Bor. Borck
287 u/1
E

<36624535780016 S

<36624535780016

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

über die

Kirchen- und Schul-Geſetzgebung

im

Preußiſchen Staate,

mit

beſonderer Berückſichtigung der Provinz Preußen:
Oſt-, Weſtpreußen und Litthauen,

begründet von

J. C. F. Borck,

weiland Prediger in Schaaken und zuletzt Pfarrer in Schmoditten,

gänzlich umgearbeitet, fortgeführt und erweitert von

J. C. G. Lorkowski,

Königl. Regierungs-Aſſeſſor

und

herausgegeben von

J. A. Ed. Oeſterreich,

Königl. Konſiſtorial-Rath und Hofprediger.

Erſter Band.

Königsberg, 1844.
Im Verlage der Gebrüder Bornträger.

47
G.n.797

Bayeriſche
Staatsbibliothek
München

Gedruckt bei E. J. Dalkowski.

Sr. Hochwohlgeboren

dem Königlichen Ober- und Geheimen Regierungsrathe, außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Univerſität Königsberg, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub,

Herrn Dr. phil. Reuſch

in dankbarer Anhänglichkeit gewidmet

von

Lorkowski.

Sr. Hochwohlgeboren

dem Königlichen Ober und Geheimen Regierungsrathe, außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universität Königsberg, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub,

Herrn Dr. [illegible] Reuſch

Bayerische Staatsbibliothek München

in dankbarer Anhänglichkeit gewidmet

von

Verfaſſer.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorwort.

Das im Jahre 1831 erſchienene Handbuch über die kirchliche und Schul-Geſetzgebung des früh vollendeten Bock hat ſeine praktiſche Brauchbarkeit bewährt, und iſt meinen Amtsbrüdern ein unentbehrliches Hülfsmittel bei ihrer Amtsverwaltung geworden. Seit ſeinem Erſcheinen ſind jedoch in faſt allen Zweigen der Kirchen- und Schulgeſetzgebung ſo viele abändernde und neue Beſtimmungen getroffen, daß es ſeinem Zwecke jetzt nicht mehr entſpricht. Man hat mich daher ſchon ſeit einigen Jahren von vielen Seiten erſucht, die Vervollſtändigung und Umarbeitung deſſelben zu übernehmen; leider habe ich aber, ſo ſehr ich auch das hierbei in meine Befähigung geſetzte Vertrauen ehre, und ſo gern ich auch immer bereit bin, meinen Herren Amtsbrüdern in allem zu dienen, was zu einer geregelten und geſegneten Amtsverwaltung, und damit zur Förderung des Kirchenweſens beizutragen vermag, bei meinen viel- und mannigfachen Berufsgeſchäften nicht die Zeit gewinnen können, mich dieſer mühevollen Arbeit zu unterziehen. Ich habe mich aber bemüht dafür einen Mann zu gewinnen, welcher

neben ſeiner ſonſtigen Qualifikation eine beſondere Vorliebe für die Bearbeitung der Kirchen- und Schulſachen in der hieſigen Königl. Regierung fortgeſetzt kundgegeben hat.

So übergebe ich denn hiermit das unter meinem Beirath von dem Herrn Regierungs-Aſſeſſor Lorkowski bearbeitete neue Handbuch, für welches Borck's, als des erſten Begründers Name beibehalten iſt, obgleich es ein faſt durchweg anderes geworden iſt und werden mußte, insbeſondere um deswillen, weil ſeit dem Anfange des Jahres 1832 Weſtpreußen mit Oſtpreußen in Beziehung auf Kirche und Schule zu einem organiſchen Ganzen vereinigt und unter ein Conſiſtorium geſtellt worden iſt.

Auch die Anordnung des Buchs iſt in mancher Hinſicht eine andere geworden. Alle Materien, die ohne Störung des Zuſammenhanges ſich nicht in den Text des Allgemeinen Landrechts verweben ließen, oder für welche ſich daſelbſt überhaupt nicht eine paſſende Stelle fand, ſind in beſondern Abtheilungen zuſammengeſtellt. Die Verordnungen und Geſetze ſind meiſtens vollſtändig, ſeltener verkürzt wiedergegeben, und nur hie und da, wo es genügend ſchien, ihrem Inhalte nach angezeigt. Eine große Zahl derſelben mußte in einem beſonderen Anhange vollſtändig abgedruckt werden, weil dies zu ihrem richtigen Verſtändniß häufig nothwendig iſt, eine bloße Hinweiſung auf dieſelben aber die praktiſche Brauchbarkeit des Handbuchs ſehr vermindert haben würde, zumal die Geſetze und andre Sammlungen nicht immer jedem Geiſtlichen zur Hand ſind. Das nur auf die Seitenzahl jedes Bandes verweiſende Materien-Regi-

ſter wird den Gebrauch des Buches nicht unweſentlich erleichtern.

Da das Allgemeine Landrecht in vielen Rechtsmaterien auf Provinzialgeſetze, Obſervanzen und Gewohnheiten verweiſet, das Weſtpreußiſche Provinzial-Recht aber erſt promulgirt worden iſt, nachdem der Abdruck des Handbuchs bereits begonnen war, ſo konnte jenes nur am Schluſſe des zweiten Bandes als Anhang mitgetheilt werden. Vorher war die Bearbeitung des Weſtpreußiſchen Provinzial-Rechts von Leman benutzt worden. Alle übrigen Geſetze, Verordnungen und Reſcripte gehen nur bis zum Schluſſe des Jahres 1843. Da dieſelben inſoweit ſie die Kirchenverwaltung und das Schulweſen angehen, fernerhin in der zweiten Abtheilung des Preußiſchen Provinzial-Kirchenblatts mitgetheilt werden, wofür ich mit aller Sorgfalt bemüht ſein werde; ſo wird fortan jeder meiner Herren Amtsbrüder in der Provinz Preußen im Stande ſein, zu jeder Zeit bei allen vorkommenden Fällen über die ſeine Amtsthätigkeit berührenden Rechtsmaterien ſich leicht und vollſtändig zu unterrichten.

Für die Wiſſenſchaft des Preußiſchen Kirchenrechts iſt damit freilich nicht viel gewonnen; ſolcher Zweck liegt aber auch nicht innerhalb der Gränzen, welche bei Herausgabe des gegenwärtigen Handbuchs beobachtet werden mußten. Eine vollkommnere Einſicht in die eigenthümlich Preußiſche Kirchen-Verfaſſung kann nur auf dem hiſtoriſchen Boden gewonnen werden, um deſſen Bearbeitung Laspeyres und Jacobſon ſich ſchon jetzt große Verdienſte erworben haben. Hätten meine verſchiedenen, meine ganze Zeit und Kraft in Anſpruch nehmenden Amtsgeſchäfte mir nur einige Muße gelaſſen, ſo würde ich

es längſt verſucht haben, beſonders den Theologie-Studirenden und den Candidaten des Predigtamts in unſerer Provinz, ein wiſſenſchaftlich bearbeitetes Handbuch des evangeliſchen Kirchen-Rechts und der Verfaſſung in die Hand zu geben, da das Arnoldtſche den Anforderungen nicht zu genügen vermag, welche an ſolches Werk gemacht werden müſſen.

Schließlich kann ich nicht umhin, den Männern, welche mit Rath und That die Herausgabe dieſes Handbuchs unterſtützt haben, meinen verbindlichſten Dank öffentlich auszuſprechen, namentlich dem Herrn Ober- und Geheimen Regierungs-Rath ꝛc. Dr. Reuſch, welcher bereitwillig die Benutzung der Akten der unter ſeiner Direktion ſtehenden Regierungs-Abtheilung verſtattet, dem Herrn Militair-Ober-Prediger ꝛc. Conſentius, welcher ſich der Bearbeitung der die Militair-Kirchenordnung betreffenden Materien gern unterzogen, und dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Bürkner, welcher beſonders bei Sichtung und Ordnung des Materials weſentliche Hülfe geleiſtet hat.

Königsberg, im October 1844.

Oeſterreich.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Inhalt
des erſten Bandes.

Erſte Abtheilung.
Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften.
Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 1 bis 1232.

	§.	Seite.
Allgemeine Grundſätze	1— 6	3
Vom häuslichen Gottesdienſte	7— 9	4
Religionsgeſellſchaften	10	5
Kirchengeſellſchaften	11	5
Geiſtliche Geſellſchaften	12	5

Erſter Abſchnitt.
Von Kirchengeſellſchaften überhaupt.

Grundſatz	13	5
Unerlaubte Kirchengeſellſchaften	14 — 16	5
Oeffentlich aufgenommene	17 — 19	6
Geduldete	20 — 26	7
Verhältniß der Kirchengeſellſchaft gegen den Staat	27 — 35	9
— — — — — andere Kirchengeſellſchaften	36 — 38	16
Verhältniß der Kirchengeſellſchaft gegen ihre Mitglieder	39 — 57	17

Zweiter Abſchnitt.
Von den Mitgliedern der Kirchengeſellſchaften.

Geiſtliche Mitglieder	58 — 59	21
Erforderniſſe derſelben	60 — 62	21
Beſtallung	63 — 65	25
Rechte und Pflichten in Anſehung des Amts	66 — 29	26
= = = in ihren Privatangelegenheiten	93 —101	35
Wie das geiſtliche Amt aufhöre	102—107	43
Weltliche Mitglieder	108—112	44

Dritter Abſchnitt.

Von den Obern und Vorgeſetzten der Kirchen-Geſellſchaften.

	§.	Seite.
Von dem geiſtlichen Departement	113—114	45
Von den Biſchöfen	115—116	46
Verhältniß derſelben gegen den Staat	117—119	46
Diöceſanrechte	120—129	48
Stellvertreter	130—134	53
Von auswärtigen Biſchöfen	135—140	53
Synoden	141—142	54
Proteſtantiſche Conſiſtoria	143—146	54
Mediat-Conſiſtorien	147—149	55
Superintendenten Inſpektoren und Erzprieſter . .	150—155	55
Kirchen-Kollegia	156—159	61

Vierter Abſchnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchen-Geſellſchaften.

	§.	Seite.
Was Kirchenvermögen ſei.	160	66
Verhältniß deſſelben gegen den Staat	161—166	66
— — — die geiſtl. Obern . . .	167—169	97
Kirchengebäude	170—175	67
Von Errichtung neuer Kirchen	176—178	72
Kirchengeräthſchaften	179—182	72
Kirchhöfe	183—190	73
Geläute	191—192	79
Uebriges Vermögen	193—196	80
Geſchenke und Vermächtniſſe	197—216	80
Verwaltung des Kirchenvermögens	217—218	93
Veräußerung	219—226	84
Verpfändung	227	87
Beſondere Vorrechte des Kirchenvermögens . . .	228—234	87
Verhältniß der Mitglieder	235—236	88

Fünfter Abſchnitt.

Von Parochien.

	§.	Seite.
Begriff	237	88
Errichtung und Grenzen	238—243	88
Von Mutter- und Tochter-, imgleichen von vereinigten Mutterkirchen	244—252	89
Von auswärtigen Parochien	253—259	92
Wer zur Parochie gehöre	260—276	93
Exemtionen von der Parochie	277—292	97
Von vagirenden Diſtrikten und Einwohnern . .	293—302	100
Verlaſſung der Parochie	303—305	101

	§.	Seite.
Aufhebung der Parochie	306—308	102
Vom Simultaneo	309—317	102

Sechſter Abſchnitt.

Vom Pfarrer und deſſen Rechten.

Begriff	318	103
Erforderniſſe und allgemeine Pflichten deſſelben	319—323	103
Wahl des Pfarrers überhaupt	324—326	104
Inſonderheit bei Patronatkirchen	327—352	106
Bei Kirchen, welche keinen Patron haben	353—373	109
Vocation	374—385	111
Präſentation	386—397	113
Devolutionsrecht	398—402	115
Ordination	403	115
Einweiſung	404—411	115
Beſtallung der Feld- und Garniſon-Prediger	412	119
Amtspflichten der Pfarrer	413—417	119
Vom Pfarrzwange	418—422	121
Stolgebühren	423—434	123
Trauungen	435—445	125
Von Taufen	446—452	129
Von Begräbniſſen	453—480	132
Kirchenbücher	481—482	141
Was zu beobachten bei Eintragung der Trauungen	483—484	142
Was zu beobachten bei Eintragung der Taufen	485—491	143
〃 〃 〃 〃 〃 〃 Todesfälle	492—495	148
Eintragung der in anderen Kirchen vorgenommenen Handlungen	496—500	148
Duplicat des Kiechenbuchs	501—503	149
Kirchenzeugniſſe	504—505	151
Vergehungen des Pfarrers in ſeinem Amte	506—509	154
Capelläne	510—514	155
Pfarrgehülfen	515—522	155
Niederlegung des Amts	523—529	157
Vergehungen der Pfarrer	530—538	158
Nebengeiſtliche	539—547	161
Schiffs- und Geſandſchaftsprediger	548—549	163

Siebenter Abſchnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

Kirchenvorſteher	550—555	163
Küſter	556—567	166

Achter Abſchnitt.

Von Kirchenpatronen.

Begriff	568	168
Erwerbung des Patronatsrechts	569—583	168

	§.	Seite.
Rechte und Pflichten des Patronats	584—597	169
Wem die Ausübung eines Real-Patronatrechts zukomme	598—604	170
Von mehreren Patronen	605—609	171
Wie das Patronatrecht aufhöre	610—617	172

Neunter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

Allgemeiner Grundſatz	618	173
Art der Verwaltung	619—622	173
Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter	623—628	173
Von Kirchenkapitalien	629—644	174
Von Schulden der Kirche	645—646	179
Grundſtücke	647—649	179
Prozeſſe	650—661	180
Vergleiche	662—663	183
Einkünfte	664—667	183
Vermiethen und Verpachten der Grundſtücke	668—675	184
Vermiethung der Kirchſtellen	676—685	185
Ausgaben aus dem Kirchenvermögen	686—687	187
Rechnungslegung	688—698	188
Bau und Beſſerung der Kirchengebäude	699—706	191
Unterſuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues	707—709	194
Woher die Koſten zu nehmen	710—756	196
Aufſicht über den Bau	757—760	207
Bau und Beſſerung der Kirchhöfe	761—765	208
Unterhaltung des Geläutes	766—771	208

Zehnter Abſchnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre	772—773	209
Rechte deſſelben überhaupt	774—777	209
Nießbrauch des Pfarrers	778—783	212
Unterhaltung der Gebäude	784—798	218
Unterhaltung des Inventarii	799	223
Benutzung der Pfarräcker	800—803	223
Benutzung des Pfarrwaldes	804—814	223
Von Pfarrbauern	815—817	227
Nutzung des Kirchhofes	818—821	229
Auseinanderſetzung zwiſchen dem an- und abziehenden Pfarrer	822—832	229
Sterbequartal	833—837	233
Gnadenjahr	838—856	234

Eilfter Abſchnitt.

Vom Zehnten und anderen Pfarrabgaben.

	§.	Seite.
Grundſätze	857—860	239
Erwerbung des Zehentrechts	861—864	245
Umfang deſſelben	865—868	245
Erlöſchung des Zehentrechts	869—874	246
Von Großzehnten	875—889	247
Vom Neulande	890—893	248
Art der Entrichtung des Großzehenten	894—909	248
Von Kleinzehenten	910—914	250
Von Blutzehenten	915—920	250
Abſchaffung des Perſonalzehenten	921	251
Vom Sackzehenten	922—934	251
Von Geldzehenten	935—936	253
Von andern Pfarrabgaben	937—938	254

Zwölfter Abſchnitt.

Von geiſtlichen Geſellſchaften überhaupt.

Begriff und Grundſätze	939—941	255
Geiſtliche Verrichtungen	942—947	256
Aeußere Rechte in Beziehung auf den Staat	948—950	256
„ „ in Anſehung ihres Vermögens	951—955	256
Innere Verfaſſuug	956	257
Verſammlungen	957—970	257
Rechte des Vorſtehers	971—973	258
Rechte des Capitals bei vacantem Vorſteheramte	974—978	258
Wahl und Poſtulation	979—998	259
Capitulation	999—1001	260
Confirmation	1002—1007	260
Conſervation	1008	261
Landesherrliche Approbation	1009—1014	261
Von Coadjutoren	1015—1021	261

Dreizehnter Abſchnitt.

Von katholiſchen Domſtiften und Kapiteln.

Beſtimmung der Domcapitel	1022	262
Rechte derſelben als für ſich beſtehender Corporationen	1023—1029	262
Verhältniß gegen den Biſchof	1030—1040	263
Rechte des Capitels während der Vacanz des Biſthums	1041—1050	264
Wahl des Biſchofs	1051—1053	265

Vierzehnter Abſchnitt.

Von Collegiatſtiften.

(§. 1054—1056. S. 266.)

Funfzehnter Abſchnitt.

Von Kloſtergeſellſchaften.

	§.	Seite.
Begriff	1057	266
Geiſtliche Obern	1058—1063	266
Capitel und Convente	1064—1065	267
Kloſterzucht	1066—1067	267
Aufnahme und Verſetzung der Mitglieder	1068—1069	267

Sechszehnter Abſchnitt.

Von geiſtlichen Ritterorden.

(§. 1070—1072. S. 267.)

Siebzehnter Abſchnitt.

Von weltgeiſtlichen Canonicis.

Was Canonici ſind	1073	268
Klaſſen derſelben	1074—1076	268
Erforderniſſe eines Canonici	1077—1086	268
Verleihung der Canonicate	1087—1092	269
Devolutionsrecht	1093	270
Recht der erſten Bitte	1094—1098	270
Reſignation	1099—1109	271
Von mehreren Ordnungen der Canonicorum	1110—1112	271
Von Canonicaten, die an Unfähige verliehen werden	1113—1114	272
Inwiefern Eine Perſon mehrere Canonicate beſitzen könne	1115—1120	272
Vorbereitung zum Canonicat	1121—1122	272
Aufnahme	1123—1124	272
Pflichten	1125—1127	273
Reſidenz	1128—1133	273
Vicarien	1134—1138	273
Aeußere Rechte und Pflichten der Canonicorum	1139—1141	274
Aeußere Rechte und Pflichten beſonders in Anſehung ihrer Präbenden	1142—1158	274
Von weltgeiſtlichen Frauenſtiften	1159	276

Achtzehnter Abſchnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

Erforderniſſe zum Mönch- und Nonnenſtande	1160—1169	276
Probejahr	1170	277

	§.	Seite.
Gelübde	1171—1179	277
Geiſtliche Obliegenheiten	1180—1181	279
Rechte in Anſehung des Vermögens während des Probejahrs	1182—1184	279
Von geiſtlichen Brautſchätzen	1185—1198	279
Aeußere Rechte nach abgelegtem Gelübde . . .	1199—1205	280
Aeußere Rechte nach aufgehobenem Gelübde. . .	1205—1209	281

Neunzehnter Abſchnitt.

Von den Mitgliedern der geiſtlichen Ritterorden.

(§. 1210—1217. S. 282.)

Zwanzigſter Abſchnitt.

Von proteſtantiſchen Stiften, Klöſtern, Ritterorden und deren Mitgliedern.

Recht als geiſtliche Geſellſchaften	1218	282
Recht als Corporationen	1219	283
Rechte der Landesherrn	1220—1221	283
Rechte der einzelnen Mitglieder.	1222—1226	283
Von Anwartſchaften	1227—1232	283

Zweite Abtheilung.

Union und Agende.

a) Weſen und Zweck 287
b) Verpflichtung für die Geiſtlichen 296

Dritte Abtheilung.

Von der Ehe und andern die geiſtliche Amtsführung betreffenden Gegenſtänden.

Allgemeines Landrecht II. 1.

Erſter Abſchnitt.

Von den Erforderniſſen einer gültige Ehe.

Eheverbote wegen zu naher Verwandtſchaft . . .	3 — 12	301
Eheverbot zwiſchen angenommenen Eltern und Kindern	13	303
— — Vormündern und Pflegebefohlenen	14 — 15	304
Verbot der Polygamie	16	304
Von Ehen ſchon verheirathet geweſener Perſonen .	17 — 24	304

	§.	Seite.
Verbot der Ehe zwiſchen Perſonen, die Ehebruch mit einander getrieben haben	25 — 29	306
Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes . . .	30 — 33	307
Ehen der Militairperſonen	34 — 35	308
Erforderniſſe einer gültigen Ehe in Anſehung der Religion	36	310
— — — — in Anſehung des Alters	37	310
— — — — in Anſehung der Freiheit der Einwilligung	38 — 44	310
Erforderniſſe einer gültigen Ehe in Anſehung der Einwilligung des Vaters	45 — 48	311
— — — — in Anſehung der Einwilligung der Mutter, der Großeltern und des Vormundes	49 — 58	312
Gründe zur Verſagung dieſer Einwilligung . . .	59 — 67	314
Ergänzung der ohne Grund verſagten Einwilligung .	68 — 74	315

Zweiter Abſchnitt.

Von Ehegelöbniſſen.

Erforderniſſe eines gültigen Ehegelöbniſſes . . .	75 — 81	316
Form deſſelben	81 — 94	316
Bedingte Ehegelöbniſſe	95 — 98	317
Erfüllung der Ehegelöbniſſe	99	318
Gründe des Rücktritts	100 — 111	318
Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktritts	112 — 119	319
Folgen eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktritts	120 — 121	320
Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung	122 — 123	320
Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbniſſen der Erblaſſer	124 — 127	320
Verjährung des Rechts aus Ehegelöbniſſen . . .	128 — 132	320
Von mehreren Ehegelöbniſſen	133 — 135	321

Dritter Abſchnitt.

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

Aufgebot	139 — 157	322
Einſpruch	158 — 166	327
Trauung	167 — 172	328

Allgemeines Landrecht II. 2.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Aufhebung der väterlichen Gewalt bei einem großjährigen Sohne	210 — 213	330

		Seite.
Aufhebung der väterlichen Gewalt bei Minderjährigen	214 — 227	331
— — — — bei einer Tochter	228 — 230	332
Folgen dieſer Aufhebung		
1) Herausgabe des eigenen Vermögens der Kinder	231	332
2) Ausſtattung derſelben	232 — 248	332
Rechte der Eltern nach aufgehobener Gewalt . .	249 — 250	334
Inſonderheit wegen wechſelſeitiger Unterſtützung .	251 — 254	334
Beſondere Fälle, wo die väterliche Gewalt aufhört	255 — 265	335
Einſchränkungen derſelben	266 — 270	335

Vierte Abtheilung.

Die Amtsblätter betreffend.

A. Die Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze 339
B. Verpflichtung zum Halten der Amtsblätter 341
C. Anderweite Beſtimmungen 341

Fünfte Abtheilung.

Ueber den Geſchäftsgang und die Form der Berichte 345

Sechſte Abtheilung.

Den Einkauf in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt betreffend 355

Siebente Abtheilung.

Die Hebammen-Inſtituts-Beiträge betreffend 375

Achte Abtheilung.

Die Collecten betreffend 382

Neunte Abtheilung.

Die Invaliden betreffend 391

Zehnte Abtheilung.

Die Confirmanden betreffend.

Seite.

Allgemeine Vorſchriften 407

Schulbeſuch der Confirmanden 429

Mißbrauch der Confirmanden 432

Eilfte Abtheilung.

Die Kirchen-Armen-Anſtalten 435

Zwölfte Abtheilung.

Von Gemeinheitstheilungen.

Provocationsrecht 445

Executoriſche Kraft der Auseinanderſetzungs-Rezeſſe 447

Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien bei Auseinanderſetzungen 448

Separationskoſten 449

Austauſch von Grundſtücken 454

Dreizehnte Abtheilung.

Militair-Kirchen-Ordnung.

1) Von der Militairgeiſtlichkeit 457

2) Berufung und Anſtellung der Militairgeiſtlichen 461

3) Von den Dienſtverhältniſſen der Militairgeiſtlichen . . . 466

4) Von den Militairgemeinden

A. im Allgemeinen 471

B. Gemeinde der einzelnen Militairgeiſtlichen 473

5) Von den Amtsgeſchäften der Militair-Prediger

A. Geiſtliche Amtspflichten

1) Militair-Gottesdienſt 478

2) Taufen 481

3) Trauungen 481

4) Andere geiſtliche Verpflichtungen 484

5) Führung der Kirchenbücher 485

7) Ausſtellung von Atteſten 487

B. Amtsobliegenheiten der Militairprediger in Bezug auf die Militair-Unterrichts-Anſtalten

1) Bei den Diviſionsſchulen 488

2) Pflichten der Militairprediger in Bezug auf den Elementar-Unterricht für die Kinder, Unterofficiere und Soldaten 489

6. Von den Dienſteinkünften, Stolgebühren und der Weiterbeförderung der Militairgeiſtlichen

A. Dienſteinkünfte 492

B. Stolgebühren 495

C. Weiterbeförderungen 498

Seite.
7) Verhältniſſe der Militairküſter 498
8) Von den Militairkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens 499

Vierzehnte Abtheilung.

Stempel-Tarif vom 7. März 1822 505

Anhang.

Seite.
1. Ober-Präſidial-Erlaß vom 26. Mai 1838 den Beamten-Charakter der Geiſtlichen betreffend 528
2. Edikt vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden 530
3. Edikt vom 30. Juli 1789, die künftige Einrichtung des Mennoniſtenweſens in ſämmtl. Königl. Provinzen excl. Schleſien betreffend 537
4. Bekanntmachung des O.-L.-G. von Königsberg vom 4. Febr. 1837 wegen der Trauungen der Juden 544
5. Edikt vom 28. Januar 1773 wegen Einſchränkung der Feiertage in den evangeliſch-reformirten u. lutherſchen Kirchen 547
6. Bulle des Pabſtes Pius VI. vom 19. April 1788 Beſtimmung der kath. Feſttage 550
7. Neues Trauer-Reglement vom 7. Okt. 1797 551
8. Circ.-V. der Reg. zu K. vom 21. Juli 1842 über die Verpflichtung der Predigt-Amts-Kandidaten, ein Seminar zu beſuchen 552
9. Circ.-V. der Reg. zu K vom 20. Jan. 1838, enthält die Verwarnung vor dem Laſter der Trunkenheit Seitens der Staatsbeamten 556
10. Geſetz über die Competenz der Dienſt- u. Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen v. 25. April 1835 557
11. Circ.-V. der Reg. zu K. vom 29. Januar 1837 denſelben Gegenſtand betreffend 558
12. Circ.-V. der Reg. zu K. vom 30. Januar 1837 über den Begriff der „Dienſtbehörde" 560
13. Cab.-O. vom 20. Dez. 1834 über das Recht der Beamten ihren Beleidigern die Strafe zu erlaſſen 561
14. Cab.-O. vom 13. Juli 1839 wegen Uebernahme von Nebenämtern Seitens der Staatsbeamten 561
15. Bekanntmachung des Konſ. zu K. vom 26. Nov. 1841 die Uebertraguug eines Staats- oder Nebenamtes auf einen Geiſtlichen 563
16. V. der Reg. zu K. vom 4. Jan. 1842 wegen Uebertragung eines Staats- oder Nebenamtes auf einen Lehrer bei Schulen Privat-Patronats 564

Seite.

17. Cab.-O. vom 21. April 1827, die Steuer-Immunitäten der Geiſtlichen betreffend 564
18. Cab.-O. vom 10. Jan. 1837 denſelben Gegenſtand betreffend 568
19. Bekanntmachung der Reg. zu K. vom 27. Febr. 1842 über die bedingte Heranziehung der Geiſtlichen u. Schullehrer zur Klaſſenſteuer 571
20. Circ.-V. der Reg. zu K. vom 6. Nov. 1841 wegen des Schuldenmachens der Beamten 572
21. a) Verf. der Reg. zu K. vom 3. März 1821 wegen Steuerung des Konkubinats 574
b) V. des O.-L.-G. zu Königsb. vom 23. März 1821 über denſelben Gegenſtand 575
c) Reſcr. vom 17. Juni 1822 576
d) Reſcr. vom 18. April 1825 576
e) Reſcr. vom 30. Juni 1836 576
f) V. der Reg zu K. vom 21. Nov. 1838 576
g) Circ.-V. der Reg. zu K vom 5. Aug. 1841 über denſelben Gegenſtand 577
h) Bekanntmachung des Konſ. zu K. vom 18. Aug. 1841 578
22. Circr.-R. vom 17. Juli 1832 das Reſſort in katholiſch-kirchlichen Angelegenheiten betreffend 579
23. Bericht der Schul-Deput. der Reg. zu K. vom 5. Auguſt 1814 wegen das Gerechtſame des Fürſtbiſchofs von Ermland 580
24. Reſolution vom 12. April 1806 für die General-Adminiſtration des Bisthums Ermland, die geiſtliche Jurisdiktion betreffend 587
25. Inſtruktion für die Prov.-Konſiſtorien vom 23. Okt. 1817 588
26. Inſtruktion für die Geſchäftsführung der Regierungen de eod. 597
27. Inſtruktion für die General-Superintend. vom 14. Mai 1829 600
27 a. Geſchäftskreis der Superintendenten 607
28. Synodal-Beſchluß der Culmer Diözeſe Cap. VI 610
28 a. Circ.-V. der R. zu K. v. 18. Mai 1843 Chauſſeefreikarten 612
29. Inſtruktion für die Kirchenvorſteher vom 24 Okt. 1801 . 616
29 a. R. v. 4 Febr. 1843 Ausleihung v. Kirchenkapitalien . 613
30. Circ.-V. der Reg. zu K. vom 23. Okt. 1841 wegen Veräußerung von Kirchenſachen 623
31. Circ. vom 25. Nov. 1799 wegen Verlegung der Kirchhöfe 624
32. Circ.-V. der Reg. zu K. vom 6. Mai 1840 wegen Anlage beſonderer Begräbnißplätze 627
32. a) Inſtruktion der Reg. zu Danzig vom 5. Mai 1841, denſelben Gegenſtand betreffend 628
33. R. vom 20. Juli 1829, betreff. die Eintragung des Beſitztitels der Grundſtücke einer Kirchengeſellſchaft 630
34. Geſ. vom 13. Mai 1833 wegen der Schenkungen an Anſtalten u. Geſellſchaften 631
35. Circ.-R. vom 2. Juni 1836 über denſelben Gegenſtand . 632
36. Circ.-R. vom 10. Juni 1834 wegen Ablöſung von Natural-Präſtationen 633
37. R. vom 5. Febr. 1824 über Anlegung neuer Parochien . 634

Seite.
38. R. vom 29. Juni 1829 über denſelben Gegenſtand . . . 636
39. R. vom 11. Mai 1799 über die Verpflichtung der Mennoniten zu Parochiallaſten beizutragen 639
40. R. v. 24. Mai 1828 über Taufen u. Beerdigungen bei gemiſchten Ehen 645
41. Circ.-V. der Reg. zu K. vom 15. März 1839 Nachweiſung des Konfeſſions-Wechſels 646
42. Geſ. vom 13. Mai 1833 über erloſchne Parochien . . . 648
43. R. vom 6. Mai 1836 über denſelben Gegenſtand . . . 649
44. V. der Reg. zu Danzig vom 15. Okt. 1837 wegen Beſetzung der Pfarrſtellen 650
45. R. vom 15. April 1802 die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl eines Pfarrers . . 651
46. Geſ. vom 20. Aug. 1816 wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtl. Kirchen auf ſolchen Grundſtücken, die ſich im Beſitz eines Juden befinden 654
47. R. vom 23. Sept. 1831 daß über das Vocationsrecht kein Rechtsverfahren ſtattfindet 655
48. Kab.-O. vom 9. Mai 1829 über die Konvokation der Kirchengemeinen in Städten, welche über 10,000 Einw. u. mehrere Parochien haben 655
49. Kammergerichtsbeſchluß vom 17. Aug. 1829 daß über Gegenſtände der Kirchenhoheit kein Rechtsgang ſtatt findet . 656
50. R. vom 24. Aug. 1829 Unzuläſſigkeit des Rechtsverfahrens über das Beſtätigungsrecht der Konſiſtorien bei Vokationen 657
51. R. vom 20. Juli 1830 über denſelben Gegenſtand . . . 658
52. Dienſteid der Evangl. Geiſtlichen 658
53. Der Katholiſchen 659
54. Reglement v. 5. Nov. 1737 wegen der Introducirung der Prediger 659
55. Circ.-V. vom 1. Febr. 1837 wegen des Verfahrens bei Einführung der Geiſtlichen 663
56. Circ.-V. vom 24. April 1838 über denſelben Gegenſtand 664
57. Kab.-O. vom 19. Juni 1836 wegen Einziehung der Kirchen-Abgaben 665
58. Geſ. vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten 666
59. V. der Reg. zu K. vom 9. Febr. 1843 Ertheilung der Staatserlaubniß zu kirchl. Handlungen von Geiſtlichen anderer Konfeſſion 668
60. Circ.-V. der Reg. zu K. vom 1. Febr. 1842 über denſelben Gegenſtand 668
61. Circ.-V. der R. zu K. vom 27. April 1843 über denſelben Gegenſtand 670
62. V. der Reg. zu K. vom 13. März 1843, wegen des Pfarrers, welchem die Trauung gebührt 671
63. Circ. vom 3. Januar 1805, wegen des Uebergangs aus einer Gemeinde in die andre 671

Seite.
64. Circ.=V. der Reg. zu K. vom 17. Mai 1838 über die Begräbnißkoſten der Militairs, welche außerhalb ihres Garniſonortes ſterben 672
65. Publikandum vom 16. Dez. 1800 wegen Ausſtellung und Beſingung von Leichen 673
66. Inſtruktion vom 31. Okt. 1794 über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes 674
67. Circ. der Reg. zu K. vom 17. Nov. 1841 über Führung der Kirchenbücher 683
68. Publik. der Reg. zu D. vom 27. Jan. 1824 über denſelb. Gegenſtand 689
69. Circ.=V. der Reg. zu K. vom 2. Nov. 1838 über die Eintragung unehlicher Kinder in das Kirchenbuch 693
70. V. des Konſ. zu K. vom 13. April 1821 wegen der Aufſicht über die Predigtamts=Kandidaten 697
71. Circ.=V. der Reg. zu K. vom 6. April 1832 wegen Unterſtützung der Geiſtlichen und Schullehrer 698
72. Circ.=R. vom 28. Febr. 1835 betreff. die Gewährung von Penſionen für Wittwen und Kinder verſt. Geiſtlichen . . 702
73. Circ.=V. der Reg. zu K. vom 15. Sept. 1837 über denſelben Gegenſtand 703
74. C.=R. vom 29. Sept. 1827 das Disciplinar=Reſſort der Regierungen 705
75. Cab.=O. vom 12. April 1822 betreffend das Verfahren bei Amtsentſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer 706
76. C.=R. vom 27. Aug. 1821 das Diszipl.=Verfahren gegen Geiſtliche u. Schullehrer 710
77. C.=V. der Reg. zu K. vom 6. Febr. 1825 über denſelben Gegenſtand 711
78. C.=R. vom 30. Juli 1832 über denſelben Gegenſtand . 714
79. C.=R. vom 2. Mai 1835. — — . 715
80. C.=O. vom 27. April. 1830 — — . 716
81. R. vom 21. Juli 1840 Emeritirung und Verſetzung . . 716
82. C.=O. vom 29. März 1837 betreffend das Rekursverfahren in Disciplinar=Unterſuchungen 718
83. C.=V. der Reg. zu K. vom 6. September 1837 betreffend die Schul=Viſitationen der Superintendenten 719
84. R. vom 29. Juli 1840 über unfreiwillige Emeritirung und Verſetzung von Geiſtlichen und Schullehrern 720
85. R. vom 8. November 1832 über Amts=Suspenſionen . 722
86. C.=O. vom 15. Dezember 1824 die Auszahlung derjenigen Gehalte, welche bei in Unterſuchungen geweſenen, aber freigeſprochnen öffentlichen Beamten, während der Amts=Suspenſion einbehalten worden 724
87. Circ.=R. vom 29. Januar 1827 die Dispoſition über das Gehalt ſuspendirter oder entſetzter Geiſtlicher u. Schullehrer 725
88. C.=O. vom 20. April 1831 über denſelben Gegenſtand . 726
89. V. der Reg. zu G. vom 19. Juli 1816 die Anſtellung der Kirchenvorſteher 727

Seite.
90. Ver. der Reg. zu D. vom 19. November 1840 über denſelben Gegenſtand 728
91. R. vom 15. Dezember 1823 die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Verwaltung des Kirchenvermögens 729
92. R. vom 19. Juli 1827, die Konk. der Stadtverordneten bei Veräußerung kirchlicher Grundſtücke 731
93. Geſ. vom 8. Mai 1837 über die perſönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standſchaft 732
94. V. der R. zu M. vom 28. Auguſt 1811 die künftige Verwaltung des Kirchenvermögens der Weſtpreuß. Kirchen betr. 735
95. V. der Reg. zu D. vom 28. September 1822 über denſelben Gegenſtand 737
96. Inſtruktion für d. Weſtpreuß. Reg. vom 21. September 1773
96. a) V. der Regierung zu Königsberg vom 12. Mai 1823 wegen der bei den Kirchen- u. ſ. w. Kaſſen befindlichen Staats-Schuld-Papiere 741
97. C.-R. vom 16. Februar 1832 über die Führung des Rechnungsweſens der Kirchen 743
98. C.-V. der Regierung zu Königsberg vom 19. Juli 1837 über denſelben Gegenſtand 744
99. Circ.-R. vom 17. November 1837 den Bankverkehr für geiſtliche Inſtitute betreffend 745
100. Landrechtliche Beſtimmungen über Pacht und Miethe . 746
101. R. vom 7. Dezember 1841 die Dispoſition der Kirchen über Erbbegräbniſſe 766
102. a) Hof.-R. vom 24. März 1783 und b) vom 10. April 1783 c) vom 28. April 1783 und d) R. vom 20. Juni 1813 betr. Sicherung u. Verwaltung des Kirchenvermögens 769
103. Verordnung der Regierung zu G. vom 28. April 1842 das Etats- und Rechnungsweſen der Kirchenkaſſen betreffend 774
104. Verordnung der Regierung zu Marienwerder vom 30. Dezember 1836 Rechnungsabnahme und Decharge . . . 776
a) Inſtruktion der Reg. zu M. vom 15. Juni 1836 . . 777
105. Vorſchriften wegen Bauten und Reparaturen der Kirchen-Gebäude der Regierung zu K. vom 28. Oktober 1818 . 791
106. Verordnung der Regierung zu Königsberg vom 15. Mai 1820 über denſelben Gegenſtand 800
107. Circ.-Verord. der Regierung zu K vom 24. April 1822 802
108. Verord. der Regierung zu Königsberg vom 7. Mai 1824 806
109. Verord. der Regierung zu Königsberg vom 2. Febr. 1830 808
110. V. der R. zu K. vom 24. Januar 1832, die rechtzeitige Empfangnahme von Holz aus Königl. Forſten betreffend . 809
111. Verordnung der Regierung zu Königsberg vom 28. Mai 1832 die Legitimation der Holzempfänger betreffend . . 810
112. Circ.-Verord. der Reg. zu Königsberg vom 23. Septemb. 1834 rechtzeitige Anmeldung des Baues 811
113. C.-O. vom 4. Auguſt 1834 das Verfahren bei Kirchenbauten und die Aufbewahrung der Kirchenkapitalien betr. . 813
114. C.-V. der Reg. zu K. vom 12. Nov. 1827 über die Austhuung der Bauten an Entrepreneurs 815

Seite.
115. V. der Reg. zu K. vom 14. Juli 1837 über Verwendung des Stempels zu Entrepriſe-Kontrakten 819
116. Regulativ der Reg. zu M. vom 15. Jan. 1818 für die Bearbeitung des Kirchenbau-Weſens 820
117. V. der Reg. zu M. vom 17. März 1826 denſelben Gegenſtand betreffend 826
118. Regulativ der Reg. zu D. vom 13. Juli 1824 . . . 827
119. Regulativ der Reg. zu G. vom 4. Sept. 1825 . . . 833
120. V. der Reg. zu G. vom 3. Nov. 1837 betreffend das aus Königl. Forſten frei zu verabfolgende Bauholz 838
121. V. der Reg. zu G. vom 24. Januar 1838, Neu- und Reparatur-Bauausführungen an Kirchen- und Schulgebäuden 840
122. V. der Reg. zu G. vom 28. April 1820 über Baurechnungen 844
123. R. vom 30. Januar 1817 über die Gebühren der Kreisbaubeamten 844
124. R. vom 12. Okt. 1817 über denſelben Gegenſtand . . 845
125. R. vom 7. Juli 1827 846
126. C.-R. vom 23. Aug. 1828, das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den Kirchen- und Schulbauten betreffend 847
127. R. vom 18. Aug. 1831 die Leiſtungen bei Kirchenbauten 849
128. R. vom 24. Oktb. 1831 das Verfahren bei Reparaturbauten 849
129. C.-R. vom 29. Oktober 1836 das Reſſort bei Regulirung eines Interimiſtici 850
130. V. der Reg. zu K. vom 17. Januar 1821 die Beiträge des Fiskus zu Bauten betreffend 854
131. R. vom 27. Dez. 1796 die Koſten bei Kirchenbauten betreffend 856
132. a) R. vom 2. Nov. 1837 Unterſtützung zu Kirchenbauten 861
132. b) C.-V. der Reg. zu K. vom 26. April 1839 über denſelben Gegenſtund 865
133. (a. b. c.) C.-V. der Reg. zu K. vom 10. Febr. 1843 . 868
134. R. vom 21. Febr. 1840 Beitrag des Patrons zu Kirchenbauten 874
135. C.-R. vom 24. Nov. 1841 Verpflichtung des Fiskus als Patrons zur Anſchaffung neuer Orgeln 877
136. R. vom 13. April 1842, Unterhaltung der Orgeln . . 878
137. V. der Reg. zu G. vom 7. Juni 1842 879
138. C.-V. der Reg. zu K. vom 8. Nov. 1827 880
139. A) C.-R. vom 21. Okt. 1841 die Unterhaltung der Zäune und Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten 882
B) Circ. der Oſtpreuß. Kammer vom 7. Nov. 1804 über dieſen Gegenſtand 885
140. V. der Reg. zu K. vom 8. Sept. 1813 wegen wirthſchaftlicher Unterhaltung der Dienſtwohnungen und Ländereien 886
141. V. der Reg. zu G. vom 23. Juni 1839, Verpflichtung der Pfarrer- und Kirchenbedienten zur Unterhaltung der Dienſtgebäude 888

Seite.
142. R. vom 9. Dezbr. 1833, betreffend die Verpflichtung der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen an ihren Dienſtwohnungen aus eigenen Mitteln zu beſtreiten 890
143. C.=R. vom 17. März 1842, denſelben Gegenſtand betreffend 893
144. C.=V. der Reg. zu K. vom 24. Febr. 1843 wegen Verabreichung von Deputatholz . . . . , . 896
144a. V. d. R. zu G. vom 2. Juni 1841, wegen Abfuhr des Dep.=Brenn=Materials der Geiſtl. und Schullehrer . . 897
145. R. vom 16. Dez. 1833 betreffend das Rechtsverhältniß der von einem Pfarrer auf Pfarrgrundſtücken errichteten Gebäude 899
146. V. der Reg. zu G. vom 13. Mai 1841 wegen Errichtung von Privatgebäuden auf den Pfarr= und Schuletabliſſements 901
147. C.=V. der Reg. zu K. vom 19. März 1820 über Natural=Prätaſtionen 901
148. R. v. 25. Juli 1822 über die Kalende . . . . , . . 902
149. C.=V. der Reg. zu K. vom 4. Okt. 1839 903
150. C.=V. der Reg. zu G. vom 11. Dez. 1833 die Dismembration von Grundſtücken betreffend 905
151. Die Kalende in Preußen 906
152. Erläuterungen über die in Weſtpreußen beſtehenden kirchlichen Abgaben 916
153. C.=R. vom 4. Sept. 1819 wegen der Naturalpräſtationen 920
154. Cir.=V der Reg. zu K. v. 3. Auguſt 1842 Eheverbote . 921
155. Circ.=V. der Reg. zu K. vom 28. April 1842 Aufgebot und Trauung betreffend 922
156. Circ.=V. der Reg. zu K. vom 29. Mai 1839 Heirathen mit Ausländern 923
158. Zuſammenſtellung der Beſtimmungen über die Ehen mit Ausländern 926
159. Circ.=V. der R. zu K. vom 6. Juni 1832 931

Nachweiſung

der Zuſätze des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts.

Seite.
1) Verhältniß des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts zum Allgemeinen Landrecht 891
2) Zuſatz 12 (zu §. 95 I. 8. A. L. R.), die Wadelzeit betreffend 200
3) Zuſatz 15 (zu §. 186 I. 9. A. L. R.), das Fiſchen an den Vorabenden der Sonn= und Feſttage. 11
4) Zuſatz 90 (zu §. 32. II. 1. A. L. R.) Dispenſation bei Eingehung ungleicher Ehen 308

Seite.

5) Zuſatz 91. (zu §. 153. II. 1. A. L. R.) Dispenſation zum Aufgebot ein für allemal 326
6) Zuſatz 172. Vorbehalt einer Allg. Kirchen- und Conſiſtorial-Ordnung betreffend 3
7) Zuſatz 173 (zu §. 97. II. 11 A. L. R.), Gerichtsſtand der Geiſtlichen und Schullehrer betreffend 39
8) Zuſatz 174 (zu §. 154 II. 11. A. L. R.), Fuhrengeſtellung bei Kirchenviſitationen betreffend 58
9) Zuſatz 175 (zu §. 219. 220. 647. 649. II. 11. A. L. R.), Veräußerung und Verpachtung von Kirchengütern betreffend 86
10) Zuſatz 176 (zu §. 2. 162. 303. II. 11. A. L. R.), Parochial-Verhältniſſe der verſchiedenen Religions-Verwandten betreffend 94
11) Zuſatz 177 (zu §. 326. 329. 344 und 523. II. 11. A. L. R.), Beſtellung des Pfarrers betreffend 105
12) Zuſatz 178 (zu §. 327 und 345. II. 11. A. L. R.), Devolutionsrecht betreffend 106
13) Zuſatz 179 (zu §. 406. 411. 525. II. 11. A. L. R.), Koſten der Vocation, Präſentation und Einweiſung des Pfarrers 117
14) Zuſatz 180 (zu §. 418—422. II. 11. A. L. R.), Pfarrzwang beim Abendmahl in Königsberg betreffend . . . 121
15) Zuſatz 181 (zu §. 426 und 434. II. 11. A. L. R.), wohin die gegen Geiſtliche feſtgeſetzten Strafen fließen . . 124
16) Zuſatz 182 (zu §. 436. II. 11. A. L. R.), Trauung betr. 126
17) Zuſatz 183 (zu §. 443. II. 11. A. L. R.), Weigerung katholiſcher Pfarrer eine gültige Ehe einzuſegnen 127
18) Zuſatz 184 (zu §. 444. II. 11. A. L. R.), Dispenſation der geiſtlichen Obern bei Katholiken 129
19) Zuſatz 185. (zu §. 463. II. 11. A. L. R.) Leichenpäſſe betreffend 137
20) Zuſatz 186. (zu §. 474. 475. II. 11. A. L. R.) Zuſchlagen des Sarges bei Beerdigungen 138
21) Zuſatz 187. (zu §. 500. 539 — 541. II. 11. A. L. R.) Zuziehung des Pfarrers bei Anſtellung eines Diaconus . 149
22) Zuſatz 188. (zu §. 552. 553. II. 11. A. L. R.) Kirchenvorſteher. 164
23) Zuſatz 189. (zu §. 556. II. 11. A. L. R.), Anſtellung der Küſter und niederer Kirchenbedienten 166
24) Zuſatz 190. (zu §. 559. 560. II. 11. A. L. R.) Anſtellung der Küſter bei reformirten Königl. Patronatskirchen . . 167
25) Zuſatz 191. (zu §. 629. 640. II. 11. A. L. R.) Ausleihung und Einziehung von Kirchen-Capitalien 174
26) Zuſatz 192 (zu §. 676. II. 11. A. L. R.). Vermiethung von Kirchſtellen 185
27) Zuſatz 193 (zu §. 685. II. 11. A. L. R.), Kirchſtellen betreffend 187
28) Zuſatz 194 (zu §. 687. II. 11. A. L. R.) außerordentliche Ausgaben aus dem Kirchenvermögen betr. 188
29) Zuſatz 195. (zu §. 713. II. 11. A. L. R.), Verwendung der Kirchenkapitalien zu Kirchenbauten betreffend 198

Seite.

30) Zuſatz 196. (zu §. 714. 719. II. 11. A. L. R.), Concurrenz-Verhältniß der Eingepfarrten bei Kirchenbauten . 199
31) Zuſatz 197 (zu §. 720. 729. 733. 735. 740 II. 11. A. (L. R. Bau-Verpflichtung der Eingepfarrten zu Kirchenbauten betr. 200
32) Zuſatz 198. (zu §. 762. II. 11. A. L. R.), Unterhaltung der Kirchhöfe betr. 208
33) Zuſatz 199. (zu §. 777. II. 11. A. L. R.) Gerichtsbarkeit über die Pfarr- und Küſtergüter betr. 212
34) Zuſatz 200. (zu §. 784 — 790. II. 11. A. L. R.) Unterhaltung der Pfarrhäuſer u. Reparaturen bei den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden der Pfarrer- und Kirchenbedienten. 218
35) Zuſatz 201 (zu §. 793 — 95. II. 11. A. L. R.) Pfarrerwittwenhäuſer betr. 221
36) Zuſatz 202. (zu §. 801. 802. 1154. II. 11. A. L. R.) Verpflichtung der Pfarr-Pächter zur Räumung der Pacht beim Abgange des Pfarrers 223
37) Zuſatz 203. (zu §. 815. II. 11. A. L. R.) das Schlagen und Anfahren der Deputathölzer betr. 227
38) Zuſatz 204. (zu §. 821. II. 11. A. L. R.) perſönliche Vorrechte der Pfarrer, Kirchenbedienten u. Schullehrer . 229
39) Zuſatz 205. (zu §. 822 — 831. II. 11. A. L. R.) Auseinanderſetzung zwiſchen dem an- und abziehenden Pfarrer 230
40) Zuſatz 206. (zu §. 832. II. 11. A. L. R.), Stolgebühren während der Vacanz der Pfarre 233
41) Zuſatz 207 (zu §. 833 — 37. II. 11. A. L. R.). Sterbequartal 233
42) Zuſatz 208. (zu 838 — 41. 844 — 851. II. 11. A. L. R.) Gnadenquartal 234
43) Zuſatz 209. (zu §. 852. II. 11. A. L. R.) Verwendung der Pfarreinkünfte, wenn kein Gnadenjahr ſtattfindet . . 236
44) Zuſatz 210. (zu §. 853. 855. II. 11. A. L. R.), Stolgebühren für den neu eingewieſenen Pfarrer 236
45) Zuſatz 211. (zu §. 854. II. 11. A. L. R.) Geſtellung freier Fuhren zur Abholung des Vicarii während der Pfarrvacanz 236
46) Zuſatz 212. (zu §. 856. II. 11. A. L. R.) Pfarrwittwengebührniſſe 237
47) Zuſatz 213. (zu §. 858. 859. 891. 921. 937. II. 11. A. L. R.) kirchliche Abgaben, als Real-, Perſonal-Decem ꝛc. 239
48) Zuſatz 214 (zu §. 1143. II. 11. A. L. R.) freies Bauholz für die Wohn- und Kirchengebäude des Biſchofs von Ermland ꝛc. 274
49) Zuſatz 226 (zu §. 12 — 15. A. L. R.) Concurrenz der Kirchen und Pfarren bei Unterhaltung der Wege u. Dämme 210

Nachweiſung
der einzelnen Paragraphe des Anhangs zum allgemeinen Landrecht.

						Seite.
Anhang 1.	§. 62.	ad	§. 9.	II. 1. A. L. R.	. . . . . .	302
— —	§. 63.	—	§. 12.	— — —	. . . . . .	303
— —	§. 64.	—	§. 20.	— — —	. . . . . .	305
— —	§. 65.	—	§. 34.	— — —	. . . . . .	308
— —	§. 66.	—	§. 37.	— — —	. . . . . .	310
— —	§. 67.	—	§. 92.	— — —	. . . . . .	317
— —	§. 68.	—	§. 144.	— — —	. . . . . .	324
— —	§. 69.	—	§. 145.	— — —	. . . . . .	325
— —	§. 70	—	§. 146.	— — —	. . . . . .	325
— —	§. 71.	—	§. 153.	— — —	. . . . . .	327
— —	§. 73.	—	§. 173	— — —	. . . . . .	323
— —	§. 90.	—	§. 212.	II. 2. A. L. R.	. . . . . .	330
— —	§. 91.	—	§. 216.	— —	. . . . . .	331
— —	§. 126.	—	§. 222.	II. 11. A. L. R.	. . . . . .	86
— —	§. 128.	—	§. 288.	— — —	. . . . . .	99
— —	§. 129.	—	§. 356.	— — —	. . . . . .	109
— —	§. 130.	—	§. 442.	443. — —	. . . . . .	127
— —	§. 131.	—	§. 446.	— — —	. . . . . .	129

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erſte Abtheilung.

A. L. R. II. 11. §. 1 bis 1232.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften.

Oſtpr. Prov.-Recht Zuſ. 172.: Die wegen der Kirchen, der Pfarrer und andern Geiſtlichen zu treffenden allgemeinen Einrichtungen bleiben einer allgemeinen Kirchen- und Conſiſtorial-Ordnung vorbehalten.

---

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienſt können kein Gegenſtand von Zwangsgeſetzen ſein. Allgemeine Grundſätze.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewiſſensfreiheit geſtattet werden. (cf. I. 4. § 9. A. L. R.)

Anmerk. 1. cf. §. 30 folg. 40 folg. §. 45. 55. 74. 171. 1179. dieſes Titels.
2. cf. A. L. R. II. 12. §. 10. 11.
3. cf. A. L. R. I. 4. §. 9. 136. 137. u. I. 12. §. 63.
4. K. O. v. 26. December 1808 beſtimmt, daß der Unterſchied der Confeſſion auf die bürgerlichen Verhältniſſe keinen Einfluß haben ſolle.
5. Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §. 19: Stand, Geburt, Religion und überhaupt perſönliche Verhältniſſe machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterſchied.

§. 3. Niemand iſt ſchuldig, über ſeine Privatmeinungen in Religionsſachen Vorſchriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand ſoll wegen ſeiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenſchaft gezogen, verſpottet oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionsparthei ſich derſelbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewiſſer bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

Anmerk. So bei Eidesleiſtungen (A. G. O. I. 10. §. 316. folg. Crim.=Ord. §. 334.), bei der Uebernahme eines öffentlichen Amts, bei Eingehung der Ehe (§. 36. II. 1. A. L. R.) u. ſ. w.

§. 6. Aber ſelbſt in dieſem Falle können mit dem Geſtändniſſe abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Geſtehenden verbunden werden, welche aus ſeiner, dadurch, vermöge der Geſetze, begründeten Unfähigkeit zu gewiſſen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von ſelbſt fließen.

Anmerk. (cf. §. 29—31 d. Tit.)

Vom häuslichen Gottesdienſt.

§. 7. Jeder Hausvater kann ſeinen häuslichen Gottesdienſt nach Gutbefinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionsparthei zugethan ſind, zur Beiwohnung deſſelben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zuſammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staates gefährlich werden könnten, ſollen auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes nicht geduldet werden.

Anmerk. 1. cf. §. 10. II. 17. A. L. R.

2. K.O. v. 9. März 1834 beſtimmt, daß zu dem häuslichen Gottesdienſte nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, ſeiner Hauszucht unterworfenen Perſonen der Zutritt geſtattet, jede dieſe Grenze überſchreitende Zuſammenkunft zu außerkirchl. Religions=Uebungen aber, welche ohne obrigkeitl. bei dem Conſiſtorio der Provinz nachzuſuchende Genehmigung erfolgt, verboten ſei und von den Regierungen in Gemäßheit der ihnen durch den §. 11. der Dienſt=Inſtruktion vom 23. October 1817 beigelegten Befugniß, wo ſie es nach vorgängiger Berathung mit dem Conſiſtorio der Provinz für erforderlich halten, ſowohl die Strafe der Theilnahme an ſolchen unerlaubten Zuſammenkünften, als auch der Uebertretung der bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Conſiſtorio der Provinz vorgeſchriebenen Bedingungen feſtgeſetzt und bekannt gemacht werden ſoll. (Abgedruckt in v. Kamptz Annal. 1834 S. 76.)

3. Reſcr. des M. der geiſtl. ꝛc. Angel. vom 18. Auguſt 1835 beſtimmt, daß es nicht für zweckmäßig erachtet werden könne, den Lokal=Polizeibehörden die Entſcheidung gegen die Theilnehmer an unerlaubten außerkirchl. Zuſammenkünften zu überweiſen. Da es ſich hier um eine Landes=Polizeiſache handelt, ſo gebührt in erſter Inſtanz den Kreislandräthen die Entſcheidung, gegen welche der Rekurs an die Königl. Regierung zu richten iſt. (Abgedr. in v. Kamptz Ann. 1835 S. 695.)

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staates, unter deſſen Genehmigung, zu Religionsübungen ſich verbinden. Religionsgeſellſchaften.

§. 11. Religionsgeſellſchaften, welche ſich zur öffentlichen Feier des Gottesdienſtes verbunden haben, werden Kirchengeſellſchaften genannt. Kirchengeſellſchaften.

§. 12. Diejenigen, welche zu gewiſſen anderen beſonderen Religionsübungen vereinigt ſind, führen den Namen der geiſtlichen Geſellſchaften. Geiſtl. Geſellſchaften.

Anm: Reſcript vom 2. Januar 1817 ad. No. 5. Da, wo es unbeſchadet der Seelſorge geſchehen kann, ſollen kleine, nahe bei einander gelegene, Pfarreien zur Verbeſſerung der Pfarrer vereinigt, und dieſen, wo es nöthig iſt, Kandidaten zur Hülfe gegeben, auch in den Städten überflüſſige Pfarreien eingezogen und daraus die bleibenden verbeſſert werden. (Abgedr. in v. Kamptz Annalen 1817. I. S. 129.)

Erſter Abſchnitt.

Von Kirchengeſellſchaften überhaupt.

§. 13. Jede Kirchengeſellſchaft iſt verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorſam gegen die Geſetze, Treue gegen den Staat und ſittlich gute Geſinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Grundſatz.

§. 14. Religionsgrundſätze, welche dieſem zuwider ſind, ſollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksſchriften, ausgebreitet werden. Unerlaubte Kirchengeſellſchaften,

Anmerk. 1. Nach §. 17 No. 11 der Regierungs-Inſtruction vom 23. October 1817 (Geſ.-Sammlung 1817 S. 259) hat die Regierung zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen: bei Entſtehung neuer Religions-Sekten über ihre Duldung und die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer Mitglieder, überhaupt in der letzteren Hinſicht wegen ſämmtlicher Individuen und Geſellſchaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntniſſes nicht die vollen ſtaatsbürgerlichen Pflichten übernehmen.

2. cf. A. L. R. II. 20. §. 223—25.

3. Verord. der R. zu M. vom 8. November 1819 (Amtsbl. S. 497) u. Veordn. d. R. zu D. v. 9. Nov. ejd. an. (Amtsbl. S. 582) beſtimmen, daß die Verbreitung chriſtlicher Erbauungsſchriften durch beſondere, im Lande umhergehende und ihre Waare feilbietende Boten ferner nicht mehr zu geſtatten iſt, und der vom Staate genehmigte Hauptverein zur Verbreitung ſolcher Schriften

zu Berlin angewieſen, dieſelben, nachdem ſie mit einem eigenen Stempel verſehen worden, denen, welche ſie verlangen, einzeln zu überſenden oder in einer Anzahl von Exemplaren bei den Ortspfarrern niederzulegen, damit dieſe nach Kenntniß des geiſtlichen Bedürfniſſes die Vertheilung unter ihre Gemeine-Glieder beſorgen und dabei nöthigenfalls mit Rath und Anleitung hinzutreten können.

4. Cir.-Reſcr. des M. der geiſtl. ꝛc. Angelh. vom 25. Juni 1834 weiſet die Regierungen an, darauf zu achten und durch die betreffenden Unterbehörden achten zu laſſen, ob ſog. Traktate, welche nicht von dem Komitée des Berliner Hauptvereins für chriſtliche Erbauungsſchriften in den Preuß. Staaten herausgegeben, vielmehr im Auslande redigirt und gedruckt worden ſind, auch die Approbation des betreffenden Königl. Conſiſtorii nicht erhalten haben, verbreitet werden und im bejahenden Falle dem Königl. Conſiſtorio zum weiteren Einſchreiten Mittheilung zu machen. (Abgedr. v. Kamptz A. 1835 S. 391).

5. Bekanntmachung des Conſiſtorii zu Königsberg vom 17. Januar 1835, daß die Approbation zur Verbreitung der im Auslande redigirten und gedruckten Traktate und kleiner Erbauungsſchriften unter Einreichung je eines Exemplars derſelben beim Königl. Conſiſtorio nachgeſucht werden ſoll. (Abgedr. K. Amtsbl. 1835 S. 34. G. Amtsbl. 1835 S. 87. D. Amtsbl. 1835 S. 27. M. Amtsbl. 1835 S. 21.)

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundſätze, nach angeſtellter Prüfung zu verwerfen und deren Ausbreitung zu unterſagen.

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgeſellſchaft nicht verwerflich.

öffentl. aufgenommene.

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften haben die Rechte privilegirter Corporationen.

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt; und ſind als privilegirte Gebäude des Staates anzuſehen.

§. 19. Die bei ſolchen Kirchengeſellſchaften zur Feier des Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte.

Anmerk. I. In wiefern iſt den Geiſtlichen der Charakter von Staatsbeamten beizulegen? S. Anhang No. 1.

II. Schullehrer ſind gleichfalls als Staatsdiener zu betrachten:

1. Cir.-Reſc. des Juſtiz-Miniſt. v. 4. März 1834. (v. K. Ann. 1834. S. 100.) ſpricht den Grundſatz aus, daß öffentlich angeſtellte Schullehrer und inſonderheit auch die Elementar-Lehrer als Verwaltungsbeamte anzuſehen ſind.

2. Cir.-Reſcr. der Min. der geiſtl. Angelegenheiten u. der Juſtiz vom 13. October 1834. (v. K. Ann. 1834. S. 1002) beſtätigt dieſen Grundſatz.

III. D. Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 24. April 1821, betr. die Verhältniſſe der jüdiſchen Rabbiner und ſonſtigen Synagogen-Diener, (v. K. Ann. 1821. S. 366) und das Reſcr. des Min. des Innern vom 14. Febr. 1823 und 14. März ejd., betr. die Anſtellung und Beſtätigung jüdiſcher Rabbiner u. Gemeine-Beamte (v. K. Ann. 1823. S. 847 — 849) ſprechen den Grundſatz aus, daß Religionslehrer der blos geduldeten Religions-Geſellſchaften nicht die Rechte der Beamten haben, auch nicht als kirchliche Beamte anzuſehen ſind.

§. 20. Eine Religionsgeſellſchaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniſſe geduldeter Geſellſchaften. (Tit. VI. §. 11. u. ſ. w.) geduldete.

Anmerk. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen und die blos geduldeten Kirchengeſellſchaften ſind näher bezeichnet:

I. Durch das Edict vom 9. Juli 1788, die Religions-Verfaſſung in den Preuß. Staaten betr. (das ſog. Religions-Edict) u. zwar:

§. 1. befehlen, wollen und verordnen Wir demnach, daß alle drei Haupt-Confeſſionen der chriſtlichen Religion, nämlich die Reformirte, Lutheriſche und Römiſch-Katholiſche, in ihrer bisherigen Verfaſſung, nach den von Unſeren gottſeligen Vorfahren vielfältig erlaſſenen Edicten und Verordnungen, in Unſeren ſämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten und geſchützt werden ſollen. Daneben aber

§. 2. ſoll die den Preußiſchen Staaten von jeher eigenthümlich geweſene Toleranz der übrigen Secten und Religions-Parteien ferner aufrecht erhalten und Niemanden der mindeſte Gewiſſenszwang zu keiner Zeit angethan werden, ſo lange ein Jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates ſeine Pflichten erfüllet, ſeine jedesmalige beſondere Meinung aber für ſich behält, und ſich ſorgfältig hütet, ſolche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn da jeder Menſch für ſeine eigene Seele allein zu ſorgen hat, ſo muß er hierin ganz frei handeln können, und nach Unſerem Dafürhalten hat ein jeder chriſtliche Regent nur dahin zu ſehen und dafür zu ſorgen, das Volk in dem wahren Chriſtenthume treu und unverfälſcht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu laſſen, und mithin einem Jeden die Gelegenheit zu verſchaffen, ſelbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber dieſe gute ihm ſo reichlich dargebotene Gelegenheit zu ſeiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß ſeinem eigenen Gewiſſen völlig frei anheimgeſtellt bleiben.

Die in Unſeren Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten ſind, außer der jüdiſchen Nation, die Herrenhuter, Mennoniſten und die böhmiſche Brüdergemeine, welche unter Landesherrlichem Schutze ihre gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte halten und dieſe dem Staate unſchädliche Freiheit ferner ungeſtört behalten ſollen. rc. (N. C. C. T. VIII. S. 2175. Rabe. Bd. 7. S. 726).

II. wegen der Juden ſ. Anhang No. 2.

III. wegen der Mennoniten ſ. Anhang No. 3.

IV. nach §. 6. der K. O. vom 16. Mai 1830, über die Rechtsverhältniſſe der Mennoniſten in den weſtl. Provinzen und Brandenburg (Geſ.-S. 1830. S. 82.) ſollen die Quäker oder ſogenannten Separatiſten wie die Mennoniten behandelt werden.

§. 21. Jede Kirchengeſellſchaft, die als ſolche auf die Rechte einer geduldeten Anſpruch machen will, muß ſich bei dem Staate gebührend melden und nachweiſen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundſatze des §. 13. zuwider läuft.

§. 22. Einer geduldeten Kirchengeſellſchaft iſt die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienſtes verſtattet.

§. 23. Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewiſſen dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundſätzen gemäßen Gebräuche, ſowohl in dieſen Zuſammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine blos geduldete Kirchengeſellſchaft kann aber das Eigenthum ſolcher Gebäude ohne beſondere Erlaubniß des Staates nicht erwerben.

Anmerk. 1. Reſcr. v. 26. Septbr. 1821. (v. Kamptz Ann. 1821. S. 631.) Wiewohl das Edikt vom 11. März 1812 den Juden in den alten Provinzen der Monarchie das Staatsbürgerrecht ertheilt, ſo iſt dadurch doch nichts in dem Verhältniß der jüdiſchen Kirchengeſellſchaft, als einer blos geduldeten, geändert. Dieſer §. bleibt alſo nach wie vor auf ſelbige anwendbar.

2. Reſcr. d. Min. des Innern v. 5. Nov. 1822 (v. Kamptz Ann. 1822. S. 902), daß den mit ſtaatsbürgerlichen Rechten verſehenen Juden die Erbauung von Synagogen keineswegs unbedingt verſtattet werden kann, ohne vorhergegangene Anfrage beim Königl. Miniſterium.

3. Reſcr. der Miniſt. der geiſtlichen ꝛc. Ang. u. d. Inn vom 1. Juli 1830 (v. K. Ann. 1830. S. 553), daß die nach §. 24. erforderliche landesherrliche Erlaubniß zur Anlage oder Erweiterung von Synagogen bei Vermeidung ernſtlicher Ahndung vor erfolgtem Ankaufe der dazu beſtimmten Grundſtücke eingeholt werde.

4. Reſcr. d. Min. d. Innern vom 15. Juli 1825 (v. K. Ann. 1825. S. 656): Neue Juden-Synagogen ſollen da, wo dergleichen ſeither noch nicht beſtanden, nur mit Allerhöchſter Genehmigung errichtet werden.

5. Conſiſt.-Cirkulair v. 20. März 1822. Auf den Grund einer am 2. d. M. erlaſſenen Miniſterial-Verfügung wird jedem Prediger im Bereiche des Königl. Conſiſtorii, alle und jede Theilnahme an den jüdiſchen religiöſen Feierlichkeiten ausdrücklich unterſagt.

§. 25. Ihr iſt nicht geſtattet, ſich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Verſammlungshauſes anzuſtellen.

§. 26. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen genießen, als ſolche, keine beſondere perſönliche Rechte.

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als blos geduldete Religions- und Kirchengeſellſchaften, müſſen ſich in allen Angelegenheiten, die ſie mit anderen bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staates richten. Verhältniß der Kirchengeſellſchaften gegen den Staat.

Anmerk. cf. C.-O. vom 29. März 1836. (v. K. Ann. 1836. S. 351.) und Circ.-Reſcr. v. 12. Januar 1837. (v. K. Ann. 1837. S. 86.) abgedr. im K. Amtsbl. unter dem 4. Febr. und 4. März 1837. S. 44. u. 69, im G. Amtsbl. unter dem 17. Febr. und 10. März 1837. S. 173—176. u. 220, im D. Amtsbl. unter dem 16. April 1837. S. 110, im M. Amtsbl. unter dem 22. März 1837. S. 101. folg. ſ. Anhang No. 4.

§. 28. Dieſen Geſetzen ſind auch die Obern und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 29. Soll denſelben wegen ihrer Religionsmeinungen eine Ausnahme von gewiſſen Geſetzen zu ſtatten kommen, ſo muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelaſſen ſein.

§. 30. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo kann zwar der Anhänger einer ſolchen Religionsmeinung etwas gegen ſeine Ueberzeugung zu thun, nicht gezwungen werden.

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Geſetze mit ihrer unterlaſſenen Beobachtung verbinden, ſich gefallen laſſen.

Anmerk. cf. A. G. O. I. 10. §. 203. No. 5.

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengeſellſchaft iſt der Oberaufſicht des Staates unterworfen.

§. 33. Der Staat iſt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchengeſellſchaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Feſttage hängt allein vom Staate ab.

Anm. 1. Eine C.-O. v. 17. Novbr. 1816, bek. gem. unter dem 15. März 1817, Königsb. Amtsbl. 1817, S. 129, beſtimmt, daß ein jährliches allgemeines Kirchenfeſt zur Erinnerung an Verſtorbene am jedesmaligen letzten Sonntage des Kirchenjahrs in allen evangeliſchen Kirchen der Königl. Staaten gefeiert werde, und dieſes Feſt jedes Mal 8 Tage vorher von den Kanzeln abgekün-

digt und am Vorabende zwiſchen 6—7 Uhr eingeläutet, auch der Altar, wie am Charfreitage, ſchwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen beſetzt werde.

2. Circ. des Conſiſtorii vom 7. Novbr. 1817, daß bei dieſer Feier des Todtenfeſtes, nach der mit Rückſicht auf den Zweck derſelben zu wählenden Intonation, ein feierl. Altargebet, deſſen Entwerfung oder Auswahl jedem Geiſtlichen überlaſſen bleibt, geſprochen, ſodann nach dem Hauptliede die Predigt gehalten und endlich der Gottesdienſt mit der gewöhnlichen Begräbniß-Collecte beſchloſſen werden ſoll.

3. V. der Reg. zu M. v. 4. Juni 1816 (Amtsbl. 1816. S. 256.) und erneuert unter dem 22. Mai 1819 (Amtsbl. 1819. S. 274.) beſtimmt hinſichtlich der Proceſſionen und Wallfahrtszüge,

   a) daß jeder, der ſolchen Zug begleiten will, einen Reiſepaß von der Polizei löſen muß und

   b) daß ohne Begleitung eines in der Seelſorge angeſtellten, von dem Biſchofe mit beſonderem Auftrage verſehenen Geiſtlichen keine Wallfahrtsproceſſion abgeführt werden dürfe, wo hingegen Privat-Wallfahrten und Proceſſionen, bei denen nicht übernachtet wird, nicht zu erſchweren ſind.

4. wegen der Feſttage der evangeliſchen Kirche Edict v. 28. Januar 1773. ſ. Anh. No. 5.

5. wegen der Feſttage der römiſch-katholiſchen Kirche ſiehe Anh. No. 6.

§. 35. In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeſte mit Einſtellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden ſollen, oder nicht, kann nur der Staat beſtimmen.

Anmerkung.

I. Das Reſſort der Behörden, welche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feſttage zu wachen haben.

1. CO. v. 7. Februar 1837. (Geſ.-S. 1837. S. 19.) Zur Beſeitigung der Zweifel, welche über die Befugniß der Behörden durch polizeiliche Beſtimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feſttage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, ſetze ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch feſt, daß die Regierungen, die nach den Verhältniſſen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu dieſem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlaſſen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 10. der Dienſt-Inſtr. vom 23. October 1817. vorgeſchriebene Grenze nicht überſchreiten dürfen, zu ſichern befugt ſein ſollen.

2. Publ. des Staatsminiſterii vom 24. Dec. 1838. (Geſ.-S. 1839. S. 16.) bringt berichtigend zur öffentl. Kenntniß, daß in jener Ordre nicht §. 10., ſondern „§. 11. ihrer Dienſt-Inſtr. vom 23. October 1817." zu leſen ſei.

II. Die Feier der Sonn- und Feſttage ſelbſt und zwar

A. Die Sonntage.

1. Oſtpr. Prov. R. Zuſ. 15. §. 3. Die Nacht vor den Sonntagen oder Feſttagen darf Niemand zum Fiſchen auslaufen und die, welche auf der Fiſcherei begriffen ſind, müſſen jeden Abend vor einem Sonn- oder Feſttage nach Hauſe fahren; doch darf die Winterfiſcherei von denjenigen, die zum Wintergarn berechtigt ſind, auch in den Nächten vor Sonn- und Feſttagen ausgeübt werden, aber nicht an Sonn- und Feſttagen ſelbſt.

2. Verord. d. R. z. K. v. 30. April 1841 betr. die Heilighaltung der Sonn- und Feſttage (Amtsbl. 1841. S. 93 folg.): In Folge der Allerhöchſten. Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837, über die Befugniß der Regierungen durch polizeiliche Beſtimmungen und Strafverbote die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feſttage zu bewahren (Geſetzſammlung pro 1837 Pag. 19.) haben wir in Betracht, daß die über dieſen Gegenſtand beſtehenden Vorſchriften häufig vernachläſſigt und übertreten werden, und dieſelben zur Abſtellung zunehmender Mißbräuche und mit Rückſicht auf beſondere Verhältniſſe näherer Beſtimmungen bedürfen, um den Zweck der Bewahrung äußerer Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu erreichen, die von uns bisher dieſerhalb erlaſſenen Verordnungen revidirt, und machen hiermit für den dieſſeitigen Regierungsbezirk nachfolgende, von Neuem höhern Orts genehmigte Anordnungen, durch welche die äußeren Störungen der gottesdienſtlichen Ordnung gehindert und wonach die Uebertretungsfälle beſtraft werden ſollen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

1) An Sonn- und Feſttagen und an den Bußtagen, ſowie am Charfreitage dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten keine öffentlichen Verhandlungen und Geſchäfte vorgenommen, mithin auch keine Termine abgehalten werden.

Sollte in dringenden Fällen, bei obwaltender Gefahr im Verzuge, die Aufnahme einer amtlichen Verhandlung oder ein amtliches Geſchäft erforderlich ſein, ſo müſſen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienſte dazu gewählt werden.

2) Domainen-Beamte, Gutsherrſchaften und deren Stellvertreter, Bauunternehmer und Rechnungsführer u. ſ. w. dürfen die Handwerker und Tagelöhner, welche von ihnen Geld oder Anordnungen zu empfangen haben, niemals in den Stunden des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen bei ſich verſammeln und ablohnen.

3) An Sonn- und Feſttagen muß während der Stunden des öffentlichen Gottesdienſtes, ſowohl Vormittags als Nachmittags, ſoweit nicht außerordentliche Truppenmärſche dringend eine Ausnahme gebieten, aller öffentliche gewerbliche Verkehr gänzlich ruhen.

4) Ländliche Gewerbe und Beſchäftigungen, ſei es auch auf dem Felde, in den Forſten, in den Gärten oder in den Scheunen und auf den Höfen oder in den Häuſern müſſen an den Sonn-

und Feſttagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienſtes in der Regel gänzlich ruhen.

Nur in Nothfällen und zur Zeit der Ernte der verſchiedenen Fruchtgattungen kann, wenn ungünſtige Witterung die Feldarbeit und das Einſammeln verhindert hat, und daher jede günſtige Witterung benutzt werden muß, beim Eintreten der letztern an einem Sonn- oder Feſttage die Arbeit oder das Einbringen durch die Orts-Obrigkeit ausnahmsweiſe geſtattet werden.

5) Treibjagden an Sonn- und Feſttagen ſind gänzlich verboten. Eben ſo wenig dürfen

6) Oeffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden, Seiltänzer und anderer Geſellſchaften während der Feier des chriſtlichen Gottesdienſtes Statt haben, und muß

7) in der Nähe der Kirchen in dieſem Zeitraume überhaupt jeder unnöthige Lärm, und jedes vermeidliche ſtörende Geräuſch, wie z. B. Schießen, Klatſchen, Schellengeläute ꝛc. ſorgfältig vermieden werden.

8) Da keine Kirchengeſellſchaft das Recht hat, die Mitglieder einer andern Confeſſion zu nöthigen, die für jene allein beſtimmten Feſttage zu feiern, oder ſich an ſolchen Feſttagen öffentlicher Geſchäfte zu enthalten, ſo darf an ſolchen Orten, wo Religionsverwandte verſchiedener Confeſſionen wohnen, kein Einwohner gehindert werden, ſeinen Berufsgeſchäften an alleinigen Feſttagen der andern Confeſſionsverwandten nachzugehen, dagegen muß ein Jeder ſich aller Störungen des Gottesdienſtes der andern Religionspartei enthalten, und die Polizeibehörde hat dafür zu ſorgen, daß die Bekenner der einen Religion in der Ausübung ihres öffentlichen Gottesdienſtes von denen der andern nicht abſichtlich oder unausbleiblich beunruhigt werden.

9) Die Magiſträte und Polizei-Obrigkeiten jedes Orts, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Verſammlungen anfangen und endigen, nach Rückſprache mit den Herren Geiſtlichen, öffentlich bekannt zu machen und darauf zu halten, daß während dieſer feſtgeſetzten Zeit, die obigen Vorſchriften pünktlich befolgt werden.

10) An den Vorabenden der großen Feſte: Weihnachten, Oſtern, Pfingſten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettages, und des dem Andenken der Verſtorbenen gewidmeten Jahrestages, ſowie an den Abenden der letztgenannten drei Feſttage, in der Charwoche und am Aſchermittwoch dürfen keine Bälle oder ähnliche Luſtbarkeiten ſtattfinden.

Ebenſo müſſen Schauſpiele am Charfreitage, am Buß- und Bettage und am Gedächtnißtage der Verſtorbenen unterbleiben.

Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung ſollen polizeilich mit 15 Sgr. bis 10 Rthlr. Geld, oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, in Wiederholungsfällen verſchärft, belegt werden. Wer den öffentlichen Gottesdienſt muthwillig ſtört, hat die im allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 215 bis 219. angeordneten Criminalſtrafen zu gewärtigen.

Wenn öffentliche Behörden und Beamten gegen die ad §. 1 und 2. gegenwärtiger Ordnung feſtgeſetzten Beſtimmungen handeln, ſo kann Jedermann die desfallſige Anzeige an uns richten, worauf wir nach geſchehener Unterſuchung die geeignete Rüge erlaſſen werden.

Sämmtlichen Ortspolizeibehörden machen wir die ſtrengſte Befolgung und Beachtung vorſtehender Beſtimmungen zur Pflicht, auch fordern wir die Herren Landräthe hiermit auf, dieſe Befolgung in ihren Kreiſen zu kontroliren und überhaupt dahin zu ſehen, daß die obigen Vorſchriften überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden.

3. V. d. R. zu G. v. 13 Januar 1841 (Amtsbl. 1841 S. 9 folg.) enthält im Weſentlichen die nämlichen Beſtimmungen, wie die vorſtehende der R. zu K., hat indeß noch nachfolgende anderweite Vorſchriften, und zwar

Nro. 4. Den Dienſtboten muß von den Dienſtherrſchaften nicht nur die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentl. Gottesdienſtes geſtattet, ſondern erſtere müſſen auch von ihrer Herrſchaft dazu angehalten werden (Geſinde-Ord. §. 84). Daſſelbe gilt von Meiſtern und Lehrherren in Bezug auf ihre Geſellen und Lehrlinge. (A.L.R. Thl. II. Tit. 8. §. 293.)

Nro. 7. Die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter u. ſ. w., die Kaufgewölbe und Boutiquen der Obſthändler, Trödler u. ſ. w. müſſen geſchloſſen werden. In den Kaffeehäuſern, Conditoreien, Reſtaurationen, Wein-, Bier- und Branntweinſchenken dürfen während dieſer Zeit mit Ausnahme des Bedürfniſſes von Reiſenden und Kranken keine Getränke und Speiſen verabreicht, überhaupt keine Gäſte geſetzt und keine Spiele, wohin beſonders das Kegelſpiel zu rechnen iſt, geſpielt werden. Nur den Apothekern iſt es geſtattet, auch während des Gottesdienſtes Arzneien zu verkaufen. Das Fahren der Bier-, Getreide- und Mehlwagen auf den Straßen, ſo wie alle mit Geräuſch verbundene oder ſonſt auffallende Arbeiten in den Werkſtätten oder vor den Häuſern z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern u. ſ. w. müſſen während dieſer Zeit ausgeſetzt werden. Am erſten Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſttage, am Charfreitage und Bußtage dürfen Handwerker und Händler auf öffentl. Plätzen gar keine Waaren feilbieten.

Nro. 8. Aufſichtsloſen Kindern, ſo wie Alten, welche ſich in trunkenem Zuſtande in die Kirchen begeben wollen, in welchen ſie der Gemeine zur Störung der Andacht oder wohl gar zum öffentlichen Aergerniß gereichen, iſt der Eingang und der Aufenthalt in der Kirche nicht zu geſtatten.

Nro. 10. Nach dem Ermeſſen der Geiſtl. können, wo durch häufiges Eintreten in die Kirchen und Herausgehen aus denſelben der Gottesdienſt geſtört wird, mit dem Ende des letzten Liedes, welches vor der Predigt geſungen wird, die Kirchenthüren geſchloſſen und dürfen dann erſt mit dem Anfange des nach der Predigt zu ſingenden Liedes wieder geöffnet werden. Für Kranke, welche ſich aus der Kirche zu entfernen genöthigt ſehen, ſowie für Braut-

paare, Täuflinge, Taufzeugen iſt dann der Aus- und Eingang nur durch Eine Thüre, an welcher ein Thürhüter zu beſtellen iſt, der das Oeffnen und Schließen mit möglichſter Vermeidung des Geräuſches zu beſorgen hat, zu geſtatten und dieſ. Thüre zu wählen, welche am wenigſten im Angeſicht der verſammelten Gemeine iſt. Auch iſt es zur Erhaltung der Aufmerkſamkeit und Andacht der Gemeine nothwendig, daß während des liturgiſchen Gebets Niemand auf eine auffallende und ſtörende Weiſe in die Kirche trete. Eben ſo iſt das Herausgehen aus der Kirche während der Admonition an die Communicanten unſtatthaft und wer nicht bis zum gänzlichen Schluſſe des Gottesdienſtes in der Kirche verbleiben will, kann unter dem Geſange nach der Predigt oder während der Austheilung der Communion die Kirche verlaſſen.

Nro. 11. Es wird den Geiſtl. empfohlen, die Kirchendiener während des Liedes vor der Predigt mit Klingſäckeln oder Büchſen herum zu ſchicken.

Die Strafe iſt auf 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß feſtgeſetzt.

4. V. d. R. z. D. v. 24. Februar 1841 (Amtsbl. 1841. S. 43 folg.) enthält gleichfalls faſt wörtlich dieſelben Beſtimmungen, wie die Verordn. d. R. zu K., und hat nur noch ſpeciell unter Nro. 2 folgende Vorſchrift: Alle Geſchäfte und Verhandlungen, wodurch ganze Gemeinden oder überhaupt eine größere Zahl von Individuen von der öffentl. Gottesverehrung abgezogen werden, dürfen an Sonn- und Feſttagen nur dann ſtattfinden, wenn von der Ortspolizei-Obrigkeit dies in beſonders dringender Veranlaſſung ausnahmsweiſe genehmigt worden iſt. Dieſe Genehmigung ſoll nur in außerordentlichen Fällen ertheilt werden z. B. wenn im Schifffahrts- und Handelsverkehr zur Abwendung beträchtlichen Schadens im Gewerbe, dahin einſchlagende Arbeiten ohne Aufſchub vorgenommen werden müſſen.

Strafbetrag, 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

5. V. d. R. z. M. v. 14. Februar 1839 (Amtsbl. 1839. S. 49 folg.) enthält keine ſpeciellen, von den vorſtehenden abweichende Beſtimmungen. Strafbetrag 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

B. Die Feier der Feſttage,

a) in Anſehung der Vorabende:

1. V. d. R. z. K. v. 9. April 1837 (Amtsbl. 1837. S. 91): Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 26. Februar d. J. zu beſtimmen geruht: daß es bei Allerhöchſtdero Befehlen vom 13. Dezember 1817, 14. März 1818, 26. Februar und 20. März 1826, wonach am Vorabende der drei großen Feſte: Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, des Charfreitages, des allgemeinen Buß- und Bettages, und des dem Andenken der Verſtorbenen gewidmeten Jahrestages, ſo wie auch an den Abenden dieſer drei letzten Tage ſelbſt, Bälle oder ähnliche Luſtbarkeiten unterſagt ſind, nicht nur fernerhin verbleiben, ſondern daß auch dieſe Beſtimmung auf die ganze Charwoche, und außerdem auf den Aſchermittwoch Anwendung finden ſoll.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch ſämmtlichen Polizeibehörden, mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 25. März 1826 Seite 93 zur genaueſten Achtung bekannt gemacht, und wird dabei zugleich bemerkt, daß der Ausdruck „ähnliche Luſtbarkeiten" auf Schauſpielvorſtellungen nicht zu beziehen iſt, dieſe vielmehr nur am Charfreitage und dem Buß- und Bettage ganz unterbleiben müſſen; am Gedächtnißtage der Verſtorbenen aber, in ſo fern ſie ernſten Inhalts ſind, ſtattfinden dürfen.

2. V. d. R. z. M. v. 24. April 1837 (Amtsbl. 1837. S. 138) enthält ganz dieſelben Beſtimmungen, wie die vorſtehende der R. z. K. (Beide Verordnungen enthalten im Weſentlichen nur eine Zuſammenſtellung u. Republication der in dem Circ.-Reſcr. v. 22. December 1817 (v. K. Ann. 1817. H. 4. S. 96.), in der C.-O. vom 14. März 1818, mitgetheilt durch das Publ. vom 16. April 1818 (v. K. Ann. 1818 S. 348) u. in der C.-O. vom 26. Febr.; mitgetheilt durch Reſcr. v. 4. März 1826 (v. K. Ann. 1826. S. 86) gegebenen Vorſchriften.)
3. V. d. R. zu G. v. 15. Januar 1818 (Amtsbl. 1818. S. 71) beſtimmt, daß an den Vorabenden heiliger Tage, beſonders derjenigen großen Kirchenfeſte, welche Tages vorher eingeläutet werden, Bälle oder ähnliche Luſtbarkeiten nicht ſtattfinden dürfen.
4. V. d. R. z. G. v. 23. April 1818 (Amtsbl. 1818. S. 394), daß unter „großen Kirchenfeſten" Weihnachten, Oſtern, Pfingſten, der Charfreitag, der allgemeine Bet- und Bußtag und der dem Andenken an die Verſtorbenen gewidmete Jahrestag zu verſtehen ſind.
5. V. d. R. z. D. v. 6. Januar 1818 (Amtsbl. 1818. S. 37) und V. v. 15. April ejd. (Amtsbl. 1818. S. 167) enthalten dieſelben Beſtimmungen, wie die unter Nro. 3 und 4 aufgeführten Verordnungen der R. z. G.

b) in Anſehung der Feſttage ſelbſt

1. C.-O. vom 20. März 1826, mitgetheilt durch d. Circ.-Reſcr. v. 7. April 1826 (v. K. Ann. 1826. S. 87) beſtimmt, daß an den Orten, wo es bisher üblich und hergebracht geweſen, an den erſten Feiertagen des Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſtes Schauſpielvorſtellungen, Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten nicht ſtattfinden zu laſſen, es ferner bei dieſer Ordnung und Gewohnheit bleiben und die in der C.-O. v. 26. Februar für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Beſtimmung dahin ausgedehnt werden ſoll, daß auch an dem Tage des Feſtes zum Andenken an die Verſtorbenen keine der erwähnten oder ähnliche Luſtbarkeiten ſtattfinden dürfen.
2. Dieſe Beſtimmung iſt durch die V. d. R. z. D. vom 3. Juni 1825 (Amtsbl. 1825. S. 417) bekannt gemacht.
3. Circ.-Reſcr. vom 20. Januar 1817 (v. K. Ann. 1817. H. 1. S. 118), daß in denjenigen evangeliſchen Kirchen, in welchen bei jedem Gottesdienſte oder an jedem hohen Kirchenfeſte Altarlichter brennen, es bei dieſem Gebrauch auch fernerhin zu laſſen iſt.
4. Cabinetsordre vom 14. Februar und 6. März 1817, Circulair-Verf. v. 22. März 1817. Bei dem Todtenfeſte ſowohl, als am Charfreitage, ſoll nur der Altar, nicht aber die Kanzel ſchwarz behangen werden. Jedoch darf da, wo es herge-

bracht iſt, daß am Charfreitage der Pult mit einer ſchwarzen Decke belegt wird, hierunter auch nichts geändert werden, nur muß dieſe Bedeckung des Pultes und der Kanzelbrüſtung nicht in ein Behängen der Kanzel, wie ehedem zur Zeit einer Landestrauer, weder am Charfreitage noch am Gedächtnißtage der Verſtorbenen ausarten; auch ſoll die ſchwarze Bedeckung des Pultes und der Kanzelbrüſtung am Charfreitage und an dem letztgenannten Feiertage in denjenigen Kirchen unterbleiben, wo ſie bisher am Charfreitage nicht üblich geweſen iſt. Der ſchwarze Behang des Altars an gedachten beiden Tagen ſoll beſtehen in einer Bedeckung von wollenem Serge, unten mit breiten Säumen, ohne Beſatz oder Verzierung. Ob man in der Mitte der vorderen Seite dieſes Altarbehanges ein aufgenähtes Kreuz von weißem wollenen Serge für angemeſſen halte, wird anheim geſtellt.

5. Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 8. §. 5. Wenn in einer Vorladung aus Verſehen ein Termin auf einen Sonn- oder Feſttag angeſetzt worden, ſo iſt darunter jederzeit der Montag, oder der auf das Feſt folgende Tag zu verſtehen, außer wenn der Vorgeladene ſich vor verſammeltem Gerichte ſtellen ſoll, welchenfalls dieſes an dem auf den genannten Sonn- oder Feſttag, zunächſt folgenden Gerichtstage geſchehen muß. Sind durch ein ſolches Verſehen einer Partei vergebliche Reiſe- oder Zehrungskoſten verurſacht worden, ſo müſſen dieſelben von demjenigen, welcher den unrichtigen Termin beſtimmt hat, erſtattet werden. Anh. §. 62. Von dieſer Vorſchrift findet auch in Wechſel-, Alimenten- und Arreſtſachen keine Ausnahme ſtatt. Nur wenn von einem ſchleunigen und dringenden Arreſte die Rede iſt, deſſen Anlegung und Rechtfertigung ohne die höchſte Gefahr nicht ausgeſetzt werden kann, iſt es erlaubt, das Geſchäft auch an einem Sonn- und Feſttage vorzunehmen. Jedoch muß alsdann aller öffentlicher Anſtoß und jede Störung des Gottesdienſtes mit möglichſter Vorſicht vermieden werden.

Allg. Ger. Ordn. Th. II. Tit. 2. §. 11. Auch die Zeit, wo eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen worden iſt, hat auf die Gültigkeit derſelben keinen Einfluß. Doch ſollen die Gerichte dergleichen Actus an Sonn- und Feſttagen, beſonders während des Gottesdienſtes, nicht ohne Noth vornehmen, und wenn es die Umſtände gleichwohl erfordern, allen öffentlichen Anſtoß oder Störungen mit möglichſter Vorſicht vermeiden. Anh. §. 420. In keinem Falle ſoll an einem Sonn- oder Feſttage eine gerichtliche Auction geſtattet werden.

gegen andere Kirchengeſellſchaften.

§. 36. Mehrere Kirchengeſellſchaften, wenn ſie gleich zu einerlei Religionspartheí gehören, ſtehen dennoch unter ſich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengeſellſchaften dürfen ſo wenig, als einzelne Mitglieder derſelben, einander verfolgen oder beleidigen.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verurſachende Beſchuldigungen müſſen durchaus vermieden werden.

Anm. 1. cf. A. L. R. II. 20. §. 214—16. 227. 581. 650.

2. Circ.=Reſcr. d. M. der geiſtl. ꝛc. Angel. v. 16. Mai 1827. (v. K. Ann. 1827. S. 407.) verbietet das Halten von Controverspredigten.

§. 39. Proteſtantiſche Kirchengeſellſchaften des Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes ſollen ihren Mitgliedern wechſelſeitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht verſagen, wenn dieſelben keine Kirchenanſtalt ihrer eigenen Religionsparthei, deren ſie ſich bedienen können, in der Nähe haben. gegen ihre Mitglieder.

Anmerk. C. O. vom 3. April 1821 (v. K. Ann. 1821. S. 341.) beſtimmt, daß ſtatt der Benennung: „Proteſtanten, proteſtantiſche Religion" die Benennung: „Evangeliſche, evangeliſche Religion" gebraucht werden ſoll.

§. 40. Jedem Bürger des Staates, welchen die Geſetze fähig erkennen, für ſich ſelbſt zu urtheilen, ſoll die Wahl der Religionsparthei, zu welcher er ſich halten will, freiſtehen. (Tit. 2. §. 74. u. ſ. w. Anm. §. 76. dieſes Titels iſt aufgehoben durch die Königl. Dekl. v. 21. November 1803, vergl. hier §. 447.)

Anmerk. 1. Edict v. 30. Juli 1789 §. 10. ſ. Anhang. No. 3.

2. Ober=Präſ. und Conſiſt.=Circular=Verfüg. v. 23. Juli 1824. Zur Vermeidung von Irrungen erſcheint es nothwendig, auf diejenigen Geſetzſtellen, welche den Uebertritt von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern, ſo wie den Religions=Unterricht von Kindern aus gemiſchten Ehen betreffen, in nachſtehender Zuſammenſtellung aufmerkſam zu machen.

Die Feſtſetzungen des A. L. R. Theil II. Titel 2. §. 76, nach welchen, wenn die Eltern verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan wären, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion der Mutter, bis nach zurückgelegtem 14. Jahre, unterrichtet werden ſollten, ſind durch die Verordnung vom 21. November 1803 (abgedr. N. C. C. T. XI. No. 62 S. 1931.) und deren Deklaration im Miniſt. Reſcript vom 18. Januar 1804 dahin abgeändert worden:

daß die Kinder beiden Geſchlechts, aus ſolchen, zwiſchen Bekennern verſchiedener Confeſſionen nach Publikation der Verordnung vom 21. November 1803 geſchloſſenen Ehen bis zum zurückgelegten 14. Jahre in dem Glaubensbekenntniſſe des Vaters unterrichtet werden ſollen, und daß keines der Eltern des anderen auch nicht durch Verträge zur Abweichung von dieſen geſetzlichen Vorſchriften verpflichten könne.

Durch das Reſcript vom 12. October 1804 iſt auch noch insbeſondere feſtgeſetzt worden, daß dem Pfarrer des Vaters bei ſolchen Ehen die Taufe der Kinder beiden Geſchlechts gebühre. Sind beide Eltern einig, daß das Kind eine andere Schule, als die von der Confeſſion des Vaters, beſuchen ſoll, ſo hat nach der Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 78 kein Dritter ein Recht ihnen darin zu widerſprechen.

Nach zurückgelegtem 14. Jahre dagegen ſteht es, der Beſtimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 84 zufolge, lediglich in der Wahl der Kinder zu welcher Religionspartheì ſie ſich bekennen wollen. Durch authentiſche Erklärung der betreffenden Geſetze iſt jedoch feſtgeſetzt worden, daß wenn beide Eltern eines Kindes darin einverſtanden ſind, daß daſſelbe zu einer anderen Confeſſion, als zu der es nach den geſetzlichen Beſtimmungen gehört, aufgenommen werde, dieſe Aufnahme auch noch vor zurückgelegtem 14. Jahre des Kindes erfolgen könne, zur evangeliſchen Kirche jedoch nur nach vorheriger Dispenſation von Seiten der betreffenden Königl. Regierung, welcher die Befugniß zur Ertheilung der Dispenſation von den geſetzlichen Erforderniſſen zur Confirmation beigelegt iſt. Um endlich dem Geiſt der diesfälligen Geſetze auf eine angemeſſene und würdige Weiſe näher zu kommen und bei der freigeſtellten Wahl des Glaubensbekenntniſſes dem Leichtſinn oder etwaniger Unwiſſenheit zu begegnen, hat ein jeder, welcher nach zurückgelegtem 14. Jahre zu einer anderen Confeſſion überzutreten beſchließt, dieſen Entſchluß ſeinem bisherigen Seelſorger perſönlich zu eröffnen, welcher ihn über die Wichtigkeit des Schrittes belehren, und wenn er bei ſeinem Entſchluſſe beharrt, ihm demnächſt darüber, daß dieſe perſönliche Meldung wirklich erfolgt ſei, eine Beſcheinigung ertheilen wird, welche der Uebertretende bei dem Geiſtlichen der anderen Confeſſion, Behufs der Aufnahme vorzuzeigen hat.

3. Anh. z. A. L. R. §. 104. Den Pflegeeltern gebührt die Befugniß die Religion zu beſtimmen, in welcher die von ihnen angenommenen Kinder bis zum zurückgelegten 14. Jahre ihres Alters erzogen werden ſollen, wenn gleich die leiblichen Eltern des angenommenen Kindes einem anderen Glaubensbekenntniſſe zugethan geweſen.

4. Reſcr. d. Juſtiz-M. v. 31. Decbr. 1834, bekannt gemacht durch das O. L. G. zu K. unter d. 29. Januar 1835 (Amtsbl. S. 34); durch d. O. L. G. zu Inſterb. unt. d. 30. Januar 1835 (G. Amtsbl. S. 112):

Nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 642 müſſen uneheliche Kinder, deren Mutter eine Chriſtin, deren Vater aber einer andern Religionspartheì zugethan iſt, bis zum geendigten vierzehnten Jahre in der chriſtlichen Religion erzogen werden. Daſſelbe findet nach §. 643 a. a. O. ſtatt, wenn der Vater ein Chriſt, die Mutter aber einer andern Religionspartheì zugethan iſt. Es iſt die Frage entſtanden, ob eine Uebereinkunft der Eltern an dieſen Vorſchriften etwas ändern könne? Da jedoch uneheliche Kinder nach §. 644 a. a. O. nicht unter der Gewalt des Vaters, ſondern lediglich unter der vom Staate für ſie angeordneten Vormundſchaft ſtehen, und die Vorſchrift des §. 78 Th. II. Tit. 2 auf uneheliche Kinder keine Anwendung leidet, ſo kann dem Vater eine Einwirkung auf den dem Kinde zu ertheilenden Religionsunterricht überhaupt nicht zugeſtanden werden. Die vormundſchaftlichen Behörden ſind vielmehr verpflichtet, in dergleichen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder in dem chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe erzogen werden. Mit dieſen Grund-

ſätzen haben ſich des Königs Majeſtät in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 21. d. M. einverſtanden erklärt, und hat ſich daher das Königliche Oberlandesgericht ſowohl ſelbſt danach zu achten, als die Untergerichte zur Befolgung der Allerhöchſten Entſcheidung anzuweiſen.

§. 41. Der Uebergang von einer Religionsparthei zu einer anderen geſchieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§. 42. Die Theilnehmung an ſolchen Religionshandlungen, wodurch eine Partheí ſich von der anderen weſentlich unterſcheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umſtänden deutlich erhellet (§. 39).

Anmerk. R. d. M. der geiſtl. Angel. v. 5. Mai 1830. (v. K. Ann. 1830 S. 328) beſtimmt, daß die Theilnahme an dem Abendmahlsgenuſſe bei einer evangeliſchen Gemeine der anderen Confeſſion nicht mehr als Zeichen des Uebertrittes zu dieſer Confeſſion angeſehen werde. Die desfallſige Beſtimmung des §. 42 Th. II. Tit. 11 A. L. R. kann hier keine Anwendung mehr leiden, da nach den Grundſätzen der Union die Abendmahls-Handlung nicht mehr als eine zwiſchen beiden evangeliſchen Confeſſionen differente zu betrachten iſt und es außerdem keine andere kirchliche Handlung von dieſem Charakter der Differenz zwiſchen beiden giebt.

§. 43. Keine Religionspartheí ſoll die Mitglieder der anderen durch Zwang oder liſtige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten ſich anmaßen (cf. A. L. R. Tit. II. 20. §. 214—228.)

Anmerk. 1. Allerhöchſte Beſtätigung der zu Berlin errichteten Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden vom 9. Februar 1822 (Geſ.-Samml. 1823 S. 117). Das Statut befindet ſich daſelbſt abgedruckt.

2. K.-O. v. 31. März 1833, mitgetheilt durch Reſcr. vom 22. April 1833 (v. K. Ann. 1833 S. 387): Den Miſſionairen zur Bekehrung der Juden iſt zwar bei der Ausübung ihres Geſchäfts kein Hinderniß in den Weg zu legen, ſie müſſen ſich jedoch ſtreng in den Grenzen dieſes Geſchäfts halten, und dürfen chriſtlichen Gemeinden oder einzelnen Mitgliedern derſelben die Pfarrer, welche ihre Meinung nicht theilen, nicht als Irrlehrer bezeichnen, widrigenfalls ihr Auftrag nicht nur ſofort aufhören, ſondern auch die geſetzliche Strafe gegen ſie verhängt werden wird.

3. K.-O. v. 13. Auguſt, mitgetheilt durch Reſcr. v. 18. Auguſt 1836 (v. K. Ann. 1836 S. 350): Die Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden hat bei jedesmaliger Wahl der auszuſtellenden Miſſionairen, und ehe denſelben ihr Berufskreis überwieſen wird, ſich bei dem Konſiſtorio der betr. Provinz darüber auszuweiſen, daß der Gewählte von jeder mit dem Frieden und der Ordnung in der Kirche unverträglichen und auf die beſtehenden Einrichtungen ſtörend einwirkenden Richtung frei iſt.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf Niemand den Hausfrieden ſtören, oder Familienrechte kränken.

§. 45. Keine Kirchengeſellſchaft iſt befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgeſetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienſtes kann jede Kirchengeſellſchaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müſſen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13 beſtimmten Grundſatze, vorgelegt werden.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben ſie mit anderen Polizeigeſetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staates nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

Anmerk. 1. Circulair-Verfügung der Kirchen- und Schul-Commiſſion v. 9. Februar 1821 ſchärft eine Verfügung vom 3. Mai 1751 ein, nach welcher der Gottesdienſt in allen Kirchen auf dem platten Lande des Sommers präciſe um 8 Uhr, und des Winters um 9 Uhr eingeläutet und angefangen werden ſoll, und weiſet zugleich an, daß, wo litthauiſcher oder polniſcher Gottesdienſt nach dem deutſchen gehalten wird, dieſer im Sommer um 11 Uhr und im Winter ſpäteſtens um 12 Uhr ſeinen Anfang nehmen müſſe, wenn es nicht die Gemeinen aus erheblichen Lokal-Gründen vorziehen ſollten, den deutſchen Gottesdienſt mit dem litthauiſchen oder polniſchen in der Art abwechſeln zu laſſen, daß einen Sonntag der deutſche Gottesdienſt zuerſt, und nachher der litthauſche oder polniſche, am nächſten Sonntage aber dieſer zuerſt und demnächſt der Gottesdienſt in deutſcher Sprache gehalten werde.

2. Trauer-Reglement v. 7. Oktober 1797 ſ. Anhang No. 7.

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, ſich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen. (cf. §. 89 und 124. dieſes Titels.)

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht ſoll blos zur Abſtellung öffentlichen Aergerniſſes abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengeſellſchaft nothwendig: ſo muß die Verfügung der vom Staate geſetzten Obrigkeit überlaſſen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, ſo lange ſie ſich nicht beſſern, den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen.

§. 55. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekennt-

niſſe abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeſchloſſen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausſchließung Streit entſteht: ſo gebührt die Entſcheidung dem Staate.

§. 57. Soweit mit einer ſolchen Ausſchließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeſchloſſenen verbunden ſind, muß vor deren Veranlaſſung die Genehmigung des Staates eingeholt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengeſellſchaften.

§. 58. Die Kirchengeſellſchaft beſteht aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern.

§. 59. Diejenigen, welche bei einer chriſtlichen Kirchengemeine zum Unterricht in der Religion, zur Beſorgung des Gottesdienſtes und zur Verwaltung der Sakramente beſtellt ſind, werden Geiſtliche genannt. Geiſtliche Mitglieder.

§. 60. Niemand darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geiſtlichen Amte ſich beſtimmen. (Thl. II. §. 109. Tit. 18. Abſchn. 6.) Erforderniſſe derſelben.

§. 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung ſeiner Kenntniſſe und ſeines bisher geführten Wandels ſoll Niemand zu einem geiſtlichen Amte gelaſſen werden.

Anmerk. Was die hier vorgeſchriebene Prüfung betrifft, ſo ſind hier nachfolgende Beſtimmungen maßgebend:

I. in Rückſicht der evangeliſchen Predigtamts-Candidaten.

1. Die Inſtruktion für die Konſiſtorien über die theologiſchen Prüfungen vom 12. Februar 1799 (N. C. C. T. X. S. 2203—2234, Rabe Bd. 13. S. 364 ff.; auch abgedruckt in v. K. Ann. 1827 S. 933—959.) Dieſe Inſtruktion iſt größtentheils reglementariſcher Natur; es werden daher hier nur die Hauptbeſtimmungen derſelben gegeben:

a. Iſt die bisherige ſittliche Führung der Candidaten zu berückſichtigen und bei desfalls begründeten Vorwürfen des Leichtſinns, der Vernachläßigung ſeiner Pflichten oder der Unſittlichkeit anderer Art der Candidat gar nicht zur Prüfung pro Ministerio zuzulaſſen. Hat der Candidat ſich bloß zur Lizenz zu predigen gemeldet, ſo kann er zwar, wofern nur der ihm gemachte Vorwurf kein Aergerniß gegeben (als in welchem Falle er ſogleich abzuweiſen iſt) zur Prüfung zugelaſſen werden, aber er muß ſodann nicht

nur eine nachdrückliche Erinnerung erhalten, ſondern es muß auch in der Ausfertigung der Lizenz ausdrücklich hinzugeſetzt werden, daß der Inſpektor, in deſſen Diöceſe ſich derſelbe aufhält, ihn in Anſehung ſeines Lebenswandels ſorgfältig zu beobachten habe, und bei dem künftigen Examen pro ministerio iſt er nicht eher anzunehmen, als bis er von den Inſpektoren, in deren Diöceſen er ſeitdem gelebt hat, ein Zeugniß ſeines gebeſſerten Lebenswandels beibringt.

b. Alle Diejenigen, welche zu geiſtlichen Aemtern gelangen wollen, haben eine dreifache Prüfung zu beſtehen; nämlich

α) das examen pro licentia concionandi nach vollendeten akademiſchen Studien und zwar innerhalb eines Jahres, nachdem ſie die Univerſität verlaſſen haben;

β) das examen pro ministerio oder der Wahlfähigkeit, welches nachgeſucht werden kann, ſobald der Examinandus ſich dazu tüchtig fühlt; jedoch nicht früher, als Ein Jahr nach erhaltener Lizenz zum Predigen;

γ) ein öffentliches Colloquium, welches Jeder, der in das Predigtamt eintritt, zu beſtehen hat, wofern ſeine Vocation nicht binnen Jahresfriſt nach dem examen pro ministerio erfolgt.

c) Jeder Prediger oder Schullehrer, der eine geiſtliche Inſpektion erhalten ſoll, muß zuvor, ehe ihm die Vocation als Inſpektor ertheilt werden kann, im Conſiſtorio der Provinz, worin die ihm anzuvertrauende Diöceſe belegen iſt, ein Colloquium beſtehen. Nur bei Männern von ausgezeichnetem Verdienſte und Rufe findet nach dem Ermeſſen des Ober-Conſiſtorii eine Ausnahme ſtatt.

2. Reſcr. v. 19. März 1819 (v. K. Ann. 1819. S. 85): Niemand darf zum examen pro licentia gelaſſen werden, der nicht das triennium academicum abſolvirt hat, und findet von dieſem keine Dispenſation ſtatt.

3. Verord. d. R. z. G. vom 15. Juni 1820. (Amtsbl. 1820. S. 522.) und Conſiſt.-V. vom 27. Febr. 1820. (Danzig. Amtsbl. 1820. S. 105.): Die Kandidaten der Theologie können zum Examen pro licentia nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie ein Zeugniß über die genügte Militairpflicht oder ihre Dienſtuntauglichkeit beigebracht haben.

4. Miniſt.-Reſcr. vom 13. Juni 1822. (v. Kamptz Ann. 1822. S. 649.) und Conſiſt.-Verf. v. 30. Septbr. 1822. K. Amtsbl. 1822. S. 359. und G. Amtsbl. S. 667.) Kandidaten der Theologie, welche durch glaubwürdige Beſcheinigungen nachweiſen, daß ſie ſich vor der Kreis-Erſatz-Commiſſion gehörig gemeldet, aber, wenn auch nur für jetzt zum Militairdienſt untauglich befunden worden, ſind zur Prüfung pro licentia concionandi eben ſo zuzulaſſen, als diejenigen, welche ihren Militairdienſt ſchon wirklich geleiſtet haben. Dagegen iſt dergleichen Candidaten, wenn ſie demnächſt dennoch zum Militairdienſt eingezogen werden, ſo wie allen Studenten während der Zeit ihres activen Militairdienſtes das Predigen nicht zu verſtatten.

5. Verordn. d. Conſiſt. zu K. v. 10. Dez. 1827 (Amtsbl. 1828. S. 2.) beſtimmt, daß neben der, nach der Inſtruktion vom 12. Februar 1799 angeordneten theologiſchen Prüfung künftig bei

dem Examen pro Miniſterio nicht ſowohl auf den Beſitz der materiellen Kenntniſſe, die zum Schulamte erfordert werden, ſondern vielmehr auch darauf geſehen werden ſoll, ob die Candidaten über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verſchiedenen Unterrichtsgegenſtände und ihren inneren organiſchen Zuſammenhang, über die nöthigen Hilfslehrmittel bei den einzelnen Lehrgegenſtänden, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schuldisciplin, und namentlich über die Verbindung der religiöſen und ſittlichen Bildung mit der intellectuellen, endlich über Beruf, Pflicht und Verhalten des Lehrers und des Geiſtlichen in Beziehung auf die Schule, richtige, klare und geordnete Begriffe zugleich aber ſelbſt die erforderliche praktiſche Gewandtheit und Lehrfertigkeit beſitzen.

6. Konſ.=Publ. v. 6. Juni 1832 (K. Amtsbl. S. 227, D. Amtsbl. S. 194): Der theologiſchen Facultät zu Königsberg ſind die tentamina pro licentia und pro ministerio für Oſt= und Weſtpreußen übertragen worden.

7. Conſ.=Verordn. v. 6. Juli 1833 (M. Amtsbl. 1833. S 182. G. Amtsbl. 1833. S 469) bringt den §. 1. der Inſtruction vom 12. Februar 1799 in Erinnerung.

8. Conſ.=Verordn. v. 20. Juni 1835 (K. A. S. 165. G. A. S. 573, M. A. S. 161, D. A. S. 131) veranlaßt die Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamts bei ihrer Anmeldung zur Prüfung, außer den vorſchriftsmäßigen Atteſten auch ein Zeugniß der betreffenden Lokal=Polizeibehörde und einen kurzen Lebensabriß einzuſenden.

9. wegen der zu Diviſionspredigern beſtimmten Geiſtlichen ſ. den §. 14. der Militair=Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832.

10. V. des Conſiſt. zu K. v. 6. Febr. 1840 (K. Amtsbl. 1840 S. 25, G. Amtsbl. S. 31, D. Amtsbl. S. 23, M. Amtsbl. 42): Nach der Benachrichtigung des Königl. Min. der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 18. Dezbr. v. J. haben des Königs Maj. die frühere Allerh. Beſtimmung vom 4. Juli 1826 in Betreff der Zulaſſung ausländiſcher Kandidaten zu den Prüfungen wegen Erlangung eines evangeliſchen Pfarramtes im Inlande durch den Befehl vom 7. Dezbr. v. J. aufzuheben Allerhöchſt ſich bewogen gefunden.

11. Circ.=Verf. d. Conſiſt. v. 21. Juli 1842 Nr. 180, C. R. ſ. Anhang Nr. 8.

II. in Rückſicht der Prüfung der katholiſchen Candidaten des geiſtlichen Standes,

1. Circ.=Verordn. des Staatsminiſterii v. 31. Juli 1820 (v. K. Ann. 1823. S. 294. folg.) bekannt gemacht, durch Ober=Präſidial=Erlaß vom 2. Octb. 1821:

Durch die Inſtruktion für die Konſiſtorien vom 23. Oktbr. 1817. §. 4. Nr. 5. iſt die Beaufſichtigung der Prüfungen, denen die römiſch=katholiſchen Candidaten des geiſtlichen Standes von Seiten der geiſtlichen Behörden, unterworfen werden, den Ober=Präſidien aufgetragen. Da über die Bedeutung und den Umfang dieſes Auftrags Zweifel entſtanden ſind, ſo wird zu deren Erledigung hierdurch feſtgeſetzt:

1. Die Ober-Präſidenten und Conſiſtorien haben darauf zu halten, daß Niemand wiſſenſchaftliche Privat-Schulen halte, welcher nicht die Erlaubniß der Provinzial-Schulbehörde dazu erhalten hat, die in der Regel nur im Vorgang einer ordentlichen Prüfung ertheilt wird.

2. Darauf zu achten, daß die Stadtſchulen und kleineren Gymnaſien, die zur Univerſität zu entlaſſen nicht befugt ſind, dieſe ihnen geſetzten Schranken nicht überſchreiten, mithin kein Abiturienten-Zeugniß für ſolche ausſtellen, welche auf einer Univerſität oder andern höhern Lehranſtalt ſtudiren wollen.

3. Sowohl auf den Univerſitäten, als bei den übrigen zum Vortrage der Theologie und Philoſophie berechtigten höheren Lehranſtalten dürfen in der Regel nur diejenigen in die Zahl der Studirenden aufgenommen und zu den Vorleſungen zugelaſſen werden, die ein zur Entlaſſung auf die Univerſität berechtigtes Gymnaſium beſucht und eines der durch die Verordnung über die Abiturienten-Prüfungen vorgeſchriebenen Zeugniſſe erhalten haben. Wenn ſie kein ſolches Zeugniß aufweiſen können, entweder weil ſie kein derartiges Gymnaſium beſucht, oder es ohne geprüft zu ſein verlaſſen haben; ſo müſſen ſie am Sitze der Univerſität oder der höhern philoſophiſch-theologiſchen Lehranſtalt, bei welcher ſie ſtudiren wollen, eine Prüfung beſtehen, und werden, wenn ſie darin nicht genügen, ermahnt, entweder zum Gymnaſium oder in das bürgerliche Leben zurückzutreten. Laſſen ſie ſich durch dieſe Ermahnung nicht abhalten, ſo ſollen ſie zwar an der Fortſetzung ihrer Studien nicht gehindert werden, aber auch das Placitum zu ihrer Ordination und Anſtellung als Geiſtliche nur auf beſondere Verfügung des Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten, und nicht ohne neue Prüfung erhalten. Da bei den Univerſitäten bereits dergleichen Prüfungs-Kommiſſionen beſtehen, ſo kommt es nur noch darauf an, ſolche auch für die übrigen zum Vortrage der Philoſophie und Theologie berechtigten höheren Lehranſtalten anzuordnen. Die Dekane der Theologie und Philoſophie, desgleichen der Direktor und einer der Oberlehrer des am Orte der Univerſität oder höheren philoſophiſch-theologiſchen Lehranſtalt befindlichen katholiſchen Gymnaſii, können mit dieſem Geſchäfte beauftragt, und der Vorſitz kann einem katholiſchen Konſiſtorial- und Schulrathe, mit Rückſicht auf die Orts-Entfernung und auf die Perſönlichkeit, übertragen werden.

Hiernach ſind die Vorſchläge zur Bildung dieſer Kommiſſionen zu faſſen und bei dem Miniſterio der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Genehmigung einzureichen.

4. So lange in den biſchöflichen Seminarien zu Trier und Cöln die theoretiſche Theologie gelehrt wird, dürfen in dieſe Anſtalten nur ſolche junge Leute zugelaſſen werden, welche den im vorigen §. verzeichneten Erforderniſſen genügen, und es haben die Aſpiranten ſich deshalb bei den daſelbſt beſtehenden Prüfungs-Behörden auszuweiſen.

5. Ein Gleiches gilt von den Alumnaten zu Gneſen, Poſen, und Culmſee; hingegen bei den Seminarien zu Münſter, Pader-

born, Breslau, und Braunsberg, die ſich auf die Vorbereitung zum Empfang der Weihen und auf die ausübende Theologie beſchränken, genügt es, daß bei der Nachſuchung des placiti regii zur Aufnahme in den geiſtlichen Stand das Studien- und Sittenzeugniß der Univerſität reſp. der zum Vortrage der Theologie und Philoſophie berechtigten höhern Lehranſtalt, welche der Candidat beſucht hat, nebſt einem curriculo vitae, dem Ober-Präſidio eingereicht werde.

6. Wer außer Landes ſeine theologiſchen und philoſophiſchen Studien gemacht hat, muß darüber ebenfalls durch Zeugniſſe ſich ausweiſen, und es bleibt dem Ermeſſen des Ober-Präſidii überlaſſen, ihn in Beziehung auf allgemein wiſſenſchaftliche Bildung noch einer beſondern Prüfung zu unterwerfen.

Hiernach haben ſich die betreffenden Behörden, auch in Hinſicht auf §. 3. die Königlichen Univerſitäten und die katholiſchen höheren pliloſophiſch-theologiſchen Lehranſtalten zu richten. (K. Amtsbl. 1821. S. 391. folg. G. Amtsbl. S. 546.)

2. Reſcr. v. 11. März 1824 (v. K. Ann. 1824. S. 1061. folg.): Kein ausländiſcher Pfarramts-Candidat, Pfarrer oder Pfarrvikar iſt in einem Predigtamte anzuſtellen, bevor derſelbe ein Qualifications-Zeugniß von dem Conſiſtorio der Provinz beigebracht hat.

§. 62. Die übrigen Erforderniſſe zu einem geiſtlichen Lehramte bleiben, nach Verſchiedenheit der Religionspartheien, den vom Staate genehmigten Grundgeſetzen und Verfaſſungen derſelben vorbehalten.

Anmerk. 1. V. d. Conſ. v. 13. Auguſt 1834 (Königb. Amtsbl. 1834. S. 255.) beſtimmt auf Grund des R. v. 13. Juli ejd. an., daß die Geſuche der evangeliſchen Predigtamts-Candidaten um Dispenſation vom kanoniſchen Alter bei den betr. Conſiſtorien eingereicht und von dieſen zur Entſcheidung an das Königl. Miniſterium befördert werden ſollen.

2. Circ.-Reſcript v. 19. März 1836 (v. K. Ann. 1836. S. 114.) beſtimmt, daß die Dispenſation vom kanoniſchen Alter, wenn Candidaten oder Kirchenpatrone dieſelbe für ſolche erbitten, nur in den Fällen ertheilt werde, wenn der Candidat bei der Wahlfähigkeits-Prüfung die Cenſur „vorzüglich beſtanden" erhalten hat.

3. cf. §. 63 — 65, 403 — 405 dieſes Titels.

4. Nach §. 2. der K.-O. v. 31. Dezember 1825 (Geſ.-S. 1826. S. 5) iſt die Ordination der evangeliſchen geiſtlichen Candidaten den Conſiſtorien übertragen.

5. Nach §. 22. der Inſtruction f. die General-Superintendenten v. 14. Mai 1829 (v. K. Ann. S. 279. folg.) gehört das Ordinations-Geſchäft zu den Amtsbefugniſſen der General-Superintendenten.

§. 63. Die Befugniß zur Ausübung aller geiſtlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen. Beſtallung.

Anmerk. Verordn. der Reg. zu Danzig vom 7. Septbr. 1841 (Danz. Amtsbl. 1841. S. 174.) beſtimmt: Im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Konſiſtorium erinnern wir hierdurch an die geſetzlichen Beſtimmungen, nach welchen geiſtliche Amtshandlungen,

namentlich Taufen u. Trauungen, welche nicht von einem vorſchriftsmäßig ordinirten und angeſtellten Geiſtlichen vollzogen worden, ungültig ſind.

§. 64. Landesunterthanen ſollen, ohne beſondere Erlaubniß die Ordination zu geiſtlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nicht nachſuchen oder annehmen.

Anmerk. Publ. v. 9. September 1824 (M. Amtsbl. 1824. S. 316): Inländer, welche ohne Erlaubniß des Staats von ausländiſchen Biſchöfen die Weihe angenommen haben, können keine Anſtellung in der inländiſchen Geiſtlichkeit erhalten.

§. 65. Die Ordination ſoll Niemanden ertheilt werden, ehe er ein geiſtliches Amt, welches ihm ſeinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

Rechte und Pflichten in Anſehung d. Amts.

§. 66. Die beſonderen Rechte und Pflichten eines katholiſchen Prieſters in Anſehung ſeiner geiſtlichen Amtsverrichtungen ſind durch die Vorſchriften des canoniſchen Rechts, der proteſtantiſchen Geiſtlichen aber durch die Konſiſtorial- und Kirchenordnungen beſtimmt.

§. 67. Alle Geiſtliche müſſen ſich, bei Verluſt ihres Amtes eines ehrbaren und dem Volke unanſtößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.

§. 68. Auch in gleichgültigen Dingen müſſen ſie alle Gelegenheit zum Anſtoße für die Kirchengemeine ſorgfältig vermeiden.

Anmerk. 1. Reſc. v. 20. Aug. 1829 (v. K. Ann. 1829. S. 818): Die Ausübung der Jagd paßt ſich für den Beruf eines Predigers nicht, und ſoll daher das Verpachten Königl. Jagden an Prediger künftig unterbleiben.

2. Reſc. v. 4. Decbr. 1829 (v. K. Ann. 1829. S. 830): Das vorſtehende Verbot ſoll nicht auf alle, ſondern nur auf die in kirchl. Functionen ſtehenden Schullehrer ausgedehnt werden.

3. K. O. v. 24. Decbr. 1836, wegen Entlaſſung der der Trunkſucht ergebenen Civilbeamten; mitgetheilt durch Circ. d. M. zu K. v. 20. Jan. 1838. ſ. Anhang No. 9.

4. Was die Amtskleidungen der Geiſtlichen betrifft, ſo beſtimmt

a) die K.-O. v. 20. März 1811 (abgedruckt im K. Amtsbl. 1811. S. 86. u. wiederh. S. 249, M. Amtsbl. 1811. S. 93. folg.):

1) Die Amtstracht der Geiſtlichen beſteht aus einem Talar, einem ſammetnen Baret und dem weißen Halskragen unter dem Kinn.

2) Ihre Beſtimmung iſt, daß ſie bei allen Amtsverrichtungen in der Kirche, dann bei feierlichen Gelegenheiten, als: Leichenbegängniſſen, Introductionen der Geiſtlichen, Abnahme der Gaſtpredigten, Kirchenviſitationen, auch Kranken-Communionen, kurz bei allen geiſtlichen Functionen in und außer der Kirche angelegt, und dieſe nicht anders, als in dieſer amtlichen Kleidung verrichtet werden, wie es denn auch ſchicklich iſt, daß die Prediger, ſobald ſie in ihren Kirchen und unter ihren Gemeinegliedern, auch nur als Zuhörer und Theilnehmer an dem Gottesdienſte ſich einfinden, im Chorrock erſcheinen.

Es ſollen auch die Predigtamts-Candidaten, ohne Rückſicht auf Ordination, bei ſtellvertretender Ausübung des Predigtamts dieſe Kleidung anlegen. Da die Anſchaffung derſelben aber nicht jedem Candidaten zugemuthet werden kann, ſo ſoll in größeren Städten dafür geſorgt werden, daß die Kirchenkaſſen für das Bedürfniß ſtellvertretender Candidaten einen ſolchen Chorrock anſchaffen, der in dem Beſchluſſe der Sacriſtei aufbewahrt werden muß. Bei ihrer Ordination hingegen müſſen die Ordinandi in ihrem ſelbſt angeſchafften eigenen Ornate erſcheinen.

Wo weiße Chorhemde bisher ſtatt gefunden haben, werden ſolche auch ferner beibehalten, und über die jetzige Predigerkleidung angelegt.

5) V. d. M. z. K. v. 28. September 1811 (Amtsbl. 1811. S. 251) beſtimmt, daß alle Amtsverrichtungen außer der Kirche mit Ausnahme bloßer Krankenbeſuche in der vorgeſchriebenen Amtstracht verrichtet werden müſſen; es iſt jedoch erlaubt, ſich den Talar in das Haus tragen zu laſſen, worin die geiſtl. Handlung verrichtet werden ſoll.

6) Circulair-Verf. des Conſiſt. v. 18. Novbr. 1824 beſtimmt, daß der Gebrauch der Amtskleidung nicht bloß bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, ſondern auch bei Repräſentationen, und beſonders, wenn eine Erſcheinung vor der höchſten Perſon Sr. Majeſtät des Königs eintretend iſt, in Anwendung kommen müſſe.

7) Bekanntmachung der Regierung zu Gumbinnen v. 19. Juni 1817 (G. Amtsbl. S. 490). Nach eingegangener Genehmigung des Königl. Miniſterii v. 2. d. M. wird den bejahrten Geiſtlichen geſtattet, daß ſie bei Verrichtung der geiſtlichen Amtshandlungen, alſo auch auf der Kanzel, ſtatt der Perücke, wenn ſie es vorziehn, ein ſchwarz ſammetnes Käppchen aufſetzen, wie ſolches auch ſchon in alter Zeit gebräuchlich geweſen iſt.

§. 69. Aller zudringlichen Einmiſchungen in Privat- und Familienangelegenheiten müſſen ſie ſich enthalten (cf. A.-L.-R. II. 20. §. 227 und 228).

§. 70. Durch vorſichtiges und ſanftmüthiges Betragen müſſen ſie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben ſuchen.

§. 71. Ueberhaupt müſſen ſie in Lehr und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beiſpiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, ſelbſt gegen fremde Religionsverwandte, vorgehen.

§. 72. Auch die Perſonen, welche zu ihrer Familie gehören, müſſen ſie zu einer ordentlichen, ſtillen und beſcheidenen Aufführung anhalten.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müſſen ſie, zum Anſtoße der Gemeine, nichts

einmiſchen, was den Grundbegriffen ihrer Religionsparthei widerſpricht.

§. 74. In wie fern ſie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieſer Begriffe, ihr Amt demnach fortſetzen können, bleibt ihrem Gewiſſen überlaſſen.

§. 75. Auch außer der Kirche müſſen Geiſtliche, denen die Seelſorge bei einer Kirchengeſellſchaft anvertraut iſt, an der Belehrung und moraliſchen Beſſerung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

Anm. 1. Publ. des Conſiſtor. v. 26. Febr. 1839 (K. Amtsbl. S. 59., G. Amtsbl. S. 186., D. Amtsbl. S. 77., M. Amtsblatt S. 81): Im §. 75 Tit. 11 Thl. II. des Allg. Landrechts iſt den Geiſtlichen, welchen die Seelſorge bei einer Kirchengeſellſchaft anvertraut iſt, zur Pflicht gemacht: an der Belehrung und moraliſchen Beſſerung ihrer Mitglieder auch außer der Kirche unermüdet zu arbeiten. Die von Alters her in den meiſten Gegenden unſerer Provinz, beſonders in Oſtpreußen, beſtehenden Gebetverhöre oder häusliche Andachten, — wozu die Geiſtlichen jährlich zur Herbſtzeit in die Dörfer ihres Kirchſpiels fahren, und mit den Leuten, die ſich dazu in einem paſſenden, gewöhnlich nach einer beſtimmten Reihefolge von den Einſaſſen ſelbſt dargebotenen Hauſe verſammeln, nach Geſang, Gebet und Leſung der heil. Schrift über Gegenſtände des Chriſtenthums und der Seelſorge freundlich ſich unterhalten, auch das Geſinde und die Jugend in der Kenntniß des Katechismus und der Bibel prüfen, und den Schwachen und Kranken, welche die Kirche nicht mehr beſuchen können, die Kommunion reichen, — gaben den Geiſtlichen auf dem Lande bisher erwünſchte Gelegenheit, jenem Theile ihrer amtlichen Obliegenheiten nachzukommen, nnd insbeſondere die konfirmirte Jugend in der chriſtlichen Erkenntniß zu erhalten und zu befeſtigen, was um ſo nothwendiger iſt, da ohne alle Wiederholung der Segen des Konfirmanden- und Schulunterrichts vielfach verloren geht.

In neuerer Zeit iſt jedoch das Fortbeſtehen dieſer alten, äußerſt heilſamen kirchlichen Einrichtung öfters dadurch allein gehindert worden, daß, wo auch die Gemeinden dafür ſind, doch einzelne Wirthe oder Gutsbeſitzer ſich weigerten, zur Abholung ihres Pfarrers, Behufs Abhaltung des Gebetverhörs das nöthige Fuhrwerk zu ſtellen, und wir ſind in allen ſolchen Fällen bemüht geweſen, durch Belehrung und Zurechtweiſung dem Aufhören der Gebetverhöre da, wo ſie von Alters her beſtanden, entgegen zu wirken, auch ihre Einführung da, wo ſie früher nicht ſtattgefunden, zu begünſtigen.

Wir fordern die Kreisbehörden zu gleichen Bemühungen hiedurch auf, indem wir zugleich bemerklich machen, daß für die Pfarrer im Allgemeinen keine Verpflichtung beſteht, periodiſch auf eigene Koſten in ihren Kirchſpielen umher zu reiſen, um in der obigen Weiſe, die ſpecielle Seelſorge an ihren Eingepfarrten auszuüben, während für dieſe, die bei abwechſelnder Reihefolge

nur ſelten ſie treffende Abholung des Pfarrers nicht beſchwerlich ſein kann.

Den Herren Gutsbeſitzern und Dorfsvorſtänden aber empfehlen wir, durch das vorgeordnete Königl. Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten noch beſonders veranlaßt, angelegentlichſt die Erhaltung und reſp. Einführung der Gebetverhöre, zumal mehrfach über die zunehmende Verſchlimmerung des Geſindes Klage geführt wird, da die Gebetverhöre ſich ſeit Jahrhunderten als ein überaus heilſames kirchliches Inſtitut bewährt, und in ſolchen Gemeinden bis jetzt erhalten haben, in denen der chriſtliche Sinn noch lebendig und die fromme Sitte der Väter ein Bedürfniß geblieben iſt.

Den Herren Geiſtlichen werden wir hierüber noch beſondere Verfügung zugehen laſſen.

2. Circ.-Verf. d. Conſiſt. v. 26. Febr. 1839 Nro. 545 C. Die Circ.-Verfügung v. 2. Nov. 1817 hinſichtlich der Gebetverhöre hat zu ſo vielen Mißverſtändniſſen Veranlaſſung gegeben, daß wir uns dadurch genöthigt geſehen haben, eine Verfügung vom heutigen Tage durch die Amtsblätter zu publiciren. Indem wir darauf Bezug nehmen, ſprechen wir gegen Ewr. Hochehrwürden die Hoffnung aus, daß alle Geiſtliche unſeres Verwaltungs-Bezirks die Erhaltung, Vervollkommnung und weitere Verbreitung dieſes ehrwürdigen und heilſamen kirchlichen Inſtituts in ihren Gemeinden ſich angelegen ſein laſſen, auch dafür Sorge tragen werden, daß nicht koſtbare und lärmende Gaſtmähler veranſtaltet, und dadurch die Erreichung des Zwecks vereitelt werde. Der von ſeinem hohen Berufe durchdrungene Seelſorger wird auch ohne unſere Belehrung im Stande ſein, dergleichen Mißbräuchen vorzubeugen und ſie zu beſeitigen, wo ſie ſich etwa eingeſchlichen haben.

Sollte irgend eine Ortſchaft, in welcher die Gebetverhöre herkömmlich ſind und noch beſtehen, oder doch bis vor wenigen Jahren beſtanden haben, der Abhaltung eines Gebetverhörs bei ſich widerſprechen, oder auch nur das zur Abholung ihres Pfarrers nöthige Fuhrwerk zu ſtellen ſich weigern: ſo wollen wir in jedem einzelnen Falle davon Anzeige erwarten.

Ewr. Hochehrwürden aber mögen uns in einer beſondern Beilage zu den diesjährigen Kirchenviſitations-Berichten anführen, in welchen Kirchſpielen Ihres Aufſichtskreiſes, und an welchen Orten, die Gebetverhöre und wann aufgehört haben, und in welchen ſie bisher niemals üblich geweſen ſind, zugleich aber im Wege der Belehrung und Ermahnung den Gemeinden, zu deren eigenem Beſten, die Erhaltung und Einführung dieſer nützlichen Einrichtung dringend empfehlen. Wo der Einführung reſp. der Wiederherſtellung derſelben Hinderniſſe entgegenſtehen, haben Sie dieſe ſpeciell anzuführen, aber inzwiſchen nichts deſtoweniger die Geiſtlichen zur Handhabung der auch ohnedies ihnen obliegenden speciellen Seelſorge durch Haus- und Krankenbeſuche zu ermuntern, wozu in den von den Kirchdörfern entfernten Ortſchaften auch die Schulviſitationen geeigneten Anlaß geben, wie ſich

denn daran die Einführung der Gebetverhöre am leichteſten anknüpfen laſſen dürfte.

§. 76. Zu Privatermahnungen, in ſo fern dieſelben mit Sanftmuth und Beſcheidenheit geſchehen, ſind ſie berechtigt.

Anm. 1. Circular-Verf. d. Conſiſt. v. 11. Febr. 1824. Es kann uneinig gewordenen Eheleuten nicht verſagt werden, ſich vor Anmeldung der Eheſcheidungsklage an ihren gemeinſchaftlichen Beichtvater zu wenden, der die Sühne zu verſuchen, und wenn ſie ein Atteſt darüber begehren, daß ſeine Bemühungen fruchtlos geweſen, auf dem Atteſte ſelbſt für das Gericht zu bemerken hat, daß die Gebühren dafür noch nicht entrichtet worden, wenn ſie nicht etwa die Parteien ſogleich in Güte dem Prediger verabreichen. — Iſt aber die Klage bereits angemeldet, und werden die uneinigen Eheleute von dem zuſtändigen Gerichte an die Prediger zum Sühneverſuch verwieſen, ſo wird das Gericht dazu den Prediger ſchriftlich auffordern, der ſich ſodann alle Mühe zu geben hat, die Eheleute auszuſöhnen, und, wenn ihm dieſer Verſuch nicht gelingt, das Atteſt mit dem oben erwähnten Vermerke wegen der Gebühren ausfertigen muß.

2. Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 40. §. 24. Beſteht der klagende Theil auf ſeinem Vorſatze (der Scheidung), ſo muß der Richter, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelſorgers oder eines andern Predigers, auch nach Befinden der Eltern oder nächſten Freunde, die Sühne unter den Eheleuten alles Ernſtes verſuchen, und das gute Vernehmen unter ihnen wieder herzuſtellen bemüht ſein. §. 25. Zu dieſem Sühneverſuche muß ſich der Kläger ſowohl als der Beklagte ſchlechterdings perſönlich einfinden, und dazu nöthigen Falls durch Strafbefehle oder Realcitation angehalten werden. §. 26. Auch ſteht es dem Richter frei, nach Bewandtniß der Umſtände, den Sühneverſuch dem Seelſorger der Parteien in ſeiner Behauſung aufzutragen, und die Parteien an ihn zu verweiſen. Bringt der Prediger die Ausſöhnung zu Stande, ſo hat es dabei ſein Bewenden, und der Richter nimmt, ſo lange nicht ein oder der andere Theil ſich wiederum bei ihm meldet, von der Sache weiter keine Kenntniß von Amtswegen. Iſt aber die Bemühung des Predigers fruchtlos, ſo muß dieſer dem Richter davon Anzeige machen, damit derſelbe ſeines Orts den Verſuch der Sühne allenfalls ohne weitere Zuziehung des Predigers, anſtellen könne. Anh. §. 289. Den Gerichten bleibt es auch unbenommen, falls ſie es den Umſtänden angemeſſen finden, den klagenden Ehegatten anzuweiſen, ſich wegen des Sühneverſuchs an den Geiſtlichen ſeiner Confeſſion zu wenden. Alsdann kann die Einleitung des Prozeſſes erſt verfügt werden, wenn der Kläger ein Atteſt des Geiſtlichen über den fruchtlos angeſtellten Sühneverſuch eingereicht hat.

3. Miniſt. Reſc. v. 6. März 1783 u. 9. Oktober 1797. Nov. C. C. Bd. 7. S. 334. und Bd. 10. S. 1437. Für dergleichen in Eheſcheidungsprozeſſen verſuchte Sühnen erhält der Prediger 1 — 2 Thlr.

4. Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815. Geſetz-Samml. 1815. Beil. S. 24. Nro. 38. Für Vermahnung eines Ehepaars bei Sühnen, kann der Geiſtliche einen Gulden bis zwei Thaler nach Verſchiedenheit des Ranges und des Vermögens der Parteien fordern.

§. 77. Wenn ſie einem Mitgliede der Gemeine ſeine Vergehungen ins Geheime vorhalten: ſo ſind ſie nicht ſchuldig, die Quellen ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen ſollen niemals für Injurien angeſehen werden.

§. 79. Fehlen ſie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Beſcheidenheit, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ſie deshalb zurechtweiſen.

Anm. 1. Geſ. v. 25. April 1835, über die Kompetenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der v. Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen (Geſ.-S. 1835. S. 50 folg.) ſ. Anh. Nro. 10.

2. Circ.-R. v. 8. Juli 1836 (v. K. Ann. 1836. S. 264), mitgeth. durch Circ. d. R. z. K. v. 29. Jan. 1837 Nro. $^{439}/_{2}$ I. ſ. Anhang Nro. 11.

3. Circ.-R. v. 19. Dec. 1836 (v. K. Ann. 1836. S. 825), mitgeth. durch Circ. d. R. zu K. v. 30. Jan. 1837 Nro. $^{427}/_{1}$ J. ſ. Anhang Nro. 12.

4. R. v. 23. Febr. 1837 (v. K. Ann. 1837. S. 10 folg.) beantwortet

1) die Frage: welches Rechtsmittel dem Beleidigten gegen die von der Verwaltungsbehörde feſtgeſetzten Strafen zuſteht? dahin: daß dies der Rekurs an die vorgeſetzte Dienſtbehörde ſei;

2) die Frage: wie es zu halten, wenn der Beleidiger gegen die Straffeſtſetzung der Verwaltungsbehörde auf richterl. Entſcheidung provocire, der Beleidiger aber den Rekurs an die vorgeſetzte Behörde ergreife? dahin: wie ſich dieſe Frage dadurch erledige, daß nach dem §. 5. des G. v. 25. April 1835 in dem Falle, wenn der Beleidigte die von der Dienſtbehörde feſtgeſetzte Strafe für zu gelinde hält, und auf gerichtl. Verfahren anträgt, die Sache ganz zu dieſem neuen Verfahren übergeht, folglich ein Rekurs des Beleidigers nicht ſtattfindet, ſondern dieſer ſeine Rechte bei dem Gerichte wahrzunehmen hat; ferner

3) beſtimmt das R., daß zu den v. d. Reg. abzufaſſenden Straf-Reſoluten nur der Stempelſteuerſatz von 15 Sgr., wie zu allen übrigen Straf-Reſoluten der Finanz- und Polizeibehörden, genommen werden dürfe, und

4) daß die verwirkten Strafen zur Dienſt-Straf-Kaſſe d. R. eingezogen werden können.

5. R. v. 18. Octobr. 1838 (v. K. Ann. 1838. S. 850) deklarirt, daß das Geſetz vom 25. April 1835 auch auf die mittelbaren Staatsbeamten Anwendung finde.

6. R. v. 28. Novemb. 1840 (Min. Bl. 1840. S. 456): Bei evangeliſchen Geiſtlichen ſoll nicht dem Superintendenten,

ſondern der Provinzial-Verwaltungsbehörde die Entſcheidung bei Anwendung des Geſ. v. 25. April 1835 zuſtehen.

7. R. v. 20. März 1841 (Min. Bl. 1841.) erklärt in ſolchen Fällen nur das Provinzial-Conſiſtorium für kompetent.

8. K.-O. v. 20. Dec. 1834. (Geſ.-S. 1835. S. 2.) Die Verzichtleiſtung auf Beſtrafung betr. ſ. Anhang Nro. 13.

§. 80. Was einem Geiſtlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verluſt ſeines Amtes, geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugniſſe über den Inhalt ſolcher Eröffnungen kann ein Geiſtlicher, ohne den Willen desjenigen, der ihm dieſelben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.

§. 82. So weit aber die Offenbarung eines ſolchen Geheimniſſes nothwendig iſt, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den ſchädlichen Folgen eines ſchon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geiſtliche deſſelbe der Obrigkeit anzeigen.

Anm. 1. A. L. R. II. 20. §. 500: Geiſtliche, welche außer vorbenannten Fällen das Beichtgeheimniß offenbaren, ſollen nach Bewandtniß der Umſtände mit Geldbuße, Amts-Suspenſion oder Entſetzung beſtraft werden.

2. K.-O. v. 21. November 1835 (Geſ.-S. 1835. S. 237): Beamte aller Categorien, welche die Amtsverſchwiegenheit verletzen, ſollen unnachſichtlich zur Verantwortung und Strafe gezogen, auch von den Departements-Chefs dem Könige angezeigt werden, damit ſie nach Befinden, neben der verwirkten Strafe, ohne Penſion aus dem Dienſte entfernt werden.

3. Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 10. §. 179. In der Regel iſt ein Jeder, ohne Unterſchied des Standes, ſchuldig, in einer Sache, worin ſein Zeugniß gefordert wird, ſelbiges nach ſeiner Wiſſenſchaft abzugeben, und ſoll auch Niemand unter dem Vorwande, daß ihm von der Sache nichts bekannt ſei, oder daß die ihm vorgelegte Frage zur Entſcheidung des Prozeſſes nichts beitrage, ſich der eidlichen Abhörung oder der Beantwortung ſolcher Fragen entziehen können. §. 180. Nur in folgenden Fällen findet eine Ausnahme Statt: 1) Wenn ein Prieſter oder Prediger über Umſtände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut worden, befragt wird und keiner von den Fällen, wo er auch ſolche Thatſachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden iſt (vergl. hier §. 80—82). 2) Wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird, und die ihm vorgelegten Fragen ſolche Umſtände betreffen, deren Bekanntmachung dem Staate nachtheilig ſein könnte. 3) Wenn dem Zeugen angemuthet wird, ſeiner eigenen oder ſeiner nahen Anverwandten oder ſeines Ehegatten Schande zu bekennen. 4) Wenn wider Verhoffen, und der guten Ordnung entgegen, dem Zeugen eine ſolche Frage vorgelegt wird, deren Beantwortung beſonders

bei Weibsperſonen die Ehrbarkeit beleidigen würde. 5) Wenn die Entdeckung eines Geheimniſſes gefordert wird, durch deſſen Bekanntmachung der Zeuge in ſeiner Kunſt, oder in ſeinem Gewerbe einen Schaden leiden dürfte. 6) Wenn bei einer, mit der ſtreitigen Thatſache offenbar nicht in Verbindung ſtehenden Frage der Zeuge nicht ohne ſcheinbaren Grund befürchtet, daß deren Beantwortung für ſeine Perſon nachtheilige Folgen haben möchte. 7) Ueberhaupt iſt ein Zeuge nur Thatſachen, nicht aber ſeine eigenen Meinungen, Geſinnungen und Muthmaßungen zu offenbaren verbunden. 8) Auch über die Meinungen, Geſinnungen oder Urtheile einer Partei oder eines Dritten, welche dem Zeugen nur durch eine ſolche Privatcorresſpondenz, zu deren Edirung er nach §. 92. a. der Ger.-Ordnung nicht verbunden ſein würde, oder durch eine vertrauliche Privateröffnung bekannt worden ſind, kann der Zeuge zur eidlichen Angabe wider ſeinen Willen nicht angehalten werden. Hiervon ſind jedoch Criminaluntersſuchungen ausgenommen, bei welchen ein Zeuge verpflichtet iſt, auch von ſolchen Privatäußerungen oder Urtheilen, die entweder ſelbſt ein Verbrechen ſind, oder Vorbereitung auf ein zu begehendes, oder Merkmale eines ſchon begangenen Verbrechens enthalten, ſeine Wiſſenſchaft eidlich anzugeben. In allen dieſen Fällen muß der Zeuge den Grund ſeiner Weigerung geziemend anzeigen, und nöthigen Falls beſcheinigen. —

§. 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geiſtliche aller perſönlichen Anzüglichkeiten ſich enthalten.

§. 84. Schilderungen der in einer Gemeine herrſchenden Laſter ſind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Peſonen genannt, oder durch individuelle Nebenumſtände kundbar gemacht werden.

§. 86. Kein Geiſtlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beiwohnung des Gottesdienſtes oder von den Sakramenten ausſchließen.

Anm. 1. Verordnung v. 6. Septbr. 1731 und Declaration v. 16. Januar 1732 u. 9. Juni 1732. Keinem Geſunden, er ſei weß Standes er wolle, ſoll das Abendmahl in den Häuſern oder Sacriſteien gereicht werden, ſondern Jedermann ſoll ſchuldig und gehalten ſein, wenn er zum heiligen Abendmahle gehen will, ſolches in der Kirche nach geendigter Predigt des Vormittags mit anderen Communicanten vor dem Altare öffentlich zu nehmen. Prediger ſollen auch das heilige Abendmahl keinem Kranken, der Sinne und Verſtand verloren, geben, ſondern, wenn Kranke es verlangen, alle Vorſicht anwenden und ihnen ſolches nicht eher reichen, bis ſie 2—3 Tage zum wahren Gebrauche deſſelben wohlpräparirt worden. Denen, welche mit dem Jammer behaftet, imgleichen die auf Krücken gehen, wie auch Blinden, und die mit ekelhaften Schäden, Ausſchlag und Flüſſen im Geſicht behaftet, ſoll erlaubt ſein, das heilige Abendmahl in der Woche, wenn Predigt gehalten wird, in der Sacriſtei zu neh-

men, damit aber Etliche auf einmal geben können, ſoll, wenn das Abendmahl für ſolche miſerabile Perſonen gehalten wird, von den Predigern vorher bekannt gemacht werden.

2. Nach Verordung vom 16. Mai 1697 ſoll kein Prediger ſich das heilige Abendmahl ſelbſt reichen.

3. Reſcr. an das Conſiſt. z. Magdeburg v. 9. Decbr. 1816. (Haupt's Handbuch I. S. 311): Ein Pfarrer kann einem Gemeinde-Mitgliede, weil es mit ihm im Streite liegt, oder ſonſt aus einem andern Grunde bei einem andern Prediger zur Beichte oder zum heiligen Abendmahl zu gehen wünſcht, das desfalls nachgeſuchte Dimiſſoriale nicht verweigern, weil keine geſetzl. Vorſchrift jene Andachts-Handlung dem Pfarrzwange unterwirft, und den Parochanen jede mit der kirchlichen Ordnung verträgliche Freiheit ihrem Gewiſſen und inneren Bedürfniſſe zufolge geſtattet werden muß. Sollten jedoch Fälle vorkommen, wo die Mitglieder einer Landgemeine durch Aufwiegelung oder unwürdige Verlockung dazu vermocht würden, ſich in großer Anzahl der Seelſorge ihres Pfarrers zu entziehen und zu einem auswärtigen zu wenden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſolches nicht zu dulden iſt und der Superintendent muß davon Kenntniß nehmen und darüber berichten.

§. 87. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulaſſen, ſo muß er demſelben dieſes Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Beſteht derſelbe dennoch auf ſeine Zulaſſung, ſo muß der Geiſtliche den Vorfall, mit Verſchweigung des Namens, ſeinen geiſtlichen Obern anzeigen, und nach deren Vorbeſcheidung ſich achten.

§. 89. Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienſtlichen Handlung in der Trunkenheit in anſtößiger und ärgerlicher Kleidung, oder ſonſt in einem Zuſtande ſich darſtellt, in welchem er, ohne offenbaren Anſtoß und grobes Aergerniß der Gemeine, oder ſeiner Mitgenoſſen, bei dieſer Handlung nicht zugelaſſen werden kann, mag der Geiſtliche einen ſolchen Menſchen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweiſen.

Anm. Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 215. Wer den öffentlichen Gottesdienſt ſtört, oder die in deſſen Feier begriffene Gemeine, oder deren mit ſolchen Amtshandlungen beſchäftigten Lehrer, mit Worten oder Thätlichkeiten angreift, der ſoll auf drei bis achtzehn Monate ins Zuchthaus oder auf die Feſtung gebracht werden. §. 216. Auch der, welcher ſich blos gegen geduldete Gemeinen eines ſolchen Unfugs ſchuldig macht, hat dadurch eine ſechswöchentliche bis ſechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 217. Wer durch öffentlich ausgeſtoßene grobe Gotteslaſterungen zu einem gemeinen Aergerniſſe Anlaß giebt, ſoll auf zwei bis ſechs Monate ins Gefängniß gebracht, und daſelbſt über ſeine Pflichten und die Größe ſeines Verbrechens belehrt

werden. §. 218. Wiederholt der ſchon beſtrafte Verbrecher ein dergleichen Vergehen: ſo ſoll die vorher ihm zuerkannte Strafe verdoppelt werden. §. 219. Nach ausgeſtandener Strafe ſoll ihm ein Lehrer ſeiner Religionspartei, in Gegenwart der Vorſteher der Gemeine, die Größe ſeines Vergehens nochmals vorhalten und er der Gemeine, in der Perſon dieſer ihrer Vorſteher, wegen des gegebenen Aergerniſſes Abbitte leiſten.

§. 90. Der einmal Zurückgewiſene (§. 87, 89) muß die Vorbeſcheidung der geiſtlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geiſtlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienſtes und zum Gebrauch der Sakramente durch äußern Zwang anhalten. (cf. A. L. R. II. 2. §. 76.)

Anm. Laut Verordnung Berlin d. 29. Nov. 1781 (Vor. K. R. p. 2) ſoll denen, die dafür ſind, die Einführung der allgemeinen Beichte ebenſowenig abgeſchlagen, als Anderen die Beibehaltung der beſonderen Beichte verweigert werden.

§. 92. Auch zu Haus- und Krankenbeſuchen darf er ſich Niemanden gegen deſſen erklärte Abneigung aufdringen.

§. 93. Geiſtliche dürfen weder für ſich ſelbſt, noch durch die in ihrem Hauſe lebende Familie Kaufmannſchaft oder bürgerliche Gewerbe treiben. Rechte und Pflichten in ihren Privat-Angelegenheiten.

Anm. 1. Verordn. v. 5. Septbr. 1812 (K. Amtsbl. 1812. S 529) ſetzt feſt: daß die in geiſtlichen und Schulämtern ſtehenden Perſonen nicht Krugnahrung, Bier- und Brantweinſchank treiben, indem auch der Vorwand, daß dieſer Erwerbszweig zu den Emolumenten der Kirchen- und Schulbedienten mitgehöre, ganz unſtatthaft iſt.

2. Reſcr. v. 3 Septbr. 1833 (mitgetheilt durch eine Bekanntmach. d. R. z. Potsdam. v. K. Ann. 1833. S. 652): Geiſtliche dürfen zu Schiedsmännern nicht gewählt werden.

3. A. L. R. II. 18. §. 213: Geiſtliche mit deren Amte eine Seelſorge verknüpft iſt, können nur über Kinder ihrer Verwandten- u. Amtsgenoſſen Vormundſchaften zu übernehmen angehalten werden.

4. Juſtiz-M.-Reſcr. v. 11. April 1818 (v. K. Jahrb. Bd. 11. S. 198; bekanntgemacht durch d. O.-L.-Gericht z. K. unter dem 21. April 1818. K. Amtsbl. 1818. S. 173; durch das O.L.G. von Litthauen unt. d. 21. April 1818; G. Amtsbl. 1818. S. 373; durch d. O.-L.-Gericht von Weſtpreußen unt. d. 21. April 1818. D. Amtsbl. 1818. S. 183): Die Geiſtlichen gehören zu der Categorie derjenigen Beamten, welche nach §. 161. II. 18. A. L. R. zur Uebernahme von Vormundſchaften der Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörde bedürfen. Es iſt daher in allen Fällen, wo von einem Geiſtlichen eine Vormundſchaft übernommen wird, die Genehmigung des Provinzial-Conſiſt. einzufordern.

5. Juſtiz-M.-Reſcr. v. 14. Auguſt 1818 (v. K. Jhrb. Bd. 12. S. 7; K. Amtsbl. S. 359; G. Amtsbl. S. 663; D. Amtsbl. S. 366): Vorſtehendes Reſcript bezieht ſich nur auf die evangeliſche Geiſtlichkeit; die katholiſchen Geiſtlichen dagegen müſſen zur

Uebernahme von Vormundſchaften die Genehmigung der ihnen beſonders vorgeſetzten geiſtl. Behörden beibringen.

6. Circ. = Reſc. v. 23. April 1818 (v. K. Ann. 1818. S. 357): Die Conſiſtorien haben die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundſchaften Seitens der Geiſtlichen nicht ohne Noth u. nur in ſolchen Fällen zu verweigern, in welchen die Amtspflichten der Geiſtlichen durch die Obliegenheiten eines Vormundes nicht gehörig erfüllt werden können.

7. Conſ. = Verordn. v. 4. December 1833 (K. Amtsbl. 1833. S. 363; G. Amtsbl. S. 757; D. Amtsbl. S. 267; M. Amtsbl. S. 300): Die evangeliſchen Geiſtlichen haben ihre Geſuche um Uebernahme einer Vormundſchaft ſtets an das Conſiſtorium zu richten, und darin zugleich anzuzeigen: ob mit derſelben eine Vermögens = Verwaltung u. bis zu welchem Betrage verbunden iſt? Dieſe Geſuche bedürfen nicht des Stempels.

8. C. = O. v. 13. Juni 1839, die Uebernahme von Nebenämtern durch Stattsbeamte betreffend (Geſ. = S. 1839. S. 235). ſ. Anhang Nro. 14.

9. Conſ. = Verordn. v. 26. Novemb. 1841 (K. Amtsbl. 1841. S. 211; G. Amtsbl. S. 225; D. Amtsbl. S. 225; M. Amtsbl. S. 399). ſ. Anhang Nro. 15.

10. V. d. R. zu K. v. 4. Januar 1842 (Amtsbl. 1842. S. 12). ſ. Anhang Nro. 16.

11. Reſcr. d. Juſtiz = M. v. 25. Auguſt 1840 eröffnet: Des Königs Mejeſtät haben in einer an das Staatsminiſterium unterm 25. Juli d. J. erlaſſenen C. = O. zu beſtimmen geruht, das jene Ordre v. 13. Juli v. J. nur auf die unmittelbaren u. nicht auf die mittelbaren Staatsbeamten, hinſichts der erſteren aber ſowol auf remunerirte, als auf ſolche Staatsbeamte zu beziehen iſt, welche wie z. B. Referendarien, unbeſoldete Aſſeſſoren ohne Remuneration aus Staatskaſſen angeſtellt ſind.

§. 94. Wenn ihnen der Genuß gewiſſer Grundſtücke zu ihrem Unterhalte angewieſen worden, ſo mögen ſie deren Cultur und den Abſatz der darauf gewonnenen Erzeugniſſe ſelbſt beſorgen.

§. 95. Außerdem dürfen ſie nur unter Genehmigung ihrer Obern und nur in ſo fern, als es ohne Vernachläßigung ihres Amtes geſchehen kann, ſich mit der Landwirthſchaft beſchäftigen.

§. 96. Die Geiſtlichen der vom Staate privilegirten Kirchengeſellſchaften ſind, als Beamte des Staates, der Regel nach von den perſönlichen Laſten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.

Anm. 1. Die C. = O. v. 13. Septemb. 1815, 11. März. 1816 u. 30. Januar 1817, mitgetheilt durch d. R. des Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 28. Febr. 1817 (v. K. Ann. 1817. Bd. 1. H. 1. S. 138. publicirt im K. Amtsbl. unter dem 23. März 1817 S. 134 folg; G. Amtsbl. unter d. 28. März u. 9. Aug. 1817.

Conſ. Miniſt. Verfügung v. 28/12 1861. (Miniſt. Bl. d. J. 1862 S. 57:) Geiſtliche sind zwar von Beiträgen zu kirchlichen u. Schulbauten ... [illegible] frei, jedoch nicht von ihrem Vermögen.

S. 193 u. 582; D. Amtsbl. unter dem 21. März 1817. S. 146; M. Amtsbl. unt. d. 20. März 1817. S. 176): Nachdem des Königs Majeſtät über die Ausführung der C.=O. v. 13. September 1815 und 11. März 1816, durch welche die Wiederherſtellung der Geiſtlichen in die bis zum Jahre 1806 genoſſenen Immunitäten befohlen worden, die nähere Beſtimmung mittels einer unterm 30. v. M. an des Herrn Staatskanzlers erlaſſenen C.=O. zu ertheilen u. ſolche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen geruht haben; ſo wird der K. Reg. von den desfallſigen Allh. Feſtſetzungen vorerſt Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Geiſtlichen ſollen fernerhin von der Theilnahme an allen Communal=Laſten in Anſehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit ſein.

2) Dieſes ſoll, namentlich auch auf die Vorſpannleiſtung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthſchaftung der Dienſtgrundſtücke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806 Anwendung finden.

3) Die Befreiung der Geiſtlichen von den Communal=Laſten ſoll ſich auf diej. Leiſtungen erſtrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal= u. Provinzialbehörden noch etwa ausgeſchrieben werden dürften.

4) In denjenigen Provinzen, in denen die Grundſätze des Edicts vom 28. October 1810 wegen der Conſumtionsſteuer ausgeführt werden, ſollen:

a) Die Geiſtlichen, ihre Familien und ihr Geſinde von der Perſonenſteuer frei ſein; dagegen ſoll

b) die Conſumtionsſteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen ſolche jedoch nach Sätzen, welche ſich dem wirklichen Betrage der Steuer ſo genau als möglich annähern u. von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zuſtande revidirt werden müſſen, aus der Conſumtionsſteuer vollſtändig vergütigt werden.

5) In den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen, in welchen ſeit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Beſteuerung der Grundſtücke der Geiſtlichkeit eingeführt worden, ſoll ſolche, ſobald es noch nicht geſchehen iſt, unvorzüglich aufhören; auch den Geiſtlichen, die nach dem 10. März 1816 die Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden ſind, ſolche erſtattet werden.

6) Ueberall, wo Perſonen= u. Conſumtionsſteuern in den wiedervereinigten und in den neuerworbenen Provinzen bis jetzt ſtattgefunden haben, ſoll die Beſtimmung unter Nro. 4. gleichfalls eintreten.

7) Was wegen der Geiſtlichen angeordnet iſt, ſoll auch den Schullehrern zu ſtatten kommen.

2. V. d. R. zu K. v. 2. Auguſt 1817 (Amtsbl. S. 324) u. V. d. R. zu D. v. 18. Auguſt 1817 (Amtsbl. S. 427): Die den Geiſtlichen u. Schullehrern zugeſtandene Befreiung von Communallaſten, findet auch auf die von den Magiſträten berufenen und beſoldeten, Anwendung.

3. V. d. R. z. K. v. 11. Juni 1819 (Amtsbl. S. 277): Zu den Familien der Kirchen und Schulbedienten gehören nicht blos Frauen und Kinder, ſondern auch alle bei ihnen wohnhafte Blutsverwandte, welche vor ihnen ernährt werden. Hausgenoſſen hingegen, die mit ihnen blos verſchwägert ſind, müſſen in den Steuerliſten verzeichnet werden.

4. Geſetz vom 11. Juni 1822 (Geſ. 1822. S. 186) §. 10. Von allen directen Beiträgen zu den Gemeinelaſten bleiben befreit:

a) die aus Staatskaſſen zahlbaren Penſionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waiſen ehemaliger Staatsdiener;

b) eben dergleichen Penſionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener ſelbſt, ſofern deren jährlicher Betrag die Summe von zweihundert und fünfzig Thalern nicht erreicht;

c) die Sterbe- und Gnadenmonate;

d) alle diejenigen Dienſt-Emolumente, welche blos als Erſatz baarer Auslagen zu betrachten ſind;

e) alle Beſoldungen und Emolumente der beim ſtehenden Heer und bei den Landwehrſtämmen in Reihe und Glied befindlichen activen Militairperſonen, imgleichen der auf Inactivitätsgehalt geſetzten Offiziere, und

f) diejenigen der Geiſtlichen und Schullehrer.

§. 12. Zu den indirecten Gemeinabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den directen Gemeinbeiträgen befreiten Perſonen beitragen. Auch ſind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was ſie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Beſoldungen in Anrechnung zu bringen.

5. Geſetz vom 21. Januar 1829 (Geſ.-Samml. 1829. S. 9): Durch die Beſtimmung in §. 10. Buchſt. a. des Geſetzes vom 11. Juni 1822 ſind die aus Staatskaſſen zahlbaren Penſionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waiſen ehemaliger Staatsdiener von allen directen Beiträgen zu den Gemeinelaſten befreit. — Wir finden Uns, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erſtattetem Gutachten Unſeres Staatsrathes, bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatskaſſen zu erhebenden Wittwen-Penſionen und Waiſen-Erziehungsgelder von ſolchen Beiträgen entbunden haben, mittelſt gegenwärtiger Declaration dieſer Vorſchrift, die Befreiung von denſelben auf diejenigen Penſionen und Unterſtützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waiſen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der beſondern, mit Unſerer Genehmigung errichteten, Verſorgungsanſtalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanſtalt und die Militair-Wittwen-Kaſſe, ſo wie ſämmtliche Anſtalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waiſenverſorgung für einzelne Claſſen der öffentlichen Beamten und Diener, beiſpielsweiſe für die Profeſſoren an den Univerſitäten, für Geiſtliche und für Schullehrer, gebildet ſind. —

6. R. v. 15. Januar 1830. (v. K. Ann. 1830. S. 106.): Der §. 10. des Geſetzes vom 11. Juni 1822. findet auf Privat-Schullehrer keine Anwendung, da dieſe nicht zu den Staatsdienern gehören, von welchen jenes Geſetz disponirt.

7. Reſcr. v. 24. Juli 1822. (v. K. Ann. 1822. S. 700.): Pfarrkolonen ſind von den Communallaſten nicht befreit.

8. K.=O. v. 21. April 1827, mitgetheilt durch Circ.=Reſcr. vom 28. Mai 1827. (v. K. Annalen 1827. S. 404 folg.), die Steuer-Immunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer betreffend; ſiehe Anh. No. 17.

9. K.=O. vom 10. Januar 1837. (Geſ.=S. 1837. S. 5. und Amtsbl. d. R. z. M. 1837. S. 49 folg. und Circ.=Reſcr. v. 6. Mai 1837. nebſt der Inſtruction de eodem dato (v. K. Ann. 1837. S. 401 folg.), betr. die Entſchädigung der Geiſtlichen und Schullehrer wegen des durch die Veränderung in der Grundſteuer ſeit dem J. 1806. an ihrem Einkommen erlittenen Verluſtes. ſ. Anh. No. 18.

10. R. v. 27. Juli 1835 (v. K. Ann. 1835. S. 861.): Geiſtliche und Schullehrer ſind als Viehbeſitzer zu den Koſten für die Vorkehrungen Behufs Abwendung oder Unterdrückung der Viehſeuchen beizutragen verpflichtet.

11. V. d. R. zu D. vom 24. Januar 1819. (Amtsbl. 1819. S. 62.): Die Immunität der Geiſtl. bezieht ſich auch auf die Beiträge, welche die Prediger nach den principiis regulativis v. 1801. zu dem Corrections= und Hebammen=Inſtitut zu leiſten haben, nicht, u. können ſie daher auf eine Befreiung von dieſer Abgabe keinen Anſpruch machen. Dagegen ſind Schullehrer als ſolche nicht beitragspflichtig u. nur dann zu dieſer Abgabe heranzuziehen, wenn ſie zugleich die Stelle eines Organiſten bekleiden oder eine Profeſſion nebenher treiben.

12. Nach der Inſtruction zur Aufnahme der Klaſſenſteuer vom 9. October 1820. Königsb. Amtsbl. 1820. S. 321 u. 345. ſind von der Klaſſenſteuer frei. §. 2. Die Pfarrer (in ſo fern ſie Seelſorge haben) und Schullehrer nebſt ihren Familien.

13. Reſcr. v. 30. Decemb. 1841, wegen bedingter Heranziehung der Geiſtlichen und Schullehrer zur Klaſſenſteuer (K. Amtsbl. 1842. S. 41.; G. Amtsbl. 1842. S. 25.; D. Amtsbl. 1842. S. 21.; M. Amtsbl. 1842. S. 57.) ſ. Anh. No. 19.

14. Publ. d. R. zu D. v. 4. Februar 1823. (Amtsbl. S. 137.): Pfarrrer und Schullehrer ſind zwar verbunden, als Hausväter, die nach §. 24. des Reglements vom 3. Juni 1770. von jedem Hauswirth anzuſchaffenden und zu unterhaltenden Feuerlöſchgeräthe aus eigenen Mitteln anzuſchaffen und zu unterhalten; ſie ſind aber nicht verpflichtet, zu den im §. 25. jenes Reglements bezeichneten Feuerlöſchgeräthen des Orts mitbeizutragen.

§. 97. Sie genießen einen privilegirten Gerichtsſtand.

Anm. 1. Oſtpr. Pr. R. Zuſ. 173. Die lutheriſchen Geiſtlichen und Schullehrer in Königsberg ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des dortigen academiſchen Senats. Außer Königsberg ſtehen die Geiſtlichen und Schullehrer, wenn ſie von einem Magiſtrate berufen werden, unter deſſen Gerichtsbarkeit.

2. Nach dem Geſetz v. 28. December 1810. (Geſ.=Samml. 1810. S. 142.) iſt der academiſche Gerichtsſtand aufgehoben. Alle Schullehrer, welche ſtudirt haben, und nach vorhergegangener Prü=

fung der obern Behörden zum wiſſenſchaftlichen Unterricht der Jugend beſtellt worden ſind, gehören zu den Eximirten. Siehe Allg. Gerichtsordnung, Anh. §. 11.

3. Nach Allg. Ger. Ordn Th. I. Tit. 2. §. 45. ſtehen alle Geiſtlichen, Biſchöfe, Erzprieſter, Superintendenten, Pfarrer, Diakonen und Kapläne nicht unter dem Gerichte ihres Wohnorts, ſondern unter dem Obergerichte der Provinz, worin ſie leben.

4. Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 87, 90, 95 u. 98. Ehefrauen und Kinder haben in der Regel den Gerichtsſtand ihres Ehemanns und Vaters, und beide behalten auch nach dem Tode ihres Ehemannes und Vaters, deſſen Gerichtsſtand ſo lange bei, als ſie nicht durch Heirath, Bedienung oder Gewerbe einen anderen bekommen.

5. Nach Stengel's Beitr. Bd. 11. S. 292 u. Allg. Ger. Ordn. I. 2. §. 54. und Anh. §. 5. nehmen das Geſinde der Geiſtlichen ohne Unterſchied, und die Pächter der Pfarrgrundſtücke wenn auch letztere im Pfarrhauſe mit wohnen, an dem Gerichtsſtande ihres Dienſtherrn und ihres Verpächters keinen Theil, ſongehören der Ortsobrigkeit an.

§. 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geiſtliche ohne Unterſchied der Religion nach den Geſetzen des Staates beurtheilt.

Anm. 1. Allgemeine Ger. Ordn. Th. I. Tit. 24. §. 106. Wenn der Exequendus eine feſte Beſoldung oder Penſion zu genießen hat, ſo kann der Executionsſucher dieſelbe, entweder nach fruchtlos erfolgter Auspfändung, oder auch ſofort und ehe noch zu dieſer geſchritten wird, zum Objecte ſeiner Befriedigung in Vorſchlag bringen; worauf an dasjenige Collegium oder die Kaſſe, bei welcher die Beſoldung zu erheben iſt, die Verordnung oder Requiſition ergehen muß, dem Exequendo die Hälfte davon ſo lange zurück zu halten, und an den Executionsſucher zu bezahlen, bis dieſer letztere dadurch ſeine Befriedigung vollſtändig erhalten habe. l. c. Th. I. Tit. 29. §. 23. Die Beſoldungen und Emolumente anderer Staats- und öffentlichen Bedienten können nur zur Hälfte mit Arreſt belegt werden (Landr. Th. II. Tit. 10. §. 68, 69 ſiehe weiter unten) l. c. Th. I. Tit. 24. § 108. Anh. §. 160. Auf die Beſoldungen und Emolumente der Civilbeamten findet ein Beſchlag nur in der Art ſtatt, daß ein jeder jährlich 400 Rthlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Dienſteinkünfte haben, ſoll daher kein Arreſtſchlag, desgleichen bei den übrigen der Beſchlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thlr. bleibenden Ueberſchuſſes der Beſoldung und Emolumente geſtattet werden. Anh. §. 161. Allen im A. L. R. Th. II. Tit. 10 §. 68 u. 69 (wo es heißt: alle Beamte des Staats, welche zum Militairſtande nicht gehören, ſind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen. Dergleichen Beamte ſtehen entweder in unmittelbaren Dienſten des Staats, oder gewiſſer demſelben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen) gedachten Beamten, mithin auch den ſtädtiſchen, geiſtlichen und landſchaftlichen kommt die Vorſchrift des §. 106.

Anh. 160 zu ſtatten. l. c. Th. I., Tit. 24. §. 169. Anh. §. 163. Eine Verzichtleiſtung auf die vorſtehend feſtgeſetzte Befreiung vom Arreſtſchlag iſt, ſo wie jede Verpfändung und Anweiſung fixirter Beſoldungen, Emolumente und Penſionen, ohne rechtliche Wirkung l. c. Th. I, Tit. 24. §. 108 Anh. §. 164. Die Königlichen Kaſſen können nicht mit der unmittelbaren Zahlung der Gehaltsabzüge für einzelne Gläubiger beläſtiget werden. Die jedesmal für die Gläubiger beſtimmte Summe muß vielmehr an dasjenige Gericht, welches die Execution dirigirt, gezahlt, und demnächſt die Einrichtung getroffen werden, daß entweder die Vorladung der Gläubiger zum Empfange ſofort erfolgt, oder daß vor dem Gericht ein Curator oder Rendant zum Empfange und zur Diſtribution ernannt, von dieſem das Geld zur Stelle gebracht, und wenn die Diſtribution oder Zahlung nicht ſogleich geſchehen kann, die erhobene Summe einſtweilen zur Aſſervation gegeben wird.

2. Kabinets-Ordre v. 28. Februar 1806. Neues Archiv Bd. 4. S. 305. Mathis 2, 396. 2) Auch auf diejenigen, welche aus einem, unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Fond eine ihm vom Staate oder der vorgeſetzten Behörde angewieſene Penſion beziehen, finden die Vorſchriften (Anh. §. 160 und 161) jedoch mit der Einſchränkung, Anwendung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberſchuß die Hälfte frei bleiben ſoll. 3) Wenn wider einen noch im Dienſt oder auf Penſion ſtehenden Civilbeamten zur Auspfändung geſchritten wird, ſo ſollen demſelben die zur Verwaltung ſeines Dienſtes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichſte Hausgeräth, Betten, anſtändige Kleider und Wäſche, nicht genommen, auch deſſen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäſche, Kleider und Betten gelaſſen werden. 4) Gegen keinen der vorgedachten, noch im Dienſt oder auf Penſion ſtehenden Civilbeamten findet wegen Schulden, ſie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder ſonſt durch eine einſeitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Geſindelohn oder wofür es ſonſt wolle, contrahirt ſein, ein Perſonalarreſt Statt, und es ſoll alſo deshalb nicht erſt der Geſtattung zu dem beneficio cessionis bonorum bedürfen. 5) Nur allein in Hinſicht derjenigen Civilbeamten oder Penſioniſten, welche entweder in anderer Beziehung wechſelfähig ſind, oder dafür deklarirt werden, behält es, in ſo fern ſie wegen Wechſelſchulden belangt werden, bei den Vorſchriften der Gerichts-Ordnung ſein Bewenden. 6) Eine Entſagung der vorſtehend feſtgeſetzten Befreiung vom Arreſtſchlag und Perſonalarreſt iſt ohne alle rechtliche Wirkung, und jede Verpfändung und Anweiſung fixirter Beſoldungen, Emolumente und Penſionen iſt dagegen ohne alle verbindliche Kraft (Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 24. §. 142. Anh. §. 174.) 7) Wenn ſich aus den, gegen einen Civilbedienten und Penſioniſten, eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derſelben ergiebt, daß ſelbige ihre Gläubiger durch falſche Vorſpiegelungen zum Creditgeben verleitet, ſich ſonſt betrügeriſcher Mittel zur Bewirkung dieſes Credits erlaubt haben, oder ihnen ſonſt in Hinſicht deſſelben gemeine Verbrechen zur Laſt fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte gehörige Achtung entziehen,

oder ſie des nöthigen Vertrauens dazu oder der Penſion, welche ſie genießen, unwürdig machen: ſo iſt die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsſtreit obwaltet, verpflichtet, und zwar, wenn ſolche ein Untergericht iſt, durch das ihr vorgeſetzte Landes-Juſtiz-Collegium, dem Departement-Chef des Offizianten oder dem Chef der Kaſſe, aus welcher der Penſioniſt ſeine Penſion beziehet, davon ausführliche Anzeige zu thun, ſo wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch ſolche Mittel zum Creditgeben verleitet worden, eine ſolche Anzeige demſelben einzureichen, unbenommen bleibt. 8) Der Departementschef verfügt demnächſt die Unterſuchung durch die, bei dem Departement angeſtellten Juſtizbedienten oder reſp. demſelben untergeordneten Juſtiz-Collegien, welchen auch die Abfaſſung des Erkenntniſſes obliegt. 9) Wird der Beamte oder Penſioniſt dabei der §. 7. genannten Vergehungen überwieſen, ſo hat derſelbe, außer der ſonſt ihn treffenden geſetzlichen Strafe, Caſſation und reſp. Verluſt der Penſion verwirkt. 10) Wenn inzwiſchen in einem ſolchen Falle unterlaſſen worden, auf Amtsentſetzung oder Verluſt der Penſion zu erkennen: ſo iſt dennoch der vorgeſetzte Departementchef, auch wenn der Beamte, wegen eines ſolchen Vergehens, gar nicht beſtraft, ſondern nur vorläufig freigeſprochen worden wäre, befugt und verpflichtet, bei Sr. Majeſtät auf deſſen Verſetzung an einen andern Ort oder in ein anderes Amt, wenn ſie auch mit Verminderung ſeines Einkommens verbunden ſein ſollte, oder auch auf Dienſtentlaſſung oder reſp. Verluſt und Entziehung der Penſion anzutragen. 11) Wird der Antrag auf Dienſtentlaſſung oder Verluſt der Penſion genehmigt, oder auch eins oder das andere durch rechtskräftiges Erkenntniß feſtgeſetzt, ſo wird alsdann den Rechten der Gläubiger gegen den entlaſſenen oder ſeines Amtes entſetzten Offizianten, oder den ſeiner Penſion verluſtig erklärten Penſioniſten, nach den Vorſchriften der Allg. Ger. Ordnung freier Lauf gelaſſen.

3. Miniſt. Reſc. v. 24 Juni 1806. (Mathis 10. S. 240. Nov. C. C. Th. 12. S. 673): Obige Verordnung findet auch auf die Unterſuchungskoſten, welche ein Offiziant oder Penſioniſt zu entrichten hat, Anwendung, da nach dem deutlich angegebenen Sinne dieſer neuen Verordnung jeder Offiziant oder Penſioniſt reſp. 400 Rthlr. und 200 Rthlr. und das nothwendige Mobiliarvermögen, unter allen Umſtänden, ſo lange er Offiziant oder Penſioniſt iſt, frei zu ſeiner Suſtentation behalten muß. —

4. V. d. O. L. Gerichts v Litthauen v. 25. April 1826. (Gumb. Amtsbl. 1826 S. 365.) Nach Vorſchrift des §. 257 des Anhanges zur Allg. Ger. Ordn. dürfen Offizianten der Königl. Regierung und namentlich Schullehrer nicht zum perſönlichen Arreſt gebracht werden, ohne der vorgeſetzten Behörde, behufs der nöthigen Vorkehrungen zur Verwaltung des dadurch vacant gewordenen Amtes, Anzeige zu machen.

5. Circ.-Verf. des Conſiſtorii v. 6. Novbr. 1841 No 3243 nebſt der K. O. v. 12. Mai 1841 und dem Auszuge aus der Verord. v. 28. Februar 1806, über das Schuldenmachen der Beamten, ſ. Anhang No. 20.

§. 99. Nach dieſen Geſetzen behalten ſowohl alle proteſtantiſche, als die katholiſchen Weltgeiſtlichen, die freie Dispoſition über ihr Vermögen.

§. 100. Auch dasjenige, was ſie aus den Einkünften ihres geiſtlichen Amts erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthume.

§. 101. Nur da, wo Provinzialgeſetze, oder vom Staate gebildete Statuten der Kirche ein Erbrecht auf einen gewiſſen Theil dieſes Erwerbes beilegen, hat es dabei ſein Bewenden.

§. 102. Seinem geiſtlichen Amte kann ein Jeder entſagen. (Vergl. §. 525—527 d. Tit.) Wie das geiſtliche Amt aufhöre.

§. 103. Criminalverbrechen und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeſchriebenen geiſtlichen Amtspflichten, imgleichen ein ärgerlicher Lebenswandel begründen die Entſetzung eines Geiſtlichen. (Vergl. §. 532 folg. d. Tit. u. A. L. R. II. 20. §. 504.)

§. 104. Durch öffentliche, den geiſtlichen Obern angezeigte Entſagung des geiſtlichen Standes, ſo wie durch Entſetzung eines Geiſtlichen von ſeinem Amte, gehen alle damit verbundenen äußeren Rechte verloren.

§. 105. Auch darf ein ſolcher geweſener Geiſtlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, ſich keine Amtsverrichtungen mehr anmaßen.

Anm. Reſcr. v. 5. Juli 1821 (v. Kampß Ann. 1821 S. 625) Geiſtlichen, welche ihr Amt niedergelegt haben, kann die Beſteigung der Kanzel nur von den Conſiſtorien geſtattet werden, wenn ſie ehrenvoll entlaſſen ſind und ſie ſich über ihren, ſeit dieſer Zeit geführten Lebenswandel ausweiſen. Im Amte befindliche Geiſtliche dürfen ſolche nicht eigenmächtig zu ihrer Vertretung zulaſſen.

§. 106. Thut er es dennoch, ſo haben die Amtshandlungen, die er ſich anmaßt, keine bürgerliche Gültigkeit und er ſelbſt bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich.

Anm. Verord. d. R. z. K. v. 9. Februar 1824 (Amtsbl. 1824, S. 60.) beſtimmt, daß: wenn Freunde oder Verwandte des Verſtorbenen, nicht blos im Sterbehauſe, ſondern auch auf dem Gottesacker einen Vortrag halten wollen, ſolches ihnen nicht zu unterſagen iſt; jedoch muß dem zuſtändigen Pfarrer vorher das Concept der Rede zur Durchſicht vorgelegt werden, damit dieſer verhüten könne, daß ungeziemende Vorträge bei ſolchen Feierlichkeiten gehalten werden. Sollte dieſer ſich mit dem Redner nicht darüber verſtändigen können, oder gegen die Perſönlichkeit des Letzteren ein erhebliches Bedenken obwalten: ſo iſt die Entſcheidung der vorgeordneten Behörde darüber einzuholen, ehe die Rede gehalten wird.

2. Allg. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 76. Niemand ſoll ſich eigenmächtig die Verwaltung eines Amtes anmaßen, wozu er von der vorgeſetzten Behörde nicht angewieſen worden. §. 77. Wer dieſes thut und vermöge eines ſolchen Amtes Handlungen vor-

nimmt, zu welchen er nach den Geſetzen überhaupt nicht qualifizirt iſt, deſſen Handlungen ſind unkräftig. §. 78. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenſchaften zu Handlungen dieſer Art überhaupt: ſo können zwar ſeine Handlungen, zum Nachtheile der Parteien, in der Regel, und wo nicht beſondere Geſetze ein Anderes vorſchreiben, für nichtig nicht angeſehen werden. §. 79. Er hat aber auch in dieſem Falle, nach Verhältniß des Grades ſeiner Schuld, bei der ungebührlichen Anmaßung des Amtes, ſeiner aus den Umſtänden ſich ergebenden unerlaubten Abſicht dabei, und der aus der Anmaßung entſtandenen ſchädlichen Folgen, wenn nicht beſondere Geſetze die Ahndung näher beſtimmen, willkührliche Geld- oder Gefängnißſtrafe verwirkt. §. 80. Alles, was der unbefugte Anmaßer bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muß er zurückgeben. §. 81. Niemand ſoll, bei zehn bis dreihundert Thalern fiscaliſcher Geldſtrafe, ſich ein Amt anmaßen, welches ihm nicht auf eine, der eingeführten Ordnung gemäße Art, übergeben worden. §. 82. Allen Schaden, welcher aus ſolchen ungebührlichen Anmaßungen für den Staat oder einen Dritten entſtehen, muß er erſetzen.

3. C.-O. v. 9. März 1834 (Geſ.-S. 1834. S. 60): Die im §. 79. II. 10. Das A. L. R. auf die Anmaßung eines Amts überhaupt angedrohte Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängnißſtrafe bis 6 Wochen ſoll eintreten, wenn Perſonen, welche die Ordination zu einem geiſtlichen Amte nicht erhalten haben, ſich geiſtlicher Amtshandlungen anmaßen, insbeſondere das heilige Abendmahl austheilen, die Confirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falls einer Nothtaufe nach geſetzlicher Beſtimmung. Sollte über die Nothtaufe an einem Orte weder durch Obſervanz, noch durch Provinzial-Kirchen-Ordnung etwas feſtgeſtellt ſein, ſo hat das Provinzial-Conſiſtorium mit Genehmigung des Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten das Erforderliche anzuordnen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 107. Wenn und wie ein katholiſcher Prieſter, bei der Entſetzung auch ſeines geiſtlichen Characters verluſtig werde, iſt nach den Grundſätzen ſeiner Kirche zu beurtheilen.

Weltliche Mitglieder.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengeſellſchaft haben das Recht, ſich der Anſtalten der Geſellſchaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

§. 109. Sie müſſen ſich aber dabei den bei dieſer Geſellſchaft eingeführten Ordnungen und Verfaſſungen unterwerfen.

§. 110. So lange ſie Mitglieder der Geſellſchaft bleiben, müſſen ſie zur Unterhaltung der Kirchenanſtalten, nach den Verfaſſungen der Geſellſchaft, beitragen.

§. 111. Nur der Staat kann beſtimmen, zu welchen der verſchiedenen Kirchengemeinen ſeiner eigenen Religionspartei,

jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden ſoll.

§. 112. Auch iſt der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung ſolcher äußeren Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er ſich bekennt, in ſoweit anzuhalten, als davon, vermöge der Geſetze, die Beſtimmung oder Gewißheit bürgerliche Rechte abhängt.

Anm. Die Beſtimmungen über das Concubinat ſind Anhang Nro. 21. zuſammengeſtellt.

Dritter Abſchnitt.

Von den Obern und Vorgeſetzten der Kirchengeſellſchaften.

§. 113. Die dem Staate über die Kirchengeſellſchaften nach den Geſetzen zukommende Rechte, werden von dem geiſtlichen Departement in ſo fern verwaltet, als ſie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten ſind. Von dem geiſtlich. Departement.

§. 114. Außerdem aber ſtehen die Kirchengeſellſchaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei, unter der Direction ihrer geiſtlichen Obern.

Anm. 1. Das Preußiſche Recht bedient ſich für die geiſtl. Vorgeſetzten, ſie ſeien Cleriker oder Laien, verſchiedener Ausdrücke. Dieſe ſind Staat, geiſtliches Departement, geiſtliche Obere, Obere der Geiſtlichkeit, Obere der Provinz, der Diöces, Obere ſchlechthin, geiſtl. Gericht, geiſtliche Behörde, Vorſteher, Kirchenvorſteher. Im engeren Sinne unterſcheidet es geiſtliche Obere und Vorgeſetzte.

Welche Behörde im Einzelnen gemeint ſei, iſt im zweifelhaften Falle bei Anwendung eines allgemeinen Ausdrucks nur mit Rückſicht auf die über das jus circa sacra und die Reſſortverhältniſſe beſtehende Geſetzgebung, ſo wie auf die Praxis feſtzuſtellen.

I. Wegen der geiſtlichen und ſonſtigen Oberen der Militair-Geiſtlichen vergl. §§. 2. 21—25. 32. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832.

II. In Anſehung der geiſtlichen Oberen der evangeliſchen Kirchengeſellſchaften vergleiche §. 143 folg. dieſ. Titels.

III. Für die Verfaſſung der katholiſchen Kirchengeſellſchaften iſt

1) die päbſtliche Bulle de salute animarum d. d. Rom den 16. Juli 1821 maßgebend, welche durch die C.-O. v. 23. Aug. 1821. Sanction erhalten hat. (Geſ.-S. 1821. S. 113 folg.)

2) Als „geiſtliche Obere" der katholiſchen Kirche ſind nicht blos die Biſchöfe und deren Stellvertreter, ſondern auch theils der mit der Wahrnehmung des juris circa sacra beauftragte Oberpräſident, theils die Regierungen zu verſtehen.

Von den Biſchöfen. §. 115. Bei den katholiſchen Glaubensgenoſſen iſt der Biſchof der gemeinſchaftliche Vorgeſetzte aller Kirchengeſellſchaften des ihm angewieſenen Diſtricts.

§. 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates kann keine Kirchengeſellſchaft von dieſer Unterordnung gegen den Biſchof der Diöces ausgenommen werden.

Verhältniß derſelben gegen d. Staat. §. 117. Kein Biſchof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staates, neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geiſtlichen Obern annehmen.

Anm. I. Publ. d. Ob. Präſid. v. Weſtpreußen v. 18. September 1818 (v. K. Ann. 1818. S. 717; Amtsbl. d. R. zu M. 1818. S. 445; Amtsbl. d. R. zu D. 1818. S. 403): Vom Königl. M. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten ſind mittels Verf. v. 31. v. M. folgende Beſtimmungen in Anſehung des von den katholiſcher Glaubensgenoſſen in geiſtl. Angelegenheiten an den päbſtl. Stuhl zu nehmenden Recurſes erlaſſen worden.

1) Alle dem päbſtl. Stuhle verfaſſungsmäßig vorzutragende Geſuche geiſtlichen Inhalts, die nicht von den biſchöflichen Behörden ſelbſt ausgehen, ſind zuerſt dem Biſchofe oder dem General-Vicar der Diöceſe vorzulegen, damit deren Zuläßigkeit in geiſtlicher Hinſicht vorläufig geprüft und über die Wahrheit der angeführten Beweggründe ein bündiges Zeugniß in kanoniſcher Form ausgefertigt werde.

2) Die Biſchöfe oder General-Vicarien überſenden alsdann die dergeſtallt beglaubigten Geſuche dem Ober-Präſidio zur weiteren Beförderung. Nur in dringenden Ehedispens-Angelegenheiten iſt ihnen verſtattet, ſich unmittelbar an das oben erwähnte Königl. Miniſterium zu wenden.

3) Geſuche, deren Gegenſtand Gewiſſensangelegenheiten ſind, und welche an die Poenitentiaria Romana gerichtet werden, dürfen in hergebrachter kanoniſcher Form unmittelbar dieſer päbſtl. Behörde zugefertigt werden und die von dort ergehenden Reſolutionen werden der Staatsbehörde nicht vorgelegt. Hingegen müſſen

4) in Anſehung aller andern den äußerlichen Gottesdienſt, die geiſtl. Aemter oder ſonſtige geiſtlichen Angelegenheiten betreffenden päbſtl. Verfügungen, ſie mögen in Form eines Breve, einer Bulle oder eines Decrets, gleichviel von welcher päbſtl. Behörde ausgegangen ſein, vor ihrer Vollziehung dem Oberpräſidio der Provinz vorgelegt werden; es wäre denn, daß ſie bereits mit der Genehmigung des erwähnten Königl. Miniſt. verſehen, den geiſtl. Behörden zugefertigt worden wären.

II. Circ. Schreiben des geiſtl. M. v. 1. Januar 1841 (Min. Bl. 1841. S. 16. 17) an ſämmtl. kathol. Biſchöfe, die amtlich. Communicationen derſelben mit dem römiſch-päbſtl. Stuhle betr.

Se. Majeſtät der König, unſer Allergnädigſte Herr, haben zu beſchließen geruht, daß in allen geiſtl. Angelegenheiten, wo das hierarchiſche Verhältniß zwiſchen den Biſchöfen des Landes und ihrem geiſtlichen Oberhaupte zu gegenſeitigen Mittheilungen Anlaß giebt, der diesf. Verkehr mit dem röm. Stuhle fortan frei von allen Beſchränkungen ſtattfinden könne, und die Vermittelung deſſelben durch die Königl. Behörden nur in den Fällen einzutreten haben, wo ſolche von den Biſchöfen oder dem röm. Stuhle ſelbſt nachgeſucht werden ſollte.

Allerhöchſt dieſelben hegen das volle Vertrauen, daß bei dieſem Verkehr die Biſchöfe ſtets ihres, dem Landesherrn geleiſteten Eides der Treue und des Gehorſams eingedenk ſein, und auch in Abſicht der Anwendung oder Ausführung von Erlaſſen, welche ſie von dem röm. Stuhle erhalten, die Vorſchriften der beſtehenden Geſetze u. Verfaſſung nie unbeachtet laſſen werden.

Demgemäß erwarten Se. Majeſtät von ihnen nicht nur die jedesmalige Anzeige von dem Inhalte der Verhandlungen zwiſchen ihnen und Rom, ſondern auch insbeſondere, daß ſie die an ſie gelangenden Schreiben oder Erlaſſe des päbſtl. Stuhls, welche nicht ausſchließlich die Lehre betreffen, ſondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältniſſe, wenn auch nur mittelbar berühren, ohne die vorangegangene Zuſtimmung der weltlichen Behörde weder verkündigen, noch ſonſt irgend in Anwendung bringen. Dagegen wird die weltl. Behörde die Zuſtimmung überall bereitwillig ertheilen, wo die Bekanntmachung oder Anwendung jener Schreiben und Erlaſſe weder dem Staate noch den Rechten Einzelner nachtheilig iſt.

Es gereicht mir zur beſondern Freude, Ew. ꝛc. von dieſem Königl. Beſchluß, dem Ausfluß des großartigſten Vertrauens in Kenntniß zu ſetzen.

Se. Maj. haben keinen aufrichtigern Wunſch, als daß der nun ganz frei gegebene Verkehr ununterbrochen aufrecht erhalten und Allerhöchdenſelben nie durch Mißbrauch die Pflicht auferlegt werden möge, zu Maaßregeln zurückzukehren, welche die Erhaltung der Rechte ihrer Krone und die landesväterl. Sorge für das Wohl und den Frieden aller ihrer Unterthanen als nothwendig erſcheinen laſſen könnte.

§. 118. Alle päbſtliche Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geiſtlichkeit müſſen vor ihrer Publikation und Vollſtreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 119. Diejenigen Gerechtſame über die Kirchengeſellſchaften, welche nach den Geſetzen dem Staate vorbehalten ſind, kann der Biſchof nur in ſo fern ausüben, als ihm eine oder die andere derſelben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden.

Anm. 1. K.-O. v. 26. Aug. 1818 (v. K. Ann. 1818. S. 718): Ich will auf Ihrem Bericht vom 3. d. M. die Verwaltung der milden Stiftungen, welche vor der Seculariſation den Collegiat-

ſtiftern oblag, in gleicher Art, wie es mit den früher von den Domſtiftern verwalteten milden Stiftungen gehalten worden iſt, mit Vorbehalt der Oberaufſicht des Staats unter die biſchöfl. Behörde ſtellen und dieſer überlaſſen ſolche unter ihrer Aufſicht den Erzprieſtern oder Stadtpfarrern zu übertragen.

2. Circ. Reſcr. v. 17. Juli 1832 (v. K. Ann. 1832. S. 647), das Reſſort in katholiſch kirchlichen Angelegenheiten betreffend. ſ. Anhang Nro. 22.

Diöceſanrechte

§. 120. Ohne Zuthun und Approbation des Biſchofs der Diöces oder deſſen Vicarien, ſoll Niemand zum Prieſter aufgenommen, zu einem geiſtlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeine zugelaſſen werden.

Anm. Diözeſanrechte ſtehen den Biſchöfen von Ermland nur im Ermlande, nicht in Oſtpreußen zu, ob ſie gleich ſeit der Reformation als prätenſive Biſchöfe von Samland ihre geiſtliche Jurisdiction auch über Altpreußen auszudehnen geſucht haben. Dies erhellet aus den Hof-Reſcripten vom 18. October und 24. Dezember 1726 und aus denen v. 25. April und 29. Auguſt 1803, ſo wie aus dem Berichte der Geiſtl. und Schul-Deputation der Königlichen Regierung von Oſtpreußen v. 5. Auguſt 1814. Einen Auszug aus dieſem Berichte, ſo wie die gedachten Reſcripte ſ. Anhang Nro. 23.

Ein gleiches gilt von dem Biſchofe von Culm, wie das vorgedachte Reſcr. v. 29. Auguſt 1803 darthut.

§. 121. Dem Biſchof gebührt die Aufſicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der ſeiner Diöces unterworfenen Geiſtlichen.

§. 122. Dieſe ſind ihm Ehrfurcht und in Angelegenheiten ihres geiſtlichen Amtes Gehorſam ſchuldig.

§. 123. Der Biſchof iſt berechtigt, bei den Kirchen ſeiner Diöces, ſo oft er es nöthig findet, Viſitationen vorzunehmen.

§. 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Biſchofe.

§. 125. Vermöge dieſes Rechtes kann er die ihm untergeordneten Geiſtlichen durch geiſtliche Bußübungen, durch kleine, den Betrag von zwanzig Thalern nicht überſteigende Geldbußen, oder auch durch eine die Dauer von vier Wochen nicht überſteigende Gefängnißſtrafe, zum Gehorſame und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten. (Vgl. §. 530. d. Tit.)

§. 126. Geiſtliche, katholiſcher Religion, die ſich in ihrer Amtsführung grober Vergehen ſchuldig gemacht haben, müſſen nach dem Erkenntniß des geiſtlichen Gerichts beſtraft werden.

§. 127. Langwieriges Gefängniß (§. 125) und andere körperliche Strafen iſt weder der Biſchof, noch ein geiſtliches Gericht zu verhängen berechtigt.

Anm. 1. Constitution wegen der Verfaſſung der geiſtl. Gerichte in Südpreußen vom 25. Auguſt 1796 (Lemanns Weſtpr. Provinzialrecht. Bd. II. S. 369 folg.) §. 5. Der Kirchenzucht. Da den geiſtl. Gerichten gar keine Criminal-Jurisdiction zukommt, ſo müſſen ſie ſich dergl. auch über ihre Geiſtlichen nicht anmaßen, viel mehr ſind dieſe, wenn ſie ſich ein Verbrechen oder irgend ein] ander Vergehen gegen die Landesgeſetze zu Schulden kommen laſſen, gleich andern Einwohnern des Staats, lediglich den weltl. Gerichten unterworfen.

Dagegen verbleibt den geiſtl. Obern das Recht der Aufſicht und Zucht über ihre Geiſtl. in Anſehung ihres Amts und der dabei ihnen obliegenden Verrichtungen und Geſchäfte. Wenn daher ein katholiſcher Geiſtlicher ſich in Anſehung dieſes ſeines Amtes einer Uebertretung der Kirchengeſetze, Regeln und Ordnungen ſchuldig macht, ſo kann er darüber allerdings von dem competenten geiſtl. Gerichte zur Verantwortung gezogen, zurechte gewieſen und beſtraft werden.

Es müſſen aber bei Beſtimmung dieſer Strafen die geiſtlichen Gerichte ſich nach den Geſetzen des Staats achten und dieſes ihr Züchtigungsrecht niemals bis auf wirkl. Criminalſtrafen ausdehnen. Außer den geiſtl. Büßungen, Recollectionen 2c. ſoll ihnen blos erlaubt ſein, auf kleine den Betrag von 20 Thlr. nicht überſteigende Geldbuße oder auf eine die Dauer von 4 Wochen nicht überſteigende Gefängnißſtrafe, bei groben Amtsvergehungen aber auf Suspenſion oder Entſetzung von dem geiſtl. Amte zu erkennen (A. L. R. II. 11. §. 103. 125—127).

Dabei ſetzen wir noch ausdrücklich feſt, daß wenn das Vergehen eines Geiſtlichen eine Verletzung ſeiner geiſtl. Amtspflichten und eine Uebertretung der bürgerl. Geſetze zugleich enthält, die Unterſuchung und Entſcheidung den weltlichen Gerichten zunächſt gebühre, und wenn dieſe wegen der vorgefallenen Contravention gegen die Staatsgeſetze das Nöthige beſtimmt haben, alsdann den geiſtlichen Gerichten zu überlaſſen ſei, ob und in wiefern wegen der Uebertretung der kirchlichen und geiſtl. Geſetze noch eine beſondere Ahndung ſtattfinde.

§. 8 zu b. Bei Unterſuchungen wegen grober Amtsvergehungen, welche die Suspenſion oder Remotion des Denuntiaten zur Folge haben ſollen, werden die geiſtlichen Gerichte auf die allen übrigen Gerichten in Unſern Landen vorgeſchriebene Allgemeine Prozeß-Ordn. verwieſen.

§. 9. Der Geiſtl. Obere iſt ſchuldig, ein der Landesgeſetze u. der allg. gerichtl. Verfahrungsart vollkommen kundiges, darin bei Unſern Juſtiz-Collegiis geprüftes und von ſelbigen approbirtes Subjectum als Juſtitiarium anzuſtellen, und demſelben die Inſtruction der Sachen, beſonders in den §. 8 erwähnten Fällen zu überlaſſen.

§. 11. Auch die geiſtl. Gerichte ſind den Regierungen dergeſtalt unterworfen, daß Beſchwerden über das Verfahren beſagter geiſtl. Gerichte bei den Regierungen angebracht und angenommen, Bericht darüber erfordert, Acten avocirt, Mandata justitiae erlaſ-

ſen, und Juſtiz-Viſitationes angeſtellt werden können; jedoch mit der Maßgabe, daß die Regierungen ſich bei allem dieſen nur auf Form und Verfahrungsart einſchränken; blos dahin, daß ein jeder vollſtändiges rechtliches Gehör in der vorgeſchriebenen Ordnung erhalte, ihr Augenmerk richten; übrigens aber in allem, was ad materialia gehört, ſich keiner Entſcheidung anmaßen, ſondern nur, wenn ſie in materialibus erhebl. Fehler, Mängel oder gar Ungerechtigkeiten wahrzunehmen glauben, davon an uns berichten müſſen, damit für die Abſtellung ſolcher Mißbräuche in verfaſſungsmäßigen Wegen geſorgt werden könne.

2. Bericht d. R. z. Marienwerder v. 14. März 1800 (ibidem S. 420 folg.): Der § 5. der Conſtitution v. 25. Aug. 1796 wird auch in Weſtpreußen Anwendung finden; wir bemerken nur, daß nach der Reg. Inſtr. §. 10 bei allen Vergehungen der Prediger, ſobald dieſerhalb auf Translocation, Suspenſion oder Caſſation derſelben erkannt wird, die Unterſuchungsacten mit dem Gutachten des Criminal-Collegii an Ew. ꝛc. geiſtl. Departement eingeſchickt werden ſollen — — und hiezu machen wir folgende Vorſchläge:

1) Die Inſtructionen der Eheſachen und der Unterſuchungen wegen Amtsvergehungen der Geiſtl., in ſofern auf Suspenſion oder Remotion derſelben erkannt werden ſoll, müſſen von dem Offiziale oder einem andern deligirten geiſtlich. Richter mit Zuziehung des Juſtitiarii bewirkt werden ꝛc. Die Vorſchrift des §. 11 der Conſtitution wegen der Aufſicht über die geiſtl. Gerichte findet auch in Weſtpr. Anwendung.

3. Reſcr. des Juſtiz- u. Cabinets-Min. v. 17. Juli 1800 (ibidem. S. 432 folg.) eröffnet Folgendes:

4) Die Conſtitution vom 25. Aug. 1796 findet zwar auch in dortiger Provinz Anwendung, jedoch mit den im gegenwärtigen Reſcripte weiter unten vorkommenden Modifactionen.

24) In Abſicht des Verfahrens, wenn von den geiſtl. Gerichten auf Translocation, Suspenſion oder Caſſation eines in Unterſuchung gerathenen Geiſtlichen erkannt worden, kann es bei dem bisher beobachteten Modo verbleiben.

28) Bei ſämmtlichen Conſiſtorien müſſen Juſtitiarien angeſtellt werden, damit Illegalitäten in der Inſtruction verhütet worden.

31) In den Unterſuchsſachen gegen geiſtliche Perſonen wegen Amts-Untauglichkeit und ſchlechter Aufführung bleibt es am beſten bei der Unzuläſſigkeit des Remedii, ohne jedoch das Concilium Tridentinum oder die Bulle Benedicts XIV. vom J. 1742 ad militantes als Quelle zu agnoſciren.

32) Endlich approbiren Wir, daß Euer Collegium in der Regel die von den Conſiſtorien begangenen erheblichen Fehler ſelbſt rügen möge und nur der Recurs an Unſre Juſtiz.-Departement offenſtehn. In Fällen aber, wo Verhältniſſe mit dem päbſtlich. Stuhle, hierarchiſche Mißbräuche und überhaupt Dinge vorkommen, welche auf landesherrl. Majeſtätsrechte circa sacra Einfluß haben, reſerviren Wir hiermit das Reſſort Unſeres Cabinets-Miniſterii, an welches ihr daher in ſolchen Fällen zu berichten habt.

§. 128. In weltlichen Angelegenheiten der Geiſtlichen kann ſich der Biſchof nur in ſoweit eine Gerichtsbarkeit und ein Erkenntniß anmaßen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.

Anmerk. 1. Notificationspatent, betr. die Einrichtung des geiſtl. und weltl. Juſtiz-Weſens ꝛc. d. d. Berlin d. 28. Septbr. 1772 (N. C. C. Thl. X. S. 452 folg.): Gleichwie wir aber den kathol. Religions-Verwandten ihre beſondere, bishero gehabte, geiſtl. Gerichtsbarkeit noch ferner, jedoch dergeſtalt zu laſſen allergnädigſt gemeint ſind, daß ſie blos und allein über causas vere ecclesiasticas zu cognoſciren befugt ſein, von allen causis civilibus aber, wenn ſie auch eine geiſtl. Perſon angehen, auch wenn ſelbſt super jure patronatus et decimis geſtritten wird, nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction abſtiniren ſollen; ſo verſiehet dagegen alle Conſiſtorial-Geſchäfte Unſer Ober-Hof- und Landes-Gericht.

Causas matrimoniales zwiſchen zweien der kathol. Religion zugethanen Perſonen überlaſſen wir den kathol. geiſtl. Gerichten.

Sobald aber auch nur eine der Parteien oder beide in einem Ehe-Prozeß, Proteſtantiſcher oder anderer als katholiſcher Religion ſind; gehören alle dieſe Eheſachen, ſo wie auch die Sponſalien-Klagen überhaupt, ohne Anſehn der Religion, für die weltlichen Gerichte.

2. Inſtruction für die weſtprß. Regierung v. 21. Septbr. 1773 (N. C. C. T. XI. S. 2126 folg.)

§. 4. Nr. 11. Gleichwie wir aus eben denſelben allergnädigſten Geſinnungen der kathol. Geiſtlichkeit, Biſchöfen, Conſiſtoriis ihre geiſtl. Aemter und ihre geiſtl. Gerichtsbarkeit nach den Principiis ihrer Religion ungehindert exerciren zu laſſen gemeint ſind, inſoweit dadurch unſere Souverainitäts-Rechte nicht leiden: ſo muß die Regierung darauf ſehen:

e) daß endlich die geiſtl. Gerichte, welchen wir allein über Caussas vere ecclesiasticas zu erkennen erlauben, in allen causis civilibus, wenn ſie auch eine geiſtl. Perſon u. deren Nachlaß betreffen, oder ſelbſt super jure Patronatus vel decimis geſtritten wird, ſich keiner Cognition, viel weniger einer Criminal-Jurisdiction anmaßen.

§. 13. 1. In Ehe-Sachen, wovon laut des zweiten Abſchnitts der oft allegirten Beilage A. des Notifications-Patents das zweite Buch des Preuß. Landrechts d. a. 1721 handelt, laſſen wir es zwar dabei, daß das ſchon a. 1751 in Oſtpreußen introducirte u. zur Vorſchrift gegebene zweite Buch des erſten Theils des in a. 1748 gedruckten corporis juris Fridericiani, jedoch nur deſſen Titulus I. II. III. das eigentl. Geſetz quoad causas matrimoniales in Sachen der proteſtantiſchen Eheleute beider Evangeliſch-Lutheriſchen und Evangeliſch-Reformirten Religionen, nicht minder wo ein Theil der proteſtantiſchen, der andere der römiſch-katholiſchen Religion zugethan iſt, ſei und bleibe; auch in dieſem Fall die effectus civiles dem proteſtantiſchen Theile überall, dagegen

bei dem kathol. Theile nur inſoweit, als ſolche mit den Grundſätzen ſeiner Religion nicht ſtreiten, ſtattfinden; wenn hingegen beide Eheleute katholiſch, die Eheprozeſſe zwiſchen ihnen von ihren dazu beſtellten Vorgeſetzten und Gerichten nach den Grundſätzen ihrer Religion entſchieden werden ſollen.

Wie aber ſchon überhaupt ein Unterſchied zwiſchen Sponſal- u. Matrimonial-Sachen obwaltet und wir feſtgeſetzt haben, daß die Sponſalien-Klagen auch zwiſchen zwei Perſonen kathol. Religion nicht zur Cognition der geiſtl. Gerichte dieſer Religion, ſondern des weltl. Richters gehören: ſo ꝛc.

3. Reſcr. d. Juſtiz-M. v. 17. Juli 1800 (ſ. oben): zu

7) Die Befugniß der geiſtl. Gerichte, in Eheſachen kathol. Eheleute zu ſprechen, beſchränkt ſich nur auf die Fragen von Annullirung der Ehe und Scheidung von Tiſch und Bette. Ueber effectus civiles, über Strafen der Eheſcheidung haben die geiſtl. Gerichte gar nicht zu erkennen.

8) Die geiſtl. Gerichte dürfen nur auf geiſtl. Bußübungen in poenam, auf Geldſtrafen aber gar nicht erkennen, es ſei von Ehebruch oder von andern zu büßenden Vergehungen die Rede. Mithin verſteht es ſich

9) von ſelbſt, daß die geiſtl. Gerichte den weltl. weder überhaupt, noch in Anſehung der Beſtrafung des Ehebruchs vorgreifen dürfen.

10) In Fällen, wo ein von Tiſch und Bett auf immer getrennter Katholik zur Wiederverehelichung mit einer kathol. Perſon ſchreitet, und hiernächſt auf Trennung dieſer zweiten Ehe geklagt wird, gebühret Cognition und Erkenntniß gar nicht den geiſtlichen Gerichten.

11) Wenn zwei Perſonen kathol. Religion, bekannt mit denen ihnen entgegenſtehenden kirchl. Ehehinderniſſen eine nach den Geſetzen des Staats gültige Ehe ſchließen und ſich von einem proteſtantiſchen Geiſtlichen einſegnen laſſen, demnächſt aber eine ſolche Ehe getrennt werden ſoll, ſo gehört der Fall nicht zum Reſſort der geiſtl. Gerichte, ſondern zu dem der Regierung.

4. Reſcr. v. 1. u. 8. Septbr. 1802. (Leman weſtpr. Prov.-R. Bd. II. S. 504 u. 505) weiſen die weſtpr. Regierung an, in allen Fällen, wo ſich kathol. Ehegatten mit Eheſcheidungen bei ihm melden, dieſelben gleich bei Einleitung des Prozeſſes ausdrücklich zu belehren: daß zwar ihre Klagen blos nach den Vorſchriften der allg. Landesgeſetze geprüft werden würden, und wenn ſie hiernach gegründet befunden werden ſollten, aldann die Trennung der Ehe mit allen bürgerl. Wirkungen erfolgen werde, auch es lediglich ihrem Gewiſſen überlaſſen bleibe, inwiefern ſie davon zur Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollten, daß aber, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung die kathol. Geiſtl. aus den Grundſätzen ihrer Religion Veranlaſſung nehmen ſollten, ihnen die Sacramente zu verſagen, ſolche zu deren Verabreichung nicht angehalten werden könnten, ſo wie denſelben auch nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen einzugehende zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen.

5. Die geiſtl. Gerichte in der Diöces Ermland dürfen nur in causis mere ecclesiasticis und in matrimonialibus, wenn beide Theile katholiſch ſind, erkennen. Vergl. Inſtruction für die weſtpr. Regierung v. 21. Septbr. 1773 §. 13, ſo wie die übrigen vorher in Beziehung auf Weſtpreußen gemachten Allegate, da Ermland von 1772 bis 1781 zu Weſtpreußen gehörte und erſt durch das Juſtiz-Reglement vom 3. Dezbr. 1781 (N. C. C. 1782 Nr. 3. S. 671) zu Oſtpreußen geſchlagen wurde. Außerdem iſt noch zu vergleichen das Reglement für das Landvogteigericht zu Heilsberg vom 9. October 1773 (Rabe Sammlung ꝛc. Bd. I. Abthl. 5. S. 751).

6. Den ermländiſchen geiſtl. Gerichten iſt nicht geſtattet, außerhalb des Ermlandes in Altpreußen Eheſachen der Katholiken vor ihr Forum zu ziehen. Reſcr. vom 12. April 1806 (Jacobſon Geſchichte der Quellen des kathol. Kirchenrechts. Anhang S. 305). ſ. Anhang Nr. 24.

§. 129. Auch über ein Privatintereſſe, welches bei Gelegenheit einer Amtshandlung entſtanden iſt, gebührt das Erkenntniß in der Regel den weltlichen Gerichten.

§. 130. Der Biſchof kann in den verſchiedenen Verrichtungen ſeines Amtes durch andere Geiſtliche, die ihm untergeordnet ſind, vertreten werden. Stellvertreter.

§. 131. Diejenigen, welchen dergleichen Vertretung, nach der beſonderen Verfaſſung einer jeden Diöces, vermöge ihres Amtes zukommt und obliegt, werden zur höheren Geiſtlichkeit gerechnet.

§. 132. Auch andern Geiſtlichen kann der Biſchof bei einzelnen Vorfällen ſeines Amtes nach Gutbefinden Aufträge machen.

§. 133. Die Beſtellung eines biſchöflichen Generalvicarii kann ohne landesherrliche Genehmigung nicht geſchehen.

§. 134. Alle Obern der Geiſtlichkeit ſind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorſam verpflichtet.

§. 135. Kein auswärtiger Biſchof oder anderer geiſtlicher Obere darf ſich in Kirchenſachen eine geſetzgebende Macht anmaßen. Von auswärtigen Biſchöfen.

§. 136. Auch darf er irgend eine andere Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit in ſolchen Sachen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates nicht ausüben.

§. 137. Kein Unterthan des Staates, geiſtlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geiſtlicher Obern gezogen werden.

§. 138. Iſt dergleichen auswärtigen Obern eine Direction der Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staates zugeſtanden, ſo müſſen ſie zu deren Verwaltung einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes beſtellen.

§. 139. Ein ſolcher Vicarius muß nicht nur ſelbſt die den inländiſchen Biſchöfen vorgeſchriebenen Grenzen genau beobach-

ten, ſondern auch nicht geſtatten, daß dieſe Grenzen von ſeinen auswärtigen Obern überſchritten werden.

§. 140. Vielmehr muß er, wenn etwas dergleichen, ſo er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

Synoden. §. 141. Zu Kirchenverſammlungen innerhalb Landes darf die Geiſtlichkeit, ohne Vorwiſſen und Mitwirkung des Staates, nicht berufen, viel weniger können die Schlüſſe ſolcher Verſammlungen ohne Genehmigung des Staates in Ausübung gebracht werden.

§. 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenverſammlungen dürfen inländiſche Geiſtliche, ohne beſondere Erlaubniß des Staates, nicht Folge leiſten.

Proteſtantiſche Conſiſtoria. §. 143. Bei den Proteſtanten kommen die Rechte und Pflichten des Biſchofs in Kirchenſachen, der Regel nach, den Conſiſtoriis zu.

Anmerk. 1. Inſtruction für die Ober-Präſidenten vom 31. Dezbr. 1825. (Geſ. S. 1826. S. 1. folg.)

§. 1. Der Wirkungskreis der Oberpräſidenten in denen ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Geſammtheit der Provinz betreffen, ſondern die ſich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erſtrecken;

II. die Oberaufſicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuer-Directionen, wo dergleichen beſtehen, und der General-Kommiſſionen der gutsherrlich- bäuerlichen Verhältniſſe;

III. die Stellvertretung der oberſten Staatsbehörden in beſonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlaſſung.

§. 2. In Beziehung auf die den Oberpräſidenten ad. I. übertragenen Angelegenheiten bilden ſie die unmittelbare Inſtanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, ſind ihre Organe. Es gehören hierzu insbeſondere:

b) die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum nach Anleitung des §. 4. der Dienſt-Inſtruction für die Conſiſtorien vom 23. October 1817.

§. 3. In den Provinzial-Conſiſtorien, Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Oberpräſidenten den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte.

2. Inſtruction für die Provinzial-Konſiſtorien v. 23. October 1817 und 31. December 1825 (Geſ.-S. 1817. S. 237 folg. u. 1826. S. 5. folg.) ſ. Anhang Nr. 25.

3. Ober-Präſ.-Verf. v. 18. November 1831 (K. Amtsbl. 1831 S. 547; G. Amtsbl. S. 865; M. Amtsbl. S. 558; D. Amtsbl. S. 629) und Konſ. Publikandum v. 31. December 1831 (D. Amtsbl. 1832 S. 14): Das Conſiſtorium von Weſtpreußen zu Danzig iſt mit dem zu Königsberg vereinigt worden; die Geſchäfte des Provinzial-Schulkollegiums aber ſind zum Theil im Wege der Delegation an die Regierungen zu Danzig und Marienwerder

übergegangen, wohin namentlich die Leitung der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Gymnaſien, Progymnaſien, Seminarien und der mit letzteren verbundenen Erziehungs- und Schulanſtalten aus dem Reſſort des Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig gehört.

4. Inſtruction zur Geſchäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817. (Geſ.-S. 1817. S. 440.) u. K. O. vom 31. December 1825 (Geſ.-S. 1826. S. 7.) ſ. Anhang Nr. 26.

5. Inſtruct. f. d. Generalſuperint. v. 14. Mai 1829 (v. K. Ann. 1829, S. 279; K. A. 1829. S. 200; G. Amtsbl. S. 87. D. Amtsbl. S. 29; M. Amtsbl. S. 35). ſ. Anh. Nro. 27.

6. Circ.-Reſc. v. 7. September 1838, die Aufſichtsführung über die in andern Regierungs-Bezirken oder Provinzen gelegenen Filial-Kirchen und Neben-Schulen betr. (v. K. Ann. 1838. S. 631 folg.) ſ. §. 249 des Titels, wo dies Reſcript in extenso gegeben iſt.

§. 144. Der Umfang der Geſchäfte derſelben iſt durch die Conſiſtorial- und Kirchenordnungen nach den verſchiedenen Verfaſſungen der Provinzen und Departements näher beſtimmt.

§. 145. Sämmtliche Conſiſtoria der Proteſtanten ſtehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsminiſterii.

§. 146. Ohne deſſelben Vorwiſſen und Genehmigung kann in Kirchenſachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

§. 147. Mediatconſiſtoria, wo dergleichen vorhanden ſind, ſtehen der Regel nach unter der Aufſicht des Ober-Conſiſtorii der Provinz. *Mediat-Conſiſtorien.*

§. 148. Ausnahmen davon und unmittelbare Unterordnung unter das geiſtliche Departement müſſen beſonders dargethan werden.

§. 149. Es ſollen aber auch die Ober-Conſiſtoria den untergeordneten Mediatconſiſtoriis in Ausübung ihrer Gerechtſame keinen Eintrag thun.

§. 150. Superintendenten, Inſpektoren und Erzprieſter ſind untergeordnete Aufſeher einzelner Diöceſen oder Kirchen. *Superintendenten, Inſpectoren u. Erzprieſter.*

Anm. 1. Inſtruktion für die Conſiſtoria über die theologiſchen Prüfungen vom 12. Februar 1799 (v. Kamptz Ann. 1827 S. 933 folg.) vergl. Ergänzung zu §. 61 d. Tit.

III. Colloquium mit den zu berufenden Inſpektoren.

§. 1. Jeder Prediger oder Schullehrer, der eine geiſtlich Inſpektion erhalten ſoll, muß zuvor, ehe ihm die Vocation als Inſpector ertheilt werden kann, im Conſiſtorio der Provinz, worin die ihm anzuvertrauende Diöces belegen iſt, ein Colloquium halten, welches auch in Anſehung der Feldprediger ſtattfindet, die zu Inſpektionen befördert werden, obgleich Feldprediger, welche eine Stelle, womit

keine Inſpektion verbunden iſt, erhalten, hiermit von dem Colloquio dispenſirt werden.

Blos wenn Männer von ausgezeichnetem Verdienſte und Rufe zu einer Stelle vocirt werden, mit welcher eine Inſpektion verbunden iſt, findet hiervon, nach dem Ermeſſen des Ober-Conſiſtorii, eine Ausnahme ſtatt.

§. 2. Das Colloquium geſchieht jederzeit in Pleno Consistorii und der älteſte geiſtliche Rath führt darüber das Protokoll.

§. 3. Die Gegenſtände der Unterhaltung müſſen vornehmlich Paſtoralklugheit und die Verhältniſſe und Geſchäfte eines Inſpektors betreffen.

2. Circ. des Ober-Conſiſtorii vom 28. Auguſt 1806 (Rabe Bd. 13 S. 725; N. C. C T. XII. S. 739): Sämmtliche lutheriſche Geiſtliche, welche die Aufſicht über einen gewiſſen Diſtrict von Kirchen und Schulen führen, und bisher geiſtliche Inſpektoren, Dekane, Erzprieſter oder Präpoſiten genannt worden ſind, ſollen das gleichförmige Prädikat „Superintendenten" da, wo ſie ſelbiges nicht ſchon gehabt haben, führen.

3. Miniſt. Reſcr. an ſämmtl. Königl. Conſiſtorien un Regierungen v. 10. Januar 1826 (v. Kamptz Ann. Jahrgang 1826, S. 81) beſtimmt: Da es für die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten von großer Wichtigkeit iſt, den Synodalkreiſen Männer vorzuſetzen, die ſich durch theologiſche Kenntniſſe, Bekanntſchaft mit den Kirchengeſetzen, Amtserfahrung, Geſchäftskunde, homiletiſche Durchbildung, wie durch Reinheit des Charakters und Tadelloſigkeit des Wandels auszeichnen, gleichwohl aber für die Verwaltung eines Ephoralamtes keine beſondere Beſoldung ausgeſetzt werden kann, ſo werden die Königl. Regierungen angewieſen: 1) wenn Königl. Patronatsſtellen, mit welchen eine Superintendentur verbunden iſt, zur Erledigung kommen, vor anderweitiger Uebertragung derſelben ſich der Beiſtimmung des Königl. Conſiſtorii darüber zu verſichern, daß die Auserſehenen auch zu Superintendenten in Vorſchlag gebracht werden können und ſollen; 2) In den Diöceſen, in welchen die Superintendenturen mit Pfarrämtern von unbedeutendem Ertrage oder auch mit Privatpatronatsſtellen verbunden ſind, bei der Verleihung gut dotirter Predigtämter Königl. Patronats ſich ſchon vorläufig zu vergewiſſern, daß ihren Inhabern eintretenden Falls das Ephoralamt übertragen werden könne, und von ihnen wird übernommen werden.

4. Miniſt. Reſcr v. 2. Januar 1817 ad. No. 7 (v. Kamptz Ann. Bd. I. Hft. 1. S. 127.) Bei feierlichen Gelegenheiten und gemeinſchaftlichen Angelegenheiten haben die geiſtlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen nach dem Alter ihrer Patente, die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Juſtizbeamten, und die General-Superintendenten mit den Regierungsdirectoren gleichen Rang; bei geiſtlichen Feierlichkeiten, wenn ſie dabei in Function ſind, den Vortritt.

5. Bei Erledigung von Superintendenturen haben ſich die Regierungen über deren Wiederbeſetzung gutachtlich gegen das Conſiſtorium

zu äußern, welchem der Vorſchlag hierüber bei dem Miniſter, ſo wie die Einführung der Superintendenten verbleibt. (K. O. v. 31. December 1825 No. 4.)

§. 151. Sie ſtehen unter der Direction des Biſchofs oder der Conſiſtorien, und werden von denſelben unter Genehmigung des Staates ausgewählt und beſtellt.

§. 152. Ihr Amt beſteht eigentlich nur in der Aufſicht über die zu ihrem Kreiſe geſchlagenen Kirchen und Geiſtlichen.

Anm. 1. Eine kurze Ueberſicht des Geſchäftskreiſes der Superintendenten ſ. Anhang No. 27 a.

2. Verord. des Conſiſt. zu K. v. 5. Juli 1820 (Königsb. Amtsbl. 1820 S. 226; Gumb. Amtsbl. 1820 S. 566): Es gehört mit zu den Obliegenheiten des Superintendenten über die in ihrer Diöceſe ſich aufhaltenden Candidaten, Aufſicht zu führen, und über ihre Qualifikation nähere Kenntniß ſich zu verſchaffen, um die jährlichen, vom 1. Decbr. einzureichenden Conduitenliſten und Berichte vollſtändig und beſtimmt abfaſſen zu können. Es werden demnach die Candidaten der Theologie angewieſen, ſich, ſobald ſie in einer Diöces ihren Wohnſitz nehmen, bei den Superintendenten derſelben zu melden, dieſem über ihre Perſonalverhältniſſe, und ob ſie die vorſchrifsmäßigen theologiſchen Prüfungen beſtanden haben, Anzeige zu machen, und im letzteren Falle die erhaltenen Zeugniſſe vorzulegen, ſonſten aber durch ihre Schul- und akademiſchen Zeugniſſe ſich gehörig auszuweiſen.

3. Nach der V. des Conſiſt. zu K. v. 13. April 1821. (K. Amtsbl. S. 177; G. Amtsbl. S. 251) wird dieſe Aufſicht auch auf die Lehrer an gelehrten und ſtädtiſchen Bürgerſchulen ausgedehnt, ſofern nämlich dergleichen Lehrer auf künftige Beförderung zum geiſtlichen Amte Anſprüche machen wollen.

4. V. d. Reg. zu M. v. 14. Januar 1818 (Amtsbl. 1818 S. 43.) weiſet die Superintendenten an, nach dem bisherigen Schema die Conduitenliſten von den zu ihrem Bezirk gehörigen Geiſtlichen alljährlich zum 10. Februar eines jeden Jahres einzureichen. Beſonders werden die Dekane noch angewieſen, auch ſämmtliche bei einzelnen Kirchen angeſtellte Commendarien und Vicarien, ſo wie die Superintendenten die ihrer Aufſicht untergeordneten Predigtamts-Candidaten in ihre Liſten aufzunehmen und darin allgemein zugleich den Ort, wo dieſe Perſonen ihre Studien abſolvirt, imgleichen wo und wenn ſie die prieſterliche Weihe erhalten haben und beziehungsweiſe als Candidaten aufgenommen ſind, genau bemerklich zu machen.

§. 153. Letztere ſind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel auf jedesmaliges Verlangen Rechenſchaft zu geben ſchuldig.

Anm. Die Amtsgeſchäfte der katholiſchen Dekane ſind vorgeſchrieben in Kap. VI. des Synodalbeſchluſſes der Culmer Diöceſe vom 24. November 1819 (Leman a. a. O. Bd. II. S. 687; Jacobſon a. a. O. Anhang S. 208) ſ. Anhang No. 28.

§. 154. Beſonders müſſen dieſe Aufſeher die Kirchenvi-

ſitationen ordentlich und ſorgfältig vornehmen; dabei auch von der Beſchaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, ſo wie vom Bauſtande der Kirchen und Pfarrgebäude, genaue Erkundigung einziehn, und davon ſowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten ihren vorgeſetzten Obern treulich berichten. (vergl. Tit. 12. §. 13.)

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-Recht Zuſ. 174. Bei Kirchenviſitationen müſſen in Oſtpreußen die Gemeinen die Fuhren übernehmen, in Litthauen wird Königl. Vorſpann gegeben.

2. V. d. R. zu G. v. 21. Februar 1812 (Amtsbl. 1812 S. 146) beſtimmt, daß die für die Superintendenten geſtellten Fuhren eigentlich kein Königl. Vorſpann, ſondern Communaldienſte waren. Die Superintendenten ſollen daher bei ihren Viſitations-Introductions- und anderen Geſchäftsreiſen auch ferner von den Gemeinden abgeholt werden.

3. Cir.-Verf. d. R. zu K. v. 18. Mai 1843. Nro. $^{495}/_{5}$ K. S. die Chauſſee-Freikarten betr. ſ. Anhang Nro. 28a.

4. Cir.-Verf. d. R. zu K. v. 21. Juni 1843 Nro. $^{487}/_{6}$ K. S. beſtimmt, daß in allen Fällen, in welchen die Ertheilung von Chauſſee-Freikarten an Geiſtl. u. Schul-Inſpektoren erforderlich wird, das Geſuch an die Reg. zu richten iſt.

5. Ueber die Kirchen-Viſitation u. die darüber beſtehenden älteren Verordnungen ſ.
   a) Arnoldt's Kirchenrecht des Königreich Preußens. Königsberg u. Leipzig 1771. 4. S. 91 ff.
   b) Beckher's Preuß. Kirchenregiſtratur. Königsberg 1769 4. S. 75 bis 82.
   c) Borowski's neue Preuß. Kirchenregiſtratur. Königsb. 1789. 4. S. 7. 8. 52. 84 ff.

6. Verord. d. R. zu K. v. 29. Auguſt 1813 (Amtsbl. 1813 S. 516) bringt §. 4 des Oſtpr. Schul-Reglements von 1743 und die §. 8. des Circulairs an ſämmtliche Domainen-Aemter, das Landſchulweſen betreffend, vom 18. Auguſt 1802 enthaltene Feſtſetzung: „daß der Beamte jedes Mal bei der jährlich vorzunehmenden Kirchen- und Schul-Viſitation gegenwärtig ſein, und mit dem Superintendenten und dem Ortsprediger über alle Schulbedürfniſſe Rückſprache nehmen, wie auch bei der jährlichen Kirchendecems-Einnahme und der damit unausbleiblich zu verbindenden Schulgelds-Erhebung ſich perſönlich einfinden, und zur Abtragung des Gehörigen, ſo wie zur Verhütung aller Reſte gehörig mitwirken ſoll", in Erinnerung, mit dem Hinzufügen, daß die Prediger den Termin der Kirchen-Viſitation und der Decems-Einnahme den Beamten wenigſtens 8 Tage vorher ſchriftlich anzeigen und die Superintendenten, nach beendigter Kirchenviſitation ihres Kreiſes, einen beſondern Bericht erſtatten ſollen, welche Beamte der Kirchenviſitation ꝛc. nicht beigewohnt haben, indem dieſe nach §. 8 der allegirten Verordnung von 1802 für jeden Ausbleibungsfall in 5 Rthlr. Ordnungsſtrafe genommen werden ſollen.

§. 155. Zu entſcheidenden Verfügungen, ſo wie überhaupt

zu anderen Geſchäften, ſind ſie ohne beſondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

Anm. 1. Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte in Königlichen Dienſtangelegenheiten vom 28. Juni 1825 (Geſetz-S. 1825 S. 163 folg.) beſtimmt:

§. 1. Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnorts oder wenn es Beamte betrifft, denen wie z. B. den Landräthen ein beſtimmter Bezirk zugewieſen iſt, in welchem ſie die vorfallenden Geſchäfte ihres Amts dienſtmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieſes Bezirks mit kommiſſariſchen Aufträgen in Unſern Angeleg. beauftragt werden, alſo mit Ausſchluß der Fälle, wo Privatperſonen zu der Reiſekoſten-Entſchädigung verpflichtet ſind, mithin ſolche nach den vorhandenen Gebührentaxen oder ſonſtigen beſondern Verordnungen erfolgt, ſollen vom 1. Septbr. 1825 ab nach folgenden Sätzen bewilligt werden.

IV. Geiſtliche und Schulbeamte

	Thlr.	Sgr.
1. ein Superintendent oder Kreis-Schulinſpektor	2	—
2. ein Profeſſor bei einer Univerſität . . .	2	—
3. ein Direktor eines Gymnaſiums oder Seminariums	2	—
4. ein Geiſtlicher, welcher eine Predigerſtelle bekleidet, oder einem ſolchen gleich zu achten iſt	1	15
5. ein Lehrer bei einem Gymnaſium, Seminarium oder höheren Schulanſtalt	1	15
6. ein Lehrer einer Elementar- oder gemeinen Bürgerſchule	—	20
7. ein geringerer Kirchenbedienter	—	20

§. 2. Für Beamte, welche im §. 1 nicht namentlich bezeichnet ſind, werden die Diäten nach Maßgabe ihres Dienſtverhältniſſes den Diäten für die ihnen in Rang und Art der Beſchäftigung gleichſtehenden Beamten gemäß feſtgeſetzt.

§. 3. Wenn dem Beamten bei Ausrichtung commiſſariſcher Geſchäfte in Königl. Gebäuden, auf den Grund contractmäßiger Verpflichtungen freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden muß, ſo kommt von dem Betrage des Diätenſatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in ſolchen Commiſſionswohnungen zugebracht hat, 20 Sgr. in Abzug.

§. 5. Die Diäten werden jedesmal nur ſo lange bewilligt, als das aufgetragene Geſchäft, den Tag der Abreiſe und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert; es ſei denn, daß die für ein beſonderes Geſchäft ernannte Perſon weiter keinen Gehalt bezieht, oder ſonſt nach ihren Verhältniſſen zu keiner Dienſtleiſtung verpflichtet iſt. In dieſem Fall dauern die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der kommiſſariſchen Arbeiten, jedoch nur auf eine Friſt, welche die beauftragende Behörde zu beſtimmen hat, am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts fort.

§. 9. Was die Liquidation der Reiſekoſten, welche bei Ausrichtung kommiſſariſcher Aufträge aufgewendet werden, anbetrifft, ſo ſollen fortan

a) zum Reiſen mit Extrapoſt nur diejenigen Beamten berechtigt ſein, welche nach der Rangordnung vom 7. Februar 1817 bis einſchließlich zur fünften Rangklaſſe gehören und von den im §. 1 der gegenwärtigen Verordnung unter c aufgeführten Kreis- und Unterbeamten diejenigen, welche zu einem Diätenſatze von zwei Thalern berechtigt ſind;

b) die Zahl der zu liquidirenden Extrapoſtpferde wird für Beamte der erſten und zweiten Rangklaſſe auf vier, und für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklaſſe auf zwei feſtgeſetzt, letzteres jedoch mit der Maßgabe, daß ausnahmsweiſe die Liquidirung einer größeren Pferdezahl alsdann ſtattfindet, wenn deren nothwendig geweſen und wirklich erfolgte Hinzunahme auf unchauſſirten oder ſchwierigen Wegen durch Beſcheinigung des betreffenden Poſtamts nachgewieſen wird. Dieſen letzteren Fall ausgenommen, bedarf es ſonſt der Beibringung poſtamtlicher Beſcheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reiſekoſten-Vergütigung nicht, ſondern es wird die letztere lediglich auf glaubhafte Beſcheinigung über die Entfernung geleiſtet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reiſe wirklich mit Extrapoſt, oder auf andere Weiſe zurückgelegt iſt. Jedoch

c) darf in dem Fall, wenn der Beamte mehrere kommiſſariſche Aufträge an verſchiedenen Orten nach einander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage beſonders zur Liquidation gebracht, ſondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden. Endlich

d) bei Reiſen auf eine Entfernung unter einer Meile iſt die Extrapoſt-Auslage für eine volle Meile zu berechnen.

§. 10. Wenn mehrere Beamte bei einem und demſelben commiſſariſchen Geſchäfte concurriren, ſo müſſen ſie, ſoweit es die Umſtände geſtatten, zur Verminderung der Fuhrkoſten zuſammenreiſen, und es hat alsdann nur der Hauptkommiſſarius allein die geſammten Fuhrkoſten zu liquidiren. Jede Ausnahme von dieſer Regel muß in der Liquidation beſonders begründet werden.

§. 11. Nächſt den eigentlichen Fuhrkoſten wird den zur Extrapoſtreiſe berechtigten Beamten vergütet:

a) an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile zehn Silbergroſchen;

b) an Wagenmiethe für jeden Tag zwanzig Silbergroſchen, jedoch dergeſtalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reiſen und einem abwechſelnden Aufenthalt oder bei ſolchen Aufträgen ununterbrochen ſtattfindet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demſelben Orte nicht gerechnet werden kann; und endlich

c) alles, was an Chauſſee-, Brücken-, Fährgeldern und dergl. baar ausgelegt iſt und zwar entweder auf beizubringende Quittungen oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten.

2. K. O. v. 30. Juli 1842. (Geſ.-S. 1842 S. 247) ändert den §. 12. der Verordn. v. 28. Juni 1825 dahin ab,

daß die Beamten, welche nicht zum Reiſen mit Extrapoſt berechtigt ſind, befugt ſein ſollen, in allen Fällen ohne Rückſicht darauf, ob zwiſchen den zu bereiſenden Ortſchaften eine Fahrpoſt-Verbindung beſteht und ob davon zu dem Zweck der Reiſe Gebrauch gemacht werden kann oder nicht, ein Pauſchquantum von funfzehn Silbergroſchen für die Meile als Reiſe-Vergütung zu liquidiren.

3. V. d. Reg. zu Königsb. v. 15. April 1815 (Amtsbl. 1815, S. 197): Nach einer Miniſt.-Verf. v. 27. Febr. 1815 iſt beſtimmt: daß die Superintendenten des Oſtpreuß. Regierungsdepartements für jeden Arbeits- und Reiſetag in Privatſachen, z. B. bei Prediger Auseinanderſetzungs- und Unterſuchungs-Sachen, täglich zwei Thaler Diäten und aus den Caſſen der von ihnen zu inſpicirenden Kirchen, die ſolches zu leiſten vermögen, jährlich einen Thaler zu Schreibmaterialien erhalten.

4. R. v. 14. Decbr. 1837. (v. K. Ann. 1837 S. 957): Die nach dem Berichte der K. Reg. vom 16. v. M. von der K. Ober-Rechnungskammer aufgeſtellte Meinung, daß die Diäten und Fuhrkoſten der Superintendenten für die Beiwohnung der Gaſt- und Probepredigten der Pfarramts-Kandidaten ꝛc. von den betr. Gemeinen u. reſp. Kirchenkaſſen beſtritten werden müſſen, iſt ganz richtig, indem die im A. L. R. II. 11. §. 329. 330 vorgeſchriebene Abhaltung der Probepredigt und Katechiſation, ſo wie die darauf erfolgende Vernehmung der Gemeine allerdings zu dem Verfahren der Vokation gehören, deren Koſten nach §. 406 ibid. aus der betr. Kirchenkaſſe oder eventuell von der Gemeine zu tragen ſind.

5. R. v. 30. October 1837 (v. K. Ann. 1837 S. 958): des Königs Maj. haben mittelſt Allh. K. O. v. 6. d. M. zu befehlen geruhet, daß den Stellvertretern der Superintendenten, wenn ſie in dieſer Qualität Reiſen zu machen haben, fortan dieſelben Diäten und Fuhrkoſten gewährt werden können, welche den Superintendenten ſelbſt nach der Verordn. v. 28. Juni 1825 (Geſ.-S. 1825 S. 166 ff.) zukommen.

6. V. des Konſiſt. v. Weſtpr. v. 9. October 1817 (v. K. Ann. 1817 H. 4. S. 100 u. D. Amtsbl. S. 600): Seitens der K. Min. der Finanzen und des Innern iſt unter den 31. Juli u. 2. Auguſt c. beſtimmt worden, daß die den Superintendenten, Dekanen und Schul-Inſpektoren bewilligten Schreibmaterialien-Gelder aus den Kirchenmitteln hergegeben werden ſollen. Jeder Superintendent oder Dekan erhält aus jeder der Kirchenkaſſen ſeiner Diöces jährlich 60 Gr. zu Schreibmaterialien. Eine gleiche Summe wird dem Schulinſpektor gezahlt. Fungirt der Superintendent oder der Dekan zugleich als Schulinſpektor, ſo erhält derſelbe das Duplum, nemlich 1 Rthlr. 30 Gr. Die Kirchenvorſteher werden ſich nach dieſer Beſtimmung achten, die Schreibmaterialien-Gelder jährlich gegen Quittung zahlen und in den jährlichen Kirchenrechnungen in Ausgabe nachweiſen.

§. 156. Die Collegia einzelner Kirchen beſtehen aus den Geiſtlichen und den ihnen zugeordneten Vorſtehern. Kirchencollegia.

Anm. 1. Reſcr. v. 2. Januar 1817 (v. K. Ann. 1817. H. 1. S. 126 folg.) zu Nro. 2.: In jedem Kirchſpiel ſoll ein Presbyterium oder Kirchen-Collegium aus dem Geiſtlichen und dem Patron bei Patronatskirchen und einigen Gemeinde-Gliedern beſtellt werden, welche das Wohl und die Gerechtſame der Kirche wahrzunehmen haben.

2. vergl. §. 539. 555. d. Titels; A. L. R. II. 18. §. 208 folg.; A. G. O. I. 39. §. 2—10.

3. Nach einer Circulair-Verf. der Kirchen- u. Schulcommiſſ. v. 5. April 1826 gehören auch die Diaconen, wo ſie bei einer Kirche angeſtellt ſind, zu dem Kirchencollegio, und müſſen ſowohl die Ausfertigungen als auch die Berichte der Collegii nach dem Beſchluſſe deſſelben mit unterſchreiben.

§. 157. Dieſen kommt die Verwaltung der äußern Rechte der Kirchengeſellſchaft zu.

§. 158. Sie ſind der Aufſicht der Erzprieſter oder Inſpectoren untergeordnet.

§. 159. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müſſen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräſentanten gewählt und mit der erforderlichen Inſtruction verſehen werden.

Anm. 1. C.-O. v. 9. Mai 1829 (G.-S. 1829. S. 40) beſtimmt, daß in Städten, welche über zehntauſend Einwohner und mehrere Parochieen haben, die Einladung der Mitglieder der Kirchengemeinen zu einer Verſammlung zur Berathung und Beſchlußnahme über Angelegenheiten der Gemeine, auch wo dies bisher durch deren Verfaſſung nicht vorgeſchrieben worden, entweder durch eine in die Orts-Intelligenzblätter und deren Ermangelung in ſonſtige am Orte erſcheinende öffentliche Blätter zu inſerirende, an die geſammte Gemeine zu richtende Bekanntmachung oder durch deren dreimalige Ableſung von der Kanzel an zweien oder dreien auf einander folgenden Sonntagen geſchehen kann; und dieſe öffentlichen Bekanntmachungen die Stelle der Vorladung der einzelnen Gemeinemitglieder und deren §. 57. Titel 6. Theil II. d. A. L. R. angeordneten Inſinuation mit voller rechtlicher Wirkung vertreten ſoll.

2. Schreiben d. Juſt.-Min. v. 21. November 1834 (abgedr. in den Ergänzungen u. Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher v. Gräff, Koch, Rönne, Simon und Wentzel. Thl. I. Abtheil. 3. S. 575 folg.) beſtimmt, daß für die im A. L. R. II. 11. § 159 gedachten von der Gemeine zu wählenden Bevollmächtigten die ganze Gemeine die Vollmachten auszuſtellen habe.

Was die Form betrifft, in welcher die von der Kirchengemeine zu ertheilende Vollmacht ausgeſtellt ſein muß, ſo werden die außerordentlichen Fälle und Angelegenheiten, deren §. 159. II. 11. A. L. R. gedenkt, in der Regel ſolche ſein, in welchen das Geſetz eine Special-Vollmacht erfordert (§. 99—109. I. 13. A.L.R.) Sobald nun auf Grund derſelben Namens der Gemeine etwas gerichtlich verhandelt werden ſoll, muß auch die Special-Vollmacht,

wie es §. 115 l. c. vorſchreibt, von der Gemeine, und wenn ſie Repräſentanten hat, von dieſen gerichtlich oder notariell ausgeſtellt oder anerkannt ſein. Denn Kirchengemeine gehören nicht zu denjenigen Collegiis oder Inſtituten, deren Beamte öffentlichen Glauben haben; folglich iſt auch die Vorſchrift des §. 45. Anhang zum Allgemeinen Landrecht für die Form ihrer Vollmachten nicht maßgebend.

3. V. der R. zu G. v. 6. November 1829 (G. Amtsbl. 1829. S. 961). Mehrere Landrathämter haben ſich veranlaßt gefunden, auf Grund früherer Verfügungen der unterzeichneten Regierung bei allen Kirchen und Schulbauten und Reparaturen Kirchſpiels-Repräſentanten zuzuziehen, und mit dieſen über die Nothwendigkeit des Baues und über die Koſten-Aufbringung zu verhandeln.

Abgeſehen davon, daß dieſe ſogenannten Repräſentanten faſt in keinem einzigen Falle auf legale Weiſe von der Gemeine gewählt worden waren, ſo kann deren Zuziehung doch nur bei außerordentlichen Fällen, wie es der §. 159. Titel 11. Th. 2. A. L. R. verordnet, ſtattfinden, alſo in der Regel zu dem Behuf, um über die Reparatur eines Kirchengebäudes zu verhandeln gar nicht, da über das Verfahren hierbei in den §§. 699 ꝛc. loc. cit. genau vorgeſchrieben iſt, ohne daß der Zuziehung von Repräſenſentanten erwähnt worden iſt.

In den einzelnen Fällen, wo eine Verhandlung mit den Repräſentanten der Gemeine nothwendig ſein ſollte, werden die Landrathsämter und Magiſtrate hiezu von uns beſonders angewieſen werden, und ſind dann die Gemeinen zu veranlaſſen, jedesmal zur Verhandlung über den beſtimmten Gegenſtand Repräſentanten zu beſtellen.

Individuen, welche bei früheren Gelegenheiten von der Gemeine zu Repräſentanten gewählt worden ſind, können ohne neue Wahl bei Verhandlungen über andere Gegenſtände, für welche ſie nicht ausdrücklich beſtellt worden ſind, nicht als Repräſentanten zugelaſſen werden, da dem Allgemeinen Landrechte die Vertretung der Kirchſpielsgemeinen durch perpetuirliche Repräſentanten fremd iſt, und wird hierdurch der Irrthum beſeitigt, in welchen mehrere Unterbehörden gerathen ſind, als ſeien die für einen ſpeciellen Gegenſtand gewählten Repräſentanten bei allen ſpäteren und von den früheren verſchiedenen Gegenſtänden als ſolche auch ohne neue Wahl wieder zuzuziehen.

Für die Fälle, in welchen es künftig der Zuziehung von Kirchſpiels-Repräſentanten bedürfen ſollte, wird nun folgendes Verfahren vorgeſchrieben, welches die Unterbehörden zu beachten haben.

Vorläufig wird bemerkt, daß nicht bei allen Veranlaſſungen ſämmtliche Mitglieder der Gemeine zuzuziehen ſein werden, ſondern nur die Claſſen, welche bei dem Gegenſtande der Verhandlung betheiligt ſind. So z. B. würden, wenn es ſich über die Unternehmung eines Baues handelte (vorausgeſetzt, daß die Zuziehung der Repräſentanten überhaupt für nöthig befunden wäre),

zu welchen nur die Grundbeſitzer beizutragen hätten, nur dieſe letztern zur Wahl von Repräſentanten zuzuziehen ſein, wie im andern Falle, wenn auch das Geſinde zu dem Bau Beiträge leiſten müßte, auch dieſes zur Wahl der Repräſentanten zuzuziehen ſein würde.

1) Iſt ein genaues Verzeichniß derjenigen Ortſchaften anzufertigen, welche zum Kirchſpiele gehören.

2) Dieſes Verzeichniß iſt von der Behörde, welche es angefertigt, als richtig zu beſcheinigen.

3) Da die Kirchſpiele der hieſigen Provinz meiſtens aus vielen, zum Theil von einander weit entfernten Ortſchaften beſtehen, und daher die Verſammlung ſämmtlicher Gemeineglieder an einem Orte nur ſchwer zu bewirken ſein würde, ſo ſind die Einwohner jeder Ortſchaft beſonders vorzuladen, und iſt von ihnen ein Bevollmächtigter zur Wahl der eigentlichen Repräſentanten zu beſtellen.

4) Die Aufnahme der Vollmachten geſchieht durch die Dorfsgerichte, und kann, wenn in einem Dorfe kein Dorfgericht exiſtirt, das Geſchäft von dem nächſten Dorfgerichte vorgenommen werden.

5) Die Vorladung der Intereſſenten zur Wahl des Bevollmächtigten geſchieht durch ein Circular, in welchem der Gegenſtand, zu welchem die Repräſentanten gewählt werden ſollen, ſo wie die Verwarnung enthalten ſein muß, daß von dem Ausbleibenden werde angenommen werden, er trete dem Beſchluſſe der erſchienenen Gemeineglieder bei.

6) Die Vorladung wird durch die Dorfgerichte inſinuirt, und von denſelben die Richtigkeit der Inſinuation unter der Vorladung beſcheinigt.

7) Die Vollmacht ſelbſt iſt nach dem den Dorfgerichten und den Landrathsämtern, in den ſpeciellen Fällen beſonders mitzutheilenden Schema, aufzunehmen, und muß unter demſelben von dem Dorfgerichte beſcheinigt werden, aus wie vielen bei dem vorliegenden Gegenſtande intereſſirenden Mitgliedern die Dorfſchaft beſtehe.

8) Die Vollmachten werden von den Dorfgerichten nebſt der beſcheinigten Vorladung dem betreffenden Landrathsamte eingereicht, welches zu prüfen hat, ob bei Aufnahme der Vollmachten vorſchriftsmäßig verfahren iſt.

9) Wenn unter den Individuen, welche die Vollmacht ausſtellen, ſich einige befinden, welche des Leſens und Schreibens unkundig ſind, ſo müſſen die Vollmachten dem betreffenden Gerichte zur Beurtheilung der Geſetzmäßigkeit eingereicht werden.

10) Dieſe Bevollmächtigten werden nun von dem Landrathsamte zur Wahl der eigentlichen Repräſentanten aus ihrer Mitte, deren Zahl nach Umſtänden zu beſtimmen iſt, vorgeladen, und wird über den Act der Wahl ebenfalls eine Verhandlung aufgenommen. Es iſt möglichſt dahin zu ſehen, daß die zu Repräſentanten gewählten Individuen des Leſens und Schreibens

fähige, und mit den Geſchäften des gemeinen Lebens vertraute Leute ſind.

4. V. d. K. z. O. v. 26. Mai 1830 (A. 1830. S. 255), wegen Wahl und Convocation beſonderer Bevollmächtigter der Kirchengemeinen, ſchreibt folgendes Verfahren vor:

1) Es iſt zuvörderſt, ſobald das Bedürfniß zu einer ſolchen Wahl eintritt, ein genaues Verzeichniß aller ſtimmfähigen Mitglieder der Gemeinde anzufertigen.

2) Stimmfähig ſind alle diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche nicht einem mitſtimmenden Familienhaupte untergeordnet ſind, ingleichen:

a) die Ehefrauen, deren Männer einer andern Confeſſion angehören,

b) Wittwen, und

c) die unverheiratheten, der väterlichen Gewalt entlaſſenen Frauenzimmer, jedoch die sub a—c genannten Frauenperſonen nur durch Stellvertreter.

3) Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit des unter 1. bemerkten Verzeichniſſes iſt von der Ortsbehörde unter Beidrückung des Amtsſiegels und unter gewöhnlicher Unterſchrift beſonders zu beſcheinigen, und mit dieſer Beſcheinigung verſehen, den Wahlverhandlungen urſchriftlich beizufügen.

4) Sämmtliche in dem Verzeichniſſe aufgeführten ſtimmfähigen Mitglieder ſind

a) in den kleinen Städten mit einer Einwohnerzahl von unter 10,000 Seelen zu den zur Wahl anzuſetzenden Terminen durch einen ſchriftlichen Umlauf vorzuladen, in welchem die Wahl von Repräſentanten als Zweck der Verhandlung, die Zahl der Repräſentanten, ſo wie der Gegenſtand und das Geſchäft, zu welchem die Wahl außerordentlicher Repräſentanten nöthig gefunden worden, ausdrücklich anzugeben, und die Bedeutung hinzuzufügen iſt, daß auf die im Termine zur rechten Zeit nicht Erſcheinenden keine Rückſicht werde genommen werden, ſondern die erſcheinenden Mitglieder nach den Geſetzen berechtigt ſeien, ohne Rückſicht auf ihre Anzahl, einen, die Gemeinde bindenden Entſchluß zu faſſen,

b) in Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien enthalten, kann dagegen nach Maßgabe der K.-O. vom 9. Mai 1829 die Einladung der Mitglieder entweder durch eine in die Orts-Intelligenzblätter, und in deren Ermangelung in ſonſtige am Orte erſcheinende Blätter zu inſerirende, an die geſammte Gemeinde zu richtende Bekanntmachung, oder durch deren dreimalige Ableſung von der Kanzel an zweien oder dreien auf einander folgenden Sonntagen, dergeſtalt, daß dieſe öffentlichen Bekanntmachungen die Stelle der Vorladung der einzelnen Gemeinde-Mitglieder und deren Inſinuation mit voller rechtlicher Wirkung vertreten, geſchehen.

5) In den Fällen ad 4 a. muß die Vorzeigung des Umlaufs an jedes ſtimmfähige Gemeindeglied zum Durchleſen durch einen Gerichtsmann bewirkt und die geſchehene Vorzeigung in der gewöhn-

lichen Behauſung des Vorgeladenen durch des Letzteren eigenhändige Unterſchrift oder durch ſeine Angehörigen oder Hausgenoſſen und außerdem noch durch den Gerichtsmann am Schluſſe des Namensverzeichniſſes durch eine beſondere Regiſtratur oder durch ein mit ihm abzuhaltendes Protokoll, allgemein beſcheinigt werden.

6) Im Wahltermine muß Jeder der Erſchienenen, ſoviel Gemeindeglieder, als Repräſentanten gewählt werden ſollen, aus demſelben auswählen und ſolche zum Protokoll anzeigen.

7) Diejenigen, welchen von den Anweſenden die meiſten Stimmen gegeben worden, ſind als gewählt zu betrachten, und iſt das Reſultat der Wahl am Schluſſe des Termins den Anweſenden bekannt zu machen.

8) Das Wahlprotokoll muß von den Erſchienenen unterſchrieben werden und iſt am Schluſſe auch von dem, die Wahl leitenden Beamten zu vollziehen.

Vierter Abſchnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengeſellſchaften.

Was Kirchenvermögen ſei.

§. 160. Zu dem Vermögen der Kichengeſellſchaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anſtändigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienſtes für jede Kirchengemeine nach deren Verfaſſung beſtimmt ſind.

Anm. 1. Vergl. §. 217. 218. 228—235. 618—623. 686. 687. d. Tit.

2. C.-O. v. 30. April 1830 (Geſ.-S. 1830. S. 64) verordnet, daß der Beitritt zur Union auf das den reformirten oder lutheriſchen Kirchen gehörige Vermögen keinen Einfluß ausübt.

Verhlätniß deſſelben gegen den Staat.

§. 161. Das Kirchenvermögen ſteht unter der Oberaufſicht und Direction des Staates. (Vergl. hier §. 7.)

§. 162. Der Staat iſt berechtigt, darauf zu ſehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§. 163. Ihm kommt es zu, dafür zu ſorgen, daß nützliche Anſtalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§. 164. Für den Unterhalt der bei einer Kirchengeſellſchaft angeſetzten Beamten muß die Geſellſchaft ſelbſt ſorgen.

§. 165. Kirchen, welche gleich anderen Geſellſchaften im Staate, den Schutz deſſelben bei ihrem Vermögen genießen, ſind auch von dieſem Vermögen, ſo weit ihnen nicht aus beonderen Geſetzen und Verfaſſungen gewiſſe Freiheiten zu ſtat-

ten kommen, zu den Laſten des Staates beizutragen verbunden.

Anm. Leman's Weſtpr. Prov.-R.: §. 1076, Kirchen- und Pfarrhufen, ſind ohne Rückſicht, ob die Kirche königlichen, adligen oder ſtädtiſchen Patronats ſei, inſofern ſie nicht mehr als vier altkulmiſche Hufen betragen, von der Grundſteuer (Contribution) befreiet.

§. 166. Sind Kirchengeſellſchaften, vermöge beſonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewiſſen Laſten in Anſehung ihrer liegenden Gründe frei, ſo kann doch dieſe Befreiung, wofern das Privilegium oder die Verordnung es nicht ausdrücklich feſtſetzt, auf nachher erſt erworbene Grundſtücke nicht ausgedehnt werden.

Anm. K.-O. v. 8. Juni 1834 (Geſ.-S. 1834. S. 87). In Betreff der Frage: ob ein Grundſtück, welchem wegen ſeiner Beſtimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staatsſteuern zuſteht, deshalb auch den örtl. Communalſteuern nicht unterworfen ſei, wird hiermit feſtgeſetzt, daß in den Provinzen und Ortſchaften, in welchen die Vorſchriften des A. L. R. oder des gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben, der gegenwärtige Zuſtand beibehalten werden ſoll; woſelbſt alſo dergleichen Grundſtücke von Communallaſten entbunden ſind, hat es dabei ſein Bewenden, woſelbſt ſie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheil, der bisher ſtattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen mit Inbegriff der ſchon eingetretenen als unerledigt noch vorliegenden Fälle ſollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Real-Verpflichtungen, die vermöge des Communal-Verbandes vor der Erwerbung geleiſtet worden ſind, fernerhin davon geleiſtet werden. Naturalleiſtungen werden auf eine Geld-Rente nach den zur Zeit der Erwerbung beſtehenden Preiſen berechnet. Perſönliche Präſtationen der bisherigen Privatbeſitzer darf die Gemeinde aber nicht weiter fordern. Auch ſoll die Verpflichtung des Fiscus oder der betreffenden Anſtalt auf die Erwerbung von Gebäuden und nicht auf Grundſtücke bezogen werden, die mit Gebäuden nicht beſetzt ſind, wie beiſpielsweiſe bei der Anlage von Feſtungswerken, Chauſſeen ꝛc.

Geg. d. geiſtl. Obern.

§. 167. Das Kirchenvermögen ſteht unter der Aufſicht der geiſtlichen Obern (vergl. §. 161).

§. 168. Dieſe ſind ſchuldig für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung deſſelben, nach der Verfaſſung einer jeden Kirchengeſellſchaft, zu ſorgen.

§. 169. Keinem auswärtigen geiſtlichen Obern ſoll erlaubt ſein, ſich irgend eine Aufſicht oder Direction über das Vermögen inländiſcher Kirchen unmittelbar anzumaßen. (vergl. §. 197 ff., 219 ff., 227, 618 ff. d. Tit.

Kirchengebäude.

§. 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude ſind ausſchließend das Eigenthum der Kirchengeſellſchaft, zu deren Gebrauche ſie beſtimmt ſind.

Anm. Nach einer Circ.-Verf. d. Conſiſt. v. 22. Januar 1829 ſollen alle Veränderungen in der Kirche, welche es auch ſein mögen, überall nicht anders, als unter Zuziehung des Kreis-Superintendenten vorgenommen werden, und dieſe in ſolchen Fällen, wo ſie ſelbſt dabei Bedenken finden, durch die an das Conſiſtorium zu erſtattenden Berichte die Entſcheidung nachſuchen.

§. 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundſätze verliert eine Kirchengeſellſchaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.

§. 172. Wenn aber die Kirchengeſellſchaft ganz aufhört, ſo gilt von dieſen Gebäuden Alles das, was von dem Vermögen erloſchener Geſellſchaften überhaupt im ſechsten Titel, §. 189 u. ſ. w. verordnet iſt. (vergl. §. 308. d. Tit.)

§. 173. Kirchengebäude, ſo weit ſie zur Feier des Gottesdienſtes und zu gottesdienſtlichen Handlungen beſtimmt ſind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeine zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden.

Anm. 1. C.-O. v. 18. März, mitgetheilt durch Reſcr. v. 17. April 1806 (N. C. C. Thl. XII. S. 131.; Rabe Bd. 8. S. 511): Da wir durch eine C.-O. v. 18. v. M. die Aufführung religiöſer Muſiken in den Kirchen unter der Einſchränkung zu verſtatten geruht haben, daß dabei nichts vorgeht, was dem Anſtande und der Beſtimmung der Kirchen zu andächtigen Verſammlungen entgegen iſt, ſo laſſen wir Euch ſolches zu Eurer Achtung und zur Nachricht für die Prediger Eurer Inſpection hierdurch bekannt machen.

2. Conſ.-Verf. v. 24. September 1841 (K. Amtsbl. 1841. S. 183. G. Amtsbl. S. 209. D. Amtsbl. S. 197. M. Amtsblatt S. 295): Des Königs Majeſtät haben Sich zu der Allerhöchſten Beſtimmung veranlaßt gefunden: daß Jeder, welcher Kirchen zu muſikaliſchen Zwecken benutzen will, gehalten ſein ſoll, zuvor die Beſcheinigung des betreffenden Pfarrers beizubringen, daß der Text der aufzuführenden Muſikſtücke nichts für die Kirche Anſtößiges enthalte. Wir machen dies hierdurch zur Nachachtung bekannt.

3. V. d. R. z. K. v. 22. Decembr. 1841 (Amtsbl. 1842 S. 4.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Conſiſtorii vom 24. September d. J. (Amtsbl. Nro. 41. S. 183), daß nach Allerhöchſter Königl. Verordnung der, welcher Kirchen zu muſikal. Zwekken benützen will, gehalten ſein ſoll, zuvor die Beſcheinigung des betreffenden Pfarrers beizubringen, daß der Text der aufzuführenden Muſikſtücke nichts für die Kirche Anſtößiges enthalte, wird hierdurch die nachträgliche Beſtimmung des Königl. Miniſterii bekannt gemacht, daß die Königl. Regierung ermächtigt worden, wenn die vorgedachte Beſcheinigung beigebracht wird, die erforderliche Erlaubniß zur Benützung einer Kirche zu ſolchem Zweck zu ertheilen; doch iſt bei der Nachſuchung durch das Kirchenkollegium ein Verzeichniß der aufzuführenden Muſikſtücke mit dem Zeugniß des Pfarrers beizufügen.

4. Reſc. v. 10. Juli 1828 (v. K. Ann. 1828. S. 1029): Es iſt keinem Bedenken unterworfen, die Wahl der Stadtverordneten als

einen an ſich ernſten und feierlichen Act in der Kirche abhalten zu laſſen. Nur muß die desfallſige Erlaubniß nach den Lokalitäten und Perſönlichkeiten mit Vorſicht ertheilt werden, damit nicht durch dieſelbe bei beſondern Umſtänden ein Aergeniß veranlaßt werde.

5. Reſer. v. 11. März 1834 (v. K. Ann. 1834. S. 997) beſtimmt, daß die Verhandlungen zur Wahl der Schiedsmänner nicht in den Kirchen vorzunehmen ſind, da dieſen Wahlacten kein Gottesdienſt vorausgeht.

6. V. d. R. z. K. v. 12. October 1811 (K. Amtsbl. S. 277): Die Geiſtlichkeit wird von der Eröffnung der landesherrlichen Verordnungen von den Kanzeln entbunden. (In Erinnerung gebracht unt. d. 24. März 1814 Amtsbl. S. 182; durch das Ober-Landes-Gericht z. K. unt. dem 6. Mai 1814. Amtsbl. S. 243; durch die R. zu K. unter dem 16. November 1825. Amtsblatt Seite 438).

7. V. d. R. z. K. v. 13. Mai 1826 (Amtsbl. S. 161) erklärt näher, daß die Bekanntmachungen der Unterbehörden und Privatperſonen von Auctionen, Holzverkäufen, Diebſtählen ꝛc., weder auf der Kanzel noch in der Kirchenhalle vorgeleſen werden dürfen, aber an die Kirchenthüren angeſchlagen, oder vom Küſter an der Kirchhofspforte, in der Nähe der Schule oder des Kruges vorgeleſen werden können. Was die polizeilichen Verordnungen betrifft, ſo reicht es hin, wenn die Prediger nach Beendigung des Gottesdienſtes der Gemeine bekannt machen, daß die Verordnung über den Gegenſtand ergangen ſei, und an der Kirchenthüre in der Vorhalle mit dem Beifügen angeheftet worden, daß ſich jeder mit ihrem Inhalt bekannt machen möge, und der Prediger, wenn der Inhalt Jemandem dunkel ſein ſollte, bereit ſei, ihm den nöthigen Aufſchluß zu geben. Uebrigens erhält bei Bekanntmachungen in Privatangelegenheiten der Küſter das übliche Douceur, und der Prediger die Gebühren für das Publications-Atteſt.

8. V. d. R. zu G. v. 17. Octbr. 1811 (Amtsbl. S. 263) enthält die näml. Beſtimmungen, wie die V. der R. zu K. vom 12. Octbr. 1811.

9. V. d. O.-L.-G. v. Inſterb. v. 6. Januar 1818 (G. Amtsbl. 1818. S. 18.) beſtimmt, daß bei Bekanntmachungen, die auf Verlangen der Intereſſenten in den Kirchen und vor den Kirchenthüren geſchehen, den Kirchenbedienten folgender Sportelſatz: in Sachen unt. u. bis zehn Thlr. nur vier Groſchen, v. zehn bis 50 Thlr. nur 6 Groſchen, v. 50—1000 Thlr. nur zwölf Groſchen, über tauſend Thlr. nur funfzehn Groſchen, weiter aber keine Gebühren, weder für das Atteſt, noch für die Abſchriften auf Koſten der Parteien bewilligt werden können. Dagegen ſind dieſe Gebühren gleich nach dem Eingange des Publications-Atteſtes, entweder aus dem vorhandenen Vorſchuſſe oder aus den eiſernen Fonds des Gerichts ſofort baar und portofrei zu entrichten, und die Kirchenbedienten müſſen mit ihrer Befriedigung unter keinem Vorwande aufgehalten werden.

10. V. d. R. z. M. v. 16. Octbr. 1811 (Amtsbl. 1811. S. 258)

enthält im Weſentlichen das Näml., wie die V. der R. zu K. und G. (republicirt unt. d. 30. Januar 1823. Amtsbl. S. 70. u. 11. März 1834. Amtsbl S. 64.)

11. V. d. R. z. D. v. 23. Octbr. 1817 (Amtsbl. 1817. S. 631) enthält dieſelben Beſtimmungen.

12. Vergl. §. 670. d. Tit. und d. daſelbſt gegebene Ergänzung.

13. V. d. R. z. G. v. 20. Januar 1840 (Amtsbl. S. 24 folg.) beſtimmt:

1) Sämmtl. Bekanntmachungen, welche das Staats- oder Fiskaliſche Intereſſe berühren, müſſen auf Requiſition der betr. öffentlichen Behörden und Beamten von den dazu beſtimmten Kirchendienern, namentlich den Küſtern und Präcentoren übernommen und in vorſchriftsmäßiger Art ausgeführt werden. — Wir verweiſen dieſerwegen auf die Verfügung der ehemalig. geiſtl. und Schul-Deputation v. 18. April 1814 (Amtsbl. 1814. S. 437. 438). — Gebühren ſind für dergleichen Publicationen in Folge der dem Fiskus überall zuſtehenden Sportelfreiheit nur dann zu zahlen, wenn dieſelben Privatperſonen und nicht dem Staatsfonds zur Laſt fallen.

2) Zur Uebernahme und Ausführung von Bekanntmachungen in Privat-Angelegenheiten, die das Staats- oder fiskaliſche Intereſſe nicht berühren, ſind die Kirchendiener zwar befugt, aber nicht verpflichtet. Uebernehmen ſie dieſelben, ſo ſtehen ihnen dafür auch die vorſchriftsmäßigen Publications-Gebühren zu, die überall, wo ſie zu zahlen ſind, nach den in der Verf. des Königl. O.L.Gerichts zu Inſterburg vom 6. Januar 1818 (Amtsbl. 1818. S. 18. 19.) angegebenen Sätzen zu berechnen.

3) Das Publications-Atteſt, wo es verlangt wird, iſt von demjenigen auszuſtellen, der die Bekanntmachung verrichtet; dafür dürfen aber keine Gebühren liquidirt werden.

4) Die Geiſtl. haben in dieſen Angelegenh. die Correspondenz anzunehmen und zu befördern, auch darüber zu wachen, daß den Kirchendienern nichts Anſtößiges bekannt zu machen zugemuthet werde. Hierzu liegt die Verpflichtung in ihrem Amte und in ihrer Stellung zu den Kirchendienern, wofür ſie alſo keine Gebühren liquidiren dürfen.

14. Conſiſtorialſchreiben v. 3. Januar 1800 beſtimmt, daß bei Publicationen, nach der Sportel-Ordnung von 1793 verfahren werden ſoll, daß alſo in Sachen von zehn bis funfzig Thalern an Werth für einmalige Publication ſechs Groſchen, von funfzig bis tauſend Thalern excl. zwölf Groſchen, in Sachen üb. tauſend Thaler funfzehn Groſchen genommen werden ſollen.

15. Conſiſtorialſchreiben v. 10. Auguſt 1800 beſtimmt über die Gebühren für Publications-Atteſte Folgendes: im Fall, wo bei den in der Kirche zu verrichtenden Publicationen die Prediger beſondere Atteſte darüber zu ertheilen, oder eine beſondere Correſpondenz darüber zu führen haben, müſſen ſolche Atteſte in Sachen unter funfzig Thalern mit ſechs Groſchen, von funfzig bis tauſend Thalern mit zwölf Groſchen, und über tauſend Thaler

mit vier und zwanzig Groſchen noch beſonders, außer den Publi=cations=Gebühren, bezahlt werden.

16. Verordn. v. 5. Mai 1813 (Geſ.=S. 1813 S. 65.)

§. 3. Außerdem ſoll für alle, die auf dem Bette der Ehre ſtarben, in jeder Kirche eine Tafel auf Koſten der Gemeinden er=richtet werden, mit der Aufſchrift:

Aus dieſem Kirchſpiele ſtarben für König und Vaterland.

Unter dieſer Aufſchrift werden die Namen aller zu dem Kirch=ſpiel gehörig geweſenen Gefallenen eingeſchrieben. Oben an die, welche das eiſerne Kreuz erhalten, oder deſſelben würdig geweſen wären.

17. K. O. v. 7. Februar 1815 (Geſ.=S. 1815 S. 10) beſtimmt, daß die Denkmünzen nach dem Tode ihrer Beſitzer bei den Kirch=ſpielen, zu welchen die Verſtorbenen gehörten, aufbewahrt werden ſollen. Eben ſo ſind von allen Beſitzern der Denkmünze (ſobald ſie das ſtehende Heer verlaſſen) in den Kirchſpielen Namensver=zeichniſſe zu führen, welche ganz einfach angefertigt, zur beſſeren Ueberſicht in den Sakriſteien angeheftet werden ſollen. Wer nach der Verordnung v. 30. October v. J. der Denkmünze verluſtig geht, wird aus dem Verzeichniſſe geſtrichen, und die Denkmünze muß in ſolchem Fall an die General=Ordens=Commiſſion durch die Ortsbehörde eingeſandt werden.

18. V. d. R. zu K. v. 7. April 1815 (Amtsbl. S. 117) ertheilt den Geiſtlichen die erforderliche Anweiſung über die Ausführung der vorſtehenden K. O. v. 7. Februar 1815.

19. V. d. O. L. Gerichts v. Inſterburg v. 11 April 1815 (G. Amtsbl. 1815 S. 181) weiſet die Gerichte an, den Pfarrern desjenigen Kirchſpiels, deſſen Parochianen die Kriegsdenkmünze mittelſt Erkenntniſſes abgeſprochen iſt, davon Nachricht zu geben.

20. V. d. R. zu M. v. 10. April 1815 (Amtsbl. 1815 S. 162) macht die K. O. v. 7. Februar 1815 bekannt und verſieht die Geiſtlichen mit Anweiſung über deren Ausführung.

21. V. d. R. zu M. v. 12. Decbr. 1837 (Amtsbl. 1837 S. 373) bringt in Folge höheren Auftrags zur allgemeinen Kenntniß, daß in den Gedächtnißtafeln nur allein die vor dem Feinde geblie=benen Krieger verzeichnet werden dürfen, und veranlaßt die Geiſt=lichen der in der Geſ.=S. pr. 1813 S. 65 befindl. Allerh. Ver=ordnung und dem denſelben Gegenſtand betr. Geſetze v. 7. Febr. 1815 keine weitere Ausdehnung zu geben, als darin geſtattet wor=den iſt. Zu dieſem Ende ſind die Gedächtniß=Tafeln einer ſorg=fältigen Berichtigung zu unterwerfen.

22. Circ. d. R. zu K. v. 12. Decbr. 1837 No. 2 ordnet daſſelbe an, wie die R. zu M. in der vorſtehenden Verord. vom 12. De=cember 1837.

23. Circ.=Reſcr. v. 6. Nov. 1837 (v. K. Ann. 1837 S. 974) ent=hält die Beſtimmungen, welche durch d. Verord. d. R. zu M. u. das Circ d. R. zu K. v. 12. Decbr. 1837 bekannt gemacht ſind.

24. Circ.=Verf. d. R. zu K. v. 11. Mai 1839 No. 1196/4 K. S. macht bekannt, daß des Königs Maj. mittels K. O. v. 1. Febr. ejd. nachzulaſſen geruht hat, daß von der Abſtellung der Unregelmäßig=

keiten, welche in Anſehung der Gedächtnißtafeln in verſch. Kirchen ſchon ſtattgefunden haben, abgeſtanden werde; aber wiederholt gemißbilligt, daß von den Behörden auf die diesfälligen Vorſchriften nicht genau geachtet worden, auch zugleich nachdrücklich anbefohlen, daß auf die diesf. Vorſchriften genau gehalten werden und künftig dergl. Abweichungen nicht mehr vorkommen ſollen.

25. Hofreſcript v. 29. September 1809 (v. K. Annalen 1838 S. 636): Unſern ꝛc. Es iſt höchſt unſchicklich, daß öffentliche Gebäude, ganz vorzüglich aber Kirchen- und Schulgebäude zu Waaren-Niederlagen oder irgend einem andern Privat-Gebrauch, z. B. zur Aufbewahrung von Waaren und Vorräthen, zum Trocknen von Wäſche auf den Dachböden, benutzt werden, und wir wollen dieſen Mißbrauch, wo ſolcher ſtattfindet, um ſo mehr ohne Ausnahme ſofort abgeſtellt wiſſen, als dadurch auch Feuersgefahr veranlaßt werden kann. Ihr habt das Erforderliche deshalb zu verfügen, beſonders den Polizeibehörden die genaueſte Controlle wegen Befolgung Eurer diesfälligen Befehle zur Pflicht zu machen, ſo wie auch außerdem aus gleichen Gründen die Fortſchaffung aller Kram-, Brod- u dergl. Buden, welche an Kirchen oder andern öffentlichen Gebäuden angebaut ſind, ſchleunigſt anzuordnen.

§. 174. Die Kirchengebäude ſind von den gemeinen Laſten des Staates frei, und genießen alle Vorrechte der dem Staate zuſtehenden öffentlichen Gebäude.

§. 175. Sie ſollen zu keinen Freiſtätten für Verbrecher dienen, ſondern die weltliche Obrigkeit iſt berechtigt, diejenigen, welche ſich dahin geflüchtet haben, herausholen und ins Gefängniß bringen zu laſſen.

Von Einrichtung neuer Kirchen.

§. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staates erbaut werden.

§. 177. Eine Kirchengeſellſchaft kann auf dieſe Erlaubniß nur alsdann Anſpruch machen, wenn ſie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Bauen und zur Unterhaltung eines ſolchen neuen Kirchenſyſtems ohne beſorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder nachweiſen kann.

§. 178. Durch Einrichtung neuer Kirchen ſollen die Rechte, oder vom Staat genehmigten Verfaſſungen anderer ſchon vorhandenen Kirchengeſellſchaften, nicht beeinträchtigt werden.

Kirchengeräthſchaften.

§. 179. Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienſtlichen Gebrauche gewidmete Sachen, haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte.

Anmerk. 1. Inſtruction für die Kirchenvorſteher vom 24. Octbr 1801 §. 31 ſ. Anhang No. 29.

2. Circ. d. R. zu K. v. 23. October 1841 No. $^{329}/_{10}$ K. S. über die Veräußerung von Kirchengeräthſchaften ſ. Anhang No. 30.

§. 180. Solche Geräthſchaften können in der Regel nur

wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staates und der geiſtlichen Obern veräußert werden.

§. 181. Doch können der Staat und die geiſtlichen Obern dergleichen Veräußerungen überflüſſiger Kirchengeräthſchaften auch wegen eines, für die Kirchengeſellſchaft zu hoffenden ſichern und überwiegenden Nutzens zulaſſen.

§. 182. Wenn aber ſolche Geräthſchaften aus Stiftungen herrühren, ſo finden dabei die Vorſchriften des ſechsten Titels §. 73 u. ſ. w. Anwendung.

§. 183. Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, ſind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengeſellſchaften. Kirchhöfe.

Anm. 1. V. d. R. zu Königsb. v. 1. März 1830 (Amtsbl. 1830 S. 80.) Eine Cabinets-Ordre vom 8. Januar d. J. beſtimmt, daß, um bei der Verfügung über die außer Gebrauch geſetzten, öffentlichen Begräbnißplätze, nächſt den erforderlichen geſundheits-polizeilichen Rückſichten, auch dem Andenken der Verſtorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berückſichtigung zu ſichern; den Kirchengemeinen oder Communen die Veräußerung ſolcher geſchloſſenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren ſeit erfolgter Schließung geſtattet werden ſoll, dergeſtalt, daß für etwa ausnahmsweiſe frühere Bewilligung, unter beſondern die vorbemerkte Rückſicht erledigenden Lokal-Verhältniſſen, die jedesmalige beſondere Genehmigung bei dem zutreffenden Königl. Miniſterio eingeholt werden muß. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß durch dieſe Feſtſetzung die inmittelſt freiſtehende Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baumpflanzung oder auf andere dergleichen unanſtößige Weiſe nicht hat beſchränkt werden ſollen.

2. V. d. R. zu G. v. 30. März 1830 (G. Amtsbl. 1830 S. 362) enthält im Weſentlichen die nämliche Beſtimmung, wie die vorſtehende der R. zu K.

Beide ſind erlaſſen in Folge des Min.-Reſcr. v. 28. Januar 1830 (v. K. Ann. 1830 S. 183.)

3. Die R. zu M. hat die K. O. v. 8. Januar im Amtsblatt 1830 S. 106 publicirt.

§. 184. In den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte ſollen keine Leichen beerdigt werden.

Anm. 1. Circ. des Etats-Miniſt. u. der Oſtpr. Kriegs- u. Domainen-K. v. 25. November 1799, die Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Städte und Dörfer betr. ſ. Anh. No. 31.

2. V. d. R. zu K. v. 25. April 1811 (K. Amtsbl. S. 37) hat angeordnet: daß in Hinſicht des Beiſetzens der Leichen in Gewölben, die beſtehenden Geſetze, wonach weder in Kirchen noch in bewohnten Gegenden der Städte, da ſich dort keine Kirchhöfe befinden, und nur auf Kirchhöfen Beerdigungen ſtattfinden ſollen — Leichengewölbe angelegt werden dürfen, im Allgemeinen aufrecht zu erhalten ſind: in beſondern, unter den beſtehenden Ge-

ſetzen nicht genau begriffenen Fällen aber, wo von der ferneren Benutzung eines Gewölbes erhebliche Nachtheile zu beſorgen ſind, die Polizei demnach einwirken, und die Sache bei der vorgeſetzten Behörde beſonders zur Sprache bringen ſoll.

3. V. d. R. zu D. v. 4. März 1822 (D. Amtsbl. S. 178) bringt den §. 184 II. 11. A. L. R. zur ſtrengen Befolgung in Erinnerung.

4. R. v. 22. November 1832 (v. K. Ann. 1832 S. 927) unterſcheidet zwiſchen Beerdigung der Leichen in den Kirchen und den mit dem Kirchenraume in keiner Verbindung ſtehenden, daneben gelegenen Kirchengewölben, und findet die letztere unter Beobachtung der ſanitätspolizeilichen Rückſichten zuläßig.

5. R. v. 18. Juni 1819 (v. K. Ann. 1819 S. 415) macht bemerklich, daß der §. 184 II. 11. A. L. R. nur von Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte, nicht aber von Kirchhöfen auf dem platten Lande redet, und daher die Königl. Reg. die Verlegung der Kirchhöfe in den Dörfern nicht wird erzwingen können.

Sodann ſoll nach §. 764 ibid. die Anlegung neuer Begräbnißplätze nur aus erheblichen Gründen unter Einwilligung der geiſtlichen Obern und der Polizei-Vorgeſetzten erfolgen. Es iſt aber anzunehmen, daß dieſe erheblichen Gründe nur ſelten eintreten werden, da nicht alle Kirchhöfe der Städte in den bewohnten Gegenden, ſondern mehrentheils etwas entfernt liegen und über dies der beſorgliche Nachtheil, von dem man ſich überhaupt zum Theil eine zu große Vorſtellung gemacht hat, dadurch gehoben werden kann, daß die Gräber tiefer angelegt und nicht zu früh zur neuen Benutzung wieder geöffnet werden. In jedem Falle iſt es nicht räthlich, ohne dringende Veranlaſſung an den Ruheſtätten der Voreltern zu rühren. Die K. Reg. mag daher den Fall der Nothwendigkeit jedesmal einer ſorgfältigen Prüfung unterwerfen und ihre diesfällige Anordnung in ihrer Allgemeinheit zurücknehmen. Wenn aber der Fall der Verlegung eintritt, ſo iſt zu unterſcheiden:

a) ob der bisherige Kirchhof (wie nach §. 183 zu präſumiren iſt) einer Kirchgemeine gehört; in dieſem Falle hängt es von der Kirche ab, ob ſie den neuen Kirchhof anlegen und dagegen die Einnahme für die Grabſtellen beziehen will; oder

b) ob die Kirche die neue Anlegung nicht beſorgen will, oder auch ob der bisherige Kirchhof nicht Eigenthum der Kirche geweſen iſt. In dieſem Falle müſſen die Koſten, wie jede andere Communallaſt von der Gemeine aufgebracht werden, falls nicht etwa eine rechtliche Obſervanz ein anderes hierunter feſtgeſetzt hat. Denn in dieſem Falle gehört der Kirchhof der Gemeine und jedes Gemeindeglied iſt berechtigt (wie §. 761 vorausſetzt) daran Theil zu nehmen, und es iſt gar kein Grund abzuſehen, warum für die ſpeziellen Gemeindelaſten jedesmal ſpezielle und verſchiedene Repartitions-Modi feſtgeſetzt werden ſollten.

6. R. v. 13. Januar 1833 (v. K. Ann. 1833 S. 214) verfügt, daß Chauſſeen nicht über Kirchhöfe geführt werden dürfen.

7. R. v. 12. November 1835 (v. K. Ann. 1835 S. 1120) ſpricht im Weſentlichen über die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten,

Flecken und Dörfern die nämlichen Grundſätze aus, welche in dem vorerwähnten Reſcript vom 18. Juni 1819 enthalten ſind.

8. Polizei-Regulativ wegen Beerdigung der Leichen v. 22. Mai 1811. Königsb. Amtsbl. 1811 S. 97.

1) Der Todtengräber muß bei Antritt des Dienſtes ſich vor allen Dingen eine möglichſt genaue Kenntniß von dem verſchiedenen Alter der auf dem Kirchhofe vorhandenen Gräber zu verſchaffen ſuchen.

2) Die Zeit, welche zur vollſtändigen Verweſung einer beerdigten Leiche erforderlich iſt, läßt ſich im Allgemeinen nicht angegeben, ſondern hängt von der Beſchaffenheit des Erdreichs und anderer Nebenumſtände ab. Vor Verlauf von 8—9 Jahren darf ein Grab unter keinen Umſtänden nicht einmal ſondiret, überhaupt aber nie eher geöffnet werden, bevor der Sarg völlig verwittert und in Staub aufgelöſet iſt, auch die Leiche ſelbſt in vollſtändige Verweſung übergegangen, und keine nachtheilige Ausdünſtung mehr ſtattfinden kann. Da die älteren Kirchenbedienten aus Erfahrung von dem hiezu erforderlichen Zeitraume in Anſehung des Begräbnißplatzes ihrer Kirche unterrichtet ſein müſſen, ſo haben ſie den Todtengräber bei dem Antritte ſeines Dienſtes damit bekannt zu machen. Dieſer iſt dann verpflichtet, vor Ablauf eines ſolchen Zeitraums durchaus kein Grab wieder zu öffnen, er muß vielmehr bei Zeiten, und ehe noch der Kirchhof ſo überfüllt iſt, daß ſich keine ledige Stelle mehr auffinden läßt, den Kirchenbedienten die nöthige Anzeige machen.

3) Alsdann ſind dieſe verpflichtet, mit Zuziehung des vorgeſetzten Kreis- oder Stadtphyſikus zu unterſuchen, in wiefern der bisherige Begräbnißplatz nach Beſchaffenheit ſeines Erdreichs und dergleichen, noch ohne Nachtheil beizubehalten ſei oder nicht, und der unterzeichneten Regierung in einem gutachtlichen Bericht die Lage der Sache vorzuſtellen, damit erforderlichen Falls wegen Erweiterung des alten oder Anlegung eines neuen Kirchhofes, die nöthige Verfügung von Polizeiwegen erlaſſen werden kann.

4) Nächſt dem Todtengräber werden auch die Kirchenbedienten ſelbſt, um jeder Verlegenheit vorzubeugen, dafür verantwortlich gemacht, daß ſie bei Zeiten von der bevorſtehenden Ueberfüllung des Kirchhofes Kenntniß nehmen.

5) Wird ein Kirchhof neu angelegt, ſo muß der Todtengräber nach näherer Anweiſung der Kirchenbedienten bei Fertigung der Gräber eine beſtimmte, der Lokalität angemeſſene, Reihenfolge beobachten, ſo daß erſt alsdann, wenn alle noch ledige Plätze mit Leichen angefüllt ſind, die erſte Grabſtelle unter der §. 2. enthaltenen Bedingung wieder geöffnet und zur Beerdigung einer zweiten Leiche gebraucht werden darf. Um den Austritt der Ausdünſtungen aus dem nur kürzlich zugeworfenen Grabe zu vermeiden, muß das nächſte Grab nicht in der nämlichen, ſondern in der folgenden Reihe gemacht werden; ſo daß daſſelbe alſo nicht mit der breiten Seite, ſondern mit einer der beiden Enden ſich an das vorige Grab anſchließt. Auch iſt zwiſchen jeder Reihe der Grabſtelle ein Zwiſchenraum von einem halben Fuß frei zu laſſen.

6) Iſt der Kirchhof ſchon ganz oder zum Theil mit Leichen angefüllt, ſo müſſen, nachdem alle noch frei gebliebenen Plätze benutzt worden, jtdesmal die älteſten Grabſtellen aufgeſucht und nur dieſe, wenn die Beſtimmung des §. 2 es anders erlaubt, aufs neue zur Beerdigung angewendet werden.

7) Wenn der Todtengräber der Beſtimmung des §. 2 ungeachtet dennoch in einem oder dem anderen Falle bei Fertigung eines Grabes auf noch nicht völlig verweſete Theile einer Leiche ſtoßen ſollte, ſo iſt er, bei Vermeidung nachdrücklicher polizeilicher Ahndung verpflichtet, ein ſolches Grab gleich wieder zu verſchütten, ohne jene Ueberreſte weiter zu berühren, vielweniger ſie aus dem Grabe zu werfen, oder wohl gar draußen unbedeckt liegen zu laſſen.

8) Ohne jedesmalige beſondere Anweiſung von Seiten des Pfarrers darf kein Todtengräber es ſich beikommen laſſen, für irgend Jemand ein Grab zu machen, vielmehr iſt er bei Strafe der Dienſtentſetzung gehalten, der Obrigkeit diejenigen anzuzeigen, welche ihn zur heimlichen Beerdigung einer Leiche auffordern.

9) Jedes Grab muß wenigſtens 6 Fuß tief, und für die Leichen, der an den Pocken und anderen anſteckenden Krankheiten geſtorbenen Perſonen, nach der ſchon beſtehenden Verordnung 9—12 Fuß tief gemacht werden.

10) Damit auch bei dem Verſenken der Leichen kein Hinderniß und Aufenthalt ſtattfinde, muß der Todtengräber vorher ein genaues Maaß von dem Sarge nehmen, und darnach die Länge und Breite der Grube einrichten. Sollte das Grab nachher zu klein befunden werden, ſo verfällt der Todtengräber in die gebührende Strafe.

11) Weder vom Sarge noch von der Bekleidung und ſonſtigem Zubehör der Leiche darf der Todtengräber, bei Strafe des Diebſtahls, welche mit körperlicher Züchtigung geſchärft wird (Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1152 ꝛc.), irgend etwas zu ſeinem Nutzen verwenden.

12) In den hier benannten, ſowie in allen übrigen, durch gegenwärtiges Regulativ nicht beſtimmten, Fällen ſind die Todtengräber verbunden, den Anweiſungen der vorgeſetzten Polizeibehörden und der Kirchenbedienten, pünktlich Folge zu leiſten.

13) Die Todtengräber ſind durch die ihnen vorgeſetzten Kirchenbedienten über die Beſtimmungen dieſes Regulativs genau zu unterrichten.

14) An Orten, wo keine beſondere Todtengräber angeſtellt ſind, müſſen dennoch obige Vorſchriften nach näherer Anweiſung der Kirchenbedienten ebenmäßig befolgt werden. —

Noch nähere Vorſchläge, die zweckmäßige Anlegung und Verſchönerung der Kirchhöfe betreffend, ſind gemacht in d. V. d. R. z. K. v. 24. Auguſt 1811 (K. Amtsbl. 1811. S. 232) und wiederum empfohlen K. Amtsbl. 1814. S. 350 (unter dem 17. Juni 1814). Auch die R. zu Gumbinnen hat durch die Circ.-Verf. vom 2. Octbr. 1833 (v. K. Ann. 1833. S. 954) die Landräthe angewieſen, auf die Erhaltung und Verſchönerung der Begräbnißplätze hinzuwirken.

§. 185. Bei Verlegung der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbniſſe in den Kirchen beſeſſen haben, die unentgeldliche Anweiſung eines ſchicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

Anm. K.-O. v. 17. Octbr. 1822, mitgetheilt durch R. v. 19. Februar 1823 (v. K. Ann. 1823. S. 85). Die Beerdigung und Beiſetzung in den eigentlichen Erbbegräbniſſen iſt ferner zu geſtatten, auch wenn Mangel an Raum die Schließung des bisherigen Kirchhofs nöthig gemacht hat, oder ſolches der Geſundheit wegen geſchehen iſt.

§. 186. Ohne Anzeige bei den geiſtlichen Obern ſollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden.

Anm. 1. K. Amtsbl. Verf. v. 27. Juni 1811 (Amtsbl. 1811. S. 146) und V. d. R. z. G. v. 17. Mai 1826 (G. Amtsbl. 1826. S. 393). Es iſt verſchiedentlich der Fall vorgekommen, daß Bewohner von Landgütern, Dorfsinſaßen und Bürger in den Städten auf ihren Grundſtücken eigene Begräbnißplätze eingerichtet haben, ohne hierzu die Genehmigung der vorgeſetzten Behörden einzuholen. Die unterzeichnete Regierung iſt nun zwar nicht abgeneigt, die Anlegung ſolcher Begräbnißplätze, wenn es die Localumſtände verſtatten, nachzugeben, und wird ſogar, da das Begraben der Leichen in bewohnten Gegenden nicht mehr Statt finden ſoll, auf die baldige Entfernung ſämmtlicher Begräbnißplätze aus den Städten und Dörfern möglichſt Bedacht nehmen; dagegen kann deren willkührliche Einrichtung als gänzlich verfaſſungswidrig, nicht ferner geduldet werden. Es wird daher ein Jeder, der einen eigenthümlichen oder neuen Begräbnißplatz anzulegen wünſcht, angewieſen, der Regierung hiervon Anzeige zu machen, und deren Genehmigung dazu einzuholen, damit ſie zu erſt, die in polizeilicher Rückſicht erforderliche Ortsunterſuchung veranlaſſen, und die Einkünfte der Kirchen und Kirchenbedienten, die dabei benachtheiligt werden möchten, ſicher ſtellen kann. Vergleiche §. 764. d. Tit.

2. V. d. R. z. G. v. 9. Juni 1835 (G. Amtsbl. S. 561): Die Anlage neuer Begräbnißplätze ohne vorgängige Erlaubniß der Polizeibehörde iſt bei Vermeidung angemeſſener Polizeiſtrafe ſtrenge unterſagt. Die Landräthe und Geiſtliche haben auf pünktliche Befolgung dieſer Vorſchrift zu wachen und jede zu ihrer Kenntniß gelangende Contravention der Regierung unverzüglich anzuzeigen.

Die V. vom 14. Januar 1837 (G. Amtsbl. 1837. S. 62) ſetzt die angedrohte Polizeiſtrafe auf ein bis fünf Thaler feſt.

3. V. der R. zu D. v. 28. Januar 1821 (D. Amtsbl. 1821. S. 67): Das Begraben von Leichen an Orten, die keine öffentliche Kirchhöfe ſind, und das Anlegen neuer Begräbnißplätze ohne höhere Erlaubniß iſt verboten, und haben die Landräthe darauf ſehen, daß die Contravenienten zur Unterſuchung gezogen werden.

4. Circ.-Verf. d. R. z. K. v. 6. Mai 1840 Nro. 592/4 K. S.

Die Anlage von ſogenannten Mogillen betreffend. Siehe Anhang Nro. 32.

5. V. d. R. z. D. v. 5. Mai 1841 (Amtsbl. 1841, S. 107): Damit nach §. 764. II. 11. A. L. R. die Zuläſſigkeit einer Anlage neuer und beſonderer Begräbnißplätze gehörig geprüft und darüber entſchieden werden kann, wird ein jeder, welcher eine ſolche Anlage bezweckt, angewieſen, ſein desfalſiges Geſuch bei dem Pfarrer des Kirchſpiels anzubringen, in demſelben die Gründe für daſſelbe und den Ort der neuen Anlage genau anzugeben und zu bezeichnen, ſo wie auch über diej. Punkte, über welche der Pfarrer etwa nähere Auskunft verlangt, letztere protokollariſch oder ſchriftlich abzugeben. — Geſuche dieſer Art, welche anderweitig angebracht werden, werden ohne weitere Berückſichtigung und Beſcheid dem Bittſteller zurückgegeben, um ſie vorgeſchriebenermaßen anzubringen.

6. Inſtruct. der R. zu D., über die Anlegung beſonderer Begräbnißplätze, v. 5. Mai 1841 (Min.-Bl. 1841. S. 168). ſ. Anh. Nro. 32. a.

7. Vergl. §. 764. d. Tit.

8. Reſc. an die Königl. Regier. dieſſeits der Weſer v. 25. Mai 1832. III. 8356 (abgedruckt in Schimmelfennig's Preuß. direkten Steuern. Potsdam, 1843. Thl. I. S. 105). Es ſind darüber Zweifel entſtanden, ob Domainen- und Forſtgrundſtücke, welche zu allgemeinen Begräbnißplätzen veräußert werden, der Grundſteuer zu unterwerfen ſeien. Mit Rückſicht darauf, daß dergleichen Begräbnißplätze zum öffentlichen Nutzen dienen, beſtimme ich jedoch hiermit zur Beſeitigung jeden Zweifels, daß ſolche von der Beſteuerung auszunehmen, und alſo auch die zu dieſem Zwecke zu veräußernden Domainen- und Forſtgrundſtücke mit einer Grundſteuer nicht zu belegen ſind.

§. 187. Niemand kann durch Veranſtaltung eines ſolchen Privatbegräbniſſes der Kirchencaſſe und der Geiſtlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

Anm. V. d. R. z. K. v. 2. Novbr. 1817 (K. Amtsbl. 1817. S. 456). Für das Anweiſen der Grabſtelle und für die Aufſicht beim Grabmachen kann der Glöckner bis ſechs Preußiſche Groſchen fordern.

§. 188. Ohne Erkenntniß des Staates ſoll Niemanden das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe verſagt werden.

Anm. A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 803. Selbſtmörder ſollen zwar nach ihrem Tode nicht beſchimpft werden, aber doch alles deſſen, womit ſonſt das Abſterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verluſtig ſein. §. 804. Leute, die ſich ſelbſt das Leben nehmen, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe ſich zu entziehen, ſollen nach Befinden, des den Prozeß dirigirenden Gerichts, auf dem Richtplatze verſcharrt werden.

§. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchenge-

ſellſchaften der verſchiedenen Religionsparteien, dürfen einander wechſelweiſe in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht verſagen.

§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengeſellſchaft, ſondern der Stadt oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine ohne Unterſchied der Religion auch auf das Begräbniß daſelbſt Anſpruch machen.

Anm. 1. G. Amtsbl. Verf. v. 8. Juni 1815. S. 298. Wenn hieſige katholiſche Unterthanen keine eigene Begräbnißplätze beſitzen, und nicht anderwo eingepfarrt ſind, ſo werden ſie auf dem gemeinſamen Gottesacker vom Ortsprediger gegen die Gebühren begraben, es wäre denn, daß ſie vorzögen, die Leiche an einem katholiſchen Orte beerdigen zu laſſen, in welchem Falle ſie blos für die Eintragung in das Todtenregiſter, die ſonſt gewöhnlichen halben Gebühren zu entrichten haben.

2. Bekanntm. d. Conſiſt. z. K. v. 6. Juni 1834 (v K. Ann. 1834. S. 372; K. A. 1834. S. 182; G. A. 1834. S. 419; D. A. 1834. S. 149; M. A. 1834. S. 184) ordnet an, daß da, wo eigene Militair-Kirchhöfe nicht vorhanden ſind, bei eintretender Benutzung der Beerdigungsplätze der Civil-Kirchengemeine in Beziehung auf die Beerdigung der Offiziere und deren Angehörige die Grundſätze und Obſervanzen zu beobachten und diejenigen Gebühren zu entrichten ſind, welche ortsüblich und obſervanzmäßig entrichtet und mit Genehmigung der competenten Brhörden erhoben werden, in ſoweit die Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 oder andere legale Beſtimmungen nicht örtlich oder allgemein ein Anderes feſtſetzen.

§. 191. Das bei einer Kirche befindliche Geläute iſt in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengeſellſchaft anzuſehen. Geläute.

Anm. R. v. 30. Juni 1842 (Min.-Bl. 1842. S. 263): Der Anſicht der K. Reg. in Ihrem Berichte v. 21. März c. daß die Beſtimmung darüber: in welchen Fällen die Benutzung des Kirchengeläutes für andere als kirchliche Zwecke zu geſtatten ſei, nicht der kirchlichen Behörde überlaſſen bleiben könne, vermögen wir nicht beizuſtimmen.

Die Kirchenglocken ſind, wie die Kirchen im Allgemeinen Eigenthum der kirchl. Gemeinde, und wenn es zwar in geeigneten Fällen keinem Bedenken unterliegt, vielmehr zum Theil in der Nothwendigkeit beruht, ihren Mitgebrauch für außerkirchl. Zwecke zu geſtatten, ſo kann doch die Ertheilung der diesf. Erlaubniß von keiner andern, als von der kirchlichen Behörde ausgehen. — Die nächſte Inſtanz hierbei, ſoweit es namentlich auf eine Beurtheilung der Schicklichkeit des beabſichtigten Gebrauchs der Glocken ankommt, ſind die Pfarrer an den betr. Kirchen, denen man es in der Regel füglich überlaſſen kann, nach ihrer Erkenntniß und Erwägung der örtl. Verhältniſſe und der ſonſtigen maßgebenden Umſtände, über die Geſtattung des begehrten Geläutes das Nöthige zu beſtimmen. Sollten ſich bei ihnen Mißgriffe hierin, durch Zulaſſung des außerkirchl. Läutens bei nicht geeigneten Veranlaſſun-

gen oder durch Verſagung billiger diesſ. Anträge bemerken laſſen, ſo kann die Abhülfe durch berichtigende Anweiſungen der vorgeſetzten kirchl. Behörde getroffen werden. Allgemeine beſtimmte Vorſchriften laſſen ſich hierüber nicht füglich ertheilen, da es bei Abmeſſung des richtigen Verfahrens zu einem großen Theile auf den an dem betr. Orte oder in der Gegend etwa bereits herkömmlichen Gebrauch und die ſonſtigen Umſtände des jedesmaligen Falles ankommt.

§. 192. Wo nach Verträgen oder hergebrachter Obſervanz auch eine andere Gemeine oder Religionspartei auf den Gebrauch deſſelben Anſpruch machen kann, da kann demnach dieſer Mitgebrauch während des Gottesdienſtes der Kirchengeſellſchaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden.

Uebriges Vermögen.

§. 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ſind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten. A. L. R. Tit. 6. §. 70, 71, 72, 81 u. ſ. w.

Anm. R. v. 20. Juli 1829, betr. die Eintragung des Beſitztitels der Grundſtücke einer Kirchengeſellſchaft oder Schul-Societät. ſ. Anhang Nro. 33.

§. 194. Keine Kirchengeſellſchaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an ſich bringen.

Anm. 1. vergl. §. 219 folg. d. Tit. u. §. 647. 648. d. Tit.
2. R. v. 9. Mai 1826 (v. K. Ann. 1826. S. 355), daß zur Erwerbung eines Grundſtücks für die katholiſche Kirche die Genehmigung von Seiten des Oberpräſidenten zu ertheilen iſt.
3. R. v. 15. März 1832 (v. K. Ann. 1832. S. 100): Um den Zweifeln zu begegnen, welche ſowol von Verwaltungs-, als Gerichtsbehörden aus den Beſtimmungen des §. 194. 219—220. 648. II. 11. A. L. R. über die Staatsbehörde entſtanden ſind, welche die hier vorbehaltene Genehmigung der Erwerbung u. Veräußerung von Realitäten der kirchl. und Schul-Anſtalten zu ertheilen hat, wird hierdurch feſtgeſetzt, daß dieſe Genehmigung:
1) bei jedem Erwerb von Grundſtücken,
2) bei Veräußerung von ganzen Landgütern und Häuſern bei dem Miniſterium nachgeſucht werden ſoll, und
3) in allen übrigen Fällen von den Königl. Regierungen zu ertheilen iſt, welche rückſichtlich der katholiſchen Biſchöfe deren verfaſſungsmäßige Rechte auch hierbei nach §. 18 der Dienſt-Inſtruction v. 23. Octbr. 1817 zu beobachten haben.

§. 195. Ohne Vorwiſſen und beſondere Erlaubniß des Oberhauptes im Staate, darf bei Strafe des doppelten Erſatzes keiner ausländiſchen Kirche etwas verabfolgt werden.

§. 196. Dieſe Strafe trifft denjenigen, auf deſſen Veranſtaltung die Sachen oder Summen den ausländiſchen Kirchen ausgehändigt worden.

Geſchenke u. Vermächtniſſe.

§. 197. Auch inländiſche Kirchen dürfen ohne beſondere

Einwilligung des Staates Geſchenke und Vermächtniſſe, welche die Summe von fünfhundert Thalern überſteigen, nicht annehmen.

Anm. 1. Geſ. v. 13. Mai 1833, betr. die Schenkungen an Kirchen und Geiſtl. Geſellſchaften ſo wie an andere Anſtalten und Corporationen (Geſetz-Sammlung 1833. S. 49). Siehe Anhang Nro. 34.

2. K.-O. v. 22. Mai 1836 (Geſ.-S. 1836. S. 195): Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges beſtimme Ich hierdurch, daß in allen Fällen, in denen Schenkungen und letzwillige Zuwendungen zu Meſſen nach dem Geſetze v. 13. Mai 1833 der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, dieſe von jetzt an durch das Miniſterium der geiſtl. Angelegenheiten ertheilt werden ſoll.

3. K.-O. v. 10. April 1836, mitgetheilt durch R. v. 2. Jun. 1836 (v. K. Ann. 1836. S. 340) deklarirt den §. 2. d. G. v. 13. Mai 1833. ſ. Anh. Nro. 35.

4. R. v. 9. März 1834 (v. K. Ann. 1834. S. 997) entſcheidet daß das Geſetz von 13. Mai 1833 über das Reſſort-Verhältniß in Betreff der externa in Kirchenſachen nichts geändert habe und daß daher die Anzeige jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an eine Kirche oder ſonſtige geiſtl. Stelle oder dergleichen Inſtitut nach wie vor der Regierung zu erſtatten ſei.

5. R. v. 20. Octbr. 1834 (v. K. Ann. 1834. S. 930) beſtimmt, daß unter der vorgeſetzten Behörde, welcher nach §. 1. des G. v. 13. Mai 1833 eine Zuwendung anzuzeigen iſt, die der betr. Anſtalt oder Corporation zunächſt vorgeſetzte Inſtanz und zwar was die Kirchen u. Schulen ſowol evangeliſcher als katholiſcher Seits anbelangt, die Königl. Reg. verſtanden wird.

6. R. v. 27. Octbr. 1834 (v. K. Ann. 1834. S 431) beſtimmt: Daß das Geſetz vom 13. Mai 1833 wegen der Schenkungen und Vermächtniſſe an milde Stiftungen ꝛc. in den geſetzlichen Beſtimmungen über die Fähigkeit Verträge abzuſchließen, nichts geändert hat, indem der Zweck deſſelben nun dahin geht, feſtzuſtellen, in welchen Fällen die landespolizeiliche Erlaubniß zur Annahme der fraglichen Zuwendungen einzuholen iſt. Hieraus folgt von ſelbſt, daß wenn eine Commune nach der beſtehenden Communal-Verfaſſung zum Abſchluſſe von Verträgen der Genehmigung der Regierung, als der ihr hierin zunächſt vorgeſetzten Behörde bedarf, dieſe auch bei Schenkungs-Verträgen, ohne Rückſicht auf den Betrag der geſchenkten Summe eingeholt werden muß.

7. R. v. 22. Dez. 1835 (v. K. Ann. 1835. S. 1034) beſtimmt: Daß durch das Geſetz vom 13. Mai 1833 die Genehmigung des Staats zur Erwerbung von Grundſtücken zur todten Hand nicht ausgeſchloſſen iſt.

8. K.-O. v. 21. Juli 1843 (Geſ.-S. 1843. S. 322): Wir ꝛc. verordnen zur Ergänzung der §§. 1, 2 und 6 des Geſetzes vom 13. Mai 1833 über Schenkungen und letzwillige Zuwendungen an Anſtalten und Geſellſchaften auf den Antrag unſeres Staats-

miniſteriums und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Commiſſion, was folgt:

1) Soll eine Zuwendung, deren Vertheilung an Einzelne der Geber weder ausdrücklich beſtimmt, noch ausgeſchloſſen hat, nach dem Beſchluſſe der bedachten Anſtalt oder Geſellſchaft, an Einzelne vertheilt werden, ſo bedarf es, ſofern die Zuwendung nicht mehr als Tauſend Thaler beträgt, der im §. 1 des Geſetzes v. 13. Mai 1833 vorgeſchriebenen Anzeige an die vorgeſetzte Behörde nicht.

2) Ueberſteigt die Zuwendung Tauſend Thaler, ſo iſt auch in dieſem Falle zu deren Gültigkeit Unſere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 198. Geſchenke und Vermächtniſſe von höherem Werthe erhalten erſt durch die Genehmigung des Staates ihre Gültigkeit.

§. 199. Erſt mit dem Tage da dieſe Beſtätigung dem Geſchenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt deſſen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geſchenkes oder Vermächtniſſes ihren Anfang.

§. 200. Dergleichen Geſchenke oder Vermächtniſſe zur todten Hand können nur in ſo fern auf die Genehmigung des Staates Anſpruch machen, als ſie die Summe von fünfhundert Thalern nicht überſteigen.

§. 201. Mehrere Zuwendungen von einerlei Geſchenkgeber oder Erblaſſer werden, wenn ſie auch zu verſchiedenen Zeiten beſtimmt worden, in eine Summe zuſammengezogen und auf obigen Betrag herabgeſetzt.

§. 202. Beſteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Präſtation, ſo ſoll der Betrag derſelben mit vier von hundert zu Capital gerechnet, und wenn er alsdann die erlaubte Summe überſteigt, bis auf ſo weit herabgeſetzt werden.

§. 203. Iſt das herabgeſetzte Geſchenk mehreren Kirchen gewidmet, ſo hängt die Vertheilung der von dem Staate gebilligten Summe von dem Gutbefinden des Gebers ab.

§. 204. Hingegen muß bei einem für mehrere Kirchen beſtimmten und herabgeſetzten Vermächtniſſe, die Vertheilung der gebilligten Summe, vom Staate nach der wahrſcheinlichen Abſicht des Erblaſſers beſtimmt werden.

§. 205. Auch kann der Staat, wenn es dieſer Abſicht nicht offenbar entgegen iſt, die ganze gebilligte Summe, der unter mehreren berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausſchließung der hinlänglich verſorgten Kirchen zuwenden.

§. 206. Unter dem auf fünfhundert Thaler eingeſchränkten Betrage der Geſchenke und Vermächtniſſe ſoll dasjenige nicht mit begriffen ſein, was für Seelenmeſſen, die gleich nach

dem Tode zu leſen ſind, den katholiſchen Prieſtern auf die Hand vertheilt worden.

§. 207. Doch darf auch ein ſolches Vermächtniß die Summe von fünfhundert Thalern nicht überſteigen.

§. 208. Wenn ein Geſchenk oder Vermächtniß zur Verbeſſerung des Auskommens der bei einer Kirche angeſtellten und noch nicht hinlänglich verſorgten Prediger oder anderer Beamten gewidmet iſt; ſo ſoll darüber auch auf einen höheren Betrag bis zur wirklichen Nothdurft die Einwilligung des Staates in der Regel nicht verſagt werden.

§. 209. Ein Gleiches findet Statt, wenn das Geſchenk oder Vermächtniß zur Wiederherſtellung oder Reparatur eines ſchon vorhandenen kirchlichen Gebäudes beſtimmt iſt.

§. 210. Dem Staate allein aber gebührt die Beurtheilung, ob die Unterhaltung eines ſolchen Gebäudes für die Kirchengeſellſchaft, der es gewidmet iſt, nothwendig und nützlich ſei.

§. 211. Zum Bau neuer Kirchen finden Geſchenke und Vermächtniſſe nur in ſofern Statt, als der Staat nach §. 176 u. ſ. w. den Bau ſelbſt genehmigt.

§. 212. Was Jemand an Sachen und Effecten aus eigenem Vorrath zur Auszierung einer Kirche ſchenkt oder vermacht, dazu ſoll die Beſtätigung in der Regel, wenn aus den Umſtänden eine Abſicht das Geſetz zu vereiteln nicht erhellet, nicht verſagt werden.

§. 213. Uebrigens finden eben die Gründe zum Widerrufe, welche bei Schenkungen überhaupt eintreten können, auch bei beſtätigten Schenkungen an Kirchen Anwendung. (Allg. L. R. Th. I., Tit. 11, §. 1089 u. ſ. w.)

§. 214. Kirchenvorſteher, welche den obigen Vorſchriften zuwider, Schenkungen und Vermächtniſſe annehmen, ohne davon dem Staate zur Beſtätigung Anzeige zu machen, haben fiskaliſche Strafe verwirkt.

§. 215. Die Strafe ſoll nach Bewandtniß der Umſtände und je nachdem das Geſchenk oder Vermächtniß an ſich auf die Beſtätigung Anſpruch machen könnte, oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sachen oder Summen beſtimmt werden.

§. 216. So weit das Geſchenk oder Vermächtniß nicht beſtätigt wird, fällt erſteres an den Geber oder deſſen Erben, ſo wie letzteres in den Nachlaß zurück.

§. 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter der Aufſicht der geiſtlichen Obern, ob. (Vergl. hier §. 642.) Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 218. Von dieſen gilt der Regel nach Alles, was we-

gen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet iſt. (A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 147 u. ſ. w.)

Veräußerung. §. 219. Grundſtücke und Gerechtigkeiten die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates nicht veräußert werden. (Vergl. A. L. R. Thl. 1. Tit. 16. §. 479. u. ſ. w. 482 u. ſ. w.)

Anm. 1. K.-O. v. 31. Mai 1816 (Geſ.-S. S. 181.): Nach §. 2. des Edicts vom 14. Sptbr. 1811. muß ſich der Erbverpächter die Ablöſung des Canons nach dem Zinsfuße von 4 pCt. gefallen laſſen, auch Stückzahlungen nach der Convenienz des Erbpächters annehmen. Dieſe Beſtimmung wird dahin beſchränkt, daß der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anſtalten bezahlt werden muß, nicht anders als mit Einwilligung der Obern und Vorſteher ſolcher Anſtalten abgelöſt werden ſoll.

2. Reſcr. v. 3. März 1825. (v. K. Ann. 1825. S. 99. K. Amtbl. 1825. S. 296. D. Amtsbl. 1825 S. 246.): Nach Artikel 7. der Deklaration v. 29. Mai 1816 findet das Edict v. 14. Septbr. 1811. wegen Regulirung d r gutsherrl. und bäuerl. Verhältniſſe auf Pfarr- und Kirchenländereien keine Anwendung, und auch die Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 hat hierin nichts geändert. Es können daher die den Kirchen und Pfarrern zuſtehenden Präſtationen zwar in eine ſteigende und fallende Geldrente verwandelt, nicht aber ohne Genehmigung der geiſtlichen Obern abgelöſt werden.

3. Vergl. §. 194 d. T. und die daſelbſt gegebenen Ergänzungen.

4. Circ.-Reſcr. v. 10. Juni 1834 nebſt R. v. 14. April ejd. (v. K. Ann. 1834. S. 363.), betr. die Ablöſung v. Natural-Präſtationen an Kirchen. ſ. Anhang Nro. 36.

5. Nach e. Circ.-Verf. d. Reg. z. Münſter v. 3. Juni 1835. v. K. Ann. 1835. S. 389) hat d. Königl. Min. d. geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten ſich dahin ausgeſprochen, daß es Ablöſungen von Präſtationen an Kirchen, welche in der Regel nicht ablösbar ſind, nicht ſo leicht nachgeben könne, weil der Geldwerth, welcher bei der Ablöſung an die Stelle der Naturalien trete, veränderlicher ſei, als der Werth der letzteren, auch eher Verluſte an Geld-Kapitalien als an Natural-Präſtationen zu beſorgen ſeien. Die Ablöſung könne alſo immer nur als Ausnahme und zwar nur in den Fällen zugelaſſen werden, wenn entweder die Forderung ſelbſt oder die Sicherheit derſelben zweifelhaft ſei, oder wenn die Leiſtungen in ſo kleinen Quantitäten beſtänden, daß deren Maß ſich practiſch ſchwer controlliren laſſe, oder auf die zu präſtirenden Gegenſtände ſolche Subſtanzen ſeien, für deren Güte es keine ſichern Beſtimmungsmittel gebe, oder endlich die Erhebung der Abgabe mit ganz ungewöhnlichen Beläſtigungen für den Empfänger verknüpft ſei.

6. Circ.-Reſcr. d. K. Min. der geiſtl. ꝛc. Angel. u. d. Jnn. v. 28. Februar 1838 (v. Kamptz Ann. 1838. S. 86. folg.): Der K. Gen.-Comm. wird auf den Bericht v. 30. Decbr. v. J., die Ablöſung der geiſtl. Jnſtituten zuſtehenden Dienſte und ſonſti-

Leiſtungen betr. zu erkennen gegeben, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß

1) die von Erbpächtern geiſtlicher Inſtitute an dieſe zu leiſtenden Dienſte gleich den Natural=Präſtationen zwar in Rente verwandelt, letztere aber nur mit Genehmigung der Oberen und Vorſteher ſolcher Anſtalten ausnahmsweiſe durch Capital abgelöſt werden können. Wenn nemlich auch die Dienſte, welche der Erbpächter dem Erbverpächter leiſten muß, in der Verordnung v. 31. Mai 1816 nicht ausdrücklich erwähnt werden, und nur uneigentlich Erbpachtzinſen genannt werden können, ſo haben ſie doch in allen Beziehungen die Natur der Erbpachtzinſen und es leidet um ſo weniger Bedenken, dasjenige, was in der Verordnung v. 31. Mai 1816 üb. d. Capitalablöſung der Erbpachtzinſen an geiſtl. Inſtitute u. ſ. w. überhaupt vorgeſchrieben iſt, auch auf dieſe Leiſtungen anzuwenden, als der §. 2. des Kulturedicts v. 14. Septb. 1811, auf welchen die gedachte Verord. ſich bezieht und welcher durch dieſelbe modifizirt worden, keineswegs blos von der Ablöſung des Zinſes im engeren Sinn, ſondern auch von anderen Leiſtungen handelt, deren vorgängige Verwandlung in einen Geldzins bei den Dispoſitionen des §. 2 ſowohl als der Verord. v. 31. Mai 1816 vorausgeſetzt iſt. Hiernach können daher auch die Dienſte der Erbpächter geiſtlicher und anderer Inſtitute zwar in Geldrenten verwandelt, aber eben ſo wenig, wie die Renten für andere Naturalabgaben ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Oberen und Vorſteher mit Kapital abgelöſt werden.

Eben ſo unzweifelhaft iſt

2) die Anwendung der hinſichtlich der Leiſtungen der Erbpächter aufgeſtellten Grundſätze auf die Leiſt., welche Eigenthümer an geiſtl. und andere Inſtitute zu entrichten haben, ſoweit dergl. Leiſtungen nicht auf dem Kirchen= oder Gemeine=Verhältniß beruhen und daher nach §. 5 der Ablöſungs=Ord. v. 7. Juni 1821 gar keine Ablöſung weder durch Verwandlung noch durch Abfindung unterworfen ſind.

Im Weſentlichen treten dieſelben Rückſichten, aus denen das Geſetz eine Ablöſung erbpachtlicher Leiſtungen an geiſtliche Inſtitute der Regel nach für unzuläſſig erklärt, auch bei den auf eigenthüml. Stellen haftenden Dienſten und Präſtationen ein und da hinſichtlich der Ablöſung der Leiſtungen der Eigenthümer und Erbzinsleute überhaupt nach §. 29 der Ablöſungs=Ord. v. 7. Juni 1821 die im §. 2 des Cultur=Edicts v. 14. September 1811 enthaltenen Regeln mit den im erſtgedachten §. ausgedrückten Modifikationen gelten, dieſe Regeln aber in Betreff der Leiſtungen an geiſtl. Inſtitute durch die Verord. vom 31. Mai 1816 beſchränkt ſind, ſo finden dieſelben Beſchränkungen auch auf diejenigen Fälle Anwendung, auf welche der §. 2 des Cultur=Edikts erſt durch §. 29. der Ablöſungs=Ordn. vom 7. Juni 1821 ausgedehnt worden. Hieraus ergiebt ſich denn, daß alle Leiſtungen an geiſtliche Inſtitute, mögen dies nun Dienſte oder Naturalabgaben ſein, ohne Unterſchied, ob ſie auf erbpachtl. oder eigenthümliche Stellen haften, ſofern ſie nicht auf dem Kirchen= oder Gemeinde=Verhältniß be=

ruhen und daher gar keiner Ablöſung unterworfen ſind, zwar nach den Grundſätzen der Ablöſ.-Ordnung v. 7. Juni 1821 in Rente verwandelt, letztere aber nur dann durch Kapital-Zahlungen abgelöſt werden können, wenn die Oberen und Vorſteher der berechtigten Anſtalten aus beſonders zu erwägenden Gründen hierzu ihre Einwilligung ertheilen, und das mitunterzeichnete Miniſterium der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten ſolches ausdrücklich genehmigt.

§. 220. Bei ganzen Landgütern oder Häuſern iſt die Genehmigung des geiſtlichen Departements nothwendig: bei einzelnen Grnndſtücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen iſt der Conſens der unmittelbaren geiſtlichen Obern hinreichend.

Anm. Oſtpreuß. Prov.-Recht, Zuſ. 175. Zur Veräußerung und Verpachtung der Güter, welche lutheriſchen oder katholiſchen Kirchen, deren Patron nicht ein Adeliger oder eine Corporation iſt, und milden Stiftungen gehören, iſt in jedem Falle die Genehmigung des Oſtpreuß. Staatsminiſterii erforderlich.

§. 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgeſucht werden, wenn die Veräußerung zum Beſten der Kirche nothwendig, oder von erheblichem Nutzen iſt. (vergl. §. 647 folgenden Titels.)

§. 222. Die öffentliche Subhaſtation iſt zur Gültigkeit einer ſolchen Veräußerung nicht weſentlich nothwendig. (vergl. §. 672. 673. d. Tit.)

Anm. Anh. z. A. L. R. §. 126. Bei Veräußerung unbeweglicher Grundſtücke und anderer geiſtlichen Stiftungen, ſo wie bei Erb- und Zeitverpachten (letztere über ſechs Jahre) ſoll zwar in der Regel eine freiwillige Subhaſtation veranlaßt werden: es ſoll jedoch von dem Ermeſſen der geiſtlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inſpectoren und Prediger die Subhaſtation noch erforderlich ſei, und deren Unterlaſſung ſoll keine Ungültigkeit nach ſich ziehen —

§. 223. Die ohne den erforderlichen Conſens geſchehene Veräußerung eines ſolchen Eigenthums der Kirche iſt nichtig.

§. 224. Dagegen kann dieſelbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen iſt, unter dem Vorwande, daß ſie unnöthig oder nicht nützlich geweſen ſei, nicht angefochten werden.

§. 225. Vielmehr finden dagegen, nur eben die Einwendungen und Rechsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung, Statt.

§. 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorſpiegelungen, oder ſonſt vorſätzlich oder aus grobem Verſehen die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder ſchädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollſtändigen Schadloshaltung verhaftet.

§. 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kiechenvermögens iſt die Einwilligung des Biſchofs, und bei proteſtantiſchen Kirchen des Conſiſtorii nothwendig. (vergl. §. 645. 646. d. Tit.) — Verpfändung.

§. 228. Die Kirchengeſellſchaften genießen, in Anſehung der mit ihnen ſelbſt oder mit ihren Repräſentanten und Vorſtehern über ihr Vermögen verhandelten Geſchäfte und geſchloſſenen Verträge die Rechte der Minderjährigen. (Vergl. A. L. R. I. 9. §. 535. 537. 629. 633. I. 14. §. 174. 177. A. G. O. I. 16. §. 14.) — Beſondere Vorrechte des Kirchenvermögens.

§. 229. Wegen ſolcher zum Kirchenvermögen gehörenden, beſtändig fortlaufenden Abgaben und Präſtationen, welche nach Geſetzen und Verfaſſungen, auf allen Grundſtücken gewiſſer Art in einem Orte oder Diſtricte haften, gebührt den Kirchen bei entſtandenem Concurſe der Beſitzer, ein vorzügliches Recht in der zweiten Klaſſe.

§. 230. Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Anſehung ſolcher beſtändig fortlaufenden perſönlichen Abgaben zu, welche in einem Orte oder Diſtricte von allen Einwohnern einer gewiſſen Klaſſe zu entrichten ſind.

231. Doch iſt beiderlei Vorzugsrecht nach näherer Vorſchrift der Concurs-Ordnung nur auf den Rückſtand zweier Jahre eingeſchränkt.

§. 232. Haften dergleichen beſtändig fortlaufende Präſtationen auf liegenden Gründen nur vermöge beſonderer Contracte oder letztwilliger Verordnungen: ſo gebührt den Kirchen deswegen bei ermangelnder gerichtlicher Eintragung nur ein Vorrecht der fünften Klaſſe.

§. 233. Eben dergleichen Vorrecht kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen ſie Contracte geſchloſſen, oder ihnen Vorſchüſſe gegeben haben.

§. 234. Hingegen gebührt ihnen das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht der vierten Klaſſe, in dem Vermögen ihrer Vorſteher und Adminiſtratoren, welchen die Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder oder anderer Vermögensſtücke anvertraut worden.

Anm. 1. Vergl. A. G. O. I. 50. § 357. 358. 404. 405. 444.

2. V. d. R. z M. v. 1. Juni 1819 u. 2. Juli 1819. (Amtsbl. 1819. S. 316 u. 328.) beſtimmt, daß die an d. Königl. Bank abzuſendenden, den Kirchen und milden Stiftungen zugehörigen Gelder nur dann Portofreiheit genießen, wenn das Begleitſchreiben mit der Rubrik: „herrſchaftliche Banco-Sachen, Pupillen- (Kirchen, milde Stiftungs-) Gelder verſehen iſt.

3. V. d. R. zu M. v. 31. Decbr. 1819. (Amtsbl. 1820. S. 7.) verordnet, daß die Portofreiheit ſich auch auf die zurückzuſenden-

den Capitalien, imgleichen auf die Zinſen und die dabei vorkommende Correſpondenz erſtrecken ſoll.

Verhältniß der Mitglieder.

§. 235. Die Verhältniſſe zwiſchen den Kirchengeſellſchaften und deren Mitgliedern in Anſehung der Güter und des Vermögens der erſteren ſind nach den allgemeinen Grundſätzen von Corporationen überhaupt und demnächſt nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfaſſung einer jeden einzelnen Kirchengeſellſchaft beſtimmt.

§. 236. Bei eigentlichen Parochialkirchen ſind nähere Beſtimmungen geſetzlich vorgeſchrieben. (Vergl. A. L. R. II. 6. §. 27 folg.)

Fünfter Abſchnitt.

Von Parochieen.

Begriff.

§. 237. Derjenige Diſtrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinſchaftlichen Kirche angewieſen ſind, wird eine Parochie genannt. (vergl. Militair-Kirchen-Ordnung v. 12. Februar 1832. Abſchn. VI.)

Errichtung u. Grenzen.

§. 238. Neue Parochien können nur vom Staate unter Zuziehung der geiſtlichen Obern errichtet, und die Grenzen derſelben beſtimmt werden.

Anm. 1. Reſcr. v. 5. Febr. 1824. (v. K. Ann. 1824. S. 152) betreffend die Errichtung neuer Parochieen. ſ. Anh. Nro. 37.

2. Reſcr. v. 29. Juni 1829. (v. K. Ann. 1833. S. 369 folg.), wegen der bei Trennung der Parochien anzuwendenden Grundſätze. ſ. Anhang Nro. 38.

§. 239. Bei Veränderungen in ſchon errichteten Parochieen muß der Staat alle diejenigen, welche ein Intereſſe dabei haben, rechtlich hören, um die ihnen etwa zukommenden Entſchädigungen feſtzuſetzen.

§. 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, ſo wie diejenigen, welche über die Grenzen zwiſchen zwei oder mehreren Parochien entſtehen, müſſen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entſchieden werden.

§. 241. Sind die Grenzen eines Kirchſpiels in öffentlichen Urkunden deutlich beſtimmt, ſo findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht ſtatt.

Anmerk. Allg. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 660. Wenn die Grenzen einer Sache oder eines Rechts, durch Geſetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntniſſe klar beſtimmt ſind, ſo kann die Befug-

niß, dieſe Grenzen zu überſchreiten, nur durch funfzigjährige Präſcription erworben werden. §. 661. Ein ſolcher funfzigjähriger ruhiger Beſitz iſt ohne Rückſicht auf den Titel deſſelben zur Verjährung hinreichend. §. 662. Hat der, zu deſſen Nachtheile die Ueberſchreitung der nach §. 660. beſtimmten Grenzen erreicht, derſelben widerſprochen, hiernächſt aber bei den dennoch fortgeſetzten Ueberſchreitungen dreißig Jahre lang ſich beruhigt, ſo iſt die Verjährung wider ihn vollendet. §. 663. Auch ein funfzigjähriger Beſitz ſchützt den nicht, welcher der Unredlichkeit dabei überführt werden kann.

§. 242. Fehlt dergleichen deutliche Beſtimmung, ſo muß die bisherige Gewohnheit, zu welcher die Bewohner der ſtreitigen Grundſtücke ſich in den letzteren zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausſchlag geben.

Anmerk. Allg. L. R. Einleitung §. 4. In ſofern etwas durch Obſervanzen beſtimmt wird, was die Geſetze unentſchieden gelaſſen haben, hat es, bis zum Erfolge einer geſetzlichen Beſtimmung, dabei ſein Bewenden.

§. 243. Kann keine ſolche gleichförmige Obſervanz ausgemittelt werden; ſo iſt keine der ſtreitenden Parochieen zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtigt, ſondern es finden die Vorſchriften §. 293 u. ſ. w. Anwendung.

V. Mutter- u. Tochter-, imgleichen v. vereinigten Mutterkirchen.

§. 244. Zum Gebrauch einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, ſo wie mehrere Parochieen zu einer Kirche, oder unter einem gemeinſchaftlichen Pfarrer zuſammen geſchlagen werden.

§. 245. Wenn in einer Parochie außer der Haupt- und urſprünglichen Pfarrkirche mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden zur Bequemlichkeit der daſelbſt wohnhaften Eingepfarrten errichtet werden: ſo werden dieſelben Tochterkirchen genannt. (Vergl. §§. 333. 348. 366. 712. 728. d. Tit.)

§. 246. Wenn aber nach Erforderniß der Umſtände, und um die Koſten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienſtes zu erleichtern, mehrere Parochieen und deren Kirchen zuſammengeſchlagen werden, ſo heißen dieſelben vereinigte Mutterkirchen. (vergl. §§. 608. 332. 367. 368. 756. 725. 791. 745. 790. 300. u. 302. d. Tit.)

§. 247. Von dergleichen zuſammengeſchlagenen Mutterkirchen behält jede ihre urſprünglichen Rechte, und ſie können nach Beſchaffenheit der Umſtände unter Genehmigung der geiſtlichen Obern, wieder getrennt werden.

§. 248. Es ändert darunter nichts, wenn gleich denjenigen Kirchen, bei welchen der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beigelegt worden.

§. 249. Eigentliche Tochterkirchen aber ſind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können ſich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeine nicht trennen.

Anmerk. Circ.=Reſcr. v. 7. September 1838 (v. K. Ann. 1838. S. 631. folg.) ſetzt bezüglich auf die Aufſichtsführung über die in andern Regierungs=Bezirken oder Provinzen gelegenen Filial=Kirchen u. Nebenſchulen folgendes feſt:

1) Alle äußeren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Schulen, namentlich die Wahrnehmung der Gerechtſame derſelben, die Dotation der Pfarr= u. Schulſtellen, die Erhebung der an Kirchen, Kirchenbeamte und Schulbeamte zu entrichtenden Abgaben, das geſammte Etats= Kaſſen= und Rechnungsweſen, die Aufſichtsführung über den Schulbeſuch und die Ahndung der Unterlaſſung desſelben ꝛc. gehören, da es hierbei hauptſächlich auf Einwirkung der Landräthe und auf Berückſichtigung der örtl. Verhältniſſe und Rechtszuſtände ankommt, zum Reſſort der Territorialbehörden.

2) Daſſelbe gilt von der Aufſicht über die Amtsführung der Schullehrer. Wenn daher — was nur ausnahmsweiſe ſtattfinden wird — die Schulbezirke über die Grenze des betheiligten Regierungs=Bezirks ausgedehnt ſind, ſo ſteht jene Aufſichtsführung lediglich derjenigen Regierung zu, in deren Verwaltungs=Bezirke die Schule gelegen iſt, und der Schullehrer ſeinen Wohnſitz hat.

3) Die Geiſtlichen ſolcher Parochieen, deren Sprengel ſich über die Grenze des Regierungs=Bezirks erſtrecken, in welchem die Mutter= und Pfarrkirchen liegen, ſind dagegen für ihre Perſon lediglich beziehungsweiſe demjenigen Conſiſtorium und derjenigen Regierung, als Disciplinar=Behörden, untergeordnet, zu deren Verwaltungsbezirken jene Mutter= und Pfarrkirchen gehören, und in welchen jene Griſtliche ihren Wohnſitz haben. Demnach ſind dieſen Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlaſſung auch diejenigen Vorgänge anzuzeigen, welche ſich bei der Amtsführung ſolcher Geiſtlichen in denjenigen Filial=Bezirken oder Theilen der Parochieen ereignen, die außerhalb des Territoriums liegen, welchem die Mutter=Kirchen angehören; doch hat die Disciplinar=Behörde demnächſt die Territorialbehörde v. Erfolge ihrer Einſchreitung Nachricht zu geben.

4) Die nächſten Aufſeher der Geiſtlichen und Schullehrer ſolcher Parochial= und Schulbezirke, die über Ortſchaften mehrerer Regierungsbezirke ſich erſtrecken, ſind die Superintendenten und Schul=Inſpektoren derjenigen Bezirke, in welchen die betheiligten Mutter= und Pfarr=Kirchen liegen. Dieſe Beamten ſind jedoch in Bezug auf Parochial= und Schulbezirke ſolcher Art den Provinzialbehöden dergeſtalt untergeordnet, daß ſie ſich wegen der äußeren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Schulen und wegen der Aufſicht über die Amtsführung der Schullehrer (ſ. No. 1. u. 2) lediglich an die Territorialbehörden, wegen der Aufſicht über die Amtsführung der Geiſtlichen (ſ. No. 3.) dagegen nur an dasjenige Conſiſtorium und beziehungsweiſe an diejenige Regierung zu wenden und von denſelben die erforderlichen Verfügungen zu empfangen zu haben, in deren Verwaltungsbezirke die Mutter= und Pfarrkirchen u. die Wohnſitze der Geiſtlichen liegen.

§. 250. Im zweifelhaften Falle ſtreitet die Vermuthung gegen die Eigenſchaft einer Tochterkirche.

§. 251. Wenn erhellet, daß die eine Kirche aus den Mitteln der anderen errichtet oder dotirt worden, ſo iſt dieſes zum Beweiſe, daß jene eine Tochterkirche von dieſer ſei, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend.

§. 252. In wiefern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinſchaftlichen Pfarrers und ſeiner Gehülfen beitragen müſſen, beruht hauptſächlich auf Verträgen und iſt in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfaſſung einer jeden Kirche beſtimmt.

Anmerk. Geſ. v. 2. Mai 1811 (Geſ.-S. 1811. S. 193; K. Amtsbl. 1811. S. 92; G. Amtsbl. 1811. S. 39; M. Amtsbl. 1811. S. 55.):

Die Verbindung der Küſtereien an Filialkirchen mit den Küſtereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Beſorgung des den Küſtern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schulunterrichts. Die Auflöſung derſelben und Uebertragung der Küſtergeſchäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin dieſe befindlich ſind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, ſondern auch die ſchlechten Stellen der Schullehrer in Filialdörfern zu verbeſſern und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwiſchen ihnen und den Schullehrerſtellen in den Mutterdörfern ſtattfindet, ſo weit es zuträglich iſt, auszugleichen dienen. In Erwägung deſſen verordnen wir:

1) Es ſollen überall, wo die obgedachte Verbindung beſteht, die Küſtereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienſtgeſchäften und Emolumenten von den Küſtereien an den Mutterkirchen getrennet werden.

2) Alle Küſterdienſte bei den Tochterkirchen, und in den zu dieſen eingepfarrten Dörfern ſollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich ſind, übertragen und dieſen alle mit dem übernommenen Küſtergeſchäfte verbundene, feſtgeſetzte und zufällige Einkünfte zugeſprochen werden.

3) Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küſtergeſchäften auch das Vorſingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müſſen, ſo ſoll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu dieſen Geſchäften nicht geſchickt iſt, derſelbe, damit weder ſeine Ungeſchicktheit der Trennung entgegenſtehe, noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem anderen im Singen und Orgelſpielen geübten Schullehrer durch Verſetzung vertauſcht werden, es müßte denn die Gemeine einen beſonderen Organiſten und Vorſänger neben ihm, jedoch unbeſchadet dem, durch die Küſter-Emolumente verbeſſerten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen.

4) Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer und Küſterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch dieſe gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küſter-

wohnung bei der Tochterkirche, durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derſelben eingepfarrten Dörfer, gemeinſchaftlich muß unterhalten werden.

5) Die Sonderung der Küſtereien ſoll auf die angegebene Weiſe nicht blos in den Kirchſpielen, deren Patron Se. Maj. der König allein iſt, ſondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperſon oder mehreren zuſteht, oder auch zwiſchen dem Könige und Privatperſonen getheilt iſt, ohne Unterſchied vorgenommen werden.

6) Sie ſoll nur allmählig und nicht anders, als bei eintretenden Vacanzen, vom Küſterdienſte an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden.

7) In Fällen, wo durch die Separation eine ſo große Verſchlechterung der Küſtereien in den Mutterdörfern zu erwarten iſt, daß der Inhaber ſich von den Einkünften derſelben zu nähren nicht mehr im Stande ſein würde, ſoll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigſtens ſo lange ausgeſetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht ſind, der befürchtenden Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

B. auswärtigen Parochieen.

§. 253. Nach eben dieſer Vorſchrift iſt auch, wenn dieſseitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche ſich halten, oder inländiſche Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mitbeſorgt werden, das Verhältniß der inländiſchen Unterthanen oder ihrer Kirche mit der auswärtigen Kirche, oder deren Pfarrer, zu beurtheilen.

§. 254. In ſofern aber die Zuläſſigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen, durch bürgerliche Geſetze beſtimmt ſind, müſſen die dieſſeitigen Unterthanen lediglich nach hieſigen Geſetzen beurtheilt werden.

§. 255. Weigert ſich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hieſigen Geſetzen zu vollziehen: ſo ſteht den Intereſſenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländiſchen Geiſtlichen nachzuſuchen.

§. 256. Auch die Rechte der inländiſchen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche werden, ſo weit ſie nicht durch Verträge oder Herkommen nach §. 252 beſtimmt ſind, nach hieſigen Geſetzen beurtheilt.

§. 257. Bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hieſigen Kirchen vornehmen, müſſen ſie ſchlechterdings die hieſigen Landesgeſetze befolgen, und nach den in hieſigen Landen vorgeſchriebenen Beſtimmungen wegen der Pfarrgebühren, ſich richten.

258. Der ausländiſche Geiſtliche iſt wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb des Landes verrichtet, der Aufſicht der hieſigen geiſtlichen Obern unterworfen.

§. 259. Den Befehlen derſelben muß er auch, ſo weit ſie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizei einſchlagen, gebührende Folge leiſten.

Wer z. Parochie gehöre.

§. 260. **Wer innerhalb eines Kirchſpiels ſeinen ordentlichen Wohnſitz aufgeſchlagen hat, iſt zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.** (vergl. §. 78. II. 19. A. L. R.)

Anmerk. In Betreff des Pfarrzwanges beſtimmen rückſichtlich der einzelnen Religons-Geſellſchaften unter einander:

1) Cir. v. 12. März 1767 (Rabe Bd. I. Abthl. 3. S. 335): Die Reformirten ſind in der Regel an lutheriſche Pfarrer nicht parochialpflichtig. Nur die auf dem platten Lande und an den Orten, wo kein reformirter Prediger iſt, zerſtreut wohnenden, nicht beſonders davon eximirten Reformirten werden für parochialpflichtig geachtet.

2) K. O. v. 3. Juni 1806 (Rabe Bd. 8. S. 604): Die Proteſtanten ſind überall vom katholiſchen Pfarrzwange und den damit verknüpften Laſten und Abgaben frei zu laſſen, und iſt daher die Erfüllung der dem Landesherrn als Patron bei katholiſchen Pfarr- und Kirchenbauten obliegenden Verpflichtungen nicht weiter an die Geſtattung eines Simultanei als Bedingung zu knüpfen.

3) in Betreff der Mennoniſten und deren Verhältniſſe

a) zu den Katholiken. Reſc. v. 11. März 1799 nebſt Gutachten d. Geſetz-Commiſſion v. 26. Febr. 1799 (Rabe Bd. 5. S. 364): ſ. Anhang No. 39.

b) zu den Evangeliſchen. Hier werden ſie zu den Eingepfarrten gerechnet. ſ. Edict v. 30. Juli 1789 im Anhange No. 3.

4) Die Juden genießen keine Befreiung vom Pfarrzwange, ſondern nur eine Befreiung von den Stolgebühren. ſ. §. 15 des Edicts v. 11. März 1812 im Anhange No. 2.

5) Reſcr. des geiſtl. Min. an das Ober-Präſidium v. 28. Aug. 1818. Ew. Exc. eröffne ich auf Ihren Bericht vom 4. Decbr. 1816, die Aufhebung des Parochialzwanges betr.: daß an den Orten, wo Chriſten des katholiſchen oder evangeliſchen Bekenntniſſes mit Genehmigung des Staats ſich zu einer Gemeine geſtaltet und einen gemeinſamen Gottesdienſt eingerichtet, oder auch einer benachbarten Kirche ihres Glaubens ſich auf bleibende Weiſe angeſchloſſen haben, der Parochialzwang oder die Verpflichtung zu Stolgebühren oder andern perſönlichen Leiſtungen, die auf Erhaltung des Pfarrſyſtems einer andern Confeſſion abzwecken, gänzlich aufhören müſſen, und das Min. ermächtigt Ew. Exc. in Folge der von Sr. Maj. dem Könige der Section für den Kultus im Min. des Innern unter dem 24. Mai 1809 ertheilten Befähigung, hienach in vorkommenden Fällen ohne Unterſchied der Confeſſion zu verfahren. Dahingegen müſſen alle auf Grundbeſitz haftenden Laſten und Abgaben zu Gunſten der Kirche oder Pfarrer der andern Confeſſion nach wie vor entrichtet werden. Hiernach iſt auch bei der Errichtung neuer lutheriſcher Parochieen in Weſtpreußen bereits überall verfahren worden. Wenn aber katholiſche oder evangeliſche Glaubensgenoſſen an ihrem Wohnorte keine eigne Kirche beſitzen, auch nicht mit Genehmigung des Staats zu einer benachbarten Kirche ihres Bekenntniſſes geſchlagen ſind, ſo müſſen ſolche nicht allein in der Orts-Pfarrkirche ſich aufbieten laſſen, ſondern ſie ſind auch dem Ortspfarrer wegen der Taufe ihrer Kinder, desgl.

wegen der Copulation und Beerdigung dergeſtalt verpflichtet, daß ſie dieſe Handlungen entweder durch ihn müſſen verrichten laſſen, oder wenigſtens von ihm ein Dimiſſorial nehmen, welches er gegen Entrichtung der Gebühren nicht verweigern darf, damit auf ſolche Weiſe die Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle ſolcher Eingeſeſſenen in die Orts-Kirchenbücher eingetragen und dadurch der Verdunkelung entzogen werden.

§. 261. Doch ſoll Niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er ſelbſt ſich bekennt, zu Laſten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundſtücke darin beſitzt.

Conf. §. 745.

Anm. 1. Vergl. §. 746. 872. 290. d. Tit. u. A. L. R. II. 1. §. 140.

2. Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſ. 176. (zu §§. 261. 303):

§. 1) In Abſicht des Verhältniſſes der Mennoniten zu dem Kirchſpiele, in welchem ſie wohnen, und zu deſſen Pfarrkirchen oder Schulbedienten, wird auf die deshalb ergangenen beſonderen Verordnungen Bezug genommen. (Vergl. hier §. 423 u. §. 722.)

§. 2) In Anſehung aller übrigen Religionsverwandten, ſind wegen der Realabgaben, imgleichen der Perſonalabgaben und der Kalende, die Feſtſetzungen des §. 213. Zuſ. nachzuſehen.

§. 3) Stolgebühren dürfen auch von Katholiken und anderen nicht proteſtantiſchen Religionsverwandten an den proteſtantiſchen Pfarrer nur da entrichtet werden, wo es durch beſondere Verordnungen feſtgeſetzt iſt.

§. 4) In Anſehung der proteſtantiſchen Confeſſionsverwandten hat es wegen der Stolgebühren bei der Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts lediglich ſein Bewenden.

3. Lemans Weſtpr. Prov.-Recht:

§. 1091. Der Naturalzehnte und das Meßkorn (Miſſalia, Sackzehent) muß von jedem Beſitzer des zehentpflichtigen Grundſtücks, ohne Rückſicht auf ſeine Religionspartei, an den zehentberechtigten Pfarrer entrichtet werden.

§. 1092. Den Zehenten vom Neulande (Novalzehnten) kann der zehentberechtigte Pfarrer nur dann fordern, wenn der erſte Bebauer ſich zu der Religions-Partei der Parochialkirche bekennt.

§. 1093. Kalende und Vitaltag, Kirchendecem, kleiner Decem, Quartalgeld und andere Kirchen- und Pfarrabgaben ſind von den mit Grundſtücken angeſeſſenen proteſtantiſchen Einwohnern an die katholiſche Kirche und Geiſtlichkeit, und von den katholiſchen Einwohnern an die proteſtantiſche Kirche und Geiſtlichkeit des Kirchſpiels nur dann zu entrichten, wenn dieſe Abgaben den Grundſtücken durch landesherrlich beſtätigte Erections- oder Dotationsurkunden als dingliche Laſt auferlegt ſind, oder wenn die Beſitzer der Grundſtücke oder ihre Vorfahren, der Verſchiedenheit ihrer Religionspartei ungeachtet, die Verbindlichkeit dazu durch Verträge übernommen haben.

§. 1096. Proteſtantiſche Kirchſpiels-Eingeſeſſene ſind zum Bau und zur Ausbeſſerung katholiſcher Kirchen- und Pfarrgebäude bei-

zutragen nur dann verbunden, wenn ihnen der Mitgebrauch der Kirche zu ihrem Gottesdienſt verſtattet wird.

§. 1097. Im Bisthum Kulm ſind die proteſtantiſchen Kirchſpiels-Eingeſeſſenen von der Pflicht, zur Unterhaltung der kathol. Kirchen- und Pfarrgebäude beizutragen, gänzlich entbunden.

4. Verf. d. R. zu K. v. 7. März 1826 an das Intendanturamt Wormditt und unter demſelben Tage ſämmtl. Landraths-Aemter, Domainen- und Intendantur-Aemtern, ſo wie Magiſträten im Ermlande mitgetheilt (unter No. $^{1841}/_{8}$):

Der von dem Königl. Intendantur-Amt unterm 12. Auguſt v. J. erſtattete Bericht in Betreff der Leiſtungen evangeliſcher Einſaſſen an die katholiſchen Kirchen ihres Wohnorts, iſt hier verlegt geweſen, und erſt jetzt wieder aufgefunden worden. Es hätte indeß auch der darin gemachten Anfragen wohl nicht beduꝛft, da ſie in den vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen ihre vollſtändige Erledigung finden. Denn

1) nach § 4. Zuſatz 213 des Oſtpreuß. Provinzialrechts müſſen der Sackzehnte, im Ermlande auch wohl Decem genannt, und die Natural-Kalende, ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Religion und des Glaubensbekenntniſſes dahin entrichtet werden, wohin ſie bisher entrichtet worden; und gilt dies auch von dem Holze, da daſſelbe offenbar zu der Natural-Kalende gehört.

2) Dagegen dürfen Pfarrer und Organiſt die Geld-Kalende, nach §. 3 l. c. nur da, wo es beſonders hergebracht oder ſonſt feſtgeſtellt iſt, auch von fremden Religionsverwandten fordern.

3) Die Verpflichtung zu den Kirchenbauten beizutragen, iſt nach gemeinen und Provinzialrecht nur als eine Parochiallaſt der Eingepfarrten, alſo bei katholiſchen Kirchen der dazu eingepfarrten Katholiken, zu betrachten, (A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 710. 711. 738. 745. sqq. Provinzial-Recht Zuſatz 197 §. 8) und können daher evangeliſche Einſaſſen (nach §. 261 sqq. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. und §. 303 l. c.) zu den Koſten für den Bau katholiſcher Kirchengebäude nicht angehalten werden.

4) Daſſelbe gilt (nach Zuſatz 179 des Oſtpreuß. Provinzialrechts) von den zur Einholung der katholiſchen Geiſtlichen und Kirchenbedienten erforderlichen Vorſpannfuhren.

5) Auch in Abſicht der Wegeunterhaltung können die evangeliſchen Einſaſſen nach ausdrücklicher Dispoſition des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 11 §. 261 da ſie nicht zur katholiſchen Kirchengemeine gehören, in Verbindung mit der Vorſchrift des Provinzialrechts Zuſatz 226 §. 4 welche dieſe Verbindlichkeiten den Kirchengemeinen, ohne Unterſchied der Religion auflegt, nicht angehalten werden, die bei Wegebeſſerungen auf die Kirchen- und Pfarr-Hufen treffenden Hand- und Spanndienſte oder etwanigen Geld-Beiträge, verhältnißmäßig zu übernehmen.

Hiernach hat ſich das Königl. Amt alſo in vorkommenden Fällen zu achten.

§. 262. Wer noch keinen beſtändigen Wohnſitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher ſeine Eltern gehört haben, betrachtet.

Anm. Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 17. So lange, bis Jemand ſeinen eigenen Wohnſitz genommen hat, bleibt er unter dem Gerichtsſtande (und der Parochie) ſeiner Eltern (forum originis).

§. 263. Wer den Wohnſitz ſeiner Eltern aufgegeben und keinen anderen erwählt hat, iſt nirgends eingepfarrt.

§. 264. Wer einen doppelten Wohnſitz hat, iſt bei der Parochialkirche eines jeden derſelben als Eingepfarrter verpflichtet.

Anm. Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 15. Jemand hat einen doppelten Wohnſitz, der an zwei verſchiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthſchaften hat, und abwechſelnd bald an dem einen, bald an dem anderen Orte ſich aufhält oder Gewerbe treibt.

§. 265. In Anſehung ſeiner Grundſtücke trägt er die Laſten der Parochialverbindung, nur bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundſtücke liegen.

§. 266. Bei Trauungen, Taufen und anderen kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanſtalten er ſich bedienen wolle.

§. 267. Hat Jemand an einem Orte, wo mehrere Parochien ſeiner Religionspartei ſind, ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen: ſo beſtimmt die Lage des Hauſes, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört.

§. 268. Durch den bloßen Aufenthalt in einem Kirchſpiele, ſo lange der Vorſatz, ſeinen Wohnſitz darin aufzuſchlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet.

Anm. 1. Allg. Gerichtsordnung. Th. I. Tit. 2. §. 14. erläutert: Daraus, daß Jemand, ſelbſt eine geraume Zeit hindurch wegen ſeiner Geſchäfte, oder wegen Geſundheit, oder wegen Studirens, oder um einem drohenden Arreſte, einer Krieges- oder anderen Gefahr zu entgehen, an einem Orte ſich aufhält, kann die Aufſchlagung eines beſtändigen Wohnſitzes daſelbſt noch nicht gefolgert werden.

2. Allg. Gerichtsordnung l. c. §. 10—12. Die Abſicht, ſeinen beſtändigen Wohnſitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann ſowohl ausdrücklich, als durch Handlungen oder Thatſachen geäußert werden. Für eine ſtillſchweigende Aeußerung iſt es zu achten, wenn Jemand an einem gewiſſen Orte ein Amt, welches ſeine beſtändige Gegenwart erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daſelbſt zu treiben anfängt, oder ſich daſelbſt Alles, was zu einer eingerichteten Wirthſchaft gehört, anſchafft. Auch die Uebernahme einer Pacht, verbunden mit dem perſönlichen Aufenthalte auf dem gepachteten Gute, begründet den Wohnſitz des Pächters.

§. 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in ſo fern, als ſie mit ihm einerlei Glaubensbekenntniß zugethan iſt.

§. 270. Iſt ſie von einer verſchiedenen Religionspartei: ſo gehört ſie der Regel nach in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartei, in dem Bezirke, wo der Mann ſeinen Wohnſitz hat, unterworfen ſind.

§. 271. Sind dieſe zu keiner Parochie geſchlagen, ſo iſt auch eine ſolche Frau von dem Pfarrzwange frei.

Anm. Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 18—21, 99. Iſt der Vater unbekannt, oder das Kind unehelicher Geburt, ſo folgt es dem Gerichtsſtande (alſo auch der Parochie) der Mutter.

§. 272. Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt ſtehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Eltern, in deſſen Glaubensbekenntniß ſie unterrichtet worden, oder deren Religionspartei ſie gewählt haben.

Anm. 1. Ob Kinder noch unter väterlicher Gewalt ſtehen oder nicht. Vergleiche Allgemeines Landrecht. Theil II. Tit. 2. §. 210.

2. R. v. 24. Mai 1828 (v. K. Ann. 1828. S. 368), betreffend die Taufen und Beerdigungen bei gemiſchten Ehen. Siehe Anhang Nro. 40.

§. 273. Sind dergleichen Kinder von einem anderen Glaubensbekenntniſſe als beide Eltern, ſo finden die Vorſchriften §. 270, 271 Anwendung.

§. 274. Wo es durch beſondere Geſetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwiſchen den verſchiedenen proteſtantiſchen Gemeinen bisher eingeführt geweſen, daß die Parochialeigenſchaft der ſämmtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionspartei, zu welcher das Haupt derſelben ſich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabei ſein Bewenden.

§. 275. Das Geſinde gehört zu der Parochie ſeiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienſte der Herrſchaft ſich aufhält.

§. 276. Eben das gilt von Handwerksgeſellen und Lehrburſchen, in Beziehung auf den Wohnort des Meiſters.

§. 277. Aus der Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie. Exemtionen von der Parochie.

Anm. 1. R. v. 13. Juli 1828 (v. K. Ann. 1828. S. 682): Die Parochial-Exemtion iſt ein Privilegium und kann daher nur denjenigen Perſonen zugeſtanden werden, denen es die Geſetze ausdrücklich beilegen, welche Exemtion aber den Oberbürgermeiſtern u. übrigen Communalbeamten, obſchon erſtere die landesherrliche Beſtätigung erhalten, nicht zuſteht.

2. vergl. §. 283—286. d. Tit.

§. 278. Sämmtliche zum Militairſtande gehörende Perſonen ſind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartirs nicht unterworfen. (vergl. Militair-Kirchen-Ordnung.)

Bayeriſche Staatsbibliothek München

§. 279. Vielmehr gehören dieſelben, nach näherer Beſtimmung der Militair-Conſiſtorialordnung, zu der Parochie des Regiments, oder der Garniſon, zu welcher ſie in Abſicht ihres Dienſtes gewieſen ſind.

§. 280. Beſitzen ſie aber Grundſtücke, ſo müſſen von dieſen die Parochiallaſten an die Kirche ihrer Religionspartei, in deren Bezirke die Grundſtücke liegen, entrichtet werden.

§. 281. Wo an einem Orte ein Feld- und ein Garniſonprediger ſich befinden, da hat Erſterer nur auf diejenigen als ſeine Eingepfarrten Anſpruch, welche zu dem Regimente oder Bataillon, bei welchem er angeſetzt iſt, gehören.

§. 282. Wo aber kein beſonderer Garniſonprediger iſt, da gehören alle am Orte befindliche, unter Militairgerichtsbarkeit ſtehende, Perſonen zu der Gemeine des Feldpredigers, und unter mehreren desjenigen, welchem der Gouverneur oder Commandant die Geſchäfte des Garniſonpredigers aufgetragen hat.

Anm. zu §. 278—282; vergl. Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832. §. 34—43.

§. 283. Sämmtliche zum Civilſtande gehörige königliche, in wirklichen Dienſten ſtehende, oder Titularräthe und andere Bediente, ſind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen.

Anm. 1. Nach A. G. O. I. 2. §. 42 ſind alle Perſonen fürſtlichen, gräflichen, freiherrlichen und adeligen Standes; nach §. 45 und Anhang §. 11 Biſchöfe, Prälaten, Domherren, Vicarien, Officialen, Aebte und Aebtiſſin., Prioren und Priorinnen, Pröbſte, Superintendenten, Präpoſiti, Erzprieſter, Canonici, Conventualen beiderlei Geſchlechts, Pfarrer und Prediger ohne Unterſchied der Religions-Partei; ingleichen die Vorgeſetzten und Lehrer akademiſcher und anderer Gymnaſien und ſogenannten gelehrten Schulen und ſolche Schullehrer, welche ſtudirt haben und nach vorhergegangener Prüfung der obern Behörde zum wiſſenſchaftlichen Unterricht der Jugend beſtellt worden ſind; nach §. 48 die im wirkl. Militairdienſte ſtehenden Offiziere; nach §. 53 ſämmtliche zum Civilſtande gehörige Königl., in wirkl. Dienſte ſtehende, oder Titularräthe und Beamte; nach Anhang §. 21. die auf dem platten Lande lebenden Juſtiziarien; nach §. 74 diejenigen, welche akademiſche Würden nach vorhergegangener geſetzmäßiger Prüfung erlangt haben, Doctoren, Licenciaten u. ſ. w.; nach §. 109 Eigenthümer eines der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Obergerichts unterworfenen Grundſtücks, wenn ſie auf demſelben wohnen, von der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters eximirt und dem Obergericht der Provinz unmittelbar unterworfen.

2. Hofreſc. v. 4. Juli 1806 (in act. d. R. zu Königsb.): Was die Frage betrifft, wer in der erwähnten Beziehung zu den Eximirten zu rechnen ſei, ſo iſt der Widerſpruch, den Ihr in den Vorſchriften des Allgemeinen-Landraths und der G.-O. zu finden glaubt, nur ſcheinbar.

Wenn §. 53. I. 2. A. G. O. unſeren Titularräthen allgemein die Exemtion des Gerichtsſtandes zugeſichert hat, ſo ſind übereinſtimmend hiermit in §. 283. II. 11. A. L. R. unſere Titularräthe auch von der ordentlichen Parochie allgemein eximirt, ſo wie, als Ausnahme von dieſer Regel §. 80. l. c. der G. O. die mit dem Titel eines Commerzien- oder Geh. Commerzienraths begnadigten, aber die Handlung fortſetzende Kaufleute von dem ordentl. Gerichtsſtande nicht eximirt ſind, ſo müſſen dergleichen Perſonen auch dem §. 284. l. c. das A.L.R. gemäß der ordentl. Parochie ihres Wohnorts unterworfen bleiben, ohne auf die ſonſt unſern Titularräthen auch in dieſer Rückſicht zugeſicherte Exemtion Anſpruch machen zu können.

§. 284. Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Ortes ſtehen, da gilt die Vermuthung, daß ſie auch zur Parochie deſſelben gehören.

Anm. A. G.-O. Th. I. Til. 2. §. 83. 85. Wenn ein Eximirter in Anſehung der Bedienung, wodurch er dieſe Qualität erlangt, auf ſein Anſuchen oder ſonſt in Gnaden ſeine Dimiſſion mit Beibehaltung ſeines Characters erhält, ſo wird dadurch ſeine Exemtion nicht aufgehoben; durch erfolgte Caſſation geht ſie aber gänzlich verloren.

§. 285. Dagegen wird durch bloße Uebertragung (delegation) der Gerichtsbarkeit von dem Ober- an die ordentlichen Gerichte des Orts, die Befreiung von der Parochie nicht aufgehoben.

§. 286. Inſofern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, ſind ſie auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreit.

§. 287. Sind gewiſſe, innerhalb der Grenzen des Kirchſpiels gelegene, Häuſer von der Parochie ausgenommen; ſo kommt dieſe Exemtion allen Bewohnern zu ſtatten.

§. 288. Alle vom Pfarrzwange ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanſtalt ſie ſich bedienen wollen.

Anh. z. A. L. R. §. 128. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene können die geiſtl. Handlungen auch von einem Geiſtl. einer anderen Religionspartei verrichten laſſen.

§. 289. Doch müſſen ſie ſich, bei jeder ſolchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanſtalt, deren ſie ſich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen.

§. 290. Bie dem Heirathen derſelben muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geſchehen.

§. 291. In allen Fällen, wo bei einer ihrer kirchlichen Handlungen, Ausnahmen von gewiſſen, die Civilperſonen überhaupt bindenden, Geſetzen gemacht werden ſollen, muß die

Diſpenſation dazu, wenn gleich die Handlung ſelbſt von einem zum Militairſtande gehörigen Geiſtlichen verrichtet wird, dennoch bei der gehörigen Civilinſtanz nachgeſucht werden. (vergl. §. 47. 48. der Milit.=Kirch. Ord. v. 12. Febr. 1832.)

§. 292. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garniſongottesdienſt iſt, können auch Eximirte vom Civilſtande ſich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen.

V. vagirenden Diſtricten u. Einwohnern.

§. 293. Einzelne Einwohner des Staates, welche nach obigen Grundſätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt ſind, müſſen eine Kirche ihrer Religionspartei wählen, zu welcher ſie ſich halten wollen.

§. 294. Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchſpiele gewieſen ſind, müſſen ſich unter Vorwiſſen und Genehmigung der geiſtlichen Obern zu einer benachbarten Kirche ſchlagen. (vergl. §. 370. 743. 744. u. 246. d. Tit.)

§. 295. Der Regel nach hängt die Beſtimmung, zu welcher Kirche ſie ſich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer ſolchen Gemeine ab.

§. 296. Doch können, wenn keine Vereinigung ſtatt findet, die geiſtlichen Obern, nach Bewandniß der Umſtände einen Theil der Gemeine zu dieſer, und die übrigen zu einer andern Kirche weiſen.

§. 297. Bei der Zuſchlagung ſolcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen müſſen die Abgaben und Beiträge derſelben, ſo weit ihre Theilnehmung an einem der Gemeine bei Beſetzung der Pfarrſtelle zukommenden Wahlrechte, unter der Direction der geiſtlichen Obern, durch Verträge beſtimmt werden. (vergl. §. 370. 724 folg. d. Tit.)

§. 298. Sind damals keine Verträge geſchloſſen worden, ſo muß die fehlende Beſtimmung in vorkommenden ſtreitigen Fällen von den geiſtlichen Obern nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umſtänden im Kreiſe oder in der Provinz üblich iſt, ergänzt werden.

§. 299. Dergleichen Zuſchlag hat zwar nicht die Wirkung einer beſtändigen Einpfarrung.

§. 300. Es können aber die zugeſchlagenen Gemeinen nur aus erheblichen Urſachen und nur unter Approbation der geiſtlichen Obern von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen. (vergl. §. 371 d. Tit.)

§. 301. So lange der Pfarrer, welcher für dieſe zugeſchlagene Gemeine mit berufen worden, noch im Amte ſteht, kann zu ſeinem Nachtheile eine Abtrennung dieſer Gemeine nicht geſtattet werden.

§. 302. Dagegen hat der Prediger, während deſſen Amts=

führung die Zuſchlagung geſchehen iſt, gegen eine von den geiſtlichen Obern genehmigte Wiederabtrennung kein Recht zum Widerſpruch.

§. 303. Wer von einer Religionspartei zur anderen übergeht, verläßt ſeine bisherige Parochie. (Vergl. hier Oſtpreuß. Prov. Recht, §. 261.) Verlaſſung der Parochie.

Anm. 1. V. d. R. zu D. vom 10. Mai 1835 (D. Amtsbl. 1835 S. 105): Der jährlichen Vakatanzeigen wegen des Uebertritts von einer chriſtlichen Confeſſion zur anderen bedarf es nicht, wohl aber muß gleich nach ſolchem Uebertritte, unter ſpezieller Angabe des Lebensalters der Convertiten, ſo wie des Tages ſeiner Aufnahme, von dem Geiſtlichen, welcher dieſe bewirkt hat, der Regierung eine Anzeige gemacht werden.

2. V. d. R. zu D. im Amtsbl. 1836 S. 140: Mit Bezug auf vorſtehende Verordnung vom 10. Mai 1835 ſind die Geiſtlichen aufgefordert, bei den Anzeigen über die vorgekommenen Uebertritte von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern künftig jederzeit den Pfarrer zu benennen, zu deſſen Parochie der Convertit vor dem Uebertritte gehört hat.

3. R. v. 8. Juli 1836 (v. K. Ann. 1836 S. 427) theilt das bei den Jahresberichten für die Nachweiſungen der von einer chriſtl. Confeſſion zur andern übergetretenen Individuen anzuwendende Schema mit. (Bekannt gemacht durch die Circ.-Verf. d. R. zu K. vom 18. September 1836 No. 1344/7 K. S.)

4. V. d. R. zu D. vom 30. September 1836 (Amtsbl. 1836 S. 252) weiſet die Geiſtl. an, genau zu bezeichnen

1) Namen, Stand und Alter des Convertiten;

2) ob derſelbe verheirathet iſt, wieviel Kinder er hat und in welchem Alter ſich die letzteren befinden;

3) den Namen des Geiſtlichen, zu deſſen Parochie der Convertit früher gehörte;

4) den Tag der Aufnahme und

5) die Veranlaſſung zum Uebertritt.

5. Reſcr. v. 30. Juni 1843 No. 7379 ordnet an, daß bei denjenigen Perſonen, welche im Eheſtande leben oder gelebt haben, zu bemerken iſt, ob der Gatte, reſp. die Gattin und die Kinder, wenn ſolche vorhanden ſind, mit übergetreten ſind, und wenn dies nicht der Fall iſt, ob dieſelben derjenigen Confeſſion, zu welcher der Uebertritt geſchehen iſt, zur Zeit des Uebertritts bereits angehört haben.

6. Circ. d. R. zu K. v. 15. März 1839 No. 365/3 K. S., den Confeſſionswechſel von Kindern betreffend ſ. Anhang No. 41.

§. 304. Wer ſeinen Wohnſitz außer den Grenzen ſeiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derſelben frei.

§. 305. Ein Gleiches geſchieht durch Erlangung eines Standes, Amts oder Titels, mit welchen die Befreiung von der ordinairen Parochie geſetzlich verbunden iſt.

Aufhebung der Parochie. §. 306. Die unter Genehmigung des Staats einmal beſtehenden Parochien können ohne dergleichen Genehmigung nicht wieder aufgehoben werden.

§. 307. Dadurch, daß aus Mangel an Eingepfarrten in einer Kirche eine zeitlang keine gottesdienſtliche Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieſelbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

§. 308. Wenn aber, aus Mangel an Eingepfarrten, die Stelle des Pfarrers länger als zehn Jahre hindurch unbeſetzt geblieben iſt, ſo kann der Landesherr, wo nicht beſondere Landesverfaſſungen oder Tractate entgegen ſtehen, über die vacante Kirche verfügen, und alsdann erlöſchen auch die etwanigen Parochialrechte derſelben.

Anm. 1. Geſ. v. 13. Mai 1833 (Geſ.-S. 1833 S. 51) über erloſchene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derſelben. ſ. Anhang No. 42.

2. R. v. 6. Mai 1836, über die Anwendung des Geſetzes wegen Erlöſchung der Parochien auf Filialkirchen. ſ. Anhang No. 43.

Vom Simultaneo. §. 309. Wenn zwei Gemeinen verſchiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt ſind: ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſonderen Geſetzen und Verträgen beurtheilt werden.

Anm. Miniſt.-Verf. vom 23. Mai 1828 (v. K. Ann. 1828 S. 367) und Circ.-Verf. v. 9. Juli 1828. Es iſt an manchen Orten gewöhnlich, daß in Kirchen, in denen ein Simultangottesdienſt zweier evangeliſcher Gemeinen ſtattfindet, die Gegenſtände, welche zur Ausſchmückung des Altars dienen, nachdem der Gottesdienſt der erſten Gemeine beendigt iſt, ſogleich hinweggenommen werden, weil ſich dieſe Ausſchmückung des Altars mit dem Ritus der nachfolgenden nicht vertrage, und namentlich findet eine ſolche Einrichtung bei dem Gottesdienſte der Militair- und Civilgemeine in Pillau ſtatt. Es iſt nicht zu verkennen, daß eine ſolche öffentliche Wegnahme etwas Anſtößiges und Störendes hat, und das Feſthalten an unweſentlichen Unterſchieden auf eine ſcharfe, ſowohl im Allgemeinen als auch ins beſondere für die Mitglieder der Gemeine, deren Gottesdienſt vollendet iſt, ſehr befremdende Weiſe herausſtellt, zumal wenn ſie übereilt und mit auffallender Oeffentlichkeit vorgenommen wird. In Gemäßheit der von Sr. Majeſtät dem Könige deshalb ausgeſprochenen allerhöchſten Abſicht ſoll ſie daher nur da geſchehen, wo die zweite Gemeine dieſes ausdrücklich wünſcht, jedoch dabei immer mit möglichſter Schonung und in zarter Rückſicht auf die Stimmung der Vorhergehenden verfahren werden, und erwarten Allerhöchſt dieſelben, ohne daß deshalb durch Verfügung eingegriffen werde, von den Geiſtlichen, daß ſie es ſich werden angelegen ſein laſſen, dieſen Uebelſtand durch zweckmäßige Belehrung und Einwirkung nach und nach zu beſeitigen.

§. 310. Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird

vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinen mit der anderen gleiche Rechte habe.

§. 311. Die näheren Maßgaben wegen der Ausübung dieſer Rechte müſſen bei entſtehendem Streite, nach dem Einverſtändniſſe der beiderſeitigen Obern, und wenn dies nicht ſtattfindet, durch unmittelbare Landesherrliche Entſcheidung feſtgeſetzt werden.

§. 312. Dabei iſt jedoch auf dasjenige, was bisher üblich geweſen, hauptſächlich Rückſicht zu nehmen.

§. 313. Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeine zu der Kirche wirklich berechtigt ſei, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 314. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinen zu der Kirche wirklich berechtigt ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben nur bittweiſe, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 315. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen.

Anm. Allg. L. R., Th. I. Tit. 9, §. 589. Alles, was die Beſitzergreifung im rechtlichen Sinne verhindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch Beſitz.

§. 316. Wenn jedoch, außer dieſem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinen gemeinſchaftlich beſtritten worden: ſo begründet dieſes die rechtliche Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauche gekommenen Gemeine ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

§. 317. So lange eine Gemeine den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die beſondere Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

Sechſter Abſchnitt.

Von dem Pfarrer und deſſen Rechten.

§. 318. Derjenige Geiſtliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienſtes, bei einer Parochialkirche beſtellt worden, wird der Pfarrer des Kirchſpiels genannt. Begriff.

§. 319. Ein Pfarrer muß die von einem geſchickten und tugendhaften Geiſtlichen erforderten Eigenſchaften im vorzüglichen Grade beſitzen. Erforderniſſe und allgemeine Pflichten deſſelben.

§. 320. Er muß ſich den Wohlſtand der Kirche, den Unterricht der Gemeine und die Beförderung eines guten moraliſchen Verhaltens ihrer ſämmtlichen Mitglieder beſonders angelegen ſein laſſen.

§. 321. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorſtehern gemein.

§. 322. Wenn letztere in ihren Pflichten nachläſſig ſind, iſt er ſeiner geiſtlichen Behörde davon Anzeige zu machen ſchuldig.

§. 323. Dagegen ſind aber auch die Vorſteher verbunden, eben dieſer Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer ſeine Amtspflichten vernachläſſigt oder in ſeinem ſittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergerniß der Gemeine Veranlaſſung giebt.

Wahl des Pfarrers überhaupt.

§. 324. Ob die Wahl des Pfarrer von dem Biſchofe, dem Conſiſtorio, einem Privatpatrone oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die beſonderen Verfaſſungen jeder Provinz und jedes Ortes näher beſtimmt.

Anm. 1. Min.-Reſc. v. 8. März 1821 (S. von Kamptz Ann. 1821. S. 344, 345.): Wenn die Gemeinen nichts dagegen haben, können evangeliſch-reformirte und evangeliſch-lutheriſche Geiſtliche, welche der evangeliſchen Union beigetreten ſind, oder kein Bedenken tragen, ſolches zu thun, bei einer Gemeine die ſich zum evangeliſch-reformirten Glaubensbekenntniſſe bekannt hat, angeſtellt werden.

2. R. v. 17. Octbr. 1822 (v. K. Ann. 1822. S. 887) weiſet die Reg. an, bei denjenigen Gemeinen, in welchen der Unions-Ritus, wenn auch nur in Abwechſelung mit dem alten eingeführt iſt, nur ſolche zu Pfarrern, Diakonen u. ſ. w. zu ernennen u. zu beſtätigen, welche ihren Beitritt zur Union dem Conſiſtorio der Provinz ſchriftlich erklärt haben.

3. K.-O. v. 30. April 1830, mitgetheilt durch Circ.-R. v. 5. Mai 1830 (v. K. Ann. 1830. S. 329): Auf Befehl Sr. Maj. iſt übrigens noch den Reg. anempfohlen worden, bei Beſetzung evangeliſcher Pfarrſtellen landesherrl. Patronats ſo weit es, ohne Unzufriedenheit bei der Gemeine zu erregen, geſchehen kann, die reformirte oder lutheriſche Confeſſion nicht weiter zu berückſichtigen. Es verſteht ſich jedoch dabei von ſelbſt, daß der Anzuſtellende ſich bei ſolchen Gemeinen, welche der Union noch nicht beigetreten ſind, nach den bei derſelben üblichen Gebräuchen zu richten hat.

4. Inſt. f. d. Weſtpr. R. v. 21. Septbr. 1773. §. 4. Nro 11. Die Regierung muß darauf ſehen:

c) Daß Niemandem ein geiſtl. Amt oder Beneficium ohne Unſer Vorwiſſen und Genehmigung ertheilt, zu dem Ende, ſo oft eine geiſtl. Vacanz, es ſei eines Biſthums, Prälatur, Abtei, Canonicats, Probſtei, Parochie ꝛc. ſich ereignet, oder ein Vicarius Offizial, Decanus, Provinzial eines Ordens ꝛc. abgeht, ſolches reſp. von den Biſchöffen, Capituln, Aebten ꝛc.; und wenn derje-

nige, der die vacant gewordene Stelle bekleidet, keinen geiſtl. Obern in der Provinz unterworfen geweſen, von dem nächſten ihm unmittelbar unterworfenen Geiſtl. der Regierung ſofort einberichtet, und hiernächſt in den Fällen, wo Uns die Nomination, Collation und Approbation deſſelben zuſteht, der von Uns dazu ernannte, nach den Ritibus der katholiſchen Kirche in ſein Amt von ſeinem geiſtlichen Obern eingeſetzt; wo aber die Collation einem andern, es ſei einem geiſtl. Obern oder einem weltl. Patrono zuſteht, der Ernannte jederzeit, ehe er in ſein Amt eingeführt wird, Unſerer Regierung angezeigt werde, damit ſie, wenn gegen die Perſon deſſelben nichts zu erinnern iſt, und er zuvor den Uns als oberſten Landesherrn ſchuldigen Homagial-Eid abgeleget, die ihr in ſolchem Falle in Unſerm Namen zu geben aufgetragene Genehmigung ertheile, indem Wir unter andern nicht zuzugeben gemeint ſind, daß bei dergleichen geiſtl. Aemtern und Beneficiis Fremde Unſeren Unterthanen vorgezogen werden. Beſonders aber muß jederzeit, ehe zu einer neuen Wahl geſchritten wird, um die Erlaubniß dazu gebeten werden, welche, wenn ſie durch Unſere Regierung ertheilt werden, nöthigenfalls im Beiſein eines von derſelben zu benennenden Commiſſarii vorzunehmen iſt.

5. Reſc. v. 9. Mai 1774 (Edicten-S. S. 299): Die Reg.-Inſtruction v. 21. Sept. 1773 pag. 9. Litt. c. diſtinguiret die Fälle, wo uns die Nomination und Collation zuſtehet, von den Fällen, wo einem Privato die Collation competiret. In Anſehung der letzteren iſt bereits verordnet, daß das Decretum approbatorium von Euch (die Ihr darauf, daß der Neovocatus ein Landeskind ſei, den Eid der Treue geleiſtet habe und wider ſeine Perſon kein erhebliches Bedenken obwalte, zu ſehen habt) ertheilet werde. In dieſen Fällen nun bedarf es allhier in Anſehung der Dorfpfarrſtellen keiner Anfrage, wenn nicht etwa beſondere Bedenklichkeiten vorkommen möchten. Und was die Pfarrſtellen Königl. Collation betrifft: ſo wird Euch ebenfalls in Anſehung der Dorfpfarren die Befugniß ertheilet, ohne Berichtserſtattung anhero dieſe Unſere Gerechtſame zu verwalten. Bei Stadtpfarrſtellen hingegen habt ihr fernerhin zur Approbation anhero zu berichten.

§. 325. Niemals ſoll ein Subject, welches mit der Gemeine in Streit und Feindſchaft lebt, oder gegen deſſen Grundſätze oder moraliſches Verhalten die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derſelben zum Pfarrer aufgedrungen werden. (Vergl. §. 338.)

§. 326. In allen Fällen muß daher das Subject, welches zum Pfarrer beſtellt werden ſoll, der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-R. Zuſ. 177. (zu §§. 326. 329. 344 und 523): Wo es nicht beſonders hergebracht iſt, da bedarf es keiner Zuziehung der Gemeine bei Beſtellung des Pfarrers, und das dazu gewählte, Subject wird der Gemeine weder vorgeſtellt, noch weniger dieſelbe mit ihrer Erklärung darüber vernommen, ſo

wie es auch bei Niederlegung des Amts der Anzeige an die Gemeine nicht bedarf.

2. V. d. R. z. K. v. 16. Aug. 1811 (Amtsbl. 1811. S. 200): Die den Stadtcommunen zuſtehende Wahl und Berufung der Geiſtlichen geſchieht auch nach Einführung der Städteordnung durch die Magiſtratscollegia, jedoch mit der Einſchränkung, daß jüdiſche Mitglieder bei dieſem Geſchäfte kein Stimmrecht ausüben können.

Inſonderheit bei Patronatskirchen.

§. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, ſo gebührt dieſem der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers.

Anm. Oſtpr. P.-R. Z. 178 (zu §§. 327 und 345): Wenn der weltliche Patron die erledigte lutheriſche Stelle binnen drei und die katholiſche binnen vier, der geiſtliche Patron aber binnen ſechs Monaten nicht wieder beſetzt, ſo fällt das Beſetzungsrecht in Abſicht der katholiſchen Geiſtlichen und Schullehrer im Ermeland an den Biſchof, in Abſicht aller übrigen Geiſtlichen und Schulſtellen aber an den Landesherrn. Bei denjenigen Stellen, welche der Biſchof von Ermeland aus eigenem Rechte beſetzt, wird er einem jedem anderen geiſtlichen Patron gleich geachtet, ſo daß, wenn er die Stelle nicht binnen ſechs Monaten vom Todes- oder Reſignationstage angerechnet vergiebt, das landesherrliche Devolutionsrecht eintritt. Ein gleiches findet ſtatt, wenn der Biſchof von dem ihm zuſtehenden Devolutionsrechte nicht binnen ſechs Monaten, nach Ablauf der dem Patron zuſtehenden Friſt, Gebrauch macht.

§. 328. Auch Patrone können bei ihrer anzuſtellenden Auswahl nur auf ſolche Subjecte Rückſicht nehmen, die entweder ſchon in einem geiſtlichen Amte ſtehen, oder doch als Candidaten von den geiſtlichen Obern in ihrer Provinz, nach angeſtellter vorläufiger Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben.

Anm. 1. V. d. R. z. D. v. 25. Octbr. 1819 (D. Amtsbl. 1819. S. 532): Auf Veranlaſſung des vom Königl. Miniſterio d. geiſtl. Angelegenh. unt. d. 11. d. M. an uns erlaſſenen Reſcripts werden die ſämmtl. Herren Geiſtl. katholiſcher Confeſſion, welche von nun an zu einer katholiſchen Pfarrſtelle gelangen wollen, die kraft der von Sr. Maj. dem Könige uns gewordenen Vollmacht von uns beſetzt wird, oder deren Beſetzung, wenn ſie Privat-Patronats iſt, der Beſtätigung durch uns bedarf, hierdurch angewieſen, ein von dem katholiſchen Conſiſtorio, von welchem ſie geprüft worden ſind, ausgeſtelltes Zeugniß, welches uns mit den Reſultate der Prüfung genau bekannt mache, wie auch ein Zeugniß von Seiten der geiſtl. Behörde, unter welcher ſie als Commendarien oder Pfarrer bis dahin im Geiſtlichen gearbeitet haben, welches ſich über ihren Charakter und ihr Verhalten erkläre, bei uns einzureichen. Bei Verſetzungen bedarf es in Betreff jenes Zeugniſſes, wenn es früher zum Behufe der Anſtellung im Geiſtl. eingeſendet iſt, nur der Berufung darauf, das Zeugniß der zweiten Art aber muß jedesmal von neuem eingereicht werden.

2. V. d. R. z. D. v. 15. October 1837 (D. Amtsbl. 1837. S. 256), betr. das bei Pfarrbeſetzungen zu beobachtende Verfahren ſ. Anh. Nro. 44.

§. 329. Das von dem Patrone ausgewählte Subject muß der Gemeine vorgeſtellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechiſation angewieſen werden. (Vergleiche hier §. 326. Zuſatz.)

§. 330. Hat der Gewählte ſchon in einem geiſtlichen Amte geſtanden, ſo muß er dennoch, wenn die Gemeine ihn nicht ſchon hinlänglich kennt, eine Gaſtpredigt und Catechiſation halten.

§. 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gaſtpredigt muß der Gemeine wenigſtens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 332. Sind zwei oder mehrere Kirchen unter einem Pfarrer zuſammen geſchlagen, ſo muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden.

§. 333. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig ſei, oder ob die Mitglieder einer ſolchen Tochtergemeine, zu deren Anhörung in der Mutterkirche ſich einfinden müſſen, bleibt der hergebrachten Verfaſſung bei einem jeden Kirchenſyſtem überlaſſen.

§. 334. Die Gemeine muß nach Verlauf von wenigſtens acht Tagen mit ihrer Erklärung über das vom Patrone ausgewählte Subject vernommen werden.

Anm. Reſcr. v. 26. Januar 1839 (v. K. Ann. 1839. S. 98): Die im §. 334. II. 11. A. L. R. vorgeſchriebene Vernehmung d. Kirchengemeine über das von dem Patron der Kirche zum Pfarrer ausgewählte Subject wird zuweilen in einer Art abgehalten, daß ſie ſich zu einer Wahlabſtimmung zwiſchen dieſem und anderen Subjecten geſtaltet. Dieſes Verfahren muß als unſtatthaft vermieden werden, u. ſind in Betreff dieſer Vernehm. die §§. 336. 338 und 339. II. 11. A. L. R gehörig zu berückſichtigen, auch die etwa auf ein anderes Subject gerichteten Wunſchäußerungen als nicht hierhin gehörig zurückzuweiſen.

§. 335. Iſt der Candidat aus einer anderen Diöces oder Conſiſtorial-Departement, ſo kann die Gemeine eine längere Friſt, allenfalls bis vier Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen.

§. 336. Iſt die Gemeine mit dem Patrone über die Würdigkeit des vom Letzteren ausgewählten Subjects uneins; ſo müſſen die vorgeſetzten geiſtlichen Obern, ohne proceſſualiſche Weitläufigkeiten über die Erheblichkeit der Einwendungen entſcheiden.

§. 337. Wer rechtlich überführt wird, daß er ſich durch Beſtechungen oder andere unerlaubte Wege, in ein geiſtliches Amt einzuſchleichen geſucht habe, wird eines ſolchen Amtes auf immer unfähig.

§. 338. Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterſtützten Widerſpruch einzelner Mitglieder der Gemeine, ſoll keine Rückſicht genommen werden.

§. 339. Wenn aber ein Subject wenigſtens zwei Drittheile der Stimmen ſämmtlicher Gemeindeglieder gegen ſich hat, ſoll es zu der Pfarrſtelle nicht anders gelaſſen werden, als wenn ſich bei der Unterſuchung findet, daß der Widerſpruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegeleien veranlaßt worden.

§. 340. Iſt der Patron dem römiſch-katholiſchen, die Gemeine aber dem proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethan, oder umgekehrt, ſo muß der Patron wenigſtens drei Subjecte zur Probepredigt zulaſſen.

§. 341. Demjenigen unter dieſen, welche bei der Gemeine nach der Mehrheit der Stimmen derſelben, den vorzüglichſten Beifall hat, kann er die Vocation nicht verſagen.

§. 342. In dieſem ſowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht iſt, daß der Patron der Gemeine mehrere Subjecte zur Auswahl vorſchage, muß die Gemeine nothwendig eines derſelben wählen, in ſofern ſie nicht allen dreien erhebliche Einwendungen nach Vorſchrift §. 336, 337 und 338 entgegenſetzen kann.

§. 343. Eben dieſes findet im umgekehrten Falle, in Anſehung des Patrons, Statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfaſſung demſelben mehrere Subjecte zur Auswahl von der Gemeine vergeſchlagen werden.

§. 344. Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Rechte an Beſetzung der Pfarren Theil; ſo entſcheidet, wenn ſie ſich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen. (Vergl. §. 326. dieſes Tit.)

§. 345. Iſt keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden, ſo müſſen die geiſtlichen Obern den Patronen aufgeben, ſich binnen einer gewiſſen, nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt, über ein vorzuſchlagendes Subject zu vereinigen. (Vergl. §. 327. d. Tit.)

§. 346. Erfolgt in der beſtimmten Friſt kein Einverſtändniß, ſo fällt die Beſetzung der Stelle für diesmal den geiſtlichen Obern anheim.

§. 347. Dieſe müſſen aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patrone vorgeſchlagen worden, verleihen.

§. 348. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen beſonderen Patron, ſo muß dieſer in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das von Letzterem ausgewählte Subject erhebliche Einwendung nach §. 336. u. 337. zu machen vermag.

Anmerk. Reſc. v. 12. April 1802, betr. die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl eines Pfarrers (Rabe Bd. 7. S. 137. Neues Archiv Bd. 2. S. 240) ſ. Anhang No. 45.

§. 349. Wenn in dem Falle des §. 340 u. 342. der Gemeine von den mehren Patronen drei Subjecte vorgeſchlagen werden ſollen, ſo finden, wenn ſich die Patrone über dieſe Auswahl nicht vereinigen können, die Vorſchriften §. 344 bis 347. Anwendung.

§. 350. Wenn alſo die mehreren Patronen ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen, auf mehr als drei Subjecte Rückſicht nehmen, ſo müſſen die geiſtlichen Obern der Gemeine drei andere vorſchlagen.

§. 351. Wenn jedoch alle oder die meiſten Patrone ſich über ein oder zwei Subjecte vereinigt hatten, ſo müſſen dieſe auch von den geiſtlichen Obern mit vorgeſchlagen, und nur ſtatt derjenigen, wegen welcher kein ſolches Einverſtändniß getroffen werden kann, andere genommen werden.

§. 352. In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht blos perſönlich iſt, nach den Perſonen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rückſicht auf den Werth oder die Größe derſelben, gezählt; in ſoferne nicht, vermöge vorhandener Verträge oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte verſehenen Güter beſtimmt ſind.

§. 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben.

§. 354. In dieſem Falle müſſen die Kirchenvorſteher der Gemeine drei Subjecte vorſchlagen.

§. 355. Bei dieſem Vorſchlage aber müſſen ſie nur auf ſolche Subjecte, die der Gemeine durch Probepredigten oder ſonſt hinlänglich bekannt ſind, Rückſicht nehmen, und beſonders ſolche, von welchen ſie Urſache haben zu glauben, daß mehre Mitglieder der Gemeine Zuneigung und Vertrauen gegen ſie hegen, nicht übergehen.

§. 356. Bei der Wahl ſelbſt hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet iſt, Stimmrecht.

Anh. zum Allg. L. R. §. 129. Auch Wittwen und unverheirathéten Frauenzimmern iſt hierbei, und unter der gedachten Einſchränkung, die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu verſagen.

§. 357. Durch Streitigkeiten über die Befugniſſe zum Stimmrechte ſoll die Wahl niemals aufgehalten werden.

§. 358. Wer entweder ſelbſt ſchon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeine ausgeübt hat, oder wer

zu einer Klaſſe gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelaſſen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung ſeiner Stimme verſtattet werden.

§. 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundſtück beſitzt, deſſen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeine, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelaſſen worden.

§. 360. Niemand kann aber ein Stimmrecht ſich anmaßen, der zu einer andern als derjenigen Religionspartei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden ſoll.

Anmerk. Geſ. v. 30. Auguſt 1816 (Geſ.-S. 1816. S. 207), wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtl. Kirchen auf ſolchen Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden. ſ. Anhang No. 46.

§. 361. Die Feſtſetzung: wie nach dieſen Grundſätzen ein ſtreitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden ſoll, kommt den geiſtlichen Obern zu.

§. 362. Die Entſcheidung über das ſtreitige Stimmrecht ſelbſt, aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§. 363. Die nach der Feſtſetzung der geiſtl. Obern vorgenommene Wahl (§. 361) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächſt durch richterliches Erkenntniß Jemandem das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn daſſelbe einem Ausgeſchloſſenen zugeſprochen wird.

§. 364. Was vorſtehend §. 357. bis 363. wegen eines über das Stimmrecht gewiſſer Gemeineglieder entſtehenden Streits verordnet iſt, gilt jedoch mit Ausſchließung des §. 360, auch in Fällen, wo unter mehren Patronen das Berufungsrecht ſtreitig wird.

Anmerk. Reſc. des Juſtiz-Min. v. 23. September 1831, daß ein Rechtsverfahren über das Vocationsrecht mehrerer Patrone für den vorliegenden Fall auch dann unzuläſſig iſt, wenn der Fiscus zu dieſen Patronen gehört. S. Anhang No. 47.

§. 365. Uebrigens findet bei der von einer Gemeine anzuſtellenden Pfarrwahl, dasjenige ſtatt, was wegen Verhandlung und Entſcheidung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten bei Gemeinen überhaupt verordnet iſt.

Anmerk. 1. Allg. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 167 ſagt: Die Wahl der Vorſteher und Beamten gehört zu den inneren Rechten der Geſellſchaft. §. 168. Sie iſt ein Gegenſtand der außerordentlichen Zuſammenkünfte.

2. Cabinets-Ordre v. 9. Mai 1829. ſ. Anhang. No. 48.

§. 366. Nehmen mehrere Gemeinen an den Pfarrwahl Theil, ſo ſind, wenn nicht ein Vertrag oder eine ſeit rechtsverjährter Zeit wohlhergebrachte Gewohnheit etwas Anderes beſtimmt, die Mitglieder der Filialgemeine ihre Stimmen unter den Hauptgemeinen abzugeben befugt.

§. 367. Sind mehrere Pfarrgemeinen unter einem gemeinſchaftlichen Pfarrer vereinigt, ſo hat jede ſolche Gemeine nach der Regel ihre eigene Stimme.

§. 368. Entſteht durch Zählung der Stimmen dieſer vereinigten Kirchengemeinen keine überwiegende Mehrheit: ſo müſſen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Gemeinen, gezählt werden.

§. 369. In allen Fällen, wo keine entſcheidende Mehrheit der Stimmen zu finden iſt, gebührt den geiſtlichen Obern die Ernennung, unter den mit gleich vielen Stimmen gewählten Perſonen.

§. 370. Mitglieder blos zugeſchlagener Gemeinen nehmen, wenn nicht bei der Zuſchlagung nach §. 297 ein Anderes feſtgeſetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil.

§. 371. Doch iſt, wenn von den übrigen Gemeinen ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der größere Theil der Gaſtgemeinen kein Vertrauen hat, dieſes für einen erheblichen Grund, aus welchem letztere auf die Wiederabtrennung antragen kann, zu achten.

§. 372. Uebrigens kommt es auch bei Pfarrwahlen, der Gerichtsbarkeit des Kirchſpiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren und auf Ruhe und Ordnung dabei zu ſehen.

§. 373. Sind in dem Kirchſpiele mehre Gerichtsobrigkeiten vorhanden, ſo gebührt die Wahldirection der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo jede Stimmenſammlung geſchieht.

§. 374. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeine, zu der erledigten Pfarrſtelle rechtmäßig gewählt worden, muß eine ſchriftliche Vocation zugefertigt werden. Vocation.

Anmerk. 1. Reſc. des Juſtiz=Min. v. 2. Aug. 1824 tritt dem Kammergerichte bei, daß nach den §§. 374—385 dieſ. Tit. erſt die ertheilte und angenommene Vocation ein Recht auf die Pfarrſtelle gebe. (Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsb. v. Gräff, Koch ꝛc. Thl. 1. Abth. 3. S. 604).

2. V. der R. zu K. v. 8. Juni 1820 (K. Amtsbl. S. 210): Die Pfarrvocationen können nicht beſtätigt werden, wenn ihnen nicht zugleich eine Ueberſicht der Amtseinkünfte beigefügt iſt.

3. Cir.=Reſc. v. 20. April 1836 (v. K. Ann. 1836. S. 341) empfiehlt den Regierungen eine ſorgfältige Prüfung der zur Beſtätigung eingereichten Vokation und ordnet an, daß in jedem Falle von dem betr. Decernenten in den Akten ausdrücklich vermerkt werden ſoll:

Daß die Vokation in dieſer Beziehung (d. h. in Bezug auf das mit der Pfarrſtelle verbundene Einkommen) keine nachtheilige Abänderung enthalte.

Auch andere Abänderungen ſind jederzeit bei dem Beſtätigungs=Dekrete ausdrücklich anzuführen. In Folge deſſen weiſet

4. die Cir.=Verf. d. R. zu K. v. 7. Decbr. 1836 No. 139/12. K. S. zu No. 2. die Superintendenten und Dekane an, die Prü=

fung, ob in den Vocationen eine Schmälerung des Einkommens vorkomme, zunächſt anzuſtellen und alle Kürzungen des Einkommens oder andere Abänderungen in den Ueberreichungsberichten, oder daß keine vorgekommen ſind, zu bemerken.

§. 375. Wo es bisher gebräuchlich geweſen, daß die Vocation erſt nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muß dem Gewählten eine ſchriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geſchehen.

§. 376. Die Ausfertigung der Vocation gebührt dem Patrone, und in deſſen Ermangelung den Kirchenvorſtehern.

§. 377. Die Beſtimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene ſich über die Annahme der Vocation erklären muß, iſt willkürlich, und hängt von dem Gntbefinden der Wählenden ab.

§. 378. Kommt binnen dieſer Friſt die Erklärung des Berufenen nicht ein, ſo iſt der Patron, oder die Gemeine, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, ſofort berechtigt.

§. 379. Iſt keine Zeit zur Erklärung beſtimmt, ſo kann der Berufene die Vocation ſo lange annehmen, als ihm nicht ein geſchehener Widerruf derſelben bekannt gemacht worden.

§. 380. Hat er ſich aber binnen vierzehn Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derſelben nicht erklärt; und ſind, nach Verlauf dieſer Friſt, der Patron und die Gemeine zu einer neuen Wahl geſchritten, ſo hat eine ſpäter erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung.

§. 381. Uebrigens gelten von der Annahme der Vocationen, die von der Annahme bei Verträgen überhaupt vorgeſchriebenen Geſetze.

Anm. Vergl. A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 78. Alles, was zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zur Gültigkeit der Annahme eines Verſprechens erfordert. §. 79. Durch die Annahme eines gültigen Verſprechens wird der Vertrag geſchloſſen. §. 80. Der Augenblick, in welchem die Annahme gehörig erklärt worden, beſtimmt alſo auch den Zeitpunkt des geſchloſſenen Vertrags. §. 81. Handlungen, welche die Annahme des Verſprechens vorausſetzen, werden einer ausdrücklichen Annahme gleich geachtet. §. 82. Wenn das, was der eine Theil fordert oder verlangt, von dem andern bewilligt worden, ſo bedarf es von Seiten des Erſtern keiner beſondern Annahme. §. 83. Durch die Annahme kann Niemand mehr Recht erwerben, als von dem Andern angetragen worden. §. 84. Die Annahme muß unbedingt und uneingeſchränkt ſein, wenn dadurch der Abſchluß des Vertrages erfolgen ſoll. §. 85. Geſchieht die Annahme nur unter Bedingungen oder Einſchränkungen, ſo kann der Verſprechende ſeinen Antrag zurücknehmen.

§. 382. Iſt die Vocation von mehreren ausgefertigt, ſo iſt

es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derſelben erklärt worden.

§. 383. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation, kann ohne erhebliche Urſachen nicht widerrufen werden.

§. 384. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein ſchon beſtellter Pfarrer ſeines Amtes entſetzt werden kann, iſt auch der Widerruf einer zur rechten Zeit angenommenen Vocation zuläſſig.

§. 385. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob dieſe Gründe ſchon vor Erlaſſung der Vocation vorhanden und bekannt geweſen, oder ob ſie erſt nachher entſtanden, oder zur Wiſſenſchaft des Patrons oder der Gemeine gelangt ſind.

§. 386. Sobald der Berufene die Vocation angenommen hat, muß er den geiſtlichen Obern der Diöces oder des Departements, zur Beſtätigung präſentirt werden. Präſentation.

Anm. 1. Kammergerichts-Beſchluß v. 17. Aug. 1829 (v. K. Ann. 1831. S. 45), daß über Gegenſtände der Kirchenhoheit und des Episcopalrechts kein Rechtsweg ſtattfindet. Siehe Anhang Nro. 49.

2. Juſt.-M. R. v. 24. Aug. 1829 (Ergänzungen und Erläuterungen der Pr. Rechtsbücher v. Gräff, Koch ꝛc. Th. I. Abtheil. 3. S. 604) Unzuläſſigkeit des Rechtsverfahr. üb. d. Beſtätigungsrecht betr. ſ. Anh. Nro. 50.

3. Juſt.-M. R. v. 20. Juli 1830. (v. K. Ann. 1831. S. 44) denſelb. Gegenſtand betr. ſ. Anh. Nro. 51.

§. 387. Die Präſentation muß vor dem Patrone, und wo deren mehrere ſind, vor allen geſchehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und Vocation berechtigt ſind.

§. 388. In Ermangelung von Patronen geſchieht die Präſentation durch die Vorſteher.

§. 389. Der Präſentation muß eine Abſchrift der ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vocation, imgleichen das Protocoll über die Probe- oder Gaſtpredigt, beigelegt werden.

§. 390. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeine Statt gefunden hat, iſt auch die Beilegung des Wahlprotocolls erforderlich.

§. 391. Wird von den geiſtlichen Obern der Präſentirte *untauglich*, oder die Wahl unregelmäßig befunden; ſo muß eine neue Wahl und Präſentation erfolgen.

§. 392. Iſt der Patron, welcher ein untaugliches Subject vorgeſchlagen hat, ſelbſt ein Geiſtlicher; ſo verliert er für *dieſen* Fall ſein Präſentationsrecht, und die Beſetzung der Pfarre geſchieht durch die geiſtlichen Obern.

§. 393. Die Präſentation zu einem erledigten Pfarramte

muß innerhalb ſechs Monaten von Zeit der Erledigung geſchehen.

§. 394. Iſt der Pfarrer auswärts verſtorben, ſo läuft die Friſt von der Zeit ab, wo ſein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorſtehern bekannt geworden.

§. 395. Während der Vacanz muß der Gottesdienſt in der Pfarrkirche auf Veranſtaltung des Erzprieſters oder Kreisinſpectors, durch dazu qualificirte Perſonen verſehen werden.

Anm. Durch die V. d. R. z. K. v. 16. April 1824 (K. A. 1824. S. 154) werden die Superintendenten angewieſen, jederz. in ihren Berichten, über Veränderungen in den Pfarrſtellen, mit dem aus der Regierungs-Hauptcaſſe, oder aus den Caſſen der Domainen- und Intendanturämter, oder aus den Inſtituten- und Communal-Caſſe der Regierung zu Königsberg, oder aus den Ortskirchen-Caſſen, ſo wie aus den Königl. Forſten oder anderen Königl. Anſtalten, baares Gehalt oder Naturalien verknüpft ſind, gleichzeitig anzugeben, und in Rückſicht der Schullehrer Königl. Patronats auf vorſtehende drei Punkte bei Abfaſſung und Beſcheinigung der Dienſt-Emolumenten Tabellen zu berückſichtigen;

1) Den Betrag des aus öffentl. Caſſen oder Anſtalten fließenden Einkommens an baarem Gelde, oder Naturalien, nach allen verſchiedenen Arten.

2) Die Caſſe oder Behörde, von welcher ſolches erhoben wird.

3) Die Zeit, bis zu welcher der Abgegangene oder ſeine Erben ſolches genießen.

4) Die Zeit, von wo ab der neue Pfarrer die Einkünfte beziehen kann.

Wegen desjenigen, was der neue Prediger zu beziehen hat, wird den Superintendenten und Auseinanderſetzungs-Commiſſarien in Erinnerung gebracht, daß ſie ſich bei dieſem Geſchäfte genau an den Zuſ. 205 d. Oſtpr. Prov.-Rechts halten, und bei länger als drei Monaten, nach Ablauf des Gnadenquartals der Wittwe u. ſ. w. des Verſtorbenen, oder nach dem Abzuge des Amtsvorgängers, dauernden Vacanzen, die für die Kirchen-Caſſe in der Zwiſchenzeit erſparten Emolumente, excluſive der Stolgebühren (nach Zuſ. 206.) genau berechnen, und dieſe Berechnung den Receſſen beifügen müſſen, ohne ſich eine Vertheilung der vacant gebliebenen Emolumente nach ihrem Gutbefinden anzumaßen.

§. 396. In der Regel ſind bei Pfarrkirchen, wo nur ein Geiſtlicher angeſetzt iſt, die benachbarten Pfarrer derſelben Inſpection, nach der Anweiſung des Erzprieſters oder Inſpectors gegen die hergebrachte Vergütigung aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet.

§. 397. Auch bei Kirchen, wo mehrere Geiſtliche ſind, findet eine ſolche Vertretung der vacanten Stellen ſtatt, wenn nach dem Befinden des Inſpectors die übrigen Geiſtlichen die Arbeit allein nicht beſtreiten können

§. 398. Kommt die Präſentation innerhalb 6 Monaten nicht ein, und iſt auch vor Ablauf dieſer Friſt eine Verlängerung derſelben nicht geſucht oder nicht zugeſtanden worden, ſo fällt die Beſetzung der Pfarre für dieſen Fall den geiſtlichen Obern anheim. Devolutionsrecht.

§. 399. Wenn ein hiernächſt bei der Prüfung untauglich befundenes Subject präſentirt worden, und darüber die geſetzmäßige Friſt verlaufen iſt, ſo kommt außer dem Falle des §. 392 dem Präſentirenden noch eine Nachfriſt von ſechs Wochen zu ſtatten.

§. 400. Muß nach §. 343 die Gemeine dem Patron Subjecte zur Auswahl vorſchlagen, oder muß nach §. 340 und 342 ein ſolcher Vorſchlag der Gemeine von dem Patron geſchehen, ſo fällt nur das Recht desjenigen, welcher in ſeiner Obliegenheit ſäumig geweſen iſt, den geiſtlichen Obern anheim.

§. 401. So lange die geiſtlichen Obern von ihrem Anfallsrechte noch keinen Gebrauch gemacht haben, kann der Patron oder die Gemeine das Verſäumte nachholen.

§. 402. Auch die geiſtlichen Obern müſſen, ſo oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheim fällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjects die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften beobachten. (vergl. §. 613. 602. 599. d. Tit. u. A. L. R. II. 6. §. 265.)

§. 403. Iſt der Präſentirte beſtätigt, ſo muß ihm die Ordination, wenn er ſelbige nicht wegen eines vorherbekleideten geiſtlichen Amts ſchon erhalten hat, verliehen werden. Ordination.

Anm. Circulair-Verfügung der Regierung v. 11. April 1827. Laut Miniſt.-Verfügung vom 19. März 1827 iſt beſtimmt, daß wenn auf Auszeichnung eines Geiſtlichen bei ſeiner eintretenden Amtsjubelfeier angetragen würde, künftig die Dienſtzeit vom Tage der Ordination an gerechnet werden ſoll.

§. 404. Der erwählte und beſtätigte Pfarrer muß in ſein Amt und zu allen Verrichtungen deſſelben ordentlich eingewieſen werden. Einweiſung.

Anm. 1. Miniſt.-Reſcr. an die Königl. Conſiſtoria vom 26. Nov. 1818 (von Kamptz Ann. 1818, S. 1018.) Des Königs Majeſtät haben zu genehmigen geruhet, daß die bisher üblich geweſene Ausſtellung eines eidlichen Reverſes auf die Confessio Joannis Sigismundi, und die auf dieſelbe ſich gründenden Edicte von 1614, 1662 und 1664 von Seiten der reformirten Prediger bei ihrem Eintritt in das Predigtamt künftig wegfallen ſoll.

2. Wegen der Militair-Geiſtlichen vergl. §. 16 bis 20 der Militair-Kirchen-Ordn. vom 12. Februar 1832.

3. Wegen der Dienſteide.

A. der evangeliſchen Geiſtlichen.

1) R. v. 24. April 1815 theilt das Formular zum Amtseide

der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit mit, um darnach alle proteſtantiſche Geiſtliche bei ihrer erſten Einführung in ein Predigtamt vereiden zu laſſen. Das Formular ſ. Anhang No. 52.

2) Aus einer Circ.-Verf. der Reg. zu Potsdam v. 24. April 1835 (v. K. Ann. 1835 S. 386) erhellet, daß das Königl. Miniſt. ſich dahin entſchieden hat, daß die Allerh. K. O. v. 5. November 1833 (Geſ.-S. 1833 S. 291) in Betreff der für die Dienſteide der Civilbeamten normirten Formel auf Schullehrer ſo wenig, wie auf Geiſtliche anzuwenden ſei, und daß es daher bei der ältern, durch die Beſtimmung v. 24. April 1815 für die Dienſteide der Geiſtlichen und Schullehrer vorgeſchriebenen Formel verbleibt.

3) Reſc. v. 4. Februar 1836 No. 17376 pr. ſetzt feſt, daß
1. die Vereidigung der evangeliſchen Geiſtlichen, welche der Landes-Agende gemäß der Ordination nachfolgen muß, vor derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Anſtellung erfolgt, und
2. in pleno collegii vorgenommen, auch über den Hergang ein Protokoll unter ausdrücklicher Bemerkung der anweſenden Regierungs-Mitglieder aufgenommen, und zu den Dienſtakten des betreffenden Geiſtlichen gebracht werde.

4) Reſc. v. 9. Juni 1836 No. 4880 geſtattet, daß die Vereidigung der evangeliſchen Geiſtlichen in der Sitzung der Abtheil. für die Kirchenverw. und das Schulweſen bei der Reg. zu Königsberg ſtattfinde.

B. Der katholiſchen Geiſtlichen.

1) Reſc. v. 17. Juli 1815 (Jacobſon, Geſchichte der Quellen ꝛc. Bd. I. Anhang S. 308): Auf Veranlaſſung einer Eingabe des Fürſtbiſchofs des Ermlandes, den Homagialeid der dortigen kathol. Geiſtlichkeit betr., wird hierdurch feſtgeſetzt, daß die Prälaten, Domherren, Erzprieſter, Pröpſte und Pfarrer den gedachten Eid zu leiſten haben vor der Königl. Regierung zu Königsberg, die Kapläne, Vikarien und Kommendarien aber wie bisher dem örtl. Gerichte. In Zukunft wird von den angehenden Geiſtlichen dieſer Eid geleiſtet vor dem Empfang der Weihen und zwar zu Braunsberg vor einem Commissarius regius, den die Königsbergſche Reg. zu beſtellen hat, aus den dortigen weltlichen Beamten, in Beiſein des Bürgermeiſters, des Erzprieſters, des Vorſtehers des Seminarii und des Gymnaſial-Directors.

Das darüber aufzunehmende Protokoll hat die Königl. Regierung ſich abſchriftlich einſenden zu laſſen.

Geiſtliche, welche auf dieſe Art verpflichtet worden, werden wenn ſie nachher zum Beſitz einer Prälatur, eines Kanonikats, einer Propſtei oder Pfarrei gelangen, bei der Regierung nur unter der Erinnerung an den bereits geleiſteten Eid mittels Handſchlages verpflichtet, und dürfen ohne fernere Verpflichtung als Kapläne, Kommendarien und Vikarien angeſtellt werden. — Das Formular des Homagial-Eides ſ. Anhang No. 53.

2) Leman Prov.-Recht der Provinz Weſtpreußen.

§. 1041. Prälaten, Kapitel, Klöſter u. Geiſtliche ſind ſchuldig, nach erhaltener Königl. Nomination oder Königl. Placet, vor der Regierung den Huldigungseid zu leiſten, und kommen nicht eher zu irgend einem Genuß. (Weſtpreuß. Regierungs-Inſtr. von 1773 §. 4 No. 1. u. Circular vom 18. December 1810)

§. 405. Die Einweiſung wird der Regel nach durch den Erzprieſter oder Kreisinſpector vollzogen.

Anm. 1. R. v. 9. Novbr. 1836 wegen Einführung der Geiſtlichen (v. K. Ann. 1837 S. 659); darauf gegründet Circ.-V. d. R. zu K. v. 1. Februar 1837 ſ. Anhang No. 55.

2. Circ.-V. d. R. zu K. v. 24. April 1838 zu No. 1 denſelben Gegenſtand betreffend ſ. Anhang No. 56.

§. 406. Die Koſten der Vocation, Präſentation und Einweiſung, wozu auch die Reiſekoſten der zur Einweiſung nöthigen Perſonen gehören, müſſen, wo nicht beſondere Provinzial-Verordnungen ein Anderes feſtſetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung von der Gemeine beſtritten werden.

Anm. 1. Oſtpreuß. Prov.-Recht, Zuſ. 179 (zu §§. 406. 411. 525) §. 1.: Die zur Einweiſung eines neuen Predigers nöthigen Perſonen werden von der Gemeine herbeigeholt und zurückgeführt.

§. 2. Der neue Prediger trägt nicht blos die Koſten der Prüfung und Ordination, ſondern auch der Vocation und Präſentation, dagegen erhält der lutheriſche Prediger an denjenigen Orten, wo es bisher üblich geweſen iſt, die ſogenannten Mantelgelder, bei welchen ſowohl in Abſicht der Summe, als des dazu verpflichteten Fonds, die Obſervanz eines jeden Orts zur Richtſchnur dient.

§. 3. Bei Verſetzung eines Predigers zu einer anderen Kirche werden die Mantelgelder, die der neu angeſetzte Prediger erhält, von derjenigen Kirche getragen, bei der und durch welche die Vacanz entſtanden iſt, wenn ſie bei dieſer Kirche bisher üblich geweſen ſind.

Anm. 1. Hofreſcr. v. 26. Juni 1800 (in act. der R. zu K.) beſtimmt, daß einem Feldprediger bei Erlangung einer Civil-Predigerſtelle die nach dem Reglement v. 5 November 1737 den neuangeſtellten Predigern bewilligten Mantelgelder von der Kirche, bei welcher er angeſtellt wird, gleich einem neuordinirten Prediger nicht zuſtehen.

2. Concluſum der R. zu K. v. 11. October 1839: Das Collegium hat ſich in Betreff der Auslegung der §§. 2 u. 3 des Oſtpr. P.-R. vereinigt, nach folgenden Grundſätzen zu verfahren: Nach §. 2 u. 3 l. c. iſt unzweifelhaft, daß der neue (lutheriſche) Prediger dieſe Mantelgelder erhält, wenn deren Zahlung bei derjenigen Kirche üblich iſt, wo die Vacanz entſtanden war. Der neue Prediger iſt nach § 2 l. c. unzweifelhaft der Neu-Ordinirte. Kann er aus irgend einem Grunde unmittelbar nach der Ordination auf ſeiner erſten Stelle dieſe Mantelgelder nicht er-

halten, ſo erhält er ſie auch künftig nicht, weil bei künftigen Vacanzen nicht er, ſondern ein Anderer der neue Prediger iſt.

§. 4. Die Beköſtigung der zur Einweiſung erforderlichen Perſonen muß der neue Prediger beſorgen, wofür er bei den Kirchen, wo es hergebracht iſt, die dazu ausgeſetzte Summe aus der Kirchenkaſſe erhält.

§. 5. Zehn Meilen weit iſt die Gemeine den lutheriſchen Pfarrer mit ſeiner Familie und ſeinen Effekten zu holen ſchuldig.

§. 6. Die römiſch-katholiſchen Pfarrer im Ermlande müſſen auch in einer weiteren Entfernung, jedoch nicht außer den Grenzen der Diöces, abgeholt werden.

§. 7. Bei den reformirten Königl. Patronatkirchen trägt der Berufene die Koſten der Prüfung, der Ordination, der Vocation und Präſentation; die Koſten der Einweiſung aber die Kirche. Der Berufene muß ſich auf eigene Koſten an den Ort ſeiner Beſtimmung begeben. In wie fern eine Erſtattung aus der Kirchenkaſſe ganz oder zum Theil ſtattfinde, dies hängt von den jedesmaligen Umſtänden der Kaſſe und von der Beſtimmung des Kirchendirectorii ab.

2. Reglement, wie es mit denen bei Introducirung der Prediger vorfallenden Unkoſten und mit Verſorgung der Prediger-Wittwen in dem Königreich Preußen zu halten, d. d. 5. November 1737. ſ. Anhang No 54.

3. Verordn. v. 22. Novbr. 1842 (Geſ.-Samml. 1842 S. 309) daß die nach §§. 6—13 der Sportel-Taxordnung für die Ober-Präſidien, Regierungen, Konſiſtorien, Provinzial-Schul-Collegien und Medizinal-Collegien vom 25. April 1825 in Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln vom 1. Januar künftigen Jahres ab nicht weiter erhoben werden ſollen.

Nach dieſer Verord. fällt daher auch der Ausfertigungs-Sportelſatz von Einem Thaler für Vocationen fort.

4. Sportel-Ordnung für die Weſtpreuß. Regierung als Beilage A der Inſtruction für dieſelbe vom 21. September 1773 N. C. C. XI S. 2239. 2240):

Introduction

D) eines proteſtantiſchen Geiſtlichen dem Introducenten

a) eines Inſpektors . . . . 5 Thlr.
außer der Beköſtigung, welche der Introducendus beſorgen muß oder dafür von ihm . . . . 2 ″

b) eines Probſtes oder Pfarrers . . . . 4 ″

c) eines Kaplans . . . . 2 ″
außer der Beköſtigung, welche der Introducendus beſorgen muß, oder dafür von ihm . . . . . . 2 ″

Die freie Fuhre iſt die Gemeine zu geben verbunden.

5. Sportel-Ordnung für die Oſtpreuß. Collegia als Beilage B zur Oſtpr. Regierungs-Inſtruction v. 30. Juli 1774 (N. C. C. T. XII S. 635. 636) enthält unter dem Worte Introduction die nämlichen Feſtſetzungen, wie die Sportelordnung für die Weſtpreuß. Reg., nur daß für die Introduction ei-

nes Inſpektors 10 Thlr. und für die nicht in Natura verabreichte Beköſtigung 6 Thlr. zu zahlen ſind.

§. 407. Die Koſten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen.

§. 408. Auch muß der Regel nach der neue Pfarrer ſich auf ſeine eigene Koſten an den Ort ſeiner Beſtimmung hinbegeben.

§. 409. Wo es aber durch Provinzialgeſetze oder nach einem ununterbrochenen Herkommen eingeführt iſt, daß die Reiſekoſten aus der Kämmerei oder Gemeinekaſſe gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeine unentgeldlich verrichtet werden: da hat es noch ferner dabei ſein Bewenden. Vergl. hier §. 406.

§. 410. Doch ſoll in keinem Falle der Gemeine zugemuthet werden, einen Prediger, welchen ſie nicht ſelbſt gewählt hat, weiter als in einer Entfernung von zwei Tagereiſen, abzuholen.

§. 411. An Orten, wo die Gemeine den Prediger zu holen ſchuldig iſt, muß ſie auch die zu ſeiner Familie gehörenden Perſonen, und was er an Kleidung, Wäſche, Hausgeräth und Büchern mitbringt, herbeiführen. (Vergl. §. 406).

§. 412. Die Berufung der Feld- oder Garniſonprediger geſchieht von dem Regimentschef oder Gouverneur, und dieſer ſteht dabei gegen die geiſtlichen Obern des Militairſtandes in eben dem Verhältniſſe, wie der Patron gegen das Conſiſtorium. (Vergl. Militair-Kirchen-Reglement vom 12. Februar 1832 §. 7—10 und §. 16. 18.) Beſtellung der Feld- u. Garniſon-Prediger.

§. 413. Die Pfarrer müſſen ſich bei ihren Kirchen beſtändig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeine, ſelbſt bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlaſſen. Amtspflichten der Pfarrer.

§. 414. Wenn ſie zu verreiſen genöthigt ſind, ſo kann es nur mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Inſpectors oder Erzprieſters geſchehen. (Vergl. §. 506 ꝛc.)

Anm. 1. Wegen des Urlaubs der Militair-Geiſtlichen vergl. Militair-Kirchenordn. v. 12. Februar 1832 § 32.

2. Urlaub an evangeliſche Geiſtliche.

a) R. v. 18. September 1829 (v. K. Ann. 1829 S. 520) enthält die näheren Beſtimmungen darüber unter Hinweiſung auf die Geſchäfts-Anweiſung v. 31. Decbr. 1825.

Der Urlaub wird hiernach auf die Dauer von 6 Wochen und weniger, zu Reiſen innerhalb Landes, von dem Vorgeſetzten der Abtheilung mit Zuſtimmung des Präſidenten, bei Zeiträumen von acht Wochen vom Oberpräſidenten und bei längeren Zeiträumen vom Miniſterium ertheilt.

Die Urlaubsgeſuche müſſen durch den Superintendenten der Regierung überreicht werden, und von Letzterer wird dem Conſiſtorio von der Urlaubs-Ertheilung Mittheilung gemacht.

b) V. d. R. zu K. v. 4. Nov. 1829 (Amtsbl. 1829 S. 295) beſtimmt, daß die Urlaubsgeſuche der evangel. Geiſtlichen durch die Superintendenten, verbunden, mit Vorſchlägen für die Vertretung des Amts während der Abweſenheit des Inhabers an die Regierung gebracht werden ſollen.

c) Circ. d. R. zu K. v. 23. October 1833 (v. K. Ann. 1833 S. 944) beſtimmt im Einverſtändniſſe mit dem Conſiſtorium, daß es bei Reiſen der Geiſtlichen auf höchſtens drei Tage und zwei Nächte nur einer Anzeige an den Superintendenten unter Angabe der wegen der Stellvertretung getroffenen Veranſtaltungen, auf längere Zeit aber deſſen Erlaubniß bedarf, es ſei denn, daß mehr als ein Sonntag verſäumt wird, in welchem Falle zuvor die Genehmigung der Regierung einzuholen bleibt.

d) V. d. R. zu M. v. 23. October 1833 (M. Amtsbl. 1833 S. 266) enthält die nämlichen Beſtimmungen, wie die Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 23. October 1833 (litt. c.)

e) R. v. 27. Nov. 1837 theilt zur Nachachtung eine an die R. zu G. erlaſſene Verfügung v. 5. October ejd. an. mit (v. K. Ann. 1837 S. 957), wonach beſtimmt worden iſt, daß wenn die Superintendenten länger als drei, jedoch nicht über vierzehn Tage außerhalb ihres Sprengels zubringen wollen, ſelbige ſowohl der Regierung als dem Konſiſtorio hierüber eine kurze Anzeige zu erſtatten haben, bei längerer Abweſenheit aus der Diöceſe aber förmlich Urlaub nachſuchen müſſen. Das desfallſige Geſuch iſt bei der Regierung anzubringen, welche daſſelbe mit ihrer Erklärung an das Konſiſtorium gelangen läßt. Das letztere fertigt ſodann den Urlaub aus und benachrichtigt hiervon die Regierung. (bek. gemacht durch d. C. zu K. unter d. 29. Decbr. 1837 K. Amtsbl. 1838 S. 9; M. Amtsbl. 1838 S. 11; D. Amtsbl. 1838 S. 3; G. Amtsbl. 1838 S. 33.)

III. Urlaub der katholiſchen Geiſtlichen.

Reſcr. v. 23. Juni 1843 No. 1678 (mitgetheilt durch Circ.-Verf. der R. zu K. v. 18. Juli 1843 No. 29/7 K. S.) ordnet an:

Zu jeder Reiſe eines katholiſchen Geiſtlichen innerhalb oder außerhalb Landes iſt zunächſt der Conſens ſeiner geiſtlichen Oberen erforderlich.

In Bezug auf die Genehmigung der Staatsbehörden gelten dagegen folgende Beſtimmungen

1) Zu Reiſen katholiſcher Geiſtlichen im Inlande, deren Dauer acht Tage nicht überſteigt, iſt ein Urlaub der Staatsbehörde nicht erforderlich, vielmehr genügt der Conſens der geiſtlichen Vorgeſetzten und eine einfache Anzeige der Abweſenheit an das betr. Landrathsamt.

2) Handelt es ſich um Ertheilung eines Urlaubs an katholiſche Geiſtliche nach dem Auslande bis auf vier, innerhalb Landes bis auf ſechs Wochen, ſo iſt ſolcher von dem Vorgeſetzten der Abtheilung für Geiſtliche und Schulſachen bei den betreffenden Regierungen mit Zuſtimmung des Präſidenten zu bewilligen.

3) Auf ſechs Wochen außerhalb, auf acht Wochen innerhalb Landes iſt der Urlaub des Herrn Oberpräſidenten, auf längere Zeit die Bewilligung des K. Miniſt. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten erforderlich.

Dieſe Beſtimmungen ſollen auf katholiſche Geiſtliche aller Grade angewendet werden, jedoch mit Ausſchluß der Herren Biſchöfe, wegen welcher anderweite Beſtimmungen gelten, und derjenigen Geiſtlichen, welche blos den prieſterlichen Charakter beſitzen, ohne Inhaber eines mit beſonderen Berufspflichten verknüpften geiſtlichen Amtes zu ſein.

§. 415. Dieſer muß die Genehmigung der geiſtlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abweſenheit mehr als einen Sonntag in ſich begreift. (Vergl. §. 508 d. Tit.)

§. 416. In allen Fällen muß der Pfarrer unter Direction des Erzprieſters oder Inſpectors ſolche Veranſtaltungen treffen, daß die Gemeine bei ſeiner Abweſenheit nicht leide.

§. 417. Bei ſeiner Amtsführung muß der Pfarrer alle den Geiſtlichen überhaupt vorgeſchriebenen Pflichten ſorgfältig beobachten.

Anm. 1. V. d. R. zu K. v. 30. Mai 1811 (K. Amtsbl. 1811 S. 81): Die Geiſtlichen und Schullehrer haben, nach Eingang der Amtsblätter, von denjenigen Verfügungen, welche ihr Amt betreffen, ſofort eine vollſtändige Abſchrift mit Hinweiſung auf Nummer und Datum des Amtsblatts, den Akten ihrer Regiſtratur beizufügen.

2. Das Circ.-R. v. 10. Juni 1826 (v. K. Ann. 1826 S. 352) liegt d. V. d. R. zu K. v. 8. Juli 1826 (Amtsbl. S. 198), der V. d. R. zu G. v. 9. Juli 1826 (Amtsbl. S. 536), der V. d. R. zu D. v. 27. Juli 1826 (Amtsbl. S. 261) u. d. V. d. R. zu M. v. 3. Juli 1826 (Amtsbl. S. 226) zum Grunde. Dieſe fordern die Geiſtlichen zur Führung ordentlicher Pfarr-Regiſtranten auf, in welchen die ihnen von den vorgeſetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen eingetragen werden, damit nicht die durch die Amtsblätter oder Geſetzſammlungen bekannt gemachten Verordnungen der Gefahr ausgeſetzt werden, durch die Anſtellung eines neuen Pfarrers in Vergeſſenheit zu gerathen, und machen den Superintendenten zur Pflicht, ſich bei den jährlichen Kirchenviſitationen und in anderen vorkommenden Fällen dieſe Regiſtranten vorlegen zu laſſen.

Vom Pfarrzwange.

§. 418. Dagegen hat er das Recht von den Eingepfarrten zu fordern, daß ſie ſich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur ſeines Amtes bedienen ſollen.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-R., Zuſatz 180 (zu §§. 418—422): In Königsberg findet unter den Lutheranern wegen der Taufe und des Abendmahls kein Pfarrzwang ſtatt.

2. Circ. an die luther. Pred. in K. v. 3. Januar 1805, weg. des Ueberganges aus einer Gemeine in die andere ſ. Anh. No. 63.

3. Reſcr. v. 6. April 1839 (v. K. Ann. 1839 S. 374): Dasjenige, was das Königl. Konſiſtorium in ſeinem anderweitigen Berichte v. 19. v. M. anführt, kann von dem Min. als eine haltbare Rechtfertigung des eingeſchlagenen Verfahrens wegen der Confirmation der Tochter des N. nicht betrachtet werden, und würde höchſtens geltend zu machen ſein, wenn de lege ferenda die Rede wäre. Die beſtehende Geſetzgebung unterſcheidet hinſichtlich der Befreiung vom Pfarrzwange, welcher durch den §. 418 II. 11. A. L. R. feſtgeſtellt wird, zwei Dispenſationsfälle. Bei dem einen, auf welchen die Beſtimmungen der §§. 419, 420. 421 l. c. zu beziehen ſind, iſt an eine gänzliche Befreiung einzelner Eingepfarrten von ihrer Verbindlichkeit gegen den Pfarrer gedacht, und dieſe ſoll von den geiſtlichen Obern aus erheblichen Gründen ausgeſprochen werden, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Pfarrers, die in der Form des Dimiſſorials ausgeſprochen wird, bedarf. Der zweite Fall, der ſchon durch den Wortlaut des §. 422 l. c. als verſchieden von dem erſten angedeutet wird, betrifft nur das Erlaſſen jener Parochial-Verpflichtung für einzelne Fälle, und für dieſe iſt die Concurrenz der geiſtl. Obern nicht gefordert, ſondern nur die Einwilligung des Pfarrers vorgeſchrieben, welche derſelbe nach §. 428 l. c. nicht verſagen darf. Das Einſchreiten der geiſtl. Obern kann bei dieſem Falle nur dann vorkommen, wenn der Pfarrer die Ertheilung des Dimiſſorials entweder verweigert oder ungebührlich verzögert; dann erſcheint daſſelbe aber als eine an ſich ſchon durch die Geſetze begründete Rüge wegen Verletzung der Amtspflichten, mit welcher zugleich die Abhülfe der gegen den Eingepfarrten begangenen Ungebühr verbunden iſt. Hieraus ergiebt ſich aber, daß die bloße Vermuthung, der Pfarrer werde vielleicht aus Eigenſinn oder Begehrlichkeit die Ertheilung des Dimiſſorials verzögern, nicht hinreicht, um eine Entſcheidung zu rechtfertigen, wie ſie auf das Geſuch des N. gegeben worden iſt. Das Miniſt. hält darauf, daß in allen Provinzen im Sinne der oben entwickelten Auffaſſung der geſetzl. Beſtimmungen verfahren wird, und erwartet dies auch für die Zukunft von dem Königl. Conſiſtorio.

4. Nach Verordn. Königsb. v. 13. März 1787, Borowsky's Kirchenregiſtratur, S. 3 ſollen ſämmtliche Prediger in Königsberg den Beichtkindern, auf deren Geſuch, das erforderliche Beichtatteſt ohne alle Weigerung wie gewöhnlich gratis ertheilen; ohne dieſelben kann kein Beichtkind des anderen Collegen angenommen werden.

5. Edict, Berlin 6. September 1727 ſetzt feſt, daß kein Prediger, bei fünf Thaler Strafe, Jemanden aus einer andern Gemeine zur Beichte und heiligen Communion annehmen ſolle, bis er ein glaubwürdiges Atteſt von ſeinem vorigen Beichtvater vorgezeigt hat. Dieſe Beichtatteſte aber ſollen unentgeldlich ausgeſtellt werden. Verfügung. Königsb. 6. Juni 1744 beſtimmt noch, daß auch das erſte Mal bei einem Thaler Strafe Niemand ohne Atteſt angenommen werden ſolle.

§. 419. Dieſen Verbindlichkeiten können auch einzelne

Eingepfarrte ohne beſondere Erlaubniß der geiſtlichen Obern ſich nicht entziehen.

§. 420. Dergleichen Erlaubniß ſoll nur aus erheblichen Gründen, beſonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umſtänden erhellet, daß die Amtshandlungen dieſes Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moraliſchen Beſſerung verfehlen dürften.

§. 421. Auch ſoll, wenn nicht nachgewieſen iſt, daß die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers iſt, für die Entſchädigung deſſelben gehörig geſorgt werden.

§. 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbniſſe durch einen anderen, als den in ihrer Parochie beſtellten Pfarrer ohne deſſen Einwilligung nicht vornehmen laſſen.

§. 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen, die feſtgeſetzten Stolgebühren zu fordern, und der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen. Stolgebühren.

Anm. 1. Hypoth.=Ordn. Tit. 1. §. 48. S. 13. Kirchen= u. Pfarrgebühren ſind unter den in's Hypothekenbuch einzutragenden beſtändigen Laſten nicht zu verſtehen.

2. G. v. 1. Juni 1833 (Geſ.=S. 1833. S. 37): §. 1. Der Mandatsprozeß ſoll künftig ſtattfinden

4) wegen Forderungen der Geiſtlichen für ihre Gebühren, wenn dieſe durch die vorgeſetzte Behörde feſtgeſetzt worden ſind und das Feſtſetzungs=Decret mit der Klage zugleich überreicht wird.

3. R. d. Juſt.=M. v. 5. Juli 1833 (v. K. Ann. 1833. S. 635 folg.): Wegen d. Stolgebühren d. Geiſtl. tritt, ſobald ſie durch die vorgeſetzte Behörde feſtgeſetzt und das Feſtſetzungs=Decret zugleich mit der Klage beigebracht worden, der Mandatsprozeß ein.

4. K.=O. v. 19. Juni 1836 (Geſ.=S. 1836. S. 198; auch abgedr. K. Amtsbl. 1836. S. 184 folg.), betr. die Einziehung der Kirchen=, Pfarr= und Schulgaben. ſ. Anh. Nro. 57.

5. B. d. R. z. K. v. 20. Juni 1838 (Amtsbl. 1838. S. 139): Die Allerhöchſte K.=O. v. 19. Juni 1836 §. 1 beſtimmt, daß alle beſtändigen, dinglichen u. perſönl. Abgab. u. Leiſtung., welche an Kirch. u. öffentl. Schulen oder an deren Beamte vermöge einer allg. geſetzl., oder auf notoriſcher Orts= u. Bezirks=Verfaſſ. beruhenden Verbindl. z. entrichten ſind, der exekutiviſch. Betreib. durch die Verwaltungsbehörde unterliegen. Es ſind Zweifel darüber entſtanden, ob die Allerh. Beſtimmung nur auf die von Mitgliedern der betr. Kirch.= u. reſp. Schulgem. zu entrichtenden Abgaben u. Leiſtung. zu beziehen ſei, oder auch auf dieſ. Abgaben und Leiſtungen, welche Nicht=Mitglieder der Gemeine geſetz= oder verfaſſungsmäßig zu entrichten verbunden ſind.

Das Königl. Hohe Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten hat ſich in dem Beſcheide vom 18. Mai d. J., für die letzte Alternation entſchieden. Dieſe Entſcheidung wird den ſämmtl. Behörden unſeres Departements zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

6. Geſ. v. 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten. (Geſ.-S. 1838. S. 249 folg.) ſ. Anh. Nro 58.

7. V. v. 13. Octbr. 1843 (Geſ.-S. S. 336) verordnet für ſämml. Landestheile der Monarchie, in denen die A. Gerichtsordnung Geſetzeskraft hat:

Bei allen Arten von Exekutionsvollſtreckungen ſoll fortan das für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk von der Beſchlagnahme freigelaſſen werden.

§. 424. Er kann aber dieſe Gebühren niemals vorausfordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verſchieben.

§. 425. Das Recht eine Taxenordnung für die Stolgebühren vorzuſchreiben, und ſelbige zu erhöhen oder ſonſt zu ändern, gebührt allein dem Staate. (Vergl. Geſetz Samml. 1817, S. 260.)

§. 426. Kirchenbediente, welche ſich mit den ihnen angewieſenen Gebühren nicht begnügen, ſollen um den drei bis zehnfachen Betrag des zuviel geforderten fiscaliſch beſtraft werden.

Anm. Oſtpr. Prov.-R. Zuſ. 181 (zu §. 426 und 434): Die einem lutheriſchen Kirchenbedienten vom Conſiſtorio dictirten Strafen fließen, inſofern ſie den Betrag von einhundert Thaler nicht überſteigen, zu deſſen Sportelkaſſe. — Bei den Reformirten verbleiben dergleichen Strafen zur Diſpoſition des Kirchendirectorii. —

§. 427. Kein Geiſtlicher darf dergleichen Handlungen, die einer anderen Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§. 428. Dieſer aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht verſagen.

Anm. Auch ſelbſt, wenn über dieſe Gebühren ein Streit entſtehen ſollte, dürfen dieſelben durch Vorenthaltung der Einwilligung nicht zu erzwingen geſucht werden, ſondern der Pfarrer hat ſein Recht auf dieſelben ſich darin zu reſerviren und auf geſetzlichem Wege auszuführen.

§. 429. Dieſe Einwilligung muß ſchriftlich ertheilt, und es dürfen dafür keine beſondere Gebühren erfordert werden.

§. 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geiſtlichen, die Handlung vorzunehmen.

§. 431. Sollen aber bei einem proteſtantiſchen Eingepfarrten die Handlungen von einem katholiſchen Geiſtlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden, ſo iſt dazu die Erlaubniß des Staates erforderlich.

Anm. 1. V. d. R. z. K. v. 9. Febr. 1842 (Amtsbl. S. 30), die Ertheilung der Staats-Genehmigung zu kirchl. Handlung. der Eingepfarrten anderer Confeſſion. ſ. Anh. 59.

2. V. d. R. z. G. v. 10. Febr. 1842 (Amtsbl. S. 41), d. R. z. M. v. 5. Febr. 1842 (Amtsbl. S. 56), d. R. z. D. v. 23. März

1842 (Amtsbl. S. 61) enthalten die nämlichen Beſtimmungen, wie zu 1.
3. Circ. d. Conſiſt. v. 1. Febr. 1842 ſ. Anh. Nro. 60.
4. Circ. d. R. z. K. v. 27. April 1843. ſ. Anh. Nro. 61.

§. 432. Soll ein Pfarrer eine an ſich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines anderen Pfarrers von ſeiner Religionsparthei vornehmen, ſo muß dazu die Einwilligung des, dieſen Sprengel vorgeſetzten, Pfarrers eingeholt werden.

§. 433. Dieſer Letztere iſt ſchuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen, dem die Handlung ſelbſt vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an ſeinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§. 434. Ein Pfarrer, welcher obigen Vorſchriften zuwider, eine vor einem anderen Pfarrer gehörende Handlung ohne deſſen Einwilligung vornimmt, ſoll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiskaliſch beſtraft, der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entſchädigt werden.

Anm. 1. Was im A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 76—82. hier §. 106, für die Civilbeamten wegen ungebührlicher Anmaßung einer Amtshandlung verordnet iſt, leidet auch auf die Pfarrer Anwendung.
2. Reſcr. v. 5. Febr. 1798 (Ed. Samml. 1798. S. 1527): Der Eingepfarrte, welcher die Miniſterialhandlung hat vornehmen laſſen, und nicht der Pfarrer, welcher ſie ohne Einwilligung des competenten Pfarrers vorgenommen hat, muß dieſe Strafe entrichten.
3. Vergl. §. 426. d. Tit. u. Oſtpr. Prov.=R. Zuſ. 181.

§. 435. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut. Trauungen.

Anm. 1. Wer als Pfarrer der Braut anzuſehen, ſehe man A.L.R. Tit. 11. §. 237—308.
2. R. v. 23. Septbr. 1819 (v. K. Ann. S. 923) eröffnet, daß bei der Beſtimmung, welcher Pfarrer als der Pfarrer der Braut und deshalb als derjenige, welchem die Trauung gebührt, anzuſehen ſei, auf den §. 260. II. 11. A. L. R. und §. 9—11. I. 2. A. G. O. zurückgegangen werden muß, zugleich aber in Erwägung zu ziehen iſt, daß §. 435 ſchon durch die Worte „der Regel nach" auf die ihm zum Grunde liegende Vorausſetzung hinweiſt, daß die Hochzeit, wie dies in der Regel der Fall iſt, in dem Aufenthaltsorte der Braut vollzogen wird. Hieraus folgt nun, daß wenn die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienſtverhältniß aufgiebt, ſie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie ausſcheidet, daß aber, falls ſie zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie aufhört und ihr bisheriger Parochus keinen Anſpruch auf die Trauung hat, daß vielmehr die Braut, wenn ſie ſchon vor der Hochzeit ſich an den Ort begiebt, wo ſie künftig als Ehefrau le-

ben wird, eben dadurch ſchon vor der Trauung ihren Wohnſitz im rechtl. Sinne, mithin auch ihre Parochie begründet, folglich der Pfarrer dieſes ihres neuen Wohnſitzes allein zur Trauung berechtigt iſt. Auf gleiche Weiſe iſt, wenn die Braut nach aufgehobenem Dienſtverhältniſſe noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Eltern und Verwandten zurückkehrt und dort die Hochzeit ſtattfindet, der daſige Pfarrer als der zur Trauung Berechtigte anzuſehen.

(Dieſes Reſcr. iſt bekannt gemacht im K. Amtsbl. unter dem 3. Novbr. 1819. S. 483; im G. Amtsbl. unter d. 9. Novbr. 1819. S. 860; M. Amtsbl. unter dem 8. November 1819. S. 503; im Danziger Amtsblatt unter dem 4. November 1819. S. 543.)

3. V. d. R. zu K. v. 13. März 1843 (Amtsbl. 1843. S. 46), enthält eine Deklaration der vorſtehenden Verordnung. Siehe Anhang Nro. 62.

4. Circ. an die luther. Prediger in K. v. 3. Januar 1805 wegen des Ueberganges aus einer Gemeine in die andere. Siehe Anhang Nro. 63.

5. Leman's Weſtpr. Prov.-R.: §. 1124 b. Bei der Trauung zweier Eheleute, von welchen ein Theil der katholiſchen, der andere der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt, ſteht es denſelben frei, neben dem proteſtantiſchen Geiſtlichen auch den katholiſchen Pfarrer zuzuziehen, damit dieſer der Erklärung beider Theile über die einzugehende Ehe beiwohne. §. 1125. Die Anweſenheit des katholiſchen Pfarrers iſt alsdann von dem proteſtantiſchen Geiſtlichen, welcher die Trauung verrichtet hat, im Kirchenbuche ausdrücklich zu vermerken.

§. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutſch-reformirten und der andere zur franzöſiſch-reformirten Kirche gehört, ſo kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu.

Anm. Oſtpr. Prov. R. Zuſ. 182. Wird die Ehe zwiſchen Verlobten, wovon ein Theil zur deutſch-reformirten und der andere zur franzöſiſch-reformirten Kirche gehört, in Königsberg vollzogen, und iſt der Bräutigam daſelbſt nicht wohnhaft, ſo hängt es von der Willkühr deſſelben ab, bei welcher von beiden Kirchen er ſich zur Trauung melden wolle.

§. 437. Gehört der Bräutigam zur Milairgerichtsbarkeit, ſo muß die Trauung von dem Feld- oder Garniſonprediger geſchehen, und zwar ohne Unterſchied, zu welcher Religionspartei der Bräutigam ſich bekenne.

Anm. Vergl. §. 59—64 der Militair-Kirchen-Ordnung. v. 12. Febr. 1832.

§. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militairſtande, ſo gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu deſſen Kirchſprengel der Bräutigam gehört.

§. 439. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geſchehen, ſo iſt auch in dieſem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.

§. 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten ſoll, muß die darüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften genau beobachten und ſorgfältige Erkundigungen einziehn: ob die rechtlichen Erforderniſſe einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Hinderniſſe im Wege ſind. (Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. Abſch. 1 und 2.)

§. 441. Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geiſtlichen verrichtet und dieſem der gehörige Aufgebotsſchein vorgelegt worden: ſo wird der trauende Pfarrer nur wegen ſolcher Mängel und Ehehinderniſſe verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß ſie ihm wirklich bekannt geweſen ſind.

Anm. Der Ausſteller des Dimiſſoriale hat alſo in demſelben nothwendig zu bemerken, daß keine beſondere Ehehinderniſſe vorhanden ſind. Im Uebrigen muß es aber dahin lauten, daß der Ausſteller es zufrieden ſei, daß die ihm gebührende Trauung von einem andern Prediger verrichtet werde.

§. 442. Wenn ein katholiſcher Pfarrer Anſtand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, um deswillen, weil die Diſpenſationen der geiſtlichen Obern nicht nachgeſucht oder verſagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß dieſe von einem andern Pfarrer verrichtet werden.

§. 443. Das Landesjuſtizcollegium iſt in einem ſolchen Falle, ſowie auch alsdann ſchon, wenn der katholiſche Pfarrer das Aufgebot aus einem ſolchen Grunde verſagt, wohl befugt, beides einem anderen Pfarrer, allenfalls auch von einer verſchiedenen Religionspartei, aufzutragen.

Anm. 1. Anh. z. A. L. R. §. 130. Es macht keinen Unterſchied, ob nur einer oder beide Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind. (Vergleiche Allgemeines Land-Recht. II. 1. §. 11. 12. 734. 735.)

2. Oſtpr. Prov. R. Zuſ. 183. Wenn ein katholiſcher Pfarrer Anſtand nimmt, eine nach den Landesgeſetzen gültige Ehe, wegen Mangels der Diſpenſation, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, ſo gebühret die vorgeſchriebene Verfügung dem Conſiſtorio.

3. Leman's Weſtpr. Prov. R.: §. 1126. Ehe aber dieſer Auftrag geſchieht, muß dem Nachſuchenden katholiſcher Religionspartei die Verwarnung ertheilt werden, daß er ſich diejenigen Folgen, welche dieſer Schritt nach den Grundſätzen ſeiner Kirche für ihn habe, gefallen laſſen müſſe, und daß er zur Abwendung derſelben auf den Schutz der weltl. Obrigkeit nicht antragen dürfe.

4. V. d. R. z. G. v. 8. Juni 1815 (Amtsbl. 1815. S. 298): Es ſtehet den katholiſchen Unterthanen, ſo lange ſie nicht innerhalb Landes eingepfarrt ſind, frei, die Religionshandlungen der Taufe und Trauung entweder durch die proteſtantiſchen Geiſtlichen ihres

Orts verrichten zu laſſen, oder ſich dazu der ausländiſchen katho- liſchen Geiſtlichen zu bedienen. Sie ſind jedoch verbunden, dieſes dem Prediger des Orts zu melden, und innerhalb einer zu beſtim- menden Friſt ein mit dem Amtsſiegel des auswärtigen Geiſtlichen verſehenes Atteſt: daß die Taufe oder die Trauung geſchehen ſei, beizubringen, es erfolgt ſodann die Aufziehung dieſer Handlung in das Kirchenbuch des Orts ſo, als wenn eine Dimiſſoriale ertheilt worden wäre. Die proteſtantiſche Geiſtlichkeit erhält für dieſe Aufzeichnung das halbe Accidenz und bei Trauungen excl. der Pro- klamationsgebühren, die ohnehin dem Geiſtl. gebühren, in deſſen Parochie der Katholik wohnt, ein Drittel. — Wenn hieſige ka- thol. Unterthanen keine eigene Begräbnißplätze beſitzen und nicht anderswo eingepfarrt ſind, ſo werden ſie auf dem gemeinſamen Gottesacker vom Ortsprediger gegen die Gebühren begraben, es wäre denn, daß ſie vorzögen, die Leiche an einem kathol. Orte beerdigen zu laſſen, in welchem Falle ſie blos für die Eintragung in das Todtenregiſter die ſonſt gewöhnlichen halben Gebühren zu entrichten haben. — Was den Perſonal-Decem betrifft, ſo ſind die kathol. Glaubensgenoſſen nicht für pflichtig zu halten denſelben zu entrichten.

5. Nach d. Public. d. Conſiſt. z. Cöln v. 18. März 1817 (v. K. Ann. 1817. H. 2. S. 117) hat das Min. der geiſtl. ꝛc. Angl. mittels Reſcr. v. 20. Jan. 1817 beſtimmt: Wenn katho- liſche Pfarrer Aufgebots-, Trauungs- und Laßſchein verweigern, ſo müſſen ſie dieſe Weigerung ſchriftlich, mit Anführung des canoni- ſchen Grundes, von ſich geben. Beruht dann die Weigerung blos auf der Religionsverſchiedenheit, und darauf, daß Bräutigam und Braut nicht erklärt haben, alle aus ihrer Verbindung zu hoffenden Kinder in der katholiſchen Religion erziehn zu wollen, ſo können die proteſtantiſchen Feldprediger oder Pfarrer, jedoch unter Aufbe- wahrung der ſtatt eines Dimiſſoriales dienenden ſchriftlichen Wei- gerung des katholiſchen Pfarrers, die Trauung vollziehen. Ent- hält jedoch die Weigerung des katholiſchen Pfarrers noch andere canoniſche Gründe, oder verweigert der katholiſche Geiſtliche auch eine ſchriftliche Erklärung, ſo hat der proteſtantiſche Geiſtliche die- ſes dem Conſiſtorio vorzulegen, und zur Vollziehung der Trauung beſondere Erlaubniß einzuholen.

6. Reſcr. v. 25. Juni 1838 (Amtsbl. d. R. z. Marienw. 1838. S. 271 folg.), gemiſchte Ehen betr.: Da der Erzbiſchof von Gne- ſen und Poſen unt. d. 27. Febr. d. J. mit Uebertretung der Vor- ſchriften des A. L. R. II. 11. §. 117. 118 auf verfaſſungswi- drigem Wege ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Landes-Re- gierung, ja wider deren ausdrückliche Weiſung einen Befehl an die Pröbſte, Pfarrer, Vicare und Prieſter ſeines Erzbisthums er- laſſen hat, worin derſelbe das bis dahin beſtandene Verfahren in Behandlung der gemiſchten Ehen aufhebt, indem er unter An- drohung harter Cenſuren verbietet, dergleichen Ehen einzuſegnen, wenn nicht zuvor die Erziehung aller Kinder in der kathol. Reli- gion, die ungeſtörte Ausübung dieſer Religion durch den katholiſch. Brauttheil und die Bekehrung des evangeliſchen Brauttheils bün- digſt verſprochen worden, ſo wird dieſe ungeſetzliche Verfügung des

genannten Erzbiſchofs hiermit von Regierungswegen für unwirkſam erklärt. Es iſt demnach dieſelbe als nicht ergangen anzuſehen und wird allen Geiſtlichen und Beamten bei Vermeidung einer nach den Umſtänden zu bemeſſenden Ordnungsſtrafe hierdurch unterſagt, auf dieſelbe Bezug zu nehmen, ſie anzuwenden oder zu veröffentlichen. In Betreff der Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen und des Verbots der Proſelyten-Macherei bleiben, wie ſich von ſelbſt verſteht, die geltenden Geſetze und Verordnungen in Kraft, ſo auch die landrechtl. Verfügung Th. II. Tit. 11. §. 443 und 444, wie es zu halten iſt, wenn ein katholiſcher Pfarrer eine nach den Landesgeſetzen erlaubte Ehe wegen Mangels der Diſpenſation der geiſtl. Obern einzuſegnen Bedenken trägt. Sollte einem Geiſtl. der erzbiſchöfl. Diöceſe Gneſen und Poſen wegen angeblicher Ueberſchreitung des hier entkräfteten erzbiſchöfl. Befehls eine Ungelegenheit bereitet oder eine Cenſur oder Strafe wider ihn verhängt werden, ſo wird derſelbe auf desfallſiges Anrufen ſich des kräftigen Schutzes der Regierung gegen einen ſolchen Mißbrauch der geiſtl. Amtsgewalt zu erfreuen haben.

§. 444. Uebrigens ſind die katholiſchen Pfarrer, bei fiscaliſcher Ahndung, verbunden, die von ihren geiſtlichen Obern ihnen zukommenden Diſpenſationen, ehe ſie davon Gebrauch machen, dem Landesjuſtizcollegio der Provinz vorzulegen.

Anm. 1. Oſtpr. Prov. R. Zuſ. 184. Ein katholiſcher Pfarrer muß die Diſpenſation des geiſtlichen Obern zum Aufgebot oder zur Trauung, ehe er davon Gebrauch macht, dem Oſtpreußiſchen Conſiſtorio vorlegen.

2. Nach V. d. R. z. G v. 7. Nov. 1811 (G. Amtsbl. 1811. S. 296) bedürfen die Diſpenſationen inländiſcher katholiſcher Biſchöfe und biſchöflicher Behörden in Eheſachen nur dann der landesherrlichen Genehmigung, wenn das Impediment, wovon diſpenſirt worden, auch nach den Landesgeſetzen ein Ehehinderniß iſt. Sonſt aber iſt von dieſen Diſpenſationen keine Notiz zu nehmen, da das allgem. Landrecht ſolche lediglich dem Gewiſſen der katholiſchen Glaubensgenoſſen überläßt. Die Genehmigung muß bei der betreffenden Conſiſtorialbehörde nachgeſucht werden. Dieſelbe Behörde hat auch die Genehmigung zu ertheilen, wenn im Auslande reſidirende Biſchöfe eine Diſpenſation ertheilt haben, es ſei von einem Impediment die Rede, welches es wolle.

§. 445. Kein Pfarrer darf ohne beſondere Erlaubniß des geiſtlichen Departements fremde Offiziere, die in hieſigen Landen heirathen wollen, aufbieten oder trauen. (vergl. A. L. R. Th. II. 1. §. 34.)

§. 446. Die Taufe der ehelichen Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters. Von Taufen.

Anm. 1. Anh. z. A. L. R. §. 131. Kinder chriſtlicher Eltern ſollen längſtens ſechs Wochen nach der Geburt getauft werden. K.-O. v. 23. Febr. 1802 (Stengels Beitr. Bd. 15. S. 272) bemerkt hierbei: es kann hierbei überall von keinem religiöſen Zwange die Rede ſein. Vernünftige Vorſtellungen des Pfarrers werden in den

wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrthum verleitet, dieſe heilige Handlung nicht zur beſtimmten Zeit beobachten will, um ſo wirkſamer ſein, als ſie ſich nur bei ſolchen Eltern ereignen können, die ſich vor andern als aufgeklärter auszeichnen wollen, und daher leicht zu überzeugen ſein werden, daß ihren Kindern durch die frühzeitige Tauf kein denkbarer Nachtheil entſtehen könne; dieſelben im Gegentheil durch Unterlaſſung derſelben nachtheiligen Folgen unwiederbinglich ausgeſetzt werden. Sollten dergleichen Vorſtellungen aber fruchtlos bleiben, ſo werden dergleichen Eltern, wenn ſie ſich nicht von der Kirche mit Verzichtleiſtung auf alle davon abhängigen Verhältniſſe ganz trennen und blos geduldet ſein wollen, gleichſam als Wahnſinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder beſtellt, und durch dieſe dafür geſorgt werden müſſen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. In Erinnerung gebracht durch die V. des Conſiſt. v. Weſtpr. unter d. 23. April 1822 (Danz. A. 1822. S. 283) und durch das Conſiſt. zu Königsb. unter d. 31. Octbr. 1841. (K. Amtsbl. S. 197; G. Amtsbl. S. 221; D. A. S. 211; M. Amtsbl. S. 350.)

2. Nach der Dienſtinſtruct. f. d. Prov.-Conſiſt. v. 23. Octbr. 1817 und 31. Decbr. 1825, ſteht die Ertheilung von Conceſſionen zu Haustaufen den Regierungen zu.

§. 447. Sind die Eltern von verſchiedener Religionspartei, ſo gebührt die Taufe bei Söhnen der Regel nach dem Pfarrer des Vaters, ſowie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter.

Anmerk. 1. Regl. Berl. 15 Juli 1771 (Borowsky's Kirchenregiſtratur. S. 4.): In allen Ehen, die aus lutheriſchen und reformirten Confeſſionsverwandten beſtehen, bleibt's den Eltern frei, ein jedes Kind durch einen Prediger, von welcher Confeſſion ſie wollen, taufen zu laſſen. Wenn aber in einer ſolchen Ehe der Vater lutheriſch iſt, ſo müſſen die Taufgebühren von den Söhnen, und iſt die Mutter lutheriſch, von den Töchtern dem lutheriſchen Parocho allemal entrichtet werden, wenn auch gleich der Eltern Verabredung gemäß, die Kinder von einem reformirten Prediger getauft werden ſollten. Jedoch ſind die Eximirten, d. i. diejenigen, die der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Unterrichters ihres Orts nicht unterworfen ſind, hievon ausgenommen; als welche völlige Freiheit behalten, die Taufe verrichten zu laſſen von wem ſie wollen, ohne nöthig zu haben, dem ordentlichen Parocho die Gebühren dafür zu entrichten. Gleicher Geſtalt ſoll es mit den Leichengebühren gehalten werden, welche bei den Begräbniſſen der Kinder männlichen Geſchlechts, wenn der Vater lutheriſch iſt; und weiblichen Geſchlechts, wenn die Mutter ſolcher Confeſſion zugethan iſt, dem ordentlichen lutheriſchen Parocho, ohne Unterſchied ob die Eltern zu den Eximirten gehören oder nicht, auch ob die Kinder reformirt oder lutheriſch getauft ſind, entrichtet werden müſſen. Sind aber die Söhne von einem reformirten Vater, oder die Töchter von einer reformirten Mutter, ſo darf weder bei deren Taufe noch Beerdigung etwas an den lutheriſchen Parochum erlegt werden, wenn auch gleich an dem Orte kein reformirter Pre-

diger befindlich ſein ſollte. Doch bleiben diejenigen Oerter hievon ausgenommen, wo die Obſervanz noch feſtſteht, daß die reformirten Einwohner dem lutheriſchen Prediger die Parochialpflichten u. Stolgebühren ſchuldig ſind. Die Eintragung der Taufen und Beerdigungen geſchieht in dem Kirchenbuche derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger ſteht, der die Taufhandlung verrichtet hat, oder wo die Leiche begraben iſt. Dies Alles aber findet nur ſo lange ſeine Anwendung, als dergleichen Kinder ſich hernach nicht etwa ſelbſt zu einer oder der andern Confeſſion bekannt haben.

2. Reſc. v. 24. Mai 1828. Taufen und Beerdigungen bei gemiſchten Ehen. ſ. §. 272. d. Tit.

3. Reſc. v. 21. März 1829 (v. K. Ann 1829 S. 73.), publicirt unt. d. 9. April 1829 (K. Amtsbl. 1829. S. 119), v. d. R. z. D. unt. d. 2. April 1829 (Amtsbl. 1829. S. 176), v. d. R. z. M. unt, d. 21. März 1829 (Amtsbl. S. 148), v. d. R. zu G. unter d. 3. April 1829 (Amtsbl. S. 349): Wenn in gemiſchten Ehen die Taufe nach dem Willen beider Eltern von dem Pfarrer einer andern Konfeſſion als derjenigen, welcher der Vater des Kindes zugethan iſt, verrichtet werden ſoll, muß die Staatsgenehmigung und zwar für den evangeliſchen Pfarrer bei dem Konſiſtorio der Provinz, für den katholiſchen bei dem Oberpräſidio nachgeſucht werden. (von der R. z. D. unter d. 31. März 1835, — Amtsbl. S. 70 — und 4. Juli 1838 — Amtsbl. S. 306 — wieder in Erinnerung gebracht.)

4. Deklaration v. 21. November 1803 (Geſ.-S. 1825. S. 222. und Königsberger Amtsbl. 1825. S. 400.): Se. K. Maj. von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorſchriften des A. L. R. II. 2. §. 76, nach welchem bei Ehen zwiſchen Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden ſollen, nur dazu dienen, den Religions-Unterſchied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht ſelten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheile derſelben untergraben. Höchſtdieſelben ſetzen daher hierdurch allgemein feſt, daß eheliche Kinder jedesmal in d. Religion d. Vaters unterrichtet werden ſollen und daß zu Abweichungen von dieſer geſetzlichen Vorſchrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. — Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Beſtimmung des §. 78. am angeführten Orte des Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widerſprechen, ſo lange ſelbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig ſind.

5. K.-O v. 17. Auguſt 1825. (Geſ.-S. 1825 S. 221.) beſtimmt, daß die Dekl. vom 21. Novbr. 1803 auch auf die weſtl. Provinzen angewendet werden ſoll.

6. Juſt.-Min.-Reſc. v. 12. Octbr. 1804 (Rabe Bd. 8. S. 188): Da der §. 447. II. 11. A. L. R. eine natürliche Folge d. §. 76. II. 2. A. L. R. iſt, letztere Dispoſition aber durch die Deklara-

tion v. 21. Novbr. 1803 abgeändert worden, ſo hat auch der §. 447. eine Aenderung erlitten. (Die Taufe gebührt daher jedesmal dem Pfarrer des Vaters.)

§. 448. Die Taufe unehelicher Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu.

§. 449. Steht in beiden Fällen der Vater unter Militairgerichtsbarkeit; ſo muß die Taufe von dem Feld- oder Garniſonsprediger, ohne Unterſchied der Religionspartei des Vaters verrichtet werden.

Anmerk. Vergl. Militair-Kirchen-Reglement v. 12. Febr. 1832. §. 59. folg.

§. 450. Iſt die Niederkunft nicht an dem Orte geſchehen, wo der gehörige Pfarrer ſich aufhält, ſo kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft, die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

§. 451. Hat eine Nothtaufe geſchehen müſſen, ſo muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 452. Für die Handlungen und Gebräuche, welche hiernächſt nach Verſchiedenheit der Religionsparteien, bei einem ſolchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren wie für eine Taufe zu fordern.

Von Begräbniſſen. §. 453. Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in ſeiner Parochie begraben werden.

Anmerk. Reglm. v. 8. Juni 1775. (Ed. Samml. 1797. S. 1493. §. 3—6.) Die Ehefrauen ſowohl, als die Wittwen, ſie ſeien von welcher Kirche ſie wollen, ſollen bei der Kirche begraben werden, zu welcher der Ehemann gehört oder gehört hat. Die Kinder, es mögen Söhne oder Töchter ſein, werden bei der Kirche begraben, wozu ihr Vater gehört oder gehört hat. §. 4. Die von ihren Männern geſchiedenen Ehefrauen werden bei der Kirche begraben, wozu ſie vor ihrer Verheirathung gehört hatten. §. 5. Die Kinder, welche zu einer andern Kirche übergegangen ſind, werden bei der Kirche begraben, wozu ſie Mitglieder geworden ſind. §. 6. Alle unehelichen Kinder ſollen ſowohl in Anſehung der Taufe als des Begräbniſſes, zur Kirche ihrer Mutter gehören.

§. 454. Stirbt Jemand außer ſeiner Parochie, jedoch an eben demſelben Orte, ſo hat der Pfarrer ſeines Kirchſpiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in ſeiner Parochie geſchehe.

§. 455. Stirbt er aber an einem andern Orte, ſo haben die Hinterlaſſenen die Wahl, ob ſie ihn da, wo er geſtorben iſt, begraben, oder in ſeine ordentliche Parochie zurückbringen laſſen wollen.

§. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte ſein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb ſeiner Parochie wählen.

§. 457. Hat der Verſtorbene ſelbſt gewählt: ſo iſt e hinreichend, wenn nur ſeine Willensmeinung mit genugſamer Gewißheit bekannt iſt.

Anmerk. Allg. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 169. Verordnungen wegen des Begräbniſſes u. ſ. w. und andere dergleichen, das Vermögen nicht betreffende, Punkte können in außergerichtlichen Aufſätzen gültig getroffen werden.

§. 458. Außer den Fällen des §. 454. und 455. müſſen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geſchieht, ſondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen ſie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

Anmerk. 1. Verordn. Königsb. 12. Decbr. 1781. (Borowsky's Kirchenregiſtratur S. 6.) Da die lutheriſchen Prediger einmal auf die Accidentien aus ihren Kirchſprengeln, beſonders auch auf die Leichengebühren, angewieſen ſind, welche auch an den mehreſten Orten von den Reformirten und anderen Religionsverwandten unweigerlich entrichtet werden, ſo haben ſie auch die Befugniß, von den in ihrem Kirchſpiel wohnhaften römiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen, bei deren Abſterben ſowohl, wenn ſie auf dem lutheriſchen Kirchhofe beerdigt werden, als auch, wenn ſie anderwärts, wo ſie ſich ad sacra gehalten haben, beerdigt ſein wollen, die geordneten jura stolae zu fordern und ohne ſolche die Leiche aus ihrem Kirchſprengel nicht verabfolgen zu laſſen, welches Letztere jedoch in Abſicht der Kirchenſprengel in Königsberg nicht anders ſtattfindet, als in ſofern ſolches den daſelbſt obwaltenden bisherigen Verfaſſungen und Einrichtungen gemäß ſein ſollte.

2. Verordn. d. Reg. zu Königsb. v. 4. Aug. 1815, (Amtsbl. 1815, S. 375.): Es wird den Magiſträten ꝛc. unterſagt, Freizettel für die Leichen mit Vorbeigehung der Kirchenbedienten auszuſtellen, indem von den Kirchen und Schulbedienten zu erwarten iſt, daß ſie den notoriſch Armen die Leichengebühren von ſelbſt erlaſſen, und nur bei Unbekannten ſich durch ein Armenatteſt überzeugen werden, daß die Unvermögenheit, die Leichengebühren zu bezahlen, wirklich vorhanden ſei.

3. Beerdigungskoſten für Arme.

1) die Reſcripte vom 4. März 1825 (v. K. Ann. 1825 S. 214), vom 3. u. 18. März u. 24. Juni 1828 (v. K. Ann. 1828. S. 166. 494. 1068), vom 29. Juli 1831 (v. K. Ann. 1831. S. 596) und v. 14. März 1832 (v. K. Ann. 1832. S. 483) ſprechen den Grundſatz aus, daß aus öffentlichen Fonds für Begräbnißkoſten verſtorbener Armen unter keinen Umſtänden mehr als ein Thaler vergütet werden darf.

2) Dieſer Grundſatz iſt bekannt gemacht

a) durch die V. d. R. zu K. v 21. April 1831 (Amtsbl. 1831 S. 125.) und v. 26. März 1838 (Amtsbl. 1838. S. 73.)

b) durch d. V. d. R. z. G. v. 2. October 1832 (Amtsbl. 1832. S. 613.)

c) durch d. V. d. R. zu M. v. 26. Juni 1834 (Amtsbl. 1834 S. 188.)

d) durch d. V. d. R. zu D. v. 29. Auguſt 1829 (Amtsbl. 1829. S. 332.)

3) Reſc. v. 8. April, v. 21. Mai u. 28. Juni 1828 (v. K. Ann. 1828. S. 493. 494. u. 1068) beſtimmen, daß bei der Beerdigung eines Armen keine jura stolae gefordert, wenigſtens aus Armenfonds nicht bezahlt werden dürfen; vielmehr den Geiſtlichen rückſichtlich derſelben ihre Rechte an den Nachlaß des Verſtorbenen vorbehalten bleiben.

4. Beerdigungskoſten für Militair-Perſonen.

1) Bekanntm. des Conſiſtorii v. 6. Juni 1834 (K. Amtsbl. 1834. S. 182; G. Amtsbl. S. 419; M. Amtsbl. S. 184; D. Amtsbl. S. 149.): Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Kriegs-Miniſterio, mittelſt Reſcript vom 16. Mai d. J. angeordnet, daß da, wo eigene Militair-Kirchhöfe nicht vorhanden ſind, rückſichtlich deren die jedesmal beſonders ergangenen Feſtſetzungen gelten, bei eintretender Benutzung der Beerdigungsplätze der Civil-Kirchengemeinen, in Beziehung auf die Beerdigung der Offiziere und deren Angehörigen, die Grundſätze und Obſervanzen zu beobachten, und diejenigen Gebühren zu entrichten ſind, welche ortsüblich und obſervanzmäßig entrichtet und mit Genehmigung der kompetenten Behörden erhoben werden, inſoweit die Militair-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832, oder andere legale Beſtimmungen, nicht örtlich oder allgemein ein anderes feſtſetzen. Da ferner die Offiziere der Land-Gendarmerie wirkliche aktive Offiziere ſind, und nach den Beſtimmungen der Militair-Kirchenordnung §. 38. zu den Militairgemeinden gehören, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß auch auf ſie der §. 105. derſelben zur Anwendung kommen muß.

2) V. d. R. zu K. v. 22. Auguſt 1811 (K. Amtsbl. 1811. S. 213.) V. d. R. zu M. v. 29. Auguſt 1811 (Amtsbl. 1811. S. 189.), V. d. R. zu G. v. 29. Auguſt 1811 (Amtsbl. 1811. S. 184.): Bei Beerdigungen verſtorbener Unteroffiziere und Soldaten haben die den Militairprediger vertretenden Civil-Geiſtlichen keine Anſprüche auf Stolgebühren; Rückſichts der an die Kirchen zu zahlenden Koſten jedoch hat es bei der an jedem Orte desfalls bisher beſtandenen Obſervanz ſein Bewenden.

3) Circ.-Verordn. d. R. zu K. v. 17. Mai 1838, veranlaßt durch das Reſc. v. 8. Febr. 1838, die Begräbnißkoſten für verſtorbene Militairperſonen außerhalb ihres Garniſonortes betr. (v. K. Ann. 1838. S. 95.): Die erſte ſ. Anhang No. 64.

§. 459. Doch haben letztere, wenn nach §. 457. der Verſtorbene ſelbſt gewählt hat, nur ſolche Gebühren zu fordern, die nach der Verfaſſung jedes Ortes, von allen Begräbniſſen derjenigen Klaſſe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten ſind.

Anmerk. 1. Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 434. Wird die Ehe durch den Tod getrennt: ſo muß der überlebende Ehegatte den verſtorbenen anſtändig begraben laſſen. §. 435. Können die

Begräbnißkoſten aus dem Nachlaſſe nicht beſtritten werden: ſo iſt der Ueberlebende zu deren Bezahlung, ſo weit als ſein Vermögen hinreicht, verbunden. §. 1018. Wenn die Geſchwächte während der Wochen ſtirbt: ſo muß der Schwängerer die Koſten tragen, inſofern dieſelben aus ihrem Nachlaſſe nicht beſtritten werden können.

2. Anh. §. 84. Ein Schwängerer iſt ſchuldig, die Begräbnißkoſten ſeines unehelichen Kindes, wenn es zu einer Zeit ſtirbt, da er ihm Unterhalt zu geben verbunden geweſen, zu tragen und der Mutter zu erſtatten.

3. Geſinde-Ordn. v. 8. Novbr. 1810 (Geſetz-Samml. 1810. S. 101) §. 100. Begräbnißkoſten iſt die Herrſchaft für das Geſinde zu bezahlen in keinem Falle ſchuldig.

4. Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 50 §. 362. Wenn der Gemeinſchuldner vor dem Ausbruche des Concurſes verſtorben iſt, gehören die auf deſſen Beerdigung verwendeten Koſten, worunter jedoch die für Leichenpredigten, Parentationen, Leichenſteine, Trauergaſtmahle und ähnlichen überflüſſigen Aufwand gemachten Auslagen ſo wenig, als die Trauerkleider der Angehörigen des Gemeinſchuldners zu rechnen ſind, zur zweiten Klaſſe in der Ordnung, in welcher die Gläubiger aus der Activmaſſe zu befriedigen ſind. §. 363. Damit auch aller Verſchwendung vorgebeugt werde, ſo wird hiedurch feſtgeſetzt, daß überhaupt, wenn der Gemeinſchuldner von Adel, oder ein characteriſirter Königlicher Bedienter geweſen, funfzig Thaler, wenn derſelbe ein geringerer Offiziant, Banquier oder angeſehener Kaufman geweſen, dreißig Thaler, ſonſt aber nur zehn Thaler an Begräbnißkoſten in dieſer, die übrigen aber erſt hinter der letzten Klaſſe angeſetzt werden ſollen. §. 364. Wenn jedoch die nach der Verfaſſung eines Orts, ohne Rückſicht auf den Stand des Gemeinſchuldners ganz unvermeidlich geweſenen Begräbnißkoſten ſich höher belaufen ſollten: ſo muß der Richter dieſen wirklich und durchaus nothwendig geweſenen Koſten, ſo weit ſie gehörig nachgewieſen ſind, das Vorrecht der zweiten Klaſſe zuerkennen. §. 365. Haben die Verwandten oder ſonſt ein Dritter das Begräbniß beſtellt, ſo erhalten dieſelben das in dieſer Klaſſe auszuſetzende Quantum, und müſſen dagegen denjenigen, welche auf ihre Beſtellung Sachen dazu geliefert, oder Arbeiten dazu geleiſtet haben, für ihre Perſon gerecht werden. §. 366. Verſtirbt der Gemeinſchuldner nach ausgebrochenem Concurſe, ſo iſt die Creditmaſſe nicht ſchuldig, für ſeine Beerdigung zu ſorgen. Auch iſt das Vorzugsrecht in dieſer Klaſſe auf Begräbnißkoſten der Ehefrau, der Kinder oder anderer Verwandten des Gemeinſchuldners nicht auszudehnen. Post omnes werden locirt: §. 478. Die Begräbnißkoſten des Gemeinſchuldners, inſofern ſie mehr als das §. 363, 364 beſtimmte Quantum betragen; und ſind auch die Trauerkoſten der Wittwen und Kinder hierunter mit begriffen.

§. 460. Soll eine Leiche, auf bloßes Verlangen der Hinterlaſſenen, außer der gehörigen Parochie begraben werden: ſo müſſen **letztere** dem Pfarrer und der Kirche dieſer Parochie, außer den **nothwendigen** Gebühren, auch diejenigen Handlun-

gen und Feierlichkeiten, welche ſie bei der fremden Kirche vornehmen laſſen, taxmäßig bezahlen.

Anm. 1. K. Amtsbl. V. v. 9. April 1825 S. 274 ſetzt feſt, daß in den Fällen, wo von Verwandten oder Freunden des Verſtorbenen am Grabeshügel ein Geſang angeſtimmt, oder eine Muſik gemacht wird, der bei der betreffenden Kirche angeſtellte Cantor dieſerwegen keine Entſchädigung fordern könne, daß ihm aber, wenn ein Stadtmuſikus zur Aufführung einer Trauermuſik am Grabe beſtellt und dafür bezahlt wird, für jede Leiche ein Thaler zehn Silbergroſchen Gebühren von den Leidbeſtellern gezahlt werden müſſen, welche Gebühren jedoch in dem Falle wegfallen, wenn der Kantor die verlangte Trauermuſik auf dem Kirchhofe zu machen ſich weigert, oder ſolche aufzuführen außer Stande ſein ſollte.

2. V. d. R. zu K. v. 20. März 1820. Hinfüro ſoll kein Schulkind wider ſeinen und ſeiner Eltern Willen angehalten werden, einer Leiche mit Geſang zu folgen. Die Leichenbegleitung kann, auch dann, wenn ſie von den Angehörigen der Verſtorbenen gewünſcht wird, der Lehrer ſeiner Emolumente wegen ſich darauf einlaſſen will, und die Schulkinder ſich freiwillig dazu entſchließen, nur immer in ſo weit erfolgen, als dadurch Lehrer und Schüler in den feſtgeſetzten Unterrichtsſtunden, nichts verſäumen, und dürfen Lehrer und Schüler darum nicht eine Viertelſtunde von ihren Schulpflichten abgezogen werden. Auf keinen Fall darf die Leichenbegleitung mit der Schuljugend dann erfolgen, wenn der Leichnam an einer anſteckenden Krankheit verſtorben iſt, oder ſonſt Umſtände eintreten, die nach näherer Anordnung der Polizeibehörde jede auffallende Leichenbegleitung unterſagen.

3. Bekanntmachung des Konſiſt. zu K. v. 11. Juli 1838 (K. Amtsbl. 1838 S. 150; G. Amtsbl. 1838 S. 545; D. Amtsbl. 1838 S. 217; M. Amtsbl. 1838 S. 252): In Folge eines Reſcr. des Miniſt. der geiſtl. ꝛc. Angel. v. 19. Juli d. J. wird hierdurch verordnet, daß, da das Recht, bei öffentlichen Begräbniſſen auf dem Kirchhofe Reden zu halten, nur dem Geiſtlichen zuſteht, bei ſtillen Beerdigungen aber der Natur der Sache nach keine gehalten werden ſollen, den Verwandten oder Freunden eines Verſtorbenen es zwar fernerhin freiſteht, in dem Trauerhauſe, deſſen Gedächtniß durch eine Rede zu ehren, die ſogenannten Laien-Reden an der Grabesſtätte aber fernerhin nicht mehr geſtattet werden ſollen.

§. 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchſpiels hat, kann verlangen, daß ſein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§. 462. Doch ſind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche eigentlich das Begräbniß gehören würde, der Regel nach, die ihnen nach §. 459 zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen anderen Gerichtsbezirk geführt werden ſoll, muß bei dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpaß geſucht werden.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-Recht Z. 185. Die Leichenpäſſe werden bei dem Oſt-Preußiſchen Staatsminiſterio (jetzt Conſiſtorio) nachgeſucht.

2. K. O. v. 9. Juni 1833 (Geſ.-Samml. 1833 S. 73) beſtimmt, daß die Leichenpäſſe, welche auf den Grund des §. 463 II. 11. A. L. R. von dem Obergerichte der Provinz ertheilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzial-Polizeibehörde, nach vorgängiger medizinalpolizeilicher Unterſuchung, ausgefertigt werden ſollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzial-Bezirke geführt, ſo iſt die den Paß ausfertigende Behörde verpflichtet, den Regierungen der andern Bezirke von der Ertheilung des Paſſes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächſt berührten Polizeibehörden des benachbarten Regier.-Departements davon zu benachrichtigen.

3. Zu Leichenpäſſen iſt nach dem Stempeltarif vom 7. März 1822 ein Stempel von zwei Thaler nöthig.

§. 464. Kann ein ſolcher Paß nicht vorgezeigt werden, ſo hat die ordentliche Obrigkeit jedes Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet und ihr die Beſichtigung der Leiche geſtattet werde.

§. 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchſpiel die Leiche gebracht wird, können davon weder für ſich, noch für die Kirche Gebühren fordern.

§. 466. Jeder Pfarrer, von welchem bei Gelegenheit der Durchfuhre gewiſſe Amtshandlungen oder anderen Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren für ſich und die Kirche, nach der Taxe des Orts, zu fordern.

§. 467. Iſt der Todte an einer anſteckenden Krankheit verſtorben: ſo daß durch Wegbringen der Leiche die Anſteckung verbreitet werden könnte: ſo muß die Leiche ſchlechterdings, und ohne Unterſchied der Fälle, da, wo ſie iſt, beerdigt werden.

Anm. 1. Publ. v. 16. Decbr. 1800, wegen Ausſtellung und Beſingung der Leichen ſ. Anhang No. 65.

2. Hofreſcr. v. 24. Novbr. 1801 (v. K. Ann. 1831 S. 832) beſtimmt, daß von nun an das öffentliche Ausſtellen aller und jeder Leichen, ſo wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien als ein der Geſundheit höchſt nachtheiliger Gebrauch allgemein verboten ſein ſoll.

3. Hofreſcr. v. 18. Januar 1803 (v. K. Ann. 1831 S. 832) verordnet, daß die Uebertretung dieſes Verbots, da ſolche zu den geringeren Polizeivergehungen gehört, mit einer Geldſtrafe von 5 Thaler oder einer 8tägigen Gefängnißſtrafe gebüßt werden ſoll.

4. Die (vorſtehenden) Verordnungen ſind publicirt und reſpective in Erinnerung gebracht v. d. R. zu K. unterm 30. Decbr. 1816 (Amtsbl. 1817 S. 33 ff.), von d. R. zu M. unterm 10. September 1815 (Amtsbl. S. 369); unterm 13. Decbr. 1816 sub. No. 2 (Amtsbl. S. 559), unterm 9. April 1823 (Amtsbl. S. 135) v. d. R. zu D. unterm 25. Februar 1823 (Amtsbl. S. 158).

5. V. d. R. zu M. v. 3. Octbr. 1827 (Amtsbl. S. 334) dehnt die Verordnung vom 10. September 1815 noch dahin aus, daß Leichen an anſteckenden Krankheiten und vornehmlich an Menſchenpocken Geſtorbener nicht mit feierlichem Gefolge vielmehr nur in Begleitung des zur Beerdigung unumgänglich erforderlichen Perſonals und der nächſten Angehörigen beerdigt werden dürfen.

§. 468. Alsdann ſind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geſchehen iſt, zu entrichten.

§. 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchſpiels, in welchem er erfolgt iſt, angezeigt werden.

Anm. V. d. R. zu D. v. 15. Octbr. 1828 (Amtsbl. S. 307) u. V. d. R. zu G. v. 27. Septbr. 1831 (Amtsbl. S. 690) bringen den vorſtehenden §. in Erinnerung.

§. 470. Eben das gilt auch bei Perſonen, die ſonſt keiner Parochie unterworfen ſind.

§. 471. Auch von Todtgebornen oder vor der Taufe geſtorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geſchehen.

Zuſ. Nach einer Conſiſtorial-Verordnung v. 6. Octbr. 1768. (N. Ed. Samml. 1768 No. 83) müſſen todtgeborne Kinder von den Eltern zum Aufzeichnen in das Kirchenbuch zwar angegeben werden, Prediger und Küſter ſollen aber dafür keine jura stolae fordern.

§. 472. Auch ſolche Kinder dürfen ohne Vorwiſſen des Predigers nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofes begraben werden.

Anm. V. d. R. zu D. v. 13. April 1826 (Amtsbl. 1826 S. 177): Todtgeborene oder bald nach der Geburt verſtorbene Kinder dürfen nicht auf freiem Felde oder an abgelegenen Orten begraben, vielmehr muß auch ein ſolcher Todesfall dem betr. Geiſtlichen angezeigt werden.

§. 473. Der hinterlaſſenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauſes, in welchem der Todesfall erfolgt iſt, liegt es ob, denſelben anzuzeigen.

§. 474. Der Pfarrer muß ſich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei deſſen Zuſchlagung gegenwärtig zu ſein.

§. 475. So lange es noch im geringſten zweifelhaft iſt, ob die angebliche Leiche wirklich todt ſei, muß das Zuſchlagen des Sarges nicht geſtattet werden.

Anm. Oſtpr. Prov.-R. Z. 186. Wo kein beſonderer Todtengräber angeſtellt iſt, müſſen diejenigen, welche deſſen Amt verwalten, darauf Acht haben, damit das Zuſchlagen des Sarges nicht zu früh geſchehe; es darf aber deshalb keine beſondere Bezahlung gefordert werden.

§. 476. Die näheren Beſtimmungen wegen der zur Ver-

hütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorſichten, bleiben den beſondern Polizeiverordnungen vorbehalten.

Anm. 1. Inſtruction v. 31. October 1794 über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zur Vermeidung des Begrabens lebender Menſchen (abgedr. in v. K. Ann. 1827 S. 169 folg.; K. Amtsbl. 1827 S. 293 folg.; M. Amtsbl. 1827 S. 306 folg; D. Amtsbl. 1833 S. 205 folg.) ſ. Anhang No. 66.

2. R. v. 2. März 1827 (v. K. Ann. 1827 S. 168) beſtimmt;

1) Daß es zwar bei der Vorſchrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach ſeinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müſſe;

2) daß aber ein früheres Beerdigen außer den Fällen, wo ein ſolches ſogar geboten iſt, wie z. B. bei Epidemien u. ſ. w., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn

a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeuget, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an ſich trage;

b) oder an Orten, wo kein Arzt iſt, der Bürgermeiſter oder Dorfſchulz mit zwei erfahrenen Männern, mit Rückſicht auf die in dem Gutachten des Ober-Collegium Sanitatis vom 31. October 1794 angegebenen Vorſichtsmaßregeln, die Verhältniſſe unterſucht, und die frühere Beerdigung geſtattet hat.

3. Dieſe im vorſtehenden Reſcript gegebenen Beſtimmungen ſind bekannt gemacht durch die R. zu K. unterm 16. October 1827 (Amtsbl. 1827 S. 293); durch d. R. zu G. (Amtsbl. 1827 S. 820); durch die R. zu D. unterm 11. Auguſt 1834 (Amtsblatt 1834 S. 203); durch die R. zu M. unterm 11. Septbr. 1827 und 8. Mai 1835 (Amtsbl. 1827 S. 306 folg. u. 1835 S. 119).

Die Verord. d. Reg. zu K. enthält dabei noch nachfolgende Beſtimmungen:

Dieſe Beſcheinigungen müſſen dem betreffenden Pfarrer und reſp. Rabbiner von den Angehörigen des Verſtorbenen ausgehändigt werden. — Wer gegen dieſe Vorſchriften verſtößt, verfällt nach Bewandniß der minder oder mehr paſſirenden Umſtände, in eine Polizeiſtrafe von fünf bis dreißig Thalern, oder hat, wenn daraus beſonders nachtheilige Folgen entſtehen ſollten, eventualiter Einleitung gerichtlicher Unterſuchung und härtere Beſtrafung nach Maßgabe der Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20 §. 778—80, zu gewärtigen.

§. 477. Alle gewaltſame Todesarten, ſo wie deren, bei Beſichtigung der Leiche ſich ergebende Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit ſchleunigſt anzeigen, und vor erfolgter Unterſuchung, weder das Begräbniß noch die Abfuhre geſtatten. (Vergl. Criminal-Ordnung. §. 149. 150).

§. 478. Iſt dem Pfarrer bekannt, daß der Verſtorbene minderjährige, wahn- oder blödſinnige, oder aus andern geſetzlichen Gründen unter Vormundſchaft zu ſetzende Kinder, oder ſonſtige Erben hinterlaſſe, ſo muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

Anm. 1. Nach A. L. R. Th. II. Tit. 18 ſind Perſonen, denen Vormünder beſtellt werden müſſen, folgende:

a) §. 6. Kinder, Unmündige und Minderjährige (Kinder heißen diejenigen, welche das ſiebente, Unmündige diejenigen, welche das 14te, Minderjährige diejenigen, welche, ohne Unterſchied des Orts, der Herkunft und des Standes, das 24ſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Vergl. Allgem. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 25, 26.)

Anh. §. 3 zu §. 26. Die Großjährigkeit der Juden nimmt ohne Unterſchied des Geſchlechts mit der Vollendung des 20. Jahres ihren Anfang.

(Zuſ. A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 696. Eine wegen Minderjährigkeit angeordneten Vormunſchaft hört auf, wenn der Pflegebefohlene das 24ſte Jahr zurückgelegt hat.)

b) §. 10. Eine noch ungeborne Leibesfrucht.

c) §. 13. Wahn- und Blödſinnige.

d) §. 14. Verſchwender, welche gerichtlich dafür erklärt werden,

e) §. 15 Taub- und Stummgeborne, imgleichen diejenigen. welche vor zurückgelegtem 14ten Jahre, in dieſen Zuſtand gerathen ſind;

f) §. 19. Abweſende, deren Aufenthalt unbekannt iſt.

2. Inſtruct. v. 5. Septbr. 1811 zu Anwendung der Vorſchriften der Stempelgeſetze (Geſ.-S. 1811. S. 329) §. 28: Alle Prediger ohne Unterſchied der Religion, ſowol in den Städten als auf dem platten Lande, ſind verbunden, in den erſten 8 Tagen eines jeden Quartals und zwar Anfangs Juni, September, December und März eine vollſtändige Liſte der in dem verfloſſenen Quartale geſtorbenen Perſonen, ſie mögen Erwachſene oder Kinder geweſen ſein, nach dem vorgeſchriebenen Formular bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie bei Vermeidung der ſchon in älteren Verordnungen beſtimmten Strafe von 10 Thlr. unfehlbar einreichen. Dieſe Liſten müſſen jedesmal zu Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Predigern unterſchrieben ſein. Fällt im Laufe eines Quartals kein Todesfall in einer Parochie vor, ſo muß der Prediger dieſes ſtatt der Liſte dem betr. Gericht bei gleicher Strafe ſchriftlich anzeigen.

3. V. d. R. z. K. v. 16. Januar 1815 (Amtsbl. 1815. S. 49) und der R. z. M. v. 22. Jan. 1815 (Amtsbl. 1815. S. 76): Die Beſtimmung der Termine zur Einreichung obiger Liſten gründete ſich in der Verfaſſung, nach welcher das Etats-Jahr ſeither mit dem 1. Juni anfing. Da nun aber nach höchſter Verordn. das Rechnungsjahr gleich dem Kalenderjahr mit dem 1. Januar anfängt, ſo iſt feſtgeſetzt worden, daß die Prediger und Juden-Aelteſten die geſetzlichen Todtenliſten nur tertialiter oder viermonatlich und zwar in den erſten acht Tagen der Monate Mai, September und Januar jedes Jahres den betr. Gerichten einzureichen haben.

4. Für die Tertiallisten iſt nachſtehendes Formular vorgeſchrieben:

Liſte der im erſten Tertial 1835 Verſtorbenen.

No.	Name, Stand u. Alter der Verſtorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präſumtiven Erben.	Nummer der Erbſchafts-Stempel-Tabelle des entſprechenden Tertials.
1	Bürger Martin, 60 Jahr alt.	den 2. Januar.	Wittwe und majorenne Kinder.	
2	Rittergutsbeſitzer Jakob, 30 Jahr alt.	den 10. Januar.	unbekannt.	
3	Commerzienrath Ludwig, 40 J. alt.	den 4. Februar.	Wittwe und minorenne Kinder.	
		Unterſchrift des	Pfarrers.	

(K. Amtsbl. unter dem 25. Januar 1843. S. 40; G. Amtsbl. unt. d. 7. Novbr. 1842. S. 268; M. Amtsbl. unt. 27. Octbr. 1842. S. 391.)

§. 479. Dieſe Anzeige muß der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verſtorbene ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hatte; wenn aber dieſe dem Pfarrer unbekannt oder außerhalb der Provinz iſt, dem nächſten Gerichte geſchehen.

§. 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchſpiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geſchehen iſt, ſind zu dieſer Anzeige verpflichtet.

Anm. Die V. d. O. L. G. z. K. v 12. April 1813 (Amtsbl. S. 277), d. R. z. K. v. 12. Novbr. 1813 (Amtsbl. S. 638) und v. 30. Juni 1829 (Amtsbl. S. 196), ſowie V. d. R. z. M. v. 14. Decbr. 1830 (Amtsbl. S. 478) ſchärfen unabhängig von der tertialiter einzuſendenden Todtenliſte, dieſe Anzeigen noch beſonders ein, und fügen hinzu, daß dieſe Anzeige binnen ſpäteſtens 14 Tagen nach dem Begräbniß bei Vermeidung v. 1—10 Thaler Strafe erfolgen ſoll.

§. 481. Die Pfarrer ſind ſchuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen beſorgte, imgleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbniſſe deutlich und leſerlich einzuſchreiben. Kirchenbücher.

Anm. 1. Circ. d. R. z. K. v. 17. Novbr. 1841, über die Führung der Kirchenbücher ſ. Anh. Nro. 67.

2. Circ.-Verf. d. R. z. M. v. 4. März 1841, über die Führung der Kirchenbücher, ſtimmt dem weſentlichen Inhalte nach mit dem Circ. d. R. z. K. v. 17. Novbr. 1841, welches nach Anleitung jener entworfen iſt, überein.

3. V. d. R. z. D. v. 27. Januar 1824 (Amtsbl. S. 95 folg. u. v. K. Ann. 1824. S. 155 folg.), wie d. Kirchenbücher eingerichtet werden ſollen. ſ. Anh. Nro. 68.

4. V. d. R. z. D. v. 16. Febr. 1825 (Amtsbl. S. 153): Die vorſtehende Verordnung v. 27. Januar 1824 sub II. 1. iſt durch den §. 94 des Anhangs zum A. L. R. und d. K.=O. vom 14. April 1816 dahin näher beſtimmt, daß jedes unehel. Kind unter dem Namen der Mutter in das Kirchenbuch eingetragen und nach der Mutter benannt, in dem Falle aber, wo der Vater ſelbſt ſich als ſolchen angiebt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note beſonders vermerkt werden ſoll.

Auch iſt die unter II. 2. der erwähnten Verfügung befindliche Bemerkung, daß bei unehel. Kindern mit dem Namen der Mutter auch der Stand derſelben anzugeben ſei, durch den Beiſatz zu ergänzen, wiewol ſolche Kinder, wenn die Mutter von Adel iſt, dem Stande derſelben nicht folgen.

Hiernach haben ſich die Geiſtlichen, ſo oft ihnen die Geburt u. Taufe unehl. Kinder zur Eintragung in das Kirchenbuch angezeigt werden, zurichten.

5. V. d. R. z. K. v. 4. Octbr. 1826 (Amtsbl. 1826. S. 287): Alle Geiſtl. ſind verpflichtet, alphabet. Regiſter von den Kirchenbüchern zu halten, und dieſe in Beziehung auf Taufen, Trauungen und Beerdigungen ſorfältig zu führen, weshalb ſie ſich bei den Kirchenviſitationen auszuweiſen haben.

6. Circ.=V. d. R. z. K. v. 8. Decbr. 1826: Damit die in der Amtsbl.=Verf. v. 4. Octbr. d. J. S. 287 angeordneten Führung alphabetiſcher Regiſter von den Kirchenbüchern in Beziehung auf Taufen, Trauungen u. Beerdigungen in zweckmäßiger Art erfolge, beſtimmen wir noch folgendes:

1) Sind die Regiſter vorläufig nur mit d. J. 1800 anzufangen und die früheren Jahrgänge erſt dann vorzunehmen, wenn die alphabetiſchen Regiſter von 1800 abgefertigt worden;

2) ſind ſie nur auf die Tauf=, Copulations= und Todtenbücher zu beſchränken.

3) Zur Vermeidung aller Weitläuftigkeit dürfen ſie wie ein gewöhnlichen Namenregiſter zu einem Buche nur folgende Rubriken enthalten:

a) Namen nach alphabet. Ordnung, mit Bemerkung der Vornamen.
b) Tag der Amtshandlung des Predigers bei Taufen, Copulationen und den Todestag des Begrabenen.
c) Die Seite des Kirchenbuchs, worin die Taufe, Copulation und das Begräbniß nach der Vorſchrift eingetragen worden.

7. Vergl. Mil. Kirch.=O. v. 12. Febr. 1832. § 76—82.

§. 482. Die Eintragung muß ſogleich nach vorgenommener Handlung oder geſchehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchſtaben ausgedrückt werden.

Was zu beobachten bei Eintragung der Trauungen.

§. 483. Bei Trauungen müſſen die Vor=, Zu= und Geſchlechtsnamen, imgleichen das Alter beider Verlobten, auch ob ſie ſchon verheirathet geweſen oder nicht, ob ſie noch unter Eltern und Vormündern ſtehen oder nicht, verzeichnet werden.

§. 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen,

noch unter Eltern oder Vormündern, ſo muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derſelben nachgewieſen worden.

§. 485. Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geſchlechtsnamen und den Stand der Eltern, imgleichen den Namen und Stand der gegenwärtig geweſenen Taufzeugen nebſt den Namen, welche dem Kinde ſelbſt beigelegt worden, mit eintragen. bei Taufen.

Anmerk. 1. Circ.-Verf. d. Oſtpreuß. Conſiſtorii v. 15. Nov. 1816. laut Min.-Verf v. 28. Octbr. 1816 ſetzt feſt, daß jeder Geiſtliche eben ſo verpflichtet wie befugt iſt, bei der Taufe eines Kindes nur die Beilegung ſolcher Namen zuzulaſſen, welche entweder zu den bisher unter den Chriſten üblichen Taufnamen gehören, oder falls ſie neu gebildet worden, doch theils an ſich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anſtößiges haben. Familien-Zunamen, welche nicht zugleich ſchon übliche Taufnamen ſind, dürfen als ſolche den Täuflingen nicht beigelegt werden.

2. V. d. R. zu K. v. 3. Auguſt 1836 (Amtsbl. 1836. S. 180): Den Juden iſt nicht geſtattet, chriſtliche Taufnamen als Vornamen zu führen.

3. Nach der Dienſt-Inſtruction für die Provinz-Conſiſt. v. 23. October 1817 u. v. 31. December 1825 gebührt die Geſtattung von mehr als 3 Taufzeugen dem Conſiſtorio.

4. Circ.-Verf. des Conſiſtorii v. 5. Januar 1820. Laut Miniſterial-Verfügung vom 7. December 1819 iſt beſtimmt worden:

1) Der Aufnahme eines jeden Proſelyten in die chriſtliche Kirche muß, wie ſich ſchon von ſelbſt verſteht, ein gründlicher und genügender Unterricht in den Lehren der chriſtlichen Religion vorangehen.

2) Ueber die Zeit, wie lange dieſer Unterricht dauern ſoll, kann zwar nichts allgemein feſtgeſetzt werden, indem hiebei die äußern Verhältniſſe des Proſelyten, theils deſſen Fähigkeit, Bildung und ſchon erlangte Kenntniß der allgemeinen Religionswahrheiten zu berückſichtigen ſind. Jedoch muß in jedem Falle der Geiſtliche, welcher einen Proſelyten zur Taufe angenommen, auf Erfordern ſich darüber ausweiſen können, daß es möglich geweſen iſt, in derjenigen Zeit, welche er auf den Unterricht verwandt hat, denſelben zu vollenden.

3) Obwohl es ſchicklich und vorzuziehen iſt, daß die Taufe der Proſelyten eben ſo, wie die Confirmation der jungen Chriſten, in der Regel öffentlich in der Kirche geſchehen: ſo kann doch, wenn ein Proſelyt im Hauſe getauft zu werden wünſcht, ihm hierunter gewillfahrt werden.

4) Die Taufe eines Proſelyten mag in der Kirche oder im Hauſe geſchehen, ſo muß in dem einen wie in dem andern Falle, von demſelben der Geiſtliche, welcher den Täufling unterrichtet hat, mit dieſem eine Unterredung halten, welche ſo einzurichten iſt, daß die dabei Anweſenden ſich daraus überzeugen können, ob der Täufling die erforderliche Einſicht in die chriſtlichen Heilslehren erlangt hat.

5) Dieſe Verfügung, wonach die Superintendenten des jedes Mal taufenden Geiſtlichen eingeladen werden ſollten, iſt durch Circulair-Verf. des Conſiſtorii v. 7. Juli 1824 aufgehoben.

5. Circulair-Verf. der Kirchen- und Schul-Commiſſion v. 12. Juni 1822. Des Königs Majeſtät haben im Gefolge der im 7ten Stück der allgemeinen Geſetzſammlung aufgenommenen Allerhöchſten Cabinetsordre vom 15. April c. unterm 13ten v. M. das Königl. Miniſterium des Innern zu ermächtigen geruht, die von den zum Chriſtenthum übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familien-Namen ohne Weiteres zu beſtätigen. — In Gemäßheit der diesfälligen Verfügung des gedachten Königl. Miniſterii werden daher ſämmtliche Geiſtliche hiermit angewieſen, ſich, wenn die zum Chriſtenthume übertretenden Juden ihren bisherigen Familiennamen ändern wollen, die durch die Polizeibehörde zu erwirkende Beſtätigung noch vor der Taufe vorzeigen zu laſſen, um ſie darnach in den Taufbüchern zu vermerken, wogegen es bei den Juden, die bei Erlangung des Staatsbürgerrechts einen beſtimmten Familiennamen angenommen haben, und dieſen auch nach der Taufe fortführen wollen, keiner Beſtätigung des bisherigen Familiennamens bedarf. —

6. V. d. R. zu K. v. 15. Novbr. 1818. (Amtsbl. 1818, S. 514.) Sämmtliche Geiſtliche aller Confeſſionen werden hiermit angewieſen, ihren vorgeſetzten reſpectiven Superintendenten und Decanen bis zum 10. Januar anzuzeigen, ob und vieviel Juden und Judenkinder beiderlei Geſchlechts ſie in dem Laufe des Jahres getauft haben, auch ihnen eine Negativ-Anzeige zu machen, wenn ſie keine dergleichen Taufen verrichtet haben.

Jeder der Superintendenten und Decane hat aus dieſen Anzeigen eine Nachweiſung nach folgenden Rubriken: 1) Namen vor der Taufe, 2) Namen nach der Taufe, 3) Stand, 4) Alter zu Taufzeit, 5) Wohnort, 6) Geburtsort, 7) Kirche, in der die Taufe geſchehen, 8) Datum, wenn ſolche geſchehen, 9) Religion des Getauften, anzufertigen, und ſolche bis zum 20. Januar der unterzeichneten Behörde einzureichen.

7. Circ.-Verf. des Conſiſt. v. 17. Juli 1829 theilt folgende Miniſt. Verf. vom 14. Mai 1829 mit: Dem Königl. Conſiſtorio wird auf deſſen Bericht v. 15. Mai v. J. die Eintragung der an Proſelyten verrichteten Taufhandlungen in die Taufregiſter betreffend, hierdurch eröffnet, daß, da von den Eintragenden nicht wohl verlangt werden kann, das Alter und die Abſtammung des Proſelyten gehörig auszumitteln, und durch das Anſinnen an den letzteren, die erforderlichen Beweismittel herbeizuſchaffen, der Uebertritt zum Chriſtenthume häufig erſchwert werden dürfte, die Beſtimmung der aus den Taufregiſtern zu extrahirenden Scheine über verrichtete Proſelytentaufen, auf den Erweis des geſchehenen Uebertritts zum Chriſtenthume zu beſchränken iſt, und dem Proſelyten überlaſſen werden muß, ſich in den Fällen, wo das bürgerliche Bedürfniß einer Ausweiſung über Lebensalter und Abſtammung

eintritt, auf dieſelbe Art auszuweiſen, wie dieſes von ſeinen ehemaligen Glaubensgenoſſen geſchieht. Das Alter des Proſelyten und die Namen der Eltern deſſelben können zwar nach Angabe des oder der letztern, als kirchliche Notiz, in das Taufregiſter aufgenommen werden, doch können ſolche Notizen nicht dazu benutzt werden, Alters- und Geburts-Atteſte auszuſtellen, die in bürgerlichen Fällen Beweiskraft haben ſollen.

Da ferner die Proſelyten nicht in den aus den Taufregiſtern anzufertigenden Populationsliſten die Zahl der chriſtlich geborenen Kinder vermehren können, ſo ſind die Proſelytentaufen unter beſonderen Nummern oder auf beſonderen Blättern des Kirchenbuchs einzutragen. —

Uebrigens ſind bei der Eintragung die nachſtehenden Rubriken zum Grunde zu legen:

1) bisheriger Name des Proſelyten,
2) deſſen Wohn- oder dermaliger Aufenthaltsort,
3) Geburtsort,
4) Name der Eltern,
5) Alter des Proſelyten,
(3–5:) nach ſeiner oder der Eltern Angabe,
6) die Namen, welche der Proſelyt in der Taufe erhalten hat,
7) der beim Uebertritte angenommene Familien-Name, inſofern derſelbe von der höhern Polizeibehörde genehmigt und dieſes nachgewieſen worden.
8) Tag und Art der Taufhandlung,
9) Name des Geiſtlichen, der den Unterricht beſorgt und die Taufe verrichtet hat. —

8. Nov. C. Const. de 1774, No. 49, S. 338. Circulair v. 20. Juli 1774. Da die Erfahrung vielfältig gezeigt hat, daß die zur chriſtlichen Religion übergegangenen Juden nicht ſowohl aus wahrem Triebe und lautern Abſichten, als vielmehr aus unerlaubten Endzwecken gehandelt: ſo haben wir zu beſchließen geruhet, daß keine Juden zum Unterrichte in der Religion eher aufgenommen werden ſollen, als bis von ihrem unſträflichen Wandel ſichere Nachrichten eingegangen und darüber ſchriftliche glaubwürdige Atteſte eingereicht worden. Reſcr. v. 8. October 1778. Es müſſen, wenn der ſich Meldende ein Dienſtbote iſt, die hiernach erforderlichen Atteſte wegen des unſträflichen Wandels von den Aelteſten mit unterſchrieben werden.

9. Klein's Ann. Bd. XVII., S. 342. Sollten Juden, nachdem ſie die chriſtliche Taufe bereis empfangen hatten, wiederum zum Judenthume übergehen, ſo ſind ſie, wenn ſie nochmals zum Chriſtenthume ſich wenden, nicht wieder zu taufen.

§. 486. Auch muß er dabei die Angabe der Eltern oder in deren Ermangelung der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt bemerken.

§. 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, ſo muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden laſſen; zugleich aber ſich ſorgfältig erkundigen, ob auch die Mut-

ter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

Anmerk. 1. Allg. L. R. Th. II., Tit. 2., §. 640, 641. Uneheliche Kinder führen den Geſchlechtsnamen der Mutter und gehören zu demjenigen Stande, in welchem die Mutter zur Zeit der Geburt ſich befunden hat. — Iſt aber die Mutter von adlicher Herkunft, ſo kann dennoch das unheheliche Kind den adlichen Namen und das Wappen ſich nicht anmaßen.

2. Anh. zum Allg. L. R., §. 94. Alle außer der Ehe erzeugten Kinder ſollen von jetzt an nie auf den Namen ihrer Väter, ſondern auf den ihrer Mütter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel ſind, dem Stande derſelben zu folgen) getauft werden, und den Namen der Mutter auch dann beibehalten, wenn ihnen diejenige Legitimation ertheilt wird, welche blos das beſſere Fortkommen im bürgerlichen Leben bei Zünften, Handwerkern und Gewerben und die Ausſchließung des Vorwurfs der unehelichen Geburt zum Zwecke hat.

3. K. O. v. 14. April 1816 (v. K. Ann. 1819. S. 95) beſtimmt, daß wenn der uneheliche Vater als ſolcher ſich angiebt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note beſonders zu vermerken und dann nur verboten iſt, das Kind nach dem Vater zu nennen.

4. Circ.-Verf. der Königl. Reg. zu K. v. 5. Octbr. 1827.

1) Die Pfarrgeiſtlichen haben bei jeder durch die Taufe des Kindes zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt ſorgfältig, jedoch ohne alle Nachweiſung des Schwängerers und anderer Familien-Verhältniſſe, ſich zu erkundigen, ob für die Pflege und Erziehung des Kindes hinreichend geſorgt ſei, und wenn dies nicht der Fall iſt, bei dem betreffenden Gerichte die Anzeige von der unehelichen Geburt zu machen.

2) Da das erhaltene Leben der unehelichen Kinder dem Staate erſt dann zum wahren Nutzen gereicht, wenn für deren Erziehung zu achtungswerthen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft geſorgt wird, und nicht der Mangel an Fürſorge und Aufſicht ſie zur Pflanzſchule aller Laſter und Verbrechen beſtimmt, ſo können ſich die Pfarrgeiſtlichen, in deren Händen vorzüglich dieſe ſo wichtige Angelegenheit liegt, nicht dabei beruhigen, nur zur Zeit der Taufe von den Verhältniſſen des unehelichen Kindes Kenntniß zu nehmen; ſie müſſen vielmehr fortgeſetzt deſſen Schickſal im Auge behalten, und bei Veränderungen in jenen Verhältniſſen ſogleich bei dem vormundſchaftlichen Gerichte hievon Anzeige machen, die Einwirkung der Vormünder möglichſt beobachten, die Gerichte von vorkommenden Vernachläſſigungen in Kenntniß ſetzen und endlich bei Veränderungen des Aufenthalts der Pflegeeltern dem Pfarrer der Parochie, wohin ſie gehen, Nachricht geben.

3) Zur vollſtändigen Erreichung dieſer Zwecke wird es rathſam ſein, daß ſich die Pfarrgeiſtlichen von den unehelich geborenen Kindern beſondere Verzeichniſſe Behufs der genaueren Controlle anlegen, welche auch den Amtsnachfolgern zur Leitung dienen können.

5. Circ. Reſc. v. 5. October 1838 (v. K. Ann. 1838. S. 927.)

u. v. 4. März 1839 (v. K. Ann. 1838. S. 929.), die Feſtſtellung der Vaterſchaft unehelicher Kinder bei Verheirathung deren Mütter; in Folge derſelben die Circ.-Verfügungen der R. zu K. vom 2. Novbr. 1838, 8. April 1839 und 8. Novbr. 1841. ſ. dieſelben im Anhange No. 69.

§. 488. Findet er dabei ein Bedenken, ſo muß er ſelbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, ſo muß der Pfarrer denſelben darüber vernehmen, und wenn er ſich dazu bekennt, den Namen deſſelben ſo wie die Art, wie dies Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt iſt, in das Kirchenbuch mit eintragen.

Anmerk. 1. R. v. 23. Auguſt 1819 (v. K. Ann. 1819. S. 725), mitgeth. durch d. R. zu K. unt. d. 16. Septbr. 1819 (Amtsbl. S. 428); durch d. R. zu G. unter d. 27. Septbr. 1819 (Amtsbl. S. 813); durch d. R zu D. unter d. 18. Septbr. 1819 (Amtsbl. S. 490); durch d. R. zu M. unter d. 17. September 1819 (Amtsbl. S. 427) ſetzt feſt, daß

1) wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters deſſen Vaterſchaft in das Taufbuch eingetragen worden, der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem hier beigefügten Formular ausſtellen kann, ſo bald entweder das eigene Copulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweiſet, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Copulation beigebracht wird, daß

2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterſchaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gemäß, nicht erfolgt iſt, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterſchaft zu Protokoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntniſſes über die Vaterſchaft verlangen muß, und jenes Protokoll oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchenbuchs zu bringen hat, demnächſt aber, auf den Grund dieſer Verhandlungen und der nachgewieſenen Copulation den Taufſchein nach dem beigefügten Formular ausſtellen kann, daß

3) wofern die Vaterſchaft auf die, ad 2 erwähnte Art nicht nachgewieſen werden kann, der Pfarrer ſich auf die Ausſtellung eines Taufzeugniſſes nach Lage des Kirchenbuchs beſchränken, und den Intereſſenten überlaſſen muß, ſich über das Familienverhältniß, da, wo ein ſolcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweiſen.

Formular

zum Taufſchein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt iſt. —

Der (Die) am geborne Sohn (Tochter) des (Vatersnamen) und ſeiner Ehefrau (Mutternamen) iſt nach Ausſage des Taufbuchs der Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinſchaft der chriſtlichen Kirche aufgenommen,

und hat den Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren ꝛc. Dieſes wird hierdurch ordnungsmäßig und gewiſſenhaft beſcheinigt.

2. R. v. 30. Septbr. 1831 (v. K. Ann. 1831. S. 561), mitgetheilt durch d. R. z. K. unt. d. 19. Octbr. 1831 (A. S. 466); durch d. R. z. D. unt. d. 18. Octbr. 1831 (Amtsbl. S. 558): durch d. R. z. M. unt. d. 12. Octbr. 1831 (Amtsbl. S. 512); Zufolge Verfügung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. v. M. iſt, da die Taufſcheine nichts anderes ſein ſollen, als beglaubte Abſchriften über die verſchiedenen Akte, welche im Kirchenbuch zu verzeichnen ſind, die zur Ausſtellung der Taufzeugniſſe für außer der Ehe geborene, durch nachfolgende Verheirathung der Eltern aber legitimirte Kinder, unterm 16. Septbr. 1819 (Amtsbl. S. 428) ertheile Vorſchrift dahin modificirt worden, daß in den darin unter 1 und 2 gedachten Fällen in dem Kirchenbuche auf den Grund des Kopulationsſcheins oder beigebrachter gerichtlich beglaubigter Atteſte, oder der Verhandlung über das Anerkenntniß der Vaterſchaft, welche Beweisſtücke beim Kirchenbuche verbleiben müſſen, von dem Pfarrer ein, den betreffenden Inhalt des Atteſtes u. ſ. w. kurz angebender Vermerk gemacht, und demnächſt in das auszuſtellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden ſoll.

§. 490. Widerſpricht der genannte Vater der Angabe der Mutter, oder kann derſelbe, weil ſein Aufenthalt entfernt oder unbekannt iſt, nicht vernommen werden, ſo darf der Pfarrer ſeinen Namen in das Kirchenbuch nicht einſchreiben.

§. 491. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts zur Unterſuchung und Obſorge für das Beſte des Kindes ſofort anzeigen.

der Todesfälle.

§. 492. Bei Todesfällen muß der Name, der Stand und das Alter des Verſtorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder ſonſtige Todesart, nach der dem Pfarrer geſchehenen Anzeige eingeſchrieben werden.

§. 493. Hat der Pfarrer den Verſtorbenen nicht perſönlich gekannt, ſo muß er ſich durch die Ausſagen glaubwürdiger Perſonen ſo viel als möglich verſichern, daß derſelbe wirklich derjenige geweſen ſei, für den er ihm angegeben worden.

494. Wie er zu dieſer Verſicherung gelangt ſei, muß in dem Kirchenbuche mit bemerkt werden.

495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn ſonſt Niemand vorhanden iſt, welcher davon in die Heimath deſſelben Nachricht geben könnte, zu dieſem Behufe dem nächſten Gerichte anzeigen.

Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen.

§. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer Parochie vorgenommen werden ſoll, blos angezeigt wird, muß er dennoch dieſe Anzeige, mit Bemerkung des

Orts, wo die Handlung ſelbſt erfolgen ſoll, in ſein Kirchenbuch einzeichnen. (Vergl. §. 48 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832.)

§. 497. Von ſolchen bloßen Anzeigen aber muß er, bei Fertigung der jährlichen Liſten, keinen Gebrauch machen.

§. 498. Diejenigen, welche einer blos geduldeten mit keiner eigenen Kirchenanſtalt verſehenen Religionspartei zugethan ſind, müſſen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchſpiels, in deſſen Bezirk ſie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

§. 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Liſten.

§. 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geiſtliche angeſetzt ſind, ſo muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-R. Zuſ. 187 (zu §§. 500. 539—541):

§. 1. Wo der Pfarrer bisher nur das Amt eines Inſpectors über die übrigen Geiſtlichen verwaltet hat, verbleibt es dabei auch künftig;

§. 2. Bei erledigten lutheriſchen Diaconat- oder Caplan-Stellen darf Niemand ohne Vorwiſſen des Pfarrers zur Probepredigt gelaſſen werden, und nach gehaltener Probepredigt muß der Pfarrer mit ſeinem Gutachten vernommen werden. (Vergl. §. 539 dieſes Titels.)

2. Circ.-Verf. d. R. z. K. v. 11. Mai 1842 Nro. $^{270}/_{5}$ K. S. bringt auf Veranlaſſung des K. Min. den § 500. II. 11. A. L. R. und den §. 1. des Zuſ. 187 des Oſtpr. Prov.-R. in Erinnerung. Sofern in einzelnen Fällen durch beſondere Umſtände eine Ausnahme von der geſetzl Regel motivirt erſcheinen ſollte, iſt jedesmal zuvor die Genehmigung dazu bei der Königl. Regierung nachzuſuchen.

§. 501. Der Küſter muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abſchreiben. Duplicat des Kirchenbuches.

Anm. V. d. R. z. D. v. 26. Novbr. 1821 (Amtsbl. S. 642): Sollen die Kirchenbücher Duplicate ihrem Endzweck entſprechen, ſo müſſen ſie nicht erſt am Ende des Jahres aus den von den Geiſtl. geführten Exemplaren ausgeſchrieben werden, weil ſie alsdann eine bloße Abſchrift ſind, ſondern es iſt nöthig, daß die Küſter oder Organiſten nach jedem vom Geiſtl. vollzogenen Actu minist. die Notiz, in Uebereinſtimmung mit dem Haupt-Exemplare ſogleich in das Duplikat übertragen, damit beide Exemplare ſich gegenſeitig controlliren. — Die Geiſtlichen haben dieſe Vorſchrift aufs genauſte zu beachten und von den Küſtern und Organiſten beobachten zu laſſen.

§. 501. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrrer

dies Duplicat mit ſeinem Kirchenbuche verglichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

§. 503. Sodann muß dieſes Duplicat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

1. V. d. R. z. K. v. 3. Januar 1812 (Amtsbl. S. 69), 29. Febuar 1816 (Amtsbl. S. 108); 14. Mai 1822 (A. S. 183), Circ.-V. v. 3. Aug. 1837 Nro. 999/7 K. S. bringen die Vorſchrift des §. 503 in Erinnerung.
2. V. d. O. L. G. z. J. v. 28. Decbr. 1813 (G. Amtsbl. 1814. S. 18) macht die Gerichte auf die Befolgung der §§. 501—503 aufmerkſam mit der Anweiſung, die Duplicate mit Sorgfalt aufaufzubewahren und vor Beſchädigung zu ſichern. Ueber die richtige Ablieferung müſſen den Pfarrern jährlich unter dem Siegel und der Unterſchrift des Gerichts gehörige Quittungen ertheilt werden.
3. V. d. R. z. K. v. 20 Mai 1819 (Amtsbl. S. 267) und V. d. R. z. G. v. 18. März 1819 (Amtsbl S. 371): Die Geiſtl. haben nicht blos die Duplicate von den Tauf- und Sterberegiſtern, ſondern auch die von den Kopulationsregiſtern den Gerichten zu überreichen.
4. V. d. O. L. G. v. Weſtpr. v. 2. Septbr. 1823 (D. Amtsbl. S. 550): Die Gerichte haben darauf zu halten, daß die Kirchenbücher-Duplicate in ihren Regiſtratur. verwahrlich niedergelegt werden. Geſchieht dies Seitens der Pfarrgeiſtlichkeit nicht, ſo iſt davon bis zum 1. März jeden Jahres der betr. K. Reg. zur Remedur Anzeige zu machen.
5. V. d. O. L. G. v. 12. Decbr. 1823 (M. Amtsbl. 1824. S. 5): Von den Kirchenbücher-Duplicaten dürfen die Gerichte keinen Gebrauch machen, auch keine beglaubigten Abſchriften aus ſelbigen ertheilen, wenn die Kirchenatteſte ſelbſt von dem betr. Pfarrer zu erhalten ſind.
6. V. d. O. L. G. v. 11. Mai 1824 (D. Amtsbl. S. 291. M. Amtsbl. S. 177): Die am 2. Septbr. v. J. erlaſſene Aufforderung hat einige Gerichte veranlaßt zu verlangen, daß die Pfarrer für jedes Gericht, welches innerhalb des Kirchſpiels die Rechtspflege verwaltet, ein Duplicat der Kirchenbücher anfertigen und einreichen. Da aber nach §. 501—503. II. 11. A. L. R. nur ein Duplicat des Kirchenbuchs anzufertigen und ſolches bei dem Gerichte des Orts, an welchem die Kirche belegen iſt, niedergelegt werden muß, ſo haben die Gerichte hiernach ihre Forderung zu beſchränken.
7. Schr. d. geiſtl. M. v. 20. Jan. 1841 (Min.-Bl. 1841. S. 61. erwiedert, daß die Beſtimmung des §. 503. II. 11. A. L. R.) welcher zufolge das Duplicat des Kirchenbuchs bei d. G. d. Orts niedergelegt werden ſoll, ſich wohl nur an den Begriff der Parochie anknüpfen läßt, wonach die gemeinſchaftliche Kirche der Vereinigungspunkt eines beſtimmten Diſtricts iſt, dem alle, möglicherweiſe ganz verſchiedenen Gerichtsbezirken angehörigen Einwohner, inſofern ſie zur Parochie gehören, in kirchlicher Beziehung zugewieſen ſind Das Gericht des Orts alſo, wo die Kirche liegt, kann

nur in der oben gedachten Geſetzſtelle gemeint ſein, und iſt dies auch in der Regel das Gericht, in deſſen Bezirke die Pfarre liegt, bei der das Original des Kirchenbuchs ſich befindet. In Folge deſſen

8. beſcheidet das Juſt.=M. R. v. 2. Febr. 1841 (Min.=Blatt. 1841. S. 61) das O. L. G. zu M. dahin: Der §. 503. II. 11. A. L. R. verſteht unter Gerichten des Orts diej. Gerichte, in deren Jurisdiction die Parochialkirche liegt, bei welcher der Pfarrer und der Küſter angeſtellt ſind und die den Hauptort des Kirchſpiels und jedenfalls den Vereinigungspunkt deſſelben bildet, ſelbſt dann wenn der Pfarrer außerhalb dieſer Gerichtsbarkeit wohnen und wenn das Kirchſpiel ſich über mehrere Jurisdictionen erſtrecken ſollte.

9. Wegen der Anfertigung und Einſendung der jährl. Populationsliſten iſt zu vergleichen

a) V. v. 18. Septbr. 1799 (Rabe Bd. 5. S. 557).

b) Deklaration vom 29. September 1801 (Rabe B. 13. Seite 524).

c) Konſ.=V. v. 20. Novbr. 1816 (Danz. Amtsbl. 1816. Seite 269).

d) Verordn. der Regier. zu M. v. 15. November 1816 (Amtsbl. 1816. S. 476).

e) Verordn. d. R. zu K. v. 8. Mai 1817 (Amtsbl. 1817. Seite 203).

f) Verordn. d. R. z. K. v. 22. November 1818 (Amtsbl. 1818. S. 457).

g) Verordn. d. R. z. K. v. 21. November 1819 (Amtsbl. 1819. S. 492).

h) Verordn. d. R. z. K. v. 29. October 1820 (Amtsbl. 1820. S. 360).

i) Verordn. d. R. z. K. v. 29. September 1828 (Amtsbl. 1828. S. 218).

k) Verordn. d. R. z. G. v. 26. Januar 1819 (Amtsbl. 1819. S. 223).

§. 504. Kirchenzeugniſſe müſſen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale und nur in deſſen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden. Kirchenzeugniſſe.

Anm. Allg. L. R. Th. II. Tit. 20 §. 1420. Wer in Angelegenheiten ſeines Amtes etwas Falſches, Unwahres, wider beſſeres Wiſſen als wahr und richtig, auf ſeinen geleiſteten Amtseid bezeugt oder verſichert: der ſoll als ein Meineidiger beſtraft werden.

§. 505. Auch in dieſen Zeugniſſen ſoll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälſchungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht blos mit Zahlen, ſondern zugleich mit Buchſtaben ausgedrückt, und die Zeugniſſe ſelbſt müſſen mit dem Kirchenſiegel beſtärkt werden.

Anm. 1. V. d. R. zu G. v. 2. Auguſt 1819 (Amtsbl. 1819 S. 688): Taufſcheine und ſonſtige Atteſte, welche in das Ausland gehen, müſſen von der Regierung beglaubigt werden.

2. V. d. R. zu K. v. 27. Februar 1822 (Amtsbl. 1822 S. 77): Die Tauf- und Todtenſcheine, welche die Geiſtlichen Behufs Unterſtützung verwaiſter Soldatenkinder aus dem Fonds des Militair-Waiſenhauſes zu Potsdam ausſtellen, ſind ſtempel- und gebührenfrei. Doch muß der Zweck der Ausſtellung angegeben werden.
3. Reſcr. v. 22. September 1836 (v. K. Ann. 1836 S. 522), bekannt gemacht durch d. R. zu K. unt. 24. Octbr. 1836 (Amtsblatt S. 249); durch d. R. zu G. (Amtsbl. 1836 S. 871); durch d. R. zu D. im Amtsbl. 1836 S 250; durch d. R. zu M. im Amtsbl. 1836 S. 299: Da des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 5. Aug. d. J. zu beſtimmen geruht haben, daß die im Wege geſandtſchaftlicher Verhandlungen nachgeſuchten Tauf-, Trau- und Todtenſcheine, ſo wie andere dergleichen Zeugniſſe, fortan ſtempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden ſollen, ſo wird ſolches den betreffenden Behörden, den Geiſtlichen und Kirchen-Bedienten zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.
4. Verf. Königsberg vom 12. März 1735. Für die Atteſte, welche denen, die ein Handwerk lernen, wegen ihrer ehelichen Geburt aus den Kirchenbüchern gegeben werden, ſollen die Prediger nichts mehr als 18 Gr. fordern.
5. Circ.-Verf. der Kirchen- und Schul-Commiſſion d. d. Königsberg d. 5. März 1823 beſtimmt: daß die Taufſcheine für militairpflichtige Individuen, Behufs der Stammrollen, nach dem ihnen mitgetheilten gedruckten Formulare und nicht anders ausgeſtellt werden ſollen, ſo daß jederzeit die Zahl des Geburtsjahrs mit Buchſtaben und nicht mit Ziffern geſchrieben werde, daß ferner:

1) nur bei den männlichen Individuen, die zwiſchen dem 19ten und 29ſten Jahre ſtehen, dergleichen gedruckte Taufſcheine gratis zu ertheilen, dagegen

2) diejenigen Scheine nach den gebräuchlichen Sätzen des Kirchſpiels zu bezahlen ſeien, welche von ältern Perſonen zur Unterſtützung ihres Geſuchs, ihren dienſtpflichtigen Sohn zur Führung der Wirthſchaft zurückzulaſſen, oder von denen verlangt worden, die bereits einen dergleichen Taufſchein Behufs der Stammrollen erhalten, ihn aber aus Unachtſamkeit verloren haben; übrigens aber

3) die ſummariſche Beſcheinigung der dienſtpflichtigen Leute in einem ganzen Dorfe nicht zuläſſig ſei, ſondern einem Jeden ein beſonderer Taufſchein zu ertheilen, wenn es nöthig iſt, umſonſt, und in den ad 2 angezeigten Fällen gegen Bezahlung.

6. Die V. d. R. zu K. v. 20. Novbr. 1819 (Amtsbl. 1820 S. 11), d. R. zu G. v. 30. April 1820 (Amtsbl. S. 450), d. R. zu D. v. 16. Novbr. 1819 (Amtsbl. S. 583) beſtimmen, daß die Taufſcheine für bedürftige Eltern von 7 oder mehreren Söhnen, wenn ſie den Zweck haben, das von Sr. Majeſtät verheißene Pathengeſchenk zu verſchaffen, gebührenfrei ausgefertigt werden ſollen.
7. Circ.-R. v. 24. Febr. 1829, mitgeth. durch d. V. d. R. zu K. v. 24. Juni 1829 (Amtsbl. S. 200) u. d. Verordn. d. R. zu M. v. 27. October 1832 (Amtsbl. S. 523): Die Geburtsſcheine

für über 60 Jahre alte Perſonen ſind Behufs ihrer Befreiung von der Klaſſenſteuer von den betr. Pfarrgeiſtlichen unentgeldlich auszuſtellen. In jedem ſolchen Falle iſt jedoch zu bemerken, daß er lediglich zu jenem Behuf beſtimmt ſei.

8. V. d. R. zu K. v. 31. Auguſt 1830 (Amtsbl. S. 274): Die Taufſcheine Behufs Eintritts in die Schullehrer-Wittwenkaſſe ſind von den Geiſtlichen gebührenfrei auszuſtellen, die Stempelfreiheit genießen ſie jedoch nicht.

9. K. O. v. 5. Auguſt 1833 (Geſ.-S. 1833 S. 87) ſetzet feſt, daß die Geiſtl. verpflichtet ſind, die bei der vormundſchaftl. Verwaltung erforderlichen Atteſte aus den Kirchenbüchern, namentlich Tauf-, Trau- und Todtenſcheine, nach dem Verlangen der Gerichte, als obervormundſchaftlichen Behörden, gebührenfrei auszuſtellen, wenn die betheiligten Pflegebefohlenen entweder gar kein Vermögen haben oder die Vormundſchaft zu denjenigen gehört, für deren Verwaltung nach §. 2 No. 14 der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe keine Gerichtskoſten abgeſetzt werden dürfen.

10. R. v. 16. Juli 1838 (abgedr. im K. Amtsbl. 1838 S. 175; G. Amtsbl. S. 643; D. Amtsbl. S. 243; M. Amtsbl. S. 289) Nach §. 3 litt. c. des Stempelgeſetzes und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Auguſt 1833 (Geſetzſammlung vom Jahr 1833, Seite 87) müſſen die zum Gebrauche in Vormundſchafts-Sachen auszuſtellenden kirchlichen Zeugniſſe dann ſtempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen arm ſind, oder die eigenen Einkünfte, welche ſie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müſſen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskoſten keinen Ueberſchuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempel-Intereſſe und dasjenige der Geiſtlichen, welche die Zeugniſſe ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, ſo werden alle Geiſtlichen angewieſen, die von ihnen in Vormundſchaftsſachen ſtempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugniſſe mit einer Liquidation der eventuell zum Anſatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu verſehen; den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen dies zuläßt, die Nachliquidation der Koſten zu veranlaſſen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geiſtlichen ſofort mit einzuziehen und dieſen koſtenfrei zu überſenden.

11. R. v. 27. December 1836 (v. K. Ann. 1836 S. 828; mitgetheilt durch d. R. zu D. unter d. 28. Januar 1837 Amtsbl. S. 34; durch d. R. zu M. unter d. 19. Januar 1837 Amtsbl. S. 38) ſetzt feſt, daß von jetzt ab ohne Ausnahme auch der Todtenſchein eines jeden Ausländers, welcher in dieſſeitigen Militair- oder Civillazarethen, in Gefängniſſen oder in einer andern Anſtalt, imgleichen an einem Orte verſtirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenſchein einlöſen und ihn an die heimathliche Familie ſenden können, ſtets von Amtswegen ausgefertigt und dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten

zur weiteren Beförderung in geſandſchaftl. Wege an die vaterländiſche Regierung des Verſtorbenen eingereicht werden ſollen.

12. Circ.-Reſcr. v. 18. März 1837 (v. K. Ann. 1837 S. 20. mitgetheilt im D. Amtsbl. unt. 10. April 1837 S. 103; im M. Amtsbl. unt. 17. April 1837 S. 133): die vorbenannten Todtenſcheine haben die Geiſtlichen Behufs Legaliſirung der Reg. einzureichen, weil ſolche ohne jene Legaliſirung dem auswärtigen Miniſt. nicht überreicht werden können.

Vertretung des Pfarrers in ſeinem Amte.

§. 506. Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, ſein Amt ſelbſt zu verrichten gehindert wird, kann ſich dabei durch einen andern Geiſtlichen, welcher zu ſolchen Handlungen an und für ſich befugt iſt, vertreten laſſen.

Anm. 1. V. d. Conſ. v. 13. April 1821 (K. A. 1821. S. 177). ſ. Anh. Nro. 70.

2. Synod.-Beſchluß d. Culmer Diöceſe v. 24. Nov. 1819 (Leman Weſtpr. Prov. R. Bd. II. S. 683) cap. II. am Ende; Presbyteri vagi et ignoti, legitimis testimonialibus destituti ad Sacra ministranda non aliter admittantur nisi Consistorii Nostri in scriptis habuerint facultatem et Authorisationem.

3. Circ. d. Preuß. Conſiſt. an d. Geiſtl. in Litthauen v. 18. Juni 1835. Nach der Allh. Deklaration v. 9. März pr. (G.-S. 1834. S. 60) iſt beſtimmt, daß die im §. 79. II. 10. des A.L.R. angedrohte Strafe eintreten ſoll, wenn Perſ., welche d. Ordin. zu einem geiſtl. Amte nicht erhalten haben, ſich geiſtl. Amtsfunctionen anmaßen, insbeſondere auch eine Taufhandl. vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Nothtaufe nach der geſetzl. Beſtimmung.

In Litthauen war es jedoch bisher üblich, daß Präcentoren oder Rectoren im Falle der Abweſenheit oder Krankheit des Ortsgeiſtlichen, ſo wie während einer Pfarrvacanz Taufhandlungen vornahmen und kirchliche Atteſte ausſtellten, ohne dazu befugt zu ſein. Das K. Min. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten hat daher mit Rückſicht auf die von uns vorgeſtellten kirchlichen und örtlichen Verhältniſſe in Litthauen mittels Reſcripts 30. v. M. beſtimmt:

1) Daß die Präcentoren und Rectoren in Litthauen, ſofern ſie Predigt-Amtskandidaten ſind oder wenigſtens die Licenz zu predigen erhalten haben, bei Pfarrvacanzen und im Falle der Krankheit oder Abweſenheit des Ortsgeiſtlichen Taufhandlungen vornehmen dürfen;

2) Daß die Beſtätigung einer ſolchen Taufe durch den Pfarrer bei Gelegenheit der Dankſagung für die Entbundene von der Kanzel erfolgen ſoll;

3) Daß diej. Präcentoren und Rectoren, welche nicht Predigt-Amts-Kandidaten ſind, oder wenigſtens die Licenz zu predigen erhalten haben, nur im Falle eigentlicher Nothtaufen, deren Beſtätigung nach den Vorſchriften der Agende erfolgen muß, zu taufen ermächtigt ſind;

4) Daß die Präcentoren und Rectoren in den ad 1. bezeich-

neten Fällen zwar kirchl. Atteſte ausſtellen dürfen, zu dem Ende aber beſonders vereidigt werden und

5) Daß die Pfarrer in allen Fällen die Tauf- u. Atteſtgebühren ungekürzt beziehen ſollen.

§. 507. Soll die Vertretung länger als drei Tage dauern, ſo muß dem Erzprieſter oder Kreisinſpector Anzeige davon geſchehen. Vergl. §. 413.

§. 508. Iſt die Vertretung auf länger als 14 Tage erforderlich, ſo muß der Erzprieſter oder Inſpector es an das Conſiſtorium berichten, und die genommenen Maaßregeln zur Genehmigung anzeigen.

§. 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß, ſo iſt er ſchuldig, ſeinen eigenen Namen, mit der Angabe ſeines Amts, und der Urſache der Vertretung, zu unterzeichnen.

§. 510. Ein katholiſcher Pfarrer kann unter Approbation ſeines vorgeſetzten Conſiſtorii einen beſtändigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen. Capelläne.

§. 511. Er muß aber dazu ein Subjeet wählen, gegen deſſen Perſon, Lehre und Wandel der Patron ſo wenig, als die Gemeine etwas Erhebliches einwenden können.

§. 512. Der Pfarrer kann einen ſolchen Capellan, wenn derſelbe die Ordination erhalten hat, alle Arten ſeiner Amtsgeſchäfte ohne Unterſchied auftragen.

§. 513. Die Vertheilung der Geſchäfte ſelbſt, die Dauer der Vertretung und die dem Capellan dafür zukommende Belohnung wird lediglich durch den, zwiſchen ihnen, unter Approbation der geiſtlichen Obern, geſchloſſenen Vertrag beſtimmt.

§. 514. Ein ſolcher Capellan kann jedoch, wenn die Pfarrſtelle ſelbſt erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anſpruch machen.

§. 515. Ein proteſtantiſcher Pfarrer kann mit Vorwiſſen des Conſiſtorii einen Candidaten zu ſeiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber bei anderen Amtshandlungen annehmen. Pfarrgehülfen.

Anm. 1. R. v. 24. März 1836 (in act. d. K. R. z. K.): Auf den Bericht, welchen die K. Reg. über die Verhältniſſe des Pfarr-Adjuncten Z. zu P. unter dem 16. März d J. erſtattet hat, wird derſelben erwiedert, daß die darin in Bezug genommene Verfügung des Min. v. 16. Septbr. 1834 die Königl. Regier. zwar ermächtigt hat, den ꝛc. Z. dem Pfarrer zu P. in denjenigen Amtshandlungen, zu welchen die Ordination nicht erforderlich iſt, zum Gehülfen beizuordnen, nicht aber die Ordination deſſelben bei dem Königl. Conſiſtorium nachzuſuchen. Dieſe kann bei ſolchen Candidaten, welche als Hilfsprediger ohne Zuſicherung der Nachfolge

angeſtellt werden, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Miniſteriums erfolgen. Das letztere ertheilt aber dieſe Genehmigung in der Regel nur gegen die von der Behörde, welche das Königl. Patronat verwaltet, übernommene Verpflichtung, den betr. Candidaten gleich nach ſeinem Ausſcheiden aus dem Adjunctions-Verhältniſſe in einem Pfarramte einzuſtellen, da ſowol nach dem Allg. Kirchenrechte, als auch nach den Beſtimmungen des A. L. R. 2. 11. §. 65 ein Ordinirter nicht ohne ein ihn ernährendes Amt ſein darf.

2. Hofreſcr. d. d. Berlin d. 8. Januar 1715 (Arnoldt's Kirchenrecht des Königr. Preuß. 1771) beſtimmt, daß von den Adjunctionen der Söhne auf ihrer Väter Pfarren gänzlich zu abſtrahiren, als welche nicht vor rathſam gehalten würden, da von wegen des Familiairen Umgangs ſolcher Leute mit den Eingepfarrten von Kindesbeinen an, nicht genugſam Erbauung zu erwarten wäre.

3. Reſcr. v. 17. März 1841 (Min. Bl. 1841. S. 115): Es ereignet ſich nicht ſelten der Fall, daß auch ſolche Pfarrgehülfen, von welchen die Beſtimmung des §. 515. II. 11. A.L.R. ſpricht, wenn ſie einige Zeit in dieſer Function gewirkt haben, nach dem Tode des von ihnen unterſtützten Pfarrers von den Gemeinden dringend zu Nachfolgern derſelben gewünſcht werden. Dadurch entſteht für die Verwaltung des Königl. Patronatrechts manche Verlegenheit, indem nicht nur die Ausübung der wichtigen Pflicht, erfahrene und verdiente Geiſtliche nach und nach auf einträglichere Pfarrſtellen zu befördern, erſchwert wird, ſondern auch zu beſorgen iſt, daß in den Gemeinden, deren Wünſche nicht erfüllt werden können, den neu angeſtellten Geiſtlichen eine ihrer künftigen Wirkſamkeit ſehr nachtheilige Verſtimmung entgegen trete. Ich halte es für nöthig, ſolchen unangenehmen Ereigniſſen thunlichſt vorzubeugen, und finde mich daher veranlaßt, das Königl. Conſiſtorium zu beauftragen, jedem Geiſtl auf einer Stelle Königlichen Patronats, der nach der erwähnten Geſetzesſtelle die Genehmigung zur Haltung eines Pfarrgehülfen nachgeſucht, ausdrücklich und ernſtlich zu eröffnen, daß er auf dieſes Verhältniß keine Hoffnung gründen dürfe, daß der Pfarrgehülfe einſt zu ſeinem Nachfolger werde ernannt werden. Nächſtdem iſt ihm aufzugeben, dies auch der Gemeinde durch den Kirchenvorſtand oder auf eine ſonſt angemeſſene Weiſe bekannt zu machen, und daß ſolches geſchehen, dem vorgeſetzten Superint. anzuzeigen. Ich beabſichtige mit dieſer Maßregel nichts anderes, als zuvörderſt d. Einwande, der aus d. Unbekanntſchaft mit d. geſetzl. Beſtimmung hergeleitet wird, zu begegnen und dahin zu wirken, daß von Verſuchen, die Gemeinden zu Gunſten ſolcher Anträge zuſtimmen, abgeſtanden werde.

§. 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit oder Alter verhindert, ſein Amt nach deſſen ganzen Umfange ſelbſt gehörig zu verwalten, und verlangt er daher einen beſtändigen Gehülfen zu allen ſeinen Amtsverrichtungen, ſo muß er dieſes demjenigen, welchem bei einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zuſteht, anzeigen.

§. 517. Alsdann muß bei der Beſtellung eines ſolchen Amtsgehülfen alles das beobachtet werden, was bei der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich iſt.

§. 518. Ehe jedoch zur Wahl geſchritten wird, muß dem zu beſtellenden Subſtituten ſein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre beſtimmt werden.

§. 519. Dieſer Ausſatz darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte (pars quota) beſtehen; ſondern er muß auf einen gewiſſen Betrag an Gelde oder Naturalien, welcher der Pfarrer dem Subſtituten, oder dieſer jenem abzugeben hat, beſtimmt werden. (Vergl. §. 529. d. Tit.)

§. 520. Ein ſolcher Subſtitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, ſofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers.

§. 521. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, ſondern nur von dem Pfarrer ſelbſt, mit Erlaubniß der geiſtlichen Obern, wenn auch unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeine, angenommener Subſtitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre.

§. 522. Auch ohne das Geſuch des Pfarrers kann demſelben ein Subſtitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorſteher oder der Gemeine, oder auch des Kreisinſpectors, bei einer deshalb von den geiſtlichen Obern zu veranlaſſenden Unterſuchung ſich ergiebt, daß der Pfarrer aus einem der §. 516 angeführten Gründe ſeinem Amte vollſtändig vorzuſtehen, nicht mehr vermögend ſei.

§. 523. Wenn ein Pfarrer ſein Amt niederlegen will, ſo muß er dem Patrone und der Gemeine davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geiſtlichen Obern nachſuchen. (ſ. Oſtpreuß. Prov. R. Zuſ. 177). Niederlegung des Amtes.

§. 524. Finden dieſe dabei nichts zu erinnern, ſo gebührt weder dem Patrone noch der Gemeine ein Recht zum Widerſpruche.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer innerhalb 10 Jahren von Zeit ſeiner Beſtellung, einen anderweitigen Ruf an, ſo iſt er ſchuldig, der Kirchencaſſe und der Gemeine alle bei ſeiner Anſetzung und ſeinem Anzuge verwendete Koſten zu erſtatten. (ſ. Oſtpr. Prov. R. Zuſ. 179).

§. 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geiſtlichen Obern darf der Pfarrer ſein Amt nicht eher verlaſſen, als bis ſein Nachfolger beſtellt und eingewieſen worden.

§. 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieſes nicht abgewartet werden könne, ſo muß der Erzprieſter oder Inſpector, unter beſonderer Approbation des Conſiſtorii für die Verſehung des Amts in der Zwiſchenzeit ſorgen.

§. 528. Einem Pfarrer der ſein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.

Anm. 1. Circ. = V. d. M. z. K. v. 6. April 1832 Nro. $^{1195}/_{8}$ K. S., in welcher Art Unterſtützungsgeſuche für Geiſtl. u. Schullehrer anzubringen ſind. ſ. Anh. Nro 71.

2. Reſcr. v. 28. Febr. 1835, die Anträge auf Bewilligung von Penſionen und Erziehungsgelder für Wittwen und Kinder verſtorbener Geiſtlichen und Schullehrer betr. (v. K. Ann. 1837. S. 670 folg.) ſ. Anh. Nro. 72.

3. Reſcr. v. 21. Auguſt 1837, denſelben Gegenſtand betr. (v. K. Ann. 1837. S. 668) theilt das Schema mit, nach welchem derartige Anträge aufzuſtellen ſind. Auf Grund dieſes Reſcripts erging

4. die Circ. = V. d. M. z K. v. 15 September 1837 Nro. $^{356}/_{9}$ III. ſ. Anh. Nro. 73.

§. 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds deſſelben muß das Gehalt auf ein Drittel der ſämmlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anſchlage feſtgeſetzt, und der Amtsfolger zu deſſen Entrichtung auf die §. 519 beſtimmte Art angewieſen werden.

Vergehungen der Pfarrer.

§. 530. Geringe Amtsvergehungen der Pfarrer müſſen von den geiſtlichen Obern auf die §. 125 beſtimmte Art geahndet werden.

§. 531. Hat ein Pfarrer ohne böſen Vorſatz durch unvorſichtiges Betragen das Vertrauen ſeiner Gemeine verloren, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ſeine Verſetzung an einen andern Ort veranſtalten.

§. 532. Hat ein Pfarrer in ſeinem Amte grobe Exceſſe begangen, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ihm die Führung ſeines Amts vorläufig unterſagen; wegen deſſen Wahrnehmung die erforderlichen Anſtalten treffen, die nähere Unterſuchung verhängen und nach dem Befunde derſelben ihm die Entſetzung andeuten.

§. 533. Will ſich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, ſo ſteht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung anzutragen.

Anmerk. A. Ein Cabinetsbefehl vom 17. December 1805 (Rabe Bd. 8. S. 427) und Reſcript vom 5. Febr. 1806 beſtimmt, daß wenn die oberſte geiſtliche Behörde von einem in gerichtliche Unterſuchung gerathenen Geiſtlichen oder Schullehrer die moraliſche Ueberzeugung hat, daß ſie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leiſten können, ungeachtet des abſolutoriſchen Erkenntniſſes des weltlichen Richters, die Frage wegen Dienſtentlaſſung eines ſolchen Geiſtlichen vom Ober = Conſiſtorio unter Vorſitz des Departementschefs blos nach Gründen, welche das Beſte der Kirchenzucht bezwecken, entſchieden werden könne und müſſe. — Nach Reſcript v. 10. November 1809 darf in Unterſuchungsſachen wider Geiſtliche und Schullehrer auf Translocation nicht erkannt werden. (Rabe Bd. 10. S. 188).

B. I. Competenz=Verhältniſſe bei der Disciplin über die Geiſtlichen und Schullehrer und zwar

1) über die evangeliſchen Geiſtlichen. Cir.=Reſc. v. 29. September 1827 (v. K. Ann. 1827. S. 664), daß ſich das Disciplinar=Reſſort der Regierungen lediglich auf Fälle beſchränkt, wo Geiſtliche als Verwalter der äußern Angelegenheiten der Kirche und als Schulaufſeher in Anſpruch zu nehmen ſind, in allen übrigen Beziehungen aber der Disciplinar=Gewalt der Conſiſtorien untergeodnet bleiben. ſ. Anhang No. 74.

2) Ueber die katholiſchen Geiſtlichen vergl. §. 66. 121. II. 11. A. L. R. Analog werden auch hier die Beſtimmungen des vorſtehenden Miniſterial=Reſcripts vom 29. September 1827 in Anwendung zu bringen ſein.

3) Nach §. 2. ad Nro. 8. 9. der Inſtruction für die Konſiſtorien vom 23. October 1817 gehören

a) die Einleitung des Disciplinar= und Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienſtes, welche bei Führung ihres Amts gegen liturgiſche und rein kirchliche Anordnungen verſtoßen, ſo wie

b) die Suspenſion der Geiſtlichen vom Dienſt und der Antrag auf deren Remotion, ſofern ſolche nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenſchaft als Geiſtlichen verübten Vergehens nothwendig wird, (in welchem letzteren Falle die Suspenſion von der Regierung verfügt werden muß)

nicht zur Competenz der Regierungen, ſondern der Conſiſtorien.

II. Das Verfahren bei der Amtsentſetzung der Geiſtlichen und Schullehrer.

1) K. O. v. 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amts=Entſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten. (Geſ.=S. 1822. S. 105. folg.) ſ. Anhang No. 75.

2) Reſcr. v. 27. Auguſt 1824 denſelben Gegenſtand betr. (v. Kamptz Ann. 1824. S. 784.) ſ. Anhang No. 76.

3) Reſcr. 24. October 1824 (v. K. Ann. 1824. S. 1066), daß Alles, was in Betreff des Disciplinar=Verfahrens wider die Prediger und geringeren Kirchenbedienten enthalten iſt, nach §. 28. II. 12. A. L. R. auch auf die Schullehrer Anwendung findet.

4) Reſcr. v. 19. December 1824 (v. Kamptz Ann. 1824. S. 1058), deſſen Inhalt durch die Circular=Verfügung der Reg. zu Königsberg vom 6. Febr. 1825 mitgetheilt iſt. ſ. Anh. No. 77.

5) Reſcr. v. 30. Juli 1832 (v. Kamptz Ann. 1832. S. 646), die Displinar=Unterſuchungen gegen Kirchen= und Schulbeamte. ſ. Anhang No. 78.

6) Reſcr. v. 2. Mai 1835. (v. K. Ann. 1835. S. 393), die einſtweilige Amts=Suspenſion der in Disciplinar=Unterſuchung gerathenen Schullehrer betr. ſ. Anhang Nro. 79.

7) K. O. vom 27. April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Penſionirung in Unterſuchung geweſener Geiſtlichen u. Schullehrer (Geſ.=S. 1830. S. 81) ſ. Anhang No 80.

8) Reſcr. v. 21. Juli 1840 (Min.=Bl. 1840. S. 288),

betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafverſetzung von Geiſtlichen und Schullehrern. ſ. Anhang No. 81.

9) K.-O. v. 29. März 1837 (Geſ.-S. 1837. S. 70), betr. die Uebertragung der Entſcheidungen im Rekurs-Verfahren wider disciplinariſch beſtrafte Elementar-Schullehrer an die Oberpräſidenten ꝛc. ſ. Anhang No. 82.

10) Cir. d. R. zu K. v. 6. September 1837, denſelben Gegenſtand betr. ſ. Anhang No. 83.

11) R. v. 29. Juli 1840 (Min. Bl 1840. S. 289), betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafverſetzung von Geiſtlichen und Schullehrern ſ. Anhang N. 84.

12) R. v. 11. Febr. 1841 (Min.-Bl. 1841. S. 63) beſtimmt, daß die Entfernung blos interimiſtiſch angeſtellter Lehrer von ihrem Amte die vorgängige Einleitung einer förmlichen Disciplinar-Unterſuchung zwar nicht erfordert, aber eine gründliche Ermittelung des Sachverhältniſſes, woraus ſich die Nothwendigkeit der Entlaſſung ergiebt, allerdings vorausſetzt. Die K. Reg. hat in ſolchen Fällen durch einen auf dieſe ſtattgehabte Ermittelung baſirten bloßen Beſcheid, der aber zur Berathung in pleno collegii geeignet ſein dürfte, die Entfernung des Lehrers aus zuſprechen, wobei jedoch Letzterem nach den Umſtänden und in der Regel eine billige Friſt, um ſich ein anderes Unterkommen zu ſuchen, geſtattet werden muß.

13) R. des Juſtiz-Min. v. 15. November 1832. (v. K. Jahrb. Bd. 40. S. 504.), betr. die Amts-Suſpenſion; einen Auszug daraus ſ. Anhang No. 85.

14) R. v. 8. April 1840 (Min.-Bl. 1840. S. 135) ſpricht den Grundſatz aus: den Beamten, ſo lange nicht in Erſter Inſtanz auf Kaſſation erkannt iſt, im vollen Genuß der Hälfte ſeiner Beſoldung zu laſſen.

15) R. v. 21. Januar 1829 (v. K. Ann. 1829. S. 15): Da die Criminal-Ordn. als Gegenſatz der von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen (als Regel) dabei nur gewiſſe Privatvergehen im Auge hat, die, wie Ehebruch, Hausdiebſtahl, Injurien ꝛc. A. L. R. II. 20. §. 649. 1060. 1061. 1103. 1137. 1349. 1352 ausnahmsweiſe nur auf Antrag des Beleidigten geſtraft werden ſollen; ſo kann die im §. 602. d. Cr. O. ausgeſprochene einjährige Verjährung der nicht von Amtswegen zu rügenden Vergehen auch auf die nach §. 252 des Anhangs zur Prozeß-Ordn. nur auf Antrag der Dienſtbehörde zu verfolgenden Amtsvergehen nicht angewendet werden, am wenigſten in der Ausdehnung, daß ſelbſt eine adminiſtrative Rüge derſelben dadurch ausgeſchloſſen ſei.

16) K. O. v. 8. December 1824 (Geſ.-S. 1825. S. 5), die Auszahlung derjenigen Gehalts-Rate betreffend, welche bei in Unterſuchung geweſenen, aber frei geſprochenen öffentlichen Beamten während der Amtsſuspenſion einbehalten worden. ſ. Anh. No. 86.

17) R. v. 29. Januar 1827 (v. K. Ann. 1827. S. 99), die Dispoſition über das Gehalts-Einkommen der vom Amte ſuſpendirten oder deſſelben entſetzten Geiſtlichen und Schullehrer betr. ſ. Anhang No. 87.

18) K. O. v. 20. April 1831 (v. K. Jahrb. Bd. 38. S. 443 u. v. K. Ann. 1831. S. 706), die Diſpoſition über die während der Amtsſuspenſion eines Beamten geſammelten Dienſt-Einkünfte deſſelben betr. ſ. Anhang No. 88.

19) Circ.-Reſc. v. 20. Decbr. 1841 (Min.-Bl. 1842. S. 16): Zu der Klaſſe derjenigen Elementar-Schullehrer, in deren Disciplinar-Unterſuchungsſachen der Rekurs nach der K. O. v. 29. März 1837 an den Oberpräſidenten der Provinz geſtattet iſt, können nicht gerechnet werden diejenigen Lehrer, welche an den höheren Bürger-, Real-, allgemeinen Stadtſchulen und an ſolchen gleichzuachtenden öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anſtalten als Directoren, Rectoren und Lehrer interemiſtiſch oder difinitiv angeſtellt ſind, und welche entweder vor den von den Regierungen reſſortirenden Prüfungs-Commiſſionen zur Prüfung der literati pro schola ihre Befähigung zur Verwaltung des Schulamts dargethan haben.

In Disciplinarvorfällen gegen dieſe Klaſſe von Lehrern wird ſtets der Rekurs an das Miniſterium geſtattet.

20) Circ.-Reſc. v. 31. Mai 1842 (Min.-Bl. 1842. S. 175): Bei einer im Königl. Staatsmin. ſtattgehabten Berathung über die Frage: ob nach der beſtehenden Geſetzgebung gegen Beamte, die in der wider ſie nach Vorſchrift der K. O. vom 21. Februar 1823 (Geſ.-S. 1823. S. 25.) und vom 16. Auguſt 1826 (v. K. Ann. 1833. S. 588) wegen Dienſt-Entlaſſung oder unfreiwilliger Penſionirung eingeleiteten Disciplinar-Unterſuchung ſich weigern, auf gehörige Vorladung zu erſcheinen oder ſich auszulaſſen, die Inſtruction in contumaciam geführt und abgeſchloſſen, und demnächſt gegen ſie erkannt werden darf oder nicht? iſt für die Zuläſſigkeit des Contumacial-Verfahrens entſchieden worden.

§. 534. Er muß ſich aber binnen vier Wochen nach angedeuteter Entſetzung melden.

§. 535. Bei katholiſchen Pfarrern gebührt das Erkenntniß dem geiſtlichen Gerichte; bei proteſtantiſchen aber dem Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz.

§. 536. Hat ein Pfarrer ſich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminal-Unterſuchung nach ſich ziehn, ſchuldig gemacht: ſo müſſen die geiſtlichen Obern ihn ſuspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen. (Vergl. §. 103 d. Tit. u. A. L. R. II. 20 §. 504.)

§. 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erſt die Anzeige abzuwarten, ſich des Verbrechers ſofort bemächtigen und ihm den Prozeß machen.

§. 538. Doch muß ſie den geiſtlichen Obern davon Nachricht geben, damit dieſe wegen der Amtsverſehung das Nöthige verfügen können.

§. 539. Die bei größeren Parochialkirchen beſtellten Nebengeiſtlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorſitz und die Direction gebührt. Nebengeiſtliche.

Anm. 1. Vergl. §. 500 u. Oſtpr. Prov.-R. Zuſ. 187.

2. Extract aus den Gründen des Erkenntniſſes des O. L. G. zu K. v. 12. September 1839 in Sachen der deutſch-lutheriſchen Kirche zu M. wider den Magiſtrat daſelbſt:

Ein Patronat über eine Pfarrwürde — die Diakonusſtelle — kennt zwar das kanoniſche Recht, aber das preuſſiſche Recht nicht. Am meiſten aber ſpricht für den Verklagten der Umſtand, daß nach älterem Rechte die Diakonusſtellen ſtets vom Magiſtrat der Stadt in Gemeinſchaft mit dem Pfarrer beſetzt worden.

Der Diakonus iſt nicht Pfarrer, ſondern Nebengeiſtlicher. Das ius vocandi diaconum deutet daher gar nicht auf das Patronat als Quelle. Nur das Recht der Berufung und Präſentation des Pfarrers (Parochus) wird in den Geſetzen als ein Ausfluß des Patronats bezeichnet. §. 327. 587 II. 11. A. L. R. Das Recht, den Diakonus zu präſentiren, ſtand ſchon nach Ausweis des Reglements vom 5. November 1737 den Magiſträten in einzelnen Städten zu.

Eben dies geht aus den Viſitations- und Conſiſtorial-Verordnungen von 1573, welche Johann Georg gab, hervor, worin es heißt:

Die Kapläne und Prediger ſollen von den Pfarrern und Rathen in Städten zugleich vocirt und angenommen werden (Corp. Const. March. Th. I. Tit. 1. No. VII. pag. 289),

und aus der erneuerten Kirchen-Ordnung d. d. Berlin d. 25. October 1735, worin im Kap. IX. von der Wahl der Diakonen die Rede und vorausgeſetzt iſt, daß der Magiſtrat in Gemeinſchaft mit dem Pfarrer die Diakonusſtellen beſetzt. Es iſt an dieſer Stelle den Magiſträten beſonders zur Pflicht gemacht, daß ſie ein consilium fidele des Pfarrers über die zu präſentirenden Candidaten einholen ſollen.

Dieſe Kirchenordnung, deren Exiſtenz vom Kl. in Abrede geſtellt iſt, iſt als ein Königl. Geſetz Behufs der Publikation beſonders abgedruckt und auch in Privatſammlungen aufgenommen. ſ. Jacobſon Geſch. der Quellen des Kirchenrechts Th. I. B. 2. S. 93.

Ob dieſe älteren Vorſchriften noch jetzt geſetzl. Kraft haben, kann dahin geſtellt bleiben, man ſieht aber daraus,

daß in früherer Zeit gerade die Diakonusſtellen vom Magiſtrate in den Städten unter Mitwirkung des Pfarrers beſetzt worden, ohne daß der Magiſtrat deshalb als Patron der Kirche zu betrachten.

Und in der That iſt die Art und Weiſe der Ausübung des Präſentations- und Vocationsrechts hinſichts der Diakonusſtelle nicht ſowohl diejenige, welche das A. L. R. bei Beſetzung der Pfarrſtellen durch den Patron vorſchreibt, als diejenige, welcher jene alte Verordnungen gedenken.

§. 540. Die Vertheilung der Geſchäfte und Einkünfte unter ſie; ſo wie ihr Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeine, iſt nach den Verfaſſungen einer jeden ſolchen Kirche beſonders beſtimmt.

§. 541. Der Regel nach ſind die Nebengeiſtlichen der Aufſicht und der Anweiſung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeſchäften unterworfen.

§. 542. Weltgeiſtliche, die zur Abwartung des Gottesdienſtes bei einer Kapelle oder bei einem Altare beſtellt ſind, dürfen ſich keine Parochialverrichtungen anmaßen.

§. 543. Auch mehrere dergleichen bei einer Kirche beſtellte Kapelläne machen unter ſich kein Collegium aus.

§. 544. Uebrigens aber haben ſie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Geiſtlichen.

§. 545. Weltgeiſtliche, die kein beſtimmtes geiſtliches Amt bei einer Gemeine oder Kirche haben, ſollen von den Biſchöfen nicht ohne erhebliche Urſachen beſtellt, oder in ihrer Diöces aufgenommen werden.

§. 546. Sie ſtehen in Anſehung ihrer geiſtlichen Functionen unter dem Biſchofe; und dieſer muß dafür ſorgen, daß ſie weder Unordnung oder Aergerniß anrichten, noch ſonſt dem Staate zur Laſt fallen.

§. 547. So lange ſie bei einer Gemeine oder Kirche nicht wirklich angeſetzt ſind, haben ſie auf die äußern Vorrechte der Geiſtlichen §. 96 und §. 97 keinen Anſpruch.

Schiffs- und Geſandſchafts-Prediger.

§. 548. Schiffsprediger ſtehen unter den geiſtlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört, und Geſandſchaftsprediger unter den geiſtlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Juſtizcollegio der Geſandte in ſeinen perſönlichen Angelegenheiten unterworfen iſt.

§. 549. Beide haben in Anſehung der ihnen angewieſenen Kirchengeſellſchaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers.

Siebenter Abſchnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 550. Perſonen, welche zwar zum Dienſte der Kirche, aber nur in mechaniſchen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten beſtimmt ſind, haben nicht die Rechte der Geiſtlichen.

§. 551. Inſonderheit werden ſie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. (Vergl. A. G. O. I. 2. §. 47.)

Kirchenvorſteher.

§. 552. Kirchenvorſteher werden der Regel nach von dem

Patron beſtellt, wo aber dergleichen nicht vorhanden iſt, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, gewählt.

Anm. 1. Inſtruktion für die Vorſteher der Kirchen ꝛc. vom 24. November 1801 ſ. Anhang No. 29.

2. V. d. R. zu M. v. 28. Auguſt 1811 (Amtsbl. 1811 S. 199): Durch die Miniſterial-Verf. v. 24. Januar 1810 iſt die bisher ſtattgefundene Verpflichtung der Kirchenvorſteher von den Juſtizämtern aufgehoben, und dagegen als allgemeine Regel feſtgeſetzt worden, daß die Kirchenvorſteher beim Antritt ihres Amtes durch den Pfarrer der Gemeine vorgeſtellet, und vorläufig mittels Handſchlages verpflichtet; demnächſt aber bei der Kirchen-Viſitation des Superintendenten, oder bei den Katholiken des Erzprieſters oder Land-Dechants feierlich von dieſem vereidigt werden ſollen. (Circ.-Verordn. d. Geiſtl. ꝛc. Deputation der R. zu K. v. 12. Febr. 1810 enthält die nemliche Beſtimmung)

3. V. d. R. zu G. v. 19. Juli 1816 (Amtsbl. 1816 S. 360), die Anſtellung der Kirchenvorſteher betr. ſ. Anh. No. 89.

4. V. d. R. zu D. v. 19. November 1840 (Amtsbl. S. 220), die Wahl der Kirchenvorſteher betr., iſt nur eine Erneuerung der Verordnung des Weſtpr. Conſiſtorii vom 28. September 1816 (Amtsbl. 1816 S. 138 folg.) Erſtere ſ. Anhang No. 90.

§. 553. Wo nach bisheriger Obſervanz die Beſtellung der Vorſteher von andern Perſonen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, ſowie in Anſehung der Dauer des Amts bei dieſer hergebrachten Gewohnheit ſein Bewenden.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-R. Zuſ. 188 (zu §§. 552 und 553): Jeder Kirchenvorſteher muß dieſes Amt 3 Jahre hindurch verwalten. Bei den reformirten Königl. Patronatskirchen wählt das Presbyterium den neuen Mitvorſteher, und trägt bei dem Kirchendirectorio auf deſſen Beſtätigung an.

2. Städte-Ordn. v. 19. November 1808 §. 179: zur Geſchäftsverwaltung in Deputationen und Commiſſionen ſind geeignet

a) die kirchl. Angelegenheiten
b) Schulſachen.

Jede Stadtkirche erhält einen Obervorſteher aus dem Magiſtrat und zwei Kirchenvorſteher aus der Gemeinde, welche die Externa beſorgen.

Die Organiſation der Behörde zur Beſorgung der inneren Angelegenheiten wird beſonderen Beſtimmungen vorbehalten. — Die äußeren Angelegenheiten beſorgt ein Magiſtratsmitglied als Obervorſteher, mit den nöthigen Vorſtehern aus der Bürgerſchaft.

3. Zuſammenſtellung der nachträglichen Beſtimmungen, durch welche die Städte-Ordn. vom 19. Novbr. 1808 ſeit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden v. 14. Juli 1832. (G.-S. 1832. S. 190) zum §. 179. a.: Die Vorſchrift zufolge welcher jede Kirche einen Ober-Vorſteher aus dem Magiſtrate und zwei

Vorſteher aus der Gemeine erhalten ſoll, gilt nur von denjenigen Kirchen, deren Patron der Magiſtrat oder die Stadt iſt.

4. Reſcr. vom 15. December 1823, (v. K. Ann. 1833. S. 374 folg.), die Concurrenz der Stadtverordneten bei Verwaltung des ſtädtiſch. Kirchenvermögens betr. ſ. Anh. Nro. 91.

5. R. v. 19. Juli 1827 (v. K. Ann. 1827. S. 679 folg.), die Concurrenz d. Stadtverordnet. bei Veräußerung kirchl. Grundſtücke betr. ſ. Anh. Nro. 92.

6. Circ. = V. d. R. z. K. v. 7. Octbr. 1823 Nro. 2208/9 K. S. weiſet die Superintendenten an, darauf zu halten, daß die Vorſteher ihrer Pflicht nachkommen, indem ihnen obliegt,

1) das Kirchenvermögen zu verwalten, auf die Kirchengebäude ſowohl als Pfarrgüter und Gebäude Aufſicht zu führen und die Beſſerung der Kirchengebäude zu leiten, und

2) nach dem A. L. R. II. 11. §. 323 ſie auch verbunden ſind, es anzuzeigen, wenn der Pfarrer ſeine Amtspflichten vernachläßigt oder in ſeinem ſittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel u. Aergerniß der Gemeinde Veranlaſſung giebt. Es iſt

3) den Vorſtehern die Inſtruction des Oſtpr. Etats = M. vom 24. Octbr. 1801 in Erinnerung zu bringen, und erwarten wir von den Herren Superintendenten, daß ſie bei der Viſitation ſich ſo einzurichten wiſſen werden, daß die Kirchenvorſteher nicht allein derſelben, ſondern auch der Aufnahme der Viſitations = Receſſe beiwohnen können, wie dies bereits am 16. Auguſt 1773 Borowski Fortſ. d. Preuß. Kirchenregiſt. p. 8 eingeſchärft worden, damit nicht alles nach der einſeitigen Angabe des Predig. receſſirt werde.

7. R. d. M. d. geiſtl., Angel. v. 12. Aug. 1824 Nro. 14985 (in act. d. R. z. K.) beſtimmt, daß künftig die Kirchenvorſteher der adel. Patronats = Kirchen zwar von dem Superintendenten vor d. verſammelten Gemeinde, jedoch mit Zuziehung eines Patronats = Deputirten vereidigt werden ſollen.

§. 554. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorſtehern beſtellt werden.

§. 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitgliedes dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zuſtatten kommenden Entſchuldigungs = Urſachen gilt alles das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt, und der Bürgergemeinen inſonderheit oben verordnet iſt.

Anm. 1. K. Amtsbl. V. v. 20. Juni 1827 S. 163 ſetzt feſt:

1) Bei allen Kirchenſchulen ſind die Kirchenvorſteher zugleich als Schulvorſteher zu verpflichten, und den bleibenden Mitgliedern des Schulvorſtandes beizuordnen. Es iſt daher die Kirchſpiels = Schulcaſſe von den Kirchenvorſtehern vermittelſt Uebergabe = Protocolls zu übernehmen.

2) Die Kirchſpiels = Schulcaſſe wird ebenſo, wie die Kirchencaſſe und Kirchſpiels = Armencaſſe von dem Pfarrer und den Kirchenvorſtehern verwaltet, mithin auch das Vermögen und Einkommen der Schulcaſſe nach §. 625. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen L. R. unter gemeinſchaftlichem Beſchluſſe der Kir=

chenvorſteher gehalten, ſo daß ſie für deſſen Sicherheit mit verantwortlich ſind.

3) Außer der eigentl. Geldverwaltung bleiben jedoch alle Geſchäfte, welche die äußern Angelegenheiten der Schule betr, v. geſammten Schulvorſtande zu beſorgen.

2. A.L.R. Th. II. Tit. 6. §. 161. Ein Mitglied der Corporation iſt die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entſchuld., aus welchen eine aufgtrag. Vormundſchaft abgelehnt werden kann, zu ſtatten kommen. §. 162. Die Beurtheil. der angeführten Entſchludigungsurſachen gebührt der Obrigkeit.

3. Allg. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 208. Vermöge eines beſondern Privilegii können zur Uebernehmung von Vormundſchaften nicht gezwungen werden:

1) alle in wirkl. Königl. Militairdienſten ſtehende Perſonen,

2) Räthe, die in Königl Collegiis Sitz und Stimme haben,

3) Dirigenten und Bürgermeiſter in den Städten,

4) Königl. Domainenpächter und Beamte,

5) Wirkliche Verwalter Königl. oder anderer öffentl. nicht unbeträchtlicher Caſſen,

6) die in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes abweſend ſind, oder ſolchergeſtallt verſchickt zu werden im Begriff ſtehen, oder noch nicht über **ein** Jahr von dergleichen Verſendung zurückgekommen ſind;

7) Alle, die das 60. Jahr ihres Alters überſchritten haben.

§. 209. Eine gleiche Befreiung kommt denen zu gute, die durch anhaltende Krankheitszufälle dergeſtalt geſchwächt ſind, daß ihnen die eigene gehörige Beſorgung der aufgetragenen Vormundſchaft dadurch unmöglich wird. §. 210. Ferner denjenigen, welche 5 oder mehr aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand erzeugte und noch unter ihrer Gewalt ſtehende oder unverſorgt in ihrem Hauſe lebende Kinder haben. §. 211. Söhne, die in Königlichen Militairdienſten ſtehen, oder darin ihr Leben vor dem Feinde verloren haben, müſſen zum Beſten des einer Vormundſchaft ſich weigernden Vaters allemal mitgezählt werden. §. 212. Wer ſchon zwei wirkliche, mit Vermögensadminiſtration verknüpfte, oder zwar nur eine aber mit ſehr vielen und wichtigen Geſchäften verbundene Vormundſchaft über ſich hat, kann mehrere zu übernehmen, wider ſeinen Willen, nicht gezwungen werden. §. 213. Ordentliche bei Schulen, Gymnaſien und Univerſitäten, imgleichen Geiſtl., mit deren Amte eine Seelſorge verknüpft iſt, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenoſſen Vormundſchaften zu übernehmen angehalten werden. —

Küſter

§. 556. Küſter, und andere dergleichen niedere Kirchenbediente werden der Regel nach von dem Patron beſtellt.

Anm. 1. Oſtpr. Prov. R. Zuſ. 189. Wo Küſter und andere dergleichen niedere Kirchenbediente von dem Kirchencollegio, oder auf deſſen Vorſchlag von den geiſtlichen Obern oder vom Pfarrer oder den Gemeinen angeſtellt werden, verbleibt es bei dieſer Einrichtung.

2. wegen der Militairküſter vergl. §. 109—112 d. Milit.-Kirch.-Ordn. v. 12. Febr. 1832.

3. Reſcr. v. 19. Juni 1839 (v. K. Ann. 1839. S. 373) beſtimmt, daß da kein Geſetz exiſtirt, welches Privatperſonen die Verpflichtung der Verſorgung der Invaliden und ehemaligen Freiwilligen aus den letzten Feldzügen auferlegt, — die Beſetzung der niederen Kirchenbedienten-Stellen mit verſorgungsberecht. Militairinvaliden und ehemaligen Freiwilligen in allen denjenigen Fällen, wo den Privaten das Patronatrecht zuſteht, nicht verlangt werden kann.

§. 557. Dieſer muß zwar den Pfarrer mit ſeinem Gutachten über das zu beſtellende Subject hören; er iſt aber an deſſelben Vorſchläge nicht gebunden.

§. 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subject aufgedrungen werden, welches mit ihm in offenbarer Feindſchaft lebt, oder ſich gröblich wider ihn vergangen hat.

§. 559. Iſt der Küſter zugleich Vorleſer oder Vorſänger, ſo muß er eine Probe vor der verſammelten Gemeine ablegen.

Anm. Oſtpr. Prov. R. Zuſ. 190. Bei den reformirten Königlichen Patronat-Kirchen wird der Küſter, er mag zugleich Vorleſer oder Vorſänger ſein oder nicht, allein vom Kirchen-Directorio beſtellt, und es bedarf keiner Probe vor der verſammelten Gemeine.

§. 560. Die Gemeine hat in dieſem Falle ein Recht zum Widerſpruche, wenn ſie den geiſtlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeſchlagenen Subjectes anzeigen und nachweiſen kann.

§. 561. Iſt der Küſter zugleich Schulhalter, ſo finden wegen ſeiner Prüfung und Beſtellung die Vorſchriften des zwölften Titels Anwendung.

§. 562. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Beſtellung der niedern Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorſtehern, inſofern nicht dieſelbe, nach wohl hergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein oder auch der ganzen Gemeine zukommt.

§. 563. In allen Fällen muß der Pfarrer die geſchehene Beſtellung eines ſolchen Kirchenbedienten dem Erzprieſter oder Kreisinſpector anzeigen.

§. 564. Iſt von einem Küſter die Rede, ſo muß derſelbe, ehe er in das Amt wirklich eingeſetzt wird, dem Erzprieſter oder Inſpector zur Prüfung vorgeſtellt werden.

Anm. 1. V. d. R. zu D. v. 26. April 1821 und 16. October 1837 (Amtsbl. 1821. S. 262 u. 1837. S. 256) bringt die §§. 556—564. II. 11. A.L.R. in Erinnerung.

2. V. d. R. zu G. v. 22. März 1821 (Amtsbl. 1821. S. 205) beſtimmt, daß nicht den Geiſtl. und Kirchen-Collegien die Beſetzung der Küſterſtellen allein zuſtehe, vielmehr letztere jede diesfällige Vacanz der Regierung anzuzeigen u. zugleich die nöthigen Vor-

ſchläge zur Wiederbeſetzung zu machen hätten, wobei vorzügl. auf Invaliden zu rückſichtigen ſei.

§. 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niederen Kirchenbedienten ſind in den Provinzial-Kirchenordnungen, und durch die beſonderen Verfaſſungen einer jeden Parochial-Kirche beſtimmt.

§. 566. Sie ſtehen in ihrem Amte zunächſt unter der Aufſicht und Direction des Pfarrers, und müſſen den Anweiſungen deſſelben bereitwillig Folge leiſten.

§. 567. Uebrigens gilt von der Aufſicht der geiſtlichen Obern über ſie, von ihrer Beſtrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, im gleichen von ihrer Entſetzung, alles, was im vorigen Abſchnitte, in Anſehung der Pfarrer, verordnet iſt. (§. 530 — 538.)

Achter Abſchnitt.

Von Kirchenpatronen.

Begriff.

§. 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufſicht über eine Kirche, nebſt der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

Erwerbung des Patronatsrechts.

§. 569. Wer eine Kirche baut, oder hinlänglich dotirt, erhält dadurch ein Recht zum Patronat.

§. 570. Eben dergleichen Rechte erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuem dotirt.

§. 571. Hat eine ſolche Kirche bereits einen Patron: ſo erlangt der neue Patron mit demſelben gleiche Rechte; doch nur in ſo fern, als der bisherige Patron die Koſten des Aufbaues, und der Dotation, nicht hat übernehmen können oder wollen.

§. 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengeſellſchaft, die bisher unter keinem beſondern Patrone geſtanden hat, kann Jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§. 573. Doch wird in allen vorſtehenden Fällen (§. 569 bis 572.) das Kirchenpatronat ſelbſt erſt durch die Verleihung des Staates erworben.

§. 574. Außerdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden.

§. 575. Soll eine dergleichen Erwerbung deſſelben, ge-

gen den Staat oder die Kirchengeſellſchaft nachgewieſen werden; ſo müſſen die Erforderniſſe der bei Regalien ſtattfindenden Verjährung vorhanden ſein.

§. 576. Wenn aber zwei oder mehrere Privatperſonen über den Beſitz des Patronatrechtes miteinander ſtreiten: ſo iſt die gemeine Verjährung hinreichend.

§. 577. Alle dergleichen über die Zuſtändigkeit des Patronatrechts entſtehende Streitigkeiten gehören zum Erkenntniſſe des ordentlichen weltlichen Richters.

§. 578. In wiefern das Patronatrecht nur der Perſon des Erwerbers und ſeinen Erben, oder einer gewiſſen Familie zukomme, oder mit einem Amte, oder mit dem Beſitze eines Gutes verbunden ſei, iſt in vorkommenden Fällen nach den darüber ſprechenden Erwerbsurkunden zu beſtimmen.

§. 579. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundſtücke hafte.

§. 580. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geiſtlichen Obern, nicht abgeſondert werden.

§. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht daſſelbe auf jeden Beſitzer, ohne Unterſchied der Religionspartei, wozu er ſich bekennt, über.

§. 582. Doch können Perſonen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten chriſtlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben.

§. 583. Es ſteht ihnen zwar frei, dieſe Ausübung einem Andern während ihrer Beſitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leiſtungen aber, welche aus dem Patronate fließen, müſſen, in alleu Fällen aus den Einkünften des Guts beſtritten werden.

Anm. Verordn. v. 30. Auguſt 1816 (Geſ.-S. 1816. S. 207) wegen Verwaltung des Patronatsrechts über chriſtl. Kirchen auf ſolchen Gütern, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubens-Genoſſen befinden. ſ. Anh. No. 46.

Rechte und Pflichten des Patrons.

§. 584. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu bei Ermanglung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln beizutragen, in ſich. (vergl. §. 720 ff. 699. 789. 790 d. Tit.)

§. 585. Dagegen iſt aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu beſtellen und Rechnungslegung von ihnen zu fordern.

§. 586. Dem Patrone, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche kommen in Anſehung derſelben gewiſſe Ehrenrechte zu.

Anm. Allg. L. R. Th. II. Tit. 9, §. 59 bürgerliche Beſitzer adlicher Güter erhalten die mit dieſem Beſitze ſonſt verbundenen perſönlichen Ehrenrechte nur in ſo fern, als dieſelben in der ertheilten Conceſſion ausgedrückt ſind.

§. 587. Er hat das Recht bei Erledigung der Pfarrſtelle den neuen Pfarrer zu präſentiren. (§. 327. ꝛc.)

§. 588. Er iſt befugt, ſeinen Kirchenſtuhl im Chore oder ſonſt an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben.

§. 589. Der Patrone und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete beſonders gedacht werden.

§. 590. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, ſeiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz im Begräbnißgewölbe.

§. 591. Kann in dieſem die Beerdigung nach den Geſetzen des Staats nicht ſtatt finden, ſo kann der Patron die unentgeldliche Anweiſung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengeſellſchaft zuſtehenden Begräbnißplatze fordern. (§. 185.)

§. 592. Auch iſt er berechtigt, Ehrenmäler für ſich und ſeine Familie in der Kirche zu errichten.

§. 593. Bei ſeinem und ſeiner Ehegattin Abſterben findet durch den nach jedes Orts Gewohnheit beſtimmten Zeitraum das Trauergeläute ſtatt.

§. 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und ſeine Familie bei deren Abſterben hergebracht iſt, hat es dabei auch fernerhin ſein Bewenden.

§. 595. Verarmte Patrone genugſam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenſchatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

§. 596. Doch iſt die Kirche zu dieſer Competenz nur in ſofern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit ſie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anſtalten, erforderlichen Ausgaben dazu hinreichen.

§. 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr Niemand mehr vorhanden iſt, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Geſetzen verpflichtet wäre.

Wem die Ausübung eines Real-Patronatrechtes zukomme.

§. 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (dominium civile) des Guts zukommt.

Anm. 1. Geſ. v. 9. Januar 1812 (Geſ.-Samml. v. 1812, S. 3.) Wenn ein Gut, zu welchem ein Patronatrecht gehört, unter eine ganze Gemeine oder mehrere Mitglieder derſelben vertheilt wird, ſo üben dieſe als moraliſche Perſonen gemeinſchaftlich und ungetheilt das Patronatrecht aus. Das Patronat, welches mit zu verkaufenden Domainen verknüpft iſt, darf nicht mit verkauft, ſondern muß vielmehr dem Staate vorbehalten werden. Zu dieſem Behufe müſſen die Patronatlaſten nach ihrem jährlichen

Durchſchnitt veranſchlagt, als Canon auf die Güter gelegt, und von den Erwerbern jährlich zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungs-Fonds an die Regierungen gezahlt werden.

2. R. v. 25. Januar 1821 (v. K. Ann. 1821 S. 79) eröffnet zu 1, daß die Ausübung des Patronats und insbeſondere des Wahl- und Beſetzungsrechts der Predigerſtellen mit geſetzmäßiger Concurrenz der Staatsbehörden dem Magiſtrate und zwar, wo verfaſſungsmäßig die Kirchengemeine an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt iſt, mit deren Zuziehung zuſteht.

§. 599. Wem die Geſetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtſame eines Andern übertragen haben, der iſt auch das dazu gehörende Kirchenpatronat, in deſſen Namen auszuüben, berechtigt.

§. 600. Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtsrecht an dem mit dem Patronate verſehenen Gute giebt noch keine Befugniß zur Ausübung des Letztern. (Vergl. §. 45 folg. I. 21. A. L. R.)

Anm. Reſcr. v. 28. Juli 1807 (v. Strombecks Ergänz. §. 3466). Wegen Ausübung des Patronatrechts bei einem im Concurs befangenen Landgute iſt beſtimmt, daß, da zufolge des §. 600 ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtsrecht an dem mit dem Patronat verſehenen Gute noch keine Befugniß zur Ausübung des Letztern giebt; da ferner zufolge des §. 602, wenn ein Gut Schulden halber in Beſchlag genommen worden, dennoch die Ausübung des Patronatrechts dem Eigenthümer verbleibt, mithin ſo wenig der landſchaftliche Sequeſtrations-Commiſſarius als der Curator des Concurſes darauf Anſpruch machen kann, — die Ausübung des Patronatrechts dem Gemeinſchuldner verbleibe, und wenn derſelbe für todt erklärt iſt, der §. 604 eintreten müſſe, nach welchem es dem Staate obliegt, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu ſorgen.

§. 601. Dagegen iſt die Leibgedingsfrau zu ſolcher Ausübung während ihres Beſitzes berechtigt.

§. 602. Wenn ein Gut Schulden halber in Beſchlag genommen worden iſt, ſo bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer, und nur diejenigen Befugniſſe und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müſſen von dem gerichtlich beſtellten Adminiſtrator wahrgenommen werden.

§. 603. Dagegen müſſen die Laſten des Patronats auch in dieſem Falle aus den Einkünften des Guts getragen werden.

§. 604. Verfällt ein mit dem Patronatrechte verſehenes Gut aus andern Urſachen als Schulden halber auf den Antrag des Fiscus in gerichtlichen Beſchlag: ſo kommt es, während deſſelben, dem Staate zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu ſorgen.

§. 605. Wenn das Patronatrecht über eben dieſelbe Kirche Von mehreren Patronen.

auf mehreren Gütern mit gleichem Rechte haftet, ſo ſind die Beſitzer dieſer Güter, in Anſehung der damit verbundenen Befugniſſe und Pflichten, als Inhaber eines gemeinſamen Rechts oder einer gemeinſamen Verbindlichkeit zu betrachten.

§. 606. Doch kann jeder von ihnen die §. 586 bis 594 beſchriebenen Ehrenrechte für ſeine Perſon fordern und ausüben.

§. 607. Hat eine Kirche mehrere Patrone: ſo kann derjenige, in deſſen Gute die Kirche liegt, in gemeinſchaftlichen Geſchäften das Directorium und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterſchrift verlangen.

§. 608. Sind mehrere Kirchen unter gemeinſchaftlichen Geiſtlichen und Patronen vereinigt: ſo kommt das Directorium in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten dem Patrone des Orts zu, wo der Pfarrer wohnt.

§. 609. In Angelegenheiten aber, welche nur eine einzelne Kirche betreffen, findet die Vorſchrift §. 607 ebenfalls Anwendung.

Wie das Patronatrecht aufhöre.

§. 610. Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine und ohne Genehmigung der geiſtlichen Obern, des Patronatrechts und der damit verbundenen Obliegenheiten ſich begeben.

§. 611. Dagegen verliert aber auch der Patron ſeine Rechte keinesweges durch den bloßen Nichtgebrauch.

§. 612. Hat er aber geſchehen laſſen, daß einzelne unter dem Patronatrecht begriffene Befugniſſe von der Gemeine, oder deren Vorſteher, oder auch von einem dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Friſt, als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden: ſo hat er dieſe Befugniſſe verloren.

§. 613. Wer um Beſtechung, oder anderer unerlaubten Privatvortheile willen, Jemand zu einer Pfarrſtelle präſentirt, verliert für ſeine Perſon das Wahl- und Präſentations-Recht bei dieſer und allen folgenden Vacanzen.

Anm. Geſ. v. 8. Mai 1837, über die perſönl. Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standſchaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats (Geſ.-S. 1837 S. 99) ſ. Anhang No. 93.

§. 614. In dieſem und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präſentations-Recht für ſeine Perſon verliert, kommt die Beſetzung der vacanten Pfarrſtellen den geiſtlichen Obern zu. (Vergl. §. 398.)

§. 615. Auch einem Collegio, einer Corporation oder Commune kann das Kirchenpatronat zukommen.

§. 616. Ein ſolches Collegium u. ſ. f. kann zwar die Ausübung deſſelben Jemanden aus ſeiner Mitte übertragen, oder ſelbige mit einem gewiſſen Amte verknüpfen;

§. 617. Er kann ſich aber dadurch der zum Patronate gehörigen Pflichten, zum Nachtheile der Kirche, nicht entledigen.

Neunter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

§. 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochial-Kirchen gilt alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im vierten Abſchnitt verordnet iſt. Allgemeiner Grundſatz.

§. 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorſtehern. Art der Verwahrung.

Anm. 1. V. d. R. zu M. v. 28. Auguſt 1811, die künftige Verwaltung des Kirchenvermögens betr. (Amtsbl. 1811 S. 197); wird durch V. v. 24. Februar 1820 (Amtsbl. S. 75) in Erinnerung gebracht ſ. Anhang No. 94.

2. V. d. R. zu D. v. 28. September 1822, betr. die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen (Amtsbl. 1822 S. 610 folg.) ſ. Anhang No. 95.

§. 620. Auf die Amtsführung derſelben findet alles das Anwendung, was von den Vorſtehern der Kirchengeſellſchaften überhaupt §. 156, imgleichen §. 552, verordnet iſt.

§. 621. Doch ſind ſie, bei Patronatkirchen, in Rückſicht auf dieſe Verwaltung, auch der beſondern und unmittelbaren Aufſicht des Patrons unterworfen.

§. 622. Ein gleiches gilt bei ſtädtiſchen und andern größern Kirchen, welche keinen beſondern Patron haben, in Anſehung eines, noch außer den adminiſtrirenden Vorſtehern, angeordneten Kirchen-Collegii.

Anmerk. Wegen der Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in den Städten vergl. §. 553 d. Tit. und die daſelbſt gemachten Allegate.

§. 623. Sie müſſen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerkſamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Geſetzen verpflichtet ſind. Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltung.

§. 624. Bei einer jeden Pfarrkirche müſſen wenigſtens zwei Vorſteher beſtellt werden.

§. 625. Sie müſſen die der Kirche zuſtehenden Gelder, Schuldinſtrumente und andere Urkunden, dergeſtalt unter gemeinſchaftlichem Beſchluſſe halten, daß keiner von ihnen einſeitig, und ohne die Uebrigen darüber verfügen könne.

Anm. 1. V. d. R. zu K. v. 6. April 1815 (Amtsbl. S. 176) macht auf die Beſtimmung des §. 625 aufmerkſam.

2. Weſtpr. Reg. = Inſtruktion v. 21. September 1773 §. 4 No. 12 ſ. Anhang No. 96.

3. V. d. R. zu K. v. 12. Mai 1822, wegen der bei den Kirchen=kaſſen ꝛc. befindl. Staats=Schuldpapiere ſ. Anhang No. 96 a.

§. 626. Wo der Kaſten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter ſolchem gemeinſamen Beſchluſſe aufzubewahren ſind, am ſicherſten untergebracht werden könne, müſſen die Vorſteher mit dem Patron und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieſes von dem Inſpektor oder Erzprieſter, nach den Umſtänden, beſtimmt werden.

Anm. Inſtruct. des Oſtpreuß. Etats = Miniſterii v. 24. October 1801 §. 30 ſ. Anhang No. 29.

§. 627. Wo es, beſonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungsweſen hinlänglich geübten, Subjecten zu Kirchenvorſtehern ermangelt, da kann der Pfarrer ſich nicht entbrechen, dieſes Geſchäft mit zu übernehmen, und die Schreibereien nebſt dem Rechnungsweſen zu beſorgen.

Anm. 1. Circulair=Verf. der Kirchen= u. Schul=Commiſſion v. 5. April 1826. Sollte eine Sache ſo große Eile haben, daß die Rückkunft der abweſenden Mitglieder des Kirchen=Collegii nicht abgewartet werden kann: ſo darf der Pfarrer es ſich erlauben, dieſe ſchleunige Ausfertigungen mit dem Beiſatze: in Abweſenheit der Vorſteher, allein zu unterzeichnen und einzureichen.

2. R. v. 16. Februar 1832 (v. K. Ann. 1832 S. 98) die Führung des kirchl. Rechnungsweſens betr. ſ. Anhang No. 97.

3. R. v. 2. Juni 1837 (v. K. Ann. 1837 S. 401) denſelben Gegenſtand betr. und in Folge deſſen Circ. = Verf. d. R. zu K. v. 19. Juli 1837 ſ. Anhang No. 98.

§. 628. Was alſo hier von Kirchenvorſtehern überhaupt verordnet wird, gilt in dieſem Falle auch vom Pfarrer, und den ihm an die Seite geſetzten Nebenvorſtehern.

Kirchencapitalien.

§. 629. Ausſtehende Kirchenkapitalien können die Vorſteher, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden iſt, nicht aufkündigen.

Anm. 1. Oſtpreuß. Prov. = Recht, Zuſ. 191 (zu §. 629 640).

§. 1) Zur Ausleihung und Einziehung der Kirchen = Kapitalien muß ohne Rückſicht auf den Betrag jederzeit bei lutheriſchen Königlichen Patronatkirchen von dem Oſtpreuß. Staats = Miniſterio (jetzt Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen) und bei deutſch = reformirten Königl. Patronatkirchen außerhalb Königsberg von dem Kirchen = Directorio die Einwilligung eingeholt werden.

2) Bei proteſtantiſchen adlichen und ſtädtiſchen Patronat = Kirchen bedarf es keiner Anzeige an den Inſpektor über die vorhabende Ausleihung noch einer Einwilligung der geiſtlichen Obern.

3) Bei den katholiſchen Kirchen iſt zur Aufkündigung von Seiten der Kirche die Genehmigung des Oſtpreuß. Staats = Miniſterii

erforderlich, dem auch die von Seiten des Schuldners erfolgende Aufkündigung angezeigt werden muß.

4) Im Ermlande ertheilt der Biſchof die Genehmigung nach vorher erfordertem Gutachten des Landvoigtei-Gerichts.

2. Leman's Weſtpreuß. Provinzialrecht.

§. 1144. Zur Ausleihung und Einziehung von Capitalien der Kirchen Königl. Patronats muß, ohne Rückſicht auf den Betrag, die Einwilligung der geiſtl. Oberbehörde d. h. der Provinzial-Regierung eingeholt werden. Erſparte Gelder dürfen ohne Einwilligung der genannten Behörde nicht anders als bei der Königl. Bank untergebracht oder in weſtpreußiſche Pfandbriefe umgeſetzt werden.

§. 1145. Bei adligen Patronatkirchen bedarf es zur Ausleihung und Einziehung der Kapitalien blos der Einwilligung des Patrons.

§. 1146. Bei Kirchen, deren Patronat geiſtl. Stiftungen, Klöſtern, Corporationen, Stadt- und Landgemeinden zuſteht, muß zur Ausleihung oder Einziehung von Kirchencapitalien eben ſo, wie bei Kirchen Königl. Patronats, die Einwilligung der geiſtlichen Oberbehörde nachgeſucht werden.

§. 1147. Die Anzeige an den Superintendenten oder Erzprieſter und ſeiner Zuziehung bedarf es weder bei der Aufkündigung und Einziehung, noch bei der Ausleihung von Kirchencapitalien.

§. 630. Geſchieht die Aufkündigung von dem Schuldner: ſo müſſen ſie dem Patrone oder Kirchencollegio davon ſofort Anzeige machen.

§. 631. Wo weder ein Patron noch ein Kirchencollegium vorhanden iſt, da müſſen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inſpectors oder Erzprieſters, gethan oder angenommen werden.

§. 632. Der Patron, das Kirchencollegium oder der Inſpector müſſen den Zahler unterweiſen, ob die Zahlung an die Vorſteher allein geleiſtet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden ſolle.

§. 633. Nach dieſer Anweiſung muß ſich der Zahler richten: und nur eine derſelben gemäß ausgeſtellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweiſen.

Anmerk. 1. R. des Juſtiz-Min. v. 27. September 1833 (abgedruckt in den Ergänzungen und Erläuterungen d. Preuß. Rechtsbücher von Gräff, Koch ꝛc. Thl. I. Abthl. 3. S. 633. folg.) führt mit Bezug auf die Vorſchriften des A. L. R. II. 11. §. 619. 629 — 633. und den §. 18. g. der Reg.-Inſtruction v. 23. Octbr. 1817 aus, daß die Quittung und der Löſchungsconſens der Vorſteher und des Patrons genügen, ohne daß es noch der Genehmigung des Inſpectors oder der Regierung bedarf.

2. Schreiben der R. zu K. an das O.L.Gericht daſelbſt vom 17. März 1836 äußert die Anſicht, daß zur Quittungsleiſtung und zur Bewilligung der Löſchung einer zurückgezahlten ingroſſirten Schuld an eine milde Stiftung im Ermlande die Autoriſation

der Regierung von Oberaufſichtswegen niemals erforderlich ſei, u. daß es eben ſo wenig einer ſolchen Autoriſation bedürfe zur Quittungsleiſtung und zur Bewilligung der Löſchung der zurückgezahlten ingroſſirten Ermländiſchen Kirchen- und Beneficien-Kapitalien, und zwar deshalb, weil die Nothwendigkeit einer ſolchen Autoriſation in den Geſetzen nirgends vorgeſchrieben iſt und aus dem dem Staate zuſtehenden Oberaufſichtsrechte nicht gefolgert werden kann.

§. 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Beſtand von 50 Rthlr. oder mehr erübrigt werden kann, müſſen die Vorſteher für deſſen ſichere und zinsbare Unterbringung zum Beſten der Kirche ſorgen.

Anmerk. 1. Geſ. v. 3. Mai 1821 (Geſ.-Samml. 1821. S. 46. und Amtsbl. d. R. zu D. 1821. S. 285.) beſtimmt, daß zinsbar ausſtehende oder unterzubringende Capitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen ꝛc. zum Ankaufe von Staats-Schuldſcheinen verwendet werden können. Eben ſo ſollen künftig als Amts-Caution überall Staats-Schuldſcheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher ſtattgefundene Unterſchied, ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichem oder Privatvermögen, namentlich der Depoſitalkaſſen beſtellt wird, fortfallen.

2. K. O. vom 27. Mai 1838 (Geſ.-S. 1838. S. 280.): Vorſtehende K. O. ſoll auch auf convertirte Pfandbriefe der landſchaftlichen Credit-Inſtitute, auf Obligationen der Preuß.-Engliſchen Anleihe vom Jahre 1830 und auf Kur- und Neumärkiſch-ſtändiſche Obligationen Anwendung finden.

3. K. O. v. 17. Januar 1820 (Geſ.-S. 1820. S. 14. 15) und K. O. vom 18. September 1822 (Geſ.-S. 1822. S. 213): Der Verjährungs-Termin bei Zinsſtänden von den bereits ausgegebenen Staatsſchuld-Documenten, wie auch von denen, welche künftig noch werden ausgegeben werden, iſt vier Jahre, vom Verfalltage an gerechnet.

4. V. d. R zu K. v. 27. Mai 1830 (Amtsbl. 1830. S. 172.) Zur Beſeitigung aller Ungewißheit und Zweifel, ſowohl über die Zuläſſigkeit der Annahme und des Umtauſches ſtark beſchädigter oder ſonſt unbrauchbar gewordener Kaſſen-Anweiſungen, als über das dabei zu beobachtende Verfahren, ſehen wir uns veranlaßt, folgende, theils in den Geſetzen begründete, theils auf beſonderen Beſtimmungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden-beruhende, Vorſchriften hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums und der betreffenden Kaſſenbeamten zu bringen.

Beſchädigte Kaſſen-Anweiſungen ſind nur inſofern zur Annahme bei Zahlungen oder zum Umtauſch geeignet, als:

1) die gedruckte littera und Nummer derſelben, ſowie
2) die dabei geſchriebene Namens-Unterſchrift noch vollſtändig vorhanden und ſichtbar und
3) der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Waſſerzeichen zugleich den Werth der Kaſſenanweiſung andeutet, nicht abgeſchnitten iſt.

Die nach dieſen Beſtimmungen noch umtauſchfähigen, bei den

Specialkaſſen eingehenden, beſchädigten Kaſſen-Anweiſungen ſind nicht wieder in Umlauf zu ſetzen, vielmehr zur Berichtigung der an unſere Hauptkaſſe abzuführenden Ueberſchüſſe zu verwenden.

Werden dagegen mit den geſetzlichen Erforderniſſen nicht mehr verſehene Kaſſen-Anweiſungen in Zahlung angeboten oder zum Umtauſche präſentirt, ſo müſſen ſelbige den Präſentanten unverweigerlich zurückgegeben werden, und es bleibt den letzteren überlaſſen, uns die mangelhaften Papiere zur Prüfung und Entſcheidung unmittelbar oder durch Vermittelung der Königl. Landräthe einzureichen. Im Falle die Betheiligten bei unſeren Beſcheiden ſich nicht beruhigen zu können glauben, ſteht es ihnen frei, ſich direct an die Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden zu Berlin zu wenden.

5. V. d. R. zu K. v. 27. Novbr. 1834 (Amtsbl. 1835. S. 1.) macht die Kirchen-Collegien auf die K.-O. vom 3. Mai 1821 aufmerkſam und fordert ſie auf, dieſe Vorſchriften zu beobachten. Inſofern keine ſichere Gelegenheit zur hypothekariſchen Ausleihung auf höhere Zinſen vorhanden iſt, bedarf es einer Anfrage an die Reg. als Verwalt. des Königlichen Patronats, um Ankauf von Staatsſchuldſcheinen und wenn die Kirchen-Collegien es vorziehen, auch in provinziallandſchaftl. Pfandbriefen nicht, welche dagegen bei beabſichtigter Austhuung auf Privat-Hypothek nach Beſtimmung des A.L.R. II. 11. §. 637. u. des Prov.-Rechts Zuſ. 191. § 1. nöthig bleibt. — Da Pfandbriefe und Staatsſchuldſcheine auch im Nennewerthe von 25 Thalern vorhanden ſind, ſo wird es ſelbſt durch die Sicherſtellung des Kirchenvermögens nützlich ſein, auch ſolche kleine Beträge, wenn ſie nach ſorgfältiger Prüfung für die Beſtreitung der Ausgabe entbehrlich ſind, ohne Aufſchub zinsbar zu belegen. — Wenn es ſich bei Kaſſen- und Rechnungs-Reviſionen ergeben ſollte, daß entbehrliche Beſtände von 50 Thlr. und darüber länger als vier Wochen auf eine oder die andere Art unbelegt geblieben ſind, ſo ſollen die Mitglieder der Kirchen-Collegien den dadurch entſtandenen Zinſen-Verluſt zu $2^1/_2$ vom Hundert oder den etwa entſtandenen Schaden oder Verluſt der Kaſſen zu erſetzen, angehalten werden. Die Herren Superintendenten, Erzprieſter und Inſpectoren werden unter Hinweiſung auf die Vorſchriften des A. L. R. II. 154. u. 696. u. 697. verpflichtet, auf Beobachtung dieſer Vorſchrift mit Sorgfalt zu achten, Unterlaſſungen zu erörtern und uns darüber zu berichten. — In allen Fällen, wo die Kapital-Belegungen in Staatsſchuldſcheinen, oder in provinzial-landſchaftl. Pfandbriefen oder bei der Bank, von Königl. Patronatkirchen geſchieht, muß der Tag der geſchehenen Belegung, die Nummer und ſonſtige Bezeichnung des erworbenen Pfandbriefes und Staatsſchuldſcheins, und daß ſolcher außer Cours geſetzt und bei den Kirchen-Kapitalien niedergelegt ſei, die Regierung in 8 Tagen nach Vollziehung des Geſchäfts angezeigt, bei der Rechnungslegung aber der Ankauf und die darauf verwendeten Gelder vollſtändig juſtifizirt werden.

Es iſt vorgekommen, daß baare Gelder zum Ankauf von Staatspapieren in mehre Kaſſen eingeſendet worden ſind. Dies darf nicht

ferner geſchehen, da die hieſigen Kaſſen ſich mit dergleichen Beſorgungen nicht befaſſen können.

§. 635. So lange ſich zu einer ſolchen Unterbringung gegen höhere Zinſen, unter geſetzmäßiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müſſen dergleichen aufgeſammelte Capitalien bei der Königl. Bank belegt werden.

Anmerk. Circ. Reſcript des Miniſteriums der Geiſtl. Angelegenheiten, ſo wie des Chefs der Königl. Bank vom 17. Nov. 1837 (v. K. Ann. 1837. S. 967.) und mitgetheilt durch Circ. V. der Reg. zu K. vom 12. Dez. 1837 den Bankverkehr für geiſtliche Inſtitute betreffend. Siehe Anhang. Nro 99.

§. 636. Kirchencapitalien ſollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit, und Eintragung auf unbewegliche Güter, ausgeliehen werden.

§. 637. Die Ausleihung muß mit Vorwiſſen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geſchehen.

§. 638. In allen Fällen muß die beabſichtigte Ausleihung und die dagegen der Kirche zu verſchaffende Sicherheit, dem Erzprieſter oder Inſpector angezeigt werden.

§. 639. Beträgt das auszuleihende Capital mehr als funfzig Thaler, ſo muß er bei den vorgeſetzten geiſtlichen Obern darüber anfragen.

Anmerk. 1. Inſtruct. des Oſtpreuß. Etats-Miniſterii v. 24. Octbr. 1801. §. 29. ſ. Anhang No. 29.

2. R. d. Min der Geiſtlichen Angelegenheiten v. 4. Febr. 1843, die Ausleihung von Kirchen-Kapitalien. ſ. Anhang Nro. 29 a.

§. 640. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn der Inſpector auch bei einer mindern Summe die Sicherheit bedenklich findet.

§. 641. Dem Patrone ſelbſt dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer und die Vorſteher bei eigener Vertretung ohne beſondere Genehmigung der geiſtlichen Obern keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder ſonſt überlaſſen.

§. 642. Ein Gleiches gilt von Darlehnen, die einem Vorſteher oder einem Mitgliede des Kirchencollegii, oder auch dem Pfarrer gemacht werden ſollen.

Anmerk. 1. Reſcript v. 26. Novbr. 1799 (Edict.-Samml. v. 1799, S. 2689.) Wenn Kirchencapitalien dem Patron, einem Vorſteher, einem Mitgliede des Kirchencollegii oder dem Pfarrer geliehen werden, ſo kann dieſes nur gegen depoſitalmäßige Sicherheit geſchehen; anderen als dieſen können ſolche auf eingetragene Hypothek, und zwar bei ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb der erſten Hälfte und bei Landgütern innerhalb der erſten zwei Drittheile geliehen werden.

2. R. der R. zu D. vom 6. Octbr. 1820 (Amtsbl. S. 453.) bringt die §. 641, 642 in Erinnerung.

§. 643. Die geiſtlichen Obern machen ſich der Kirche

verantwortlich, wenn ſie ohne eine ſolche Sicherheit, als die Geſetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Depoſito erfordern, in dergleichen Darlehne (§. 641, 642) willigen. (Vergl. A. L. R. II. 18. §. 286.)

§. 644. An Perſonen, welche zu den geiſtlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorſteher noch der Patron oder die Kirchencollegia, bei eigener Vertretung, Darlehne aus dem Kirchenvermögen machen.

Von Schulden der Kirche.

§. 645. Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden, ſo iſt dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beider Ermangelung, der Gemeine oder deren Repräſentanten nebſt der Genehmigung der geiſtlichen Obern erforderlich.

Anmerk. V. d. R. zu M. v. 8. Auguſt 1815 (Amtsbl. 1815. S. 341) bringt den §. 645. zur ſtrengen Befolgung in Erinnerung und weiſet die Superintendenten und Erzprieſter an, gleich bei Durchgehung der Kirchenrechnungen auf dieſen Gegenſtand ihr ganz beſonderes Augenmerk zu richten, und da wo etwa fernerhin gegen dieſe Verwaltungsgrundſätze gefehlt wird, der Reg. davon unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 646. Wer ohne dieſe Erforderniſſe in ein ſolches Darlehnsgeſchäft ſich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen, nur in ſo weit, als er die geſchehene Verwendung zu ihrem Nutzen nachweiſen kann.

Anmerk. Vergl. A. L. R. I. 13. §. 274. 720. d. Tit.

Grundſtücke.

§. 647. In die Veräußerung eines Kirchenguts muß, außer dem Patron, wo dergleichen vorhanden iſt, auch die Gemeine, durch ihre zu beſtellenden Repräſentanten, einwilligen.

Anmerk. Vergl. §. 219.

§. 648. Keine Veräußerung aber kann ohne vorhergegangene Unterſuchung und Approbation der geiſtlichen Obern und ohne Erlaubniß des geiſtlichen Departements im Staatsminiſterio gültig geſchehen.

§. 649. Zu Erbverpachtungen oder Austhuung gegen Erbzins iſt die Einwilligung der geiſtlichen Obern hinreichend.

Anm. 1. Nach dem R. d. Juſt.-M. v. 3. Auguſt 1821 (abgedr. in den Erg. und Erläut. der Preuß. Rechtsb. v. Gräff, Koch ꝛc. Thl. I. Abthl. 3. S. 642) iſt bei Erbverpachtungen die Einwilligung der ganzen Gemeinde durch zu beſtellende Repräſentanten erforderlich.

Es kommt, wie es in dem R. heißt, nicht auf die Beantwort. der Vorfrage, ob die Vererbpachtung eine Art der Veräußerung ſei, vielmehr lediglich auf die Interpretation der §§. 647—649. II. 11. A. L. R. und darauf an, ob das A. L. R. die Vererbpachtung eines Kirchenguts der Veräußerung in ſoweit gleich ſetze, daß auch bei der erſteren, wie bei der letzteren der Patron

und die Gemeine durch ihre zu beſtellenden Repräſentanten einwilligen müſſen.

Die vorhin erwähnten §§. 647—649 bilden ein Ganzes. In dem §. 647 werden die Erforderniſſe angegeben, welche zur Gültigkeit einer jeden Veräußerung eines Kirchenguts nothwendig ſein ſollen. In dem §. 648 wird hinzugefügt, daß die §. 647 angeführten Erforderniſſe noch nicht genügen, ſondern daß eine vorhergehende Unterſuchung die Approbation der geiſtl. Obern u. die Erlaubniß des geiſtlich. Departements hinzutreten müſſen. Wenn nun der §. 649 hinzufügt: „zu Erbverpachtungen ꝛc." ſo ſcheint es unbedenklich, daß hierdurch ausgedrückt werden ſoll, wie zwar das letzte Erforderniß (die Erlaubniß des geiſtl. Departements) ausgeſchloſſen ſein, in Abſicht aller übrigen in den vorhergehenden beiden §§. angegebenen Erforderniſſe aber die Vererbpachtung der Kirchengrundſtücke ihrer Veräußerung gleich geſetzt werden ſolle.

Die Materialien zum A. L. R. beſtätigen dieſe Auslegung.

2. Dieſer Auslegung iſt das Staatsminiſterium gleichfalls beigetreten, wie das Reſcr. des M. d. geiſtl. ꝛc. Angl. v. 5. Jan. 1843 Nro. 28418 (in act. d. R. zu K.) mittheilt.

Proceſſe. §. 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Proceſſe verwickelt wird: ſo liegt der Betrieb derſelben den Vorſtehern ob.

Anm. 1. Juſt.-M.-Reſcr. v. 23. Aug. 1822 (v. K. Jahrb. Bd. 20. S. 35): Bei Prozeſſen über Pfarrgüter iſt die Pfarre nicht aber Fiskus zuzulaſſen. Denn nach §. 778. II. 11. A. L. R. gebührt dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter; dieſes Verhältniß bringt es aber mit ſich, daß derſelbe, unter Zuziehung des Proprietars, auch ſolche Prozeſſe führe, welche die Erhaltung der nutzbaren Gerechtſame der Pfarre betreffen. Da die Pfarrgüter einen wenn gleich abgeſonderten Theil der Kirchengüter ausmachen, ſo verſteht es ſich hiernach von ſelbſt, daß nur die Kirche und deren Vertreter die Gerechtſame des Proprietars wahrzunehmen haben und daß der eventuelle Eintritt des Fiscus für die ſelbige auf die Rechte und Pflichten des Pfarrers bei einem ſolchen Prozeſſe von keinem Einfluß ſein kann.

2. K.-O. v. 30. Juni 1828, mitgetheilt durch Reſcr. d. Finanz-M. v. 14. Juli 1828 und R. des geiſtl. Min. v. 20. November 1828 (v. K. Ann. 1828. S. 646. und 1010): Den Mandatarien des Fiscus, welche durch Geſchicklichkeit und Mühe zu einem günſtigen Erkenntniß beigetragen haben, können die ihnen angewieſene Mandatariengebühren belaſſen werden, und ſind ſie außerdem befugt, dieſe vom Gegentheil zu erſtattenden Gebühren nochmals für ſich einzuziehen.

§. 651. Der Patron muß die Vorſteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtſame unterſtützen.

§. 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten: ſo müſſen der Patron und die Vorſteher, noch vor dem Anfange des Proceſſes, die Approbation der geiſtlichen Obern darüber einholen.

§. 653. Unterlaſſen ſie dieſes, ſo wird der Proceß auf ihre Gefahr und Koſten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachſen.

§. 654. Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müſſen der Patron und die Vorſteher den geiſtlichen Obern davon ſofort Anzeige machen.

Anm. 1. Juſt.-M.-Reſcr. v. 17. Septbr. 1835 (v. K. Ann. 1835. S. 690): Die Gerichtsbehörden haben in allen Prozeſſen, in welchen Kirchen oder andere hinſichtlich ihrer Vermögens-Beaufſichtigung den Kirchen gleichſtehende Stiftungen und Inſtitute als Kläger oder Verklagte auftreten, der betreffenden Königlichen Regierung

1) den Klage-Beantwortungs-Termin unter Mittheilung einer Abſchrift der Klage bekannt zu machen und

2) bei d. Mittheilung des Erkenntniſſes an d. Parteien zugleich eine vollſtändige Abſchrift des Erkenntniſſes

zu überſenden.

Für dieſe Bekanntmachungen können nur Copialien für Rechnung der Kirche ꝛc. angeſetzt werden, wenn derſelben nicht die Sportelfreiheit zuſteht. (Mitgetheilt durch V. d. O.L.G. zu K. v. 30. Septbr. 1835. Amtsbl. 1835. S. 252; durch d. V. d. O.L.G. zu Inſterb. v. 2. Octbr. 1835. Amtsbl. S. 850).

2. Circ.-Reſcr. v. 12. März 1839 (v. K. Ann. 1839. S. 102) veranlaßt die Reg, wenn in Proceſſen, welche katholiſche Kirchen oder andere hinſichtlich ihrer Vermögens-Beaufſichtigung den Kirchen gleichſtehende katholiſche Stiftungen und Inſtitute betreffen, abſchriftl. Mittheilung der Klage, die Bekenntmachung des Klage-Beantwortungs-Termins und die abſchriftl. Ueberſendung des Erkenntniſſes erfolgt, dem betheil. Biſchofe, als geiſtl. Obern, welchem die unmittelbare Aufſichtsführung über die Verwaltung der äußern Kirchenangelegenheiten zuſteht, von dem Mitgetheilten Kenntniß und dem Gerichte, von welchem die Mittheilung ausgegangen iſt, hiervon Nachricht zu geben.

§. 655. Das Approbationsdecret der geiſtlichen Obern iſt zwar zur Einlaſſung auf die Klage nicht nothwendig.

§. 656. Wenn aber die Vorſteher dergleichen Decret nicht nachbringen: ſo geht der Proceß auf ihre Gefahr und Koſten.

Anm. 1. A. G.-O. Th. I. Tit. 3. §. 10. Für Kirchen, Klöſter, Schulen, Hospitäler und andere Armenanſtalten und milde Stiftungen müſſen die Vorſteher und Verwalter derſelben die Inſtruction unter vorſtehenden Maaßgaben perſönlich abwarten. Sind deren mehrere, ſo iſt es hinreichend, wenn zwei derſelben oder auch nur einer erſcheinen. §. 47. Wenn für Kirchen, Schulen, Hospitäler, Waiſen- und Wittwenanſtalten oder andere pia corpora Vollmachten ausgeſtellt werden ſollen, müſſen ſelbige von den Vorſtehern oder Adminiſtratoren unterſchrieben, und mit dem ihnen anvertrauten Siegel bedruckt werden. §. 48. In welchen Fällen

die Vorſteher zu Proceſſen eine beſondere Genehmigung der der Stiftung oder Anſtalt vorgeſetzten oberen Behörde beibringen müſſen, iſt in den Geſetzen beſtimmt. Doch vertritt es die Stelle dieſer beſonderen Genehmigung, wenn unter der Vollmacht von der oberen Behörde atteſtiret wird, daß die Unterſchriebenen zur Ausſtellung derſelben berechtigt geweſen.

2. Circ. Reſcr. v. 29. Jan. 1827, die Aufbringung der Gerichtskoſten in Prozeſſen der Kirchen, Pfarren, Küſtereien und Schulen oder die Geltendmachung des Armenrechts für ſelbige betr. (v. K. Ann. 1827. S. 102 folg.) ſchreibt für alle Provinzen, in denen das Allgem. L. R. und die Allg. G. O. eingeführt ſind, folgende Grundſätze vor.

Was

1) die Kirchen betrifft, ſo ſind

a) alle Kirchen, ſie mögen fiscaliſchen oder Privat-Patronats ſein, inſofern ſie vermögend ſind, ſportelpflichtig;

b) welche Kirche für vermögend zu erachten iſt, muß nach §. 713. II. 11. d. A.L.R. beurtheilt werden;

c) Kirchen, welche hiernach als arm zu betrachten ſind, genießen alle Begünſtigungen, welche die A.G.O. den zum Armenrecht verſtatteten Parteien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Prozeß für die Kirche von dem Patron und den Kirchen-Vorſtehern oder von einem fiscaliſchen Bedienten geführt wird, wie denn auch unvermögenden Kirchen von den Gerichten ein Rechtsbeiſtand ex officio zuzuordnen iſt;

d) ob eine Kirche nach dem Grundſatze des §. 713 l. c. unvermögend ſei, Prozeßkoſten zu zahlen, muß von den geiſtl. Obern in der Autoriſation zur Anſtellung der Klage oder zur Einlaſſung auf dieſelbe jederzeit ausgeſprochen werden;

e) wird von den Kirchen-Vorſtehern die Autoriſation der geiſtl. Obern zur Klage nicht bei deren Anſtellung und das Approbations-Decret zur Einlaſſung auf eine Klage nicht während des Proceſſes den Gerichten eingereicht, ſo geht der Proceß nach §. 652—656. II. 11. A. L. R. auf Gefahr und Koſten der Kirchenvorſteher.

2) die Pfarren und Küſtereien ſind

a) inſofern ſie vermögend ſind, ebenfalls ſportelpflichtig;

b) eine Pfarre oder Küſterei iſt für unvermögend zu erachten, wenn die Einnahme die etatsmäßige Ausgabe incl. der Beſoldung der für den Gottesdienſt angeſtellten Beamten, nicht überſteigt, worüber von den geiſtlichen Obern ein Atteſt auszuſtellen iſt;

c) wenn das Kirchenvermögen, wie in der Regel nicht der Fall iſt, für die Bedürfniſſe der Pfarre oder Küſterei ſubſidiariſch haftet, ſo muß zur Begründung der Sportel-Freiheit außer dem sub b vorerwähnten Atteſt, auch das Unvermögen der Kirche auf die sub 1. d. gedachte Art nachgewieſen werden.

d) Pfarren und Küſtereien, welche hiernach als arm zu betrachten ſind, genießen alle Begünſtigungen, welche die A. G. O. den zum Armenrecht verſtatteten Parteien bewilligt, wobei es

nicht darauf ankommt, ob der Proceß von dem Pfarrer oder Küſter oder von einem fiskaliſchen Bedienten geführt wird, auch iſt den unvermögenden Pfarren und Küſtereien von den Gerichten ein Rechtsbeiſtand ex officio zuzuordnen;

e) hat ein Pfarrer einen Proceß nur wegen ſeines eigenen zeitligen Intereſſes geführt, ſo fallen ihm auch die Prozeßkoſten zur Laſt, inſofern er nicht ſein perſönliches Unvermögen, Prozeßkoſten zu zahlen, den Gerichten nach Vorſchrift der Geſetze nachweiſet;

f) hat ein Prozeß theils das zeitige Intereſſe des Pfarrers, theils die Rechte der Pfarre zum Gegenſtand, ſo muß eine Vertheilung der Koſten nach Verhältniß des beiderſeitigen Intereſſes eintreten, und rückſichtlich eines jeden Litiskonſorten nach den vorſtehenden Grundſätzen beurtheilt werden, ob er unvermögend ſei Prozeßkoſten zu zahlen oder nicht.

3) Bei den Schulen treten überall die sub 2. aufgeſtellten Grundſätze ein, inſofern ſie von der Kirche abhängig und nicht etwa Communal-Anſtalten ſind und deßhalb die Prozeßkoſten von der Commune getragen werden müſſen.

§. 657. Die Koſten können jedoch ſowohl in dieſem als in dem Fall des §. 653 aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günſtigen Ausgang des Proceſſes ein die Koſten überſteigender Nutzen für die Kirche verſchafft worden. Vergl. §. 779.

§. 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Proceſſes muß, außer den Vorſtehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterſchrieben werden. (Vergl. §. 156 d. Tit.)

§. 659. In Fällen, wo die Vorſteher, der Patron oder die Kirchencollegia wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen, oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müſſen die geiſtlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen beſtellen.

§. 660. Die durch die ungegründete Weigerung entſtandenen mehreren Koſten muß der Weigernde aus eigenen Mitteln erſetzen.

§. 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium ſelbſt ein gerichtliches Verfahren erforderlich iſt, muß der Kirche von den geiſtlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen beſtellt werden.

§. 662. Ohne Genehmigung der geiſtlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geſchloſſen werden. Vergleiche.

§. 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung ſolcher Güter und Rechte: ſo müſſen noch außerdem die §. 648. vorgeſchriebenen Erforderniſſe einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen.

§. 664. Die Kirchenvorſteher müſſen inſonderheit die Einkünfte.

ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte beſorgen.

§. 665. Der Ertrag des Klingebeutels oder ausgeſtellten Beckens gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften, und muß, nach vollendeter Einſammlung, von den Vorſtehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden.

Anm. R. v. 28. April 1824 (v. K. Ann. 1824 S. 412): Die durch den Klingelbeutel einkommenden, außer Cours geſetzten frem= den Silber= und Kupferſcheidemünzen ſind an die Reg.= kaſſe einzuſenden, die ſie zur Umprägung an die Hauptm Berlin gegen Erſtattung des Silber= und Kupferwerthes b

§. 666. Ein Gleiches gilt von den perſönlichen A welche von Eingepfarrten oder andern, die ſich dieſer bedienen wollen, für gewiſſe kirchliche Handlungen na vom Staate genehmigten Taxe an die Kirche ſelbſt zu ten ſind.

§. 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die n wohnheit des Orts, für die Begräbnißplätze auf der höfen entrichtet werden müſſen.

Vermiethen u. Verpachten der Grundſtücke.

§. 668. Grundſtücke der Kirche können die V unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, then oder verpachten, und die Miethen oder Pachtgeld einziehen.

§. 669. Die Ausbietung eines ſolchen Grundſ Miethe oder Pacht, muß allemal öffentlich geſchehen.

§. 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, bisherige Ertrag, funfzig Thaler nicht überſtiegen, un Austhuung nicht auf längere Zeit als 6 Jahre geſch iſt es hinreichend, wenn die Bekanntmachung und di derung der Mieth= und Pachtluſtigen, ſich an einem ten Tage in der Wohnung des Patrons oder der K ſteher zu melden, drei Sonntage hintereinander von geſchieht.

Anm. Verordn. d. R. zu M. v. 2. October 183 1839. S. 299. 300): Es ſind neuerdings darüber ſtanden, ob die Vorſchriften der §§. 670 u. 672 II. 1

„daß die Vermiethungen und Verpachtungen kir ſtücke drei Sonntage hinter einander von den Kan gemacht werden müſſen,"

durch die Allh. K. O. v. 9. September 1811 und da auf dieſelbe erlaſſene Circ.=Reſcript v. 1. October 18 gehoben zu erachten ſind.

Auf eine deshalb ergangene Anfrage hat das Königl. Miniſt. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten dahin entſchieden, daß die ſinguläre Vorſchrift des A. L. R. in Beziehung auf Vermiethung und Ver= pachtung von Kirchengrundſtücken durch das in neuerer Zeit an= genommene generelle Prinzip des Circ.=Reſcr. v. 1. October 1811

nicht aufgehoben iſt, mithin in den Fällen der §§. 670 u. 672 A. L. R. II. 11. die Bekanntmachungen von den Kanzeln noch jetzt zuläſſig ſind.

§. 671. Alsdann kann der Contract mit dem Meiſtbietenden, unter Genehmigung des Patrones oder Kirchencollegii, von den Vorſtehern, ohne Dazwiſchenkunft der Gerichte oder geiſtlichen Obern, gültig abgeſchloſſen werden.

Anm. Allg. Ger.=Ordn. Th. I. Tit. 50 §. 62. Es kann ein von dem Gemeinſchuldner geſchloſſener Pachtcontract, wenn nicht beide Theile, nämlich die Creditoren und der Verpächter, darüber einig ſind, nicht fortgeſetzt werden; ſondern es finden für dieſen Fall eben die Vorſchriften Anwendung, welche die Geſetze auf den Fall ertheilen, wenn ein Pächter vor Ablauf der contractmäßigen Pachtzeit verſtorben iſt. Allg. L. R. Th. I. Tit. 21 §. 366—370.

§. 672. Soll das Grundſtück auf länger als 6 Jahre ausgethan werden, oder überſteigt der Ertrag deſſelben funfzig Thaler: ſo muß, außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth= oder Pachtluſtigen vorhergehen.

§. 673. Dabei müſſen die geſetzlichen Vorſchriften von freiwilligen Subhaſtationen beobachtet, und es muß vor dem Zuſchlage die Genehmigung der geiſtlichen Obern eingeholt werden. (Vergl. Anhang §. 126 zu §. 222 d. Tit.)

§. 674. Sollen Grundſtücke dem Kirchenpatron ſelbſt vermiethet oder verpachtet werden: ſo iſt allemal die Genehmigung der geiſtlichen Obern dazu nothwendig.

§. 675. Kann ein Kirchengut zum Beſten der Kirche nicht verpachtet werden: ſo ſind die eingepfarrten Gemeinen, wo nicht ein Anderes hergebracht iſt, nur ſchuldig, die innerhalb der Kirchſpielsgrenzen gelegenen Grundſtücke, gegen Vergütigung der in der Gegend üblichen Beſtellungs= und Erntekoſten zu bearbeiten, und die Früchte davon einzuſammeln.

Anm. Die hier einſchlagenden landrechtl. Beſtimmungen über die Pacht= und Miethverträge (A. L. R. I. 21 §. 259 folg.) ſind im Anhange No. 100 abgedruckt.

Vermiethen der Kirchenſtellen.

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchſtellen hergebracht iſt, da gebührt ſelbige den Vorſtehern.

Anm. Oſtpreuß. Prov.=Recht Zuſ. 192. Die Vermiethung der Kirchſtellen muß mit Genehmigung der Geiſtlichen geſchehen, wo es bisher gebräuchlich geweſen iſt.

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlaſſen, doch haben die erſten den Vorzug.

§. 678. Die Vorſteher können die hergebrachten Kirchenſtellen=Gelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

§. 679. Das Vermiethen der Kirchſtellen ſoll niemals nach Art einer öffentlichen Verſteigerung geſchehen.

Anm. Die V. d. R. zu G. v. 17. April 1817 (Amtsbl. 1817 S. 237) macht die Kirchen-Collegien und Kirchenvorſteher auf den §. 679 aufmerkſam.

§. 680. Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorſtehern, unter Beiſtimmung des Patrons oder Kirchencollegii und Genehmigung der geiſtlichen Obern, nach Klaſſen oder durch das Loos beſorgt werden.

§. 681. Wo nach beſonderen Verfaſſungen Kirchſtellen gewiſſen Perſonen oder Familien erblich verliehen ſind, da können die Eigenthümer dieſelben an Andre vermiethen, und zum Gebrauche einräumen; auch ſie auf ihre Nachkommen vererben.

§. 682. Dagegen können ſie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen an Andere übertragen.

Anm. 1. Nach e. Reſcr. v. 25. Octbr. 1817 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 10 S. 238) bezieht ſich dieſer §. nicht blos auf neu errichtete Kirchen. Kirchenſtellen, einem Concurſiſer zugehörig, können nämlich nur inſofern eigenthümlich übertragen werden, als eine Veräußerung überhaupt durch die beſondere Lokal-Verfaſſung begünſtiget wird, und die Kirchenvorſteher derſelben nicht widerſprechen. Dagegen leidet es kein Bedenken, daß ſolche Kirchſtellen nach Zulaſſung des §. 681 des Allg. L. R. zum Beſten der Concursmaſſe an Andere vermiethet werden können.

2. R. v. 10. April 1835 (Ergänz. und Erl. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff, Koch ꝛc. Th. I. Abtheil. 3 S. 644 folg.) beſtimmt, daß ein Prozeß zwiſchen der Kirche und einem Prätendenten, welcher durch die erbl. Verleihung ein Recht auf eine Kirchenſtelle erhalten zu haben behauptet, desgleichen zwiſchen zwei Prätendenten über das erbliche Beſitzrecht an ſich für zuläſſig zu erachten iſt.

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer ſolchen Stelle ohne Nachkommen ſtirbt, oder die Parochie verläßt: ſo fällt die Stelle an die Kirche zurück.

Anm. 1. Reſcr. v. 7. Juli 1800 (N. Archiv Bd. 1. S. 206.) genehmigt die von der Regier. zu Emmerich ertheilte Vorbeſcheidung v. 20. Juni 1800, welche dahin geht, daß, in ſoweit die ehemaligen Glieder der S. Parochie, welche jetzt eigene Parochien haben, annoch zur S. Kirche jura stolae entrichten, oder die Kirchenbedienten dafür entſchädigen, ſie nicht für ſolche angenommen werden können, welche die Parochie gänzlich verlaſſen haben, und deshalb ihre erbliche Stellen der Kirche nach dem A. L. R. II. 11. §. 683 überlaſſen müſſen, daß ſie aber

1) ſolche auf keinen Fall nach §. 682 eigenthümlich weder unter Lebendigen noch von Todeswegen an andere übertragen;

2) wohl aber nach §. 681 auf ihre Nachkommen vererben, auch

während dieſes Rechts andern in ihren Erbbegräbniſſen begraben zu werden, verſtatten können. Wobei ſich

3) von ſelbſt verſteht, daß in den Kirchen ſelbſt nach Vorſchrift des A. L. R. §. 184 a. a. O. keine Leiche beerdigt, ſondern nach dem §. 185 ihnen für die in den Kirchen ſelbſt beſeſſenen Familienbegräbniſſe andere ſchickliche Plätze in dem von der Reg. u. Kammer genehmigten Begräbnißorte angewieſen werden müſſen.

2. Juſtiz-Min.-R. v. 7. Decbr. 1841 (Min. Bl. 1842 S. 13), die Disposition der Kirchen über Erbbegräbniſſe nach dem Abgange der zu denſelben berechtigten Perſonen ſ. Anhang No. 101.

3. Vergl. Allg. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 625.

§. 684. Kirchſtühle, die Jemanden in Rückſicht ſeiner Würde oder ſeines Amtes angewieſen ſind, können von ihm an andere auf keine Weiſe überlaſſen werden.

Anm. Verordn. Königsb. d. 23. November 1778. Es iſt wegen der Sitze, Stände und Chöre in den Königl. Patronat-Kirchen als ein gemeines Normativ feſtgeſetzt, daß zwar in ſolchen Kirchen entweder ein Stand oder ein Chor, nachdem es wegen der Frequenz nöthig iſt, zum Gebrauch der Königl. Offizianten, mithin auch der Beamten und Forſtbedienten, jedoch von letztern nur bis zu den Förſtern, frei bleiben; nicht minder die Chöre und Stände, welche den Hauptämtern gewidmet ſind, den Gliedern der Juſtiz-Collegien, wo dergleichen vorhanden ſind, ſo wie die Stände für die Dorfſchulzen zum freien Gebrauch gelaſſen; alle übrigen Stände und Chöre aber, wenn nicht beſondere von den Regierungen confirmirte Verſchreibungen vorhanden, zur Miethe ausgethan werden ſollen. Obgleich den jetzt lebenden Beamten ohne Ausnahme, gegen Erlegung des gewöhnlichen Sitzgeldes, die bisher inne gehabten Stände oder Chöre ad dies vitae verbleiben mögen: ſo müſſen ſelbige doch gleichfalls, ſobald ein Amt erledigt wird, mittelſt einer Licitation ſofort anderweitig vermiethet werden.

§. 685. Kirchſtühle, die einem Hauſe oder Gute für beſtändig zugeſchlagen ſind, gehen mit dieſem Grundſtücke zugleich auf jeden Beſitzer deſſelben, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan iſt, über.

Anm. Oſtpr. Prov.-Recht. Z. 193. Kirchſtellen, welche einem Hauſe oder Gute beſtändig zugeſchlagen ſind, muß jeder neue Beſitzer, ohne Rückſicht, ob er ſeinen Vorgänger beerbt oder nicht beerbt hat, durch Erlegung der jeden Orts hergebrachten Summe von der Kirche von neuem löſen.

§. 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und beſtimmten Ausgaben, ſind die Vorſteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt. *Ausgaben aus d. Kirchenvermög.*

§. 687. In Anſehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen, ſollen bei jeder Kirche gewiſſe Summen, nach Bewandniß der Umſtände, von den geiſtlichen Obern beſtimmt werden, welche die Vorſteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und dieſe nicht ohne Approbation

der geiſtlichen Obern überſchreiten dürfen. (Vergl. §. 700 ꝛc. d. Tit.)

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-Recht. Z. 194 (zu §. 687.) In Oſtpreußen und Litthauen iſt bei proteſtantiſchen adl. Patronatkirchen die zu außerordentlichen Ausgaben vorgeſchriebene Genehmigung der geiſtlichen Obern nicht erforderlich.

2. Lemans Weſtpr. Prov.-R. §. 1148. Bei Kirchen adeligen Patronats bedarf es zu außerordentlichen Ausgaben aus dem Kirchenvermögen, ohne Unterſchied des Betrages, keiner Einwilligung der geiſtl. Obern.

Rechnungslegung. §. 688. Bei jeder Parochialkirche ſind gewiſſe Termine zu beſtimmen, in welchen die Vorſteher von ihrer Adminiſtration Rechnung legen müſſen.

Anm. K. O. v. 19. Mai 1814 (Geſ.-Samml. 1814 S. 39.) Ich beſtimme: daß das bisherige Rechnungsjahr vom 13. Juni bis zum letzten Mai aufgehoben und vom 13. Januar 1815 ab bei ſämmtlichen Kaſſen und Inſtituten in allen Provinzen meines Königreichs das Rechnungsweſen nach dem Kalenderjahre geführt werde.

§. 689. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron, und muß auf deſſen Verlangen in ſeiner Behauſung geſchehen.

Anm. Lemans Weſtpr. Prov.-Recht. §. 1149. Die Rechnungen der Kirchen Königl. Patronats in den Städten werden der geiſtl. Oberbehörde zur Abnahme eingeſchickt, die der Landkirchen Königl. Patronats aber von dem Intendantur- oder Domainen-Beamten abgenommen und mit dem Abnahme-Protokoll der geiſtlichen Ober-Behörde eingeſchickt.

§. 1150. Die Rechnungen der Kirchen adel. Patronats werden vom Kirchenpatron abgenommen, und es muß ein Duplikat derſelben, mit dem Abnahme-Atteſte verſehen, der geiſtl. Oberbehörde eingereicht werden.

§. 1151. Endlich werden die Rechnungen derjenigen Kirchen, deren Patronat geiſtl. oder milden Stiftungen, Klöſtern, Corporationen, Stadt- oder Landgemeinden zuſteht, oder welche keinen Patron haben, im erſteren Falle von dem Patron, im letzteren von den Repräſentanten der Gemeinde abgenommen und mit dem Abnahme-Protokoll der geiſtl. Oberbehörde eingereicht.

§. 690. Iſt der Patron nicht ſelbſt am Orte wohnhaft; ſo hängt die Beſtimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden ſollte, von ihm ab.

§. 691. Die Kirchengemeine iſt der Rechnungsabnahme durch ihre Repräſentanten oder Bevollmächtigte beizuwohnen berechtigt.

§. 692. Hat die Kirche keinen Patron: ſo müſſen die Vorſteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabei die Vorſchrift §. 691 Anwendung.

§. 693. Iſt auch kein Kirchencollegium vorhanden: ſo

muß die Rechnung den von der Kirchengemeine dazu ernannten Deputirten abgelegt werden.

§. 694. In allen Fällen iſt der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorſteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§. 695. Die geiſtlichen Obern müſſen von Amtswegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur beſtimmten Zeit gehörig erfolge.

Anm. Ueber die Einſendung ſummariſcher Extracte aus den Jahresrechnungen der ermländiſchen katholiſchen Kirchen und milden Stiftungen enthalten die Reſcripte v. 24. März, 10. und 28. April 1783, v. 20. Juni 1813, 12. Octbr. 1835 u. 6. Januar 1837 die nöthigen Beſtimmungen. S. dieſe Reſcripte im Anhange No. 102.

§. 696. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenviſitation muß der Erzprieſter oder Inſpektor die, ſeit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachſehen, und einen Extract, in Anſehung der verſchiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geiſtlichen Obern einſenden.

Anm. 1. Lemans Weſtpr. Prov.=R. §. 1152. Dem Erzprieſter oder Superintendenten liegt blos ob, bei Gelegenheit der Kirchenviſitation nachzufragen, ob die Kirchenrechnung des letzten Jahres abgenommen und der geiſtlichen Oberbehörde eingereicht ſei. Der Einſendung eines Auszugs aus der Rechnung bedarf es nicht.

2. V d. R. zu G. v. 11. März 1813 (Amtsbl. S. 182) und V. d. R. zu K. v. 1. Mai 1813 (Amtsbl. S. 284) werden die Pfarrer angewieſen, die Kirchenvorſteher zeitig mit dem Termine der Kirchen=Viſitation bekannt zu machen, und ſie aufzufordern, dabei zu erſcheinen und der Reviſion der Kirchenkaſſe beizuwohnen; und die Superintendenten beauftragt, die Kaſſe und Documente genau zu revidiren und über den Befund im Receſſe Anzeige zu machen.

§. 697. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken: ſo muß er die Vorſteher darüber vernehmen, und die Sache den geiſtlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§. 698. Die Rechnungen von Königl. Patronatkirchen, imgleichen von denjenigen, worüber Magiſträten oder Kommunen in den Städten das Patronatrecht zuſteht, müſſen an das Conſiſtorium zur Reviſion, und wenn die jährliche Einnahme über fünfhundert Thaler beträgt, von dem Conſiſtorio an die Oberrechenkammer eingeſendet werden.

Anm. 1. Nach einem Reſcr. d. K. Min. d. geiſtl., Unterr. u. Medizinal=Angel. v. 9. Febr. 1823 ſollen diejenigen Kirchenrechnungen, deren jährliche Einnahme die Summe von 300 Thalern nicht überſteigt, den Königl. Landraths=Aemtern und Superintendenten zur Reviſion und Decharge übertragen werden; hierbei wurde laut Circul. der Königl. Reg. v. 10. Octbr. 1823 noch Folgendes beſtimmt:

1) Jedes Kirchen-Collegium ſendet die Kirchenrechnung mit der angehängten Wittwencaſſenrechnung und den Belägen, die Rechnung in duplo in den erſten drei Monaten nach Ablauf des Rechnungs-Jahres an den Superintendenten ein. Dieſer beprüft ſolche, wie bisher geſchehen und der hieſigen Verfaſſung gemäß iſt, zuerſt, und läßt ſich dabei vorzüglich auf örtliche Einrichtung und die in jedem Kirchſpiel eintretenden beſonderen Verhältniſſe ein. Er nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche er ſammt der Rechnung in duplo mit den Belägen und dem Etat, dem Königl. Landräthsamt zur weitern und eigentlichen Reviſion einſendet; hat ein oder das andere Kirchencollegium die Rechnungen nicht an dem feſtgeſetzten Termin eingeſandt, ſo bleibt es Sache des Superintendenten, die Säumigen zu erinnern und ihnen einen Termin zu ſetzen, nach deſſen fruchtloſen Ablauf aber dem Landrathsamte Anzeige zu machen und demſelben die Beiforderung der Rechnung zu überlaſſen. Bei Reviſion der Rechnung ſelbſt vertritt das Landrathsamt ganz die Stelle der Königl. Regierung. Von jeder Kirchenrechnung muß noch ein ſummariſcher Extract in eben der Art, wie von dem Mediat-Patronatkirchen jährlich eingeſandt, von dem betreffenden Kirchencollegio angefertigt, mit der Kirchenrechnung gleichzeitig eingeſandt, und dieſer Extract, vom Königlichen Landrathsamt mit dem Zeichen der Reviſion verſehen, Anfangs Juni jeden Jahres zu unſeren Acten eingereicht werden.

2) Jede Rechnung muß nach dem von uns beſtätigten Etat genau angefertigt, alle gegen denſelben vorkommende beſtändige Weniger-Einnahme und Mehr-Ausgaben, ſowie auch die extraordinairen Einnahmen und Ausgaben müſſen mit unſerer Approbation juſtificirt ſein, daher, wo ſolche mangelt, deren Beibringung bei Reviſion der Rechnung allemal monirt und auf deren Beibringung beſtanden werden muß.

2. Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 7. Decbr. 1836 Nro. $^{139}/_{12}$ K. S. zu Nro. 5: Bei den in dieſem Jahre gehaltenen vielfachen Kirchen-, Schul- und Stiftungskaſſen-Reviſionen hat ſich ergeben, daß nirgends die vorgeſchiebene kaſſenmäßige Ordnung gehalten und über Richtigkeit des Kaſſenbeſtandes nicht zu aller Zeit ſofort die erforderl. Ueberzeugung gegeben werden kann. Es müſſen daher vom 1. Januar k. J. ab überall vollſtändige Kaſſenbücher (Journal und Manual, einzeln oder in Verbindung) geführt, für prompte Einziehung der Einnahme und Betreibung der Reſte geſorgt und die Kaſſe in ſolcher Ordnung geführt werden, daß ſie in jedem Augenblick nach dem jede Einnahme oder Ausgabe nachweiſenden Journal überſehen werden kann. — Die Herren Superintendenten u. Dekane haben dies durch die Kaſſenverwalter in Ausführung bringen zu laſſen und bei ihren ordentl. u. außerordentl. Reviſionen, ſo wie bei gelegentl. Anweſenheit ſich von der ordnungsmäßigen Fortführung der Bücher Ueberzeugung zu verſchaffen.

3. V. d. R. zu G. v. 14. Januar 1832 (Amtsbl. 1832. S. 47) weiſet die Kirchen-Collegien Königl. Patronats an, die von ihnen gelegten Rechnungen in den bekannten Terminen an den Super-

intendenten des Kreiſes einzuſenden, welcher dieſelben dann mit ſeinen Bemerkungen begleitet entweder an uns oder bei den Rechnungen, deren Etat eine jährl. Einnahme von weniger als 300 Thalern nachweiſet, nach der Beſtimmung der Verf. v. 19. Juli 1830 an das Kreislandrathsamt zur Reviſion einzureichen hat. (In Erinnerung gebracht durch d. Verordn. v. 22. Septbr. 1834. Amtsbl. 1834. S. 726).

4. V. d. R. zu G. v. 28. April 1841 (Amtsbl. 1841. S. 75), das Etats- und Rechnungsweſen bei den Kirchen-Caſſen betr. ſ. Anh. Nro. 103.
5. V. d. R. z. M. v. 30. Decbr. 1836 (Amtsbl. 1837. S. 34), die Rechnungs-Abnahme u. Decharge betr. ſ. Anh. Nro. 104.
6. V. d. R. z. M. v. 14. Febr. 1839 (Amtsbl. 1839. S. 53) beſtimmt, daß eine jede Kirchenrechnung bei den Kirchen Königl. Patronats von dem zu deren Legung Verpflichteten angefertigt u. von den Geiſtl. und den Kirchenvorſtehern vollzogen ſpäteſtens bis zum 1. April des nächſtfolgenden Jahres Behufs der Vorreviſion an die Herren Superintendenten oder Dekane einzureichen iſt. Die Herren Dekane und Superintendenten haben dagegen dieſe Rechnungen nach erfolgter Reviſion, mit ihren gutachtl. Bemerkungen begleitet, entweder der Reg. zu überreichen, oder wenn die etatsmäßige Einnahme der Kirchenkaſſe die Summe von 300 Thlr. jährlich nicht überſteigt, nach Inhalt der Inſtr. v. 15. Juni 1836 dem Kreislandrath bis längſtens den 1. Mai zu communiciren.
7. Inſtrukt. d. R. zu M. v. 15. Juni 1836, über das bei Reviſion der Kirchen-Caſſen-Rechnungen zu beobachtende Verfahren. ſ. Anh. Nro. 104 [a].

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müſſen die Kirchenvorſteher, nebſt dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen. *Bau und Beſſerung der Kirchengebäude.*

A.

Anm. 1. Vorſchr. wegen d. Bauten u. Reparatur. bei den Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Prediger-Wittwen-Gebäuden ꝛc. v. der R. zu K. v. 28. October 1818 (Amtsbl. 1818 außerordentliche Beilage No. 9 zu No. 49) ſ. Anhang No. 105.
2. V. d. R. zu K. v. 15. Mai 1820 (Amtsbl. 1820 S. 173 folg.) Kirchenbauten betr. ſ. Anhang No. 106.
3. Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 24. April 1822, denſelben Gegenſtand betr. ſ. Anhang No. 107.
4. V. d. R. zu K. v. 7. Mai 1829 (Amtsbl. 1829 S. 153), die Veranſchlagung der Kirchen- u. Schulbaue betr. ſ. Anhang No. 108.
5. V. d. R. zu K. v. 2. Februar 1830 (Amtsbl S. 73), Veranſchlagung der Kirchen- u. Schulbaue und Empfang des Freibauholzes betr. ſ. Anhang No. 109.
6. V. d. R. zu K. v. 24. Januar 1832 (Amtsbl. S. 53), die rechtzeitige Empfangnahme von Holz aus den Königl. Forſten betr. ſ. Anhang No. 110.
7. V. d. R. zu K. v. 28. Mai 1832 (Amtsbl. S. 215 folg.), die Legitimation der Empfänger des Holzes zu Kirchen- und Schulbauten betr. ſ. Anhang No. 111.

8. Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 23. September 1834 No. $^{139}/_{10}$ K. S., die Veranſchlagung der Kirchen- u. Schulbauten betr. ſ. Anhang No. 112.
9. K. O. v. 4. Auguſt 1834, mitgetheilt durch Reſcr. v. 6. September 1834 (v. K. Ann. 1834 S. 698 folg.), das Verfahren bei Kirchenbauten und die Aufbewahrung der Kirchenkapitalien in Oſtpreußen betr. ſ. Anhang No. 113.
10. V. d. R. zu K. v. 4. Juli 1840 (Amtsbl. S. 115) warnt die Kirchen- und Schulgemeinden und deren Vorſtände vor allen Vernachläßigungen bei der Aufbewahrung des Bauholzes und deſſen Sicherſtellung gegen Entwendung, und bringt gleichzeitig die Vorſchrift in Erinnerung, daß daſſelbe, ſobald es auf die Bauſtelle geſchafft iſt, abgeborkt und auf Lager gebracht, wenn der Bau aber wegen unerwarteter Hinderniſſe im nächſten Sommer noch nicht zur Ausführung kommen kann, mit einer waſſerdichten Bedachung verſehen werden muß.
11. V. d. R. zu K. v. 22. Januar 1824 (Amtsbl. S. 32—35) die bei öffentl. Bau-Unternehmungen zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen betreffend nebſt der ergänzenden V. vom 28. Februar 1824 und 13. Juli 1829 (Amtsbl. 1824 S. 94 und 1829 S. 204) ſ. Anhang No. 114.
12. Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 28. Mai 1836 No. $^{1787}/_{11}$ K. S. ſetzt feſt:
    1) Alle Verträge über Bauten bei Kirchen, Pfarren, Küſtereien, Schulen, Prediger-Wittwenhäuſer u. Stiftungs-Gebäude ſind nomine der Kirche und reſp. Schule oder Stiftung von dem betr. Kirchen- und Schulvorſtande zu ſchließen; und
    2) ſodann von dem Patron zu genehmigen; alſo in Fällen — wo Fiscus Patron iſt — zur Genehmigung der Regierung einzureichen.
13. Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 10. März 1837 No. $^{86}/_{3}$ K. S. bringt die hier unter No. 11 u. 12 angeführten Verordnungen in Erinnerung.
14. V. d. R. zu K. v. 14. Juli 1837 (Amtsbl. S. 178), Verwendung des Stempels bei Bau-Entrepriſe-Verträgen betr. ſ. Anhang No. 115.

B.

1. Regulativ für die Bearbeitung des Kirchenbauweſens im Departement der Regierung zu Marienwerder vom 15. Januar 1818 (Amtsbl. S. 63 folg.) ſ. Anhang No. 116.
2. V. d. R. zu M. v. 17. März 1826 (Amtsbl. S. 109), die Kirchenbauten betr. ſ. Anhang No. 117.
3. Die vorſtehende V. unter No. 2 iſt durch die V. v. 14. April 1828, 25. Juli 1834 u. 6. April 1836 und 7. November 1840 Amtsbl. 1828 S. 144; 1834 S. 226; 1836 S. 118) 1840 S. 355 wiederholt in Erinnerung gebracht.
4. V. d. R. zu M. v. 19. Januar 1827 (Amtsbl. S. 26): Ohne einzuholende Genehmigung darf von den feſtgeſtellten Anſchlägen nicht abgewichen werden.
5. V. d. R. zu M. v. 10. October 1827 (Amtsbl. S. 335)

ſtimmt, daß die Abfuhr des auf Königl. Forſten aſſignirten Bauholzes jedesmal vor dem 1. April erfolgen muß.
6. V. d. R. zu M. v. 12 Juni 1829 (Amtsbl. S. 263) enthält die näml. Beſtimmungen, wie die unter A No. 11 allegirte V. d. R. zu K. v. 13. Juli 1829.
7. V. d. R. zu M v. 31. October 1833 (Amtsbl. S. 260) beſtimmt, daß bei Berechnungen des Werthſtempels zu Bau-Entrepriſe-Contracten lediglich der vertragsmäßige Lieferungswerth der Materialien als Norm angenommen werden muß.
8. V. d. R. zu M. v. 15. Juni 1837 (Amtsbl. S. 186) enthält die nämlichen Beſtimmungen, wie die unter A No. 14 allegirte V. d. R. zu K. v. 14. Juli 1837.

C.

1. Regulativ für die Bearbeitung des Kirchenbauweſens im Departement d. Regierung zu Danzig v. 13. Juli 1824 (Amtsbl. S. 357 folg.) ſ. Anhang No. 118.
2. D. V. v. 15. Mai 1830 u. 18. Juni 1836 (Amtsbl. 1830 S. 228 u. 1836 S. 163) bringen das vorſtehende Bau-Regul. in Erinnerung.

D.

1. Regulativ über die Behandlung des Kirchen- u Schulbauweſens im Reg.-Bezirk Gumbinnen vom 4. September 1825 (Amtsblatt S. 666 folg.) ſ. Anhang No. 119.
2. V. d. R. zu G. v. 3. Novbr. 1837 (Amtsbl. S. 632) wegen des aus Königl. Forſten frei zu verabfolgenden Bauholzes ſ. Anhang No. 120.
3. V. d. R. zu G. v. 24. Januar 1838 (Amtsbl. S. 135), Neu- u. Reparatur-Bau-Ausführungen an Kirchen- u. Schulgebäuden betr. ſ. Anh. Nro. 121.
4. V. d. R. zu G. v. 10. Decbr. 1840 (Amtsbl. S. 322) beſtimmt, daß künftig die Landräthe nur, wie bisher, die Licitationen abhalten und die Contracts-Entwürfe aufſtellen, die Kirchen-Collegien dagegen die Ausfertigungen der Contracte nach den von der Reg. zu erwartenden Aufträgen für jeden einzelnen Fall beſorgen ſollen.
5. V. d. R. zu G. v. 28. April 1820 (Amtsbl. S. 449) die Anfertigung der Rechnungen über ausgeführte Kirchen- u. Schulbauten betr. ſ. Anh. Nro. 122.

E.

1. Ueber die Gebühren der Königl. Baubeamten, bei Veranſchlagungen von Kirchen- u. Schulbauten enthalten Beſtimmungen
   a) Reſcr. v. 30. Januar 1817 und in Folge deſſen V. d. R. zu K. v. 17. März 1817 (Amtsbl. 1817. S. 138.) ſ. Anhang Nro. 123.
   b) R. v. 14. September 1818 und in Folge deſſen V. d. R. zu K. v. 13. October 1818 (Amtsbl. 1818. S. 434) ſ. Anh. Nro. 124.
   c) Reſcr. v. 7. Juli 1837 Nro. 6233 IVa. Siehe Anhang Nro. 125.
   d) V. d. R. zu G. v. 10. Decbr. 1818 (Amtsbl. 1818

S. 922) ſtimmt dem weſentlichen Inhalte nach mit d. Verordn. der Regierung zu K. vom 13. Octbr. 1818 (litt. b.) überein.

e) V. d. R. zu D. v. 23. October 1818 (Amtsbl. 1818 S. 439) iſt weſentlich gleiches Inhalts mit der V. d. R. zu K. v. 13. October 1818 (litt. b.)

2. R. v. 6. Mai 1825 (v. K. Ann. 1825 S. 469) beſtimmt, daß es bei denjenigen Bauten, wofür die Koſten nicht die Summe von 50 Thaler erreichen, keiner Veranſchlagung bedarf.

3. R. v. 2. Auguſt 1836 (v. K. Ann. 1836 S. 72 und bekannt gemacht durch die Circ.-V. d. R. zu K. v. 26. October 1836 No. $^{1612}/_{8}$ I) erneuert die vorſtehende Vorſchrift und beſtimmt, daß in den gedachten Fällen die Anfertigung der Anſchläge durch Bauhandwerker gegen Remuneration unzuläſſig ſei, vielmehr die Zahlung der Koſten auf die Liquidationen der Handwerker ꝛc. jedoch nur nach vorhergegangener Prüfung und Feſtſtellung durch die Baubeamten erfolgen ſoll.

§. 700. Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden iſt, mögen die Vorſteher kleine Reparaturen, welche zehn Thaler nicht überſteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranſtalten.

§. 702. Iſt eine höhere Summe erforderlich: ſo muß dem Inſpector oder Erzprieſter davon Anzeige gemacht werden.

§. 703. Dieſer kann, wenn die Koſten unter funfzig Thaler betragen, und er bei angeſtellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§. 704. Sollen aber zu einem Bau, oder zu einer Reparatur, mehr als funfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden: ſo wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden iſt, die Genehmigung der geiſtlichen Obern erfordert.

§. 705. Dieſen muß der Erzprieſter oder Inſpector, nach angeſtellter Unterſuchung, darüber berichten, und einem von Sachverſtändigen aufgenommenen Koſtenanſchlag beilegen.

§. 706. Iſt von einem neuen Anbaue, oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede: ſo muß, ohne Unterſchied der Fälle, die Approbation der geiſtlichen Obern eingeholt werden.

Unterſuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues.

§. 707. Die geiſtlichen Obern müſſen die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art deſſelben beſtimmen.

Anm. K.O. v. 21. Auguſt 1822, mitgeth. d. Cir.-Reſc. v. 1. Okt. 1822 (v. K. Ann. 1822. S. 646.) u. V. d. R. zu M. vom 12. November 1822 (Amtsbl. S. 453): Bei jedem Neubau einer Kirche muß der Altar an dem einen Ende derſelben gegen

Morgen gerichtet, die Kanzel aber an einen Pfeiler ſeitwärts geſtellt werden.

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leiſtenden Beitrages, unter den Intereſſenten Streit entſteht, müſſen die geiſtlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, ſich angelegen ſein laſſen.

§. 709. Findet die Güte nicht ſtatt: ſo müſſen ſie die rechtliche Entſcheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweiſen, zugleich aber feſtſetzen, wie es inzwiſchen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden ſoll.

Anmerk. 1. K. O. v. 18. Febr. 1805, mitgeth. durch R. v. 4. April 1805 (Rabe Bd. 8. S. 267): Wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen muß der Kirchen- und Pfarr- auch Schulbau nicht aufgehalten, ſondern vom Ober-Conſiſtorio, wenn Streit darüber entſteht, ein proviſoriſcher Vertheilungsplan beſtimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden ſind, der Weg Rechtens dagegen nachgelaſſen werden.

Circ.-R. des Juſtiz-M. v. 21. Jan. 1817 (v. K. Jahrb. Bd. 9. S. 8.): Es ſind darüber Zweifel erregt worden, welche Behörde bei Bauten und Reparaturen der katholiſchen Kirchen, Pfarren u. Schulen d. Interimiſticum nach Vorſchiften d. A. L. R II. 11. §. 708.—10. und 759. zu reguliren habe. Dies Bedenken wird daher im Einverſtändniſſe mit dem K. Min. des Innern dahin entſchieden, daß gedachte Angelegenheit zum Reſſort der daſigen Regierungen gehört.

3. Schreiben des Juſtiz-Min. v. 22. December 1820 (Erg. und Erläut. der Pr. Rechtsb. v. Gräff, Koch ꝛc. Thl. I. Abth. 3. S. 647. folg.): Was die Einwirkung der geiſtl. Oberen u. reſp. der Gerichte nach den beſtehenden Geſetzen anlangt, ſo bin ich mit Ew. ꝛc. ganz darin einverſtanden, daß den erſten in der That eine ſelbſtſtändige, von der Beurtheilung der Gerichte unabhängige Einwirkung und Beſtimmung zuſtehe, inſofern es auf Anordnungen bei dem Kirchenbau ankommt, welche das Intereſſe der Kirche entweder gebietet oder ausſchließt. Eine ſolche Befugniß, das Erforderliche innerhalb der hierdurch gegebenen Schranken zu beſtimmen, hat der §. 707. ausdrücklich feſtgeſetzt.

Die §§. 708. u. 709. ſprechen allein von dem Falle: wenn ein Streit unter den Intereſſenten entſteht.

Dergleichen Streitigkeiten ſind allerdings durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen an den Richter gewieſen; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß nur von ſolchen Streitigkeiten die Rede ſein kann, die innerhalb der Grenzen ſtattfinden, welche der kirchl. Zweck gebietet und die geiſtl. Oberen beſtimmt haben.

4. R. vom 23. Auguſt 1828 (v. K. Ann. 1828. S. 683), das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten betr. ſ. Anhang Nro. 126.

5. Reſcript vom 16. Juli 1829 (v. K. Ann. 1829. S. 522.) beſtimmt, daß bei Feſtſetzung des Interimiſtici in Streitfällen

Erkenntniß v. 26/12 50. 28,2/3.4 in unstreitigen Kirchbauten [illegible] Beitreibung von [illegible] ist nur auf Grund eines förmlich ergangenen Interimistikums im Verwaltungswege zulässig.

wegen ſolcher Erweiterungen der kirchlichen oder Schulgebäude, oder ſolcher neuen Anlagen derſelben, für deren Nothwendigkeit die Regierung entſchieden hat, die Kaſſenvertheilung in gleicher Weiſe anzuordnen ſei, wie bei Reparaturen der Gebäude in ihrem bereits beſtehenden Umfange.

6. R. vom 18. Auguſt 1831, die Leiſtungen bei Kirchenbauten u. die Anordnung des Interimiſticum betreffend (in act. d. R. zu Königsberg.) ſ. Anhang Nro. 127.

7. Reſcr. vom 24. October 1831 (in act. d. R. zu K.), das Verfahren bei Reparaturbauten betr. ſ. Anhang Nro 128.

8. R. vom 25. April 1836 (v. K. A. 1836. S. 355): Das Reſcr. des General-Direct. vom 28. Februar 1805 überläßt der Verwaltungsbehörde die Execution des von ihr regulirten Interimiſtikums nur zu dem Zweck, um die ungeſäumte Ausführung des Baues zu bewirken, kommt es nicht mehr auf die Ausführung des Baues an, da derſelbe bereits vollendet iſt, ſondern auf die Wiedererſtattung eines zur Beſtreitung deſſelben geleiſteten Vorſchuſſes, ſo ſteht hierüber, wie in jeder andern Privatſache, der Rechtsweg offen.

9. C.-R. vom 29. October 1836 (v. K. Ann. 1836. S. 814), das Reſſort der Regierungs-Abtheilungen bei Regulirung eines Interimiſticums in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Bau-Angelegenheiten. ſ. Anhang Nro. 129.

10. K. O. v. 30. März 1843 (der R. zu K. durch Ober-Präſidial-Erlaß vom 5. Auguſt 1843 Nro. 5355 mitgetheilt) beſtimmt, daß es bei der bisherigen Einrichtung, wonach in ſtreitigen Kirchen- u. Schulbauſachen das Interimiſticum von den Abtheilungen der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen regulirt wird, mit der Maßgabe ferner belaſſen werden ſoll, daß die Regierungs-Präſidenten auch in dieſen Sachen nach Vorſchrift der Reg.-Inſtruction vom 23. October 1817 und der K. O. vom 31. Decbr. 1825 No. I. und VI. die Befugniß haben, zum Behuf der Feſtſtellung des Interimiſticums die Berathung des Plenums eintreten zu laſſen.

11. Circ.-Reſcr. des geiſtl. ꝛc. Miniſteriums v. 12. Decbr. 1843 Nro. 24782 (in act. d. R. zu K.), das Verfahren bei Regulirung der Interimiſtika in ſtreitigen geiſtl. u. Schulbauſachen. ſ. Anhang Nro. 129. a.

Woher die Koſten zu nehmen.

§. 710. Wo in Anſehung der Koſten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe, ununterbrochene Gewohnheiten, oder beſondere Provinzialgeſetze, gewiſſe Regeln beſtimmt ſind, da hat es auch ferner dabei ſein Bewenden.

Anmerk. 1. Reſcr. v. 18. Jan. 1822. (v. Kamptz Ann. 1822. S. 114.) Der Fiscus hat, wo er nicht vermöge des Patronatrechts zu Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten verpflichtet iſt, als Grundeigenthümer keine Verpflichtung, zu denſelben beizutragen. Dieſe Verpflichtung iſt nämlich keine Reallaſt, und geht nicht auf jeden Beſitzer über; ſie iſt vielmehr eine Parochiallaſt, die nur zum Theil nach dem Grundbeſitz unter denen, die an und für ſich dieſelbe

übernehmen müſſen, vertheilt wird. Der Fiscus ſteht aber in gar keiner Parochialverbindung und kann niemals als Eingepfarrter angeſehen werden, da er nach dem im §. 1. Tit. 14. Th. II. des Allg. L. R. von ihm aufgeſtellten geſetzlichen Begriff unbedenklich nicht Mitglied einer Kirchengeſellſchaft ſein kann. Dies ergiebt ſich aus den in §. 10 und 11. dieſes Titels aufgeſtellten Begriffen der Kirchengeſellſchaft ganz klar, ſo wie denn auch ferner der in dem §. 237. deſſelben Titels gegebene Begriff einer Parochie deutlich zeigt, daß der Fiscus nicht zu irgend einer Parochie gehören kann, ſondern nur der Verwalter und Pächter der fiscaliſchen Grundſtücke, aber auch dieſe und ihr Geſinde nur für ihre Perſonen und ohne eine Verbindlichkeit des Fiscus hier zu vertreten. Selbſt die Vorſchrift des §. 732. findet daher auf den Fiscus gar keine Anwendung, weil ſie vorausſetzt, daß der Patron überhaupt als Eingepfarrter angeſehen werden kann, was aber bei dem Fiscus, ſeinem Begriffe nach nicht möglich iſt.

2. Allg. L. R. Th. II., Tit. 14. §. 1. Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Beſteuerungsrechte, aus dem beſondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und anderen Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiscus begriffen, und haben beſondere Vorzugsrechte.

3. R. d. R. zu K. v. 17. Januar 1821 (Amtsbl. 1821. S. 82.), Beiträge des Fiscus zu Bauten betr. ſ. Anhang Nr. 130.

4. Reſcr. v. 27. Decbr. 1796, die Koſten bei Kirchenbauten in Weſtpr. betreffend (Leman, Weſtpr. Prov.-R. Bd. II. S. 385.) ſ. Anhang Nro. 131.

5. Bekanntmachung des Oberpräſidii vom 3. September 1825 (K. Amtsbl. S. 337; G. Amtsbl. S. 665; D. Amtsbl. S. 586; M. Amtsbl. S. 363.): Des Königs Maj. haben mittelſt C. O. vom 24. Mai d. J. nachgegeben, daß zur Verſtärkung des Baufonds der Domkirche Frauenburg in der zu derſelben gehörigen Diözes eine Kathedral-Abgabe von $1\frac{1}{2}$ Silbergroſchen von jeder Taufe, Trauung und Beerdigung erhoben werden ſoll. — Es iſt am zweckmäßigſten erachtet worden, daß die Erhebung dieſer Abgabe vom 1. Januar 1826 ab, bei Gelegenheit der Einziehung der Stolgebühren durch die Pfarrer geſchehe und dieſe ſodann den Betrag vierteljährlich, alſo den 1. April, 1. Julius, 1. October u. 1. Januar mit dem Verzeichniſſe der vorgefallenen Amtshandlungen an den betr. Dekan oder Erzprieſter abliefern, welcher hiernächſt den Betrag aus dem ganzen Dekanate eben ſo an das Domkapitel zur Vereinahmung der Domkirchen-Kaſſe abzuführen hat. — Die geiſtlichen Vorgeſetzten der katholiſchen Kirchen zu Oliva, Elbing, Königsberg, Drangowsky, Memel, Schillgallen und Heiligenlinde, da ſie keinem Dekan oder Erzprieſter untergeordnet ſind, werden die beregte Kathedralabgabe, nebſt den Nachweiſungen der etwanigen Reſte, unmittelbar an das Dom-Capitel zu Frauenburg abliefern.

Um die Anhäufung von Reſten wo möglich zu vermeiden, wird den Geiſtlichen empfohlen:

1) darauf zu halten, daß dieſe Beiträge bei jeder Anmeldung

von Taufen, Trauungen und Beerdigungen von den Nachſuchenden gleich eingezogen werden;

2) Wenn Umſtände nöthigen, von dieſer Beſtimmung abzugehen, was jedoch bei Trauungen äußerſt ſelten vorkommen dürfte, dergleichen Beiträge nicht unmittelbar niederzuſchlagen, ſondern darüber beſondere Reſtnachweiſungen, mit Angabe des Namens der Reſtanten, des Reſtbetrages und bei Taufen des Geſchlechts des Täuflings anzufertigen und dieſe Nachweiſungen mit den Beiträgen vierteljährlich an die Dekane oder Erzprieſter einzuſenden, die alsdann die Beiträge nach einer ſummariſchen Anzeige der Reſte aus ihrem Sprengel an das Domkapitel zu Frauenburg zur weiteren Veranlaſſung zu befördern haben.

§. 711. In ſoweit aber, als es an dergleichen beſondern Beſtimmungen ermangelt, finden nachſtehende allgemeine Vorſchriften Anwendung.

§. 712. Die Koſten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, müſſen hauptſächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§. 713. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkaſſe zu beſtreitenden jährlichen Ausgaben geſchehen kann.

Anmerk. 1. Oſtpreuß. Prov.=Recht. Zuſ. 195. Hat die Kirchencaſſe zwar keine Capitalien, aber einen jährlichen Ueberſchuß an Einkünften, ſo muß nach Verhältniß dieſes Ueberſchuſſes zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude Geld aufgenommen werden.

2. Circulair.=Verf. v. 12. Novbr. 1827. Vom dem Königl. Miniſterio des Innern iſt mittels Reſcript vom 27. Juli d. J. beſtimmt worden, daß, wenn veranſchlagte Baue für eine geringere Summe in Entrepriſe genommen werden, als der Anſchlag beſagt, die vom Entrepreneur wirklich geleiſteten und bei der Abnahme erwieſenen Arbeiten, demſelben nicht zu dem in dem Anſchlage ausgebrachten vollen Betrage, ſondern nach dem Verhältniß des Minder=Gebotes gegen den Anſchlag ausgezahlt werden ſollen, wie dieſes ſchon bisher bei vorkommenden Mehrleiſtungen der Entrepreneure beobachtet worden iſt. Wenn z. B. ein Bau auf die Summe von 1000 Thlr. veranſchlagt, bei der Licitation aber zu 900 Thlr. in Entrepriſe übernommen iſt, und die Baureviſion ergiebt, daß die Koſten der wirklichen Ausführung nach den Anſchlagspreiſen berechnet, nur 850 Thlr. betragen würden: ſo darf nicht dieſe Summe, ſondern nur der aus dem Verhältniß von 900 : 1000 ſich ergebende Betrag, d. h. in dieſem Falle die Summe von 765 Thlr. ausgezahlt werden. — Zur Vermeidung von Weiterungen ſoll künftig in den abzuſchließenden Entrepriſe-Contracten dieſes Reductionsrecht jedes Mal zur ausdrücklichen Bedingung gemacht und ſolches vorbehalten werden.

§. 714. Auch müſſen bei Landkirchen die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterſchied, die nöthigen Hand- und Spanndienſte unentgeltlich leiſten.

Anmerk. 1. Oſt=Preuß. Prov.=Recht Z. 196. beſtimmt:

§. 1. Wo Stadt= und Landgemeine zu einer Kirche eingepfarrt ſind, hängt es von der Wahl der letztern ab, ſtatt des von ihnen zu tragenden Antheils der zu Gelde angeſchlagenen Hand= und Spanndienſte, die Dienſte ſelbſt zu leiſten.

§. 2. Die Königl. Vorwerkshufen, ſo lange ſie als ſolche benutzt werden, und wenn ſie vorher keine andere Qualität gehabt haben, wie auch die Dienſthufen der Königl. Unterbedienten, ſind von den Dienſten zu Kirchenbauen und Reparaturen befreit.

§. 3. Die urſprünglichen Vorwerkshufen des oder der Güter, worauf das Patronatrecht haftet, werden zu den Hand= und Spanndienſten nicht zugezogen, wenn der Patron Holz, Steine, Ziegel und Kalk giebt.

2. R. v. 19. October 1836 Nro. 20514 (in act. d. Reg. zu K.) iſt damit einverſtanden, daß die analoge Anwendung der Vorſchriften des A. L. R. II. 7. bei Beſtimmung der zuläſſigen Entfernung für die den Eingepfarrten aufzulegenden Fuhrdienſte ſich rechtfertigt. In letzterer Beziehung kann aber nicht bei dem §. 384. l. c. ſtehen geblieben werden, ſondern es müſſen den Eingepfarrten auch die daſelbſt weiter nachfolgenden geſetzlichen Vorſchriften §. 387 — 389. zu Gute kommen, wonach ſie berechtigt ſind, auch innerhalb des Umkreiſes von 6 Meilen die Auswahl der an einem näheren Orte habhaften Baumaterialien vor den entfernteren zu verlangen, wenn der Preis der erſteren, bei deren tauglicher Qualität, nicht um ein Viertel den letzteren überſteigt. Auch hat es kein Bedenken, hierbei die auf dem Guts=Territorio ſelbſt vorhandenen Materialien, falls ſolche nach der Bewirthſchaftungs=Ordnung zum Verkaufe disponibel ſind, nach Maßgabe des daſelbſt üblichen Preiſes ebenfalls in Berückſichtigung zu ziehen.

3. Vergl. A. L. R. I. 22. §. 238. und 239: Wenn ihm (dem Holzungs=Berechtigten) aber ſein Bedarf in einer ſo entlegenen Gegend angewieſen wird, daß die Herbeiholung deſſelben mehr als eine Tagereiſe erfordert: ſo muß der Eigenthümer des Waldes, auf geſchehene Anzeige, ſich gefallen laſſen, daß der Holzberechtigte ſich ſein Bedürfniß mehr in der Nähe anſchaffe, und dazu den Werth des angewieſenen entlegenen Holzes mit verwende

Will der Eigenthümer dies nicht geſchehen laſſen, ſo muß er dem Berechtigten, ſtatt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forſt=Taxe entrichten.

4. Leman's Weſtpr. Prov.=Recht:

§. 1158. Die Königlichen Vorwerkshufen, ſo lange ſie als ſolche benutzt werden, und weder vererbpachtet, noch an Bauern ausgethan ſind, imgleichen die Dienſthufen der Staatsbeamten ſind von den Dienſten zum Bau und zur Ausbeſſerung der Kirchen befreiet.

§. 1159. Eine gleiche Befreiung ſteht den Vorwerkshufen derjenigen Güter zu, auf welche das Patronatrecht haftet.

§. 715. Die Vertheilung der Hand= und Spanndienſte unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältniſſe geſchehen, wie bei Gemeinedienſten.

Anmerk. Allg. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 38. In ſoferne die Gemeindienſte mit Geſpann zu verrichten ſind, müſſen dieſelben von den damit verſehenen Gemeingliedern allein beſorgt werden. §. 39. In wiefern die darunter mitbegriffenen Handdienſte nur von den mit keinem Geſpann verſehenen Gemeindegliedern oder von allen angeſeſſenen Wirthen ohne Unterſchied zu verrichten ſind, iſt hauptſächlich nach den jedes Orts beſtehenden Verträgen oder hergebrachten Gewohnheiten zu beſtimmen. §. 40. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die beſpannten Ackerbeſitzer nur bei ſolchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienſte vorkommen, von den Handdienſten frei ſind §. 41. Die Leiſtung der gemeinen Spanndienſte geſchieht nach Verhältniß der Klaſſen, in welche die beſpannten Ackerbeſitzer, als: Vierſpänner, Dreiſpänner, Zweiſpänner ꝛc. ꝛc. an jedem Orte eingetheilt werden. §. 42. Die Handdienſte hingegen werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt. §. 43. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältniſſe der landesherrlichen Steuern aufgebracht. §. 44. Unangeſeſſene Dorfseinwohner ſind zu ſolchen Gemeinlaſten, wovon blos die angeſeſſenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht ſchuldig.

§. 716. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeine des Dorfes, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindienſten frei ſind, müſſen dennoch zu den Hand- und Spanndienſten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen.

§. 717. Ihr Verhältniß dabei wird, in Anſehung der Handdienſte, nach der Zahl der Familien, ſo wie in Anſehung der Spanndienſte, nach dem auf ihren Stellen angeſchlagenen oder gewöhnlich gehaltenem Geſpanne beſtimmt.

§. 718. Zu unentgeltlicher Leiſtung von Arbeiten, welche kunſt- oder handwerksgemäße Kenntniß erfordern, iſt, auch bei Kirchenbauen und Reparaturen, kein Eingepfarrter verpflichtet.

§. 719. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienſte zu den übrigen Koſten geſchlagen.

Anmerk. Vergl. § 714 d. Tit.

§. 720. Iſt das Kirchenvermögen zur Beſtreitung der Koſten, ganz oder zum Theil nicht hinreichend: ſo muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinſchaftlich getragen werden.

Anmerk. 1. Oſt-Preuß. Prov.-Recht 3. 197. beſtimmt:

§. 1. Bei unvermögenden proteſtantiſchen Kirchen giebt der Patron Holz, Steine, Ziegel und Kalk.

§. 2. Bei proteſtantiſchen Königl. Patronat-Kirchen, wenn ſie auch vermögend ſind, wird das Bauholz aus Königl. Forſten unentgeldlich und ohne Pflanz-, Stamm- und Anweiſegeld verabfolgt.

(Oſt-Preuß. Prov.-Recht 3 ii. Die Jahreszeit in welcher Bauholz nur im äußerſten Nothfall oder nur in Gegenden,

die den Winter hindurch unzulänglich ſind, geſchlagen werden darf, erſtreckt ſich vom Anfange des Monats März bis zum Ende des September. Die Zeit vom 1. October bis zum 1. März, in welcher das Bauholz gefällt werden darf, heißt die Wadelzeit.)

§. 3. Sind dergleichen lutheriſche Kirchen unvermögend, ſo werden Steine, Ziegel und Kalk aus den dazu beſonders beſtimmten Königl. Fonds beſtritten.

§. 4. Alle übrigen Baumaterialien und den Arbeitslohn bezahlen die Eingepfarrten dergeſtalt, daß, wenn das Kirchenvermögen zur Beſtreitung eines Theils der Koſten hinreicht, die den Eingepfarrten zur Laſt fallenden Koſten daraus vorzüglich vor denjenigen zu berichtigen ſind, die der Patron übernehmen muß.

§. 5. Wenn der Patron außer dem Gute oder den Gütern, worauf das Patronatrecht haftet, noch andere Grundſtücke in der Parochie beſitzt, ſo muß derſelbe in Abſicht der letztgedachten Grundſtücke nach eben dem Verhältniſſe, wie die übrigen Eingepfarrten, zu den im §. 4. bezeichneten Koſten beitragen.

§. 6. Die Hospitalgüter ſind in der Regel von dem Beitrage nicht befreit.

§. 7. Bei deutſch-reformirten Königl. Patronatkirchen werden, wenn ſie unvermögend ſind, alle Baukoſten durch Königl. vom Kirchen-Directorio ausgewirkte Anweiſungen beſtritten.

§. 8. Bei den katholiſchen Kirchen im Ermlande werden in der Regel die Bau- und Unterhaltungskoſten von dem Patron u. den Eingepfarrten gleichmäßig nach der Hufenzahl getragen.

2. R. v. 13. Sept. 1819. (v. K. Ann. Bd. 1819. S. 722.):

1) Aus den etatsmäßigen, für das Kirchen-, Pfarr- und Schulweſen ausgeſetzten Fonds dürfen einzig und allein nur ſolche Zahlungen geleiſtet werden, welche geſetzlich oder vermöge der beſtehenden beſondern rechtlichen Verpflichtungen dem Fiscus als Patron oder Grundherren zur Laſt fallen; außer den baaren Koſten müſſen auch diejenigen Ausgaben aus dieſen Fonds beſtritten werden, welche in den Fällen, wo die freie Verabreichung des Bauholzes aus den Königl. Forſten nach der Localität nicht ſtatt finden kann, zum Ankauf des Holzes aufgewendet werden müſſen.

2) Eine Unterſtützung der Gemeine ſoll in der Regel nur dergeſtalt ſtatt finden, daß ihnen von den zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten wirklich zu erborgenden Capitalien der Zinſen auf einige Zeit aus einem, ſeiner Höhe nach bereits beſtimmten, Fonds, jedoch nur in dem Falle erwieſener Hülfsbedürftigkeit, gezahlt werden.

3) In beſondern Fällen iſt das Miniſterium ermächtigt, aus einem, ſeiner Höhe nach auch ſchon beſtimmten, Fonds kleine Unterſtützungen zuzugeſtehen; außerdem bleibt die Bewilligung als eine Gnadenſache Sr. Majeſtät dem Könige vorbehalten.

3. R. v. 20. Decbr. 1823, (v. K. Ann. Bd. 1823. S. 841. ꝛc.) beſtimmt, daß von jetzt an bei einer jeden im Wege der Gnade bewilligten Unterſtützung zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welcher Art dieſelbe auch ſei (alſo Kollekten, Natural-Bewilligungen aller Art ꝛc. mit eingeſchloſſen), die zur Tragung der Koſten ꝛc. verpflichtete Gemeine ꝛc. die Gnadenbewilligung nicht eher über-

wieſen erhalte, als bis dieſelbe zu Protokoll erklärt, daß ſie die betr. Bewilligung, als im Wege der Gnade erfolgt, ausdrücklich anerkannt. Bei ſtädtiſchen Gemeinen, bei welchen die Convocation der ganzen Gemeine Schwierigkeiten haben dürfte, wird es genügen, das betreffende Anerkenntniß vom Kirchenvorſtand ausſtellen zu laſſen. Das Original dieſes Protokolls iſt zu den Akten der Königl. Regierung, beglaubigte Abſchrift zu dem Kirchen-Archiv zu bringen.

4. Circ.-R. v. 2. Novbr. 1837 (v. K. Ann. 1837. S. 961. folg.) die Unterſtützungskoſten für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfonds betreffend. Ein Extract aus dieſem Reſcript iſt durch die Circ.-Verf. der R. zu K. v. 26. April 1839 Nro. 264/4. K. S. den Landräthen mitgetheilt. ſ. Anhang Nro. 132. a. b.

5. Cir.-Reſcr. v. 12. Septbr. 1842, (Min.-Bl. 1843. S. 60. folg.) die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterſtützungen zu Kirchen-, Pfarr- u. Schulzwecken betreffend, mitgetheilt von der Reg. zu K. mittels Circ. vom 10. Februar 1843 Nro. 462/2 K. S. den Landräthen und Bau-Inſpektoren. ſ. Anhang Nro. 133. a. b. c.

6. R. des geiſtl. ꝛc. Min. vom 6. Novbr. 1843 Nro. 21289. (in act. der R. zu K.) entſcheidet, daß die Koſten des Grabens und Sprengens der zum Pfarrbau erforderlichen Feldſteine auf den Königl. Patronatsbaufonds zu übernehmen ſind. Die Anforderung der Gemeinde ſtatt der Luftſteine zu den inneren Wänden gebrannte Ziegel zu nehmen, erledigt ſich dadurch, daß die Königl. Ober-Bau-Deputation in dem revidirten Anſchlage die Luftſteine für genügend erachtet hat. Was die Zurichtung der Feldſteine anbetrifft, ſo iſt bereits in einem an die Neumärkiſche Kammer ergangenen Hofreſcripte vom 22. Januar 1806 anerkannt worden, daß dieſe Koſten dem Patron obliegen und muß da das Neumärkiſche Provincialrecht in gleicher Art, wie das Oſtpreußiſche, dem Patron die Lieferung der „Steine" ohne weiteren Beiſatz auferlegt, der für die Neumark anerkannte Grundſatz auch in Oſtpreußen gleiche Anerkennung finden.

§. 721. Kein Eingepfarrter kann ſich dieſer Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, iſt in beiden dazu verpflichtet. Vergl. §. 739.

Anmerk. 1. R. v. 21. Octbr. 1818, (v. K. Ann. 1818. S. 1040.): Wenn ein Königl. Domainen-Gut unter Vorbehalt des Patronatrechts verpachtet oder verkauft wird, ſo muß der Erwerber außer dem Beitrage zu den Patronatslaſten, zu den Kirchen und Pfarrbauten nach Verhältniß ſeines Guts beitragen.

2. Vergl. §. 261. d. Tit.

§. 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines beſondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit ſind, müſſen dennoch von ihren im Kirchſpiele eigentlich innehabenden Grundſtücken zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen.

Anmerk. Vergl. §. 1. und 2. des Edicts vom 30. Juli 1789. ſ. Anhang No. 3.

§. 723. Auch Gaſtgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche gewieſen worden, (Vergl. §. 294.) müſſen dazu Beitrag leiſten.

§. 724. Iſt die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entſtanden; ſo können ſie ſich dieſer Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei ſonſt vorwaltenden erheblichen Gründen einer ſolchen Trennung nicht entziehen.

§. 725. Sind mehrere Kirchen nur unter einem gemeinſchaftlichen Pfarrer vereinigt: ſo dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden ſolchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen.

§. 726. Sind aber mehrere Haupt- und Filialgemeinen zu einer gemeinſchaftlichen Kirche geſchlagen: ſo ſind ſämmtliche Patrone und Eingepfarrten zu deren Unterhaltung verpflichtet.

§. 727. Hat der Patron einer zugeſchlagenen Mutter- oder Filialgemeinde, bei der Zuſchlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, ſich dieſes Patronatrechts zu Gunſten dieſes Letzteren gänzlich begeben; ſo kann er auch bei vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron zum Beitrage nicht gezogen werden.

§. 728. Iſt einem Theile der Gemeine die Errichtung einer beſondern Kapelle oder eines Bethauſes in einer entlegenen Gegend des Kirchſpiels verſtattet worden: ſo muß dennoch dergleichen Kapelle, ſo wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet ſind, unterhalten werden.

§. 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeine ſelbſt hat, müſſen von ihnen zum Baue geliefert werden.

Anmerk. 1. Vergl. §. 720.

2. Reſcr. v. 21. Febr. 1840 Nro. 2964 nebſt Schreiben des Juſtiz-Min. vom 23. Januar 1840, über die Auslegung der §§. 729. 730. II. 11. A. L. R. ſ. Anhang Nro. 134.

3. K. O. vom 5. December 1784 (Jacobſon, Geſch. der Quellen ꝛc. Thl 1. Band 1. Anhang. S. 316): Zum Bau katholiſcher Landkirchen Königl. Patronats (in Weſtpreußen) wird das erforderliche Bauholz aus den Königl. Forſten unentgeltlich bewilliget.

§. 730. Doch wird jedem Theile der anſchlagsmäßige Preis derſelben auf ſeinen Geldbeitrag zu gute gerechnet.

§. 731. Der Geldbeitrag wird, bei Landkirchen, zwiſchen dem Patrone und der Kirchengemeine dergeſtalt vertheilt, daß der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten aber ein Drittel entrichten.

Anmerk. 1. Circ.=R. v. 24. November 1841 Nro. 21212 (Min.=Bl. 1841. S. 323), über die Verpflichtung des Patrons zur Beiſteuer bei Anſchaffung von Orgeln. ſ. Anhang Nro. 135.

2. R. v. 13. April 1842 Nro. 1212 (Min.=Bl. 1842. S. 191), die Unterhaltung der Orgeln betr. ſ. Anhang Nro. 136.

3. V. d. R. zu M. v. 18. Mai 1842 (Amtsbl. S. 202) macht die Beſtimmungen zu Nro. 1. 4. 6. des vorſtehenden Reſcripts v. 13. April 1842 zur Nachachtung bekannt, mit der Anweiſung, bei größeren Reparaturen und Neubauten unter Nennung des Orgelbauers, der die Arbeiten ausführen ſoll, zuvor die Entſcheidung der Regierung einzuholen.

4. V. d. R. zu G. v. 7. Juni 1842 (Amtsbl. S. 123), die Unterhaltung der Orgeln betr. ſ. Anhang Nro. 137.

5. R. v. 16. Jan. 1841 Nro. 1442 (Min.=Bl. 1841. S. 60.) beſtimmt, daß in jedem beſonderen Falle, wenn die Superreviſion der Dispoſition und des Anſchlags einer zu erbauenden Orgel durch die Ober=Bau=Deputation nöthig erachtet wird, von dem Orgelbauer eine Zeichnung des Proſpectus oder der Anſicht des Orgelgehäuſes anzufertigen, und mit dem Koſten=Anſchlage einzureichen iſt.

§. 732. Beſitzt der Patron Ruſticalhufen im Kirchſpiele, ſo trägt er davon noch beſonders, wie ein anderer Eingepfarrter, mit bei.

Anmerk. Vergl. §. 710. K. O. vom 14. Juli 1836 (Geſ.=S. 1836. S. 208) beſtimmt für ſämmtliche Landestheile der Monarchie, in welchen das Edict vom 14 September 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe Geſetzeskraft hat: daß ſofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entſcheidung ein anderes ausdrücklich feſtgeſetzt worden iſt, nach richtiger Auslegung des vorangeführten Edicts die Gutsherren nicht verpflichtet ſind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entſchädigung abgetretenen bäuerlichen Grundſtücken zu den Bau- und Unterhaltungskoſten der Kirchen=, Pfarr= und Küſter=Gebäude, ſo wie der Schulhäuſer und Schulmeiſtergebäude, Beiträge zu leiſten.

§. 733. Wenn mehrere Patrone zum Beitrage verpflichtet ſind, ſo tragen die Patrone die ihnen obliegenden zwei Drittel unter ſich, nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte.

Anmerk. Vergl. §. 720. und Zuſ. 197. Oſtpr.=Prov.=R.

§. 734. Der nach §. 731. beſtimmte Beitrag der Eingepfarrten wird unter ſie nach dem Contributionsfuße vertheilt.

§. 735. Kirchen=, Pfarr=, Schul= und Hospital=Aecker werden zu keinem Beitrage gezogen.

Anmerk. 1. Vergl. §. 720.

2. Leman's Weſtpr. Prov.=Recht:

§. 1161. Hospitaläcker ſind in der Regel von den Beiträgen nicht befreiet.

§. 1162. Befreiet ſind aber die Aecker der Königl. Domainenvorwerke, ſo lange ſie als ſolche benutzt werden und nicht in Erb=

pacht ausgethan oder unter Bauern vertheilt ſind; ferner die Dienſtländereien der Staatsbeamten.

§. 736. Eingepfarrte, deren Grundſtücke der Contribution nicht unterworfen ſind, müſſen ihren Beitrag dennoch, nach Verhältniß des Maaßes und Ertrages dieſer Grundſtücke entrichten.

§. 737. Zu dem Ende werden dieſe Grundſtücke, nach dem in dem Steuercataſtro für die contribualen Aecker der Feldmark angenommenen Klaſſen und Sätzen, durch Sachverſtändige gewürdigt, und ſolchergeſtalt das Verhältniß des zu leiſtenden Beitrags gegen die ſteuerbaren Grundſtücke beſtimmt.

§. 738. Eingepfarrte Gemeinglieder, die keine Grundſtücke beſitzen, ſondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen ſollen, werden dazu nach eben dem Verhältniſſe angeſchlagen, nach welchem ſie zu andern Gemeinlaſten mit den angeſeſſenen Mitgliedern Beitrag leiſten müſſen.

§. 739. Wer in zwei Kirchſpielen eingepfarrt iſt, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demſelben beſitzenden Grundſtücke, oder des in demſelben treibenden Gewerbes bei. (Vergl. §. 721.)

§. 740. Bei Stadtkirchen geſchieht die Vertheilung zwiſchen dem Patron und den Eingepfarrten dergeſtalt, daß Erſterer ein Drittel, Letztere aber zwei Drittel, beitragen.

Anm. 1. Vergl. §. 720.

2. Leman's Weſtpr. Prov.=R.:

§. 1163. Bei Stadtkirchen, welche zugleich eine Landgemeinde haben, müſſen zur Vertheilung der Beiträge unter die Verpflichteten, die Koſten der erforderl. Hand= u. Spanndienſte von den übrigen Baukoſten getrennt werden.

§. 1164. Das Verhältniß, in welchem einerſeits die Stadtgemeinde, andererſeits die Landgemeinde beiträgt, wird nach der Anzahl der eingepfarrten Hausväter beſtimmt.

§. 1165. Unter Hausvätern werden alle Einwohner eines Diſtricts oder Amtsbezirks verſtanden, welche eine eigene Wirthſchaft errichtet haben. Wittwen und unverheirathete Frauensperſonen, welche entweder ein Grundſtück beſitzen oder ein eigenes Gewerbe treiben, oder von ihren Renten leben, werden den Hausvätern gleich geachtet. Eben dies gilt von Pflegebefohlenen, welche mit Grundſtücken angeſeſſen ſind, oder für deren Rechnung ein beſtimmtes Gewerbe getrieben wird.

§. 1166. Auf jeden ſtädtiſchen Hausvater wird der doppelte Beitrag zu den veranſchlagten Baukoſten gegen einen Hausvater des platten Landes gerechnet, die zu Gelde veranſchlagten Hand= u. Spanndienſte werden nach Gelde unter die Hausväter der Stadt= u. Landgemeinde gleich vertheilt.

§. 1167. Iſt ein Kirchenpatron vorhanden, welcher bei Kirchenbauten zu Koſtenbeiträgen verpflichtet iſt, ſo treffen auf denſelben:

1) ein Drittheil des auf die Stadtgemeinde vertheilten Betrages der Baukoſten, mit Einſchluß der zu Gelde berechneten Hand- u. Spanndienſte;

2) zwei Drittheile des auf die Landgemeinde berechneten Theils der Koſten, jedoch mit Ausſchluß der zu Gelde veranſchlagten Hand- u. Spanndienſte.

§. 1168. Die Landgemeinde muß für die Summe, welche von den zu Gelde veranſchlagten Hand- u. Spanndienſten auf ſie trifft, die letztere ſelbſt gegen die anſchlagsmäßigen Preiſe leiſten.

§. 1169. Die weitere Vertheilung der einerſeits auf die Stadt- u. andrerſeits auf die Landgemeinde treffenden Beiträge unter die einzelnen Mitglieder dieſer Gemeinden geſchieht in den Städten nach der Servisanlage, auf dem Lande aber nach dem Contributionsfuße.

§. 1170. Die Landgemeinden der Stadtkirchen ſind in der Regel nur dann verbunden Hand- u. Spanndienſte zu Kirchenbauten zu leiſten, wenn ſämmtl. Baukoſten, mit Inbegriff der zu Gelde veranſchlagten Hand- u. Spanndienſte, nicht aus dem Kirchenvermögen aufgebracht werden können.

§. 1171. Reicht dazu das Kirchenvermögen nicht hin, ſo muß der zu verwendende Beſtand deſſelben theils von den zu Gelde veranſchlagten Hand- u. Spanndienſten, theils von den übrigen Baukoſten nach Verhältniß der Summen abgezogen werden.

§. 741. Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geſchieht auf eben die Art, wie andere gemeine perſönliche Laſten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfaſſung aufgebracht werden.

§. 742. Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt geweſenen Gemeinen zu einer andern benachbarten Kirche geſchlagen worden: ſo werden in der Regel die Mitglieder derſelben nach einerlei Grundſätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeine, zum Beitrage gezogen.

§. 743. Die einzelnen Mitglieder bloßer Gaſtgemeinen, entrichten jeder den vierten Theil deſſen, was ein Contribuent von eben der Claſſe aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leiſten hat.

§. 744. Iſt ihnen aber bei der Zuſchlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Beſetzung der Pfarrſtellen zugeſtanden worden: ſo müſſen ſie auch zu den Bau- und Reparaturkoſten der Kirche gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeine beitragen.

§. 745. Einwohner des Kirchſpiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, müſſen dennoch, nach eben dieſen Grundſätzen beitragen, ſobald ſie ſich der Kirche, zu ihrem Gottesdienſte mit bedienen. Vergl. §. 710.

§. 746. Außer dieſem Falle ſind ſie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet. Vergl. §. 710.

§. 747. Es dürfen aber auch wegen ihres Ausfalles, die

Beiträge der übrigen, wider deren Willen nicht erhöht werden, ſondern die geiſtlichen Obern müſſen für die Uebertragung eines ſolchen Ausfalles auf andere Art ſorgen.

§. 748. Gleiche Grundſätze gelten auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienſte.

§. 749. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag ſolcher nicht eingepfarrten Gemeinglieder entſtehen, muß vornehmlich der von der Kirche nach Maaßgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuſchuß gerechnet werden.

§. 750. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden: ſo können die geiſtlichen Obern die Bewilligung einer Collecte bei dem Staate nachſuchen.

§. 751. Sind gar keine andere Mittel, den Ausfall zu decken, vorhanden: ſo muß derſelbe von den Eingepfarrten, ſoweit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geſchehen kann, übertragen werden.

§. 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergeſtalt abgenommen, daß die noch Uebrigen, den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu beſorgenden Ruin nicht mehr aufbringen können: ſo müſſen die geiſtlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine ſolche Parochie zu einer andern benachbarten ſchlagen.

§. 753. Dergleichen zuſammengeſchlagene Parochien ſtehen in dem Verhältniſſe gegeneinander als Mutterkirchen.

§. 754. Wie weit der Patron und die Einpfarrten der zugeſchlagenen Parochie, auch in Anſehung der Beſtallung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, ſo wie in Anſehung der übrigen Rechte und Pflichten zur Theilnehmung mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher ſie vereinigt ſind, gelangen ſollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geiſtlichen Obern, deutlich beſtimmt werden.

§. 755. Soweit dergleichen Beſtimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Geſetzes über die Verhältniſſe vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patronen und Eingepfarrten ein.

§. 756. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel nach wie vor beſonders verwaltet; doch muß jedes derſelben zur Unterhaltung der gemeinſchaftlichen Kirche, ſo lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältniſſe beitragen.

Aufſicht über den Bau.

§. 757. Die Aufſicht über den Bau und die Einſammlung der Beiträge liegt den Kirchenvorſtehern ob.

§. 758. Der weltliche Richter kann denſelben, zur Beitreibung der Letztern, die richterliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht verſagen. §217. 619.

§. 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit

oder das Quantum des Beitrages entſtandenen Proceſſes muß letzterer nach der Feſtſetzung der geiſtlichen Obern entrichtet werden.

§. 760. Wenn aber der klagende Intereſſent durch Urtheil und Recht von dieſem Beitrage ganz oder zum Theil freigeſprochen wird, ſo muß demſelben das Gezahlte, nebſt Zinſen, von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden.

Bau und Beſſerung der Kirchhöfe.

§. 761. Die Unterhaltung der Begräbnißplätze iſt gemeine Laſt und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen, berechtigt ſind. (Vergl. §. 183.)

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabſtellen, ſo muß der Kirchhof aus der Kirchencaſſe auf eben die Art, wie die Kirche ſelbſt, unterhalten werden.

Anm. Oſtpr. Prov.-Recht. Zuſ. 198. An den Orten, wo die Eingepfarrten die Grabſtellen bezahlt, und dennoch den Kirhof unterhalten haben, bleibt dieſe Verbindlichkeit unverändert.

§. 763. Der Patron iſt der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofs beizutragen in keinem Falle verpflichtet.

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze ſoll nur aus erheblichen Urſachen und nur unter Einwilligung der geiſtlichen Obern, ſo wie der Polizeivorgeſetzten des Orts, ſtatt finden.

Anm. 1. Regulativ über das Verfahren bei baul. Anlagen oder ſonſtigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächſten Umgebungen der Feſtungen, v. 10. Septbr. 1828, beſtätigt durch die K.-O. v. 30. Septbr. ejd. an. (Geſ.-S. 1828. S. 119 folg.) beſtimmt im §. 17: Die Anlage von Beerdigungsplätzen iſt innerhalb der Rayon-Bezirke und ſelbſt bis zum Fuße des Glazis zuläſſig, inſofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorſtehenden Beſtimmungen entſprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denkſteine müſſen flach auf dem Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein ſind zuläſſig, Familiengewölbe oder ſonſtige Maſſivbauten aber innerhalb der erſten beiden Rayon-Bezirke unſtatthaft.

2. Vergleiche §. 185 folg. d. Tit. und die daſelbſt gegebenen Ergänzungen.

§. 765. Durch dergleichen neue Anlagen ſoll dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden.

Unterhaltung des Geläutes.

§. 766. In wie fern eine Kirchengeſellſchaft, welche ſich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung deſſelben, imgleichen des Glockenſtuhls und Thurms, beitragen müſſe, hängt hauptſächlich von Verträgen und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Orts ab.

Anm. V. d. R. zu K. v. 2. Novbr. 1817 (Amtsbl. 1817. S. 455) beſtimmt, daß, um die Beſchädigung der Glocken zu verhüten,

die oft durch ungeſchicktes und übertriebenes Läuten der Angehöri-gen der Verſtorbenen zu befürchten iſt, den Glöcknern zur Pflicht gemacht wird, das Läuten ſelbſt zu beſorgen, welche für jeden Puls 3 Preuß. Groſchen fordern dürfen.

§. 767. Fehlen dergleichen Beſtimmungen, ſo kommt es darauf an, ob die fremde Kirchengeſellſchaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derſelben etwas entrichte, oder ob ſie ſich dieſes Mitgebrauchs unentgeldlich zu erfreuen habe.

§. 768. Entrichtet die fremde Kirchengeſellſchaft etwas für den Mitgebrauch, ſo kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung derſelben keinen Beitrag fordern.

§. 769. Eben das findet Statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengeſellſchaft für den Gebrauch der Glocken, in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchencaſſe entrichten müſſen.

§. 770. Iſt der Mitgebrauch ganz unentgeldlich, oder zahlen die Mitglieder der fremden Geſellſchaft dafür in einzelnen Fällen nur eben ſo viel, als die eigentlichen Eingepfarrten, ſo müſſen erſtere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältniſſe, wie letztere, beitragen.

§. 771. Werden in dieſem Falle die Koſten aus der Kirchenkaſſe genommen, alſo, daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen, ſo muß dennoch die fremde Kirchengeſellſchaft einen von den geiſtlichen Obern billig zu beſtimmenden Beitrag leiſten.

Anm. Circ.-V. d. R. zu K. v. 8. November 1827, das Umgießen der Glocken betr. ſ. Anhang No. 138.

Zehnter Abſchnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre.

§. 772. Von dem Kirchenvermögen müſſen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten beſtimmten Güter und Einkünfte unterſchieden werden.

§. 773. Zu letztern gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

Rechte deſſelben überhaupt.

§. 774. Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte als Kirchengüter.

§. 775. Sie ſind der Regel nach von allen Präſtationen und Abgaben an die Gutsherrſchaft oder Stadtkämmerei, ſo wie von den gemeinen Laſten frei.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-Recht, Zuſ. 226 §. 1. Wo die Unterhaltung eines Weges oder Dammes nach bisheriger Verfaſſung und Gewohnheit auf Dorfſchaften, welche nicht an der Straße belegen ſind, mit vertheilt, und von dieſen bisher die Koſten dazu hergegeben, oder Hand- und Spanndienſte geleiſtet worden, da muß dies auch ferner geſchehen. §. 2. Auch ſolche Güter, die zur Gemeinarbeit nicht verpflichtet ſind, nämlich Königl. und adliche Vorwerke, köllmiſche und ihnen gleiche Güter, müſſen zur Wegebeſſerung zugezogen werden. §. 3. Blos Kirchen und Pfarrhöfe ſind von der Unterhaltung der Wege oder Dämme befreit, aber auch nur in dem Falle, wenn ſie von den Kirchenvorſtehern oder Predigen ſelbſt bewirthſchaftet werden; wogegen die Erbzinsbeſitzer oder Erbpächter derſelben keine Befreiung genießen, und die Zeitpächter nur vom baaren Geldbeitrage befreit ſind, Hand- und Spanndienſte aber leiſten müſſen. §. 4. Alle auf die nach §. 3 befreiten Grundſtücke treffenden Hand- und Spanndienſte ſowohl als Geldbeiträge müſſen von der Kirchengemeine ohne Unterſchied der Religion übertragen werden.

2. Allg. L. R. Th. II. 15 §. 15. Wo durch Provinzial-Geſetze oder durch beſondere Wegeordnungen die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Landſtraßen näher oder anders beſtimmt iſt, hat es dabei auch in Zukunft lediglich ſein Bewenden.

3. Allgem. Strom-, Deich- und Uferordnung für Oſtpreußen und Lithauen von 14. April 1806. §. 17. Zur Unterhaltung der Deiche ſind alle diejenigen verpflichtet, welche durch ſie vor Ueberſchwemmung geſichert werden ꝛc., blos die Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien ſind von den Dammlaſten in ſofern befreit, als ſie von den Geiſtlichen und von den Schullehrern ſelbſt, oder den Zeitpächtern, bewirthſchaftet werden. §. 46. Die Kirchenländereien, inſofern ſie nicht erbpächtlich oder erbzinsweiſe ausgethan ſind, ſollen ſoviel als möglich, ſowohl von Hergebung des Landes zu Dammſchüttungen, Grabenziehungen und dergleichen, als von Ausſtechung der Erde zu den Dämmen verſchont bleiben. §. 52. Von den Beiträgen zur Societätskaſſe ſind außer den Kirchen- und Schulländereien, welche von den Geiſtlichen oder Schullehrern ſelbſt, oder dem Zeitpächter bewirthſchaftet werden, auch noch diejenigen befreit, die bei etwanigem Deichausreißen einen Schaden erlitten haben, der den jährlichen Ertrag ihres Grundſtücks überſteigt.

4. Wege-Reglement für Weſtpreußen u. die Netzdiſtricte vom 4. Mai 1796 (Lemans Weſtpreuß. Prov.-Recht S. 352 folg.)

§. 6. In Abſicht der Prediger- und Kirchenhufen wird jedoch hierdurch feſtgeſetzt, daß den Predigern und Kirchenvorſtehern die Beſſerung der durch die Kirchen- und Pfarrhufen gehenden Wege nicht obliege, ſondern im Fall dieſe Hufen auf gewiſſe Jahre verpachtet ſind, die Zeitpächter derſelben die zu den Wegebeſſerungen

erforderl Stein-, Sand- und andere Fuhren, auch die Handdienſte verrichten, wenn aber baares Geld aufzubringen iſt, die Kirchen- und Pfarrhufen nicht mit in Anrechnung gebracht, vielmehr dergl. Koſten von der ganzen Gemeine ohne Unterſchied der Religion getragen werden ſollen, wo hingegen, wenn keine Zeitpächter der Kirchen- und Pfarrhufen vorhanden ſind, ſondern gedachte Hufen von den Kirchenvorſtehern oder Pfarrern ſelbſt bewirthſchaftet werden, auch die Stein-, Sand- und andere Fuhren, imgleichen die Handdienſte gleichfalls von der ganzen Gemeinde ohne Unterſchied der Religion geleiſtet werden müſſen. In dem Fall, wo die Kirchen- und Pfarrhufen erblich ausgethan ſind, müſſen die Erbpächter nicht nur ſämmtl. Fuhren und Handdienſte bei ſolcher Wegeoeſſerung thun, ſondern auch die des Behufs erforderl. Geldbeiträge allein hergeben und ſolchenfalls die Gemeinden dazu Hand- und Spanndienſte zu leiſten oder baares Geld aufzubringen nicht angehalten werden.

5. Lemans Weſtpr. Prov.-Recht Band I. S. 344 folg. Die Geiſtlichkeit in Weſtpreußen hat vielfältig auf Befreiung von den Damm-, Deich- und Schlicklaſten Anſpruch gemacht; wenn aber Verträge oder Verjährung dieſen Anſpruch nicht begründen, ſind ſie damit bisher vom Königl. Oberlandesgericht auf den Grund des §. 776 II. 11. A. L. R. abgewieſen worden. Es gelten darüber folgende Grundſätze:

a) die Befreiung der Kirchen und Geiſtlichen von den Damm- und Deichlaſten, wenn ſie ſich auf Vergleich oder Verjährung gründet, entbindet doch nur von der perſönlichen Theilnahme an den Eiswachen und Hand- und Spanndienſten;
b) ſie findet nur ſtatt, wenn die Kirche oder Geiſtlichkeit dafür einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Dammkaſſe entrichtet;
c) ſie erſtreckt ſich nicht auf die gewöhnl. und außerordentl. Geldbeiträge zur Unterhaltung, Verbeſſerung und Wiederherſtellung der Dämme und Schlick-Anſtalten;
d) Die Befreiung von den Societätslaſten entbindet die Kirche und Geiſtlichkeit nicht von der Pflicht zur Unterhaltung der Gräben, Verwallungen, Mühlen und Schleuſen in ihren eigenen Ländereien oder in den Grenzen der Ortsgemeine.
e) Nur die von der Contribution befreiten vier Pfarrhufen können in obigen Fällen auf Befreiung Anſpruch machen. Beſitzt der Pfarrer eine größere Grundfläche an Dienſtland in der Niederung, ſo muß er dafür verhältnißmäßig an allen Deich- und Schlicklaſten Theil nehmen.
f) Sind die vier Pfarrhufen vererbpachtet oder in Erbzins ausgethan, ſo hört die Befreiung auf.
g) Sind die Kirchen- oder Pfarrhufen verzeitpachtet, ſo geht die Befreiung von Hand- und Spanndienſten auf den Zeitpächter über, dieſer muß aber auch die Geld-Entſchädigung dafür zur Dammkaſſe entrichten.

§. 776. Zu ſolchen Ausgaben der Gemeine, wovon der

Pfarrer und die Gemeine unmittelbaren Vortheil ziehen, müſſen ſie mit beitragen.

§. 777. Pfarr- und Küſtergüter ſind gleich den Kirchengütern von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen.

Anm. Oſtpreuß. Prov.-Recht Zuſ. 199. An Orten, wo die Kirchenbedienten vom Magiſtrate beſtellt werden, ſind auch die Pfarr- und Küſtergüter der Gerichtsbarkeit derſelben unterworfen.

Nießbrauch d. Pfarrers. §. 778. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

Anm. Reſcript v. 23. Auguſt 1822 (v. Kamptz Jahrb. Bd. XX S. 35) In Gemäßheit dieſes §. gebührt dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter; dieſes Verhältniß aber bringt es mit ſich, daß derſelbe, unter Zuziehung des Proprietars, auch ſolche Prozeſſe führe, welche die Erhaltung der nutzbaren Gerechtſame der Pfarre betreffen. Da die Pfarrgüter allerdings einen, wenn gleich abgeſonderten Theil der Kirchengüter ausmachen, ſo verſteht es ſich hiernach von ſelbſt, daß nur die Kirche und deren Vertreter die Gerechtſame des Proprietars wahrzunehmen haben, und daß der eventuelle Eintritt des Fiscus für ſelbige auf die Rechte und Pflichten des Pfarrers bei einem ſolchen Prozeſſe von keinem Einfluſſe ſein kann. Der Conſiſtorial-Fiscus kann mithin, ſobald die Kirche oder der Pfarrer eine ſolche Klage anſtellen wollen, dieſe für ſelbige nicht anſtellen. Vergl. §. 823.

§. 779. Der Patron und die Kirchenvorſteher ſind ſchuldig und befugt, darauf zu ſehen, daß der Pfarrer die Wiedemuthſtücke ordentlich verwalte und wirthſchaftlich nutze.

Anm. 1. V. d. R. zu K. v. 16. April 1820 (Amtsbl. 1820, S. 127) weiſet die Kirchenkollegien an, darauf zu halten, daß die Feldgräben ſtets in gutem Stande gehalten werden, wobei zu bemerken iſt, daß, wenn die Feldgräben innerhalb der Dienſtländereien gezogen ſind, und dieſelben durchſchneiden, die Koſten ihrer Aufräumung von den Nutznießern des Dienſtlandes getragen werden, daß aber dergleichen Koſten bei den anſtatt ſolcher Pfarrgrenzzäune, zu deren Setzung und Unterhaltung die eingepfarrte Gemeine verpflichtet iſt, gezogenen Feldgräben der Gemeine zur Laſt fallen.

2. V. d. R. zu G. v. 2. Januar 1820 (Amtsbl. 1820 S. 15) ordnet im Weſentlichen das nämliche an, wie die V. d. R. zu K. v. 16. April 1820 (sub. No. 1.)

3. V. d. R. zu G. v. 25. Juli 1825 (Amtsbl. 1825 S. 552). Durch die den Königl. Landrathsämtern ertheilte vorläufige Dienſt-Inſtruktion §. 49, iſt denſelben auch eine beſondere Aufmerkſamkeit darauf empfohlen worden, daß die oft zur beſſern Benutzung und Cultur von Grundſtücken nothwendige Entwäſſerung durch Beſchaffung der nöthigen Vorfluth von den unterhalb liegenden Grundbeſitzern nach genaueſter Lokalkenntniß und vorgängiger Unterſuchung mit Zuziehung ſachkundiger Männer überall ſoviel als möglich durch gütliche Vermittelung zwiſchen den gegenſeitigen Intereſſenten zu Stande gebracht wird.

Es kann hierbei nur die Abſicht ſein, die beſſere Benutzung von Grundſtücken nicht erſt von dem Ausfalle langwieriger und koſtbarer Rechtsſtreitigkeiten, kunſtgerechter Nivellements und weitläuftiger ökonomiſcher Unterſuchungen abhängig zu machen, ſondern einen Jeden ſoviel als möglich überall ſogleich und mit dem geringſten Koſtenaufwande in die freieſte Benutzung ſeines Grundſtücks zu ſetzen. Wir erwarten daher auch, daß die Königl. Landrathsämter, da in dem Bemühn der öffentlichen Verwaltung der Natur der Sache noch, nur ſehr wenige unmittelbare Maßregeln ſich befinden können, um in einem Zeitpunkte, wie der gegenwärtige, die bedrängte Lage der landwirthſchaftlichen Gewerbe zu erleichtern, deſto eifriger bedacht ſein werden, mittelbar zu wirken, jedes noch obwaltende Hinderniß gegen die freieſte Anwendung der vorhandenen Kraft in der Benutzung des Grund und Bodens auf geſetzmäßige Art und Weiſe hinweg zu räumen. Sie werden daher auch dieſem wichtigen Gegenſtande der landwirthſchaftlichen Polizei unausgeſetzt eine ernſte Aufmerkſamkeit, wie die umſichtigſte Behandlung, hinfort widmen, und wir hoffen, daß ihre ernſten unausgeſetzten Beſtrebungen zu einer gütlichen Ausgleichung der wechſelſeitigen Intereſſen von der einen, wie von der andern Seite, durch Billigkeit in den gemachten Forderungen und der etwa angebotenen Entſchädigungen werden unterſtützt werden.

Sollten dieſe jedoch zu keinem genügenden Reſultate führen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß alsdann die geſetzliche Entſcheidung durch die betreffenden Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten nach den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts (Th. I. Tit. 8 §. 96—117 und Th. II. Tit. 15, § 243) und des Geſetzes vom 15. November 1811 (Geſ.-Sammlung 1811, S. 352) wegen des Waſſerſtaues bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth eintreten muß.

Wir empfehlen hierbei den Königl. Landrathsämtern, ſich dieſes Geſetz ſeinem ganzen Inhalt nach genau bekannt zu machen; die ſorgfältigſte Auffaſſung deſſelben im Ganzen und in den einzelnen Beſtimmungen wird es ihnen demnächſt leicht machen, mit Sicherheit es auf die einzelnen Fälle anzuwenden. Es beſtimmt genau die Fälle, wo die Einwirkung der Polizeibehörde allein hinreicht, wo die unmittelbare Entſcheidung und reſp. Beſtätigung der gepflogenen Unterhandlungen von der unterzeichneten Regierung nothwendig iſt, oder der Weg der richterlichen Entſcheidung und Erörterung betreten werden muß.

In jenen Fällen müſſen alle Anträge und Geſuche an das vorgeſetzte Königl. Landrathsamt eingegeben werden, welches verpflichtet iſt, ſofort und, wo es geſetzlich und nöthig iſt, mit Zuziehung von Sachverſtändigen, die vorläufige Unterſuchung entweder ſelbſt, oder in den Domainen durch die Domainenintendanten vornehmen zu laſſen, und die diesfälligen Verhandlungen ſo ſchleunig als möglich zur Entſcheidung an uns abzugeben.

Sonſt entſcheidet in der Regel der Landrath ſelbſt, und ſteht denjenigen, welche ſich durch ſeine Entſcheidung benachtheiligt glauben, nur der Weg der Beſchwerde dann an uns offen.

Die Königl. Intendanten und die Magiſträte ſind jedoch ſo berechtigt als verpflichtet, in den durch die §§. 8 — 10 des mehr erwähnten Geſetzes näher beſtimmten Fällen, wo es blos auf allgemeine Verpflichtungen aus dem Geſetze ankommt, in ihrem Geſchäftskreiſe ohne Weiteres die zur Sache dienlichen Verfügungen ſelbſt zu treffen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß ihnen ein Genüge geſchehe.

Zur zweckmäßigen Ausführung der diesfälligen allgemeinen Beſtimmungen wird hierdurch:

1) mit Bezugnahme auf die Beſtimmung des Allgemeinen Land-Rechts (Th. II. Tit. 15. §. 243.) und des Edicts vom 28. October 1810, §. 5, (Geſ. Samml. 1810, S. 95.) noch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß kein Müller oder ſonſtiger Stauungsberechtigter, ohne beſondere Genehmigung der Regierung, Erhöhungen des Fachbaumes, Veränderungen des Sicherpfahls und überhaupt ſolche Veränderungen in der Stauungsanlage vornehmen darf, wodurch das Waſſer an ſich höher oder niedriger würde gehalten werden können, als dies früher der Fall geweſen.

Wer dergleichen Veränderungen ohne dieſe Genehmigung vornimmt, oder die ihm ertheilte Genehmigung bei der Ausführung überſchreitet, verfällt in eine angemeſſene Polizeiſtrafe und iſt nach Bewandniß der Umſtände, wenn durch den Bau Rechte eines Dritten gefährdet werden, verbunden, die Bauanlage nach dem Gutachten eines Sachverſtändigen ſo weit wieder auf ſeine Koſten einzuſchränken und wegzunehmen, daß daraus kein Nachtheil weiter für Erſtere entſtehen kann. Insbeſondere aber werden noch ſämmtliche örtliche Polizeibehörden angewieſen, bei allen Hauptbauten oder Hauptreparaturen von dergleichen Stauungsanlagen von Amtes wegen darauf zu ſehen, daß von dem Bauherrn eigenmächtigerweiſe damit Veränderungen nicht vorgenommen werden.

2) Obgleich durch das Allg. Landrecht und das mehrerwähnte Geſetz v. 15. November 1811 die näheren Beſtimmungen des Edicts vom 6. Julius 1773 wegen Aufräumung der Gräben und natürlichen Waſſerabzüge als aufgehoben zu betrachten, und durch erſtere dem Ermeſſen der Polizeibehörden überlaſſen worden, hierin nach der Oertlichkeit jedes Mal die am kürzeſten und wohlfeilſten zum Zwecke führenden Maaßregeln zu treffen, ſo iſt es doch nothwendig, daß wenigſtens ein Mal im Jahre und zwar überall zu gleicher Zeit eine allgemeine Aufräumung und Kräutung der Gewäſſer vorgenommen wird. Wir beſtimmen hiezu den Zeitraum kurz vor Johannis, wo der Landmann in der Regel noch zu dem Geſchäfte die meiſte Muße finden wird, das Kraut bereits emporgeſchoſſen, die Gewäſſer flach, die Ufer trocken und feſt ſind. Es bleibt jedoch den Landrathsämtern überlaſſen, die in ihrem Bezirke befindlichen Haupt-Abzugsgräben und Bäche zwei Mal des Jahres, nämlich im Mai und im October, räumen zu laſſen, und wir verpflichten ſie zu dieſer Sorgfalt, wenn der Boden und die örtlichen Verhältniſſe eine zweimalige jährliche Räumung für den Zweck nothwendig machen.

Auch iſt es der Erwägung der betreffenden örtlichen Polizeibehörde anheimgeſtellt, ausnahmsweiſe auch einen andern Termin zu dieſer Kräutung in ihrem Diſtricte zu beſtimmen, wo ſodann aber für dieſen Fall immer die beſondere Genehmigung des betreffenden Landraths erforderlich iſt, der, wenn hiebei etwa noch ein anderer Kreis intereſſirt iſt, ſich ſodann wegen dieſer Abweichung erſt mit dem Landrathe des Letztern zu einigen hat.

Erläuternd und um jedem Mißverſtande in Anwendung des Geſetzes v. 15. November 1811 zu begegnen, wird hier zugleich bemerkt, daß die folgende Beſtimmung des §. 15:

„Beſitzer von Grundſtücken, welche ſich des auf ihren Ländereien ſtehenden Waſſers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit dem zur Stauung Berechtigten oder andern Gutsbeſitzer einigen können u. ſ. w." und der damit in genauer Verbindung und im Zuſammenhange ſtehenden folgenden §§. 16 — 34 das Verfahren der Behörden in allen Fällen vorſchreiben, wo nach §. 106. folg. und 108. folg. im Zuſammenhange mit 102 — 105, Tit. 8 Th. I. des Allg. Landrechts zur Verſchaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen, Verbreitung oder Vertiefung eines alten Abzugsgrabens oder einer alten Waſſerleitung nothwendig wird. Sind aber Gräben und Waſſerleitungen früher ſchon angelegt, ſo tritt die Anwendung der §§. 99. 100. und 101, Tit. 8. Th. I. des Allg. Landr. in Verbindung mit dem §. 10. des Geſetzes vom 15. November 1811, welches hier im Allgemeinen das Verfahren der Polizeibehörden beſtimmt, dergeſtalt ein, daß ein Jeder polizeilich angehalten werden kann, die über ſein Eigenthum gehenden Gräben und Waſſerleitungen, wodurch das Waſſer ſeinen ordentlichen und gewöhnlichen Abzug hat, binnen der möglichſt kürzeſten Friſt nach der Anweiſung zweckgemäß und vollſtändig zu räumen, wenn die zuſtändige Polizeibehörde nicht die Räumung durch gedungene Leute auf ſeine Koſten veranlaſſen und den Koſtenbetrag von ihm executiviſch beitreiben ſoll.

Nur die uneingeſchränkte freie Erklärung eines Dritten, daß er zu dieſer Räumung verbunden und bereit ſei, oder eine augenblickliche vollſtändige Beſcheinigung, daß ein Dritter die Räumung ſtets für eigene Rechnung in vorkommenden Fällen bewirkt habe, kann den in der Regel zuerſt und hauptſächlich verpflichteten Grundbeſitzer von jener Maaßregel befreien.

Der Inhalt der betreffenden §§. des Allgemeinen Landrechts, ſo wie der §. 10, des Geſetzes vom 11. November 1811 ſind beſonders ausführlich angegeben.

Hiernach haben ſich die betreffenden Landrathsämter, Ortspolizeibehörden und Beſitzer ländlicher Grundſtücke genau zu achten; Letztere werden aber noch beſonders angewieſen, in allen Angelegenheiten, welche ſich auf die von ihren Nachbaren gewünſchte Vorfluth beziehen, ſich nicht unmittelbar an uns, ſondern an ihre zunächſt verordnete Polizeiobrigkeit zu wenden, indem unmittelbare Eingaben der Art von uns nur an letztere abgegeben werden kön-

nen, um nach genauer Kenntniß der Oertlichkeit und nach Bewandniß der Umſtände die weiteren Verfügungen zu treffen.

4. A. L. R. I. 8.

§. 96. Waſſerleitungen und andere Waſſerbaue an öffentlichen Orten und Flüſſen müſſen unter Aufſicht der Landespolizei geführt werden.

§. 97. Beſonders darf Niemand an öffentlichen Flüſſen, wenngleich auf ſeinem Eigenthume, Schleuſen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen und die Einwilligung des Staats beigebracht worden.

§. 98. Die übrigen Einſchränkungen der Rechte des Eigenthümers in Rückſicht der öffentlichen Ströme, Hafen und Meeresufer ſind in dem Titel von den Regalien des Staats beſtimmt.

§. 99. Auch in den Privatflüſſen darf, zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Ablaufs derſelben nichts unternommen oder verändert werden.

§. 100. Vielmehr iſt der Regel nach ein Jeder, die über ſein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Waſſer ſeinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden.

§. 101. Sind es Scheidegräben, ſo muß in der Regel die Unterhaltung von den beiderſeitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geſchehen.

§. 102. Gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Waſſer iſt ein jeder Eigenthümer ſeine Grundſtücke zu decken wohl befugt.

§. 103. Kann jedoch der oberhalb liegende Beſitzer dergleichen Waſſer durch die auf ſeinem Grunde und Boden zu machenden Veranſtaltungen nicht abführen, ſo iſt der unterhalb liegende Nachbar ſelbiges anzunehmen und alſo dem obern die Vorfluth zu geſtatten, verbunden.

§. 104. Die unterhalb liegenden Beſitzer ſind aber dazu nicht verpflichtet, ſobald es einem unter ihnen durch natürliche Hinderniſſe unmöglich wird, das ſolchergeſtalt anzunehmende Waſſer wieder abzuleiten.

§. 105. Doch kann auch in dieſem Falle der Staat die unterhalb liegenden Nachbarn zu Geſtattung der Vorfluth anhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Beſitzers den Schaden des untern beträchtlich überwiegen, und Erſterer dem Letzteren dieſen ganzen Schaden vollſtändig zu vergüten bereit und vermögend iſt.

§. 106. Iſt zur Verſchaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig, ſo müſſen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniß deſſelben zu den Koſten gemeinſchaftlich beitragen.

§. 107. Hat der, auf deſſen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vortheil, ſo iſt er zur Anlegung ſo wenig, als zur Unterhaltung deſſelben, etwas beizutragen verbunden.

§. 108. Vielmehr muß ihm der dadurch erlittene Schaden, mit Inbegriff der durch Ziehung des neuen Grabens verloren ge-

henden Erdfläche, nach Würdigung vereideter Sachverſtändiger erſetzt werden.

§. 109. Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Gräben angelegt und unterhalten werden müſſen, fallen demjenigen zur Laſt, zu deren Beſten der Graben gezogen worden.

§. 110. Doch muß der Eigenthümer, wenn er auch zur Mitunterhaltung des Grabens oder der Brücken nicht ſelbſt verpflichtet iſt, die daran ſich ereignenden Beſchädigungen, ſobald er ſie wahrnimmt, den Intereſſenten anzeigen.

§. 111. Wenn nach geſchehener Anzeige die Intereſſenten die erforderlichen Reparaturen nicht zeitig genug beſorgen können oder wollen, ſo iſt der Eigenthümer dieſelben, zur Abwendung des für ihn zu beſorgenden Schadens auf ihre Koſten zu veranſtalten wohl befugt.

§. 112. Dagegen ſoll aber auch der Eigenthümer, welcher dergleichen Graben oder Brücken, durch ſich ſelbſt oder durch die Seinigen, vorſätzlich oder aus grober Unvorſichtigkeit beſchädigt, nicht nur zum vollſtändigen Schadenerſatz angehalten, ſondern auch doppelt ſo ſtrenge, als ein Frembee beſtraft werden.

§. 113. Iſt zur Verſchaffung der Vorfluth nicht die Ziehung eines neuen, ſondern nur die Verbreitung oder Vertiefung eines ſchon vorhandenen Grabens erforderlich, ſo finden wegen der Koſten dieſer Anlage die §. 106 — 109 gegebenen Vorſchriften Anwendung.

§. 114. Die Unterhaltung des verbreiteten Grabens aber liegt demjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalren hatte.

§. 115. Doch muß bei Beſtimmung der nach §. 108. dem Eigenthümer zu leiſtenden Entſchädigung, auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Laſt fallenden Unterhaltungskoſten billige Rückſicht genommen werden.

§ 116. Was von der Verbreitung eines Grabens verordnet iſt, gilt auch von der Verlängerung der darüber gelegten Brücken.

§. 117. Zur Ableitung der Teiche oder ſtehenden Seen iſt Niemand die Ziehung neuer Gräben wider ſeinen Willen zu geſtatten verpflichtet.

§. 118. Die Raine oder ſogenannten Pflugrechte zwiſchen benachbarten Grundſtücken werden in der Regel als gemeinſchaftliches Eigenthum angeſehen.

§. 119. Sie dürfen alſo von keinem der benachbarten Beſitzer, ohne Einwilligung der Miteigenthümer, verändert oder geſchmälert werden.

5. Geſetz wegen des Waſſerſtau's bei Mühlen und Verſchaffung von Vorfluth vom 15. Novbr. 1811. (Geſ.-S. 1811. S. 352.)

6. R. v. 28. Juni 1833 (v. K. Ann. 1833. S. 517. u. Königsb. Amtsbl. 1833. S. 246) beſtimmt auf Grund Allerhöchſter Entſcheidung, daß das, was im §. 6. des Geſetzes vom 15. Novbr. 1811 ſpeciell vom Waſſerſtau bei Mühlen gilt, überhaupt für die Beſtimmungen wegen der Vorfluth Anwendung findet.

§. 780. Beſonders müſſen ſie dafür ſorgen, daß ein richtiges und vollſtändiges Wohnungs-, Wirthſchafts-, Garten u. Feldinventarium gehalten werde.

Anmerk. V. der R. zu. K. vom 8. Septbr. 1813 (Amtsbl. 1813. S. 549.) ſ. Anhang Nro. 140.

§. 781. Wenn Streit entſteht, was an Grundſtücken, Gebäuden, Inventarien, Capitalien, oder jährlichen Hebungen, zur Kirche oder Pfarre gehöre: ſo muß bei deſſen Entſcheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rückſicht genommen werden.

§. 782. Der Pfarrer kann ſeine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorſteher vermiethen, dieſe aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht verſagen.

§. 783. Bei Aufnehmung der Fremden iſt der Pfarrer den Polizeigeſetzen, gleich jedem andern Einwohner, unterworfen.

Unterhaltung der Gebäude.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, ſowie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müſſen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln beſorgen.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-R. Zuſ. 200 (zu §. 784—790).

§. 1. Bei lutheriſchen Gemeinen müſſen zu den Wirthſchaftsgebäuden der Pfarrer und Küſter die Eingepfarrten außer den Hand- und Spanndienſten auch das Stroh liefern. — Eben dieſes findet bei den Reformirten in Anſehung der Landgemeinen Statt; in den Städten aber wird Alles vom Patrone und der Kirche, wie bei den Kirchenbauten beſorgt.

§. 2. Die Zäune werden von den Eingepfarrten unterhalten, oder ſie entrichten an Orten, wo es hergebracht iſt, deshalb beſonderes Zaungeld.

§. 3. Unter dieſen Einſchränkungen ſind wegen Unterhaltung der Pfarr- und Küſtergebäude die wegen der Kirchengebäude in §. 700—760 des Allgemeinen Landrechts und den Zuſätzen 195, 196 und 197 des Provinzial-Rechts enthaltenen Vorſchriften zu befolgen.

2. Leman's Weſtpr. Prov.-R.:

§. 1186. Wo bisher die Unterhaltung der Zäune u. Gehege von der Gemeinde bewirkt, alle kleine Reparaturen an den Pfarrer-, Organiſten- und Küſtergebäuden aus dem Kirchenvermögen beſtritten, auch Thüren, Fenſter, Oefen, Schlöſſer und andere dergleichen innere Pertinenzſtücke auf Koſten der Kirchen-Kaſſe unterhalten worden, da hat es bei dieſer Obſervanz auch für die Zukunft ſein Bewenden.

§. 1187. Für kleine Reparaturen ſind ohne Unterſchied diejenigen zu achten, welche, einzeln genommen, noch keinen Thaler betragen.

3. Circ.-R. v. 21. Octbr. 1841 und R. v. 4. Decbr. 1841 (Min.-Bl. 1841. S. 324. 325.): Die Unterhaltung der Zäune

und Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten betr. ſ. Anh. Nro. 139. A.

§. 785. Für kleine Reparaturen ſind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Koſten, von jedem einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über drei, und für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenſter, Oefen, Schlöſſer und andere dergleichen innere Pertinenzſtücke der Gebäude, müſſen von dem Nießbraucher, mit eigenen Koſten, ohne Rückſicht auf den Betrag derſelben, unterhalten werden.

§. 787. Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, ſo wie zu neuen Bauen, muß der Pfarrer die Materialien, ſo weit als dieſelben bei der Pfarre über die Wirthſchaftsnothdurft befindlich ſind, unentgeltlich hergeben.

Anm. 1. Circ. d. Oſtpr. Kammer wegen d. Reparaturen bei Pfarr= und Schulgebäuden v. 7. November 1804. ſ. Anh. Nro. 139. B.

2. Circ. d. Oſtpr. Kammer v. 22 März 1805 modificirt mit Bezug auf den Zuſ. 200 §. 1. d. Oſtpr. Prov.=R. d. Nro. 3. d. vorerwähnten Circulars dahin, daß die Landpfarrer von der ihnen hier auferlegten Verbindlichkeit des unentgeltlichen Strohlieferns zur Deckung ihrer Dienſtgebäude ſo nach wie vor befreit ſein ſollen.

3. V. d. R. zu K. v. 8. Septbr. 1813, wegen wirthſchaftlicher Unterhaltung der den Geiſtlichen und Kirchenbedienten zur Benutzung übergebenen Häuſern und Ländereien (A. 1813. S. 548 folg.) ſ. Anh. Nro. 140.

4. V. d. R. z. K. v. 31. März 1837 Nro. ⁷²⁸/₃ K. S.: Schon die Natur der Sache ſpricht dafür, daß die Reinigung der Schornſteine in den Schulhäuſern, wenigſtens in ſoweit ſie die Schullocale betr., von den Schul=Societäten oder auf deren Koſten bewirkt werden muß. Es hat überdies das hieſige Königl. O. L. Gericht in einem Erkenntniſſe v. 7. Febr. 1832 den Eigenthümer (nicht die Nutznießer) verurtheilt, die Koſten für Reinigung und Reviſion der Schornſteine bei den Pfarr=, Glöckner= ꝛc. Häuſern zu zahlen, weil dies zum Vortheil der Gebäude geſchieht, alſo den Eigenthümer trifft. Auch haben die Schulgemeinen nach §. 34. II. 12. A.L.R. und Zuſ. 221 d. Oſtpr. Prov.=R. außer der Hergabe des erforderlichen Bauholzes alle zur Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeiſter=Wohnungen nöthigen Laſten ohne Unterſchied zu tragen. — Es werden daher auch im Allgemeinen niemals die Schullehrer zur Tragung derartiger Koſten verpflichtet werden können, ſofern nicht aus irgend einem andern Rechtstitel ihnen eine ſolche Verpflichtung bisher obgelegen hat.

5. V. d. R. z. G. v. 23. Juni 1839 (Amtsbl. 1839. S. 529), die Verpflichtung der Pfarrer u. Kirchenbedienten zur Unterhaltung der Dienſtgebäude betr. ſ. Anh. Nro. 141.

6. V. d. R. z. G. v. 11. Juni 1842 (Amtsbl. 1842. S. 125) macht bekannt, daß das Königl. Min. mittels Reſcr. v. 6. Mai 1842 beſtimmt hat, daß die Umſetzung der Oefen in den Wohnhäuſern der Pfarrer und Geiſtl., auch wenn dabei die Hinzufügung neuen Materials an Ofenkacheln, jedoch nicht zum überwiegenden Theile — alſo die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Ofenkacheln — erforderlich iſt, zu derjenigen Inſtandſetzung der inneren Partinenzſtücke der Dienſtgebäude gehört, welche die Pfarrer und Kirchenbedienten nach §. 786. II. 11. aus eigenen Mitteln zu beſorgen haben.

7. V. d. R. z. M. v. 26. Juni 1813 (Amtsbl. 1813. S. 513) bringt den Pfarrern und Schullehrern die geſetzl Beſtimmung der §§. 784 folg. II. 11. A.L.R. in Erinnerung Unter kleinen Reparaturen für erſtere ſind ſolche, die einzeln nicht mehr als 3 Thlr. und für letztere ſolche, die nicht mehr als 1 Thlr. einzeln koſten, begriffen. Außerdem ſind ſie verpflichtet, Thüren, Fenſter und Oefen ohne Rückſicht auf die Koſten aus eigenen Mitteln zu unterhalten, wenn ihnen die Gebäude in gutem Zuſtande übergeben worden ſind. — Die Decane und Superintendenten werden daher beauftragt, den Pfarrern, Küſtern und Schullehrern bei Uebergabe ihrer Stellen mit Zuziehung der Kirchenvorſteher u. eines Mauer- oder Zimmermeiſters eine genaue Beſchreibung von dem Zuſtande der Gebäude aufzunehmen und die Bau-Defecte auszumitteln, welche dem abgehenden Pfarrer, Küſter oder Schullehrer zur Laſt fallen. Wenn vier Wochen nach Uebernahme einer ſolchen Stelle nicht von dem Beſitzer Erinnerungen wegen der Defecte gemacht werden, ſo bleibt der zeitige Beſitzer für die Reparaturen verantwortlich.

8. V. d. R. zu M. v. 19. Juni 1835 (Amtsbl. 1835. S. 159) macht auf die geſetzl. Vorſchriften, A.L.R. II. 11. §. 784—787 und I. 21. §. 47 folg. aufmerkſam und erinnert die Geiſtlichen und Kirchenbedienten die ihnen danach obliegende Verpflichtung zu erfüllen.

9. V. d. R. z. M. v. 16. Januar 1838 (Amtsbl. 1838. S. 14) erinnert daran, daß es Sache der Geiſtl. iſt, bei der Uebergabe der Dienſtwohnungen die vorgefundenen Mängel ſofort zu rügen, um ſich über deren Ausführung mit ihren Amtsvorgängern oder deren Erben zu einigen, indem nach der geſetzl. Beſtimmung des A.L.R. I. 21. §. 48, wenn dergleichen Mängel bei der Uebergabe nicht zur Sprache gebracht, angenommen werden muß, daß die Gebäude in gutem Zuſtande übergeben ſind. Anträge auf Hergabe der Koſten zu Wiederherſtellung der erwähnten Mängel aus den Kirchenkaſſen oder in subsidium vom Patron u. der Gemeinde werden jederzeit zurückgewieſen werden.

10. Reſcr. v. 9. Decbr. 1833 (v. K. Ann. 1834. S. 702), die Verpflichtung der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen an ihren Dienſtgebäuden aus eigenen Mitteln zu beſtreiten. Siehe Anh. Nro 142.

11. Circ.=Reſcr. v. 17. März 1842 (Min.=Bl. 1842. S. 111), die Beſtreitung der kleineren Reparaturen an den Dienſtwohnnngen der Geiſtl., Kirchenbedienten und Schullehrer betr. ſ. Anh. Nro. 143.

§. 788. Woher die übrigen Koſten in Ermangelung eines eigenen dazu beſtimmten Fonds, zu nehmen ſind, iſt nach den vorhandenen verſchiedenen Provinzialgeſetzen zu beſtimmen.

§. 789. Wo darüber keine beſondere geſetzliche Beſtimmung vorhanden iſt, da müſſen dieſe Koſten, gleich den Bau- und Reparaturkoſten der Kirche ſelbſt, aus dem Kirchenvermögen genommen; bei deſſen Unzulänglichkeit aber, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

§. 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundſätze wie bei Kirchengebäuden Statt. (Vergl. §. 710.)

§. 791. Doch ſind Filial- und zugeſchlagene Gemeinen von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küſtergebäuden bei der gemeinſchaftlichen Kirche frei, wenn ſie eigne dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.

§. 792. Dagegen iſt eine ſolche Filial- und zugeſchlagene Gemeine von dem Beitrage zu Unterhaltung des Küſtergebäudes bei der gemeinſchaftlichen Kirche nicht frei, wenn ſie gleich einen eignen Schulmeiſter hat, ſobald dieſer das Küſteramt bei dem Gottesdienſte nicht zugleich mit verſieht.

§. 793. Predigerwittwenhäuſer iſt in der Regel weder die Kirchencaſſe, noch der Patron, oder die Gemeine, zu unterhalten verbunden.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.=Recht Zuſ. 201 (zu §. 793—795). Zur Unterhaltung der Wittwenhäuſer ſind hauptſächlich die Einkünfte der Wittwengrundſtücke zu verwenden, welche in den Zeiten erſpart werden, wenn keine Wittwen vorhanden ſind. In Ermangelung ſolcher Einkünfte finden die Vorſchriften des 200. Zuſatzes Anwendung.

2. Hofreſc. v. 12. Decbr. 1805 (Jacobſon a. a. O. S. 161): Fr. Wilh. ꝛc. Aus Eurem Berichte v. 1. Octbr. c. u. deſſ. Beilage haben Wir erſehen, mit welchen Gründen das Prov.=Conſiſtorium die Verpflichtung der Königl. Forſten zur unentgeldlichen Verabfolgung des Bauholzes zu den Pfarrwittwen=Häuſern Unſeres Patronats unterſtützt hat; da bei der Verfaſſung des Provinzialrechts Unſer Forſt- ꝛc. Departement nicht zu Rathe gezogen worden und die Aufhebung der Normativ=Verfügung v. 16. März 1752 nirgends ausdrücklich zur Sprache gekommen iſt, ſo würde zwar auf Anſuchen Unſers Forſt=Fisci ſehr leichtlich eine Declaration der neueren Geſ., wodurch jene ältere öftere Beſtimm. wiederhergeſtellt wird, erfolgen könne, bei der Geringfügigkeit d. Objects wollen wir indeſſen dieſe Declaration auf ſich beruhen laſſen und geſtatten, daß Ihr auch ferner die unentgeldliche Verabfolgung d.

Holzes zum Neubau u. zur Reparatur der Pfarrwittwenhäuſer nachſuchen könnet. Dies beſchränkt ſich jedoch nur auf diejenigen Fälle:

1) wenn die während der Zeit, da keine Wittwe vorhanden geweſen, erſparten Einkünfte der Pfarrwittwen-Grundſtücke nicht hinreichen, um ſämmtliche Bau- und Reparaturkoſten zu beſtreiten, und

2) wenn vorher ſchon ein Pfarrwittwenhaus vorhanden geweſen.

Die Ausnahmen ad 1. folgt aus der Vorſchrift im Zuſ. 201 des Oſtpr. Prov.-R. Die Ausnahme ad 2. iſt aber in dem A. L. R. II. 11. §. 793. 795, vergl. mit dem Oſtpr. Prov.-R. Zuſ. 212 §. 1 und 5 begründet, und wenn gleich ältere Kirchenordnungen und namentl. die Kirchenordn. Markgraf Albrechts v. J. 1568 (Grube. corp. const. Prut. P. I. Nro. I. pag. 7) u. der vom Kurfürſten George Wilhelm am 29. Juni 1639 vollzogene Kirchen-Viſitations-Beſcheid (ibid. Nro. V. p. 53) im Allgemeinen verordnet haben, daß bei jeder Pfarre ein Wittwenhäuslein gebaut werden ſoll, ſo iſt doch dieſe Beſtimmung durch die angeführte Stelle des Allgemeinen Land-Rechts als aufgehoben zu betrachten.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in allen Fällen bei Ausmittelungen des Holzbedarfs oft mit dem äußerſten Menagement verfahren und der Bau nicht größer eingerichtet werden muß, als zum äußerſten eingeſchränkten Bedürfniß einer Wittwe erforderlich iſt.

§. 794. Vielmehr müſſen die Koſten aus dem von dem Erbauer dazu ausgeſetzten Fonds genommen; und bei deſſen Ermangelung oder Unzulänglichkeit, von der Wittwe, gegen den ihr zu Gute kommenden Genuß der freien Wohnung, getragen werden.

§. 795. Iſt aber das Haus von dem Patrone und der Gemeine ſelbſt errichtet; oder ſonſt mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geſchlagen worden: ſo gilt von deſſelben Unterhaltung alles, was von Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet iſt.

§. 796. Den Kirchenvorſtehern liegt vorzüglich ob, darauf zu ſehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Perſonen, den Schaden nicht größer werden laſſen.

§. 797. Die geiſtlichen Obern müſſen bei Gelegenheit der Viſitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in dieſem Stücke ernſtlich anhalten laſſen.

§. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachläſſigung der kleinen Reparaturen, oder durch ſchuldbar unterlaſſene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung deſſelben Anlaß gegeben: ſo muß die Wiederherſtellung auf deſſelben eigene Koſten geſchehen.

§. 799. Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthſchafts-Inventarii, muß der Pfarrer als Nießbraucher ſorgen. Unterhaltung d. Inventariums.

§. 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten: ſein Amtsfolger iſt aber an den von ihm geſchloſſenen Vertrag nicht gebunden. Benutzung d. Pfarräcker.

Anm. Leman's Weſtpr Prov.-R:

§. 1190. Katholiſche Pfarrer dürfen den Pfarracker ohne Vorwiſſen des Biſchofs nicht verpachten.

§. 1191. Soll der Pachtvertrag drei Jahre oder länger gelten und den Nachfolger des Pfarrers verbinden, ſo bedarf es der ausdrückl. Genehmigung des Biſchofs.

§. 801. Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewiſſe Felder getheilt ſind, den Pächter ſo lange dulden, bis derſelbe mit der Nutzung wenigſtens einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen iſt.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-R. Z. 202 (zu §. 801. 802):

§. 1. Der Amtsfolger muß, wenn ſein Vorgänger zwiſchen dem 1. Julius und 1. April abgegangen iſt, den Pächter bis zu Ende des laufenden Wirthſchaftsjahres, wenn aber der Abgang des vorigen Pfarrers ſich zwiſchen dem 18. April und 1. Julius ſich ereignet hat, bis zu Ende des folgenden Wirthſchaftsjahres die Pacht fortſetzen laſſen.

§. 2. Bei katholiſchen Kirchen im Ermlande muß der Pächter, wenn der Pacht-Contract ohne Genehmigung des geiſtl. Obern geſchloſſen iſt, die Pacht ſogleich räumen.

2. Leman's Weſtpr. Prov.-R.:

§. 1192. Der Amtsnachfolger iſt nicht verbunden, den Pächſo lange zu dulden, bis derſelbe mit der Nutzung der Felder herum gekommen iſt. Das Recht des Pächters endiget ſich vielmehr, wenn der Vorgänger des antretenden Pfarrers oder Kirchenbedienten zwiſchen dem 1. Julius und 1. April abgegangen iſt, mit dem Ende des laufenden Wirthſchaftsjahres; wenn aber der Abgang des vorigen Pfarrers oder Kirchenbedienten zwiſchen dem 1. April und 1. Julius ſich ereignet hat, mit dem Ablauf des nächſtfolgenden Wirthſchaftsjahrs.

§. 802. Trifft die Anſtellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat: ſo muß der Nachfolger ſich die Fortſetzung der Pacht ſo lange, bis die Reihe wieder herum iſt, gefallen laſſen.

§. 803. Iſt der Pachtcontract mit Zuziehung des Patrons und der Vorſteher, und unter ausdrücklicher Beſtätigung der geiſtlichen Obern geſchloſſen worden: ſo iſt auch der Amtsfolger daran gebunden.

§. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre: ſo kann der jedesmalige Pfarrer denſelben nach den Regeln der Forſtordnung nutzen. Benutzung d. Pfarrwaldes

Anm. 1. V. d. R. z. K. v. 8. Septbr. 1813 A. 1813. S. 549. ſ. Anh. Nro. 140.

2. Geſ. v. 7. Juni 1821 in der Geſ.-Samml. S. 89 beſtimmt wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls Folgendes:

1) Die Strafe des einfachen, mit keinen erſchwerenden Umſtänden begleiteten, Holzdiebſtahls beſteht, neben dem Erſatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo ſolche obſervanzmäßig hergebracht ſind, in der Erlegung des 4fachen Betrages jenes Werthes, welcher dem Waldeigenthümer anheimfällt.

2) Wenn der Diebſtahl zur Nachtzeit verübt worden, tritt die Strafe des 6fachen Werths ein.

3) Auch bei der Wiederholung des Vergehens zum 2. und 3. Mal nach erfolgter Beſtrafung des frühern Diebſtahls, ſoll die im vorſtehenden §. 2. beſtimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachtzeit geſchehen iſt, dieſelbe um den 8fachen Werth beſtraft werden.

4) Wenn der Holzdieb nicht vermögend iſt, die Geldſtrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängnißſtrafe ein, wobei 5 Thlr. Geldſtrafe achttägigem Gefängniß der Regel nach gleichgeachtet werden.

5) Dieſe Gefängnißſtrafe kann nach der Wahl des Waldeigenthümers, nach deſſen jedesmaligem Bedürfniß, in Forſtarbeit von gleicher Dauer verwandelt werden. — Der Waldeigenthümer iſt, wenn er die Strafarbeit wählt, verpflichtet, den hierzu Verurtheilten während der Dauer derſelben nothdürftig zu verpflegen. Bei den Gefängnißſtrafen hingegen liegt die Verpflegung des Verurtheilten dem Waldeigenthümer, als ſolchem, nicht ob, ſondern ſelbige iſt, wenn der Verurtheilte ſich nicht ſelbſt zu verpflegen vermag, als eine Laſt der Gerichtsbarkeit zu betrachten und aus demſelben Fonds zu leiſten, aus welchem andere Strafgefangene leichterer Art verpflegt werden müſſen.

6) Die Unterſuchung u. Beſtrafung der Holzdiebſtähle ſteht dem wöhnlichen Gerichte, in deſſen Bezirke der beſchädigte Forſt gelegen iſt, zu, wenn es auch ſonſt zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt iſt.

3. V. d. O.L.G. zu K. v. 12. März 1824 (Amtsbl. 1824. S. 120) fügt hinzu, daß bei einem, nach dem Geſetze wegen Holzdiebſtahls vom 7. Juni 1821 zu beſtrafenden, von mehreren gemeinſchaftlich begangenen Holzdiebſtahl, gegen einen jeden Theilnehmer zwar die volle geſetzliche Strafe erkannt, daß indeſſen dem Waldeigenthümer nur der einfache Beitrag dieſer Geldbuße, oder die für dieſen einfachen Betrag zu ſubſtituirende Forſtarbeit zugeſprochen, die von den übrigen Theilnehmern zu erlegende Geldſtrafe dagegen zu den betreffendenden öffentlichen Fonds eingezogen, oder durch eine zu ſubſtituirende verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe abgebüßt werden müſſe.

4. Public. d. R. u d. O.L.G. v. Oſtpr., über die Anwendung des Geſetzes vom 7. Juni 1821 wegen Unterſuchung und Be-

ſtrafung des Holzdiebſtahls vom 4. Mai 1824. (Amtsbl. 1824. S. 175 folg.)

5. V. d. O.L.G. z. K. v. 30. Juni u. 14. Septbr 1826, Holzdiebſtahl betr. (Amtsbl. 1826. S. 200 u. 288.)
6. V. d. O.L.G. z. K. v. 9. Juni 1828, denſelb. Gegenſtand betr. (Amtsbl. 1828. S. 134.)
7. V. d. O.L.G. z. K. v. 23. Januar 1829, denſelb. Gegenſtand betr. (Amtsbl. 1829. S. 33.)
8. V. d. O.L.G. zu Inſterburg v. 14. Januar 1826, Holzdiebſtahls-Unterſuchungen betreffend. (Gumbinner Amtsblatt 1826. S. 45.)
9. V. d. O.L.G. z. I. v. 21. April 1829, Holzdiebſtahl betreff. (Amtsbl. 1829. S. 416.)
10. K.-O. v. 4. Mai 1839 (Geſ.-S. 1839. S. 173): Da das Bedürfniß einer Ausdehnung der Beſtimmungen des Geſetzes vom 7. Juni 1821 wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls auf die Entwendung von Gras, Kräuter, Heide, Moos, Laub, andere Streuwerke und ſonſtige Waldproducte ſich in der ganzen Monarchie als dringend herausgeſtellt hat, ſo beſtimme Ich hiermit unter Aufhebung aller entgegenſtehenden Geſetze und Verordnungen, daß meine Ordre v. 5. Auguſt v. J., betr. die Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Waldproducten in dem am linken Rheinufer belegenen Theil der Rheinprovinz nicht nur in allen Theilen dieſer Provinz, ſondern auch in allen übrigen Provinzen des Staates zur Anwendung kommen ſoll.
11. K.-O. v. 5. Auguſt 1838 (G.-S. 1838. S. 431) beſtimmt, daß die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub und ſonſtigen Streuwerk aus den Waldungen, ſo wie aller übrigen Waldproducte gleich dem Holzdiebſtahl nach dem Geſetz vom 7. Juni 1821 beſtraft werden ſoll. An die Stelle des 4fachen Werthbetrages des entwendeten Gegenſtandes ſoll jedoch, Falls die Ermittelung des taxmäßigen Werthes nicht einen höheren Betrag der geſetzl. Strafe ergiebt, eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zwei Thaler treten. Nach Verhältniß dieſes als 4facher Werth anzunehmenden Betrages iſt in den Fällen der §§. 2 und 3 des Geſetzes auch der 6 und 8fache Werth, ſo wie die hiernach anzuwendende Strafe zu ermeſſen.

§ 805. Er iſt aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

Anm. Leman's Weſtpr. Prov.-R.

§. 1193. Zur Beſtreitung der Koſten für die Unterhaltung des Waldwärters iſt der Pfarrer berechtigt, Bau-, Schirr- und Brennholz aus dem Walde zu verkaufen.

§. 806. Dergleichen Bauholz muß, ſo weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geſchehen kann, geſchont, und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarrer- und Küſtergebäuden aufbewahrt werden.

§. 807. Iſt überflüſſiges Bauholz vorhanden: ſo können die Vorſteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchen-

collegii, oder in deren Ermangelung der Gemeine oder ihrer Repräſentanten, daſſelbe verkaufen, und das gelöſte Geld zinsbar belegen.

§. 808. Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen, und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkoſten an den Pfarr- und Küſtergebäuden vrrwendet werden.

§. 809. So lange es aber zu dieſem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinſen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu Gute.

§. 810. Auch Brennholz iſt der Pfarrer nur ſo weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewiſſe Schläge eingetheilt, und ihm ſolchergeſtalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewiſſes Deputat daraus angewieſen iſt, und er von dieſem etwas erübrigen kann.

§. 811. Außer dieſem Falle findet bei Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das Statt, was §. 807—809 wegen des Bauholzes verordnet iſt.

§. 812. Iſt auf dem eigentlichen Hufenſchlage der Pfarre Holz gewachſen, ſo kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß daſſelbe entweder auf Koſten desjenigen, der eine ſolche Veränderung in der urſprünglichen Beſtimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Koſten der Pfarr- oder Kirchenkaſſe, weggeſchafft und geradet werde.

§. 813. Er kann aber weder an das geſchlagene Holz, noch an das dafür gelöſete Geld Anſpruch machen; ſondern dieſes verbleibt demjenigen, welcher die Koſten der Radung getragen hat.

§. 814. Die Früchte und wirthſchaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde ſtehenden Obſt- und andern Bäumen gehören dem Pfarrer; an die Subſtanz der Bäume hingegen hat et keinen Anſpruch. (Vergl. Allg. L. R. Th. I. Tit. 21 §. 34—36., wo es alſo heißt:

> §. 34. Außerdem muß der Eigenthümer das dafür (für verkauftes Holz) gelöſete Geld entweder zu einer auch dem Nießbraucher vortheilhaften Verbeſſerung des Gutes anwenden, oder demſelben die Zinſen davon, ſo lange ſein Nießbrauch dauert, überlaſſen. §. 35. Einzelne, auf Aeckern, Wieſen oder Angern ſtehende Baumſtämme darf ſich der Nießbraucher in der Regel nicht zueignen. §. 36. Doch kann er auf die Einſchlagung dieſer Bäume, inſofern dieſelbe nach wirthſchaftlichen Grundſätzen nothwendig oder zuträglich iſt, und auf die Nutzung des daraus gelöſeten Werths, nach näherer Beſtimmung des §. 34 antragen.)

§. 815. Wo gewiſſe Dienſt- oder Frohnleute zur Pfarre geſchlagen ſind, hat der Pfarrer, in Anſehung ihrer Dienſte, eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen ſeine Unterthanen. Von Pfarrbauern.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-Recht. Zuſ. 203. Das Deputatholz der Geiſtlichen und Schulbedienten muß von den Eingepfarrten, und zwar unentgeltlich geſchlagen und angefahren werden.

2. Anhang §. 61. zu §. 197. I. 22. A. L. R. Freiholz-Deputanten ſind ſchuldig, da wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigſtens die Hälfte in Torf, oder wenn ſie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forſt-Taxe zu nehmen, welches jedoch auf wirkliche Holzungsberechtigte nicht auszudehnen iſt.

3. Forſt-Ordn. v. 3. December 1775. Tit. VI. §. 19: Die Geiſtlichen erhalten das freie Brennholz nach ihren Matrikeln und der Obſervanz, und wenn ſolche nichts deutlich feſtſetzen, ſondern überhaupt nur auf freies Brennholz lauten: ſo ſoll auf einen Prediger 8 Achtel und auf einen Küſter, Schulmeiſter 3 Achtel jährlich gerechnet werden.

4. K. O. v. 16. April 1842 (bekannt gemacht durch Reſcr. v. 8. Juli 1842. Nr. 14766 u. Circ.-Verf. d. Reg. zu K. v. 24. Aug. 1842. No. $^{517}/_{8}$ K. S.): Diejenigen Freiholz-Deputanten, welche die Hälfte des Deputats nicht in Torf nehmen wollen, erhalten die Geldvergütigung (laut K. O. v. 18. Juli 1799) nach der Forſt-Taxe des Holzes.

5. Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 24. Febr. 1843. (No. $^{1525}/_{1}$ III.), die Abgabe von trockenen Deputathölzern für Geiſtl. u. Schullehrer betr. ſ. Anhang No. 144.

6. Königsb. Amtsbl. (Verordn. v. 26. Septbr. 1811. S. 274) ſetzt feſt, daß alles Holz, welches in dem Jahr, in welchem es fällig iſt, nicht aus der Forſt abgeholt wird, den beſtehenden Vorſchriften gemäß nicht mehr verabfolgt werden, ſondern der Forſt verfallen ſoll. Nur bei ganz wichtigen und gehörig beſcheinigten Verhinderungsurſachen kann die Nachholung des rückſtändigen Holzes in dem folgenden Jahre als Ausnahme nachgegeben werden.

7. V. der Reg. z. K. vom 25. Februar 1829. (Amtsbl. 1829. S. 109.) Den Communen und Societäten, welche verpflichtet ſind, das Deputat-Brennholz der Geiſtlichen, Kirchen- und Schulbedienten aus den Königl. Forſten anzufahren, ſoll es für die Folge freigelaſſen werden, ob ſie das Deputatholz in Klaftern ſelbſt einſchlagen oder in geſchlagenem Holze gegen Erſtattung des Hauerlohns empfangen wollen. —

Um aber dieſe Angelegenheit mit Ordnung zu leiten, und der Forſtverwaltung eine Ueberſicht zu geben, wieviel an eingeſchlagenem Klafterholz für das nächſte Jahr erforderlich iſt, wird hiemit feſtgeſetzt, daß alle zur Deputatholz-Anfuhre für die Geiſtlichen, Kirchen- und Schulbedienten Verpflichteten, ſich unfehlbar bis zum 1. October jeden Jahres in denjenigen Oberförſtereien, wo ſie das Deputatholz empfangen, melden und anzeigen ſollen, ob ſie das Holz ſelbſt einſchlagen oder gegen Erſtattung des Hauerlohns empfangen wollen. —

Diejenigen, welche dieſerhalb ihre Erklärung nicht bis zu obigem Termin abgeben, können dann keine Anſprüche auf den Empfang des eingeſchlagenen Holzes machen, ſondern ſind verpflichtet, den Selbſteinſchlag zu beſorgen, und wird ihnen nachgegeben, damit das Deputatholz noch bis zum Empfange im nächſten Jahre austrocknen kann, ſich deshalb vom 1. October jeden Jahres ab, bei den betreffenden Oberförſtereien zu melden, und unter Aufſicht der Forſtbedienten nach Maßgabe der Hauordnung den Holzeinſchlag im Herbſte des vorhergehenden Jahres zu bewirken, dergeſtalt, daß die wegen Aufklafterung des Holzes im Allgemeinen gegebenen Beſtimmungen, ſowie die diesfälligen Anordnungen der Forſtbeamten, von den Holzhauern pünktlich befolgt werden, widrigenfalls die in der Hauordnung beſtimmten Strafen eintreten.

8. V. d. R. zu G. v. 1. Juni 1832. (Amtsbl. 1832. S. 392.) fordert die zur Zahlung der Schlägerlöhne und der Förderungskoſten für das den Geiſtlichen und den Schulanſtalten aus Königl. Forſten und reſp. Torfgräbereien zuſtehende Deputat-Brennmaterial verpflichteten Gemeinden und reſp. Schul-Societäten auf, die ihnen von den Königl. Landrathsämtern zur Entrichtung der auf ſie treffenden Beträge bekannt gemachten Zahlungstermine pünktlich einzuhalten, widrigenfalls ſie ſich executiviſchen Maßregeln ausſetzen.

9. V. d. R. z. M. v. 15. April 1828 (Amtsbl. 1828. S. 171.) ordnet an, daß von jetzt ab ein jeder Deputatholzempfänger, welcher die Abholung des ihm zuſtehenden Deputatholzes unterlaſſen ſollte, dazu vor dem Jahresſchluß noch beſonders von dem betreffenden Oberförſter mit dem ausdrücklichen Beifügen aufgefordert werden ſoll, daß das Holz vom Schluſſe des Jahres ab nur für Rechnung und Gefahr des Empfängers im Walde bleibe. Erfolgt aber die Abholung des Holzes auch auf dieſe Aufforderung und längſtens binnen Jahresfriſt nicht, ſo verfällt daſſelbe unerläßlich der Königl. Forſt, dergeſtalt, daß der Deputatholzberechtigte auf nachträgliche Verabreichung nicht weiter zu rechnen hat.

10. V. der R. zu D. v. 21. Decbr. 1819 (Amtsbl. 1820. S. 17. folg.) enthält im Weſentlichen die nämlichen Beſtimmungen wegen Selbſt-Einſchlagens des Holzes, wie die V. d. R. zu K. v. 25. Febr. 1829 (Nro. 7.) und beſtimmt außerdem: Was die Anweiſung des Holzes betrifft, ſo ſoll das etatsmäßig jährlich zu verabfolgende Holz in den drei erſten Monaten des Jahres angewieſen werden. — Die Königl. Forſt-Inſpektoren werden daher zu dieſem Behufe für jedes Forſtrevier, die erforderlichen Termine ſo früh als möglich anſetzen und durch die Nachweiſungen der Holzverſteigerungs-Termine zur öffentlichen Kenntniß bringen. — Sollten einige Holzempfänger dieſe Termine wider Erwarten nicht einhalten, ſo werden zwar in dem folgenden Monate die etwa noch nöthigen Termine nochmals angeſetzt und auf obige Art bekannt gemacht werden. Bleiben alsdann die Holzempfänger nochmals aus, ſo wird das denſelben zukommende Holz dennoch angewieſen und ſteht von dieſem Tage an, auf ihre Gefahr im Walde.

11. V. d. R. zu G. vom 2. Juni 1841 (Amtsbl. 1841. S. 106), die Abfuhr des Deputat-Brennmaterials der Geiſtlichen u. Schullehrer betr. ſ. Anhang Nro. 144. a.

§. 816. Gerichtsbarkeit und andere gutsherrliche Rechte ſtehen dem Pfarrer über ſie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtſame durch Beleihung vom Staate, oder durch Verjährung beſonders erworben hat.

§. 817. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt: ſo ſtreitet die Vermuthung für den Pfarrer, daß dieſelben auf eine rechtsgültige Weiſe zur Pfarre erworben worden.

§. 818. Die Nutzung des Kirchhofes gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, ſondern zu den Kircheneinkünften. Nutzung des Kirchhofes.

§. 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Kultur gehörig ſorgt: ſo gebührt demſelben die ganze Nutzung des Kirchhofes, ſowohl an Gras als Früchten.

§. 820. Will der Pfarrer ſich mit der Anpflanzung und Kultur der Maulbeerbäume ſolcher Geſtalt nicht befaſſen: ſo ſteht dieſes dem Küſter frei, welcher dagegen eben dieſelben Vortheile von dem Kirchhofe zu genießen hat.

§. 821. Ob und in wiefern den Pfarrern und andern Kirchenbedienten, die Acciſe oder Abſchoßfreiheit, das Recht zum Haustrunke und andere dergleichen beſondere perſönliche Vorrechte zukommen, wird in den Provinzialgeſetzen näher beſtimmt.

Anm. 1. Oſtpreuß. P.=Recht Z. 204. In wie fern den Pfarrern und andern Kirchenbedienten oder den Schullehrern die Acciſe oder Abſchoßfreiheit, das Recht zum Haustrunke und andere dergleichen perſönliche Vorrechte zukommen, dies muß nach der Verfaſſung eines jeden Orts beurtheilt werden; in ſofern es nicht bereits durch die Acciſe=Reglements beſtimmt iſt. (Vergl. §. 96 d. Tit.)

2. Lemans Weſtpr. Prov.=Recht:

§. 1195. Die Pfarrer und Prediger, imgleichen die Schullehrer, Küſter und Organiſten auf dem Lande ſind von Entrichtung des Kopfgeldes, des Schutz= und Nahrungsgeldes und des Horn= und Klauenſchoſſes frei.

§. 1196. Ob ſich dieſe Befreiung auch auf ihr Geſinde, ihre Inſtleute, Dreſchgärtner, Zeit= und Erbpächter erſtreckt, hängt von jedes Orts Gewohnheit ab.

§. 822. Bei der Einweihung eines neuen Pfarrers muß demſelben Wohnung und Wirthſchaft von den Vorſtehern, unter Aufſicht und Direction des Patrons oder des Erzprieſters, oder Kreisinſpectors, nach dem Inventario übergeben werden. Auseinanderſetzung zwiſchen dem an= und abziehenden Pfarrer.

§. 823. Die Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Erben, und der Kirche, in Anſehung der Subſtanz, ſo wie mit dem neuen Pfarrer, in Anſehung der Nutzungen, geſchieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeſchriebenen Geſetzen. (S. Allg. L. R., Th. I. Tit. 21, §. 111 u. ſ. w.)

Anm. 1. Oſt=Preuß. Prov.=Recht, Z. 205 (zu §. 822—831): §. 1. In Oſtpreußen und Litthauen wird bei der Auseinanderſetzung die Ernte mit dem letzten September für beendigt gehalten, und das Wirthſchaftsjahr vom 1. October gerechnet.

§. 2. Wo die Einſaat und das übrige Wirthſchafts=Inventarium nicht zur Pfarre gehört, muß daſſelbe nebſt dem vorhandenen Heu, Stroh und Dünger dem neuen Pfarrer für die Taxe gelaſſen werden, und dieſer muß den in den Aeckern befindlichen Dünger nach Verhältniß der Zeit bis zur neuen Düngung vergüten.

§. 3. Die im Laufe des Jahres fällige Kalende wird mit dem letzten September für erworben gehalten.

§. 4. Vom Deputatholze werden auf die erſten 6 Monate vom 1. October bis 1. April zwei Drittel und auf die letzten 6 Monate wird ein Drittel vertheilt.

§. 5. Im Ermlande wird die Ernte mit dem letzten Auguſt für vollendet angenommen, und das Wirthſchaftsjahr vom 1. September gerechnet.

§. 6. Iſt der vorige Canonicus oder Pfarrer im erſten Quartale, doch nach vollendeter Winterſaat abgegangen oder verſtorben, ſo erhält derſelbe oder deſſen Erben vom künftigen Wintergetreide ein Viertel, im zweiten die Hälfte, im dritten drei viertel und im letzten Quartale die ganze Ernte.

§. 7. Ereignet ſich die Vacanz nach beſtellter Sommerſaat und vor dem 1. Julius, ſo erhalten der Abgehende oder deſſen Erben die Hälfte, wenn ſich aber die Vacanz nach dem 1. Julius ereignet, die ganze Ernte in Sommergetreide.

§. 8. Nach den im §. 6 und 7 bezeichneten Verhältniſſen erhält der Nachfolger die künftige Winter= und Sommerſaat unentgeldlich.

§. 9. Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geſchehen iſt, von dem ſchon eingefahrnen Heu und Stroh erhält er die Hälfte, und in Abſicht des Heues vergütet der Nachfolger die Erntekoſten verhältnißmäßig.

§. 10. Auf Gartenfrüchte, welche der Abgehende geſäet oder gepflanzt hat, gebührt dem Nachfolger kein Anſpruch.

§. 11. Baum= und andere Früchte, die zur Zeit des Abganges von der Subſtanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger.

§. 12. Der Nachfolger behält den Dünger und das geſchlagene Holz auch dann, wenn es ſchon zuſammengefahren ſein ſollte.

§. 13. Alle übrige Einkünfte mit Einſchluß der Natural= und Geldpacht müſſen zwiſchen dem Nachfolger und dem Abgehenden oder deſſen Erben nach Verhältniß der Zeit getheilt werden; wobei in Abſicht der Pacht, das Jahr vom 1. September, in Abſicht des Sackzehnten vom 11. November und in Abſicht der Offertorialien vom Sonntage Quasimodogeniti gerechnet wird.

§. 14. Unter dieſen nähern Beſtimmungen ſind ſowohl in Oſtpreußen und Litthauen als im Ermlande die Vorſchriften des Allg. L. R. anzuwenden.

§. 15. Die Diäten und baaren Auslagen der bei der Ausein=

anderſetzung zugezogenen Gerichtsperſonen und Sachverſtändigen werden bei den proteſtantiſchen Pfarrern von jedem Theile zur Hälfte entrichtet, jedoch müſſen Gerichtsperſonen die Wittwen und Kinder des Verſtorbenen mit den auf deren Antheil fallenden Diäten verſchonen. Bei den katholiſchen Kirchen im Ermlande trägt der neue Pfarrer zu dieſen Koſten nichts bei. (Vergl. §. 822, Anmerk.)

2. Lemans Weſtpr. Prov. = Recht:

§. 1197. Bei der Auseinanderſetzung des abgehenden Pfarrers oder ſeiner Erben mit ſeinem Nachfolger in Abſicht der Nutzungen wird die Ernte mit dem letzten September für beendigt angenommen und das Wirthſchaftsjahr vom 1. October gerechnet.

§. 1198. Iſt der vorige Pfarrer im erſten Quartal nach dem 1. October abgegangen oder verſtorben, ſo erhält er oder ſein Erbe von dem künftigen Wintergetreide ein Viertel, im zweiten Quartale die Hälfte; im dritten drei Viertheile und im letzten Quartale die ganze Ernte.

§. 1199. Ereignet ſich die Vacanz nach Beſtellung der Sommerſaat und vor dem 1. Julius, ſo erhält der abgehende Pfarrer oder ſein Erbe die Hälfte; wenn ſich aber die Vacanz nach dem 1. Julius ereignet, die ganze Ernte an Sommergetreide.

§. 1200. Nach dem in den §§. 1198. 1199 bezeichneten Verhältniſſe erhält der Nachfolger die künftige Winter= und Sommerſaat, inſofern ſolche zum Pfarr=Inventarium gehört, unentgeltlich.

§. 1201. Futterkräuter, Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geſchehen iſt. Das in dem laufenden Wirthſchaftsjahre ſchon eingefahrene Heu von Futterkräutern und von Wieſen, imgleichen das eingefahrne Stroh erhält der Nachfolger zur Hälfte; jedoch muß er für die Futterkräuter die Beſtellungskoſten und für dieſe ſowohl als für das Heu die Erntekoſten verhältnißmäßig vergüten.

§. 1202. Wo die Saat und das übrige Wirthſchafts=Inventarium nicht zur Pfarre gehört, muß ſolches nebſt dem vorhandenen Heu und Stroh dem neuen Pfarrer für die Taxe gelaſſen werden. Der Dünger bleibt ebenfalls dem neuen Pfarrer, ohne daß er jedoch etwas dafür vergütet.

§. 1203. Die Gartenfrüchte, welche der Abgehende geſäet oder gepflanzt hat, muß der Nachfolger nach der Taxe vergüten.

§. 1204. Baum= und andere Früchte, welche zur Zeit des Abganges von der Subſtanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger.

§. 1205. Auch gebührt demſelben das in dem Pfarrwalde geſchlagene, wenn gleich ſchon abgefahrene Holz, inſofern der Wald nicht in Schläge eingetheilt oder dem Pfarrer nicht ein beſtimmtes Deputat daraus angewieſen iſt.

§. 1206. Von dem Deputatholze werden auf die erſten 6 Monate (d. h. vom 1. October bis 1. April) zwei Drittheile, und auf die letzten 6 Monate ein Drittheil gerechnet.

§. 1207. Die im Laufe des Jahres fällige Kalende wird mit

dem letzten September für erworben geachtet, wenn gleich ſelbige der Gewohnheit nach erſt ſpäter entrichtet wird.

§. 1208. Alle übrigen Pfarreinkünfte, mit Einſchluß der Natural- und Geldpacht, müſſen zwiſchen dem antretenden Pfarrer und dem abgehenden oder ſeinen Erben nach Verhältniß der Zeit getheilt werden, wobei das Jahr in Abſicht der Pacht vom 1. October, in Abſicht des Meßkorns (Sackzehnten) vom St. Martinstage (11. November) und in Abſicht der Offertorialien vom Sonntage Quasimodogeniti, gerechnet wird.

§. 1209. Unter dieſen näheren Beſtimmungen ſind bei der Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden Pfarrer und ſeinem Nachfolger die Vorſchriften dieſes Titels des A. L. R. anzuwenden, inſofern nicht durch bisherige ununterbrochene Gewohnheiten andere Grundſätze eingeführt ſind.

§. 1210. Die Diäten und baaren Auslagen der bei der Auseinanderſetzung zugezogenen Gerichtsperſonen und Sachverſtändigen werden bei den proteſtantiſchen Pfarrern von jedem Theile zur Hälfte entrichtet, jedoch müſſen die zugezogenen Gerichtsperſonen die Wittwen und Kinder des verſtorbenen Pfarrers mit dem auf ihren Antheil fallenden Diäten verſchonen. Bei den katholiſchen Kirchen trägt der neue Pfarrer zu dieſen Koſten nichts bei.

3. Verordn. v. 3. Juni 1842 (Geſ.-Samml. 1842 S. 208) beſtimmt, daß in der biſchöflichen Diöceſe von Culm bei Auseinanderſetzungen zwiſchen den abgehenden katholiſchen Pfarrern oder den Erben verſtorbener katholiſcher Pfarrer und deren Amtsnachfolgern die Vorſchriften des A. L. R. II. 11. §. 823 und folg. überall zur Richtſchnur dienen ſollen.

§. 824. Wo daſelbſt zu Verbeſſerungen, die dem Nießbrauche vergütigt werden müſſen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da iſt bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchencollegii und die Genehmigung der geiſtlichen Obern erforderlich.

Anm. 1. R. d. Juſtiz-M. v. 16. December 1833, das Rechtsverhältniß in Anſehung der von einem Pfarrer auf Pfarrgrundſtücken errichteten Gebäude betr. (Erg. und Erläut. der Preuß. Rechtsbücher v. Gräff, Koch ꝛc. Th. I. Abtheil. 3 S. 667); ſ. Anhang No. 145.

2. V. d. R. zu G. v. 13. Mai 1841 (Amtsbl. S. 89) wegen Einrichtung von Privatgebäuden auf den Pfarrer- und Schul-Etabliſſements ſ. Anhang No. 146.

§. 825. Soweit dergleichen Verbeſſerungen dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Erben vergütet worden, werden dieſelbe der Pfarre einverleibt, und es gilt davon in Anſehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgüteru überhaupt verordnet iſt.

§. 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütung ſolcher Verbeſſerungen aus eignen Mitteln geleiſtet: ſo können er oder ſeine Erben, bei ſeinem erfolgendem Abgange, die Vergütung des dafür gezahlten von dem Nachfolger fordern.

§. 827. Dergleichen einem Vorgänger von ſeinem Nachfolger zu leiſtende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen ſo lange fort, als nicht etwa auch dieſer Werth der Verbeſſerung, ſo wie die Verbeſſerung ſelbſt der Pfarre einverleibt worden.

§. 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden oder deſſen Erben Verbeſſerungen, für welche dieſelben keine Vergütung fordern, ſondern ſie nur zurücknehmen konnten, bezahlt: ſo werden dieſelben dadurch der Pfarre nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür bei ſeinem demnächſt erfolgenden Abgange keinen Erſatz fordern.

§. 829. Vielmehr tritt er, in Anſehung der Befugniß zur Zurücknahme, nur in die Rechte des urſprünglichen Verbeſſerers. (Vergl. Allg. L. R., Th. I. Tit. 21, §. 132.)

§. 830. Soll gegen dieſe Regeln etwas durch Vertrag, zwiſchen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Erben, imgleichen dem neuen Pfarrer an der andern Seite, feſtgeſetzt werden: ſo iſt dazu die Genehmigung der geiſtlichen Obern nothwendig.

§. 831. Auch wegen der Auseinanderſetzung über die Nutzungen gelten, ſo weit ausdrückliche Provinzialgeſetze nicht ein Anderes beſtimmen, die bei dem Nießbrauche vorgeſchriebenen Regeln. (Allg. L. R., Th. I., Tit. 21, §. 143.)

§. 832. Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-R., Z. 206. Während der Vacanz erhält derjenige, welcher geiſtliche Handlungen verrichtet, wofür Stolgebühren gezahlt werden, dieſe Gebühren nur alsdann, wenn ihn die Erben des Verſtorbenen nicht beköſtigen.

2. Lemans Weſtpr. Prov.-Recht: §. 1211. Wenn der die Handlung verrichtende Geiſtliche von der Wittwe oder den Erben beköſtiget wird, ſo erhalten dieſe bei proteſtantiſchen Kirchen die Stolgebühren.

§. 833. Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte verſtorbenen Pfarrers zu Gute. Sterbequartal.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-R., Z. 207. (z §. 833—837): §. 1. Das Sterbequartal gebührt bei proteſtantiſchen Gemeinen allen Erben des im Amte verſtorbenen Pfarrers.

§. 2. Inſofern der Erblaſſer berechtigt war, ſeiner Wittwe und ſeinen Kindern den geſetzlichen Antheil an dem Nachlaſſe zu entziehen, ſind dieſe durch ſeine Verfügungen auch in Rückſicht des Sterbequartals gebunden.

§. 3. In Abſicht des dem Pfarrer aus öffentlichen Kaſſen ausgeſetzten Gehalts wird das Amtsjahr vom 1. Januar (§. 688) in Abſicht der übrigen Pfarreinkünfte aber vom 1. October berechnet.

2. Lemans Weſtpr. Prov.-Recht: §. 1212. Das Sterbequartal gebührt bei proteſtantiſchen Kirchen, außer der Wittwe und den Kindern, auch den andern Erben des im Amte verſtorbenen Pfarrers.

§. 834. Doch müſſen dieſelben davon die Begräbnißkoſten, ſo weit die Einkünfte dazu hinreichen, beſtreiten.

§. 835. Zum Nachtheile der Gläubiger des verſtorbenen Pfarrers können auch ſeine Wittwe und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anſpruch machen.

§. 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater dieſen Genuß durch letzwillige Verordnung zu Gunſten anderer Erben nicht entziehen.

§. 837. Sowohl das Amtsjahr als das Sterbequartal werden von dem erſten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewieſen worden, berechnet.

Gnadenjahr. §. 838. Das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit findet nur bei den proteſtantiſchen Pfarrern, und nur an Orten ſtatt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt oder durch Gewohnheit hergebracht iſt.

Anm. 1. Oſtpreuß. Prov.-Recht, Z. 208 (zu §. 838—841. 844—851): §. 1. Nach Ablauf des Sterbequartals findet bei den lutheriſchen Pfarrern noch ein Gnadenquartal ſtatt.

§. 2. Wird noch während deſſelben der neue Pfarrer eingewieſen, ſo muß die Wittwe mit den Kindern, wenn ein Wittwenhaus vorhanden iſt, die Wohnung ſogleich räumen; wenn aber kein Wittwenhaus vorhanden iſt, oder blos Kinder das Gnadenquartal genießen, ſo müſſen ſie die Wohnung mit dem neuen Pfarrer theilen.

§. 3. Der neue Pfarrer muß von denjenigen, die das Gnadenquartal genießen, beköſtiget werden, auch Holz und Licht erhalten.

§. 4. Die Wittwen, Kinder und Enkel der deutſch reformirten Prediger genießen nach abgelaufenen Sterbequartale noch ein Gnadenjahr von allem fixirten und zufälligen Einkommen, wogegen ſie für die Verwaltung des Amts unter Genehmigung des Kirchen-Directorii auf eigene Koſten ſorgen müſſen.

§. 5. Es macht bei lutheriſchen ſowohl als reformirten Pfarrern keinen Unterſchied, ob die Kinder noch in väterlicher Gewalt und die Enkel im Hauſe und in der Verpflegung des Großvaters ſind oder nicht. Die Wittwe theilt das Gnadenjahr mit den Kindern und Enkeln, ſo daß die Wittwe die eine, die Kinder und Enkel die andere Hälfte erhalten, die Gläubiger des Verſtorbenen aber darauf keinen Anſpruch machen können.

2. Lemans Weſtpr. Prov.-Recht:

§. 1213. Das Gnadenjahr findet nur da ſtatt, wo daſſelbe bisher üblich geweſen iſt.

3. K.-O. v. 15. November 1819 (Geſ.-S. 1820 S. 45) u. V. d. R. zu K. v. 8. März 1820 (Amtsbl. 1820, S. 79) ſetzt feſt, das nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten an Beſoldung, außer dem Sterbequartal, erhalten, für dieſelben Gnadenbewilligung iſt, daß auf Letztere kein Gläubiger des Verſtorbenen Anſpruch hat, — daß ſolche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rückſicht, ob ſie deſſen

Erben ſind oder nicht, zuſteht; daß aber den Miniſtern, als Departementschefs, freigelaſſen iſt, im Falle der Erblaſſer der Ernährer armer Eltern, Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder oder Pflegekinder geweſen iſt, ausnahmsweiſe denſelben das Gnadengehalt anzuweiſen, und die Miniſter jedenfalls befugt ſein ſollen, die Vertheilung deſſelben unter den Hinterbliebenen zu reguliren, und deſſen Verwendung zu beſtimmen; daß zugleich dieſe Beſtimmungen wegen des Gnadengehalts, auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Penſionairs, außer dem Sterbemonat bewilligt iſt, angewendet werden ſollen. (Vergl. §. 851.)

4. Geſ. v. 11. Juni 1822 (Geſ.=Samml. 1822 S. 186) §. 10 sub. litt. c. die Sterbe= und Gnadenmonate (Quartale) ſind von allen directen Beiträgen zu Gemeinlaſten frei.

§. 839. Es gebührt nur der hinterlaſſenen Wittwe und ſolchen Kindern des Pfarrers, die ſich bei ſeinem Abſterben noch in ſeiner väterlichen Gewalt befunden haben. (Vergl. §. 838.)

§. 840. Enkel und blos angenommene Kinder des verſtorbenen Pfarrers können darauf nur in ſofern Anſpruch machen, als ſie ſich zur Zeit ſeines Ablebens in ſeinem Hauſe und in ſeiner Verpflegung befunden haben.

§. 841. Wittwen, welche nach der Verfaſſung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnajahr fordern. (Vergl. §. 856.)

§. 842. Den Wittwen und den Kindern eines Pfarrers, der ſein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch ein Gnadengehalt davon genoſſen hat, gebührt kein Gnadenjahr.

§. 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Subſtitut zugeordnet worden: ſo genießen ſeine Wittwe und Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit.

§. 844. Die Dauer der Gnadenzeit iſt nach jedes Orts Gewohnheit beſtimmt.

§. 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet.

§. 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn ſie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden ſind.

§. 847. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anſpruch darauf machen.

§. 848. Iſt eine Wittwe vorhanden, ſo gebührt derſelben allein das Gnadenjahr; ſie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeldlich ſorgen.

§. 849. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs, ſo wird der Genuß von den nach §. 839, 840 berechtigten Kindern des Pfarrers fortgeſetzt.

§. 850. Genießen nur Kinder das Gnadenjahr, und ſtirbt

während des Genuſſes eines derſelben: ſo wächſt deſſen Portion den Uebrigen zu.

§. 851. Andere, als die §. 839, 840 benannte Wittwe und Kinder des verſtorbenen Pfarrers können auf eine Gnadenzeit niemals Anſpruch machen.

Anm. 1. V. v. 10. März 1818 (Königsb. Amtsbl. 1818, S. 135) erklärt hinſichts der Gnaden- und Sterbequartale der Staatsbeamten, daß unter dem Ausdruck „Hinterbliebene" im Gegenſatze von Erben, nicht blos die Wittwe und Kinder, ſondern auch Verwandte in aufſteigender und Seitenlinie zu verſtehen ſind, wogegen fremde und Teſtaments-Erben auf das Gnadenquartal keinen Anſpruch haben. (Vergl. §. 838.)

§. 852. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz, nach Abzug der Vertretungskoſten, übrig bleibt, wächſt, wo kein Gnadenjahr ſtatt findet, dem Pfarrvermögen zu.

Anm. 1. Oſtpr. Prov.-R. Z. 209. Wenn kein Gnadenjahr ſtattfindet, wächſt das von den Pfarreinkünften übrig bleibende bei lutheriſchen Kirchen dem Kirchen-Vermögen zu.

2. V. d. R. zu D. v. 5. Juni 1825 (Amtsbl. S 418) beſtimmt, daß hinſichtlich der Verwendung der Pfarreinkünfte während der Vacanz nicht Obſervanzen entſcheidend ſeien, vielmehr der §. 852 II. 11. A. L. R. unbedingt Anwendung finde.

§. 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahr noch zum Pfarrervermögen, ſondern ſie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür ſie erlegt werden müſſen, verrichtet hat.

Anm. Oſtpr. Prov.-R. Z. 210 (zu §. 853. 855): Wenn der neue lutheriſche Pfarrer bereits eingewieſen iſt, gehören ihm die Stolgebühren auch vor Ablauf des Gnadenquartals; ſonſt findet das im 207. Zuſatz Vorgeſchriebene Anwendung.

§. 854. Wo es hergebracht iſt, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören, da müſſen die im Genuſſe des Letztern befindliche Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallene Reiſe- und Zehrungskoſten ſchadlos halten.

Anm. Oſtpr. Prov.-R. Z. 211. Während der Vacanz einer lutheriſchen Pfarre muß die Gemeine die Fuhren zur Abholung u. Zurückführung des Vicarii unentgeldlich leiſten.

§. 855. Sowohl im Sterbequartale als im Gnadenjahre müſſen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienſt verſehen, die in der Provinz oder im Kreiſe gewöhnliche Entſchädigung, ſoweit ſie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren. (Vergl. §. 853. d. T.)

§. 856. Kommt das Sterbequartal und das Gnadenjahr verſchiedenen Perſonen zu, ſo müſſen die Nutzungen unter ſie nach Verhältniß der Zeit getheilt werden.

Anm. 1. Oſtpr. Prov. = R. Z. 212 (zu §. 856):

§. 1. Außer dem Gnadenquartale oder Gnadenjahr gebührt den Wittwen proteſtantiſcher Prediger, da wo Wittwenhaus und Garten vorhanden, und beſondere Predigerwittwenhufen zur Pfarre geſchlagen ſind, der Genuß derſelben, inſofern ſich nicht bereits eine ältere Wittwe im Genuſſe befindet.

§ 2. In Abſicht des Umfangs der den Wittwen an Wohnung, Garten und Hufen zuſtehenden Nießbrauchsrechte ſind die Vorſchriften des Allg. L. R., §. 778—803 und die Zuſätze 200 anzuwenden.

§. 3. Bei Verpachtung ſolcher Wittwengrundſtücke muß die Pacht entweder dem Pfarrer des Orts oder dem Pächter des Pfarrackers vor andern überlaſſen werden.

§. 4. Bei der Auseinanderſetzung der Wittwe oder deren Erben mit der Kirche oder einer zum Genuſſe gelangenden jüngern Wittwe finden die Vorſchriften §. 622—831 des A.L.R. und des 205, Zuſatzes überall Anwendung.

§. 5. In Ermangelung des Wittwenhauſes genießen die Prediger = Wittwen die etwa beſonders angeſetzte Wohnungsmiethe.

§. 6. Den Wittwen der lutheriſchen Prediger muß die Gemeine einen beſondern Wittwengehalt ausſetzen. Sind aber mehr als eine Wittwe zu gleicher Zeit vorhanden, ſo iſt die Gemeine den letzten Wittwen nur da, wo es bisher üblich geweſen iſt, Wittwengehalt auszuſetzen verpflichtet.

§. 7. In der Regel iſt der Betrag des Wittwengehaltes auf 100 fl. anzunehmen, und die Wittwe nur da ein Mehreres zu fordern berechtigt, wo ein größerer Wittwengehalt hergebracht iſt.

§. 8. Wo die Verfaſſung des Kirchſpiels die Aufbringung von 100 Gulden nicht verſtattet, muß die Wittwe auch mit einer geringern Summe ſich begnügen.

§. 9. Der Wittwengehalt muß vierteljährlich vorſchußweiſe entrichtet werden.

§. 10. Der Wittwengehalt wird bei Stadtgemeinen nach den Feuerſtellen und bei Landgemeinen nach der Hufenzahl in der Art zuſammengebracht, daß auch der Patron wegen der Vorwerkshufen nicht ausgenommen iſt. Wo Stadt= und Landgemeinen zu einer Parochie gehören, wird die Hauptſumme zwiſchen ihnen nach der Seelenzahl vertheilt.

§. 11. Wo der Wittwengehalt bis jetzt nicht von der Gemeine aufgebracht, ſondern aus der Kirchencaſſe entrichtet iſt, da hat es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden.

§. 12. Die Wittwen und Kinder der deutſchreformirten Prediger in Oſtpreußen und Litthauen und der Lehrer an der Parochialſchule in Königsberg genießen aus der Prediger = Wittwencaſſe in Königsberg, die nach der beſondern Verfaſſung der Caſſe ausgemeſſene Penſion. In Anſehung der Wittwen lutheriſcher Prediger und Schullehrer verbleibt es bei der obſervanzmäßigen Verfaſſung eines jeden Orts.

§. 13. Wo die Wittwe eines proteſtantiſchen Predigers vom

Patron Deputatholz erhält, muß daſſelbe von den Eingepfarrten, inſofern es den Betrag von 2 Achteln nicht überſteigt, unentgeldlich nach dem in den §§. 715, 716 des A.L.R. beſtimmten Verhältniß geſchlagen und gefahren werden.

§. 14. Der Genuß der Wittwengebührniſſe fängt, wenn nicht durch Herkommen eine Ausnahme begründet wird, nach geendigtem Gnadenquartale oder Gnadenjahre an, und erlöſcht ſowohl bei evangeliſch-reformirten als lutheriſchen Wittwen, nicht blos mit dem Tode der Wittwe, ſondern auch mit deren Verheirathung.

2. R. v. 17. März 1832 Nro 22846 (in act. d. R. zu K.) beſtimmt, daß die Vorſchrift des Oſtpr. Prov.-R. Zuſ. 212 wegen des Genuſſes der Pfarrwittwengebührniſſe ſtets ſo zu interpretiren, daß die ältere Wittwe, die dem Todesfall des Geiſtlichen nach jünger Wittwe ausſchließt, ohne weitere Rückſicht darauf, ob es Wittwen der Pfarrer oder Kapläne ſind, es ſei denn, daß in einzelnen Fällen ausdrückliche Stiftungsurkunden oder erwieſene ununterbrochene Obſervanz bei den betr. Kirchen ein Anderes dieſerhalb ganz zweifellos feſtſtellt.

3. R. d. Hrn. Min. v. Ladenberg v. 28. Febr. 1839 Nro. 3092 (in act. d. R. zu K.): Der ꝛc. Reg. wird auf den Bericht vom 26. v. M. unter Rückgabe der Anlage eröffnet, daß die bejahende Entſcheidung der Frage: ob Fiscus als Beſitzer von Domainen-Vorwerken verpflichtet ſei, Beiträge zu dem Gehalte der Pfarrwittwen herzugeben? keinem Bedenken unterliegen kann, da der §. 10 des Zuſ. 212 des Oſtpr. Prov.-R. indistincte feſtſetzt: „Das Wittwengehalt wird bei Stadgemeinen ꝛc."

Die gedachte Verpflichtung liegt nach dieſer ausdrückl. Beſtimmung nicht blos den Eingepfarrten, ſondern auch dem Patron ob und wird nach dem Hufenbeſitze vertheilt.

4. V. d. R. zu K. v. 23. Auguſt 1819 (Amtsbl. S. 379) macht die K.-O. v. 6. Septbr. 1810 bekannt, welche genehmigt, daß den bedürftigen Predigerwittwen in Oſtpr. und Litthauen an den Orten zwei Achtel Deputatholz verabreicht werden, wo dem Könige das Patronatrecht zuſteht. Jedoch werden die Wittwen ſich gefallen laſſen müſſen, daß die Anweiſung auf bequem gelegene Reviere oder wo es räthlich iſt, die Bezahlung in Gelde erfolge.

5. V. d. R. zu K. v. 25. Febr. 1815 (Amtsbl. S. 106) u. V. d. R. zu G. v. 25. Febr. 1815 (Amtsbl. S. 106) beſtimmen, daß die Quittungen der Predigerwittwen über das ihnen zukommende Deputatholz die Beſcheinigung erhalten ſollen:

daß die Wittwe am Leben,
im unverehelichten Zuſtande iſt
und innerhalb Landes ſich aufhält.

6. Circ.-Verf. v. 4. März 1839 Nro. $^{567}/_{2}$ K. S. macht den Superintendenten bekannt, daß die Abthl. für die Verw. der dir. St. und der Dom. und Forſten mittels Verfügung v. 22. Dec. 1838 eröffnet hat, daß die Beſtimmung, nach welcher Geiſtliche und Schullehrer unter gewiſſen Umſtänden ſich müſſen gefallen laſſen, daß ihnen ihr Deputatholz zu $^1/_3$ in Sprock oder Stub-

ben angewieſen werde, auf Pfarrwittwen nicht Anwendung finde, da die K.=O. v. 6. Septbr. 1810 ſpäter erlaſſen ſei, als die oben erwähnte Beſtimmung und von einer ſolchen Beſchränkung nichts enthalte.

Eilfter Abſchnitt.

Von Zehnten und andern Pfarrabgaben.

§. 857. Der eigentliche Zehnte iſt eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden. Grundſätze.

§. 858. Urſprünglich iſt der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers beſtimmt: er kann aber auch von der Kirche, ſowie von jedem andern erworben und beſeſſen werden.

Anm. 1. vergl. A.L.R. II. 7. §. 474.

2. Oſtpreuß. Prov.=Recht. Zuſ. 213 (zu §. 858. 859. 891. 921. 937):

§. 1. Der von jedem zur Parochie geſchlagenen Grundſtücke zu entrichtende Realzehnte, das von den Krügern zu zahlende Zapfengeld und der von den Eingepfarrten zu entrichtende Perſonalzehnte gehören zum Kirchenvermögen.

§. 2. Die große Calende in Polniſch=Natangſchen Kirchen, Petition genannt, der Sackzehnte, die kleine Calende und die Geld=Calende gehören zu den Einkünften des Pfarrers, Präcentors, Organiſten und Schulmeiſters.

§. 3. Der Perſonalzehnte und die große Calende ſind blos in Oſtpreußen und Litthauen, der Sackzehnte und die Geld=Calende aber blos im Ermlande eingeführt.

§. 4. Der Realzehnte, der Sackzehnte und die große und kleine Calende müſſen ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Religion und des Glaubensbekenntniſſes, dahin entrichtet werden, wohin ſie bisher entrichtet worden. Wenn aber in proteſtantiſchen Kirſpielen wüſte Plätze von Lutheranern und Reformirten bebaut werden, ſo wird der Realzehnte an die Kirche derjenigen Confeſſion entrichtet, zu welcher der erſte Bebauer ſich bekennt, wenn ſie gleich außer dem Kirchſpiele befindlich iſt, und in demſelben ſonſt keine Parochialrechte hat; auch muß damit fortgefahren werden, wenn gleich die folgenden Beſitzer ſich zu einer andern Confeſſion bekennen.

§. 5. Den Perſonalzehnten kann die Kirche, und die Geld=Calende kann der Pfarrer und Organiſt nur da, wo es beſonders hergebracht, oder ſonſt feſtgeſtellt iſt, von fremden Religionsverwandten fordern.

§. 6. Die vom Pfarrzwange ausgenommenen Perſonen, die invaliden Soldaten, diejenigen, welche noch nicht eingeſegnet ſind, oder das ſechszehnte Lebensjahr noch nicht anfangen, oder das ſechszigſte ſchon erreicht haben; ferner diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zur Arbeit untüchtig ſind und kein eigenes Vermögen beſitzen, ſind von Perſonalzehnten und von der Geld-Calende befreiet.

§. 7. Befreiung von großer und kleiner Calende, Zapfengelde, Real- und Sackzehnten muß jedesmal beſonders nachgewieſen werden, jedoch haben Königl. und adel. Vorwerke die Vermuthung für ſich, daß ſie nicht calendepflichtig ſind. Dieſe Vermuthung aber erſtreckt ſich niemals auf Bauerhöfe, die zu Vorwerken eingezogen worden und die etwanige Calendefreiheit der Vorwerkshufen hört auf, wenn ſie mit Bauern beſetzt werden.

§. 8. Die Calendefreiheit erſtreckt ſich nur auf diejenige Calende, die vom Beſitzer ſelbſt und deſſen Pächter oder Wirthſchaftsbeamten und deren Geſinde zu entrichten ſein würde; wogegen die auf den Vorwerken wohnenden Lohn- und Pacht-, Hof-, Poſt- und andere Leute zur Calendeabgabe, auch in dem Falle verpflichtet ſind, wenn das Vorwerk ſelbſt calendefrei iſt.

§. 9. Der Perſonal- und Realzehnte iſt um Michaelis vorſchußweiſe, die unter dem Namen der großen Calende oder Petition eingeführte Getreide-Abgabe ſogleich nach vollendeter Erndte; der Sackzehnte, die Geld-Calende und kleine Calende aber ſind ſpäteſtens bis Martini zu entrichten, nur allein die Oſtereier und Oſterhühner ausgenommen, welche um Oſtern geliefert werden müſſen.

§. 10. Dieſe Abgaben müſſen dem Empfänger in's Haus gebracht werden, doch hat es wegen Einſammlung des Real- und Perſonalzehnten bei jedes Orts Gewohnheit ſein Bewenden.

§. 11. Wegen Veränderung der Natural-Calende in eine Geldabgabe dienen die §§. 923, 924 des Allgem. L. R. zur Richtſchnur.

§. 12. Wegen der Calende, Real- oder Sackzehnten kann Erlaß nicht gefordert werden und die Vorſchrift des A.L.R., §. 930 findet keine Anwendung.

§. 13. In ſofern der Realzehnte die große Calende oder Petition und der Sackzehnte nach dem Hufenmaaß entrichtet werden, verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Abgabe durch Vermehrung der Beſitzer keine Aenderung leidet; in ſofern aber eins oder das andere nach den Feuerſtellen und Haushaltungen entrichtet wird, wie auch in Abſicht der kleinen und der Geld-Calende, findet bei Theilung oder Abbaue der Grundſtücke, zum Vortheile der alten Beſitzung, keine Verminderung der Abgabe Statt, und von der neuen Beſitzung muß ſie beſonders entrichtet werden.

Nro III [illegible] Publicand. v. 4. August 1801. [illegible] v. 10/3 64. S. 149. v. 16/4 64. [illegible]

§. 14. Wenn wüſte Ländereien zur Cultur neu ausgegeben werden, kommt den Beſitzern in Rückſicht davon, ebenſo als von andern Grundſtücken und Wirthen gleicher Art zu entrichtenden Real- oder Sackzehnten, auch der großen und kleinen

Calende, ſo lange Befreiung zu Statten, als ihnen dieſelbe wegen andere Abgaben von dem Grundeigenthümer eingeräumt worden.

§. 15. Wo der Knechtshafer ſonſt hergebracht geweſen iſt, muß ſtatt deſſen jeder Großknecht zwanzig Groſchen und jeder Mittelknecht zehn Groſchen an den Pfarrer entrichten.

§. 16. Nach welchen Grundſätzen der Betrag des Real= und Perſonalzehnten, der großen und kleinen und Geld=Calende, des Sackzehnten und der Oſtereier und Oſterhühner zu beſtimmen ſei, dies iſt lediglich nach den bei den Kirchen vorhandenen Viſitations=Receſſen und Synodal=Ordnungen feſtzuſetzen, und wo die eine oder die andere dieſer Abgaben nicht hergebracht iſt, hat es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden.

3. Die Dismembrationen.

a) Die V. d. R. zu K. v. 26. März 1818. Außerordentliche Beilage Nro. 4. §. 8. 18. 32. 34.; die V. v. 20. März 1820 (Amtsbl. S. 107. folg.) § 6. 14; Cir.=Verf. v. 19. März 1820, welche die V. vom 20. März ejd. mit Bezug auf die verſchiedenen Abgaben in Oſtpreußen und Ermland näher erläutert und ein Schema zur Dismembrations=Tabelle vorſchreibt, das von jedem Intereſſenten und dem Kirchen=Kollegium anerkannt, und von dem Patron, reſp. dem Fiscus und Fürſtbiſchof beſtätigt werden ſoll; alle dieſe Verordnungen ſind aufgehoben.

b) Die Verordn. v. 6. Juli 1830 (Amtsbl. 1830. S. 233.) beſtimmt, daß, da bei Dismembrationen nur auf die richtige Vertheilung der Staatsabgaben zu ſehen iſt (Edikt zur Beförderung der Landescultur vom 14. September 1811 §. 3), es nöthig iſt, bei der geſetzl. Vorſchrift ſtehen zu bleiben. Es wird deshalb angeordnet, daß bei vorkommenden Dismembrationen das Vertheilen der Kirchen= und Schulabgaben nicht mehr durch die Königl. Landraths=, reſp. Intendantur=Aemter bewirkt, ſondern lediglich den Intereſſenten überlaſſen werden ſoll, ſo daß es in deren Wahl ſteht, ob ſie eine ſolche Vertheilung vornehmen oder ihre Abgaben gemeinſchaftlich abtragen wollen. — Bei einer beabſichtigten Vertheilung wird es hiernach Sache der Intereſſenten, ſich die Zuſtimmung der Kirchen= und Schulvorſtände, des Pfarrers und Schullehrers, ſo wie des Patrons zu verſchaffen. — Bei unterlaſſener Vertheilung bleibt das Hauptgut nebſt dem Theilſtück für die Kirchen= und Schulabgaben verhaftet.

c) Welche kirchl. Abgaben ſind nach dem Hufenmaaße und welche nach Feuerſtellen oder Haushaltungen zu entrichten? Darüber giebt die oben gedachte, durch die V. v. 6. Juli 1830 aufgehobene Circ.=Verf. v. 19. März 1820 Auskunft. Es wird deshalb ein Extract aus derſelben im Anhang Nro. 148. mitgetheilt.

d) Reſcr. v. 25. Juli 1822, die Calende bei zuſammengeſchlagenen Grundſtücken betr. ſ. Anhang Nro. 149.

e) Reſc. des geiſtl. ꝛc. M. u. des M. d. J. u. d. P. v. 24. Auguſt 1839 Nro. 11386 (in act. d. Reg. zu K.), die Vermittelung billiger Vertheilungs=Grundſätze bei Dismembratio=

nen betr. und darauf gegründet die Circ.=Verf. d. Reg. zu K. v. 4. October 1839 Nro. 757/9 K. S. ſ. Anhang Nro. 150.

f.) Cir.=Verf. d. R. z. G. v. 11. December 1833 (v. K. Ann. 1833. S. 449. folg.), die Vertheilung der Abgaben an Kirche, Geiſtlichkeit, Schulen ꝛc. bei Dismembrationen von Grundſtücken betr. ſ. Anhang Nro. 151.

4. Die rechtliche Natur der kirchlichen Abgaben und Präſtationen.

A. In Oſtpreußen.

Der Real= und Perſonal=Decem und die Calende können nicht nach den Grundſätzen, welche des A. L. R. über den Zehnten aufſtellt, beurtheilt werden.

Der Real=Decem hat nie in einer Abgabe von den Früchten d. h. einem in natura zu gewährenden beſtimmten Antheil (Quote) an Früchten, welche auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden, ſondern ſeit undenklichen Zeiten in einer zu Gelde berechneten, von jedem zur Parochie geſchlagenen Fundus, auf dem platten Lande in der Regel von der Hufe, in den Städten aber von den Grundſtücken, wenn auch keine Ackerwirthſchaft damit verbunden iſt, zu entrichtenden Abgabe beſtanden, wie ſolches die von dem Markgrafen Albrecht erlaſſene Biſchofswahl von 1568 (Grube, Corp. Const. Pruten. P. I. Nro. 1. pag. 9. 10) ſchon darthut.

Der Perſonal=Zehnte wird von den Eingepfarrten als Mitgliedern der Kirchengeſellſchaft für ihre Perſon entrichtet.

Der Urſprung der Kalende iſt ganz zweifellos; er fällt wohl in die Zeiten vor der Reformation. Eine kurze Geſchichte der Kalende aus Hoffmanns Abhandlung von der Prieſterkalende in Preußen und den Akten der Königl. Regierung zu Königsberg. ſ. Anhang Nro 152.

B. In Weſtpreußen.

Leman's Weſtpreußiſches Provinzialrecht Band. I. S. 311. folg.

§. 1221. Die im A. L. R. unter dem Namen des Zehnten bezeichnete Abgabe an den Pfarrer der Parochialkirche von Früchten, welche auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt worden, iſt nicht üblich.

§. 1222. Vielmehr ſtreitet überall die Vermuthung gegen einen Naturalzehnten und das Recht zu deſſen Erhebung muß in jedem einzelnen Falle vollſtändig nachgewieſen werden

§. 1223. Dagegen iſt in der Regel jeder Ackerbeſitzer verbunden, nach der Größe ſeiner Beſitzung, unter dem Namen des Meßkorns (Decem oder Miſſalia) an den Pfarrer der Parochialkirche eine jährliche Abgabe in Getreide oder ſtatt deſſen eine jährliche beſtimmte Geldſumme zu entrichten.

§. 1224. Von dieſer Abgabe ſind die Königl. Domainengüter nicht befreiet.

§. 1225. Adelige Güter dagegen und die zu ſelbigen gehörigen Ländereien ſind in der Regel von Entrichtung eines Naturzehnten frei, wenn ſelbige auch in einer zehentpflichtigen Feldmark liegen.

§. 1226. Iſt deſſen ungeachtet von adeligen Gütern und ihren Zubehörungen, welche abgeſondert in einer zehntpflichtigen Feldmark liegen, ein Natural-Zehent entrichtet worden, ſo kann der Beſitzer auf Verwandlung der Naturalabgabe in eine Geldabgabe antragen.

§. 1227. Dieſer Antrag muß bei dem Landesjuſtizcollegium der Provinz gemacht werden, welches ſodann die Verwandlung des Naturalzehnten in eine Geldabgabe durch Vergleich einleitet.

§. 1228. Kommt ein Vergleich zwiſchen dem Zehentpflichtigen und dem Pfarrer mit Zuziehung der Kirchenvorſteher zu Stande, ſo bedarf es der Genehmigung der geiſtlichen Obern.

§. 1229. Dieſe Genehmigung kann nur verweigert werden, wenn der Vergleich wegen Verdachts einer vorgefallenen Beſtechung des Pfarrers oder der Kirchenvorſteher oder wegen eines vorgefallenen groben Irrthums oder ſonſt offenbar für nichtig erklärt werden müßte.

§. 1230. Kommt kein Vergleich zu Stande, oder iſt derſelbe aus erheblichen Gründen verworfen worden, ſo muß der Ertrag des Naturalzehnten mit Zuziehung von Sachverſtändigen nach einem ſechsjährigen Durchſchnitte oder durch Abſchätzung nach den landſchaftlichen Abſchätzungsgrundſätzen ausgemittelt, beide Theile, ſo wie der von den geiſtlichen Obern zu ernennende Stellvertreter der Kirche, müſſen mit ihrer Erklärung über die geſchehene Ausmittelung vernommen, und ſodann die an die Stelle des Naturalzehnten tretende Geldabgabe durch eine Reſolution des Gerichts beſtimmt werden.

§. 1231. Gegen eine ſolche Reſolution findet von Seiten des zehentberechtigten Pfarrers kein Rechtsmittel ſtatt. Der Zehentpflichtige aber kann auf Feſtſetzung der Geldabgaben durch förmliches Erkenntniß antragen, gegen welches von beiden Seiten die gewöhnlichen Rechtsmittel ſtatt finden.

§. 1232. Die Koſten, ſowohl der Vergleichs-Unterhandlungen, als des Verfahrens, trägt der Zehentpflichtige in allen Inſtanzen allein, inſofern ſie nicht der zehentberechtigte Pfarrer durch offenbar ungegründete Einwendungen und durch unerheblich befundene Appellations- oder Reviſionsbeſchwerden veranlaßt hat.

§. 1233. Der Betrag des Zehnten richtet ſich nach der am Orte oder in dem Kirchſpiele hergebrachten Obſervanz.

§. 1234. Außer oder neben dem Meßgetreide findet die Abgabe an Kalende, Vitaltag, Quartalgeld, Kirchen und kleinem Decem und Offertorien, theils an den Pfarrer, theils an den Schullehrer, Organiſten oder Küſter, theils an die Kirchenkaſſe nur da ſtatt, ſo ſie dieſen Beamten als Theil ihrer Beſoldung durch Erections- oder Dotations-Urkunden, Kirchen-Rezeſſe, Kirchen-Matrikeln, Verträge oder Vergleiche zugeſichert, oder einzelnen Grundſtücken oder Ortſchaften als Realabgabe in ihren Vergleichurkunden oder ſonſt auferlegt, oder durch die Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tage erworben iſt.

§. 1235. Dieſe Abgabe wird für die Seelſorge entrichtet, u. iſt daher, wenn ſie gleich von den Ackerbeſitzern häufig nach der

Größe ihrer Beſitzungen entrichtet wird, nicht dinglich, es ſei denn, daß die Urkunde ein Anderes verordnet.

§. 1236. Worin dieſe Abgabe beſtehe und der Ertrag derſelben, richtet ſich nach dem Herkommen in jedem Kirchſpiele oder auch des Orts.

(In d. 1833 erſchienenen „Entwurf des beſtehenden Weſtpreußiſchen Prov.-Rechts" (gedruckt Berlin 1837. 8.) ſind wörtlich dieſelben Grundſätze aufgeſtellt u. bilden d. §§. 1174—1199.)

Die Erläuterungen, welche Leman über einzelne Abgaben giebt, ſind auszugsweiſe im Anhange Nro. 153. zuſammengeſtellt.

5. Verordn. d. R. zu G. v. 31. Jan. 1822 (Amtsbl. S. 65.) u. V. d. R. zu K. vom 20. Febr. 1822 (Amtsbl. S. 72.) beſtimmen über die Einzahlung des Kirchen-Dezems:

1) Die Dezems-Einnahme wird zwiſchen Michael und Martini, wie ſolches in hieſiger Provinz eingeführt iſt, in der Pfarr-Widdem, im Beiſein des Predigers von den Vorſtehern gehalten, und der Tag dazu nicht nur zwei Sonntage nach einander von der Kanzel bekannt gemacht, ſondern auch den Landrathsämtern und Magiſträten angezeigt.

2) Tragen die Kirchſpielspflichtigen an den bekannt gemachten Dezems-Tagen ihre Kirchen-Abgaben nicht ab, ſo werden die Säumigen an zweien Sonntagen nacheinander von der Kanzel an ihre Pflicht erinnert, und ihnen ein Termin von höchſtens vier Wochen geſetzt.

3) Halten ſie auch dieſe Friſt nicht ein, ſo muß der Rendant der Kirchenkaſſe ſogleich ein Verzeichniß der Reſtanten dem Landrathsamte oder dem Magiſtrate einreichen, und beide Behörden haben dann die Säumigen zur Abtragung der Reſte innerhalb 4 Wochen anzuhalten. Gegen diejenigen, welche deſſen ungeachtet die Zahlung nicht leiſten, iſt ſodann mit Exekution zu verfahren, nöthigenfalls zur Auspfändung zu ſchreiten, wozu wieder höchſtens eine Friſt von 4 Wochen geſtattet werden kann.

4) Werden die Rückſtände in dieſer Zeit nicht beigetrieben, ſo haben die Kirchen-Kollegien dies ſogleich der unterzeichneten Regierung anzuzeigen, damit die ſäumigen Behörden zur Erfüllung ihrer Pflicht durch Ordnungsſtrafen angehalten werden können.

5) Die Kirchen-Kollegien, welche die vorgedachte Anzeige nicht machen, werden dann ebenfalls in namhafte Ordnungsſtrafe genommen werden, und der Rendant der Kaſſe bleibt derſelben für jeden durch ſeine Saumſeligkeit entſtandenen Verluſt und Ausfall verhaftet.

6. R. v. 26. Mai 1840 Nro. 10057 (in act. d. Reg. zu K.): Das Min. trägt, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 18. v. M. betreffend die Erforderniſſe zu einer rechtsgültigen Erhöhung der kirchl. Abgaben, hierdurch eröffnet wird, kein Bedenken, der Anſicht derjenigen Mitglieder des Collegiums beizutreten, welche die Erhöhung auch des Realzehnten in dortiger Provinz der verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme einer Stimmenmehrheit in der Gemeine unterwirft. Dieſe Gemeinden, welche zur Herbeiſchaffung der Mittel für die Zwecke des Kirchenſyſtems verpflichtet iſt, beſteht ebenſo

aus den Beſitzern der im Parochial-Bezirke liegendenden Grundſtücke, wie aus den perſönlich Eingepfarrten; beide Arten von Mitgliedern concurriren daher auch bei der Beſchlußnahme, und wenn die Beiträge zu den Bedürfniſſen der Kirche für alle dieſe Verpflichteten in gleichem Verhältniſſe erhöht worden, ſo iſt der Fall gar nicht vorhanden, von dem der §. 69. II. 6. A. L. R. disponirt, daß nämlich nicht allen, ſondern nur Einem oder etlichen Mitgliedern eine Laſt aufgelegt wird, vielmehr iſt lediglich der §. 65. l. c. maßgebend, wonach Stimmenmehrheit über ſolche Anlagen, welche alle Glieder gleich treffen, entſcheidet.

7. Verordn. der Reg. zu Marienwerder vom 7. Januar 1819 (Jacobſon, Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts des Preuß. Staats. Thl. I. Bd. 2. Anhang S. 227.): Als Norm, wie in Zukunft bei der Abgewähr des Kirchendecems in Anſehung des Maaßes verfahren werden ſoll, wird dem K. Landrathsamte zu N. bekannt gemacht, daß zuvörderſt dasjenige Maaß, nach welchem die Geiſtlichen zeither das Decem-Getreide bezogen, unter Zuziehung des Berechtigten und der Verpflichteten, feſtgeſtellt und der Umfang deſſelben dann auf den jetzigen, allgemein gültigen geaichten Scheffel reducirt werden muß.

§. 859. Bei Zehnten, die ſich in den Händen eines weltlichen Beſitzers befinden, wenn ſie auch urſprünglich Pfarrzehnten ſind, hat die Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes auf das Recht ſie zu fordern, keinen Einfluß. (Vergl. §. 872. 873. d. Tit.).

§. 860. Daraus, daß eine Kirche die Eigenſchaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden ſind.

§. 861. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht auch durch die ordentliche Verjährung erwerben. Erwerb. des Zehntrechts.

§. 862. Wenn ein Laie den durch Verjährung geſchehenen Erwerb eines urſprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, ſo müſſen alle Erforderniſſe der Kirchenverjährung vorhanden ſein.

§. 863. Zwiſchen Laien, die über den Beſitz eines urſprünglichen Kirchen oder Pfarrzehnten unter einander ſtreiten, iſt die gewöhnliche Verjährung zur Entſcheidung hinreichend.

§. 864. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehnten entſtehende Streitigkeiten, gehören zur Entſcheidung des weltlichen Richters.

§. 865. Sobald ausgemittelt iſt, daß dem Zehntberechtigten, der einen urſprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten beſitzt, das Zehntrecht über eine gewiſſe Feldmark zuſtehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieſer Feldmark gelegenen Grundſtücke demſelben unterworfen ſind. Umfang deſſelben.

§. 866. Zehntſteine beweiſen kein allgemeines Zehntrecht,

ſondern nur, daß derjenige, deſſen Zeichen darauf befindlich iſt, ein Zehntrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt ſei.

§. 867. Wer zehntfreie Aecker neben zehntpflichtigen erwirbt, oder zehntfreie Wieſen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln und mit zehntpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehntherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart deſſelben, oder deſſen Bevollmächtigten, das zehntfreie Land von dem zehntpflichtigen durch Gränzmale abſondern.

§. 868. Hat er dies nicht beobachtet, ſo iſt die Vermuthung wider ihn, und er muß bei entſtehendem Streite die Gränze des zehntfreien Landes vollſtändig nachweiſen.

Erlöſchung des Zehntrechts.

§. 869. Die ſonſtigen Eigenſchaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehntbezirks gelegenen Grundſtücks begründen noch nicht die Befreiung vom Zehnten.

§. 870. Wenn jedoch der Inhaber ſich ſeit zehn Jahren im ruhigen Beſitz der Zehntfreiheit befindet: ſo wird dadurch die aus der Lage des Grundſtückes entſtandene rechtliche Vermuthung gehoben.

§. 871. Kann aber die zehntpflichtige Eigenſchaft des Grundſtückes auf andere Art nachgewieſen werden: ſo geht die Befugniß, den Zehnten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen vierundvierzigjährigen Nichtgebrauch unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Beſtimmungen verloren.

Anmerk. A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 509. Auch das Recht, jährliche Leiſtungen und Abgaben von der Perſon oder dem Grundſtücke eines Andern zu fordern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden. §. 510. Doch findet die Verjährung nicht ſtatt, wenn entweder aus einer während der Friſt geäußerten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beſchaffenheit der Zeiten, aus der Verfaſſung der Verpflichteten, oder aus andern Umſtänden klar erhellet, daß die Einforderung ſolcher Gefälle aus bloßer Nachſicht unterlaſſen worden. §. 511. Rechte auf unbewegliche Sachen, die in das Hypothekenbuch eingetragen ſind, können weder durch den bloßen Nichtgebrauch erlöſchen, noch kann ein denſelben entgegenſtehendes Recht mittelſt der Verjährung durch Beſitz erworben werden.

§. 872. Wenn der Beſitzer eines an ſich zehntbaren Grundſtücks für ſeine Perſon, wegen Verſchiedenheit ſeines Religionsbekenntniſſes, von Entrichtung des Zehnten frei iſt: ſo ruht inzwiſchen das Zehntrecht; und es kann, während dieſes Beſitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen. Vergl. Allg. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 482. wo es heißt: das Recht ſich an verſchriebenen Sachen zu halten,

gebührt dem Gläubiger ſowohl in Anſehung des Hauptſtuhls ſeiner Forderung, als in Anſehung der davon vorbedungenen Zinſen.

§. 873. Auch werden die Jahre eines ſolchen Beſitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder dem Pfarrer gehörig angefangen und fortgeſetzt worden, abgerechnet.

§. 874. Der Zehnte beſteht, der Regel nach, in dem zehnten Theile der auf dem zehentpflichtigen Lande gewachſenen, und dem Zehentrechte unterworfenen Früchte.

§. 875. Wo der Zehnte überhaupt und ohne weitere Beſtimmung hergebracht iſt, wird darunter nur der ſogenannte Großzehnte verſtanden. Vom Großzehnten.

§. 876. Dieſer muß von allen Erzeugniſſen der Zehentpflichtigen Aecker und Wieſen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§. 877. Det Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorſchreiben: wie derſelbe das Grundſtück beſtellen und nutzen ſolle.

§. 878. Baut aber der Zehentpflichtige eine andere Art von Erzeugniſſen, als wozu das Grundſtück bisher gewöhnlich genutzt worden, ſo muß er auch davon den Zehnten entrichten.

§. 879. Kann dieſe Art der Berichtigung, nach der Natur und Beſchaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugniſſes, oder aus andern Urſachen nicht ſtatt finden, ſo muß der Zehntpflichtige eben ſo viel, als der Zehnte von einem Acker gleicher Größe in demſelben Felde beträgt, in dem Erzeugniſſe der gewöhnlichen Art entrichten.

§. 880. Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, ſind der Regel nach zehntfrei.

§. 881. Hat aber der Zehntpflichtige das Brachfeld ſo genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geſchmälert wird, ſo muß er den Zehntberechtigten deshalb entſchädigen.

§. 882. Sowohl, ob eine ſolche dem Zehntberechtigten ſchädliche Brachnutzung vorhanden ſei, als wieviel der demſelben entſtandene Ausfall betrage? muß, wenn kein gütliches Abkommen ſtatt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen beſtimmt werden.

§. 883. Dieſe müſſen dabei auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von eben derſelben Beſchaffenheit, bei welcher die Brache landüblich benutzt worden, Rückſicht nehmen.

§. 884. Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachläßigkeit oder

unordentlicher Wirthſchaft, ganz oder zum Theil unbebaut liegen: ſo iſt der Zehntberechtigte befugt, dieſelben in Cultur zu nehmen; und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anſpruch.

§. 885. Nimmt der Zehntpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Geſtalt und die Beſtimmung des Grundſtücks gänzlich verändert wird: ſo muß er den Zehntberechtigten, wegen des dadurch entſtehenden Verluſtes, auf andere Art ſchadlos halten.

§. 886. Zum Maaßſtabe dieſer Entſchädigung muß der Durchſchnitt des Zehntertrages von den letzten ſechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

§. 887. Können die Parteien ſich über dieſe Art der Entſchädigung nicht vereinigen: ſo muß dieſelbe für jedes Jahr, nach der Vorſchrift des §. 879 beſtimmt werden.

§. 888. Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Ausſaat, durch Anlegung künſtlicher Wieſen, geben dem Zehntberechtigten keinen Anſpruch auf Schadloshaltung.

§. 889. Auch von ſolchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, ſondern nur zuweilen gebaut werden, iſt der Zehnte, ſo oft ſie wirklich beſtellt ſind, zu entrichten.

Vom Neulande.

§. 890. Kirchen- und Pfarrzehnte können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wieſen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, inſofern dieſelben im Zehntdiſtricte liegen, gefordert werden.

§. 891. Es kommt aber den Beſitzern eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerſt wirklich beſtellt worden, zu Statten. (Vergl. §. 858.)

§. 892. Zehntberechtigte weltlichen Standes können den Zehnten von ſolchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden.

§. 893. Für Neuland iſt es nicht zu achten, wenn der Zehntpflichtige Hecken, Bäume, Geſträuche oder Graben, welche an ſich auf dem zehntbaren Lande befindlich ſind, auf eine oder die andere Art, zu Acker einrichtet und beſtellt.

Art der Entrichtung des Großzehnten.

§. 894. Der Zehnte muß von den Früchten, ohne Abzug der Beſtellungskoſten und Abgaben, entrichtet werden.

§. 895. Der Empfänger muß denſelben auf dem Felde, aus den aufgeſetzten Garben oder Haufen, wie ſie folgen, annehmen, doch kann er mit dem Abzählen da, wo er ſelbſt will, den Anfang machen.

§. 896. Auch kann er von einem Acker, auf einen andern des nämlichen Beſitzers, die Garben oder Haufen fortzählen.

§. 897. Bei dieſem Fortzählen ſteht es ihm frei: ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers, den Anfang machen will.

§. 898. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig die keine Zehntgarbe ausmachen: ſo werden dieſelben zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten.

§. 899. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Haken aufgeſetzt werden, da kann der Zehntberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hacken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehnte verabfolgt werde.

§. 900. Der Zehntberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Erndte nicht ſelbſt gegenwärtig ſein kann oder will, einen Abzehntner in der Nähe beſtellen, und denſelben dem Zehntpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 901. Sobald den Zehntberechtigten oder deſſen Abzehntner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitſchaft ſtehen, müſſen ſich dieſelben dazu unverzüglich einfinden.

§. 902. Der Zehntpflichtige iſt nicht ſchuldig, länger als zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten.

§. 903. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte oder zweier an ſich glaubwürdigen Zeugen, auf Koſten des Berechtigten den Zehnten ſelbſt ausſtoßen, und auf dem Felde liegen laſſen.

§. 904. Nöthigt die Witterung den Zehntpflichtigen mit der Einführung der Früchte zu eilen: ſo iſt es genug, wenn die Anzeige dem Zehntherrn, oder deſſen Abzehntner, nur ſechs Stunden vor dem Einfahren geſchieht.

§. 905. Dagegen iſt aber auch der Zehntpflichtige ſchuldig, wenn der Zehntſammler auf der Flur mit der Abzählung ſchon wirklich beſchäftigt iſt, ſo lange zu warten, bis derſelbe auf ſeinen Acker kommen kann.

§. 906. Säumt der Zehntſammler gefliſſentlich: ſo haftet er dem Zehntpflichtigen für allen dadurch erweislich entſtandenen Schaden.

§. 907. Sind aber mit Vernachläßigung obiger Vorſchriften, die Früchte vor Ausſtoßung des Zehnten eingeführt worden: ſo muß derſelbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden.

§. 908. Iſt die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorſätzlich, oder durch eignes großes Verſchulden geſchehen: ſo muß er, wenn beſondere Provinzialgeſetze nicht ein Anderes beſtimmen, dem Berechtigten auf zehn Garben Eine; bei

einem obwaltenden nur mäßigen Verſehen aber, auf zwanzig Garben Eine Garbe mehr abliefern.

§. 909. Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht iſt, ſelbſt beſorgen.

Vom Kleinzehnten.

§. 910. Wo der Kleinzehnten ausdrücklich eingeführt iſt, muß derſelbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterſchied ob ſie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden.

§. 911. Weder am Groß- noch Kleinzehnten kann der Zehntpflichtige, wegen erlittner Unglücksfälle, Erlaß fordern.

§. 912. Weder bei dem Verkaufe der Zehntfrüchte noch bei Verpachtungen des Zehntrechts gebührt dem Zehntpflichtigen ein Vorkaufs- oder Näherrecht.

§. 913. Eben das gilt, wenn das Zehntrecht mit dem Gute oder Grundſtücke, worauf daſſelbe haftet, verkauft wird.

§. 914. Wenn hingegen das Zehntrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derſelben gelegene Grundſtücke, für ſich allein verkauft werden ſoll, ſo kommt im erſten Falle der Gemeine, ſo wie im letzteren dem Beſitzer des pflichtigen Grundſtücks, das Vorkaufs- oder Näherrecht zu.

Anm. Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821. (G. Samml. 1821. S. 53. §. 36.) Bei der Durchwinterungs-Berechnung Behufs der Gemeinheitstheilung wird das Futter vom Zehnten mit berückſichtigt:

1) Wenn der Zehnt auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird.

2) Wenn der Zehnt außerhalb dieſer Feldmark entweder ſeit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute geweſen, und das Stroh davon zu demſelben benutzt iſt, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war. §. 37. Bei dem Anſchlage des Winter-Futtergewinnes iſt nur auf den Strohertrag von den nach landüblicher Wirthſchaftsart oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundſtücks ſeit rechtsverjährter Zeit hergebracht iſt, beſtellten Aeckern und auf den Heugewinn von natürlichen Wieſen, imgleichen auf den Scheunen-Abgang an Koff ꝛc. Rückſicht zu nehmen.

Vom Blutzehnten.

§. 915. Die Befugniß, Fleiſch- oder Blutzehnte zu nehmen, erſtreckt ſich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- oder Feldwirthſchaft gehört.

§. 916. Der Regel nach muß das zehntbare Vieh von einem Jahr ins andere aufgezählt, und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 917. Die vor der wirklichen Aufzählung geſtorbenen Stücke werden bei Berechnung des Zehnten nicht mitgezählt.

§. 918. Die Zeit der Abzählung iſt nach jedes Orts Herkommen beſtimmt.

§. 919. Kälber, Lämmer und Schweine iſt der Zehntberechtigte nicht eher, als bis ſie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, bis ſie abgeſogen ſind, und Federvieh erſt, wenn es befiedert iſt, anzunehmen verbunden.

§. 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden.

§. 921. Ein Perſonalzehnt von dem, was durch bloßen menſchlichen Fleiß erworben werden, ſoll nirgends weder gefordert, noch gegeben werden. Vergl. §. 858. d. Tit. Abſchaffung des Perſonalzehnten.

§. 922. Wenn der Zehnte auf gewiſſe Quantitäten oder Maaße von gedroſchenem Getreide oder gewonnenen Früchten beſtimmt iſt: ſo heißt derſelbe ein Sackzehnte. Vom Sackzehnten.

§. 923. Wenn erhellet, daß der Berechtigte einen Naturalzehnten zu fordern habe: ſo hat derſelbe ſein Recht, dieſen Zehnten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich ſeit länger als rechtverjährter Zeit ſelbigen in gedroſchenen Körnern angenommen hätte.

Anm. 1. Circ.-Reſcr. v. 4. Septbr. 1819, die Wiederherſtellung der Natural-Deputate aus den Domainen an die Geiſtlichkeit. ſ. Anh. Nro. 154.

2. Reſcr. v. 30. Mai 1820 Nro. 6436. M. d. g. ꝛc. A. II. 21051. F. M. und darauf gegründet die Circ.-Verf. d. R. zu K. v. 1. Juli 1820 Nr. $^{110}/_{6}$ R.: Auf Grund einer Min. Verf. v. 30. Mai 1820 ſoll die Wiederherſtellung der Naturaldeputate aus den Domainen an die Geiſtlichkeit in allen Fällen, wo es zuläßig iſt, unverzüglich zur Ausführung kommen. Da die Geiſtlichen zu ihrem Vortheile dabei intereſſirt ſind, indem anzunehmen iſt, daß die früher feſtgeſetzte Geldentſchädigung den jetzigen Werth der Naturalien nicht erreicht: ſo iſt es auch nur ihre Sache, die vollſtändigen Beweismittel zur Berechtigung der Natural-Erhebung und über die ihnen bisher dafür gewährte Geldentſchädigung beizubringen. Der ſpeciellen Autoriſation der hohen Miniſterien ſoll es, wenn jener Beweis geführt worden, nicht bedürfen. Bis dies geſchehen, muß es bei der bisherigen Einrichtung verbleiben, in der Folge aber, wenn den Erforderniſſen vollſtändig genügt ſein wird, mit den Geiſtlichen abgerechnet werden, und zwar mit zu Grundlegung der diesjährigen Martini-Marktpreiſe. Die Abrechnung fängt mit Martini 1819 an. Wo die Natural-Abgabe zuläßig iſt, muß ſolche, ſobald die Befugniß feſtſtehet, ſogleich eintreten, wo alsdann die nöthigen, nach vorſtehendem gehörig belegten Anweiſungen, zur Verrechnung als Mehrausgabe und reſp. zur Erſparung des Minderbetrages gegen die betreffenden Etats-Poſitionen einſtweilen zu erlaſſen, zu nachträglicher Ertheilung der Miniſterial-Approbation über die Plusausgaben gegen die Etats aber demnächſt Hauptnachweiſungen einzureichen ſind. Da in der Regel Martini der Zeitpunct der Abgabe der Naturalien an die Empfänger und dieſer auch in dieſerhalb

ergangenen Cabinets-Ordren bezeichnet iſt: ſo muß auch die Verabreichung der Naturalien an die Geiſtlichen oder die Entſchädigung dafür, nach dem Marktpreiſe in dieſem Termine, oder doch im Laufe des Monats December und zwar auf ein Mal für das ganze Jahr erfolgen. Dabei iſt jedoch zu ermitteln, von welchem Zeitpunkte ab, die frühere Entſchädigung in monatlichen Reſten gezahlt iſt. Wenn ſolcher z. B. der erſte Juni geweſen, ſo fällt die Geldentſchädigung vom 15. Juni desjenigen Jahres an uns, in welchem zu Martini die Natural-Verabreichung oder die neue regulirte Geldentſchädigung zuerſt erfolgt.

3. Circ.-Reſc. v. 5. Juni 1821 (Nro. M. d. G. 3311. F. M. II. 10341) ſetzt feſt auf Grund einer K.-O. v. 12. Mai ejd., daß die K.-O. v. 13. April 1819, nach welcher den Geiſtlichen, denen die früher aus den Domainen bezogenen und in eine unverhältnißmäßige Geld-Entſchädigung verwandelten Natural-Emolumente nicht in Natur wiedergegeben werden können, dafür die Vergütigung nach den mittleren Martini-Marktpreiſen zu gewähren iſt, auch in Beziehung auf die Schullehrer in Ausübung gebracht werden ſoll.

Dieſe Beſtimmung iſt bekannt gemacht

a) durch die R. zu K. mittels Circ. v. 2. Juli 1821 Nro. 127/6 R.

b) durch d. R. zu M. unt. d. 12. Juli 1821 (Amtsbl. 1821. S. 257.)

§. 924. Hat aber der Berechtigte ſein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, der Verpflichtete demſelben widerſprochen, und erſterer ſeit dieſem Widerſpruche durch rechtsverjährte Zeit, den Zehnten in gedroſchenem Getreide angenommen: ſo iſt eine Verwandlung des Zug in einen Sackzehnten durch Verjährung erfolgt.

§. 925. Der Sackzehnte muß gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§. 926. Doch iſt der Zehntpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden.

§. 927. Dieſe Ablieferung muß in der Regel nach geſtrichenem Maaße geſchehn.

§. 928. Die Abfuhre in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers muß der Zehntpflichtige beſorgen.

§. 929. Iſt der Zehntpflichtige in der Ablieferung ſäumig geweſen, ſo finden die Vorſchriften des ſiebenten Titels Anwendung.

Anm. A.L.R. Th. II. Tit. 7. §. 479. Fällt dem Unterthan eine Saumſeligkeit erweislich zur Laſt, ſo ſteht es in der Wahl der Herrſchaft: ob ſie nach dem Verfalltage noch die Naturallieferung oder baare Bezahlung nach dem am Verfalltage geſtandenen mittlern Markpreiſe fordern wolle. §. 480. Wählt ſie letzteres, ſo muß der Unterthan von der ſchuldigen Geldſumme Zögerungszinſen ſeit dem Verfalltage entrichten.

§. 930. Hat der Zehntpflichtige totalen Mißwachs erlitten, ſo kann der Empfänger den Sackzehnten nur in ſofern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthſchaftsnothdurften an Saamen, Brod, Speiſung des Geſindes und Futterung dazu noch hinreichen

§. 931. Hat ſich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreideſorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten ereignet, ſo muß der Zehntpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten, entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anſchlagspreiſen bezahlen, oder denſelben in einer andern Getreideſorte, nach Verhältniß eben dieſer Preiſe abliefern.

§. 932. Der Zehntpflichtige, welcher von einem dieſer Befugniſſe Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachſe in Zeiten zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorſchriften beobachten.

Anm. A L R. Th. I. Tit. 21. §. 480. Der Pächter, welcher auf den Grund eines erlittenen Unglücksfalles Remiſſion fordern will, muß denſelben ſofort, nachdem er ſich ereignet hat, ohne Zeitverluſt, dem Verpächter anzeigen. §. 481. Dem Verpächter ſteht frei, ſich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des angegebenen Unglücksfalles durch eigene Beſichtigung zu überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Unterſuchung darüber, nach Vorſchrift der Proceßordnung anzutragen. §. 482. Befindet ſich der Verpächter außerhalb der Provinz, und hat er auch den Pächter an einen Bevollmächtigten in Pachtangelegenheiten nicht verwieſen, ſo muß der Pächter, indem er die §. 480. vorgeſchriebene Anzeige macht, zugleich auf die gerichtliche Unterſuchung, nach § 481., ſelbſt antragen. §. 483. Hat der Pächter die vorgeſchriebene Anzeige in Zeiten zu thun unterlaſſen: ſo kann er in der Folge unter dem Schutze eines ſochen vorgeblichen Unglücksfalles keinen Nachlaß weiter verlangen.

§. 933. Auch findet keine von dieſen Befugniſſen Statt, wenn der Zehntpflichtige allen Remiſſionen ausdrücklich entſagt hat.

§. 934. Was hier bei dem Erlaſſe bei geiſtlichen Sackzehnten verordnet iſt, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehnten entrichtet werden, keine Anwendung.

Von Geldzehnten.

§. 935. Wenn der Zehntbered igte ſtatt des Naturalzehnten eine beſtändig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat: ſo finden die Vorſchriften §. 923 und 924 Anwendung.

Zuſ. Ordnung wegen Ablöſung der Dienſt-, Natural- und Geldleiſtungen von Grundſtücken vom 7. Juni 1821. Geſ.-S. 1821. S. 77. §. 14. Der Provokat hat zwi-

ſchen Land und Rente jedesmal die Wahl. §. 18. Muß die Abfindung in Ländereien gegeben werden, ſo erfolgt dieſelbe in einem dem Werthe der Berechtigung angemeſſenen Antheil in Aeckern, Wieſen und beſtändigen Hütungen. §. 26. Jährliche Naturalabgaben und Zehnten können in Rente verwandelt werden. §. 27. Alle Fruchtleiſtungen werden nach dem Durchſchnitte der Martini-Marktpreiſe des Hauptmarktplatzes für den betreffenden Ort in den letzten, der Auseinanderſetzung unmittelbar hervorgegangenen, 14 Jahren zu Gelde berechnet, (nach §. 13 und 71 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung) ſo, daß die zwei theuerſten und zwei wohlfeilſten derſelben weggelaſſen werden und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchſchnitt den Martini-Marktpreis beſtimmt. Dieſer durchſchnittliche Geldbetrag iſt für den nächſten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber ſoll der Geldbetrag beſtehen aus neun Zehntheilen des vorhergehenden Geldbetrags und einem Zehntheil desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchſchnittlichen Martini-Marktpreiſe dieſes folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weiſe ſoll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortſchreitend berechnet werden. Unter Martini-Marktpreiſe werden diejenigen verſtanden, welche im Durchſchnitt der zwei dem Martinitage zunächſt liegenden Wochen ſtatt gefunden haben. Sie ſind nach den Märkten derjenigen Orte zu beſtimmen, welche hierzu durch die Amtsblätter monatlich angegeben werden ſollen. §. 28. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käſe, Eiern, Wachs und andern Naturalien, ſoll durch Sachverſtändige beſtimmt und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablöſung als Maßſtab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung ſolcher Gegenſtände, wenn ſie nicht in Natur geleiſtet, ſondern in Gelde vergütigt werden, zu beſtimmen pflegt. §. 30. Der Ertrag des Naturalzehnts wird nach dem Zuſtande der zehntpflichtigen Grundſtücke zur Zeit der Ablöſung durch Sachverſtändige ausgemittelt, welche ihr Gutachten darüber abgeben: auf welche Quantität von Korn, Stroh und anderen Früchten, auf wieviel Stücke Vieh der Zehntherr, ein Jahr ins andere gerechnet, ſich Hoffnung machen konnte (ſiehe §. 27 u. 28). §. 32. Die Ablöſung des Naturalzehnts geſchieht durch Land oder durch Rente, und es findet dieſerhalb alles dasjenige ſtatt, was oben §. 13 bis 31 vorgeſchrieben iſt.

§. 936. Ein ſolcher Zehnpflichtiger kann, wegen erlittener Unglücksfälle, nur in ſo weit Nachſicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des ſchuldigen Canons zu ſtatten kommt. (Vergl. Allg. L. R., Th. I., Tit. 18, §. 758 u. ſ. w.)

Von andern Pfarrabgaben.

§. 937. Offertoria, Pröven, Oſtereier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küſterabgaben, müſſen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit beſtimmt werden. S. §. 858, d. Tit.

§. 938. Für dergleichen Präſtationen kann niemals Erlaß gefordert werden.

Zwölfter Abſchnitt.

Von geiſtlichen Geſellſchaften überhaupt.

§. 939. Unter geiſtlichen Geſellſchaften, deren Mitglieder ſich mit andern Religions-Uebungen als der Seelſorge hauptſächlich beſchäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifte, Klöſter und Orden verſtanden. Begriff und Grundſätze.

§. 940. Dieſe haben, unter dem Namen der Kapitel und Konvente, mit andern Korporationen im Staate gleiche Rechte. (Tit. 6.)

§. 941. Sie ſtehen unter der Direction ihrer beſonderen Vorgeſetzten, welche nach Verſchiedenheit der Verfaſſung, entweder von den Mitgliedern gewählt, oder von einem Dritten beſtellt werden.

Anm. Das Edikt vom 30. October 1810 (Geſ.-S. 1810 S. 32) über die Einziehung der ſämmtlichen geiſtlichen Güter in der Monarchie, beſtimmt: In Erwägung daß:

a) Die Zwecke, wozu geiſtliche Stifter und Klöſter bisher errichtet wurden, theils mit den Anſichten der Zeit nicht vereinbar ſind, theils auf veränderte Weiſe beſſer erreicht werden können;

b) daß alle benachbarten Staaten die gleichen Maßregeln ergriffen haben;

c) daß die pünktliche Abzahlung der Kontribution an Frankreich nur dadurch möglich wird:

d) daß Wir dadurch die ohnedies ſehr großen Anforderungen an das Privatvermögen Unſrer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Alle Klöſter, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden, ſie mögen zur katholiſchen oder proteſtantiſchen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§. 2. Alle Klöſter, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden ſollen nach und nach eingezogen und für Entſchädigung der Benutzer und Berechtigten ſoll geſorgt werden.

§. 3. Vom Tage dieſes Edikts an, dürfen

a) keine Anwartſchaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Beſitz einer Stelle geſetzt werden;

b) ohne Unſre Genehmigung keine Veränderung der Subſtanz vorgenommen werden;

c) keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt oder die Inventarien veräußert werden;

d) keine neue Pacht=Kontrakte ohne Unſre Genehmigung geſchloſſen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen dieſe Vorſchriften unternommene Handlungen ſind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der oberſten geiſtlichen Behörden und mit dem Rathe derſelben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und ſelbſt derjenigen Klöſter ſorgen, welche ſich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beſchäftigen und welche durch obige Vorſchriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erſcheinen dürfte.

Geiſtliche Verrichtungen.

§. 942. Sie ſind in ihren geiſtlichen Beſchäftigungen, der Regel nach, der Aufſicht des Biſchofs der Diöces unterworfen und müſſen, wenn ſie davon befreit zu ſein behaupten, eine beſonders vom Staate genehmigte Exemtion nachweiſen.

§. 943. Sie dürfen den Pfarrern in ihren Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun, und ſich auch einzelne zur Seelſorge gehörige Handlungen, ohne beſondere Erlaubniß des Biſchofs nicht anmaßen.

§. 944. Doch ſind ſie ſelbſt am Pfarrzwange ausgenommen und können für ſich einen eignen Gottesdienſt halten.

§. 945. Wo einer geiſtlichen Geſellſchaft Parochialrechte über einen gewiſſen Diſtrikt verliehen ſind, da muß dieſelbe die Verwaltung des Pfarramts einem dazu gehörig qualifizirten Subjecte aus ihrem Mittel übertragen.

§. 946. Geiſtliche Geſellſchaften ſind berechtigt, ihre Mitglieder durch geiſtliche Bußübungen zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung und zur Vermeidung alles Aergerniſſes anzuhalten.

§. 947. Körperliche oder Geldſtrafen gegen ihre Mitglieder zu verhängen, ſind ſie nur ſo weit berechtigt, als ihnen die Befugniß dazu durch beſondere Geſetze, oder in ihren vom Staate beſtätigten Statuten, ausdrücklich eingeräumt worden.

Aeußere Rechte in Beziehung auf den Staat.

§. 948. Die Rechte des Staats über ſolche geiſtliche Geſellſchaften und deren Vermögen ſind hauptſächlich nach den von ihm beſtätigten Grundverfaſſungen, nach den vorhandenen Rezeſſen und Verträgen und nach den die Angelegenheiten derſelben betreffenden Friedensſchlüſſen und andern Traktaten zu beurtheilen.

§. 949. In der Regel kommen dem Staate eben die Rechte über ſie zu, wie über die Kirchengeſellſchaften.

§. 950. Sie genießen, gleich dieſen, in ihren Rechtsangelegenheiten einen privilegirten Gerichtsſtand.

in Anſehung ihres Vermögens.

§. 951. Das ihnen vom Staate zugewendete oder überlaſſene Vermögen muß zur Aufrechthaltung ihrer geiſtlichen Anſtalten, nach der vom Staate gebilligten Verfaſſung und zum Unterhalte der Mitglieder verwendet werden.

§. 952. Sie ſind dabei aber den Einſchränkungen unterworfen und genießen eben die Vorrechte wie Kirchengeſellſchaften.

Anm. (Lemans Weſtpr. Prov.-Recht Bd. I. S. 320.)

§. 1237. Das Vermögen der katholiſchen Stifter und Klöſter ſteht gleich dem der Kirchen unter der Aufſicht der geiſtlichen Obern der Provinz.

§. 1238. Die Domkapitel, Collegiatſtifte und Klöſter legen jedoch von der Verwaltung ihres Vermögens keine Rechnung ab.

§. 953. Doch haben ſie in Anſehung ihrer beſtändig fortlaufenden jährlichen Hebungen, auf das den Kirchengeſellſchaften §. 229 verliehene beſondere Privelegium keinen Anſpruch.

§. 954. Die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens kommt dem Kapitel zu, welches zur Beſorgung der dabei vorfallenden Einnahmen und Ausgaben, Unterbediente zu beſtellen berechtigt iſt.

§. 955. Die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der geiſtlichen Korporationen werden in ihren Zuſammenkünften oder Kapiteltagen verhandelt.

§. 956. Dem Vorſteher gebührt der Vorſitz und die Direktion in dem Kapitel; er muß aber, bei Abfaſſung der Schlüſſe, ſich nach der Mehrheit der Stimmen richten. Innere Verfaſſung.

§. 957. Die Schlüſſe ſelbſt müſſen nothwendig im verſammelten Kapitel abgefaßt werden. Verſammlungen.

§. 958. Die ordinairen Zuſammenkünfte oder Kapiteltage ſind nach der beſondern Einrichtung einer jeden Korporation feſtgeſetzt und zur Verhandlung desjenigen beſtimmt, was zur Verwaltung und Konſervation der Rechte und innern Verfaſſung der Korporation gehört.

§. 959. So oft in der Grundverfaſſung des Stifts etwas geändert werden ſoll, wird eine außerordentliche Zuſammenberufung des Kapitels, die Einwilligung des Biſchofs der Diözes und die Genehmigung des Staats erfordert.

§. 960. Eben dies findet ſtatt, wenn unbewegliche Güter, Koſtbarkeiten oder Rechte der Stiftung vertauſcht, verpfändet oder veräußert werden ſollen.

§. 961. Geiſtliche Geſellſchaften dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates, weder Kapitalien außerhalb Landes verleihen, noch weniger auswärtigen geiſtlichen Obern oder Stiftungen etwas von ihrem Vermögen, bei einer gleich hohen Geldſtrafe, zuwenden.

§. 962. Die Verwendung der aus dem Stiftsvermögen den einzelnen Mitgliedern beſtimmten Hebungen zu andern Zwecken, kann nur in außerordentlichen Zuſammenkünften, mit einmüthiger Bewilligung ſämmtlicher Mitglieder beſchloſſen werden.

§. 963. Auch die Wahl eines neuen Vorgeſetzten, Beamten, oder Mitglieds der Korporation, kann nur in ſolchen außerordentlichen Zuſammenkünften geſchehen.

§. 964. Abweſende Mitglieder des Kapitels oder Konvents müſſen zu dergleichen außerordentlichen Zuſammenkünften beſonders eingeladen werden.

§. 965. Iſt dieſes unterlaſſen worden, ſo können ſie dieſer Uebergehung wegen, (ob contentum) auf Vernichtung des von den übrigen Mitgliedern gefaßten Beſchluſſes antragen.

§. 966. Es iſt aber genug, wenn die Einladung nur in die gewöhnliche Wohnung oder Kurie ſolcher abweſenden Mitglieder inſinuirt wird.

§. 967. Ein Mitglied des Kapitels, welches perſönlich zu erſcheinen verhindert iſt, kann ſeine Stimme nur einem andern Mitgliede auftragen.

§. 968. Wer auf gehörige Einladung weder ſelbſt erſcheint, noch einen qualifizirten Bevollmächtigten beſtellt, muß ſich dasjenige gefallen laſſen, was von den übrigen Mitgliedern beſchloſſen worden.

§. 969. In gewöhnlichen Angelegenheiten und Zuſammenkünften entſcheidet die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 970. In wiefern u. bei welchen Geſchäften, die Mehrheit der Stimmen ſämmtlicher Mitglieder, oder eine gewiſſe überwiegende Mehrheit erfordert werde, iſt nach der beſondern Verfaſſung einer jeden Korporation beſtimmt, und wird unten vorkommen.

Rechte der Vorſteher.

§. 971. Ebenſo beſtimmt die Verfaſſung einer jeden geiſtlichen Korporation, was der Vorſteher ohne Rückfrage an das Kapitel zu beſchließen u. vorzunehmen berechtigt iſt.

§. 972. Uebernimmt er außerdem eine Verbindlichkeit ohne Zuziehung des Kapitels: ſo haftet dieſes nur ſo weit dafür, als etwas aus einem ſolchen Geſchäfte in den Nutzen der Geſellſchaft wirklich verwendet worden.

§. 973. Welchen Perſonen die Verwaltung der Rechte u. Obliegenheiten eines abweſenden, oder ſonſt verhinderten, imgleichen eines gänzlich abgegangenen Vorſtehers, vermöge ihres Amts zukommen, muß nach den beſondern Stiftsverfaſſungen beurtheilt werden.

Rechte des Kapitels bei vacantem Vorſteher-Amt.

§. 974. Der Regel nach fallen die Rechte des mit Tode abgegangenen Vorſtehers an das Kapitel zurück.

§. 975. Das Kapitel kann dieſelben entweder ſelbſt ausüben, oder deren Verwaltung inzwiſchen Andern übertragen.

§. 976. Doch iſt das Kapitel die an die Perſon des Vorſtehers beſonders gebundenen Rechte, ohne dringende Nothwendigkeit auszuüben oder an Andre zu übertragen, nicht berechtig

§. 977. Während der Vacanz darf keine Neuerung in den Angelegenheiten des Stifts vorgenommen werden.

§. 978. Die beſondern Einkünfte des Vorſtehers müſſen während der Vacanz aufbewahrt, u. ſeinem Nachfolger übergeben werden.

Anm. (Leman's Weſtpreuß. Prov. Recht. Bd. I. S. 320.)

§. 1239. Die Einkünfte einer erledigten Abtei während der Vacanz fließen zum Weſtpreuß. Schulfond.

§. 979. Wo die Wahl des Vorgeſetzten dem Kapitel oder Konvent zuſteht, muß dieſelbe innerhalb dreier Monate nach dem Abgang des vorigen, bei Verluſt des Wahlrechts, erfolgen. Wahl und Poſtulation.

Anm. (Leman's Weſtpreuß. Prov. R. Bd. I. S. 320.)

§. 1240. Die Wahl der Aebte u. anderer Vorgeſetzten der Klöſter ſteht ausſchließlich dem Landesherrn zu.

§. 980. Der zu wählende Kandidat muß alle zu ſolchem Amte, nach dem kanoniſchen Rechte u. den Statuten des Stifts erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

§. 981. Wem eine oder die andre derſelben mangelt, der kann nur nach vorhergegangner Poſtulation u. erfolgter Dispenſation des geiſtlichen Obern, zu der vacanten Würde gelangen.

§. 982. Das Wahlgeſchäft iſt der Landesherr durch dazu beſtellte Commiſſarien zu dirigiren berechtigt.

§. 983. Wo nicht beſondere Statuten entgegenſtehen, werden die Stimmen von dieſen Kommiſſarien als Scrutatoren eingeſammelt.

§. 984. Die Stimmen werden mittelſt verſchloſſener Zettel abgegeben.

§. 985. Finden ſich nach geendigter Stimmenſammlung mehr oder weniger Wahlzettel, als wählende Perſonen ſind; ſo müſſen die ſämmtlichen Zettel uneröffnet verbrannt und die Stimmen auf's Neue geſammelt werden.

§. 986. Nach richtig befundenen Wahlzetteln werden dieſelben eröffnet, und die Stimmen, ſo wie ſie ſich hintereinander finden, in das Wahlprotokoll eingetragen.

§. 987. Nur der iſt für regelmäßig gewählt zu achten, welcher wenigſtens Eine Stimme über die Hälfte der Stimmen ſämmtlicher Mitglieder des Kapitels oder Convents für ſich hat.

§. 988. Wenn ein Kandidat, welcher nur poſtulirt werden kann, mit einem völlig Wahlfähigen zuſammenkommt; ſo kann die Poſtulation des erſtern nur alsdann erfolgen, wenn er mehr als zwei Drittel ſämmtlicher Wahlſtimmen für ſich hat.

§. 989. In deſſen Entſtehung wird der Wahlfähige vor-

gezogen, wenn auch nur ein Drittel ſämmtlicher Stimmen ſich für ihn erklärt hätte.

§. 990. Wenn aber ſämmtliche Kandidaten nur poſtulirt werden können, ſo muß die Poſtulation für denjenigen erfolgen, der mehr als die Hälfte der ſämmtlichen Wahlſtimmen für ſich hat.

§. 991. Hat keiner der Kandidaten ſoviel Stimmen, als nach obigen Vorſchriften zu einer gültigen Wahl oder Poſtulation erfordert werden, ſo iſt der ganze Wahlaktus ohne Wirkung.

§. 992. Die Wahl kann auch durch Kompromiß auf ein oder mehrere Mitglieder des Kapitels geſchehen.

§. 993. Auch die Errichtung eines ſolchen Kompromiſſes muß unter Direktion der Landesherrlichen Kommiſſarien erfolgen.

§. 904. Zu dergleichen Kompromiß iſt die Einwilligung ſämmtlicher Mitglieder des Kapitels erforderlich.

§. 995. Nur durch gleichmäßige allgemeine Einwilligung kann das Kompromiß, wenn es einmal zu Stande gekommen iſt, wieder aufgehoben werden.

§. 996. Diejenigen, auf welche kompromittirt worden, müſſen ſich nach dem Inhalte des ihnen von dem Kapitel geſchehenen Auftrags genau achten.

§. 997. Iſt in dieſem Auftrage nicht ein Anderes beſtimmt; ſo iſt derjenige für gewählt oder poſtulirt zu achten, welcher die Mehrheit der Stimmen der Kompromiſſarien für ſich hat.

§. 998. Haben die Kompromiſſarien einen ganz Unwürdigen gewählt; ſo fällt das Wahlrecht an das Kapitel oder den Konvent zurück.

Kapitulation.

§. 999. Das Kapitel oder der Konvent kann mit dem gewählten oder poſtulirten Vorſteher eine Kapitulation errichten.

§. 1000. Dadurch können aber klare und entſchiedene Rechte des Vorgeſetzten nicht geſchmälert, noch die Grundverfaſſungen des Stifts geändert werden.

§. 1001. Auch die Kapitulation, wenn dergleichen errichtet wird, muß dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden.

Confirmation.

§. 1002. Der Gewählte oder Poſtulirte muß, bei Verluſt ſeines Rechts, innerhalb Monatsfriſt über die Annahme der ihm zugedachten Würde ſich erklären, und hiernächſt innerhalb dreier Monate die Confirmation oder Zulaſſung desjenigen geiſtlichen Obern, dem das Stift unmittelbar untergeordnet iſt, nachſuchen.

§. 1003. Die einmal geſchehene Wahl kann von dem Kapitel niemals, die Poſtulation aber nur ſo lange, als ſie dem geiſtlichen Obern noch nicht angezeigt iſt, zurückgenommen werden.

§. 1004. Einem regelmäßig Gewählten, welchem die nach

§. 980. erforderlichen Eigenſchaften nicht ermangeln, darf der geiſtliche Obere die Konfirmation nicht verſagen.

§. 1005. Auch die Poſtulation muß er zulaſſen, wenn der Mangel des Erforderniſſes denſelben des zugedachten Amts nicht unwürdig, oder zur Ausübung der damit verbundenen Pflichten ganz unfähig macht.

§. 1006. Die Zulaſſung einer Poſtulation hat mit der Beſtätigung einer Wahl gleiche Wirkung.

§. 1007. Wird die Wahl unregelmäßig oder die Poſtulation unzuläſſig befunden, ſo verliert das Kapitel für dieſen Fall ſein Wahlrecht.

§. 1008. Der Beſtätigte oder Zugelaſſene gelangt durch die Einweihung zum Beſitz ſeines geiſtlichen Amts. Conſecration

§. 1009. Es darf aber kein Gewählter oder Poſtulirter die Beſtätigung oder Zulaſſung der geiſtlichen Obern eher nachſuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn hat. Landesherrliche Approbation.

§. 1010. Vor dem Erfolge dieſer Genehmigung ſoll die Einweihung nicht ſtatt finden; noch der Gewählte oder Poſtulirte zur Ausübung der Functionen ſeines Vorſteheramtes, oder zum Beſitze und Genuſſe der damit verbundenen weltlichen Rechte und Einkünfte gelaſſen werden.

§. 1011. Wenn der Landesherr, aus Gründen des gemeinen Wohls, oder der Erhaltung der äußern und innern Ruhe des Staats, das präſentirte Subjekt verwirft: ſo muß eine neue Wahl veranlaßt werden.

§. 1012. In Fällen, wo das Kapitel oder der Konvent wegen ſeiner ſchuldbaren Saumſeligkeit, oder wegen der bei der Wahl oder Poſtulation vorgefallnen Unregelmäßigkeiten, ſeines Wahlrechts verluſtig wird, fällt die Beſetzung der Stelle für diesmal nach Verſchiedenheit der Verfaſſungen in den Provinzen, entweder dem Landesherrn oder den geiſtlichen Obern anheim.

§. 1013. Aber auch letztere müſſen, bei ihrer Ernennung, die geſetzlichen Vorſchriften wegen der Tüchtigkeit des zu beſtallenden Subjects beobachten und daſſelbe dem Landesherrn zur Genehmigung vorſchlagen.

§. 1014. Wo es hergebracht iſt, daß dem Landesherrn mehrere Subjekte zur Ernennung vorgeſchlagen werden müſſen, da iſt das Kapitel oder der Konvent, bei der Auswahl dieſer Subjekte die §§. 979 sequ. enthaltnen Vorſchriften ebenfalls zu beobachten ſchuldig.

§. 1015. Einem Stiftsvorgeſetzten, der durch Alter, Krankheit oder andere Urſachen an gehöriger Verwaltung ſeines Amtes verhindert iſt, kann ein Koadjutor beſtellt werden. Von Coadjutoren.

§. 1016. Die Wahl eines ſolchen Koadjutors kommt dem

Kapitel oder Konvent in ſo fern zu, als ihm die Wahl des Vorgeſetzten ſelbſt gebührt.

§. 1017. Die Gründe zur Beſtellung eines Koadjutors müſſen von dem unmittelbaren geiſtlichen Obern des Stifts, und von dem Landesherrn geprüft und genehmigt werden.

§. 1018. Es hängt von dem Vorgeſetzten ab, in wiefern er ſich ſeines Koadjutors bedienen will; und dieſer darf ſich wider ſeinen Willen keine Amtsverrichtungen anmaßen.

§. 1019. Dagegen darf aber auch der Vorgeſetzte diejenigen Amtsgeſchäfte, die er ſelbſt nicht verrichten kann oder will, einem Andern, als ſeinem Koadjutor nicht auftragen.

§. 1020. Soll der Koadjutor Verrichtungen vornehmen, die bei bloßer Abweſenheit oder temporellen Verhinderung des Vorgeſetzten, gewiſſen Mitgliedern des Kapitels vermöge ihres Amts zukommen; ſo wird zu deren Uebertragung der Konſens des Kapitels erfordert.

§. 1021. Bei gänzlichem Abgang des Vorgeſetzten tritt der ihm zugeordnete Koadjutor ſofort an deſſen Stelle.

Dreizehnter Abſchnitt.

Von katholiſchen Domſtiften und Kapiteln.

Beſtimmung der Domkapitel.

§. 1022. Domkapitel ſind geiſtliche Korporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feierlichen Gottesdienſtes in der Hauptkirche der Diözes beſtimmt, und dem Biſchofe in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes zur Seite geſetzt ſind.

Anm. Durch die V. v. 30. Octbr. 1810 wurden auch die Domkapitel aufgehoben, jedoch durch die mittels K.-O. v. 23. Auguſt 1821 beſtätigte päbſtliche Bulle v. 16. Juli 1821 wieder hergeſtellt und es beſtehen demgemäß katholiſche Domſtifter zu Köln, Trier, Paderborn, Münſter, Breslau, Poſen, Gneſen, Kulm, Ermland und ein Collegiatſtift zu Aachen.

Recht derſelben als für ſich beſtehende Corporation.

§. 1023. Nur diejenigen ſind als Mitglieder dieſes Kollegii zu betrachten, welche bei dem Stifte eine Pfründe oder ein Kanonikat beſitzen.

Anm. K.-O. v. 28. Mai 1836, betr. d. Rang- u. Aſcenſionsverhältniß d. wirkl. Kapitularen d. kathol. Domſtifter (G.-S. 1836. S. 201) beſtimmt: Ich will aus der in Ihrem Berichte v. 25. v. M. angeführten Gründen genehmigen, daß in Zukunft jeder in ein katholiſches Domſtift neu eintretende Kapitula-

lar das Einkommen erhalte, worauf die Nummer des erledigten, ihm konferirten Canonicats lautet, und dem Range nach unter den Mittgliedern gleicher Dotation der jüngſte werde. Dies ſchließt indeſſen nicht aus, daß einem Domherrn, der eine geringer dotirte Stelle hat, im Erledigungsfalle eine beſſer dotirte Stelle verliehen werden kann, wenn es angemeſſen gefunden wird.

§. 1024. Der Biſchof hat alſo darin weder Sitz noch Stimme, als inſofern er zugleich mit einem Kanonikat bei dem Stifte verſehen iſt.

§. 1025. Alle gemeinſchaftliche Rechte des Stifts werden alſo, mit Ausſchluß des Biſchofs, durch das Kapitel allein ausgeübt.

§. 1026. Inſonderheit gebührt dem Kapitel die alleinige Verwaltung des Stiftvermögens.

§. 1027. Das Kapitel ſteht in dieſen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten unter der Direction des Dechanten.

§. 1028. Die übrigen Würden und Aemter im Kapitel ſind, nebſt ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den beſondern Verfaſſungen eines jeden Stifts beſtimmt.

§. 1029. Das Kapitel iſt zur Vertheidigung ſeiner Rechte einen Syndicum und andere Unterbediente zu Beſorgung ſeiner Vermögens-Angelegenheiten, ohne Zuziehung des Biſchofs zu beſtellen berechtigt.

§. 1030. Das Kapitel iſt dem Biſchof ſubordinirt, welcher berechtigt iſt, Viſitationen bei dem Kapitel vorzunehmen, und die dabei vorgefundnen Mißbräuche abzuſtellen. Verhältniß gegen den Biſchof.

§. 1031. Der Biſchof ſoll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes das Domkapitel mit ſeinem Rath und Gutachten vernehmen.

§. 1032. Die Einwilligung des Domkapitels iſt nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bisthums oder einer Kirche in der Diözes verpfändet oder veräußert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinſchaftlichen Collatur des Biſchofs und Kapitels ſtehen, vergeben; und Kirchen oder Pfründen zuſammengeſchlagen und aufgehoben werden ſollen.

§. 1033. In welchen Fällen es außerdem zur Gültigkeit einer von dem Biſchofe vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domkapitels bedürfe, iſt nach der beſondern Verfaſſung einer jeden Diözes beſtimmt.

§. 1034. Zur anderweitigen Verleihung von Lehn und Erbzinsgütern, die ſich an das Bisthum eröffnen, iſt die Einwilligung des Kapitels in der Regel nicht erforderlich.

§. 1035. In gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des Biſchofs und Kapitels geſchieht die Zuſammenberufung von Sei-

ten des erſtern; und ihm gebührt alsdann die Direction der Berathſchlagung.

§. 1036. Der Regel nach wird die Verſammlung in der Kapitelſtube gehalten.

§. 1037. In allen Fällen, wo zu einem Geſchäfte die Einwilligung des Kapitels nothwendig iſt, hat der Biſchof für ſich Eine, und das Kapitel zuſammengenommen, die zweite Stimme.

§. 1038. Es kann alſo nichts beſchloſſen werden, als worin der Biſchof von einer und die Mehrheit der Stimmen des Domkapitels von der andern Seite willigen.

§. 1039. Inſofern der Biſchof zugleich Kanonikus iſt, muß ſeine Stimme auch unter den Stimmen der Mitglieder des Kapitels mitgezählt werden.

§. 1040. Das Kapitel kann in Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes, ohne den Biſchof oder gegen deſſen Gutbefinden, auch durch einhelligen Beſchluß, nichts entſcheiden.

Rechte des Kapitels bei Vacanz des Bisthums.

§. 1041. Wenn der biſchöfliche Stuhl entweder gänzlich oder auf eine Zeitlang erledigt, oder deſſen Wiederbeſetzung ohne die Schuld des Kapitels verzögert wird: ſo kommt die Verwaltung der biſchöflichen Rechte dem Domkapitel zu.

§. 1042. Dieſes muß dabei Alles beobachten, was §. 974 squ. bei der Vacanz eines geiſtlichen Vorſtehers überhaupt vorgeſchrieben iſt.

§. 1043. Die Verwaltung der geiſtlichen Angelegenheiten des Bisthums kann das Kapitel einem Vicarius auftragen: wenn aber dergleichen Vicarius von dem abgegangnen Biſchof ſchon beſtellt worden: ſo muß das Kapitel denſelben beſtätigen.

Anm. (Leman's Weſtpr. Prov.-R. Bd. 1. S. 320.)

§. 1241. Der Biſchof von Kulm iſt nicht berechtigt, auf den Fall ſeines Todes einen Vikar zu beſtellen und demſelben die Verwaltung der geiſtlichen Angelegenheiten des Bisthums aufzutragen, vielmehr gebührt die Beſtellung eines ſolchen Vikars ausſchließlich dem Domkapitel.

§. 1044. Funktionen, die mit der Perſon und Würde des Biſchofs untrennbar verknüpft ſind, kann weder das Kapitel noch der von ihm geſetzte Vicarius ausüben.

§. 1045. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, inſofern dergleichen mit dem Bisthum verbunden iſt, muß ein Offizial beſtellt, oder der von dem Biſchof geordnete beſtätigt werden.

§. 1046. Rechte, welche nach den Geſetzen und Verfaſſungen für den Biſchof und das Kapitel gemeinſchaftlich gehören, können während der Vacanz von dem Kapitel allein, nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 1047. Eigne Angelegenheiten des Kapitels, zu deren Rechtsbeſtändigkeit die Einwilligung des Biſchofs nothwendig iſt, müſſen der Regel nach während der Vacanz ausgeſetzt bleiben.

§. 1048. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Biſchofs ſtehen, können von dem Kapitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden, ſondern es muß deren Beſetzung dem neuen Biſchofe aufbewahrt werden.

§. 1049. Wird aber die Wiederbeſetzung des biſchöflichen Stuhls ohne Schuld des Domkapitels verhindert: ſo kann letzteres über dergleichen Pfründen inſofern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert.

§. 1050. Zum Beſten des Biſthums kann das Domkapitel, während einer Vacanz, Verträge ſchließen, welche zur Conſervation der Gerechtſamen deſſelben nothwendig ſind.

§. 1051. Wo die Ernennung des Biſchofs dem Landesherrn nicht vorbehalten iſt, da kommt die Wahl deſſelben dem Domkapitel zu. Wahl des Biſchofs.

Anm. 1. Vergl. in Betreff der Wahl des Biſchofs die mehrerwähnte Bulle v. 16. Juli 1821, wonach das Wahlrecht der Biſchöfe zu Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münſter, ohne Rückſicht jeder andern, bisher beſtandnen Gewohnheit und mit Wegfall des Unterſchiedes zwiſchen Wohl und Poſtulation den wiederhergeſtellten Domkapiteln bei den gedachten Biſthümern zuſteht, und woran die überzähligen und Ehren-Canonici ebenfalls Theil nehmen. Nur findet die Beſchränkung ſtatt, daß die Wahl auf einen, im preußiſchen Staate lebenden Geiſtlichen gerichtet u. man von der Wahl vergewiſſert ſein muß, daß derſelbe dem Könige angenehm ſei. Auch muß die Wahl des Biſchofs, ſowohl vom geiſtlichen Departement, nach hierzu eingeholter unmittelbarer Erlaubniß des Königs (V. v. 27. Octbr. 1810 G. S. S. 14 und K.-O. v. 11. Januar 1819 G. S. S. 3), als auch vom Pabſte genehmigt u. beſtätigt werden.

2. Leman's Weſtpr. Prov.-R. Bd. 1. S. 272.

§. 1050. Die Wahl der Biſchöfe von Kulm und Ermland gebührt dem Staate.

§. 1052. Dieſes muß dabei Alles beobachten, was im vorigen Abſchnitte von der Wahl eines Stiftsobern verordnet iſt.

§. 1053. Ein gleiches findet ſtatt, wenn dem Biſchofe ein Koadjutor beſtellt werden ſoll.

Vierzehnter Abſchnitt.

Von Collegiatſtiften.

§. 1054. Geiſtliche Korporationen, die bei einer andern, als der Hauptkirche der Diözes, zur feierlichen Begehung des Gottesdienſtes verordnet ſind, werden Colligiatſtiſte genannt. cf. Anm. zu §. 1022. d. Titel.

§. 1055. Sie unterſcheiden ſich von dem Domſtifte nur dadurch, daß ihre Mitglieder an den Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes keinen Theil nehmen.

§. 1056. Die dem weiblichen Geſchlechte gewidmeten weltgeiſtlichen Stifte haben mit den Kollegiatſtiften gleiche Rechte.

Funfzehnter Abſchnitt.

Von Kloſtergeſellſchaften.

Begriff. §. 1057. Kloſtergeſellſchaften ſind geiſtliche Korporationen, deren Mitglieder zu gemeinſchaftlichem Leben und gemeinſchaftlicher Religionsübung, nach gewiſſen von der Kirche beſtätigten Regeln durch feierliche Gelübde ſich verpflichtet haben. Anm. cf. Edikt v. 30. Octbr. 1810 (bei §. 941 d. Tit.).

Geiſtliche Obern. §. 1058. Der einzelnen Kloſtergeſellſchaften ſind eigne Obern, nnter dem Namen der Aebte, Prioren, Pröbſte, Guardiane oder Rectoren vorgeſetzt.

§. 1059. Alle Kloſtergeſellſchaften einer Provinz, welche zu einerlei Ordensregel ſich bekennen, ſtehen unter dem Provinzial; und ſämmtlichen Provinzen iſt der General des Ordens vorgeſetzt.

§. 1060. Dieſe Ordens-Obere dürfen den Biſchöfen der Diöces in ihre Gerechtſame nicht eingreifen.

§. 1061. Wenn ſie außerhalb Landes wohnen; ſo gilt von ihnen alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengeſellſchaft verordnet iſt (§. 135. squ.).

§. 1062. Auch da, wo die Beſetzung der vacanten Stelle eines Kloſter-Obern von einem höhern Ordens-Obern abhängt, muß über das von dieſem ausgewählte Subject, vor deſſen Einſetzung und Annahme die Approbation des Staats eingeholt werden.

Anm. Die hier gedachte Approbation des Staates ertheilt nach der Inſtruct. v. 31. Dez. 1825 der Oberpräſident.

§. 1063. Viſitationen bei inländiſchen Klöſtern dürfen auswärtige Odens-Obere ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats nicht vornehmen.

§. 1064. Ob und in welchen Angelegenheiten dem Kloſter-Obern ein Kapitel oder Konvent an die Seite geſetzt ſei, iſt durch die Regeln eines jeden Ordens beſtimmt. Kapitel und Konvente.

§. 1065. Nur wirkliche Kloſtergeiſtliche, nicht aber bloße Laienbrüder, haben in dem Kapitel oder Konvent Sitz und Stimme.

§. 1066. Die Kloſter-Obere müſſen die ihnen zukommende Kloſterzucht nach dem §. 946 und 947 vorgeſchriebenen Geſetzen ausüben, und machen ſich durch deren Uebertretung dem Staate verantwortlich. Kloſterzucht.

§. 1067. Kloſter-Obern, welche dieſen Vorſchriften zuwiderhandeln, haben vom Staate eben die Strafen zu erwarten, welche gegen eigenmächtige Privatgewalt im Criminalrechte verordnet ſind.

§. 1068. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats dürfen ſie keine Mitglieder außerhalb Landes verſchicken, oder in auswärtige Klöſter verſetzen, oder auswärtige Mitglieder in einwärtige Klöſter aufnehmen. Aufnahme und Verſetzung der Mitglieder.

§. 1069. Kloſter-Obern, welche dieſem zuwider handeln, ſollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch außerdem verhältnißmäßig beſtraft; auch zur Zurückſchaffung des aus dem Lande gebrachten Mitglieds durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

Sechszehnter Abſchnitt.

Von geiſtlichen Ritterorden.

§. 1070. Der Deutſche, und der Maltheſer- oder Johanniterorden genießen bei ihrem innerhalb der Königlichen Staaen zu betreibenden Geſchäfte oder Angelegenheiten die Rechte der geiſtlichen Korporationen.

§. 1071. Die inneren Verfaſſungen der Kapitel dieſer Orden, ſo wie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten, müſſen in vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden.

§. 1072. Die Verſammlungen der zur Abwartung des

Gottesdienſtes bei den Ordenskirchen beſtimmten Mitglieder der geiſtlichen Ritterorden ſind den Kloſtergeſellſchaften gleich zu achten.

Anm. Das Ed. v. 30. Okt. 1810 und die Urkunde wegen Errichtung des Königl. Preuß. Johanniter=Ordens vom 23. Mai 1812 hat die gänzliche Auflöſung und Erlöſchung der Balley Brandenburg, des geiſtlichen Johanniter=Ordens, des Herrenmeiſterthums und der Kommenden derſelben, ſo wie die Einziehung der ſämmtlichen Güter dieſer Balley beſtätigt und es iſt mithin der vorſtehende Abſchnitt antiquirt.

Siebenzehnter Abſchnitt.

Von weltgeiſtlichen Kanonicis.

Was Kanonici ſind. §. 1073. Die Mitglieder der Dom= und Kollegiatſtifte führen beide den Namen Kanonici.

Klaſſen derſelben. §. 1074. Nur diejenigen Kanonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation beſtimmten Anzahl aufgenommen ſind, haben Sitz und Stimme im Kapitel, und werden bei Kathedral=Stiften Domkapitularen genannt.

Anm. 1. Nach der Bulle vom 16. Juli 1821 giebt es auch gegenwärtig Ehrenkanonici, welche bei der Wahl des Biſchofs gleichfalls eine Stimme haben.

2. Lemans Weſtpr. Prov.=Recht Bd. 1 S. 321.

§. 1243. Das Kapitel der biſchöflichen Kirche zu Kulm beſteht aus Prälaturen (Würden), nämlich der Probſtei und Dechantei; aus acht wirklichen und vier Ehrenkanonikaten und ſechs Vikarien oder Pfründen.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Obſervanz eines Stifts über die urſprüngliche Zahl angeſetzt werden, heißen niedere Kanonici, oder bei Domſtiften, Domicellaren.

§. 1076. Sogenannte regulirte Kanonici ſind nach den Vorſchriften des folgenden Abſchnitts zu beurtheilen.

Erforderniſſe eines Kanonici. §. 1077. Wer bei einem Stifte Kanonikus werden will, muß derjenigen Religionspartei, zu welcher das Stift ſelbſt gehört, zugethan ſein.

§. 1078. Bei vermiſchten Stiften muß, in den zum deutſchen Reiche gehörenden Provinzen, der Beſitzſtand des erſten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden.

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich iſt, wenn Jemand befugt ſein ſoll, um ein Kanonikat ſich zu bewerben, Sitz und Stimme im Kapitel zu verlangen und auf die höhern

Würden im Stifte Anſpruch zu machen, muß hauptſächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Kanonikat ſich bewerben.

§. 1081. Ebenſo kann in der Regel Niemand, welcher das zwei und zwanzigſte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Kapitel haben.

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von fünf und zwanzig, und zum Bisthum von dreißig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Kanonikus werden will, muß wenigſtens die erſte Tonſur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Kapitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiakonat eingeweiht iſt und drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

Anm. 1. Zu Folge der Bulle vom 16. Juli 1821 wird in den bei den katholiſchen Kathedralkirchen und bei der Marienkirche zu Aachen wiederhergeſtellten und beſtätigten Kapiteln, um zu einem Kanonikate zu gelangen — jedoch erſt vom 16. Juli 1831 an — erfordert: daß der Kandidat die höhern Weihen empfangen, und zum wenigſten fünf Jahre in einem Seelſorger-Amte, oder in einem Lehramte der Gottesgelahrtheit, oder des kanoniſchen Rechts, oder in einem Verwaltungsamte bei einem preuſſiſchen Biſchof geſtanden, oder die höchſte gelehrte Würde in der Theologie oder dem kanoniſchen Rechte gehörig erworben habe; wogegen jede Rückſicht auf Herkunft und Stand wegfällt.

2. Siehe auch Lemans Weſtpr. Prov.-Recht Bd. I. S. 321 §. 1244 und §. 1245.

§. 1085. Zu höhern Würden im Kapitel iſt derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundenen geiſtlichen Verrichtungen vorausſetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieſelbe gehörig nachgewieſen (Tit. 9 §. 17—20) und ein darüber entſtandener Streit vor dem weltlichen Richter entſchieden werden.

§. 1087. Wem die Verleihung der Kanonikate gebühre, beſtimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts. *Verleihung der Kanonikate.*

§. 1088. Wo die Verleihung zwiſchen dem Kapitel und dem Landesherrn, oder dem geiſtlichen Obern, nach Monaten abwechſelt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsſtunde des letzten Tages feſtgeſetzt.

Anm. 1. Nach der Bulle vom 16. Juli 1821 findet in den wiederhergeſtellten Bis- und Erz-Bisthümer dieſer Wechſel in Beſetzung der Kanonikate zwiſchen Pabſt und Biſchof ſtatt.

2. Lemans Weſtpreuß. Prov.-Recht Bd. I. S. 321.

§. 1246. Die Verleihung der in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangender Kanonikate beim Domkapitel zu Pelplin gebührt dem Landesherrn.

§. 1247. Degegen fällt die Verleihung derjenigen Kanonikate, welche bei dieſem Domkapitel in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden, dem Biſchofe und dem Kapitel anheim.

§. 1248. In den landesherrlichen Monaten wird ſofort das landesherrliche Placitum nachgeſucht, und wenn ſelbiges ertheilt worden, die päbſtliche Beſtätigung ausgewirkt.

§. 1249. Zu den erledigten Stellen in den biſchöflichen Monaten ſchlägt das Kapitel dem Biſchofe zwei bis drei Geiſtliche vor; dieſer giebt einem derſelben die Präſentation und ſucht für ihn das landesherrliche Placitum, ſo wie die Auswirkung der päpſtlichen Beſtätigung nach.

§. 1089. Die Wahl des Kapitels geſchieht durch die Mehrheit der Stimmen ſämmtlicher Kapitularen, mit Ausſchluß des Biſchofs.

§. 1090. Wo es hergebracht iſt, daß gewiſſe Präbenden, nach einer feſtgeſetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Kanonicis vergeben worden, da übt derjenige, an welchem die Reihe ſteht, nur ein Recht des Kapitels aus.

§. 1091. In der Regel kann alſo derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Kapitel hatte, auf dieſes Recht keinen Anſpruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monat abwechſelt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats ſofort an den Folgenden über.

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Kapitel oder die einzelnen Kanonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über ſechs Monate zögern, ſo fällt das Recht dazu dem Biſchof anheim.

Anm. Lemans Weſtpr. Prov.-Recht Bd. 1 S. 322.

§. 1250. Wenn das Kapitel mit Verleihung der Präbende über ſechs Monate zögert, ſo fällt das Wahlrecht nicht dem Biſchofe, ſondern dem Landesherrn anheim.

Recht der erſten Bitte.

§. 1094. Bei Stiften, wo das Recht der erſten Bitte hergebracht iſt, wird ſelbiges und von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erſte zur Verleihung des Kapitels ſtehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Preciſten bleibt ſein dadurch erlangter Anſpruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeſchlagen worden, vor wirklich entſtehender Vacanz ſtirbt.

§. 1096. Durch die Ausübung des Rechts der erſten Bitte wird übrigens die abwechſelnde Ordnung der Kollation an ſich nicht geändert.

§. 1097. Der Preciſt iſt, bei Verluſt ſeines Rechts, ſchuldig, ſich ſpäteſtens innerhalb vier Wochen nach entſtandener Vacanz bei dem, welchem das Verleihungsrecht zukommt, zu melden.

§. 1098. Sein durch den Vorſchlag erlangtes Recht kann er nur unter ausdrücklicher Bewilligung desjenigen, welcher ihm daſſelbe verliehen hat, einem Andern abtreten.

§. 1099. Durch Reſignation kann Jemandem eine Präbende übertragen werden. Reſignation.

§. 1100. Doch muß der, zu deſſen Gunſten die Reſignation geſchieht, alle zu einem Kanoniko erforderliche Eigenſchaften beſitzen.

§. 1101. Außerdem findet bei der Reſignation alles ſtatt, was die Geſetze von Abtretung der Rechte überhaupt verordnen.

§. 1102. Der Reſignant kann ſich eine Penſion auf die Revenüen der Präbende zu ſeiner Nothdurft vorbehalten.

§. 1103. Die Reſignation muß in die Hände desjenigen geſchehen, der dem Reſignanten die Präbende verliehen hat.

§. 1104. Erſt durch die Genehmigung des vormaligen Kollators erhält die Reſignation ihre Gültigkeit, und kann alſo noch bis dahin zurückgenommen werden.

§. 1105. Ebenſo findet die Zurücknahme ſtatt, wenn der Reſignatarius die Präbende nicht annehmen kann oder will; oder wenn der Kollator nicht alle Bedingungen der Reſignation genehmigt.

§. 1106. Wo es hergebracht iſt, daß die Reſignation auch der von einem einzelnen Kanoniko erhaltenen Präbende in die Hände des Kapitels geſchehen muß, hat es noch ferner dabei ſein Bewenden.

§. 1107. Stirbt der Reſignirende binnen ein und zwanzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Reſignation dem Kollator angezeigt worden; ſo iſt dieſelbe für nicht geſchehen zu achten.

§. 1108. Jeder neu beſtellte Kanonikus wird der letzte im Kapitel, und tritt alſo, auch bei Reſignationen nicht in die Stelle und den Rang ſeines Vorfahren.

§. 1109. Nur bei Prälaturen erhält der neue Prälat denjenigen Rang, welchen die Würde mit ſich bringt.

§. 1110. Bei Stiften, wo mehrere Ordnungen von Kanonicis ſind, wird der neue Kanonikus der letzte in derjenigen Ordnung, zu welcher ſein Vorfahr gehört hat. Von mehreren Ordnungen der Kanonicorum.

§. 1111. Wo aber das Einrücken aus einer niedern in eine höhere Ordnung hergebracht iſt, da muß die Art und Weiſe dieſes Einrückens lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten des Stifts beurtheilt werden.

§. 1112. Der Regel nach können mindere Kanonici in

eine höhere Ordnung nur inſofern einrücken, als die in dieſer Ordnung vacante Stelle zur Kollatur desjenigen ſteht, von welchem ihnen das mindere Kanonikat verliehen worden.

Von Kanonikaten, die an Unfähige verliehen werden.

§. 1113. Wenn der Landesherr ein Kanonikat an ein Subjekt verleiht, dem es an den perſönlichen Eigenſchaften mangelt; ſo erhält derſelbe dadurch nur das Recht, die Stelle an ein anderes, fähiges Subjekt abzutreten.

§. 1114. Letzterer aber erlangt dadurch die Präbende mit vollem Recht, und in eben der Qualität, wie ſich dieſelbe an den Landesherrn entledigt hatte.

§. 1115. Niemand ſoll zwei oder mehrere geiſtliche Pfründen bei einem und demſelben Stifte beſitzen.

Inwiefern Eine Perſon mehrere Kanonikate beſitzen könne.

§. 1116. Wohl aber kann ein Kanonikus zugleich eine geiſtliche Würde bei eben demſelben Stifte bekleiden.

§. 1117. Auch bei verſchiedenen Stiften kann Eine Perſon mehrere Pfründen zugleich alsdann nicht beſitzen, wenn dieſe Pfründen die Verbindlichkeit zur Reſidenz bei ſich führen.

§. 1118. Wenn alſo die verſchiedenen Stifte an einem Orte, oder zwar an verſchiedenen Orten, jedoch ſo gelegen, oder beſchaffen ſind, daß die Reſidenzzeit in jedem derſelben gehörig abgewartet werden kann; ſo iſt der Beſitz ſolcher mehrerer Pfründen in Einer Perſon erlaubt.

§. 1119. Wer von der Reſidenz bei dem Stifte, wo er dieſelbe nicht abwarten kann, befreit iſt, (§. 1131.) auf den findet in ſo weit die Vorſchrift des §. 1117. nicht Anwendung.

§. 1120 Ein Gleiches gilt, wenn bei einem Stifte die Reſidenz nicht nothwendig, ſondern nur eine ſtatutenmäßige Geldſtrafe, oder die Einbuße gewiſſer Arten von Einkünften, mit deren Unterlaſſung verbunden iſt.

Vorbereitung zum Kanonikate.

§. 1121. Jeder neue Kanonikus muß ſich vor ſeiner Aufnahme der nach den Statuten des Stifts beſtimmten Prüfung, an dem Orte, wo das Stift ſeinen Sitz hat, unterwerfen.

§. 1122. Doch genießt er, auch während der Probezeit, der Regel nach alle zu ſeiner Stelle gehörigen Hebungen

Aufnahme.

§. 1123. Erſt nach geendigter Probezeit erfolgt die feierliche Aufnahme, bei welcher der neue Kanonikus auf die vom Staate genehmigten Statuten verpflichtet wird.

§. 1124. Vor der Aufnahme muß jeder neue Kanonikus, wenn er nicht vom Landesherrn ſelbſt beſtellt worden, demſelben zur Genehmigung und Beſtätigung präſentirt werden.

Anmerk. Nach der K. O. vom 11. Januar 1819. (G. S. 1819. S. 2.) wird der neue Kanonikus dem Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten präſentirt, und zwar geſchieht dies bei katholiſchen Stiften nach der Inſtruction für die Ober-Präſidenten vom 23. Oct. 1817 §. 9. und vom 31. Dez. 1825 durch den Oberpräſident und bei evangeliſchen nach §. 18. der Inſtruktion für

die Regierungen vom 23. Octbr. 1817 durch die Regierung der Provinz.

§. 1125. Die allgemeinen Pflichten der Geiſtlichen, ſo weit dieſelben nicht auf das Lehramt Beziehung haben, liegen auch den Kanonicis ob. (§. 67. folg.) Pflichten.

§. 1126. Ihre Amtsverrichtungen ſind durch die Statuten des Stifts, und durch die Vorſchriften des kanoniſchen Rechts beſtimmt.

§. 1127. Inſonderheit ſind ſie ſchuldig, den Gottesdienſt im Chore durch die geordneten Stunden regelmäßig abzuwarten.

Anmerk. Leman's Weſtpr. Prov. Recht Bd. I. S. 322.

§. 1251. Die Ehrenkanonici ſind berechtigt, an Abwartung der Chorſtunden und allen gottesdienſtlichen Verrichtungen gleich den wirklichen Kanonicis, Theil zu nehmen.

§. 1128. Sie ſind verpflichtet, an dem Sitz des Stiftes ordentlich Reſidenz zu halten. Reſidenz.

Anmerk. Leman's Weſtpr. Prov.-Recht ibid.

§. 1252. Verpflichtet ſind ſie aber weder zur Abwartung der Chorſtunden, noch zur perſönlichen Reſidenz.

§. 1129. Eine beharrliche Unterlaſſung dieſer Pflicht wird mit dem Verluſte der Stelle; eine Vernachläßigung aber mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße; und zwar, wenn die Statuten nichts Näheres feſtſetzen, mit dem Verluſte des vierten Theils oder der Hälfte der Einkünfte geahndet.

§. 1130. Die Art und Dauer der Reſidenz iſt nach den Statuten eines jeden Stifts zu beurtheilen.

§. 1131. Wo durch öffentliche Bedienungen, durch Reiſen in Angelegenheiten des Staats, oder der Kirche, Studirens halber, durch Alter, Krankheit, oder ungefähren Zufall, an der wirklichen Reſidenz verhindert iſt, nimmt dennoch auch an ſolchen Hebungen Theil, die nur für die Reſidirenden beſtimmt ſind.

§. 1132. Dagegen kann er auf die ſogenannten Präſentiengelder keinen Anſpruch machen.

§. 1133. Wer aus bloßer Gnade von der Reſidenz diſpenſirt iſt, muß ſich mit den Nutzungen ſeiner Pfründe begnügen.

§. 1134. Die Kanonici können ſich in ihren geiſtlichen Verrichtungen, an deren eigener Abwartung ſie verhindert ſind, durch Vikarien vertreten laſſen. Vicarien.

§. 1135. Solche Vikarien müſſen diejenigen Eigenſchaften beſitzen, welche zu den Functionen, die ſie übernehmen ſollen, nach dem kanoniſchen Rechte erforderlich ſind.

§. 1136. Der Regel nach kommt die Beſtallung eines ſolchen Vikarii demjenigen Kanoniko zu, deſſen Stelle derſelbe vertreten ſoll.

§. 1137. Dieſer muß ſich mit ſeinem Vikario wegen einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kann aber auch ſeinen Auftrag, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nach eigenem Gutbefinden zurücknehmen.

§. 1138. Bei Stiften, wo beſtändige Vikarien beſtellt ſind, bekleiden dieſelben ein eignes geiſtliches Amt, und können nur aus eben den Gründen, wie andere Geiſtliche, wieder entſetzt werden.

Aeußere Rechte und Pflichten der Kanonicorum.

§. 1139. Kanonici genießen, in Anſehung ihrer Perſon und eigenen Vermögens, alle äußern Vorrechte der Geiſtlichen überhaupt, ſind aber auch dabei eben denſelben Einſchränkungen unterworfen. (§. 93. folg.)

§. 1140. Sie behalten, des Eintritts in den geiſtlichen Stand unerachtet, alle Familienrechte und ſind der Succeſſion in Lehn und Fideicommiſſe fähig.

§. 1141. Katholiſche Kanonici nehmen und hinterlaſſen kein Heergeräthe; wo aber Niftelgrade hergebracht iſt, da ſind ſie dergleichen von ihren weiblichen Verwandten in aufſteigender Linie zu erben fähig.

beſonders in Anſehung ihrer Präbenden.

§. 1142. Auf ihre Präbenden haben die Kanonici alle mit dem Nießbrauche verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 1143. Inſonderheit müſſen ſie die dazu gehörigen Gebäude aus den Einkünften der Präbende in baulichem Weſen unterhalten.

Anmerk. Oſtpr. Prov. Recht. Zuſatz §. 214. Der Biſchof von Ermland, das Dom-Kapitel zu Frauenburg und das Kollegiat-Stift zu Guttſtadt erhalten zu ihren Wohn- und Kirchen-Gebäuden das freie Bauholz vom Landesherrn.

§. 1144. Bei vorfallenden Hauptreparaturen kann, mit Einwilligung des Kapitels, ein Kapital aufgenommen werden, welches aus den Einkünften verzinſet, und in beſtimmten gewiſſen Terminen zurückgezahlt werden muß.

§. 1145. Dergleichen Zinſen und Terminzahlungen muß auch der Nachfolger in der Präbende, für die Zeit, wo er die Nutzungen hat, übernehmen.

§. 1146. Die Gläubiger eines Kanonici ſind berechtigt, aus den Einkünften der Präbende Befriedigung zu ſuchen.

§. 1147. Doch muß daraus dem Präbendaten, in Ermangelung eigenen Vermögens, eine Kompetenz, nach näherer Vorſchrift der Prozeß-Ordnung, gelaſſen werden.

§. 1148. Auch über das aus der Präbende erworbene Vermögen können Kanonici letztwillig verfügen, ohne daß es eines päpſtlichen oder biſchöflichen Indults dazu bedarf.

§. 1149. Keinem auswärtigen geiſtlichen Obern ſoll erlaubt ſein, ſich ein Spolienrecht auf inländiſche Präbenden anzumaßen.

§. 1150. Den Erben eines Kanonici gebühren auch die Nutzungen des Sterbejahrs (annus deservitus) die der Erblaſſer noch nicht erhoben hat.

§. 1151. Der Anfang und die Dauer dieſes letzten Jahres richten ſich nach dem Kapiteljahre, ſo wie dieſes an jedem Orte hergebracht iſt.

§. 1152. Welche Nutzungen zum Sterbejahre gehören, iſt ebenfalls nach den Statuten und Verfaſſungen der einzelnen Stifte beſtimmt.

§. 1153. Hebungen, die nicht zu einer beſondern Präbende gehören, kommen den Erben nur alsdann zu, wenn der Erblaſſer die Mitternachtſtunde vor dem Tage, wo ſie fällig ſind, überlebt hat.

§. 1154. Gehört ein Landgut oder anderes Grundſtück zur Präbende, ſo erfolgt die Auseinanderſetzung, wegen der Nutzungen, Verbeſſerungen, Verſchlimmerungen 2c. nach dem im Titel vom Nießbrauche ertheilten Vorſchriften. (Th. I. Tit. 21. §. 111. folg.)

Anmerk. 1. Oſtpr. Prov. Recht Zuſ. 202. §. 1. Der Amtsfolger muß, wenn ſein Vorgänger zwiſchen dem erſten Julius u. erſten April abgegangen iſt, den Pächter bis zu Ende des laufenden Wirthſchaftsjahres, wenn aber der Abgang des vorigen Pfarrers ſich zwiſchen dem erſten April und erſten Julius ereignet hat, bis zu Ende des folgenden Wirthſchaftsjahres die Pacht fortſetzen laſſen. §. 2. Bei den katholiſchen Kirchen im Ermlande muß der Pächter, wenn der Pachtkontrakt ohne Genehmigung der geiſtchen Obern geſchloſſen iſt, die Pacht ſogleich räumen.

2. Leman's Weſtpr. Prov. Recht Bd. 1. S. 322.

§. 1253. Die Auseinanderſetzung wegen der Nutzungen erfolgt nach dem in den Zuſätzen zum §. 823. dieſes Titels angeführten Grundſätzen.

§. 1155. Die Verwaltung aber, während des Ueberreſtes des letzten Wirthſchaftsjahres, gebührt der Regel nach dem neuen Präbendaten.

§. 1156. Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende reſignirt: es wäre denn die Reſignation ausdrücklich darauf mit gerichtet worden.

§. 1157. Gnaden oder Nachjahre finden bei Kanonikaten der Regel nach keine ſtatt.

§. 1158. Bei Stiften, wo ſie eingeführt ſind, muß Alles nach den Statuten, und in deren Ermangelung, nach der hergebrachten Obſervanz beſtimmt werden.

Von welt-geiſtlichen Frauenſtiften.

§. 1159. Von den Mitgliedern weltgeiſtlicher Frauenſtifte gilt der Regel nach alles das, was von weltgeiſtlichen Kanonicis männlichen Geſchlechts verordnet iſt, außer wo Abweichungen davon durch den Unterſchied des Geſchlechts begründet werden.

Achtzehnter Abſchnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

§. 1160. Niemand darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Geſetzen erforderlich iſt, zum Kloſterleben ſich beſtimmen.

Anm. cf. §. 939 u. f.

§. 1161. Kein Königlicher Unterthan männlichen oder weiblichen Geſchlechts, ſoll ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Staats in ein Kloſter aufgenommen werden.

§. 1162. Vor zurückgelegtem 25. Jahre darf keine Mannsperſon, und vor zurückgelegten 21. Jahre keine Perſon weiblichen Geſchlechts, zur Ablegung der Kloſtergelübde zugelaſſen werden.

Anm. 1. Leman's Weſtpr. Prov. - R. Bd. I. S. 322.

§. 1254. Die Erlaubniß zum Eintritt in ein Kloſter muß bei der geiſtl. Oberbehörde der Provinz nachgeſucht werden.

§. 1255. Der Nachſuchende muß; ohne Unterſchied des Geſchlechts nachweiſen, daß er das 21. Lebensjahr zurückgelegt habe.

§. 1256. Mannsperſonen, welche ſich dem Kloſterleben widmen wollen, müſſen nachweiſen, ihrer Militairpflicht genügt oder ihre Entlaſſung erhalten zu haben.

§. 1257. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ablegung des Kloſtergelübdes muß derjenige, welcher ſie für ſich nachſucht, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, über die Beweggründe zur Wahl des Kloſterlebens vernommen und der Eintritt in das Kloſter darf nur nach erlangter Ueberzeugung, daß der Entſchluß freiwillig und nach gehöriger Ueberlegung gefaßt ſei, geſtattet werden.

2. R. v. 11. Januar 1796, betr. d. zur Ablegung d. Kloſtergelübdes erforderliche Alter (N. C. C. Tom. X. S. 18. Rabe Bd. 3. S. 228). Auf Eure Anfrage v. 31. Dez. v. J. ertheilen Wir Euch zur gnädigſten Reſolution, daß, da das Geſetz die Jahre benennt, wenn die Ablegung des Kloſtergelübdes zuläßig ſein ſoll, und dabei die Geſchlechter unterſcheidet, es klar iſt, daß dabei auf den Terminum majorennitatis, der bei den

Geſchlechtern derſelbe iſt, keine Rückſicht genommen worden, und es daher allerdings bei den ausdrücklich benannten Jahren ſein Bewenden haben muß.

§. 1163. Ein obigen Vorſchriften (§. 1160. 1161. 1162.) zuwider abgelegtes Gelübde, iſt von Anfang an nichtig.

§. 1164. Ein Stift oder Kloſter, welches dieſen Vorſchriften entgegenhandelt, ſoll mit fiskaliſcher Geldſtrafe, allenfalls bis zu hundert Dukaten belegt; und bei beharrlicher Wiederholung ſolcher Uebertretungen, bewandten Umſtänden nach, ganz aufgehoben werden.

§. 1165. Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlnen gegen die Vorſchriften des §. 1161. 1162 das Kloſtergelübde ablegen laſſen, haben fiskaliſche Geldſtrafe, ebensfalls bis zu Hundert Dukaten; oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 1166. Verehlichte Perſonen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theils, in ein Kloſter aufgenommen werden.

§. 1167. Verſchuldete können durch Ergreifung des Kloſtandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Perſon oder ihr Vermögen nicht vereiteln.

§. 1168. Perſonen, welche fremde Güter verwaltet und die Rechnung darüber noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloſter weder dieſer ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntniſſe des gehörigen weltlichen Richters ſich entziehen.

§. 1169. Die innere Tüchtigkeit eines Kandidaten zu ſolchem Stande iſt nach den Regeln des Ordens zu beurtheilen.

§. 1170. Der wirklichen Aufnahme in das Kloſter muß das Probejahr vorangehen, welches unter keinerlei Vorwande abgekürzt werden kann. Probejahr.

§. 1171. Nach geendigtem Probejahr geſchieht die Aufnahme durch die feierliche Ablegung des Kloſtergelübdes. Gelübde.

§. 1172. Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung vereitelt, benimmt auch dem Kloſtergelübde ſeine Kraft.

§. 1173. Auch die geiſtlichen Obern ſind nicht berechtigt, irgend Jemanden, auch nicht einen Weltgeiſtlichen, unter dem Vorwande einer geiſtlichen Züchtigung, zum Kloſterleben zu nöthigen.

§. 1174. In allen Fällen, wo nach vorſtehenden Grund-

ſätzen die Ablegung des Kloſtergelübdes nichtig und ungültig iſt, kann deſſen förmliche Aufhebung bei dem Biſchof der Diözes zu allen Zeiten nachgeſucht werden.

§. 1175. Wird von dieſem das Gehör verſagt; ſo hat der Staat das Recht, die Sache zu unterſuchen, und befundenen Umſtänden nach die Nichtigkeitserklärung in Anſehung der äußern Folgen des Gelübdes zu erkennen.

Anm. R. v. 13. Jan. 1834 (Juſt. Min. Act. G. Nro. 55 fol. 121). Dem Königl. O.L.G. werden die mittelſt Bericht v. 6. Nov. 1832 eingereichten Akten d. O.L.G. zu Ratibor in Sachen F. wider S., ſo wie die des Kollegiums in Sachen des Apothekers S. zu B. wider den Juſtizkommiſſionsrath E. als Vertreter der geiſtlichen Obern wegen Nichtigkeit des abgelegten Kloſtergelübdes, hierbei mit dem Eröffnen zurückgeſandt, daß der Juſtizminiſter mit dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten darüber einverſtanden iſt, daß das im A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §. 1175 vorgeſchriebne Verfahren nur in der Art eingeleitet werden kann, daß Fiskus ganz nach Analogie der Klage auf Aufhebung einer nichtigen Ehe gegen die nichtige Verbindung zwiſchen dem Kloſter und dem ꝛc. S. klagend auftritt.

Der Inſtrukt. Senat des Königl. O.L.G. wird hierdurch angewieſen, die Sache in Erwägung zu nehmen und darüber votiren zu laſſen. Iſt dies nicht der Fall, ſo iſt ein Juſtizkommiſſarius, der nicht der katholiſchen Konfeſſion angehört, als fiskaliſcher Anwalt zu beſtellen, durch denſelben eine Klage gegen den ꝛc. S. u. reſp. Obern des Kloſters auf Nichtigkeitserklärung des Gelübdes anzuſtellen, und der Prozeß ſchleunig einzuleiten, damit der ꝛc. S. endlich zu ſeinem Recht kommt. Verlangt der letztere nebenbei, daß der bereits ſchwebende Proceß wieder aufgenommen werde, ſo iſt ihm dies freilich nicht zu verſagen; es darf indeſſen dadurch die Einleitung des Prozeſſes von Seiten des Fiskus auf Nichtigkeitserklärung nicht aufgehalten werden.

§. 1176. Der geweſene Kloſtergeiſtliche tritt alsdann in alle Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers zurück.

§. 1177. Wird das Gelübde von Anfang an für nichtig erklärt: ſo erſtreckt ſich die Wirkung dieſer Erklärung bis auf den Zeitpunkt des nichtig abgelegten Gelübdes zurück.

§. 1178. Wird aber Jemand nur aus andern Urſachen von ſeinem Gelübde durch die geiſtlichen Obern entbunden; ſo nehmen die bürgerlichen Wirkungen dieſer Diſpenſation nun von dem Tage, an welchem ſie erfolgt iſt, ihren Anfang.

§. 1179. Die geiſtlichen Obern ſind nicht berechtigt, unter dem Vorwande des abgelegten Gelübdes, irgend Jemandem einen Gewiſſenszwang anzulegen, ihm die freie Wahl der Religionspartei, zu welcher er ſich halten will, zu verſchränken; oder ihn wider ſeinen Willen im Kloſter zurückzuhalten.

§. 1180. Die geiſtlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen ſind durch die Ordensregeln beſtimmt. Geiſtliche Obliegenheiten.

§. 1181. Dieſe Regeln können ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden.

§. 1182. Perſonen, die ſich dem Mönchs- oder Nonnenſtande widmen wollen, können, ſo lange ſie im Probejahre ſtehen, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frei verfügen. Rechte in Anſehung des Vermögens während des Probejahrs.

§. 1183. Sie können dem Kloſter, in welches ſie treten wollen, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über vier Procent von dem Betrage ihrer geſammten Vermögens-Subſtanz, auf ihre Lebenszeit verſchreiben.

§. 1184. Wenn ſie aber ihren Vorſatz, wegen Ablegung des Kloſtergelübdes, ändern; ſo ſind ſie berechtigt, alle während des Probejahrs über ihr Vermögen getroffenen Verfügungen, welche mit dem intendirten Kloſterleben Verbindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen.

§. 1185. Wo bei dem Eintritt in ein Kloſter die Beſtellung eines geiſtlichen Brautſchatzes gewöhnlich iſt, mag es dabei auch ferner ſein Bewenden haben. Von geiſtlichen Brautſchätzen.

§. 1186. Es muß aber dieſe Gewohnheit weder auf genugſam dotirte, noch auf Klöſter der Bettelmönche ausgedehnt werden.

§. 1187. Auch ſoll dergleichen Brautſchatz die Summe von Fünfhundert Thalern nicht überſteigen.

§. 1188. Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, auf vorhergegangene Unterſuchung der Umſtände, nach der beſondern Nothdurft des Kloſters, und der zur Unterhaltung der Konventualen erforderlichen mehrern Koſten ausgeſetzt werden.

§. 1189. Den zur Wartung der Kranken beſtimmten geiſtlichen Orden können höhere Brautſchätze, imgleichen Vermächtniſſe und Schenkungen, ohne Einſchränkung auf eine gewiſſe Summe, zugewendet werden.

§. 1190. Aber auch bei dieſen iſt, wenn die Summe mehr als Fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nothwendig.

§. 1191. Unter dem geiſtlichen Brautſchatze ſind die Koſten der ſogenannten geiſtlichen Hochzeit und Ausſtattung nicht mit begriffen.

§. 1192. Doch dürfen auch dieſe die Summe von Fünfhundert Thalern niemals überſteigen.

§. 1193. Der Werth der Sachen und Effekten, welche der in das Kloſter tretenden Perſon zu ihrem eignen Gebrauch mitgegeben werden, ſind unter keiner der obigen Summen mit begriffen.

§. 1194. Doch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Koſtbarkeiten, nach dem Abgange der Kloſterperſon, nicht dem Kloſter, ſondern denen alsdann vorhandenen nächſten Erben zu.

§. 1195. Hat ein Kloſter höhere Einkünfte, als nach §. 1183 zuläßig ſind, oder einen Brautſchatz, oder ein Mehreres zur Ausſtattung und Hochzeit, als Fünfhundert Thaler, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats angenommen; ſo verfällt der ganze Betrag dem Fiscus, und das Kloſter muß noch außerdem den doppelten Betrag des zuviel genommnen als Strafe entrichten.

§. 1196. Haben weltliche Verwalter der Kloſtergüter dergleichen übermäßigen Brautſchatz, oder Ausſtellung und Hochzeitkoſten angenommen: ſo trifft ſie die Strafe und das Kloſter verliert nur das Empfangne.

§. 1197. Haben dergleichen Verwalter den Betrag ſolcher Zuwendungen in den Rechnungen verſchwiegen, oder verheimlicht; ſo müſſen ſie die dreifache Summe zur Strafe entrichten.

§. 1198. Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloſter oder deſſen Verwalter nicht beigetrieben werden; ſo haften dafür diejenigen, von welchen die geſetzwidrige Zahlung geleiſtet worden.

Aeußere Rechte nach abgelegtem Gelübde.

§. 1199. Nach abgelegtem Kloſtergelübde werden Mönche und Nonnen in Anſehung aller weltlichen Geſchäfte, als verſtorben angeſehen.

§. 1200. Sie ſind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu beſitzen, oder darüber zu verfügen.

§. 1201. Bei Erb- und andern Anfällen, treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein ſolcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären.

§. 1202. Sie ſind auch vor Ablegung des Kloſtergelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen und ſich etwas davon für die Zeit ihres Kloſterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt.

§. 1203. Aeltern ſind nicht ſchuldig, ihren Kindern, welche das Kloſtergelübde abgelegt haben, etwas zu hinterlaſſen,

und dieſe ſo wenig, als das Kloſter, können aus dem Nachlaſſe der Aeltern einen Erb- oder Pflichttheil fordern.

§. 1204. Haben Aeltern ſolchen Kindern in einer an ſich zu Recht beſtändigen letztwilligen Verordnung etwas ausgeſetzt; ſo erhält das Kloſter, ſo lange der Geiſtliche lebt, die Zinſen davon mit Vier von Hundert; nach deſſen Ableben aber fällt von dem Hauptſtuhle ſoviel, als geſetzmäßig einem Kloſter vermacht werden kann, an dieſes, und der Ueberreſt an die Erben des Teſtators.

§. 1205. Doch ſteht den Aeltern frei, den Rückfall der ſonſt geſetzmäßig erlaubten Summe an das Kloſter in ihrer letztwilligen Verordnung zu unterſagen.

§. 1206. Wenn ein Kloſtergelübde, als von Anfang an nichtig, aufgehoben wird; ſo kann der geweſene Kloſtergeiſtliche dasjenige, was bei ſeinem Eintritte an das Kloſter aus ſeinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinſen zurückfordern. Aeußere Rechte nach aufgehobenem Gelübde.

§. 1207. Auch kann er die Herausgabe der während ſeines Kloſterſtandes an ihn gekommenen Anfälle von denjenigen, welche dieſelben in Ermangelung ſeiner nach §. 1201 überkommen haben, verlangen.

§. 1208. Inſofern aber dieſen keine Theilnehmung oder Mitwirkung an den bei ſeiner Aufnahme vorgefallnen Nichtigkeiten beigemeſſen werden kann, iſt die geweſene Kloſterperſon nicht berechtigt, Erſatz der genoſſenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fordern; und muß vielmehr mit dem, was von dem Hauptſtuhle noch wirklich vorhanden oder ſoweit der Inhaber davon auch wirklich reicher iſt, ſich begnügen.

§. 1209. Wird aber Jemand von einem an ſich gültigen Kloſtergelübde aus andern Urſachen entbunden; ſo kann er weder das dem Kloſter gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während ſeines Kloſterſtandes ſich ereignet haben, Anſpruch machen.

Anm. K.-O. vom 10. April 1806 (Nov. C. C. Tom. XII. S. 127. Rabe Bd. 8. S. 509) wegen der Befugniß der aus ſäkulariſirten Klöſter entlaſſnen Ordensgeiſtlichen, über ihr Vermögen frei zu disponiren, beſtimmt:

Ich trage kein Bedenken, auf Euern Bericht v. 27. v. M. u. bei den daraus erſehnen Gründen, in Abſicht der aus den ſäkulariſirten Klöſtern entlaſſenen Ordensgeiſtlichen, angetragnermaßen hierdurch feſtzuſetzen, daß ſelbigen und zwar beiderlei Geſchlechts, ſo wie jedem andern Bürger des Staats, die Befugniß, über ihr bereits erworbnes oder noch zu erwerbendes Vermögen, unter Lebendigen, ſo wie von Todes wegen, zu disponiren, zuſtehen, und dem Fiskus kein Recht gebühren ſoll, auf den Grund ihres vorigen klöſterlichen Verhältniſſes und der von ihnen vormals abgelegten Gelübde, dieſe ihre Dispoſitionen jemals anzufechten.

Neunzehnter Abſchnitt.

Von den Mitgliedern der geiſtlichen Ritterorden.

§. 1210. Die Deutſchen und Maltheſerordens-Ritter werden als Geiſtliche betrachtet, und ſind durch Gelübde verpflichtet.

Anm. cf. Anm. zu §. 1070 squ.

§. 1211. Sie ſind aber zu einem gemeinſchaftlichen Kloſterleben nicht verbunden.

§. 1212. Die beſondern Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes ſind durch die Ordensſtatuten beſtimmt.

§. 1213. Es kann aber kein königlicher Unterthan durch den Eintritt in einen Ritterorden, Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Geſetzen des Staates zuwider ſind.

§. 1214. In Anſehung ihrer äußern perſönlichen Rechte und ihres Vermögens gilt von ihnen Alles, was im 17. Abſchnitte von den weltgeiſtlichen Kanonicis verordnet iſt.

§. 1215. Doch nehmen und verlaſſen ſie Heergeräthe in Provinzen, wo daſſelbe üblich iſt; ſie ſuccediren aber nicht, wie die Kanonici in die Gerade.

§. 1216. Auf ihre Kommenden und deren Einkünfte haben ſie gleiche Rechte, wie die weltgeiſtlichen Kanonici auf ihre Pfründen.

§. 1217. Die zu den Ritterorden gehörigen Prieſter ſind andern Mönchen und Ordensleuten gleich zu achten.

Zwanzigſter Abſchnitt.

Von proteſtantiſchen Stiften, Klöſtern, Ritterorden und deren Mitgliedern.

Rechte als geiſtliche Geſellſchaften.

§. 1218. Die proteſtantiſchen Stifte und Klöſter haben, vermöge ihres Urſprungs und ihrer Fundation, die Rechte der geiſtlichen Geſellſchaften.

§. 1219. Als Korporationen werden ſie hauptſächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Obſervanzen; demnächſt aber nach eben den Geſetzen, wie katholiſche Stifte gleicher Art beurtheilt. Als Corporationen.

§. 1220. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieſelben, alle Rechte welche den Biſchöfen, oder andern geiſtlichen Obern auf katholiſche Stiftungen gleicher Art eingeräumt werden. Rechte des Landesherrn.

§. 1221. Dagegen können proteſtantiſche Stifte, wenn ſie auch an ſich die Würde der Kathedralſtifte haben, dennoch einige Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diözes ſich nicht anmaßen.

§. 1222. Bei den einzelnen Mitgliedern der proteſtantiſchen Stifte, Klöſter und Ritterorden, werden die äußern perſönlichen Rechte und Pflichten derſelben, ſowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine ſolche Geſellſchaft nicht verändert. Rechte der einzelnen Mitglieder.

§. 1223. Auch ſind dieſelben weder an Gelübde noch an andere auf den Gottesdienſt ſich beziehende Regeln und Vorſchriften ähnlicher katholiſcher Stiftungen gebunden.

§. 1224. Was ſie aber in dieſer Rückſicht bei einem oder dem andern Stifte beſonders zu beobachten haben, iſt lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten deſſelben zu beſtimmen.

§. 1225. Wegen der Art, zu einer Pfründe oder Stelle zu gelangen, und der in Anſehung derſelben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten, finden der Regel nach, die bei katholiſchen Stiften von gleicher Art ertheilten Vorſchriften Anwendung.

§. 1226. Bei den Erforderniſſen zur Aufnahme; wegen der Probezeit; Verbindlichkeit zur Reſidenz; und Vereinigung mehrerer Pfründen in Einer Perſon, kommt dem Landesherrn das Diſpenſationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht beſondere Geſetze oder Verträge entgegen ſtehen.

§. 1227. Sowohl der Landesherr als das Kapitel, können auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartſchaften ertheilen. Von Anwartſchaften.

§. 1228. Unter mehreren Anwartern gebührt, der Regel nach, die erſte zur Verleihung des Kollators derſelben vacante Stelle demjenigen, welcher die älteſte Anwartſchaft hat.

§. 1229. Iſt in den Statuten eine Zeit beſtimmt, binnen welcher, nach Entſtehung der Vacanz, der Anwarter ſich melden muß; ſo geht durch deren Verabſäumung ſein Recht für dieſen Fall verloren.

§. 1230. So lange der Anwarter noch nicht immatrikulirt worden, kann die Anwartſchaft zurückgenommen werden.

§. 1231. Uebrigens gilt von dem Falle, wenn mehrere Anwarter auf eine zur Verleihung deſſelben Kollators erledigte Präbende Anſpruch machen, eben das, was in einem gleichen Falle bei Lehnsanwartſchaften verordnet iſt. (Thl. I. Tit. 18. §. 458 squ.)

§. 1232. Die Immatrikulation vertritt dabei die Stelle der Eventualbelehnung.

Anm. cf. §. 939 folg. Anm.

Zweite Abtheilung.

Union und Agende.

Union und Agende.

---

a) Weſen und Zweck.

1.

Allerhöchſte Cab.-Ord. vom 27. Sept. 1817 (v. K. Ann. 1817 Bd. 2 S. 64 und bekannt gemacht durch die Regierung zu Königsberg Amtsbl. 1817 S. 403, durch die Regierung zu Danzig Amtsbl. 1817 S. 621 und Regierung zu Marienwerder unterm 28. October 1817 Amtsbl. S. 541) die Vereinigung der lutheriſchen und reformirten Kirche betreffend.

Schon meine in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Kurfürſt Johann Sigismund, der Kurfürſt Georg Wilhelm, der große Kurfürſt, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geſchichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiſet, mit frommem Ernſt es ſich angelegen ſein laſſen, die beiden getrennten proteſtantiſchen Kirchen, die reformirte und lutheriſche, zu einer evangeliſch chriſtlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilſame Abſichten ehrend, ſchließe ich mich gern an Sie an, und wünſche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sektengeiſte unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines beſſern Geiſtes, welcher das Außerweſentliche beſeitigt und die Hauptſache im Chriſtenthum, worin beide Konfeſſionen eins ſind, feſthält, zur Ehre Gottes und zum Heil der chriſtlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorſtehenden Secularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu ſehen. Eine ſolche wahrhaft religiöſe Vereinigung der beiden, nur noch durch äußern Unterſchied getrennten proteſtantiſchen Kirchen, iſt den großen Zwecken des Chriſtenthums gemäß; ſie entſpricht den erſten Abſichten der Reformatoren; ſie liegt im Geiſte des Proteſtantismus; ſie befördert den kirchlichen Sinn; ſie iſt heilſam der häuslichen Frömmigkeit, ſie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den

Unterſchied der Konfeſſion bisher gehemmten Verbeſſerungen in Kirchen und Schulen.

Dieſer heilſamen, ſchon ſo lange und jetzt wieder ſo laut gewünſchten und ſo oft vergeblich verſuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutheriſchen und dieſe nicht zu jener übergehet, ſondern beide in eine neu belebte, evangeliſch-chriſtliche Kirche im Geiſte ihres heiligen Stifters werden, ſteht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, ſobald beide Theile nur ernſtlich und redlich in wahrhaft chriſtlichem Sinne ſie wollen und und von dieſem erzeugt, würde ſie würdig den Dank ausſprechen, welchen wir der göttlichen Vorſehung für den unſchätzbaren Segen der Reformation ſchuldig ſind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortſetzung ihres unſterblichen Werks, durch die That ehren.

Aber ſo ſehr ich wünſchen muß, daß die reformirte und lutheriſche Kirche in Meinen Staaten, dieſe Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, ſo weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, ſie aufdringen und in dieſer Angelegenheit etwas verfügen und beſtimmen zu wollen. Auch hat dieſe Union nur den einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn ſie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht, und ſie nicht nur eine Vereinigung mit der äußern Form iſt, ſondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt bibliſchen Grundſätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich ſelbſt in dieſem Geiſte das bevorſtehende Secularfeſt der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutheriſchen Hof- und Garniſon-Gemeine zu Potsdam, zu einer evangeliſch-chriſtlichen Gemeine feiere, und mit denſelben das h. Abendmahl genießen werde; ſo hoffe Ich, daß dies Mein eigenes Beiſpiel wohlthuend auf alle proteſtantiſche Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiſte und in der Wahrheit finden möge. Der weiſen Leitung der Konſiſtorien, dem frommen Eifer der Geiſtlichen und Ihrer Synoden überlaſſe Ich die äußere übereinſtimmende Form und die Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in echt chriſtlichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernſt und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabſichten, auf das Weſentliche und die große heilige Sache ſelbſt gerichtet iſt, auch leicht die Form ſich finden, und ſo das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll und mehr von ſelbſt hervorgehen werde. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern ſein, wo unter einem gemeinſchaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung ſich zu einer Heerde bilden wird!

2.

K.-O. v. 28. Mai 1825, den Regierungen mitgetheilt durch Reſcript vom 16. Juni 1825 (v. K. Ann. 1825 S. 379 u. f. Königsberger Amtsblatt 1825 S. 279 Gumbinner Amtsblatt 1825 S. 513 durch die Verfügung der Regierung zu Mar. vom 2. Juli 1825 Amtsbl. S. 277 und Danz. Amtbl.

1825 S. 455) die Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie betreffend.

Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beſchäftigenden Wunſche, der evangeliſchen Kirche in Meinen Staaten den urſprünglichen Lehrbegriff, welchem ſie Daſein und Leben verdankt, in einer gemeinſchaftlichen, echt bibliſchen, den älteſten Kirchenordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangeliſchen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regelloſen, Zweifelſucht und Indifferentismus erzeugenden Willkür, ſo viel an Mir iſt, zu ſchätzen, und die verlorne Geiſtesgemeinſchaft in der Geſammtheit der Gemeinen wieder herzuſtellen, habe ich mit großem Wohlgefallen aus ihren nach dem Abſchluß des vorigen Jahres erſtatteten Berichten erſehen, daß dieſe wichtige Angelegenheit ſich in einer lebhaft fortſchreitenden Bewegung befindet, indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachſen faſt durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7,782 evangeliſchen Kirchen, die in meinen Staaten ſich befinden, 5,343 die erneuerte, von mir empfohlne Agende angenommen haben.

Diejenigen Konſiſtorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, ſich die Beförderung dieſes gottſeligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen ſein laſſen, und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Abſichten gegeben haben, werden in der evangeliſchen Kirche des Landes als Männer, die das was Noth thut, richtig auffaſſen, jetzt und ſpäter anerkannt werden, und als ſolche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zweck, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Segen, nach den Grundſätzen der h. Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, dieſen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

3.

Circ.-R. vom 5. Mai 1830 und K.-O. vom 30. April ej. (v. K. Ann. 1830 S. 324 u. f.) die Beförderung der Unions-Angelegenheit betreffend.

Das Königl. Konſiſtorium (die Königl. Regierung) erhält anliegend Abſchrift einer, an die Herren General-Superintendenten und an die geiſtlichen Behörden in den Provinzen, wo noch keine General-Superintendenten angeſtellt ſind, heute erlaſſnen Circ.-V. (Anl. a.) in Betreff der Unions-Angelegenheit zur Nachricht, Nachachtung und mit dem Auftrage, auch Seiner (Ihrer) Seits zur Erreichung des dadurch beabſichtigten heilſamen Zwecks möglichſt mitzuwirken.

a.

Seine Majeſtät der König geruhten mittelſt Allerhöchſten K.-O. vom 4. v. M. dem unterzeichneten Miniſterio zu eröffnen, daß es

Allerhöchſt demſelben angemeſſen erſcheine, an die bevorſtehende Jubelfeier der Augsburgiſchen Konfeſſion die weiteren Schritte zu knüpfen, durch welche das heilſame Werk der Union, für das ſich ſeit langer Zeit die Stimmen ſo vieler Wohlgeſinnten erhoben hätten, im Geiſte des Erlaſſes vom 27. Septbr. 1817 der Vollendung näher geführt werden könne. Das Miniſterium, die Wichtigkeit der Sache erkennend und gleichfalls überzeugt, daß die, für beide evangeliſche Konfeſſionen ſo bedeutungsvolle dritte Sekularfeier der Uebergabe der Augsb. Konfeſſion eine eben ſo erwünſchte als paſſende Gelegenheit darbiete, die Unions-Angelegenheit, der Allerhöchſten Abſicht Sr. Majeſtät gemäß, durch einen neuen und allgemeinen Impuls im Ganzen und Großen weiter zu führen, iſt demgemäß auch ſchon früher mit Erwägung der Grundſätze und Maßregeln beſchäftigt geweſen, nach welchen eine neue Anregung für das heilſame Werk der Union mit jener Feier zweckmäßig ſich verbinden laſſen würde. Daſſelbe hat ſolche ſodann Sr. Majeſtät dem Könige zur allerhöchſten Genehmigung vorgetragen und was Sr. Majeſtät hierauf zu beſchließen geruht haben, werden Ew. ꝛc. aus der zur Kenntnißnahme abſchriftlich beigeſchloſſenen Allerh. K.-O. v. 30. v. M. näher erſehen (Anl. b.) Seine Majeſtät haben als Nachſchrift noch Allerhöchſt eigenhändig hinzuzufügen geruht, daß es etwas beſonders Erfreuliches ſein würde, wenn der Unions-Ritus in der Kommunion da, wo er zeither noch nicht eingeführt geweſen, bei der bevorſtehenden Feier ſtatt fände, und daß Allerhöchdieſelben darüber, wo dies Anwendung gefunden, hiernächſt Bericht erwarteten.

Dem Befehle Sr. Majeſtät gemäß, veranlaßt das unterzeichnete Miniſterium Ew. ꝛc. hierdurch, nicht nur auf angemeſſene Weiſe dahin zu wirken, daß in den Gemeinen Ihres Aufſichtkreiſes bei der Feier des h. Abendmahls das Brechen des Brotes, welches als der ſymboliſche Ausdruck des Beitritts zur Union zu betrachten iſt, baldmöglich in Anwendung komme, ſondern Ihr Augenmerk und Ihren Einfluß auch dahin zu richten, daß das Aufgeben der den beiden evangeliſchen Konfeſſionen eigenthümlichen Unterſcheidungs-Namen „reformirt und lutheriſch“ und deren Vertauſchung gegen die Benennung „evangeliſch“ von den Geiſtlichen und Gemeinen erfolge. Da aber eine beſondere Formalität für dieſen Akt nicht vorgeſchrieben werden ſoll, ſo bleibt die Art und Weiſe, wie es geſchehen möge, nach den vorkommenden Umſtänden zu wählen, Ew. ꝛc. überlaſſen.

Die in jeder Gemeine bisher übliche Materie des Brotes bei der Austheilung des h. Abendmahls ſoll, nach einer anderweitigen Allerh. Entſchließung Sr. M. zwar beibehalten, jedoch eine angemeſſene Form gewählt werden, bei welcher das Brechen auf eine ſchickliche Weiſe ſich bewirken läßt. Das Miniſterium behält ſich daher vor, Ihnen noch die Form der Oblate mitzutheilen, welche dazu ſich eignen wird.

Damit nicht etwa in denjenigen Fällen, wo mehere Gemeinden urſprünglich verſchiedener Konfeſſion an einem Orte neben einander beſtehen, bei Verſchiedenheit der Laſten und Gebührenſätze, auf der einen Seite Kirche, Pfarrer u. ſ. w. in ihrem Einkommen beeinträchtigt werden, und auf der andern das pekuniäre Intereſſe einen Reiz darbiete, den Beitritt zur Union zu verſagen, oder der Verſchmelzung mit einer andern Gemeinde zu widerſtreben, iſt folgendes zu berückſichtigen:

a) Der Fall, wenn alle Gemeinden eines Orts, die urſprünglich verſchiedener Konfeſſion waren, der Union im obengedachten Sinne durch Annahme des Unions-Ritus beigetreten ſind. Der frühere Parochial-Verband hat alsdann dadurch keine Veränderung erlitten und alle ehemaligen Mitglieder jeder Gemeinde bleiben ſolchem, da der Beitritt zur Union kein Konfeſſionswechſel iſt, auch ferner pflichtig. Wenn daher auch dem Mitgliede einer Gemeinde geſtattet werden kann, ſich hinſichtlich der Ausübung kirchlicher Handlungen an die andern anzuſchließen, ſo müſſen doch ſeine Verpflichtungen gegen die erſtre dieſelben bleiben. Nehmen auswärtige lutheriſche oder reformirte Perſonen an einem ſolchen Orte ihren Wohnſitz, ſo kann es ihrer Wahl frei geſtellt bleiben, zu welcher Gemeinde ſie ſich halten wollen. Damit aber das pekuniäre Intereſſe auf dieſe Wahl keinen Einfluß äußern könne, müſſen ſie ihre Gebühren und kirchlichen Beiträge nach den Sätzen der nächſten, minder günſtig geſtellten Gemeinde bei der von ihnen gewählten entrichten, und es muß alsdann dasjenige, was ſie im Verhältniß zu den, bei der letzten gewöhnlichen Stolgebühren mehr bezahlen, nicht dem Geiſtlichen, ſondern der Kirchencaſſe zu Gute kommen. Dieſe Einrichtung iſt ihnen, von dem Geiſtlichen der Gemeinde, welche ſie ſich wählen, in der Form eines Vorbehalts bekannt zu machen, weshalb es auch ſpäterhin einer Inſtruktion an die Geiſtlichen ſolcher Orte bedürfen wird.

b) In dem Falle, daß nicht alle Gemeinden eines Orts der Union beitreten, müſſen folgende Verwaltungsregeln feſtgehalten werden. Iſt die Gemeinde der Konfeſſion A. der Union beigetreten, die Gemeinde der Confeſſion B. hingegen nicht, ſo kann einzelnen Mitgliedern der Gemeinde B, welche es wünſchen, geſtattet werden, ſich an die Gemeinde A anzuſchließen, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſie der Gemeinde B in Betreff der Beiträge und Gebühren ſo lange pflichtig bleiben, als ſie in dieſer die Minderzahl ausmachen. Sobald ſie aber zur Mehrzahl herangewachſen ſind, iſt die Gemeinde B gleichfalls als unirt anzuſehen, und alsdann durch freie Einwilligung und auf dem Wege beſondere Verhandlungen darüber zu entſcheiden, ob ſie als eine ſolche für ſich beſtehen, oder ſich mit der Gemeinde A verſchmelzen will. In dem einen wie in dem andern Falle iſt dafür zu ſorgen, daß die, der Union abgeneigten Individuen das Abendmahl nach ihrem bisherigen Ritus empfangen.

Sollte ein Mitglied der Gemeinde, welches der Union beitritt, lieber zu der nicht unirten Gemeinde der andern Konfeſſion übertreten, als bei jener verbleiben, ſo kann es zwar daran nicht verhindert werden, um aber das pekuniäre Intereſſe dabei zu entkräften, muß darauf gehalten werden, daß ein ſolches, zu der nicht unirten Gemeinde einer andern Konfeſſion übergetretene Mitglied ſeine Beiträge und Gebühren nach den Sätzen der minder günſtig geſtellten Gemeinde zahle, die aber auch nicht dem Pfarrer, ſondern der Kirchen-Kaſſe der neu gewählten Gemeinde zufließen müſſen. Solche tadelnswerthe und in der Regel wohl nur aus unlautern Quellen des Eigenſinns und Eigennutzes entſpringende

Verſuche müſſen aber, damit ſie der Union nicht hemmend entgegen wirken, auch noch auf andere Weiſe vorbeugend möglichſt erſchwert werden.

Dies läßt ſich zum Theil ſchon dadurch auf eine zweckdienliche Weiſe bewirken, wenn gehörig darauf gehalten wird, daß die Theilnahme an dem Abendmahlsgenuſſe bei einer evangeliſchen Gemeinde der andern Konfeſſion nicht mehr als Zeichen des Uebertritts zu dieſer Konfeſſion angeſehen werde. Die desfallſige Beſtimmung des §. 42. Thl. II. Tit. 11. A. L. R. kann hier keine Anwendung mehr leiden, da nach den Grundſätzen der Union die Abendmahlshandlung nicht mehr als eine, zwiſchen beiden evangeliſchen Konfeſſionen differente zu betrachten iſt, und es außerdem keine andern kirchlichen Handlungen von dieſem Charakter der Differenz zwiſchen beiden giebt.

Wenn ferner die Verbindung zweier Gemeinden verſchiedener Konfeſſion, welche der Union beigetreten ſind, durch Hinderniſſe erſchwert wird, die in der Verſchiedenheit der Laſten und Gebühren, wozu die betreffenden Gemeinden verpflichtet ſind, beruhen, ſo muß die Löſung der dadurch herbeigeführten Aufgabe ſtets nach der Sachlage der einzelnen Fälle und zwar immer auf dem Wege der Unterhandlung bewirkt werden. Will nämlich die günſtiger geſtellte Gemeinde die höhern Laſten- und Gebühren-Sätze der mehr Beſchwerten weder für ſich, noch für ihre erſte, zweite und dritte Deſcendenz ſich gefallen laſſen, ſo bleibt kein anderer Ausweg, als die Herbeiführung einer Gleichſtellung und Deckung des Defizits auf andere Weiſe, namentlich entweder durch Gehaltstheile der, durch die Kombination entbehrlich gewordenen und einzuziehenden Predigerſtellen oder durch Zuſchuß aus den betreffenden Kommunal- und Kirchenkaſſen, oder endlich durch Uebernahme auf Staats-Fonds. Für den letztern Fall haben des Königs Maj. dem Miniſterio eine gewiſſe Summe zur Dispoſition zu ſtellen geruht, aus welcher auf gehörig motivirte Anträge der betreffenden Verwaltungsbehörde das Erforderliche nach Befinden der Umſtände gewährt werden wird. Damit endlich die Ausführung der Union nicht durch etwanige Beſorgniß einzelner Gemeinden, dadurch in dem bisherigen Genuſſe an die reformirte oder lutheriſche Konfeſſion geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weiſe erworbener Vortheile beeinträchtigt zu werden, Hinderniß finde, haben des Königs Maj. mittelſt geſetzlicher Verordnung v. 30. v. M. welche durch die Geſ.-S. zur öffentlichen Kunde kommen wird, zu beſtimmen geruht, daß Niemand befugt ſein ſoll, einer reformirten oder lutheriſchen Gemeinde, ingleichen einer geiſtlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schul-Stelle dergl. Rechte aus einem, von dem Beitritt zur Union hergeleiteten Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen.

Auf Befehl Sr. Maj. iſt übrigens noch den Regierungen anempfohlen worden, bei Beſetzung evangeliſcher Pfarrſtellen landesherrlichen Patronats, ſo weit es ohne Unzufriedenheit bei der Gemeinde zu erregen, geſchehen kann, die reformirte oder lutheriſche Konfeſſion nicht weiter zu berückſichtigen, es verſteht ſich jedoch dabei

von ſelbſt, daß der Anzuſtellende ſich bei ſolchen Gemeinden, welche der Union noch nicht beigetreten ſind, nach den bei denſelben üblichen Gebräuchen zu richten hat.

Indem das Miniſterium Ew. ꝛc. mit dieſen von Sr. M. durch die oben gedachte Allerh. K. O. genehmigten Grundſätzen bekannt macht, und feſt vertraut, daß Sie darnach unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden ferner eifrigſt bemüht ſein werden, zur Förderung der Unions-Angelegenheit auf jede nur angemeſſene Weiſe beizutragen, überläßt es Ihnen demgemäß das Geeignete an die Geiſtlichkeit Ihres Aufſichtskreiſes zu erlaſſen.

b.

Mit beſonderm Wohlgefallen habe Ich aus den in Ihrem Bericht vom 16. d. M. enthaltenen Anträgen erſehen, daß Sie bereits mit Erwägung der Grundſätze und Maßregeln beſchäftigt geweſen ſind, nach welchen mit der dritten Sekularfeier der Uebergabe der Augsb. Konfeſſion eine neue Anregung für das heilſame Werk der Union zu verbinden iſt, ſo daß dieſe, für die evangeliſche Kirche ſo wichtige Angelegenheit, in Gemäßheit Meiner durch den Erlaß vom 4. d. M. Ihren eröffneten Anſichten nun im Ganzen und Großen weiter vorgeführt werden kann. Ich bin mit Ihrer Anſicht völlig einverſtanden; daß die allgemeine Einführung der Agende auch zu den Fortſchritten der Union weſentlich beitragen werde, und ſetze nur bei den Vorſchlägen, welche Sie zu dieſem Behufe meiner Genehmigung untergelegt haben, voraus, daß der Beitritt einer Gemeinde nicht ſo anzuſehen ſei, als ob er ihre äußerliche Verſchmelzung mit einer andern Gemeinde deſſelben Orts zur nothwendigen Folge haben müſſe, ſondern daß eine ſolche Verbindung zweier unirten Gemeinden zu einer Parochie, wo ſie wünſchenswerth und ausführbar erſcheint, durch freie Einwilligung und auf dem Wege beſonderer Verhandlungen herbeigeführt werden ſolle. Ich will Sie daher hierdurch ermächtigen, die General-Superintendenten und beziehungsweiſe die geiſtlichen Behörden in den Provinzen, wo noch keine General-Superintendenten angeſtellt ſind, mit Anweiſung zu verſehen, auf angemeſſene Weiſe dahin zu wirken, daß in den Gemeinden ihres Aufſichtskreiſes bei der Feier des heil. Abendmahls das Brechen des Brotes, welches als der ſymboliſche Ausdruck des Beitritts zur Union zu betrachten iſt, ehemöglichſt in Anwendung kommt. Daß die General-Superintendenten ihr Augenmerk und ihren Einfluß auch dahin richten, daß das Aufgeben der den beiden evangeliſchen Konfeſſionen eigenthümlichen Unterſcheidungsnamen von den Geiſtlichen und Gemeinden erfolge, dies haben Sie ihnen, ohne jedoch eine beſtimmte Formalität dafür vorzuſchreiben, ebenfalls zu empfehlen, überhaupt aber für alles, was ihnen hierbei zur Aufgabe geſtellt iſt, auch die Mitwirkung der Provinzialbehörden in Anſpruch zu nehmen. Was Sie außerdem an leitenden Grundſätzen und Regeln für das Verfahren der Verwaltungsbehörden in dieſer ganzen Angelegenheit, namentlich hinſichtlich der Anſtellung der Geiſtlichen bei nicht unirten Gemeinden und zur Beſeitigung der Schwierigkeiten, welche der Reiz äußerlicher Intereſſen hier und da der Union entgegenſtellen könnte, in Ihrem Bericht vorgeſchla-

gen, finde ich angemeſſen und autoriſire Sie, die gedachten Behörden demgemäß zu inſtruiren.

4.

Allerh. K. O. v. 30. April 1830 (G. S. 1830. S. 64.) den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutheriſche Religion geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weiſe erworbenen Rechte evangeliſcher Gemeinden, kirchlichen und Schulſtellen betreffend.

Aus Ihrem Berichte vom 16ten d. M. habe Ich erſehen, daß einzelne evangeliſche Gemeinden ungeachtet die Union keinen Konfeſſionswechſel enthält, derſelben beizutreten Bedenken tragen, weil ſie befürchten, in dem bisherigen Genuſſe an die reformirte oder lutheriſche Konfeſſion geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Art erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt ſein ſoll, einer reformirten oder lutheriſchen Gemeinde, ingleichen einer geiſtlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulſtelle dergl. Rechte aus einem von dem Beitritt zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Sie haben dieſe Meine Beſtimmung durch die Geſ. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

5.

C. R. vom 2. Mai 1826 (v. K. Ann. 1826 S. 351. u. bekannt gemacht durch Verf. der Reg. zu K. vom 7. Juni 1826, Amtsbl. 177, der Reg. zu M. vom 15. Juni 1826 Amtsbl. S. 218, Danzig v. 15. Juni 1826. Amtsbl. S. 223.) den Beitritt zur Union betreffend.

Das unterzeichnete Miniſterium hat in Erfahrung gebracht, daß man hin und wieder von der irrigen Anſicht ausgeht, der Beitritt zur Union ſei als ein Konfeſſionswechſel zu betrachten, aus welchem nach Feſtſetzung des §. 303. Tit. 11. Thl. II. A. L. R. der Austritt aus der bisherigen Parochial-Verbindung folge. Um den Mißverſtändniſſen und Streitigkeiten vorzubeugen, die ſich aus dieſer Meinung entwickeln, findet ſich das Miniſterium veranlaßt, hiedurch den Grundſatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keineswegs als eine Konfeſſionsveränderung anzuſehen ſei, und mithin der Beitritt zu ihr auch kein Ausſcheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründe. Wo in Folge der eingeführten Union eine neue Parochial-Eintheilung beabſichtigt wird, da muß dies durch ein förmliches Uebereinkommen der betreffenden Parochianen u. unter Leitung und Zuſtimmung der Behörden bewirkt werden.

6.

K. O. vom 26. Febr. 1834 (v. K. Ann. 1834. S. 74. und mitgetheilt durch die Reg. zu Königsberg unterm 28. Mai

1834, Amtsbl. S. 153, Reg. zu Gumbinnen unterm 4. Juni 1834 Amtsbl. S. 359, Reg. zu Marienwerder unterm 26. Mai 1834 Amtsbl. S. 160, Reg. zu Danzig unterm 4. Juni 1834. Amtsbl. S. 134.) das Weſen und den Zweck der Union und Agende betreffend.

Es hat mein gerechtes Mißfallen erregen müſſen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Verſuch gemacht worden iſt, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Anſichten, in welchen ſie hinſichtlich des Weſens und des Zweckes der Union und Agende befangen ſind, auch andere irre zu leiten. Zwar läßt ſich von der Kraft der Wahrheit und dem geſunden Urtheil ſo vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieſes unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos ſein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, behufs der Beſeitigung ſeparatiſtiſcher Anordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die ſich durch falſche Vorſpiegelungen haben täuſchen laſſen, von ihrem Abwege zurück zu bringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede ſtehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewiſſensängſtlichkeit entſtehen, wird es zweckdienlich ſein, daß die Hauptgrundſätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlaſſungen angewieſen habe, im Zuſammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntniſſes, auch iſt die Autorität, welche die Bekenntnißſchriften der beiden evangeliſchen Konfeſſionen bisher gehabt, durch ſie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geiſt der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verſchiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Konfeſſion nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinſchaft zu verſagen. Der Beitritt zur Union iſt Sache des freien Entſchluſſes, und es iſt daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft ſei, oder indirekt durch ſie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlaſſenen Anordnungen, dieſes geht nach Obigem aus der freien Entſchließung eines Jeden hervor. Die Agende ſteht mit der Union nur inſofern im Zuſammenhange, daß die darin vorgeſchriebene Ordnung des Gottesdienſtes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil ſie ſchriftmäßig ſind, ohne Anſtoß und Beſchwerde auch in ſolchen Gemeinden, die aus beiderlei Konfeſſions-Verwandten beſtehen, zu gemeinſamer Förderung chriſtlicher Gottesfurcht und Gottſeligkeit, in Anwendung kommen können. Sie iſt auch keineswegs beſtimmt, in der evangeliſchen Kirche an die Stelle der Bekenntnißſchriften zu treten, oder dieſen in gleicher Eigenſchaft beigeſellt zu werden, ſondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienſt und die amtlichen Verrichtungen der Geiſtlichen eine dem Geiſte der Bekenntnißſchriften entſprechende Ordnung, die ſich auf die Autorität der evangeliſchen Agenden aus den erſten Zeiten der Reformation gründet, feſtzuſtellen und alle ſchädliche Willkür und Verwir-

rung davon fern zu halten; mithin iſt das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerſtreben, als unſtatthaft, ernſtlich und kräftig abzuweiſen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz beſonders zugelaſſenen Modifikationen ſtattfinden, am wenigſten aber — weil es am unchriſtlichſten ſein würde — darf geſtattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegenſatz zu den Freunden derſelben, als eine beſondere Religions-Geſellſchaft ſich konſtituiren.

---

b) Verpflichtung für die Geiſtlichen.

1.

C. R. vom 8. März 1821 (v. K. Ann. 1821 S. 344) wegen des Beitritts zur Union von Seite der pro Ministerio geprüften und ins Predigtamt beförderten reformirten Kandidaten.

Der Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Konſiſtorien angewieſen worden, die Berichte über die pro Ministerio geprüften und ins Predigtamt beförderten reformirten Kandidaten in Zukunft unmittelbar nach geſchehener Prüfung und Anſtellung einzureichen, auch dabei zu bemerken, ob der Geprüfte oder Angeſtellte der Union beigetreten iſt, oder, wenn er dazu keine Gelegenheit gehabt, kein Bedenken trage, derſelben beizutreten. In Anſehung der geprüften lutheriſchen Kandidaten hat das Konſiſtorium über dieſen Umſtand den Regierungen, von denen die Anſtellung derſelben oder die Beſtätigung der Anſtellung abhängt, Anzeige zu machen, damit die Regierungen, bei der Beſetzung der Pfarrſtellen, wenn die Gemeinden nichts dagegen einzuwenden haben, wovon ſich jedoch die Regierungen verſichern müſſen, die der Union beigetretenen ohne Rückſicht auf die beſondere Konfeſſion anſtellen können.

2.

C. R. vom 17. October 1822 (v. K. Ann. 1822. S. 887) den Beitritt der Pfarrer, Diakonen u. ſ. w. zur kirchlichen Union betreffend.

Die Königl. Regierung wird hiermit angewieſen, bei denjenigen Gemeinden, in welchen der Unions-Ritus, wenn auch nur in Abwechslung mit dem alten, eingeführt iſt, nur ſolche zu Pfarrern, Diakonen u. ſ. w. zu ernennen und zu beſtätigen, welche ihren Beitritt zur Union dem Konſiſtorio der Provinz ſchriftlich erklärt haben.

3.

C. R. vom 29. October 1825 (v. K. Ann. 1825 S. 1015) die Beibehaltung der in der ſchon eingeführten

Agende vorgeſchriebnen Form des Gottesdienſtes von Seiten der neu angeſtellten Pfarrgeiſtlichen betreffend.

Da des Königs Majeſtät mittelſt Allerh. K.-O. v. 9. Juli c. zu befehlen geruht, daß keinem neu angeſtellten Pfarrgeiſtlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeſchriebnen Form des Gottesdienſtes und der Amtsverrichtungen da wo die Angende bereits angenommen iſt, unter dem etwanigen Vorwande, daß er dieſe Vorſchriften nicht angenommen habe, geſtattet werden ſoll; ſo wird dies der Königlichen Regierung hierdurch mit der Anweiſung bekannt gemacht, ſowohl in die Vokationen der zu Königl. Patronat Pfarrſtellen berufenen Kandidaten und Perdiger, wie in die für die von Privat-Patronen oder wahlberechtigten Gemeinden vocirten Geiſtlichen zu ertheilenden Konfirmationen, die vorgedachte Beſtimmung, ausdrücklich mit aufzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß hiervon die Neuanzuſtellenden zeitig und vor der Einführung in das Amt unterrichtet werden.

Das Königl. Konſiſtorium hat dieſe Verpflichtung jedes zu einer Parochie, in welcher die Agende angenommen iſt, berufenen Geiſtlichen, den Gebrauch derſelben beizubehalten, den Kandidaten ſchon bei ihrer Prüfung pro Ministerio und bei Ertheilung des Wahlfähigkeitzeugniſſes bekannt zu machen.

4.

C. R. vom 14. April 1826 (v. K. Ann. 1826 S. 348) die Annahme und Einführung der neuen Agende von Seiten der evangeliſchen Prediger betreffend.

Um der Willkür zu ſteuern, welche viele derjenigen evangeliſchen Prediger, von denen die Annahme der erneuerten Agende beharrlich verweigert wird, bisher in der Form des von ihnen geleiteten öffentlichen Gottesdienſtes, ſo wie in der Wahl und in dem Gebrauche der liturgiſchen Formulare ſich erlaubt haben, und deren ordnungswidrige Fortſetzung ſie hauptſächlich bei jener Weigerung zu bezwecken ſcheinen, hat des Königs M. durch die K.-O. v. 9. Juli v. und 27. Febr. d. J. die nachfolgenden Beſtimmungen über das Verfahren bei den, den Königl. Regierungen und Konſiſtorien zuſtehenden Berufungen und Beſtättigungen neu anzuſtellender Geiſtlichen feſtzuſetzen geruht, welche der Königl. Regierung hierdurch mit der Anweiſung bekannt gemacht werden, ſich danach genau und ohne Ausnahme in jedem betreffenden Falle zu richten:

1) Es verbleibt bei der der Königl. Regierung durch das R. v. 29. Okt. c. zugegangnen Verordnung, daß keinem neu angeſtellten Pfarrgeiſtlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeſchriebenen Form d. Gottesdienſtes u. d. Amtsverrichtungen da, wo d. Agende bereits angenommen iſt, nnter dem etwanigen Vorwande, daß Er dieſe Vorſchriften nicht angenommen habe, geſtattet werden ſoll. Die zum Predigtamte an ſolchen Kirchen, wo die Annahme der erneuerten Agende ſchon erfolgt iſt, erwählten Kandidaten oder Prediger ſind alſo bei Stellen Königl. Patronats vor Ertheilung der Vocation, u. wenn ſie von Privatperſonen oder wahlberechtigten Gemeinden vo-

cirt ſind, vor Ertheilung der Beſtätigung zu der Erklärung zu veranlaſſen, daß ſie die in der ihnen anzuvertrauenden Gemeinde eingeführte gottesdienſtliche Ordnung nach der erneuerten Agende und den Gebrauch der letztern unverändert beibehalten und fortſetzen, auch wenn der Vorgänger im Amte die Agende angenommen hat, die Einführung derſelben aber noch nicht geſchehn iſt, dieſe zu bewirken und ſich ernſtlich wollen angelegen ſein laſſen. Nur wenn der zu einer ſolchen Pfarrſtelle vocirte oder deſignirte Kandidat ſich hierzu verpflichtet, kann er die Pfarre erhalten, auch ein Pfarrgeiſtlicher, der von einer Kirche, in welcher die Agende noch nicht angenommen iſt, zu einer andern verſetzt werden ſoll, in welcher ſie angenommen worden, muß die gedachte Verpflichtung eingehen, oder auf ſeiner Stelle bleiben. Iſt erſteres geſchehen, ſo muß ſolches in der Vokation oder Beſtättigungsurkunde ausdrücklich bemerkt werden.

2) Wird ein Kandidat oder ein ſchon im Amte ſtehender Prediger zu einer Kirche berufen, für welche die erneuerte Agende noch nicht angenommen, bei der aber auch keine ältere landesherrlich autoriſirte Agende eingeführt und bisher unverändert gebraucht worden iſt; ſo iſt dem zu Berufenden ebenfalls die Annahme und der Gebrauch der erneuerten Agende zur Pflicht zu machen und finden in dieſem Falle alle ad 1. erwähnten Beſtimmungen, bei Stellen Königl. Patronats ſowohl, als bei denen, zu welchen Privat-Patrone oder wahlberechtigte Gemeinden vociren, ſtatt. Für landesherrlich autoriſirte Agenden ſind nur diejenigen zu halten, bei denen die vom Landesherrn ertheilte Genehmigung notoriſch iſt, oder unzweifelhaft nachgewieſen werden kann, (welches z. B. bei der in den meiſten lutheriſchen Kirchen der Provinz Brandenburg im Gebrauch ſeienden Holziſchen Agende nicht der Fall iſt.)

3) Bei der Beſetzung den Predigerſtellen an ſolchen Kirchen, wo eine ältere landesherrlich autoriſirte Agende eingeführt und bisher unverändert gebraucht worden iſt, ſoll den zu berufenden Geiſtlichen zwar die Annahme und Einführung der erneuerten Agende nicht zur Bedingung ihrer Anſtellung gemacht, ſie ſollen aber, wenn ſie nicht ſchon bei Erlangung des Wahlfähigkeitzeugniſſes oder in ihrem bisherigen Amte ſich für die neue Agende erklärt haben, zu deren Annahme von einem Geiſtlichen Rath des Konſiſtorii oder der Regierung ermahnt, und über die Zweifel und Bedenklichkeiten, welche ſie dagegen haben, gründlich belehrt werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die in den Fällen 1 u. 2 den anzuſtellenden Geiſtlichen aufzulegende Verpflichtung zur Annahme der Agende die Verbindlichkeit in ſich ſchließt, ſo viel an ihnen liegt, eifrig und getreulich dafür zu ſorgen und dahin zu wirken, daß die Einführung oder der fortgeſetzte Gebrauch derſelben auch bei den Gemeinden eine willige Aufnahme finde, und ihnen zur wahren ſegensreichen Erbauung gereiche, welches den betreffenden Kandidaten oder Predigern zu ernſtlicher Erwägung bemerklich zu machen iſt.

Dritte Abtheilung.

Von der Ehe und andern, die geiſtliche Amtsführung betreffenden, Gegenſtänden.

A. L. R. II. 1.

1. V. des O.L.Ger. von Marienwerder v. 31. Auguſt 1819 (D. Amtsbl. 1819. S. 453.) Durch das Hofreſcript v. 28. Juli d. J. iſt entſchieden worden, daß die Suspenſion der drei erſten Titel des zweiten Theils des A. L. R. in der Provinz Weſtpreußen noch fortdauert.
2. Die nämliche Verordnung iſt abgedruckt M. Amtsbl. für 1819 S. 440.

Erſter Abſchnitt.

Von den Erforderniſſen einer gültigen Ehe.

Eheverbote wegen zu naher Verwandtſchaft.

§. 3. Ehen zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie ſind gänzlich verboten (als: zwiſchen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln.)

Anmerk. Allg. L. R. Th. I. Tit. 1. §. 42. Perſonen, welche gemeinſchaftliche Stammeltern haben, heißen Blutsverwandte.

§. 4. Auch Ehen zwiſchen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geſchwiſtern ſind unzuläſſig.

Anmerk. Ehen zwiſchen zuſammengebrachten Kindern ſind, wenn ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe vorhanden ſind, zuläſſig, da ſie in keiner Verwandtſchaft ſtehen.

§. 5. Stief- oder Schwieger-Eltern dürfen ſich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterſchied des Grades nicht verheirathen.

Anmerk. 1. R. v. 5. September 1835 (v. K. Ann. S. 696.) beſtimmt, daß die Heirath einer Wittwe mit dem gerichtlich conſtattirten Schwängerer ihrer Tochter unzuläſſig ſei, indem in dieſem Falle der §. 5. II. 1. A. L. R. analogiſch Anwendung finde.

2. Circ. des Conſiſt. v. 3. Auguſt 1842 Nr. 210. die Erlaubniß zur Heirath zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern betr. (veranlaßt durch Min.-Reſcr. v. 17. Juli 1842. Min.-Bl. 1842. S. 306.) Erſtere ſ. Anhang Nro. 155.

3. R. v. 3. März 1841 (Min.-Bl. 1841. S. 62.) entſcheidet, daß

die Ehe zwiſchen einem Manne und der Stiefmutter ſeiner verſtorbenen Ehefrau völlig erlaubt iſt und es der Ertheilung einer beſonderen Erlaubniß nicht bedarf.

4. Das im §. 5. gedachte Eheverbot umfaßt auch die außerehelich verſchwägerten Perſonen in auf- und abſteigender Linie, bei welchen alſo die Conſanguinität durch das Concubinat entſtanden iſt, ſo daß Niemand die Mutter oder die Tochter der Concubine heirathen darf. Die Stieftochter ſeiner verſtorbenen Frau zu heirathen iſt hierdurch nicht verboten. —

Ehen unter Blutsfreunden ſind alſo verboten: 1) zwiſchen denen, die ein Fleiſch ſind, als: Eltern und Kindern, auf- und abwärts; 2) die Fleiſch von einem Fleiſche ſind, als: Brüdern u. Schweſtern, Vater- oder Mutter-Schweſter-Brüdern oder Schweſtern; 3) die mit denjenigen, welche mit ihm ein Fleiſch geweſen, in der Ehe gelebt, als: Stiefvater, Stiefmutter, Schwiegerſohn oder Schwiegertochter.

§. 6. Die Eheverbote (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwiſchen Stief- oder Schwieger-Eltern und Kindern entſtanden war, durch Tod oder richterlichen Ausſpruch wieder getrennt worden.

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft iſt die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispenſation.

Anmerk. Ehen alſo unter Geſchwiſterkindern, mit der Nichte, mit des andern Ehegatten Bruder oder Schweſter, mit des Bruders Wittwe ſind erlaubt; ebenſo mit der Wittwe des Stiefſohns oder der verſtorbenen Mutter Stiefſchweſter, ebenſo wenn 2 Brüder, der eine die Mutter, der andere die Tochter, oder 2 Schweſtern heirathen wollen.

§. 8. Nur wenn Jemand die Schweſter ſeines Vaters oder ſeiner Mutter oder eines weiteren Verwandten in aufſteigender Linie, die an Jahren älter iſt, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachſuchen. (d. h. des Provinzial-Conſiſtorii, nach der Dienſtinſtruction vom 23. Octbr. 1817. Geſetz-Samml. 1817 S. 237. §. 2. Nro. 10.)

Anmerk. Wenn Jemand die Wittwe ſeines Mutter- oder Vater-Bruders, die an Jahren älter iſt, heirathen will, ſo bedarf es dazu nicht der Erlaubniß des Staats.

§. 9. Dieſe Erlaubniß ſoll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine ſolche Ehe beiden Theilen augenſcheinlich vortheilhaft iſt, ertheilt werden.

Anmerk. 1. Anhang zum Allg. L. R. §. 62. Ehen zwiſchen dem einen Ehegatten und den mit einem andern Vater oder einer andern Mutter vor dieſer Ehe erzeugten unehelichen Kindern des andern gehören in der Regel zu den verbotenen. In außerordentlichen Fällen muß die Dispenſation beim Oberhaupte des Staats nachgeſucht werden.

2. K. O. v. 17. Januar 1838 (mitgetheilt durch R. v. 31. Jan.

1838. v. K. Ann. 1838. S. 351.): Ich eröffne Ihnen mit Bezug auf die im §. 62. des Anhangs zum A. L. R., welcher das Verbot der Ehe mit Stiefkindern in der Regel beſtehen läßt, bei unehel. Kindern aber das Nachſuchen der Diſpenſation bei dem Oberhaupte des Staats, jedoch nur in außerordentlichen Fällen geſtattet, daß Ich von dieſer Diſpenſation auch in den bemerkten Fällen keinen Gebrauch machen will. Es ſoll daher in der Geſetzgebung dieſer §. wegfallen und die Ehe zwiſchen dem einen Ehegatten und den unehel. Kindern des andern als eine durch das Geſetz verbotene bezeichnet werden.

§. 10. In den durch die Geſetze des Staats ſchlechterdings verbotenen Graden (§. 3—6) findet keine Diſpenſation, ſie werde ertheilt von wem ſie wolle, mit rechtlicher Wirkung Statt.

§. 11. In wiefern aber katholiſche Glaubensgenoſſen, in den durch die Landesgeſetze erlaubten Fällen, die Diſpenſation der geiſtlichen Obern, nach den Grundſätzen ihrer Religion nachzuſuchen haben, bleibt dem Gewiſſen derſelben überlaſſen.

§. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, dadurch, daß die Diſpenſation der geiſtlichen Obern nicht nachgeſucht oder verſagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

Anmerk. Anh. zum Allg. L. R. §. 63. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob nur einer oder ob beide Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind.

§. 13. Zwiſchen Perſonen, deren eine die andere an Kindesſtatt angenommen hat, kann ſo lange, als die Adoption nicht auf geſetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geſchloſſen werden. Zwiſchen angenommenen Eltern und Kindern.

Anmerk. 1. Allg. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 707—709. 712. Durch die Adoption treten auch die damals ſchon vorhandenen und nachher erzeugten Abkömmlinge des angenommenen Kindes gegen die annehmenden Eltern in eben das Verhältniß, wie Blutsverwandte in abſteigender gegen die in aufſteigender Linie. Uebrigens aber entſteht zwiſchen dem angenommenen Kinde und der Familie des Annehmenden durch die Adoption gar keine Verbindung. — Auch die nach der Adoption etwa erzeugten natürlichen Kinder des Annehmenden treten mit dem Angenommenen nicht in das Verhältniß als Geſchwiſter. — Es beſtehen vielmehr zwiſchen ihm und ſeinen natürlichen Verwandten alle Rechte und Pflichten ebenſo als wenn keine Adoption erfolgt wäre. Vgl. Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 736. ꝛc.

2. Allg. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 666. Die Annahme an Kindesſtatt kann nur durch einen ſchriftlichen Vertrag erfolgen. §. 668. Nur Perſonen, die das funfzigſte Jahr zurückgelegt haben, ſoll es erlaubt ſein, Andere an Kindesſtatt anzunehmen. §. 669. Doch kann es auch jüngern Perſonen, aber nur unter beſonderer Erlaubniß geſtattet werden; wenn nach ihrem körperlichen oder Ge-

ſundheitszuſtande, die Erzeugung natürlicher Kinder nicht zu vermuthen iſt. §. 671. Wer noch eheliche Abkömmlinge am Leben hat, kann nicht an Kindesſtatt annehmen.

Zwiſchen Vormündern und Pflegebefohlenen.

§. 14. Ein Vormund ſoll während ſeiner Vormundſchaft, ohne vorhergegangene Unterſuchung und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, weder ſich ſelbſt, noch ſeine Kinder, mit ſeinen Pflegebefohlenen verehelichen.

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlenen blos zu einem mit keiner fortwährenden Adminiſtration verbundenen einzelnen Geſchäfte zugeordnet worden, iſt dieſes Eheverbot nicht zu deuten.

Verbot der Polygamie.

§. 16. Ein Mann kann nur eine Frau und eine Frau nur einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben.

Von Ehen ſchon verheirathet geweſener Perſonen.

§. 17. Wer zur zweiten und fernern Ehe ſchreiten will, muß die Trennung der letztvorhergehenden Ehe ſowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten ſoll, nachweiſen.

Anmerk. 1. V. d. R. zu K. vom 10. Januar 1821 (Amtsbl. S. 47.) u. der Reg. zu G. vom 18. Februar 1821 (Amtsbl. S. 129.) und V. d. R. zu D. vom 9. Januar 1821 (Amtsbl. S. 31) Wenn geſchiedene Perſonen eine neue Ehe eingehen wollen, ſo beſtimmt ein Miniſterial-Reſcript vom 14. Decbr. 1820, daß durch die den Geiſtlichen vorgelegten Eheſcheidungserkenntniſſe die Auflöſung des früheren Ehebandes nur dann nachgewieſen werden kann, wenn das Erkenntniß entweder von der letzten Inſtanz abgefaßt, oder von dem Gerichte mit dem Zeugniſſe der erlangten Rechtskraft verſehen iſt und daß alſo auch früher die Trauung einer anderweitigen Ehe nicht ſtattfinden darf.

2. V. d. R. zu K. vom 28. Februar 1822 (Amtsbl. S. 77.) beſtimmt, daß keine Trauung geſchiedener Perſonen eher vollzogen werden darf, als bis durch ein gerichtliches Atteſt nachgewieſen iſt, daß das Eheſcheidungserkenntniß die Rechtskraft beſchritten hat.

3. Circulair-Verf. der Königsberger Regier. v. 22. Aug. 1821 macht bekannt, daß Einwohner der Provinzen des Staats, in denen das franzöſiſche Recht noch jetzt in Anwendung kommt, deren Ehe daſelbſt zufolge richterlichen Ausſpruchs getrennt worden iſt, auch außerhalb jenen Provinzen für eine zweite Ehe nur dann getraut werden dürfen, wenn ſie eine von dem Civil-Standes-Beamten unterzeichnete Ausfertigung vorgelegt haben, welche die Eintragung der ausgeſprochenen Scheidung in das dafür beſtimmte Regiſter enthält; und falls die wieder heirathende Perſon ihr Domicil noch in einer der gedachten Provinzen haben ſollte, nur denn, wenn zugleich die Beſcheinigung über die durch den Artikel 63. des Code civil vorgeſchriebene zweimalige Bekanntmachung der beabſichtigten neuen Verbindung durch den Civilſtandes-Beamten nachgewieſen wird.

4. R. vom 25. Juni 1821, mitgetheilt durch die V. d. R. zu D. v. 21. Auguſt 1821 (Amtsbl. S. 486) enthält die nämlichen Be-

ſtimmungen, wie die Cir.-Verf. der Reg. zu K. vom 22. Auguſt 1821 (Nro. 3.)

5. Circ.-Verf. des Konſiſt. zu K. vom 3. Auguſt 1842 Nro. 215. weiſet in Folge einer C. O. vom 13. Mai ejd. die Geiſtlichen an, zu jeder bei ihnen nachgeſuchten Trauung einer im Auslande geſchiedenen Perſon den Conſens des Conſiſtorii einzuholen, (veranlaßt durch Min.-Reſcript vom 14. Juli 1842. Min.-Bl. 1842. S 307.)

§. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters oder ſonſt, ſich ſelbſt nicht vorſtehen können: ſo muß deren geſetzliche Abfindung nachgewieſen, oder doch ein Erlaubnißſchein des vormundſchaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

Anmerk. Juſtiz-Min.-Reſcr. vom 19. Juni 1843 (Juſtiz-Min.-Bl. 1843. S. 156): Der §. 18. II. 1. A. L. R. findet auch auf den Fall Anwendung, wenn die frühere Ehe des ſich anderweit verheiratheten Ehemannes durch Scheidung getrennt worden iſt.

§. 19. Wittwen und geſchiedene Frauen, welche ſich aus der vorigen Ehe geſtändlich oder notoriſch ſchwanger befinden, müſſen, ehe ſie zu einer fernern Ehe ſchreiten können, ihre Entbindung abwarten.

§. 20. Außer dieſem Falle dürfen Wittwen und geſchiedene Frauen nicht eher, als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe ſich wieder verheirathen.

Anmerk. Allg. L. R. Anhang §. 64. Sucht die nach dem Tode ihres Mannes geſchwängerte Wittwe, welche ihren angeblichen Schwängerer vor Ablauf des neunmonatlichen Zeitraumes nach dem Tode ihres Mannes heirathen will, die Diſpenſation nach, ſo muß ihr dieſe unbedenklich ertheilt werden, inſofern nur dem Kinde ſeine Gerechtſame auf den Fall vorbehalten bleiben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung geſetzlich begründen ſollte, daß ſolches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt ſein könnte, welchen Falls es von dem Ermeſſen der vormundſchaftlichen Behörde abhängig bleibt, die dem Kinde vortheilhafteſte Wahl zu treffen.

§. 21. Iſt jedoch die vorige Ehe wegen bößlicher Verlaſſung (oder durch geſetzliche Todeserklärung des Mannes) getrennt worden: ſo kann der geſchiedene Theil ſogleich, nachdem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, zur fernern Ehe ſchreiten.

§. 22. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter einer Wittwe oder geſchiedenen Frau die anderweitige Verheirathung derſelben, noch vor Ablauf der neun Monate zulaſſen, wenn nach den Umſtänden und dem Urtheile der Sachverſtändigen eine Schwangerſchaft nicht wahrſcheinlich iſt.

§. 23. Doch ſoll dergleichen Diſpenſation vor Ablauf

dreier Monate, nach getrennter voriger Ehe, niemals ertheilt werden.

§. 24. Ein Wittwer kann erſt nach Verlauf von ſechs Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, ſich wieder verheirathen.

Verbot der Ehe zwiſchen Perſonen die Ehebruch mit einander getrieben haben.

§. 25. Perſonen, welche wegen Ehebruchs geſchieden werden, dürfen diejenigen, mit welchen ſie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen.

Anmerk. 1. Vergl. die Beſtimmungen über das Concubinat bei §. 112. II. 11. A.L.R. und Anhang Nro. 21.

2. Nach einem Reſcr. vom 24. Novbr. 1794. (Edicten-Samml. von 1794 S. 2453) ſteht es dem Ehebrecher frei, nach dem Tode des unſchuldigen Ehegatten, von welchem der Ehebrecher nicht geſchieden iſt, die Perſon, mit welcher er Ehebruch getrieben, zu heirathen.

3. Cabinetsordre vom 15. März 1803 (Rabe Bd. 7. S. 323.) verordnet, daß, wenn der ſchuldige Ehegatte um die Erlaubniß zur anderweitigen Verheirathung nachſucht, und es ſich findet, daß ihm die Vorſchriften des §. 25. entgegenſtehen, die Umſtände von dem Provincial-Conſiſtorio ſummariſch unterſucht, und dem Befinden nach die Dispenſation ohne weitere Anfrage ertheilt oder verweigert werden ſoll.

4. Ueber die Nichtigkeit, Ungültigkeit und Unkräftigkeit einer Ehe. Nichtig heißt eine Ehe nach Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 947, wenn ſie innerhalb der durch die Geſetze verbotenen Grade geſchloſſen worden. (vgl. hier §. 16.) Ferner nach §. 948 l. c. eine Ehe, bei deren Schließung einer oder beide Theile noch anderweitig verheirathet waren (vgl. §. 16.) §. 949. Ehen zwiſchen einer geſchiedenen Perſon und derjenigen, welche ſie wegen des zur Scheidung gegebenen Anlaſſes nach den Geſetzen nicht heirathen darf (§. 25—29.) §. 950. Ehen, die von Militairperſonen ohne die nach den Geſetzen beſonders erforderliche Einwilligung geſchloſſen worden (§. 34. 35.) §. 951. Ehen, bei denen der Unterſchied der Religion ein geſetzliches Ehehinderniß ausmacht (§. 36.) §. 952. Ehen, welche die Geſetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten und wenn ſie ohne die erforderliche Dispenſation dennoch geſchloſſen worden (§. 30—33.) §. 953. Auch wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben werden könnte, bleibt die Ehe in der Regel dennoch nichtig. §. 958. Soll ſie nach gehobenem Hinderniſſe zur Gültigkeit gelangen, ſo muß ſie auf die in den Geſetzen vorgeſchriebene Art nochmals feierlich vollzogen werden.

Ungültig heißt eine Ehe nach §. 946 l. c., wenn ihr zwar von Anfang an geſetzliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, die aber doch in der Folge, durch Hebung dieſer Hinderniſſe, verbindliche Kraft erlangen können. Ferner nach §. 980 Ehen, die ein Vormund für ſich und ſeine Kinder mit ſeinem Pflegebefohlenen ohne Erlaubniß des vormundſchaftlichen Gerichts geſchloſſen hat. (vergl. §. 14.) §. 981. Ehen, die mit einer an Kindesſtatt angenom-

menen Perſon ohne vorhergegangene Aufhebung der Adoption geſchloſſen worden. (§. 13.) §. 982. Ehen mit einer Perſon, die das mannbare Alter noch nicht erreicht hat. (§. 37.) §. 983. Ehen, wobei es von der einen Seite der freien Einwilligung ermangelt. (§. 38—44.) §. 984. Ehen, bei welchen die Einwilligung derjenigen, deren Conſens zur Gültigkeit einer Ehe erfordert wird, nicht beigebracht iſt. (§. 45. 49. 50. 52.)

Unkräftig iſt eine Ehe 1) wenn ihre Ungültigkeit und Nichtigkeit vom Richter erklärt iſt, 2) nach A.L.R. Th. II. Tit. 10. §. 76, (wonach Niemand ſich eigenmächtig die Verwaltung eines Amtes anmaßen ſoll, wozu er von der vorgeſetzten Behörde nicht angewieſen worden), wenn ſie von einem Unbefugten eingeſegnet iſt. (vergl. Tit. 11. §. 63 u. Tit. 1. §. 169 d. A.L.R. Th. II.)

§. 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder ſonſt geſtiftete Mißhelligkeiten Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, ſollen die geſchiedene Perſon nicht ehelichen.

§. 27. Iſt aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Mißhelligkeiten in dem Scheidungsproceſſe nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Urſache der erkannten Scheidung befunden worden: ſo verdient eine ſpäter erfolgende Anzeige keine Rückſicht.

Anm. Aus dem einzuſehenden Eheſcheidungserkenntniſſe ergiebt ſich ſchon, ob die Erlaubniß zur Wiederverheirathung unbedingt oder bedingt ertheilt iſt.

§. 28. Sind mit dem Ehebruche oder verdächtigem Umgange Nachſtellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden geweſen: ſo findet zwiſchen dem ſchuldigen Ehegatten und deſſen Zuhalter eine Heirath auch alsdann nicht Statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

§. 29. Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein ſolcher Vorfall angezeigt wird, die Unterſuchung deſſelben von Amtswegen in ſo weit verfügen, als er dazu in Anſehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens ſchuldig iſt.

Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes.

§. 30. Mannsperſonen vom Adel können mit Weibsperſonen aus dem Bauern- oder geringern Bürger-Stande keine Ehe zur rechten Hand ſchließen.

Anm. Reſcr. v. 7. April 1810: (Raabe Bd. 10. S. 359) Ehen adelicher Töchter mit Perſonen geringern Standes ſind ohne weitere Diſpenſation erlaubt.

§. 31. Zum höhern Bürgerſtande werden hier gerechnet alle öffentliche Beamte (die geringern Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Kanton unterworfen ſind, ausgenommen), Gelehrte, Künſtler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit dieſen in der bürgerlichen Geſellſchaft genießen.

Anm. 1. Reſcr. v. 15. Nov. 1817 (v. K. Jahrb. Bd. 10. S. 221): Es kommt bei Beurtheilung der Frage, wer zum höheren Bürgerſtande gehöre, nicht darauf an, ob und welche Achtung ein Mann geringen Bürgerſtandes unter ſeines Gleichen und in ſeinem Gewerke genießt, ſondern ob er in der bürgerl. Geſellſchaft überhaupt mit den Perſonen, welche namentlich dem höheren Bürgerſtande angehören, ſich immer gleicher Achtung zu erfreuen hat.

2. Reſcr. v. 7. Juli 1825 (v. K. Jahrb. Bd. 26. S. 207): Aus der Wahlfähigkeit eines Bürgers zu Stadtämtern und der Eigenſchaft eines Bezirksvorſtehers oder eines Stadtverordneten kann nicht im Allgemeinen auf deren höheren Bürgerſtand geſchloſſen werden.

3. In einem Erkenntniſſe des Geh. Ober-Tribunals vom 8. Febr. 1836 wird ausgeführt, daß wenn ein Adeliger eine früher verheirathet geweſene Frau heirathet, es auf den Stand der Herkunft der letzteren bei Beurtheilung ihres Standesverhältniſſes nicht ankommt, ſondern lediglich auf den Stand, welchen ſie durch die frühere Ehe erhalten hatte. (Ergänzungen u. Erläuter. d. Pr. Rechtsb. v. Gräff, Koch ꝛc. Thl. I. Abth. 2. S. 21.)

§. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adelichen (§. 30) kann das Landes-Juſtiz-Collegium der Provinz Dispenſation ertheilen, wenn der, welcher eine ſolche Ehe ſchließen will, nachweiſet, daß drei ſeiner nächſten Verwandten deſſelben Namens und Standes darin willigen.

Anm. Reſcr. v. 28. Septbr. 1816 (v. K. Jahrb. Bd. 8. S. 243): Wenn der Bräutigam ſeinem Adel entſagt, ſo bedarf es der Dispenſation zu ſeiner Heirath mit einer Perſon niederen Standes nicht.

Anm. Oſtpr. Prov.-R. Zuſ. 90. Bei Eingehung ungleicher Ehen muß die Dispenſation bei dem Oſtpr. Staatsminiſterio (nach dem Reglement v. 21. Januar 1804 und Reſcr. v. 13. Januar 1810 bei dem Oberlandesgerichte der Provinz, unter Leitung des Chefs der Juſtiz) nachgeſucht werden.

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet ſich von Verwandten, die mit dem Conſentirenden gleich nahe ſind, ein Widerſpruch: ſo kann die Dispenſation nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.

Ehen der Militairperſonen.

§. 34. Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen.

Anm. Anh. z. A.L.R. §. 65. (Verordn. v. 1. Septbr. 1798.) Der Conſens zur Verheirathung der Offiziere ſoll nicht eher ertheilt werden, bis durch ein gerichtliches Atteſt dargethan worden, daß die Einkünfte von dem Vermögen des Offiziers oder ſeiner Braut nicht unter 600 Thlr. jährlich betragen, oder daß wenigſtens die jährlichen Zuſchüſſe der Eltern und Verwandten, die aber rechtsbeſtändig und gerichtlich zugeſichert werden müſſen, eine ſolche Summe ausmachen. Compagnie-Chefs ſind von den Nachweiſungen des Vermögens befreit, jedoch gehalten, ihre künftige Frauen in die Offiziers-Wittwen-Caſſe einzukaufen. Auch ſollen

Heirathen mit Frauenzimmern von niederer Herkunft, ſchlechter Erziehung oder gar mit Maitreſſen nicht Staat finden.

§. 35. Bei Unteroffizieren, Soldaten und allen, welche gleich dieſen zur Fahne geſchworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon oder Corps, zu welchem ſie gehören, erfordert.

Anm. 1. V. d. R. z. K. v. 25. Febr. 1825 (Amtsbl. S. 105), in Folge des Min.-Reſcr. v. 27. Jan. 1825 erlaſſen: Die Trauung der nach ihrer Heimath beurlaubten Rekruten kann auf den Grund des von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur ertheilten Heirathsconſenſes erfolgen; auch kann derſelbe in den geeigneten Fällen die Dispenſation von dem dreimaligen Aufgebot ertheilen.

2. Ober-Pr.-V. v 3. Febr. 1837 (Amtsbl. v. K. S. 35; v. G. S. 93; v. D. S. 34; v. M. S. 52): Die im Herbſte ausgehobenen und im nächſten Frühjahr darauf einzuſtellenden Rekruten haben von dem Zeitpunkte ihrer Aushebung ab den zu ihrer Verheirathung erforderlichen Conſens bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, in deſſen Bezirk ſie ſich aufhalten, nachzuſuchen.

3. R. v. 3. Juni 1817 (v. K. Ann. 1817. H. 2. S. 282), bekannt gemacht durch d. V. d. R. zu K. v. 11. Juli 1817 (A. S. 290); d. R. zu G. Amtsbl. S. 420; der R. zu M. v. 24. Juni 1817 (Amtsbl. S. 370): Junge Leute im militairpflichtigen Alter, welche ſich verheirathen wollen, ſind darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie durch ihre Verheirathung weder von der Einſtellung befreit, noch durch das Militairverhältniß eine beſondere Unterſtützung für ihre Familie zu erwarten, ſie vielmehr für dieſe lediglich ſelbſt zu ſorgen hätten.

4. K.-O. v. 19. April 1824, mitgeth. durch R. v. 16. Jan. 1828 (v. K. Ann. 1828. S. 210), bekannt gemacht durch d. R. zu K. unt. d. 13. Febr. 1828, Amtsbl. S. 40; durch d. R. zu G. unt. d. 27. Mai 1824 Amtsbl. S. 336 und 1828. S. 226; durch d. R. zu D. Amtsbl. S. 60; durch die R. zu M. vom 11. Febr. 1828 Amtsbl. S. 61: Das Aufgebot junger Leute, welche ſich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen wollen, darf nicht eher vorgenommen werden, bis von denſelben eine Beſcheinigung des betreff. landräthlichen Officiums oder der Ortsbehörde über ihre Verwarnung, daß ſie durch ihre Heirath der Verpflichtung zum Militairdienſte nicht überhoben werden, beigebracht worden iſt.

5. V. d. R. zu K. v. 29. April 1828 (K. Amtsbl. S. 97) Vorſtehende Verordnung beſchränkt ſich nur auf die in dem Alter zwiſchen 20 und 25 Jahren befindlichen Individuen, welche ihre Militairpflicht im ſtehenden Heere noch nicht abgeleiſtet haben und bezieht ſich nicht auf ſolche, welche nur noch landwehrpflichtig ſind.

6. K.-O. v. 4. Septbr. 1831, mitgetheilt durch Reſcr. v. 19. Oktbr. 1831 (v. K. Ann. 1831. S. 888): Oben gedachte Belehrung wird nicht mehr durch die Landräthe und Ortsbehörden

ertheilt, ſondern iſt durch die Amtsbl. allgemein bekannt zu machen und ſind die Geiſtl. verpflichtet, die Militairpflichtigen bei Nachſuchung des Aufgebots an jene Beſtimmung zu erinnern. Zur diesfälligen Verhandlung bedarf es keines Stempels. In Folge deſſen ergingen die Bekanntmachungen

a) d. R. zu K. v. 3. Novbr. 1831 (Amtsbl. S. 511),
b) d. R. zu G. v. 1. Dec. 1831 (Amtsbl. S. 890),
c) d. Regier. zu D. v. 9. Januar 1832 (Amtsbl. S. 42),
d) d. R. zu M. v. 26. März 1835 (Amtsbl. S. 70).

Dieſe diesfälligen Beſtimmungen ſind zu wiederholten Malen republicirt; ſo

a) von d. R. zu K. unt. d. 5. Mai 1834. Amtsbl. S. 145. unt. d. 4. März 1841. Amtsbl. S. 49.

b) v. d. R. zu G. unt. d. 20. Auguſt 1832. Amtsbl. S. 537 u. ſ. w. zuletzt unt. d. 1. Juni 1842. Amtsbl. S. 121.

c) v. d. R. zu D. unt. d. 4. Januar 1835, Amtsbl. S. 5 u. ſ. w., zuletzt unt. d. 8. Junuar 1842. Amtsbl. S. 8.

d) v. d. R. zu M. unt. d. 6 Juni 1837. Amtsbl. S. 180.

Erforderniſſe einer gültigen Ehe in Anſehung d. Religion;

§. 36. Ein Chriſt kann mit ſolchen Perſonen keine Heirath ſchließen, welche nach den Grundſätzen ihrer Religion ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen zu unterwerfen gehindert werden.

des Alters;

§. 37. Mannsperſonen ſollen vor zurückgelegtem achtzehnten, und Perſonen weiblichen Geſchlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen.

Anm. Anh. z. Allg. L. R. §. 66. Eine Ausnahme von der Regel findet dann ſtatt wenn das vormundſchaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater ſich eine Verbindung gefallen laſſen, welche nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 1002 innerhalb 6 Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann.

Anm. Reſcr. v. 29. December 1837 (Jur. W. 1838. S. 98): Im §. 66 des Anhangs iſt ſtatt „1002" zu ſetzen „990 (1002)".

der Freiheit der Einwilligung;

§. 38. Ohne die freie Einwilligung beider Theile iſt keine Ehe verbindlich.

§. 39. So weit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangels perſönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges, unverbindlich iſt, ſo weit iſt auch eine unter ſolchen Umſtänden geſchloſſene Ehe nichtig. (A. L. R. Th. I. Tit. 4. §. 31 2c.)

Anm. Reſcr. v. 23. September 1837 (Jur. W. 1837. S. 681.): Im §. 39 iſt ſtatt „nichtig" zu ſetzen: „ungültig."

§. 40. So weit eine jede Willensäußerung wegen Irrthums unkräftig iſt, ſo weit hebt ein ſolcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf; wenn in der Perſon des künftigen Ehegatten, oder in ſolchen perſönlichen Eigenſchaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieſer Art vorausgeſetzt zu werden pflegen, geirrt worden iſt. (ibid. §. 75—83.)

Anm. Erk. des Geh. Ober-Tribunals v. 29. Januar 1812 (Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. Thl. I. Abth. 2. S. 31): Es berechtigt den Ehemann der ihm zur Zeit der eingegangenen Ehe unbekannte Umſtand, daß ſeine Ehefrau früher mit andern Männern Umgang gepflogen hat, auf Eheſcheidung zuklagen.

§. 41. Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich, wenn ſie nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobnem Zwange ausdrücklich genehmigt, oder länger als ſechs Wochen nach dieſem Zeitpunkte freiwillig fortgeſetzt worden.

§. 42. Iſt der angeblich gezwungene, betrogene oder ſonſt in Irrthum geweſene Theil verſtorben, ohne die Nichtigkeit der Ehe zu rügen: ſo kann die Ehe von deſſen Erben nicht mehr angefochten werden.

§. 43. Iſt jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden, ſo haben die Erben des unſchuldigen Theils ein Recht, auf die Nichtigkeit dieſer Ehe zu klagen.

§. 44. Die Friſt, welche dem Erblaſſer noch übrig war, wird den Erben, vom Todestage an gerechnet, verdoppelt.

der Einwilligung des Vaters.

§. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können ſich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen. Vergl. §. 144.

Anm. 1. Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 1006—1010. Die Ungültigkeit einer Ehe, bei welcher es von der einen oder andern Seite der Einwilligung des leiblichen Vaters ermangelt, muß von dieſem, innerhalb ſechs Monaten nach erhaltener Nachricht von der Vollziehung der Ehe, gerichtlich gerügt werden. — Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo behält zwar die Ehe ſelbſt ihre volle Wirkung; — doch iſt der Vater alsdann das ungehorſame Kind bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben berechtiget. — Hat ein Sohn, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſich befindet, oder eine Tochter nach zurückgelegtem 24. Jahre, ohne väterliche Einwilligung geheirathet, ſo bewirkt dieſer Mangel keine Ungültigkeit der Ehe. — Dem Vater bleibt aber auch in dieſem Falle das Recht zur Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils vorbehalten.

2. Allg. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 644, 646. Uneheliche Kinder ſtehen nicht unter der Gewalt des Vaters, ſondern nur unter der vom Staate für ſie verordneten Vormundſchaft (die nach §. 614 jedem unehelichen Kinde beſtellt werden muß; vergl. Th. II. Tit. 11. §. 489 der erſten Abth.) Die Wahl der Lebensart, welcher das Kind gewidmet werden ſoll, hängt nicht vom Vater, ſondern vom Vormunde ab.

§. 46. Auch ſolche Kinder, die ſchon verheirathet geweſen, imgleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlaſſen, und Töchter, die über fünf und zwanzig Jahre alt ſind, ſo wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müſſen die väterliche Einwilligung nachſuchen.

Anm. 1. Reſcr. v. 30. Juni 1823 (v. K. Jahrb. Bd. 22 S. 69): Der §. 997 h. t. ergiebt, daß in dem §. 46 h. t. ſtatt: „fünf und zwanzig" geleſen werden muß:
„vier und zwanzig."

2. Erk. des Geh. Ober-Tribunals v. 13. März 1838 (Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. ꝛc. Thl. I. Abth. 2 S. 33): Auch eine großjährige Tochter bedarf der Einwilligung des Vaters in die von ihr zu ſchließende Ehe, wenn gleich der Mangel dieſer Einwilligung keine Ungültigkeit einer ſchon vollzogenen Ehe bewirkt.

§. 47. Wer an Kindesſtatt förmlich angenommen worden, bedarf zu ſeiner Heirath nur die Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.

Anm. Ein Reſcr. des Juſtiz-Miniſterii v. 10. Januar 1803 (Rabe Bd. 7 S. 291) verordnet: wenn Kinder, welche von Andern adoptirt ſind, zu einer Zeit heirathen, in welcher zwar ihre adoptirenden Eltern verſtorben, die natürlichen aber noch am Leben ſind: ſo müſſen die letzteren, in ſo weit ſolches überhaupt nöthig iſt, und nicht die vormundſchaftliche Behörde, der die adoptirt geweſenen Kinder etwa des ererbten Vermögens wegen unterworfen ſind, über die Einwilligung in die Heirath vernommen werden.

§. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Eltern verlaſſen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältniſſe eines Pflegevaters gegen ſie ſtehen.

Anm. Allg. L. R. Th. II. Tit. 2 §. 758. Bei der Verheirathung des Pflegekindes iſt des Pflegevaters und nicht der leiblichen Eltern Einwilligung erforderlich.

der Mutter, der Großeltern und des Vormundes.

§. 49. Bei noch minderjährigen vaterloſen Waiſen iſt die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.

Anm. Bei großjährigen, vaterloſen Waiſen darf zwar die Einwilligung der Mutter nicht beigebracht werden, da die Ehe durch Ermangelung ihres Conſenſes nicht ungültig wird; indeſſen behalten ſie die Pflicht, den mütterlichen Conſens nachzuſuchen, da nach Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 1012 die Mutter ein nach des Vaters Tode ohne ihre Einwilligung heirathendes minder- oder großjähriges Kind auf die Hälfte des Pflichttheils enterben kann.

§. 50. Iſt auch die Mutter verſtorben: ſo muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großeltern nachgeſucht werden.

§. 51. Unter mehreren Großeltern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu ſich genommen und erzogen haben.

§. 52. Sonſt gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

§. 53. Sind auch keine Großeltern mehr vorhanden: ſo iſt die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

Anm. Melden ſich Unbekannte zum Aufgebote, ſo müſſen ſie den Tod derjenigen Perſonen, welche die Einwilligung zu geben haben, durch einen Todtenſchein nachweiſen.

§. 54. Der Vormund kann ſeinen Conſens ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

Anm. 1. V. des Pupillen-K. zu K. vom 16. Mai 1820 (Amtsbl. S. 150): Es hat ſich in neuerer Zeit öfters der Fall ereignet: daß vaterloſe, unſerer obervormundſchaftlichen Aufſicht unterworfene Minorennen, der von dem königlichen Conſiſtorio hieſelbſt unterm 29. März 1817 an die Geiſtlichkeit der hieſigen Provinz erlaſſenen, im Amtsblatt für 1817 No. 19 S. 171 abgedruckten Verordnung ungeachtet, ohne unſere Genehmigung und zum Theil ohne Zuſtimmung des Vormundes getraut oder aufgeboten worden ſind. Auch iſt von einem Geiſtlichen, der wegen des ohne unſere Genehmigung verrichteten Aufgebots einer unſerer Pflegebefohlnen, durch die betreffende Behörde zur Verantwortung gezogen wurde, zu ſeiner Entſchuldigung angeführt worden, daß er oftmals von Untergerichten bei Nachſuchung des Konſenſes zur Proklamation der Minorennen die Weiſung erhalten hätte: „daß die Proklamation ohne den Konſens erfolgen könne, und letzterer demnächſt zur Kopulation ertheilet werden würde.“

Wir finden uns daher veranlaßt, ſämmtlichen Juſtiz-Behörden die Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 1 §. 49—58, Tit. 2 §. 440, 483, 484, imgleichen des Circulars vom 17. November 1803 (Edikten-Sammlung pro 1803 No. 110 S. 1929) in Erinnerung zu bringen, nach welchen auch das Aufgebot minderjähriger, vaterloſer Waiſen nicht eher erfolgen darf, als bis zuvor die Einwilligung der Mutter, oder der Großeltern, ſo wie die Einwilligung des Vormundes nachgewieſen, und von letzterem zugleich die ſchriftliche Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts beigebracht worden iſt.

Sämmtliche Juſtizbehörden haben ſich nach dieſen Vorſchriften aufs genaueſte zu achten, und ſorgfältigſt dahin zu ſehen: daß die Geiſtlichen nicht etwa zur Uebertretung derſelben durch entgegenlaufende Anweiſungen verleitet werden.

2. V. d. R. zu K. v. 28. Februar 1822 (Amtsbl. S. 77.):

Mit Bezug auf die Amtsblattverfügungen vom 17. Mai 1815 Seite 253., 29. März 1817 Seite 171 und 28. Februar 1818 Seite 113 wird ſämmtlichen Herren Geiſtlichen auf wiederholte Beſchwerden einiger Gerichtsbehörden, beſonders des hieſigen Königl. Pupillenkollegiums, darüber, daß von den Herren Predigern der Konſens zur Heirath erſt bei der Trauung erfordert wird, hiermit aufgegeben, unter keinen Umſtänden einen Minorennen eher aufzubieten, und noch weniger, bei Vermeidung der im Allg. Landrechte Th. 2 Tit. 1 §. 149 und Th. 2 Tit. 20 §. 503 angedrohten Strafe, eher zu trauen, als bis derſelbe den Konſens der Pupillenbehörde eingereicht hat; eben ſo auch von verwittweten Perſonen ſchon bei der Aufbietung das gerichtliche Atteſt über die erfolgte Auseinanderſetzung mit den Erben des verſtorbenen Ehegatten zu erfordern, und, nach der Amtsblattverfügung vom 10. Januar 1821 Seite 47 keine Trauung geſchiedener Perſonen eher zu vollziehen, als bis durch ein gerichtliches Atteſt nachgewieſen iſt, daß das Eheſcheidungs-Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten hat.

3. V. d. R. zu M. v. 1 November 1819 (Amtsbl. S. 497),

V. d. R. zu G. v. 28. October 1819 (Amtsbl. S. 860), V. d. R. zu D. v. 4. Januar 1821 (Amtsbl. S. 22), v. 18. Mai 1833 (Amtsbl. S. 114), v. 26. Januar 1839 (Amtsbl. S. 55), v. 8. März 1842 (Amtsbl. S. 50) erinnern daran, daß zum Aufgebot vaterloſer Minderjährigen die Einwilligung der Mutter oder reſp. der Großeltern nicht hinreicht, ſondern noch vor Vollziehung des Aufgebots der ſpecielle Conſens des betr. vormundſchaftlichen Gerichts vorgelegt werden muß.

§. 55. Was vorſtehend (§. 49 –54) von Minderjährigen verordnet iſt, gilt auch von denen, welche, als gerichtlich erklärte Verſchwender, unter Vormundſchaft genommen ſind.

§. 56. Steht derjenige, deſſen Einwilligung erfordert wird, ſelbſt unter Vormundſchaft, oder iſt ſein Aufenthalt unbekannt: ſo iſt eben ſo zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.

§. 57. Die Einwilligung ſolcher Eltern und Großeltern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beſte der zu verheirathenden Kinder durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundſchaftlichen Gerichte ergänzt werden.

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorſchriften (§. 45 ꝛc.) erfordert wird, ſollen dieſelbe nicht ohne erheblichen Grund verſagen.

Gründe zur Verſagung dieſer Einwilligung.

§. 59. Erhebliche Gründe ſind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrſcheinliche Beſorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt ſein dürfte, entſpringt.

§. 60. Dahin iſt beſonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 61. Oder wenn der andere Theil zu einer infamirenden, oder auch nur ſonſt nach der gemeinen Meinung ſchimpflichen, Strafe durch ein rechtskräftiges Criminal-Erkenntniß verurtheilt worden.

§. 62. Ferner, wenn derſelbe der Verſchwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit oder ſonſt einem groben Laſter ergeben iſt.

§. 63. Desgleichen, wenn er ſchon einmal geſchieden, und in dem Scheidungsurtheil für den ſchuldigen Theil erklärt worden iſt.

§. 64. Oder wenn er mit epileptiſchen Zufällen, der Schwindſucht, veneriſchen oder andern anſteckenden Krankheiten behaftet iſt.

§. 65. Endlich wenn eine minderjährige Perſon des Adels oder höhern Bürgerſtandes ſich mit einer ſolchen, die nach obigen Beſtimmungen (§. 30. 31) zu einer niedrigen Klaſſe gehört, verheirathen will.

§. 66. Eltern und Großeltern verſagen ihre Einwilligung mit Grunde, wenn ſie von dem andern Theile mit Beſchimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidigt worden.

§. 67. Oder wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbniſſe, Entführung oder andere unerlaubte Mittel, zu erzwingen geſucht haben.

§. 68. Wenn Eltern oder Großeltern die Einwilligung verweigern, ſo muß auf Anrufen der Kinder oder des andern Theils über die Rechtmäßigkeit dieſer Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden. Ergänzung der ohne Grund verſagten Einwilligung.

Anm. Reſcr. v. 30. Juni 1834 (Erg. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. Th. I. Abtheil. 2 S. 35): Wenn das Vormundſchafts-Gericht den Konſens zur Verheirathung eines ſeiner Kuranden verweigert, ſo iſt die vorgeſetzte Vormundſchaftsbehörde befugt, die Gründe hiefür zu prüfen, event. den Konſens zu ergänzen.

§. 69. Verweigert der Vormund ſeine Einwilligung, ſo kann dieſelbe von dem vormundſchaftlichen Gerichte durch ein bloßes Dekret erſetzt werden.

§. 70. Beharret aber der Vormund auf ſeiner Weigerung, ſo ſteht ihm frei, auf gerichtliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen.

§. 71. Eben dazu iſt auch derjenige befugt, welchem die Heirath mit einer unter Vormundſchaft ſtehenden Perſon von dem vormundſchaftlichen Gerichte, mit oder ohne Beitritt des Vormundes oder der Verwandten, unterſagt worden.

§. 72. Sind mehrere Vormünder unter ſich nicht einig, ſo giebt unter ihnen blos der Schluß des vormundſchaftlichen Gerichts den Ausſchlag.

§. 73. In wiefern die Einwilligung der Gutsherrſchaften erforderlich ſei, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten der Guts-Unterthanen beſtimmt. (Theil II. Tit. 7 Abſchnitt 4.)

Anm. Nach einer Verordnung v. 9. Octbr. 1817 bedarf es der Einwilligung der Gutsherrſchaft zur Verheirathung der Bauern ꝛc. nicht mehr, weil mit dem 11. Novbr. 1810 alle Unterthänigkeit aufgehört hat.

§. 74. Die rechtlichen Folgen der Vernachläſſigung vorſtehender Erforderniſſe einer gültigen Ehe ſind im zehnten Abſchnitt feſtgeſetzt.

Zweiter Abſchnitt.

Von Ehegelöbniſſen.

Erforderniſſe eines gültigen Ehegelöbniſſes.

§. 75. Das Ehegelöbniß iſt ein Vertrag, wodurch zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechts einander künftig zu heirathen verſprechen.

Anm. Reſcr. d. geiſtl. Departements v. 24. Juni 1799 (Rabe Bd. 5. S. 477): Auf die Uns mittelſt Eures Berichts v. 24. v. M. zur Entſcheidung vorgetragenen Frage: ob Ihr berechtigt ſeid, von Kirchen-Polizei wegen dem unerlaubten Zuſammenwohnen **verlobter Perſonen** allenfalls durch executiviſche Zwangsmittel zu ſteuern? gereicht Euch hierdurch zum Beſcheide, daß Ihr dazu keineswegs autoriſirt ſeid, da Euch, als **geiſtlicher** Behörde, da, wo die Straf- und Zwangsgeſetze aufhören, auch keine Gewalt weiter zu Gebote ſteht, um die Menſchen zur Tugend zu zwingen, und ſo ſehr Wir auch einen durchaus chriſtlichen Lebenswandel wünſchen, die Befolgung der religiöſen und moraliſchen Motive zur Keuſchheit dem Gewiſſen eines Jeden überlaſſen bleiben muß. Dieſe Grundſätze mögen Euch im gegenwärtigen Falle und in allen ähnlichen zur Richtſchnur dienen.

§. 76. Unter Perſonen, und in Fällen, wo keine rechtsbeſtändige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniß errichtet werden.

§. 77. Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegen geſtandenes Eheverbot durch Diſpenſation oder ſonſt gehoben worden, erlangt das von Anfang an ungültige Ehegelöbniß keine verbindliche Kraft.

§. 78. Beſteht hingegen das Ehehinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Conſens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, ſo iſt, bis zu deſſen Erfolge, das Ehegelöbniß nur für den, welcher einer ſolchen Einwilligung bedarf, unverbindlich.

§. 79. Der andere Theil aber kann ſo lange nicht zurücktreten, als die Perſonen, auf deren Einwilligung es ankommt, ſich darüber noch nicht erklärt haben. (Theil I. Tit. 5. §. 13.)

§. 80. So lange ein geſetzmäßiges Ehegelöbniß beſteht, ſoll keiner der Verlobten ſich in ein folgendes einlaſſen. (§. 132—134.)

§. 81. Es iſt nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Ehegelöbniß hergehe.

Form deſſelben.

§. 82. Wenn aber aus einem Ehegelöbniſſe ein Recht auf Vollziehung der Ehe zu klagen entſpringen ſoll, ſo muß daſſelbe

gerichtlich oder von einem Juſtiz-Commiſſarius und Notarius geſchloſſen und niedergeſchrieben werden.

§. 83. Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederſchreiben laſſen.

§. 84. Für die ſchriftliche Aufnehmung des bloßen Eheverſprechens an ordentlicher Gerichtsſtelle ſollen den Parteien keine Gebühren abgefordert werden.

§. 85. Bei der Aufnehmung des Ehegelöbniſſes müſſen die Parteien in Perſon gegenwärtig ſein.

§. 86. Wenn beide Theile ſich nicht an einem Orte befinden, ſo muß die Aufnehmung des Ehegelöbniſſes an dem Aufenthaltsorte der Braut erfolgen.

§. 87. Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geſchäft vollziehen.

§. 88. Iſt die Braut großjährig und nicht mehr unter väterlicher Gewalt, ſo muß ſie mit einem von ihr ſelbſt gewählten männlichen Beiſtande erſcheinen.

§. 89. Der Richter oder Juſtiz-Commiſſarius iſt ſchuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen: ob vielleicht Ehehinderniſſe vorwalten.

§. 90. Was die Verſchweigung wirklich vorhandener Ehehinderniſſe in Anſehung desjenigen Theils, welcher ſich deren ſchuldig macht, für Folgen habe, iſt gehörigen Orts beſtimmt. ſiehe hier §. 45. §. 49. Anm. §. 25.

§. 91. Ehegelöbniſſe, bei welchen die geſetzliche Form nicht bobachtet worden, ſind für bloße Unterhandlungen zu achten.

§. 92. Wenn jedoch mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot ſchon erfolgt iſt; ſo finden zwiſchen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehegelöbniſſe Statt.

Anm. Anh. z. A.L.R. §. 67. Wenn auch das Aufgebot nur ein oder zwei Mal erfolgt iſt, ſo iſt demſelben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehegelöbniſſes beizulegen.

§. 93. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehegelöbniſſes entgegen ſtehenden Mängel werden durch den hinzukommenden Beiſchlaf nicht gehoben.

§. 94. Was überhaupt die Folgen eines unter dem Verſprechen der Ehe vollzogenen Beiſchlafs ſind, wird unten beſtimmt. (Abſchn. XI.)

§. 95. Ehegelöbniſſe, deren Erfüllung von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, ſo lange die Bedingung noch nicht eingetroffen iſt, von jedem Theile, auch einſeitig, widerrufen werden. Bedingte Ehegelöbniſſe.

§. 96. Ein Gleiches gilt von Ehegelöbniſſen, deren Erfüllung auf eine ungewiſſe Zeit hinausgeſetzt worden, ſo lange der Zeitpunkt noch nicht eingetroffen iſt.

§. 97. Iſt in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe noch nichts beſtimmt, ſo iſt ein Theil auf den andern nur 2 Jahre lang zu warten verbunden.

§. 98. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbeſtimmten Ausdrücken, „nach Möglichkeit“, oder „nach Gelegenheit“, verſprochen, oder wenn dieſelbe der Willkür eines oder des andern Theils ausdrücklich überlaſſen worden.

Erfüllung der Ehegelöbniſſe.

§. 99. Uebrigens aber ſoll Niemand, wider den Willen des Andern von einem gültigen Ehegelöbniſſe, ohne rechtlichen Grund, zurücktreten.

Gründe des Rücktritts.

§. 100. Gründe, aus welchen eine ſchon vollzogene Ehe getrennt werden könnte, rechtfertigen den Rücktritt von einem Ehegelöbniſſe. (Abſchn. 8.)

§. 101. Auch bloßer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, ſchimpfliche oder verächtliche Begegnung, können, wenn ſie gleich zur Trennug einer ſchon vollzogenen Ehe noch nicht hinreichend wären, dennoch den Rücktritt von einem Ehegelöbniß begründen.

§. 102. Fehler in dem moraliſchen Verhalten des einen Verlobten, weswegen Eltern ihre Einwilligung nach §. 61 bis 63. verſagen könnten, berechtigen den andern Verlobten zum Rücktritt, wenn dieſelben erſt nach der Verlobung entſtanden oder ihm bekannt geworden ſind.

§. 103. Wegen einer erſt nach der Verlobung entdeckten ekelhaften, anſteckenden, beſonders veneriſchen, imgl. wegen einer jeden unheilbaren Krankheit des einen Theils, kann der andere ſein Eheverſprechen zurücknehmen.

§. 104. Ein Gleiches gilt von einer auffallenden Häßlichkeit des Körpers oder einem andern Ekel und Widerwillen erregenden Gebrechen, welche ein Theil dem andern vor der Verlobung verheimlichet hat.

§. 105. Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Anſehung des Vermögens rechtfertiget den Rücktritt nur alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde.

§. 106. Jeder, auch nur in Anſehung des Vermögens, von einem Verlobten oder deſſen Eltern verübter Betrug giebt dem Andern ein Recht zum Rücktritt.

§. 107. Veränderungen, welche ſich nach der Verlobung in der Perſon, oder in den perſönlichen oder Vermögens-Umſtänden eines Verlobten ereignen, berechtigen denjenigen

zum Rücktritt, welcher, wenn er den Fall hätte vorausſehen können, das Ehegelöbniß wahrſcheinlich nicht eingegangen ſein würde.

§. 108. Religionsveränderung giebt nur dem andern Theile, nicht aber dem Verändernden, ein Recht zum Rücktritt.

§. 109. Wenn ein Theil ſeine in dem Ehegelöbniſſe oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann: ſo iſt der andere zurückgetreten berechtigt.

§. 110. Die bloße Minderjährigkeit hingegen iſt kein rechtmäßiger Grund zum Rücktritte von einem unter den geſetzlichen Erforderniſſen geſchloſſenen Ehegelöbniſſe.

§. 111. Wenn Umſtände, weswegen Eltern, Großeltern oder Vormünder ihre Genehmigung zu verſagen befugt ſind, ſich erſt in der Folge ereignen oder offenbaren: ſo können dieſelben ihre ſchon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen.

Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktritts.

§. 112. Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbniſſes beharrlich verweigert, oder ſich ſelbſt dazu außer Stand ſetzt, der verliert die dem andern Theile gemachten Geſchenke, muß die von demſelben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbniſſes aufgewendente Koſten erſetzen.

§. 113. Iſt auf den Fall des Rücktritts eine Conventionalſtrafe verabredet: ſo muß dieſe noch außerdem entrichtet werden.

§. 114. Iſt keine Conventionalſtrafe vorbedungen: ſo muß der Schuldige, noch über die §. 112. beſtimmte Entſchädigung den Unſchuldigen mit dem 4ten Theile desjenigen, was in dem Ehegelöbniſſe oder in einem beſondern Ehevertrage, als Mitgabe, oder als Gegenvermächtniß ausgeſetzt worden, abfinden.

§. 115. Iſt keine Mitgabe, oder kein Gegenvermächtniß vorbedungen, wohl aber dem Unſchuldigen, auf den Fall, wenn er den andern überleben ſollte, eine gewiſſe in ſich beſtimmte Summe oder Sache zum Erbtheil verſchrieben worden: ſo kann derſelbe den vierten Theil davon, als Abfindung, fordern.

§. 116. Sind nach Verſchiedenheit der Fälle verſchiedene Summen beſtimmt: ſo wird die Abfindung nach der geringſten Summe gerechnet.

§. 117. Kann der Zurücktretende die nach dieſen Vorſchriften dem andern Theile gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen: ſo ſind ſeine Eltern, in ſo fern dieſelben in das Ehegelöbniß gewilligt, und den Rücktritt veranlaßt oder genehmigt haben, zu deren Entrichtung verbunden.

§. 118. Iſt keiner der vorſtehenden Fälle zu Beſtimmung einer dem Unſchuldigen anzuweiſenden Abfindung vorhanden: ſo

muß zwar derſelbe mit der §. 112. beſtimmten Entſchädigung allein ſich begnügen;

§. 119. Doch muß alsdann gegen den ohne rechtmäßigen Grund zurücktretenden Theil, nach Bewandtniß ſeines bewieſenen Leichtſinns und der der verlaſſenen Braut zugefügten Kränkung, auf verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißſtrafe erkannt werden.

Folgen eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktritts.

§. 120. Nöthigt ein Verlobter, durch ſein moraliſches Verhalten nach der Verlobung, den andern Theil zum Rücktritt: ſo kann letzterer die vorſtehend (§. 112—119) beſtimmte Entſchädigung und Abfindung fordern.

§. 121. Bezieht ſich aber die rechtmäßige Urſache des Rücktritts auf Umſtände, welche ſchon vor der Verlobung vorhanden geweſen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weiſe verheimlicht worden ſind: ſo kommt dem zurücktretenden Theile nur allein die §. 112 beſtimmte Entſchädigung zu.

Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung.

§. 122. Wird ein Ehegelöbniß mit beider Theile Bewilligung oder ſonſt aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß einem oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Laſt fällt: ſo müſſen die Geſchenke von beiden Seiten zurückgegeben werden.

§. 123. Wird die Erfüllung des Ehegelöbniſſes durch den Tod des einen Verlobten gehindert: ſo hat der Ueberlebende die Wahl: ob er die empfangenen Geſchenke behalten, oder ſie zurückgeben und die ſeinigen wiederfordern wolle.

Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbniſſen der Erblaſſer.

§. 124. Das Recht, die §. 112—119 beſtimmte Entſchädigung und Abfindung zu fordern, geht auf die Erben in der Regel nicht über.

§. 125. Doch kann der Unſchuldige gegen die Erben des ſchuldigen Theils darauf antragen, wenn letzterer, auf die aus dem Ehegelöbniſſe angeſtellte Klage, ſeine Weigerung, die Ehe zu vollziehen, gerichtlich oder doch ſchriftlich erklärt hat.

§. 126. Desgleichen, wenn der Schuldige noch vor ſeinem Tode ſich an eine andere Perſon wirklich verheirathet hat.

§. 127. Dagegen können die Erben des unſchuldigen Theils die Entſchädigung und Abfindung von dem ſchuldigen nur in ſo fern fordern, als dieſelbe dem Erblaſſer bereits rechtskräftig zuerkannt iſt.

Verjährung des Rechts aus Ehegelöbniſſen.

§. 128. Wer vom Ablaufe der in dem Ehegelöbniſſe zur Vollziehung deſſelben beſtimmten Zeit Ein Jahr verſtreichen läßt, ohne den Andern zur Erfüllung aufzufordern, der hat kein Recht mehr daraus zu klagen.

§. 129. Iſt keine Zeit beſtimmt und es hat binnen zwei Jahren vom Tage des geſchloſſenen Ehegelöbniſſes keiner von

beiden Theilen zur Erfüllung deſſelben bei dem andern ſich gemeldet: ſo hat das Ehegelöbniß ſelbſt ſeine Kraft verloren.

§. 130. Außerdem erlöſcht die Klage zur Erfüllung eines ſolchen Ehegelöbniſſes nach Verlauf Eines Jahres von der letzten fruchtlos geſchehenen Aufforderung.

§. 131. Wer ſelbſt früher als der andere Theil heirathet, kann gegen denſelben aus dem Ehegelöbniſſe auch nicht auf Entſchädigung klagen.

§. 132. Das Recht, nach der Aufhebung des Ehegelöbniſſes die Geſchenke zurückzufordern (§. 122. 123.) erlöſcht, wenn es nicht binnen Jahresfriſt ausgeübt worden.

§. 133. Wer noch geſetzmäßig verlobt iſt, und eine andere Perſon zu einer ſpätern Verlobung verleitet, muß derſelben, wenn ſie zurücktritt, alles das leiſten, was §. 112—119 feſtgeſetzt worden. Von mehreren Ehegelöbniſſen.

§. 134. Iſt aber dem ſpäter Verlobten das frühere Verlöbniß des andern Theils bekannt geweſen; ſo entſtehen aus der ſpätern Verlobung weder Rechte noch Pflichten.

§. 135. Jede ſpätere Verlobung des einen Theils gibt dem Erſtverlobten ein Recht, von der früheren Verlobung zurückzutreten und nicht nur Entſchädigung, ſondern auch geſetzmäßige Abfindung zu fordern.

Dritter Abſchnitt.

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 136. Eine vollgültige Ehe wird durch die prieſterliche Trauung vollzogen.

§. 137. Zwiſchen Perſonen fremder im Staate geduldeter Religionen wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.

1. Anmerk. Edict vom 11. März 1812 (Geſ.-S. 1812. S. 20.) §. 25: An die Stelle der Trauung tritt bei den Ehen der Juden die Zuſammenkunft unter dem Traubimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes.

2. R. v. 25. Juli 1831 (v. K. Ann. 1831. S. 762.), bekannt gemacht durch d. R. zu K. unter dem 6. Auguſt 1831 (Amtsbl. S. 302.): Die Rabbiner haben bei Trauungen der Juden, bei eigener Verantwortlichkeit, rückſichts der Ehehinderniſſe und der Auseinanderſetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe die den chriſtlichen Pfarrern obliegenden Pflichten zu erfüllen, auch das Aufgebot nicht eher, als bis den vorgeſchriebenen Erforderniſſen genügt iſt, zu veranlaſſen, oder zu geſtatten, bei eintretenden Zweifeln aber ſich an die competente Gerichtsbehörde zu wenden, unter deren Disciplinar-Aufſicht ſie in Beziehung auf dieſe Angelegenheit geſtellt werden.
3. K. O. vom 29. März 1836 (v. K. Ann. 1836. S. 351.) und R. vom 12. Januar 1837 (v. K. Ann. 1837. S. 86), bekannt gemacht im K. Amtsbl. unter dem 14. Febr. 1837. S. 44. folg.; im G. Amtsbl. unter dem 17. Febr. 1837. S. 173; im M. Amtsbl. unter d. 22. März 1837. S. 101; im D. Amtsbl. unter dem 16. April 1837. S. 110. ſ. Anhang Nro. 4.

§. 138. Das Aufgebot muß vor der Trauung hergehen.

Anmerk. Die Ausnahme davon ſ. §. 156. 157.

Aufgebot.

§. 139. Das Aufgebot muß in beider Verlobten Parochie geſchehen.

Anmerk. 1. Verord. d. Reg. zu G. vom 27. October 1821. (Gumb. Amtsbl. 1821. S. 611.) Dieſer §. iſt auch auf die Mennoniten anzuwenden, indem ſie keine vom Staate zum öffentlichen Gottesdienſte beſtimmte Kirche, ſondern nur Bethäuſer und Privatgottesdienſt, auch keine eigene Prediger oder Parochien haben, ſondern zu den Parochien der Evangeliſchen ihres Wohnorts gehören, daher ſie auch die Geburten, Trauungen und Begräbniſſe bei dem Pfarrer derſelben zur Eintragung in die Kirchenbücher anzeigen müſſen.
2. Die V. der R. zu D. vom 11. Mai 1821 (Amtsbl. S. 301.) und vom 16. December 1835 (Amtsbl. S. 260.) enthalten die nämlichen Beſtimmungen, wie die V. d. R. zu G. vom 27. October 1821.
3. Konſ. V. v. 28. Februar 1818 (K. Amtsbl. 1818. S. 113.): In jedem, zur Vorlegung bei einem andern zur Copulation berechtigten Prediger beſtimmten Aufgebotsſcheine, ſollen die auf die Zuläſſigkeit der Ehe Einfluß habenden perſönlichen Verhältniſſe des zur dortigen Parochie gehörenden Aufgebotenen, z. B. ob er minorenn ſei, künftighin ausdrücklich bemerkt und dieſem hinzugefügt werden, ob und wie ſich der proklamirende Prediger überzeugt habe, daß wegen dieſer Verhältniſſe bleibendes oder nur zeitiges Ehehinderniß vorhanden ſei.
4. Cir. V. des Conſiſt. vom 28. April 1842 Nro. 105, Aufgebot u. Trauung betr. ſ. Anhang Nro. 156.
5. K. O. vom 29. Mai 1833 (v. K. Ann. S. 392.), mitgetheilt durch d. Regierung zu G. unter dem 23. Auguſt 1833. Amtsbl. S. 543, beſtimmt, daß kein Geiſtlicher befugt ſein ſoll, einen Berg-,

Hütten- oder Salinen-Arbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derſelbe nicht zuvor einen den Heiraths-Conſens vertretenden Trauſchein der vorgeſetzten Bergbehörde ihm unmittelbar beigebracht hat.

6. Die Folgen, die eine Copulation ohne Proclamationsſchein nach ſich zieht, ſiehe Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 334—336; die offenbare Unrichtigkeiten und falſche Angaben in den Proclam.-Scheinen ſiehe Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1378 und 1380.

7. V. d. R. zu K. vom 18. April 1836. (Amtsbl. S. 101): Es iſt zur Sprache gekommen, daß ausgetretene Militairpflichtige ſich an die Geiſtlichen ihres Heimathsorts wenden, um von ihnen die Ertheilung ihres Geburtsſcheines und die Bewirkung ihres Aufgebots in ihrer Heimath zu erbitten.

Da durch die Gewährung ſolcher Anträge die Ausgetretenen einen Vorſchub erhalten, im Auslande zu verbleiben und ſich ihrer diesſeitigen Militairpflicht weiter zu entziehen; ſo wird auf Grund höherer Anordnung den Geiſtlichen aller Konfeſſionen hiermit ausdrücklich unterſagt, den ausgetretenen Militairpflichtigen, ſo wie den Deſerteurs, Geburtsſcheine zu ertheilen oder deren Aufgebot zu bewirken; und denſelben zugleich zur Pflicht gemacht, wenn Anträge von Perſonen, welche noch im militairpflichtigen Alter ſtehen, um Ertheilung von Geburts- oder anderen kirchlichen Atteſten und Bewirkung des Aufgebots ꝛc. an ſie gemacht werden ſollten, bei denen ſie vermuthen können, daß ſie ausgetreten ſind, die Geſuche an die Ortsbehörde zur weitern Verfügung abzugeben.

§. 140. Wer zu keiner Parochie gehört, muß dennoch das Aufgebot in der Kirche, wohin ſein Wohnort gehört, veranſtalten.

§. 141. Wer noch nicht ein Jahr an ſeinem gegenwärtigen Wohnorte ſich aufhält, muß auch in der Kirche ſeines vormaligen Wohnorts aufgeboten werden.

Anmerk. Wer ſich an verſchiedenen Orten hinter einander, aber an keinem Orte lange aufgehalten und nirgends einen Wohnſitz gehabt hat, muß nicht blos da aufgeboten werden, wo er ſich ſeit kurzem aufhält uud einen Wohnſitz nehmen will, ſondern auch nach §. 262. des Tit. XI. (ſiehe die erſte Abtheilung) in der Parochie, wozu ſeine Eltern gehören oder der verſtorbene Vater zuletzt gehört hat, weil er zu denen zu rechnen, die noch keinen beſtändigen Wohnſitz haben.

§. 142. Geſinde, welches noch nirgends einen feſten Wohnſitz aufgeſchlagen hat, muß ſich außer ſeiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte ſeiner Geburt, ohne Unterſchied der Zeit ſeiner Entfernung, von demſelben aufbieten laſſen. (Vergl. A. L. R. II. Tit. XI. §. 260 ꝛc.)

Anmerk. Dieſer §. iſt aufgehoben durch die Verordnung vom 16. März 1818 (Geſ.-Samml. S. 20) und zugleich beſtimmt, daß das Geſinde in der demſelben durch den §. 275. des Allg.

L. R. Th. II. Tit. XI. zugewieſenen Parochie und im Fall es in ſeinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte ſich noch nicht ein Jahr befunden hat, nach vorſtehender Vorſchrift des §. 141. auch an demjenigen Orte, wo es ſich das letzte Jahr aufgehalten hat, proclamirt werden ſoll.

§. 143. Auch ein Fremder, der in königlichen Landen getraut ſein will, muß ſich in der Parochie ſeiner Heimat aufbieten laſſen.

Anmerk. 1. Cir.-V. der R. zu K. vom 29. Mai 1839, die Trauung der Ausländer betreffend, geſtützt auf die Circ.-R. vom 4. Mai 1839 und 22. April 1839 (v. K. Ann. 1839. S. 290. und 375.) ſ. Anhang Nro. 157.

2. K. O. vom 8. April 1841 (Geſ.-S. 1841. S. 121; G. Amtsbl. 1841. S. 151; D. Amtsbl. 1841. S. 155.) beſtimmt, daß künftig von jedem Fremden, der in Unſeren Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die beſtehenden Geſetze bereits vorgeſchriebenen Erforderniſſen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Atteſtes der Orts-Obrigkeit ſeiner Heimat gefordert werden ſoll, nach welchem es ihm den dortigen Geſetzen zufolge erlaubt iſt, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu ſchließen, ſo daß bei ſeiner Rückkehr in die Heimat der dortigen Mitaufnahme ſeiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege ſtehe.

3. Die über die Verheirathung von Inländerinnen mit Einwohnern einzelner deutſchen und anderer auswärtigen Staaten bekannt gemachten Anſtrengungen ſind im Anhange Nro. 158. zuſammengeſtellt.

§. 144. Kann er dies nicht bewerkſtelligen, ſo muß er durch gerichtliche oder beglaubigte Notariatszeugniſſe nachweiſen, daß an dem Orte ſeiner Heimat kein Ehehinderniß wider ihn bekannt ſei. cf. §. 53.

Anmerk. 1. Anh. zum Allg. L. R. §. 68. Bei den neu angekommenen Coloniſten, d. h. ſolchen, die durch Uebernahme ſogenannter Coloniſtenetabliſſements ihr dieſſeitiges Forum begründet haben, die ſich noch kein Jahr in den Königl. Staaten aufgehalten haben, genüget der Eid, daß ſie noch unverehelicht ſind und daß ihnen auch kein ſonſtiges Ehehinderniß bekannt ſei.

2. V. d. R. zu K. vom 5. März 1828 (K. Amtsbl. 1828. S. 52 u. G. A. S. 244.) ſind unter Koloniſten nicht blos die vom Staate hineingezogenen Ausländer, ſondern alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beſtändigen Wohnſitz genommen haben, zu verſtehen.

3. Cir.-V. d. R. zu K. v. 6. Juni 1832, die beizubringenden Notariats-Zeugniſſe betr. ſ. Anhang Nr. 159.

§. 145. Hat aber ein Fremder ſich in hieſigen Landen niedergelaſſen und länger als ein Jahr darin aufgehalten: ſo

iſt das Aufgebot in ſeiner hieſigen Parochie, ſo wie bei Eingebornen, hinreichend.

Anmerk. Anh. z. Allg. L. R. §. 69. Wieviel Zeit ſeit dem eigentlichen Etabliſſement verlaufen iſt, kommt hiebei in keine Betrachtung.

§. 146. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgebot verrichten ſoll, ein in beglaubter Form ausgefertigtes Ehegelöbniß nicht vorgezeigt: ſo muß derſelbe nach obigen Vorſchriften Erkundigung einziehen, ob vielleicht Ehehinderniſſe vorhanden ſind.

Anhang zum A. L. R. §. 70. Königl. Civilofficianten müſſen vor dem Aufgebote u. der Trauung nachweiſen, daß ſie die zu ihrer Verheirathung erforderl. Erlaubniß des ihnen vorgeſetzten Chefs erhalten haben.

Anm. 1. R. v. 28. Febr. 1838. (v. K. Ann. 1838. S. 92): Nach einem Beſchluſſe des Königl. Staatsmin. v. 7. Novbr. v. Js. ſind zu den Königl. Civilofficianten, welche auf den Grund der Vorſchrift des Anhangs §. 70 zu §. 146. II. 1. A. L. R. vor dem Aufgebote u. der Trauung nachweiſen müſſen, das ſie die zu ihrer Verheirathung erforderl. Erlaubniß des ihnen vorgeſetzten Chefs erhalten haben, alle diejenigen zu rechnen, welche im Königl. Civildienſte — unmittelbarem Staatsdienſte — amtliche Functionen irgend einer Art zu verrichten haben, es mögen ihnen ſolche definitiv oder vorübergehend, im letzteren Falle auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit, mit einem Dienſteinkommen, welcher Art daſſelbe auch immer ſein möge, oder unentgeltlich, im Falle einer nicht definitiven Anſtellung mit dem Anſpruche auf dieſelbe oder ohne ſolchen, übertragen worden ſein, (bekannt gemacht durch Circ. des Conſiſt. v. 23. März 1838 u. V. d. R. zu M. v. 1. Juni 1838. Amtsbl. S. 206.)

2. Cir. d. R. zu K. v. 25. Juli 1838 No. $^{1686}/_{6}$ J.: Nach Reſcr. vom 12. Juni 1838 ſollen auch die Communal-Unterbeamten der Verpflichtung, den Heiraths-Conſens nachzuſuchen, unterworfen ſein.

3. Cir. d. R. zu K. v. 19. Juni 1839 No. $^{350}/_{6}$ K. S.: Nach dem Juſtiz-M.-R. v. 11. Januar 1838 (v. K. Jahrb. Bd. 51. S. 157) gehören auch die Juſtiz-Commiſſarien zu denjenigen Civilbeamten, welche zu ihrer Verheirathung den Conſens ihres vorgeſetzten Chefs beibringen müſſen.

4. R. v. 14. Juli 1830 (v. K. Ann. 1830. S. 551): Die Heiraths-Conſenſe von den Geiſtlichen ſind bei den Königl. Regierungs-Präſidien, u. die Heiraths-Conſenſe der Direktoren, Rektoren u. Lehrer an den Gymnaſien u. Seminarien bei den Königl. Ober-präſidien, als Präſidenten des Conſiſtorii u. Provinzial-Schul-kollegii nachzuſuchen (bek. gemacht durch d. Reg. zu D. mittels V. v 17. Juni 1833 Amtsbl. S. 143).

5. R. v. 21. Juli 1828 (v. K. Ann. 1828. S. 277): Die vereidigten Conducteure ſind verpflichtet, zu ihrer Verheirathung den Conſens der vorgeſetzten Behörde einzuholen.

6. Juſt.=Min.=R. v. 1. März 1817 u. 5. März. 1825 (v. K. Jahrb. Bd. 9. S. 193): Die Präſidien der Obergerichte haben die Heiraths=Conſenſe für alle Juſtizofficianten zu ertheilen, die nicht Mitglieder der Obergerichte ſind.

§. 147. Findet der Pfarrer ein Bedenken: ſo muß er um nähere Verhaltungsbefehle bei ſeinen Vorgeſetzten anfragen.

§. 148. Das Aufgebot behält inzwiſchen zwar ſeinen Fortgang, die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbeſcheidung ausgeſetzt bleiben.

§. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlaſſen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtſinnig übergangen: ſo ſoll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiscaliſcher Strafe belegt werden.

Anm. Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 503. Ein Pfarrer, welcher, der ihm bekannten Ehehinderniſſe ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Caſſation beſtraft.

§. 150. Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor= und Zunamens beider Theile und der Eltern der Braut, geſchehen.

§. 151. Es muß drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verleſen werden.

Anm. Verordn. v. 22. Febr. 1804. (Rabe Bd. 8. S. 13.) Von dem Sonntage des letzten Aufgebots an ſoll die Trauung innerhalb eines Zeitraums von ſechs Wochen geſchehen. Nach Verlauf dieſer Zeit ſoll das Aufgebot für unkräftig geachtet werden und von neuem geſchehen. Sollten jedoch Krankheiten, oder andere unvorherzuſehende Hinderniſſe und Zufälle einen längern Aufſchub der Trauung nothwendig machen; ſo muß von den aufgebotenen Perſonen eine verhältnißmäßige Nachfriſt bei dem Provincial=Conſiſtorio nachgeſucht werden.

§. 152. Wer nur zwei Mal für drei Mal aufgeboten ſein will, dem kann, nach Bewandniß der Umſtände, die dem Pfarrer der Braut vorgeſetzte Obrigkeit Diſpenſation dazu ertheilen.

Anm. Diſpenſation vom dritten Aufgebote ertheilen die Regierungen. (Reg.=Inſtr. v. 23. October 1817. Geſ.=S. S. 237 u. K. O. v 31. December 1825. Geſ.=S. 1826. S. 5.)

§. 153. Soll das Aufgebot nur ein für alle Male geſchehen: ſo muß die Diſpenſation bei Hofe geſucht werden.

Anm. 1. Oſtpreuß. Prov.=Recht Zuſ. 91. Die Erlaubniß ein für alle Mal aufgeboten zu werden, iſt bei dem Oſtpreuß.=Staats=Miniſterium nachzuſuchen.

2. V. d. R. zu G. v 8. März 1819 (Amtsbl. S. 337) u. Ober=Präſid.=Publ. v. 22. Mai 1819 (D. Amtsbl. S. 283 u. M.=

Amtsbl. S. 277) machen bekannt, daß die Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß zum einmaligen Aufgebote dem Ober-Präſidio übertragen iſt.

3. Anh. z. Allg. L. R. §. 71. Wenn der Bräutigam von der lutheriſchen oder franzöſiſchen Kirche die Dispenſation vom dreimaligen Aufgebote erhalten hat, ſo bedarf es von Seiten der Braut keiner beſondern Dispenſation.

§. 154. Die unterlaſſene Befolgung obiger Vorſchriften wegen des Aufgebots macht zwar die Ehe nicht ungültig;

§. 155. Die Parteien aber, und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maaßgabe der verſchuldeten Unterlaſſung und des daraus für irgend Jemand entſtandenen Nachtheils, fiscaliſche Geld- oder Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 156. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beſchleunigt werden mußte und weder bedenkliche Umſtände vorwalteten, noch die Verfügung der Vorgeſetzten abgewartet werden konnte.

§. 157. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige oder gefährliche Reiſe ſo ſchnell antreten muß, daß zum Aufgebote oder zur Einholung der Dispenſation keine Zeit übrig iſt.

§. 158. Wer Einſpruch thun will, kann denſelben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß oder auf eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Einſpruch.

§. 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehegelöbniß vorgelegt: ſo muß er mit Aufgebot und Trauung ſofort inne halten.

Anmerk. 1. Nach Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 40. §. 1—12 gehört dann die nähere Erörterung des gethanen Ehebruchs vor den ordentlichen Richter des Beklagten.

2. Reſcr. v. 30. October 1807. (v. K. Jahrb. Bd. 10. S. 223): Was für den Fall, wenn der Pfarrer ein älteres förmliches Ehegelöbniß vorgelegt wird, im §. 159. h. t. verordnet iſt, muß ob paritatem rationis auch dann gelten, wenn der Einſpruch auf ein älteres Aufgebot begründet wird. Ein Widerſpruch zwiſchen den §§. 92. und 158. h. t. iſt daher nicht vorhanden.

§. 160. Soll eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einſpruch begründen, ſo muß dieſer Klagegrund bei der Obrigkeit (Gerichte) des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geſchehen ſoll, beſcheinigt, und von dieſer das fernere Aufgebot und die Trauung verſagt werden.

Anmerk. Reſcr. vom 10. November 1834. (v. K. Jahrbücher Bd. 44. S. 361): Zur Unterſagung des Aufgebots und der

Trauung auf erhobenen Einſpruch iſt die Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geſchehen ſoll, in allen, auch nicht ganz ſchleunigen Fällen, auch ohne Rückſicht auf den Gerichtsſtand deſſen, der das Eheverſprechen ertheilt hat, kompetent, wie ſich auch aus den Materialien zum A. L. R. ergiebt.

§. 161. Entſteht darüber ein Prozeß: ſo gehört deſſen Erörterung vor dasjenige Gericht, welchem der Angeſprochene in Sponſalien- und Eheſachen unterworfen iſt.

§. 162. Erklärt ſich der angeſprochene Theil, die den Anſpruch machende Perſon nicht heirathen, ſondern allenfalls nur nach den Geſetzen und richterlichem Ermeſſen abfinden zu wollen, ſo muß er dieſer Abfindung wegen annehmliche Sicherheit beſtellen.

§. 163. Sobald dieſes geſchehen iſt, kann mit dem fernern Aufgebot und der Trauung verfahren werden.

Anmerk. Anh. z. Allg. L. R. §. 73. Der Trauung unbeſchadet bleiben der Geſchwächten die wegen Führung des Namens zugeſicherten Rechte dennoch vorbehalten.

§. 164. Wird der Einſpruch in der Folge ungegründet gefunden: ſo ſoll der Einſprechende, als ein Injuriant, nachdrücklich beſtraft werden.

§. 165. Wird dem Richter vor der Trauung ein oder anderes bis dahin nicht bekannt geweſenes Ehehinderniß glaubhaft angezeigt, ſo muß Aufgebot ſowohl als Trauung unterſagt werden.

§. 166. Die Aufhebung eines ſolchen Verbots findet nicht eher ſtatt, als bis das Hinderniß entweder gehoben oder durch Urtheil und Recht als unerheblich verworfen worden.

Trauung. §. 167. Privatperſonen können bei der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 168. Welchem Pfarrer die Trauung zukomme, iſt nach den vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beſtimmen. (Tit. 11. §. 418 ꝛc. und §. 237—308. Thl. II. A. L. R.)

§. 169. Daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen, macht die Ehe ſelbſt nicht ungültig. (Vergl. §. 136.)

§. 170. Wer aber, um die Geſetze des Landes unwirkſam zu machen, in fremden Landen ſich trauen läßt, hat, außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer ſolchen geſetzwidrigen Ehe auch noch eine fiskaliſche Strafe von 10 bis 300 Thlr. verwirkt.

§. 171. Die Koſten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit tragen beide Eheleute gemeinſchaftlich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Klaſſe, zu welcher ſie gehört, hergebracht iſt.

§. 172. Das Eigenthum der Hochzeitsgeſchenke wird beiden Theilen gemein; inſofern nicht der Geſchenkgeber ein Anderes ausdrücklich feſtgeſetzt hat, oder es aus der Beſchaffenheit des Geſchenks abzunehmen iſt.

Anmerk. 1. Circ. des Conſiſt zu K. vom 23. Novbr. 1835. In älteren Verordnungen, ſo wie auch noch in dem Corpus iuris Friederic. vom J. 1749 iſt beſtimmt: daß in der Advents- und Faſtenzeit, auch des Sonntags keine Trauung ohne Conceſſion des Conſiſtorii vorgenommen werden ſoll, durch das Edict vom 14. September 1797 iſt jedoch dieſes Verbot auf acht Tage vor dem Chriſttage und auf vierzehn Tage vor Oſtern eingeſchränkt worden, ſo daß es hiernach wohl keinem Bedenken unterliegt, daß es im Allgemeinen den Geiſtlichen geſtattet iſt, auch an Sonn- und Feſttagen eine Trauung zu verrichten. Da indeſſen theils die Hochzeitfeierlichkeiten häufig mit ſo rauſchenden Luſtbarkeiten verbunden werden, daß dadurch der Heilighaltung der Sonntage und den diesfällig beſtehenden Verordnungen zuwider gehandelt wird, theils die Kraft und Zeit der Geiſtlichen wegen mehrfacher anderweitiger Verrichtungen an dieſen Tagen oft ſchon hinlänglich in Anſpruch genommen worden iſt; ſo halten wir es angemeſſen, die diesfälligen Beſtimmungen dahin zu erneuern, daß die Geiſtlichen zwar auf Erfordern eine Trauung an Sonn- und Feſttagen, außer in der geſchloſſenen Zeit, ohne unſere Conceſſion verrichten dürfen, daß ſie aber jedesmal den Brautleuten die Heilighaltung ſolcher Tage beſonders einzuſchärfen ſich angelegen ſein laſſen.

2. Ein Circ. d. Oſtpr. Reg. v. 8. Septbr. 1809 auf Grund eines Reſcr. v. 14. September 1797. (Edict. Samml. 1797. S. 1347 ꝛc.) ſchränkt das Verbot der Trauungen und Hochzeiten in der Advents- und Paſſionszeit auf 8 Tage vor dem Chriſttage und auf 14 Tage vor Oſtern ein, wobei noch zugeſtanden wird, daß die Erlaubniß zur Trauung in der ſtillen Woche nur aus ſehr erheblichen Gründen und ohne Geſtattung eines rauſchenden Hochzeitmahles und anderer rauſchenden Luſtbarkeiten ertheilt werden darf.

3. Nach der Dienſt-Inſtruction für die Prov. Conſiſtorien, Geſ. Samml. 1817. S. 288. und 1826. S. 5. iſt die Diſpenſation zur Haustrauung bei der Regierung, die Erlaubniß zur Trauung in der Advents- und Faſtenzeit bei dem Conſiſtorio nachzuſuchen.

4. Eine Circulair-Verf. des Conſiſtorii vom 26. Juli 1826. weiſet an, den Unterſchied zwiſchen Kirchen- und Haustrauungen, wonach unter letzteren blos die Copulationen in Privatwohnungen zu verſtehen ſind, ſtrenge feſtzuhalten, und in öffentlichen Gaſt-

häuſern, ausgenommen bei den wirklichen Bewohnern derſelben, die Einſegnung der Ehe durchaus nicht vorzunehmen. (gegr. auf Circ. Reſcr. vom 4. Juni 1826. v. K. Ann. 1826. S. 743).

5. Ohne Diſpenſation ſind Haustrauungen erlaubt:

1) wenn Bräutigam und Braut von Adel ſind. (Corp. jur. Frider. de 1751. P. II. Tit. 3. §. 27.)

Anm. Wenn nur ein Theil adelichen Standes iſt, ſo richtet ſich dieſes Privilegium nach dem Stande desjenigen Theils, deſſen Parochus zur Trauung berechtigt iſt (Reſcript vom 29. März 1831 in act. d. R. zu K.)

2) wenn eine unvorhergeſehene Krankheit eines der Brautleute hindert, ſich in der Kirche trauen zu laſſen und ein ärztliches Atteſt es beſcheiniget. l. c. §. 17.

3) bei den franzöſiſchen Predigern, wenn die zu trauenden Perſonen vorher 10 Thlr. zum Beſten der franzöſiſchen Kirche erlegt haben. Kabin. Ordre vom 27. Febr. 1703. beſtätigt den 24. Febr. 1750.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 210—270.

Aufhebung der väterlichen Gewalt bei einem großjährigen Sohne.

§. 210. Wenn ein Sohn nach erlangter Großjährigkeit eine eigene von den Eltern abgeſonderte Wirthſchaft errichtet, ſo geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt.

§. 211. Wenn der Vater ihn ſeiner Gewalt noch nicht entlaſſen will, ſo muß er ſeinen Widerſpruch gerichtlich anzeigen und Gründe dazu beibringen, welche hinreichen, den Sohn für einen Verſchwender erklären zu laſſen.

§. 212. Wenn ein großjähriger Sohn ein eigenes Gewerbe treibt oder ein öffentliches Amt bekleidet, ſo iſt er für entlaſſen aus der väterlichen Gewalt anzuſehen. Die fortwährende Unterſtützung von Seiten des Vaters durch Gebung des Tiſches und ſonſt, macht dabei keinen Unterſchied.

Anmerk. 1. Anh. zum A. L. R. §. 90. Ein Offizier wird durch Erlangung der Majorennität von der väterlichen Gewalt nur alsdann befreit, wenn er zu einem ſolchen Poſten avancirt, in welchem er der väterlichen Hülfe zu ſeinem Unterhalte nicht mehr bedarf, welches alsdann angenommen werden ſoll, da er entweder eine Compagnie oder eine Eskadron erhält oder doch zum Capitain oder Rittmeiſter ernannt wird, und das mit dieſer Charge verknüpfte Gehalt zu genießen hat.

2. Verordn. v. 20. September 1806. Das Referendariat iſt für kein ſolches öffentliches Amt anzuſehen, wodurch ein Volljähriger aus der väterlichen Gewalt entlaſſen würde. (Rabe Bd. 8. S. 677.)

§. 213. Einem großjährigen Sohne, welcher ſich mit ſeinem Gewerbe ohne weitere Unterſtützung des Vaters ernähren kann, iſt letzterer die Anſtellung eines ſolchen Gewerbes zu verſtatten und ihn dadurch aus ſeiner Gewalt zu entlaſſen verbunden.

§. 214. Ein noch minderjähriger Sohn kann vor zurückgelegtem zwanzigſten Jahre, ſelbſt mit Einwilligung des Vaters, der väterlichen Gewalt nicht entlaſſen werden. Bei einem minderjährigen.

§. 215. Nach zurückgelegtem zwanzigſten Jahre und bis zur erlangten Volljährigkeit des Sohnes kann der Vater nicht genöthigt werden, denſelben aus ſeiner Gewalt zu entlaſſen.

§. 216. Wenn aber der Vater in dieſem Zeitraume ſeinen Willen, den Sohn zu entlaſſen, mit Beiſtimmung des Sohnes, bei dem vormundſchaftlichen Gerichte verlautbaret, ſo hat dieſes zugleich alle Wirkungen einer Majorennitäts-Erklärung.

Anmerk. Anh. z. A. L. R. §. 91. Dieſe geſetzliche Vorſchrift findet bei der Entlaſſung von Töchtern keine analogiſche Anwendung.

§. 217. Dem Sohne muß ein beglaubigtes Zeugniß darüber von dem vormundſchaftlichen Gerichte ausgefertigt werden.

§. 218. Wenn der Vater ausdrücklich oder ſtillſchweigend einwilligt, daß der noch minderjährige Sohn ein beſonderes Gewerbe für eigene Rechnung anfange, ſo hat dieſes die Wirkung einer ausdrücklich erklärten Entlaſſung.

§. 219. Durch die Uebernehmung eines öffentlichen Amtes geht ein noch minderjähriger Sohn, auch wenn er zugleich eine beſondere Wirthſchaft anſtellt, doch noch nicht aus der väterlichen Gewalt.

§. 220. Will ihn aber der Vater derſelben entlaſſen, ſo muß er dieſen ſeinen Willen nach Vorſchrift §. 216. 217. gerichtlich erklären.

§. 221. So lange der Vater dergleichen Erklärung noch nicht abgegeben hat, iſt der Sohn zwar in den Geſchäften ſeines Amts, nicht aber in ſeinen Privat-Angelegenheiten für einen ſolchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehet, zu achten.

§. 222. Kaſſenbedienungen und Pachtungen, wodurch Jemand dem Fiskus oder einer öffentlichen Anſtalt verhaftet wird, ſollen einem Minderjährigen, der noch unter väterlicher Gewalt ſteht, nicht anders übertragen werden, als wenn er zuvor von dem Vater ausdrücklich und gerichtlich entlaſſen werden.

§. 223. Auch daraus, daß der Vater ſeinem noch minderjährigen Sohne die Errichtung einer beſondern Wirthſchaft aus ſeinem eigenen oder dem Vermögen ſeiner Frau geſtiftet hat, folgt noch nicht, daß derſelbe der väterlichen Gewalt entlaſſen ſei.

§. 224. Wer alſo mit einem Minderjährigen, deſſen Vater noch am Leben iſt, ſich einlaſſen will, muß ſich überzeugen, daß derſelbe entweder mit Einwilligung des Vaters ein beſonderes Gewerbe für eigene Rechnung treibe, oder daß ihn der Vater ausdrücklich entlaſſen habe.

§. 225. In allen Fällen aber, wo der Sohn eine zuerſt ohne väterliche Einwilligung oder Entlaſſung angefangene beſondere Wirthſchaft, bis nach zurückgelegtem vier und zwanzigſten Jahre fortſetzt, ohne daß der Vater ſeinen Widerſpruch gerichtlich erklärt, und ihn zur Wiederaufhebung dieſer abgeſonderten Wirthſchaft wirklich angehalten hat, geht er mit dem Zeitpunkte der erlangten Volljährigkeit zugleich aus der väterlichen Gewalt.

§. 226. Ein Sohn, welcher während der Minderjährigkeit der väterlichen Gewalt entlaſſen worden, kann demnach ſeine Grundſtücke und Gerechtigkeiten nur mit Beitritt ſeines Vaters verpfänden und veräußern.

§. 227. Sobald aber der Vater ſeine Einwilligung in ſolche Verfügungen gerichtlich erkärt, bedarf es keiner Unterſuchung oder Genehmigung von Seiten des vormundſchaftlichen Gerichts.

Bei einer Tochter.

§. 228. Wenn eine Tochter unter ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des Vaters heirathet: ſo hört die väterliche Gewalt über ſie auf.

§. 229. Iſt ſie aber noch minderjährig: ſo bleiben dem Vater bis zur erlangten Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines einer verheiratheten Pflegebefohlnen beſtellten Vormundes. (Tit. 18. Abſchn. 8.)

§. 230. Eine unverheirathete Tochter kann, auch wenn ſie großjährig iſt, nicht anders, als durch ausdrückliche Erklärung, der väterlichen Gewalt entlaſſen werden.

Folgen dieſer Aufhebung: 1) Herausgabe des eigenen Vermögens der Kinder,

§. 231. Nach aufgehobener väterlicher Gewalt iſt der Vater ſchuldig, dem Kinde das bisher unter ſeiner Verwaltung geſtandene eigenthümliche Vermögen deſſelben, nach den im folgenden Abſchnitte vorgeſchriebenen Beſtimmungen, herauszugeben.

2) Ausſtattung derſelben.

§. 232. Söhne, welche eine abgeſonderte Wirthſchaft anfangen, müſſen zu deren erſten Einrichtung und zur Anſchaffung der Geräthſchaften, welche zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich ſind, mit einer Ausſtattung verſehen werden.

§. 233. Auch den heirathenden Töchtern gebührt dergleichen Ausſtattung, ſo weit dieſelbe zur Hochzeit und zur erſten Einrichtung ihres Hausweſens erforderlich iſt.

§. 234. Haben die Kinder eigenes Vermögen, ſo können die Koſten der Ausſtattung aus der Subſtanz deſſelben genommen werden.

§. 235. So weit ſie keins, oder kein hinreichendes Vermögen haben, iſt der Vater aus dem Seinigen für dieſe Ausſtattung zu ſorgen verpflichtet.

§. 236. Iſt der Vater nicht mehr am Leben, oder ſelbſt unvermögend: ſo muß die Mutter in Anſehung dieſer Pflicht an ſeine Stelle treten.

§. 237. Der Regel nach hängt es lediglich von dem Ermeſſen der Eltern ab, wieviel ſie zu vorgedachter Ausſtattung der Kinder aus ihrem Vermögen hergeben wollen.

§. 238. Sollten jedoch Eltern ſich dieſer ihrer Pflicht dergeſtalt entziehen wollen, daß ſie ihren Kindern gar keine oder nur eine ganz unzureichende Ausſtattung bewilligten: ſo ſteht den Kindern frei, den Beiſtand des vormundſchaftlichen Gerichts nachzuſuchen.

§. 239. Dieſes muß mit Zuziehung zweier der nächſten Verwandten oder zweier Standes- oder Zunftgenoſſen des Vaters, billig ermeſſen: wieviel zur Ausſtattung des Kindes nach den §. 232. 233. angegebenen Beſtimmungen erforderlich ſei, und ſodann den Vater zu Bewilligung dieſer Nothdurft zu vermögen, ſich angelegen ſein laſſen.

§. 240. Es muß aber darüber kein Prozeß zugelaſſen, am wenigſten der Vater zur Offenlegung ſeines Vermögenszuſtandes genöthigt werden.

§. 241. Vielmehr, wenn die Eltern auf Pflicht und Gewiſſen verſichern, daß ſie nach ihren Umſtänden, ohne wirklichen Nachtheil für ſich und ihre übrigen Kinder, dem Auszuſtattenden ſo viel, als das vormundſchaftliche Gerichte billig gefunden hat, nicht ausſetzen können: ſo müſſen dieſes Gericht ſowohl, als das auszuſtattende Kind bei einer ſolchen Verſicherung ſich beruhigen.

§. 242. Kinder, die ſchon ein Mal ausgeſtattet ſind, haben unter keinerlei Umſtänden das Recht; eine nochmalige Ausſtattung zu verlangen.

§. 243. Außer der vorbeſtimmten Ausſtattung ſind Kin-

der, vermöge der Geſetze, niemals befugt, eine Mitgabe oder Brautſchatz von den Eltern zu fordern.

§. 244. Auch wenn die Eltern eine Mitgabe, ohne weitere Beſtimmung einer gewiſſen Summe oder Sache, verſprochen haben, ſind ſie nur zu dieſer Ausſtattung (§. 232. 233.) verpflichtet.

§. 245. Haben ſie aber den Kindern einen Brautſchatz oder Mitgabe, über die Ausſtattung, aus eigener Bewegung wirklich zukommen laſſen: ſo wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß dieſelben aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder, ſo weit daſſelbe dazu hingereicht hat, genommen worden.

§. 246. Haben die Kinder kein eigenthümliches Vermögen: ſo gilt die Vermuthung, daß der Brautſchatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen des Vaters gegeben ſei.

§. 247. Iſt der Vater nicht mehr am Leben: ſo wird der Brautſchatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen der Mutter, ohne Beitrag des Stiefvaters, genommen zu ſein geachtet, wenn gleich letzterer ausdrücklich gewilligt hätte.

§. 248. Nur bei der Gemeinſchaft aller Güter wird jederzeit vermuthet, daß der den Kindern gegebene und nicht aus eigenthümlichem Vermögen gefloſſene Brautſchatz aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen genommen worden.

Rechte der Eltern nach aufgehobener Gewalt.

§. 249. Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt ſind die Kinder den Eltern kindliche Ehrerbietung ſchuldig.

§. 250. Die Pflicht, ihre Einwilligung zu einer Heirath nachzuſuchen, wird durch Endigung der väterlichen Gewalt nicht aufgehoben. (Tit. 1. §. 1009 ꝛc. vergl. hier §. 45.)

Inſonderheit wegen wechſelſeitiger Unterſtützung.

§. 251. Auch nach aufgehobener väterlichen Gewalt ſind Kinder und Eltern einander wechſelſeitig zu unterſtützen, und eins das andere, wenn es ſich ſelbſt nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu verſehen ſchuldig.

§. 252. Iſt das Unvermögen, ſich ſelbſt zu ernähren, durch Krankheit, Unglücksfälle oder ſonſt unverſchuldet entſtanden: ſo ſind die Kinder den Eltern und dieſe jenen anſtändigen Unterhalt nach ihrem Vermögen zu reichen verbunden.

§. 253. Iſt aber der hülfsbedürftige Theil durch eigene Schuld verarmt, oder hat er ſich gegen den andern ſo betragen, daß dieſer ihn zu enterben berechtigt ſein würde, ſo muß er mit dem blos nothdürftigen Unterhalte ſich begnügen.

§. 254. Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt

von den Eltern noch ernährt werden müſſen, ſind alsdann auch verbunden, den Eltern in deren Wirtſchaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich zu ſein.

§. 255. Außer den §. 210 — 230 beſtimmten gewöhnlichen Fällen hört die väterliche Gewalt von ſelbſt auf, wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu harter und ſchmählicher Zuchthaus- oder Feſtungsarbeit, zu zehnjährigem oder lebenswierigem Gefängniſſe oder zur Landesverweiſung verurtheilt worden. Beſondere Fälle, wo die väterliche Gewalt aufhört.

§. 256. Ferner alsdann, wenn er gerichtlich für einen Verſchwender erklärt wird.

§. 257. Auch alsdann, wenn er ohne Vorwiſſen des Staats, in der Abſicht, ſich ſeinen Unterthanspflichten zu entziehen, aus den königlichen Landen entwich.

§. 258. Endlich, wenn er vorſätzlicher Weiſe die Kinder hülflos und ohne Aufſicht verlaſſen hat.

§. 259. In allen dieſen Fällen erlangt er die väterliche Gewalt nicht wieder; auch wenn der Grund ihres Verluſtes in der Folge gehoben worden.

§. 260. Dagegen ruht die väterliche Gewalt, wenn der Vater nur zu bürgerlichem oder Feſtungsgefängniſſe auf länger als zwei, oder weniger als zehn Jahre, verurtheilt worden.

§. 261. Imgleichen alsdann, wenn der Vater in Raſerei oder Blödſinn verfallen iſt.

§. 262. Nach ausgeſtandener Strafe, erhaltener Begnadigung oder erfolgter Wiederherſtellung tritt der Vater wiederum in alle ſeine Rechte.

§. 263. Sind die Kinder zur Zeit der ſolchergeſtalt aufgehobenen oder außer Wirkung geſetzten väterlichen Gewalt noch minderjährig, ſo muß ihnen ein Vormund beſtellt werden.

§. 264. Der Nießbrauch ihres Vermögens wird, ſo weit er zu ihrer Verpflegung und Erziehung oder zur Unterſtützung des Vaters nicht erforderlich iſt, der Subſtanz zugeſchlagen.

§. 265. Waren die Kinder zu der Zeit, als die väterliche Gewalt außer Wirkung geſetzt wurde, bereits großjährig, oder ſind ſie es in der Zwiſchenzeit geworden: ſo fallen ſie nicht mehr unter dieſelbe zurück.

§. 266. Eingeſchränkt wird die väterliche Gewalt in Anſehung der Erziehung, wenn der Vater dieſelbe vernachläſſigt, die Kinder grauſam mißhandelt, ſie zum Böſen verleitet oder ihnen den nöthigen Unterhalt verſagt. (§. 90. 91.) Einſchränkungen derſelben.

§. 267. Ferner in Anſehung der Verwaltung des Vermögens der Kinder, wenn der Vater die beſondere Sicherheit dafür, wozu er aus geſetzlichen Gründen verpflichtet iſt, nicht beſtellen kann oder will. (§. 179 ꝛc.)

§. 268. Endlich in Anſehung der Verwaltung und des Nießbrauchs zugleich, wenn der Vater in Concurs verfällt, oder ſonſt die Kinder ſtandesmäßig zu verpflegen und zu erziehen, unvermögend wird. (§. 204—209.)

§. 269. In allen Fällen, da ſolchergeſtallt die Rechte der väterlichen Gewalt aufgehoben, außer Wirkung geſetzt oder eingeſchränkt worden, (§. 255—268), bleiben der Vater und ſein Vermögen zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten dennoch verhaftet.

§. 270. Durch den bürgerlichen oder natürlichen Tod des Vaters nehmen ſowohl die Rechte als Pflichten der väterlichen Gewalt ein Ende.

Vierte Abtheilung.

Die Amtsblätter betreffend.

1.

Die Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze.

1. V. v. 27. October 1810, über die Erſcheinung und den Verkauf der neuen Geſetzſammlung (Geſ.-Samml. 1810 S. 1):

§. 2. Es ſoll für jedes Regierungsdepartement ein Departementsblatt erſcheinen, in welches alle Vorſchriften und Publikationen aufzunehmen ſind, welche das Departement allein betreffen.

2. V. v. 28. März 1811, über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements (Geſ.-Samml. 1811 S. 165.)

§. 4. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erſten Male im Amtsblatte abgedruckt worden, ſind ſie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an und dieſes Datum mit eingezählt. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Geſetz-Samml. erſchienenes Geſetz in dem Amtsblatte der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt iſt, iſt das Geſetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weiſe gezählt.

3. V. v. 14. Januar 1813, betr. die Deklaration des Anfangs der rechtl. Wirkung der durch die Geſetzſammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze und Verfügungen (Geſ.-S. 1813 S. 2) beſtimmt:

1) Jedermann im Staate iſt ſchuldig, die in die Geſ.-Samml. und in die Amtsblätter eingerückten Geſetze und Verfügungen zu befolgen und ſich danach zu achten, ſobald er davon Kenntniß erhalten hat.

2) Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach ſeiner Erſcheinung an allen Orten des Departements bekannt ſei.

Nach Ablauf dieſes Zeitraums kann ſich daher Niemand damit entſchuldigen, daß ihm eine in die Geſetzſammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben ſei.

3) Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder auf einem ungewöhnlichen Wege die Geſetzſammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorſchrift ſofort eintritt und daß insbeſondere alle öffentliche Behörden ſich danach unverzüglich zu achten verbunden ſind, inſofern das Geſetz ſelbſt nicht einen anderen Zeitpunkt der Anwendung feſtſetzt.

4) K. O. v. 24. Juli 1826, die öffentliche Gültigkeit der ausſchließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Geſetze (G.-S. 1826 S. 73; K. Amtsbl. 1826 S. 273; G. Amtsbl. 1826 S. 692; M. Amtsbl. S. 291; D. Amtsbl. S. 351) ſetzt feſt, daß nach den deutlichen Beſtimmungen der Geſetze vom 27. October 1810, 28. März 1811, und 14. Januar 1813, ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Geſetz, wenn es auch nicht in die Geſetzſammlung aufgenommen iſt, für die Eingeſeſſenen des Reg. Bezirks, in deſſen Amtsblatt es erſcheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterſchied, ob es eine allgemeine, auf ſämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorſchrift, oder eine nur die Eingeſeſſenen des einzelnen Regierungs-Bezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von ſelbſt folgt, daß eine in die ſämmtliche Amtsblätter der Monarchie aufgenommene geſetzliche Beſtimmung, wenn ſie auch nicht der Geſetzſammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig iſt. Daß ein allgemein verpflichtendes Geſetz ausſchließend nur durch die Bekanntmachung in der Geſetzſammlung öffentliche Gültigkeit erlange, iſt ſo wenig vorgeſchrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet ſind, durch welches der Wille des Geſetzgebers den Unterthanen bekannt werden ſoll, weil ein in der Geſetzſammlung abgedrucktes Geſetz nicht eher für publicirt geachtet werden kann, als bis deſſen Erſcheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt iſt. Um ſo weniger kann es dem geringſten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Geſetzes gelten müſſe, wenn es ſeinem vollſtändigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rückſichten, theils auf den Koſtenaufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Geſetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verſchiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verſchafft, wobei es als Regel auch dergeſtalt ſein Bewenden haben ſoll, daß die Geſetzſammlung die allgemeinen Geſetze enthalte, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme adminiſtrativer Verfügungen beſtimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Geſetzes bezweifelt werden darf, wenn aus beſonderen Gründen gut gefunden wird, es nicht

durch die Geſetzſamlung, ſondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu laſſen.

B.

Verpflichtung zum Halten der Amtsblätter.

1. V. v. 28. März 1811 (Geſ.-S. 1811 S. 165.)

§. 8. Alle Prediger erhalten das Amtsblatt der Regierung des Departements unentgeltlich, ſind aber auch zur richtigen Ablieferung derſelben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

§. 9. Die Obrigkeiten, Dorfſchulzen und Prediger ſind verpflichtet dafür zu ſorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächſten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden ſogleich bekannt werde, daß eine Nummer derſelben angelangt ſei, damit dieſe ſich gleich die nöthige Kenntniß derſelben verſchaffen können. Insbeſondere ſind ſie und die Prediger verpflichtet, die Geſetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutſche Sprache weniger bekannt iſt. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Geſetzſammlung und des Amtsblattes wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preiſe des Jahrgangs beſtraft.

2. R. v 9. Juni 1819 (Geſ.-S. 1819 S. 148.)

§. 2. Zur Haltung der Geſetzſammlung auf ihre Koſten ſind verpflichtet

i) die Biſchöfe, Domkapitel, General-Vicare, Land-Dechanten und deren Stellvertreter, imgleichen die erz- und biſchöfl. Commiſſarien und Behörden;

k) die Superintendenten und geiſtlichen Inſpektoren.

§. 6. Alle im §. 2 dieſes Geſetzes genannten Behörden und Perſonen ſind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblattes der betreffenden Regierung ſchuldig.

3. V. v. 16. Juli 1828 (v. K. Ann. 1828 S. 681 M. Amtsbl. S. 283): Wenn gleich vorſtehendes Geſetz vom 9. Juni 1819 ſich nicht ausdrücklich auf die ganze Monarchie bezieht, ſo hat es doch kein Bedenken, bei durchaus gleichen Verhältniſſen und den nämlichen Gründen und Zwecken der Beſtimmung es überall zur Anwendung zu bringen.

4. R. v. 19. Februar 1834 (v. K. Ann. 1834 S. 77): Die Superintendenten ſind von der Haltung eines zweiten zahlbaren Amtsblatts-Exemplars entbunden und genügt für ſie das Exemplar, welches ſie als Prediger unentgeltlich erhalten.

C.

Anderweite Beſtimmungen.

1. V. d. R. zu K. v. 5. November 1817 (Amtsbl. S. 442) weiſet die Geiſtlichen an, die Amtsblätter gehörig zu ſammeln, zu ordnen, beim Ablauf jedes Jahres deren Einbindung zu veranlaſſen, dieſelben ſorgfältig aufzubewahren und wenn das Amtsblatt ihnen nicht wöchentlich zugehen ſollte, ſolches bei dem Poſtamte, an

welches ſie gewieſen, in Erinnerung zu bringen. Auf die Befolgung dieſer Anordnung haben die Superintendenten bei den Kirchenviſitationen, bei Abnahme der Inventarien, bei Auseinanderſetzung der anziehenden Pfarrer mit den Abgehenden oder deren Erben zu rückſichtigen, indem jede fehlende Nummer auf Koſten der Letztern angeſchafft werden muß.

2. Nach d. V. d. R zu K. v. 13. März 1813 (K. Amtsbl. 1813 S. 120) ſollen die Prediger den Schullehrern bei Gelegenheit der monatlichen Conferenzen die wichtigſten und gemeinnützigſten Verfügungen der Amtsblätter mittheilen.

3. V. d. R. zu M. v. 16. Auguſt 1828 (Amtsbl. S. 284) beſtimmt daſſelbe.

4. V. d. R. zu K. v. 30. Mai 1811 (Amtsbl. 1811 S. 82) Die Geiſtlichen werden angewieſen, nach Eingang des Amtsblatts von denjenigen Verfügungen, welche ihr Amt und ihre Verhältniſſe betreffen, ſofort eine vollſtändige Abſchrift mit Hinweiſung auf Nummer und Datum des Amtsblatts den Acten ihrer Regiſtratur beizufügen.

Fünfte Abtheilung.

Ueber den Geſchäftsgang und die Form der Berichte.

1.

Verordnung der Reg. zu Königsberg v. 31. Jan. 1812. (Amtsbl. 1812. S. 100.)

Sämmtlichen Herren Predigern wird hiermit wiederholentlich zur Pflicht gemacht, ihre Anträge und Berichte, mit Ausnahme der Bau- und anderen ökonomiſchen Sachen, in welchen ſie mit den Kirchenvorſtehern oder dem Kirchen-Collegium gemeinſchaftlich berichten können, nicht unmittelbar an uns, ſondern an die geiſtliche Kreis-Inſpektion einzuſenden; es ſei denn, daß ſie über dieſe ſelbſt Beſchwerden führen wollen, oder ihr unmittelbarer Bericht in ſchleunigen Fällen von uns ſelbſt erfordert worden. Die Schullehrer und Glöckner müſſen ſich aber zuvörderſt mit ihren Geſuchen an den Pfarrer des Kirchſpiels wenden, welcher als Lokal-Inſpektor verpflichtet iſt, ihre Streitigkeiten mit den Gemeinden und Schul-Societäten in Güte, nach Recht und Billigkeit, beizulegen, oder ſich für ſie bei den Landräthen, Domainen-Beamten und anderen Unterbehörden zu verwenden. Sollten, wider Verhoffen, ihre diesfälligen Bemühungen fruchtlos bleiben: ſo ſind ihre Beſchwerden an den Kreis-Inſpektor und von dieſem an uns einzuſenden.

Schließlich werden die Herren Superintendenten hiemit erinnert, die bei ihnen eingeſendeten Sachen ohne Verzug ſelbſt abzumachen, oder wenn dies entweder nicht thunlich oder die Angelegenheit wichtig ſein ſollte, hierüber an uns zu berichten, den Bericht aber mit ihrem beſtimmten Gutachten zu begleiten, oder wenn ſie bei dieſen Anträgen nach ihrer nähern Kenntniß der Lokalverhältniſſe nichts zu erinnern finden, am Rande des diesfälligen Berichts ihre Zuſtimmung kurz zu bemerken und durch ihre Namensunterſchrift zu beglaubigen.

In Erinnerung gebracht durch die Verordnung v. 9. November 1815. (Amtsbl. 1815. S. 487.) durch die Circ.-Verf. v. 24. Novem-

der 1834 Nro. 1227/11 K. S. zu Nro 6. und Circ.-Verf. vom 24. April 1838 Nro. 4745/4 K. S. zu Nro. 2.

2.

Verordn. der Reg. zu K. v. 18. Febr. 1815. (Amtsbl. S. 98. 99.)

ſchreibt die Form vor, welche bei Berichterſtattungen an die Regierung zu beobachten iſt. Der Inhalt dieſer Verordnung iſt durch die Circ.-Verfügung vom 22. November 1835 (ſ. unten Nro. 5.) zu Nro. 4. mitgetheilt.

(In Erinnerung gebracht durch die Verordn. v. 23. März 1819. Amtsbl S. 135 und Circ. Verf. v. 24. April 1838 Nro. 4745/4 K. S. u Nro. 3.)

3.

Verordn. d. Reg. zu K. v. 20. September 1817 (Amtsbl. S. 394.)

beſtimmt, daß Anlagen den Berichten nicht loſe beigefügt, ſondern geheftet werden ſollen.

4.

Circ. Verfügung der R. zu K. v. 24. Febr. 1827. Nr. 1624/2 J.

Der Geſchäftsumfang der unterzeichneten Regierung iſt ſo groß, daß auf alle Weiſe Bedacht genommen werden muß, die Geſchäfte einzuſchränken, abzukürzen und dadurch zugleich die erforderliche größere Schnelligkeit in der Bearbeitung herbeizuführen. Eben ſo wünſchen wir auch den Behörden, welche mit der Regierung in Verbindung ſtehn, die Geſchäftsführung zu erleichtern.

Zur Abkürzung und Beſchleunigung der Geſchäfte dient hauptſächlich die Gründlichkeit der Bearbeitung derſelben Wenn nur wohlüberlegte Anträge mit kurzer und vollſtändiger Anführung der Thatſachen und Gründe, welche letztere die Geſetze und Verfaſſungen an die Hand geben, angebracht und dadurch Rückfragen vermieden werden, ſo läßt ſich das Geſchäft leicht und ſchnell abmachen. Wo aber Lauigkeit ſtattfindet, unvollſtändig berichtet und geantwortet wird, tritt der langſame und geiſttödtende Mechanismus ein, unter deſſen Laſt jede Regung der Kraft endlich erliegt. Für jene zweckmäßige Arbeitsart läßt ſich keine Vorſchrift geben, ſie kann nur aus dem Beamten ſelbſt hervorgehen, der den Mechanismus ablegt, und ſich entſchließt Geiſt in ſeine Verwaltung zu bringen. Wir erfreuen uns vieler ſolcher Beamten und hoffen, daß deren Beiſpiel auch auf die übrigen wirken werde.

Im Aeußern wird die Form der Berichte beibehalten, wie ſie ſeit langer Zeit beſteht, und durch die Verfügung vom 18. Febr. 1815 (Amtsblatt Seite 98. 99.) vorgezeichnet iſt.

Die Berichte ſind aber gegenwärtig an diejenige Regierungs-Abtheilung zu richten, vor welche das Geſchäft nach der neuen Organiſation, zufolge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. (G. S. 1826. Nro. 1.) und nach der bei der hieſigen Regierung, gemäß Bekanntmachung vom 28. Juli v. J. (Amtsbl. S. 205.) getroffenen Einrichtung dreier Abtheilungen, gehört.

Erforderte Berichte ſind in den angeſetzten Terminen zu erſtatten oder vor Ablauf des Termins der Grund des Ausbleibens des vollſtändigen Berichts kurz anzuzeigen. Andernfalls werden die Koſten und die übrigen Folgen der Erinnerung den Säumigen zur Laſt fallen.

Alle Caſſen-Sachen müſſen mit Sorgfalt bearbeitet und niemals verzögert werden. Es iſt ein alter Grundſatz in unſerer Verwaltung, „daß jedes Jahr ſeine eigene Laſten tragen müſſe," woraus von ſelbſt folgt, daß alle Ausgaben, Niederſchlagungen, Remiſſionen, Baugelder ꝛc aufs ſchleunigſte angemeldet und liquidirt, jedenfalls aber im Laufe des Jahres und zeitig vor dem Jahres-Caſſen-Schluß zur Endſchaft gebracht werden müſſen. Die Verwaltungs-Fonds ſind nur nach dem jährlichen Bedürfniß abgemeſſen, und entſteht jedesmal Verlegenheit und Stocken in der Befriedigung, wenn Forderungen aus verfloſſenen Jahren nachträglich angemeldet werden, welche durchaus keine Schwierigkeit gefunden hätten, wenn ſie zu rechter Zeit angebracht wären. Eben ſo müſſen auch angewieſene Gelder prompt von den Kaſſen erhoben werden, und wir behalten uns beſondere Rügen vor, wenn ſolches irgendwo in längſtens vier Wochen nicht geſchehen ſein ſollte.

Beſonders ſind die Rechnungsſachen in den feſtſtehenden Terminen abzumachen, indem die Königl. Oberrechnungskammer darauf mit großer Strenge hält und koſtenpflichtige Erinnerungs-Verfügungen erläßt, die ebenfalls den Schuldigen treffen. Die zweckmäßige Erledigung der Rechnungs-Erinnerungen auf dem kürzeſten Wege herbeizuführen, muß eine hauptſächliche Sorge ſein. Vorzüglicher Beſchleunigung bedarf die Abmachung des Rechnungs- und Reſten-Weſens aus der Kriegszeit.

Bloße Einſendungsberichte von periodiſchen Liſten und Tabellen wollen wir den Unterbehörden erlaſſen, und die Einſendung unter Couvert genehmigen, wenn ſie die periodiſche Nachweiſung gehörig durch Unterſchrift vollziehn und auf dem Titelblatte der Nachweiſung die Verfügung und den Termin, worauf ſie ſich bezieht, vermerken.

Wo zur Abkürzung des Schreibwerks Rückfragen durch Dekrete auf Original-Eingaben (brevi manu) geſchehen, darf die Erklärung unter das Dekret ſelbſt geſchrieben werden. Wird ein beſonderer Bericht abgefaßt, ſo iſt die Rückſendung des Dekrets und der etwanigen Beilagen nicht zu verſäumen. In beiden Fällen iſt, der Vollſtändigkeit der Akten wegen, die Remiſſion vorzüglich zu beſchleunigen.

Anträge und Anfragen in ſolchen Angelegenheiten, welche zur eigenen Entſcheidung der anfragenden Behörde gehören, müſſen vermie-

den werden, indem keine Behörde ſich derjenigen Selbſtſtändigkeit, die ihr verfaſſungsmäßig zuſteht, entäußern darf. Um dieſe Regel feſtzuhalten, müſſen ſich die Behörden mit ihren geſetzlichen Geſchäfts-Befugniſſen mehr bekannt machen, als es bis jetzt geſchehen iſt. Dadurch wird jede Behörde auch anderntheils zu der Ordnung gelangen, daß keine vorſchriftsmäßige Anfrage unterlaſſen und kein unbefugter Schritt gethan wird, deſſen nachträgliche Rechtfertigung, namentlich in Rechnungsſachen, mehr Schreiberei macht, als die vorherige Berichtserſtattung.

Jeder untergeordnete Beamte hat ſich der unmittelbaren Correſpondenz mit der Regierung, Beſchwerden gegen ſeine Vorgeſetzten und unmittelbar geforderte Antworten ausgenommen, zu enthalten, vielmehr ſeine Anträge dem Vorgeſetzten zu machen.

Die Berichte und Vorſtellungen derſelben ſind daher in der Regel an die Landräthe und Superintendenten, in Angelegenheiten deren Reſſorts, zur Beförderuug an die Regierung abzugeben. Dieſe Behörden ſind ſchuldig ſolche in allen Fällen, wo ſie nicht ſelbſt zu verfügen befugt ſind, ohne Aufſchub zu bewirken, nachdem ſie ihre Aeußerung über die Thatſachen und den Antrag beigefügt haben. Der bloße Vermerk: „Geleſen" gilt für ein Einverſtändniß. Iſt aber von dem Unterbeamten der Bericht unmittelbar gefordert, ſo iſt er auch unmittelbar an die Regierung zu erſtatten.

Bei Reviſion des Termin-Kalenders ſind die in der Beilage angeführten zwölf periodiſchen Berichte an die Abtheilungen des Innern und für Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen entbehrlich, und bei andern einige Erleichterungen zweckmäßig gefunden. In Abſicht aller übrigen periodiſchen Berichte hat es bei den beſtehenden Anordnungen das Bewenden.

Zum Schluß erinnern wir noch an die genauere Beobachtung des Stempel-Intereſſe nach dem Geſetze vom 7. März 1822 und den ſpätern nähern Beſtimmungen, indem Verſehen den Behörden Nachtheile und Strafen zuziehen.

Die Herren Landräthe, Forſtmeiſter, Superintendenten, Erzprieſter und Dekane haben dieſe Verfügung denjenigen ihrer Untergeordneten bekannt zu machen, welche in der Adreſſe nicht genannt ſind.

5.

Circ.-Verfügung der R. zu K. vom 22. Novbr. 1835 No. 2138/11 J. 2138/11

In der neuern Zeit hat ſich wieder der Uebelſtand eingeſchlichen: daß den für die unterzeichnete Regierung beſtimmten Berichten die Beilagen, oft ſogar die zu den letzteren gehörigen kleinen Piecen (z. E. Quittungen, Rezepte und dergl.) loſe beigefügt werden, die dann im Geſchäftsgange, zum größten Nachtheile deſſelben, leicht herausfallen, verlegt werden, oder wohl gar verloren gehen können.

1) Wir verweiſen deshalb ſämmtliche Behörden, Beamte, ſo wie die Herren Geiſtlichen und Lehrer auf die Amtsblattverfügun-

gen vom 20. September 1817 und 6. Auguſt 1833 (Amtsblatt pro 1817 S. 394 und pro 1833 S. 251) mit der wiederholten und gemeſſenen Aufgabe: die ihren Berichten beizufügenden Anlagen ferner nicht loſe, ſondern zuſammengeheftet, numerirt und als Beilagen zum Bericht bezeichnet, auch, wenn ſolche die Stärke von zehn einzelnen Blättern nicht überſteigen, an den Bericht angeheftet, einzureichen. Eine größere Zahl Anlagen iſt dagegen ſtets wie ein ſeparates Aktenſtück zu heften und als ſolches bezeichnet, dem Bericht beizufügen.

2) Wo die, den Apothekerrechnungen als Beläge beizufügenden Rezepte, ihrer Menge wegen an die Erſteren nicht füglich einzeln angeheftet werden können, müſſen ſie beſonders verpackt, zuſammengenäht und auf dem Umſchlage der Zahl, der Rechnung und dem Berichte nach, zu welchen ſie gehören, genau bezeichnet werden, um jede Verwechſelung möglichſt zu vermeiden.

3) Wenn ungeachtet dieſer Beſtimmung fernerhin Berichte mit ungehefteten Anlagen eingehen ſollten: ſo werden die betreffenden Behörden nicht allein zur weitern Beſchaffung etwa verloren gehender Beilagen angehalten, ſondern nach Bewandniß der Umſtände auch für die etwanigen nachtheiligen Folgen der Nichtbeachtung unſerer Anordnung, verantwortlich gemacht werden.

4) Eine gleiche Störung im Geſchäft erwächſt häufig durch mangelhafte Form eingehender Berichte; welche entweder an die verſchiedenen Abtheilungen, von welchen die Verfügungen ausgegangen oder an welche ex officio zu berichten iſt, nicht richtig adreſſirt ſind, oder denen die erforderlichen Bezeichnungen des Gegenſtandes, der betreffenden Verfügung, und deren Nummer nebſt dem dabei befindlichen Zeichen der Abtheilung, mangelt.

Die Amtsblattverfügungen vom 18. Februar 1815 S. 98 und vom 7. Juni 1831 S. 170 ſetzen aber ausdrücklich feſt, daß in Berichten an die ꝛc. Regierung und deren Abtheilungen, oben an der linken Seite des halbgebrochenen Bogens:

a) Ort und Datum;
b) der kurze Inhalt des Berichts mit Benennung der denſelben erſtattenden Behörde;
c) der Termin, innerhalb deſſen der Bericht erſtattet werden ſoll;
d) die Verfügung, auf welche der Bericht ſich bezieht, unter Anführung derjenigen Abtheilung, welche ſolche erlaſſen hat, des Datums und der Journal-Nummer derſelben in der Art, wie mit letzterer die ergangene Verfügung von innen und außen verſehen iſt, ſo daß ſowohl die Ziffern als das Monatszeichen und der etwanige Buchſtabe angegeben werde;

angeführt werden ſoll.

Jede Abweichung von dieſer Vorſchrift wird daher, außer den Koſten des etwanigen Monitorii, eine unausbleibliche Ordnungsſtrafe von zwanzig Silbergroſchen zur Folge haben.

5) Eine gleiche Strafe wird in jedem Falle eintreten, wenn das, durch die Amtsblattverfügung vom 23. März 1819 S. 135

verbotene Kumuliren mehrerer Gegenſtände in einem Berichte fernerhin noch vorkommen, oder wenn der Gebrauch einer poſtfreien Rubrik in amtlichen Angelegenheiten unterlaſſen werden, oder in Privat-Angelegenheiten ſtattfinden ſollte.

6) Wir nehmen hierbei Veranlaſſung, den Behörden wiederholt die pünktliche Einhaltung der ihnen zu den Berichtserſtattungen geſetzten Termine zur Pflicht zu machen, und wird namentlich die von der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forſten für ihr Reſſort erlaſſene Circular-Verfügung vom 25. Mai 1830 No. $^{3001}/_{5}$ II. alles Ernſtes hiermit in Erinnerung gebracht. Verſpätungen der Termine erſchweren den Geſchäftsgang ſehr weſentlich, und müſſen daher durchaus ganz vermieden werden. Wo die den Behörden in irgend einer Sache gegebene Friſt nicht ausreicht, oder ſonſt unüberſteigliche Hinderniſſe eintreten, den Gegenſtand vollſtändig zu erledigen, muß eine Anzeige mit Angabe der Behinderung und mit der Aeußerung, bis zu welchem Tage die Erledigung erfolgen wird, noch vor Ablauf des Termins bei uns eingehen. In allen ſolchen Fällen wird, wenn nicht die Dringlichkeit der Sache die Anordnung eines kürzern Termins nöthig macht, die erbetene Friſt, jedoch ſtets genau von dem vorher von uns beſtimmten Termintage an gerechnet, ſtillſchweigend mithin ohne beſondere Verfügung verlängert werden; dieſe Friſt muß aber auch von den Behörden zur Abmachung des Geſchäfts gehörig benutzt und pünktlich eingehalten werden, weil ſonſt der Bericht, nach den diesfalls beſtehenden Vorſchriften, ſofort monirt wird.

7) Mitunter gehn ſehr ſchlecht geſchriebene Berichte und Vorſtellungen ein, oder ſolche, die mit ſo ſehr blaſſer Tinte geſchrieben, daß ſie kaum zu entziffern ſind: andere Behörden gebrauchen ſehr ſchlechtes, graues Papier, wodurch ebenfalls das Leſen derſelbe, ſehr erſchwert wird. Es fordert aber der Anſtand und die Pflicht daß dieſe Uebelſtände vermieden werden.

8) Es iſt in der neuern Zeit wiederholentlich zur Sprache gekommen, daß mitunter Beamte von ihren Gehilfen amtliche Verhandlungen in ihrer Abweſenheit haben aufnehmen laſſen und dieſelben nachträglich — als von ihnen ſelbſt aufgenommen — vollzogen haben. Wir finden uns veranlaßt, vor dieſem geſetzwidrigen Verfahren ausdrücklich bei Vermeidung fiskaliſcher Ahndung zu warnen und von den Vorgeſetzten der einzelnen Behörden zu fordern, daß ſie die ihnen untergebenen Beamten hiernach gemeſſenſt inſtruiren.

9) Endlich wollen wir noch zur Warnung beifügen, daß es ein ſtrafbarer, leider häufig vorkommender Mißbrauch iſt, Amtsſiegel und portofreie Rubriken zur Benutzung der nur für amtliche Angelegenheiten geſtatteten Portofreiheit, bei Privatzwecken, z. B. Vorſtellungen wegen des Einkommens, wegen Remunerationen, Verbeſſerungen, anderweiter Anſtellung und dergl. anzuwenden, und daß Jeder es ſich ſelbſt beizumeſſen haben wird, wenn er deshalb in Strafe verfällt.

6.

Circ.=Verf. der R. zu K. v. 7. December 1836 No. $^{139}/_{12}$ K. S.

No. 6. Eine Rüge trifft den noch häufigen Mißbrauch eines portofreien Rubrums und öffentlichen Siegels in Privatſachen, welches mit ſo unangenehmen Folgen verbunden ſein kann, daß wir ernſtlich vor ſolchem Mißbrauch warnen und deshalb das Circ. vom 22. November 1835 (Nro. $^{2138}/_{11}$ J.) in Bezug nehmen.

Derſelbe Fall kommt bei dem unterlaſſenen Gebrauch des Stempelpapiers in ſtempelpflichtigen Privatſachen, Geſuchen, Meldungen u. ſ. w. vor.

7.

Circ.=Verf. d. Reg. zu Königsb. v. 3. März 1842 No. $^{1173}/_{2}$ K. S.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen=Unterrichts= ꝛc. Angelegenheiten hat gemäß Reſcripts vom 14. v. M. uns wiederholentlich beauftragt, die Herren Geiſtlichen und Lehrer darauf aufmerkſam zu machen, daß unmittelbare, bei dem Königl. Miniſterium angebrachte Unterſtützungs=Geſuche daſelbſt unberückſichtigt bleiben und dr. M. zur weitern Veranlaſſung an uns werden geſendet werden.

Mit Hinweiſung auf unſere Circular=Verfügung vom 20. März 1839 No. $^{909}/_{3}$ K. S. iſt dieſe Anordnung den Herren Geiſtlichen und Lehrern wiederholentlich und dringend zur Beachtung mit dem Bemerken mitzutheilen, daß dergleichen nur bei beſonders dringenden Umſtänden zuläſſige Unterſtützungs=Geſuche durch ihre nächſten Vorgeſetzten an uns einzureichen ſind.

8.

Verord. d. Reg. zu Gumbinnen vom 16. Juni 1821. (Amtsbl. 1821 S. 332).

Es iſt uns angezeigt worden, daß mehrere der Herren Geiſtlichen und Schullehrer in ihren an die landräthl. Behörden gerichteten Schreiben ganz verſchiedene Gegenſtände aufnehmen, wodurch theils die landräthlichen Akten unvollſtändig werden, theils Extracte aus gemiſchten Schreiben zu den betreffenden Akten genommen werden müſſen.

Da auf dieſe Art der Geſchäftsgang erſchwert, uud die Schreiberei bedeutend vermehrt wird, ſo werden zur Vermeidung dieſes Um=

ſtandes die Herren Geiſtlichen und Schullehrer hierdurch angewieſen, über jeden Gegenſtand in Kirchen-, geiſtlichen und Schulangelegenheiten beſonders zu ſchreiben und nicht z. B., wie geſchehen, Kirchen- und Widdembauten, mehre Schulen und Unterſtützungsſachen für 7 Söhne in ein Schreiben aufzunehmen, da über jeden dieſer Gegenſtände bei den Behörden beſondere Akten angelegt werden.

Sechste Abtheilung.

Den Einkauf in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

1.

Reglement für die Königl. Preußiſche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt vom 28. December 1775 (N. C. C. Tom. V. e. S. 381. Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 146. folg.)

2.

Public. der General-Direktion der allg. Wittwen-Verpflegungsanſtalt vom 1. Juli 1782, über einige Punkte des Wittwen-Kaſſen-Reglements (Rabe Th. I. Abthl. 7. S. 147.)

3.

Publ. der Gen. Dir. der Allg. Wittw. V. A. vom 1. Juli 1783, betreffend einige Gegenſtände des Wittwen-Kaſſen-Reglements. (Rabe Thl. I. Abth. 7. S. 363.)

4.

Publ. vom 25. Mai 1796, betreffend einige Abänderungen des Wittwenkaſſen-Reglements. (Rabe Bd. 3. S. 398.)

5.

K. O. vom 17. Juli 1816 (Geſ.-Samml. 1816. S. 214; bekannt gemacht durch die Präſidial-Verf. v. 25. October 1816 im K. Amtsbl. S. 409. und Präſidial-Verf. v. 18. October 1816 im M. Amtsbl. S. 411) beſtimmt, daß künftig, ohne allen Unterſchied der Fälle, jedem Civilofficianten, welcher den Heirathsconſens nachſucht, zur Pflicht gemacht werden ſoll, eine beſtimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er

ſeine künftige Gattin in die Wittwenkaſſe einkaufen wolle, und daß jedem Civilofficianten, welcher dieſe beſtimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathsconſens verweigert werden ſoll.

6.

K. O. vom 10. Decbr. 1816 mitgetheilt durch R. vom 21. Decbr. 1816 (v. K. Ann. 1817. H. 3. S. 78. und 1832. S. 101.) beſtimmt, daß die Vorſchriften der K. O. vom 17. Juli 1816 auch auf die Geiſtlichen und Schulbeamten, jedoch mit Ausſchluß der niedern Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarſchulen angewendet werden ſollen.

7.

Information für diejenigen, welche ſich bei der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt aſſociiren wollen. (Außerordentliche Beilage Nro. 2. zu Nro. 6. des Amtsbl. der. Reg. zu Königsb. 1817.)

Zuvörderſt hat ein Jeder, der an der Anſtalt Theil nehmen will, ſich in den ein- für allemal beſtimmten Rezeptions-Monaten März und September jeden Jahres zu melden, und nach §. 7. und 11. des Reglements vom 28ſten Dezember 1775: a) ſeinen eigenen Taufſchein, b) den Taufſchein ſeiner Frau, c) den Kopulationsſchein, beizubringen. Sämmtliche Scheine, ohne Ausnahme, müſſen aus den Kirchenbüchern oder andern glaubwürdigen Urkunden genau extrahirt, und mit einem Zertifikat der Gerichte des Orts „daß der Prediger des Orts ſolche wirklich ausgeſtellt habe" verſehen werden. Die Zahlen, welche die Zeit der Geburt oder der Verheirathung betreffen, müſſen in dieſen Atteſten zu mehrerer Deutlichkeit mit Buchſtaben ausgeſchrieben ſein, oder, wenn dieſes nicht wäre, wenigſtens ſo deutlich und ohne die mindeſte Raſur daſtehen, daß über ihre Bedeutung gar kein Zweifel entſtehen kann, widrigenfalls ſolche Atteſte durchaus nicht werden angenommen werden. Sollte es in beſondern Fällen nicht möglich ſein, einen Taufſchein zu erhalten, und dieſe Unmöglichkeit beſcheiniget, wenigſtens wahrſcheinlich gemacht werden: ſo iſt das Alter durch gültige Atteſte von der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Beſcheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundſchafts-Beſtellungen, worin das Alter des Rezipiendi angeführt wird, durch Dokumente, ſo geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende ſich meldet, in Druck ergangen, oder ſonſt durch andere, in der Regel durch den Ergänzungs-Eid zu beſtärkende Mittel erweislich zu machen. Dieſes Suppletorium muß vorzüglich von Eltern, Vormündern, Pathen, Verwandten und ſolchen Perſonen, welche de veritate über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleiſtet werden. Muß aber, in Ermangelung dieſer Perſonen, derjenige, deſſen Taufſchein beizubringen iſt, das Suppletorium ſelbſt ableiſten, ſo iſt ſolches dahin zu normiren: daß er nicht anders wiſſe und glaube, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht mehr in

Erfahrung habe bringen können, als daß er in dem (von ihm ſo genau als möglich anzugebenden) Jahre, Monat und Tage geboren ſei. Ueber dieſes Suppletorium iſt jedesmal ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen und originaliter einzuſenden. Sollte hienach die Zeit der Geburt noch einigem Zweifel unterworfen bleiben: ſo ſieht ſich die Anſtalt genöthigt, das Alter des Rezipiendi nach der für ſie günſtigſten Beſtimmung feſtzuſetzen. Um hierüber wenigſtens in den gewöhnlichen Fällen die Ungewißheit ſo viel als möglich aus dem Wege zu räumen, haben die Prediger in ihren Atteſten, außer dem Tage der Taufe, auch den Tag der Geburt, ſo oft er in dem Kirchenbuche verzeichnet ſtehet, beſtimmt anzugeben.

Hiernächſt hat der Rezipiendus, inſofern ſolches nach ſeinen übrigen bekannten bürgerlichen Verhältniſſen nicht als notoriſch angenommen werden kann, durch ein Atteſt der Obrigkeit ſeines Domizilums zu erweiſen, daß er nicht in wirklichen Militairdienſten ſtehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre.

Endlich muß der Rezipiendus ein Atteſt eines approbirten Medici practici beibringen, worin letzterer auf ſeine Pflicht und an Eides ſtatt verſichert, daß nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft der Rezipiendus weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht, noch einem andern morbo chronico, ſo ein baldiges Abſterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, nicht bettlägerig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bei Kräften, und fähig ſei, ſeine Geſchäfte zu verrichten.

Dieſes Atteſt des Medizi muß hier in Berlin jedesmal, an allen übrigen Orten aber, in ſo weit es irgend möglich iſt, von vier Mitgliedern der Wittwen-Sozietät, ſonſt aber von vier andern bekannten redlichen Männern beſtärkt werden, welche bezeugen: daß ihnen der Recipiendus bekannt ſei, und ſie das Gegentheil von dem, was der Medikus atteſtiret hat, nicht wiſſen.

Dieſes Zeugniß haben ſie, mit Angabe ihres Charakters ꝛc., auch ihrer Rezeptions-Nummern, in ſo fern ſie Mitglieder der Sozietät ſind, eigenhändig zu unterſchreiben.

Wohnet der Rezipiendus außerhalb Berlin: ſo iſt noch außerdem ein gerichtliches, oder von einem Notar und Zeugen ausgefertigtes Zertifikat hinzuzufügen: daß ſowohl der Medikus, als die vier Zeugen, das Atteſt eigenhändig unterſchrieben haben, auch keiner von denſelben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerſohn oder Schwager des Rezipiendi oder ſeiner Frau ſei, indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelaſſen werden können.

Was dieſe Geſundheits-Atteſte betrifft, ſo muß zwar die General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anſtalt:

1) von dem Mediko die ganz genaue, wörtliche Ausſtellung des Atteſtes nach der eben gegebenen Vorſchrift verlangen, ſie erwartet jedoch von der Rechtſchaffenheit eines jeden Arztes, daß er ein ſolches Atteſt an Eides-Statt nur dann geben werde, wenn er ſich von der Richtigkeit deſſelben durch hinlängliche Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes des Rezipiendi vollſtändig überzeugt hat, indem dergleichen Atteſte, wenn ſie gleich nur in der vorgeſchriebenen Form angenommen werden können, doch jedesmal eine nach

wiſſenſchaftlichen Regeln der Heilkunde vorangegangene Prüfung vorausſetzen; weshalb auch die von einigen Aerzten bisher gebrauchten gedruckten Formularien (welche zum Theil unvollſtändig ſind) der General-Direktion bedenklich und zweckwidrig ſcheinen.

2 Hat der Medikus, wenn nicht etwa ſeine Qualität als Phyſikus und öffentlich approbirter Arzt hinlänglich bekannt ſein ſollte, dieſe ſeine Qualität, als ein von der Behörde examinirter und approbirter Doktor und Medicus practicus, bei der Unterſchrift des Atteſtes zu bemerken.

3. In Ermangelung eines in der Nähe zu habenden Medici practici oder Regiments-Chirurgi, welche letztere bei Ausſtellung der Geſundheits-Atteſte den Medicis gleich geachtet werden, will die General-Direktion in den Preußiſchen Staaten zwar auch von ſolchen Chirurgis Atteſte annehmen, die von dem Königlichen Ober-Collegio medico examinirt, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet ſind; es muß jedoch jedesmal von der das gerichtliche Zertifikat ertheilenden Behörde dieſe Eigenſchaft der Chirurgen beglaubigt werden.

Uebrigens können nach §. 34. des Reglements die Geſundheits-Atteſte, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig ſind, erſt in den Rezeptions-Monaten März und September jeden Jahres angenommen werden, und dürfen bei der Präſentation nicht über ſechs Wochen alt ſein, alſo frühestens nur in der Mitte der Monate Februar und Auguſt ausgeſtellt werden.

Die von einem jeden Rezipiendo zu erlegenden baaren Präſtanda ſind aus den der neuen Auflage des Reglements (welches aus der allgemeinen Wittwenkaſſe für 4 gGr zu haben iſt) angehängten Tabellen zu erſehen, und wird hier nur in Abſicht des Antrittsgeldes und der Retardat-Zinſen folgendes bekannt gemacht:

Der Betrag des Antrittsgeldes beſtimmt ſich:

a) durch das Alter des Verſicherers,

b) durch die Zeit der Verheirathung, und

c) durch die Größe der zu verſichernden Penſion.

ad a) Bei einer Penſionsverſicherung von 25 Rthlr. Friedrichsd'or, als dem Simplo, beträgt das Antrittsgeld 40 Rthlr. Friedrichsd'or für alle Altersklaſſen der Männer bis zum 50ſten Jahre incl. Iſt der Rezipiendus 51 Jahr alt, ſo beträgt das Antrittsgeld 41 Rthlr. Friedrichsd'or; iſt er 52 Jahr alt, 42 Rthlr. Friedrichsd'or ꝛc., ſo, daß bei dem höchſten ſtatt findenden Alter eines Rezipiendi von 60 Jahren das Antrittsgeld 50 Rthlr. Friedrichsd'or, pro Simplo von 25 Rthlr. Friedrichsd'or, oder das Duplum der zu verſichernden Penſion beträgt.

ad b) Dieſe Beſtimmungen ändern ſich, ſo bald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet iſt. Alsdann beträgt das Antrittsgeld, ohne irgend eine Ausnahme, das Duplum der zu verſichernden Penſion.

ad c) Iſt das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahre verheirathet, die Penſions-Verſicherung aber höher als 300 Rthlr.

ſo bleibt es in Abſicht der erſteren 300 Rthlr. bei den Beſtimmungen sub a); für das Verſicherungs-Quantum über 300 Rthlr. aber wird ſo wie ad b) das Duplum an Antrittgeld erlegt.

Die Retardat-Zinſen werden entrichtet von der Summe des Antrittsgeldes mit 4 Prozent für jedes Jahr, von dem nächſten reſp. erſten April oder erſten Oktober nach der Kopulation an gerechnet, oder, wenn das Ehepaar ſchon vor Errichtung der Anſtalt geheirathet hat, von dem erſten Rezeptions-Termin primo April 1776 an.

Jedoch ſind die Retardat Zinſen nur erſt dann zu erlegen, wenn das aufzunehmende Ehepaar den Beitritt über 12 Monate nach der Kopulation verſchoben hat.

Ueber den Betrag des Antrittsgeldes will die General-Direktion von Königlichen und andern öffentlichen Bedienten, in ſo fern ſie in einer verhältnißmäßigen fixirten Beſoldung ſtehen, auch allenfalls von anderen bekannten ſicheren und vermögenden Männern, nach Befund der Umſtände, einen Wechſel in folgender Form ausgeſtellt, annehmen:

den 180

Rthlr. Kapital in Friedrichsd'or, Zinſen à 4 Prozent in gleicher Münze.

Drei Monat nach der Zeit der mir geſchehenen Loskündigung dieſes meines Wechſels zahle ich auf dieſen meinen Wechſel an die Hochlöbliche General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt oder deren Ordre, die Summe von in Friedrichsd'or, welche ich à dato dieſes meines Wechſels jährlich mit 5 Prozent zu verzinſen, und dieſe Zinſen halbjährig zu pränumeriren verſpreche. Valutam habe ich von derſelben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorſchrift des Patents und Reglements für die Königlich Preußiſche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt d. d. Berlin den 28. Dezbr. 1775. §. 17. und des Publicati vom 25. Mai 1796. Nro 2. baar zu bezahlen ſchuldig geweſen wäre, auf dieſen meinen Wechſel von derſelben kreditirt worden. Leiſte übrigens zur Verfallszeit prompte Bezahlung nach Wechſel-Recht.

An mich ſelbſt aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieſer Wechſel iſt mit dem geſetzlichen Werth-Stempel zu verſehen, von dem Ausſteller unter den Worten. „An mich ſelbſt" mit ſeinem vollſtändigen Namen und Charakter zu unterſchreiben, auch die Unterſchrift gerichtlich zu rekognosziren; und macht es nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VIII. §. 730. b. hiebei keinen Unterſchied, ob der Ausſteller des Wechſels eine an ſich wechſelfähige Perſon iſt, oder nicht.

Mit dieſem Wechſel müſſen zugleich die halbjährigen Zinſen zu 5 Prozent, eben ſo wie der halbjährige Beitrag, welcher ſich nach dem jedesmaligen Alter, ſowohl des Mannes als der Frau, zur Zeit der Verſicherung richtet, pränumerando eingeſandt werden; und kann übrigens keine Rezeption in einem Termine ſtattfinden, wenn nicht ſämmtliche Dokumente in vorſchriftsmäßiger Form, auch die zu erlegenden

baaren Gelder vor Ablauf reſp. des Monats März und September jeden Jahres bei der General-Direktion eingehen; ſo, wie denn auch von ſämmtlichen Intereſſenten die Beiträge unfehlbar prompt in den Mõnaten März und September jeden Jahres an die General-Wittwen-Kaſſe, bei Vermeidung der im §. 9. beſtimmten unerläßlichen Strafen, entrichtet werden müſſen, und wird bei dreimaliger Verſäumniß der Beiträge ein Mitglied mit Verluſt des erlegten Antrittsgeldes und des Penſions-Rechts ſeiner Wittwe von der Anſtalt ausgeſchloſſen.

Berlin, den 20. Auguſt 1816.

General-Direktion der Königl. Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

v. Winterfeld. von der Schulenburg. Büſching.

8.

Reſcr. vom 31. Jan. 1822 (v. K. Ann. 1822. S. 102), in Folge deſſen Circ. Verf. der Kirchen- und Schulen-Commiſſion vom 20. März 1822. Königsberger Amtsbl. 1822. S. 316. Bei Berechnung des Einkommens der auf Erſtattung der Wittwen-Kaſſen-Beiträge Anſpruch machenden Geiſtlichen ꝛc. ſollen die Naturalien und deren Werth nach dreißigjährigem Durchſchnitts-Marktpreiſe der nächſt gelegenen inländiſchen Marktſtadt, während der letzten vor Anbringung des Geſuchs vorhergehenden 30 Jahre, jedoch mit Abſetzung der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre, angegeben und reſp. ſummirt werden.

9

Des Königs Majeſtät haben die im Amtsblatt unterm 22. März 1815 Seite 123, und 24. Januar 1817 S. 72, und 3. September 1817 Seite 467 bekannt gemachten Beſtimmungen über den Beitritt der Geiſtlichen und Schullehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt und über die den ein jährliches Einkommen unter 400 Thlr. genießenden Geiſtlichen und Schullehrern zugeſicherte Gnade durch folgende Allerhöchſte Kabinetsordre vom 17. April 1820 zu erweitern und näher zu deklariren geruht:

„Die Anwendung der Kabinetsordre vom 10. December 1816, in welcher Ich den künftig ſich verheirathenden Geiſtlichen und Schullehrern, die noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, im Falle der Dürftigkeit die Beiträge für eine der Wittwe zu verſichernde Penſion von 100 Thlr. aus Staatskaſſen auf ſo lange zugeſichert habe, bis ihre Einnahme auf dieſen Betrag ſich erhöht, beſtimme Ich auf Ihren Bericht vom 8. d. M. dahin:

daß dieſe Zuſicherung ſich nicht auf Königl. Patronatsſtellen ausſchließlich beſchränken, ſondern auch den Privat-Patronatsſtellen gleichmäßig zu ſtatten kommen ſoll; daß aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der Kabinetsordre feſtgeſetzten

Einſchränkungen nur den im eigentlichen Seelſorgeramte angeſtellten Geiſtlichen und den an Gymnaſien und dieſen gleich zu achtenden Anſtalten, an Schullehrer-Seminarien, ſo wie an höhern und allgemeinen Stadtſchulen angeſtellten wirklichen Lehrern zu Theil werden können, indem nur dieſe Individuen verpflichtet ſein ſollen, der Wittwenkaſſe beizutreten, wogegen die Hilfslehrer ſolcher Anſtalten, und die Lehrer an ſolchen Klaſſen derſelben, die als eigentliche Elementarklaſſen nur die Stelle der mit jener höhern Unterrichtsanſtalt verbundenen Elementarſchule erſetzen, zu dem Beitritte bei der Wittwenkaſſe nicht verpflichtet, aber auch von obiger Begünſtigung ausgeſchloſſen ſind.

Ich autoriſire Sie, den Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten hiernach ohne weitere ſpezielle Anträge, jedoch nach vorheriger jedesmaliger Einigung mit der General-Kontrolle, die Beiträge auf das für die Verwaltung Ihres Departements jährlich ausgeſetzte Dispoſitions-Quantum anzuweiſen.

Berlin, den 17. April 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter v. Altenſtein und v. Klewiz."

Indem dieſer Allerhöchſte Befehl zur Achtung und Befolgung bekannt gemacht wird, gereicht den Schullehrern zur Richtſchnur:

1. daß zur Zeit
   a) die Stadtſchulen zu Bartenſtein, Königsberg (und zwar die Löbenichtſche und Kneiphöffſche daſelbſt), zu Memel und Rößel, nur die im Sinne obiger Allerhöchſter Kabinetsordre als höhere und allgemeine Stadtſchulen zu betrachten ſind, und daß daher
   b) nur alle an dieſen Schulen mit Beſtätigung der Königl. Regierung wirklich angeſtellte ordentliche Lehrer zum Beitritte zur Wittwenkaſſe verpflichtet und zu der Königl. Gnade berechtigt, dagegen
   c) alle an dieſen Schulen angeſtellten Hilfslehrer, ſo wie
   d) die an den mit dieſen Schulen anſtatt der Elementarſchulen verbundenen Elementarklaſſen angeſtellten Lehrer, und endlich
   e) die Lehrer an den Elementarſchulen dieſer und der übrigen Städte der Provinz nicht als ſolche Lehrer zu betrachten ſind, auf welche die erwähnten Vorſchriften Anwendung finden.
2. Wird den Superintendenten und Predigern der im Amtsblatt am 22. März 1815 Seite 123 bekannt gemachte, unterm 18. October 1800 an das ehemalige General-Direktorium ergangene Kabinetsbefehl, wonach kein Civil-Offiziant, folglich nach dem Inhalte der vorſtehenden Allerhöchſten Kabinetsordre vom 17. April 1820 auch kein Geiſtlicher und ordentlicher Lehrer an den Gymnaſien, Seminarien und höhern Stadtſchulen zum Aufgebote, und noch weniger zur Trauung zugelaſſen werden ſoll, bevor derſelbe nicht die Einwilligung des Chef-Präſidenten, des Königl. Conſiſtorii, oder reſp. der Königl. Regierung zu ſeiner Verheirathung beibringt, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, auf die Befolgung dieſer

Vorſchrift mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit zu wachen, und ſich dadurch gegen alle Verantwortlichkeiten zu ſichern.

3. Wer es hiernächſt nach der mit Einwilligung des Chef-Präſidenten geſchloſſenen Ehe unterläßt, ſeinem Verſprechen gemäß im nächſten Rezeptionstermine der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt beizutreten und ſich hierüber bei dem Chef-Präſidenten durch Einreichung des urſchriftlichen Rezeptionsſcheins auszuweiſen, deſſen Beſoldung würde zur Beſtreitung des Einkaufsgeldes, der etwanigen Retardat-Zinſen und der laufenden Beiträge, ſo weit es erforderlich iſt, in Beſchlag genommen, ſo wie die Beibringung der zur Aufnahme bei gedachter Anſtalt erforderlichen Atteſte durch die geſetzlichen Mittel von demſelben bewirkt werden müſſen. Denn

4. nach der im Amtsblatte Seite 467 des Jahres 1817 bekannt gemachten Allerhöchſten Kabinetsordre vom 3. September 1817 iſt kein Civilbeamter, und folglich auch kein Geiſtlicher und Lehrer der erwähnten Art vom Beitritt zur allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anſtalt befreit, ſofern die in jenem allerhöchſten Befehl angeführten Dispenſationsgründe auf ihn nicht Anwendung finden.

Uebrigens wird nun noch unſere Circularverfügung vom 12. Januar 1821 in Erinnerung gebracht, und bemerkt, daß die den unter 400 Thlr. jährliches Einkommen genießenden Geiſtlichen und Schullehrern verheißene Gnadenunterſtützung ſich nur auf die von denſelben als Mitglieder zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt zu berichtigenden jährlichen wirklichen Beiträge, nicht aber auf die Zinſen von der baar oder in einem trockenen Wechſel eingelegten Verſicherungsſumme, und nur auf diejenigen Individuen, die ſich nach dem 10. December 1816 verheirathet haben, erſtrecken ſoll. Es wird daher als Richtſchnur für diejenigen Geiſtlichen und Schullehrer, welche die gedachte Unterſtützung iu Anſpruch nehmen, feſtgeſetzt, daß ſelbige gleich bei der Nachſuchung dieſer Unterſtützung unerläßlich einreichen müſſen:

1. eine Beſcheinigung des Predigers, der die Trauung vollzogen hat, über dieſe Handlung, und an welchem Tage ſolche ſtattgefunden hat. Wird das Geſuch jedoch vor erfolgter Verheirathung angebracht: ſo bedarf es dieſer Beſcheinigung nicht;
2. eine ganz ſpezielle Nachweiſung des Dienſteinkommens. Dieſe Berechnung muß von dem vorgeſetzten Superintendenten und dem Patron der Stelle, und zwar
   a) deren Richtigkeit beſcheinigt, und dann von beiden noch darin bemerkt werden,
   b) ob und wie hoch die Stelle ſchon früher geſchätzt, und
   c) ob der die Unterſtützung Nachſuchende auch derſelben wirklich bedürftig iſt.

Bei Pfarrſtellen Königl. Patronats auf dem platten Lande ſind die Beſcheinigungen von den betreffenden Domainen- und Intendantur-Beamten, und bei Pfarr- und Schulſtellen Königl. Patronats in den Städten von den Magiſträten mit den Superintendenten auszuſtellen. Bei den reformirten franzöſiſchen Stellen fertigen anſtatt der Superintendenten, die Kirchen-Presbyterien gemeinſchaftlich mit den gedachten Königl. Beamten oder Magiſträten die erforderlichen Beſcheinigungen aus.

Die Königl. Beamten werden daher angewieſen, und die Magiſträte, ſo wie die Presbyterien aufgefordert, hiernach allen an ſie ergehenden Requiſitionen der Geiſtlichen und Schullehrer zu willfahren.

Uebrigens iſt hiebei wohl zu merken, daß mit höherer Genehmigung der Preis des unter dem Einkommen begriffenen Natural-Getreides nach dem dreißigjährigen Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe der nächſtgelegenen einländiſchen Marktſtadt während der letzten, vor der Anbringung des Unterſtützungsgeſuchs vorhergehenden dreißig Jahre, jedoch mit Abſetzung der beiden theuerſten und der beiden wohlfeilſten Jahre, angenommen werden ſoll. Die betreffenden Magiſträte werden daher aufgefordert, dem Nachſuchenden dieſe Preiſe, und zwar zur Erleichterung der letztern, unentgeltlich zu ermitteln und in obige Beſcheinigungen mit aufzunehmen;

3. muß der halbjährige Beitrag von der Verſicherungsſumme, mit Ausſchluß der Zinſen, von der letztern genau angegeben, und zu dem Ende der Rezeptions-Schein mit eingereicht werden.

Wer es unterläßt, obigen Erforderniſſen vollſtändig zu genügen, wird es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn das Unterſtützungsgeſuch zur Ergänzung portopflichtig zurückgeht. Königsberg, den 22. Auguſt 1822. (Die K.-O. iſt abgedruckt in v. K. Ann. 1820 S. 789.)

10.

Circ.-Verf. d. Reg. zu Königsb. v. 8. Juni 1831. No. 484/3 K. S.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 12. Januar 1821 No. 16/12 fordern wir Sie auf, den Herren Geiſtlichen Ihrer Inſpektion, die die Wittwenkaſſen-Beiträge halbjährig aus Staats-Fonds erſtattet erhalten, bekannt zu machen, daß ſie, Behufs der zu dieſem Ende von uns halbjährig anzulegenden und dem Königlichen Miniſterium einzureichenden General-Liquidation für die Folge und zwar vom Oktober-Termin dieſes Jahres ab, halbjährig, nämlich vor dem 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, die Erſtattung der von ihnen gezahlten Beiträge bei uns nachſuchen und dabei

1. eine Beſcheinigung des Herrn Superintendenten einreichen müſſen, woraus ſich ergiebt:
   a) ob ihr Dienſteinkommen ſich inzwiſchen nicht geändert habe und noch unter 400 Thlr. jährlich betrage,
   b) ob ſie nicht aufgehört haben, Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu ſein, und
2. anzuzeigen haben, in welchem Betrage, wohin, und nach welcher Quittung die Abführung der Wittwenkaſſen-Beiträge von ihnen erfolgt iſt.

Iſt der Geiſtliche inzwiſchen auf eine andere Stelle verſetzt, die ihm auch kein Einkommen von 400 Thlr. gewährt, ſo bleibt gleichzeitig eine vom Herrn Superintendenten beſcheinigte Nachweiſung des Dienſteinkommens der neuen Stelle einzureichen, die eben ſo angelegt iſt, als die erſte Nachſuchung der Erſtattung es erfordert.

Den Geiſtlichen iſt es geſtattet, ihre Beiträge an unſere Inſtituten- und Communalkaſſe zu berichtigen. Diejenigen, welche davon nicht Gebrauch machen und die Abführung auf einem andern Wege bewirken, müſſen bei der Erſtattungs-Nachſuchung, außer den angeführten Erforderniſſen, auch die Original-Quittung über die geſchehene Berichtigung einſenden, indem in dieſem Falle die geſchehene Zahlung hier nicht anders controllirt werden kann.

Bei Erſtattung der Beiträge von unſerer Hauptkaſſe iſt wie bisher außer der Quittung des Empfangsberechtigten auch die Original-Quittung der Hauptkaſſe der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt beizubringen.

Wer es unterläßt, die Erſtattung in der angegebenen Art rechtzeitig nachzuſuchen, wird nicht zur halbjährigen Liquidation gebracht werden und ſich die daraus für ihn entſtehenden nachtheiligen Folgen ſelbſt beizumeſſen haben.

11.

Verord. des Konſiſt. u. Provinzial-Schul-K. zu Königsb. v. 22. November 1832 (K. Amtsbl. 1832 S. 412), V. d. R. zu K. v. 28. November 1832 (Amtsbl. S. 424), V. d. R. zu D. v. 29. Septbr. 1832 (Amtsbl. S. 290), V. d. R. zu M. v. 27. November 1832 (Amtsbl. S. 555):

Geiſtliche, welche ein wirkliches Seelſorgeramt bekleiden, und Lehrer an Gymnaſien und dieſen gleich zu achtenden Inſtituten, bleiben unverändert zum Beitritt zur allgemeinen Wittwenkaſſe verpflichtet, ohne Rückſicht darauf, ob ihr Dienſteinkommen 250 Thaler jährlich überſteigt oder nicht.

12.

Circ.-Verfügung der Reg. zu Königsberg vom 1. Mai 1832 No. $^{735}/_{4}$ K. S.

fertigt mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 8. Juni 1831 No. $^{484}/_{3}$ K. S. den Superintendenten ein Schema zu, nach welchem die Erſtattung der Wittwenkaſſen-Beiträge zu liquidiren iſt.

Nur für die erſte Nachſuchung der Bewilligung der Beiträge iſt dieſe Art der Liquidation anzuwenden; bei den folgenden halbjährigen Vergütungen bleibt es bei der beſtehenden Ordnung.

Liquidation

der den Predigern und Lehrern der Inſpection N. N. nach der Allerhöchſten Kab.-Ord. v. 10. Decbr. 1816 und 17. April 1820 zu erſtattenden Wittwen-Caſſen-Beiträge

Angefertigt vom

№	Namen der Geiſtlichen und Lehrer.	Deſſen: Amt.	Deſſen: Wohnort.	Deſſen: Kirche oder Schule, bei welcher er angeſtellt iſt.	Deſſen: jährliches Einkommen.		Betrag der halbjährigen Wittwen-Caſſen-Beiträge und zwar: a. eigentliche Beiträge von der verſicherten Penſion			b. Wechſel-Zinſen. von der Höhe des Antritts-Geldes von	b. Wechſel-Zinſen. Betrag	Betrag der Wittwen-Penſion	Jahr und Tag der Geburt des Mannes (laut den in beglaubigten Abſchriften beiliegenden Tauf-Atteſten)	Jahr und Tag der Geburt der Ehefrau	Datum der Verheirathung.	Laut beiliegendem beglaubigten Copulations-Schein vom	Des Receptions-Scheins: Datum.	Des Receptions-Scheins: Nummer.	Bemerkungen.
					ℛ.	ſgr.	ℛ.	ſgr.	℞.	Thaler	ℛ. ſgr. ℞.	ℛ.							
1.	Pfarrer N.	N	N.	M.	350		6	—	—	120		75	40	22	den				

Anmerkung.

Zum Leitfaden der zur Anfertigung dieſer Liquidation nöthigen Ermittelungen dient die Information über den Einkauf in die Allgemeine Wittwen-Anſtalt, mittgetheilt durch die Verfügung v. 31. Decembr. 1816 (Amtsbl. 1817. S. 40 außerordentliche Beilage 2.). Iſt das Alter beider Eheleute und die Dauer ihrer Verheirathung beim Eintritt in die Anſtalt ausgewieſen, ſo läßt ſich nach der allegirten Information die Höhe des Antrittsgeldes berechnen und aus dieſem letzten findet ſich die Größe der Wechſelzinſen à 5 pCt., welche in den Quittungen der Anſtalt jetzt nicht mehr von den Beiträgen unterſchieden angezeigt ſind.

Die Richtigkeit der vorſtehenden Liquidation, ſo wie, daß es den in derſelben verzeichneten Individuen bei ihren geringen Amts-Einkünften und ihren übrigen bedrängten Vermögens-Umſtänden zu ſchwer fallen würde, die angeſetzten Beiträge aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wird hierdurch der Wahrheit gemäß atteſtirt.

N. N. den ten 18

Der Superintendent N. N.

13.

Cir.-Verf. d. Reg. zu Königsb. v. 2. Februar 1833 No. 1137/2 K. S.

Bei der nahe bevorſtehenden Auflöſung der hieſigen Königl. Provinzial-Inſtituten- und Communalkaſſe haben wir die durch dieſelbe bisher bewirkte Einziehung und weitere Abführung der Beiträge der Geiſtlichen des hieſigen Regierungs-Bezirks zur allgemeinen Wittwenkaſſe nunmehr der Königl. Regierungs-Hauptkaſſe hieſelbſt übertragen. Damit jedoch die Kaſſe ſich dieſem Geſchäft ohne zu große Beläſtigung unterziehen könne, ſo iſt es nothwendig, daß die Herren Superintendenten die Einſammlung der gedachten Beiträge und deren Abführung an die Kreiskaſſen Ihres Bezirks übernehmen. Sie werden demnach hiemit beauftragt, die Wittwenkaſſen-Beiträge der Geiſtlichen Ihrer Inſpektion gehörig einzuſammeln, und ſolche in den feſtgeſetzten halbjährigen Terminen zu Oſtern und Michaelis jeden Jahres, mittelſt einer genauen Specification, und zwar nach dem im Anſchluſſe hier beigefügten Formular, an die zuſtändige Kreis-Steuerkaſſe, welche zu deren Empfangnahme und weitern Ueberſendung an die Regierungs-Hauptkaſſe bereits angewieſen worden, regelmäßig prompt abzuführen.

Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß die Einſendung der Beiträge an die genannte Spezialkaſſe ſo beſchleunigt werden muß, daß ſie bei derſelben 4 Wochen vor dem Ablöſungs-Termin zu Oſtern und Michaelis ſich bereit befinden.

Sie haben hiernächſt den Geiſtlichen Ihrer Diecöſe bemerklich zu machen, daß dieſe Einrichtung lediglich zu ihrer Erleichterung getroffen worden iſt, ſie daher ihre Beiträge prompt zu entrichten, und nicht etwa durch Rückſtände, oder auf andere Weiſe zu fortgeſetztem Schriftwechſel Veranlaſſung zu geben haben, weil die Regierungs-Hauptkaſſe ſich nicht damit befaſſen kann, vielmehr in ſolchen Fällen den Intereſſenten die unmittelbare Abführung ihrer diesfälligen Beiträge an die Agenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt ſelbſt überlaſſen bleiben müßte.

14.

Circ.-Reſcr. v. 31. Januar 1833 (v. K. Ann. 1833 S. 384.)

Die den Geiſtlichen und Schullehrern zu erſtattenden Wittwenkaſſen-Beiträge ſind nach unten ſtehendem Schema in einen Etat zuſammengeſtellt worden, welches Schema ſowohl in den Rechnungen, als auch in den künftig einzureichenden Etats genau beizubehalten iſt. Die bisher halbjährlich eingereichten Liquidationen können nunmehr

fortfallen, ſtatt deſſen ſind aber quartaliter die etwa vorgekommenen Etats-Veränderungen nachzuweiſen und im Monat September jeden Jahres die Etats-Entwürfe über den beregten Gegenſtand für das folgende Jahr einzureichen. Außerdem iſt zu bemerken, daß von jetzt an auch bei allen Anträgen auf die Staatskaſſen, ſtatt der bisher eingereichten Nachweiſungen ſolche einzureichen ſind, welche das Schema des Etats enthalten. Was endlich die Berechnung betrifft, ſo kann die Regierungs-Hauptkaſſe der Generalkaſſe des geiſtl. Min. die etatsmäßigen Zahlungen ohne Weiteres in Anrechnung bringen. Bei etwa vorkommenden Zugängen aber wird das Erforderliche auf den Antrag der Regierung verfügt werden.

Etat

für die, einigen Geiſtlichen und Schullehrern im Regierungsbezirk N. N. zu erſtattenden Wittwencaſſenbeiträge auf das Jahr 18

№	Namen der Geiſtlichen und Schullehrer.	Stand.	Wohnort.	Des Receptionsſcheins		Datum der Verheirathung	Alter zur Zeit der Verheirathung		Betrag der verſicherten Penſion	Jährliche Wittwen-Kaſſenbeitrag in Golde			Erſtattung in Courant			Der vorige Etat ſetzte aus			Es iſt alſo jetzt						Nummer der Beläge	Bemerkungen.
																			mehr			weniger				
				№	Datum		des Mannes	der Frau	Rthl.	Rthl.	ſgr.	pf.	Rthl.	ſgr.	pf.	Rthl.	ſgr.	pf.	Rthl.	ſgr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.		

15.

Verordnung der Regierung zu Königsberg.

Es iſt bemerkt worden, daß hin und wieder Geiſtliche und Lehrer an Gymnaſien, Schullehrer=Seminarien, höhern und allgemeinen Stadtſchulen, denen die unbedingte Verpflichtung zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen=Verpflegungsanſtalt obliegt, bei der Nachſuchung der Heiraths=Konſenſe verabſäumt haben, in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets=Befehle vom 10. Dezember 1816 (ſ. Verfügung vom 24. Januar 1817 Amtsbl. S. 72) und vom 17. April 1820 (ſ. Verfügung vom 22. Auguſt 1822, Amtsbl. Seite 313—316) die beſtimmte Erklärung über die Erfüllung jener Verpflichtung abzugeben, und daß Geiſtliche an den genannten Perſonen die Trauung vollzogen haben, ohne zuvor nach dem nöthigen Heiraths=Konſenſe zu fragen und ſich ſolchen vorlegen zu laſſen.

Zur Vermeidung ferner Mißgriffe ſolcher Art machen wir daher auf Veranlaſſung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal=Angelegenheiten vom 16. Mai d. J. Folgendes bekannt:

1. Die unbedingte Verpflichtung zum Beitritt zur Königl. allgemeinen Wittwen=Verpflegungsanſtalt erſtreckt ſich nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 17. April 1820 auf alle im eigentlichen Seelſorgeramte angeſtellte Geiſtliche und auf die an Gymnaſien und dieſen gleich zu achtenden Anſtalten, an Schullehrer=Seminarien, ſo wie an höhern und allgemeinen Stadtſchulen angeſtellten wirklichen Lehrer Königlichen und andern Patronats, dagegen nicht auf die Hilfslehrer ſolcher Anſtalten und die Lehrer an ſolchen Klaſſen derſelben, die, als eigentliche Elementarklaſſen, nur die Stelle der mit jener höhern Unterrichts=Anſtalt verbundenen Elementarſchule erſetzen. Für die letztern iſt die Unterſtützungs=Anſtalt für Schullehrer=Wittwen und Waiſen eingerichtet.
2. Die Geſuche der gedachten Perſonen um Ertheilung von Heiraths-Konſenſen, welche von den Superintendenten, Gymnaſial= und Seminarlehrern an das Königl. Präſidium des Konſiſtoriums und Provinzial=Schulkollegiums und von den übrigen Geiſtlichen und Stadtſchullehrern an das Königl. Regierungs=Präſidium zu richten ſind, müſſen die Verſicherung ausſprechen, der allgemeinen Wittwen=Verpflegungsanſtalt mit einer beſtimmten, mindeſtens ein Fünftheil des Einkommens betragenden Summe, beizutreten.

   Der Konſens wird unter der Bedingung des nach der Hochzeit zu bewirkenden Einkaufs in die Wittwenkaſſe ertheilt. Hätten aber dieſe Perſonen unter 250 Thlr. jährlicher Dienſt=Einnahme, oder wären ſie wegen des Alters oder des nicht zu erweiſenden guten Geſundheitszuſtandes nicht zur Aufnahme geeignet, ſo iſt den Geſuchen ein von den zu Verehelichenden gemeinſchaftlich auszuſtellender, gerichtlich oder vor Juſtiz=Kommiſſarien beglaubigter Revers, daß die künftige Wittwe auf Penſion aus Staatsfonds keine Anſprüche machen wolle, beizufügen (Allerhöchſte Deklaration vom 3. September 1817, Geſetzſammlung Seite 301.)
3. Die Geiſtlichen ſind dafür verantwortlich, daß ſie an keinen dieſer Beamten die Trauung vollziehen, ohne ſich zuvor von der erfolg=

ten Ertheilung des Heiraths=Konſenſes durch Einſicht deſſelben überzeugt zu haben. Königsberg, den 23. September 1833.

(Das erwähnte Miniſt.=Reſcr. vom 16. Mai 1833 iſt abgedruckt in v. K. Ann. 1833 S. 383. Verordnungen ähnlichen Inhalts ſind erlaſſen

1. durch d. Reg. zu Gumbinnen unterm 12. Juli 1833 Amtsblatt S. 461.
2. durch die Reg. zu Marienwerder unterm 30. Juli 1833 Amtsbl. S. 181).

16.

Verordnung der Regierung zu Königsberg.

Die nachſtehenden Beſtimmungen der Königl. General=Direction der allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anſtalt, d. d. Berlin den 18. Mai d. J.:

1. In Gemäßheit der Allerhöchſten Königl. Kabinetsordre vom 27. Februar 1831, und der darauf von den Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen erlaſſenen Beſtimmungen, ſind nur noch einzig diejenigen Civilbeamten mit ihren Ehegattinnen aufnahmsfähig, welchen durch frühere Kabinetsordres der Beitritt zur Pflicht gemacht worden iſt. Als ſolche ſind anzuſehen:
   a) die im unmittelbaren Staatsdienſte definitiv (nicht proviſoriſch oder auf Kündigung) angeſtellten Civil=Beamten, in ſo fern ihr jährliches fixirtes Einkommen über 250 Thaler beträgt;
   b) alle als wirkliche Seelſorger fungirende Geiſtliche, ohne Unterſchied, ob ſie auf Königlichen oder andern Patronaten angeſtellt ſind, und
   c) alle an höheren Schul=Anſtalten (nicht an bloßen Elementarſchulen) wirklich angeſtellte Lehrer, die nicht zur Klaſſe der Hilfs= oder Elementar=Lehrer gehören, ohne Rückſicht auf die Höhe ihres Dienſt=Einkommens; alle dieſe drei Klaſſen jedoch mit der in dem Reglement vom 28. December 1775 §. 3 und 4 angegebenen Ausſchließung wegen der Alters=Verhältniſſe und wegen Ermangelung vorſchriftsmäßiger Geſundheits=Atteſte.
2. Betreffend die Feſtetzung des Betrages der zu verſichernden Penſion, ſo iſt ſolche nicht Sache der unterzeichneten General=Direktion, ſondern der dem Intereſſenten vorgeſetzten Dienſtbehörde, und kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höhern Orts erlaſſenen Beſtimmungen, die Penſion mindeſtens dem 5ten Theile ihres Dienſteinkommens gleich ſein muß, wobei jedoch zu berückſichtigen, daß die Verſicherungen nur von 25 bis 500 Thaler incl. immer mit 25 Thaler ſteigend ſtattfinden können.
3. Wegen der Qualifikations=Atteſte bleiben die Beſtimmungen des Reglements vom 28. December 1775 §. 7 und 9 unverändert; in ſo fern jedoch nach dem Range oder nach den notoriſchen Verhältniſſen des Aufzunehmenden nicht als unbezweifelt angenommen werden kann, daß derſelbe zu den unter 1 benannten rezeptionsfähigen Beamten gehört, hat derſelbe noch ein Atteſt ſeiner vorgeſetzten Dienſtbehörde hierüber beizubringen.

4. Auch hinſichtlich der von den Aufzunehmenden zu leiſtenden Zahlungen bleiben die Beſtimmungen des Reglements vom 28. December 1775 und der Bekanntmachungen von 1782 und 1783 im Uebrigen in Kraft, nur iſt die Erlegung von Antrittsgeldern, ſowohl baar als durch Wechſel abgeſchafft, jedoch werden den reglementsmäßigen Beitragsſätzen die Zinſen a 5 Prozent von dem ſtatutenmäßigen Betrage des Antrittsgeldes hinzugerechnet, auch ſind nach ſelbigen die Retardatzinſen a 4 Prozent zu berechnen, welche von denjenigen entrichtet werden müſſen, die ſpäter als ein Jahr nach ihrer Verheirathung beitreten.
5. Wenn übrigens ein noch im wirklichen Staatsdienſte ſtehender oder ein bereits penſionirter Beamter die Penſion herunterſetzen will, ſo iſt zwar eine ſolche Herunterſetzung erlaubt, ſie kann jedoch nur bis auf den fünften Theil des Dienſteinkommens, welches er dermalen bezieht, oder vor der Penſionirung zuletzt bezogen hat, geſchehen, und iſt deshalb ein Atteſt der vorgeſetzten Behörde über den Betrag dieſes Einkommens nöthig. Es iſt aber auch im Allgemeinen zu jeder Herabſetzung, ſowie auch zu dem freiwilligen gänzlichen Ausſcheiden — welches allen, die nicht zu den unter 1 benannten noch rezeptionsfähigen Beamten gehören, nachgelaſſen iſt — die Bewilligung der Ehegattin erforderlich, dergeſtalt, daß letztere in einer gerichtlich ausgefertigten Urkunde, mit Zuziehung der geſetzlich vorgeſchriebenen Rechtsbeiſtände erklärt, wie ſie, nachdem ihr die Folgen ihrer Handlung gehörig bekannt gemacht worden, zur Herunterſetzung der Penſion auf ... Thlr. oder reſp. zur gänzlichen Aufhebung der Aſſociation — ihre Zuſtimmung geben, welche Erklärung ſodann nebſt dem Rezeptionsſchein einzureichen iſt.

werden hiermit zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 6. Juli 1835. (Abgedruckt in v. K. Ann. 1835 S. 332; desgl. im Gumbinner Amtsbl. 1835 S. 586; Marienwerder Amtsbl. S. 159; Danziger Amtsbl. S. 134; K. Amtsbl. S. 177).

17.

Circulair-Verfügung der Regierung zu Königsberg.

Unter abſchriftlicher Zufertigung des Reſcripts des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. Juni c. erhalten Ew. ꝛc. den Auftrag auf Erfüllung der darin getroffenen Anordnung des ernſtlichſten und mit reger Aufmerkſamkeit in Ihrem Geſchäftsbezirke hin zu wirken. In jedem beſonderen Falle, in dem eine Unterlaſſung von der vorgeſetzten Behörde bemerkt werden ſollte, werden Ew. ꝛc. durch Einreichung Ihrer diesfalls zu führenden Manual-Akten ausweiſen, was von Ihrer Seite zur Erreichung des hierin beabſichtigten Zwecks geſchehen ſei.

Königsberg, den 25. Juli 1837. Nro. 459/7 K. S.

Circ. R. v. 22. Juni 1837 (v. K. Ann. 1837. S. 405.)

Aus den in Folge der Circular-Verfügung vom 21. December 1835 eingegangenen Nachweiſungen derjenigen evangeliſchen Geiſtlichen,

welche zur Zeit ihren Frauen eine Penſion bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt noch nicht verſichert haben, ergiebt ſich eine verhältnißmäßig ſehr bedeutende Zahl. In Betracht des nur gering dotirten und auf eine gewiſſe Zeit bewilligten Fonds zu Unterſtützungen von Predigerwittwen ſieht das Miniſterium ſich veranlaßt, der Königl. Regierung dringend zu empfehlen, nach Möglichkeit auf den nachträglichen Beitritt dieſer Prediger ſowohl als der dazu berechtigten Lehrer der allgemeinen Wittwenkaſſe hinzuwirken, insbeſondere aber um ſo mehr die ſtrengſte Controlle zur Führung des, durch den Heiraths-Conſens aufzugebenden Nachweiſes des erfolgten Beitritts, zu handhaben, als den Predigern und Lehrern ſolcher Stellen, welche nicht 400 Thaler jährlich eintragen, die Beiträge von einer Verſicherungs-Summe von 100 Thaler jährlich aus dieſſeitigen Fonds vergütet werden.

Siebente Abtheilung.

Die Hebammen-Inſtituts-Beiträge betreffend.

1.

Nach der Cabinets-Ordre vom 22. Auguſt 1808 (laut Circ. der Regierung zu Königsberg vom 25. October 1816 Nro. $^{3025}/_{10}$ I.) ſoll von Taufen und Trauungen zum Hebammen-Inſtitut gezahlt werden.

	Für eine Taufe	Für eine Trauung
a. Von Dienſtboten, gemeinen Einwohnern und Tagelöhnern	1 ſgr. 4 ₰.	2 ſgr. 6 ₰.
b. „ Eigenkäthnern auf dem Lande (Geſellen, Handwerker) und Schulverwandten in den Städten	2 ſgr.	3 ſgr. 4 ₰.
c. „ Schaarwerksbauern	2 ſgr. 8 ₰.	4 ſgr.
d. „ Pächtern kölmiſcher Güter, Chatollen, Aſſecuranten, Hochzinſern und Schaarwerks-Freibauern	3 ſgr. 4 ₰.	5 ſgr.
e. „ kölmiſchen Gutsbeſitzern, Pächtern adlicher Güter und Bürgern in den Städten	4 ſgr.	8 ſgr.
f. „ Kaufleuten in kleinen Städten . . .	5 ſgr.	10 ſgr.
g. „ adl. Gutsbeſitzern und Eximirten bürgerlichen und adel. Standes, imgleichen von Kaufleuten in größern Städten	10 ſgr.	15 ſgr.
h. „ Subaltern-Officianten von jeder Unterbehörde	2 ſgr. 8 ₰.	4 ſgr.
i. „ den Unterbedienten der Unter- und Oberbehörde	2 ſgr.	3 ſgr.

2.

Schema zur Einſendung der Hebammen-Inſtituts-Beiträge. Einſendung derſelben,

N a ch w e i ſ u n g

der zum Oſtpreuß. Hebammen-Inſtitut eingekommenen Beiträge aus dem Kirchſpiele Diöceſe vom bis ult.

In Dato.	Iſt getraut worden.	Hat an Beitrag entrichtet			Armuths-Atteſte befinden ſich.	In Dato.	Anzahl der getauften Kinder.	Es hat taufen laſſen	Hat an Beitrag entrichtet für jedes getaufte Kind			Armuths-Atteſte befinden ſich
		ℛ.	ſgr.	ℒ.					ℛ.	ſgr.	ℒ.	
Den	N. mit N.				Anm. Dieſe Rubrice geht nur die Armen an, die nicht zahlen können, und deshalb ein Atteſt von der Ortsobrigkeit beibringen müſſen, das dann nummerirt wird, z. B. № 1. №. 2.	Den	1.	Inſtm. N.				wie vorher.
Den	N. mit N.					Den	1.	Inſtm. N.				
						Den	1.	Wirth N.				
						Den	1.	Cölm. N.				
						Den	1.	Krüger N.				
						Den	1.	Schmidt N.				
	Summa v. Trauungen						Summa von Taufen					
							Summa v. Trauungen					
							Summa von Beiden . .					

Daß in den drei letzt verfloſſenen Monaten an Beiträgen zum Hebammen-Inſtitute nicht mehr als vorſtehende Thaler ꝛc. allhier zu erheben geweſen, auch ſonſt keine freiwillige Beiträge zu dieſem Inſtitute gegeben worden, ſolches atteſtire hiemit glaubhaft.

Kirche N. N. den ten 18

N. N.
Pfarrer.

3.

Verordn. der Reg. zu K. vom 4. Juni 1825 (Königsberger Amtsbl. 1825 S. 286.) beſtimmt, daß, wenn Umſtände die augenblickliche Einziehung der Hebammen-Inſtituts-Beiträge verhindern ſollten, die Geiſtlichen nicht mehr berechtigt ſind, dergleichen Beiträge niederzuſchlagen, ſondern verpflichtet werden, darüber beſondere Reſtnachweiſungen, mit Angabe des Namens des Reſtanten, des Reſtbetrages und bei Taufen des Geſchlechts des Täuflings anzufertigen, und dieſe Nachweiſungen mit den Beiträgen vierteljährig, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October an die Superintendenten einzuſenden, die alsdann die Beiträge, wie früher, mit einer ſummariſchen Anzeige der Reſte aus ihrer Superintendentur, innerhalb Acht Tagen an die hieſige Provincial-Inſtituten- und Communal-Kaſſe einzureichen, die ſpeciellen Reſtnachweiſungen aber den zuſtändigen Landräthen, für Königsberg an das dortige Polizei-Präſidium, vorzulegen haben.

4.

Verordn. der Reg. zu K. vom 29. Septbr. 1827 (Königsberger Amtsbl. 1827 S. 274.) beſtimmt, daß alle mit der Einziehung dieſer Beiträge beauftragte Beamte dieſelben in den gewöhnlichen Terminen unter dem portofreien Rubro: „Collecten-Gelder" an die Hebammen-Inſtituts-Kaſſe zu Königsberg unmittelbar einſchicken, und am Jahresſchluß der Kaſſe eine beſcheinigte Nachweiſung der ſämmtlichen, im Laufe des Jahres eingeſendeten Beiträge oder eine Vacat-Anzeige zum Rechnungsbelage einſenden ſollen.

5.

Reſcr. v. 6. Juli 1839 Nro. 1859, bekannt gemacht durch Circ.-Verf. der R. zu K. 19. Aug. ejd. Nro. $^{1147}/_{9}$ K. S. beſtimmt auf Grund der K. O. vom 12. Mai 1838, daß auch die Offiziere der Armee und die in gleichem Rangverhältniß ſtehenden Militair-Beamten bei Trauungen und Taufen verpflichtet ſein ſollen, die in der K. O. vom 16. Januar 1817 allgemein feſtgeſetzten Beiträge für die Hebammen-Inſtitute mit beziehungsweiſe 3 Sgr. 9 Pf. und 1 Sgr. 10½ Pf. zu ent-

richten; daß dagegen die Militair-Perſonen vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts von jener Abgabe befreit bleiben.

6.

Portofreiheit derſelben.

Laut Miniſt.-Verf. vom 1. Juli 1817. Königsb. Amtsbl. 1817 S. 315 genießen die Hebammen-Inſtitutions-Beiträge die Portofreiheit.

Achte Abtheilung.

Die Kollekten betreffend.

I.

Hof⸗Reſcript vom 22. Nov. 1796 (in act. der Reg. zu Königsberg) das Kollektenweſen betreffend.

Bei Gelegenheit der Acquiſition von Süd⸗ und Neu⸗Oſt⸗Preußen iſt es für nöthig befunden worden, die zeither beſtandene Einrichtung des Kollekten⸗Weſens in Beziehung dieſer neuen Provinzen auf die alten, in Ueberlegung zu nehmen. Nachdem Wir daher Abſeiten Unſeres General⸗Direktorii über dieſen Gegenſtand mit dem Geiſtlichen Departement und den Etats⸗Miniſtern Grafen von Haym u. Freih. v. Schrötter in Korreſpondenz getreten ſind, ſo haben Wir nachſtehende Modifikationen und Abänderungen dabei für zweckdienlich gehalten und deklariren deshalb das wegen des Kollekten⸗Weſens unter dem 24. Nov. 1792 an Euch ergangene Circ.⸗R. hiermit folgendergeſtalt:

Es verbleibt nämlich

1) in Anſehung der Kollekten für Evangeliſche in den alten Provinzen bei vorgedachtem Regulativ vom 24. Nov. 1792.

2) in Anſehung der Kollekten für Katholiſche aber, wird

a) Schleſien und Südpreußen dergeſtalt vereinigt, daß dergleichen Kollekten für Katholiſche in beſagten Provinzen, lediglich in ſelbigen, ohne Theilnahme Unſerer übrigen Provinzen ausgeſchrieben werden,

b) daß die Kollekten für Katholiſche in den neuen Diſtrikten von Polen, welche mit Oſtpreußen, Lithauen und Weſtpreußen vereinigt werden, mit auf Unſre ſämmtliche übrige Provinzen, excl. Schleſien und Südpreußen, jedoch blos in Beziehung auf katholiſche Glaubensgenoſſen zu richten;

c) daß die Kollekten für die katholiſchen und in den sub b benannten Provinzen ebenfalls reciproce auch auf die katholiſchen Einwohner in Oſtpreußen, Lithauen und Weſtpreußen und auf die damit kombinirten neuen Diſtricte, ratione der katholiſchen Einwohner zu richten.

d) daß die jährlich in vorbenannten Provinzen auszuſchreibende kathol. Kollekten höchſtens nur auf neun derſelben zu beſtimmen ſind.

Hiernach habt Ihr Euch alſo für die Zukunft gebührend zu achten. Wir ſind ꝛc.

2.

Circ. R. vom 24. Nov. 1792 (in act. derſelben Reg.) denſelben Gegenſtand betreffend.

Nachdem auf das unterm 17. Juli 1787 an ſämmtliche Weſtphäliſche Kammer-Kollegien ergangene Circ.-R. wegen zu bewirkender Einſchränkung der häufigen Kollekten in dortigen Landen, die deshalb geforderten gutachtlichen Berichte eingegangen ſind, ſo ſind Wir abſeiten Unſeres General-Directorii mit dem Departement der Geiſtlichen Angelegenheiten über die dahin abzweckenden ſchicklichſten Mittel und Wege, auch über verſchiedene andere Verbeſſerungen des Kollektenweſens in Korreſpondenz getreten und haben uns nunmehr über folgende Beſtimmungen und Grundſätze vereinigt. Zuvörderſt wollen wir, daß die Regierungs- und Kammer-Kollegien, wenn ſie auf die Bewilligung und Ausſchreibung einer Kollekte anzutragen nöthig finden, nicht weiter einſeitig dabei zu Werke zu gehn, ſondern ſich beiderſeits vorher darüber vereinigen, dem deshalb zu erſtattenden Bericht im Namen beider Landes-Kollegien gemeinſchaftlich abfaſſen und ſolchen an das General-Directorium und Departement der Geiſtl. Angelegenheiten gemeinſchaftlich zur Erbrechung addreſſiren ſollen. In Abſicht der Kollekten ſelbſt bleibt es:

1. im Allgemeinen bei der Vorſchrift der K. O. v. 13. April 1755 und der Circ. Verfügung vom 23. Juni 1767, nach welcher außer Preußen und Schleſien auch ſämmtliche Provinzen jenſeits der Weſer in Anſehung des Kollekten-Weſens für ſich beſtehen, mithin die in der Churmark, Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberſtadt ausgeſchriebene Kollekten auf die Weſtphäl. Provinzen keine Anwendung finden, und wenn deshalb Verordnungen aus Verſehen der Kanzleien dorthin gelangen ſollten, ſo muß davon ſofort zur Remedur Anzeige geſchehen.

   In Anſehung der Kollekten für die kathol. Gemeinden aber, welche ihnen bei ihren Glaubensgenoſſen in Unſern ſämmtlichen Staaten bewilligt werden, bleibt es überall bei der bisherigen Verfaſſung und Vorſchrift. Jedoch iſt wegen möglichſter Einſchränkung dieſer Art Kollekten, da ſolche am häufigſten für kathol. Gemeinden in Schleſien bewilligt werden, das Erforderliche an den Grafen von Hoym erlaſſen worden, wovon Abſchrift hierbei erfolgt.

2. Haben wir gut gefunden, daß in Abſicht der Kollekten die Provinzen Cleve, Meurs und Mark eine Hauptabtheilung, und Minden, Ravensburg, Tecklenburg und Bingen ebenfalls eine Hauptabtheilung ausmachen, wohingegen die übrigen Weſtphäl. Provinzen, Oſtfriesland und Geldern fernerhin nach Abtheilung der daſigen Kammeral-Departements hierunter für ſich verbleiben ſollen. Der Umfang der Kollekten-Ausſchreibung iſt jedesmal nach der vorher ausgemittelten Größe des Schadenſtandes zu beſtimmen.

   Beträgt der Schaden nur 200 Thlr. oder weniger, ſo wird die Kollekte blos in der Provinz, worin der Schaden geſchehen iſt, und nicht auf die andern einzeln oder zuſammengefaßten Provinzen mit ausgeſchrieben.

3. Ueberſchreitet der Schade die feſtgeſetzte Summe von 200 Thlr., ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob die Kollekte einen geiſtlichen oder weltlichen Gegenſtand betrifft, z. B. einen Kirchenbau oder eine Unterſtützung für Abgebrannte.

Im erſten Fall eines Geiſtl. Gegenſtandes wird in der betreffenden Provinz eine Kirchen- und Hauskollekte zugleich bewirkt, in den andern Provinzen der Haupt-Abtheilung aber blos eine Kirchen-Kollekte verordnet.

Wenn der Schaden aber einen weltlichen Gegenſtand betrifft, ſo wird in der betreffenden Provinz ebenfalls Haus- und Kirchen-Kollekte zugleich ausgeſchrieben, in den übrigen Provinzen der Haupt-Abtheilung aber wird eine Haus-Kollekte erhoben.

4. Iſt es eine Hauptſache, mit Ernſt auf die Verminderung der vielen Kollekten zu denken und ſolche wenigſtens für die Zukunft auf eine beſtimmte Zahl jährlich zu ſetzen.

Ohne Rückſicht auf die bereits ausgeſchriebenen und zur Einſammlung ſtehenden Kollekten, halten wir es hinreichend, wenn vor Trinitatis 1793 in jeder Provinz für ſie und für die übrigen Provinzen der Haupt-Abtheilung zuſammen 8 Kollekten alljährlich von Neuem ausgeſchrieben und eingeſammelt werden.

Wegen vorbemeldeter, bereits bewilligter und zur Einſammlung ſtehender Kollekten aber wollen wir Eueren, der Kammer und der Regierung gemeinſchaftlichen Bericht abwarten, wieviel davon neben den neuen Kollekten jährlich nachzuholen und mit auszuſchreiben ſein werden.

5. Die Haus-Kollekten werden in der Regel auf dem platten Lande und in den Städten auf dem bisherigen Fuß durch die Unterbedienten eingehoben. In der betreffenden Provinz aber kann dem Extrahenten, wenn er ſich mit der Erhebung von Haus zu Haus ſelbſt befaſſen will, ein Deputirter aus jeder Gemeinde zugeordnet werden.

6. In Abſicht der Ordnung und Zeitfolge bei Ausſchreibung der Kollekten iſt es billig, daß diejenigen Kollekten, welche jede Provinz ſelbſt, betreffen in derſelben zuerſt und zwar zu ſolcher Zeit gegen den Winter, wo der Landmann und Städter am meiſten zum Wohlthun geneigt iſt, ausgeſchrieben werden, alsdann aber die Kollekten aus den übrigen weſtphäl. Provinzen jeder Haupt-Abtheilung nach der Zeitordnung folgen.

Hiernach habt Ihr Euch alſo für die Zukunft zu richten ꝛc.

3.

Verordn. der Regierung zu Königsb. v. 22. Febr. 1816 (Amtsbl. S. 105.) u. Verordn. der Reg. zu Gumbinnen v. 16. April 1816 (Amtsbl. S. 192) beſtimmen:

1. die Kirchen-Kollekten müſſen, ſobald ſolche durchs Amtsblatt ausgeſchrieben ſind, durch die Prediger, nachdem ſie Sonntags vorher angekündigt worden, in der an jedem Orte gewöhnlichen Art veranſtaltet, und die dadurch aufgekommenen Gelder entweder durch die Poſt, oder wie es ſonſt ohne Koſten geſchehen kann, an die

zuſtandigen Superintendenten ꝛc. eingeſendet, von letzteren aber in einer Hauptnachweiſung aufgenommen und nebſt dieſer und einem Sortenzettel an den Kaſſen-Kontrolleur befördert werden.

2. die Hauskollekten aber ſind ꝛc.

Im Allgemeinen wird noch in Erinnerung gebracht, daß binnen drei Monaten nach der Ausſchreibung einer jeden Kollekte die ſämmtlichen Gelder vollſtändig unfehlbar und bei Strafe eingeſchickt ſein müſſen, weshalb die Tage, an welchen die Kollekte veranſtaltet werden ſoll, nicht zu weit hinauszuſetzen ſind.

(In Erinnerung gebracht durch die Regierung zu Königsberg unter dem 17. Januar 1817. Amtsbl. 1817. S. 70.; durch die Regierung zu Gumbinnen unter dem 2. Juni 1825. Amtsbl. S. 439. und unter dem 30. April 1826. Amtsbl. S. 343.)

4.

Verordnung der Reg. zu Danzig vom 13. Jan. 1819 (Amtsbl. 1819. S. 37.) beſtimmt:

Die Kollektengelder ſollen in Begleitung eines Büchleins, in welchem der Betrag und die Zeit der Abſendung angegeben ſind, der nächſten Poſtanſtalt zugeſendet werden; dieſe aber wird in demſelben, wie geringe auch der Betrag der Sendung ſei, den Empfang beſcheinigen. Werden ſolche Gelder anders als mittelſt der Poſt an die Reg. Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe geſendet, ſo wird dieſe wie bisher dem Ueberbringer quittiren. So wird künftig über jede, auch die kleinſte Summe entweder jenes Büchlein oder die Quittung der Kommunal- und Inſtitutenkaſſe hinlängliche Auskunft geben können. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo muß der Geiſtliche den Ausfall erſetzen.

5.

Verordn. der Reg. zu Danzig v. 9. Decbr. 1824. (Amtsbl. S. 592.)

Wird bei Einſendung der Kollektengelder oder der Vacatanzeige der dazu feſtgeſetzte Termin nicht inne gehalten, ſo tritt eine Ordnungsſtrafe von 1 Thlr. ein, und kann auf die Entſchuldigung, daß eine Amtsblattsnummer nicht eingegangen ſei, nicht gerückſichtigt werden.

6.

V. d. Reg. zu Danzig v. 17. October 1837 (Amtsbl. 1837 S. 394.)

weiſet die Pfarrer beider Konfeſſionen an, ſämmtliche Kollektengelder nicht mehr direkt an die Regierungs-Haupt-Kaſſe, ſondern an den Superintendenten oder Dekan, zu deſſen Diözes ſie gehören und zwar gleich nach Abhaltung der jedesmaligen Kollekte abzuſenden und ebenſo wenn nichts eingegangen ſein ſollte, in Hinſicht der dann erforderlichen Anzeige zu verfahren; den Superintendenten und Dekanen aber iſt zur Pflicht gemacht, auf die pünktliche Einſendung der Kollektengelder

von Seiten der betreffenden Pfarrer zu halten, die bei ihnen eingegangenen Gelder dieſer Art in Empfang zu nehmen und in den erſten Tagen eines jeden Monats den Geldbetrag von den im letzten Monate völlig geſchloſſenen Kollekten, mit einer Nachweiſung für dieſen Monat nach dem folgenden Schema an die Regierungs-Hauptkaſſe einzuſenden.

In Hinſicht der Kollekten zur Unterſtützung der Schullehrer-Wittwen und Waiſen, deren Betrag jetzt ebenfalls zur Regierungs-Hauptkaſſe fließt, verbleibt es bei früheren Anordnungen.

Nachweiſung

von den in der Superintendentur (in dem Dekanat) N. N. eingenommenen Kollektengeldern pro mense

Benennung der Kirchen.	Betrag der Einnahme. 1. von ſtehenden Kirchenkollekten. a. Für Freitiſche hülfsbedürftiger Studierenden	b. Für die Militair-Blindenanſtalt in Marienwerder	c. Für die Hauptbibelgeſellſchaft in Berlin	d. Für die Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungskaſſe	2. von beſonders ausgeſchriebenen Kollekten. a. Zum Aufbau der Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude in N.	b. Für die Erziehung u. Unterrichtsanſtalt in N. N.	c. Zum Aufbau der Schulgebäude in N. N.
	ℛ. ſgr. ₰.	ℛ. ſgr. ₰.	ℛ. ſgr. ₰.	ℛ. ſgr. ₰.	ℛ. ſgr. ₰.	ℛ. ſgr. ₰.	ℛ. ſgr. ₰.
1. Kirche N. N. in N. N.							
2. Kirche N. N. daſelbſt							
3. Kirche in N. N.							
4. Kirche in N. N.							

N. N. den ten 18 (Unterſchrift).

7.

Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1817 (v. K. Ann. 1817. H. 2. S. 122.)
geſteht den von den Provinzialbehörden für Kirchen und Schulen, oder zu anderen milden Zwecken ausgeſchriebenen Haus- und Kirchen-Kollekten-Geldern die Portofreiheit zu.

(Bekannt gemacht durch die Regierung zu Königsberg mittels Verf. vom 10. Juni 1817, Amtsbl. 1817. S. 252. und durch die Reg. zu Gumbinnen mittelſt Verordn. vom 6. Juni 1817. Amtsbl. 1817. S. 374.)

8.

Einzelne feſtſtehende Collekten.

a.

Verfügung d. d. Königsberg d. 4. December 1777 (Borowski's Kirchenregiſtr. S. 68.)
beſtimmt, daß die Hospital-Collecte quartaliter höchſtens in der Mitte Februars, Mais, Auguſts und Novembers, ſo wenig auch eingekommen ſein ſollte, eingeſandt, nicht minder wenn auch gar nichts eingekommen ſein ſollte, doch in jedem Quartale Berichte davon abgeſtattet werde.

Anm. Dieſe Collecte iſt jetzt in den erſten Tagen der Monate Januar, April, Juli und October einzuſenden.

Nach einer Verordnung v. 14. November 1747 (Beckers Kirchenregiſtr. S. 59) ſoll dieſe Kollekte in den erſten Tagen der drei hohen Feſte Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, wie auch am Neujahrstage und an den Bußtagen gehalten, bei Trauungen und Taufen auch Becken an den Kirchenthüren ausgeſetzt werden.

b.

Verord. d. Reg. zu K. v. 26. Auguſt 1822 (Amtsbl. 1822 S. 303.)
beſtimmt, daß bei Einſendung der Waiſenhaus-Collecte die vierteljährig zu Anfange der Monate Januar, April, Juli und October geſchehen ſoll, auch zugleich ein Sortenzettel beigefügt werden ſoll.

c.

1. Verord. d. Reg. zu K. v. 7. Septbr. 1823 (Amtsbl. 1823 S. 295) u. V. d. Reg. zu G. v. 3. Septbr. 1823 (Amtbl. 1823 S. 603) beſtimmen, daß für die Graf Bülow v. Dennewitzſche Blinden-Unterrichts-Anſtalt, jährlich am erſten Pfingſtfeiertage eine Kirchen-Collecte einzuſammeln, und mit einem Sortenzettel jedesmal gleich nach Abhaltung derſelben an die Prov.-Inſtituten- und Communal-Kaſſe einzuſenden iſt.
2. V. d. R. zu K. v. 9. Octbr. 1829 (Amtsbl. 1829 S. 283) beſtimmt noch nachträglich, daß die eingeſammelten Beiträge ſtets innerhalb längſtens 6 Wochen von dem Tage der Einſammlung ab eingeſandt werden ſollen.

d.

Verord. d. Reg. zu K. v. 9. März 1826 (Amtsbl.

S. 78), V. d. Reg. zu G. v. 9. März 1826 (Amtsbl. S. 208) V. d. Reg. zu D. v. 20. Januar 1826 (Amtsbl. S. 47). beſtimmen in allen evangeliſchen Kirchen der Monarchie eine jährliche Collecte zur Verbreitung der Bibel, die jedesmal am erſten Oſterfeiertage abzuhalten und nebſt einem Verzeichniſſe der Münzſorten, ſpäteſtens 6 Wochen nach dem Einſammlungstage von den Superintendenten einzuſenden iſt.

e.

Kollekten für die Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalten.

I. im Regierungs-Bezirk Königsberg. Verordn. vom 18. Mai 1831 (Amtsbl. S. 150).

Die Collecte iſt zu halten:

1. in den evangeliſchen Kirchen
   a) zu Königsberg am Trinitatis-Sonntage;
   b) in den Kirchen Memel und Oſterode am Michaelis-Sonntage;
   c) in den ländl. Kirchſpielen der Königsberger Inſpektion, ſo wie in den Inſpektionen Fiſchhauſen, Wehlau, Friedland, Pr. Eylau, Heiligenbeil, Gerdauen, Raſtenburg und Pr. Holland am letzten Sonntage nach Trinitatis;
   d) in den Kirchen Neidenburg und Ortelsburg am erſten Adventsſonntage.
   e) in den Inſpektionen Schaaken, Labiau, Mohrungen und Heilsberg am erſten Weihnachtsfeiertage;
2. in den kathol. Kirchen an einem der 4 Advents-Sonntage.

Bei den reformirten Kirchen richtet ſich der Einſammlungstag nicht nach dem Sitze ihrer geiſtl. Inſpektion, ſondern nach dem Kreiſe, in welchem ſie liegen.

II. im Regierungs-Bezirke Gumbinnen.

Verord. v. 18. Juni 1827 (Amtsbl. S. 644): Die Kollekte iſt von den Geiſtlichen im October jeden Jahres zu halten und der Betrag an die Kreisvorſtände mit der Beſcheinigung ſogleich einzuſenden.

III. im Regierungs-Bezirke Danzig.

Verord. v. 10. October 1826 (Amtsbl. S. 392) beſtimmt, daß die Collecte in allen evangeliſchen und katholiſchen Kirchen, ſo wie in den menonitiſchen Bethäuſern am Feſte zum Gedächtniſſe der Verſtorbenen ſtattfinden ſoll. Die Pfarrer ſämmtlicher Gemeinden werden aufgefordert, die Abhaltung dieſer Collecte ihren Gemeinden Sonntags zuvor mit zweckmäßiger Erinnerung an die Wohlthätigkeit der Anſtalt von der Kanzel bekannt zu machen.

(Da das Feſt zum Gedächtniß der Verſtorbenen zu den veränderlichen gehört, ſo wird alljährlich durch eine gleiche Verordnung der Tag zur Abhaltung beſonders bekannt gemacht.)

IV. im Regierungs-Bezirke Marienwerder.

Verord. v. 1. Auguſt 1827 (Amtsbl. S. 273) beſtimmt unter Bezugnahme auf die Verord. v. 9. Decbr. 1823 (Amtsbl. 1824 S. 2) und 14. Januar 1825 (Amtsbl. S. 42), daß die Col-

lecte an dem erſten Sonntage nach Mariä-Lichtmeß oder am fünften Sonntage nach der Erſcheinung Chriſti abgehalten und daß die Erträge der Kirchencollecte von den einzelnen Geiſtl. jedes Kreiſes noch vor dem Ablaufe des Monats Februar an die Vorſtände der Kreis-Schulwittwenkaſſen abgeſchickt werden ſollen. Diejenigen Geiſtlichen, deren Bemühungen ohne Erfolg geblieben ſind, haben ebenfalls dem gedachten Kreisvorſtande zu der feſtgeſetzten Friſt Nachricht zu geben.

f.

Kollecte für die Militair-Blinden-Verſorgungs-Anſtalt in Marienwerder.

Verord. d. R. zu M. v. 19. November 1818 (Amtsbl. S. 508) und Verord. d. R. zu Danzig v. 14. November 1818 (Amtsbl. S. 475).

Zur Unterſtützung dieſer Anſtalt iſt in der ganzen Provinz Weſtpreußen an jedem Sonntage

1) nach dem 31. März, als an dem Tage der Einnahme von Paris,
2) nach dem 18. Juni, als dem Tage der Schacht bei Belle-Alliance,
3) nach dem 18. October, als dem Jahrestage der Leipziger Schlacht eine allgemeine Kirchenkollecte bewilligt worden.

Sämmtliche Superintendenten und Dekane haben demnach dieſe Kollecte an den vorbenannten Sonntagen in den ihrer Aufſicht anvertrauten Kirchen zu veranlaſſen und den eingehenden Betrag jedesmal längſtens 14 Tage nach dem Eingange unmittelbar an die Vorſteher dieſer Anſtalt zu überſenden.

g.

Kollecte für hilfsbedürftige Studirende in Berlin.

Verord. des Konſiſt. von Weſtpr. vom 24. April und 16. Auguſt 1817 (Danziger Amtsbl. S. 201 u. 411) u. Verordnung der Reg. zu Marienwerder v. 27. Mai 1828 (Amtsbl. S. 209).

Dieſe Kollecte ſoll in allen proteſtantiſchen Kirchen viermal des Jahres, am erſten Sonntage in den Faſten, am Bußtage, am Erntefeſt und am erſten Adventsſonntage gehalten werden.

h.

Nach §. 9 des General-Landſchul-Reglements vom 12. Auguſt 1763 ſoll jährlich am Michaelis-Sonntage eine ſogenannte Schulpredigt gehalten und eine **Kollecte zum Beſten der Landſchulen und inſonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorfſchulen für arme Kinder** veranſtaltet werden.

Neunte Abtheilung.

Die Invaliden betreffend.

A.

Allgemeine Grundſätze wegen der Invaliden-Verſorgungen.

1.

Beſchluß des Staats-Miniſterii v. 12. October 1837, beſtätigt durch K. O. vom 22. Decbr. 1837. (v. K. Ann. 1838 S. 3.)

Um den Behörden in Betreff der Verſorgung invalider Militairs vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, ſowohl überhaupt, als insbeſondere hinſichtlich der mit Ausſchluß aller anderen Bewerber, nur dieſen Verſorgungsberechtigten zu verleihenden Stellen und Beſchäftigungen, einen ſichern Anhalt zu geben, ſind von dem Staatsminiſterium folgende Beſchlüſſe gefaßt werden.

1. Die mit Civil-Verſorgungsſcheinen verſehenen Invaliden ſind bei erwieſener Qualification zu allen Anſtellungen im Civil-Dienſte berechtigt, inſofern letztere nicht beſtimmten Klaſſen verſorgungsberechtigter Perſonen ausſchließlich vorbehalten ſind, als: die Forſtverſorgungen den verſorgungsberechtigten Jägern; die Anſtellungen bei der Gensd'armerie den 12 Jahr gut gedienten Unteroffizieren.
2. In den Fällen, wo die verſorgungsberechtigten Invaliden mit anderen Militair-Verſorgungsberechtigten concurriren, z. B. bei den Stellen der Subalternbeamten zweiter Klaſſe, Kanzliſten, Hilfsſchreiber ꝛc. haben die Erſteren bei gleicher Qualification ein Vorzugsrecht.
3. Nachfolgende Stellen bei den Miniſterien, bei den Central- und Provinzial-Behörden, bei den Königlichen Kreis- und Local-Behörden oder Verwaltungen, endlich bei den auf Koſten des Staats beſtehenden kirchlichen Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunſt- u. andern Anſtalten dürfen mit Ausſchluß aller anderen Bewerber nur aus der Zahl der mit Civil-Verſorgungsſcheinen verſehenen Militair-Invaliden beſetzt werden:

   Kaſtellane und Portiers in Königlichen Dienſtgebäuden, Botenmeiſter, Kanzlei-, Kaſſen-, Amts-, Gerichts-, Polizei- ꝛc.

Diener, Stempler, Boten, Gewichtsſetzer, Ober- und Unter-Aufſeher, Aufſeher, Aufwärter, Nachtwächter, Wächter und Pförtner, Hausdiener, Lampenverſorger, Ofenheizer und Hausknechte, Gefangenen-, Kranken-, Kaſernen- und andere Wärter, Pedelle, Küſter und Organiſten (inſofern ſolche nicht zugleich öffentliche Lehrer ſind) Kalkanten, (Balgentreter) Todtengräber, Glöckner und andere niedere Kirchendiener, Kornmeſſer, Schließer, Zuchtmeiſter, Zuchtknechte und ähnliche Unterbediente.

4. Für jetzt ſollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den verſorgungsberechtigten Militair-Invaliden zur Konkurrenz gelangen können.

5. Dieſe Grundſätze finden auf die in der Anlage verzeichneten nur bei gewiſſen Behörden, Verwaltungen und Anſtalten ſtehenden Unterbedienten, in ſo weit dabei nicht ein anderes bemerkt iſt, ebenfalls Anwendung.

6. Die ausſchließliche Annahme von verſorgungsberechtigten Invaliden für die unter 3. und 5. angegebenen Dienſtleiſtungen findet Statt ohne Unterſchied, ob dafür Stellen auf dem Etat ſtehen und beziehungsweiſe temporair creirt worden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispoſitions- und ähnlichen Fonds erfolgt, auch iſt es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angeſtellt, oder ob er nur, mit Vorbehalt beliebiger Entlaſſung gegen Lohn angenommen wird.

7. Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamten, Chauſſeepächter, Amtsvorſteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgeſetzten Averſional-Vergütung für die Amts-Verwaltungskoſten, und reſp. aus dem Dienſteinkommen die nöthigen Dienſtleiſtungen der Amts-Diener, Executoren ꝛc. ſelbſt zu beſchaffen haben, dürfen dazu nur verſorgungsberechtigte Militair-Invaliden wählen, und denſelben in keinem Falle weniger an Beſoldung gewähren, als ihnen ſelbſt zu dem Behuf aus Staats-Kaſſen vergütet wird. Sollten jedoch in einzelnen Fällen, wo zur Beſchaffung jener Dienſtleiſtung den Domainen-Pacht- und Rentbeamten ꝛc. nur ganz geringe Beträge ausgeſetzt ſind, oder von dieſen Beamten aus den Averſional-Vergütungen und reſp. dem Dienſteinkommen nur ganz geringe, dieſen Bezügen entſprechende Beträge für jenen Zweck verwendet werden können, dafür zu den Verrichtungen als Amtsdiener ꝛc. aus der Klaſſe der verſorgungsberechtigten Militair-Invaliden keine geeignete Individuen zu erlangen ſein, ſo iſt jedesmal von der beabſichtigten, bis dahin, daß ſich ein ſolches Individuum unter den Militair-Invaliden befindet, erfolgenden Annahme einer in dieſer Art nicht berechtigten Perſon zu jenen Verrichtungen von den reſp. Domainen-Pacht- oder Rentbeamten ꝛc. der vorgeſetzten Behörde (Regierung ꝛc.) Anzeige zu machen, welche letztere alsdann vor Ertheilung der desfallſigen Genehmigung jedesmal zuvörderſt zu prüfen hat, ob die Umſtände wirklich eine ſolche Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

8. In dem Falle, wo verſorgungsberechtigte Invaliden mit Vorbehalt beliebiger Entlaſſung gegen Lohn angenommen werden, hat

aber der Militair-Penſions-Fonds, wenn der Invalide entlaſſen wird, und deſſen Entgeltung aus einem Dispoſitions-, Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwiſchen etwa eingezogene Militair-Gnadengehalt wieder zu übernehmen.

Ein Gleiches findet Statt, bei Entlaſſung der Invaliden aus temporair creirten Stellen.

9. Für alle Kommunen, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 oder die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in Kraft iſt, für die ſtändiſchen Inſtitute, ſo wie für alle ſolche Inſtitute, welche ganz oder theilweis aus Staats-Fonds oder den Fonds jener Kommunen erhalten werden, gelten in Abſicht auf die Invaliden-Verſorgung dieſelben Vorſchriften, welche für die Staats-Behörden gegeben ſind, dergeſtalt, daß ſie ihre Unterbedienten, nach Analogie der vorſtehenden Beſtimmungen ebenfalls nur aus der Zahl der mit dem Civil-Verſorgungsſchein verſehenen Invaliden wählen dürfen. In Anſehung derjenigen Kommunen, in welchen noch keine der beiden Städte-Ordnungen gilt, behält es für jetzt bei der Verfügung des Kgl. Miniſteriums des Innern dahin ſein Bewenden, daß die Regierungen, wo eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Anſtellung der Kommunal-Beamten, eintreten möchte, nach der Allerhöchſten Deklaration vom 29. Mai 1820 zu verfahren haben.

10. Bei der Annahme, Entlaſſung und Penſionirung der Unterbedienten, ſtändiſcher Inſtitute, ſie mögen von Ständiſchen oder Staats-Behörden verwaltet werden, kommen die für die Kommunen gegebenen Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 25. Mai 1828 zur Anwendung.

11. In allen vorerwähnten Fällen der Anſtellung oder Beſchäftigung verſorgungsberechtigter Invaliden werden dieſelben hinſichtlich der Einziehung oder Belaſſung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach den Staats-Miniſterial-Beſchlüſſen v. 27. Dezember 1825 Litt. B. und vom 9. März 1831 behandelt.

Wenn der Invalide aber in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungs-Etat ſtehenden Stelle vorübergehend, oder zur einſtweiligen außerordentlichen Hilfsleiſtung, ſei es gegen Remuneration, Diäten oder eine andere Vergütung, möge ſie Namen haben, wie ſie wolle, beſchäftigt wird, ſo bleibt er während der erſten ſechs Monate, oder, wenn die vorübergehende Beſchäftigung nicht ſechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenuſſe ſeines Militair-Gnadengehalts, dagegen kommt vom 1. des ſiebenten Monats an, der Staats-Miniſterial-Beſchluß vom 27. Dezember 1826. Litt. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

Von gegenwärtigem Beſchluſſe ſoll jedem der Herren Verwaltungs-Chefs eine Ausfertigung zugeſtellt werden, um danach in ſeinem Reſſort das weitere Nöthige zu veranlaſſen.

Anlage.

Nachweiſung der im §. 5. des Beſchluſſes des Staats-Miniſterii vom 12. Oktober 1837 gedachten Unterbedienungen, welche nur be-

gewiſſen Behörden, Verwaltungen und Anſtalten vorkommen, und inſofern die hinzugefügten Bemerkungen nicht ein anderes ergeben, eben ſo wie die, im §. 3. des Beſchluſſes im Allgemeinen bezeichneten Stellen, ausſchließlich an verſorgungsberechtigte Militair-Invaliden, zu verleihen ſind. — Bei der Kirchen-, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung: der Rendant der Kirchen- und Hoſpital-Kaſſe zu Stettin, der Rendant des Waiſen-Inſtituts zu Zeitz, der Rechnungsführer bei dem Landwaiſen-Hauſe zu Langendorff, der Buchhalter beim Stifte St. Spiritus zu Eisleben, der Korn-, Hof- und Holzſchreiber (auch Polizei-Aufſeher) bei der Stifts-Verwaltung zu Neuzelle, — in ſo fern die Invaliden für dieſe Stellen qualifizirt ſind — die Oeconomen bei den drei Gymnaſien zu Breslau, der Wachtmeiſter und die Stallknechte bei der Thier-Arznei-Schule zu Berlin, die Förſter und Waldwärter (hinſichtlich welcher übrigens die, weiter unten sub No. 8. bemerkten allgemeinen Grundſätze Anwendung finden).

2.

2. K. O. vom 25. Mai 1828, betreffend die Unterbedienten der ſtädtiſchen Kommunen (v. K. Ann. 1828. S. 426.)

Wenn gleich die Städteordnung den Magiſträten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzuſtellen, ſo will Ich doch auf den Bericht des Staats-Miniſterii vom 14ten dieſes Monats genehmigen, daß dieſelben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechaniſchen Dienſtleiſtungen beſtimmt und immer aus verſorgungsberechtigten Militair-Perſonen zu wählen ſind, nach Analogie der Vorſchrift der Regierung-Inſtruktion vom 23ſten Oktober 1817 §. 12. 2. auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von ſelbſt, daß wenn von der bedungenen Kündigung gegen Offizianten dieſer Art Gebrauch gemacht werden ſoll, dies nur unter denſelben Formen geſchehen darf, welche die Geſchäftsanweiſung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825 vorſchreibt. Wird nun auf dieſem Wege ein im Communaldienſte angeſtellter Verſorgnngsberechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlaſſen, ſo ſoll derſelbe, dafern er ſich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verluſtig gemacht, jedoch durch mangelhafte Beſorgung des Dienſtes die Entlaſſung ſelbſt veranlaßt hat, in den Zuſtand, in welchem er vor dem Dienſtantritte war, in Beziehung auf die früher genoſſene Penſion zurücktreten. Was aber den Verſorgungsſchein anlangt, ſo ſoll in jedem Fall entſchieden werden, ob die mangelhafte Dienſtführung des Entlaſſenen in Trägheit oder andern tadelswürdigen Eigenſchaften, oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlaſſenen aufgetragene Dienſt ſeinen körperlichen oder geiſtigen Fähigkeiten nicht angemeſſen geweſen und derſelbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld iſt. Nur in dem letztern Falle iſt dem Invaliden der Verſorgungsſchein zurückzugeben und auf ſeine Anſtellung in einer beſſer für ihn geeigneten Stelle Bedacht zu nehmen. Bei unverſchuldeter gänzlicher Dienſtunfähigkeit treten die Vorſchriften des Penſions-

Regulativs vom 30ſten April 1825 §. 2. ein.*) Alle nach obigen Vorſchriften an verſorgungsberechtigte Militair-Perſonen nach ihrer Entlaſſung aus dem Communaldienſte zu leiſtenden Zahlungen, ſollen aus den Penſions-Ausſterbe-Fonds übernommen werden.

Hiernach hat das Miniſterium das weiter Erforderliche zu verfügen.

3.

Staats-Miniſterial-Beſchluß v. 27. Dezember 1826, mitgetheilt den Regierungen und allen andern Provinzial-Verwaltungs-Behörden, mittels Verfügung vom 26. Jan. 1827. I. 9283. (v. K. Ann. 1829. S. 753.)

Seine Majeſtät der König haben auf den Bericht des Staats-Miniſteriums in Betreff der Wiedereinziehung von Penſionen oder Wartegeldern ſolcher mit Verſorgungs-Anſprüchen verſehenen Militair-Perſonen und Beamten, welche wieder angeſtellt oder beſchäftigt werden, durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4ten Oktober d. J. folgende Grundſätze als Richtſchnur zu befehlen geruhet ꝛc.

B. Für Unter-Chirurgen, Feldwebel, Wachtmeiſter, Unteroffiziere und Gemeine.

4. Das Gnaden-Gehalt (Wartegeld) wird eingezogen, wenn ein Invalide dieſer Chargen definitiv, interimiſtiſch, verſuchsweiſe oder auf Kündigung im Staats- oder Kommunal-Dienſte angeſtellt wird.

Erreicht das Einkommen jedoch nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienſtbedürfniſſe nicht den Satz

a) von 50 Thlr. bei dem Gemeinen,
b) von 72 Thlr. bei dem Unteroffizier,
c) von 100 Thlr. bei dem Unter-Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeiſter,

ſo kann den Invaliden nach Maßgabe ihrer Charge, bis zu Erfüllung dieſes Satzes das Fehlende aus ihrem Gnadengehalte Seitens des Kriegs-Miniſteriums gewährt, und ſelbſt das ganze Gnadengehalt, im Falle das Fehlende eben ſo viel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belaſſen werden.

5. Bei vorübergehenden Beſchäftigungen gegen Diäten-Remuneration oder ſtückweiſe Bezahlung ꝛc. bleibt der Invalide im ungekürzten Genuſſe ſeines Gnadengehalts.

*) Der §. 2. beſagt wörtlich: Dieſes Reglement findet alſo keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geſchäfts, oder durch ausdrückliche Beſtimmung auf eine beſtimmte Zeit eingeſchränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs, oder der Kündigung bedingt iſt. Wenn jedoch dergleichen Stellen verſorgungsberechtigten Militairperſonen übertragen werden, ſo ſoll ihnen die Militair-Penſion, welche ſie etwa vor dieſer Uebertragung bezogen haben, in ſofern ihre Entlaſſung während der hiermit allgemein auf ſechs Monate feſtgeſetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militair-Penſions-Fonds wieder gewährt werden, wenn ſie aber ſpäter aus ſolchen widerruflichen Civilſtellen ausſcheiden, ſo hat ihnen der Civil-Penſions-Fonds jeden Falls dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militair-Verhältniß zuſteht, ſie können auch nach Umſtänden zu einer höhern Penſions-Bewilligung nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements Uns in Vorſchlag gebracht werden.

Euer Excellenz ermangelt das Staats-Miniſterium nicht, die obigen Beſtimmungen ganz ergebenſt mitzutheilen, mit dem Erſuchen, danach künftighin in dem Umfange Ihres Reſſorts gefälligſt verfahren zu laſſen.

(Bekannt gemacht von d. Reg. zu Königsberg mittels Verordn. v. 10. April 1827, Amtsbl. S. 99.)

4.

Staats-Miniſterial-Beſchluß vom 9. März 1831, bekannt gemacht mittels Verfügung vom 17. April 1831. E. A. Nro. 727. (v. K. Ann. 1831. S. 260.)

In dem Staats-Miniſterial-Erlaſſe vom 27. Dezember 1826 iſt beſtimmt worden, daß den im Civil angeſtellten Invaliden, wenn ihr Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienſtbedürfniſſe, nicht den Satz

a) von 50 Thlr. bei dem Gemeinen,
b) von 72 Thlr. bei dem Unteroffizier,
c) von 100 Thlr. bei dem Unter-Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeiſter

erreicht, alsdann bis zur Erfüllung dieſer reſp. Sätze das Militair-Gnadengehalt zum Theil fort gewährt oder auch ganz belaſſen werden kann.

Um für die Anwendung dieſer Beſtimmung auch hinſichtlich ſolcher Stellen einen feſten Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewiſſen Hebungen an Executions-Gebühren, Tantiemen ꝛc. beſteht, wird auf den Grund der gewechſelten Vota folgender Beſchluß gefaßt:

1. Wenn ein Invalider aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen eine Civilſtelle erhält, deren Einkommen ganz oder theilweiſe in ungewiſſen Hebungen an Executionsgebühren, Tantiemen ꝛc. beſteht, ſo wird die Einnahme des Vorgängers im Dienſte nach einer Fraktion aus den letzten drei Jahren, bei Beſtimmung des, nach der Vorſchrift vom 27. Dezember 1826 aus dem Gnadengehalte etwa zu leiſtenden Zuſchuſſes, zum Grunde gelegt, und danach der Zuſchuß für die nächſten drei Jahre normirt.
2. Sind dieſe drei Jahre abgelaufen, ſo wird die in denſelben ſtattgehabte Dienſteinnahme von Neuem zur Fraktion gezogen und danach der Zuſchuß für die drei folgenden Jahre regulirt.

   In derſelben Art geſchieht ſpäter von drei zu drei Jahren die Ermittelung des Einkommens und die Feſtſtellung des Zuſchuſſes.
3. Bei der Berechnung dieſer ungewiſſen Hebungen werden da, wo mit der Stelle im Allgemeinen ein baarer Aufwand an Reiſe- und Zehrungskoſten verbunden iſt, für dieſe vorweg 50 pCt. des ermittelten unfixirten Einkommens und wenn die Dienſt-Einnahme ganz in unfixirten Hebungen beſteht, und nach der Fraction nicht 12 Thlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Thlr. monatlich in Abzug gebracht.
4. In denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Einkommens nach der beſtehenden Dienſtordnung nicht ausführbar iſt, wird ein At-

teſt der vorgeſetzten Behörde über den ungfähren Betrag der ſtattgehabten Hebungen ſupplirt, und für die Fraction benutzt.

Abſchrift dieſes Beſchluſſes iſt einem jeden der Königl. Miniſterien, ſo wie den oberſten Central-Behörden mitzutheilen.

5.

K.-O. v. 22. December 1837.

Ich bin mit den Grundſätzen, welche das Staatsminiſterium in dem am 12. October d. J. Mir vorgelegten Beſchluſſe wegen der Invaliden-Verſorgungen zuſammen geſtellt hat, einverſtanden, und will die Ausführung den einzelnen Miniſterien, welche davon betroffen werden, überlaſſen.

6.

K.-O. v. 24. Juli 1838 (Geſ.-Samml. 1838 S. 485) beſtimmt Folgendes:

1. Die Behörden, welche durch ein Verſehen in der Ausübung ihrer Amtspflichten, die Auszahlung eines nach den beſtehenden Vorſchriften nicht zahlbaren Militair-Gnadengehalts (Wartegeldes) bewirken oder veranlaſſen, ſind unter allen Umſtänden verpflichtet, den überhobenen Betrag von dem nicht berechtigten Empfänger wieder einzuziehen.
2. Die Wiedereinziehung der überhobenen Summe von dem Empfänger erfolgt in denſelben Raten, in welchen derſelbe das Gnadengehalt (oder einen Theil deſſelben) empfangen hat, und zwar ſofort im Disciplinarwege, ohne Rückſicht auf die wegen der Zuläſſigkeit eines Abzugs ſonſt beſtehenden Vorſchriften und ohne prozeſſualiſches Verfahren.
3. Wenn die Wiedereinziehung des überhobenen Betrags in der zu 2 gedachten Weiſe nicht zu bewirken iſt, ſo wird der Regreß gegen den Beamten, dem bei der Ueberhebung das Verſehen zur Laſt fällt, von deſſen vorgeſetzter Dienſtbehörde im Wege des Disciplinar-Verfahrens durch Gehalts-Beſchlagnahme, bei welcher die darüber beſtehenden Beſtimmungen zur Anwendung kommen, geltend gemacht. Der in Anſpruch genommene Beamte hat jedoch hinſichtlich ſeiner Verpflichtung zum Erſatz, außer dem Rekurſe an die höhere Dienſtbehörde, die Befugniß, rechtliches Gehör zu verlangen, jedoch nur innerhalb dreier Jahre von dem Tage der ihm dieſerhalb gemachten Eröffnung ab. Mit dem Ablauf dieſer Friſt geht er dieſes Rechts und aller ferneren Einwendungen verluſtig. Das Disciplinar-Verfahren hat auch bei der Berufung auf rechtliches Gehör ſo lange ſeinen Fortgang, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß daſſelbe für unſtatthaft erklärt.
4. Wenn der regreßpflichtige Beamte inzwiſchen aus dem activen Dienſte geſchieden iſt und auf die an ihn ergehende Aufforderung ſich weigert, den Erſatz zu leiſten, ſo hat die bis zu ſeinem Ausſcheiden ihm vorgeſetzt geweſene Dienſtbehörde ihn im Wege des ordentl. Prozeſſes in Anſpruch zu nehmen. Eben ſo iſt gegen die

Erben des betreffenden Beamten zu verfahren, wenn derſelbe inzwiſchen verſtorben iſt.

7.

Verord. d. R. zu Marienwerder v. 7. Juni 1838 (Amtsbl. 1838 S. 195 folg.)

macht die weſentlichen Grundſätze wegen der Militair-Invaliden-Verſorgungen, welche in den vorher aufgeführten Beſtimmungen enthalten ſind, bekannt.

8.

Circ. d. Reg. zu K. v. 27. Nov. 1838 gegründet auf des Circ.-Reſcr. vom 31. Oktober ej. a. (v. K. Ann. 1838 S. 853.)

Das Königl. Kriegsminiſterium hat in dem Betracht, daß das Verfahren, welches bisher für den Fall, wenn ein Militair-Invalide die ihm zu Theil gewordene Civil-Anſtellung freiwillig aufgiebt, ſtattgefunden hat, mit den Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 25. April 1835, wegen Verwirkung des Gnadengehalts der im Civildienſte angeſtellten Militair-Invaliden, nicht im Einklang ſtehe, ſich bereit erklärt:

„den mit dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung im Civildienſte angeſtellten Militair-Invaliden, welche ohne ihr Verſchulden, und vor dem Eintritte ihrer Dienſt-Unfähigkeit ſich veranlaßt finden, ihr Civildienſt-Verhältniß freiwillig aufzugeben, auf eine diesſällſige Anzeige der betreffenden Civil-Behörden, das früher bezogene Militair-Gnadengehalt bis zu ihrer etwanigen anderweiten Verſorgung im Civildienſte wieder aus dem Militair-Penſionsfonds gewähren zu laſſen."

In Folge eines hierauf ergangenen Reſcripts der Königlichen hohen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 31. October c. wird dieſer Beſchluß den ſämmtlichen Herren Landräthen und den Magiſträten unſeres Verwaltungs-Bezirks zur Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

9.

V. d. R. zu K. v. 22. Auguſt 1829 (Amtsbl. S. 247)

weiſet ſämmliche Behörden an, von jeder Anſtellung einer Militairperſon im Civil, gleichviel ob dieſelbe im activen Dienſte ſtehe und etwa auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit beurlaubt ſei, oder zur Klaſſe der mit Wartegeld oder Gnadengehalt entlaſſenen Invaliden gehöre, der Regierung nicht nur ſofort Anzeige zu machen, ſondern den betreffenden Invaliden auch gleich bei ſeiner Anſtellung oder Beſchäftigung die Gnadengehalts-Anweiſung oder die ihm ſtatt derſelben ertheilte Beſcheinigung oder ſonſtige Legitimation abzunehmen und ſolche einzureichen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß jede Ueberhebung, welche durch Nichtbefolgen dieſer Vorſchrift entſteht, dem Al-

lerhöchſten Befehls gemäß lediglich derjenigen Behörde oder den Beamten zur Laſt fallen ſoll, welche demſelben nicht nachgekommen ſind.

(Eine ähnliche Anordnung war ſchon durch die V. d. R. zu K. v. 11. Mai 1821, Amtsbl. S. 201. 202, getroffen worden.)

10.

Circ.-Verf. d. Reg. zu K. vom 24. Januar 1838 No. $^{1281}/_{1}$ K. S.

Bei Anſtellung verſorgungsberechtigter Invaliden in den Aemtern der kirchlichen Unterbedienten, namentlich in Berückſichtigung des, dieſen Invaliden etwa bewilligten Militair-Gnadengehalts oder Wartegeldes, wird von den Kirchen-Collegien ſo häufig gegen die beſtehenden Vorſchriften gehandelt, daß wir uns veranlaßt ſehen, dieſe Vorſchriften durch gegenwärtige Verfügung zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Die Stellen der Unterbedienten an Kirchen Königl. Patronats dürfen nur an verſorgungsberechtigte Invaliden, d. h. an ſolche verliehen werden, welche den Civil-Verſorgungsſchein beſitzen.

Meldet ſich ein ſolcher, und iſt zu der vacanten Stelle geeignet, ſo nimmt das Kirchen-Collegium mit ihm die vorgeſchriebene Verhandlung über die Annahme des Dienſtes nach Maßgabe der Dienſt-Inſtruktion, ſo wie auch dieſe ſelbſt, und zwar jedes Schriftſtück in zwei Exemplaren auf; läßt ſie vom anzuſtellenden Invaliden zum Zeichen ſeiner Anerkennung unterſchreiben, und ſendet ſie unter Beifügung des Civil-Verſorgungs-Scheins des Invaliden und einer Anſtellungs-Tabelle zu unſerer Genehmigung und weiterer Veranlaſſung ein.

Die Bedingungen der Annahme, welche in das Protokoll aufzunehmen ſind, betreffen inſonderheit: daß die Anſtelluug zunächſt auf eine ſechsmonatliche Probe Zeit erfolge; daß während derſelben der Angeſtellte zu jeder Zeit, nach Ablauf der Probemonate aber auf eine dreimonatliche Kündigung entlaſſen werden könne, und daß die Entlaſſung in beiden Fällen ſtets erfolgen dürfe, ohne daß der Angeſtellte berechtigt ſei, die Bekanntmachung der Gründe ſeiner Entlaſſung oder eine Unterſuchung zu verlangen.

In die Dienſt-Inſtruction müſſen alle Obliegenheiten, zu denen der Invalide in ſeiner Amtsſtellung verpflichtet ſein ſoll, angeführt werden, wie ſolches in den früher geſchloſſenen Kontrakten geſchah.

In der Anſtellungs-Tabelle ſind folgende Rubriken auszufüllen:

a) Geſammt-Einkommen der Stelle, jährlich.
b) Die Stelle war beſetzt mit.
c) Vor- und Zunamen des Anzuſtellenden.
d) Charakter (militairiſche Charge).
e) Aufenthaltsort.
f) Lebensalter.
g) Truppentheil, bei welchem er zuletzt geſtanden.
h) Datum des Civil-Verſorgungsſcheins.

i) ob der Anzuſtellende Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld, und wieviel, auch aus welcher Kaſſe, bisher bezogen.

k) Datum, mit welchem der Anzuſtellende in den jetzt in Rede ſtehenden Civildienſt und in den Genuß des diesfälligen Einkommens getreten iſt.

Bei Beſetzung der Unterbedienten-Stellen an Kirchen, Nicht-Landesherrlichen Patronats, wo in Gemäßheit des Allg. Landrechts Th. 2, Tit. XI. §. 556 die im Vorſtehenden erwähnten Schriftſtücke nicht an uns eingereicht werden dürfen, bleibt nur dieſe Anſtellungstabelle einzuſenden.

Was nun die Fortgewährung des etwanigen Militair-Gnadengehalts oder Wartegeldes des anzuſtellenden Invaliden betrifft, ſo werden die hier maaßgebenden Verordnungen vom 11. Mai 1821 (Amtsblatt p. 1821 S. 201) und vom 22. Auguſt 1829 (Amtsbl. p. 1829 S. 247) faſt allgemein irrig dahin ausgelegt, als daß die Einſtellung der Zahlung nur dann nöthig ſei, wenn das jährliche Civil-Einkommen des anzuſtellenden Invaliden mit Hinzurechnung ſeines Gnadengehalts oder Wartegeldes die, in der Verordnung v. 10. April 1827 (Amtsbl. p. 1827 S. 99) genannte Höhe für die reſp. Chargen **nicht überſteigt.** Wir führen jedoch ausdrücklich an, daß **in jedem Falle** und ſofort die Zahlung des aus Militair-Verhältniſſen bewilligten Benefizes des Invaliden bei ſeiner Anſtellung durch Requiſition an die zahlende Königl. Kaſſe eingeſtellt werden muß, weil zur ferneren Gewährung deſſelben nach der Civil-Anſtellung die ſpezielle Genehmigung des Königl. Kriegsminiſteriums erforderlich iſt. Um dieſe nachſuchen zu können, bleibt dem Berichte des betreffenden Kirchen-Collegiums über die Annahme des Invaliden eine **genaue** und **ſpecielle** Nachweiſung des Einkommens der zu beſetzenden Stelle, gefertigt nach einer Fraction der letzten drei Jahre, in zwei Exemplaren beizufügen.

Auch iſt in dieſen Berichten die Anzeige nicht zu unterlaſſen, daß die Zahlung ſo wie auch die Empfangnahme der Militair-Benefizien des Invaliden eingeſtellt ſei, und machen wir hier ausdrücklich auf die in den vorallegirten Amtsblatts-Verordnungen von 1821 und 1829 genannte Allerhöchſte Beſtimmung aufmerkſam, nach welcher jede Ueberhebung, die durch Nichtbefolgung der Vorſchriften entſteht, lediglich derjenigen Behörde oder Beamten zur Laſt fallen ſoll, die dieſen Vorſchriften durch pünktliche Anmeldung der Anſtellung des Invaliden nicht nachgekommen ſind.

Die Herren Superintendenten, Erzprieſter und Dekane werden hiermit beauftragt, die gegenwärtige Verfügung behufs genauer Befolgung zur Kenntniß der Kirchen-Collegien ihrer Diözeſe zu bringen.

Königsberg, den 24. Januar 1838.

11.

Das Circ. der R. zu Königsb. vom 11. Mai 1839 Nro. 1196/4 K. S. fertigt den Superintendenten, Erzprieſtern und Decanen die nachfolgende Verfügung der Abtheilung des

Innern vom 14. März 1839 Nro. $^{1697}/_{1}$ I. zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage zu, die unter ihrer Aufſicht ſtehenden Kirchen-Kollegien und Schul-Inſpectionen anzuweiſen, daß ſie bei vorkommenden Anſtellungen von Invaliden die ad 5 vorgeſchriebene Verſorgungs-Nachweiſung der Königl. Regierung Abth. des Innern nicht allein unverzüglich einreichen, ſondern auch die ad 3 und 4 des Circulars ertheilten Vorſchriften pünktlich beachten.

Des Königs Majeſtät haben nachſtehende zur Verhütung der Ueberhebungen bei den Militair-Gnaden-Gehältern und Wartegeldern von dem Königlichen Staats-Miniſterio beſchloſſene Anordnungen mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 24. Juli d. J. zu genehmigen geruht:

1. Die Civil-Verſorgungsſcheine ſollen, in ſo fern der Invalide, neben dem Civil-Verſorgungsſchein ein Gnaden-Gehalt (Wartegeld) bezieht, von jetzt ab folgenden Zuſatz erhalten:

   bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienſtleiſtung aus Staats- oder andern öffentlichen Kaſſen, oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derſelbe ein Militair-Gnadengehalt. Erhebt derſelbe das Militair-Gnadengehalt weiter hinaus, ſo wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinar-Wege wieder von ihm eingezogen und ſeine Beſtrafung wegen der vorſchriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

2. Es verbleibt im Allgemeinen bei der durch das Königliche Kriegs-Miniſterium im Einverſtändniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unterm 10. November 1829 getroffenen Anordnung, daß die über das den Invaliden bewilligte Militair-Gnaden-Gehalt (Wartegeld) ausgeſtellte Anweiſung dem Invaliden von der zahlenden Kaſſe abgenommen und bei der letztern aſſervirt wird, der Invalide dagegen ein nach dem beigefügten Formular ausgefertigtes Quittungs-Buch erhält, welches er allmonatlich Behufs der Erhebung des Gnadengehalts (Wartegelds) zur Stelle bringt und worin die geſchehene Zahlung von dem Kaſſenbeamten vermerkt wird.

3. Wenn ein Gnadengehalts- (Wartegelds-) Empfänger definitiv, interimiſtiſch, verſuchsweiſe, oder auf Kündigung im Staats- oder Communal-Dienſte angeſtellt wird, ſo muß demſelben, ſowohl der Civil-Verſorgungsſchein, als auch das Quittungs-Buch abgenommen werden.

   Der Civil-Verſorgungsſchein iſt der erſten Gehalts-Anweiſung beizufügen, das Quittungsbuch dagegen der betreffenden Special-Kaſſe zu überſenden, damit daſſelbe dem Kurator der Kaſſe zur Einſicht vorgelegt, und die an die betreffende Regierungs-Hauptkaſſe zur Rechnungslegung zurückzubefördernde Gnaden-Gehalts- (Wartegelds) Anweiſung auf den Grund deſſelben dahin atteſtirt werden kann:

   daß das Gnadengehalt (Wartegeld) bis zu dem genau anzugebenden Zeitpunkte gezahlt und allmonatlich regelmäßig abgehoben worden ſei.

4. Behauptet aber der anzuſtellende Invalide kein Gnaden-Gehalt (Wartegeld) zu beziehen, ſo muß derſelbe eine Beſcheinigung ſeiner Ortsbehörde darüber beibringen, daß er weder aus Staats- noch aus andern öffentlichen Kaſſen, ein Einkommen beziehe, behauptet derſelbe ſein Quittungsbuch verloren zu haben, ſo hat er eine Beſcheinigung der betreffenden Kaſſe beizubringen, daß er ſein Gnaden-Gehalt (Wartegeld) nur bis zu dem anzugebenden Zeitpunkte abgehoben habe.

5. Von der Anſtellung aller verſorgungsberechtigten Militairs, mag ſolche definitiv, interimiſtiſch, verſuchsweiſe, auf Kündigung, oder ſelbſt nur vorübergehend erfolgen, iſt der Abtheilung für das Invaliden-Weſen im Königlichen Kriegs-Miniſterio, und zwar mit Beibehaltung des bisherigen Verfahrens in der Art Kenntniß zu geben, daß

   a) alle Provinzial-Behörden, mit Ausſchluß der Regierungen die diesfälligen Mittheilungen, ſogleich,

   b) die Regierungen dagegen, da ſie bei der Zahlung der Gnaden-Gehälter (Wartegelder) konkurriren, die erforderliche Anzeige in den tertialiter einzureichenden Nachweiſungen zu machen haben.

   Zur Erlangung der möglichſten Gleichförmigkeit und Vollſtändigkeit der erforderlichen Nachrichten, iſt dabei entweder das gleichfalls beigefügte Schema anzuwenden, oder in den Notificatorien über die in dieſem Schema angedeuteten Punkte Auskunft zu geben.

   Die Provinzial-Behörden haben die Lokal- und Kommunal-Verwaltungen dafür verantwortlich zu machen, daß ſie ihnen bei jeder Anſtellung verſorgungsberechtigter Militairs in vorerwähnter Art die Anzeige davon ſogleich zugehen laſſen.

6. Wenn dem definitiv, interimiſtiſch, verſuchsweiſe oder auf Kündigung im Staats- oder Kommunal-Dienſte angeſtellten Invaliden, nach den beſtehenden Beſtimmungen, namentlich den Staats-Miniſterial-Beſchlüſſen vom 27. Dezember 1826 Litt. B. u. 12. October 1837 das Gnaden-Gehalt (Wartegeld) neben dem Civil-Einkommen ganz oder theilweiſe belaſſen wird, ſo iſt von der zahlenden Kaſſe das Nöthige hierüber, unter Angabe der diesfälligen Zahlungs-Ordres der Abtheilung für das Invalidenweſen im Königl. Kriegs-Miniſterio in dem Quittungsbuche des Invaliden zu vermerken.

Der Königl. Regierung werden dieſe Beſtimmungen zur Beachtung und weitern Veranlaſſung hierdurch bekannt gemacht, und wird dabei zugleich, was das Verfahren hinſichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die beſtehenden Vorſchriften erhobenen Militair-Gnaden-Gehälter und Wartegelder anbetrifft, auf die durch die Geſetzſammlung pro 1838 sub Nro. 32. bekannt gemachte und anderweite Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. Juli d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 27. December 1838.

(gez.) v. Rochow. v. Ladenberg. v. Alvensleben.

Indem wir Abſchrift vorſtehenden Miniſterial-Rſcripts den unten benannten Behörden und Kaſſen mittheilen, fügen wir noch folgende Bemerkungen zur genaueſten Beachtung hinzu.

ad 1. Die Civil-Verſorgungsſcheine gehen von dem Königl. Kriegs-Miniſterio, Abtheilung für das Invalidenweſen, den Invaliden durch die Truppen-Kommandeure direkt zu, daher dieſſeits weiter nichts zu veranlaſſen bleibt.

ad 2. Daß die Gnaden-Gehalts- (Wartegelds-) Anweiſungen den neu zugetretenen Invaliden bei der erſten Zahlung des Gnaden-Gehalts abgenommen werden ſollen, iſt bereits früher, zuletzt aber durch die Beilage der an die Steuer- ꝛc. Kaſſen ergangenen Verfügung vom 19. November 1837 ad 12. angeordnet und bleibt dieſe Vorſchrift daher auch für die Folge zu beachten.

Was die Quittungs-Bücher für die Invaliden betrifft, ſo erhalten die zahlenden Kaſſen beikommend ſo viel Exemplare derartiger Bücher, als für den erſten Gebrauch ungefähr erforderlich ſein dürften.

In dieſen Büchern haben die Kaſſen die erſte Seite auszufüllen und ſelbige demnächſt den Invaliden, welche gegenwärtig Gnaden-Gehalts-Empfänger ſind, unentgeltlich zu behändigen, mit der Verwarnung, daß, wenn ſie ſelbige verlieren, ein neues Quittungs-Buch auf ihre Koſten angeſchafft werden wird. Sollten einzelnen Kaſſen für den gegenwärtigen Stand der Gnaden-Gehalts-Empfänger noch Quittungsbücher fehlen, ſo ſind ſelbige von uns zu erbitten.

Für die Folge werden wir bei einer jedesmaligen Zahlungs-Verfügung für neu zugetretene Invaliden, der betreffenden Kaſſe die erforderlichen Quittungsbücher zugehen laſſen.

ad 3. Was die Abnahme der Civil-Verſorgungsſcheine und Quittungsbücher bei der Anſtellung von Invaliden betrifft, ſo iſt dieſes Sache der betreffenden Behörden. Die Steuer- ꝛc. Kaſſen haben dagegen auf Grund der Bücher qu. dem Kurator der Kaſſe die Aſſignationen vorzulegen, damit er ſie vorgeſchriebenermaaßen beſcheinige.

ad 4. Die betreffenden Behörden haben bei der Anſtellung von Invaliden, welche behaupten, kein Gnaden-Gehalt zu beziehen, oder vorgeben, das Quittungsbuch verloren zu haben, auf die Befolgung der diesfälligen Anordnungen ſtrenge zu halten.

ad 5. Gleich nach der erfolgten Anſtellung eines Invaliden, ſei es definitiv, interimiſtiſch, verſuchsweiſe, auf Kündigung, oder ſelbſt nur vorübergehend, haben die betreffenden Behörden uns eine Anſtellungs-Nachweiſung, nach dem beiliegenden Schema gefertigt, einzureichen, und machen wir ſelbige für die Folge einer etwanigen Verabſäumung noch beſonders verantwortlich.

ad 6. Hinſichtlich des Vermerks in den Quittungsbüchern bei denjenigen Invaliden, welchen neben dem Civil-Einkommen das Gnadengehalt g a n z oder t h e i l w e i ſ e belaſſen wird, beſtimmen wir, daß dieſer Vermerk unten auf der erſten Seite ganz in der Art gemacht werde, wie es durch den vorſtehenden Königlichen Miniſterial-Erlaß vorgeſchrieben wird.

Da dieſe Beſtimmungen den Behörden, Kaſſen ꝛc. im We-

ſentlichen ſchon durch frühere Verfügungen bekannt gemacht ſind, ſo wollen wir um ſo weniger erwarten, daß eine Verabſäumung hierbei vorkommen werde, die nicht allein ſtrenge Rüge, ſondern auch die perſönliche Verantwortlichkeit des betreffenden Beamten nach ſich ziehen würde.

Königsberg, den 14. März 1839.

Königliche Preuſſiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

An die Herren Landräthe und den Herrn Polizei-Präſidenten, die Königl. Hauptſteuer-Aemter und Kreis-Steuer-Kaſſen, Steuer-Kaſſen und Steuer-Recepturen, Magiſträte, Domainen-Rentämter und an die Inſpectionen der Königl. Straf-Anſtalt zu Wartenburg und des Landarmenhauſes zu Tapiau.

Nachweiſung

von den Anſtellungen und den länger als ſechs Monate dauernden Beſchäftigungen verſorgungsberechtigter Militairs im Kreiſe ... Regierungsbezirk Königsberg

№	Vor- und Zunamen.	Bisheriger Aufenthalts-Ort.	Welche Charge ſie bekleideten, da ſie den Invaliden-ſchein erhielten und was ſie ſpäter geweſen ſind.	Regiment bei welchem ſie geſtanden und Datum und Jahr des Civil-Verſorgungs-Scheins.	Ob ſie Wartegeld oder Gnadengehalt aus dem Militair-Penſionsfonds erhalten und aus welcher Specialkaſſe.	In welcher Art ſie verſorgt worden: Bedienung.	Ort wo ſie angeſtellt.	Gehalts-Betrag	Betrag der Dienſt-Emolumente	Von welchem Monat ab das Dienſt-Einkommen anhebt.	Anmerkungen.
								Rt. ſg.	Rt. ſg.		

Zehnte Abtheilung.

Die Confirmanden betreffend.

1.

Der Confirmanden-Unterricht iſt zuerſt durch das Reglement d. d. Königsberg vom 2. Mai 1718: „Wie es mit den Kindern, die zum erſtenmal nach der Einſegnung zur Communion gehen, gehalten werden ſoll," (Grube Corp. Const. Prut. P. I. p. 121—124) angeordnet worden.

Das Nähere darüber, ſo wie über die in der Folge ergangenen älteren Verordnungen findet man in Arnoldts Kirchenrecht des Königreichs Preußen. Königsberg und Leipzig 1771 4. S. 66 folg.; in Beckhers Preuß. Kirchenregiſtratur. Königsb. 1769 4. S. 33 folg. und in Borowski's neuer Preuß. Kirchenregiſtratur. Königsberg 1789 4. S. 24.

2.

Allgemeine Vorſchriften.

A.

Verord. der Weſtpreuß. Regierung v. 26. Juni 1814. (Marienwerder Amtsbl. 1814 S. 455 folg.)

ſetzt außer den beſtehenden ältern allgemeinen Vorſchriften folgendes feſt:

1. der Confirmanden-Unterricht dauert ein volles Jahr und wird an zwei Tagen der Woche wenigſtens ertheilt. In einzelnen Gemeinen, wo dieſer Unterricht bisher nur auf ein halbes Jahr beſchränkt geweſen, muß, ſofern nicht beſondere Lokalumſtände eine Abänderung hievon unmöglich machen, dafür geſorgt werden, daß dies aufhöre, und daß die vorgeſchriebene Zeit von einem ganzen Jahre dazu verwandt werde, wo dies aber noch nicht eingeführt werden kann, da muß der Geiſtliche darauf bedacht ſein, den an dieſer feſtgeſetzten Zeit fehlenden Theil durch eine größere Zahl der Stunden während der wirklichen Dauer des Unterrichts ſoviel als möglich zu erſetzen.

2. Da der Zeitpunkt zur Annahme der Kinder zu dieſem Unterricht durch den Zeitpunkt der Einſegnung beſtimmt wird, und dieſer in mehreren Gemeinen verſchieden iſt, ſo können darüber zwar keine unbedingte Vorſchriften gegeben werden. Da indeſſen in dem bei weitem größten Theil der Gemeinen dieſer Provinz die Einſegnungen im Herbſt geſchehen und eine Gleichförmigkeit auch hierin aus mehreren Gründen wünſchenswerth iſt, ſo werden die Herren Geiſtlichen hierdurch aufgefordert, die Einſegnung ihrer Confirmanden künftig zwiſchen Michael und Martini jeden Jahres zu halten.

In Gemeinen jedoch, wo dieſe Feierlichkeit bisher um Oſtern gehalten worden, kann dieſelbe auch ferner um dieſe Zeit ſtattfinden. In Fällen, wo außer der feſtgeſetzten Zeit die Einſegnung eines oder einiger Confirmanden durch beſondere Umſtände nöthig wird, muß die Erlaubniß dazu mit Anführung der Gründe bei der unterzeichneten Regierung nachgeſucht, und wenn ſie ertheilt iſt, ein ſolcher Fall in der jährlichen Confirmandenliſte bemerkt werden.

3. Jedes Kind, das zum Confirmanden-Unterricht angenommen wird, muß das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, da nach den früheren, mehrmals wiederholten Vorſchriften die Einſegnung nicht vor vollendetem vierzehnten Jahr geſchehen darf. Sollten beſondere Umſtände von dieſem allgemeinen Geſetz eine Ausnahme erforderlich machen, ſo muß in einem ſolchen Fall mit Anführung dieſer Umſtände die Erlaubniß dazu unmittelbar bei der unterzeichneten Regierung nachgeſucht werden. Dies muß jedoch in Zeiten und noch vor der Kirchenviſitation geſchehen. — Iſt die erbetene Erlaubniß wirklich ertheilt worden, ſo muß dieſe bei der Kirchenviſitation dem Superintendenten bei der Vorſtellung des Confirmanden, den es betrifft, vorgezeigt und von demſelben, daß dies geſchehen, nochmals in dem Receß bemerkt werden.

4. Dieſe Beſtimmung gilt jedoch nur in dem Fall, daß der Confirmanden-Unterricht mit einem Jahr für vollendet angeſehen wird. Sollten indeſſen Eltern wünſchen, daß ihre Kinder dieſem Unterricht länger beiwohnen, ſo kann deren Annahme zu demſelben auch ſchon vor dem zurückgelegten dreizehnten Jahre geſchehen, ohne daß es dazu einer beſondern Erlaubniß der vorgeſetzten Behörde bedarf: vorausgeſetzt nemlich, daß dieſe Kinder die erforderlichen Fähigkeiten und Vorkenntniſſe haben, den den Confirmanden zu ertheilenden Unterricht zu faſſen.

5. Denn dieſer Unterricht muß mehr als ein bloßer Elementar-Unterricht in der Religion und dieſer jenem bereits vorausgegangen ſein. Es wird daher hierdurch als Regel feſtgeſetzt, daß jedes Kind, das dazu angenommen wird, fertig leſen könne und die fünf Hauptſtücke des lutheriſchen Katechismus inne habe, und daß Kinder, die nicht ſo weit ſind, und von denen es ſich ergiebt, daß ſie die Schule wenig oder wohl gar nicht beſucht haben, zu dem Confirmanden-Unterricht nicht zugelaſſen werden. Da indeſſen bei dem noch ſo mangelhaften Zuſtande des Schulweſens in einigen Gegenden dieſer Provinz bei der großen Unwiſſenheit des gemeinen Volks und bei der eben daraus entſpringenden Vernachläßigung

der Pflichten gegen ſeine Kinder die Zahl ſolcher Unglücklichen, die gleichwohl bereits das canoniſche Alter weit überſchritten haben, leider! immer noch nicht ganz geringe iſt, ſo würde eine durchaus unbedingte Anwendung in der Regel überall für jetzt noch nicht ſtattfinden können. Es wird daher, wenn der Fall eintritt, daß davon eine Ausnahme als ein nothwendiges Uebel zugelaſſen werden muß, hierdurch feſtgeſetzt, daß

a) dies nur unter der Einſchränkung geſchehen darf, wenn ein ſolcher in ſeiner Erziehung und in ſeinem Unterricht Verwahrloſeter, der ſich zur Confirmation meldet, bereits über das fünfzehnte Jahr hinaus iſt, wobei von jedem Geiſtlichen, bei welchem ein ſolcher Fall eintritt, erwartet wird, daß er mit gewiſſenhafter Sorgfalt ſich ſolcher Vernachläßigten annehmen und den Nachtheil einer ſolchen Verſäumniß ſo viel als möglich zu heben bemüht ſein werde;

b) daß jeder dieſer Art, der erſt vierzehn Jahre und darunter alt iſt, in die Schule zurückgewieſen, und wenn ihm dabei auch die Theilnehmung an dem Confirmanden-Unterricht geſtattet wird, doch nicht eher eingeſegnet werde, als bis er die Hauptlehren des Chriſtenthums gründlich gefaßt hat;

c) daß ſolche Verſäumten in den Confirmanden-Liſten gewiſſenhaft angegeben, auf ſie bei der Kirchen-Viſitation von den Herren Superintendenten ſorgfältig Rückſicht genommen, die Urſachen der Verſäumniß geprüft und in den Receſſen vermerkt werden.

5. Da die Verbeſſerung des Elementar-Schulweſens das ſicherſte Mittel iſt, dieſes Uebel zu vermeiden und mit der Zeit ganz aufzuheben, ſo liegt eben darin für alle Geiſtlichen eine dringende Aufforderung, nicht nur auf die unter ihrer Aufſicht ſtehenden Schulen ihrer Gemeine die gewiſſenhafteſte Sorgfalt zu verwenden, ſondern auch durch alle ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel dahin zu wirken, daß dieſe Schulen namentlich auch von den Kindern der ärmeren Volsklaſſe, ſie mögen nun noch bei ihren Eltern leben oder bei Fremden dienen, bis zur Einſegnung wirklich beſucht werden: denn außer ihrem Beruf, der ihnen die Sorge für die Verbeſſerung des Schulweſens ihrer Gemeinen zur Pflicht macht, wird dieſe Sorge ihnen auch durch die Rückſicht geboten, daß ſie eben dadurch, ſich ihr Amt und namentlich einen eben ſo wichtigen als ſchweren Theil deſſelben, den Confirmanden-Unterricht, erleichtern, indem dieſer mit dem Elementar-Religions-Unterricht, welcher der Schule angehört, in der genaueſten Verbindung ſteht und eigentlich nur als die Fortſetzung deſſelben anzuſehen iſt.

6. Eben um deswillen, weil auf dieſe Art jeder Geiſtliche ein näheres Intereſſe hat, alle ſeine Sorgfalt auf die Schulen ſeiner Gemeine zu verwenden, um aus ihnen wohl vorbereitete Confirmanden zu erhalten, und um der hieraus auf die Schulen ſelbſt hervorgehenden wohlthätigen Rückwirkung willen wird hierdurch als Regel feſtgeſetzt, daß die Kinder nur den Confirmanden-Unterricht das Parochi ihrer Eltern beſuchen, und daß kein Geiſtlicher ein Kind aus einer andern Parochie zu dieſem Unterricht annehmen darf, es ſei denn,

daß von demſelben nicht nur der Tauf-, ſondern auch der Erlaubnißſchein der Parochie der Gemeine, zu welcher er gehört, beigebracht wird. In ſolchen Parochien aber, wo mehrere Prediger, welche wirkliche Seelſorge haben, an einer Kirche ſtehen, ſteht den Eltern die Wahl desjenigen Geiſtlichen, in deſſen Confirmanden-Unterricht ſie ihre Kinder ſchicken wollen, völlig frei, ſo wie überhaupt auch an Orten, wo mehrere Parochien und Kirchen ſind, das Dimiſſoriale von dem berechtigten Pfarrer in keinem Falle, wo es von den Eltern gefordert wird, verweigert werden darf, indem keinesweges Beſchränkung der geſetzlichen Freiheit, ſondern Einführung beſſerer Ordnung und leichterer Aufſicht beabſichtigt wird.

7. Da bei dieſem Unterricht, wenn er zweckmäßig ertheilt werden ſoll, in Hinſicht auf die Zahl derer, die daran Theil nehmen, eine beſtimmte Grenze ſtattfinden muß, die nicht überſchritten werden darf, ſo wird, da dies in größeren Gemeinen bisher nicht genug beachtet worden iſt, hierdurch feſtgeſetzt, daß keine Confirmanden-Verſammlung die Zahl von funfzig überſteigen darf. Sobald daher die Zahl der Confirmanden mehr als funfzig beträgt, ſo müſſen zwei Abtheilungen, am beſten Klaſſen, nach Maßgabe der Fähigkeiten und Kenntniſſe gebildet und jede beſonders unterrichtet werden. Steigt die Zahl über hundert, ſo werden es drei Abtheilungen, von denen nach §. 1 jede wöchentlich wenigſtens zweimal und an Orten, wo der Confirmanden-Unterricht für jetzt nur noch auf ein halbes Jahr eingeſchränkt iſt, jedesmal wenigſtens zwei Stunden unterrichtet werden muß.

8. Damit in Städten Confirmanden, welche die Schule beſuchen, durch die Theilnehmung an dem Confirmanden-Unterricht ſo wenig als möglich in Hinſicht auf den Schul-Unterricht verlieren, ſo haben die Herren Geiſtlichen in Verabredung mit den Schulvorſtehern zu dieſem Geſchäfte Tage und Stunden ſo zu wählen, daß die Schule dabei ſo wenig als möglich leide.

9. Die Einſegnung ſelbſt, die ſchon an ſich ihrer Natur und Bedeutung nach auf das unverdorbene jugendliche Gemüth tief wirkt, iſt mit aller ihr gebührenden Feierlichkeit und Würde einzurichten, doch iſt dabei nicht ſowohl auf die Erweckung einer großen gegenwärtigen Rührung, als vielmehr darauf hinzuarbeiten, daß der gute Eindruck davon in dem Gemüth feſt bleibe. Dies aber kann am wirkſamſten durch den dieſe Handlung vorhergehenden Confirmanden-Unterricht geſchehen.

Es würde überflüßig ſein, die Herren Geiſtlichen hier noch beſonders auf die innere Wichtigkeit dieſes Unterrichts aufmerkſam zu machen, da mit Recht vorausgeſetzt wird, daß jeder den Zweck und die Bedeutung ſeines Amtes kennt, in dieſem Geſchäfte einen der wichtigſten Theile ſeines Berufs und denjenigen, durch deſſen treue Erfüllung er am gründlichſten die Wohlfahrt ſeiner Gemeine befördern kann, erblicken, daß er aber auch eben darin eine dringende Aufforderung an ihn erkennen werde, dieſes Geſchäft ſeinem wichtigen Zweck gemäß mit ſorgfältigem Fleiß und mit gewiſſenhafter Treue zu verrichten.

Die unterzeichnete Reg. trägt nun allen Herren Pfarrern und Geiſtlichen ihres Departements auf, dieſe Feſtſetzungen bei dem Unterricht ihrer Confirmanden genau zu beobachten, und macht es den Herren Superintendenten zur Pflicht, für die Befolgung dieſer Vorſchriften in ihren Diöceſen ernſtliche Sorge zu tragen.

B.

Verordn. des Conſiſtoriums vom 26. Juli 1819 (Königsberger Amtsbl. 1819. S. 352. folg.) und bekannt gemacht durch die Reg. zu Gumbinnen unt. dem 3. Octbr. 1819. (Amtsbl. S. 815. folg.)

Da der Confirmanden-Unterricht und die Einſegnung der jungen Chriſten von hoher Bedeutung iſt, von der Einſegnung auch ſehr wichtige Rechte ſowol als ſchwere Pflichten abhängig ſind, beides aber nicht überall und am wenigſten von den Eltern der Kinder gehörig berückſichtigt wird, ſo bringen wir die in der ProvinzPreußenbeſtehenden Vorſchriften in Erinnerung:

1. Kein Prediger darf junge Leute zum Catechumenen-Unterricht annehmen, wenn ſie nicht fertig leſen können, und im Schreiben wenigſtens einen guten Anfang gemacht haben;
2. Niemand darf vor zurückgelegtem 13. Jahre zum Confirmanden-Unterrichte vom Prediger angenommen werden;
3. Kein Kind darf zur Einſegnung angenommen werden, wenn es nicht die Schule in den beiden letzten Jahren im Sommer ſowohl als im Winter, und den Confirmandenunterricht des Predigers fleißig beſucht hat.
4. Wenn Brodherrſchaften und Profeſſioniſten ein Kind von ſchulfähigem Alter, welches noch nicht confirmirt iſt, in ihren Dienſt oder in die Lehre nehmen, ſo ſind ſie geſetzlich verpflichtet, es ſo lange zur Schule zu ſchicken, als bis es zur Einſegnung reif iſt.
5. Der Confirmanden-Unterricht währt in der Regel ein Jahr, wöchentlich 2 Stunden, in den Städten ſowohl als auf dem Lande, und wenn die Anzahl der am Unterrichte theilnehmenden Kinder mehr als 60 beträgt, muß der Unterricht in zwei beſondern Abtheilungen gegeben werden;
6. Jeder Prediger hat vor der Kirchen-Viſitation, ſeinem Superintendenten das Verzeichniß der Confirmanden nach folgenden Rubriken in duplo einzuſenden, wovon das eine Exemplar bei dem Superintendenten zurückbleibt, und das andere von ihm an die Kirchen- und Schul-Commiſſion der Regierung eingeſendet wird:

Col. 1. Nummer,
„ 2. Ort,
„ 3. Vor- und Geſchlechtsname der Catechumenen,
„ 4. Alter derſelben,
a) nach ſummariſcher Angabe.
b) Angabe des Geburtstages aus dem Kirchenbuche,
„ 5. Fähigkeiten der Catechumenen,
„ 6. Maaß ihrer Geſchicklichkeit,
a) im Leſen,

b) im Schreiben,
c) im Aufſchlagen der bibliſchen Stellen,
d) im richtigen und ſanften Abſingen der Geſangbuchs-Melodien.

Col. 7. Maaß der Erkenntniß in den Lehren und Pflichten des Chriſtenthums,
a) ob ſie ihren Catechismus mit dem Gedächtniſſe gefaßt haben,
b) ob aber auch mit dem Verſtande,
c) ob ſie die bibliſchen Haupt-Erzählungen wohl inne haben.
d) ob ſie mit den bibliſchen Kernſprüchen für die Lehren und Pflichten des Chriſtenthums bekannt ſind,

„ 8. Wie es mit dem geſetzlichen Sinn und Wohlverhalten eines jeden Catechumenen ſteht?

„ 9. Ob ſie in den beiden vorhergegangenen Jahren die Schule unausgeſetzt, und mit Nutzen beſucht haben?

„ 10. Gutachten des Predigers, wer von dieſen zur Confirmation für reif zu achten, und warum,

„ 11. Vorſchlag des Superintendenten.

7. In beſonderen Fällen, z. B. bei Taubſtummen, Verſtandesſchwachen ꝛc. iſt bei der Kirchen- und Schulcommiſſion anzufragen;

8. Die Confirmation wird nach abgehaltener Kirchen-Viſitation und nach eingegangenem Beſcheide der Königl. Kirchen- und Schul-Commiſſion im Spätherbſte vollzogen;

9. Sobald die Confirmationshandlung vollendet iſt, hat der Prediger einem jeden der Eingeſegneten jungen Leute das Confirmationszeugniß unentgeltlich zu ertheilen:

10. Der Prediger führt ein eigenes bei der Kirchen-Regiſtratur verbleibendes Confirmationsbuch, und trägt darin jeden wirklich von ihm Confirmirten in daſſelbe ein, wobei das Alter deſſelben, ſein Tauf- und Geſchlechtsname, der Name und Stand des Vaters, und bei außerehelichen Kindern der Name der Mutter genau bemerkt werden muß; übrigens ſind

11. bei Viſitationen der Superintendenten diejenigen Schulkinder beſonders vorzuſtellen, die im nächſten Jahre zum Confirmanden-Unterricht gehen ſollen, damit er ihre Qualificationen dazu beurtheile.

C.

Verordn. des Conſiſtorii vom 9. September 1819 (Königsb. Amtsbl. 1819 S. 407. G. Amtsbl. 1819 S. 817.) weiſet die Superintendenten an, in der Colonne 9 (die in der vorſtehenden Verordnung vorgeſchrieben) nur zu bemerken, ob das einzuſegnende Kind überhaupt von der geſetzlichen Zeit ab und beſonders in den letzten Jahren die Schule fleißig beſucht habe.

D.

Reſcript vom 17. Februar 1821 (v. K. Ann. 1821. S. 84. 85.) ſetzt feſt:

1. kein Kind darf konfirmirt werden, welches nicht zwei Semeſter hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geiſtlichen unausgeſetzt und in dem letztern auch den den Confirmanden beſonders zu ertheilenden Vorbereitungs-Unterricht genoſſen hat.
2. Der gewöhnliche Unterricht des Geiſtlichen iſt das ganze Jahr hindurch, inſofern nicht örtliche Umſtände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich in 2 Stunden, der zur Confirmation vorbereitende aber 6 Wochen hindurch in wöchentlich 3—4 Stunden zu ertheilen, während welcher da, wo die Pfarrer mit Geſchäften ſehr überladen ſind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann; wobei jedoch die Beurtheilung den Geiſtlichen überlaſſen bleibt, ob eine Abſonderung der Geſchlechter unter den obwaltenden Umſtänden erforderlich ſein möchte, in welchem Falle die Stunden des gewöhnlichen Unterrichts zu verdoppeln ſind.

E.

Reſcr. vom 21. April 1834, die Anhaltung evangeliſcher Eltern zur Confirmation ihrer Kinder betr. (v. K. Ann. 1835. S. 390. 391), in Folge deſſen erging

1. Bekanntmachung des Conſiſtorii zu Königsberg vom 14. Mai 1834 (Königsb. Amtsbl. 1834. S. 175; Gumb. Amtsbl. 1834. S. 361):

In Folge angeregter Zweifel darüber, ob Kinder evangeliſcher Eltern genöthigt werden dürfen, ſich einem nachträglichen Religionsunterrichte zu unterziehen, wenn es ſich ermittelt, daß ſie ohne gehörige Vorbereitung confirmirt worden ſind, hat das K. Min. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten geäußert, daß wenn gleich das A. L. R. einen Parochialzwang in Betreff der Konfirmation nicht kennt, doch in dieſer Hinſicht die Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens wünſchenswerth ſei und hat auf eine deshalb bereits im Jahre 1817 von dem Königl. Conſiſt. der Provinz Brandenburg erlaſſene Verfügung aufmerkſam gemacht, welche folgendermaaßen lautet: Söhne und Töchter aus fremden Parochien zu confirmiren iſt einem Prediger nur dann geſtattet:

1. wenn das Kind ſich weſentlich, d. h. als Lehrling oder als Geſinde, oder als Glied einer Familie, oder in einer Schul- u. Penſions-Anſtalt in ſeiner Parochie aufhält;
2. wenn es die Schule der Parochie gehörig beſucht; und
3. wenn es zwei Halbjahre, wie geſetzlich, an dem Confirmanden-Unterricht Theil genommen und ein Zeugniß beigebracht hat, daß es das zur Confirmation geſetzliche Alter erlangt habe.

Sollte aber ein zu confirmirendes Kind vor der Confirmation ſeinen Wohnort verändern, und den Unterricht, wie nöthig iſt, an ſeinem neuen Aufenthaltsort fortſetzen, ſo muß es in die neue Parochie nicht allein ſein Tauf-Zeugniß, ſondern auch ein Atteſt ſeines bisherigen Pfarrers, in welchem derſelbe bemerkt, wie lange und mit welchem Erfolg das Kind bei ihm den Confirmanden-Unterricht genoſſen, mitbringen und vorzeigen; auch muß daſſelbe hiernächſt an ſeinem neuen Wohnort den fraglichen Unterricht ſo lange genießen, daß genau die

Zeit der zwei Winterhalbjahre erfüllt wird, worauf der neue Pfarrer zu ſehen hat.“

Da dieſe Beſtimmungen durchaus zweckmäßig erſcheinen, ſo werden dieſelben hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

2. **Bekanntmachung des Conſiſt. vom 30. Juli 1834 (v. Kamptz Ann. 1834. S. 713. und Danz. Amtsbl. 1834 S. 239),**

ſowie

3. **die Bekanntmachung der Reg. zu Marienwerder vom 27. Mai 1834. Amtsbl. 1834. S. 163.**

enthalten die nämlichen Beſtimmungen.

F.

Circ.-Reſcr. v. 29. Auguſt 1836, die Trennung der Prüfung der Confirmanden von deren Confirmation, ſo wie die Trennung der erſten Communion von der Confirmation (v. K. Ann. 1836. S. 346),

in Folge deſſen

die Circ.-Verfügung des Conſiſtorii zu Königsberg v. 29. September 1836

erging:

Da nicht ohne Grund häufig darüber Klage geführt worden iſt, daß die Verbindung der Prüfung der Confirmanden mit der Confirmation, dieſe in eine ermüdende Länge ziehe, und durch die Befangenheit, welche die Prüfung den Kindern mittheile, dem Eindrucke ſchade, welchen dieſe Handlung hervorbringen ſoll; ſo hat das K. Min. der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten mittelſt Reſcripts vom 29. v. M. uns angewieſen, den Pfarrern derjenigen Gemeinen, bei welchen dieſe Verbindung herkömmlich iſt, zu geſtatten, unter Genehmigung des Superintendenten die Prüfung von der Einſegnung zu trennen, und die erſtere auf einen der Tage zu verlegen, welche der letzteren vorhergehen.

Indem wir Sie hievon in Kenntniß ſetzen, tragen wir Ihnen zugleich auf, jene Genehmigung denjenigen Ihrer Diöceſanen, welche die in ihren Gemeinen herkömmlich geweſene Prüfung von der Einſegnung ihrer Confirmanden für die Folge zu trennen beabſichtigen, in keinem Falle eher zu ertheilen, als nachdem Sie bei ſorgfältiger Prüfung die Ueberzeugung gewonnen haben, daß von der Einführung der Veränderung bei der betr. Gemeine nachtheilige Wirkungen nicht zu beſorgen ſind. In den Fällen, wo nach Ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen die Veränderung nicht geſchehen kann, ohne Anſtoß zu geben, Mißtrauen zu erregen, Irrungen herbeizuführen und in irgend einer Art dem Separatismus einen Vorwand zu geben, erwarten wir Ihren Bericht unter vollſtändiger Anführung der Gründe, aus welchen Sie die nachgeſuchte Trennung der Prüfung von der Einſegnung zurückzuweiſen beabſichtigen.

Hin und wieder geſchieht es auch, daß die erſte Communion der Confirmirten unmittelbar auf die Confirmation folgt, wobei in der Idee die Confirmation gegen die Communion, in der Wirklichkeit aber

die letztere gegen die erſtere zurücktritt, indem es kaum möglich iſt, für beide Handlungen zugleich die nöthige Sammlung zu gewinnen und auf beide zugleich ſich gehörig vorzubereiten. Es erſcheint daher wünſchenswerth, daß die erſte Communion der Confirmirten überall an einem der nächſten Sonntage in Gemeinſchaft mit denen, welche an dieſem Tage zum Genuſſe des heiligen Abendmahles ſich einfinden, ſtatt habe.

Um nun unſerer Seits der Anweiſung des Königl. Min. gemäß, da, wo die Verbindung der erſten Communion mit der Confirmation herkömmlich iſt, auf deren Abſtellung Bedacht nehmen zu können, haben Sie uns in dem diesjährigen zum 1. Decbr. zu erſtattenden Berichte über den Confirmanden-Unterricht zugleich diejenigen Kirchengemeinen Ihrer Inſpection zu nennen, bei denen die Verbindung der erſten Communion mit der Confirmation bis jetzt herkömmlich geweſen iſt, auch ſich gutachtlich darüber zu äußern, ob und aus welchen Gründen eine Veränderung hierin für die einzelnen Fälle bedenklich erſcheint. Daß übrigens die Verbindung der erſten Communion mit der Confirmation da, wo ſie nicht herkömmlich iſt, auch von keinem Ihrer Diöceſanen eingeführt werde, haben Sie denſelben noch beſonders bemerklich zu machen.

G.

Circ. des Preuß. Conſiſtorii vom 16. Mai 1838, über den Confirmanden-Unterricht und die Confirmation.

Die letzten Jahresberichte über den Confirmanden-Unterricht und die Confirmation, welche uns von den Herren Superintendenten eingereicht worden ſind, haben aufs Neue im Allgemeinen dargethan, daß die evangeliſchen Geiſtlichen unſerer Provinz bei dieſem höchſt wichtigen Theile ihrer amtlichen Wirkſamkeit nicht allein den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften genügen, ſondern es ſich auch angelegen ſein laſſen, darauf Eifer und Sorgfalt zu verwenden. Wir ſprechen dieſes Anerkenntniß um ſo lieber aus, als wir der Ueberzeugung ſind, daß hier das Feld iſt, welches vorzugsweiſe im Dienſte des Herrn bearbeitet werden muß, wenn die evangeliſche Kirche den Namen rechtfertigen ſoll, welchen ſie führt, und wenn ſie ſich als die Kirche bewähren will, welche durch Gerechtigkeit, Friede und Freude in dem heiligen Geiſt das Reich Gottes auf Erden gründet und baut.

Es bedarf daher auch nur einiger weniger Andeutungen, um Ihre und Ihrer Diöceſanen Aufmerkſamkeit auf die hier und da noch bemerkten Mängel zu lenken, damit dieſelben je länger je mehr beſeitigt, oder doch unſchädlich gemacht werden.

Was den Unterricht ſelbſt betrifft, ſo haben wir uns immer enthalten, hierin einen beſtimmten Gang vorzuſchreiben, oder einzelne aus der großen Zahl der Leitfäden und Confirmanden-Büchlein, die von ſehr ungleichem Werthe ſind, ausſchließlich einzuführen. Dieſer Freiheit unbeſchadet müſſen wir jedoch darauf dringen, daß die fünf Hauptſtücke des Katechismus neben fleißiger Benutzung der Bibel und des Geſangbuchs als bibliſcher und kirchlicher Grundtext beim Unterricht

der evangeliſchen Jugend feſtgehalten, und nach dieſer Anleitung die religiöſen Hauptwahrheiten und ſittlichen Verpflichtungen möglichſt einfach und in lebendig praktiſcher Beziehung deutlich gemacht werden.

Für die Dauer des Unterrichts beſteht die Vorſchrift, daß derſelbe das ganze Jahr hindurch wöchentlich in wenigſtens zwei Stunden an zwei verſchiednen Tagen ertheilt, in den letzten 6 Wochen aber die Stundenzahl verdoppelt werden ſoll. Dieſe Vorſchrift bezeichnet nun das Minimum der Zeit, welche jedesmal auf die Vorbereitung zur Konfirmation zu verwenden iſt. Oertliche Umſtände machen in einigen Gegenſtänden zwar eine Unterbrechung des Unterrichts nothwendig, wenn jedoch einige Pfarrer der Meinung ſind, daß ſie in ſolchen Fällen dem Geſetze genügen, ſobald ſie, ſtatt in zwei, in vier und mehr Stunden wöchentlich den Unterricht ein halbes Jahr hindurch ertheilen; ſo überſehen ſie hierbei die ſehr weſentliche Beſtimmung, daß die Dauer des Unterrichts auf ein ganzes Jahr feſtgeſetzt iſt. Es muß deshalb darauf geſehen werden, daß die Konfirmation keines Kindes eher erfolge, als bis daſſelbe wenigſtens zwei Semeſter hindurch an dem Unterrichte mit gutem Erfolge Theil genommen hat. Wir verweiſen in dieſer Beziehung auf unſer Amtsbl. Verfügung vom 14. Mai 1834.

Einzelne Pfarrer haben den Mangel eines Zimmers in ihrer Dienſtwohnung, welches geräumig genug wäre, die große Zahl ihrer Konfirmanden aufzunehmen, zu den örtlichen Umſtänden gerechnet, welche eine Unterbrechung des Unterrichts während der ſtrengeren Wintermonate nothwendig gemacht haben. Es iſt jedoch durchaus unzuläſſig, aus dieſem Grunde den Unterricht Monate lang auszuſetzen, zumal es ſchon an ſich nicht gebilligt werden kann, daß eine ſehr große Zahl gleichzeitig unterrichtet wird. Wenn nicht mehr als 60 Kinder höchſtens zu gleicher Zeit unterwieſen werden, dürfte wohl an keinem Orte ein dazu geeignetes Zimmer fehlen, und müſſen wir darauf dringen, daß in großen Kirchſpielen die Katechumenen ſtets in mehren Abtheilungen, zu je und je 60 unterrichtet werden, wobei wir es der Beurtheilung der Herren Geiſtlichen überlaſſen, ob ſie ihre Konfirmanden nach dem Geſchlechte, oder nach den Fähigkeiten, oder nach Ortſchaften und Schulen abzutheilen zweckmäßiger finden. Jeden Falls aber und ohne Rückſicht auf die Zahl, iſt die Theilung derſelben nothwendig, ſo lange noch der Unterricht in verſchiedenen Sprachen ertheilt werden muß.

Wir empfehlen in dieſer Hinſicht und auch ſonſt den Herren Geiſtlichen, denen die nächſte Aufſicht und Leitung des Schulweſens in ihrer Parochie anvertraut iſt, dringend, den in ihrem eignen Intereſſe liegenden Einfluß auf die Schullehrer vorzugsweiſe auf den Unterricht im Chriſtenthume zu richten, damit das mißliche zu Hilfe nehmen der Kirchſchullehrer beim Konfirmanden-Unterricht, was hier und da, beſonders in Litthauen, noch ſtatt findet, möglichſt aufhöre, und ſie durchaus ſelbſtthätig und ſelbſtſtändig dieſem höchſt wichtigen Theile ihres geiſtlichen Berufs obliegen.

Zu dem Ende machen wir auf den §. 23 des General-Landſchul-Reglements vom 12. Aug. 1763 aufmerkſam, wonach die Schullehrer verpflichtet ſind, mit ihren Schulkindern beim öffentlichen Gottes-

dienſte in der Kirche zu erſcheinen. Daß dies vorzugsweiſe auf diejenigen Kinder ſich bezieht, welche ſchon den Konfirmanden-Unterricht genießen, oder doch bald daran Theil nehmen werden, leuchtet ein, und wird es wohl zur Erfüllung dieſer heilſamen Beſtimmung genügen, daß die Pfarrer in der nächſten Stunde des Unterrichts durch Nachträge ſich davon überzeugen, ob und was ihre Konfirmanden aus der letzten Predigt behalten haben.

Nicht minder heilſam iſt die an einigen Orten beſtehende durch unſre Verfügung vom 26. Juli 1819 empfohlene Einrichtung, daß die Herrn Superintendenten bei den jährlichen Kirchen- und Schulviſitationen ſich diejenigen Schulkinder beſonders vorſtellen laſſen, welche im nächſten Jahre zum Konfirmanden-Unterrichte gehen ſollen, damit ſie deren Qualifikation dazu beurtheilen und unwiſſende Nichtleſer ſchon vorläufig zurückſtellen. Dadurch wird nicht nur auf die Beförderung eines regelmäßigen Schulbeſuchs gewirkt, ſondern auch jedem Geiſtlichen manche Unannehmlichkeit erſpart, welche die Zudringlichkeit einzelner Eltern der zur Annahme als Konfirmanden noch unreifen Kinder ſonſt verurſacht. Wir erwarten, daß dieſe Einrichtung ſchon in dieſem Jahre überall ins Leben trete, daher die Kirchengemeinen bei der Anzeige über den Viſitationstag auch hiervon in Kenntniß zu ſetzen ſind, und ihnen bemerklich zu machen iſt, daß diejenigen Kinder, welche ſich bei der Schulviſitation ohne vorherige Entſchuldigung nicht einfinden, nur mit Genehmigung des Kreis-Superintendenten zum Unterrichte angenommen werden dürfen.

Die Konfirmation muß da, wo ſie im Herbſte herkömmlich iſt, überall ſpäteſtens gegen das Ende des Monats October vollzogen werden, damit diejenigen, welche gleich nach ihrer Konfirmation in den Dienſt treten, in der gewöhnlichen Umziehzeit des Geſindes, am Martini-Tage, ihren Eintritt in den Dienſt bewirken können, ohne ihre Eltern und Dienſtherrſchaft in Verlegenheit zu bringen.

Bezug nehmend auf unſere vielfach mißverſtandene C. V. vom 29. September 1836 bemerken wir wiederholentlich, daß zur Trennung der Prüfung vom Konfirmations-Akte und Verlegung der erſtern auf einen der Tage, welche dem letztern zunächſt vorangehen, bei jeder einzelnen Kirche ihre Genehmigung erforderlich, und daß die unmittelbare Verbindung der erſten Kommunion der Neu-Konfirmirten mit der Konfirmationshandlung ſelbſt überall nicht zuläſſig iſt; wo dieſe beiden Handlungen nach vorher dazu von uns eingeholter Genehmigung für jetzt noch mit einander verbunden bleiben ſollen, muß jedenfalls eine Beicht-Handlung der Abendmahlsfeier vorhergehen.

Auf die Abſtellung des hier und da noch vorkommenden unſtatthaften Gebrauchs, daß die Konfirmanden bei der Prüfung in Maſſe antworten, iſt Bedacht zu nehmen. In einigen Kirchſpielen iſt es gebräuchlich, die vorgeſchriebnen Konfirmationszeugniſſe erſt dann auszuhändigen, wenn die Neu-Konfirmirten ſich bei ihrem Seelſorger zum erſten Abendmahlsgenuſſe anmelden. Wenn gleich auch dieſer Gebrauch nicht in allen Fällen anwendbar iſt, ſo iſt er doch in mehrfacher Beziehung ſo zweckmäßig, daß wir deſſen möglichſte allgemeine Einführung wünſchen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Gemeinen zuvor

davon in Kenntniß zu ſetzen, und in keinem Falle dieſe Zeugniſſe zu verſagen ſind, beſonders dann nicht, wenn die Kinder gleich nach ihrer Einſegnung in ein andres Kirchſpiel ziehen, ohne in der Kirche ihrer bisherigen Parochie das h. Abendmahl feiern zu können. Jemehr die Herren Geiſtlichen hierbei mit Umſicht und Sorgfalt verfahren, deſto mehr wird ſich ihnen gute Gelegenheit darbieten, ihren Einfluß als Seelſorger auszuüben.

Wegen der wiederholt erhobnen Klagen über die in auswärtigen Parochien von ausländiſchen Predigern vor der Zeit der Reife und ohne hinlänglichen Unterricht Konfirmirten können wir lediglich auf unſre Verfügung vom 14. Mai 1834, welche durch die Amtsbl. publicirt worden, verweiſen. Die gehörige Handhabung des § 46. Tit. 12. Thl. II. Allgem. Land=R. gewährt den Herren Geiſtlichen ausreichende Mittel, die ſorgliche Angelegenheit in Ordnung zu bringen.

Schließlich müſſen wir noch bemerken, daß in der neueſten Zeit öfters Dispenſationen und Konzeſſionen, welche die Konfirmation und den Konfirmanden=Unterricht betreffen, bei den Königl. Regierungen nachgeſucht worden, welche unſres Reſſorts ſind, und umgekehrt. Wir machen deshalb darauf aufmerkſam, daß die Königl. Regierungen inſtructionsmäßig nur die Dispenſation von den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen der Konfirmation, nämlich vom geſetzmäßigen Alter und vom Leſenkönnen, zu ertheilen haben: alle andern dieſen Gegenſtand betreffenden Anträge und Berichte aber ſind an uns durch Sie einzuſenden. Wir wünſchen und erwarten jedoch, daß die Geſuche um Dispenſation vom Leſenkönnen bald ganz wegfallen werden, beſonders dann, wenn die oben bezeichnete Einrichtung wegen Prüfung derjenigen Schulkinder, welche nach der nächſten Einſegnung zum Konfirmanden=Unterricht angenommen werden ſollen, bei Gelegenheit der jährlichen Kirchen= und Schul=Viſitation eingeführt und möglichſt ſtrenge feſtgehalten wird.

Wir beauftragen Ew. Hochehrwürden, dieſe Verfügung Ihren Diözeſanen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitzutheilen, und wollen über alle hierin zur Sprache gebrachten Punkte, ſo wie über das, was Sie ſonſt etwa noch über den Konfirmanden=Unterricht in Ihrer Diözeſe zu bemerken gefunden haben, einer umſtändlichen Anzeige in dem nächſten Jahresberichte zu dem feſtſtehenden Termine, zum 1. Dec. c. entgegen ſehen. Königsberg, den 16. Mai 1838.

H.

Cir. des Preuß. Conſiſtorii vom 10. April 1839 Nro. 1092. C.

Die von uns den vorjährigen Synodal=Verſammlungen der Geiſtlichen unſerer Provinz zur Berathung geſtellte Aufgabe, betreffend den Zweck, die gegenwärtige Beſchaffenheit und die etwa wünſchenswerthen Aenderungen der kirchlichen Katechiſationen, hat faſt in allen Synodal=Kreiſen, laut den theils unmittelbar uns zugegangenen, theils durch den mitunterzeichneten General=Superintendenten uns überreichten Verhandlungen, eine uns ſehr erfreuliche lebendige Theilnahme gefunden.

Eine Reihe von längeren und kürzeren Aufſätzen iſt über den Gegenſtand ausgearbeitet worden, und mannigfache Beſprechungen haben darüber ſtattgefunden, die wegen des auch in der Aufgabe hervorgehobenen inneren Zuſammenhanges der kirchlichen Katechiſationen mit der Predigt, dem Confirmanden- und Schul-Unterricht über mehre Hauptrichtungen der geiſtlichen Thätigkeit anregend ſich verbreitet haben. Es iſt uns angenehm, in dem gegenwärtigen Beſcheide den einzelnen Synoden aus der Menge der uns vorliegenden Protokolle und Aufſätze ein Geſammtergebniß jener allgemeinen Berathung vorlegen zu können, welches einer beſonderen Verordnung über den Gegenſtand um ſo mehr uns überhebt, als die Geiſtlichen durch ihre Vota ſich ſchon ſelbſt zu dem verbunden haben, was wir wünſchen. Es ſind verhältnißmäßig nur ſehr wenige Stimmen, welche ſich gegen das Fortbeſtehen der kirchlichen Katechiſationen erklärt haben, die in der evangeliſchen Kirche, beſonders ſeit Anfang des vorigen Jahrhunderts in Folge der von Spener ausgegangenen Lebensregung, ſorgfältig gepflegt, und in unſerer Provinz mehrfach empfohlen und befohlen worden ſind. Nur darum ſind ſie Einigen als überflüſſig erſchienen, weil ſie dieſelben nur als in die Kirche verſetzte Schullectionen anſehen, welche der fortgeſchrittene Schul- und Confirmanden-Unterricht entbehrlich mache. Dagegen iſt von der großen Mehrzahl der Geiſtlichen ihr hoher Werth und ihre eigenthümlich kirchliche Bedeutung erkannt worden, wornach ſie, wie die Predigt, nicht blos Belehrung, ſondern auch Erbauung bezwecken und von katechetiſchem Schulunterricht ſich ebenſo unterſcheiden, wie eine Predigt von einem akroamatiſchen Schulvortrag. Deshalb wird auch mit Recht als Grundlage derſelben nicht ſowohl ein abſtrakter Gegenſtand eines Lehrbuchs, oder vielmehr ein beſtimmter bibliſcher oder kirchlicher Text erfordert, ſei es nun eine Perikope oder andere Bibelſtellen, oder ein Stück aus den Hauptſtücken, oder Verſe aus den geſungenen Liedern, oder auch ein Theil der vorgetragenen Liturgie, wodurch ſie zugleich einen anziehenden Inhalt erhalten. Darum iſt auch als gut erkannt worden, daß jede Katechiſation, ebenſo wie die Predigt, ſtets für ſich ein abgerundetes Ganze bilde, und nicht blos ein nächſtens weiter fortzuſetzendes Bruchſtück, obwohl damit eine zuſammenhängende Folge der katechetiſchen Betrachtungen ebenſowenig, wie bei den Predigten, ausgeſchloſſen wird. Wenn es einerſeits zu weit gegangen iſt, zu behaupten, daß um der Einheit des Gottesdienſtes willen und zur Vermeidung zerſtreuender Ueberfülle, die Katechiſation denſelben Text und daſſelbe Thema wie die Predigt haben ſolle, ſo wird doch auch andrerſeits die Einheit zu wenig berückſichtigt, wenn die Katechiſation in gar keinem inneren Zuſammenhange weder mit dem Evangelium noch mit der Epiſtel, noch in einem andern Theile des Gottesdienſtes ſteht. Aus der Verſchiedenheit einer kirchlichen mit dem Gottesdienſt verbundenen Katechiſation von einer Schulkatechiſation iſt richtig gefolgert worden, daß in jener nicht die heuriſtiſch entwickelnde, ſokratiſirende Methode vorzuwalten hat, ſondern vielmehr die repetitoriſche, an Bekanntes anknüpfende, den Text zergliedernde, und daß, weil nicht blos vor der Gemeinde, ſondern auch für ſie katechiſirt wird, der katechetiſche Dialog mit akroamatiſchen Zwiſchenreden und paränetiſchen Anwendungen und Anſprachen an Alle zu

durchflechten iſt. Der eigenthümliche Werth der Katechiſation neben der Predigt erſcheint darin, daß die dialogiſche Form eine vertraulichere Popularität und ein lebendigeres Individualiſiren geſtattet, als die monologiſche, daß ſie zwiſchen der Alleinthätigkeit der Gemeinde beim Geſange, und zwiſchen der Alleinthätigkeit des Geiſtlichen bei der Predigt und den Gebeten, ein vermittelndes Zwiſchenglied bildet und eben dadurch zu bewußterer, ſelbſtthätigerer Aneignung jener führt, die immer noch ſo vielfach vermißt wird. Durch Anknüpfung an den Confirmanden-Unterricht und das darin erkannte kirchliche Bekenntniß, wird die erworbene Erkenntniß nicht blos den Confirmanden und Confirmaten, ſondern auch der ganzen Gemeinde gegenwärtig und lebendig erhalten, während ohne Wiederholung die Früchte des frühern Unterrichts nur zu leicht und bald verloren gehen.

Was die Perſonen anlangt, mit denen katechiſirt wird, ſo hat ſich zwar in mehreren Kirchſpielen noch die löbliche Sitte erhalten, daß auch die erwachſenen Gemeindeglieder an den Katechiſationen nicht blos hörend, ſondern auch ſprechend Antheil nehmen; in den meiſten aber ſind es faſt nur Confirmanden, oder auch Schulkinder, welche bei den Katechiſationen Rede und Antwort geben. Gewiß ſind darum die kirchlichen Katechiſationen nicht blos für dieſe Kinder, ſondern nach dem lebendigen Antheil, den die ältern Glieder der Gemeinſchaft an den jüngern nehmen ſollen, und bei der Gemeine des Glaubens und der Liebe, die Alle umfaßt, für die ganze Gemeine. Es bleibt aber demohngeachtet ſehr zu wünſchen, daß nicht blos die Erſtlinge, welche den Confirmanden-Unterricht empfangen, ſondern auch die jungen Leute, welche aus demſelben entlaſſen ſind, ſelbſtthätigen Antheil an der kirchlichen Katechiſation nehmen. Denn grade dieſe Halbmündigen, welche durch die Confirmation zugleich aus allem Schulunterricht austreten, und für die Predigt, die vorzugsweiſe an die Erwachſenen gerichtet iſt, noch wenig empfänglich ſind, bedürfen in den Jahren der Verſuchung und Zerſtreuung, in die ſie nach der Confirmation eintreten, ganz beſonders noch einer, das Gelernte erhaltenden und anwendenden, Pflege, die ihnen durch kirchliche Erinnerung und Wiederholung am fruchtbarſten zu Theil werden kann. Die Geiſtlichen haben es ſich daher vorzüglich angelegen ſein zu laſſen, auf ihre Erſcheinung bei den kirchlichen Katechiſationen ſchon während des Confirmanden-Unterrichts und bei der Confirmation hinzuwirken und jedenfalls bei dem kirchlichen Katechiſiren mit Kindern oder Confirmanden nicht blos dieſe, ſondern auch die Erwachſenen im Auge zu haben.

Was die Zeit des Katechiſirens anlangt, ſo iſt es in den meiſten Gemeinen und zwar nicht blos auf dem Lande, ſondern auch in den kleinen Städten üblich, daß in dem Sommerſemeſter, welches, hie und da wohl zu ſpät erſt mit Pfingſten, gewöhnlicher mit Oſtern, noch empfehlenswerther an einigen Orten mit dem Sonntage Invocavit beginnt, unter dem Vormittags-Gottesdienſte katechiſirt wird, während in andern Stadtkirchen, wie auch hier in Königsberg, nur in der Veſper eine Katechiſation ſtattfindet. Daß für kirchliche Feſtzeiten, um

die Bedeutung derſelben lebendiger zu machen, kirchliche Katechiſationen beſonders ſich eignen, liegt am Tage und es möchte daher ſelbſt in der Adventszeit, wenigſtens eine kurze katechetiſche Wiederholung der Predigt zu empfehlen ſein. Aus der Vesper hat man ſie an kleineren Orten wegen mangelnder Theilnahme leider mehrfach ſchwinden laſſen; aber auch aus dem Vormittags-Gottesdienſte ſind ſie an manchen Orten, wo ſie bis zur neueſten Zeit beſtanden, angeblich um den Gottesdienſt nicht zu ſehr zu verlängern, in Folge der Einführung der erneuerten Agende verſchwunden. Es iſt dagegen zu bemerken, daß die für unſere Provinz authentiſche Ausgabe der Agende von 1829 provinzielle Eigenthümlichkeiten des Cultus nicht aufhebt, und daß, wo die Katechiſation entweder nach der Predigt, oder auch vor der Liturgie ſtattfindet, ſie eigentlich mehr außer, als in den Gottesdienſt fällt, daß aber, wo ſie, wie mehrentheils, zwiſchen der Liturgie und dem Hauptliede ſich erhalten hat, an gewöhnlichen Sonntagen nach dem Glauben, der entweder von dem Geiſtlichen geſprochen und von dem Chor mit dreifachem Amen beantwortet wird, oder auch von der Gemeine geſungen werden kann, eine ſchickliche Stelle für die Katechiſation ſich darbietet, die ſo oft auf einen Artikel des Glaubens ſich bezieht. Wenn dann nach S. 31. der Agende das Kirchengebet auf die Predigt folgt, ſo fällt für gewöhnliche Sonntage der Einwand weg, daß die Länge der Liturgie der Katechiſation keinen Raum laſſe; wo aber, wie an hohen Feſttagen durch die große Liturgie, oder bei ſehr großen Communionen der Gottesdienſt ſich ungewöhnlich verlängert, da mag die Katechiſation auf den zweiten Feiertag oder nächſten Sonntag oder auf die Vesper verlegt werden.

Wo die Geiſtlichen in zwei Sprachen den Gottesdienſt zu verwalten haben, erinnern wir an §. 3. der keinesweges aufgehobenen Verordnung für das Kirchen- und Schulweſen vom Jahr 1734, welcher beſagt: „an denen Orten, wo alle Sonntage, ſowohl deutſch als litthauiſch oder polniſch von einem Prediger zuſammen gepredigt und in beiden Sprachen dazu katechiſirt werden muß, da ſoll jedes Orts Rector, Präcentor oder Cantor, oder wer an der Schule ſteht, dem Pfarrer ſonntäglich wenigſtens eine Predigt, oder eine Katechiſation, wie es der Pfarrer am nöthigſten findet, abnehmen.“ Wo aber ſolche Lehrer gegenwärtig nicht Litterati ſind, und auch kein anderer etwa im Kirchſpiel befindlicher Kandidat der Theologie zur Hülfe eintritt, da mag es mit Einer Katechiſation in der Gemeine, in welcher keine Communion ſtattfindet, ſein Bewenden haben.

Das Meiſte für die fruchtbare Hebung und Belebung der kirchlichen Katechiſationen wird von dem Eifer und dem Fleiß der Vorbereitung abhängen, womit die Geiſtlichen dieſem wichtigen und keinesweges leichten und leicht zu nehmenden Geſchäfte, als treue Seelſorger ihrer Gemeinden ſich widmen. Indem wir ihnen daſſelbe angelegentlichſt empfehlen, erwarten wir, daß die Herrn Superintendenten in ihren Kirchen-Viſitations-Berichten über die diesfallſigen Leiſtungen der Synodalen ſich äußern werden.

Von den diesjährigen Synodal=Verſammlungen erwarten wir Bericht und Berathung über den in den reſp. Kreiſen ſtattfindenden Antheil der Kirche an den Begräbniſſen der Gemeindeglieder, wie nämlich derſelbe beſchaffen iſt, wie er zu wünſchen wäre, und was für eine erwünſchtere Geſtaltung deſſelben gethan werden könnte.

J.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 16. Nov. 1840 (Amtsbl. 1840. S. 179.)

Es ſind in der neueſten Zeit bei uns unmittelbar viele Geſuche um Zulaſſung ſolcher Kinder zum Konfirmanden=Unterricht, welche das 13te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingereicht worden. Wir ſehen uns dadurch veranlaßt, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Durch die Verfügungen des hieſigen Königlichen Konſiſtoriums vom 26. Juli 1819 (Amtsbl. 1819 S. 352 und 353), vom 16. Mai 1838 und vom 22. Mai d. J. iſt angeordnet: daß die Herren Superintendenten bei den jährlichen Kirchen= und Schul=Viſitationen ſich diejenigen Schulkinder beſonders ſollen vorſtellen laſſen, welche im nächſten Jahre zur Konfirmation vorbereitet werden ſollen, damit ſie deren Qualifikation dazu beurtheilen.

2) Durch unſere Cirkular=Verfügung v. 13. März 1822 (vgl. Amtsbl. 1822 S. 369.) ſind die Herren Superintendenten autoriſirt, die Dispenſation für zu junge Konfirmanden bis zu drei an dem geſetzlichen Alter fehlenden Monaten nach eigenem Ermeſſen zu ertheilen, in zweifelhaften Fällen, bei weiter gehenden Forderungen aber mit genügender Darlegung der Gründe die Dispenſation bei uns nachzuſuchen.

3) Mehrfach iſt eingeſchärft und ſchon in der obenbezeichneten Verfügung vom 26. Juli 1819 ausgeſprochen worden, daß bei keinem Kinde die Einſegnung zuläſſig iſt, welches nicht, wenigſtens in den letzten Jahren, die Schule regelmäßig und fleißig beſucht hat.

Hieraus ergiebt ſich nun, daß jedes Kind, welches im Herbſte an dem Konfirmanden=Unterrichte Theil nehmen ſoll, ſchon im Sommer vor der Kirchenviſitation bei ſeinem Pfarrer oder Prediger, nöthigenfalls mit Beibringung des vorgeſchriebenen Taufzeugniſſes angemeldet, am Tage der Kirchen= und Schul=Viſitationen aber dem Superintendenten vorgeſtellt werden muß. Bei dieſer Vorſtellung kann der Superintendent ſolchen Kindern, welche beim Beginn des Konfirmanden=Unterrichts ihr 13. Lebensjahr noch nicht werden zurückgelegt haben, die Dispenſation vom geſetzlichen Alter bis zu höchſtens drei fehlenden Monaten nur dann ertheilen, und bei weiter gehenden Forderungen in ſeltenen und außerordentlichen Fällen die Dispenſationsgeſuche der Pfarrer für zu junge Schüler und Schülerinnen nur dann uns vorlegen, wenn dieſe durch einen fleißigen und erfolgreichen Schulbeſuch auf ſolche Vergünſtigung ſich einen Anſpruch erworben haben.

Alters=Dispenſationen für unfähige und unfleißige Kinder ſind durchaus unzuläßig; und da die Beurtheilung hierüber zunächſt nur

dem Seelſorger (§. 46. Tit. 12. Thl. II. des Allg. Landrechts), und demnächſt dem Superintendenten geſetzlich zuſteht, ſo werden wir alle derartigen bei uns unmittelbar eingehenden Dispenſations-Geſuche ohne Weiteres den Bittſtellern auf ihre Koſten wieder zufertigen und damit an ihre Seelſorger verweiſen.

Hiernach hat ſich ein jeder, den es angeht, zu achten. Die evangeliſchen Herren Geiſtlichen aber fordern wir insbeſondere noch auf, in vorkommenden Fällen ihre Eingepfarrten auf dieſe Bekanntmachung zu verweiſen, auch dieſelben darüber zu belehren, daß das vollendete 14. Lebensjahr nur als das geringſte Maaß des Alters beſtimmt iſt, in welchem die Konfirmation erfolgen kann, während ſehr viele Kinder erſt ſpäter und insbeſondere durch länger fortgeſetzten fleißigen Schulbeſuch die zur Konfirmation erforderliche vernünftige und ſittliche Reife erlangen.

K.

Circ. des Preuß. Conſiſtorii vom 22. Mai 1840 Nr. 1110. C.

Daß die evangeliſchen Geiſtlichen unſerer Provinz im Allgemeinen auf den Unterricht ihrer Confirmanden bei Beobachtung der darüber ergangenen Vorſchriften ſorgfältigen Fleiß wenden, haben wir aus den von den Herren Superintendenten erſtatteten letzten Jahresberichten aufs Neue wahrzunehmen Veranlaſſung gehabt. Es iſt uns beſonders erfreulich geweſen zu bemerken, daß unſer dieſen Gegenſtand betreffender Beſcheid vom 16. Mai 1838 (Nro. 1768. C.) faſt ohne Ausnahme von den erwarteten wohlthätigen Folgen auf dieſen ſo wichtigen Theil der geiſtlichen Amtsthätigkeit begleitet geweſen iſt, und zweifeln wir nicht, daß der heilſame Zweck je länger je mehr überall erreicht werden wird, wenn Sie und Ihre Diöceſanen ſich die in jenem Beſcheide enthaltenen Andeutungen zur Regel und Richtſchnur dienen laſſen. Insbeſondere hat ſich die erneuerte Einrichtung hinſichtlich der Vorprüfung der nächſtjährigen Confirmanden in mehrfacher Beziehung als ſehr erſprießlich gezeigt. Zwar iſt ſie noch hier und da, wo ſie als neu erſchien, nicht vollſtändig durchgeführt, und einzelne der Herren Superintendenten ſind über Gebühr durch Prüfungen ſolcher Kinder beſchwert worden, welche ſich bei der Kirchenviſitation nicht eingefunden hatten, aber doch ſpäter die Annahme zum Confirmanden-Unterricht begehrten; dieſer Uebelſtand wird jedoch bald beſeitigt werden, wenn Ihre Synodalen ohne Ausnahme ſtrenge darauf halten, daß jedes Kind vor der Annahme an Sie gewieſen und nicht eher zum Unterrichte zugelaſſen wird, als bis Sie deſſen Annahme für zuläſſig erklärt haben. Dadurch werden die Eltern und Dienſtherren indirekt genöthigt werden, ihre Kinder zur Kirchenviſitation zu ſtellen, um ſich den weitern Weg zu Ihnen zu erſparen.

Außer dieſer Vorprüfung bleibt es unerläßlich, daß das Alter der Kinder ſchon bei deren Annahme aus den Kirchenbüchern ermittelt und feſtgeſtellt, nicht aber die Beibringung der Taufbeſcheinigungen oder amtlichen Alters-Notizen bis in die Zeit verſchoben werde, wo die Confirmation nahe bevorſteht. Denn öfters iſt ſchon durch

Abweichung von dieſer Ordnung denen Vorſchub geleiſtet worden, welche durch falſche Angaben die Annahme ihrer Kinder zu erlangen ſuchen, und dann ſpäter Dispenſation vom geſetzlichen Alter zu erbitten die Pfarrer veranlaſſen. Im Allgemeinen aber haben wir aus den Confirmanden-Tabellen gern wahrgenommen, daß die Dispenſations-Geſuche bei den Königl. Regierungen im Betreff der geſetzlichen Erforderniſſe zur Confirmation ſich in der letzten Zeit nicht unbedeutend vermindert haben. Wegen Annahme der Confirmanden aus fremden Parochien verbleibt es bei den darüber erlaſſenen Anordnungen.

Mehrfach wird die Klage gehört, daß die Kinder aus den Schulen geringe Kenntniß der bibliſchen Geſchichten mitbringen. Wir ſehen uns dadurch veranlaßt, auf den §. 49. Tit. 12. Th. II. des Allgem. Landrechts hinzuweiſen, welcher die Geiſtlichen genügend in den Stand ſetzt, auf die Lehrer und die Schujugend ſo einzuwirken, daß auch in dieſer Hinſicht der Zweck der Schulanſtalten erreicht wird. Zu dem Ende wird neben dem Fibelleſen auch das Leſen in der Bibel dem §. 19. des General-Land-Schul-Reglements vom 12. Auguſt 1763 gemäß nicht zu verabſäumen, außerdem aber darauf mit Strenge zu halten ſein, daß die Confirmanden in der Regel bis zu ihrer Confirmation den Schulbeſuch fortſetzen (vgl. §. 46. Tit. 12. Th II. des Allg. Landrechts).

Dem von Einzelnen ausgeſprochenen Wunſche, neben oder mit dem Katechismus einen beſtimmten Leitfaden für den Confirmanden-Unterricht allgemein vorzuſchreiben, mögen wir nicht willfahren, ſondern Allen hierin diejenige Freiheit auch ferner geſtatten, welche dem Geiſte der evangeliſchen Kirche eigen, der Selbſtthätigkeit förderlich, und mit dem Feſthalten des kirchlichen Lehrbegriffs ſehr wohl zu vereinigen iſt. Nur muß darauf ſorgfältig geachtet werden, daß der Unterricht für die Kinder nicht bloße Gedächtniß- oder Verſtandes-Sache bleibe, wobei dann das Herz leer ausgeht. Deshalb empfehlen wir, beim Confirmanden-Unterrichte außer Bibel und Catechismus auch das Geſangbuch zu Hülfe zu nehmen, zumal das Erlernen der Kirchenlieder immer bei den Eltern Anklang findet und dieſe veranlaßt, theils mit ihren Kindern über den empfangenen Unterricht ſich zu beſprechen und ſo im Chriſtenthume ſie und ſich zu befeſtigen, theils ihre Kinder, auch die von der Kirche entfernter wohnenden, regelmäßiger zur Kirche zu halten. In letzterer Beziehung erſcheint es auch angemeſſen, daß die Pfarrer und Prediger, beſonders in dem zweiten Semeſter, durch Nachfrage ſich davon überzeugen, daß ihre Confirmanden mit dem weſentlichen Inhalte der zuletzt gehörten Predigt bekannt, davon einen Gewinn für das Leben empfangen haben.

Wo die örtlichen Verhältniſſe den regelmäßigen Unterricht während der Wintermonate unmöglich machen, iſt darauf Bedacht zu nehmen, wie auch an mehreren Orten ſchon geſchehen iſt, daß kein Kind confirmirt werde, welches nicht zwei Sommer-Halbjahre den Unterricht mit gutem Erfolge beſucht hat. Dieſe Einrichtung hat überdies den Vortheil, daß, wenn alljährlich die Confirmationen im October ſtattfinden, die jüngeren Confirmanden durch die älteren gefördert werden. Der Unterricht aber bei örtlichen Hinderniſſen auf weniger

als ein Jahr zu beſchränken, hat, auch abgeſehen von der entgegenſtehenden geſetzlichen Beſtimmung den Uebelſtand zur Folge, daß die Kinder 3 bis 4 Stunden hintereinander an den beſtimmten Tagen unterwieſen werden, wobei ſie ermüden müſſen und der Zweck mehr oder weniger verloren geht.

Daß die Confirmationen zwar in jedem Jahre, jedoch nur ein Mal, geſchehe, muß feſtgehalten werden, und bleib. zu Abweichungen von dieſer Regel unſere Genehmigung einzuholen. Zweimalige Einſegnungen in einem Jahre ſind für jetzt wenigſtens den beſtehenden Vorſchriften entgegen, auch iſt es jedenfalls gerathener und für beide Theile minder beſchwerlich, den Schwächeren unter den Confirmanden neben dem fortlaufenden Unterrichte Nachhülfe zu gewähren, als ſie noch Monate lang nachher zu einer nachträglichen Confirmation zu unterweiſen.

Daß die Neu-Confirmirten am erſten Sonntage nach der Einſegnung das heil. Abendmahl feiern, iſt ſehr zu wünſchen, und müſſen wir im Allgemeinen den Geiſtlichen unſerer Provinz ſo viel Einfluß auf ihre Confirmanden und deren Familien zutrauen, daß ſie auch hierin ohne ſonderliche Mühe eine kirchliche Ordnung herzuſtellen im Stande ſind. Wir verweiſen in dieſer Beziehung auf unſeren vorigen Beſcheid, und vermerken noch, daß es in einigen Kirchſpielen ſchon jetzt Regel und Sitte iſt, den Confirmaten ihr Confirmations-Zeugniß ſogar erſt im nächſten Jahre bei der Kirchenviſitation einzuhändigen, daher dort die zuletzt Confirmirten auch regelmäßig und nur mit ſehr ſeltenen durch die Noth herbeigeführten Ausnahmen ſämmtlich ſich zur Kirchenviſitation einfinden. In ſolchem Falle iſt es auch ſehr angemeſſen, Falls die große Zahl in beſonders großen Gemeinen nicht das Gegentheil fordert, die Confirmaten hinter die Confirmanden zu ſtellen, und die erſteren in die Prüfung der letzteren mit hineinzuziehen, wodurch zugleich die bisweilen über Gebühr ausgedehnte Zeit der Prüfung abgekürzt, und die Theilnahme der Kinder und der verſammelten Gemeineglieder reger erhalten wird.

Daß beſonders in den öfters zahlreichen Filialkirchen Weſtpreußens der erſte Abendmahlsgenuß mit der Confirmationshandlung verbunden iſt, kann am leichteſten dadurch beſeitigt werden, daß die Confirmanden auch aus den Filial-Gemeinen gleichzeitig mit den übrigen in der Mutterkirche confirmirt werden.

Von der Erſtattung der jährlichen Berichte über den in Rede ſtehenden Gegenſtand können wir, wie Einige gewünſcht haben, nicht dispenſiren, und bemerken wir noch, daß diesfällige ausführliche Aeußerungen nicht in den Kirchenviſitations-Bericht gehören, namentlich nicht über den Gang des Unterrichts. Auch die beantragte tabellariſche Form des Berichts iſt unzuläſſig.

In dem diesjährigen Berichte wünſchen wir auch zu erfahren, ob und welche Gelegenheit die Candidaten in Ew. Hochehrwürden Aufſichts-Kreiſe gehabt haben, ſich im Catechiſiren zu üben, insbeſondere, ob dies unter Leitung und im Beiſein des betreffenden Geiſtlichen in Stunden des Confirmanden-Unterrichts oder auch nur des Religions-Unterrichts in den Schulen ſtattgefunden hat.

L.

Circ. des Preuß. Conſiſtorii vom 18. October 1842. Nro. 3400.

Daß je länger je mehr die ſorgfältige Beachtung deſſen, was wir in unſeren General-Beſcheiden über den Confirmanden-Unterricht und die Confirmation ausgeſprochen haben, gute Früchte trägt, davon haben uns auch die mehrſten der letzten über dieſen Gegenſtand erſtatteten Jahresberichte mannigfache Beweiſe gegeben. Die Ausführlichkeit vieler dieſer Berichte ſowohl im Betreff des Unterrichtsganges, als auch hinſichtlich der Handhabung der beſtehenden Ordnung hat uns veranlaßt, für dieſes Jahr die Einſendung der Berichte Ihnen ganz zu erlaſſen.

Dagegen ſtellen wir ſchon jetzt, noch vor Erlaſſung unſeres Generalbeſcheides auf die diesjährigen Synodal-Verhandlungen als Synodal-Propoſition für die nächſtjährigen Kreisſynoden die Fragen:

was iſt der Zweck und das Weſen der Confirmationshandlung? beſonders im Verhältniſſe zu beiden Sacramenten der Taufe und des h. Abendmahls? und was folgt hieraus für die Beſchaffenheit des Confirmanden-Unterrichts im Vergleich mit dem Religions-Unterricht der Schule?

Die Reſultate der gemeinſchaftlichen Beſprechungen über dieſen wichtigen Gegenſtand ſind dann zugleich mit den ihn erörternden Abhandlungen, welche wir bei keiner Synode vermiſſen wollen, in den nächſtjährigen Synodal-Verhandlungen niederzulegen und uns einzureichen.

Die uns vorliegenden Berichte veranlaſſen uns zum Theil, unſere General-Beſcheide vom 16. Mai 1838, 22. Mai 1840 und 14. Juli 1841 der wiederholten Beachtung zu empfehlen, indem darin manches bereits erledigt worden, was von Einzelnen zum Gegenſtande erneuter Anfrage gemacht iſt. Was wir denſelben hinzuzufügen haben, beſchränkt ſich auf Folgendes:

Die Feſtſtellung eines beſtimmten, allgemeinen Einſegnungs-Termins iſt nicht rathſam. Die Lokal-Verhältniſſe ſind oft ſo verſchieden, daß in deren Berückſichtigung zugleich die Zeit zum Beginn des Unterrichts geboten iſt, wovon die Zeit der Confirmation abhängt. Nur das Eine muß feſtgehalten werden, daß überall, wo die Einſegnungen der Kinder im Herbſte erfolgen, der Termin nicht über den Monat Oktober hinaus geſetzt wird. Außerdem muß ſobald als möglich nach der Confirmation der Unterricht der Neuangenommenen wieder beginnen, damit die Zeit der zwei Semeſter, als des unerläßlichen geringſten Zeitmaaßes, erfüllet werde.

Wenn hinſichtlich der Vor-Prüfung wieder von mehren Seiten geklagt worden, daß gerade die in der Schule am meiſten vernachläſſigten und unwiſſendſten Kinder ſich derſelben durch ihr Nichterſcheinen am Tage der Kirchen-Viſitation zu entziehen ſuchen, dann aber ſpäter einzeln Ihnen zugeſendet werden, und mit ihren Eltern, Brodherrn ꝛc. erſcheinen, die ſie mit Bitten um Zulaſſung beſtürmen; ſo iſt dieſer Uebelſtand am Leichteſten dadurch zu beſeitigen, daß Ew.

Hochehrwürden mit Rückſicht auf ſolche Kinder, welche ihr Nichter-ſcheinen zur ordentlichen Vorprüfung nicht ſelbſt verſchuldet haben, nach Verabredung mit den betreffenden Pfarrern einen beſtimmten ſpäteren Tag feſtſetzen, an welchem alle noch nicht für zulaſſungsfähig erklärten Kinder zur Vorprüfung in Ihrer Behauſung zugleich erſcheinen dürfen, wenn ſie eine Nachweiſung ihres Pfarrers über Namen, Alter ꝛc. mitbringen. Es kommt hierbei, wie in der Regel bei Herſtellung einer feſten Ordnung, nur darauf an, ſolche Ordnung, ein Mal ſtrenge zu handhaben, um ſie wenigſtens auf längere Zeit zu ſichern.

Daß beſonders auf kirchlichem Gebiete mit dem ſtrengſten Feſthalten an der gebotenen äußeren Ordnung mehr als dieſe erreicht wird, das hat faſt überall die Erfahrung beſtätigt. Alle Pfarrer, welche mit einigem Nachdruck darauf halten, bezeugen es, daß die Kinder beſſer vorbereitet ihrem Unterrichte zugeführt werden, während die nachſichtigſten unter ihnen auch am meiſten über die große Zahl kaum dürftig vorbereiteter Kinder fortgeſetzt Klage erheben. Aus dieſem Grunde empfehlen wir Ihren Diöceſanen, nach Maaßgabe der Beſtimmung im §. 46. Tit. 12. Theil II. des Allgem. Landrechts mit aller Strenge darauf zu halten, daß alle Confirmanden bis zum Tage ihrer Einſegnung den Schulbeſuch ununterbrochen fortſetzen. Ein früheres Verlaſſen der Schule ohne ausdrückliche Bewilligung des zuſtändigen Seelſorgers iſt wider das Geſetz und durchaus ſtraffällig. Wo ſich daher der Mißbrauch eingeſchlichen hat, daß die Schuljugend früher, ſei es mit dem Tage der Kirchenviſitation oder wohl gar ſchon, wenn ſie den Confirmandenunterricht zu beſuchen anfängt, die Schule zu beſuchen aufhört, iſt demſelben mit allem Nachdrucke entgegen zu treten, und nur in einzelnen wenigen Fällen ausnahmsweiſe ſolchen Kindern, die ſich durch regelmäßigen und erfolgreichen Schulbeſuch beſonders ausgezeichnet haben, die Dispenſation vom ferneren Schulbeſuch zu verſtatten. Das Lebensalter und namentlich das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr, kommt hierbei weſentlich nicht in Betracht.

Beim Unterrichtsgange haben wir vielfach bemerkt, daß unverhältnißmäßig viel Zeit auf allgemeine Einleitungen gewendet wird, was ſchon an ſich nicht rathſam, weil hiebei gewöhnlich das Theoretiſche ſo ſehr das Praktiſche überwiegt, beſonders aber da ganz unzweckmäßig iſt, wo die Kinder ungleich und wenig vorbereitet ſind.

Hier und da bietet auch die Sprache, in der die Confirmanden unterrichtet werden ſollen, Schwierigkeiten dar, indem z. B. Kinder polniſcher Eltern, welche außer der Schule wenig oder gar keine Gelegenheit haben deutſch zu reden, in der Schule nur in deutſcher Sprache unterwieſen, aber nicht ſo weit gefördert worden ſind, um ſich darin mit einiger Leichtigkeit über andre als Sinnen-Dinge ausdrücken oder einem deutſchen Religions-Unterrichte mit Nutzen folgen zu können. In ſolchen Fällen iſt als Regel feſtzuhalten, daß die Confirmanden in derjenigen Sprache zu unterrichten ſind, welche die Sprache ihres täglichen Umgangs und Lebens iſt. Es wird auch hiebei manche Schwierigkeit unvermeidlich ſein, namentlich die, daß die Kinder die Hauptſtücke ꝛc. nur in deutſcher Sprache erlernt haben; allein ſolchem Mangel iſt immer eher, öfters ſogar mit Hülfe ſolcher

Schullehrer, die des Polniſchen kundig ſind, abzuhelfen, als einer mangelhaften, oft nur ſcheinbaren Ausbildung in der deutſchen Sprache, die nicht in den Geiſt und das Leben der Kinder eingedrungen iſt.

Einige Geiſtliche benutzen nur ungern den Leitfaden, welchen ſie bei ihrem Amtsantritte vorgefunden haben, da ſie deſſen große Mangelhaftigkeit je länger je mehr erkennen. In ſolchem Falle wird es zunächſt nur darauf ankommen, einige Zeit ſich allein an die 5 Hauptſtücke anzuſchließen, den Kindern gar keinen Leitfaden oder nur eine Spruchſammlung in die Hand zu geben und ſo den früher gebräuchlich geweſenen außer Gebrauch zu ſetzen und einem beſſern Bahn zu machen.

Sehr wünſchenswerth bleibt es hierbei, daß die Geiſtlichen beſtimmter Synodalkreiſe ſich über einen gemeinſam zu brauchenden Leitfaden miteinander vereinbaren, wobei natürlich dem, welcher dem Sinn und Inhalt der 5 Hauptſtücke am treuſten und fruchtbarſten ſich anſchließt, der Vorzug zu geben iſt.

Die Confirmanden beſonders in der letzten Zeit des Unterrichts durch äußern Zwang zu nöthigen, öfters als an zweien Tagen in der Woche bei ihrem Pfarrer zu erſcheinen, iſt ſchon an ſich nicht rathſam, zumal eine Schulverſäumniß dabei kaum zu vermeiden ſein würde, aber auch den beſtehenden Verordnungen nicht entſprechend. Der umſichtige Geiſtliche wird, wann und wo es nöthig iſt, die rechte Zeit und die geeigneten Mittel herauszufinden wiſſen, daß der Zweck auch ohne allen äußern und direkten Zwang erreicht wird.

Bei den Confirmationshandlungen iſt es hier und da vorgekommen, daß zurückgeſtellte Kinder ſich unter die andern gedrängt haben, und ohne Wiſſen und Willen ihres Pfarrers mit confirmirt worden ſind. Solchem Uebelſtande iſt unbedingt dadurch vorzubeugen, daß die Confirmanden namentlich aufgerufen werden, was fortan allgemein zu beachten iſt.

Wenn an einigen Orten keine Confirmations-Kirchenbücher geführt werden, ſo iſt dies gegen die Ordnung und gegen unſere Anordnungen vom 26. Juli 1819 ad 10, wo es heißt:

„der Prediger führt ein eigenes bei der Kirchenregiſtratur verbleibendes Confirmationsbuch, und trägt jeden wirklich von ihm Confirmirten in daſſelbe ein, wobei das Alter deſſelben, ſein Tauf- und Geſchlechtsname, der Name und Stand des Vaters, und bei außerehelichen Kindern der Name der Mutter genau bemerkt werden muß."

Die beantragte polizeiliche Controlle über die Confirmirten vermittels der Confirmations-Scheine iſt nicht zuläſſig, da eines Theils dieſe Scheine einen ausſchließlich kirchlichen Zweck haben — die Zulaſſung zur Beichte und zum Abendmahl in einer andern Kirche, — andern Theils aber auch die Confirmation von Niemand erzwungen werden kann, ſo lange er nicht Rechte beanſprucht, oder Pflichten zu erfüllen hat, welche die Confirmation vorausſetzen.

Recht erfreulich iſt uns die Anführung einiger, gerade älterer Geiſtlichen, geweſen, daß ihnen die Unterrichtsſtunden ihrer noch dazu zahlreichen, Confirmanden die ſchönſten Erholungsſtunden ſind. Wer

ſo ſein Amt führt, nicht als ein befohlenes, ſondern von Herzensgrunde, nicht des Buchſtaben, der da ermüdet und ertödtet, ſondern des Geiſtes, der da lebendig macht, der ſchaffet Frucht, die da bleibet, und wirket im Segen.

M.

Circulair-Verf. der Schul-Commiſſion der Oſtpreuß. Regier. v. 13. März 1822

authoriſirt die Superintendenten, die Dispenſation für die zu jungen Confirmanden bis zu drei am geſetzmäßig erforderlichen Alter von 14 Jahren fehlenden Monaten, nach ihrem Gewiſſen ſelbſt zu beurtheilen, in zweifelhaften Fällen und bei weiter gehenden Forderungen aber mit genügender Darlegung der Gründe die Dispenſation der Regierung nachzuſuchen.

N.

Verordnung d. Reg. zu Königsberg v. 12. Decbr. 1827 (Amtsbl. 1828. S. 19.)

Es iſt darüber Beſchwerde geführt, daß in einigen Kirchſpielen die Einſegnungen erſt 3—4 Wochen nach Verlauf der Umziehzeit des Geſindes, nämlich des Martinitages, vollzogen werden. Da die Eltern aber, welche ihre Kinder länger zu ernähren außer Stande ſind, ſolche ſchon früh vermiethen, und die Dienſtherrſchaften in Verlegenheit kommen, wenn das alte Geſinde abzieht, und das neu einziehende der verſpäteten Einſegnung wegen mehrere Wochen ſpäter in den Dienſt kommt, ſo werden ſämmtliche Superintendenten die Kirchenviſitationen bis zum 15. Septbr. jeden Jahres, die Pfarrer aber die Einſegnungen vor Martini zu vollziehen angewieſen.

O.

Verordn. des Preuß. Conſiſt. v. 4. Mai 1817 (Königsberger Amtsbl. 1817 S. 200.) und Verordnug der Reg. zu Gumbinnen vom 1. Mai 1817 (Amtsbl. S. 293.)

beſtimmen, daß jedem Confirmanden über ſeine Confirmation ein mit dem Kirchenſiegel bekräftigtes öffentliches Zeugniß unentgeltlich ausgeſtellt werde, damit nicht etwa ein noch nicht Eingeſegneter in einer fremden Gemeine zum heiligen Abendmahl gelaſſen werde.

3.

Schulbeſuch der Confirmanden.

A.

Verordn. der Reg. zu Königsb. vom 15. October 1817. (Amtsbl. 1817. S. 436.)

beſtimmt: daß diejenigen Kinder, die den Confirmanden-Unterricht beſuchen, gehalten ſind, ſoviel als möglich, wenigſtens in allen den Ta-

gen, an denen ſie nicht zum Prediger gehen, am Schulunterrichte Theil zu nehmen, und damit bis zum Tage der Confirmation fortzufahren; auch das Schulgeld bis zu dem halben Termin unweigerlich zu entrichten. (In Erinnerung gebracht durch die Verordnung vom 14. Novbr. 1819. Amtsbl. S. 528.)

B.

Verordnung der Reg. zu Königsb. v. 23. October 1822. (Amtsbl. 1822. S. 369.)

Nach der Verfügung des Königl. Min. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten vom 16. v. M. ſollen diejenigen ſchulpflichtigen Kinder, welche nicht länger den Schulunterricht zu genießen nöthig zu haben glauben, davon nur nach einer vom Kreis-Superintendenten angeſtellten Prüfung dispenſirt werden können, ſofern ſie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; auch ſoll dieſe ſchon im §. 3. des General-Landſchulen-Reglements vom 12. Auguſt 1763 enthaltene Beſtimmung ſo lange fortdauern, bis die allgemeine Schulordnung publicirt werden wird.

Sämmtliche Prediger haben daher die Dispenſationsgeſuche für dergl. junge Leute und beſonders die den Elementar-Unterricht genießenden Confirmanden an die ihnen vorgeſetzten Superintendenten zu verweiſen, die hiemit angewieſen werden, die erbetene Dispenſation erſt nach ſorgfältiger und ſtrenger Prüfung des Kindes und mit Gewiſſenhaftigkeit zu ertheilen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Kinder, welche keine Dispenſation erhalten haben, auch während des Confirmanden-Unterrichts an den Tagen, wo ſie nicht zum Prediger gehen, den Schulunterricht beſuchen müſſen.

C.

Verord. des Conſiſt. vom 31. October 1828 (Königsb. Amtsbl. 1828. S. 249.)

Da es häufig geſchieht, daß an den Grenzen Eltern ihre Kinder vor der Zeit der Reife und ohne hinlänglichen Unterricht von ausländiſchen Predigern einſegnen laſſen, ſo machen wir hierdurch den Superintendenten und Geiſtlichen zur Pflicht, ſolche Kinder ſo lange zum Schulbeſuche und zur Theilnahme am Confirmanden-Unterricht anzuhalten, bis ſie ſowohl zu dem erforderlichen Alter gelangt ſind, als in der Prüfung die gehörigen Kenntniſſe vorweiſen. Im Fall der Weigerung ſind dieſelben der polizeilichen Behörde wegen gefliſſentlicher Umgehung des Geſetzes zur Beſtrafung anzuzeigen.

D.

Circ. der Reg. zu Königsberg vom 7. Febr. 1829.

Es iſt häufig bemerkt und uns angezeigt worden, daß leider nur zu wenige der Confirmanden, in Städten und auf dem Lande, den

Schulunterricht noch benutzen, indem Eltern und Kinder des Glaubens leben, der Eintritt in den Confirmanden-Unterricht mache dem Schulunterricht ein Ende. Gleichwohl iſt das letzte Jahr bei den meiſten Schülern, beſonders bei denen aus den niedern Ständen, das Hauptjahr der Entwickelung, und ſollte dem, der einſt im Stande ſein ſoll, Predigten zu benutzen, wichtig und heilig ſein, ſollte ihm ohne triftige Gründe nicht verloren gehen. Nun hat zwar das hohe Königl. Min. aus ſehr weiſen Urſachen (um den Ortspfarrern manchen Verdruß, manchen Verdacht der Parteilichkeit zu erſparen), wie die Amtsblatts-Verfügung vom 16. September 1822 beſagt, den Superintendenten und nicht zunächſt den Ortsgeiſtlichen das Recht, Confirmanden vom Schulunterrichte zu dispenſiren, zugeſprochen. Aber damit iſt doch keineswegs die Feſtſetzung des A. L. R. II. 12. §. 46. aufgehoben, welche ſagt: der Schulunterricht ſolle ſo lange fortgeſetzt werden, bis das Kind nach dem Befund ſeines Seelſorgers die einem vernünftigen Menſchen ſeines Standes nöthigen Kenntniſſe gefaßt habe. Dieſes ſetzt voraus, daß bei ſolchen Dispenſationen der Superintendent das Gutachten des Seelſorgers über die Zuläſſigkeit der Dispenſation vernehmen und möglichſt berückſichtigen ſoll, ſo wie auch, daß das fertige Leſen allein (ohne welches Dispenſation nie ſtattfinden darf) noch nicht über die Dispenſation entſcheidet, ſondern die Fähigkeit, den Confirmanden-Unterricht geiſtig aufzufaſſen, und gar nicht ein großer Umfang, wohl aber das Nothwendigſte von den Kenntniſſen und Fertigkeiten, die das bürgerliche Leben erfordert. Wir ermahnen Sie daher, mit Rückſicht darauf, daß Maßhalten in Dispenſation der Confirmanden vortheilhaft auf den früheren Schulunterricht einwirken muß, nie ohne das Gutachten des Ortspfarrers zu dispenſiren, und im Falle Sie ſich mit dieſem nicht vereinigen können, die ſtreitigen Fälle uns zur Entſcheidung vorzulegen.

E.

Verordn. der Reg. zu Gumbinnen vom 22. April 1825. (Amtsbl. 1825. S. 296.)

weiſet die Geiſtlichen an, ernſtlich und nachdrücklich darauf zu halten, daß alle Confirmanden bis zur erfolgten Confirmation den Schulunterricht unausgeſetzt genießen. Die Herren Superintendenten aber haben darauf zu ſehen, daß dieſer Anordnung nirgends entgegengehandelt und nur in den Fällen ein Dimiſſorial vom Schulbeſuche ertheilt werde, wenn der Schüler in einer vollſtändigen Prüfung eine hinreichende Elementar-Schulbildung nachgewieſen hat.

F.

Verordn. der Reg. zu Danzig vom 20. October 1837. (Amtsbl. 1837. S. 263. 264.)

Wir ſehen uns veranlaßt, die ſämmtlichen Herren Pfarrer, Schullehrer und Ortsbehörden darauf aufmerkſam zu machen, daß noch immer einzelne Fälle vorkommen, in welchen Kinder gewiſſenloſer Eltern

dem Confirmanden-Unterricht und der Confirmation ganz entzogen worden ſind und daß daher mit allem Ernſte ſolcher Pflichtvergeſſenheit entgegen zu wirken iſt.

Zur deſto ſicherern Erreichung des Zweckes werden insbeſondere die vorliegenden Schulverzeichniſſe zu benutzen und wo ſie noch mangelhaft ſind, vollſtändig zu ergänzen ſein.

Die Ortsbehörden werden auch in letzterer Beziehung kräftig mitzuwirken dringend aufgefordert.

4.

Mißbrauch der Confirmanden.

Verordn. der Reg. zu Königsb. vom 15. October 1817 (Amtsbl. 1817. S. 418.) und vom 27. December 1817 (Amtsbl. 1818. S. 20.):

Die Confirmanden ſollen von den Geiſtlichen nicht zum Ausnehmen von Kartoffeln und anderen Felddienſten gemißbraucht werden. Jede Contravention dagegen iſt der Regierung anzuzeigen.

Elfte Abtheilung.

Die Kirchen-Armen-Anſtalten.

1.

In Folge der durch das Chriſtenthum verbreiteten religiöſen Anſicht von dem Gottgefälligen und Verdienſtlichen des Allmoſengebens ging die Fürſorge und Unterſtützung der Nothleidenden als Sache freier Mildthätigkeit ohne Einwirkung der Regierung von der Kirche aus und ward erſt, ſofern die ſolchergeſtalt aufgebrachten Mittel nicht ausreichten, und der Bettelei und anderen Mißbräuchen zu ſteuern war, ein Gegenſtand öffentlicher Verwaltung und Zwangspflicht.

Auf gleiche Weiſe ſind wohl auch die Kirchen-Armenkaſſen in Preußen urſprünglich das Werk des freien Willens und ihr Urſprung mag großentheils mit der Entſtehung der Kirche in gleiche Zeit fallen.

Obwohl durch die Reformation eine veränderte religiöſe Anſicht Platz griff, ſo blieb doch das Armenweſen mit der Kirche in der engſten Verbindung, wofür die zutreffenden Anordnungen in der ſogenannten Biſchofswahl v. J. 1568 (Grube Corpus Const. Prut. P. I. No. 1 S. 13 und 15) und in dem Recessus generalis der Kirchen-Viſitation Inſterburgiſchen und anderer litthawiſchen Embter im Herzogthumb Preußen v. J. 1638 (ibid. No. V. S. 58) ſprechen, nach welchem letzteren namentlich den Amtshauptleuten in Verein mit den Erzprieſtern die Aufſicht über die unter der Verwaltung der Geiſtlichen und ſogenannten Hospital-Vorſteher ſtehenden Armen-Fonds übertragen wurde. Auch die ſpäter über das Armenweſen erlaſſenen Verordnungen geben ſtets den Geiſtlichen eine Mitwirkung.

Für Preußen ſind in dieſer Beziehung maßgebend die beinahe gleichlautenden Edicte vom 21. Juni 1725 und 28. April 1748.

Durch das letztere, gedruckt unter dem Titel „erneuertes Edict, wie die wirklichen Armen verſorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler beſtrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden ſollen, d. d. Berlin den 28. April 1748, wurde die Einrichtung von Armenkaſſen in jedem Orte auf das Nachdrücklichſte eingeſchärft. Zu dem Ende erging für das Königsberger Departement die höchſten Orts genehmigte Inſtruktion vom 28. Auguſt 1750, in deren Eingang bemerkt iſt, daß im Litthauiſchen Departement das Nöthige ſchon beſonders verfügt worden ſei. In dieſer Inſtruktion wurde wiederholt

vorgeſchrieben, daß jeder Ort ſeine eigenen Armen verſorgen ſolle, und daß zu dieſem Zwecke hauptſächlich mitwirkend die bereits beſtehenden Kirchſpiels-Armenkaſſen beibehalten werden ſollten. In den Landſtädten ſollte der Prediger, ein Magiſtratsmitglied und einer aus der Bürgerſchaft, auf dem platten Lande aber der Prediger und die Kirchenvorſteher dieſe Kirchſpiels-Armenkaſſen verwalten. Es ſollte gehörige Rechnung gelegt, und die Rechnungen alljährlich vom Kirchen-Collegio revidirt werden.

Die Einnahmen beſtanden hauptſächlich in Folgendem:

1. Bei Löſung der Dienſtſcheine — zu welchem Ende gedruckte Formulare eingeführt wurden — mußte jeder Knecht $7\frac{1}{2}$ Gr. preuß., jeder Junge und jede Magd 6 Gr. zahlen, und derjenige, welcher einen Dienſtboten ohne Dienſtſchein entließ oder annahm, 30 Gr. als Strafe entrichten;
2. bei der jährlichen Decems-Einnahme mußte jeder Knecht 6 Gr., jede Magd und jeder Junge 3 Gr. einzahlen;
3. wurden zu beſtimmten Zeiten Collecten gehalten;

wozu in den Städten noch kam, daß

4. verſchiedene polizeiliche Geldſtrafen in dieſelben floſſen, und daß auch
5. jeder arbeitsfähige Losgänger, welcher nicht diente, monatlich gewiſſe Beiträge entrichten mußte.

Aus dieſen Kaſſen ſollten in den Städten die Ortsarmen nach dem Grade ihrer Unterſtützungs-Bedürftigkeit Unterſtützungen erhalten; auf dem platten Lande aber ſollten nur die Bekleidungskoſten der Armen und die Verpflegung der aufgegriffenen Bettler daraus beſorgt werden, die Speiſung der Ortsarmen dagegen der Reihe nach geſchehen.

Dieſe Einrichtung der Kirchſpiels-Armenkaſſen kam ziemlich allgemein zu Stande, und noch gegenwärtig bildet die Inſtruction vom 28. Auguſt 1750, namentlich in Betreff ihrer Verwaltung, die eigentliche Grundlage.

2.

Verordn. der Reg. zu Königsb. v. 11. Mai 1818. (Amtsbl. 1818. S. 206 folg.)

Die jetzige Verfaſſung der Armenpflege auf dem platten Lande gründet ſich auf die Edicte vom 2. März 1734, vom 28. April 1748 und auf die unterm 28. Auguſt 1750 erfolgte Inſtruction. In denſelben iſt ſchon die Verpflichtung der Communen zur Unterhaltung der Ortsarmen ausgeſprochen, und die Einnahme-Gelder der angeordneten Kirchſpiels-Armenkaſſe beſtimmt. Das Landarmen-Reglement vom 31. Octbr. 1793 und die Declaration deſſelben vom 16. Novbr. 1805 ſetzte die Verpflichtung der Communen zur Unterhaltung der Armen auf dem platten Lande, bei Mangel an Verwandten, näher feſt, und verſprach den ſubſidiariſchen Beitritt des Landarmen-Fonds, wenn weder Verwandte vorhanden wären, den Unterhalt der Armen zu übernehmen, noch dieſe Commune dazu verpflichtet oder vermögend war. Jedoch wurde der Zweck jener Verordnungen zeither dadurch verfehlt, daß man die Einnahme-Quellen gar nicht oder nur zum Theil benutzte und die Armenkaſſen nie einen Fond ſammelten, der weſentlich Hülfe

leiſten konnte. Zum Theil war es der Umſtand, daß Ort, Ortſchaft, Commune als gleichbedeutend angenommen und dadurch das Verhältniß der Armenpflege ungleich und hauptſächlich für den Landarmen-Fonds läſtig wurde. Dieſe in der bisherigen Verfaſſung der Armenpflege liegenden Mängel haben uns veranlaßt, bereits im Jahr 1815 deren Reform in Erwägung zu nehmen, und dem Königl. Miniſterio des Innern deshalb Vorſchläge zu machen; ſie ſind auch durch die Verfügung vom 3. Mai 1815 genehmigt, die Ausführung indeſſen bis auf die neue Kreiseintheilung ausgeſetzt worden.

Hiernach ſoll in der Hauptſache

1. Die Armenverpflegung auf dem platten Lande Communal-Angelegenheit bleiben, die Provinz und der Staat nur ſubſidiariſch, wie bisher, zutreten; die erſte Verpflichtung zur Verpflegung der Hilfsbedürftigen alſo den Verwandten, demnächſt den Communen, dann der Provinz (d. h. dem Landarmen-Fonds) und endlich dem Staate obliegen.
2. Die Kirchſpiels-Armenkaſſen ſollen als Einnahmekaſſen unter Verwaltung des Predigers und der Kirchenvorſteher beſtehen, und dahin
   a) die bisherige Abgabe bei Wechſelung des Geſindes;
   b) Bei der Decems-Einnahme;
   c) Die vierteljährigen Hauscollecten und etwa noch dahin zu weiſenden Einnahmen fließen, und dieſe Geſammteinnahme nach der Seelenzahl unter die einzurichtende Communal-Armenkaſſe vertheilt werden.
3. Die Reiheſpeiſung der Ortsarmen nach wie vor Statt finden, und
4. Die etwa in den Kirchſpielen vorhandenen Hospitäler und milden Stiftungen nur zur Aufnahme ganz gebrechlicher und hülfloſer Leute dienen. Die Grundlage dieſer Reorganiſation des Land-Armen-Verpflegungs-Weſens mit Beibehaltung der bisherigen Geſetze ſoll aber hiernächſt die Einrichtung der Armen-Communen oder Societäten ſein und es ſind durch das bezogene Reſcript unſere Vorſchläge genehmigt und feſtgeſetzt:
   1) Daß diejenige Ortſchaft, welche funfzig und mehr Seelen in ſich faßt, als für ſich beſtehende Armen-Societät, oder Commune in Hinſicht der Verpflegung der Armen angeſehen werden ſoll.
   2) Ortſchaften und Etabliſſements von geringerer Seelenzahl werden alſo zuſammen eine Commune bilden oder ſich an größere Orte zur Communalverbindung anſchließen müſſen.

Einzelnen Etabliſſements, die zu klein ſind, ein eigenes Armenweſen zu haben, wird zwar der Wunſch geſtattet werden, ſich an beliebige benachbarte größere Gemeinen anſchließen zu können, jedoch ſtehet ihnen dabei keine freie Wahl zu, ſondern es hängt die Genehmigung zu dergleichen Vorſchlägen lediglich von uns ab, und es kann hier blos nach Localität, geographiſcher Lage und etwa ſonſt ſtattfindenden beſonderen Kirchſpiels-Verhältniſſen entſchieden werden.

Ausgeſchloſſen von dieſer Armenſocietäts-Einrichtung ſind allein diejenigen Ortſchaften und Güter, in welchen nur ein Grundbeſitzer ſich befindet, dem die ganze Landfläche gehört, weil alle Fonds allein

aus dem Einkommen der Beſitzer fließen, die alle Obliegenheiten der Armenkaſſe zu erfüllen verpflichtet ſind. —

3.

Verordn. d. Reg. zu Königsb. v. 31. Octbr. 1811. (Amtsbl. 1811. S. 319.)
beſtimmt: daß die Vermögens-Verwaltung derjenigen Anſtalten und Stiftungen der Stadtgemeine zuſtehen ſoll, welche zu gemeinſamen oder öffentlichen Zwecken beſtimmt und der Stadt zugehörig ſind.

Das Kennzeichen der zu dieſer Gattung gehörigen Anſtalten iſt alſo ein doppeltes.

Es iſt nicht genug, daß eine Anſtalt zu gemeinſamen Zwecken des Wohls der Stadtgemeine beſtimmt worden, ſondern es iſt auch erforderlich, daß ſie der Stadt ſelbſt zugehört, welches bei vielen milden Stiftungen nicht der Fall iſt.

Viele dieſer Anſtalten ſind nicht für das Gemein-Beſte der Stadt, in welcher ſie ſich befinden, allein, ſondern auch für andere zur Stadt nicht gehörende Ortſchaften beſtimmt, in welchem Fall die Verwaltungs-Befugniß der Stadt ſchon deshalb augenſcheinlich ausgeſchloſſen wird. Wenn aber auch eine Stiftung zum Beſten einer Stadt-Gemeine allein errichtet iſt, ſo kann dieſe auch dann noch nicht unbedingt auf deren Verwaltung Anſpruch machen, welches namentlich der Fall iſt, wo der Stifter ſelbſt die Befugniß darüber zu verfügen einer andern Perſon oder Behörde übertragen hat.

Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß bei allen Stiftungen, die, den vorſtehenden Feſtſetzungen gemäß, der Stadt nicht zugehören, durch die neue Städteordnung auch in ihrer Verwaltung nichts geändert worden.

Den Magiſträten wird es demnach zur Pflicht gemacht, ſich mit der Stiftungsurkunde und dem Verhältniß der in den Städten befindlichen Hospitäler und Armen-Anſtalten genau bekannt zu machen, und ſich aller Einmiſchung in die Verwaltung derjenigen milden Stiftungen zu enthalten, welche nach vorſtehender Auslegung den Städten nicht geradezu angehören.

In zweifelhaften Fällen aber haben ſie mit Angabe aller zur Sache gehörigen gründlich ausgemittelten Umſtände hieher zu berichten und die Entſcheidung zu erwarten. —

4.

Verordn. d. Reg. zu Königsb. v. 14. Februar 1812. (Amtsbl. 1812. S. 129.):

Durch die Verordnungen vom 30. Januar 1739 und 1. Septbr. 1739 iſt in Betreff des Perſonal-Decems feſtgeſetzt: daß Söhne und Töchter, welche bei ihren Eltern als Knechte oder Mägde dienen, der Kirche, zu welcher ſie gehören, den Perſonal-Decem abtragen ſollen; die Inſtruction für Armenweſen in Preußen vom 28. Auguſt 1750 beſtimmt ferner, daß jeder, der zum Perſonal-Decem verpflichtet iſt, auch die Armen-Beiträge, und zwar der Knecht und dienende Sohn

mit 6 Sgr., und die dienende Magd oder Tochter mit 3 Sgr. zu leiſten hat.

Hievon iſt auch das Geſinde der Geiſtlichen nicht ausgenommen.

Nach dieſen klaren Beſtimmungen ſind alſo nur die bei ihren Eltern ſich befindenden, aber nicht wirklich dienenden, Kinder von dem Perſonal-Decem und den Armen-Beiträgen ausgeſchloſſen.

5.

Verordn. d. Reg. zu Königsb. v. 7. Octbr. 1812 (Amtsbl. 1812. S. 585)

ſetzt feſt: daß ein männlicher Dienſtbote 2½ Sgr. und ein weiblicher Dienſtbote 2 Sgr. bei Löſung des Dienſtſcheins an die Kirchen-Armen-Kaſſe zu entrichten, und außerdem den geſetzlichen Stempelbogen zu bezahlen verpflichtet ſein ſoll.

6.

Königsb. Amtsbl.-Verf. v. 13. Septbr. 1812. S. 539. und Gumb. Amtsbl.-Verf. v. 6. März 1813. S. 180

ſetzen für die Kirchſpiels-Armencaſſe des platten Landes feſt:

1) daß die Rendanten der Special-Stempeldepots die geſtempelten Dienſtſcheine auf dem platten Lande nur an die Geiſtlichen abzuſetzen berechtigt ſein ſollen;

2) um überzeugt zu ſein, daß das Geſinde den nöthigen Dienſtſchein nur von den Geiſtlichen erkauft habe, werden die letztern hiedurch verpflichtet, denſelben zu unterſchreiben, und nur alsdann erſt an das Geſinde auszuhändigen, und endlich

3) ein Jeder, der ein Geſinde ohne einen von einem Geiſtlichen unterſchriebenen Dienſtſchein miethet, in eine Strafe von 1 Thlr. verfallen ſoll, welche die Ortsarmenkaſſe erhält.

7.

Verordn. d. Reg. zu Königsb. v. 29. Januar 1825 (Amtsbl. 1825. S. 106)

ſchärft nochmals ein, daß die geſtempelten Geſindedienſtſcheine bei der Abſchließung des neuen Miethsvertrages von dem ſich vermiethenden Geſinde der miethenden Herrſchaft vorgelegt und übergeben, und von dieſer in Empfang genommen und behalten werden ſollen. Diejenigen, welche Geſinde ohne Dienſtſchein annehmen, verfallen nach der Geſinde-Ordnung vom 8. November 1810 §. 12 in eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. an die Armencaſſe, außerdem iſt auch von jetzt ab das Geſinde, welches ſich ohne Vorzeigung und Uebergabe eines geſtempelten Dienſtſcheines vermiethet, mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. zur Orts-Armenkaſſe, oder, im Unvermögensfalle, mit einer Gefängnißſtrafe von 2 bis 14 Tagen zu belegen.

8.

Allg. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 25. Die Mittel zur Unterhaltung der Armen ſollen, ſo viel als möglich, aus den Zinſen der dazu bereits vorhandenen Capitalien und Stiftungen genommen werden. §. 26. Auch hat es bei den zu ſolchem Ende theils ſchon angeordneten, theils nach Bewandniß der Umſtände, unter Erlaubniß des Staats, beſonders zu veranſtaltenden Kirchen- und Hauscollecten ſein Bewenden. §. 27. Bei der Unzulänglichkeit dieſer Beiträge ſind die Communen, unter Genehmigung des Staats, den Luxus, die Oſtentation und die öffentlichen Beluſtigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen berechtigt. §. 27. Alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgeſetzen ſelbſt beſondere Beſtimmungen angewieſen ſind, ſollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden. §. 50. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß ſolcher Perſonen, die in eine öffentliche Anſtalt zur unentgeldlichen Verpflegung aufgenommen worden, und in dieſer Verpflegung geſtorben ſind, hat die Anſtalt ein geſetzliches Erbrecht.

9.

Verord. d. Reg. zu Königsb. v. 8. Januar 1812. (Amtsbl. 1812. S. 68.)

beſtimmt, daß nur die Armenkaſſen von Kirchen, deren Patron der König iſt, nöthig haben, vollſtändige Rechnung ihres Zuſtandes jährlich einzuſchicken; dagegen brauchen die unter adlichem Patronate ſtehenden Kirchen- und Armencaſſen nur Rechnungs-Extracte zur Reviſion einzuſenden.

10.

Verordn. d. Reg. zu Königsb. v. 4. Decbr. 1821. (Amtsbl. 1821. S. 477.):

Die Kirchſpiels-Armencaſſenrechnungen ſind künftig den Landrathsämtern zur Reviſion einzureichen. Die Entſcheidung über die ſichere Unterbringung der jenen Caſſen zugehörigen Capitalien verbleibt der Regierung. Die Unterſtützung der Ortsarmen aus den Einkünften der Kirchſpiels-Armencaſſe bleibt der Inſpection mit Zuziehung der Kirchenvorſteher überlaſſen. —

11.

Miniſt.-Reſcr. v. 26. Oktbr. 1816 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 278.)

Bei der Beſtimmung, ob den Hospitälern die Befreiung von den Gerichtsgebühren in Proceſſen und andern gerichtlichen Angelegenheiten zu bewilligen ſei, kommt es darauf an, ob die Einkünfte der Hospitäler wirklich ganz zur Unterhaltung der in denſelben aufgenommenen Perſonen, alſo zu milden Zwecken verbraucht, oder ob ſie zum Theil zu Capital geſchlagen und zur Vergrößerung des Fonds verwendet werden. In dem letzten Falle werden aus den Ueberſchüſſen der Einnahme die Gerichtsgebühren entnommen werden müſſen.

12.

Verordn. d. Reg. zu Königsb. v. 27. April 1830. (Amtsbl. 1830. S. 146.)

Da die Königl. Regierung bei den Stiftungen, welche ſie zu verwalten hat, oft in den Fall kommt, Gelder auf Güter und Häuſer auszuleihen, die fortdauernd bleibende Sicherheit der Hypothek, die von guter Wirthſchaft und Erhaltung des baulichen Zuſtandes abhängig iſt, aber einer unmittelbaren Controlle bedarf, um hiernach den rechten Zeitpunkt der etwa nöthigen Kündigung wahrzunehmen, ſo wird hiedurch

1) bei denjenigen unter unſerer Verwaltung ſtehenden Stiftungen, welche beſondere Curatoren haben, jedem Curator oder Curatorio zur Pflicht gemacht, ſich von dem fortwährend guten Zuſtande der Hypotheken, auf welche Stiftungs=Capitalien ausgeliehen ſind, in Kenntniß zu erhalten, und bei der jedesmaligen Rechnungslegung zu bemerken, daß und auf welche Weiſe ſie ſich dieſe Kenntniß verſchafft haben, oder ob die Kündigung eingetreten ſei;
2) bei denjenigen Stiftungen unſeres Reſſorts aber, welche ohne ſolche Vorſteher ſind, haben die Landräthe und Kreisbaubeamten in der Art unſere Stelle zu vertreten, daß erſtere die Erhaltung der Güter, letztere aber die Erhaltung der Gebäude, auf welchen Stiftungs=Capitalien haften, bei gelegentlicher Anweſenheit innerhalb jeden Jahres zum Gegenſtande ihrer Aufmerkſamkeit machen, und uns darüber, ob und wo der gefährdeten Sicherheit wegen eine Kündigung nöthig ſei, alljährlich zum 15. Januar Bericht zu erſtatten;
3) damit dieſem Auftrage genügt werden könne, wird den Herren Landräthen und Bau=Inſpectoren von den aus unſerm Stiftungs=Fonds auf Grundſtücke zu bewilligenden Darlehnen jedesmal Nachricht gegeben und der Hypothekenzuſtand dabei bemerkt werden.

13.

Verordn. d. Reg. zu Königsb. v. 3. September 1835. (Amtsbl. 1835. S. 259.)

Durch die Verfügungen vom 25. Auguſt 1824 (Amtsbl. S. 323) und vom 27. April 1830 (Amtsbl. S. 146 und 147) iſt die Prüfung der fortbeſtehenden Sicherheit der auf Hypothek ausgeliehenen Kapitalien und Beaufſichtigung von Grundſtücken, auf welche dergleichen Gelder eingetragen ſind, den Kuratoren, Vorſtehern und Rendanten ſämmtlicher milden Stiftungen, Kirchen und Schulanſtalten zur beſondern Verpflichtung gemacht worden.

Indem wir die genannten Verfügungen in Erinnerung bringen, bemerken wir mit Bezug auf die Verordnung vom 25. Auguſt 1824, daß die Aufmerkſamkeit der Kuratoren, Kirchen=Kollegien, Vorſteher und Rendanten ſich nicht bloß auf den Zuſtand der ſtädtſchen Grundſtücke beſchränken, ſondern auch auf die ländlichen Grundſtücke, auf welche Kapitalien untergebracht worden, namentlich auch auf ſolche Grundſtücke, welche in andern Regierungs=Bezirken liegen, zu verbreiten hat.

Wo zur Beurtheilung der Sicherheit die techniſche Prüfung eines Bauverſtändigen, Oekonomen, nöthig iſt, bleibt deſſen Zuziehung überlaſſen; bei Anſtalten, die unter unmittelbarer Aufſicht der Königlichen Regierung ſtehen, dürfen auch darum die Herren Landräthe und Kreis-Baubeamte erſucht werden. Darauf, daß bei jeder Rechnungslegung bemerkt werde, daß und auf welche Weiſe Vorſtände und Verwalter ſich von der fortdauernden Sicherheit der verpfändeten Grundſtücke Kenntniß geſchafft haben, iſt ſorgfältig ſowohl von den Rechnungslegern, als von den Reviſoren, zu achten. Mit Beziehung auf die Verfügung vom 27. April 1830 wird den Königl. Landrathsämtern, ſo wie den Kreis-Baubeamtan, ſchließlich auch noch in Erinnerung gebracht, ihre Berichte, — ob und wo der gefährdeten Sicherheit wegen beſondere Maaßregeln, oder Kündigungen nöthig geworden, alljährlich zum 15. Januar unerinnert an uns zu erſtatten.

14.

Verordn. d. Reg. zu Königsb. vom 28. März 1835. (Amtsbl. 1835. S. 96.)

Durch die Amtsblatts-Verfügung vom 8. Januar 1812 (Amtsbl. pro 1812. S. 68) iſt angeordnet: daß nur die Armen-Kaſſen der Kirchen, bei welchen Fiskus Patron iſt, vollſtändige Armen-Kaſſen-Rechnungen jährlich einzureichen, dagegen die unter Privat-Patronat ſtehenden Kirchen-Armen-Kaſſen nur Extracte der Rechnungen vorzulegen haben.

Dieſes Verfahren, welches nach uns vorliegenden Berichten gegenwärtig noch in mehren Kreiſen ſtattfindet, kann, nachdem durch die Amtsblatts-Verf. v. 11. Mai 1818 (Amtsbl. pro 1818. S. 206) dem Kirchſpiels-Armen-Caſſenweſen eine beſtimmtere Richtung gegeben, und durch die Amtsblatts-Verf. v. 4. Decbr. 1821 (Amtsbl. 1821. S. 477) die Reviſion der Kirchſpiels-Armen-Kaſſen-Rechnungen den Landraths-Aemtern übertragen worden iſt, nicht mehr genügend erachtet werden. Es kommt vielmehr, da die Nothwendigkeit einer genauen Kenntniß und zweckmäßigen Verwendung ſämmtlicher Armenfonds ſich mehr und mehr herausſtellt, beſonders darauf an, daß die vorgeordneten Polizeibehörden davon ſpeciellere Kenntniß nehmen, was nur durch Reviſion und Dechargirung der diesfälligen vollſtändigen Rechnungen gründlich geſchehen kann.

Da über dem auch nach der Inſtruktion vom 28. Auguſt 1750 über die Verwaltung des Kirchſpiel-Armen-Weſens den Kirchen-Patronaten nicht die Befugniß und reſp. Verbindlichkeit beigelegt werden kann, die nicht von den Mitgliedern des Kirchen-Collegii als ſolchen, ſondern verfaſſungsmäßig in abgeſonderter Selbſtſtändigkeit geführten Kirchſpiels-Armen-Kaſſen-Rechnungen zu revidiren, ſo ordnen wir an, daß vom laufenden Jahre ab die Kirchſpiels-Armen-Kaſſen-Rechnungen von ſämmtlichen Kirchen ohne alle Ausnahme, ob ſelbige Königl. oder Privat-Patronats ſind, dem vorgeordneten Landrathsamte vollſtändig in dem dazu beſtimmten Termine zur Reviſion und Dechargirung eingereicht werden müſſen und die Einreichung bloßer Extrakte der qu. Rechnungen von den Kirchſpielen Privat-Patronats nicht ferner ſtattfinden darf.

Zwölfte Abtheilung.

Von Gemeinheitstheilungen.

Ueber Gemeinheitstheilungen und die Landes-Culturverhältniſſe können die geſetzlichen Beſtimmungen hier nicht in extenso mitgetheilt, es muß vielmehr in dieſer Beziehung auf die Gemeinheits-Theilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Geſ.-S. 1821 S. 53 folg.) und die übrigen mit derſelben zuſamenhängenden Geſetze verwieſen werden. Im Nachfolgenden ſind daher blos Ergänzungen zu den diesfälligen Verordnungen gegeben und auch dieſe nur in ſoweit, als ſie die Kirche und Schule berühren und für dieſelben praktiſche Bedeutung haben.

1.

Provocationsrecht.

1. Reſcr. d. Min. d. J. v. 28. November 1822 (Kretzſchmers Anleitung S. 534) beſtimmt,

   daß Pfarrer in ihrer Eigenſchaft als bloße Nießbraucher nicht das Recht haben, einſeitig auf Gemeinheitstheilung anzutragen, daß dazu vielmehr nach §. 15 der Gem.-Th.-Ord. in Verbindung mit §. 623 folg. und §. 658 folg. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. die Zuſtimmung der Kirchenvorſteher und des Patrons erforderlich, und wenn der Pfarrer zu den erſteren gehört, und eine Vereinigung unter denſelben nicht zu erreichen wäre, nach Erwägung der für und wider ſprechenden Gründe, gemäß der §. 659 a. a. O. getroffenen Beſtimmung über die Zuläſſigkeit des Antrages von der Gen.-Komm. zu beſtimmen, und event. der intereſſirenden Pfarre ein Bevollmächtigter von Amtswegen zu beſtellen iſt.

2. R. d. M. d. G. Ang. und des Min. d. J. v. 10. October 1829: Der K. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 15. April d. J. zu erkennen gegeben, daß die Frage:

   ob für die geiſtlichen Inſtitute auf Separation angetragen werden ſolle?

   nicht zu denjenigen Fällen gehört, in welchen gegen den Beſchluß der unmittelbaren Vorſteher und Patronen zu verfahren iſt. Das Geſetz berechtigt die oberaufſehende Behörde dazu nur da, wo es ſich von Ausführung und Vertheidigung wirklicher Rechte jener Inſtitute handelt. In dem angegebenen Falle aber handelt es ſich

von einem Beſchluſſe aus dem Geſichtspunkte der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit einer gegebenen Maßregel. Es würde offenbar über die Grenzen des dem Staate vorbehaltenen Aufſichtsrechtes hinausgehen, wenn man hierin den unmittelbaren Vertretern jener Inſtitute vorgreifen wollte. Wenn jedoch der Fall einer Koliſion zwiſchen den Intereſſen der Inſtitute und dem perſönlichen Intereſſe dieſer Vertreter eintritt, ſo muß ſtatt der letzteren jenen ein Bevollmächtigter ex officio zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden. Im übrigen gehört es nach der V. v. 20. Juni 1817 und dem Regulativ v. 30. März v. J. unzweifelhaft zur Competenz der K. Gen.-Komm. in dergleichen Fällen das ſonſt den ordentl. Staatsbehörden zuſtändige Oberaufſichtrecht auszuüben. Es bleibt jedoch Ihrem Ermeſſen überlaſſen, Sich, je nachdem Sie auf dem Wege der Verſtändigung mit der ordentlichen Aufſichtsbehörde leichter zum Ziele zu kommen hoffen darf, mit derſelben in Relation zu ſetzen.

3. Verordn. v. 28. Juli 1838 (Geſ.-Samml. 1838. S. 429) beſtimmt:

§. 1. Kann eine Gemeinheitstheilung (§. 2. der G. Theil. Ord.) nicht anders als mit Umtauſch der zur Orts-Feldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden, ſo findet ſolche nur dann Statt, wenn die Beſitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtauſch betroffen werden (§. 4) mit der nachgeſuchten Separation einverſtanden ſind.

§. 2. Dieſe Beſchränkung findet keine Anwendung

1) wenn es zur Ausführung einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung, einer Dienſt-, Zehent- oder Renten-Ablöſung ohnehin eines Umtauſches von Ackerländereien bedarf;
2) wenn auf Separation einer ſolchen Gemeinheit angetragen wird, bei welcher mehrere Gemeinden betheiligt ſind;
3) wenn von einem Berechtigten, welcher nicht zur Gemeinde und deren Forenſen (auswärts wohnenden Mitgliedern) gehört, von einem Rittergutsbeſitzer oder von Unſerer Domainen- und Forſtverwaltung auf Gemeinheitstheilung angetragen wird, ſelbſt dann, wenn die Rittergüter, Vorwerke oder Forſten im Communalverbande mit der Gemeinde ſtehen.

Iſt der Rittergutsbeſitzer oder Domainen-Fiskus nur vermöge des Beſitzes bäuerlicher Grundſtücke Theilnehmer an der Gemeinheit, ſo ſtehen demſelben auch nur die Rechte anderer Mitglieder der Gemeinde zu.

§. 3. Wird nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung eine mit Aeckerumtauſch verbundene Separation ausgeführt, ſo darf innerhalb der nächſtfolgenden zwölf Jahre von denjenigen Intereſſenten, welche davon zu ihrer Auseinanderſetzung keinen Gebrauch gemacht, die Gemeinſchaft vielmehr unter ſich fortgeſetzt haben, auf eine Separation, welche einen neuen Ackerumtauſch nothwendig machen würde, nur alsdann angetragen werden, wenn die Mehrzahl der Intereſſenten damit einverſtanden iſt.

§. 4. Inſofern es nach §. 1. und 3. der Zuſtimmung mehrerer Intereſſenten zu der in Antrag gebrachten Theilung bedarf,

wird die Berechnung, welcher Theil der Ackerbeſitzer mit dem Antrage einverſtanden iſt, lediglich nach dem Flächeninhalte der von dem Umtauſche betroffenen Ackerländereien angelegt.

§. 5. Zum Behufe dieſer Berechnung (§. 4) bedarf es keiner weitläuftigen Ermittelung, inſonderheit iſt eine Vermeſſung der Grundſtücke nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn deren Flächeninhalt aus vorhandenen Karten, Regiſtern und ſonſt leicht zu beſchaffenden Nachrichten feſtgeſtellt wird.

§. 6. Die nach §. 1. erforderliche Zuſtimmung muß von den Intereſſenten ſchriftlich erklärt werden. Iſt dies geſchehen, und die Provokation für begründet erachtet worden, ſo kann der Rücktritt des Einen oder Anderen das Recht der übrigen Provokanten nicht wieder aufheben.

§. 7. Beſitzen die Provokanten nicht ſelbſt den vierten Theil der betreffenden Ackerländereien, ſo ſoll zwar auf ihren Antrag die Vernehmung anderer dabei betheiligten Ackerbeſitzer erfolgen; ſie ſind jedoch die Koſten derſelben zu tragen gehalten, inſofern nicht die Vernehmung zur Auseinanderſetzung führt.

§. 8. Auf die Provinz Weſtphalen und die zu der Rheinprovinz gehörigen Kreiſe Duisburg und Rees, ſo wie auf diejenigen Landestheile, für welche das Geſetz vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerl. Verhältniſſe beſteht, findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

2.

Executoriſche Kraft der Auseinanderſetzungs-Rezeſſe.

K.-O. v. 18. Decbr. 1841, die Gültigkeit und exekutoriſche Kraft der von den General-Commiſſionen und übrigen Auseinanderſetzungs-Behörden beſtätigten Receſſe. (Geſ.-S. 1842. S. 17.)

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. erkläre Ich Mich nunmehr mit der in dem Bericht v. 29. Juni d. J. entwickelten Anſicht einverſtanden, daß die von den General-Commiſſionen und den übrigen im Reſſort derſelben beſtätigten Auseinanderſetzungs-Behörden beſtätigten Receſſe auch gegen diejenigen Perſonen gültig und exekutoriſch ſind, welche die bei dem betreffenden Geſchäft betheiligten Grundſtücke erſt nach bewirkter Vollziehung des Rezeſſes von dem zu jener Zeit im Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthümer erwerben. Ich beſtimme daher zur Beſeitigung der hiergegen aufgeſtellten Bedenken, daß es einer nachträglichen Vernehmung ſolcher neuen Erwerber über das bereits abgeſchloſſene Geſchäft nicht bedarf, vielmehr auch ohne deren Zuſtimmung die nach dem Rezeß erforderlichen Eintragungen in die Hypothekenbücher veranlaßt werden ſollen.

3.

Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien bei Auseinanderſetzungen.

Circ.-Reſcr. d. Min. d. geiſtl. Angel. u. Inneren v. 8. April 1843 (Min.-Bl. 1843. S. 127).

Da hin und wieder Zweifel und Differenzen über den eigentl. Umfang der Berechtigungen und Verpflichtungen, welche nach §. 11 der Verord. v. 30. Juni 1834 den Auseinanderſetzungs-Behörden in den bei ihnen anhängigen Auseinanderſetzungsſachen in Beziehung auf die Ausübung des Oberaufſichtsrechts über das Vermögen der Corporationen und öffentl. Anſtalten und auf die Wahrnehmung des Patronatrechts in Betreff der von dem Patronat der Regierungen reſſortirenden geiſtl. Güter reſp. zuſtehen und obliegen; ſo finden wir uns veranlaßt, der K. Reg. Folgendes zu erkennen zu geben.

1) Die gedachten Befugniſſe und Verpflichtungen der Auseinanderſetzungs-Behörden beſchränken ſich auf die nach den diesfälligen Geſetzen, auch ohne ausdrückl. Zuſtimmung der Vertreter der Corporationen und öffentlichen Anſtalten und der geiſtl. Obern zuläſſigen Auseinanderſetzungen und ſind daher nicht auf ſolche Fälle auszudehnen, in denen die Ablöſung ſolcher Präſtationen, Dienſte ꝛc. in Antrag gebracht wird, welche, nach Maßgabe der Verordn. v. 31. Mai 1816, des §. 5. der Ablöſ.-Ordn. v. 7. Juni 1821, des §. 3. der Ablöſ.-Ordnung v. 13. Juni 1829, des §. 2. der Ablöſ.-Ordn. v. 4. Juli 1840 und anderer ſpecieller Beſtimmungen oder Verordnungen an ſich nicht ablösbar ſind; vielmehr dauert in ſolchen Fällen die Kompetenz der gewöhnl. Verwaltungsbehörden unverändert fort, und iſt mithin ihre Zuziehung und Genehmigung auch dann erforderlich, wenn die unmittelbaren Vertreter der betreffenden Inſtitute in die Ablöſung ꝛc. gewilligt haben.

2) In allen Auseinanderſetzungs-Sachen aber, in denen die Auseinanderſetzungs-Behörden überhaupt zur Ausübung des ſonſt den Regierungen, Conſiſtorien oder Provinzial-Schulkollegien zuſtehenden Oberaufſichtsrechts und der Wahrnehmung der Patronatrechte competent ſind, treten ſie ganz an die Stelle dieſer Behörden und haben alle Erklärungen, zu deren Abgabe ſonſt dieſe berechtigt oder verpflichtet ſein würden, ſelbſtſtändig mit derſelben rechtlichen Wirkung abzugeben.

Sie werden zwar in den meiſten Fällen, beſonders dann, wenn es auf die allgemeinen Verhältniſſe der betr. Inſtitute ankommt, wohlthun, ſich mit den ſonſt competenten Behörden darüber in Communication zu ſetzen, und wo möglich in Uebereinſtimmung mit denſelben zu verfahren, ſind aber allerdings an deren Anſichten nicht gebunden. Dies ſchließt indeß keineswegs aus, daß die Regierungen, Provinzial-Schulkollegien und Conſiſtorien dennoch auch von Amtswegen Kenntniß von den Auseinanderſetzungen nehmen und wenn ſie dabei eine mangelhafte Berückſichtigung der Gerechtſame der Inſtitute

zu bemerken glauben, durch geeignete Communication mit den Auseinanderſetzungsbehörden und nöthigen Falls durch Beſchwerde in den höheren Inſtanzen eine entſprechende Auffaſſung der Sache herbeiführen.

1.

Separationskoſten.

a.

Circ. = Reſcr. v. 25. Juni 1832 (v. K. Ann. 1832. S. 397 folg.)

Die mannichfachen Weiterungen, welche, wegen Aufbringung derjenigen Koſten, die bei Gemeinheits-Theilungen, Dienſtablöſungen und ſo weiter auf Kirchen=, Pfarr= und Schulländereien fallen, welche den Kirchen= und Schulbedienten zum Nießbrauch überwieſen ſind, veranlaſſen die Miniſterien der geiſtl. ꝛc. Angel. und des Innern für Handel und Gewerbe die K. General=Comm. deßhalb mit näherer Inſtruction zu verſehen.

Nach §. 15. der Gem.=Theil=Ordn. iſt nicht der zeitige Pfarr=, Kirchen= und Schuldiener, ſondern die dos der Stelle als eigentlicher Theilnehmer der Separation zu betrachten. Hiernach ſowol, als nach Analogie der Beſtimmung der Prozeßkoſten (cf. A. L. R. I. 21. §. 84. ff.) können nicht die zeitigen Kirchen= und Schuldiener, ſondern nur das Kirchen= und Schulvermögen dafür in Anſpruch genommen werden. Wenn nun die Kirchen= und Schulgemeinen, in Ermangelung eines beſondern Vermögens jener Anſtalten für die zu deren Unterhaltung überhaupt erforderlichen Ausgaben nicht minder für die Mittel zur Unterhaltung der Kirchen= und Schulbeamten (cf. §. 164. II. 11. und §. 29. II. 12. A.L.R.) aufkommen müſſen, ſo kann ihre Verbindlichkeit zur Vertretung jener Koſten nicht wohl einem gegründeten Zweifel unterliegen.

Anlangend ferner die Frage:

ob das Kirchenvermögen für die wegen der Pfarr= und Küſterländereien zu bezahlenden Separationskoſten oder ob dafür mit Uebergehung deſſelben die betreffende Gemeine in Anſpruch zu nehmen iſt? ſo ſprechen die §. 160. 163. 164. für die letztere Alternation. Dies wird auch durch den §. 772. II. 11. A.L.R. beſtätigt. Es wird nämlich hierin feſtgeſetzt, daß das Kirchenvermögen von den Pfarrgütern unterſchieden werden müſſe; hieraus folgt, daß erſteres zu den die letzteren betreffenden Ausgaben nur dann verwendet werden darf, wenn ſolches als Ausnahme von der geſetzlichen Regel beſonders verordnet worden. Dies iſt aber nach §. 789. l. c. nur bei Pfarrbauten der Fall.

Endlich entſteht nicht ſelten Streit darüber, ob nach der beſonderen Verfaſſung des Orts andere Perſonen, als die betreffenden Gemeinen in subsidium für die auf die Kirchen= und Pfarrgemeinen zurückfallende Koſten oder die amtlichen Nießbraucher wegen der von ihnen erhobenen Weiterungen ſolche zu tragen haben? Die Einziehung der Koſten kann aber nach der hierüber unter den betheiligten Perſonen entſtandenen Differenz nicht aufgehalten werden, vielmehr müſſen,

nach Analagie anderer ähnlicher Fälle proviſoriſch diejenigen dazu herangezogen werden, welchen der Regel nach dergleichen Verpflichtungen obliegen.

Die Königl. General-Comm. hat daher nach folgenden Grundſätzen zu verfahren.

1) Die Koſten, welche bei Gemeinheitstheilungen, Ablöſungsgeſchäften oder bei Gelegenheit der gutsherrlich-bäuerl. Regulirungen auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundſtücke fallen, ſind nicht von den Kirchen- und Schulbedienten, denen der Nießbrauch davon vermöge ihres Amtes zuſteht, zu tragen oder vorzuſchießen, müſſen vielmehr aus dem dieſem Nießbrauch nicht unterliegenden Vermögen der betreffenden Kirche, Pfarre oder Schule, ſoweit ſolches nach Beſtreitung ſonſtiger darauf haftenden Laſten dazu ausausreicht, getragen; falls es aber an ſolchen Vermögensobjecten fehlt, müſſen gedachte Koſten von den Gemeinen, welche für die Erhaltung jener Anſtalten aufzukommen ſchuldig ſind, direct aufgebracht werden.
2) Das Kirchenvermögen kann jedoch für die auf Pfarr- und Küſterländereien fallenden Koſten nicht in Anſpruch genommen werden.
3) Sollte nach der beſonderen Verfaſſung des Orts dem Patron oder ſonſt dritten Perſonen die Verpflichtung dazu obliegen, ſo bleibt es reſp. den Vorſtehern der Kirche u. ſ w. und den Gemeinen zwar unbenommen, ihre Anſprüche an dieſelben zu verfolgen, doch muß, im Falle darüber entſtehenden Streites die Zahlung jedenfalls, unter Vorbehalt ihrer Rechte, von den zu 1. bezeichneten Verpflichteten proviſoriſch geleiſtet werden.
4) Daſſelbe gilt von dem Anſpruche an den Nutznießer ſelbſt, wenn dieſer bei entſtandenen Streitigkeiten deren Verfolgung auf eigene Gefahr und Koſten übernommen, oder ſonſt durch unziemliche Weiterungen zur Vermehrung der Koſten beigetragen hat.

b.

Reſcr. v. 2. Auguſt 1832.

Der Königl. General-Komm. wird auf den Bericht vom 21. v. M. die Aufbringung der Regulirungs- und Ablöſungskoſten für die geiſtlichen Inſtitute betr.

zu erkennen gegeben, daß zur Zeit nicht die Abſicht iſt, in den bisherigen Beſtimmungen, wonach die den geiſtl. Inſtituten zur Laſt fallenden Vermeſſungs- und Bonitirungs-Koſten, wenn ſie nicht ſelbſt des Vermögens ſind, ſolche aufzubringen, von den Kirchen- und Pfarrgemeinden aufgebracht, die Koſten aber, welche die bloße Regulirung verurſacht, niedergeſchlagen werden ſollen, etwas zu ändern.

c.

Reſcr. der Min. des J. für Gew. u. der Polizei u. der geiſtlichen ꝛc. Angel. v. 18. März 1834 (v. K. Ann. 1834 S. 72).

Wiewohl das nach dem Berichte der K. Reg. v. 24. October v. J. von dem hieſigen Gen.-Komm. bei Einziehung der Koſten für unvermögende Pfarrer-, Küſter- und Schulſtellen in Separations-Angelegenheiten bisher beobachtete Verfahren, nach welchem Sie von den Kirchenvorſtänden die Einziehung der den Kirchengeſellſchaften zur Laſt

fallenden Koſten verlangt, inſofern gerechtfertigt iſt, als nach §. 157 II. 11. A. L. R. die Kirchenvorſteher zur Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirchengeſellſchaften beſtellt ſind, der §. 555 ibid. ſie den Beamten der Corporationen gleich ſetzt, und derjenige, der eine Corporationsſchuld zu fordern hat, ſich zunächſt an die Beamten der Corporation zu wenden hat; ſo erſcheint es doch angemeſſen, bei einigermaßen ſchwierigen Verhältniſſen die Repartition und Einziehung durch die obrigkeitl. Behörden bewirken zu laſſen, ſowohl um paſſende Grundlagen zur Repartition zu ermitteln, als auch um die Einziehung mit Nachdruck zu betreiben. Hiezu ſind die Landräthe, ſo wie bei Städten die ſtädtiſchen Behörden am meiſten geeignet. Auch hat es kein Bedenken in den Aemtern die Domainenbeamten, ſo wie bei den größeren Herrſchaften die Gerichtsobrigkeiten damit zu beauftragen.

(Bekannt gemacht

1) durch die Reg. zu Gumbinnen unter dem 2. Mai 1834. Amtsbl. S. 297.

2) durch die Reg. zu Königsb. mittels Verordn. v. 15. Mai 1834 Amtsbl. S. 155.

3) durch die Reg. zu Danzig mittels Verordn. v. 22. Mai 1834 Amtsbl. S. 131.

4) durch die Reg. zu Marienwerder mittels Verordn. v. 5. Mai 1834 Amtsbl. S. 143.)

d.

Verord. der R. zu Königsberg vom 17. September 1834 (Amtsblatt 1814 S. 286.)

bringt zur öffentlichen Kenntniß,

wie durch eine Verfügung des K. Min. der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern für Handels- und Gewerbe-Angel. vom 21. Mai 1833 es feſtgeſetzt worden iſt, daß für die Landestheile, in denen das oſtpr. Prov.-Recht gilt, die bei Separationen auf Pfarr- und Küſterländereien treffenden Koſten zunächſt aus dem Kirchenvermögen; für die Schulſtellen aber aus den Kirchſpiels-Schulkaſſen zu entnehmen ſind, auf die reſp. Kirchen- und Schulgemeinen aber nur in subsidium zurückgegangen werden ſoll.

Niederſchlagungen von dergleichen Koſten ſollen in der Regel nicht erfolgen. Wo beſondere Umſtände jedoch für eine Niederſchlagung ſprechen, ſind die Vermeſſungs- von den übrigen Koſten zu unterſcheiden. Vermeſſungskoſten müſſen für jeden Fall von den Kirchen- und Schulkaſſen oder von den vertretenden Kirchen- und Schulgemeinen getragen werden. Auf die übrigen Koſten können aber bei notoriſcher Unvermögenheit der in Rede ſtehenden Anſtalten oder der Kirchen- und Schulgemeine, welcher die Vertretung obliegt, oder bei ſonſtigen für die Sache beſonders ſprechenden Umſtänden Niederſchlagungs-Geſuche bei der Königl. General-Kommiſſion angebracht werden.

e.

Reſcr. des Min. des J. v. 15. April 1837 (Kam. Zeit. 1837 S. 627).

Nach den Reſcripten vom 6. December 1821, 5. Decbr. 1825 und 25. Februar 1829 hat das Miniſt. bisher folgende, die Kirchen-

kaſſen, Kirchen- und Schulgemeinden erleichternde Beſtimmungen rückſichtlich der auf Kirchen, Pfarren und Schulen treffenden Koſten in Gemeinheits-Theilungs-, Regulirungs- und Ablöſungsſachen erlaſſen,

daß in allen Fällen, wo die Kirchen, Pfarren, und Schulen die ihnen zur Laſt fallenden Auseinanderſetzungs-Koſten aus ihren Mitteln aufzubringen nicht vermögen, ſolche — mit Ausnahme der Vermeſſungs- und Bonitirungskoſten — niedergeſchlagen, die letzteren aber von den Kirchen- und Pfarrgemeinden aufgebracht und in einzelnen Fällen, wo es den Kirchen- und Pfarrgemeinden bei eigner Beſchränktheit zu ſchwer fällt, für den Betrag aufzukommen, auch die Vermeſſungs- und Bonitirungskoſten niedergeſchlagen werden ſollen.

Da jedoch die durch die Niederſchlagung der gedachten Koſten entſtehenden Ausfälle bei den zur Beſtreitung der Auseinanderſetzungskoſten beſtimmten Fonds eine bedeutende Größe erreichen und die Zulänglichkeit der letzteren zur Beſtreitung der auf ſie angewieſenen Ausgaben mehr und mehr abnimmt, die beſonderen Rückſichten aber, welche jene Erleichterungen motivirt haben, dadurch im Kurzen ihre Erledigung finden werden, daß wegen der Aufbringung der die geiſtlichen Inſtitute treffenden Auseinanderſetzungskoſten anderweitige, die Intereſſenten möglichſt ſchonende Vorſchriften werden ertheilt werden, ſo ſind fernerhin in den Fällen, wo bisher die Niederſchlagung nachgelaſſen iſt, dergleichen Koſten zwar von den Intereſſenten nicht einzuziehen, dieſelben jedoch bis zur weiteren Beſtimmung nur zu ſtunden.

f.

Reſcr. v. 31. Auguſt 1838 (in actis der Reg. zu Königsberg)

beſtimmt,

daß diejenigen ꝛc. Kaſſen für inſufficient im Sinne des §. 713 II. 11. A. L. R. zu erachten ſind, deren laufende Einnahme nach Abzug der auf ihnen haftenden etatsmäßigen Ausgaben keine oder nicht zureichende Ueberſchüſſe gewähren, und daß in Fällen dergleichen Inſufficienz die Gemeinen die Separationskoſten ganz, reſp. theilweiſe zu tragen haben;

daß aber

die Entſcheidung darüber, ob dergleichen Ueberſchüſſe vorhanden ſind, zunächſt vor die Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen reſſortire.

g.

Reſcr. v. 8. Juni 1842 No. 5335.

entſcheidet,

daß die Ausgaben für Beſchaffung von Grenzſteinen, Anlegung neuer Wege, Triften, Entwäſſerungs- und Grenzgräben, welche in Folge einer Gemeinheitstheilung nöthig werden, im Sinne des Geſetzes überall zu den Separationskoſten nicht zu rechnen ſind.

Danach kann die Frage:

wer für den auf Kirchen, Pfarren und Schulen fallenden Theil des Aufwandes für Anlegung und Unterhaltung von Wegen, Triften, Gräben ꝛc. aufkommen müſſe?

nur nach allgemeinen Prinzipien entſchieden werden und da hiernach

alle Laſten dieſer Art vom Nießbraucher getragen werden müſſen, wenn derſelbe auch unter beſtimmten Vorausſetzungen nach Beendigung ſeines Nießbrauchs Entſchädigung dafür verlangen kann, ſo iſt das von der K. Reg. angefochtene Verfahren der Gen.-Komm. — Die baaren Auslagen für Grenzſteine, Anlegung der Wege ꝛc. von den Predigern und Schullehrern für ihre Perſon zu fordern — den geſetzlichen Vorſchriften, namentlich aber dem hier analogiſch zu berückſichtigenden §. 97 der Gem.-Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 nicht nur vollkommen entſprechend, ſondern jede Abweichung davon würde ſelbſt gemißbilligt werden müſſen, ſofern ſolche im einzelnen concreten Falle nicht etwa durch einen ſpeziellen rechtsgültigen Titel begründet würde.

h.

Reſcr. der Min. der geiſtl. ꝛc. Angel. u. d. Innern v. 16. Auguſt 1833 (den Regierungen mitgetheilt mittels Reſcr. v. 19. October 1833 v. K. Ann. 1833 S. 642.)

Es iſt in Frage gekommen, ob die Kirchen- und Schulverbände, denen nach Maßgabe des Reſcr. v. 25. Juni v. J. die Uebertragung der Koſten obliegt, welche bei Separations- und Ablöſungsgeſchäften auf die dabei betheiligten Pfarr-, Küſter- und Schulländereien ausgeſchrieben worden, auch den Koſtenbetrag zu berichtigen haben, welcher in einzelnen Fällen dadurch entſteht, daß es nothwendig erſcheint, den gedachten Inſtituten ſachverſtändige Beiſtände zuzuordnen.

In Beziehung hierauf wird der K. Gen.-Komm. bemerklich gemacht, daß zwar ein ſolcher Koſtenaufwand möglichſt zu vermeiden iſt, indem die den Kirchen- und Schulverbänden obliegende Vertretungs-Verbindlichkeit ohnedies ſchon ſehr drückend iſt. Es iſt jedoch nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen beſonderer Anlaß dazu vorhanden ſein kann, und daß alsdann die den ſachverſtändigen Beiſtänden zu zahlenden Koſten in die Kategorie der übrigen nothwendig für die mehrerwähnten Inſtitute zu verwendenden Koſten treten, mithin auch wegen deren Uebertragung dasjenige gilt, was in dem oben gedachten Reſcr. v. 25. Juni v. J. ausgeſprochen iſt.

Ob eine Nothwendigkeit zur Beſtellung eines ſachverſtändigen Beiſtandes vorhanden iſt? hat nach §. 17 u. 44 der Verordn. v 20. Juni 1817 die K. Gen.-Komm. zu beurtheilen, wobei Ihr jedoch bemerklich gemacht wird, daß Sie nach §. 17 l. c. nicht zu unterlaſſen hat, in den geeigneten Fällen mit der ordentlichen Verwaltungsbehörde zu conferiren.

i.

Reſcr. der Miniſt. der geiſtl. ꝛc. Angel. u. d. Innern v. 14. April 1834.

Der K. Reg. gereicht auf Ihre Anfrage im Bericht v. 16. v. M. wegen Feſtſetzung und Anweiſung der Koſten, welche in Separations- und Ablöſungsſachen der Kirchen und Pfarren durch die nothwendige Zuziehung von ökonomiſchen Beiſtänden veranlaßt ſind, zum Beſcheide, daß die Feſtſetzung ſolcher Koſten derjenigen Behörde competirt, welche darüber entſcheidet, ob die Nothwendigkeit der Zuziehung dieſer Beiſtände vorwalte, mithin deren Zuziehung anordnet.

Da nun den Gen.-Komm. jene Competenz beigelegt iſt, ſo erledigt ſich die Anfrage der K. Reg. hiernach in einem Ihrem Antrage entſprechenden Sinne.

II.

Austauſch von Grundſtücken.

Geſetz über den erleichterten Austauſch einzelner Parzelen von Grundſtücken vom 13. April 1841 (Geſ.=S. 1841 S. 79.)

Wir ꝛc. verordnen, um den Austauſch einzelner Parzelen von Grundſtücken im Intereſſe der Landeskultur zu erleichtern, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine Landrecht und die Hypothekenordnung Geſetzeskraft haben, was folgt:

§. 1. Jeder Grundeigenthümer iſt befugt, einzelne Gutsparzelen gegen andere Grundſtücke auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten zu vertauſchen, wenn dazu bei einem bepfandbrieften Gute die Kredit=Direction, bei einem andern Gute die Provinzialbehörde, welche die Auseinanderſetzungs=Angelegenheiten leitet, die Genehmigung ertheilt.

§. 2. Dieſe Genehmigung darf nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

1) die abzutretende Parzele muß, im Verhältniß zu dem Gute, von welchem ſie abgetrennt werden ſoll, von geringem Umfange ſein.

2) Der Tauſch muß dem Gute, für welches die Genehmigung nachgeſucht wird, durch den beſſeren Zuſammenhang des einzutauſchenden Grundſtücks mit dem Gute, Vortheil bringen.

3) Wenn der abgeſchätzte Werth der abzutretenden Parzele mehr beträgt, als der Werth des einzutauſchenden Grundſtücks, ſo darf der Ueberſchuß höchſtens den fünften Theil des Werthes der abzutretenden Parzele erreichen, und es muß die zur Ausgleichung herauszuzahlende Summe zur Sicherheit der Berechtigten gerichtlich deponirt werden.

§. 3. Sind dieſe Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwiſchen welchen der Tauſch bewirkt werden ſoll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, ſo iſt nur bei jenem das gegenwärtige Geſetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Geſetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen Real=Berechtigten erforderlich iſt.

§. 4. Die abgetretene Parzele ſcheidet aus dem Realverbande des Guts, zu welchem ſolche bis dahin gehört hat, aus, und das eingetauſchte Grundſtück tritt in Beziehung auf die Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten an die Stelle der abgetretenen Parzele.

Die genehmigende Behörde (§. 1.) hat von dem Austauſche der Hypothekenbehörde beider Grundſtücke Anzeige zu machen.

§. 5. Wenn das Gut, für welches ein ſolcher Austauſch beabſichtigt wird, in einem Lehen= oder Fideicommißverbande ſteht, ſo iſt auf die Wahrung der Rechte der Lehen= und Fideicommißfolger nicht das gegenwärtige Geſetz, ſondern das Geſetz über Familienſchlüſſe vom 15. Februar 1840 §. 15 (Geſ.=S. S. 20) anzuwenden.

Dreizehnte Abtheilung.

Königlich Preußiſche
Militair-Kirchen-Ordnung
gegeben Berlin den 12. Februar 1832.

(Siehe Geſetz-Sammlung 1832 Stück 7. Nro. 1347.)

Inhalt.

I. Von der Militairgeiſtlichkeit. §§. 1. bis 6.

II. Berufung und Anſtellung der Militairgeiſtlichen. §§. 7. bis 20.

III. Dienſtverhältniſſe der Militairgeiſtlichen. §§. 21. bis 33.

VI. Von den Militairgemeinden. §§. 34. bis 48.

V. Amtsgeſchäfte der Militairprediger. §§. 49. bis 93.

IV. Dienſteinkünfte, Stolgebühren und Weiterbeförderung der Militairgeiſtlichen. §§. 94. bis 108.

VII. Verhältniſſe der Militairküſter. §§. 109. bis 112.

VIII. Von den Militairkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens. §§. 113. bis 120.

Um die kirchlichen Verhältniſſe in der Armee mit den Veränderungen, welche ſeit dem Erſcheinen des Militair-Kirchenreglements vom 28. März 1811 in der Verfaſſung des Heeres Statt gefunden haben, in Uebereinſtimmung zu bringen, und für die religiöſen Bedürfniſſe der Armee auf eine, ihrer gegenwärtigen Einrichtung entſprechende Weiſe zu ſorgen, ſoll, an die Stelle des erwähnten Reglements, nachſtehende **Militair-Kirchen-Ordnung** treten.

1. Von der Militairgeiſtlichkeit.

§. 1. Die Zahl der während des Krieges für die Armee, deren einzelne Abtheilungen und in den Feſtungen anzuſtellenden, evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen wird nach dem dann eintretenden Bedürfniſſe beſtimmt.

Im Frieden iſt die Anzahl der evangeliſchen Militair-Geiſtlichen folgende:

a) ein Feldpropſt für die ganze Armee;

b) bei jedem Armeekorps ein Militair-Oberprediger, und für jede der beiden Diviſionen zwei Diviſionsprediger. Bei denjenigen Armeekorps, wo die katholiſche Konfeſſion in Hinſicht der Seelenzahl überwiegend iſt, wird jedoch das Amt des Oberpredigers einem der vier Diviſionsprediger des Korps mit übertragen, alſo kein eigener Oberprediger angeſtellt;

c) eine Anzahl von Garniſonpredigern, nämlich einer in jeder der drei Gouvernements-Städte (Berlin, Königsberg und Breslau), ſo wie in denjenigen Feſtungen, wo entweder kein Militairprediger der unter b. bezeichneten Klaſſen ſich befindet, und die Seelſorge für die Beſatzung nicht einem evangeliſchen Ortsgeiſtlichen übertragen werden kann, oder wo die Rückſicht auf die religiöſen Bedürfniſſe der in der Feſtung

befindlichen Militair-Strafanſtalten die Anſtellung eines eigenen Feſtungs- oder Garniſonspredigers erfordert;

Anm. Durch die Allerh. Cab. Ordre v. 12. Aug. 1837 iſt die Garniſonpredigerſtelle zu Königsberg aufgehoben, die Functionen derſelben ſind dem dortigen Militair-Oberprediger übertragen und der Etat derſelben iſt zur Organiſation der Garniſonpredigerſtelle in Thorn verwandt worden.

endlich

d) die Prediger einzelner Militair-Inſtitute, nämlich der Invalidenhäuſer, der Kadettenkorps und des Militair-Waiſenhauſes.

§. 2. Die Beſtimmung des Feldprobſtes iſt nicht bloß für die Zeit des Krieges, wo er der Armee in's Feld zu folgen die Verpflichtung hat, ſondern auch während des Friedens:

a) die eines unmittelbaren Vorgeſetzten der geſammten Militairgeiſtlichkeit;

Anm. Durch die Allerh. Kab. Ord. v. 3. Dezbr. 1832 iſt dem Feldprobſte der Armee gleich den Generalſuperintendenten der Rang der Königl. Räthe 2. Claſſe wie den wirklichen Oberconſiſtorial-Räthen beigelegt worden.

b) eines Vertreters der militair-kirchlichen Intereſſen;

c) eines Organs der, dem Militairkirchenweſen in höherer Inſtanz vorgeſetzten Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges, in Bezug auf die daſſelbe betreffenden Gegenſtände. Soweit dieſe zum Reſſort des erſtgedachten Miniſteriums gehören, nimmt der Feldprobſt in Friedenszeiten, als Referent oder Korreferent, an deren Bearbeitung Theil. Er muß, in Folge ſeines amtlichen Berufs, auf Ausführung und Befolgung der die militair-kirchlichen Angelegenheiten betreffenden Vorſchriften, auf die Tüchtigkeit der anzuſtellenden Militairgeiſtlichen, auf deren Amtsführung, ſo wie auf ihr ſittliches Verhalten, ſeine ſorgfältige Aufmerkſamkeit richten, und ſo wie einerſeits ſämmtliche Militairgeiſtliche ſeinen Aufforderungen zu genügen haben, ſo können ſie auch anderſeits in einzelnen Amtsſachen, zu ihrer Belehrung und etwanigen Vertretung, Anträge und Anfragen an ihn richten, die er, nach Umſtänden, entweder unmittelbar beantworten, oder im Departement der geiſtlichen Angelegenheiten zum Vortrage bringen wird. Er hat jedoch dieſem auch im erſten Falle von dem Inhalte ſeiner amtlichen Erlaſſe Kenntniß zu geben. Während des Krieges gehen, in Bezug auf die kirchlichen Verhältniſſe der im Felde ſtehenden Truppen, alle ſonſt den Konſiſtorien zuſtehenden Befugniſſe und obliegenden Pflichten auf den Foldprobſt über. Der jedesmalige Feldprobſt verſieht in der Regel zugleich die Funktion eines Oberpre-

digers des Gardekorps. In wiefern außerdem die Hof- und Garniſon-Predigerſtelle zu Potsdam ihm mit übertragen ſein ſoll, bleibt, im Fall deren Erledigung, der jedesmaligen Königlichen Beſtimmung vorbehalten. Der Feldprobſt iſt, als ſolcher, nur den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Kieges unmittelbar untergeordnet.

§. 3. Der Militair-Oberprediger eines Armeekorps iſt dem Generalkommando desſelben zugeordnet, bei dem er die militair-kirchlichen Angelegenheiten des Armeekorps, ſoweit das Generalkommando in militairiſcher Beziehung darauf Einfluß haben kann, zu vertreten, auch demſelben, auf deſſen Aufforderung, in den bei dem Generalkommando in Bezug auf jene Angelegenheiten vorkommenden Geſchäften mündlich, oder den Umſtänden nach ſchriftlich, Vortrag zu machen hat.

Zu den Diviſionspredigern des Armeekorps, ſo wie zu den in deſſen Bezirk ſich befindenden Garniſon- und ſonſtigen Militairpredigern, ſteht er in dem Verhältniſſe eines Superintendenten zu den Geiſtlichen ſeiner Diöceſe. In dem Conſiſtorio der Provinz hat er Sitz und Stimme und iſt bei demſelben Organ und Vertreter für alle, die militair-kirchlichen Verhältniſſe des Armeekorps betreffenden Angelegenheiten.

Anm. Die äußern Grenzen der unmittelbaren amtlichen Wirkſamkeit des Milit.-Oberperdigers in den Militairkirchen- und Schulangelegenheiten der Provinz ſind denen des Conſiſtoriums, deſſen Mitglied er iſt, gleichlaufend; jene beſchränken ſich daher mit Ausnahme des Falles, wo eine Diviſion des Armee-Corps in einem andern Conſiſtorialbezirke dislocirt iſt, auf diejenige Provinz, in welcher das Generalcommando ſich befindet. Gehören zum Armeecorps-Bezirk Theile einer andern Provinz, ſo reſſortiren die Militairkirchen- und Schulangelegenheiten, ſo wie der Garniſonprediger, und als ſolche fungirenden Civilgeiſtlichen in dieſen Bezirkstheilen nicht von ihm ſondern von dem Militair-Oberprediger jener Provinz. Erſterer hat ſich daher, ſo weit es erforderlich ſein ſollte, mit dieſem darüber in Communication zu ſetzen, oder bei ſeinem Generalcommando eine desfallſige Communication mit dem betreff. Conſiſtorium oder Provinzial-Schulcollegium in Antrag zu bringen. Die Diviſionsprediger aber bleiben, auch wenn die Diviſion in einer anderen Provinz ſich befindet, ſo lange dieſelben nicht aus dem Verbande zum Armeecorps geſchieden iſt, dem Militair-Oberprediger des letzteren untergeordnet. §. 9. Inſtruct. für die Milit.-Oberpred.

Aus Vorſtehendem ergiebt ſich, daß die bisherige Unterordnung der Militairgeiſtlichen unter die Superintendenten und die Aufſicht der letzteren über erſtere aufhört.

Von Seiten der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges wird den Militair-Oberpredigern, zur Belehrung über ihre eigenthümlichen Amts-Obliegenheiten und Ver-

hältniſſe, eine beſondere Inſtruktion ertheilt werden. (dieſelbe iſt unterm 28. Oktbr. 1833 erſchienen).

Beim Ausmarſche des Armeekorps in's Feld bleibt der Militair-Oberprediger am Sitze der Generalkommando's zurück, um ſämmtliche Militäir-Kirchen- und Schulangelegenheiten in der Provinz fortwährend zu beaufſichtigen und zu leiten. Seine Pflichten und Befugniſſe in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der in's Feld rückenden Truppentheile des Armeecorps und deren Geiſtliche werden, während dieſer Zeit, einem der Diviſions-Prediger derſelben, welcher zu dieſem Behufe ſich ſtets im Hauptquartiere des Armeecorps befindet, vom Feldprobſte übertragen.

§. 4. Ebenſo wie die Militair-Oberprediger den General-Kommando's, ſind die Diviſionsprediger den Diviſions-kommando's zugeordnet, und dieſelben, im Kriege ſowohl als im Frieden, zu begleiten verpflichtet, wogegen der Aufenthalt der Garniſonprediger bleibend, und von keinem Wechſel der Garniſon abhängig iſt.

§. 5. In denjenigen Garniſonſtädten, wo keine der im §. 1. bezeichneten Militairgeiſtlichen angeſtellt, aber eine evangeliſche Civilgemeinde vorhanden iſt, wird die Seelſorge für den evangeliſchen Theil der Garniſon einem evangeliſchen Civilgeiſtlichen des Orts übertragen, dem dann auch, in Bezug auf dieſe Seelſorge, alle Pflichten und Befugniſſe eines Militairgeiſtlichen beziehungsweiſe obliegen und zuſtehen. Auf gleiche Weiſe und mit denſelben Wirkungen wird in denjenigen Garniſon-Orten, wo katholiſche Geiſtliſche ſich befinden, einem derſelben die Seelſorge für die katholiſchen Militairperſonen der Beſatzung übertragen.

Wie es in Hinſicht der Seelſorge für die evangeliſchen und katholiſchen Militairperſonen gehalten werden ſoll, wenn an ihrem Garniſon-Orte kein Geiſtlicher ihrer Konfeſſion vorhanden iſt, wird im §. 58. beſtimmt.

Anm. Das Kgl. Conſiſtorium zu Kgsb. erließ an die evangel. Militair-Seelſorger eine Inſtruction über ihre Obliegenheiten, und zwar an die weſtpreußiſchen unterm 27. Juni 1832, an die von Oſtpreußen und Litthauen unterm 8. Novbr. 1832. Den katholiſchen Seelſorgern wurde dieſe Inſtruction mut. mut. durch die beiden biſchöflichen Behörden mitgetheilt.

Das Min. Reſcr. v. 31. Januar 1834 beſtimmt: daß wenn beſondere Umſtände an einem Orte es wünſchenswerth oder nöthig machen ſollten: dem mit der Seelſorge für das Militair beauftragten Civilgeiſtlichen ein anderer zur Hülfe beigeordnet, oder beiden gemeinſchaftlich die Seelſorge bei der Militairgemeine übertragen werden könne. Das Königl. Conſiſtorium hat alsdann über die

Vertheilung der Geſchäfte und geſetzlichen Stolgebühren eine Vereinigung zwiſchen den beiden Geiſtlichen zu bewirken.

§. 6. Einem Militair-Ober- oder Diviſionsprediger iſt nicht erlaubt, mit Beibehaltung ſeiner militairiſchen Gemeinde, eine Stadt- oder Landpfarre anzunehmen. Veranlaſſen aber beſondere Umſtände zu Gunſten eines Garniſonpredigers einen Antrag dieſer Art, ſo muß das betreffende Konſiſtorium dazu die Genehmigung der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges einholen.

2. Berufung und Anſtellung der Militairgeiſtlichen.

§. 7. Die Wahl und Ernennung zur Stelle des Feldprobſtes, imgleichen zu der des Garniſonpredigers zu Berlin, bleibt, bei deren Erledigung, ausſchließlich der Königlichen Beſtimmung vorbehalten.

§. 8. Ebenſo erfolgt die Ernennung zu den Militair-Oberpredigerſtellen durch Königliche Genehmigung, auf gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges, welche dabei auf die ausgezeichneteren und verdienteren Diviſions- und Garniſonprediger vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen haben. Bei denjenigen Armeekorps, wo, nach §. 1. das Amt des Oberpredigers mit dem eines Diviſionspredigers vereinigt ſein ſoll, iſt der zu jener Funktion gewählte Militairprediger, falls er nicht bereits bei der am Sitze des General-Kommando's garniſonirenden Diviſion ſteht, zugleich zu derſelben zu verſetzen, indem der Regel nach, d. h. wenn nicht beſondere Rückſichten eine Ausnahme nothwendig machen, der Oberprediger eines Armeekorps während des Friedensverhältniſſes ſich mit dem Generalkommando deſſelben an einem Orte befinden muß.

Von der durch Tod, oder auf andere Weiſe erfolgten Erledigung einer Militair-Oberpredigerſtelle, hat das Konſiſtorium der Provinz dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten ſofort Anzeige zu machen.

§. 9. Die Beſetzung der übrigen evangeliſchen Militair-Predigerſtellen erfolgt dagegen in der Art, daß das Konſiſtorium der Provinz ein, nach den §§. 13. und 14. dazu geeignetes Individuum aus den wahlfähigen Kandidaten des Predigeramts auswählt, und daſſelbe, nach gehaltener Probepredigt vor der ihm zu übertragenden Militairgemeinde, und demnächſt erfolgter Zuſtimmung des betreffenden Militairbefehlshabers (beziehungsweiſe des Diviſionskommandeurs, des Gouverneurs, des Commandanten ꝛc.), unter Einſendung der Prüfungsarbeiten, der Probepredigt und der Erklärung des Be-

fehlshabers, dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten zur Beſtätigung vorſchlägt.

Wird eine ſolche Militairpredigerſtelle durch Tod oder auf andere Weiſe erledigt, ſo hat der Militairbefehlshaber davon ſofort dem Oberprediger des Armeekorps und dieſer dem Conſiſtorio, zur Veranlaſſung der Wiederbeſetzung, Anzeige zu machen.

Anmerk. 1. Dem Königl. Generalkommando iſt gleichzeitig mit dem Diviſidnscommando von der Erwählung eines für die Truppentheile des betreffenden Corps beſtimmten Militairpredigers Kenntniß zu geben. Miniſt. Reſcr. v. 19. Jan. 1837.

2. Nach d. Allerh. C.-O. v. 7. Febr. 1822 wird der Prediger am Cadetten-Inſtitute zu Culm von der Direction der Cadetten-Anſtalten gewählt und ohne Concurrenz der Regierung [jetzt alſo des Conſiſtorii] dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten zur Beſtätigung in Vorſchlag gebracht.

§. 10. Während des Krieges modificirt ſich das im vorſtehenden §. beſtimmte Verfahren, in Hinſicht der zu den mobilen Truppen gehörenden Diviſions-Predigerſtellen, dahin, daß die Anzeige von deren Erledigung von Seiten des nach §. 3. den Oberprediger bei dem Armeecorps im Felde vertretenden Diviſionspredigers, nicht dem Conſiſtorio, ſondern allein dem Feldprobſte gemacht wird, der dann bei dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten die ſchleunige Wiederbeſetzung veranlaßt. Ueberhaupt darf während des Krieges die Anſtellung der evangeliſchen und katholiſchen Militairgeiſtlichen bei den mobilen Truppen, zu denen auch die dann bei den Militairlazarethen im Felde anzuſtellenden Geiſtlichen gehören, imgleichen ihre Abberufung oder Verſetzung, nicht anders, als durch den Feldprobſt bewirkt werden.

Dieſem iſt es auch geſtattet, nach den jedesmaligen Bedürfniſſen und nach vorheriger Genehmigung des kommandirenden Generals der mobilen Armee, die einſtweilige Verſetzung oder Detaſchirung eines Militairgeiſtlichen zu einem andern Armeekorps, oder zu einem Feldlazarethe zu verfügen.

Von Seiten des Chefs des Generalſtabes der Armee iſt daher der Feldprobſt ſowohl von der Etablirung, Verlegung oder Aufhebung der Feldlazarethe, als auch von den in der Zuſammenſetzung des Corps vorgehenden Veränderungen, ſo weit dieſe auf die kirchlichen Verhältniſſe der Truppentheile von Einfluß ſein können, immer in Kenntniß zu ſetzen.

Tritt im Kriege der Fall ein, daß die Truppentheile einer Diviſion, in Folge der Statt findenden Märſche und Operationen, von einander getrennt werden, ſo iſt es der Beſtimmung des Diviſionskommandeurs überlaſſen, ob einer der evangeliſchen Diviſionsprediger, und wenn ein katholiſcher Militair-

geiſtlicher bei der Diviſion vorhanden iſt, dieſer den detaſchirten Theil der Diviſion begleiten ſoll. Im letzteren Falle hat jedoch der Diviſionskommandeur, wenn dieſe Detaſchirung von einiger Dauer iſt, den als Oberprediger des Armeekorps fungirenden Diviſionsprediger und dieſer den Feldprobſt davon zu benachrichtigen.

Die Anſtellung der Geiſtlichen bei den Feldlazarethen wird gleichfalls ausſchließlich von dem Feldprobſte bei dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten veranlaßt, und zu dieſem Behufe, wenn bei einem Feldlazarethe ein Geiſtlicher mit Tode, oder auf andere Weiſe abgeht, von Seiten der Lazareth-Direktion dem Feldprobſte davon Anzeige gemacht.

Die im §. 9. vorgeſchriebene Probepredigt findet bei den im Felde ſtehenden Truppen nur dann ſtatt, wenn die Umſtände es erlauben.

§. 11. Bei jedem Todesfall eines Militairgeiſtlichen im Kriege oder im Frieden, muß der betreffende Militair-Befehlshaber die in deſſen Verwahrſam geweſenen amtlichen Papiere und Geräthe an ſich nehmen und, bis zur geſchehenen Wiederbeſetzung, aufbewahren laſſen.

§. 12. Im Kriege darf kein Militairgeiſtlicher eines mobilen Korps, im Falle einer anderweitigen Beförderung, ſeine Stelle bei der Armee vor erhaltener Erlaubniß des Feldprobſtes verlaſſen. Im Frieden iſt es Pflicht des betreffenden Conſiſtoriums, bei Verſetzung eines Militairpredigers, gleizeitig auch die Ernennung ſeines Nachfolgers zu veranlaſſen, indem der wirkliche Abgang des Verſetzten nicht eher erfolgen darf, als bis deſſen Nachfolger in das Amt eingeführt worden iſt.

§. 13. Bei Auswahl der als Militergeiſtliche anzuſtellenden Individuen iſt darauf zu ſehen, daß ſie nicht allein die, nach den allgemeinen, auch bei ihnen zur Anwendung kommenden Vorſchriften, zur Uebernahme des Predigeramts erforderlichen Eigenſchaften in vorzüglichem Grade, ſondern auch die außerdem, zur wirkſamen Führung des Amts als Militairprediger unentbehrlichen perſönlichen Eigenſchaften, namentlich die Gabe des freien Vortrages, beſitzen, und, in ſofern ſie zur Klaſſe der im §. 1. unter b. und c. bezeichneten Militairgeiſtlichen gehören, die zur Ertragung der Beſchwerden des Feldlebens erforderliche körperliche Kräftigkeit damit vereinigen.

§. 14. Außer der, vor der gewöhnlichen geiſtlichen Examinatios-Commiſſion als Prediger zu überſtehenden Prüfung müſſen die zu Diviſionspredigern beſtimmten Geiſtlichen, in Rückſicht auf die nach §. 83 ihnen in Bezug auf die Diviſionsſchulen obliegenden Pflichten, auch noch einer wiſſenſchaftlichen Prüfung vor der wiſſenſchaftlichen Examinations-Kommiſſion, nach den dar-

über ertheilten beſondern Vorſchriften, ſich unterwerfen, indem Niemand als Diviſionsprediger angeſtellt werden darf, der nicht, außer dem zur Erlangung des Wahlfähigkeits-Zeugniſſes erforderlichen Examen pro Ministerio, auch die vorgedachte Prüfung beſtanden, und in Folge derſelben von der Prüfungscommiſſion das Zeugniß völliger Tüchtigkeit zum Lehrer der im §. 83. bezeichneten Unterrichtsgegenſtände erhalten hat, welches Zeugniß von dem Conſiſtorio, durch welches die Anſtellung erfolgt, dem betreffenden Militair-Befehlshaber jedesmal mitgetheilt werden muß.

Bei Beſetzung der Diviſionspredigerſtellen iſt daher vorzugsweiſe die Wahl auf ſolche Individuen zu richten, welche ihre Fähigkeiten im Lehrfache ſchon als Lehrer an einem Gymnaſium bewährt haben, vorausgeſetzt, daß ſie auch die zum geiſtlichen Amte in einer Militairgemeinde erforderlichen Eigenſchaften damit verbinden.

Anm. 1. Das Min. Reſcr. v. 20. Febr. 1837 ſetzt feſt, daß von dem Diviſions-Prediger in Bezug auf die ihm obliegenden Unterrichtsgegenſtände vollkommen daſſelbe gefordert werden muß, was von dem Oberlehrer an einem Gymnaſio verlangt wird, und daß eine geringere Befähigung als die eines Oberlehrers für den Diviſionsprediger nicht ausreichend erachtet werden kann.

2. Min. Reſcr. v. 18. April 1838. Um den Garniſonpredigern die Gelegenheit zur Erlangung einer beſſer dotirten Diviſionspredigerſtelle nicht zu verſchließen, ſo wird feſtgeſetzt, daß die Vorſchrift des §. 14 auf alle künftig zu irgend einer Militairpredigerſtelle ausgewählte Geiſtliche ausgedehnt werde, und daß auch die zu Garniſonpredigern beſtimmten Geiſtlichen an die betreffende wiſſenſchaftliche Prüfungscommiſſion zu weiſen ſind, welche dieſelben gleichfalls nach der Verfügung vom 20. Februar 1837 zu prüfen hat.

§. 15. Die im vorſtehenden §. erwähnte wiſſenſchaftliche Prüfung muß auch dann Statt finden, wenn ein Civil-Prediger als Diviſionsprediger angeſtellt wird.

§. 16. In Hinſicht der Vocirung und Ordinirung der evangeliſchen Militairprediger kommen die für die evangeliſchen Civilprediger vorhandenen Vorſchriften zur Anwendung. Die förmliche Einführung der Militair-Oberprediger in ihr Amt geſchieht durch einen Deputirten des Conſiſtoriums; die der übrigen Militairprediger, im Auftrage des Conſiſtoriums, durch den betreffenden Militair-Oberprediger, bei den mobilen Truppen im Kriege aber durch den nach §. 3. deſſen Funktion verſehenden Diviſionsprediger auf Anweiſung des Feldprobſtes.

Der Einführende hat darauf zu ſehen, daß dem neuen Prediger die Kirchenregiſtratur und die Kirchenbücher, über deren Einrichtung und zweckmäßige Führung der letztere beſon-

ders ſorgfältig zu inſtruiren iſt, imgleichen die heiligen Geräthe und ſonſt etwa vorhandenen Amts=Effecten, von dem abgehenden Prediger, oder dem Befehlshaber, der ſie nach §. 11. in Verwahrung genommen hat, richtig übergeben werden, und demnächſt darüber, ſo wie über die geſchehene Einführung dem Conſiſtorio, während des Krieges aber dem Feldprobſte, Bericht zu erſtatten.

§. 17. Was die bei den Feldlazarethen im Kriege anzuſtellenden Prediger betrifft, ſo kann deren Einführung vom Feldprobſte, wenn er ſelbſt ſie zu verrichten durch Entfernung oder andere Umſtände verhindert wird, einem andern Militairprediger übertragen, oder, wenn auch dazu keine Gelegenheit ſein ſollte, der Prediger, nach geſchehener Ordinirung, auf Requiſition des Feldprobſtes, von der Lazarethdirektion bei ſeiner Gemeinde und in ſein Amt eingeführt werden.

§. 18. Für die während des Krieges bei den mobilen Truppen anzuſtellenden römiſch=katholiſchen Militairgeiſtlichen kommen, in Hinſicht ihrer Qualifikation und Vocirung im Allgemeinen die, in Hinſicht der Beſetzung der katholiſchen Civilpfarren geltenden Grundſätze und Beſtimmungen gleichfalls zur Anwendung. Die desfalls erforderlichen Einleitungen geſchehen, auf Veranlaſſung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten, durch die betreffenden Konſiſtorien bei den biſchöflichen Behörden.

§. 19. Jeder neu angeſtellte, imgleichen jeder in ein anderes militair=geiſtliches Amt verſetzte Militairprediger muß, vor Antritt deſſelben, ſich bei dem Militairbefehlshaber, dem er, in Folge dieſes Amtes, unmittelbar untergeordnet wird (ſiehe §. 21), perſönlich melden.

Anm. Monatl. Circularſchreiben des Königl. Kriegsminiſterii v. 1. März 1821 No. XI. 8. Die activen Armee=Adminiſtrationsbeamte ſollen künftig nach ihren verſchiedenen Graden bei Verſetzungsreiſen die nämlichen Unterſtützungen genießen welche den Offizieren bewilligt ſind, und die bisher zum Nachtheil der erſteren gemachten Unterſchiede wegfallen.

Die Diviſionsprediger und Auditeure haben, da ſie in dem Reiſe=Regulativ v. 31. März 1812 als zur Extrapoſt berechtigt aufgeführt ſind, und eben ſo viele Pferde als die Regimentsärzte erhalten, in ſolchen Fällen auf 4 Centner freie Landfracht, oder wenn ſie verheirathet, und der Unterſtützung bedürftig ſind, auf 2 Extrapoſtpferde, einſchließlich der vorſchriftsmäßigen Speſen, Anſpruch. Bei blos perſönlichen Verſetzungsreiſen können ſie jedoch in letzterem Falle nur 4 Centner freie Landfracht zur Liquidation bringen, wenn ſie ihre Familien an ſich gezogen haben.

Kriegs=Miniſt.=Reſcr. v. 24. Januar 1835. Die Militair=Oberprediger ſind bei allen Dienſt= und Verſetzungsreiſen, für

welche der Militairfonds die Koſten zu übernehmen hat, eben ſo wie die Diviſionsprediger nach dem Militair-Reiſereglement zu behandeln.

§. 20. Die nach §. 5 mit der Seelſorge für die evangeliſchen oder katholiſchen Militairperſonen einzelner Garniſonen zu beauftragenden Civilgeiſtlichen werden von dem Konſiſtorio der Provinz (in Hinſicht der katholiſchen Geiſtlichen unter Konkurrenz der betreffenden biſchöflichen Behörde) ſorgfältig ausgewählt, und wenn ſie dieſe Seelſorge zu übernehmen ſich bereit erklärt haben, dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten zur Genehmigung vorgeſchlagen. Ihrer beſondern Vocirung und Introducirung in das Amt eines ſtellvertretenden Militairgeiſtlichen bedarf es jedoch eben ſo wenig, wie der im §. 15 bemerkten beſondern Prüfung. Die Konſiſtorien haben daher in allen einzelnen Garniſon-Orten ihrer Provinz das in dieſer Beziehung, nach den Lokal-Umſtänden, für die evangeliſchen und katholiſchen Glaubensgenoſſen der Beſatzung Erforderliche, unter Berathung mit den Befehlshabern, ſo wie beziehungsweiſe mit der biſchöflichen Behörde, anzuordnen, und demnächſt an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten ausführlich darüber zu berichten, auch etwa vorgehende Abänderungen beſonders anzuzeigen.

3. Von den Dienſtverhältniſſen der Militair-Geiſtlichen.

§. 21. Die Militairprediger ſind, in Hinſicht aller, ſich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geiſtlichen Amts-Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geiſtlichen Behörden (§. 24), in allen ſich zunächſt auf ihre Verhältniſſe als Militairbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem Jeden von ihnen unmittelbar vorgeſetzten Militairbefehlshaber, nämlich der Oberprediger dem kommandirenden General des Armeekorps, der Diviſionsprediger dem Diviſions-Kommandeur und der Garniſonprediger dem Kommandanten, ſo wie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden iſt, dieſem, mittelbar aber dem Vorgeſetzten dieſer Befehlshaber, untergeordnet.

Aus Vorſtehendem folgt, daß diejenigen Militair-Oberprediger, welche zugleich Diviſionsprediger ſind, in einem doppelten Subordinations-Verhältniſſe ſich befinden, nämlich als Oberprediger und als Diviſionsprediger.

Anm. Iſt der Militair-Ober- oder Diviſionsprediger nach §. 40 zugleich Garniſonprediger, ſo ſteht er auch unter dem Gouverneur oder Kommandanten.

Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile ſtehen dagegen die Militairgeiſtlichen in keiner Hinſicht in einem Subordinations-Verhältniſſe.

§. 22. Der Militairvorgeſetzte eines Militairgeiſtlichen iſt nicht befugt, ihm in Abſicht auf die eigentliche Verwaltung ſeiner geiſtlichen Amtsgeſchäfte Vorſchriften zu ertheilen. Die Autorität des erſten beſchränkt ſich vielmehr in kirchlichen und gottesdienſtlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militairgemeinde, nach den beſtehenden äußern kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieſer Beziehung ausgehenden Anweiſungen muß der Militairgeiſtliche unweigerlich Folge leiſten.

Anm. V. über d. Disciplinar-Beſtrafung in der Armee. Sansſouci, den 21. October 1841: §. 43. Militairbeamte, die ſowohl unter einem Militair-Vorgeſetzten, als unter einem Verwaltungs-Vorgeſetzten (oder einer Verwaltungsbehörde) ſtehen, ſind der Disciplinar-Strafgewalt des Letzteren ausſchließlich unterworfen, wenn von ihnen bei ihren Dienſtverrichtungen gegen die wiſſenſchaftlichen Grundſätze oder adminiſtrativen Vorſchriften verſtoßen worden iſt, welche die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit bilden, und es mithin bei Beurtheilung ihrer Vergehen und ihrer Strafbarkeit auf die beſondere Kenntniß dieſer Grundſätze und Vorſchriften ankommt.

Alle andere Disciplinar-Vergehen ſolcher Beamten fallen der Beſtrafung durch den Militair-Vorgeſetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufſicht der Verwaltungs-Vorgeſetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) über die ſittliche Führung des Beamten, und die Befugniß auch ihrerſeits dieſerhalb, wo es Noth thut, mit Disciplinar-Maßregeln einzuſchreiten nicht ausgeſchloſſen wird.

Wo die Grenzen dieſer beiden Subordinations-Verhältniſſe zweifelhaft ſein ſollten, müſſen bei Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt die für dieſe Beamten ertheilten beſondern Dienſtvorſchriften und Inſtructionen berückſichtigt werden.

§. 44. Der Militair-Vorgeſetzte darf, wenn er nach vorſtehendem §. zur Disciplinar-Beſtrafung befugt iſt, gegen die oberen (im Offizierrange ſtehenden) Militairbeamten einfache Verweiſe und Ordnungsſtrafen verhängen.

§. 45. In den Verhältniſſen, in welchen Militairbeamte nach §. 43 den Verwaltungs-Vorgeſetzten untergeordnet ſind, haben dieſe die Disciplinar-Strafgewalt nach den, für Civil-Staatsdiener beſtehenden Vorſchriften auszuüben.

§. 46. Die Militair- und Verwaltungs-Vorgeſetzten haben von der, gegen einen, ihnen beiden untergeordneten Beamten verhängten Disciplinar-Beſtrafung, in ſofern dieſelbe nicht blos in einem Verweiſe beſteht, ſich gegenſeitig Mittheilung zu machen.

§. 23. Eben ſo hat er den von ſeinem Militairvorgeſetzten, in Bezug auf ſein Verhältniß als Militairbeamter für nöthig erachteten Beſtimmungen ſich zu fügen; inſonderheit auch im Felde nach den, den Marſch, die Lagerung, die Verpfle-

gung ꝛc. betreffenden Anordnungen, ſo weit ſelbige ihn mit angehen, genau ſich zu richten. Von den Militairbefehlshabern iſt jedoch darauf zu ſehen, daß die Militairgeiſtlichen, bei Anwendung ſolcher Vorſchriften auf ſie, und überhaupt in ihren militairiſchen Verhältniſſen, ſtets mit den ihrem Amte angemeſſenen Rückſichten behandelt werden.

§. 24. In allen geiſtlichen Amtsangelegenheiten, alſo in allen, nicht das äußere militairdienſtliche Verhältniß, ſondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, ſtehen die Diviſions- und Garniſonprediger zunächſt unter dem Oberprediger des Armeekorps, und, mit dieſem, ſowohl unter dem Konſiſtorio der Provinz, als auch unter dem Feldprobſte, in höherer Inſtanz aber unter dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten. Insbeſondere ſtehen die Militairprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militair-Gottesdienſtes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorſchriften Bezug haben, unter dem Feldprobſte, dem es beſonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militair-Gottesdienſtes bei allen Armeekorps zu bewirken.

Zu den Provinzialregierungen befinden ſich die Militairgeiſtlichen von jetzt an in keiner dienſtlichen Beziehung, indem die militairkirchlichen Angelegenheiten, ſoweit ſie bisher zum Reſſort der erſtern gehörten, ganz zu dem der Konſiſtorien übergehen.

§. 25. Daß die Militair-Oberprediger zu den ihnen untergeordneten Diviſions- und Garniſonpredigern in demſelben Verhältniſſe ſtehen, wie die Superintendenten zu den Predigern ihrer Diöceſe, iſt bereits im §. 3 beſtimmt worden.

Die Oberprediger haben daher auf die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergeordneten Diviſions- und Garniſonprediger ſorgfältig zu wachen, ſie in derſelben Art, wie für die Superintendenten, in Beziehung auf die Geiſtlichen ihres Sprengels vorgeſchrieben iſt, zu viſitiren, ihre Kirchenbücher zu revidiren und jährlich eine gewiſſenhafte Konduitenliſte über dieſe Militairprediger dem Konſiſtorio vorzulegen, welches dieſelbe, mit ſeinen Bemerkungen und ſeinem Urtheile über den Oberprediger begleitet, nicht allein an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten einſendet, wodurch ſie zugleich zur Kenntniß des Feldprobſtes gelangen, ſondern auch den Provinzialregierungen, in deren Bezirk die einzelnen Militairprediger ſich befinden, in Rückſicht auf die den erſtern nach §. 107 obliegende Sorge für die Weiterbeförderung dieſer Prediger, zur Kenntnißnahme mittheilt.

Anm. Kriegs-Miniſt.-Reſcr. v. 2. Januar 1835. Wenn das Conſiſtorium, reſp. Provinzial-Schulcollegium Dienſtreiſen des

Militair-Oberpredigers im Intereſſe der Militair-Geiſtlichen und Schulangelegenheiten für nöthig hält, ſo hat es dazu die vorherige Zuſtimmung des General-Commandos zu erwirken, in Folge deren dann die Reiſe als im Auftrage des General-Commandos geſchehen betrachtet wird. Die Reiſekoſten-Liquidation wird dann an die Intendantur behufs Anweiſung aus dem Militair-Fonds eingereicht, nachdem ſie von dem General-Commando mit den vorſchriftsmäßigen Atteſten verſehen iſt. cf. §. 16 Mil.-K.-O. §. 20 Inſtruct. f. d. Mil.-Oberpred. Das monatl. Circularſchreiben des Kriegsminiſt. No. 101 vom 4. Febr. 1837 giebt die Höhe der Extrapoſt-Nebenausgaben und der Kriegsminiſt.-Erlaß vom 11. Auguſt 1841 die Form der Fuhrkoſten u. Diätenliquidation an.

§. 26. Jeder Diviſions- und Garniſonprediger muß in Friedenszeiten jährlich, und zwar am Schluſſe des Jahres, einen genauen Bericht über ſeine Amtsführung und die beſondern Angelegenheiten ſeiner Gemeinde an ſeinen Oberprediger erſtatten, und Abſchrift einer von ihm in dem abgelaufenen Jahre gehaltenen Predigt und eine wiſſenſchaftliche Abhandlung ſeinem Berichte beiſchließen. Von dem Oberprediger ſind dieſe Berichte, nebſt den Predigten und Abhandlungen, mit einem von ihm, in Bezug auf ſeine Amtsführung und Gemeinde zu erſtattenden, ähnlichen Berichte, dem Konſiſtorio, und von letzterem dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten vorzulegen.

Im Kriege müſſen von den im Felde ſtehenden Militairgeiſtlichen ſolche Berichte in der Regel monatlich erſtattet, und an den Feldprobſt eingeſandt werden, auch iſt ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt beizufügen.

Anm. Die Militairprediger haben jährlich getrennte Berichte ſowohl über die Militairkirchen als auch über die Militair-Schulangelegenheiten zu erſtatten, wie überhaupt beides um des Geſchäftsganges und der Actenordnung nothwendig zu trennen iſt. Miniſt.-Reſcr. v. 9. Januar 1835.

§. 27. So wie beim Ausbruche eines Krieges die Anzahl der, während deſſelben bei der Armee anzuſtellenden, katholiſchen Militairgeiſtlicheu beſtimmt werden wird, ſo werden dann auch jedesmal die näheren Beſtimmungen über deren geiſtliche Amtsverhältniſſe für die Dauer dieſer Anſtellung erfolgen.

§. 28. Auf die nach §. 5. als Militairprediger fungirenden evangeliſchen Civilgeiſtlichen haben die in den §§. 25. und 26. enthaltenen Beſtimmungen nur in ſoweit Anwendung, daß auch ſie den, in Bezug auf dieſe ihnen übertragene Seelſorge, durch den betreffenden Militair-Oberprediger ihnen zugehenden Verfügungen und deſſen Anweiſungen Folge zu leiſten verpflichtet ſind.

Der ihnen übrigens vorgeſetzte Superintendent hat ſeine Viſitationen mit auf die Ausübung dieſer Seelſorge zu erſtrek-

ken, und ſeine etwanige Bemerkungen darüber dem Conſiſtorio vorzutragen.

Eben dieſe Pflicht liegt, bei den mit der Seelſorge für den katholiſchen Theil des Militairs beauftragten katholiſchen Geiſtlichen, ihrem Amtsvorgeſetzten ob. Die auf dieſe Seeſorge ſich beziehenden Vorſchriften erhalten ſie, auf Veranlaſſung des betreffenden Konſiſtoriums, durch die biſchöfliche Behörde.

§. 29. In Hinſicht der Amtsentſetzung, oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältniſſen, kommen auch für die Militairgeiſtlichen die in der Verordnung vom 12. April 1822 enthaltenen Vorſchriften zur Anwendung. Ihre Suspenſion wird wegen eigentlicher Amtsvergehen, vom betreffenden Conſiſtorio, wegen gemeiner, ſo wie wegen entwaniger auf ihre militairiſchen Dienſtverhältniſſe ſich beziehender Vergehen aber, von dieſem und dem betreffenden Generalkommando gemeinſchaftlich verfügt; können beide ſich nicht darüber einigen, oder beſchwert der Militairgeiſtliche ſich deshalb, ſo wird gemeinſchaftlich von den Miniſtereien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entſchieden.

Daß im Kriege, in Hinſicht der bei den mobilen Truppen ſich befindenden Militairgeiſtlichen die eben erwähnten Befugniſſe der Conſiſtorien dem Feldprobſte zuſtehen, folgt aus dem, was im §. 2. über deſſen amtliche Wirkſamkeit während des Krieges beſtimmt worden iſt. Die Suspenſion eines ſolchen Militairgeiſtlichen und deſſen Entfernung von der Armee bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde ſie auch geſchehen möge, allemal der Zuſtimmung des kommandirenden Generals der Armee.

§. 30. Die Entlaſſung eines Militairpredigers mit Penſion erfolgt in vorkommenden Fällen durch das Kriegesminiſterium, und wird der desfallſige Antrag vom kommandirenden General, unter Zuſtimmung des Konſiſtorii der Provinz, bei dieſem Miniſterium gemacht. Das Konſiſtorium hat auch ſeinerſeits deshalb an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erſtatten.

Anm. Nach dem Militair-Penſions-Reglement zahlen a) die Militair-Ober-, b) die Diviſions- u. der Garniſon- zu Berlin und c) die Garniſonprediger einen jährlichen Penſionsbeitrag von reſp. a) 16 Thlr. b) 6 und 9 Thlr. und c) 6 Thlr. und erhalten nach 15- bis 20jährliche Dienſtzeit reſp. 300, 150 und 120 Thlr., nach 20- bis 30jährl. Dienſtzeit reſp. 450, 225 und 180 Thlr. Penſion. Innerhalb 10 fernerer Dienſtjahre erwächſt die Penſion um reſp. 150, 75 und 60 Thlr.

§. 31. Ihren Gerichtsſtand in Kriminal- und Injurienſachen haben die Militairprediger auch künftig in erſter Inſtanz

bei dem General-Auditoriate, in zweiter bei dem Appellations-Senate des Kammergerichts.

Anm. cf. Allerh. Kabinets-Ordre v. 21. Novbr. 1821 in v. K. Ann. 1822 p. 373.

§. 32. Wenn der Militairgeiſtliche in Amts-Angelegenheiten verreiſen muß, ſo hat er dem Militair-Befehlshaber davon zuvor Anzeige zu machen und deſſen Zuſtimmung dazu zu erbitten. Zum Verreiſen in eigenen Angelegenheiten bedarf er allemal eines Urlaubs von ſeinem Militairvorgeſetzten, der denſelben, wenn die Abweſenheit nicht über acht Tage dauern ſoll, ohne Weiteres und bei länger Abweſenheit unter Zuſtimmung des Oberpredigers, oder wenn dieſer verreiſen will, des Konſiſtoriums, welche der den Urlaub Nachſuchende zuvor einzuholen hat, ertheilt. Macht die Abweſenheit eines Militairpredigers, deſſen Stellvertretung nöthig, ſo iſt letztere bei dem Konſiſtorium durch den Oberprediger nachzuſuchen, und dieſer hat dem Militair-Vorgeſetzten von der getroffenen Verfügung Anzeige zu machen.

Im Kriege darf er in eigenen Angelegenheiten, außer im Falle einer Krankheit, ſeine Gemeinde nie verlaſſen.

§. 33. Zu ſeiner Verheirathung hat der evangeliſche Militairprediger die Erlaubniß bei dem ihm vorgeſetzten Konſiſtorio nachzuſuchen.

Anm. Nach dem Erlaſſe des Staatsminiſt. v. 7. November 1837 bedürfen auch die Militairküſter und Lehrer an Garniſonſchulen des Heirathsconſenſes.

4. Von den Militairgemeinden.

A. Im Allgemeinen.

§. 34. Zu den Militairgemeinden überhaupt gehören:

1. ſämmtliche im activen Dienſt befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;
2. die mit Inaktivitätsgehalt, Wartegeld oder Penſion entlaſſenen Offiziere, ſo lange ſie den Militair-Gerichtsſtand behalten;

Anm. Die Allerh. Kabinetsordre vom 19. Juli 1809 Geſetzſamml. p. 579 über den Militairgerichtsſtand ſetzt sub. 3 feſt: a) penſionirte Offiziere werden den im Dienſte befindlichen gleich geſetzt; b) in Anſehung der im Dienſte befindlichen Offiziere macht es keinen Unterſchied, ob ſie wirklich in Dienſtthätigkeit angeſtellt oder mit Wartegeld oder halbem Sold verſehen ſind oder nicht; c) alle andern Militairperſonen, die nicht Offiziere ſind, haben den Militairgerichtsſtand nur dann, wenn ſie im Dienſte wirklich angeſtellt ſind, (daraus folgt, daß z. B. penſionirte Militairärzte den Offizieren a. D. in dieſer Beziehung nicht gleich zu ſtellen ſind, alſo nicht zur Militairgemeinde gehören.)

3. alle Militairbeamte und Militairhandwerker, welche, ihrer Beſtimmung nach, den Truppen ins Feld und beim Garniſonwechſel folgen müſſen;
4. die Feſtungsbeamten und die in den Feſtungen angeſtellten Militair-Oekonomiebeamten;

Anm. Zu den Militair-Oekonomie-Beamten gehören alle etatsmäßigen und alle auf Kündigung angeſtellten Magazinbeamten, ſofern letztere nicht blos zu mechaniſchen Verrichtungen und gewöhnlichen Handarbeiten, ſondern zur Ausführung des Bureau- und Aufſichts-Dienſtes beſtimmt ſind. Zur Militair-Gemeinde gehören demnach ſelbſt die auf Kündigung angeſtellten Gehilfen und Magazinarbeiter, als Aufſeher, Kornmeſſer, Waagemeiſter, und die im Kündigungs- oder Contracts-Verhältniſſe ſtehenden Vorſteher der Garniſon-Bäckerei, als Ober-Backmeiſter und Backmeiſter. Dagegen haben die Magazin-Unterbedienten, als die Bureaudiener und Magazinnachtwächter, ſo wie die Volontair- oder diätariſche Magazin-Gehilfen, welche noch nicht auf Kündigung angeſtellt ſind und die nur erſt auf Probe dienenden Magazin-Oberarbeiter und Bäckereivorſteher nicht den Militair-Gerichtsſtand und gehören nicht zur Militairgemeinde. Die ſogenannten vorarbeitenden oder aufſichtführenden Tagelöhner gehören ganz in die Kategorie der gewöhnlichen Tagelöhner. Kriegs-Miniſt.-Erlaß v. 14. Decbr. 1841.

Nach der Geſchäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garniſon-Anſtalten v. 22. April 1843 §. 255 zerfällt das Garniſon-Verwaltungs-Perſonale a) in feſt angeſtellte, mithin wirkliche Staatsbeamte der Militairverwaltung (dieſe ſind die Vorſtände als Garniſon-Verwaltungs-Directoren, Ober-Inſpectoren, Inſpectoren und Kaſernen-Inſpectoren und die dieſen untergeordneten nicht ſelbſtſtändigen Kaſernen-Inſpectoren und Unterinſpectoren) b) in die zu Aufſichts- und Wärterverrichtungen in den Militairarreſten kommandirten Militairs, und c) in die Wärter bei den übrigen Garniſon-Anſtalten, welche aus der Zahl der verſorgungsberechtigten Invaliden entnommen werden und im Kündigungsverhältniſſe ſtehen. Die sub. b. u. c. gehören nicht zu der Zahl der Beamten. §. 301. Der Gerichtsſtand und die Parochial-Verhältniſſe, welche das zum Wärter anzunehmende Subject vor dieſer Annahme hatte, wird durch dieſelbe nicht geändert. (NB. Die sub. c bezeichneten Wärter gehören alſo nicht zur Militairgemeinde.)

5. die Zeughausbeamten, ſowohl in Feſtungen, als in offenen Städten;
6. die Militair-Lazarethbeamten;
7. die Militair-Kirchendiener und Garniſon-Schullehrer;
8. die Frauen ſämmtlicher unter 1. bis 7. genannten Perſonen und ihre Kinder, ſo lange ſie ſich im väterlichen Hauſe befinden.

Die unter 2. bis 6. und 8. erwähnten Perſonen gehören jedoch nur dann zu den Militairgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militairprediger, oder ein mit der Seelſorge für das Militair ausdrücklich beauftragter Civilgeiſtlicher ſich befindet.

§. 35. Alle ohne Penſion oder Wartegeld entlaſſenen Offiziere ſcheiden, mit dem Augenblicke ihrer Entlaſſung, aus den Militairgemeinden.

Mit dem Tode einer Militairperſon treten deren Wittwe und Kinder zur Civilgemeinde über.

§. 36. Die Dienſtboten der Militairperſonen gehören nur, wenn ſie ihrer Herrſchaft in's Feld folgen, während dieſer Zeit zu den Militairgemeinden.

§. 37. Die von der etatsmäßigen Friedensſtärke des Heeres auf beſtimmte Zeit Beurlaubten ſind, ohne Rückſicht auf den Ort ihres einſtweiligen Aufenthalts, auch während der Dauer dieſes Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem ſie beurlaubt worden, zu rechnen, alle auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten, mithin auch die zur Kriegsreſerve Entlaſſenen, ſo wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, ſcheiden dagegen, wo ſie ſich auch befinden mögen, mit dem Urlaube, für die Dauer deſſelben, aus der Militairgemeinde.

Anm. Das Miniſt.-Reſcr. v. 17. Mai 1836 ſetzt feſt: daß die beurlaubten Individuen der Landwehr, welche mit dem Urlaube, für die Dauer deſſelben aus der Militair-Gemeinde ausſcheiden und von da an zu der betreffenden Civilgemeinde gehören, auch während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Uebungen zu der letztern gerechnet werden ſollen. Es wird alſo durch dieſe Einberufung der Landwehrmänner der Kirchengemeinde-Verband für ſie nicht unterbrochen.

Die, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung, einſtweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten des ſtehenden Heeres gehen erſt mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgenden Einſtellung zur Militairgemeinde über.

B. Gemeinde der einzelnen Militairgeiſtlichen.

§. 38. Zu der Gemeinde der beiden Prediger einer Diviſion gehören, außer dem Perſonale des Diviſionsſtabes, ſämmtliche Truppentheile der Diviſion; zu der eines Militair-Oberpredigers, außer dem militairiſchen und Beamtenperſonale des Generalkommandos, alle nicht im Diviſionsverbande ſich befindenden Truppentheile des Armeekorps, alſo das Reſerve-Regiment, die Artillerie, Pioniere, Jäger oder Schützen, imgleichen die im Bezirk des Armeekorps ſtationirte Land-Gensd'armerie.

Die Konfeſſion der einzelnen Individuen iſt auf dieſe Parochialverhältniſſe von keinem Einfluſſe. In welcher Art unter die beiden Prediger einer Diviſion die Gemeinde derſelben und die dabei vorkommenden geiſtlichen Amtsgeſchäfte vertheilt werden ſollen, wird von dem General-Kommando und dem Konſiſtorio gemeinſchaftlich, nach Maßgabe der beſondern Verhältniſſe beſtimmt. Bei denjenigen Diviſionen, wo einer der Diviſionsprediger zugleich als Oberprediger des Armeekorps fungirt, iſt dabei auf die ihm in letzterer Eigenſchaft zuſtehende Gemeinde Rückſicht zu nehmen.

§. 39. Dieſe normalen Grenzen für den Parochialbezirk der Militair-Ober- und Diviſionsprediger kommen jedoch unbedingt nur dann zur Anwendung, wenn die zu demſelben gehörenden Truppentheile entweder mit an dem Garniſonorte des betreffenden Militairpredigers ſich befinden, oder an einem Orte ſtehen, wo weder ein Garniſonprediger, noch ein nach §. 5 mit der Seelſorge für ſie beauftragter Civilgeiſtlicher, ſich befindet, in welchem Falle ſie, vorausgeſetzt daß ſie ganz oder theilweiſe aus evangeliſchen Individuen beſtehen, von dem betreffenden Ober- oder Diviſionsprediger zweimal im Jahre zur Abhaltung des Gottesdienſtes und der Kommunion zu bereiſen ſind.

Garniſoniren die beziehungsweiſe vom Stabe des General- oder Diviſionskommandos entfernten Truppentheile dagegen an einem Orte, wo entweder ein Militairprediger, oder ein mit der Seelſorge für das Militair beauftragter Civilgeiſtlicher vorhanden iſt, ſo werden ſie, ſo lange dieſes Dislokations-Verhältniß dauert, zu deſſen Gemeinde gerechnet, und der normale Parochialnexus mit ihrem Militair-Ober- oder Diviſionsprediger beſchränkt während dieſer Zeit ſich auf die, zum Behuf der Führung der Kirchenbücher, nach den §§. 41 und 42 zu machenden Mittheilungen.

§. 40. Aus Vorſtehendem ſchon ergiebt ſich, daß zu der Gemeinde der Garniſonprediger, ſowohl in den Gouvernementsſtädten als in den Feſtungen, diejenigen daſelbſt garniſonirenden Truppentheile und einzelnen Militairperſonen gehören, deren nach den normalen Parochialgrenzen (§. 38) kompetenter Militairprediger, nicht mit am Orte ſich befindet. Eben ſo gehören dazu auch ſämmtliche am Orte wohnenden, nach §. 34 den Militairgemeinden angehörenden Perſonen, welche, weil ſie weder zu einem Truppentheile noch zum Perſonale eines General- oder Diviſions-Kommandos gehören, keinen eigenen Militairprediger haben, ſo wie in den Feſtungen das geſammte Feſtungsperſonale, imgleichen ſämmtliche Feſtungsgefangene. In den Garniſonorten, wo kein Garniſonprediger vorhanden iſt, aber ein Generalkommando ſich befindet, hat der Oberpre-

diger des Armeekorps, in den detaſchirten Diviſionsquartieren der ältere der beiden Diviſionsprediger, in den übrigen Garniſonen aber der mit der Seelſorge für das Militair beauftragte evangeliſche Civilgeiſtliche die eben erwähnten Parochialrechte eines Garniſonpredigers.

Die nach einem Orte kommandirten Militairperſonen ſind zur Garniſon deſſelben in kirchlicher Beziehung nur dann zu rechnen, wenn die Dauer des Kommandos auf wenigſtens ein Jahr beſtimmt iſt, im entgegengeſetzten Falle bleiben ſie in ihrem frühern Parochialverhältniſſe.

§. 41. In allen Garniſonen, wo nach §. 5. einem katholiſchen Geiſtlichen die Seelſorge für die katholiſchen Individuen der Beſatzung übertragen iſt, übt derſelbe, in Hinſicht ihrer, die Parochialrechte in derſelben Art aus, wie in Hinſicht der Civilmitglieder ſeiner Gemeinde.

Bei den in dieſem militairiſchen Theile derſelben von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen muß er jedoch nicht allein die in der gegenwärtigen Militair-Kirchen-Ordnung in Hinſicht dieſer kirchlichen Akte, gegebenen Vorſchriften gleichfalls beachten, ſondern auch, wenn am Orte ein evangeliſcher Militairgeiſtlicher ſich befindet, unmittelbar nach vollzogener Handlung, entgegengeſetzten Falles aber am Schluſſe des Jahres, dem Militairgeiſtlichen, zu deſſen Parochie die betreffenden Individuen nach den im §. 38. enthaltenen Beſtimmungen gehören, durch abſchriftliche Mittheilung der während des abgelaufenen Jahres für dieſe ihm übertragene Militairgemeinde geführten Tauf- und Trauungsregiſter, denen auch eine Abſchrift des Sterberegiſters beizufügen iſt, zum Behufe der Eintragung in das Militair-Kirchenbuch Anzeige machen.

§. 42. Eben dieſe jährliche Mittheilung hat auch der für die detaſchirten Garniſonen mit der Seelſorge beauftragte evangeliſche Civilgeiſtliche, imgleichen jeder Garniſonprediger dem betreffenden Militair-Ober- oder Diviſionsprediger in Hinſicht der zu deſſen Gemeinde gehörenden Truppen-Abtheilungen zu machen.

Anm. Jeder evangel. und kathol. Geiſtliche iſt verpflichtet vorgekommene Taufen, Trauungen und Sterbefälle von Gensd'armen am Schluſſe jedes Jahres dem Mil.-Oberprediger abſchriftlich anzuzeigen. Oberpräſidial- und Conſiſtorial-Erlaß v. 6. Mai 1837.

§. 43. Da die Diviſionsprediger beim Ausmarſche ihrer Diviſion, dieſe in's Feld zu begleiten verpflichtet ſind, ſo werden, während ihrer Abweſenheit, alle in der Garniſon zurückbleibenden Perſonen ihrer Gemeinde, bis zu ihrer Rückkehr in dem Garniſonorte des nach §. 3. zurückbleibenden Militairoberpredigers zur Gemeinde deſſelben, in den übrigen Garniſonen aber, wenn daſelbſt ein Garniſonprediger ſich befindet, zu deſſen Gemeinde gerech-

net, und wo ein ſolcher nicht vorhanden iſt, wird die einſtweilige Seelſorge für ſie nach §. 6. einem der Ortsgeiſtlichen von dem Conſiſtorio übertragen.

§. 44. Wenn Militairperſonen eine Taufe oder Trauung von einem andern Geiſtlichen, als dem, zu deſſen Gemeinde ſie nach Vorſtehendem gehören, verrichtet zu ſehen wünſchen, ſo bedürfen ſie dazu eines Dimiſſoriale von Seiten ihres competenten Seelſorgers. Da eine ſolche Handlung jedoch allemal in das Kirchenbuch der Militairgemeinde, welcher das betreffende Individuum angehört, eingetragen werden muß, ſo iſt der ſie verrichtende Geiſtliche, er mag von Militair oder Civil ſein, verpflichtet, zu dieſem Behufe dem competenten Geiſtlichen, nach ihrer Vollziehung, davon ſofort Anzeige zu machen.

Sind Mitglieder einer Militairgemeinde, in Anſehung einer außerhalb ihres gewöhnlichen Garniſon- oder Wohn-Ortes vorzunehmenden geiſtlichen Amtshandlung, von ihrem kompetenten Geiſtlichen dimittirt, ſo kann der Militairgeiſtliche des Orts, wo die Handlung vorgenommen werden ſoll, nicht verlangen, daß ſie von ihm verrichtet werde, ſondern dieſe darf daſelbſt, ohne daß dazu ein nochmaliges Dimiſſoriale von Seiten des letztern erforderlich iſt, auch von einem Civilgeiſtlichen vollzogen werden. Der kompetente Militairgeiſtliche hat daher in ſolchen Fällen ſein Dimiſſoriale ganz allgemein, auf jeden zu der betreffenden Handlung berechtigten Geiſtlichen ſeiner Confeſſion auszuſtellen.

§. 45. Römiſch-katholiſche Mitglieder der Militairgemeinden bedürfen, um die ſie betreffenden actus ministeriales von einem Geiſtlichen ihrer Confeſſion verrichten zu laſſen, niemals eines Dimiſſoriale von dem evangeliſchen Militairprediger, zu deſſen Gemeinde ſie, ihrem Dienſtverhältniſſe nach, gehören. Iſt jedoch die Seelſorge für ſie, nach §. 5., einem katholiſchen Civilgeiſtlichen übertragen worden, ſo darf eine ſolche Handlung von einem andern katholiſchen Civilgeiſtlichen nicht anders, als nach zuvor von Seiten des erſteren erfolgtem Dimiſſoriale, verrichtet werden.

§. 46. Die den römiſch-katholiſchen Mitgliedern der Militairgemeinden zuſtehende Befugniß, alle ſie betreffenden geiſtlichen Handlungen durch einen Geiſtlichen ihrer Confeſſion verrichten zu laſſen, ſchließt indeſſen die Befugniß und Verpflichtung des evangeliſchen Militairpredigers, zu deſſen Gemeinde ſie nach den §§. 38. bis 40. gehören, wenn ſie es wünſchen ſollten, dieſe Handlung, vorausgeſetzt, daß ſie zu den auch in der evangeliſchen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derſelben zu verrichten, nicht aus.

Anm. 1. Nach dem Min. Reſcr. v. 9. April 1836 bedarf der evangel. Militairprediger der im §. 431. Thl. II. Tit. 11. A L.R. erwähnten Erlaubniß des Staates nicht, wenn er eine dem kathol. Militair-Seelſorger zuſtehende Milit.-Taufe oder Trauung vollziehen ſoll, ſondern nur eines Dimiſſoriales des katholiſchen Seelſorgers cf. §. 44 der Mil.-K.-O. Nur für den Fall, daß Katholiken, die nicht Mitglieder der Militairgemeinde ſind, eine geiſtliche Amtshandlung von einem evangeliſchen Militairgeiſtlichen verrichtet zu ſehen wünſchen, iſt die nach dem allgem. Landrechte l. c. erforderliche Ertheilung der Erlaubniß dazu den Mil.-Oberpredigern überwieſen worden.

2. K. Amtsbl. 1834 p. 301 Bekanntmachung des kathol. Oberpräſidiums. Von dem Kgl. Miniſterio der geiſtl. Angelegenheiten iſt im Einverſtändniſſe mit dem Kgl. Kriegsminiſterio mittelſt Erlaß v. 9. Oktbr. 1834 die Anſicht ausgeſprochen, daß die Ertheilung der nach §. 431. Thl. II. Tit. 11. des A.L.R. erforderlichen Staatserlaubniß zur Verrichtung von Parochialhandlungen für die Militair-Geiſtlichen am zweckmäßigſten dem Mil.-Oberprediger zu übertragen ſei.

§. 47. Eben ſo wenig, wie es einem Militairprediger erlaubt iſt, geiſtliche Amtshandlungen bei Mitgliedern einer andern Militair- oder Civilgemeinde ohne Genehmigung des kompetenten Geiſtlichen vorzunehmen, eben ſo wenig darf dies von einem Civilgeiſtlichen bei Mitgliedern einer Militair-Gemeine geſchehen. Eines förmlichen Dimiſſoriale dazu bedarf es jedoch, ſowohl für die Militair- wie für die Civilgeiſtlichen, nur bei Taufen und Trauungen. Hinſichts der übrigen geiſtlichen Amtshandlungen (der Beichte, des Abendmahls, imgleichen der Einſegnung der Kinder und ihrer Vorbereitung dazu), bei denen es, in Folge beſondern perſönlichen Vertrauens oder anderer individuellen Rückſichten, den ſie betreffenden Perſonen wünſchenswerth ſein kann, ſie von einem andern Geiſtlichen, als dem zu deſſen Gemeinde ſie gehören verrichten zu laſſen, iſt, wenn der letztere wider Vermuthen nicht geneigt ſein ſollte, ausdrücklich oder ſtillſchweigend darein zu willigen, das Conſiſtorium, auf den desfallſigen, gehörig motivirten Antrag der die Handlung wünſchenden Militair- oder Civilperſon, von dieſer Einwilligung zu dispenſiren befugt.

Daß von der Nothwendigkeit eines Dimiſſoriale, oder einer Dispenſation von Seiten des Conſiſtoriums, die Fälle ausgenommen ſind, wo Gefahr im Verzuge iſt, wie z. B. bei Sterbenden, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 48. In allen Fällen, wo eine geiſtliche Amtshandlung von einem andern, als dem, nach Vorſtehendem, kompetenten Geiſtlichen verrichtet worden, hat derjenige Prediger, dem ſie eigentlich zukommt, nicht aber derjenige, der ſie verrichtet, dieſelbe in ſein Kirchenbuch einzutragen.

Die Kirchenbücher eines Militairpredigers dürfen daher keine anderen Amtshandlungen enthalten, als die bei wirklichen Mitgliedern ſeiner Gemeinde vorgefallenen; über alle von ihm bei Andern verrichteten hat er beſondere Liſten zu führen, aber auch dem Militair- oder Civilgeiſtlichen, zu deſſen Competenz ſie eigentlich gehören, ſofort nach der Vollziehung die erforderlichen data, zur Eintragung in das Kirchenbuch, mitzutheilen.

5. Von den Amtsgeſchäften der Militairprediger.

§. 49. Die Amtspflichten der Militairprediger beziehen ſich theils auf die ihnen übertragene geiſtliche Seelſorge, theils auf die ihnen obliegende Wirkſamkeit bei den Militair-Unterrichtsanſtalten.

A. Geiſtliche Amtspflichten.

1. Militair-Gottesdienſt.

§. 50. In erſterer Beziehung beſteht das Hauptgeſchäft der Militairprediger in der Abhaltung des Militair-Gottesdienſtes, nach der für die Armee vorgeſchriebenen Liturgie.

In Friedenszeiten muß in jeder Garniſon, die einen eigenen Militairprediger hat, außer an den hohen kirchlichen Feſttagen, der ſonntägliche Militair-Gottesdienſt ſo oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garniſon einmal daran Theil nehmen können. Die, nach Maaßgabe der beſondern Ortsverhältniſſe, in dieſer Hinſicht erforderlichen Anordnungen bleiben dem Uebereinkommen des Generalkommandos und des Konſiſtoriums der Provinz überlaſſen.

§. 51. Da, wo eine eigene Garniſonkirche ſich befindet, wird dieſe, wie ſich von ſelbſt verſteht, zum Militair-Gottesdienſte benutzt, wo aber eine ſolche nicht vorhanden iſt, eine Civilkirche des Orts von dem Konſiſtorio, im Einverſtändniſſe mit dem Generalkommando, dazu ermittelt, in welcher dann, falls der Raum es erlaubt, für die Garniſon abgeſonderte Plätze anzuweiſen ſind. Wo dagegen die räumlichen Verhältniſſe dies nicht geſtatten, iſt der Militair-Gottesdienſt zu einer dem Civil-Gottesdienſte nicht zu nahen Stunde abzuhalten, damit nicht gegenſeitige Störungen veranlaßt werden.

§. 52. Iſt am Orte eine eigene Garniſonkirche vorhanden, ſo hängt die Wahl der zur Feier des gewöhnlichen ſonntäglichen Militair-Gottesdienſtes ein für allemal zu beſtimmenden Vormittagsſtunde von dem Befehlshaber der Garniſon ab. Bei beſonderen militairiſchen Feierlichkeiten, ſo wie bei Zuſammen-

ziehung einer Diviſion oder eines Armeekorps, iſt der Kommandeur befugt, die Abhaltung eines außerordentlichen Militair-Gottesdienſtes zu verfügen, und Zeit und Ort deſſelben zu beſtimmen; doch hat er darüber, ſo weit es möglich iſt, bei Zeiten mit dem Prediger Abrede und darauf Rückſicht zu nehmen, daß dieſer ſich auf ſeinen Vortrag gehörig vorbereiten könne, und die gottesdienſtliche Feier auf eine würdige Weiſe gehalten werde, ſo wie auch während des Gottesdienſtes die Befehlshaber ſorgfältig darauf zu achten verpflichtet ſind, daß alle Störung der Andacht und Erbauung vermieden werde.

§. 53. In denjenigen Garniſonen, wo die Seelſorge für das evangeliſche Militair einem Civilprediger übertragen iſt, nimmt daſſelbe an dem gewöhnlichen Civilgottesdienſte Theil, indem es der Abhaltung eines beſondern Militair-Gottesdienſtes nur dann bedarf, wenn örtliche Verhältniſſe, z. B. Mangel an Raum, es nothwendig machen.

Die desfallſige Anordnung geſchieht, in Folge des §. 20., von Seiten des Conſiſtoriums der Provinz, nach vorheriger Einigung mit dem Generalkommando. Die in Hinſicht der Benutzung der Civilkirchen durch das Militair im §. 51. enthaltenen Beſtimmungen kommen dabei gleichfalls in Anwendung.

§. 54. Im Felde wird, in ſofern es die Umſtände geſtatten, an jedem Sonn- und hohen kirchlichen Feſttage für beide Confeſſionen Gottesdienſt gehalten. Die Beſtimmung der Zeit und des Orts dazu hängt allein von den Befehlshabern ab, die dabei jedoch das in dieſer Beziehung im §. 52. Geſagte zu berückſichtigen haben.

Außer dem Gottesdienſte ſind die Militairgeiſtlichen beider Confeſſionen im Felde auch zu täglichen, Morgens und Abends anzuhaltenden Andachten verpflichtet.

§. 55. Kein Militairgeiſtlicher darf im Kriege, wegen der dann mit ſeinem Berufe verknüpften Beſchwerlichkeiten und Gefahren, ſich der Erfüllung ſeiner Amtspflichten entziehen und ſeine Gemeinde, ohne ausdrückliche Erlaubniß oder beſtimmten Befehl ſeines Militairbefehlshabers, verlaſſen. Wenn die Umſtände es geſtatten und der Befehlshaber es wünſcht, hat er, vor dem Beginnen eines Gefechtes, den verſammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland bei dem bevorſtehenden entſcheidenden Augenblicke vorzuhalten. Nimmt das Gefecht ſeinen Anfang, ſo müſſen ſich die Militairgeiſtlichen ſo viel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit ſind, um die ſchwer Verwundeten oder Sterbenden durch die Tröſtungen der Religion aufzurichten, auch ihre etwanigen Wünſche und Aufträge zu erfahren und nach Möglichkeit zu erfüllen.

§. 56. Jeder evangeliſche Militairprediger hat ſeiner Gemeinde die reine und unverfälſchte Lehre Jeſu Chriſti, wie ſolche in der heiligen Schrift enthalten iſt, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der evangeliſchen Confeſſion, in einer ungekünſtelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, ſeine Vorträge, ſo weit die Zeit es irgend geſtattet, mit dem gewiſſenhafteſten Fleiße auszuarbeiten, und dabei ſowohl die Beförderung eines ächtchriſtlichen Sinnes überhaupt, als auch die dem Stande ſeiner Zuhörer beſonders obliegenden Pflichten zu ſeinem Hauptaugenmerke zu machen.

§. 57. In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militairprediger in ſeiner Garniſon, nach den Umſtänden viertel- oder halbjährlich, nach vorhergegangener Beichtandacht, den Vorſchriften der Liturgie gemäß, feierlich gehalten.

Acht Tage vorher muß dieſes bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militairprediger dafür zu ſorgen, daß die Communicantenliſten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeiſtern bei Zeiten eingereicht werden, damit, Falls einer oder der andere von denen, die communiciren wollen, ihm als einer beſondern Ermahnung bedürftig bekannt iſt oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denſelben zu ſich kommen zu laſſen, um ſie ihm auf eine angemeſſene Weiſe zu ertheilen. Die Koſten für Brot und Wein zur Communion ſind von dem Prediger, nach den darüber vorhandenen beſondern Vorſchriften, bei der Intendantur des Armeekorps zu liquidiren.

Anm. Nach dem Kriegsminiſt. Reſcr. v. 10. Dezbr. 1833 dürfen die Civilprediger ohne Unterſchied, ob ſie für das Militair beſondere Communionen abhalten, oder ob das Militair an den Communionen der Civilgemeine Theil nimmt, die Koſten für Brod und Wein bei der Corpsintendantur liquidiren.

§. 58. Die in dem vorſtehenden §. enthaltenen Beſtimmungen kommen auch in denjenigen Garniſonen, wo die Seelſorge für das Militair einem evangeliſchen Civilgeiſtlichen übertragen iſt, für dieſen in Anwendung.

Diejenigen Garniſonorte dagegen, wo eine ſolche Uebertragung in Ermangelung eines evangeliſchen Ortsgeiſtlichen nicht Statt finden kann, müſſen, wenn deren Beſatzung ganz oder zum Theil evangeliſcher Confeſſion iſt, zweimal im Jahre von dem Militair-Ober- oder Diviſionsprediger, zu deſſen Gemeinde die Beſatzung nach §. 38. gehört, zur Abhaltung des Gottesdienſtes und der Communion, bereiſet werden, und eben ſolche Bereiſungen, wenn die Beſatzung theilweiſe aus katholiſchen Individuen beſteht und kein katholiſcher Geiſtlicher ſich am Orte befindet, dem die Seelſorge für ſie nach §. 5. übertragen werden

kann, von dem Geiſtlichen einer der nächſtgelegenen katholiſchen Gemeinden geſchehen. Das Conſiſtorium der Provinz hat über das in letzterer Beziehung Erforderliche mit der biſchöflichen Behörde eine Uebereinkunft zu treffen und demnächſt dem Generalkommando davon Mittheilung zu machen, welches ſeinerſeits dem Kriegsminiſterio, zum Behuf der Anweiſung der Koſten, über welche der §. 99. das Nähere enthält, darüber Bericht erſtatten wird.

Der Zeitpunkt ſolcher Bereiſungen durch den Militairprediger oder einen katholiſchen Geiſtlichen muß dem Befehlshaber der betreffenden Garniſon durch die ihm vorgeſetzte Militairbehörde bei Zeiten angezeigt werden, damit die im §. 57. vorgeſchriebene Bekanntmachung und Anfertigung der Communicantenliſten zur rechten Zeit geſchehen könne.

2. Taufen.

§. 59. Dem evangeliſchen Militairprediger ſteht die Taufe jedes in ſeiner Gemeinde gebornen ehelichen Kindes zu, deſſen Vater zur evangeliſchen Confeſſion gehört.

Die allgemeine Vorſchrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft und auch auf ihren Namen in das Taufregiſter eingeſchrieben werden müſſen, findet auf die unehelichen Kinder der Militairperſonen gleichfalls Anwendung. Der Militairprediger darf demnach die Taufe eines ſolchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militairgemeinde gehört, alſo Tochter einer Militairperſon iſt, und noch im väterlichen Hauſe ſich befindet. Der Name des Vaters iſt jedoch, wenn derſelbe die Vaterſchaft anerkannt hat, in dem Kirchenbuche zu vermerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu ſichern.

§. 60. Die im vorſtehenden §. enthaltenen Beſtimmungen ſind von den mit der Seelſorge für das Militair beauftragten Civilgeiſtlichen gleichfalls zu beobachten.

3. Trauungen.

§. 61. Die in den beiden §§. 59. und 60. gegebenen Beſtimmungen gelten analogiſch auch bei den Trauungen.

Alle zu einer Militairgemeinde gehörenden Perſonen, ohne Unterſchied des Geſchlechts und der Confeſſion, müſſen, wenn ſie ſich verheirathen wollen, von dem mit der Seelſorge für ſie beauftragten Geiſtlichen proklamirt werden.

Bei den detaſchirten, einem Garniſon- oder evangeliſchen Civilprediger überwieſenen Truppentheilen, imgleichen bei den römiſch-katholiſchen Individuen der Militaigemeinden, geſchieht die Proklamation daher nicht von dem Militairprediger, zu

deſſen Gemeinden ſie nach den im §. 38. bemerkten normalen Parochial-Verhältniſſen gehören, ſondern von dem Garniſonprediger, oder dem mit der Seelſorge für ſie beauftragten evangeliſchen oder katholiſchen Civilgeiſtlichen. In Hinſicht auf die Proklamirung der Beurlaubten und Kommandirten kommen die beziehungsweiſe im §. 37. und am Schluſſe des §. 40. enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung.

Das Aufgebot einer Militairperſon braucht übrigens nur an dem Orte zu geſchehen, wo der Truppentheil, zu dem ſie gehört, zur Zeit in Garniſon ſteht, auch wenn ſie noch kein Jahr ſich daſelbſt befindet.

§. 62. Der nach vorſtehendem §. zur Proklamirung befugte und verpflichtete Geiſtliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in den Militairgemeinden die Trauung ausſchließlich dem Pfarrer des Bräutigams zuſteht, und dieſelbe daher, wenn zwar die Braut zur Militairgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde gehört, nicht vom Militairprediger, ſondern vom Civilgeiſtlichen geſchehen muß, es ſei denn, daß letztere dem Bräutigam ein Dimiſſoriale ertheilte. Ein Dimiſſoriale kann übrigens nur auf die Kopulation, nie auf die Proklamation ſich erſtrecken, indem letztere nirgends anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geſchehen darf.

§. 63. Alle ſonſt in Hinſicht auf das Aufgebot und die Trauung erlaſſenen, oder künftig erfolgenden allgemeinen Verordnungen kommen bei den Verheirathungen in den Militairgemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militairprediger ſind daher verpflichtet, ſich mit denſelben ſorgfältig bekannt zu machen und danach zu achten.

Außerdem haben ſie in dieſer Beziehung folgende Beſtimmungen zu beobachten:

§. 64. Die Militairprediger und die mit der Seelſorge beim Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen dürfen keine Trauung verrichten, auch kein Dimiſſoriale dazu ausfertigen, wenn ihnen nicht vorher:

a) bei einem Offizier der Königliche Heirathskonſens, bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Konſens ſeines Kommandeurs, bei einem Militairbeamten aber die Genehmigung der demſelben vorgeſetzten Militairbehörde;

Anm. Jeder feſt angeſtellte Garniſonverwaltungs-Beamte (cf. §. 34, 4 Anm.) hat, wenn er ſich verheirathen will, den Conſens dazu bei der betreff. Intendantur nachzuſuchen §. 274 der Garniſon-Verwaltungsordnung. Für das im Kündigungsverhältniſſe ſtehende Perſonal findet eine Nachſuchung und Ertheilung von Heirathsconſenſen nicht Statt. §. 275 l. c.

b) ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, daß die Proklamation in Bezug auf ſie regelmäßig und ohne Einſpruch geſchehen;

c) wenn der Bräutigam oder die Braut, oder Beide Ausländer ſind, ein Atteſt des Civilgerichts, über die bei demſelben von ihnen eidlich abgelegte Verſicherung ihres ehelo ſen Standes,

vorgelegt worden iſt, welche Atteſte der Prediger in ſeiner Kirchenregiſtratur aufzubewahren hat.

§. 65. In Hinſicht der Dispenſation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militairgemeinden die allgemeinen Beſtimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klaſſe der Unteroffiziere und Soldaten gehörenden Militairperſonen, imgleichen für die mit ihnen in gleichem Range ſtehenden niedern Militairbeamten erfolgt dieſe Dispenſation unentgeltlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarſches oder einer gefährlichen Krankheit, ſo wie im Felde und überhaupt unter Umſtänden, welche die Anwendung der, in Hinſicht des öffentlichen Aufgebots oder der Einholung einer Dispenſation beſtehenden, allgemeinen Vorſchriften unthunlich machen, iſt der Militairvorgeſetzte des betreffenden Predigers, nach vorheriger ſorgfältiger Prüfung der Umſtände und Verhältniſſe, die Dispenſation zu ertheilen befugt.

§. 66. Wenn die auf beſtimmte Zeit Beurlaubten, oder die auf weniger als ein Jahr nach einem andern Orte kommandirten und daher nach den §§. 37 bis 40 fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen ſich am Orte des Urlaubs oder Kommando's verheirathen wollen, ſo bedürfen ſie dazu eines Dimiſſoriale von Seiten ihres kompetenten Militairpredigers, oder des mit der Seelſorge für ſie in ihrer eigentlichen Garniſon beauftragten evangeliſchen oder katholiſchen Civilgeiſtlichen, welches dieſer ihnen jedoch erſt nach von ihm in ſeiner Kirche geſchehenen Aufgebote ertheilen darf. Die Vorzeigung des im §. 64 erwähnten Proklamationsſcheines der Braut an den das Dimiſſoriale ertheilenden Geiſtlichen iſt indeſſen in ſolchen Fällen nicht erforderlich, um ihn zur Ausſtellung deſſelben zu berechtigen, ſondern die Pflicht, ſich die an ihrem Aufenthaltsorte geſchehene Proklamation der Braut nachweiſen zu laſſen, liegt dann allein dem kopulirenden Geiſtlichen ob.

§. 67. Die im §. 37 erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil ſie noch keiner Militairgemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebots in der Militairkirche, noch eines Dimiſſoriale von dem Militairprediger, zu deſſen Gemeinde ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines

Heirathskonſenſes von Seiten des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, in deſſen Bezirk ihre Heimath ſich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieſer Konſens vorgezeigt worden iſt, einen ſolchen Rekruten proklamiren oder gar kopuliren.

Für die Individuen der Kriegsreſerve und des beurlaubten Theils der Landwehr iſt dagegen zu ihrer Verheirathung ein militairiſcher Heirathskonſens nicht erforderlich.

§. 68. Da übrigens die Militairbefehlshaber bei Ertheilung des Heirathskonſenſes nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militairiſcher Beziehung zuläſſig, nicht aber, ob ſie es auch in Hinſicht der übrigen geſetzlichen Erforderniſſe iſt, ſondern letzteres ganz allein dem kopulirenden Geiſtlichen obliegt, ſo folgt daraus, daß dieſer ſich davon, ohne Rückſicht auf den etwa ertheilten militairiſchen Heirathskonſens, die Ueberzeugung verſchaffen, mithin die, außer dieſem Konſenſe, wo derſelbe nach Vorſtehendem erforderlich iſt, zur Trauung geſetzlich nöthigen Dokumente, als: Taufſchein, Einwilligung der Eltern oder der vormundſchaftlichen Behörde, Auseinanderſetzung mit Kindern einer frühern Ehe, Todtenſcheine des erſten Gatten, rechtskräftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniß bei Geſchiedenen u. ſ. w. beibringen laſſen muß, indem er allein für die Geſetzmäßigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich iſt. Bei allen ihm dabei, ſo wie überhaupt in ſeiner geiſtlichen Amtsführung, in rechtlicher oder geſetzlicher Beziehung vorkommenden Zweifeln kann er zunächſt das Gutachten des ſeinem Befehlshaber zugeordneten Auditeurs, der ihm in dieſer Amtsführung auf Verlangen mit ſeiner Rechts- und Geſetzkenntniß zu Hilfe kommen muß, ſich erbitten, oder die Sache beziehungsweiſe zur Belehrung oder Entſcheidung an den ihm vorgeſetzten Oberprediger, oder durch denſelben an das Konſiſtorium, im Kriege aber an den Feldprobſt bringen.

4. Andere geiſtliche Amtsverpflichtungen.

§. 69. An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militairprediger in ſeiner Behauſung diejenigen Kinder ſeiner Gemeinde, welche das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben und zu ſeiner Konfeſſion gehören, im Chriſtenthume, und ſegnet ſie, nach vollendetem Unterrichte, welcher wenigſtens ein volles Jahr dauern muß, wenn ſie tüchtig befunden worden, in der zum militairiſchen Gottesdienſte beſtimmten Kirche öffentlich und feierlich ein.

Daß ſämmtliche ihrem Alter nach ſich dazu eignende Kinder ſeiner Gemeinde dieſen Religions-Unterricht erhalten und zur rechten Zeit eingeſegnet werden, dafür iſt er verantwortlich; er hat daher ſie durch ihre Eltern, erforderlichen Falls unter dem Beiſtande der Militairbehörde, dazu anzuhalten, oder ſich von den Eltern nachweiſen zu laſſen, daß der Religionsunterricht

und die Einſegnung einem andern Prediger übertragen und von dieſem wirklich geſchehen iſt.

§. 70. Wenn ein Militairprediger von einem Gerichte zum Sühneverſuch bei uneinigen Eheleuten aus ſeiner Gemeinde aufgefordert wird, ſo muß er ſich dieſem Auftrage und zwar bei Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und den untern Militairbeamten, unentgeldlich unterziehen, und von dem Erfolge deſſelben dem Gerichte ſchriftliche Anzeige machen.

§. 71. Eben ſo iſt er auch verbunden, wenn er gerichtlich zur Eidesſchärfung bei Perſonen aus ſeiner Gemeinde requirirt wird, dieſer Aufforderung zu genügen.

§. 72. Bei Fahnenweihen und andern militairiſchen Feierlichkeiten hat der Militairprediger, auf die von Seiten ſeines Militairvorgeſetzten desfalls an ihn ergehende Aufforderung, mit deſſen Einverſtändniſſe, die in gottesdienſtlicher Hinſicht nöthigen Einrichtungen zu treffen, und eine der Bedeutung und Feierlichkeit der Handlung entſprechende Rede zu halten.

§. 73. Eine der wichtigſten Berufspflichten der Militairgeiſtlichen iſt, die Kranken ihrer Gemeinde, nicht nur auf deren Verlangen, ſondern auch unaufgefordert, vorzüglich in den Lazarethen, ſowohl im Frieden als im Kriege, fleißig zu beſuchen.

§. 74. Leichen- oder Standreden bei Verſtorbenen ſeiner Gemeinde iſt der Militairprediger gleichfalls in dazu geeigneten Fällen zu halten verpflichtet.

§. 75. Die in den vorſtehenden §§. 69. bis 71., imgleichen 73. und 74. enthaltenen Beſtimmungen kommen auch für die, mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholiſchen Civilgeiſtlichen zur Anwendung.

5. Führung der Kirchenbücher.

§. 76. Die Führung der Kirchenbücher iſt ein Geſchäft, welches von jedem Militairprediger mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit und mit der größten Genauigkeit beſorgt werden muß.

Dieſe Kirchenbücher beſtehen:

1) in einem Taufregiſter:
2) einem Trauungsregiſter;
3) einem Todtenregiſter;
4) einem Konfirmandenregiſter;

von welchen die unter 1. bis 3. erwähnten von den Militairpredigern, ſo wie von den mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen, doppelt und für jeden zu ihrer Gemeinde gehörenden, für ſich beſtehenden Truppentheil beſonders geführt werden müſſen. Von dieſen beiden Exemplaren bleibt das eine ſtets in den Händen

des Predigers, oder ſeines Nachfolgers im Amte, das andere aber wird, wenn in Folge eines Garniſonwechſels, einer Mobilmachung, oder einer in der Formation der Diviſion oder des Armeekorps eintretenden Veränderung, ein Truppentheil aus ſeiner Gemeinde ſcheidet, von ihm dem Prediger übergeben, zu deſſen Gemeinde der Truppentheil durch dieſe Veränderung tritt. Die Militair-Oberprediger, deren Pflicht es iſt, darauf zu halten, daß dieſe Aushändigung in gehöriger Ordnung erfolge, haben, wenn ſie geſchehen iſt, dem vorgeſetzten Conſiſtorium davon Anzeige zu machen.

§. 77. Beim Ausmarſche in das Feld iſt von den Diviſionspredigern nur ein Exemplar ihrer Kirchenregiſter mitzunehmen, das Duplikat aber von ihnen, nebſt den während des Krieges entbehrlichen Papieren ihrer Kirchenregiſtratur, zu denen auch das Confirmandenregiſter gehört, dem zurückbleibenden Oberprediger zu überſenden, um bei demſelben, bis zur Rückkehr der Truppen aufbewahrt, oder, wenn einzelne Truppentheile oder Individuen des Armeekorps oder der Diviſion zurückbleiben, und deren Seelſorge nach §. 43. einſtweilen einem andern Geiſtlichen übertragen wird, dieſem, zur weitern Fortführung in ſeinem Namen, eingehändigt zu werden. Nach Wiedereintritt des Friedensverhältniſſes erhalten die Diviſionsprediger, mit den übrigen Papieren, die Duplikate ihrer Kirchenregiſter, ſoweit nicht etwa in der Formation des Armeekorps oder der Diviſion Veränderungen eingetreten ſind, wieder zurück, um beide Exemplare auseinander zu kompletiren.

§. 78. Wegen der Art und Weiſe, ſo wie wegen der Form, nach welcher übrigens dieſe Kirchenbücher zu führen ſind, werden die Militairprediger auf die hierüber erlaſſenen, oder künftig ergehender, allgemeinen Verordnungen verwieſen.

§. 79. Zum Behuf der Eintragung in die Todtenregiſter muß dem Militairprediger, oder dem, mit der Seelſorge für das Militair beaufragten, evangeliſchen oder katholiſchen Civilgeiſtlichen, von jedem in ſeiner Gemeinde Geſtorbenen, durch deſſen nächſten Vorgeſetzten, alſo für verſtorbene Unteroffiziere und Soldaten durch deren Compagnie- oder Eskadronschef, eine ſchriftliche Anzeige des Namens, Vaterlandes, Alters, der Krankheit und des Todestages überſandt werden.

Für die Vollſtändigkeit und Genauigkeit dieſer Mittheilungen, ſowohl im Frieden als während des Krieges, ſind die Militairbefehlshaber auf das Strengſte verantwortlich, indem auch hauptſächlich im Kriege die Todtenregiſter mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt geführt werden müſſen, und daher die Befehlshaber verpflichtet ſind, beſonders nach vorgefallenen Gefechten oder Schlachten, die Gebliebenen mit Gewißheit zu ermitteln

und über ſie dem betreffenden Militairprediger die obenerwähnte Mittheilung baldmöglichſt zugehen zu laſſen.

Die in den Lazarethen eintretenden Todesfälle ſind von Seiten der Lazarethdirektion am Schluſſe jedes Monats den Befehlshabern, unter deren Kommando die Verſtorbenen gehörten, anzuzeigen, damit dieſe dann dem betreffenden Diviſionsprediger, zur Vervollſtändigung ſeiner Todtenregiſter, davon Mittheilung machen. Außerdem muß in jedem Lazarethe, und zwar, wenn daſſelbe einen beſondern Prediger hat, durch dieſen, ein allgemeines Todtenregiſter nach dem, was im Vorſtehenden über deren Führung überhaupt beſtimmt worden iſt, geführt werden. Für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit derſeben, ſo wie der eben erwähnten Mittheilungen, ſind die Lazarethdirektionen gemeinſchaftlich mit den Lazarethpredigern, wo deren vorhanden ſind, verantwortlich.

6. Ausſtellung von Atteſten.

§. 80. Aus den nach Vorſtehendem von ihnen zu führenden Kirchenbüchern ſind die Militairprediger und die mit der Seelſorge für das Militair beauftragten Civilgeiſtlichen berechtigt, Atteſte zu öffentlichen Beglaubigungen, nach den über die Art ihrer Anfertigung erlaſſenen Vorſchriften, unter Beidrukkung des Kirchenſiegels, auszuſtellen, welches letztere von der Art ſein muß, daß dadurch die Gemeinde des Predigers gehörig bezeichnet wird.

Die mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen bedienen ſich dabei zwar ihres gewöhnlichen Kirchenſiegels, doch müſſen ſie bei ihrer Namensunterſchrift bemerken, daß das Atteſt in Folge dieſer ihnen übertragenen Seelſorge ausgeſtellt und aus ihren militairiſchen Kirchenbüchern extrahirt ſei.

§. 81. Die Duplikate der Kirchenbücher dürfen zur Ausfertigung von Atteſten nur dann benutzt werden, wenn ſie entweder nach §. 76. bei Dislokations-Veränderungen abgegeben, oder nach §. 77. beim Ausmarſche in's Feld dem Oberprediger überliefert ſind. Die Ausfertigung der Atteſte aus ihnen erfolgt ſodann von dem Geiſtlichen, in deſſen Händen das Duplikat in Folge der oben erwähnten Beſtimmungen, ſich befindet.

Lebensatteſte können, wenn ſelbige, z. B. zum Behuf von Gelderhebungen, gewünſcht werden, gleichfalls von den Militairpredigern an Perſonen ihrer Gemeinde ertheilt werden, wenn dieſe ihnen hinlänglich bekannt ſind widrigenfalls ſie dieſelben an die Militair- oder die Ortpolizeibehörden zu verweiſen haben.

§. 82. Bei Ausfertigung von kirchlichen Atteſten muß der Militairprediger die geſetzlichen Beſtimmungen in Hinſicht der Stempelpflichtigkeit beobachten, in ſofern ſie nicht Perſonen betreffen, denen geſetzlich die Koſtenfreiheit in ihren Rechtsangelegenheiten zuſteht. Iſt der Militairprediger in einem beſondern Falle über die Stempelpflichtigkeit eines von ihm auszuſtellenden Atteſtes zweifelhaft, ſo hat er ſich nach §. 68. an den Auditeur zu wenden.

B. Amtsobliegenheiten der Militairprediger in Bezug auf die Militair-Unterrichts-Anſtalten.

1. Bei den Diviſionsſchulen.

§. 83. Die Militair-Ober- und Diviſionsprediger ſind verpflichtet, bei den Diviſionsſchulen in den Lehrgegenſtänden, welche nicht zu den reinmilitairiſchen gehören, namentlich in der Geſchichte, Geographie, deutſchen und franzöſiſchen Sprache, ſo wie in der Elementarmathematik, wöchentlich 8 bis 10 Stunden Unterricht zu ertheilen, ohne dafür auf eine beſondere Vergütung Anſpruch machen zu können. Zu ihrer Aufmunterung wird ihnen jedoch, wie dies ſchon bisher geſchehen, auch für den innerhalb dieſer Stundenzahl von ihnen ertheilten Unterricht, wenn ſie ſich demſelben mit erfolgreichem Eifer widmen, von Zeit zu Zeit, auf den jedesmaligen Vorſchlag des Diviſions-Kommandeurs, eine verhältnißmäßige ordentliche Gratifikation aus dem dazu disponiblen Fonds zu Theil werden.

§. 84. In Bezug auf dieſen Unterricht befinden die Militairprediger ſich zu dem Diviſionskommandeur und zu der Schuldirektion in demſelben Verhältniſſe, wie alle übrigen Lehrer der Diviſionsſchule; ſie haben daher die für dieſe, nicht allein in Bezug auf die Schulordnung, ſondern auch auf Umfang, Plan und Methode des Unterrichts gegebenen Vorſchriften gleichfalls zu befolgen. Bei Beſtimmung der Unterrichtsſtunden, ſowohl in Hinſicht des Gegenſtandes als der Zeit, ſind jedoch die individuellen Wünſche der Prediger möglichſt zu berückſichtigen, und dieſe Stunden mit ihnen daher von der Direktion zu verabreden.

Außer dieſem Unterrichte ſind die Militair-Ober- und Diviſionsprediger auch verpflichtet, an der Direktion der Diviſionsſchule Theil zu nehmen.

§. 85. Die Entfernung eines Militairpredigers aus dieſen beiden Funktionen, des Lehrers und Mitdirektors der Diviſionsſchule, kann nicht anders, als durch gemeinſchaftliche Verfügung des Generalkommando's und des Konſiſtoriums geſchehen, und nur wenn, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Diviſionskommandeurs, für das dienſtliche Intereſſe Gefahr

beim Verzuge ſein ſollte, darf er den Prediger einſtweilen von dieſen Funktionen entbinden, muß aber ſofort dem Generalkommando, zur weitern Veranlaſſung, Anzeige davon machen.

2. Pflichten der Militairprediger in Bezug auf den Elementar-Unterricht für die Kinder und Unteroffiziere und Soldaten.

(Hierüber iſt eine eigene Inſtruction unterm 27. Septbr. 1834 von den Königl. Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges emanirt worden.)

§. 86. In jeder Garniſon ſoll für den Elementar-Unterricht der daſelbſt vorhandenen ſchulfähigen Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten und der mit ihnen im gleichen Range ſtehenden niedern Militairbeamten in der Art geſorgt werden, daß, wo nicht beſondere Garniſonſchulen exiſtiren, oder ſelbige nicht ausreichen, eine, oder den Umſtänden nach, mehrere Civilelementarſchulen zur Aufnahme dieſer Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, beſtimmt werden, wobei jedoch denjenigen der gedachten Eltern, welche, nach den geſetzlich beſtimmten Grundſätzen, auf freien Schulunterricht für ihre Kinder keinen Anſpruch haben, die Wahl der dazu zu benutzenden Schule unbenommen bleibt.

§. 87. Daß der vorſtehenden Beſtimmung in jeder Garniſon und bei jedem Truppentheile vollſtändig genügt, alſo nicht allein den Eltern der erwähnten Klaſſen Gelegenheit zum Schulunterrichte für ihre ſchulfähigen Kinder gegeben, ſondern dieſelben auch gehörig von ihnen benutzt werde, dafür ſind der Befehlshaber der Garniſon und der mit der Seelſorge für ſie beauftragte Militairprediger oder Civilgeiſtliche verantwortlich. In denjenigen Garniſonen, wo zu dem gedachten Behufe die Benutzung einer oder mehrerer Civilſchulen erforderlich iſt, hat der Befehlshaber darüber an das Generalkommando zu berichten, damit dieſes bei der betreffenden Regierung die Beſtimmung und Anweiſung der Schulen veranlaſſe.

Außer dem Schulgelde darf übrigens zur Unterhaltung dieſer Civilſchulen oder ihrer Lehrer für dieſe Kinder, weder von deren Eltern, noch vom Militairfonds, mit Ausnahme des Falles, wo, zum Behuf der Mitaufnahme der Militairkinder, eine Erweiterung des Schullokals unumgänglich nothwendig ſein ſollte, irgend ein Beitrag verlangt werden.

§. 88. Die unmittelbare Aufſicht auf den Schulbeſuch der Militairkinder liegt, ohne Unterſchied, ob für ſie eine Militär- oder eine Civilſchule benutzt wird, und ob die Staatskaſſen, oder ihre Eltern die Koſten des Unterrichts tragen, dem Mili-

tairprediger oder dem als ſolcher fungirenden Civilgeiſtlichen ob, zu deſſen Gemeinde ſie gehören. Zu dem Ende iſt ihm alle halbe Jahre von den Kommandeuren der einzelnen Truppenabtheilungen ſeiner Gemeinde eine Liſte der bei denſelben befindlichen ſchulfähigen Kinder zu übergeben, nach welcher der Prediger dieſe der betreffenden Schule überweiſet. Seine Pflicht iſt es, ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß ſie dieſe Schule regelmäßig beſuchen und in derſelben zweckmäßig beſchäftigt werden; diejenigen Kinder, welche ſich in dem Schulbeſuche ſäumig finden laſſen, hat er dem Kommandeur anzuzeigen, damit dieſer ſie durch ihre Eltern zum fleißigeren Beſuch anhalte.

§. 89. Wo eigene Garniſonſchulen ſich befinden, ſtehen dieſe, in ſofern nicht für ſie beſondere Kuratorien ſtiftungsmäßig beſtehen, unter der unmittelbaren Leitung des Garniſonpredigers, oder des nach §. 40. die Funktion eines ſolchen ausübenden Geiſtlichen und unter Oberaufſicht des am Orte kommandirenden Militairbefehlshabers. Erſterer iſt für deren zweckmäßige Einrichtung ſpeziell verantwortlich und verpflichtet, den ihm untergeordneten Lehrern derſelben nicht allein durch Anweiſung, ſondern auch praktiſch, zur Anwendung einer guten Lehrmethode behülflich zu ſein, wie auch das Materielle des Unterrichts, der ſich jedoch nicht über die Elementarkenntniſſe hinaus erſtrecken darf, zu beſtimmen und über die Aufrechthaltung der Schuldisciplin zu wachen.

In Bezug auf die Ausübung dieſer Amtspflicht iſt er von den ihm vorgeſetzten geiſtlichen Behörden, als reſpektive dem Oberprediger und dem Conſiſtorio, beſonders zu kontrolliren.

Der Provinzial-Schulrath hat auf ſeinen Reiſen auch die Ganiſonſchulen zu revidiren, und etwanige Erinnerungen und Bemerkungen über den Zuſtand derſelben und den Unterricht durch das Conſiſtorium bei dem betreffenden Generalkommando zur Sprache zu bringen, welches, nach Befinden der Umſtände, jene Bemerkungen ſogleich ſelbſt erledigt, oder darüber an das Kriegsminiſterium berichtet. Zu den Provinzialregierungen ſtehen dagegen dieſe Garniſonſchulen in keiner Beziehung.

§. 90. Die Beſetzung der Garniſonſchullehrerſtellen geſchieht vom Kriegsminiſterio, auf gemeinſchaftlichen Vorſchlag des Befehlshabers und des Predigers der betreffenden Garniſon, die ihren desfallſigen Antrag an das Generalkommando der Provinz einzureichen haben, welches denſelben nach vorheriger Communikation mit dem Conſiſtorio, wenn dieſes ſeinerſeits gegen die getroffene Wahl nichts zu erinnern findet, dem Kriegsminiſterio zur Genehmigung vorlegt.

Die zunächſt dem Garniſonprediger zuſtehende Wahl hat derſelbe auf ſolche Individuen zu beſchränken, welche in den

Schulſeminarien einen vollſtändigen Lehrkurſus gemacht haben, und für anſtellungsfähig erklärt worden ſind.

Findet der Garniſonbefehlshaber ſich durch beſondere Gründe veranlaßt, der vom Prediger getroffenen Wahl ſeine Zuſtimmung zu verſagen, ſo haben beide für ſich, beziehungsweiſe an das Generalkommando und durch den Oberprediger an das Conſiſtorium, darüber zu berichten.

Anm. Die Allerh. C.=O. v. 20. Oktbr. 1842 macht es dem Kriegsminiſt. zur Pflicht, bei den in der Milit.=Verwaltung erfolgenden Anſtellungen darauf zu halten, daß die Anzuſtellenden auch ihrer Militair=Verpflichtung genügt haben.

Die zu Garniſonſchullehrern zu wählenden Individuen müſſen alſo ihrer Militairpflicht genügt haben, eine Ausnahme davon darf beim Königl. Kriegsminiſterio nur dann unter genauer Darlegung des Sachverhältniſſes beantragt werden, wenn die Anſtellung des qu. Individuums im beſondern Intereſſe des Dienſtes liegt. Kriegsminiſt. Erlaß v. 12. Dezbr. 1842.

§. 91. Daß der Militairprediger auf die für den Unterricht der Militairkinder beſtimmten Civilſchulen nicht unmittelbar einwirken kann, verſteht ſich jedoch von ſelbſt; er iſt jedoch berechtigt und verpflichtet, ſie, in Bezug auf die Theilnahme dieſer Kinder, von Zeit zu Zeit zu beſuchen, und auf deren Fortſchritte und ſittliches Verhalten zu achten. Findet er, daß ſie in denſelben nicht angemeſſen beſchäftigt werden, ſo hat er ſeine desfallſigen Bemerkungen durch den Oberprediger dem Conſiſtorio vorzutragen, von welchem ſie der betreffenden Regirung zur weitern Veranlaſſung mitzutheilen ſind.

§. 92. Welche Anordnungen in Hinſicht des Schulunterrichtes für die Militairkinder in den einzelnen Garniſonen getroffen ſind, iſt einerſeits von den Befehlshabern derſelben an das Generalkommando, andererſeits von den Militairpredigern und den, mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen, durch den Oberprediger des Armeekorps, dem Conſiſtorio anzuzeigen, und beide Provinzialbehörden, das Generalkommando und das Conſiſtorium der Provinz, haben, ſobald dieſe Angelegenheit in ſämmtlichen Garniſon=Orten derſelben regulirt worden iſt, eine vollſtändige Ueberſicht von jenen Anordnungen beziehungsweiſe an das Kriegsminiſterium und an das Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten einzuſenden, auch die etwa darin eintretenden Abänderungen zu ihrer Zeit anzuzeigen. Eben ſo müſſen die nach §. 26. von den Militairpredigern jährlich einzuſendenden Berichte über ihre Amtsführung ſich auch beſonders über dieſen Theil mit erſtrecken.

§. 93. Auf die in einigen Garniſonorten, in Folge beſonderer Stiftungen, fundirten Militair=Elementarſchulen, finden

die in den vorſtehenden §§. enthaltenen Beſtimmungen gleichfalls Anwendung, in ſofern deren Verhältniſſe nicht durch beſondere landesherrliche Verordnungen feſtgeſtellt ſind, welche bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

VI. Von den Dienſteinkünften, Stolgebühren und der Weiterbeförderung der Militairgeiſtlichen.

A. Dienſteinkünfte.

§. 94. Sämmtlich wirkliche Militairgeiſtliche erhalten, ſowohl während des Friedens, als im Kriege, ein feſtes Gehalt, deſſen Betrag:

a) für den Feldprobſt, bei künftiger Erledigung dieſer Stelle, der Königl. Beſtimmung, nach den jedesmaligen Umſtänden, vorbehalten bleibt; derſelbe hat die Verpflichtung, die Oberpredigerſtelle des Gardecorps und die Stelle des Hof- und Garniſonpredigers zu Potsdam dafür mit zu verſehen;

b) die Militair-Oberprediger beziehen ein jährliches Gehalt von 800 Thalern. Sind ſie zugleich Diviſions-Prediger, ſo erhalten ſie für die Verwaltung des Oberprediger-Amts, zu ihrem Gehalte als Diviſions-Prediger, eine jährliche Zulage von 300 Thalern;

c) die ſchon während des Friedens angeſtellten Diviſionsprediger bekommen ein jährliches Gehalt von 500 Thalern;

d) die Garniſonprediger, mit Ausnahme des zu Berlin, imgleichen ſämmtliche, nur für die Dauer des Krieges bei der Armee oder den Lazarethen anzuſtellenden evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen, jährlich 400 Thaler;

e) der Garniſonprediger zu Berlin aber erhält jährlich 600 Thaler.

Dieſe Gehalte werden ſämmtlich in monatlichen Raten gezahlt.

Anm. 1. Die Gehaltszahlung beginnt mit dem 1. Tage des Introductionsmonats. Das Gehalt des erſten Monats oder event. $^1/_{12}$ der jährlichen Gehaltsverbeſſerung wird aber für den Penſionsfonds in Abzug gebracht, ſo daß das Gehalt erſt vom nächſtfolgenden Monate wirklich ausgezahlt wird. Miniſter. Reſcript vom 31. März 1838.

2. Der Prediger vom Cadetten-Inſtitute in Culm erhält 500 Thlr. Gehalt, 50 Thlr. Miethsentſchädigung, wenn ihm keine Wohnung in der Anſtalt angewieſen werden kann, imgleichen ein jährl. Deputat von $3^1/_2$ Achtel Ellern und $^1/_2$ Achtel Kienenbrennholz und 27 Pfund Lichte. Allerh. C.-O. v. 7. Febr. 1822.

§. 95. Außer dem Gehalte beziehen an Servis und Zuſchuß:

der Feldprobſt den eines Regiments-Kommandeurs der Infanterie;

ein Militair-Oberprediger, imgleichen diejenigen Diviſionsprediger, welchen das Amt deſſelben mit übertragen iſt, den der Korps-Auditeure;

die übrigen Diviſions- und Garniſonprediger aber (mit Ausnahme des zu Berlin, welcher wie bisher jährlich 300 Thaler an Servis und Zuſchuß erhält), den der Diviſions-Auditeure, mit der für dieſe, zum Behufe eines Geſchäftslokals ausgeſetzten, Zulage von 3 Thalern monatlich.

Dieſe Serviszahlungen erhalten die Militairprediger nach den für ihren Garniſonort regulirten Sätzen, mit Rückſicht auf die Sommer- und Winterperiode und unter Anwendung der für den Fall, wo eine Amtswohnung vorhanden iſt, geltenden allgemeinen Beſtimmungen.

Anm. Nach der Allerh. Kabinets-Ordre v. 18. März 1841 ſollen die Gouvernements-, Garniſon- u. Diviſions-Auditeure den Servis der Intendanturräthe erhalten und alsdann die Vergütung eines Geſchäftszimmers wegfallen. Nach dem Kriegsminiſt.-Reſcript vom 13. Juni 1841 bleibt die bisherige Servis-Competenz für die Corps-Auditeure und Militairgeiſtlichkeit unverändert dieſelbe, nämlich:

1) für die Militair-Oberprediger in den Städten erſter Klaſſe 108 Thlr. und zweiter Klaſſe 81 Thlr. Servis, nebſt dem ortsüblichen Serviszuſchuß,

2) für die Diviſions- und Garniſonprediger in den Städten erſter Klaſſe 84 Thlr. und zweiter Klaſſe 63 Thlr. Servis, nebſt dem ortsüblichen Servis-Zuſchuß.

3) Die Militair-Ober-, die Diviſions- und Garniſonprediger erhalten außerdem noch die Vergütung für ein Geſchäftszimmer, welches jährlich 36 Thlr. beträgt.

Anm. 2. Nach der Allerh. Kab.-Ord. v. 29. Mai 1834 Geſetz-Samml. S. 74 ſollen die Vorſchriften des §. 38 der revid. Städteordnung v. 17. März 1831 überall zur Anwendung kommen. „Mithin ſollen Servisberechtigte active Militairperſonen und auf Inactivitätsgehalt geſetzte Offiziere und Militairbeamte von allen Beiträgen zu den Gemeindelaſten, ſo wie von allen perſönlichen Dienſten frei ſein, in ſofern ſie nicht das Bürgerrecht genommen haben. Doch ſoll dieſe Befreiung ſich nicht auf Zuſchläge zu indirecten Verbrauchsſteuern, wenn nicht durch beſondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen feſtgeſetzt ſind, desgleichen nicht auf ſolche Befreiungen beziehen, wovon die Militairperſonen als Grundeigenthümer betroffen werden.“

§. 96. Die mit mobilgemachten Truppen in's Feld gehenden Diviſionsprediger bekommen:

a) zur Mobilmachung, außer dem ihnen, in Gemäßheit der allgemeinen Beſtimmungen zu zahlenden Mobilmachungs-

gelde, drei Pferde (nämlich zwei für ſich, eins für den Küſter), nebſt zweien Trainſoldaten mit der gewöhnlichen Bekleidung;

b) während der Dauer des Feld-Etats als Feldzuſchuß eine monatliche Zulage von 20 Thalern, das Traktament für zwei Trainſoldaten, vier Brod- und Viktualien-Portionen (eine für ſich, eine für ihren Küſter und zwei für die Trainſoldaten), nebſt drei leichten Rationen.

Will der Prediger ſich auf ſeine eigenen Koſten einen Wagen anſchaffen, ſo iſt es ihm geſtattet, ſich der beiden Pferde als Wagenpferde zu bedienen, in welchem Falle er, außer ſeinen Effekten, auch den Küſter auf dieſen Wagen fortzuſchaffen, mit dem dritten Pferde und dem zweiten Trainſoldaten aber, den Truppen auch dann zu folgen hat, wenn die Wagen zurückbleiben müſſen.

Auf die bei den mobilgemachten Truppen anzuſtellenden katholiſchen Militairgeiſtlichen kommen dieſe Beſtimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Der Feldprobſt dagegen erhält, außer dem regulativmäßigen Mobilmachungsgelde, einen Wagen nebſt Geſchirren, oder das Geld zu deren Anſchaffung, fünf Pferde (nämlich vier für ſich und eins für den Küſter), zwei Trainſoldaten nebſt Bekleidung und Traktament für dieſelben, vier Portionen, fünf Rationen und monatlich 41 Thaler 20 Sgr. Feldzulage, wofür er ſeine Bureaukoſten mit zu beſtreiten hat.

§. 97. Die mit der Seelſorge für das Militair beauftragten Civilgeiſtlichen haben, da ſie nach §. 103 für die bei dieſem militairiſchen Theile ihrer Gemeinde zu verrichtenden geiſtlichen Amtshandlungen, die im §. 100 u. folg. beſtimmten Stolgebühren ohne Einſchränkung beziehen, auf ein feſtes Honorar für dieſe Seelſorge nur da Anſpruch, wo, den Umſtänden nach, jene Stolgebühren nicht als eine genügende Entſchädigung für die Bemühungen derſelben betrachtet werden können, wozu namentlich die Fälle zu rechnen ſind, wo nach §. 53 für das Militair beſonderer Gottesdienſt gehalten werden muß. Ob, in Rückſicht auf ſolche Umſtände und Verhältniſſe, dem betreffenden Civilgeiſtlichen ein Honorar zu bewilligen iſt, und in welchem Betrage, bleibt für jeden ſpeziellen Fall der Einigung der Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges, auf Grund der darüber von der geiſtlichen Oberbehörde und dem Generalkommando der betreffenden Provinz zu erſtattenden gutachtlichen Berichte, vorbehalten.

§. 98. Den Civilgeiſtlichen, welche mit treuem Eifer die Pflichten dieſer Seelſorge erfüllen, ſoll derſelbe, bei vorkommenden Gelegenheiten, zum beſondern Verdienſte angerechnet werden.

§. 99. Die Ober- und Diviſionsprediger, imgleichen die katholiſchen Geiſtlichen, welche nach §. 58 die Garniſonen, in denen es an einem Ortsgeiſtlichen der betreffenden Konfeſſion fehlt, bereiſen, erhalten, da ſie ihren Küſter mitnehmen müſſen, für dieſe Reiſe eine dreiſpännige Extrapoſtfuhre vergütigt, die katholiſchen Civilgeiſtlichen aber, da jene Reiſen nicht, wie bei den Militairpredigern, zu ihren Parochial-Verpflichtungen gehören, außerdem für jeden Tag, den ſie auf der Reiſe zubringen müſſen, an Diäten 1 Thaler 15 Sgr. für ſich, und 20 Sgr. für den ſie begleitenden Altardiener, in jeder von ihnen zu bereiſenden Garniſon aber noch überdies eine Remuneration von 4 Thalern aus dem Militairfonds, welche Koſten von ihnen, nach jeder vorſchriftsmäßigen Bereiſung, bei der Intendantur des betreffenden Armeekorps zu liquidiren ſind.

B. Stolgebühren.

§. 100. Die Taufgebühren in den Militairgemeinden betragen, wenn der Vater des Kindes zur Klaſſe der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit denſelben in gleichem Range ſtehenden niedern Militairbeamten gehört, 10 Sgr., nämlich 7½ Sgr. für den Prediger und 2½ Sgr. für den Küſter, bei den Kindern der Offiziere und der im Offizierrange ſtehenden obern Militairbeamten aber 1 Thaler für den Prediger und 10 Sgr. für den Küſter.

§. 101. Bei Verheirathungen werden von Unteroffizieren, Soldaten und den niedern Militairbeamten für die Proklamation 7½ Sgr., für die Kopulation aber 1 Thaler 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thaler und der Küſter 10 Sgr. erhält.

Die Offiziere und obern Militairbeamten zahlen für die Proklamation 1 Thaler, für die Kopulation aber 3 Thaler an den Prediger und 1 Thaler an den Küſter.

Anm. Die in §. 100 und 101 vorgeſchriebenen, vom Feldwebel u. Wachtmeiſter abwärts zu entrichtenden Stolgebühren ſollen auch auf die Gens'darmen, Landwehr-Bezirksfeldwebel, kommandirten und auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Militairperſonen Anwendung finden, und deshalb nicht blos von den wirklichen Militairpredigern und Militair-Seelſorgern, ſondern auch von fremden Civilgeiſtlichen ohne Unterſchied, in dieſen niedrigen und zur Erleichterung für die Soldaten ausdrücklich feſtgeſtellten Sätzen erhoben werden. Die Proklamationsgebühren werden nur dann nach den in §. 100 vorgeſchriebenen Sätzen entrichtet, wenn das Aufgebot von Seiten des Soldaten, als des Bräutigams erforderlich iſt. Gehört dagegen das Aufgebot zu den perſönlichen Parochial-Verrichtungen der Braut, ſo ſind dafür die ortsüblichen Civil-Stolgebühren zu entrichten. Ebenſo darf der Civilgeiſtliche

für die Verrichtung der ihm freiwillig und durch ein Dimiſſoriale übertragenen Taufen und Trauungen der Militairperſonen die bei ſeiner Gemeinde geſetzlichen Stolgebühren fordern cf. §. 103 Miniſt.-Reſcr. v. 6. April 1839.

Beiträge zur Hebammen-Inſtitutskaſſe von Taufen und Trauungen leiſten nach der Allerh. Kab.-Ordre v. 12. Mai 1838 nur Offiziere und die im Offizierrange ſtehenden Militairbeamte reſp. mit 1 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. und 3 Sgr. 9 Pf. und zwar da, wo ſolche Beiträge überhaupt erhoben werden, niedere Militairperſonen und Militairbeamte ſind auch hiervon befreit. An die Schulkaſſen zahlt das Militair nichts.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wo ſie üblich ſind, lediglich freiwillige Gaben, wofür in den Militairgemeinden in keinem Falle Entſchädigung gefordert werden darf.

§. 103. Als allgemeine Regel gilt der Grundſatz, daß die in vorſtehender Art feſtgeſetzten Stolgebühren demjenigen Geiſtlichen, er mag wirklicher Militairprediger ſein, oder zu den mit der Seelſorge für das Militair beauftragten evangeliſchen und katholiſchen Civilgeiſtlichen gehören, zukommt, welcher, nach den im Abſchnitt IV. dieſer Militair-Kirchenordnung enthaltenen Beſtimmungen, zu der in Rede ſtehenden geiſtlichen Handlung berechtigt iſt, ohne Unterſchied, ob er ſelbſt ſie verrichtet, oder ein Dimiſſoriale dazu ertheilt, indem es den daſſelbe Nachſuchenden anheim geſtellt bleiben muß, ſich mit dem, in Folge des Dimiſſoriale die Handlung verrichtenden Geiſtlichen dafür beſonders abzufinden.

Hievon ſind jedoch die auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Orte kommandirten, imgleichen die auf beſtimmte Zeit beurlaubten und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militairperſonen, falls die Beurlaubung nicht freiwillig iſt, ausgenommen, indem dieſe, wenn ſie am Orte ihres Kommandos oder Urlaubs ſich verheirathen wollen, für das nach §. 66 dazu erforderliche Dimiſſoriale, dem dimittirenden Prediger für ſich und ſeinen Küſter nur die Hälfte der im §. 101 beſtimmten Gebühren, ſo weit ſie die Kopulation betreffen, (indem die Gebühren für die Proklamation allemal der dieſelbe verrichtende kompetente Geiſtliche ungetheilt erhält), die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geiſtlichen für ſich und ſeinen Küſter zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf der letztere, er mag Militair- oder Civilgeiſtlicher ſein, von den genannten Individuen nicht fordern.

§. 104. Für die Einſegnung der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, ſo wie für deren Vorbereitung dazu, findet keine Remuneration ſtatt; bei den Kindern der Offiziere und

Beamten bleibt ſie der Billigkeit und den Vermögensumſtänden der Eltern überlaſſen.

§. 105. Eben dies gilt auch bei Leichen= oder Standreden. Für Beerdigungen, bei denen der Militairprediger oder der mit der Seelſorge für das Militair beauftragte Civilgeiſtliche zu einer ſolchen Rede nicht aufgefordert iſt, kommen ihm keine Gebühren zu.

Anm. 1. Das Min.=Reſcr. v. 16. Mai 1834 (Königsberger Amtsblatt 1834 p. 182 ſetzt feſt, daß da, wo eigene Militairkirchhöfe nicht vorhanden ſind, rückſichtlich deren die jedesmal beſonders ergangenen Feſtſetzungen gelten, bei eintretender Benutzung der Beerdigungsplätze der Civil=Kirchengemeinden, in Beziehung auf die Beerdigung der Offiziere und deren Angehörigen die Grundſätze und Obſervanzen zu beobachten und diejenigen Gebühren zu entrichten ſind, welche ortsüblich und obſervanzmäßig entrichtet und mit Genehmigung der kompetenten Behörde erhoben werden, in ſo weit die Militair=Kirchenordnung oder andere legale Beſtimmungen nicht örtlich oder allgemein ein Anderes feſtſetzen.

Anm. 2. Von dem K. Kriegsminiſterio iſt die mehrfälltige Bemerkung gemacht, daß bei Begräbniſſen von Militairperſonen, welche außerhalb ihres Garniſonorts verſtorben ſind, die Koſtenliquidationen der Civilbehörden um ein Bedeutendes denjenigen Betrag überſchritten haben, der auf Seiten der Militair=Verwaltung, namentlich nach den Etatsbeſtimmungen für die Garniſon=Lazarethe als Regel gehalten wird. Um den hieraus entſtehenden Schwierigkeiten rückſichtlich der Zahlungsanweiſung vorzubeugen, hat das K. Miniſt. der geiſtl. Angelegenheiten unterm 8. Februar 1838 beſtimmt, daß die betreffenden Ortsbehörden bei den unter ihrer Veranſtaltung vorkommenden Begräbniſſen activer Militairperſonen vom gemeinen Soldaten bis zum Feldwebel incl. aufwärts, nicht allein die beim nächſtbelegenen Garniſon=Lazarethe etatsmäßig vorgeſchriebenen Koſtenbeträge ſo viel als möglich inne zu halten, ſondern auch überhaupt alle luxuriöſen und nur einigermaßen vermeidlichen Ausgaben dabei zu erſparen haben, indem andernfalls die Anweiſung des über das wirkliche Erforderniß gehenden Koſtenbetrages von Seiten der Militairverwaltung abgelehnt werden würde.

§. 106. Die Gebühren für Tauf=, Trauungs=, Todten= und Lebens=Atteſte betragen, mit Ausſchluß des Stempels, wo dieſer nach §. 82 erforderlich iſt, für Unteroffiziere, Soldaten, niedere Militairbeamte und deren Angehörigen 10 Sgr. für Offiziere, obere Militairbeamte und deren Angehörigen aber 20 Sgr.

Für Perſonen, deren Armuth nachgewieſen oder ſonſt dem Prediger bekannt iſt, müſſen dieſe Atteſte, namentlich ſämmtliche zur Liquidirung der Kinderpflege= und Schulgelder für die dazu berechtigten Kinder beizubringende Taufzeugniſſe, da deren Zweck ſchon an und für ſich die Dürftigkeit der betreffenden Individuen bekundet, imgleichen für alle im Felde ge=

bliebenen und geſtorbenen Militairperſonen die Todtenſcheine, gebührenfrei ertheilt werden.

C. Weiterbeförderung.

§. 107. Da den Militairpredigern künftig die Ausſicht auf eine ehrenvolle Auszeichnung und eine bedeutende Verbeſſerung in Hinſicht ihres Gehalts durch Beförderung zu den Militair-Oberpredigerſtellen offen ſteht, ſo iſt zu erwarten, daß ſie ſich ihrem wichtigen Berufe mit um ſo thätigerem und beharrlicherem Eifer widmen werden. Diejenigen Diviſions- und Garniſonprediger, denen dieſe Beförderung nicht zu Theil werden kann, imgleichen die Prediger der einzelnen Militair-Inſtitute, haben, nach 10 Jahren treuer Amtsführung und unbeſcholtenen Wandels, auf eine angemeſſene Verſorgung durch eine gute Civil-Predigerſtelle Anſpruch. Eben ſo können die Militair-Oberprediger, wenn ſie als ſolche zehn Jahre im Amte geſtanden haben, auf ihre Verſetzung in eine erledigte Superintendentur antragen. Den Regierungen wird hierdurch zur Pflicht gemacht, bei Wiederbeſetzung erledigter Superintendenturen und guter Civilpfarren, auf die gedachten Militairprediger und auf die ſie betreffenden Empfehlungen der Konſiſtorien beſonders Rückſicht zu nehmen, worauf das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten ſeinerſeits ſorgfältig zu wachen hat. Von jeder beabſichtigten Berufung eines Militairgeiſtlichen in ein Civilamt hat die Regierung das betreffende Konſiſtorium zuvor in Kenntniß zu ſetzen.

Anm. cf. die Inſtruction für die Militair-Oberprediger §. 7 ult. und das Miniſt.-Reſcr. v. 11. Decbr. 1837 über die Mitwirkung des Mil.-Oberpredigers bei der Beförderung der Militairprediger.

§. 108. Die nur während des Krieges, für die Dauer deſſelben, bei der Armee oder den Lazarethen angeſtellten evangeliſchen and katholiſchen Geiſtlichen, deren Amt mit dem Ablaufe des Feld-Etats aufhört, haben, wenn ſie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu, und in ihrem Wandel untadelhaft befunden ſind, Anſpruch auf eine angemeſſene weitere Verſorgung, bis zu deren Eintritt ihnen die Hälfte ihres Gehalts als Wartegeld gelaſſen werden muß, in ſofern ſie nicht in das vor dem Kriege gehabte Amt zurück- oder gleich in ein anderes übertreten.

VII. Verhältniſſe der Militairküſter.

§. 109. Jede Militairgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militairprediger angeſtellt iſt, erhält auch einen eigenen Militairküſter, zu deren Stelle vorzugsweiſe halbinvalide Unteroffiziere, welche ſich dazu eignen, beſtimmt ſind. Die Auswahl dazu geſchieht von dem Militairprediger, bei dem die Anſtellung ſtattfinden ſoll; den von ihm Gewählten hat er ſeinem

Militair-Befehlshaber zur Beſtätigung vorzuſchlagen, welche dieſer nicht ohne beſondere militairiſche Gründe verweigern darf.

Die erfolgte Anſtellung wird ſodann von Seiten des Predigers dem Militair-Oberprediger, und durch dieſen dem Konſiſtorio, von Seiten der Militairbehörde aber dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegsminiſteriums angezeigt, damit daſſelbe die Anweiſung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlaſſen kann.

Anm. Kriegs-Miniſter.-Reſcr. v. 29. April 1829. Daß die Militairküſter im Allgemeinen Penſions-Anſpruch haben, folgt aus ihrer Anſtellung auf Lebenszeit, ſo wie aus ihrem Verhältniſſe als wirkliche, nicht blos für ein Nebengeſchäft angenommene Beamte. Ihr Penſions-Anſpruch iſt nach dem Civil-Penſions-Reglement zu beurtheilen. An Penſions-Beiträgen zahlen ſie jährlich einen Thaler.

§. 110. Jeder Militairküſter erhält, außer den in dem §. 100 u. folg. beſtimmten Gebühren, ein feſtes Gehalt von 8 Thalern 10 Sgr. monatlich, oder 100 Thaler jährlich, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebſt einer Brodportion, im Felde aber einen monatlichen Feldzuſchuß von 4 Thalern.

§. 111. Außer der Beſtimmung, dem Militairprediger bei Ausübung ſeiner geiſtlichen Funktionen zu aſſiſtiren, haben die Militairküſter noch die beſondere Verpflichtung, wenn ſie dazu aufgefordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentsſchulen für Unteroffiziere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen, neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fonds der betreffenden Unterrichtsanſtalt zu zahlen iſt.

§. 112. In Sachen ihres Amts hängen die Militairküſter zunächſt von dem ihnen vorgeſetzten Militairprediger ab: demnächſt ſtehen ſie, gleich dieſem, unter dem Oberprediger des Armeekorps und unter dem Conſiſtorio der Provinz, welches auch bei vorfallenden Dienſtvernachläſſigungen oder anſtößigem Verhalten, ihre Korrection und Beſtrafung verfügen, oder ihre Amtsentſetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorſchriften, veranlaſſen kann. Daß die Militairküſter als Kirchendiener ſich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anſtändigen Betragens befleißigen, ſo wie einer einfach anſtändigen Kleidung bedienen müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

VIII. Von den Militairkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens.

§. 113. Die eigentlichen Militair- oder Garniſonkirchen ſind Eigenthum des Staats, und ſtehen ausſchließlich unter

dem landesherrlichen Patronate, ihre Unterhaltung iſt daher, da die Mitglieder der Militairgemeinde nicht zu Beiträgen dafür herangezogen werden dürfen, in allen denjenigen Fällen, wo die Einkünfte des Kirchen-Aerariums nicht dazu ausreichen, auf Koſten des Staats zu bewirken. In ſoweit die desfallſigen Ausgaben für einzelne Kirchen nicht bereits etatsmäßig fundirt ſind, erfolgen ſelbige aus dem beſonders dafür gebildeten Titel des Militair-Etats, der nach dem wirklichen Bedürfniſſe zu dotiren iſt.

Das Kriegsminiſterium, welches innerhalb der Vorſchriften des Landrechts die Oberaufſicht über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens und der Kirchenrevenüen führt, hat jedoch die Pflicht, darauf zu achten, daß demſelben dieſe Laſt nur da aufgebürdet werde, wo die Einkünfte der einzelnen Garniſonkirchen nicht zur Beſtreitung der Unterhaltungskoſten hinreichen.

§. 114. Zum Behuf dieſer Verwaltung ſoll bei jeder Garniſonkirche, wo es nicht bereits geſchehen iſt, und wo es nicht bei der hergebrachten Verfaſſung verbleiben, oder dieſe mit dem Geiſte der jetzigen Ordnung nicht in Einklang gebracht werden kann, ein Kuratorium oder Kirchencollegium aus drei Perſonen gebildet werden, nämlich:

a) dem erſten Kirchenvorſteher und erſten Kaſſencurator, deſſen Stellen überall dem Commandanten, oder dem die Befugniſſe deſſelben ausübenden Befehlshaber der Garniſon zuſteht, vorausgeſetzt, daß derſelbe nicht katholiſcher Confeſſion iſt, in welchem Falle er unter den höhern Offizieren der Garniſon einen Stellvertreter zu ernennen hat;

b) dem zweiten Kirchenvorſteher und Kaſſencurator, welches ſtets der Garniſonprediger, oder der nach §. 39. die Funktion eines ſolchen ausübende Militairprediger ſein muß;

c) dem dritten Kirchenvorſteher und Rendanten, wozu ein rechnungsführender Offizier, oder, nach Befinden der Umſtände ein am Orte permanent ſtationirter Beamter der Militairverwaltung gewählt werden kann.

Die Vorſchläge zur Bildung dieſes Kirchencollegiums gehen durch den Kommandanten an das Generalkommando, welches dem Kriegsminiſterio darüber Bericht erſtattet.

§. 115. Die Functionen der zwei erſten Kirchenvorſteher beſchränken ſich auf die Oberaufſicht; ſie haben darauf zu achten, daß das Vermögen der Kirche gehörig ſicher geſtellt, die Einnahmen eingezogen und zum Aerario gebracht werden. Sie revidiren monatlich die Kirchenkaſſe, zu der jeder der drei Kirchenvorſteher einen beſondern Schlüſſel hat, und die daher nur im Beiſein Aller geöffnet und wieder geſchloſſen werden darf;

eben ſo controlliren ſie die Buchführung, beſeitigen die etwanigen Mängel und berathen gemeinſchaftlich mit dem Rendanten über die Unterbringung der Kapitalien, ſo wie die in Antrag zu bringenden nothwendigen Reparaturen und Anſchaffungen, indem zu der ihnen anvertrauten Verwaltung des Kirchenvermögens auch die Aufſicht über die Kirchengeräthe und das ganze Kircheninventarium gehört.

Der Rendant beſorgt ſeinerſeits die Einnahmen und Ausgaben, ſo wie die Buchführung und Rechnungslegung, auf Grund jener und der von ihm zu ſammelnden Beläge. Alle dieſe Functionen müſſen als Ehrenämter betrachtet, und daher unentgeltlich verrichtet werden. In Hinſicht der den Vorſtehern obliegenden Vertretungsverbindlichkeit kommen die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, namentlich die des §. 623. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts, zur Anwendung.

§. 116. Die Ausgaben dürfen übrigens, wo es auf Anſchaffung von Geräthſchaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirche und Kirchengebäude ankommt, ſie alſo nicht zu den gewöhnlichen und feſtſtehenden kleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autoriſation beſtritten werden können, nicht eher gemacht werden, als bis ſolche der Intendantur des Corps vorgelegt worden ſind, welcher es obliegt, ihre Zuläſſigkeit nach den beſtehenden Vorſchriften zu prüfen und feſtzuſtellen, oder aber, wo dieſe Vorſchriften nicht ausreichen, die Ausgabe jedoch gehörig gerechfertigt wird, dazu die Genehmigung des Kriegsminiſterii einzuholen.

§. 117. Was die Reviſion der Garniſonkirchenrechnungen betrifft, ſo gehen diejenigen, welche nach ihrem Betrage und den desfalls beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Vorſchriften nicht zum Reſſort der Oberrechnungskammer gehören, an das betreffende Generalkommando zur Decharge, nachdem vorher die Intendantur dieſelbe vorbereitet und die Riviſion bewirkt hat.

Die Decharge wird demnächſt von der Intendantur contraſignirt und von ihr dem kommandirenden General zur Vollziehung vorgelegt. Daß das Kriegsminiſterium ſowohl befugt wie verpflichtet iſt, ſich von dem Zuſtande des Kirchenvermögens und den laufenden Einnahmen und Ausgaben, durch Einſicht der Rechnungen und periodiſch einzufordernde Ueberſichten, in Kenntniß zu erhalten, folgt aus dem im §. 113. Geſagten.

§. 118. Wegen Ausübung des Patronats der Garniſonkirche zu Berlin und der Hof- und Garniſonkirche in Potsdam, wegen Verwaltung ihres Vermögens und ſonſtiger Verhältniſſe, ſoll ganz in der bisherigen herkömmlichen Art verfahren und darin nichts geändert werden, ſo wie überhaupt die Beſtimmungen dieſer Militairkirchenordnung bei jener Hof- und Gar-

niſonkirche nur in ſoweit Anwendung finden, als ſie mit den für dieſelbe und die dortigen Militairkirchen und Schulanſtalten beſtehenden, oder künftig erfolgenden, beſondern, landesherrlichen Vorſchriften vereinbar ſind.

§. 119. Bei den Civilkirchen, welche von den Militairgemeinden benutzt werden, kann von einem Militairkirchenvermögen nur in ſofern die Rede ſein, als, in Folge des mit der Civilgemeinde Statt findenden Abkommens, die während des Militairgottesdienſtes angeſtellten Sammlungen nicht dem Kirchenaerario zufließen oder obſervanzmäßig eine andere Beſtimmung haben, ſondern ausſchließlich zum Beſten der Militairgemeinde verwendet werden, in welchem letztern Falle über deren Verwaltung und Verrechnung nach Maaßgabe der Umſtände vom Kriegsminiſterio zu beſtimmen iſt. Zu den perſönlichen Parochiallaſten und Beiträgen, von welcher Art ſie auch ſein mögen, dürfen übrigens die Mitglieder der Militairgemeinden, ohne Unterſchied, ob ſie an dem Civilgottesdienſte Theil nehmen oder für ſie beſonderer Militairgottesdienſt in der Civilkirche abgehalten wird, auf keinen Fall herangezogen werden, vielmehr ſind ſie bei allen ſolchen nach den allgemeinen Landesgeſetzen von den Mitgliedern der Gemeinden perſönlich zu leiſtenden Beiträgen von Militairfonds zu vertreten.

§. 120. Bei den dem Militair und Civil mit gleichen Befugniſſen zur gottesdienſtlichen Benutzung eingeräumten oder ſogenannten Simultankirchen iſt, wenn in Folge dieſes Simultaneums, ein gemeinſchaftliches Kirchenvermögen vorhanden iſt, auch die Verwaltung deſſelben einem gemiſchten Kirchenkollegio zu übertragen und nach Maaßgabe der Umſtände, wo ſolches noch nicht feſtſteht, von den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges gemeinſchaftlich zu beſtimmen, ob die Reviſion und Dechargirung der Rechnungen der Militairverwaltung oder der betreffenden Regierung zufallen, und nur ein Exemplar der jedesmaligen Rechnung, nebſt einer beglaubigten Abſchrift des Abnahmeprotokolls, an die Intendantur des Armeekorps eingeſandt werden ſoll.

Die Miniſterien der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Krieges ſind beauftragt, die vorſtehende Militairkirchenordnung, ſtatt des hierdurch aufgehobenen Militair-Kirchenreglements vom 28. März 1811, in der ganzen Monarchie zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 12. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenſtein. v. Hake.

Vierzehnte Abtheilung.

Stempel-Tarif

vom 7. März 1822.

(Geſetz-Sammlung 1822. Seite 73.)

Allgemeine Vorſchriften bei dem Gebrauche deſſelben.

1. Enthält eine ſchriftliche Verhandlung verſchiedene ſtempelpflichtige Gegenſtände oder Geſchäfte; ſo iſt der Betrag des Stempels für jeden dieſer Gegenſtände und jedes dieſer Geſchäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorſchriften beſonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieſer Stempelbeträge zuſammengenommen zu belegen, in ſofern der nachſtehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für beſondere Fälle dieſer Art enthält.

Anm. Juſtiz-Min.-R. v. 10. Juni 1831 (v. K. Jahrb. Bd. 37. S. 391): Zur Anerkennung des Ceſſionars Seitens des debitoris cessi, wenn dieſelbe mit der Ceſſion in einer und derſelben Verhandlung erfolgt, bedarf es, außer dem Ceſſionsſtempel von 15 Sgr. keines beſonderen Stempels.

2. Wenn der Stempel tarifmäßig in einem Prozentſatze zu entrichten iſt: ſo wird der Betrag deſſelben blos nach dem Werthe des Gegenſtandes, gemäß §§. 4—11 des Geſetzes berechnet. Da indeſſen nach §. 35 der niedrigſte Stempelbogen fünf Silbergroſchen koſtet: ſo muß ein ſolcher Stempelbogen wenigſtens zu jeder ſtempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wenn auch der vorgedachtermaßen berechnete Betrag des Stempels geringer ausfällt. Desgleichen ſteigt der Betrag der höheren Stempel von fünf zu fünf Silbergroſchen, weil das käufliche Stempelpapier nur nach dieſen Abſtufungen ſteigt. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stempels fünf Silbergroſchen überſteigt, aber nicht über zehn Silbergroſchen hinausgeht, ein Stempelbogen von zehn Silbergroſchen; wenn der berechnete Betrag des Stempels zehn Silbergroſchen überſteigt, aber nicht über funfzehn Silbergroſchen hinausgeht, ein Stempelbogen von fünfzehn Silbergroſchen; wenn der berechnete Betrag des Stempels fünfzehn Silbergroſchen überſteigt, aber nicht über zwanzig Silbergroſchen hinausgeht, ein

Stempelbogen von **zwanzig** Silbergroſchen u. ſ. w., zu jeder Summe aufſteigend, für Alles, was den Satz des käuflichen Stempelpapiers überſteigt, der zunächſt um **fünf** Silbergroſchen höhere Betrag an **Stempelpapier** genommen.

Abſchriften, beglaubigte . . . . 15 Sgr.

Iſt jedoch zu der ſtempelpflichtigen Verhandlung ſelbſt nur ein geringerer Stempel nöthig geweſen, ſo bedarf es deſſen auch nur zu den beglaubigten Abſchriften.

Anm. 1. Reſcr. d. Fin.-M. v. 1. Oktbr. 1823 III. 17858: Jedes einzelne Beglaubigungs-Atteſt erfordert den vorgedachten Stempel. Wenn jedoch hinter einander geſchriebene Copien mehrerer Urkunden durch **ein und daſſelbe** hinter die letzte Copie geſetztes Atteſt beglaubigt werden, ſo bedarf es alsdann zu dieſem auch nur **Eines** 15 Sgr. Stempels. (Schmidts Commentar zu den Pr. Stempelgeſetzen. Berlin 1838. S. 106).

2. Nach §. 14 und 24 des Geſetzes muß auf allen beglaubigten Abſchriften, Duplicaten und Ausfertigungen ſtempelpflichtiger Verhandlungen ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urſchrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derſelben caſſirt beigefügt worden iſt. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo tritt eine Ordnungsſtrafe von ⅓ Thlr. ein.

§. 13 **des Geſetzes**. Werden von einer Verhandlung verſchiedene Exemplare ausgefertigt, ſo wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derſelben und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare angewandt; zu den übrigen Exemplaren aber wird blos dasjenige Stempelpapier gebraucht, das tarifmäßig zu beglaubten Abſchriften ſtempelpflichtiger Verhandlungen erfordert wird. —

Atteſte, amtliche, in Privatſachen . . . . 15 Sgr.

Zeugniſſe, welche, von wem es auch ſei, nur allein zu dem Zwecke ausgeſtellt werden, um auf den Grund derſelben ein amtliches Atteſt ausfertigen zu laſſen, ſind keinesweges ſtempelpflichtig.

Anm. V. d. O.L.G. zu K. v. 28. Novbr. 1827 (Amtsbl. S. 329); Amtliche Atteſte, wenn ſie zu ſtempelfreien Verhandlungen erfordert werden, ſind ebenfalls ſtempelfrei.

Alle amtlichen Atteſte, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber ſeine Berechtigung zum Genuſſe von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispoſitionen für Dürftige dadurch nachweiſen könne, ſind ſtempelfrei.

Anm. 1. Daß dergleichen Verhältniſſe Statt finden, darf niemals vorausgeſetzt oder auf Verſicherung der Extrahenten angenommen werden; nur durch Requiſition und Beſcheinigung der Gerichte, oder dazu befugter Adminiſtrationsbehörden, gelten dergleichen Verhältniſſe für erwieſen; in allen andern Fällen haben die Prediger die Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Todten- oder Beerdi-

gungsſcheine gegen die Extrahenten ſtempelpflichtig zu erklären. Vergl. Conſiſt.-Circ.-V. v. 14. Febr. 1828 weiter unten.

Anm. 2. Bekanntm. d. Prov. Steuer-Direkt. z. K. v. 25. Juni 1827 (K. Amtsbl. 1827. S. 161. G. Amtsbl. S. 630.) und des Prov. Steuer-Direkt. v. Weſtpr. v. 9. Juli 1827 (Danz. Amtsbl. 1827. S. 277; Marienw. Amtsbl. S. 256) beſtimmen auf Grund der C.-O. vom 16. Januar u. d. Fin.-M.-Reſcr. v. 27. Januar 1827. III. 3331, daß

1) die Stempelfreiheit der Kirchen, Armenanſtalten, Waiſenhäuſer, milden Stiftungen, Schulen, Univerſitäten, desgleichen der Straf- und Beſſerungsanſtalten, wie ihnen ſolche durch die Declaration vom 27. Juni 1811 §. 4 eingeräumt worden, ſich auf die Zuwendungen, welche ſolchen Inſtituten durch Schenkungen oder letzwillige Verordnungen anfallen, erſtrecke, und deshalb nach §. 3. lit. i. des Stempelgeſetzes v. 7. März 1822 noch fortdauere; daß auch

2) von den Vermächtniſſen zur Austheilung an Arme eine Stempelſteuer nicht zu erheben ſei.

Anm. 3. Reſcr. d. Min. d. geiſtl. ꝛc. Angl. u. d. Finanzen v. 30. Juli 1831 (v. K. Ann. 1831. S. 563): Aerztliche Zeugniſſe, welche die ſich zur Prüfung meldenden Element.-Schulamts-Candidaten über ihren Geſundheitszuſtand beizubringen haben, ferner Zeugniſſe, welche dieſelben über die genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbeſondere, und Zeugniſſe der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel und über die religiöſe und moraliſche Qualification zum Schulamte, auch über das Lebensalter einreichen müſſen, ſind als Zeugniſſe, welche nur Behufs der Prüfung und zu dem Zwecke des in Folge derſelben auszuſtellenden amtl. Qualifications-Atteſte ertheilt worden, ſtempelfrei; wogegen zu dem Prüfungszeugniſſe ſelbſt ein 15 Sgr. Stempel erforderlich iſt. (Nach Circ.-Reſcr. v. 15. Novbr. 1839 Central-Bl. 1839. S 403 — gelten dieſe Beſtimmungen auch für diejenigen Zeugniſſe, welche von den zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien ſich meldenden Schulamts-Aſpiranten gefordert werden.)

Anm. 4. V. d. R. zu K. v. 31. Auguſt 1830 (Amtsbl. 1830. S. 274.) erklärt die Geſundheitsatteſte, welche für die Schullehrer, zum Behufe ihrer Aufnahme in die Schullehrer-, Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungsanſtalt ausgefertigt werden, für ſtempelfrei. Die Geiſtlichen haben für die auszuſtellenden Taufſcheine keine Gebühren zu fordern; die Taufſcheine ſelbſt aber ſind nicht ſtempelfrei. Der Arzt erhält nach der Taxe v. 21. Juni 1815, Abſchnitt 1 Pos. 20, für das Atteſt 10 Sgr., da die Elementar-Schullehrer in der Regel zu den Unbemittelten zu rechnen ſind (vergleiche Reſcript vom 31. Juli 1827. Gumbinner Amtsblatt 1827. S. 844).

Anm. 5. Reſcr. d. M. d. geiſtl. ꝛc. Angel. v. 18. Jan. 1830 (v. K. Ann. 1830. S. 178): Nur ärztliche Atteſte in Privatſa-

chen ſind ſtempelpflichtig; dazu gehören aber die der Aerzte und und Wundärzte nicht, weil dieſe nach dem bei Rabe Bd. 8. S. 612 abgedruckten Reſcr. vom 16. Januar 1806 keine Beamte ſind.

Hinſichts der Phyſiker und Kreis-Chirurgen iſt zu unterſcheiden, ob der Extrahent von ihnen ein amtl. Zeugniß begehrt, oder lediglich die Beſcheinigung eines Sachverſtändigen zu erhalten wünſcht; denn auch der Phyſikus iſt nicht nur Phyſiker, ſondern auch approbirter Arzt, der Kreischirurgus nicht nur Kreischirurgus, ſondern auch approbirter Wundarzt. Im erſtern Falle, nämlich wenn das Zeugniß ein amtliches, muß die Namensunterſchrift, der Amtscharakter und das Amtsſiegel beigefügt, und ein Stempel adhibirt werden. Im letztern Falle dagegen iſt das Atteſt nicht ſtempelpflichtig und der Ausſteller hat, anſtatt des Amtscharakters und des Dienſtſiegels nur ſeine Eigenſchaft als eines approbirten Arztes oder Wundarztes zu bezeichnen und ſeines Privatſiegels ſich zu bedienen.

Anm. 6. Finanz-M.-R. v. 7. April 1832 (v. K. Ann. 1833. S. 217): Wenn der Atteſtausſteller durch Beifügung ſeiner amtl. Firma zu erkennen giebt, daß er das Zeugniß nicht in ſeiner Qualität als Arzt, ſondern als Medizinalbeamter ausgeſtellt habe, ſo iſt die Bedingung zur Forderung des Atteſtſtempels vorhanden, wenn es auch der Sache nach nicht dieſes, ſondern eines Privatzeugniſſes bedurft hätte. Die Beifügung der Amtsfirma entſcheidet übrigens für die Stempelpflichtigkeit des Atteſtes, wenn auch nicht das Amtsſiegel beigedruckt iſt.

Alle Atteſte, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungsſcheine, bedürfen keines Stempels.

Anm. 1. Conſiſt.-Circ.-Verf. v. 14. Febr. 1828 beſtimmt, hinſichts der Stempelfreiheit der Atteſte: da aber nach §. 12 des fraglichen Geſetzes es nicht unbedingt unterſagt iſt, zu ſtempelpflichtigen Verhandlungen den Stempel aufzubringen, ſo muß, wenn der Extrahent eines ſolchen Zeugniſſes es nicht vermag, das Stempelpapier gleich zur Stelle zu ſchaffen, von den Predigern in einem Atteſte bemerkt werden: „Im Sinne des §. 12 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 iſt dem Extrahenten die Belehrung gegeben: den Stempelbogen für 15. Sgr. innerhalb 14 Tagen nachzubringen und von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöſet worden, mit Buchſtaben ausgeſchrieben, beſcheinigen zu laſſen, daß der Stempel zu anderm Gebrauch untüchtig gemacht und dem Atteſt umgeſchlagen, auch an welchem Tage ſolches geſchehen ſei; Alles bei Vermeidung der ordentlichen Stempelſtrafe." — Wo die Stempelbefreiung auf Atteſte oder Requiſitionen der Gerichte oder adminiſtrativen Behörden angeſprochen wird, führen die Prediger in den Atteſten den Grund der Befrei-

ung, ſo wie die ihnen zu den Acten eingelieferten Zeugniſſe oder Requiſitionen, nach Behörden und Datum, ausdrücklich an.

Anm. 2. K. Amtsbl. v. 1827. S. 104 wiederholt die Stempel- und Koſtenfreiheit der Todtenſcheine verſtorbener Penſionairs und Invaliden, wobei, wenn dergleichen Todtenſcheine für Beamte, Wartegelder-Empfänger oder Penſionaire ausſchließlich für den Zweck ertheilt werden, um darauf die Sterbe- und Gnadenmonate zu liquidiren und zur Belegung der Kaſſenrechnungen verwendet zu werden, der Ausſteller ausdrücklich zu bemerken hat: „Stempelfrei, Behufs der Liquidation der Beſoldung oder der Penſion aus dem Einkommen des Verſtorbenen für den Sterbe- und Gnadenmonat.“

Diejenigen Atteſte, welche bei öffentlichen Kaſſen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder und Penſionen, von den Empfängern eingereicht werden müſſen, ſind ſtempelfrei.

Anm. 1. Reſcr. d. Finanz-M. v. 26. Auguſt 1825 (v. K. Ann. 1825. S. 623; bekannt gemacht durch d. Prov.-Steuer-Direkt. zu Königsb. unter d. 10. Mai 1827, K. Amtsbl. 1827. S. 127 u. G. Amtsbl. 1827. S. 537 u. dem Prov.-Steuer-Direkt. von Weſtpreußen unter dem 20. April 1827. M. Amtsbl. S. 187. D. Amtsbl. S. 189) beſtimmt: Daß zu Bauabnahme-Atteſten, wenn ſie nicht für den Entrepreneur oder Lieferanten, ſondern zur eignen Notiz der Behörden ertheilt werden, bloß zu dem Zwecke, um zu beweiſen, daß

a) der mit der Leitung oder der Aufſicht des Baues beauftragt geweſene Beamte, ſich in den Schranken ſeiner Befugniß gehalten, und ſich keine eigenmächtige Abweichungen gegen den revidirten und genehmigten Anſchlag erlaubt hat, oder

b) daß die für die Ausführung berechneten Koſten nothwendig geweſen, und dazu verwendet worden ſind; der ſonſt gewöhnliche Stempel von 15 Sgr. nicht erforderlich iſt.

Anm. 2. Finanz-M. R. v. 29. Decbr. 1827 (v. K. Ann. 1828. S. 59): zur Beſeitigung der durch das R. v. 26. Aug. 1825 erregten Zweifel wegen Stempelpflichtigkeit der Bau-Abnahme-Atteſte, ſo wie der Ablieferungs-Atteſte bei Lieferungs-Kontrakten, wird beſtimmt, daß es bei dergl. Zeugniſſen zur Beurtheilung ihrer Stempelpflichtigkeit auf die Veranlaſſung zur Ertheilung derſelben ankommt. Liegt dieſe in der beſtehenden Verfaſſung dergeſtalt, daß die Kaſſe dergleichen Zeugniſſe jeden Falls zur Juſtifikation ihrer Rechnungen bedarf, und iſt alſo der Grund, weshalb dieſelben ausgeſtellt worden, nicht in dem Privatintereſſe der Entrepreneurs oder Lieferanten, ſondern in den beſtehenden Verwaltungsvorſchriften zu ſuchen, ſo bleiben dieſelben ſtempelfrei, und es kann ſelbſt die zu dem Contrakte übernommene Bedingung, welche den Entrepreneur verpflichtet, dergl. Zeugniſſe von einem dazu ihm ausdrücklich bezeichneten, vom Staate für dieſen Zweck beſtellten Beamten beizubringen, indem dergl. Bedingung nicht zunächſt das Intereſſe des Entreprenneurs oder Lieferanten, ſondern

vielmehr das Intereſſe der Verwaltung zur Erfüllung der beſtehenden Verfaſſung bezweckt, die Stempelpflichtigkeit nicht begründen. Werden dagegen jene Zeugniſſe außer jenem Verhältniſſe von dem Entrepreneur oder Lieferanten zur Erreichung ſeiner Privatzwecke extrahirt, indem er z. B. deren bedarf, um ſich mit ſeinen Theilnehmern auseinander zu ſetzen, oder anderweite Anſprüche zu verfolgen, ſo unterliegen dieſelben dem Stempel von 15 Sgr.

Anm. 3. V. d. R. zu K. v. 14. Auguſt 1828 (Amtsbl. 1828. S. 178): Die Geſuche und die deshalb ausgeſtellten Atteſte der Landrathsämter und Ortsbehörden, die Verheirathung der Militairpflichtigen betreffend, ſind nicht ſtempelfrei.

Anm 4. V. d. R. z. G. v. 9. Mai 1829 (Amtsbl. 1829 S. 566): Von dem Königl. Miniſterio des Innern iſt auf den Grund einer ergangenen Anfrage mittelſt Verfügung vom 31. Juli v. J. entſchieden worden, daß die Geſuche und Atteſte, welche die Verheirathungen junger Militairpflichtigen betreffen, ſtempelpflichtig ſind. Nur die Taufſcheine, welche zum Behuf des Ausweiſes über die Militairpflichtigkeit und alſo zum Geſchäfte der Erſatzausbebung erforderlich ſind, gehören zu den im Stempelgeſetze §. 3. litt. e bezeichneten Verhandlungen, welche ſtempelfrei ſein ſollen.

Anm. 5. Nach §. 3. litt. e des Geſetzes ſind diejenigen Atteſte ſtempelfrei, welche wegen Beſtimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derſelben, wegen Eintritt in den Kriegsdienſt und überhaupt wegen Leiſtungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorſchriften beigebracht werden müſſen. —

Stempelfrei ſind alſo:

Atteſte für Leute über 60 Jahre, wegen Klaſſenſteuer-Befreiung,

Bauabnahme-Atteſte, welche zur Notiz der vorgeſetzten Behörden ertheilt werden,

Beſcheinigungen über bezahlte Stolgebühren,

Confirmationsſcheine,

Dimiſſorialien,

Geſundheitsatteſte, Behufs der Aufnahme in die Wittwenkaſſe,

Proklamations-Atteſte,

Taufſcheine ganz armer oder ein noch nicht funfzig Thaler betragendes Vermögen beſitzender Minorennen. (Vergl. V. d. Reg. zu K. v. 16. Januar 1822 Amtsbl. 1822 S. 43).

Taufſcheine für Cantoniſten, Behufs der Cantons-Reviſion.

Tauf- und Todtenſcheine, welche Behufs der nachzuſuchenden Unterſtützung verwaiſeter Soldatenkinder, aus dem Fonds des Königl. Militair-Waiſenhauſes zu Potsdam, auf Verlangen der hinterbliebenen Wittwen oder anderer Verwandten, ertheilt werden; (vergl. Verord. d. Reg. zu K. v. 7. Febr. 1822 Amtsbl. S. 77.)

Tauf-, Trauungs- und Todtenſcheine, welche Behufs des Einkaufs in die Wittwenkaſſe oder zur Erlangung der Wittwenpenſion gebraucht werden.

Todtenſcheine verſtorbener Penſionairs und Invaliden,

Taufſcheine Behufs der Confirmation,

Lebenszeugniſſe für Penſioniſten,

Quittungs-Recognitionsatteſte der auf Wartegeld oder Penſion ſtehenden Perſonen,

Taufſcheine, die den Zweck haben, dem einen Elternpaare gebornen ſiebenten Sohne das von des Königs Majeſtät verhießene Pathengeſchenk zu verſchaffen, oder hilfsbedürftigen Eltern von ſieben und mehreren Söhnen, gewiſſer Wohlthaten theilhaftig zu machen.

Die Erlaubnißertheilungen zur Vornahme kirchlicher Handlungen von Geiſtlichen einer andern Confeſſion als derjenigen, zu welcher der Eingepfarrte gehört. (Finanz-Miniſt.-Reſcr. v. 7. Septbr. 1842. M.n.-Bl. 1842 S. 354.)

Auctionsprotokolle. Ein Drittheil Prozent des reinen Ertrages der Löſung. Der behörige Stempelbogen muß binnen drei Tagen nach dem Schluſſe der Auction dem Protokolle beigefügt, dazu kaſſirt, und daß ſolches geſchehen, auf dem Protokolle ſelbſt vermerkt werden.

§. 7 des Geſetzes. Der Stempel zu Auktionsprotokollen iſt nach beendigter Auktion nach dem reinen Ertrage der Löſung zu beſtimmen. — Gehört der Gegenſtand der Auktion nicht zu einer einzigen Vermögensmaſſe, ſondern mehreren in keiner Gemeinſchaft ſtehenden Theilnehmern; ſo iſt der Stempel nach den beſondern Antheilen eines Jeden derſelben am Löſungsertrage zu berechnen.

Ausfertigungen, amtliche, in ſo fern ſie hier nicht beſonders taxirt worden, nach dem Ermeſſen der Behörden 15 Sgr.
oder auch nur 5 Sgr.

Der Stempel von 15 Sgr. iſt für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur ſtatt, wo die Verhältniſſe des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu ſchätzenden Gegenſtandes die Ausnahme beſonders begründen.

Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittſteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Geſuch eingegangen ſei, und ſie darauf Beſcheid zu gewärtigen haben, ſind ohne Stempel zu erlaſſen. —

Beſcheide derjenigen Staats- und Communal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche und polizeiliche Gewalt oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut iſt, auch in ihrer amtlichen Eigenſchaft an ſie gerichtete Geſuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, ſind dagegen in der Regel für ſtempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn ſie eine Entſcheidung und Belehrung in der Sache ſelbſt enthalten, welche dem Bittſteller darauf zugefertigt wird, ſie mögen nun in Form eines Antwortſchreibens, einer Verfügung, einer Decretsabſchrift oder eines auf die zurückgehende Bittſchrift ſelbſt geſetzten Decrets erlaſſen werden.

In wie weit beſondere Gründe eine Ausnahme von dieſer Regel rechtfertigen und eine ſtempelfreie Beſcheidung auch in den vorgedachten Fällen veranlaſſen können, bleibt dem billigen Ermeſſen der Behörden anheimgeſtellt.

Anm. K.-O. v. 18. Novbr. 1828 (Geſ.-S. 1829 S. 16): Der Stempeltarif unter den Rubriken „amtliche Ausfertigungen" und „Geſuche" hat den Gebrauch des Stempelpapiers nur davon abhängig gemacht: daß die Behörde, vor welcher ein an ſich ſtempelpflichtiger Gegenſtand des Privatintereſſes verhandelt wird, die amtliche Eigenſchaft einer richterlichen, einer polizeilichen oder einer abgabenverwaltenden Behörde beſitze, nicht aber davon, daß ſie auch in der Eigenſchaft einer ſolchen Behörde auf das von ihr verhandelte Geſchäft amtlich eingewirkt habe. Bei dieſen dreien Gattungen amtlicher Behörden iſt hiernach der Gebrauch des Stempelpapiers zu allen an ſich ſtempelpflichtigen Verhandlungen, ohne Unterſchied des Gegenſtandes, im Geſetze vorgeſchrieben.

Auszüge aus den Acten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Regiſtern und Rechnungen, wenn ſie für Privatperſonen auf ihr Anſuchen ausgefertigt werden 15 Sgr.

Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungsbehörden an ihre Vorgeſetzte erſtattet werden, ſind auch dann, wenn ſie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren frei.

Beſcheide, ſchriftliche, wie Ausfertigungen.

Beſchwerdeſchriften ſiehe Geſuche.

Beſtallungen beſoldeter Beamten . . . . . 15 Sgr.

— unbeſoldeter — . . . . frei.

Anm. Reſcr. der Miniſt. der geiſtl. ꝛc. Angel. u. d. Finanzen v. 30. Juli 1831 (v. K. Ann. 1831 S. 563): Zu der Be-

ſtallung oder dem Beſtätigungs-Decrete der Elementar-Schullehrer iſt der Stempel von 15 Sgr. zu verwenden.

Beſtätigungen, ſofern für beſondere Gattungen derſelben nicht ein beſonderer Tarifſatz ſtattfindet, wie **Ausfertigungen** ſ. dieſe.

Anm. Reſcr. v. 14. Februar 1834: Die Verhandlungen, worin die den Kirchen- und Schulverwaltungen vorgeſetzte Amtsbehörde ihre Beſtätigung oder eigentlich Genehmigung zu Verträgen über Rechtsverhältniſſe der Kirchen und Schulen ausdrückt, unterliegen dem Ausfertigungsſtempel nicht.

Bittſchriften ſ. Geſuche.

Cautionsinſtrumente . . . . 15 Sgr.

Alle anderen Verhandlungen über Dienſt-Cautionen, wobei ein öffentliches Intereſſe beſteht ſind ſtempelfrei.

Anm. Finanz-M.-Reſcr. v. 7. Nov. 1828 (v. K. Ann. 1828 S. 987.) Die Recognitionsprotokolle, welche bei Beſtellung einer Caution, wobei ein öffentliches Intereſſe beſteht, aufgenommen werden, unterliegen mit Rückſicht auf die Poſition: „Cautions-Inſtrumente" in dem Tarif zum Stempelgeſetze ꝛc. dem beſondern Protokoll-Stempel nicht und dürfen daher ſtempelfrei ausgefertigt werden.

Contracte ſ. Verträge.

Copulationsſcheine, Trauungsſcheine, wie amtliche Atteſte, ſ. **Atteſte**.

Dechargen . . . . 15 Sgr.

ſie ſind ſtempelfrei. wenn der Rendant weniger als 50 Thlr. für die Führung der gelegten Rechnungen bezieht.

Decrete, wenn ſie ſtatt Ausfertigungen dienen, wie dieſe ſ. Ausfertigungen.

Depoſital-Extracte oder Depoſitenſcheine, wenn ſie die Stelle von Quittungen vertreten ſ. Quittungen,

ſonſt . . . . frei.

Duplicate von ſtempelpflichtigen Handlungen wie beglaubigte **Abſchriften** ſ. Abſchriften.

Eheverſprechen, ſchriftliche . . . . 15 Sgr.

Eheverträge . . . . 2 Thlr.

Anm. Juſtiz-M.-Reſcr. v. 23. Mai 1834 (v. K. Jahrb. Bd. 43 S. 579): Zu Ehe- und Erbverträgen iſt nur alsdann ein Stempel von 2 Thlr. zu verwenden, wenn der Vertrag **formelle Gültigkeit** hat, d. h. gerichtlich, vor einem Juſtizkommiſſarius und Notar, oder vor Schulzen und Schöppen (§. 83 II. 1. A. L. R.) errichtet iſt; ein formell ungültiges Ehegelöbniß kann nur als eine bloße Unterhandlung erachtet werden (§. 91 I. 2. 1. Bd.) und ein darüber niedergeſchriebener Vertrag, dem es an der geſetzl. Form mangelt, wird durch den Hinzutritt des Aufgebots kein gültiger Vertrag. In dieſem letztern Falle erzeugt vielmehr das Aufgebot,

ohne Rückſicht auf den Vertrag, die rechtlichen Wirkungen des Ehegelöbniſſes.

Eingaben ſ. Geſuche.

Erbpachts-Verträge. Ein vom Hundert des Werths des dadurch vererbpachteten Gegenſtandes.

§. 5. c. Werden Grundſtücke auf Erbzins oder in Erbſchaft ausgethan, ſo beſteht die Summe, von welcher der Stempel bei dieſer Veräußerung zu entrichten iſt, aus dem Erbſtandsgelde und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leiſtung an Zins, Canon oder andern beſtändigen zu Gunſten des Verpächters übernommenen Laſten.

d. Wenn zwar der erbliche Beſitz des Nutzungsrechts übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodiſch nach Ablauf einer gewiſſen Zeit ein neuer Nutzungsanſchlag gemacht, und der Canon für die nächſtfolgende Periode danach beſtimmt werden ſoll; ſo wird der Vertrag über ein ſolches Geſchäft nur in Rückſicht des etwanigen Erbſtandsgeldes wie eine Veräußerung, in Rückſicht des Canons aber wie eine Verpachtung auf die Anſchlagsperiode beſteuert.

Erkenntniſſe und Urtheilsſprüche der Gerichte

litt. f. Strafreſolute der Finanzbehörden, ſo wie auch der Polizeibehörden, ſind, ohne Unterſchied der darin feſtgeſetzten Strafe, nur mit einem Stempel von 15 Sgr. zu belegen.

Anm. Der Tarif zum Stempelgeſetz v. 7. März 1822 enthält in der Poſition: „Erkenntniſſe und Urtheilsſprüche der Gerichte“ sub. litt. f. Beſtimmungen über die Stempelpflichtigkeit der Strafreſolute der Finanz- und Polizeibehörden, welche nach dem Reſcript des Königl. Finanz-Miniſterii vom 4. April 1823 (vergl. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 24. April 1823, Amtsblatt S. 329) in Folge eines Beſchluſſes des Königl. Staatsminiſterii dahin modifizirt worden ſind, daß die Stempelpflichtigkeit erſt bei einem Strafbetrage von mehr als 5 Thlr. (mit Einſchluß des Confiscationswerthes) eintreten ſolle. Dieſe Vorſchriften gelten nur von den in erſter Inſtanz abzufaſſenden Strafreſoluten wogegen beim Recurſe gegen dergleichen Reſolute die sub. litt. b. der genannnten Tarifpoſition im dritten Abſatze gegebenen Beſtimmungen eintreten, Inhalts deren zu den Vorſtellungen der Eingaben Stempel, und zu den Beſcheidungen oder Reſoluten der Beſcheids-Stempel erforderlich iſt, ſobald der Gegenſtand des Recurſes den Betrag von 50 Thlr. erreicht. (ſ. R. des Finanz.-M. v. 29. October 1828 v. K. Ann. 1828 S. 991).

Examinationsprotokolle. . . . . frei.

Executionsgeſuche ſ. Geſuche.

Geburtsſcheine, wie amtliche Atteſte ſ. Atteſte.

Geſinde=Entlaſſungsſcheine für alles Geſinde ohne Unterſchied . . . . 5 Sgr.

Geſuche, Beſchwerdeſchriften, Bittſchriften, Eingaben, welche ein Privatintereſſe zum Gegenſtande haben, und bei ſolchen Staats= und Communalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen iſt, oder welcher die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt . . . . 5 Sgr.

Geſuche um Execution eines rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes können von dem Bittſteller ohne Stempel eingereicht werden. Es wird aber der dazu, und zu den dadurch veranlaßten Ausfertigungen, erforderliche Stempel von Amtswegen von demjenigen eingezogen, gegen welchen die Execution gerichtet iſt. Bleibt die Execution fruchtlos, ſo ſind die Geſuche um dieſelbe und die dadurch veranlaßten Ausfertigungen ſtempelfrei.

Nach §. 23 des Geſetzes heißt es: ſind ſtempelpflichtige Geſuche und Bittſchriften auf den tarifmäßigen Stempelbogen von 5 Sgr. nicht geſchrieben; ſo ſoll die Nachbringung deſſelben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelſtrafe deshalb nicht eingezogen, ſondern dieſes Verſehen nur dadurch beahndet werden, daß der tarifmäßige Stempel des Beſcheides auf ein ſolches Geſuch um 15 Sgr. erhöhet, oder wenn die Beſcheidung außerdem ſtempelfrei geweſen wäre, ein Stempelbogen von 15 Sgr. dazu verbraucht wird. Kann nicht ſogleich Beſcheid erfolgen, ſo iſt dem Bittſteller ein ſolcher Stempelbogen caſſirt ſtatt Strafdecrets zu überſenden, und der Betrag von ihm einzuziehen.

§. 3 a. des Geſetzes heißt es: Verhandlungen und Geſuche über Gegenſtände, deren Werth nach Gelde geſchätzt werden kann, ſind ſtempelfrei, wenn dieſer Werth 50 Thlr. Silbergeld nicht erreicht; ſiehe hier im Nachtrage die Befreiungen vom Stempel betr. litt. d.

Anm. 1. K.=O. v. 11. März 1833 (Geſ.=S. 1833 S. 30) ſetzt feſt, daß, ſo wie bloße Benachrichtigungen, keine Beſcheidung oder Belehrung in der Sache ſelbſt enthalten, die Verfügungen der Behörden in der Regel nicht ſtempelpflichtig ſind, auch bloße Beſchleunigungsgeſuche, welche keine zur Sache ſelbſt gehörige Erörterungen oder Anträge enthalten, und von den Intereſſenten oder ihren Geſchäftsträgern an die Behörden gerichtet werden, in der Regel keines Stempels bedürfen, und es in den einzelnen Fällen dem billigen Ermeſſen der Behörden überlaſſen ſein ſoll, in wie weit beſondere Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen.

Anm. 2. R. d. geiſtl. Min. v. 30. Juli 1831 (v. K. Ann. 1831 S. 562): Geſuche der Elementar=Schulamts=Kandidaten um eine beſtimmte Schulſtelle ſind ſtempelpflichtig.

Gütergemeinſchaftsverträge ſ. Eheverträge.

Gutachten der Sachverſtändigen, wenn ſie bei ſtempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden . . . . 15 Sgr.

Heirathsconſenſe für Beamte . . . . . . frei.

Hypothekenſcheine . . . . 15 Sgr.

Inventarien, welche zum Gebrauche bei ſtempelpflichtigen Verhandlungen dienen . . . . 15 Sgr.

Werden dieſelben jedoch blos deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Stempelabgabe auszumitteln, ſo ſind ſie nach §. 3 litt. e des Geſetzes ſtempelfrei.

Kaufverträge über inländiſche Grundſtücke und Grundgerechtigkeiten, Ein vom Hundert des berechneten Kaufwerths,

über außerhalb Landes belegene Grundſtücke und Grundgerechtigkeiten . . . . 15 Sgr.

über alle andere Gegenſtände ohne Unterſchied, ſofern über den Kauf derſelben ein beſonderer ſchriftlicher Vertrag abgeſchloſſen wird, Ein Drittheil Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreiſes.

Leichenpäſſe, wegen Beerdigung der Leichen außer dem Kirchſprengel, worin der Todesfall ſich ereignet hat . . 2 Thlr.

Lieferungsverträge wie Kaufverträge.

Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfniſſen der Regierung oder öffentlichen Anſtalten übernehmen, ſind verpflichtet den vollen Stempelbetrag ausſchließlich zu entrichten.

Majorennitäts-Erklärungen . . . . 2 Thlr.

Miethsverträge ſ. Pachtverträge.

Mortificationsſcheine. . . . . 15 Sgr.

Neben-Exemplare von Verträgen ſ. Abſchriften.

Nutzungsanſchläge ſ. Taxen.

Pacht- und Miethsverträge von dem ganzen Betrage der durch dieſelben beſtimmten Pacht oder Miethe, nach §. 4. und 6. des Geſetzes berechnet, ⅓ pCt.

Wenn dieſelben über ein im Auslande belegenes Grundſtück geſchloſſen worden, iſt nur ein Stempel von 15 Sgr. dazu erforderlich.

Nach §. 4. des Geſetzes heißt es noch: a. Die Berechnung iſt in preußiſchem Silbergelde nach dem Geſetze über die Münzverfaſſung vom 30. Septbr. 1821 anzulegen, wonach 10 Thlr. in Golde für 11 Thlr. in Silber angenommen werden ſollen. c. Von immerwährenden Nutzungen wird das 20fache ihres einjährigen Betrages als Capitalwerth angenommen, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrecht auf Lebens- oder andere unbeſtimmte Zeit dagegen nur das 12½fache der einjährigen Nutzung.

Ferner heißt es §. 6. a: Alles, was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter ſelbſt, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leiſtet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demſelben zuſammengenommen den ſtempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche ſich hierunter befinden, ſind nach den Durchſchnitts-Marktpreiſen zu Geld zu berechnen. Naturaldienſte ſind nach dem gewöhnlichen Lohnſatze, welchen ähnliche Dienſte in freiem Verding in der Gegend haben, anzuſchlagen. b. ſtändige Hebungen, welche der Pächter blos für Rechnung des Verpächters einzieht, gehören dagegen nicht zu der ſtempelpflichtigen Pachtſumme. c. Bei Abſchluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles deſſen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrags zuſammengenommen an Pacht und Miethe zu zahlen iſt. d. Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge ſind ohne Unterſchied gleich neuen Verträgen ſtempelpflichtig. e. Enthalten Pacht- oder Miethsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe ſtillſchweigend für verlängert auf gewiſſe Zeit angeſehen werden ſolle, ſo bald und ſo oft innerhalb eines gewiſſen Termins nicht gekündigt wird, ſo ſind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den ſchriftlichen auch in Rückſicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten, und iſt der Stempel dazu beſonders zu löſen. f. Pacht- und Miethsverträge, welche blos auf Kündigung oder überhaupt auf unbeſtimmte Zeit geſchloſſen werden, ſind bei Berechnung des Stempels ſo anzuſehen, als ob ſie für ländliche Grundſtücke auf drei Jahre, für andere Gegenſtände auf 1 Jahr geſchloſſen wären.

Päſſe zu Reiſen, in der Regel . . . . 15 Sgr.
für Handwerksburſchen, Dienſtboten, Tagelöhner und andere Perſonen, ähnlich geringen Standes, nur . . . 5 Sgr.
für Staats- und Communalbeamte in Dienſtgeſchäften frei.

Prolongationen von Pacht- nnd Miethsverträgen, wie neue Verträge dieſer Art für die Dauer der Prolongation (§. 6. des Geſetzes), ſ. Pachtverträge.

Protokolle, welche in Privatangelegenheiten von einem Notario oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Communal-Beamten, oder einer dergleichen Behörde aufgenommen worden:

a. wenn ſie die Stelle einer Beſchwerdeſchrift, Bittſchrift, Eingabe oder eines Geſuchs vertreten . . . . 5 Sgr.

b. wenn diejenigen Perſonen, mit welchen es aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Ausſage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leiſtung oder Unterlaſſung dadurch übernehmen 15 Sgr.

c. wenn das Protokoll die Stelle einer im gegenwärtigen Tarife höher beſteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung u. ſ. w. vertritt, wie dieſe.

Anm. 1. Dieſem nach ſind auch die Auseinanderſetzungs-Protokolle ſtempelpflichtig.

Anm. 2. R. d. geiſtl. M. und der Finanzen v. 21. Auguſt 1834 (v. K. Ann. 1834. S. 722). Protokolle über die Vereidigung von Elementar-Schullehrern ſind nicht ſtempelpflichtig, wenn der Eid von dem nächſten Dienſtvorgeſetzten, dem Pfarrer, abgenommen wird, da auf dieſen die im Stempel-Tarif sub rubro „Protokolle“ aufgeſtellte Kategorie der die Verhandlung leitenden Perſonen nicht paßt.

Punktationen, wenn ſie die Stelle der Verträge vertreten ſ. Verträge.

Anm. K.-O. v. 19. Juni 1834 (Geſ.-S. 1834. S. 81) ſetzt feſt:

1. Punktationen und gerichtliche oder Notariatsprotokolle über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben, und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, ſind dem geſetzlichen Vertragsſtempel auch alsdann unterworfen, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertrags-Urkunde vorbehalten iſt.

2. Für den zu einem Vertrage oder einer Punktation zu verwendenden Stempel haftet jeder Ausſteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt ſeines Regreſſes gegen die Mitbetheiligten.

3. Bei gerichtlich oder von Notarien aufgenommenen Verträgen und Punktationen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen vierzehn Tagen nach der Aufnahme verwendet, und für deſſen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage oder der Punktation von Amtswegen geſorgt werden. Den zu dergleichen Notariatsverhandlungen zu verwendenden Stempel ſind die Gerichte, auf den Antrag des Notars, von den Intereſſenten exekutiviſch einzuziehen verpflichtet.

4. Der Richter oder Notar, welcher bei der Stempelverwendung ſeine Pflicht verſäumt, verfällt in die geſetzl. Stempelſtrafe und iſt wegen des Stempels zugleich mit den Intereſſenten, unter Vorbehalt des Regreſſes an dieſelben, perſönlich verhaftet.

Quittungen über geleiſtete Zahlungen, ſofern dieſelben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, $\frac{1}{12}$ pCt. des Betrages, worüber quittirt wird.

Dieſelbe Stempelabgabe iſt auch von Quittungen ohne Unterſchied des Zweckes zu erlegen, wenn dieſelben von einem Notario, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben

beauftragten Staats- oder Communalbeamten amtlich aufgenommen oder anerkannt worden. —

Wenn eine Quittung erſt durch nachfolgende Verhandlungen ſtempelpflichtig wird: ſo darf der Stempel dazu auch erſt bei Eintritt dieſer Verhandlungen nachgebracht werden. —

Wird in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höheren Stempel vom Betrage des Gegenſtandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieſes Betrages oder eines Theils deſſelben quittirt; ſo iſt ein beſonderer Quittungsſtempel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines beſonderen Quittungsſtempels, wenn zwar nicht in einer ſolchen Verhandlung ſelbſt, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird. —

Es bedarf ferner keines Quittungsſtempels zu Interimsquittungen auf Partialzahlungen, welche beſtimmt ſind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauſcht zu werden.

Anm. 1. Nach §. 8 des Geſetzes heißt es: der Quittungsſtempel von Beſoldungen, Wartegeldern, Penſionen und andern periodiſchen Hebungen aus öffentlichen Caſſen wird in der Regel nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet. —

Militairperſonen zahlen jedoch den Quittungsſtempel von ihren Beſoldungen, Wartegeldern, Penſionen und andern Dienſt-Emolumenten nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen. —

Naturalien, welche als Beſoldungstheile oder Dienſt-Emolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäßigen Anſchlage bei Beſtimmung des Quittungsſtempels in Anrechnung.

Anm. 2. §. 22. Stempelpflichtige Quittungen müſſen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

Ueberdies ſind von dem Quittungsſtempel frei alle Quittungen über folgende Zahlungen:

a. Rückzahlung der von öffentlichen Caſſen irrthümlich erhobenen Gelder,
b. Rückzahlung der für öffentliche Anſtalten gemachten baaren Auslagen, ſofern dafür keine Zinſen oder andere Vortheile angerechnet werden,
c. Reiſekoſten in Dienſtangelegenheiten und unfixirten Diäten aus öffentlichen Caſſen,
d. Gehalt und Dienſteinkommen der im Felde ſtehenden oder Dienſtes wegen im Auslande befindlichen Angeſtellten,
e. Armengelder, Remiſſionen und Unterſtützungen aus öffentlichen Mitteln,

Anm. V. d. O.L.G. zu K. v. 3. Februar 1823 (Amtsbl. 1823. S. 46.) Zahlungen, welche der Beſoldete als Entſchädigung für

die zur Führung ſeines Dienſtes erforderlichen Ausgaben bezieht können nur dann vom Stempel frei bleiben, wenn die Beiträge etatsmäßig von der eigentlichen Beſoldung unterſchieden und zu beſonderen Dienſtzwecken ausdrücklich beſtimmt ſind.

Rechnungen bedürfen an ſich keines Stempels: wird jedoch zur Decharge ein Stempelbogen erfordert; ſo muß derſelbe zum Titelblatte des Hauptexemplars der Rechnung verwendet werden. —

Quittirte Rechnungen ſind in ſo fern wie Quittungen zu beſteuern, als ſie die Stelle ſtempelpflichtiger Quittungen vertreten.

Recognitionsprotokolle, wenn ſie die Stelle der Atteſte vertreten . . . . 15 Sgr.

wenn auf deren Grund Recognitionsatteſte ausgefertigt werden . . . . frei.

Reſolutionen, ſchriftliche, ſ. Ausfertigungen.

Schuldverſchreibungen, hypothekariſche, Pfandbriefe und perſönliche jeder Art $^{1}/_{12}$ pCt. des Capitalbetrages, auf welchen die Verſchreibung lautet.

Taufſcheine, wie amtliche Atteſte, ſ. Atteſte.

Taxen von Grundſtücken ſind in ſo fern ſtempelpflichtig, als ſie wegen eines Privat-Intereſſe unter Aufſicht einer öffentlichen Behörde oder der landwirthſchaftlichen Creditaſſoziationen aufgenommen werden, und erfordern alsdann einen Stempel von . . . . 15 Sgr.

Aber auch dieſer Stempel wird nicht angewandt, wenn die Taxe zum Gebrauch bei einer Subhaſtation oder Erbtheilung aufgenommen, und in Folge deſſen von dem taxirten Gegenſtande ein Kauf- oder Erbſchaftsſtempel entrichtet wird.

Teſtamente und zwar ſowohl ſolche, die ſchriftlich eingereicht, als ſolche, die mündlich zu Protokolle erklärt werden . . . . 2 Thlr.

Außerdem iſt zu dem Berichte oder Anſuchen, womit ein Teſtament dem aufbewahrenden Gerichte übergeben wird, der gewöhnliche Stempel zu Geſuchen mit . . . . 5 Sgr.

und zu dem Protokolle über die Annahme deſſelben ein Stempel von . . . . 15 Sgr.
zu nehmen.

Todtenſchein, wie amtliche Atteſte, ſ. Atteſte.

Trauſchein, wie amtliche Atteſte, ſ. Atteſte.

Urlaubsertheilungen wie Ausfertigungen.

Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an Privatperſonen in Privatangelegenheiten, wie Ausfertigungen, ſ. dieſe.

Vergleiche, ſchriftliche, außergerichtlich über rechtsanhängige Sachen, wie **Verträge**, ſ. dieſe.

Verträge, ſofern für einzelne Gattungen derſelben nicht ein durch den Tarif beſonders beſtimmter Stempel zu entrichten iſt . . . . 15 Sgr.

Anm. 1. Nach §. 22 des Geſetzes iſt der eigentliche Contravenient bei einſeitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Ausſteller. Bei mehrſeitigen Verträgen ſind es alle Theilnehmer; und jeder derſelben iſt in die ganze Stempelſtrafe verfallen. Iſt der geſetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, ſo trifft die ordentliche Stempelſtrafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter ſeiner Unterſchrift ausgefertigt hat.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht, oder einer Miethe verſehene Exemplar des Vertrages, muß in den Händen des Käufers, Pächters, oder Miethers ſein, um von dieſem auf Erfordern bei Käufen von Grundſtücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der erſten drei Jahre, die Käufer von anderen Gegenſtänden innerhalb des erſten Jahres, nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer darüber Auskunft geben zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Anm. 2. V. d. R. zu K. v. 28. Febr. 1824 (K. Amtsbl. 1824. S. 94) beſtimmt: daß bei den Bau-Entrepriſenkontrollen dem gewöhnlichen Stempel von 15 Sgr. noch der Werthſtempel zu $\frac{1}{3}$ pCt. vom Lieferungspreiſe derjenigen Baumaterialien hinzugerechnet werden muß, welche der Bau-Entrepreneur zu liefern übernimmt.

Anm. 3. Circ.-R. d. Min. d. Inn. u. d. Finanz. v. 20. Mai 1829 (v. K. Ann. 1829. S. 264): Bei Bau-Entrepriſe-Verträgen mit Lieferung der Baumaterialien durch den Entrepreneur ſollen nur diejenigen Gegenſtände, die man gewöhnlich mit dem Namen „Baumaterialien" zu bezeichnen pflegt, als: Steine, Kalk und Zimmerholz, da dieſe in den Anſchlägen, abgeſondert von den Arbeiten des Maurers, Dachdeckers und Zimmermanns, nach ihrem Materialienwerthe angeführt werden, nicht aber das Material, deſſen ſich die übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeiten bedienen, unter der Benennung „Baumaterialien" zu verſtehen ſein, nach deren Werth der Kaufſtempel zu dem Vertrage erforderlich iſt. (cf. noch Reſcr. v. 12. Juli 1834. v. K. Ann. 1834. S. 687 u. V. d. R. zu K. v. 13. Juli 1829. Amtsbl. S. 204).

Anm. 4. Circ.-R. d. Min. d. Inn. und der Finanzen vom 19. Mai 1837. III. 18519 beſtimmt:

Bei den mit Lieferungen verbundenen Bau-Entrepriſe-Verträgen verbleibt es als Regel bei der in der Circ.-Verf. v. 20. Mai 1829 ertheilten Vorſchrift, daß der Stempel von einem Drittheil Procent nach dem Werth der Steine, des Kalkes und des Zim-

merholzes zu verwenden iſt. Die geringfügigen Gegenſtände der Lieferung, als z. B. der Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenſtern, das Material des Schloſſers u. ſ. w. bleiben hierbei außer Anſchlag. Wenn aber Gegenſtände von größerem Belange zu liefern ſind, z. E. bei Gebäuden zur Dachbedeckung: Kupfer, Blei oder Zink; bei Gebäuden oder Gärten: Eiſen zur Anlegung von Gittern; bei eiſernen Brücken, Eiſenbahnen: das dazu erforderliche Eiſen u. ſ. w., ſo iſt von dem Werthe ſolcher Gegenſtände, neben dem Werthe der Steine, des Kalkes und des Zimmerholzes, und wenn dergleichen gar nicht vorkommt, allein von dem Werthe erſtgedachter Gegenſtände, der Stempel von einem Drittheil Prozent zu verwenden.

(Bekanntgemacht

a) durch die Reg. zu K. mittels V. vom 14. Juli 1837. Amtsbl. S. 178.

b) durch die Regier. zu M. mittels V. vom 15. Juni 1837. Amtsbl. S. 186).

Anm. 3. G. Amtsbl. 1828. S. 649. Nach Anzeige der Königl. Ober-Rechnungskammer ſind die Behörden zum Theil darin zweifelhaft, ob Entrepriſe-Contracte zu denjenigen gehören, auf welche die Beſtimmung am Schluſſe des §. 3. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 dahin Anwendung findet, daß, wenn ſolche von einer ſtempelfreien Behörde, mit einem ſtempelpflichtigen Contrahenten eingegangen werden, dazu nur der halbe darſtellbare Stempel à 10 Sgr. zu verwenden ſei. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſe Beſtimmung auch auf den allgemeinen Vertragsſtempel, welcher zu den Entrepriſe-Contracten zu verwenden iſt, Anwendung findet und bleibt daher hiernach gleichmäßig zu verfahren.

Vocationen der Geiſtlichen und Schullehrer, wie Beſtallungen.

Vollmachten . . . . 15 Sgr.

Vorſtellungen, wie Geſuche, ſ. dieſe.

Zeugniſſe ſ. Atteſte.

Nachtrag aus dem Stempelgeſetz.

§. 12 des Geſetzes. Stempelpflichtige Verhandlungen müſſen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier ſelbſt geſchrieben werden. — Wo dieſes nicht hat geſchehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen unaufgeſchnittenen Bogen angeſchlagen und caſſirt, d. i. durch Bezeichnung ſeiner Beſtimmung zu anderem Gebrauche untüchtig gemacht werden. — Auch muß dies bei Verhandlungen, welche im Lande ſelbſt vorgenommen werden, längſtens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geſchehen, und der Tag der Caſſation deshalb von der Behörde, oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier

gelöſet worden, mit Buchſtaben ausgeſchrieben, beſcheinigt werden. Wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenſtand ſtempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, ſo iſt das dazu erforderliche Stempelpapier binnen 14 Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen und zu caſſiren, auch der Tag, wo dieſes geſchehen, vorgedachtermaaßen zu beſcheinigen.

§. 13. und 14. ſ. Poſ. Abſchriften.

§. 15. Wenn ſtempelpflichtige Verhandlungen, auch ſtärker als ein Bogen ſind, ſo wird doch nur zum erſten Bogen der verſchriebene Stempel erfordert. Müſſen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den geſetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen: ſo muß der höchſte beigebrachte Stempelbogen zum erſten Bogen der Verhandlung gebraucht, das übrige Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf ſolche Weiſe nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung caſſirt werden. Wird das Stempelpapier zur Verhandlung blos umgeſchlagen, ſo muß nicht nur der Hauptbogen, ſondern auch jeder zur Ergänzung des Stempelbetrages beigefügte Nebenbogen unter Beobachtung der Vorſchriften des §. 12. dazu beſonders caſſirt werden.

§. 19. Die Einziehung des Stempelbetrages von den Parteien geſchieht, wie bei den übrigen Gerichtskoſten; jedoch darf keine Caſſenquote von demſelben erhoben werden.

Die Entrichtung der Stempelabgaben in gerichtlichen Verhandlungen über Vormundſchaftsſachen kann ſo lange ausgeſetzt bleiben, als es zweifelhaft iſt, ob denſelben nicht die Stempel freiheit nach §. 3. litt. c. zuſtehen würde.

§. 21. Iſt das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden; ſo iſt daſſelbe nicht allein ſofort nachzubringen, ſondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelſtrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels beſteht.

Wo zwar ein Stempel jedoch nur ein geringerer, als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da iſt der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen, und auch nur von dieſem die Strafe des vierfachen zu entrichten. — Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler, ſo wird die ordentliche Stempelſtrafe außer dem §. 23 beſtimmten Fall, demnach zu 1 Thlr. feſtgeſetzt und erhoben. —

§. 22. Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelſtrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem geſetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht verſehen iſt. Es behält derſelbe jedoch ſeinen Regreß deshalb an die eigentlichen Contravenienten. — Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweiſen, daß er in den Beſitz der Verhandlung oder Urkunde erſt nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen, ſo kann die Stempelſtrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Anm. 1. K.-O. v. 28. October 1836 (Geſ.-S. 1836 S. 308) beſtimmt Folgendes:

1. Die Strafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlaſſene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, ſind nicht von dem Beſitzer oder Producenten der Verhandlung, woran die Contravention begangen, mit Vorbehalt des Regreſſes an den Beamten, zu fordern, ſondern von dem Letzteren ſelbſt einzuziehen.

2. Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelſtrafe nicht betroffen, ſondern ſind, ſofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsſtrafe zu belegen.

3. Die Strafe iſt auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall, daß derſelbe die Summe von 50 Thalern überſteigt, auf letztern Betrag feſtzuſetzen. Ermäßigung oder Niederſchlagung der Strafe iſt von dem Miniſterium, zu deſſen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen, und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempel-Strafliſten, bei denen die Strafen zu verrechnen ſind, nachzuweiſen.

4. Notare ſind von den Beſtimmungen zu 2 und 3 ausgeſchloſſen.

5. Hinſichts der Verhaftung der Beamten für die Stempel, deren Verwendung ſie bei ihrer amtl. Verrichtung verabſäumen, verbleibt es bei den beſtehenden Vorſchriften.

Anm. 2. K.-O. v. 23. Decbr. 1842 (Geſ.-S. 1843 S. 21) dehnt die Beſtimmungen der K.-O. v. 28. October 1836 auch auf Verträge aus, welche zwiſchen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperſon abgeſchloſſen ſind. Es ſoll demnach, wenn zu einem ſolchen Vertrage der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, die bei dem Vertrage betheiligte Privatperſon, desgl. jeder andere Beſitzer oder Producent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verſchont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geſchloſſen hat, in eine nach den Beſtimmungen der Ordre v. 28. October 1836 feſtzuſetzende Strafe verfallen.

Hat jedoch die Privatperſon, mit welcher der Vertrag geſchloſſen worden, erweislich wider beſſeres Wiſſen veranlaßt oder nachgegeben, daß zu demſelben ein Stempel gar nicht oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, ſo tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperſon die ordentl. Stempelſtrafe nach den Beſtimmungen des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 ein. Der Steuerverwaltung verbleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Producenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem letztern gegen dritte Perſonen oder Behörden zuſtehenden Regreßansprüche.

§. 30. Stempelſtrafe gegen Staats- und Communalbehörden, wie auch gegen Beamte, ſofern denſelben eine Nichtbeachtung der Stempelgeſetze bei ihrer Dienſtverwaltung zur Laſt fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgeſetzten Behörde ausgehen.

§. 31. Gegen Stempelſtraf-Reſolute ſteht entweder der Weg des Recurſes, oder, jedoch nur wenn die geſetzliche Strafe zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf gerichtliches Gehör und Entſcheidung in eben der Art offen, wie dieſes wegen Strafreſolution in Zoll- und Verbrauchs-Steuerſachen vorgeſchrieben iſt.

Anm. K.-O. v. 13. April 1833 (Geſ.-S. 1833 S. 33) ſetzt feſt:

1) zu §. 23. Auf den Recurs gegen die Ahndung des Nichtgebrauchs eines tarifmäßigen Bittſchriftſtempels hat die vorgeſetzte Inſtanz derjenigen Behörde zu entſcheiden, welche die Ahndung angeordnet hat.

2) Zu §. 30. Staats- und Communalbehörden, ſo wie einzelne Beamte, wider welche ihre Dienſtbehörde, wegen Nichtbeachtung der Stempelgeſetze bei der Dienſtverwaltung, eine Stempelſtrafe verfügt, haben ihr Recurs-Geſuch der vorgeſetzten Inſtanz ihrer Dienſtbehörde zu unterwerfen.

3) Zu §. 31. In allen andern, auch in ſolchen Fällen, in welchen der Recurs ſtatt der Berufung auf richterliches Gehör gewählt wird, ſteht die Entſcheidung der Beſchwerde, ohne Unterſchied, dem Finanzminiſter zu, welchem jedoch geſtattet iſt, dieſelbe ein für allemal den Provinzial-Steuerbehörden mit der Maßgabe zu delegiren, daß es dem Denunciaten vorbehalten bleibt, auf die unmittelbare Entſcheidung des Finanzminiſters anzutragen.

4) Das Recursgeſuch muß von dem Recurrenten bei der Behörde, welche die Strafe feſtgeſetzt hat, eingereicht, und von derſelben mit den betreffenden Verhandlungen der Behörde überſendet werden, die nach den vorſtehenden Beſtimmungen über den Recurs entſcheiden ſoll.

§. 34. Zur nähern Aufſicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgeſetzes ſind Stempelfiskale angeſtellt, und mit beſonderer Anweiſung von dem Finanzminiſterio verſehen.

Alle Behörden und Beamte ſind gehalten, ihnen die Einſicht ihrer ſtempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelviſitationen zu geſtatten.

Auch Privatperſonen können von den Stempelfiskalen aufgefordert werden, ſich über die gehörige Beobachtung der Stempelgeſetze auszuweiſen, wenn erhebliche Gründe vorhanden ſind, dieſe Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche ſolcher Forderung nicht Folge leiſten wollen, müſſen die Stempelfiskäle den Beiſtand der Gerichte nachſuchen, welchen überlaſſen bleibt, zu prüfen, wie weit die beſtehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweiſung rechtfertigen oder eine förmliche Unterſuchung begründen.

Befreiung von dem tarifmäßigen Stempel nach §. 3. des Stempelgeſetzes.

a. Verhandlungen und Geſuche, über Gegenſtände, deren Werth nach Gelde geſchätzt werden kann, ſind ſtempelfrei, wenn dieſer Werth 50 Thaler Silbergeld nicht erreicht.

b. Gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit Armuths halber bewilligt worden, ſind ſchon deshalb auch ſtempelfrei.

c. Verhandlungen in Vormundſchaftsſachen ſind ſtempelfrei, ſofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und dieſe nach Abzug der Verpflegung und Erziehungskoſten keinen Ueberſchuß gewähren.

d. Geſuche, welche Gläubiger des Staats, öffentliche Anſtalten und Gemeinen an Behörden und Beamte richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf ertheilten Beſcheide ſind ſtempelfrei.

e. Alle Verhandlungen und Zeugniſſe, welche gegen Beſtimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derſelben, wegen Eintritts in den Kriegsdienſt und überhaupt wegen Leiſtungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorſchriften beigebracht werden müſſen, ſind ſtempelfrei auszufertigen, ſofern ſie nur allein zu dieſem Zwecke dienen.

Anm. Reſcr. des geiſtl. Min. v. 21. Februar 1828 (Juriſt. Zeitung 1832 S. 1241): Tauf- und Todtenſcheine, welche wegen Befreiung von der Klaſſenſteuer von Steuerpflichtigen beigebracht

werden müſſen, ſind nach §. 3 lit. e des Stempelgeſetzes, ſtempelfrei; es iſt jedoch auf dergl. Scheinen zu vermerken, daß ſie lediglich zu obigem Behuf ausgeſtellt ſind.

f. Geſuche und Ertheilung von Reiſepäſſen bedürfen keines Stempels.

i. Die bis jetzt beſtehenden Befreiungen des Fiscus, beſonderer Anſtalten, Geſellſchaften und Perſonen von gewiſſen Stempelabgaben dauern vorerſt noch fort, mit Vorbehalt künftiger Unterſuchung und Entſcheidung darüber.

Doch ſind die gedachten Behörden nicht befugt, dieſe Befreiung den Privatperſonen, mit welchen ſie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn dieſe Perſonen an ſich nach geſetzlicher Vorſchrift zur Entrichtung des Stempels verbunden ſind. Bei allen zweiſeitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und für die ausgefertigten Uebereremplare deſſelben, außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden.

Anhang.

1.

In wiefern iſt den Geiſtlichen der Charakter von Staatsbeamten beizulegen?

Das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 10 §. 1 theilt die Staatsdiener in Militair- und Civilbediente und rechnet zu den letztern alle nicht im Militairdienſt angeſtellte Beamte (l. c. §. 68.)

Die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2 §. 43 unterſcheidet Geiſtliche, Mililair- und Civilbeamte.

Das allgemeine Landrecht diſtinguirt wieder zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren Civilbedienten (l. c. §. 69) indem es erklärt: dergleichen Beamte ſtehen entweder in unmittelbaren Dienſten des Staats, oder gewiſſer, demſelben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinden.

Wenn ſchon hiernach Geiſtliche und Schulmänner als Staatsbeamte zu betrachten ſein würden, ſo laſſen doch noch andere Geſetzes-Stellen keine Zweifel dagegen zu.

So heißt es im allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 19:

Die bei (öffentlich aufgenommenen) Kirchengeſellſchaften zur Feier des Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen haben **mit andern Beamten im Staate** gleiche Rechte.

l. c. §. 96:

Die Geiſtlichen der vom Staate privilegirten Kirchengeſellſchaften ſind als **Beamte des Staats**, der Regel nach von den perſönlichen Laſten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.

Daſſelbe iſt von Schullehrern im allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 12 §. 65 ausgeſprochen.

Dieſe Anſicht hat die preußiſche Geſetzgebung auch ſchon vor der Emanation des Landrechts getheilt und feſtgehalten.

So das Circulare an alle Regierungen und Juſtiz=Collegia über das Verhalten in Fällen, da wider in öffentlichen, ſo geiſtlichen, als weltlichen Aemtern ſtehende Perſonen es zur Unterſuchung kommt, d. d. Berlin den 12. Januar 1771. (Mylius Corp. Const. M. d. J. n. I. S. 13.)

Da man ſpäter über die Deutung dieſes Circul. rückſichtlich des Begriffs: öffentliche Beamte (als gleichbedeutend mit Staatsbeamte), Zweifel hegte, ſo erklärte ein Reſcript des Juſtizminiſterii an das Kammergericht, wegen Beſtrafung der Geiſtlichen und Schullehrer, d. d. Berlin den 26. April 1802 (Mylius N. C. C. T. XI. S. 873. No. 26 d. J. 1802.): zu den öffentlichen Beamten gehören alle Geiſtlichen und Schulbediente, ſie mögen unter königlichem oder anderm Patronate oder Gerichtsbarkeit ſtehen.

Fraglich iſt aber, zu welcher Klaſſe der Civilbeamten, ob zu der der unmittelbaren, oder mittelbaren, die Geiſtlichen gerechnet werden müſſen?

Die Verordnung, betreffend die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener vom Abfahrtsgelde, d. d. Berlin den 8. September 1804 (Mylius C. C. T. XI No. 44, Amelang neues Archiv Band III. S. 319 f., Mathis Monatsſchrift I. 51, auch v. Kamptz Annalen 1830 S. 181) zählt die unmittelbaren Staatsdiener auf, und rechnet dazu

§. 12. diejenigen Geiſtlichen und Schullehrer, welche aus königlichen Fonds ſalarirt, oder auch, ohne ein ſolches Salarium zu genießen von den Staatsbehörden ſelbſt zu Seelſorgern oder zur Verwaltung eines Schulamtes berufen oder beſtellt werden.

Dagegen haben keinen Anſpruch auf jenes Vorrecht und ſind, da dieſes allen unmittelbaren Staatsdienern zuſtehen ſoll, mittelbare Staatsdiener nach §. 13 a. a. O. alle andern in Dienſten der dem Staate untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinden ſtehenden Offizianten, insbeſondere die Mitglieder, Vorſteher und Offizianten der hohen und niedern Stifter, Kirchen=Vorſteher u. ſ. w.

Danach läßt ſich immer erſt in jedem beſondern Falle entſcheiden, ob ein Geiſtlicher unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdiener iſt.

Im Verhältniſſe zum Geſetz, beſonders im Fall einer Uebertretung iſt es aber gleichgültig, ob Jemand unmittelbar oder mittelbar im Staatsdienſte ſteht. Da die Kabinetsordre vom 24. December 1837 (Geſetzſ. 1838 Pag. 9) ausdrücklich hervorhebt, daß die Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 §. 366. 504 über die Verbrechen der Diener des Staats, auch auf die mittelbaren, im Dienſte der Communen nnd anderer Corporationen ſtehenden Staatsbeamten an=

wendbar ſeien, ſo ſind auch wegen der §§. 499—504 mittelbare Kirchen- und Schulbediente dieſem Geſetze unterworfen.

Noch kann die Frage aufgeworfen werden, wie es im Fall einer Colliſion der Amtsinſtruction mit der allgemeinen Bürgerpflicht gehalten werden ſoll, da das Circulair des Staatsminiſterii vom 31. März 1826 (ſ. Kamptz Annalen 1830 S. 75. 76) erklärt, daß bei den Superintendenten, Geiſtlichen, Kirchen- und Schulbedienten, die Eigenſchaft als Kirchen- und reſp. Communalbeamte vor ihrer Qualität als Staatsdiener ſehr prävalirt. Indeſſen abgeſehen davon, daß dieſe Prävalenz nur zunächſt in Beziehung auf die Art der Anſtellung der genannten Beamten ausgeſprochen iſt, iſt eigentlich ſchon durch das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 10 §. 2 die Frage entſchieden, indem es darin heißt: Sie ſind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats beſondere Treue und Gehorſam ſchuldig, und dem Staate noch zu beſonderem Dienſte durch Eid und Pflicht zugethan.

Auch verordnet das allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 6 §. 46, daß derjenige, welcher einen Befehl ſeines Vorgeſetzten vollzieht, haften muß, wenn die befohlene Handlung in den Geſetzen ausdrücklich verboten iſt (mitgetheilt durch Oberpräſidialerlaß v. 26. Mai 1838 No. 3995 in act. d. Reg. zu Königsberg).

2.

Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in dem preuſſiſchen Staate vom 11. März 1812 (Geſ.-Sammlung 1812 S. 17.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben beſchloſſen, den jüdiſchen Glaubensgenoſſen in Unſerer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemeſſene Verfaſſung zu urtheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht beſtätigte Geſetze und Vorſchriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt:

§. 1. Die in unſern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturaliſations-Patenten, Schutzbriefen und Conzeſſionen verſehenen Juden und deren Familien ſind für Einländer und Preußiſche Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieſer ihnen beigelegten Eigenſchaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung geſtattet:

daß ſie feſt beſtimmte Familien-Namen führen,

und

daß ſie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, ſondern

auch bei Abfaſſung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen der Deutſchen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterſchriften keiner andern, als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge ſich bedienen ſollen.

§. 3. Binnen ſechs Monaten von dem Tage der Publikation dieſes Edikts an gerechnet, muß ein jeder geſchützte oder konzeſſionirte Jude vor der Obrigkeit ſeines Wohnorts ſich erklären, welchen Familiennamen er beſtändig führen will. Mit dieſem Namen iſt er, ſowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger zu benennen.

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Beſtimmung ſeines Familien-Namens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er ſeinen Wohnſitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger ſei, welches Zeugniß für ihn und ſeine Nachkommen künftig ſtatt des Schutzbriefes dient.

§. 5. Nähere Anweiſung zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regierungen wegen der Beſtimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derſelben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichniſſe aller in der Provinz vorhandnen jüdiſchen Familien bleiben einer beſondern Inſtruction vorbehalten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorſchriften §. 2 und 3 zuwider handeln, ſollen als fremde Juden angeſehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen ſollen, in ſofern dieſe Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten genießen.

§. 8. Sie können daher akademiſche Lehr- und Schul- auch Gemeindeämter, zu welchen ſie ſich geſchickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelaſſen werden können, behal- Wir uns vor, in der Folge der Zeit geſetzlich zu beſtimmen.

§. 10. Es ſtehet ihnen frei, in Städten ſowohl, als auf dem platten Lande, ſich niederzulaſſen.

§. 11. Sie können Grundſtücke jeder Art, gleich den chriſtlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften treiben.

§. 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit, gehört auch der Handel.

§. 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen ſteht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern deſſelben geſtattet iſt.

34*

§. 14. Mit beſondren Abgaben dürfen die einländiſchen Juden, als ſolche, nicht beſchwert werden.

§. 15. Sie ſind aber gehalten, alle den Chriſten gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen und mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Laſten wie andre Staatsbürger zu tragen.

Zuſ. 1. Circ.=Verfügung der Reg. zu Königsberg vom 18. März 1842 No ${}^{317}/_{3}$ K. S. Nach dem Erlaſſe Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staatsminiſters und Oberpräſidenten v. Schön vom 8. d. M. iſt von Seiten des betreffenden Königl. Miniſteriums über die Auslegung des Edicts vom 11. März 1812 §. 15, der Verordnung vom 30. Auguſt 1816 No. 5 und der Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 20 in Betreff der Heranziehung jüdiſcher Einwohner zu Beiträgen für chriſtliche Kirchenſyſteme Folgendes beſtimmt worden:

1) Das Edict vom 11. März 1812 §. 15 und die Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 20 verpflichten die jüdiſchen Einwohner im Allgemeinen, gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnorts, alle den Chriſten obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und mit Ausſchluß der Stolgebühren, gleiche Laſten wie andere Einwohner zu tragen.

Unter der: „Gemeine des Wohnorts" kann, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge, und wie die in dem Edict vom 11. März 1812 gebrauchte Bezeichnung: „bürgerliche Pflichten" beweiſt, nur die bürgerliche Gemeine des Wohnorts verſtanden werden.

In dieſem Sinne ſind auch die in Rede ſtehenden Geſetze bisher faſt durchgängig ausgelegt worden. Eine Verpflichtung der jüdiſchen Einwohner, zu den Laſten der an ihrem Wohnorte befindlichen chriſtlichen Kirchenſyſteme beizutragen, kann daher aus dieſen Verordnungen nicht hergeleitet werden, und der an einzelnen Orten ſtattfindende Gebrauch, die jüdiſchen Einwohner auch zu den, nach Klaſſen= oder Gewerbeſteuer auf die Parochianen unmittelbar umzulegenden kirchlichen Abgaben heranzuziehen, entbehrt der geſetzlichen Begründung, ſofern nicht ein ſpecieller Rechtstitel für dieſe Art und Weiſe des Verfahrens nachgewieſen werden kann.

Iſt dagegen die Unterhaltung der kirchlichen Syſteme eine Pflicht der bürgerlichen Ortsgemeine, ſo können die jüdiſchen Ortseinwohner ſich den Beiträgen zu den bürgerlichen Communal=Bedürfniſſen, die kirchlichen Bedürfniſſe mit inbegriffen, nicht entziehen, da ſie nach Vorſchrift der Geſetze vom 11. März 1812 und 1. Juni 1833 gegen die bürgerliche Commune dieſelben Laſten zu entrichten haben, wie die chriſtlichen Einwohner, und eine Befreiung der jüdiſchen Einwohner dadurch nicht herbeigeführt wird, daß nach der Ortsverfaſſung ein Theil der bürgerlichen Gemeindeeinkünfte zum Beſten der chriſtlichen Kirche verwendet wird.

2) Handelt es ſich aber um eine Abgabe, welche von den Pflichtigen unmittelbar an die chriſtlichen Kirchenſyſteme zu entrichten iſt, ſo kann die Heranziehung von Juden zu dieſen Laſten nur in

dem Maaße erfolgen, als die auch für das Großherzogthum Poſen in geſetzlicher Kraft beſtehende Verordnung vom 30. Auguſt 1816 dies geſtattet.

Dieſe Verordnung legt nur den jüdiſchen Grundbeſitzern eine Beitragspflicht in folgender Weiſe auf:

daß die Juden, als anſäßige Dorfs- oder Stadt-Gemeine-Mitglieder, von ihren Grundſtücken gleich andern chriſtlichen Beſitzern zur Erhaltung der Kirchenſyſteme beizutragen verpflichtet ſind, da dieſe ſonſt, wegen der Anſiedelung der jüdiſchen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

Hieraus folgt:

a. daß die jüdiſchen Grundbeſitzer, gleich jedem dritten Beſitzer, zur Entrichtung ſolcher Abgaben und Leiſtungen an kirchliche Inſtitute verpflichtet ſind, welche in der Eigenſchaft einer dinglichen Laſt auf ihren Grundſtücken haften und als ſolche im Hypothekenbuche eingetragen ſind, oder welche doch nach feſtſtehendem Ortsherkommen von allen Grundſtücken zu entrichten ſind.

b. daß die jüdiſchen Grundbeſitzer aber auch zu ſolchen kirchlichen Laſten, namentlich zu Baubeiträgen verpflichtet ſind, welche ganz oder zum Theil nach Maaßgabe des Grundbeſitzes in der Gemeine vertheilt werden.

Die Verordnung vom 30. Auguſt 1816 beſchränkt die Beitragspflicht der jüdiſchen Grundbeſitzer nicht blos auf die im ſtrengen Sinne des Worts dinglichen Leiſtungen, ſondern verpflichtet dieſelben von ihren Grundſtücken in demſelben Maße, in welchem chriſtliche Beſitzer derſelben beizutragen haben würden, den jüdiſchen Grundbeſitzern fallen daher auch diejenigen Parochialabgaben zur Laſt, welche nach Häuſern, Hufen, Höfen oder nach dem Grundſteuerbetrage auf die in der Parochie begüterten Grundbeſitzer umgelegt werden, und iſt dieſe, aus den Worten des Geſetzes ſich ergebende Auslegungsweiſe, auch in einzelnen Specialfällen auf ergangene Beſchwerde von des Königs Majeſtät gebilligt worden.

Hiernach iſt von den Königl. Landrathsämtern, dem hieſigen Polizei-Präſidium und den Kirchen-Kollegien in allen Fällen zu verfahren, in welchen auf die allgemeinen Vorſchriften des Edikts vom 11. März 1812 §. 15, der Verordnung vom 30. Auguſt 1816 No. 5 und der Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 20 zurückgegangen werden muß.

Anm. 2. Circ.-Verf. der Reg. zu Königsb. v. 30. Septbr. 1842 No. $^{372}/_{9}$ K. S.

Des Königs Majeſtät haben durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 1. October vorigen Jahres in Betreff der den jüdiſchen Unterthanen obliegenden Verpflichtungen zu Beiträgen für chriſtliche Kirchenſyſteme und über deren Erhebungsweiſe zu beſtimmen geruht:

„daß es zwar bei den hierüber beſtehenden geſetzlichen Anordnungen zu belaſſen, daß aber, wenn es dabei auf die Einziehung baarer Geldbeiträge ankomme, dafür geſorgt werden müſſe, daß dieſe Einziehung durch die Communal-Behörden bewirkt werde, damit die Juden dergleichen Beiträge nicht unmittelbar an die kirchlichen

Beamten zu entrichten hätten. Ebenſo müſſe den Juden geſtattet werden, ſtatt der Natural-Dienſte bei Kirchen- und Pfarrbauten ein Aequivalent in Gelde zu entrichten, wenn ſie es nicht vorziehen, dieſe Dienſte durch von ihnen bezahlte Arbeiter verrichten zu laſſen."

Die Ausführung der vorſtehenden allerhöchſt angeordneten Maßregel iſt nirgends mit ſolchen Schwierigkeiten verknüpft geweſen, daß es einer allgemeinen Anweiſung über das hierbei zu beobachtende Verfahren bedurft hätte.

Es iſt jedoch mehrſeitig darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die Vereinnahmung der von jüdiſchen Grundbeſitzern und Einwohnern zu zahlenden Beiträge durch die Communal-Behörden, anſtatt durch die kirchlichen Empfänger, nicht in allen Fällen den Wünſchen der jüdiſchen Bevölkerung ſelbſt entſprechen würde, daß insbeſondere die jüdiſchen Rittergutsbeſitzer es vorziehen würden, ihre kirchlichen Abgaben unmittelbar an die Kirchenbeamten, anſtatt an die Dorfſchulzen abzuführen. Auch iſt der Zweifel aufgeſtellt worden, ob durch die Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 1. October a. pr. den Juden die perſönliche Ableiſtung der von ihnen zu Kirchenbauten geforderten Dienſte in Zukunft nicht mehr geſtattet werden ſoll?

Da, in Berückſichtigung der vorausgegangenen Veranlaſſung, die Allerhöchſte Intention bei Erlaß der mehrgenannten Kabinetsordre vom 1. October vorigen Jahres nur dahin gegangen iſt, das religiöſe Gefühl der jüdiſchen Unterthanen bei der Erhebung von Abgaben an chriſtliche Kirchenſyſteme möglichſt zu ſchonen, nicht aber ſie irgend wie in eine Lage zu verſetzen, welche ihnen ſelbſt läſtiger erſcheinen möchte; ſo iſt nach dem Erlaſſe des Königlichen Oberpräſidenten der Provinz Preußen vom 19. September c. mittels gemeinſchaftlichen Reſcripts der Königlichen Miniſterien der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 6. deſſelben Monats beſtimmt worden:

1) daß den jüdiſchen Unterthanen überall die Gelegenheit gegeben werde, die von ihnen an chriſtliche Kirchenſyſteme zu entrichtenden baaren Geldbeiträge an die Communalbehörden, anſtatt an die kirchlichen Empfänger, giltig einzuzahlen, ingleichen

2) daß es den Juden überall verſtattet werde, in Stelle der von ihnen erforderten Naturaldienſte zu Kirchen- und Pfarrbauten den Geldwerth der Leiſtung zu entrichten, ſofern es die Betheiligten in einzelnen Fällen nicht etwa ſelbſt vorziehen, ihre Beiträge unmittelbar an die kirchlichen Empfänger zu entrichten, oder die geforderten Dienſte in Perſon oder durch einen Stellvertreter zu leiſten.

Hiernach iſt in allen Fällen zu verfahren, in welchen jüdiſche Unterthanen zur Zahlung barer Geldbeiträge an chriſtliche Kirchenſyſteme, oder zur Leiſtung von Naturaldienſten bei Kirchen- und Pfarrbauten verpflichtet ſind. Zur Erleichterung des Geſchäftsganges wird es dienen, daß die jüdiſchen Unterthanen zur Erklärung darüber aufgefordert werden, ob ſie in künftigen Fällen die Abführung der baaren Geldbeiträge für chriſtliche Kirchenſyſteme

an die Communal-Behörden oder an die kirchlichen Empfänger zu bewirken beabſichtigen, ingleichen ob ſie anſtatt der ihnen obliegenden Naturaldienſte bei Kirchen- und Pfarrbauten den Geldwerth der Leiſtung zu entrichten vorziehen, damit es nicht in jedem einzelnen Falle der Einholung einer diesfälligen Erklärung Seitens der jüdiſchen Unterthanen bedarf.

§. 16. Der Militair-Konſcription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung ſtehenden beſondern geſetzlichen Vorſchriften ſind die einländiſchen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weiſe der Anwendung dieſer Verpflichtung auf ſie, wird durch die Verordnung wegen der Militair-Konſcription näher beſtimmt werden.

§. 17. Ehebündniſſe können einländiſche Juden unter ſich ſchließen, ohne hierzu einer beſondern Genehmigung oder der Löſung eines Trauſcheins zu bedürfen, in ſo fern nicht nach allgemeinen Vorſchriften die von Andern abhängige Einwilligung und Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich iſt.

§. 18. Eben dieſes findet ſtatt, wenn ein einländiſcher Jude eine ausländiſche Jüdin heirathet.

§. 19. Durch die Heirath mit einer einländiſchen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht in hieſigen Staaten ſich niederzulaſſen.

§. 20. Die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden ſind nach eben denſelben Geſetzen zu beurtheilen, welche andern Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen.

§. 21. Ausnahmen finden bei ſolchen Handlungen und Geſchäften ſtatt, welche wegen der Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an beſondre geſetzliche Beſtimmungen und Formen nothwendig gebunden ſind.

§. 22. Bei der Eidesleiſtung der Juden ſind daher die Vorſchriften der Allgem. G.-O. Thl. I. Tit. 10. §. 317—351 noch ferner zu beobachten.

§. 23. Auch muß es bei der Feſtſetzung der Allg. G.-O. Thl. I. Tit. 10. §. 352 und der Cr.-O. §. 335. Nro. 7. und §. 357 Nro. 8, daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes gezwungen werden darf, ſo wie bei den daſelbſt beſtimmten Wirkungen eines freiwillig geleiſteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24. In Anſehung der Präſentation der Wechſel am Sabbath, oder an jüdiſchen Feſttagen behalten die §§. 989. 990. A.L.R. Thl. II. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25. An die Stelle der, nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes, und dem

in §. 138 verordneten Aufgebote iſt die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26. Auf die Trennung einer vollzognen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den im A.L.R. Thl. II. Tit. 1. §. 669—718 feſtgeſetzten Urſachen antragen.

§. 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung unter den Juden iſt das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen, neue Geſetze auf vergangne Fälle nicht gezogen werden können, ſo ſind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und ſich vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Geſetzen zu beurtheilen, die bis zur Publication dieſes Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtänden Intereſſirte, inſofern ſie dazu rechtlich befugt ſind, ſich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikatiou, unterworfen haben ſollen.

§. 29. In Abſicht des Gerichtsſtandes und der damit verbundenen vormundſchaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwiſchen Chriſten und Juden kein Unterſchied ſtatt. Nur in Berlin bleibt es vorerſt bei dem, den Juden angewieſenen beſondern Gerichtsſtande.

§. 30. In keinem Falle dürfen ſich Rabbinen und Juden-Aelteſten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundſchaftliche Einleitung und Direction anmaßen.

§. 31. Fremden Juden iſt es nicht erlaubt, in den hieſigen Staaten ſich niederzulaſſen, ſo lange ſie nicht das Preußiſche Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32. Zur Erwerbung dieſes Bürgerrechts können ſie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlaſſung erfolgen ſoll, mit Genehmigung Unſers Miniſterii des Innern, gelangen.

§. 33. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34. Fremde Juden, als ſolche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburſchen, noch zu Gewerks- oder Hausdienſten angenommen werden. Es erſtreckt ſich jedoch dieſes nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche ſich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unſern Staaten befinden.

§. 35. Diejenigen einländiſchen Juden, welche gegen dieſe Vorſchrift (§. 34) handeln, verfallen in 300 Thlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, dieſe zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandnen allgemeinen Vorſchriften angemeſſne Gefängnißſtrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geſchafft werden.

§. 36. Ausländiſchen Juden iſt der Eintritt in das Land zur Durchreiſe oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeſchäfte geſtattet. Ueber das von denſelben und gegen dieſelben zu beobachtende Verfahren, ſollen die Polizeibehörden mit einer beſondern Inſtruction verſehen werden.

§. 37. Wegen das Verbots wider das Hauſiren überhaupt, hat es bei den Polizeigeſetzen auch in Abſicht der Juden ſein Bewenden.

§. 38. In Königsberg i. Pr., in Breslau und Frankfurt a. d. O. dürfen fremde Juden, ſo lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit ſich aufhalten.

§. 39. Die nöthigen Beſtimmungen wegen des kirchlichen Zuſtandes und der Verbeſſerung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten und es ſollen bei der Erwägung derſelben, Männer des jüdiſchen Glaubensbekenntniſſes, die wegen ihrer Kenntniſſe und Rechtſchaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

3.

Edict, vom 30. Juli 1789, die künftige Einrichtung des Mennoniſtenweſens in ſämmlichen Königl. Provinzien exclusive des Herzogthums Schleſien betreffend.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen, daß Wir Uns ſehr wohl erinnern, den in Unſern Landen wohnenden Mennoniſten Unſern Landesherrlichen Schutz und die ungeſtörte Ausübung ihrer Religionsgrundſätze beſtätiget und verſichert zu haben.

So ſehr Wir nun geneigt ſind, von der Gewiſſensfreiheit Unſerer Unterthanen allen Zwang zu entfernen, ſo ſehr erfordert es jedoch das Wohl Unſerer Staaten, daß die Bekenner ſolcher Religionsmeinungen, welche eine der vorzüglichſten Pflichten getreuer Unterthanen, die Vertheidigung des Vaterlandes, verſagen, nicht nur nicht alle bürgerlichen Vorzüge Unſerer andern, dieſe Pflicht gern und willig übernehmenden Unterthanen genießen, ſondern ſich vielmehr Verbindlichkeiten unterwerfen, welche einigen, wenn gleich geringen Erſatz für die Befreiung

von jener weſentlichen Pflicht eines Staatsbürgers zu leiſten im Stande ſind.

Nach dieſen Bedingungen werden Unſere jüdiſche Unterthanen behandelt, und die Mennoniſten dürfen ähnliche Einrichtungen um ſo weniger als Gewiſſenszwang anſehen, da ſolche auf Religionsmeinungen und gottesdienſtliche Handlungen keinen Bezug haben, ſondern ſie blos als bürgerliche Mitglieder des Staats betreffen, zu deſſen Vertheidigung und Cultur ſie ſogar weniger beizutragen geneigt ſind, als die jüdiſche Unterthanen.

Wir wollen, ordnen und befehlen dahero:

§. 1. Daß, da den Oſt-Weſtpreußiſch und Litthauiſchen Mennoniſten in dem von Uns beſtätigten Patent vom 29. März 1780 gegen eine jährliche Abgabe von 5000 Rthlr. zum Culmſchen Cadettenhauſe, die Enrollementsfreiheit verſichert worden, es ferner dabei ſein Bewenden haben ſoll, obgleich die jetzige Anzahl der männlichen Köpfe, diejenige bei weiten überſteiget, auf welcher die Anlage der 5000 Rthlr. beruhet.

Damit aber dieſe Begünſtigung nicht ferner ihre Grenze überſteige, und die Mennoniſten nicht leicht mehr im Stande ſein mögen, die bequemſte und nahrhafteſte Beſitzungen anderer Unſerer dem Kriegesdienſt unterworfener Unterthan an ſich zu bringen, wozu ſie theils durch außerordentliche hohe Kaufspreiſe, theils durch Entziehung derjenigen Laſten, die ſie ſonſt gemeinſchaftlich getragen, bishero mancherlei Gelegenheit genommen haben; ſo ſollen

§. 2. alle in Unſern Landen mit Grundſtücken angeſeſſene, oder ſich in Zukunft anſäßig machende Mennoniſten, und beſonders diejenigen, welche ſich in den Marienburgiſchen Werdern niedergelaſſen haben, zur Unterhaltung der proteſtantiſchen Kirchen, Prediger- und Pfarrgebäude, ingleichen der Schullehrer und Schulgebäude, nach dem Verhältniß ihrer Grundſtücke, eben dasjenige beitragen, was ein proteſtantiſches Mitglied von ſeinen Beſitzungen zu leiſten verbunden iſt.

§. 3. Eben ſo ſollen alle und jede in Oſt-, Weſtpreußen und Litthauen wohnhafte Mennoniſten, ſie mögen angeſeſſen ſein oder nicht, in allen Fällen, wo ein proteſtantiſcher Einwohner bei Geburten, Verheirathungen oder Sterbefällen, Stolgebühren zu entrichten hat, eben dieſe Gebühren, nach Verhältniß des Standes und Gewerbes, und nach den, in den vorgeſchriebenen Taxordnungen beſtimmten Sätzen, der Kirche und Geiſtlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks in welchem ein jeder wohnhaft iſt, zu entrichten ſchuldig ſein. Auch ſoll in Anſehung der Calende, wo ſolche üblich, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, wie bei den proteſtantiſchen Ein-

wohnern deſſelben Orts oder Bezirks und von eben der Claſſe, auch in Anſehung ſolcher Mennoniſten ſtatt finden.

Da hiernächſt

§. 4. verſchiedene Mennoniſtengemeinden ſich bisher einer Befreiung von vorſtehend erwähnten Parochiallaſten, Abgaben und Gebühren angemaßet, auch wohl, beſonders in Weſtpreußen, beifällige Erkenntniſſe darüber erſtritten haben, und dieſe Erkenntniſſe in der Vorausſetzung ſich gründen: als ob diejenigen geſetzlichen Vorſchriften, wonach die proteſtantiſchen Einwohner von den Pfarrabgaben an die katholiſche Geiſtlichkeit und ebenſo die katholiſchen Einwohner in Anſehung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit befreiet worden, auch auf die Mennoniſten angewandt werden müſſen: ſothane Vorausſetzung aber ganz irrig iſt, indem bereits durch die unterm 17. Auguſt 1775 und 25. December 1777 an die Weſtpreußiſche Regierung und Kammer ergangene Cabinetsordres feſtgeſetzet worden, daß jene allgemeine Geſetze auf die Mennoniſten keinesweges ausgedehnet werden ſollen; ſo erwarten Wir zwar, daß diejenige Mennoniſten, welche dergleichen Judicata für ſich haben, wenn ihnen gehörig bedeutet wird, daß dieſelben auf einer irrigen Vorausſetzung beruhen, den Vorſchriften des gegenwärtigen Edicts ohne fernere proceſſualiſche Weiterungen ſich unterwerfen werden. Wenn inzwiſchen gleichwohl einer oder der andere derſelben auf ſeiner vermeintlichen durch dieſe Erkenntniſſe erlangten Befreiung beſtehen, und auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber antragen ſollte; ſo ſoll ihm ſolches zwar geſtattet, alsdann aber auch die proteſtantiſche Geiſtlichkeit durch Unſern Fiscum vertreten und bei der rechtlichen Entſcheidung eines ſolchen Prozeſſes, auf die vorangeführte authentiſche Deklarationen vom 17. Auguſt 1775 und 24. Decbr. 1777 die erforderliche Rückſicht genommen werden.

§. 5. Da die Mennoniſten, ſo viel Uns wiſſend iſt, ſich bishero nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht haben; ſo haben Wir dieſe Verordnungen auf katholiſche Kirchſpiele mitzurichten, nicht nöthig gefunden. Weil es aber bei dieſem Unſern Geſetz gar nicht auf den Unterſchied der Religionen, ſondern lediglich darauf ankömmt, daß das Cantonweſen in Unſern Staaten nicht geſchwächet werde; ſo folget auch, daß, wenn die Mennoniſten ſich künftig in katholiſchen Kirchſpielen anſäßig machen, ſie dort gleiche Verbindlichkeiten, als in den proteſtantiſchen Kirchſpielen übernehmen müſſen.

Zuſ. Reſcr. v. 11. März 1799 (Rabe. Bd. 5. S. 365): Obſchon die Vorausſetzung in dem vorſtehenden §. 5., als ob ſich bis zur Publication des Edicts Mennoniten nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht hätten, unrichtig iſt, vielmehr ſchon damals eine große Zahl der Mennoniten in rein katholiſchen

Kirchſpielen wohnt, ſo kommt dieſer §. 5. dennoch allen Mennoniten, welche zur Zeit der Publication des Edicts in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig geweſen ſind, zu Statten und müſſen ſie bei der bis dahin genoſſenen Befreiung von Parochial-Abgaben geſchützt werden.

§. 6. Weil der Beitrag zu dieſen Kirchſpielslaſten lediglich die Abſicht hat, daß die übrigen, dem Kriegesdienſt unterworfene Unterthanen nicht zu ſehr gedrücket und ihre Beſitzungen an Mennoniſten zu veräußern genöthiget werden; ſo verſtehet es ſich auch dagegen, daß die Mennoniſten an den gottesdienſtlichen Verrichtungen, und an den Heiraths- und Begräbnißgebräuchen der übrigen Kirchſpielsmitglieder, Theil zu nehmen nicht gezwungen ſind, ſondern vielmehr nach ihren Grundſätzen und Gebräuchen zu leben, ferner ungeſtört berechtiget ſein ſollen.

§. 7. Diejenigen Mennoniſten, welche in unuhrbaren Gegenden mit Unſerer Erlaubniß neue Colonien und Etabliſſements anlegen, ſind von dieſen Abgaben frei, weil daſelbſt keine Kirchſpiele anderer Unterthanen vorhanden ſind. Eben dahero dürfen auch diejenigen Mennoniſten in den Marienburgſchen Werdern, welche in ſolchen Gegenden etabliret ſind, wo zur Zeit ihrer Niederlaſſung noch keine Kirchſpiele vorhanden waren, weder zu den Abgaben an die jetzt daſelbſt befindlichen Kirchen und Schulen beitragen, noch Stollgebühren daſelbſt entrichten.

§. 8. Die Enrollements-Verbindlichkeit ausgenommen, müſſen die ſämmtlich angeſeſſenen Mennoniſten alle übrige öffentliche Gemeinheits- und ſogenannte Nachbarslaſten und Verbindlichkeiten gleich den übrigen Unterthanen übernehmen.

§. 9. In Oſt-, Weſtpreußen und Litthauen ſoll den Mennoniſten nur erlaubet ſein, unter folgenden Bedingungen, Grundſtücke von andern Unterthanen an ſich zu bringen:

1) Wenn der verkaufende Proteſtant oder Katholik einen zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt hinreichenden Theil des Grundſtücks behält, und daher die alte kriegesdienſtfähige Familie angeſeſſen bleibt.

2) Wenn der in Schulden verſunkene Verkäufer ſich durch einen ſehr vortheilhaften Verkauf nicht nur dadurch ganz von ſeinen Schulden losmachen, ſondern auch ein nothdürftiges Etabliſſement wieder anfangen kann, dazu aber ſo wenig ſelbſt, als durch Hülfe ſeiner Gläubiger einen andern eben ſo vortheilhaften Käufer anzuſchaffen im Stande iſt. Dieſe Umſtände müſſen von den Kammern des Oſt- und Weſtpreußiſchen, auch Litthauiſchen Departements unterſuchet, und Unſerm General-Directorio zur Prüfung und Ertheilung der Conceſſionen gegen die ſonſt üblich geweſenen Koſten vor-

geleget werden. Ohne eine ſolche Original-Conceſſion ſollen die Hypotheken-Regiſtraturen kein Beſitzrecht eines Mennoniſten in die Hypothekenbücher eintragen; wenn aber ſolches dennoch geſchiehet, ſoll die ſchuldige Hypothekenregiſtratur mit dem doppelten Betrage der Gebühren, welche ſie bei der Zuſchreibung des Guts an den unbefugten Beſitzer, erhalten hat, fiscaliſch beſtrafet und das Grundſtück, der Mennoniſt mag ſein Beſitzrecht haben eintragen laſſen oder nicht, auf ſeine Gefahr und Koſten dem Meiſtbietenden öffentlich verkaufet, auch wenn bei einem ſolchen Verkauf ein Mehreres, als wofür der Mennoniſt das Gründſtück ſelbſt an ſich gebracht hat, geboten werden ſollte, ein ſolcher Ueberſchuß ohne Abzug der jedesmal von dem Mennoniſten zu tragenden Subhaſtationskoſten, dem Fisco zugeſchlagen werden. Wenn ein Gutsbeſitzer oder einer Unſerer Beamten, ohne eine ſolche Conceſſion einen Mennoniſten au ſein ſogenanntes Laß-Schaarwerks- oder ſolches Ruſticalgut, welches dem Beſitzer nicht eigenthümlich zuſtehet, angeſetzt hat, ſo ſoll der Mennoniſt nach Ablauf eines Jahres, welches jedoch von Johannis zu Johannis zu rechnen, das Gut räumen, und außerdem, wenn er des Vermögens iſt, in Funfzig Rthlr. fiscaliſche Strafe verfallen ſein, der Gutsherr oder Unſer Beamte ſoll aber Ein Hundert Thaler Strafe erlegen, und dem abziehenden Mennoniſten alle wirkliche vorhandene Meliorationen nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe ſachverſtändiger Leute, erſetzen.

§. 10. Nach den Grundſätzen der wahren Toleranz, ſoll zwar jedem Unſerer Unterthanen der Uebertritt zum Mennoniſtiſchen Glauben unverwehret bleiben. Wenn aber der Uebertretende zu derjenigen Claſſe von Einwohnern gehöret, welche nach der Staats- und Landesverfaſſung zu Kriegesdienſten verpflichtet ſind, und derſelbe ſich dieſer Verbindlichkeit unter dem Vorwand ſeiner Religionsänderung entziehen will, ſo ſoll er einen andern tauglichen, keinem Canton unterworfenen Mann, auf ſeine Koſten zu ſtellen und ſo lange die Obligation des Mennoniſten zu den Kriegesdienſten dauert, auch bei einer erfolgten Deſertion einen andern zu ſiſtiren angehalten werden. Ein gleiches ſoll in Anſehung aller männlichen Nachkommen ſolcher zum Mennoniſtiſchen Glauben übergetretenen Cantonspflichtiger Unterthanen, ſtatt finden. Was aber die Kinder betrifft, die ausvermiſchten Ehen eines Mennoniſten oder einer Mennoniſtin mit andern Religionsverwandten erzeuget worden; ſo ſollen dieſelben, da ſie nach den eigenen Grundſätzen der meiſten Mennoniſtiſchen Lehrer, zur Mennoniſtiſchen Gemeine

nicht gehören, in der Religion desjenigen ihrer Eltern, welches dieſem Glaubensbekenntniß nicht zugethan iſt, erzogen werden.

§. 11. In Oſt-, Weſtpreußen und Litthauen ſollen keine fremde, auch keine bereits ausgewanderte Mennoniſten wieder angenommen werden.

§. 12. Wenn jedoch ein ſolcher Mennoniſt ein Vermögen von Zwei Tauſend Reichsthaler ins Land bringet; ſo ſoll ihm verſtattet werden, ſich in andern Provinzen, beſonders da, wo zur Viehzucht gute Gelegenheit iſt, niederzulaſſen und anzukaufen, jedoch muß derſelbe,

1) dazu ebenfalls den Conſens Unſeres General-Directorii erhalten.

2) Sich den Verbindlichkeiten der §§. 2. 3. 4. 5. und 8. unterwerfen.

3) Wegen der Enrollements-Freiheit muß derſelbe und ſeine männliche Deſcendenten, in ſo fern ſie vermöge ihrer Größe und Geſundheit zum Kriegesdienſt oder zu Fuhrknechten brauchbar ſind, 20 bis 45 Jahre, jährlich Einen Reichsthaler hieſiges Courant zur General-Invalidencaſſe entrichten, weshalb von denen ſich künftig in Unſern andern Provinzen außer Oſt-, Weſtpreußen und Litthauen anzuſetzenden Mennoniſten dem Militairdepartement, jedesmal Nachricht gegeben werden muß.

§. 13. Dagegen bleiben die in den übrigen Provinzen bereits anſäßige wenige Mennoniſten von dieſem Beitrage zur General-Invalidencaſſe befreiet; alle übrige in dem 12ten §pho enthaltene Vorſchriften haben aber auf ſie gleiche Anwendung.

§. 14. In Unſerm Herzogthum Schleſien behalten Wir Uns vor, nach Befinden der Umſtände, dieſerhalb das Erforderliche beſonders zu verordnen.

§. 15. Wir befehlen übrigens allen Unſern hohen und niedern Dicaſteriis und Landescollegiis, Geiſtlichen-Civil- und Militairbehörden, dem Officio Fisci und überhaupt Jedermann ſich hiernach allerunterthänigſt zu achten, zu welchem Ende dieſes Edict durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden ſoll.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſten eigenen Unterſchrift und beigedruckten Königlichen Innſiegel.

Zuſ. 1. Verord. d. Conſiſt. v. Weſtpr. v. 9. April 1817 (D. Amtsbl. 1817. S. 184) verbietet den Mennonitiſchen Vermahnern kirchliche Zeugniſſe auszuſtellen und ſich dabei kirchlicher Siegel zu bedienen. Zugleich werden ſämmtl. mennonitiſche Glaubensgenoſſen in Gemäßheit der Vorſchrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 498 folg. angewieſen, die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer desjenigen Kirch-

ſpiels, in deſſen Bezirk ſie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzuzeigen.

2. V. d. R. zu M. v. 22. April 1817 (Amtsbl. S. 242) enthält die nämlichen Beſtimmungen.

3. V. d. R. zu D. v. 10. April 1839 (Amtsbl. S. 115): Durch unſere Verfügung vom 11. Mai 1821 (Amtsbl. 1821. S. 301.) und v. 16. Decbr. 1835. (Amtsbl. 1835. S. 260) ſind die Vorſchriften der V. d. E. v. 9. April 1817 in Erinnerung gebracht. Da deſſen ungeachtet nicht allein einzelne Vermahner oder Menoniſten-Aelteſte dergl. Atteſte über Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle ausgeſtellt haben, ſondern dieſen Atteſten auch von verſchiedenen Behörden eine ihnen nicht gebührende öffentl. Glaubwürdigkeit beigelegt worden iſt; ſo ſind wir veranlaßt, den Mennoniten-Aelteſten wiederholt die Ausſtellung ſolcher Atteſte nachdrücklichſt zu unterſagen und den Behörden unſeres Reſſorts aufzugeben, ſolchen Zeugniſſen keine officielle Wirkung beizulegen, vielmehr in allen Fällen, wo es auf Feſtſtellung des Alters, der Todeszeit oder der Verheirathung eines Mennoniten ankommt, das kirchl. Zeugniß des evangeliſchen Pfarrers der Parochie beibringen zu laſſen.

4. K.-O. v. 3. October 1801 (Leman's Weſtpr. Prov.-R. Bd. II. S. 476): Da nach Eurem Berichte v. 28. v. M. die Mennoniſtiſchen Gemeinden der Niederungsdörfer des Amts Tiegenhoff ꝛc. dem katholiſchen Pfarrzwange unterworfen ſind, und denſelben daher, außer der Erhaltung ihrer eigenen Ermahner, Schulhäuſer und Kirchhöfe, alle Laſten des katholiſchen Pfarrzwanges obliegen; ſo würden dieſelben offenbar dreifache Pfarrlaſten tragen müſſen, wenn ſie auch noch an die proteſtantiſchen Geiſtlichen Stolgebühren entrichten, und in Anſehung der Calende, mit den proteſtantiſchen Einwohnern gleiche Verbindlichkeit übernehmen ſollten. Da nun die proteſtantiſchen Geiſtlichen dieſe Präſtationen der Mennoniſten, welche ſie vor dem Jahre 1789 nicht gehabt zu haben ſcheinen, eher entbehren, als jene damit beläſtigt werden können, ſo ſollen die Mennoniſten mit den Stolgebühren und mit der Calende an die proteſtantiſchen Pfarrer ſo lange verſchont werden, bis die Aufhebung und reſpektive Modification des katholiſchen Pfarrzwangs über die Proteſtanten, wozu in dieſer Rückſicht auch die Mennoniſten gehören, nach meiner auf Euren mit den Staatsminiſtern v. Voß und Gr. v. Alvensleben gemeinſchaftlich erſtatteten Bericht erlaſſenen Ordre vom 23. Juli d. Js. zu Stande gekommen ſein wird.

5. Hofreſcr. v. 15. März 1802 (Leman's Weſtpr. Prov.-R. Bd. II. S. 482) Nach Eingang Eures näheren Berichts vom 31. Jan. c. wollen wir Euch nunmehro hiemit auf den erſten Punkt Eurer Anfrage vom 14. Decbr. v. Js. zu Eurer Direction zu erkennen geben, daß, wenn auch Mennoniſten in dieſem oder jenem Kirchenſprengel gar keine Abgaben an einen kathol. Pfarrer oder nur Realdecem von Grundſtücken entrichten, ſie doch in Gefolge der K.-O. v. 3. Oktbr. 1801 für einſtweilen von Entrichtung der Ka-

lende und der Stolgebühren an die lutheriſche Geiſtlichkeit in dieſem Kirchſprengel für dispenſirt zu achten. So viel hingegen den zweiten Punkt Eurer Anfrage betrifft, ob nämlich die Mennoniſten noch ferner, wie bisher ſchuldig ſein ſollen, ihre Geburten, Trauungen und Sterbefälle den proteſtantiſchen Geiſtlichen des Kirchſpiels zur Eintragung in das Kirchenbuch anzuzeigen und wie die Emolumente der proteſtantiſchen Geiſtlichen für die Eintragung in dei Kirchenbücher zu beſtimmen? ſo communiciren wir Euch hierbei anſtatt Beſcheides die auf die Immediatanfrage des geiſtl. Departements erfolgte Cabinets-Reſolution vom 6. März c. in Abſchrift zur Nachricht und mit Befehl, in deren Gemäßheit das Erforderliche zu verfügen.

K.-O. v. 6. März 1802. —— Ich bin nach Eurem Bericht vom 26. v. M. mit Euch dahin einverſtanden, daß kein Bedenken vorhanden iſt, es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Mennoniſten in Weſtpreußen ihre Geburten, Trauungen und Sterbefälle dem proteſtantiſchen Geiſtl. des Kirchſpiels zur Eintragung in das Kirchenbuch angeben müſſen, zu belaſſen, und von ſelbigen darf an Einſchreibegebühren 60 gr. Preuß. für Heirathfälle und 7 gr. 9. Pf. Preuß. für Geburts- und Sterbefälle zu fordern, vielmehr genehmige ich ſolches und überlaſſe es Euch, das Weitere in Gemäßheit zu verfügen.

4.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts von K. v. 4. Febr. 1837. Aus dem Berichte des Staats-Miniſteriums vom 16ten d. M. habe ich erſehen, welche Zweifel über die Anwendung der Vorſchrift im §. 27. Tit. II. Thl. II. Landrecht, ſo weit ſie die Erforderniſſe bei den Trauungen jüdiſcher Religions-Verwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Poſen erhoben worden ſind. — Mit Beziehung auf die Beſtimmung im §. 137. Tit. I. Thl. II. Landrecht, nach welcher die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwiſchen Perſonen fremder, im Staate geduldeter Religions-Bekenntniſſe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, verweiſe Ich zunächſt, was das Erforderniß des Aufgebots (§. 138 l. c.) betrifft, auf den §. 25 der Verordnung vom 11. März 1842 und namentlich für die Provinz Poſen auf den §. 15 der Verordnung vom 1. Juni 1833, wonach ſtattdes Aufgebots in der chriſtlichen Kirche, die Bekanntmachung in der Synagoge geſchehen muß — In Rückſicht auf die Nachweiſungen, daß der Trauung kein geſetzliches Ehehinderniß entgegenſtehe (§. 440 Tit. 11. Thl. II. L.-R.) und daß entweder die Auseinanderſetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe oder die Erlaubniß der vormundſchaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Tit. 1. Thl. II. Landrecht

kein Bedenken finden, und es wird dieſerhalb, ſo wie wegen der Proklamation, nur der Belehrung der Behörden in vorgedachten Regierungs-Bezirken bedürfen: Ich überlaſſe den betreffenden Miniſterien, dieſe Belehrung zu verfügen. — Damit jedoch die Vorſchriften des Landrechts und der Verordnung vom 11ten März 1812, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweite geſetzliche Anordnungen noch nicht dafür geſorgt worden, beſtimme Ich zugleich, nach dem Antrage des Staats-Miniſteriums, daß auch in Neu-Vorpommern und im Oſt-Rheiniſchen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz, die obgedachten Vorſchriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden ſollen, weshalb dieſe Ordre durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt zu machen iſt. — In wie weit es erforderlich, in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht geſetzliche Kraft hat, aber die Verordnung vom 11ten März 1812 nicht eingeführt iſt, hinſichtlich der Proklamation in der Synagoge, eine beſondere Bekanntmachung zu erlaſſen, gebe Ich der weitern Erwägung des Staatsminiſteriums anheim.

Berlin den 29ſten März 1836.

(gez. Friedrich Wilhelm.)

An das Staats-Miniſterium.

Die Zweifel, welche bei Anwendung der Vorſchrift des §. 27. Tit. II. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts auf die Trauungen jüdiſcher Religions-Verwandten von den Behörden in den Regierungs-Bezirken Oppeln und Poſen erhoben worden ſind, haben das Königl. Staatsminiſterium veranlaßt, eine Immediats-Entſcheidung Seiner Majeſtät des Königs einzuholen.

Allerhöchſt dieſelben haben hierauf die abſchriftlich anliegende Kabinets-Ordre vom 29ſten März v. J. zu erlaſſen und darin

1) zu beſtimmen geruhet:
daß an die Stelle des Aufgebots in der chriſtlichen Kirche die im Edikt vom 11ten März 1812 und im §. 15. der Verordnung vom 1ſten Juni 1833 für das Großherzogthum Poſen vorgeſchriebene, der Trauung vorhergehende Bekanntmachung in der Synagoge treten ſoll; und

2) die Nachweiſung für nothwendig erklärt:
daß der Trauung kein geſetzliches Ehe-Hinderniß entgegenſtehe (§. 440. Tit. II. Thl. II. des allgemeinen Landrechts)

und daß entweder die Auseinanderſetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe, oder die Erlaubniß der vormundſchaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Tit. 1. a. a. O.) erfolgt ſei.

Dieſe Vorſchriften ſollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neu-Vorpommern und im Oſt-Rheiniſchen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz und eben ſo in denjenigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das allgemeine Landrecht, aber nicht das Edikt vom 11ten März 1812, die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden betreffend, Geſetzeskraft hat.

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Entſcheidung, unterliegen Rabbiner, Synagogen-Vorſteher, und jüdiſche Hausväter — denen nach den Ritualgeſetzen die Befugniß zuſteht, unter Beobachtung gewiſſer Förmlichkeiten, Trauungen ihrer Glaubensgenoſſen vorzunehmen, — wenn ſie den oben angeführten geſetzlichen Vorſchriften zuwider handeln, denſelben Strafbeſtimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der chriſtlichen Pfarrer zu beurtheilen ſind, (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit 1. §§. 149. 155., in Verbindung mit Tit. 20. §§. 35. 503. Thl. I. Tit. 6. §. 26.)

Die Königl. Regierungen haben die Unterbehörden ihrer Departements und namentlich die Rabbiner und Synagogen-Vorſteher, mit näherer Anweiſung zu verſehen, und ihnen insbeſondere dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in der Synagoge des Wohnorts beider Verlobten geſchehen muß, oder, wenn ſich eine ſolche an dem Wohnorte des einen oder andern von ihnen nicht befindet, in derjenigen inländiſchen Synagoge, welche dem Wohnſitze dieſer Verlobten am nächſten liegt.

Bethäuſer, denen kein Rabbiner vorſteht, können die Stelle der Synagogen zum Zwecke der Bekanntmachung nicht vertreten.

Es iſt ſodann die Einrückung dieſer Verfügung und der Allerhöchſten Kabinetsordre in die Amtsblätter der Provinz zu beſorgen: auch haben die Königl. Regierungen, und eben ſo die Provinzial-Landes-Juſtiz-Kollegien und die denſelben untergeordneten Behörden, ſich nach dem Inhalte dieſer Verordnung gebührend zu achten.

Berlin den 12ten Januar 1837.

Der Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
v. Altenſtein.

Der Juſtiz-Miniſter,
Mühler.

Der Miniſter des Innern und der Polizei,
v. Rochow.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten März 1836 und das in Folge derſelben unterm 12. Januar d. J. ergangene Miniſterial-Reſkript, wird den ſämmlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

5.

Edikt, vom 28ſten Januar 1773 wegen Einſchränkung der Feiertage in den Evangeliſch-Reformirten und Lutheriſchen Kirchen.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wiſſen: Was maßen Wir erwogen, daß, ſo löblich auch die Abſicht derjenigen geweſen iſt, welche die Feierung beſonderer Feſttage in der chriſtlichen Kirche veranlaßt haben, doch die Erfahrung gelehret, wie die Menge dieſer Feſttage, dem Endzweck ihrer Einſetzung vielmehr hinderlich geworden iſt, immaßen die allerwenigſten Menſchen dieſe Tage dem Nachdenken über ihre Pflichten und der Religion widmen, ſondern dieſelbige vielmehr mit unchriſtlichem Müßiggang, und öfters in Ueppigkeit und Schwelgerei zubringen.

Die öffentliche gottesdienſtliche Handlungen, und deren häufige Beiwohnung ſind auch an ſich ſelbſt noch keine Gottſeligkeit, ſondern nur Mittel, die Gemüther dazu zu erwecken, und ſie beweiſen hauptſächlich ihren Nutzen darin, wenn dieſe Gottſeligkeit ſich in den übrigen Tagen in wirklichen Handlungen der Rechtſchaffenheit, des arbeitſamen Fleißes, der Menſchenliebe, der Treue gegen Gott und gegen die Obrigkeit, und in einer geduldigen Ertragung der Beſchwerlichkeiten dieſes Lebens, äußert.

Wir ſind von dem Werth der Religion und ihrer Nutzbarkeit zu ſehr überzeugt, als daß wir derſelben Grenzen zu ſetzen, gemeinet ſein ſollten; Wir wollen nur verhindern, daß ſie nicht ein Anlaß entgegenſtehender Folgen werde, und da Wir uns verſichert halten, daß diejenigen Prediger, die ſich das wahre Beſte der ihnen anvertrauten Gemeinen angelegen ſein laſſen, in den eingeſetzten Sonntagen und übrigbleibenden Feſten, Gelegenheit genug haben, ihren Zuhörern die zur wahren Religion und Frömmigkeit gehörigen Belehrungen zu geben; So haben Wir Uns entſchloſſen, folgende allgemeine Verordnung deshalb zu erlaſſen.

Wir wollen und befehlen,

§ 1. I. daß der dritte Feiertag von denen ſogenannten Feſten, Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, gänzlich abgeſchaffet, und als ein Arbeits-Tag betrachtet, folglich nur der 1ſte und 2te Tag gefeiert werden ſoll: jedoch mit dieſer

Beſtimmung, daß wenn der erſte Weihnachts-Tag auf einen Freitag oder Montag einfällt, dennoch 2 Feſttage, außer dem folgenden oder vorhergehenden Sonntag auf die gewöhnliche Art und mit Enthaltung von der Berufs-Arbeit, gefeiert werden.

II. Daß die Feier des grünen Donnerſtags gänzlich wegfalle, jedoch die, vielleicht des Donnerſtags an einem oder dem andern Ort gewöhnliche Wochen-Predigt und Beicht-Sitzung beibehalten, ſonſt aber dieſer Tag, als ein gewöhnlicher Werkel- oder Arbeits-Tag, betrachtet werde.

III. Daß das Feſt der Himmelfahrt Chriſti, auf den nächſtfolgenden Sonntag verlegt, und alsdann zugleich mit gefeiert werde.

IV. Daß in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Oſtern und Pfingſten einfällt, keine Wochenpredigt gehalten werde.

V. Daß die zeitherigen vierteljährigen Bußtage gänzlich wegfallen, und nur der Mittwoch nach Jubilate, ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott, an welchem die Menſchen an die großen geiſtlichen Wohlthaten Gottes und an die daher entſpringenden Pflichten der beſondern Dankbarkeit erinnert werden, gefeiert, und an dem nächſten nach Michaelis folgenden Sonntag, allemal ein Dankfeſt für glücklich vollbrachte Erndte gehalten, an denjenigen Orten aber, wo ein beſonderes Erndtefeſt ſchon eingeführt iſt, ſolches auf dieſen Sonntag verleget werde.

§. 2. Es ſind alſo nach dieſer Unſerer Verordnung fernerhin außer den Sonntagen noch folgende Feiertage, mit Enthaltung von aller Arbeit, zu feiern,

a) der Neujahrs-Tag.
b) der erſte und zweite Tag der drei hohen Feſte,
c) der Charfreitag, und
d) der auf dem Mittwoch nach Jubilate zu haltende allgemeine Bettag.

§. 3. Weil aber Unſere Abſicht keinesweges dahin gehet, Unſern Unterthanen des platten Landes dadurch eine neue Laſt aufzulegen: ſo ſetzen Wir hierdurch ausdrücklich feſt: daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemeſſenen oder alltäglichen Dienſten verpflichtet ſind, ihnen dieſe abgeſchaffte Feier- und Bußtage, dergeſtalt zu gut kommen ſollen, daß ſie ihren Gutsherren oder den Pächtern und Verwaltern derſelben an dieſen eingezogenen Feier- und Bußtagen keine Hofe-Dienſte, von deren Leiſtung ſie ſonſt ein wirklicher Feiertag befreiet, zu leiſten ſchuldig ſind, außer in ſofern ſolche Tage in die Saat- und Erndte-Zeit treffen. Dahingegen an

denjenigen Orten, wo der Gutsherr nur 3. oder weniger Tage in der Woche Hofedienſt zu fordern berechtigt iſt, es in deſſelben Willkühr beruhet, ob er dieſe beſtimmte Dienſte an einem dergleichen abgeſchafften Feiertage, geleiſtet haben will.

§. 4. Wenn es an einem oder dem andern Orte zeither üblich geweſen ſein ſollte, die zum Abendmahl zubereitete Jugend, am grünen Donnerſtage vor der Gemeinde zu prüfen, oder einzuſegnen; ſo ſoll dieſes von nun an auf den Charfreitag verleget werden.

§. 5. Was die auf die zeitherigen Bußtage feſtgeſetzte Collecten zum Behuf der Halliſchen Freitiſche anbelangt; ſo iſt unſer Wille, daß zwei dieſer Collekten an dem oben §. 1. No. V. angeordneten Bettage und an dem Ernte-Feſt geſammlet, die übrigen beiden aber auf den 1ſten Sonntag in der Faſten, und den 1ſten Advents-Sonntag verleget, auch dieſe Tage ſowohl, als der nächſtvorhergehende und nächſtfolgende Sonntag, von allen andern etwa ausgeſchriebenen Kollekten befreiet werden.

Es werden dahero inskünftige die Kollekten zum Behuf der in Halle zu ſpeiſenden armen Studenten folgendermaßen im Jahre zu ſtehen kommen,

1. am erſten Sonntag in der Faſten.
2. den Mittwoch nach Jubilate,
2. den erſten Sonntag nach Michaeli.
4. Den erſten Advents-Sonntag.

§. 6. Wo nach der bisherigen Verfaſſung von Unſern Provincial-Consistoriis die Texte zu den Bußtagen jedesmal vorgeſchrieben worden ſind, daſelbſt kann ſolches auch noch fernerhin, in Anſehung des an der Stelle tretenden Bettages und des Erndte-Feſtes, geſchehen; es werden aber gedachte Consistoria nicht ermangeln, zu dem Ende, der Abſicht gemäße Texte auszuwählen, und ſolche den Predigern vorzuſchreiben.

§. 7. Da durch dieſe Einſchränkung der Feiertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verſchafft wird: ſo erwarten Wir um ſo mehr, daß ſie die übrigbleibende Zeit zum Beſuch der ihrer Aufſicht anvertrauten Schulen, auch zum ſelbſt eigenen Unterricht der Jugend, und zur beſſern Anweiſung der Schulmeiſter dergeſtalt anwenden werden, damit den Kindern eine deutliche Erkenntniß von Gott und von ihren Pflichten beigebracht, und ſie zum thätigen Chriſtenthum mit mehreren Fleiß, als Wir zeithero verſchiedentlich bemerket, angewieſen werden.

§. 8. Schlüßlich wollen Wir, daß dieſes Edict in allen Unſern Provinzen und Landen, zu gleicher Zeit eingeführet

werde, und daß ſolches mit dem Ausgang des Monats Martii laufenden Jahres, ſeine völlige Verbindlichkeit haben ſolle: befehlen dahero hiemit jedermänniglich, ſich hiernach allergehorſamſt zu achten, Unſern Regierungen, Justiz-Collegiis, Consistoriis und Kirchen-Directoriis aber, auf deſſen genaueſte Befolgung alles Ernſtes zu halten.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichem Inſiegel.

6.

Nach der Bulle des Pabſtes Pius VI. vom 19. April 1788 (abgedruckt in Lemans Provinzialrecht der Provinz Weſtpreußen Bd. II. S. 263—266), welche der damaligen Regierung zu Marienwerder mittels Reſcripts vom 23. Mai 1788 zugefertigt worden iſt, ſind für die römiſch-katholiſchen Kirchengeſellſchaften nachfolgende Feſttage beſtimmt worden:

1. Zwei Oſterfeiertage,
2. zwei Pfingſtfeiertage,
3. zwei Weihnachtsfeiertage,
4. der Beſchneidung Chriſti,
5. der heiligen drei Könige,
6. der Himmelfahrt Chriſti,
7. das Fronleichnamsfeſt,
8. das Feſt der Reinigung Mariens,
9. der Verkündigung Mariens,
10. der Himmelfahrt Mariens,
11. der Geburt Mariens,
12. der Empfängniß Mariens,
13. der Apoſtel Petrus und Paulus,
14. aller Heiligen,
15. Stephans des erſten Märtyrers,
16. das Feſt des Hauptpatrons jeder Kirche,
17. der allgemeine Bettag.

Die Feſte der Geburt und Himmelfahrt Mariens werden jedoch nicht an den Tagen, auf welche ſie fallen, ſondern an den nächſtfolgenden Sonntagen gefeiert.

Eben dies gilt von dem Feſte des Hauptpatrons jeder Kirche, mit Ausnahme des Feſtes des heil. Laurentius, welches, wo dieſer Patron iſt, am Sonntage vor dem 10. Auguſt gefeiert wird.

(Entwurf des beſtehenden Weſtpreuß. Provincialrechts. Berlin 1837 S. 202.).

7.

Neues Trauer-Reglement vom 7ten Oktober 1797.
Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. haben in der wohlthätigen Abſicht, den unnützen Aufwand bei Trauerfällen noch mehr einzuſchränken, als ſolches durch die Edicte von 1716, 1720 und 1734 bereits geſchehen iſt, die Trauer ſowohl am Allerhöchſtdero Hofe, als in den Familien Ihrer Vaſallen und Unterthanen, folgendermaßen näher zu beſtimmen nöthig gefunden:

§. 1. Bei dem Ableben des Königs, der Königin, und einer verwittweten Königin von Preußen, trauern der Hof und die Collegia 6 Wochen lang; die erſten 3 Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureuſen, und Perſonen bürgerlichen Standes, ohne dieſelben, mit tiefer Trauer: die übrigen drei Wochen mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Collegien trauern blos mit einem Flor um den Arm.

Die Muſik und die Schauſpiele werden 8 Tage lang eingeſtellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, ſo wie die ſchwarze Kleidung der Haus-Officianten und Livrée, imgleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchenſtühle mit ſchwarzem Tuche, wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bei obgedachten 3 Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr, 14 Tage lang geläutet.

In den Kanzeleien wird 6 Wochen lang ſchwarz geſiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte ſchwarzgefärbten Papiers völlig auf.

§. 2. Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzeſſin von Preußen ſtirbt, legt blos der Hof auf Vier Wochen Trauer an; Vierzehn Tage mit Pleureuſen, die übrige Zeit mit ſilbernen Degen und Schnallen.

Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags, Acht Tage lang geläutet.

§. 3. Alle übrige Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes, werden, wenn ſie das zwölfte Jahr zurück gelegt, Vierzehn Tage lang blos bei Hofe mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen und Prinzeſſinnen wird gar keine Trauer angelegt.

§. 4. Die um fremde Souverains und fremde fürſtliche Perſonen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal beſonders beſtimmt werden.

§. 5. In Abſicht der Familien-Trauer der Königlichen Vaſallen und Unterthanen ohne Unterſchied des Ranges und des Standes, wird hiedurch folgendes feſtgeſetzt:

1) Die Trauer der Kinder um ihre Eltern, Groß-Eltern, Schwieger-Eltern, imgleichen der Wittwer und Wittwen, dau-

ert 6 Wochen lang: die erſten 14 Tage bei Adelichen mit Pleureuſen, bei Bürgerlichen mit der bisher üblich geweſenen tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher ſchwarzen Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ſollen nicht in Trauer geſetzt werden.

2) Univerſal-Erben und Legatarien haben die Freiheit, erſtere 6 Wochen, letztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen.

3) Kinder, Stief-Eltern, Oheime, Tanten, Geſchwiſter und Schwäger werden gar nicht mit ſchwarzen Kleidern, ſondern von den Mannsperſonen blos mit einem ſchwarzen Flor um den Arm, und von den Frauensperſonen mit einem ſchwarzen Bande auf dem Kopf, drei Wochen lang betrauert.

4) Um Perſonen von entfernterer Verwandtſchaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem zwölften Jahre ſterben, wird überall keine Trauer angelegt.

5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen: die ſchwarze Kleidung der Haus-Offizianten, der Livrée- und übrigen Domeſtiken, beiderlei Geſchlechts wird gänzlich unterſagt. Auch wird hiedurch das ſchon in dem Edikt vom 20. Mai 1734 enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domeſtiken zur Trauer kein Geld, noch ſonſt etwas, gegeben werden ſoll.

§. 6. Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

§. 7. Die Uebertreter dieſes Reglements ſollen nach Befinden der Umſtände zu einer Strafe von 5 bis 50 Thlr. verurtheilt werden.

Seine Königl. Maj. befehlen Ihren ſämmtlichen Landes-Collegiis, fiskaliſchen Bedienten, Land- und Steuerräthen, Magiſträten, Beamten und andern Obrigkeiten hiedurch ſo gnädig als ernſtlich, über die genaue Beobachtung dieſes Reglements zu halten, und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel.

8.

Circ. V. d. Reg. zu K. v. 21. Juli 1842.

Bei dem zeitigen Mangel beſonderer Inſtitute zur *praktiſchen Ausbildung der Candidaten für das evangeliſche Predigtamt* ſind wir mehrfach darauf bedacht geweſen, dieſem Mangel durch zweckdienliche Anordnungen ſo viel möglich abzuhelfen, und beziehen wir uns deshalb auf unſere Circular-Erlaſſe vom 9. Juli 1839, vom 28. Februar 1840 und vom 23. Juni 1841. Wenn gleich nicht in Abrede geſtellt werden

kann, daß auf dieſem Wege der Zweck keineswegs ſo vollſtändig zu erreichen iſt, als die Würde des geiſtlichen Amtes und ſehr weſentliche Intereſſen der evangeliſchen Kirche wünſchen laſſen; ſo bezeugen wir doch gern den Herrn Superintendenten der Provinz Preußen im Allgemeinen, daß Sie ſowohl die wiſſenſchaftlich-theologiſche Fortbildung, als die praktiſche Ausbildung der Candidaten zu leiten zum Theil mit ſehr regem Eifer begonnen haben, wovon auch hier und da ſchon in den Prüfungen pro ministerio und in den Colloquiis pro loco recht erfreuliche Früchte ſichtbar geworden ſind.

Nicht immer hat ſich dies jedoch hinſichtlich der pädagogiſchen Qualification der Candidaten gezeigt, die in der Fertigkeit methodiſcher Entwickelung der Begriffe und gemeinfaßlicher Erklärungen und Vorträge oft in einem hohen Grade hinter den Schullehrern zurückſtehen, welche in den beſtehenden Schullehrer-Seminarien in verhältnißmäßig kurzer Zeit durch einen unmittelbar auf die Praxis gerichteten Unterricht die Vorbildung für ihr Amt empfangen haben. Dieſer Mangel hat auch bisher ſchon fortgeſetzt auf das natürliche Verhältniß des Geiſtlichen zum Schullehrer, und ſomit auch der Kirche zur Schule, nachtheilig eingewirkt. Zwar haben wir auf Grund eines Miniſterial-Erlaſſes vom 24. Oktbr. 1827 durch die Amtsblätter denjenigen, welche zum Examen pro ministerio zugelaſſen zu werden wünſchen, bekannt gemacht, daß in der Prüfung auch darauf geſehen werden ſoll, ob die Candidaten über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen, und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verſchiedenen Unterrichtsgegenſtände und ihren innern, organiſchen Zuſammenhang, über die nöthigen Hilfsmittel bei den einzelnen Lehrgegenſtänden, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schuldisciplin und namentlich über die Verbindung der religiöſen und ſittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich über Beruf, Pflicht und Verhalten des Lehrers und des Geiſtlichen in Beziehung auf die Schule richtige, klare und geordnete Begriffe, zugleich aber ſelbſt die erforderliche praktiſche Gewandtheit und Lehrfertigkeit beſitzen; zwar haben wir veranlaßt, daß ſeit dem Jahre 1833 allen Theologie Studirenden gleich bei ihrer Ankunft auf hieſiger Univerſität dieſe Bekanntmachung in Erinnerung gebracht, dieſelben zum fleißigen Beſuch der pädagogiſchen Vorleſungen und der Schullehrer-Seminarien ermahnt, und ihnen zugleich bekannt gemacht werde: daß künftig von jedem Candidaten Behufs Ablegung der Prüfung pro ministerio das Zeugniß eines Seminar-Directors würde gefordert werden: daß der Examinand ſich mit dem Elementarſchulweſen theoretiſch und praktiſch vertraut ge-

macht habe; auch haben wir unterm 6. Januar v. J. und ſpäter allen Candidaten empfohlen, ſofern es ihre Verhältniſſe irgend geſtatten, ſchon vor dem Examen pro ministerio eine Schulamts-Prüfung abzulegen, und dabei bemerkt: daß ihnen das Zeugniß über eine wohlbeſtandene Rektorats-Prüfung zur beſondern Empfehlung gereichen würde, und daß auch bei dem Colloquium pro loco Nachweiſe ihrer pädagogiſchen Tüchtigkeit gefordert werden müßten; — allein bei allen dieſen Anordnungen bleibt immer noch die Beſorgniß, daß die Candidaten weniger aus innerem Triebe, als eben nur um der bevorſtehenden Prüfung willen ſich den pädagogiſchen Studien zuwenden. Was aber auf dem Wege auch der gemeſſenſten, amtlichen Vorſchriften nie erreicht werden kann, das iſt mit deſto beſſerem Erfolge von einer näheren Verbindung zu erwarten, in welche die Candidaten mit den Herren Superintendenten und andern erfahrenen Geiſtlichen und Lehrern treten. Denn eine wahrhaft fruchtbare Wirkſamkeit des Pfarr-Amtes iſt ohne rege Theilnahme an dem Schulweſen und ohne enge, auf gegenſeitige Liebe und Achtung gegründete Verbindung der Geiſtlichen und Lehrer unmöglich.

Wir ermahnen daher Ewr. Hochehrwürden auf's Dringendſte, ſich der in Ihrem Sprengel befindlichen Candidaten theils unmittelbar, theils durch die betreffenden Herrn Geiſtlichen mit väterlicher Sorgfalt anzunehmen, durch Aufſicht, Belehrung und gutes Beiſpiel an deren Heranbildung zu künftigen Aufſehern und Leitern der Volksſchulen unermüdet zu arbeiten, in ihnen den rechten Sinn für ächte Volksbildung auf alle Weiſe zu wecken und zu beleben, und das Bewußtſein der Hoheit ihres zur Erziehung unſeres Geſchlechts beſtimmten Berufes rege zu erhalten, damit je länger je mehr die Klage verſtumme, daß für manchen evangeliſchen Prediger die amtliche Verbindung mit den Schulen ſeiner Parochie nur als eine Laſt empfunden und behandelt werde.

Da die Predigtamts-Candidaten ſofort mit ihrem Eintritt in das geiſtliche Amt die Elementarſchulen der Parochie zu beaufſichtigen, insbeſondere Schulzucht und Lehrmethode in denſelben zu überwachen und zu leiten haben; ſo bedürfen ſie außer der hinlänglichen Geſchicklichkeit in der Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts — wozu eine gewiſſe auf einfache praktiſche Regeln begründete Sicherheit in der populär-didaktiſchen Behandlung der bibliſchen Geſchichte, der Katechismuslehre, des Bibelleſens und der Geſangbuchlieder gehört — auch eine genaue Bekanntſchaft mit dem Elementarweſen überhaupt, namentlich mit den Methoden der Lautlehre, des Leſens, der deutſchen Sprachlehre, des Rechnen- und des Geſangunterrichts.

Wer dieſen nothwendigen Forderungen pfarramtlicher Wirkſamkeit in der Prüfung pro ministerio nicht genügt, dem wird fortan in Folge höherer Anordnung das Wahlfähigkeitszeugniß ſo lange verſagt werden, bis er die offenbar gewordenen Mängel in der Zwiſchenzeit beſeitigt hat.

Der Candidat, der nur geneigten Willen hat und von der rechten Liebe zu ſeiner Beſtimmung erfüllt iſt, kann ohne große Mühe ſich jene praktiſche Fertigkeiten erwerben, da er vermöge ſeiner theologiſchen und allgemein wiſſenſchaftlichen Bildung im ausgedehnten Beſitze des ganzen theoretiſchen Materials iſt. Es kommt nur darauf an, daß er die populär-didaktiſche Auffaſſung und Behandlung dieſes Materials kennen lernt und ſich dann nach angeſchauten Muſtern übt. Dazu giebt ihm ein ſechs- bis achtwöchentlicher Aufenthalt an einem Schullehrer-Seminare hinreichende Gelegenheit. Es iſt daher die Verordnung vom 24. Oktbr. 1827, dahin erweitert und mittelſt Miniſterialerlaſſes vom 30. Januar d. J. beſtimmt worden:

> daß jeder Candidat des Predigtamts nach Vollendung ſeiner Univerſitätsſtudien und vor ſeinem zweiten Examen an einem Schullehrer-Seminar der Provinz, welcher er angehört, mit Erlaubniß des Direktors 6 bis 8 Wochen lang dem Unterrichte und den Uebungen der Seminariſten beiwohnen und darüber ein verſchloſſenes Zeugniß des Seminar-Direktors, ohne welches die Meldung zum zweiten Examen nicht angenommen wird, einſenden ſoll;

und daß der Superintendent der Diöceſe, in welcher das Seminar ſich befindet, in disciplinariſcher Beziehung die Aufſicht über die Candidaten während dieſes ſechs- bis achtwöchentlichen Aufenthalts zu führen, auch über deren Betragen und fleißige Benutzung des Seminars ein Zeugniß dem Conſiſtorium einzuſenden hat, weshalb die Candidaten verpflichtet ſind, ſich bei demſelben gleich nach ihrem Eintritte perſönlich zu melden.

Von dem ſechs- bis achtwöchentlichen Beſuch eines Schullehrer-Seminars vor der Meldung zur Prüfung pro ministerio ſind nur entbunden:

1. diejenigen, welche eine Prüfung pro schola beſtanden und demnächſt ein Lehramt bei Bürger- oder Volksſchulen mindeſtens ein Jahr lang verwaltet haben;
2. diejenigen, welche die facultas docendi an gelehrten Schulen erworben haben und über ihr abgehaltenes Probejahr ein günſtiges Zeugniß beizubringen im Stande ſind, auch können
3. diejenigen vom Seminar-Beſuch auf beſonderen Antrag von uns diſpenſirt werden, welche uns gute Zeugniſſe über

ſchon erworbene Kenntniſſe und Fertigkeiten auf Grund der beſtandenen, ad 1 und 2 genannten, Prüfungen vorlegen.

Wir beauftragen Ewr. Hochehrwürden, dies allen in Ihrer Ephorie zur Zeit befindlichen oder künftig darin eintretenden Candidaten zu eröffnen, resp. durch die betreffenden Pfarrer bekannt machen zu laſſen, wobei wir noch bemerken, daß der Inhalt vorſtehenden Erlaſſes auch diejenigen Candidaten weſentlich mit angeht, welche die Prüfung pro ministerio bereits vor längerer oder kürzerer Zeit beſtanden haben, da eine vollkommnere praktiſche Ausbildung vor ihrem Eintritt in ein geiſtliches Amt im Intereſſe der Kirche nicht nur dringend zu wünſchen iſt, ſondern auch in dem Colloquium pro loco von ihnen gefordert werden wird.

Königsberg, den 21. Juli 1842.

9.

Circ. V. d. Reg. zu Königs. v. 20. Januar 1838. Nro. 162/1 K. S.

Des Königs Majeſtät haben in Folge der Beſtimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 363 und mit Hinweiſung auf die Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 §. 38 mittelſt Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1836 feſtzuſetzten geruht:

daß jeder Staatsbeamte, der ſich des Laſters der Trunkenkenheit ſchuldig macht, im Wege der Disciplinar-Unterſuchung ſeines Dienſtes ohne Penſion entlaſſen werden ſoll, wenn ein Vorgeſetzter deſſelben und ſeine Mitarbeiter auf ihren Amtseid verſichern, daß er ſich zu wiederholten Malen betrunken im Dienſte habe betreten laſſen; ſo wie auch, wenn durch die Ausſage des Vorgeſetzten auf ſeine Amtspflicht oder durch die eidliche Verſicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zuſtande der Trunkenheit geſehen worden.

Nach der Beſtimmung des Königl. Miniſteriums der geiſtl. Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten findet dieſe Allerhöchſte Anordnung auch auf Kirchen- und Schulbeamte inſofern Anwendung, als nicht bereits durch die beſondern ihrethalben beſtehenden Disciplinar-Geſetze Grundſätze einer gleichen oder noch größeren Strenge rückſichtlich des Unterſuchungs-Verfahrens wegen unmoraliſchen Wandels und der diesfälligen disciplinariſchen Ahndung feſtgeſetzt ſind.

Sie werden von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung hierdurch in Kenntniß geſetzt mit der Weiſung, dieſelbe ſämmtlichen

Herren Geiſtlichen, Kirchenbeamten und Schullehrern Ihrer Diöceſe auf eine angemeſſene Weiſe, damit die Wohlgeſinnten nicht gekränkt werden, bekannt zu machen, und die Empfangsbeſcheinigungen auf einem der beiden beiligenden Exemplare, Seitens der Geiſtlichen, und die mit den Schullehrern dieſerhalb durch die Orts-Schulinſectoren aufzunehmenden Protokolle uns binnen 4 Wochen einzureichen, auch bei allen künftigen Introductionsreceſſen und Vereidigungs-Protokollen die Bekanntmachung bewirken zu laſſen.

10.

Geſetz über die Kompetenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen v. 25. April 1835. (Geſ.-S. 1835. S. 50 ff.).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, wie folgt:

§. 1. Wer gegen einen Staatsbeamten Beſchwerde darüber erheben will, daß derſelbe ſich aus Veranlaſſung ſeiner amtlichen Wirkſamkeit einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht habe, hat ſeinen Antrag bei der Dienſtbehörde des Angeſchuldigten anzubringen.

§. 2. Die Dienſtbehörde hat die Verpflichtung, zu prüfen: ob der Angeſchuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb ſeiner Amts-Befugniſſe geblieben ſei, oder dieſelben überſchritten habe.

§. 3. Entſcheidet die Dienſtbehörde, daß der Angeſchuldigte ſeine Amtsbefugniſſe nicht überſchritten habe, ſo findet gegen die Entſcheidung nur ein Rekurs Statt, welcher binnen vier Wochen nach der Behändigung der Entſcheidung bei der höheren Dienſtbehörde anzubringen iſt.

§. 4. Erklären die Dienſtbehörden den Angeſchuldigten für ſtraffällig, ſo liegt denſelben ob, die Strafe zu beſtimmen, oder die gerichtliche Unterſuchung zu veranlaſſen.

Die Beſtimmung der Strafe erfolgt durch die Dienſtbehörden,

a) wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie ſich nach Vorſchrift des §. 216 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu einer fiscaliſchen Unterſuchung eignet, oder

b) wenn der Beleidigte erklärt hat, daß er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung nur von der Dienſtbehörde gerügt wiſſen wolle.

Außer dieſen beiden Fällen hat die Dienſtbehörde die Sache zur gerichtlichen Unterſuchung abzugeben.

§. 5. Hält der Beleidigte die von der Dienſtbehörde feſtgeſetzte Strafe für zu gelinde, ſo hat er die Wahl entweder bei der höheren Dienſtbehörde den Rekurs zur Verſchärfung der Strafe zu erheben, oder auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß anzutragen. Verfolgt er ſeine Beſchwerde bei der höheren Dienſtbehörde, ſo iſt der Antrag auf gerichtliche Unterſuchung nicht ferner zuläſſig. Trägt er aber auf gerichtliches Verfahren an, ſo wird die Sache vorſchriftsmäßig eingeleitet. Erfolgt jedoch durch das rechtskräftige Erkenntniß keine härtere Strafe, als die von der Dienſtbehörde abgemeſſene, ſo fallen dem Provokanten ſämmtliche Koſten des gerichtl. Verfahrens zur Laſt.

§. 6. Der Antrag bei der Dienſtbehörde eines Beamten auf deſſen Beſtrafung wegen verübter Ehrenkränkungen, hemmt deren Verjährung.

§. 7. Alle bisherige Vorſchriften, ſo weit ſie dem gegenwärtigen Geſetz entgegenſtehen, werden durch obige Beſtimmungen aufgehoben.

§. 8. Wegen der von Staatsbeamten ohne Beziehung auf ihr Amt zugefügten Ehrenkränkungen bleibt es bei den bisherigen geſetzlichen Vorſchriften.

11.

Circ. V. d. Reg. zu K. v. 29. Jan. 1837.

Beikommend wird den unten benannten Behörden Abſchrift des Miniſterial-Reſcripts vom 8. Juli v. J. betreffend die Befugniß der Dienſt-Behörden bei Beſchwerden über Beamten, die ſich aus Veranlaſſung ihrer Amtswirkſamkeit einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht haben — zur Nachricht und Beachtung mit dem Auftrage zugefertigt, den Inhalt ſämmtlichen Dominien bekannt zu machen.

Das Geſetz vom 25. April v. J. (Geſ.-Sammlung S. 50) ertheilt den Dienſtbehörden bei Beſchwerden über Beamten, die ſich aus Veranlaſſung ihrer Amtswirkſamkeit einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht haben, die doppelte Befugniß:

a) über die Vorfrage zu entſcheiden,

ob der Beamte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb ſeiner Amtsbefugniß geblieben ſei, oder dieſelben überſchritten habe? (conf. §. 2.)

b) wenn der Beamte hiebei wirklich ſtraffällig befunden wird, in den §. 4. a. b. des Geſetzes näher bezeichneten Fällen die Strafe feſtzuſetzen.

Gegen die Entſcheidung der Dienſtbehörde

zu a, über die Vorfrage, iſt nach §. 3 dem Kläger keine Berufung auf den Weg Rechtens, ſondern nur der Rekurs an die höhere Dienſtbehörde geſtattet, dagegen kann derſelbe zu b, wenn er die von der Dienſtbehörde feſtgeſetzte Strafe für zu gelinde hält, nach §. 5 allerdings auf gerichtliches Verfahren und gerichtliches Erkenntniß provociren.

Hiernach muß die neuerlich in Anregung gebrachte Frage: ob die Dienſtbehörden befugt ſind, in ſolchen Unterſuchungs-Sachen Zeugen eidlich zu vernehmen!

in Gemäßheit der in den Reſcripten v. 29. Oktbr. und 10. Dec. 1821 und 21. Octbr. 1822 (Annalen Bd. 5. S. 899. Jahrbücher Bd. 20. S. 272) ausgeſprochenen Grundſätze, unbedenklich bejahet werden, da eine ſolche Vernehmung der Zeugen auch ſchon zur Entſcheidung über die Vorfrage, bei welcher die Gerichte nicht concurriren, oft nothwendig ſein wird.

Damit indeſſen in denjenigen Fällen, wo rückſichtlich der eventuellen Frage über das Maaß der von den Beamten verwirkten Strafe eine fernere Unterſuchung bei den Gerichten eintritt, nicht eine nochmalige Vernehmung der Zeugen geſchehe, ſo wird hierdurch in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Juſtizminiſterio folgendes beſtimmt:

1) Die Dienſtbehörden haben die bei Unterſuchungen ſolcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugen-Vernehmungen nicht ſelbſt vorzunehmen, vielmehr ſolche ſtets durch Requiſition desjenigen Gerichts zu bewirken, welches bei einer Provokation des Klägers auf richterliche Entſcheidung über die eventuelle Frage das kompetente ſein würde.

Den Dienſtbehörden bleibt jedoch, zur Vermeidung von Weiterungen vorbehalten, in ſolchen Fällen, in welchen das eventuell competente Gericht vom Sitz der Dienſtbehörde entfernt iſt, die Zeugen aber in der Nähe befindlich ſind, die Vernehmung durch das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Zeugen unmittelbar zu veranlaſſen.

2) Tritt ſpäterhin der Fall der Provokation des Klägers auf den Rechtsweg ein, ſo haben die Gerichte bei ihrer Unterſuchung und Entſcheidung jene, in den Verhandlungen der Dienſtbehörde erfolgten Zeugenvernehmungen zum Grunde zu legen, es ſei denn, daß eine Vervollſtändigung dieſer Vernehmungen, die dann jedenfalls unter bloßer Hinweiſung der Zeugen auf den ſchon geleiſteten Eid geſchehen kann, den Umſtänden nach als nothwendig ſich darſtellen ſollte.

Den betreffenden Unterbehörden ſind dieſe Beſtimmungen zur Nachachtung mitzutheilen.

Berlin, den 8. Juli 1836.

(gez.) v. Altenſtein. Brenn. Alvensleben. Für den Herrn Miniſter des Innern und der Polizei.
(gez.) Cöhler.

12.

Circ. V. der Regierung zu Königsberg v. 30. Januar 1837.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 15. September d. J. hierdurch eröffnet, wie die unterzeichneten Miniſterien der Anſicht Derſelben, daß es nicht nöthig erſcheine, die wegen Auslegung des Geſetzes vom 25. April d. J. über die Competenz der Dienſt- und Gerichts-Behörden zur Unterſuchung der von Staats-Beamten aus Veranlaſſung ihrer Amtswirkſamkeit verübten Ehren-Kränkungen, unter dem 8. Juli d. J. an die Regierungen erlaſſene Cirkular-Verfügungen den Unterbehörden derſelben bekannt zu machen, eben ſo wenig als der Auslegung beitreten können, welche die Königl. Regierung dem in dem nur gedachten Geſetze gebrauchten Ausdrucke „Dienſtbehörde“ gegeben hat.

Unter letzterer iſt im Sinne des Geſetzes diejenige Behörde oder derjenige Beamte zu verſtehen, welche oder welcher die Amtsverwaltung des Beamten, von dem es ſich handelt, zu beaufſichtigen oder zu leiten, auch über denſelben die Disciplinargewalt unmittelbar auszuüben hat. Indem daher die Regierungen keinesweges von allen ihnen untergebenen Beamten als diejenigen Dienſt-Behörden, deren Obliegenheiten durch die berührten Anordnungen feſtgeſtellt worden, zu betrachten, ſie vielmehr rückſichtlich der ihnen nicht unmittelbar untergebenen Beamten als höhere Dienſtbehörde zur Entſcheidung in der Recurs-Inſtanz berufen ſind, kann auch die Nothwendigkeit der Mittheilung der obgedachten Circular-Verfügung an die betreffenden Unterbehörden der Regierungen keinem Bedenken unterliegen.

Dieſem gemäß hat die Königliche Regierung nunmehr zu verfahren.

Berlin, den 19ten Dezember 1836.

(gez.) v. Altenstein. v. Brenn. v. Rochow. v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung
zu
Merſeburg.

Abſchrift vorſtehender Verfügung erhält die Königl. Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung zugefertigt.

Berlin, den 19. Dezember 1836.

(gez.) v. Altenstein. v. Brenn. v. Rochow. v. Alvensleben.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen
No. 22607.

Abſchrift vorſtehenden Miniſterial-Reſcripts vom 19. Dezember v. J. über die Kompetenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten aus Veranlaſſung ihrer Amtswirkſamkeit verübten Ehren-Kränkungen zur Nachricht.

Die Herren Landräthe haben den Inhalt des Reſkripts zur Kenntniß der Damainen ihres Kreiſes zu bringen.

13.

Allerh. K.-O. v. 20. Dezmbr. 1834.
(G. S. 1835. S. 2.)

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsminiſteriums v. 22. v. M. beſtimme ich hiemit für den ganzen Umfang der Monarchie, daß das gerichtl. Verfahren, welches wegen ſolcher Beleidigungen, die dem Beleidigten ohne ſchwere körperliche Verletzung zugefügt ſind, eingeleitet worden iſt, in allen Fällen aufgehoben werden ſoll, ſobald der Beleidigte auf die Beſtrafung des Beleidigers verzichtet, welches bis zur Vollſtreckung des Strafurtheils ſtattfinden darf. Oeffentliche Behörden oder Beamte jedoch, welche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf daſſelbe beleidigt ſind, dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde Verzicht leiſten. Auch wenn Militairperſonen in Ausübung des Dienſtes oder in Beziehung auf denſelben beleidigt werden, iſt die Verzichtleiſtung nur mit Genehmigung der Militairdienſtbehörde zuläſſig. Zugleich ſetze Ich feſt, daß bei allen Injurienſachen, in welchen Militairperſonen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigter verwickelt ſind, ſelbſt dann, wenn ſie bei der erlittenen Beleidigung ſich nicht in Ausübung des Dienſtes befunden haben, oder die Beleidigung ihnen nicht in Bezug auf das Amt oder den Dienſt zugefügt iſt, ihrer Dienſtbehörde von der Klage oder Denunciation zum Behuf des etwa zu treffenden Disciplinar-Verfahrens Mittheilung geſchehen ſoll.

14.

K. O. v. 13. Juli 1839, die für die Folge rückſichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch

Staatsbeamte zu beobachtenden Beſtimmungen betreffend.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entſtehen können, ſollen nach den nun von dem Staatsminiſterium in dem Berichte vom 14. v. M. gemachten Vorſchlägen, von jetzt an folgende Beſtimmungen zur Anwendung kommen:

1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeſchäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden iſt, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Central-Behörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben ſind.

2) Die betreffenden Centralbehörden haben ſich in jedem einzelnen Falle über die den obwaltenden beſonderen Umſtänden entſprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen iſt, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenſtelle oder Nebenbeſchäftigung zu übernehmen, ſich in ſeinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Koſten, ganz oder theilweiſe vertreten laſſen will, ſind unzuläſſig.

3) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeſchäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf ſtattfinden. Die Centralbehörden des Haupt-, wie des Nebenamtes ſind gleich befugt, dieſen Wiederruf eintreten zu laſſen, ohne daß eine Beſchwerde darüber zuläſſig iſt, oder eine Entſchädigung für den Verluſt der mit dem Nebenamte oder Geſchäfte verbundenen Einnahme oder Vortheile in Anſpruch genommen werden kann. Die von mir ſelbſt genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern ſind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus beſonderen Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweiſe Nebenämter oder Nebenbeſchäftigungen entweder bleibend oder doch auf beſtimmte Jahre übertragen, oder zu einer ſolchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem ſonſt der Widerruf jederzeit zuläſſig bleibt.

4) Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen iſt, kann von dem mit Nebenämtern oder Geſchäften verbundenen Einkommen auf Penſion niemals Anſpruch gemacht werden, wogegen von dieſem Einkommen auch keine Penſionsbeiträge zu entrichten ſind. In ſo weit jedoch das Dienſteinkommen eines Nebenamts bei der Berechnung der Penſionsbeiträge bisher mit berückſichtigt worden iſt, dauert die Entrichtung die-

ſer Beiträge und der entſprechende Penſionsanſpruch ſo lange fort, bis dieſes Nebenamt anderweitig verliehen wird.

5) Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit ſeinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Inſtituten-, Corporations- oder andern Kaſſen und Fonds bezieht, müſſen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt iſt, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch iſt in dem Jahresetat, worin eine ſolche Nebeneinnahme, zum erſten Male erſcheint, nachzuweiſen, daß bei deren Verleihung den vorſtehenden Vorſchriften genügt worden.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium, dieſe Beſtimmungen, von denen ohne meine ſpecielle Genehmigung niemals abgewichen werden darf, durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

15.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums. z. K. v. 26. Nov. 1841.

Es ſind allerhöchſten Orts durch Befehle vom 14. Januar 1833 und vom 25. Auguſt 1841 nähere Beſtimmungen darüber erlaſſen worden, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines Staats-Amtes oder eines andern Neben-Amtes auf einen Geiſtlichen zu geſtatten, und in welcher Weiſe das Intereſſe der Kirchenpatrone und der Pfarrgemeinen dabei zu berückſichtigen iſt.

Gleichzeitig iſt allerhöchſten Orts anbefohlen, daß eben dieſe Beſtimmungen auch auf Lehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privat-Patronat unterworfen ſind, Anwendung finden ſollen.

In Folge deſſen ſoll den Patronen zwar nicht geſtattet werden können, in die Vocationen der von ihnen berufenen Geiſtlichen oder Lehrer, beſchränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beſchäftigungen, einzurücken, dagegen aber ſollen Geiſtliche oder Lehrer dergleichen Aemter nur mit Genehmigung des Provinzial-Konſiſtoriums- und Schul-Kollegiums übernehmen dürfen, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchen- oder Schul-Vorſtand, mit ihren Gutachten zu hören hat. Auch ſollen die Konſiſtorien und Schul-Kollegien mit Vorbehalt des Rekurſes an das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, darüber entſcheiden, ob der mit einem Nebenamte zu beauftragende Geiſtliche einer Hülfe oder Stellvertretung in ſeinem Haupt-Amte bedürfe, und welche Vergeltung dafür, und aus welchen Mitteln dieſelbe zu gewähren ſei, wobei jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamtes an einen Geiſtlichen oder Lehrer,

dem Patron niemals größere Leiſtungen als die bisherigen wider ſeinen Willen zugemuthet werden dürfen.

16.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1841 Seite 211 enthaltene Bekanntmachung des hieſigen Königl. Konſiſtoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums vom 26ſten November v. J.,

die Uebertragung eines Staatsamtes oder eines andern Nebenamtes auf einen Geiſtlichen betreffend,

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß die von Privat-Patronen zu berufenden Lehrer, deren Beſtätigung zu unſerem Geſchäftskreiſe gehört, die Erlaubniß zur Uebernahme eines Nebenamtes bei uns nachzuſuchen haben.

Königliche Regierung zu Königsberg, den 4ten Januar 1842.

17.

Kab.-Ordre vom 21ſten April 1827, mitgetheilt durch

Circ. Reſcript vom 28ſten Mai 1827 (v. K. Ann. 1817 S. 404 sequ.) Steuer-Immunitäten der Geiſtlichen betreffend.

Der Königl. Regierung wird hier neben (sublit a.) Abſchrift einer Allerhöchſten K. O. vom 21ſten v. M. über die Steuer Immunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer mit der Anweiſung zugefertigt, von den darin enthaltenen Allerhöchſten Beſtimmungen diejenigen, welche auf ihren Bezirk Anwendung finden, in Ausführung zu bringen.

a.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 29. März d. J. will ich im Verfolg Meiner früheren Befehle vom 30. Januar 1817 und 5. Juli 1823 über die Steuer-Immunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer Folgendes beſtimmen.

1) Die Freiheit der den Geiſtlichen und Schullehrern zugehörigen Dienſtgrundſtücke von den ſeit dem Jahre 1806 neu eingeführten oder erhöhten Grundſteuer, ſoll den Betheiligten überall auf die Weiſe gewährt werden, daß die auf jene Grundſtücke treffende Steuer aus den zahlbaren Kolonnen der Steuer-Rollen und Etats ganz abgeſetzt und nur nachrichtlich vor der Linie bemerkt wird. In denjenigen Landestheilen, wo die Geiſtlichen und Schullehrer die Steuer bisher noch zu entrichten hatten und ihnen dieſelben aus hierzu beſtimmten Fonds reſtituirt wurde, ſollen dieſe Fonds von den Ausgaben-Etats abgeſetzt werden.

2) Die den Dienſtgrundſtücken der Geiſtlichen und Schullehrer verwilligten Immunitäten ſollen auf die Grundſtücke der

geiſtlichen und kirchlichen Korporationen, milden Stiftungen, Univerſitäten und Schulanſtalten nicht ausgedehnt werden.

In denjenigen Theilen des ehemaligen Königreichs Weſtphalen aber, wo vor Erlaß meiner Ordre vom 30. Jan. 1817 auf den Grund einer, vom damaligen proviſoriſchen Gouvernement zu Halberſtadt ergangenen Verfügung für die Grundſtücke der milden Stiftungen, Schulen und Univerſitäten, ingleichen der unvermögenden Kirchen die Steuer auf den bis zum Jahre 1806 entrichteten Betrag ermäßigt worden iſt, ſoll es hiebei zwar bis zur eintretenden allgemeinen Reviſion der Grundſteuer ſein Bewenden behalten, dagegen die im Regierungsbezirk Magdeburg hiernächſt noch ſtattgefundene weitere Ausdehnung eben dieſes Erlaſſes auf die Grundſtücke ſämmtlicher Kirchen nach Vorſtehendem wiederum beſchränkt, und der Erlaß auch in jenem Regierungsbezirk nur ſolchen Kirchen zu Theil werden, deren Einnahme nicht hinreicht, um ohne Rückſicht auf die Subſtanz ihres Vermögens die neu auferlegte oder ehöhte Steuer neben den andern Ausgaben zu beſtreiten.

3) Den Wittwen der Geiſtlichen und Schullehrer ſollen die dem Lehrſtande nur in Bezug auf deſſen perſönliches Verhältniß bewilligten Steuer-Immunitäten nicht zu ſtatten kommen, wobei Sie, der Finanzminiſter, aber darauf zu halten haben, daß dieſe Wittwen bei ihrer Veranlagung zu der perſönlichen Steuer mit möglichſter Schonung behandelt werden. Auch die Grundſteuer-Freiheit findet auf die Witthümer für Prediger- und Schullehrer-Wittwen nur in ſo fern Anwendung, als die Witthums Grundſtücke zu der eigentlichen Pfarrer- oder Lehrer-Dotation gehören und der Nießbrauch jener Grundſtücke, wenn keine Wittwe vorhanden iſt, dem Pfarrer oder Schullehrer zuſteht.

4) Die den Geiſtlichen zuſtändige Steuer-Immunitäten beſchränken ſich ohne Unterſchied der Confeſſion nur auf direkte Steuern derjenigen Geiſtlichen, denen die Leitung und die Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel obliegt. Es ſind ſolche, was inſonderheit den katholiſchen Klerus betrifft, nur auf die Biſchöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrer-Geiſtlichkeit, welche die Seelſorge leiten und ausüben, in Anwendung zu ſetzen. Grundſtücke, welche künftig in den Beſitz der zur Steuerfreiheit berechtigten Geiſtlichkeit und Schullehrer übergehen und bereits ſteuerpflichtig ſind, bleiben ſteuerpflichtig.

Inſtruktion vom 6. Mai 1837, mitgetheilt durch Circ. Reſcript de eod. (v. K. Ann. 1837 S. 401 seq.) betr. die Entſchädigung der Geiſtlichen und Schullehrer wegen des durch die Veränderung in der Grundſteuer ſeit dem J. 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verluſtes.

Die Königl. Regierung empfängt anbei eine Inſtruktion (Anlage a) wegen Feſtſtellung der den Geiſtlichen und Schullehrern in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen, in Folge der hinſichtlich der Grundſteuer ſeit dem Jahre 1806 eingetretenen Veränderungen nach der allerhöchſten K. O. vom 10. Jan. d. J. (G. S. 1837 S. 3—7) zu gewährenden Entſchädigung. Dieſe Inſtruktion iſt durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a.

Inſtruktion.

§. 1. Geiſtliche und Schullehrer, welche auf Grund der K. O. vom 10. Januar 1837 eine Entſchädigung aus Staatsfonds in Anſpruch nehmen wollen, haben dieſen Anſpruch bei dem betreffenden Landrathe anzumelden und durch Beifügung oder Angabe der nöthigen Beweismittel zu begründen.

§. 2. Hält der Landrath die Entſchädigungsforderung nicht für begründet, ſo hat er dieſelbe entweder gänzlich zurückzuweiſen oder die Vervollſtändigung der Beweismittel zu veranlaſſen.

§. 3. Glaubt der Landrath den Entſchädigungs-Anſpruch anerkennen zu müſſen, ſo hat er den Betrag der zu gewährenden Entſchädigungrente nach Anleitung der weiter unten (§. 8—12.) folgenden Anweiſung auszumitteln und demnächſt ſämmtliche Verhandlungen der Regierung zur Entſcheidung zu überreichen.

§. 4. Bei Ausmittelung der Entſchädigungsrente ſind die Steuer-Kontrolleurs, der Steuerempfänger und Verwaltungs-Beamte (reſp. die Kreis-Kaſſenbeamte und Ortsbehörden) dem Landrathe die erforderliche Auskunft zu ertheilen und Beihülfe zu leiſten ſchuldig.

§. 5. Die Regierung läßt, ſofern es nothwendig iſt, die eingereichten Verhandlungen vervollſtändigen und entſcheidet demnächſt mittelſt Plenar-Beſchluſſes ſowohl über den Anſpruch ſelbſt, als über den Betrag der Entſchädigungsrente.

§. 6. Gegen einen abweiſenden Beſcheid des Landrathes iſt der Rekurs an die Regierung, gegen die Entſcheidung der letzteren (§. 5.) der Rekurs an den Miniſter der Geiſtlichen u. ſ. w. Angelegenheiten und den Finanzminiſter zuläſſig.

§. 7. Wird eine Entſchädigung zuerkannt, ſo iſt die Entſchädigungsrente vom 1. Januar desjenigen Jahres an zu gewähren, in welchem die Anmeldung beim Landrathe erfolgt iſt. Wird der Antrag von dem Landrathe, der Regierung oder den Miniſtern zurückgewieſen, ſpäter aber erneuert und demnächſt als begründet anerkannt, ſo wird die Entſchädigungsrente vom 1. Januar desjenigen Jahres ab angewieſen, in welchem die Erneuerung des Anſpruchs ſtattgefunden hat. Sind indeß zwiſchen dem Empfang des letzten abweiſenden Beſcheids und der Erneuerung des Antrages nicht mehr als drei Monate verfloſſen, ſo wird auf das Jahr der früheren Anmeldung zurückgegangen.

§. 8. Die den Geiſtlichen und Schullehrern nach der K. O vom 10. Januar d. J. zukommmende Enſchädigung wird überall in der Form einer fixirten Geldrente gewährt.

§. 9. Wenn die Inhaber der den Kirchenämtern oder Schulſtellen präſtationspflichtigen Grundſtücke ganz oder theilweiſe einen Erſatz der Grundſteuer zu verlangen, oder den fünften Theil oder eine andere Quote einer ſtändigen Geldabgabe zurückzubehalten befugt ſind, ſo richtet ſich die Entſchädigungsrente nach dem Ausfalle, den der berechtigte Geiſtliche oder Schullehrer durch die Steuerzahlung oder den Abzug von dem Jahre erlitten hat, in welchem die Zahlung der Entſchädigung aus Staatsfonds beginnt.

§. 10. Erleidet ein zur Entſchädigung berechtigter Geiſtlicher oder Schullehrer an ſeinem früheren Einkommen einen Ausfall, daß die Zehntpflichtigen den fünften Theil oder eine andere Quote des Zehnten zurückbehalten, ſo kommt es darauf an, ob er in den Jahren 1825 bis 1836 mindeſtens ſechsmal durch gütliche Einigung mit den Zehnpflichtigen oder durch Verpachtung oder Veräußerung des Naturalzehnten ſtatt des letzteren eine reine Geld Revenue bezogen hat.

Iſt dies der Fall geweſen, ſo wird der jährliche Geldwerth des geſammelten Zehnten nach dem Durchſchnitts-Erlöſe der letzten 6 Jahre, in denen jene Umwandlung des Zehnten ſtattgefunden hat, berechnet. Aus dem durchſchnittlichen Geldwerthe des geſammten Zehntens ergiebt ſich dann der jährliche Geldwerth der von den Zehntpflichtigen zurückbehaltenen Quote und damit zugleich den Betrag der zu gewährenden Entſchädigungsrente. In den Fällen wo die Zehntpflichtigen den fünften Theil des Zehntens zurückzubehalten befugt ſind, kommt mithin die jährliche Entſchädigungsrente auf den vierten Theil des unter der Vorausſetzung des Fünftel-Abzuges auf dem bezeichneten Wege ermittelteten, durchſchnittlichen Geldwerths des Zehnten zu ſtehen.

§. 11. Hat der berechtigte Geiſtliche oder Schullehrer in den Jahren 1825 bis 1836 nicht mindeſtens ſechsmal, ſtatt des Zehntens eine reine Geldrevenüe bezogen, ſo wird der Geldwerth des geſammten Zehntens nach den Vorſchriften der Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829 feſtgeſtellt und daraus der Betrag der Entſchädigungsrente ermittelt. Die Preiſe der Naturalien werden dabei ſo zu Grunde gelegt, wie ſie ſich nach der Ablöſungsodnung für dasjenige Jahr ergeben, mit welchem die Zahlung der Entſchädigungsrente aus Staatsfonds beginnt.

§. 12. Findet der, einen Entſchädigungs-Anſpruch begründende Abzug bei Dienſten, feſten Getreide Abgaben oder andern Natural-Präſtationen oder bei zufälligen Renten ſtatt, ſo wird

die Entſchädigungsrente ebenſo feſtgeſtellt, wie in §. 11 vorgeſchrieben iſt.

§. 13. Die zur Entſchädigung berechtigten Geiſtlichen und Schullehrer, ſo wie die reſp. Kirchen- und Schul-Vorſtände, haben ſich über die von dem Landrathe ihnen vor der Einreichung vorzulegende Entſchädigungs-Berechnung zu erklären und ihre etwanigen Einwendungen ſchriftlich auszuführen. Auch ſind ſie von allen örtlichen Unterſuchungen und ſonſtigen zur Feſtſtellung der faktiſchen Verhältniſſe dienenden Verhandlungen vorher in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie denſelben beiwohnen können.

§. 14. Sobald die Entſchädigungsrenten definitiv feſtgeſetzt ſind, werden ſie von der Regierung bei der nächſten Etats-Regulirung auf dem Etat der geiſtlichen und Schulverwaltung ausgebracht, bis dahin aber in Quartalrenten vorſchußweiſe gezahlt und am Schluſſe eines jeden Jahres mittelſt einer überſichtlichen Nachweiſung bei dem Finanz-Miniſterium zur Erſtattung liquidirt.

Berlin den 6. Mai 1837.

18.

Kabinets-Ordre v. 10. **Januar** 1837 (Marienwerder Amtsbl. v. 17. Febr. 1837. S. 49 f.) betreffend die bei denjenigen Kirchenämtern und Schulſtellen anzuwendenden Grundſätze, welche der im J. 1806 genoſſenen Immunitäten und Begünſtigungen hinſichtlich der Grundſteuer der zu ihren Dotationen beſtimmten Grundſtücke durch die Warſchauiſchen oder Weſtphäliſchen Steuergeſetze verluſtig gegangen ſind.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums v. 20. v. M. beſtimme Ich, daß in den Landestheilen, die zum Herzogthum Warſchau gehört haben, ſo wie in den vormals weſtphäliſchen Theilen der Provinz Sachſen, bei den zur Dotation eines Kirchenamtes oder einer Schulſtelle dienenden Grundſtücken, welche der im J. 1806 in Anſehung der Grundſteuer genoſſenen Immunitäten oder Begünſtigungen durch die Weſtphäliſchen oder Warſchauiſchen Steuergeſetze verluſtig gegangen ſind, fortan folgende Grundſätze zur Anwendung kommen ſollen:

1) Ein Anſpruch auf Steuerfreiheit oder Entſchädigung findet überall nur dann ſtatt:

a) wenn ein Grundſtück oder Einkommen bereits im Jahre 1806 mit einer Schulſtelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder ſchon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel beauftragt wer, oder ſpäter,

jedoch vor dem 21. April 1827 damit beauftragt worden iſt, und

b) wenn ein ſolches Grundſtück oder Einkommen im Jahre 1806 obſervanzmäßig oder nach urkundlichen oder geſetzlichen Beſtimmungen entweder völlig ſteuerfrei war, oder nur zu gewiſſen Gattungen der verſchiedenen Grundſteuern herangezogen wurde, oder nur mit einer gewiſſen Quote des in der Hand eines andern Beſitzers davon zu entrichtenden Grundſteuer-Beitrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war. Die zu a, bezeichneten Kirchenämter ſind bei dem katholiſchen Klerus: die der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeiſtlichen. Grundſtücke oder Einkünfte, welche zur Dotation eines mit der Leitung und Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel nicht beauftragten, oder eines erſt mit dem 1. April 1827 damit beauftragten Kirchenamtes, oder zur Dotation einer geiſtlichen oder kirchlichen Korporation, milden Stiftung, Univerſität oder Schulanſtalt, oder endlich ausſchließlich zur Unterſtützung von Prediger- oder Schullehrerwittwen beſtimmt ſind, haben auf Wiederherſtellung der früher genoſſenen Immunität oder Begünſtigung keinen Anſpruch. Inſoweit indeß milde Stiftungen, Univerſitäten, Schulanſtalten oder unvermögende Kirchen der vormals Weſtphäliſchen Theile der Provinz Sachſen auf den Grund der vor dem 30. Januar 1817 von dem früheren proviſoriſchen Gouvernement zu Halberſtadt ergangenen Verfügungen ſich gegenwärtig im Genuſſe der früheren Immunitäten oder Begünſtigungen befinden, behält es dabei bis auf Meine weitere Beſtimmung ſein Bewenden. Witthums-Grundſtücke, deren Nießbrauch dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwe vorhanden iſt, dem Geiſtlichen oder Schullehrer zuſteht, werden für die Dauer dieſes Nießbrauchs den eigentlichen Pfarrer- oder Schuldotations-Grundſtücken beigerechnet.

2) Wenn die nach den Beſtimmungen zu 1. hier in Betracht kommenden Grundſtücke im vollen Eigenthum der Stellen befindlich ſind, zu deren Dotation ſie dienen und von den Inhabern dieſer Stellen durch Selbſtbewirthſchaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, ſo wird die frühere Immunität oder Begünſtigung, inſoweit dies noch nicht geſchehen iſt, vom 1. Januar d. J. ab durch gänzliche Abſetzung der Grundſteuer vom Etat oder durch Ermäßigung derſelben auf gewiſſe Gattungen der Grundſteuern, oder eine gewiſſe Quote der allgemeinen geſetzlichen Steuer, oder durch Herabſetzung

auf ein beſtimmtes Fixum in dem Umfange wiederhergeſtellt, den ſie im J. 1806 gehabt hat. Wenn ein Grundſtück im J. 1806 mit der vollen geſetzlichen Grundſteuer- oder einer gewiſſen Quote derſelben, oder einer gewiſſen Gattung der Grundſteuer belegt war, ſo kann aus dem Umſtande, daß die volle Grundſteuer oder die nämliche Quote derſelben, oder die nämliche Steuergattung nach der den beſtehenden Vorſchriften entſprechenden Veranſchlagung jetzt mehr oder weniger beträgt, als im J. 1806 keine Veranlaſſung genommen werden, durch Ermäßigung oder Erhöhung des geſetzlichen Steuerbetrages die frühern Steuerſummen wieder herzuſtellen.

3) Wenn Geiſtliche oder Schullehrer dagegen die unter den Beſtimmungen zu 1. begriffenen Grundſtücke nicht durch Selbſtbewirthſchaftung oder Zeitverpachtung benutzen, ſondern nur, als Lehns- oder Erbzinsherrn, Erbverpächter oder Realberechtigte, ein Einkommen daraus beziehen, ſo unterliegen dieſe Grundſtücke unter allen Umſtänden der Beſteuerung nach den geſetzlichen Vorſchriften. In ſoweit aber die aus ſolchen Grundſtücken ein Einkommen beziehenden Geiſtlichen oder Schullehrer dadurch, daß die Inhaber der Grundſtücke nach den beſtehenden Beſtimmungen ganz oder theilweiſe einen Erſatz der Steuer zu verlangen, oder einen Theil der abzuführenden Präſtationen zurück zu behalten befugt ſind, einen Nachtheil erleiden, von welchem ſie ohne die ſeit dem J. 1806 in der Grundſteuer eingetretenen Veränderungen nicht betroffen werden würden, ſoll ihnen dafür, inſoweit dies nicht bereits verfügt iſt, vom 1. Januar d. J. ab eine Entſchädigung aus Staatskaſſen gewährt werden. Wegen der Ausmittelung, Fortſetzung und Anweiſung dieſer in Form einer unveränderlichen Rente zu gewährenden Entſchädigung hat das Finanz Miniſterium in Gemeinſchaft mit dem Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Nöthige zu verfügen.

4) Die nach den Beſtimmungen zu 3 feſtgeſetzte Entſchädigung wird den berechtigten Geiſtlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundſtücke, inſoweit dies überhaupt zuläſſig iſt, die darauf haftenden Realabgaben oder ſonſtigen Verbindlichkeiten ablöſen. Dagegen wird bei der Ablöſungsberechnung auf die fortdauernde Entſchädigung Rückſicht genommen und der Werth der abzulöſenden Leiſtungen oder Verpflichtungen um ſoviel geringer geſchätzt.

5) Wenn Kirchenämter oder Schulſtellen bei Gemeinheitstheilungen oder Ablöſungen für die bis dahin ausgeübten Rechte

durch Ueberweiſung von Grund und Boden abgefunden werden, ſo wird in den Fällen, wenn die Kirchenämter oder Schulſtellen andere Ländereien beſitzen, die bisherige Steuer auch von dem Abfindungslande fort erhoben und die mit Rückſicht auf die Beſteuerung etwa bewilligte Entſchädigung fort gewährt. — Entrichten die Kirchenämter oder Schulſtellen dagegen bis dahin keine Grundſteuer, ſo wird auch von dem Abfindungslande keine Steuer erhoben, gleichzeitig aber auch die bis dahin etwa gewährte Entſchädigung vom Etat abgeſetzt.

6) Wenn zu Lehn, Erbzins- oder Erbpachtsrechten verliehene Grundſtücke den ein Einkommen daraus beziehenden Kirchenämtern oder Schulſtellen wieder anheim fallen und von deren Inhabern fortan durch Selbſtbewirthſchaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, ſo wird inſoweit die zu 1. aufgeſtellten Bedingungen vorhanden ſind, die frühere Immunität nach den Beſtimmungen zu 2. wieder hergeſtellt und die an deren Stelle bis dahin etwa gewährte Entſchädigung vom Etat abgeſetzt.

19.

Es ſind Zweifel darüber erhoben worden, ob und in welchem Maaße die ihres perſönlichen Standes wegen, von der Klaſſenſteuer befreieten Geiſtlichen und Schullehrer, wenn ſie außer dem Einkommen aus ihren geiſtlichen nnd Schulämtern ſonſtiges Einkommen beziehen, zu dieſer Steuer heranzuziehen ſind.

Wir ſehen uns veranlaßt, der Königlichen Regierung dieſerhalb Folgendes zu eröffnen:

1) Der Beſtimmung des §. 2. d. des Klaſſenſteuergeſetzes v. 30. Mai 1820 analog, wird die Befreiung von der Klaſſenſteuer der ihres perſönlichen Standes wegen dieſer Steuer nicht unterliegenden Geiſtlichen und Schullehrer nur dann aufgehoben, wenn ſie ſelbſt oder die in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen, auf anderen als den Dotalgrundſtücken, Landwirthſchaft oder aber Gewerbe betreiben.

2) Der Beſitz von Häuſern und Gärten, außer den Dienſt-Grundſtücken, von Kapital- und beweglichem Vermögen, der Genuß von Renten, Geld- und Natural-Präſtationen, von Einkommen aus anderen Aemtern, verpflichtet Geiſtliche und Schullehrer nicht zur Klaſſenſteuer.

3) Der Beſitz von Grundſtücken (ohne Rückſicht auf deren Größe), welche von den Geiſtlichen und Schullehrern oder von den in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen nicht

ſelbſt bewirthſchaftet, alſo z. B. durch Zeitverpachtung benutzt werden, hebt die Klaſſenſteuer-Freiheit gleichfalls nicht auf.

4) Die Steuerpflichtigkeit tritt auch dann nicht ein, wenn die ſelbſtbewirthſchafteten Grundſtücke unerheblich, oder deren Benutzung von der Art iſt, daß der Begriff einer ſelbſtſtändigen Landwirthſchaft darauf nicht Anwendung findet. Ob eine ſelbſtſtändige Landwirthſchaft vorhanden iſt, muß in den einzelnen vorkommenden Fällen, wo darüber Zweifel Statt finden, nach den obwaltenden Verhältniſſen von den Veranlagungsbehörden beziehungsweiſe der Königl. Regierung näher geprüft und feſtgeſtellt werden.

5) Als Gewerbe, deren Betrieb Geiſtlichen und Schullehrern die Klaſſenſteuer-Freiheit entzieht, ſind nur diejenigen anzuſehen, von welchen Gewerbeſteuer zu entrichten iſt.

6) Steht hiernach die Klaſſenſteuerpflichtigkeit eines Geiſtlichen und Schullehrers feſt, ſo beſtimmt ſich das Maaß der Steuer nach den allgemeinen geſetzlichen Veranlagungs-Grundſätzen. Unvereinbar hiermit würde es ſein, wenn bei der Bemeſſung des Klaſſenſteuerſatzes ſteuerpflichtiger Geiſtlichen und Schullehrer das Einkommen aus dem geiſtlichen oder Schulamte bei der Beſteuerung unberückſichtigt bliebe.

Berlin, den 30. Dezember 1841.

v. Alvensleben. Eichhorn.

Finanz-Miniſterium. Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Königsberg.

III. 20, 488 F. M. № 23,834 M. d. g. A.

Vorſtehender Erlaß der Königlichen Miniſterien der Finanzen und der geiſtlichen Angelegenheiten vom 30. Dezbr. v. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27. Februar 1842.

20.

Circ. V. d. Reg. zu K. v. 6. Nov. 1841.

In der Anlage erhalten Sie einen Abdruck der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 12. Mai c. welche an das Königl. Staats-Miniſterium erlaſſen iſt, nebſt einem Auszug aus der darin erwähnten an den Herrn Finanz-Miniſter am 12. Mai c. ergangenen Allerhöchſten Kabinets-Ordre imgleichen einen Auszug aus der Verordnung vom 28. Februar 1806 §. 8. 10. zur Beachtung und weitern Bekanntmachung in Ihrem Geſchäfts-Kreiſe.

Ich überſende dem Staatsminiſterium eine Abſchrift der heute an den Finanzminiſter erlaſſenen Ordre und will, daß

die darin enthaltene Beſtimmung über das Schuldenmachen der Beamten, von den einzelnen Departements-Chefs den Beamten ihres Reſſorts zur Warnung bekannt gemacht und auf die Befolgung derſelben mit Nachdruck gehalten werde.

Potsdam, den 12. Mai 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsminiſterium.

Auszug.

ꝛc. ꝛc.

Dabei kann Ich es aber nicht dulden, daß Beamte den ihnen von ihren Gläubigern, insbeſondere von Handwerkern gegebenen Credit mißbrauchen und ſich bei der Exekution durch das Privilegium der Abzugsfreiheit ihres Gehalts ſchützen. Ich will vielmehr, daß gegen ſolche Beamte, die Beſtimmungen in §. 8. ff. der Verordnung vom 28. Februar 1806 mit aller Strenge zur Anwendung gebracht und dieſelben Mir angezeigt werden ſollen, um nach Bewandniß die Entlaſſung derſelben zu verfügen. ꝛc. ꝛc.

Potsdam, den 12. Mai 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter, Grafen
v. Alvensleben.

Auszug aus der Verordnung betreffend die Verkümmerung der Beſoldungen und Penſionen Königlicher Civil-Beamten ꝛc. ꝛc. den 28. Februar 1806.

§. 8. Wenn ſich aus den gegen einen Civil-Bedienten und Penſioniſten eingereichten Klagen oder bei Einleitung derſelben ergiebt, daß ſelbige ihre Gläubiger durch falſche Vorſpiegelung zum Creditmachen verleitet, ſich ſonſt betrügeriſche Mittel zur Bewirkung dieſes Credits erlaubt haben oder ihnen ſonſt in Hinſicht deſſelben gemeine Verbrechen zur Laſt fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen oder ſie des nöthigen Vertrauens dazu oder der Penſion, welche ſie genießen, unwürdig machen, ſo iſt die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsſtreit obwaltet, verpflichtet und zwar, wenn ſolche ein Untergericht iſt, durch das ihr vorgeſetzte Landesjuſtiz-Collegium, dem Departementchef des Offizianten oder dem Chef der Kaſſe, aus welcher der Penſioniſt ſeine Penſion bezieht, davon ausführliche Anzeige zu thun, ſo wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch ſolche Mittel zum Creditgeben

verleitet worden, eine ſolche Anzeige demſelben einzureichen unbenommen bleibt.

§. 10. Wird der Beamte oder Penſioniſt dabei der in §. 8. genannten Vergehungen überwieſen, ſo hat derſelbe außer der ſonſt ihn geſetzlich treffenden Strafe die Kaſſation und reſp. Verluſt der Penſion verwirkt.

21.

1.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder Perſonen ohne prieſterliche Trauung öffentlich wie Eheleute zuſammenleben und Andern dadurch ein öffentliches Aergerniß geben. Dieſem Unweſen darf aber nicht nachgeſehen werden, weshalb auf den Grund der Kabinetsordre vom 4. Oktober 1810 und der Reſcripte des Miniſteriums des Innern vom 7. März 1815 und vom 24. Auguſt 1816 ſämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewieſen werden, dagegen folgende Maaßregeln zu ergreifen:

1) Wo Perſonen beiderlei Geſchlechts, ohne prieſterliche Kopulation, öffentlich wie Eheleute zuſammen leben, da iſt von den Polizeibehörden zu unterſuchen, ob eine Ehe zwiſchen dieſen Perſonen nicht nach den Geſetzen Statt finden kann, entweder weil ſie zu nahe verwandt, oder verſchwägert ſind, oder weil ihnen ein gültiger Einſpruch der Eltern oder Vormünder zuwider iſt, oder weil ſie unerlaubten Umgang gepflogen und dadurch eine Eheſcheidung veranlaßt haben, oder weil ihnen irgend ein anderer Rechtsgrund entgegenſtehet, aus welchem ſie ſich nicht ehelichen dürfen. In dem einen oder dem andern dieſer Fälle darf das Zuſammenleben dergleichen Perſonen, unter keiner Beziehung, weiter geduldet werden, ſondern es iſt ihnen von Polizeiwegen aufzugeben, ſich binnen 8 Tagen von einander zu entfernen, und nöthigenfalls ſind ſie durch Zwangsmittel zur Trennung anzuhalten und zu trennen.

2) Steht der Verehelichung der in ſogenannter wilder Ehe lebenden Perſonen kein geſetzliches Ehehinderniß entgegen, dann ſind von den Polizeibehörden dergleichen Perſonen dem Prediger der Parochie, zu welcher ſie gehören, mit dem Erſuchen anzuzeigen, ſie darauf aufmerkſam zu machen, was ſie Gott, der bürgerlichen Geſellſchaft, und ihren Nachkommen ſchuldig ſind; daß der Buchſtabe des Geſetzes nicht mächtig genug iſt, die Mackel auszulöſchen, womit die öffentliche Meinung ihre Verbindung belegt, ein Flecken, der auch auf

ihre Kinder übergeht, und ſie zu ermahnen, ihre Verbindung durch prieſterliche Kopulation in eine rechtmäßige Ehe zu verwandeln. Sollte dieſe Ermahnung ohne Erfolg bleiben, dann ſind dergleichen Perſonen von Polizeiwegen anzuhalten, daß ſie ihre Verbindung durch prieſterliche Trauung in eine rechtmäßige Ehe verwandeln. Ein ſolches Verfahren entſpricht der geſetzlichen Beſtimmung des A.L.R. Thl. 2 Tit. 11. §. 112. und der Sorge, die der Polizei obliegt, daß öffentliches Aergerniß vermieden werde.

3) Steht einer Trauung das Hinderniß entgegen, daß die, welche ſich trauen laſſen wollen, die Gebühren dafür zu erlegen nicht im Stande ſind, ſo iſt von dem Geiſtlichen mit Zuverſicht zu erwarten, daß ſie in dieſem Falle die Gebühren ermäßigen, oder nach beigebrachtem Armuths-Atteſte ganz ſchwinden laſſen werden, indem ſie auf dieſe Weiſe nicht nur dem Geiſte des Evangeliums, ſondern auch den Forderungen der Klugheit genügen.

4) Steht einer Trauung eine bloße Förmlichkeit entgegen, z. B. bei Ausländern Abgang eines Taufſcheines, dann werden die Herren Prediger es ſich angelegen ſein laſſen, den die Trauung nachſuchenden Perſonen hierbei mit Rath und That an die Hand zu gehen, um baldmöglichſt dieſes Hinderniß aus dem Wege zu räumen, und dadurch dem Sittlichkeit und Ordnung zuwider laufenden Uebel des Zuſammenlebens ohne prieſterliche Kopulation, vorzubeugen oder abzuſtellen ſuchen. Königsberg, den 3. März 1821.

(K. Amtsbl. 1821. S. 131.)

2.

Eine der Urſachen des überhand nehmenden Zuſammenlebens nach Art der Ehe ohne Vollziehung derſelben, wird gemachten Erfahrungen zufolge, in den öftern Verzögerungen der nach den Beſtimmungen des A.L.R. Thl. 2. Tit. 1. §. 54. und §. 18. von den vormundſchaftlichen Gerichten zu ertheilenden Erlaubnißſcheine zur Verheirathung minderjähriger oder verheirathet geweſener Perſonen geſetzt.

Die Untergerichte von Oſtpreußen werden daher hierdurch aufgefordert, die Ausfertigung dieſer Erlaubnißſcheine, ſo wie das zu dieſer erforderliche vorhergehende Verfahren in jedem Falle vorzüglich zu beſchleunigen, und auch dadurch für die Erhaltung und Beförderung der Sittlichkeit ihrer Gerichtseingeſeſſenen zu wirken.

Königsberg, den 23. März 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Oſtpreußen.

(K. Amtsbl. 1821. S. 147.)

3.

Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 17. Juni 1822 (v. K. Ann. 1822. S. 141): Die Polizeibehörden ſind nur inſofern von einem Concubinat Kenntniß zu nehmen befugt, als durch denſelben ein öffentliches Aergerniß veranlaßt wird.

4.

Reſcr. v. 18. April 1825 (v. K. Ann. 1825. S. 417) beſtimmt, daß nach Maaßgabe der K.-O. v. 4. Oktbr. 1818 und der auf Grund derſelben unter dem 17. Juni 1822 und 10. April 1823 erlaſſenen Miniſterial-Verfügungen dem unehelichen Zuſammenleben nur dann von Polizeiwegen zu ſteuern ſei, wenn daſſelbe entweder unter Perſonen, die in verbotenen Ehegraden mit einander ſtehen, ſtattfindet oder zu einem öffentlichen Aergerniß gereicht.

5.

Die Geſetze verbieten allerdings das Zuſammenleben derjenigen Perſonen, zwiſchen welchen wegen obwaltender Ehehinderniſſe eine Ehe nicht ſtatt finden kann. Darunter iſt jedoch nur ein Zuſammenleben zu verſtehen, welches den äußern Schein einer ehelichen Verbindung trägt und hierdurch Veranlaſſung zum Aergerniß giebt. Die Polizeibehörde wird daher in ihrer darauf gegründeten Ermächtigung, ein ſolches Zuſammenleben zu hindern, höchſtens ſo weit gehen können, das Zuſammenleben von Perſonen dieſer Art in einem Hauſe nicht zu dulden. Denſelben aber den gleichzeitigen Aufenthalt in einem Orte zu unterſagen, würde ſo wenig aus der Tendenz jener Vorſchriſt zu rechtfertigen, als überhaupt durchzuführen ſein.

Reſcr. v. 28. Juni 1836 (v. K. Ann. 1836. S. 390.)

6.

Durch das Reſcript vom 27. Octbr. 1810 (Rabeſche Sammlung Band 10. S. 440) ſind ſämmtliche Landesjuſtiz-Kollegien angewieſen worden, zur Verhütung des Zuſammenlebens von Perſonen, denen wegen begangenen Ehebruchs die Schließung einer Ehe verboten iſt, darauf zu halten, daß Fälle dieſer Art den betreffenden Polizeibehörden zur Abhilfe angezeigt werden.

Auf den Antrag des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten wird dieſe Anweiſung hierdurch erneuert und zugleich angeordnet, daß in allen Eheſcheidungsſachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden

iſt, den betreffenden Orts-Polizeibehörden Nachricht mitgetheilt werde.

Das Königliche Oberlandesgericht hat ſich hiernach zu achten, und das Erforderliche an die untergeordneten Gerichte zu erlaſſen.

Berlin, den 2. Novbr. 1838.

Der Juſtiz-Miniſter Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.

I. 4829.

Vorſtehende Miniſterialverfügung wird den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur ſorgfältigen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 21. November 1838.

(K. Amtsbl. 1838. S. 233.)

7.

Eine Verfügung des Herrn Miniſter des Innern und der Polizei v. 5. v. M. giebt uns Veranlaſſung den Herren Landräthen und Magiſträten zu eröffnen.

Die sub. 2 unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. März 1831 enthaltene Beſtimmung, wonach die im Concubinate lebenden Perſonen, bei Abweſenheit geſetzlicher Ehehinderniſſe, von Polizeiwegen zur Eheſchließung angehalten werden ſollen, läßt ſich nach den Geſetzen nicht durchführen. Dagegen iſt das polizeiliche Einſchreiten gegen Concubinate auf die Fälle eines zwiſchen den betheiligten Perſonen obwaltenden Ehehinderniſſes nicht ausſchließlich zu beſchränken, vielmehr iſt eine polizeiliche Verhinderung des Zuſammenlebens im Concubinate auch außer den vorbenannten Fällen da vollkommen gerechtfertigt, wo ein ſolches Verhältniß eine Veranlaſſung zu einem öffentlichen Anſtoße giebt. Letzteres wird allgemein in denjenigen Fällen anzunehmen ſein, wo ein außereheliches Beiſammenleben von Perſonen beiderlei Geſchlechts ſich in notoriſchen, auch die Bewahrung des äußerlichen Scheines bei Seite ſetzenden Aeußerungen ſeiner Unſittlichkeit, eben als ein unmoraliſches Verhältniß, dem Publikum offenkundig vor Augen ſtellt. Die nächſte Entgegenwirkung hierbei wird allerdings der Regel nach von den Geiſtlichen in dem Wege des ſeelſorglichen Zuſpruches und der Ermahnung vorzunehmen ſein. Wo aber ein ſolcher Zuſpruch des Geiſtlichen ohne Erfolg bleibt, oder wo die betheiligten Perſonen ihm durch die Art ihres Benehmens die Annäherung als Seelſorger überhaupt verſchließen, wird alsdann auf diesfällige Anzeige des Geiſtlichen das Einſchreiten von polizeilicher Seite zur Abſtellung des anſtößigen Verhältniſſes völlig an ſeiner Stelle ſein.

Nach dieſer Verfügung haben die Herren Landräthe und Magiſträte in Zukunft zum wirkſamen polizeilichen Einſchreiten gegen Concubinate zu verfahren.

Königsberg, den 5. Auguſt 1841. (Nro. $\frac{392}{7}$).

Königliche Regierung.

8.

Es iſt oftmals zu unſerer Kenntniß gekommen, daß es den Herren Geiſtlichen, in deren Gemeinen zum öffentlichen Aergerniß Concubinate beſtehen, häufig nicht gelungen iſt, durch ſeelſorgerlichen Zuſpruch und Ermahnung die Beſeitigung, eines ſolchen öffentlichen Anſtoßes herbeizuführen. Da nun nach den Reſcripten vom 17. Juni 1822, vom 18. April 1825 und vom 22. Januar 1826, welche von Kamptz Annalen mittheilen, die Polizeibehörden von ſolchen Concubinaten überall keine Notiz zu nehmen hatten, wenn nicht der Verheirathung zweier im Concubinate lebender Perſonen ein bekanntes geſetzliches Hinderniß im Wege ſtand; ſo ſahen wir uns veranlaßt, hierüber dem vorgeordneten Königl. Miniſterio der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten Vortrag zu halten.

In Folge deſſen hat Sr. Excellenz der Herr Miniſter des Innern und der Polizei in einem Erlaß an die hieſige Königl. Regierung vom 5. Juli c. ausgeſprochen: daß das polizeiliche Einſchreiten gegen Concubinate auf die Fälle eines zwiſchen den betheiligten Perſonen obwaltenden Ehehinderniſſes nicht ausſchließlich zu beſchränken, vielmehr eine polizeiliche Verhinderung des Zuſammenlebens im Concubinate auch außer den vorbenannten Fällen da vollkommen gerechtfertigt iſt, wo ein ſolches Verhältniß eine Veranlaſſung zu einem öffentlichen Anſtoße giebt:

Letzteres wird allgemein in denjenigen Fällen anzunehmen ſein, wo ein außereheliches Beiſammenleben von Perſonen beiderlei Geſchlechts ſich in notoriſchen, auch die Bewahrung des äußerlichen Scheines bei Seite ſetzenden Aeußerungen ſeiner Unſittlichkeit, eben als ein unmoraliſches Verhältniß dem Publikum offenkundig vor Augen ſtellt. Die nächſte Entgegenwirkung hierbei wird allerdings der Regel nach von dem Geiſtlichen im Wege des ſeelſorgerlichen Zuſpruchs und der Ermahnung vorzunehmen ſein; wo aber ein ſolcher Zuſpruch des Geiſtlichen ohne Erfolg bleibt, oder wo die betheiligten Perſonen durch die Art ihres Benehmens ihm die Annäherung als Seelſorger überhaupt verſchließen, wird auf diesfällige Anzeige des Geiſtlichen alsdann das Einſchreiten von polizeilicher Seite

zur Abſtellung des anſtößigen Verhältniſſes völlig an ſeiner Stelle ſein.

Indem wir Sie und Ihre Diözeſanen hiervon in Veranlaſſung des Reſcripts Sr. Excellenz des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 22. v. M. mit dem Bemerken in Kenntniß ſetzen, daß wir die Königl. Regierungen unſerer Provinz erſucht haben, die Polizeibehörden hiernach mit Anweiſung verſehen zu wollen, erwarten wir von ſämmtlichen Herren Geiſtlichen, daß ſie in allen vorkommenden Fällen nicht allein hiernach verfahren, ſondern auch im Sinne der Beſtimmung des A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §§. 75 und ff. nichts unverſucht laſſen werden, um den im Concubinate lebenden Perſonen durch angemeſſene Belehrung und Ermahnung zurechtzuhelfen, und nur, wo ſolche wiederholte Verſuche ſeelſorgerlichen Einfluſſes den gewünſchten Erfolg nicht haben, die Hülfe der Polizeibehörde in Anſpruch zu nehmen.

Königsberg, den 18. Auguſt 1841. (Nro. 200. C. R.)

Königl. Preußiſches Conſiſtorium.

22.

Circ. Reſkript vom 17. Juli 1832 (v. K. Ann. 1832 S. 647) das Reſſort in katholiſch-kirchlichen Angelegenheiten betreffend.

Es ereignet ſich nicht ſelten, daß Königl. Regierungen und andere Provinzialbehörden in katholiſch-kirchlichen Angelegenheiten, als: Vergebung der Pfarreien, Handhabung der Kirchenzucht und was ſonſt des biſchöflichen Amtes iſt, ſich an die Domkapitel wenden, überhaupt die Domkapitel als diejenigen Behörden anſehen, zu deren amtlichen Wirkungskreiſe dergl. Sachen gehören. Dieſes iſt jedoch keineswegeß, weder sede plena noch sede vacante der Fall. Die Domkapitel ſind lediglich auf die Abhaltung des Gottesdienſtes und der Kathedral-Kirche, auf die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, wie auch des Vermögens der Domkirchen und der etwa bei derſelben befindlichen, keiner andern Adminiſtration ausdrücklich überwieſenen frommen und milden Stiftungen beſchränkt. An anderen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Angelegenheiten nehmen die Domkapitel sede plena nur in denjenigen Fällen Antheil, wo ihre Zuſtimmung geſetzlich erforderlich iſt. Bei erledigten biſchöflichen Stühlen müſſen dergl. Geſchäfte ruhen. Auch darf während des erſten Jahres der Sedisvacans in der Regel keine Ordination gehalten, und kein von biſchöflicher Vergebung abhängiges geiſtliches Amt beſetzt werden, ſondern die erledigten, in dieſe Ka-

thegorien gehörigen geiſtlichen Stellen werden adminiſtrirt. Die übrigen Geſchäfte der Diözeſan-Verwaltung beſorgt der von dem Domkapitel innerhalb 8 Tagen, nach eingetretener Sedisvacans zu erwählende Vicarius Capituli oder Adminiſtrator, das Domkapitel ſelbſt aber adminiſtrirt nicht.

Die Regierungen und andern Provinzialbehörden können alſo niemals in den Fall kommen, ſich in ſolchen kirchlichen Angelegenheiten an die Domkapitel zu wenden, noch können dieſe geiſtlichen Korporationen für den Gang gedachter Angelegenheiten reſponſabel gemacht werden, ſondern es iſt sede plena der Biſchof ſelbſt und nach Unterſchied ſein General-Vicariat, ſo wie sede vacante der Vicarius Capituli oder Adminiſtrator reſp. das Vicariat, an welche die Behörden ſich zu wenden haben.

23.

A.

Auszug aus dem Berichte der geiſtl. und Schul-Deputation der Königl. Regierung von Oſtpreußen vom 5. Auguſt 1814, wegen der Gerechtſame des Fürſtbiſchofs von Ermland über die katholiſchen Kirchen in Altpreußen.

(act. gen. d. R. zu Königsberg. Tit. 38. No. 7. vol. II.)

Als Preußen vom Markgrafen Albrecht reformirt wurde, war es unter vier Biſchöfe,

1) den von Culm
2) den Ermländiſchen zu Heilsberg
3) den Pomeſaniſchen zu Marienwerder
4) den Samländiſchen zu Königsberg

vertheilt. Der Pomeſaniſche Biſchof v. Weiß und der Samländiſche v. Polenz billigten die Reformation, und als jener 1529, dieſer 1550 ſtarb, wurden die geiſtlichen Angelegenheiten den vom Fürſten errichteten geiſtl. Gerichten, dem Pomeſaniſchen und Samländiſchen, überwieſen, nachher aber auf Andringen der Landſtände 1566, das Pomeſaniſche Bisthum mit dem Proteſtanten Dr. und Prof. George Venetus; und das Samländiſche mit dem Sup. in Braunſchweig Dr. Joachim Morlin beſetzet, wogegen der Biſchof von Ermland, Cardinal Hoſius, 1568 in einem Schreiben an den Markgrafen Albrecht ſehr lebhaft proteſtirte, und deshalb auch an den König von Polen Sigismund Auguſt im Jahre 1569 ſchrieb, welche Briefe in Hoſii Werken, Cöln 1584 ſofort gedruckt und mehrere ungedruckte ähnlichen Inhalts noch in dem hieſigen geh. Archive

befindlich ſind. Hieraus und da ſich die ſpätern Biſchöfe von Ermland bis zum Jahre 1773 Episcopos Varmienses et Sambienses und die Culmiſchen Biſchöfe Episcopos Culmenses et Pomesanienses aller Proteſtationen der Herzöge und reſp. Könige von Preußen ungeachtet nannten und ſchrieben, wird es ſehr wahrſcheinlich, daß ſchon in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts die im römiſchen Sinne vacanten Bisthümer in Altpreußen, als Bisthümer in partibus infidelium vom Pabſte vergeben, und das Samländiſche dem Biſchof von Ermland, ſo wie das Pomeſaniſche dem Culmiſchen Biſchofe anvertraut wurden.

Dieſe Vermuthung wird auch durch die Hof-Reſcripte vom 18. Oktbr. und 24. Dezbr. 1726 und 25. April und 29. Auguſt 1803 beſtätigt, und durch die jetzigen Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in Altpreußen nicht entkräftet. Denn

I. wurde wegen der katholiſchen Kirche zu Bialutten, Thurau und Gr. Lenßk am 25. Mai 1812 verordnet,

„da von Seiten der Regierung des Herzogthums Warſchau dem Fürſtbiſchofe von Breslau die Ausübung ſeiner biſchöfl. Gerechtſame auf Warſchauiſchem Gebiete unterſagt worden iſt; ſo kann, bis auf weitere Verfügung, den Biſchöfen von Plock und Kulm die Ausübung ihrer biſchöflichen Gerechtſame über die kathol. Pfarreien Kirchen und Gemeinen zu Thurau, Biallutten und Gr. Lenßk auch fernerhin nicht geſtattet werden. Das einzige was nachgegeben werden kann, iſt, daß die genannten Biſchöfe ihre Gerechtſame dem erwählten Biſchofe und Adminiſtrator des Stifts Ermland, Fürſten Joſeph von Hohenzollern, demandiren.“

II. Die Römiſche katholiſche Kirche zu Königsberg betreffend, iſt in der Cautionsſchrift des Kurfürſten Johann Sigismund v. J. 1611, (die in Dogiels codex diplom. Pol. Tom. IV. abgedruckt iſt) nicht verſprochen, daß dem Ermländiſchen Biſchofe die völlige Jurisdiction und das Patronat über dieſe Kirche eingeräumt, ſondern nur die Aufſicht auf das Leben, die Lehre und Sitten des von dem Landesherren anzuſetzenden Parochi zugeſtanden werden ſolle, und zwar könne gedachter Fürſtbiſchof dieſe Aufſicht als Episcopus vicinior (nicht als Sambiensis) ausüben.

Deſſen allen ungeachtet haben ſich die Biſchöfe von Ermland, wie aus den in der dritten Beilage befindlichen Reſcripten und dem, was wir von den Geiſtlichen Gerichten am Schluß unſeres Berichtes vom 7. Dezbr. v. J. bemerkt haben, erhellet, weit mehr Rechte über die Katholiken in Königsberg und

in Altpreußen angemaßet, wozu auch namentlich folgendes gehören dürfte.

Obgleich die hieſige katholiſche Kirche nur auf einen Pfarrer und einige Kirchendiener fundirt iſt: ſo ſchickten dennoch die Biſchöfe von Ermland einige Jeſuiten her, um als Capelläne dem Pfarrer zu aſſiſtiren, und, was wohl der Hauptzweck ihrer Sendung ſein mochte, eine öffentliche Schule anzulegen, und den Katholizismus auszubreiten. Darüber erhoben die Preußiſchen Landſtände ſo lebhafte Beſchwerde, daß die Jeſuiten fortgeſchafft werden ſollten. Man fand es jedoch in der Folge gerathener, ſie ſowohl hier, als in der heil. Linde zu toleriren, damit die Proteſtanten in Polen nicht zu ſehr gedrückt und ähnliche fanatiſche Gräuel, als die ſo genannte Thorniſche Tragödie war, verübet werden möchten. Nach der Aufhebung des Jeſuiter-Ordens wurden die Mitglieder deſſelben von Friedrich II. als Prieſter des Schulinſtituts in Schleſien und Preußen geſchützt, und da ſie ſich ſelbſt aufgeklärter und toleranter gegen die Proteſtanten äußerten, als ihre Vorfahren, ihr Hierſein als Hülfsprieſter officiell ignorirt. Hieraus folget aber unſers E. noch immer kein Recht für den Fürſtbiſchof von Ermland und deſſen Officialat, ohne uns auch nur irgend eine Anzeige davon zu machen, Kath. Geiſtliche hierher zu deputiren.

III. In Hinſicht der Kirche zur heil. Linde und zu Drangowski bei Tilſit (die Memelſche wird nicht erwähnt) bemerkt das unter der Aufſicht des Cabinets-Miniſters, Grafen v. Alvensleben im Jahre 1805 herausgekommene Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat S. 327:

„Noch haben ſeither die kath. Kirchen zu Königsberg, zur heiligen Linde und zu Drangowski in Oſtpreußen, die an ſich nicht zur Ermländiſchen Diöces gehören, vermöge eines von Sr. Königl. Majeſtät dem letzten Fürſtbiſchof für ſeine Perſon ertheilten Auftrages, unter deſſen Aufſicht geſtanden.“

Abgeſehen davon, daß dieſe Anmerkung nach den Anſichten Römiſchkatholiſcher Canoniſten anders gefaßt ſein könnte; ſo enthält ſie doch den merkwürdigen Umſtand,

daß der König nur dem vorigen Fürſtbiſchofe von Ermland für ſeine Perſon die Aufſicht über gedachte Kirchen, aufgetragen und auszuüben geſtattet habe.

Wir finden in unſeren Akten mehrere Spuren, daß die mit den Biſchöfen gepflogenen Unterhandlungen in den Akten des Königl. auswärtigen Departements befindlich ſind, wie denn auch von des Herrn Kanzlers Durchlaucht wegen der heiligen Linde von uns Bericht gefordert und am 30. Dezmbr. v. J. erſtattet worden iſt, aus welchem wir nur Folgendes

zur Aufklärung des ganzen Sachverhältniſſes anzuführen uns erlauben;

„zur Zeit der Reformation wurde die Kapelle aufgehoben, der Lindenbaum umgehauen, das Bildniß der Maria in den See Wirbel geſenkt und der Ort blieb eine ganze Reihe von Jahren wüſte liegen. Markgraf Albrecht verlieh ihn im Jahre 1554 dem Landkämmerer Buchs lehnsweiſe, und hierauf kam er in die Hände des Kammerſekretairs Büttner, welchem er vom Churfürſt Friedrich Wilhelm 1662, nachdem der Ort caduc geworden, als Lehn verliehn worden. Dieſer verkaufte ihn an die von Gröben.“

„Hienach konnte er alſo nicht mit unter den Beſitzungen ſein, welche der v. Gröben im J. 1617 an den Königl. Polniſchen Sekretair Sadorski tauſchweiſe überließ.“

„Sadorski ließ eine neue und größere Kapelle erbauen, und ſchenkte ſeine Beſitzungen nebſt der Kapelle dem Domkapitel zu Frauenburg mit Genehmigung der damaligen Regierung doch ohne churfürſtliche Beſtätigung i. J. 1636, und dieſes überließ ſie im J. 1639 nebſt Pertinenzien dem Jeſuiten-Collegio zu Röſſel.“

„Die Jeſuiten erbauten nunmehr die ſchöne große Kirche, welche jetzt den Ort ziert, maaßten ſich das dominium directum über den Ort an, bauten mehrere Häuſer, wiewohl es ihnen bei 1000 Dukaten fiskaliſcher Strafe unterſagt wurde. Die Einziehung der Strafe wurde auf Königl. Befehl bis auf Beendigung des Reichstages zu Warſchau ausgeſetzt, damit gegen die Proteſtanten in Polen nicht hart verfahren werden möchte.“

„Im Jahre 1708 wurde durch ein commiſſorialiſches Urtheil erkannt, daß die Jeſuiten das ſich angemaaßte größere Terrain bis auf 2 Hufen 6 Morgen abtreten ſollten und die Rechte über die Kapelle, die Prieſter, die Jura stolae und Parochialia, ſo wie der Decimarum müßten ſeiner Majeſtät verbleiben. Die Jeſuiten apellirten an das Hofgericht; dieſes beſtätigte das Urtheil, und es würde zur Execution derſelben gekommen ſein, wenn nicht bald darauf beim Regierungsantritt Sr. Majeſtät Königs Friedrich Wilhelm I. der Befehl ergangen wäre, gewiſſer erheblicher Umſtände wegen, mit der Execution einzuhalten.“

„Im J. 1724 wurde die Einziehung des Hubenübermaaßes von neuem höchſten Orts befohlen und erfolgte auch; die verlangte Contributionsfreiheit wurde ihnen ebenfalls nicht geſtattet. Hierauf wurde auf Königl. Befehl in zweien gedruckten Deductionen das Widerechtliche in dem Verfahren der Jeſuiten gezeigt; ſie achteten aber alle Verfügungen nicht im

geringſten, breiteten ſich immer mehr aus, und benutzten die ihnen abgenommenen Huben fortdauernd."

„Dieſelben Klagen über Anmaaßung des Dominium führte der Raſtenburgiſche Beamte im J. 1748. Durch ein commiſſorialiſches Urtheil, welches höchſten Orts beſtätigt worden, wurde ihnen aufs Neue die Nutzung der Huben unterſagt, die Entrichtung des Decems an die Beeslakſche Lutheriſche Kirche befohlen, da die heilige Linde auf keine pura parochialia gegründet ſei, und wegen des Proſelytenmachens angedeutet, keine Kinder lutheriſcher Eltern ad sacra zu admittiren.

„Im J. 1765 reichte eine neue zur Finaliſirung dieſer Sache angeordnete Commiſſion ihren Rezeß ein, welcher aber bei unſeren Acten fehlt, aus dem Beſtätigungs-Reſcript des geiſtl. Departements d. d. 15. Febr. 1766 geht aber unter andern hervor, daß die heilige Linde den Perſonal-Decem und andere pfarrliche praestanda an den lutheriſchen Pfarrer in Beeslack entrichten, die Patres aber alle bei ihren Glaubensgenoſſen verrichtete actus ministeriales unentgeldlich verrichten, und die deshalb erlaſſenen Verfügungen genau beobachten mußten.

IV. Die Kapelle zu Drangowski bei Tilſit würde auf ähnliche Weiſe errichtet, von Jeſuiten beſorgt, und erſt im Mai 1790 aus perſönlicher Achtung des Kurfürſten gegen den Biſchof von Szameiten, unter gewiſſen Modalitäten anerkannt, worüber der Aktenauszug das Detail enthält. Soviel geht wenigſtens daraus hervor, daß dieſe Kapelle zuerſt unter den Biſchöfen von Szamaiten ſtand, und wahrſcheinlich wird dies auch

V. mit der Kirche zu Memel der Fall geweſen ſein, die von einem Mönche aus dem zu Crottingen in Rußland befindlichen Bernhardiner Kloſter beſorgt wird, den aber jetzt der Fürſtbiſchof von Ermland auch in ſeinem jährlichen Elencho cleri Varmiensis am Schluſſe mit aufführen läßt.

Da jedoch die Kirchen zu Memel und Drangowski jetzt zum Reſſort der Königl. Litth. Regierung zu Gumbinnen gehören, und die neueren von dieſen Kirchen handelnden Akten an dieſelbe abgegeben worden ſind: ſo enthalten wir uns einer ausführlichen Darſtellung des Verhältniſſes der beiden obgedachten Kirchen zum Ermländiſchen Biſchofe, indem aus allem, was wir oben an- und ausgeführt haben, hinlänglich hervorgeht:

daß dem Biſchofe von Ermland die Rechte eines Biſchofs von Samland nicht gebühren: von ihm das Prädikat: Episcopus Sambiensis, mit Widerſpruch des eigentlichen Landesherrn uſurpirt, und dieſem Biſchofe nur, als dem nächſten, durch die Pacta conventa mit der Krone Polen die Aufſicht über den kath. Pfarrer zu Königsberg zugeſtanden worden iſt; woraus jedoch weder deſſelben prätendirtes Diözöſanrecht über Samland, noch die geiſtliche Gerichtsbarkeit über die in Altpreußen vorhandenen Katholiken zu folgern iſt.

B.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſere ꝛc. Wir approbiren alles dasjenige was Ihr laut Eurer den 5. huius an uns abgeſtatteten allerunterthänigſten Relation in Eheſachen des Staroſten zu Pobylan, Stanislai Kalinowski wider ſeine zu Tilſit ſich aufhaltende Ehegattin verfüget, und muß dem Biſchof von Ermland oder deſſen Conſiſtorio durchaus nicht geſtattet werden, einigen actum juri sdictionis ecclesiasticae in unſeren dortigen Landen zu exerciren, ſondern Ihr habt dawider Unſere hohen Befugniſſe auf alle Weiſe zu mainteniren, auch von dem weitern Erfolg in oberwähnter Eheſache den verſprochenen ferneren Bericht bei Beifügung Eures allerunterthänigſten Gutachtens förderſamſt zu Unſerer weitern Verordnung einzuſenden. Sind Euch ꝛc.

Berlin den 18. Oktober 1726.

F. W. v. Plotho. v. Katſch. Schlippenbach.

An die Preußiſche Regierung.

C.

Friedrich Wilhelm, König in Preußen ꝛc. Unſere ꝛc. Wir haben erhalten, was ihr, unter dem 22ten des letzt verwichenen Monats November in Eheſachen des Staroſten zu Pobylan, Stanislaus Kalinowski, wider ſeine zu Tilſit ſich aufhaltende Ehegattin, und occasione dieſer Sache, an Seiten des Biſchofs von Ermland unternommen, Unſere hohe Gerechtſame nachtheiligen Verfahrens, weiter allerunterthänigſt berichtet.

Wir befehlen Euch auch darauf in Gnaden den Jeſuiten in Tilſit ihre ſtrafbare Vermeſſenheit, da ſie öffentlich vorzugeben ſich erkühnt, daß die kathol. Kirche zu Königsberg, Tilſit, und bei der Linde zum Biſchofthum Ermland gehörten, und von deſſen Biſchof dependirten und daß daher dieſer den Titel eines Biſchofs von Samland zu führen befugt wäre, ernſtlich verweiſen zu laſſen, mit der Bedeutung, daß wofern ſie dergleichen wider Unſere Preuß. Souveränität und damit verknüpf-

Alle Behörden und Beamte ſind gehalten, ihnen die Einſicht ihrer ſtempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelviſitationen zu geſtatten.

Auch Privatperſonen können von den Stempelfiskalen aufgefordert werden, ſich über die gehörige Beobachtung der Stempelgeſetze auszuweiſen, wenn erhebliche Gründe vorhanden ſind, dieſe Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche ſolcher Forderung nicht Folge leiſten wollen, müſſen die Stempelfiskäle den Beiſtand der Gerichte nachſuchen, welchen überlaſſen bleibt, zu prüfen, wie weit die beſtehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweiſung rechtfertigen oder eine förmliche Unterſuchung begründen.

Befreiung von dem tarifmäßigen Stempel nach §. 3. des Stempelgeſetzes.

a. Verhandlungen und Geſuche, über Gegenſtände, deren Werth nach Gelde geſchätzt werden kann, ſind ſtempelfrei, wenn dieſer Werth 50 Thaler Silbergeld nicht erreicht.

b. Gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit Armuths halber bewilligt worden, ſind ſchon deshalb auch ſtempelfrei.

c. Verhandlungen in Vormundſchaftsſachen ſind ſtempelfrei, ſofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und dieſe nach Abzug der Verpflegung und Erziehungskoſten keinen Ueberſchuß gewähren.

d. Geſuche, welche Gläubiger des Staats, öffentliche Anſtalten und Gemeinen an Behörden und Beamte richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf ertheilten Beſcheide ſind ſtempelfrei.

e. Alle Verhandlungen und Zeugniſſe, welche gegen Beſtimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derſelben, wegen Eintritts in den Kriegsdienſt und überhaupt wegen Leiſtungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorſchriften beigebracht werden müſſen, ſind ſtempelfrei auszufertigen, ſofern ſie nur allein zu dieſem Zwecke dienen.

Anm. Reſcr. des geiſtl. Min. v. 21. Februar 1828 (Juriſt. Zeitung 1832 S. 1241): Tauf- und Todtenſcheine, welche wegen Befreiung von der Klaſſenſteuer von Steuerpflichtigen beigebracht

werden müſſen, ſind nach §. 3 lit. e des Stempelgeſetzes, ſtempelfrei; es iſt jedoch auf dergl. Scheinen zu vermerken, daß ſie lediglich zu obigem Behuf ausgeſtellt ſind.

f. Geſuche und Ertheilung von Reiſepäſſen bedürfen keines Stempels.

i. Die bis jetzt beſtehenden Befreiungen des Fiscus, beſonderer Anſtalten, Geſellſchaften und Perſonen von gewiſſen Stempelabgaben dauern vorerſt noch fort, mit Vorbehalt künftiger Unterſuchung und Entſcheidung darüber.

Doch ſind die gedachten Behörden nicht befugt, dieſe Befreiung den Privatperſonen, mit welchen ſie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn dieſe Perſonen an ſich nach geſetzlicher Vorſchrift zur Entrichtung des Stempels verbunden ſind. Bei allen zweiſeitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und für die ausgefertigten Uebereremplare deſſelben, außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden.

Anhang.

1.

In wiefern iſt den Geiſtlichen der Charakter von Staatsbeamten beizulegen?

Das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 10 §. 1 theilt die Staatsdiener in Militair- und Civilbediente und rechnet zu den letztern alle nicht im Militairdienſt angeſtellte Beamte (l. c. §. 68.)

Die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2 §. 43 unterſcheidet Geiſtliche, Mililair- und Civilbeamte.

Das allgemeine Landrecht diſtinguirt wieder zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren Civilbedienten (l. c. §. 69) indem es erklärt: dergleichen Beamte ſtehen entweder in unmittelbaren Dienſten des Staats, oder gewiſſer, demſelben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinden.

Wenn ſchon hiernach Geiſtliche und Schulmänner als Staatsbeamte zu betrachten ſein würden, ſo laſſen doch noch andere Geſetzes-Stellen keine Zweifel dagegen zu.

So heißt es im allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 19:

Die bei (öffentlich aufgenommenen) Kirchengeſellſchaften zur Feier des Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

l. c. §. 96:

Die Geiſtlichen der vom Staate privilegirten Kirchengeſellſchaften ſind als Beamte des Staats, der Regel nach von den perſönlichen Laſten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.

Daſſelbe iſt von Schullehrern im allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 12 §. 65 ausgeſprochen.

Dieſe Anſicht hat die preußiſche Geſetzgebung auch ſchon vor der Emanation des Landrechts getheilt und feſtgehalten.

§. 2.

Nähere Beſtimmungen deſſelben in Kirchen-Angelegenheiten der evangeliſchen Kirche.

In Abſicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangeliſchen Confeſſionen übt das Conſiſtorium diejenigen Conſiſtorialrechte aus, welche ſich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, inſofern ihm nicht nachſtehend mehrere beigelegt ſind. Demnach hat daſſelbe:

1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangeliſchen Geiſtlichkeit; die Aufſicht über diejenigen, welche ſchon vorhanden ſind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Beſtätigung der Synodalbeſchlüſſe, auch die Berichtserſtattung über ſelbige, wo ſie erforderlich iſt;

2) Die Aufſicht über den Gottesdienſt im Allgemeinen, insbeſondere in dogmatiſcher und liturgiſcher Beziehung, zur Aufrechthaltung deſſelben in ſeiner Reinheit und Würde;

3) Die Prüfung der Candidaten, welche auf geiſtliche Aemter Anſpruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio;

(Den Conſiſtorien wird außer der Prüfung der evangeliſch geiſtl. Kandidaten auch deren Ordination hiermit übertragen. K.-O. v. 31. Decbr. 1825.)

4) Die Beſtätigung der von den Regierungen vermöge des Königl. Patronatsrechts anzuſtellenden, oder bei denſelben von Privatperſonen präſentirten und von ihr genehmigten Geiſtlichen, im Fall dieſe von außerhalb Landes vocirt werden;

(Die Vorſchrift der vorſtehenden Nro. 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes Geiſtliche nur mit Genehmigung des Miniſterii anſtellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geiſtliche vociren, ſo müſſen dieſelben, ehe deren Beſtätigung erfolgt, vom Conſiſtorio zur Verwaltung einer geiſtlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden ſein. Kabinets-Ordre v. 31. Decbr. 1825.)

5) Den Vorſchlag wegen der in der Provinz anzuſtellenden Superintendenten und ſonſtigen geiſtlichen Obern, an das vorgeſetzte Miniſterium, und deren Einführung.

(Bei Erledigung von Superintendenturen haben ſich die Regierungen über deren Wiederbeſetzung gutachtlich gegen das Conſiſtorium zu äußern, welchem der Vorſchlag hierüber bei dem vorgeſetzten Miniſter, ſo wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.

Die Berichte der Regierungen über Veränderung der beſtehenden oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen

wendbar ſeien, ſo ſind auch wegen der §§. 499—504 mittelbare Kirchen- und Schulbediente dieſem Geſetze unterworfen.

Noch kann die Frage aufgeworfen werden, wie es im Fall einer Colliſion der Amtsinſtruction mit der allgemeinen Bürgerpflicht gehalten werden ſoll, da das Circulair des Staatsminiſterii vom 31. März 1826 (ſ. Kamptz Annalen 1830 S. 75. 76) erklärt, daß bei den Superintendenten, Geiſtlichen, Kirchen- und Schulbedienten, die Eigenſchaft als Kirchen- und reſp. Communalbeamte vor ihrer Qualität als Staatsdiener ſehr prävalirt. Indeſſen abgeſehen davon, daß dieſe Prävalenz nur zunächſt in Beziehung auf die Art der Anſtellung der genannten Beamten ausgeſprochen iſt, iſt eigentlich ſchon durch das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 10 §. 2 die Frage entſchieden, indem es darin heißt: Sie ſind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats beſondere Treue und Gehorſam ſchuldig, und dem Staate noch zu beſonderem Dienſte durch Eid und Pflicht zugethan.

Auch verordnet das allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 6 §. 46, daß derjenige, welcher einen Befehl ſeines Vorgeſetzten vollzieht, haften muß, wenn die befohlene Handlung in den Geſetzen ausdrücklich verboten iſt (mitgetheilt durch Oberpräſidialerlaß v. 26. Mai 1838 No. 3995 in act. d. Reg. zu Königsberg).

2.

Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in dem preuſſiſchen Staate vom 11. März 1812 (Geſ.-Sammlung 1812 S. 17.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben beſchloſſen, den jüdiſchen Glaubensgenoſſen in Unſerer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemeſſene Verfaſſung zu urtheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht beſtätigte Geſetze und Vorſchriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt:

§. 1. Die in unſern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturaliſations-Patenten, Schutzbriefen und Conzeſſionen verſehenen Juden und deren Familien ſind für Einländer und Preußiſche Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieſer ihnen beigelegten Eigenſchaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung geſtattet:

daß ſie feſt beſtimmte Familien-Namen führen,

und

daß ſie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, ſondern

auch bei Abfaſſung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen der Deutſchen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterſchriften keiner andern, als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge ſich bedienen ſollen.

§. 3. Binnen ſechs Monaten von dem Tage der Publikation dieſes Edikts an gerechnet, muß ein jeder geſchützte oder konzeſſionirte Jude vor der Obrigkeit ſeines Wohnorts ſich erklären, welchen Familiennamen er beſtändig führen will. Mit dieſem Namen iſt er, ſowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger zu benennen.

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Beſtimmung ſeines Familien-Namens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er ſeinen Wohnſitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger ſei, welches Zeugniß für ihn und ſeine Nachkommen künftig ſtatt des Schutzbriefes dient.

§. 5. Nähere Anweiſung zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regierungen wegen der Beſtimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derſelben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichniſſe aller in der Provinz vorhandnen jüdiſchen Familien bleiben einer beſondern Inſtruction vorbehalten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorſchriften §. 2 und 3 zuwider handeln, ſollen als fremde Juden angeſehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen ſollen, in ſofern dieſe Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten genießen.

§. 8. Sie können daher akademiſche Lehr- und Schul- auch Gemeindeämter, zu welchen ſie ſich geſchickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelaſſen werden können, behalten Wir uns vor, in der Folge der Zeit geſetzlich zu beſtimmen.

§. 10. Es ſtehet ihnen frei, in Städten ſowohl, als auf dem platten Lande, ſich niederzulaſſen.

§. 11. Sie können Grundſtücke jeder Art, gleich den chriſtlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften treiben.

§. 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit, gehört auch der Handel.

§. 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen ſteht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern deſſelben geſtattet iſt.

6) Alle im §. 2 berührte Religionsangelegenheiten, inſoweit ſie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholiſchen Kirche mit begriffen werden können.

(Die Beſtimmungen der §§. 3 und 4 der Dienſtinſtruction, über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römiſch-katholiſchen Kirche, findet für die Conſiſtorien, als evangeliſch-geiſtliche Behörden, keine Anwendung. K.-O. v. 31. Decbr. 1825.

Dieſe Geſchäfte ſind den Oberpräſidenten übertragen. §. 2. Nro. 6 der Inſtruction für die Oberpräſidenten vom 31. December 1825.)

§. 5. In Kirchenangelegenheiten der übrigen Religionsparteien.

Alle übrigen Religionsparteien ſind gleichfalls in Anſehung des eigentlichen Cultus derjenigen Aufſicht des Conſiſtorii unterworfen, welche der Staatszweck erfordert und die Gewiſſensfreiheit geſtattet.

§. 6. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts im Allgemeinen.

Sämmtliche Elementar- und Bürgerſchulen, ſo wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanſtalten bleiben der Aufſicht und Verwaltung der Regierungen, und der mit ihnen verbundenen Abtheilungen für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen, unterworfen. In Rückſicht derſelben ſteht den Conſiſtorien nur die obere Leitung in wiſſentſchaftlicher Hinſicht und in Beziehung auf die innere Verfaſſung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarſchullehrer zu, nach näherer Beſtimmung des folgenden §. ſo weit er hierauf Anwendung findet. — Alle gelehrten Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verſtanden werden, welche zur Univerſität entlaſſen, ſtehen hingegen unter unmittelbarer Aufſicht und Verwaltung des Conſiſtoriums. — Die Univerſitäten und Academien verbleiben unmittelbar von dem Miniſterio der geiſtl. Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

§. 7. Nähere Beſtimmungen.

Hiernach erſtreckt ſich die Wirkſamkeit der Conſiſtorien in Abſicht des Unterrichts- und Erziehungsweſens auf folgende Gegenſtände:

1) alle ſich auf den pädagogiſchen Zweck der Unterrichtsanſtalten im Allgemeinen beziehenden Angelegenheiten;
2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanſtalten, inſofern ſie deren innere Einrichtung betreffen;

dem Maaße erfolgen, als die auch für das Großherzogthum Poſen in geſetzlicher Kraft beſtehende Verordnung vom 30. Auguſt 1816 dies geſtattet.

Dieſe Verordnung legt nur den jüdiſchen Grundbeſitzern eine Beitragspflicht in folgender Weiſe auf:

daß die Juden, als anſäßige Dorfs- oder Stadt-Gemeine-Mitglieder, von ihren Grundſtücken gleich andern chriſtlichen Beſitzern zur Erhaltung der Kirchenſyſteme beizutragen verpflichtet ſind, da dieſe ſonſt, wegen der Anſiedelung der jüdiſchen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

Hieraus folgt:

a. daß die jüdiſchen Grundbeſitzer, gleich jedem dritten Beſitzer, zur Entrichtung ſolcher Abgaben und Leiſtungen an kirchliche Inſtitute verpflichtet ſind, welche in der Eigenſchaft einer dinglichen Laſt auf ihren Grundſtücken haften und als ſolche im Hypothekenbuche eingetragen ſind, oder welche doch nach feſtſtehendem Ortsherkommen von allen Grundſtücken zu entrichten ſind.

b. daß die jüdiſchen Grundbeſitzer aber auch zu ſolchen kirchlichen Laſten, namentlich zu Baubeiträgen verpflichtet ſind, welche ganz oder zum Theil nach Maaßgabe des Grundbeſitzes in der Gemeine vertheilt werden.

Die Verordnung vom 30. Auguſt 1816 beſchränkt die Beitragspflicht der jüdiſchen Grundbeſitzer nicht blos auf die im ſtrengen Sinne des Worts dinglichen Leiſtungen, ſondern verpflichtet dieſelben von ihren Grundſtücken in demſelben Maße, in welchem chriſtliche Beſitzer derſelben beizutragen haben würden, den jüdiſchen Grundbeſitzern fallen daher auch diejenigen Parochialabgaben zur Laſt, welche nach Häuſern, Hufen, Höfen oder nach dem Grundſteuerbetrage auf die in der Parochie begüterten Grundbeſitzer umgelegt werden, und iſt dieſe, aus den Worten des Geſetzes ſich ergebende Auslegungsweiſe, auch in einzelnen Specialfällen auf ergangene Beſchwerde von des Königs Majeſtät gebilligt worden.

Hiernach iſt von den Königl. Landrathsämtern, dem hieſigen Polizei-Präſidium und den Kirchen-Kollegien in allen Fällen zu verfahren, in welchen auf die allgemeinen Vorſchriften des Edikts vom 11. März 1812 §. 15, der Verordnung vom 30. Auguſt 1816 No. 5 und der Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 20 zurückgegangen werden muß.

Anm. 2. Circ.-Verf. der Reg. zu Königsb. v. 30. Septbr. 1842 No. $^{372}/_{9}$ K. S.

Des Königs Majeſtät haben durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 1. October vorigen Jahres in Betreff der den jüdiſchen Unterthanen obliegenden Verpflichtungen zu Beiträgen für chriſtliche Kirchenſyſteme und über deren Erhebungsweiſe zu beſtimmen geruht:

„daß es zwar bei den hierüber beſtehenden geſetzlichen Anordnungen zu belaſſen, daß aber, wenn es dabei auf die Einziehung baarer Geldbeiträge ankomme, dafür geſorgt werden müſſe, daß dieſe Einziehung durch die Communal-Behörden bewirkt werde, damit die Juden dergleichen Beiträge nicht unmittelbar an die kirchlichen

Beamten zu entrichten hätten. Ebenſo müſſe den Juden geſtattet werden, ſtatt der Natural-Dienſte bei Kirchen- und Pfarrbauten ein Aequivalent in Gelde zu entrichten, wenn ſie es nicht vorziehen, dieſe Dienſte durch von ihnen bezahlte Arbeiter verrichten zu laſſen."

Die Ausführung der vorſtehenden allerhöchſt angeordneten Maßregel iſt nirgends mit ſolchen Schwierigkeiten verknüpft geweſen, daß es einer allgemeinen Anweiſung über das hierbei zu beobachtende Verfahren bedurft hätte.

Es iſt jedoch mehrſeitig darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die Vereinnahmung der von jüdiſchen Grundbeſitzern und Einwohnern zu zahlenden Beiträge durch die Communal-Behörden, anſtatt durch die kirchlichen Empfänger, nicht in allen Fällen den Wünſchen der jüdiſchen Bevölkerung ſelbſt entſprechen würde, daß insbeſondere die jüdiſchen Rittergutsbeſitzer es vorziehen würden, ihre kirchlichen Abgaben unmittelbar an die Kirchenbeamten, anſtatt an die Dorfſchulzen abzuführen. Auch iſt der Zweifel aufgeſtellt worden, ob durch die Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 1. October a. pr. den Juden die perſönliche Ableiſtung der von ihnen zu Kirchenbauten geforderten Dienſte in Zukunft nicht mehr geſtattet werden ſoll?

Da, in Berückſichtigung der vorausgegangenen Veranlaſſung, die Allerhöchſte Intention bei Erlaß der mehrgenannten Kabinetsordre vom 1. October vorigen Jahres nur dahin gegangen iſt, das religiöſe Gefühl der jüdiſchen Unterthanen bei der Erhebung von Abgaben an chriſtliche Kirchenſyſteme möglichſt zu ſchonen, nicht aber ſie irgend wie in eine Lage zu verſetzen, welche ihnen ſelbſt läſtiger erſcheinen möchte; ſo iſt nach dem Erlaſſe des Königlichen Oberpräſidenten der Provinz Preußen vom 19. September c. mittels gemeinſchaftlichen Reſcripts der Königlichen Miniſterien der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 6. deſſelben Monats beſtimmt worden:

1) daß den jüdiſchen Unterthanen überall die Gelegenheit gegeben werde, die von ihnen an chriſtliche Kirchenſyſteme zu entrichtenden baaren Geldbeiträge an die Communalbehörden, anſtatt an die kirchlichen Empfänger, giltig einzuzahlen, ingleichen

2) daß es den Juden überall verſtattet werde, in Stelle der von ihnen erforderten Naturaldienſte zu Kirchen- und Pfarrbauten den Geldwerth der Leiſtung zu entrichten, ſofern es die Betheiligten in einzelnen Fällen nicht etwa ſelbſt vorziehen, ihre Beiträge unmittelbar an die kirchlichen Empfänger zu entrichten, oder die geforderten Dienſte in Perſon oder durch einen Stellvertreter zu leiſten.

Hiernach iſt in allen Fällen zu verfahren, in welchen jüdiſche Unterthanen zur Zahlung barer Geldbeiträge an chriſtliche Kirchenſyſteme, oder zur Leiſtung von Naturaldienſten bei Kirchen- und Pfarrbauten verpflichtet ſind. Zur Erleichterung des Geſchäftsganges wird es dienen, daß die jüdiſchen Unterthanen zur Erklärung darüber aufgefordert werden, ob ſie in künftigen Fällen die Abführung der baaren Geldbeiträge für chriſtliche Kirchenſyſteme

an die Communal=Behörden oder an die kirchlichen Empfänger zu bewirken beabſichtigen, ingleichen ob ſie anſtatt der ihnen obliegenden Naturaldienſte bei Kirchen= und Pfarrbauten den Geldwerth der Leiſtung zu entrichten vorziehen, damit es nicht in jedem einzelnen Falle der Einholung einer diesfälligen Erklärung Seitens der jüdiſchen Unterthanen bedarf.

§. 16. Der Militair=Konſcription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung ſtehenden beſondern geſetzlichen Vorſchriften ſind die einländiſchen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weiſe der Anwendung dieſer Verpflichtung auf ſie, wird durch die Verordnung wegen der Militair-Konſcription näher beſtimmt werden.

§. 17. Ehebündniſſe können einländiſche Juden unter ſich ſchließen, ohne hierzu einer beſondern Genehmigung oder der Löſung eines Trauſcheins zu bedürfen, in ſo fern nicht nach allgemeinen Vorſchriften die von Andern abhängige Einwilligung und Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich iſt.

§. 18. Eben dieſes findet ſtatt, wenn ein einländiſcher Jude eine ausländiſche Jüdin heirathet.

§. 19. Durch die Heirath mit einer einländiſchen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht in hieſigen Staaten ſich niederzulaſſen.

§. 20. Die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden ſind nach eben denſelben Geſetzen zu beurtheilen, welche andern Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen.

§. 21. Ausnahmen finden bei ſolchen Handlungen und Geſchäften ſtatt, welche wegen der Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an beſondre geſetzliche Beſtimmungen und Formen nothwendig gebunden ſind.

§. 22. Bei der Eidesleiſtung der Juden ſind daher die Vorſchriften der Allgem. G.=O. Thl. I. Tit. 10. §. 317—351 noch ferner zu beobachten.

§. 23. Auch muß es bei der Feſtſetzung der Allg. G.=O. Thl. I. Tit. 10. §. 352 und der Cr.=O. §. 335. Nro. 7. und §. 357 Nro. 8, daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes gezwungen werden darf, ſo wie bei den daſelbſt beſtimmten Wirkungen eines freiwillig geleiſteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24. In Anſehung der Präſentation der Wechſel am Sabbath, oder an jüdiſchen Feſttagen behalten die §§. 989. 990. A.L.R. Thl. II. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25. An die Stelle der, nach dem A. L. R. Thl. II Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes, und dem

in §. 138 verordneten Aufgebote iſt die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26. Auf die Trennung einer vollzognen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den im A.L.R. Thl. II. Tit. 1. §. 669—718 feſtgeſetzten Urſachen antragen.

§. 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung unter den Juden iſt das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen, neue Geſetze auf vergangne Fälle nicht gezogen werden können, ſo ſind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und ſich vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Geſetzen zu beurtheilen, die bis zur Publication dieſes Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtänden Intereſſirte, inſofern ſie dazu rechtlich befugt ſind, ſich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikatiou, unterworfen haben ſollen.

§. 29. In Abſicht des Gerichtsſtandes und der damit verbundenen vormundſchaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwiſchen Chriſten und Juden kein Unterſchied ſtatt. Nur in Berlin bleibt es vorerſt bei dem, den Juden angewieſenen beſondern Gerichtsſtande.

§. 30. In keinem Falle dürfen ſich Rabbinen und Juden-Aelteſten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundſchaftliche Einleitung und Direction anmaßen.

§. 31. Fremden Juden iſt es nicht erlaubt, in den hieſigen Staaten ſich niederzulaſſen, ſo lange ſie nicht das Preußiſche Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32. Zur Erwerbung dieſes Bürgerrechts können ſie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlaſſung erfolgen ſoll, mit Genehmigung Unſers Miniſterii des Innern, gelangen.

§. 33. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34. Fremde Juden, als ſolche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburſchen, noch zu Gewerks- oder Hausdienſten angenommen werden. Es erſtreckt ſich jedoch dieſes nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche ſich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unſern Staaten befinden.

§. 35. Diejenigen einländiſchen Juden, welche gegen dieſe Vorſchrift (§. 34) handeln, verfallen in 300 Thlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, dieſe zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandnen allgemeinen Vorſchriften angemeſſne Gefängnißſtrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geſchafft werden.

§. 36. Ausländiſchen Juden iſt der Eintritt in das Land zur Durchreiſe oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeſchäfte geſtattet. Ueber das von denſelben und gegen dieſelben zu beobachtende Verfahren, ſollen die Polizeibehörden mit einer beſondern Inſtruction verſehen werden.

§. 37. Wegen das Verbots wider das Hauſiren überhaupt, hat es bei den Polizeigeſetzen auch in Abſicht der Juden ſein Bewenden.

§. 38. In Königsberg i. Pr., in Breslau und Frankfurt a. d. O. dürfen fremde Juden, ſo lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit ſich aufhalten.

§. 39. Die nöthigen Beſtimmungen wegen des kirchlichen Zuſtandes und der Verbeſſerung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten und es ſollen bei der Erwägung derſelben, Männer des jüdiſchen Glaubensbekenntniſſes, die wegen ihrer Kenntniſſe und Rechtſchaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

3.

Edict, vom 30. Juli 1789, die künftige Einrichtung des Mennoniſtenweſens in ſämmlichen Königl. Provinzien exclusive des Herzogthums Schleſien betreffend.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen, daß Wir Uns ſehr wohl erinnern, den in Unſern Landen wohnenden Mennoniſten Unſern Landesherrlichen Schutz und die ungeſtörte Ausübung ihrer Religionsgrundſätze beſtätiget und verſichert zu haben.

So ſehr Wir nun geneigt ſind, von der Gewiſſensfreiheit Unſerer Unterthanen allen Zwang zu entfernen, ſo ſehr erfordert es jedoch das Wohl Unſerer Staaten, daß die Bekenner ſolcher Religionsmeinungen, welche eine der vorzüglichſten Pflichten getreuer Unterthanen, die Vertheidigung des Vaterlandes, verſagen, nicht nur nicht alle bürgerlichen Vorzüge Unſerer andern, dieſe Pflicht gern und willig übernehmenden Unterthanen genießen, ſondern ſich vielmehr Verbindlichkeiten unterwerfen, welche einigen, wenn gleich geringen Erſatz für die Befreiung

von jener weſentlichen Pflicht eines Staatsbürgers zu leiſten im Stande ſind.

Nach dieſen Bedingungen werden Unſere jüdiſche Unterthanen behandelt, und die Mennoniſten dürfen ähnliche Einrichtungen um ſo weniger als Gewiſſenszwang anſehen, da ſolche auf Religionsmeinungen und gottesdienſtliche Handlungen keinen Bezug haben, ſondern ſie blos als bürgerliche Mitglieder des Staats betreffen, zu deſſen Vertheidigung und Cultur ſie ſogar weniger beizutragen geneigt ſind, als die jüdiſche Unterthanen.

Wir wollen, ordnen und befehlen dahero:

§. 1. Daß, da den Oſt-Weſtpreußiſch und Litthauiſchen Mennoniſten in dem von Uns beſtätigten Patent vom 29. März 1780 gegen eine jährliche Abgabe von 5000 Rthlr. zum Culmſchen Cadettenhauſe, die Enrollementsfreiheit verſichert worden, es ferner dabei ſein Bewenden haben ſoll, obgleich die jetzige Anzahl der männlichen Köpfe, diejenige bei weiten überſteiget, auf welcher die Anlage der 5000 Rthlr. beruhet.

Damit aber dieſe Begünſtigung nicht ferner ihre Grenze überſteige, und die Mennoniſten nicht leicht mehr im Stande ſein mögen, die bequemſte und nahrhafteſte Beſitzungen anderer Unſerer dem Kriegesdienſt unterworfener Unterthan an ſich zu bringen, wozu ſie theils durch außerordentliche hohe Kaufspreiſe, theils durch Entziehung derjenigen Laſten, die ſie ſonſt gemeinſchaftlich getragen, bishero mancherlei Gelegenheit genommen haben; ſo ſollen

§. 2. alle in Unſern Landen mit Grundſtücken angeſeſſene, oder ſich in Zukunft anſäßig machende Mennoniſten, und beſonders diejenigen, welche ſich in den Marienburgiſchen Werdern niedergelaſſen haben, zur Unterhaltung der proteſtantiſchen Kirchen, Prediger- und Pfarrgebäude, ingleichen der Schullehrer und Schulgebäude, nach dem Verhältniß ihrer Grundſtücke, eben dasjenige beitragen, was ein proteſtantiſches Mitglied von ſeinen Beſitzungen zu leiſten verbunden iſt.

§. 3. Eben ſo ſollen alle und jede in Oſt-, Weſtpreußen und Litthauen wohnhafte Mennoniſten, ſie mögen angeſeſſen ſein oder nicht, in allen Fällen, wo ein proteſtantiſcher Einwohner bei Geburten, Verheirathungen oder Sterbefällen, Stolgebühren zu entrichten hat, eben dieſe Gebühren, nach Verhältniß des Standes und Gewerbes, und nach den, in den vorgeſchriebenen Taxordnungen beſtimmten Sätzen, der Kirche und Geiſtlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks in welchem ein jeder wohnhaft iſt, zu entrichten ſchuldig ſein. Auch ſoll in Anſehung der Calende, wo ſolche üblich, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, wie bei den proteſtantiſchen Ein-

wohnern deſſelben Orts oder Bezirks und von eben der Claſſe, auch in Anſehung ſolcher Mennoniſten ſtatt finden.

Da hiernächſt

§. 4. verſchiedene Mennoniſtengemeinden ſich bisher einer Befreiung von vorſtehend erwähnten Parochiallaſten, Abgaben und Gebühren angemaßet, auch wohl, beſonders in Weſtpreußen, beifällige Erkenntniſſe darüber erſtritten haben, und dieſe Erkenntniſſe in der Vorausſetzung ſich gründen: als ob diejenigen geſetzlichen Vorſchriften, wonach die proteſtantiſchen Einwohner von den Pfarrabgaben an die katholiſche Geiſtlichkeit und ebenſo die katholiſchen Einwohner in Anſehung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit befreiet worden, auch auf die Mennoniſten angewandt werden müſſen: ſothane Vorausſetzung aber ganz irrig iſt, indem bereits durch die unterm 17. Auguſt 1775 und 25. December 1777 an die Weſtpreußiſche Regierung und Kammer ergangene Cabinetsordres feſtgeſetzet worden, daß jene allgemeine Geſetze auf die Mennoniſten keinesweges ausgedehnet werden ſollen; ſo erwarten Wir zwar, daß diejenige Mennoniſten, welche dergleichen Judicata für ſich haben, wenn ihnen gehörig bedeutet wird, daß dieſelben auf einer irrigen Vorausſetzung beruhen, den Vorſchriften des gegenwärtigen Edicts ohne fernere proceſſualiſche Weiterungen ſich unterwerfen werden. Wenn inzwiſchen gleichwohl einer oder der andere derſelben auf ſeiner vermeintlichen durch dieſe Erkenntniſſe erlangten Befreiung beſtehen, und auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber antragen ſollte; ſo ſoll ihm ſolches zwar geſtattet, alsdann aber auch die proteſtantiſche Geiſtlichkeit durch Unſern Fiscum vertreten und bei der rechtlichen Entſcheidung eines ſolchen Prozeſſes, auf die vorangeführte authentiſche Deklarationen vom 17. Auguſt 1775 und 24. Decbr. 1777 die erforderliche Rückſicht genommen werden.

§. 5. Da die Mennoniſten, ſo viel Uns wiſſend iſt, ſich bishero nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht haben; ſo haben Wir dieſe Verordnungen auf katholiſche Kirchſpiele mitzurichten, nicht nöthig gefunden. Weil es aber bei dieſem Unſern Geſetz gar nicht auf den Unterſchied der Religionen, ſondern lediglich darauf ankömmt, daß das Cantonweſen in Unſern Staaten nicht geſchwächet werde; ſo folget auch, daß, wenn die Mennoniſten ſich künftig in katholiſchen Kirchſpielen anſäßig machen, ſie dort gleiche Verbindlichkeiten, als in den proteſtantiſchen Kirchſpielen übernehmen müſſen.

Zuſ. Reſcr. v. 11. März 1799 (Rabe. Bd. 5. S. 365): Obſchon die Vorausſetzung in dem vorſtehenden §. 5., als ob ſich bis zur Publication des Edicts Mennoniten nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht hätten, unrichtig iſt, vielmehr ſchon damals eine große Zahl der Mennoniten in rein katholiſchen

Kirchſpielen wohnte, ſo kommt dieſer §. 5. dennoch allen Mennoniten, welche zur Zeit der Publication des Edicts in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig geweſen ſind, zu Statten und müſſen ſie bei der bis dahin genoſſenen Befreiung von Parochial-Abgaben geſchützt werden.

§. 6. Weil der Beitrag zu dieſen Kirchſpielslaſten lediglich die Abſicht hat, daß die übrigen, dem Kriegesdienſt unterworfene Unterthanen nicht zu ſehr gedrücket und ihre Beſitzungen an Mennoniſten zu veräußern genöthiget werden; ſo verſtehet es ſich auch dagegen, daß die Mennoniſten an den gottesdienſtlichen Verrichtungen, und an den Heiraths- und Begräbnißgebräuchen der übrigen Kirchſpielsmitglieder, Theil zu nehmen nicht gezwungen ſind, ſondern vielmehr nach ihren Grundſätzen und Gebräuchen zu leben, ferner ungeſtört berechtiget ſein ſollen.

§. 7. Diejenigen Mennoniſten, welche in unuhrbaren Gegenden mit Unſerer Erlaubniß neue Colonien und Etabliſſements anlegen, ſind von dieſen Abgaben frei, weil daſelbſt keine Kirchſpiele anderer Unterthanen vorhanden ſind. Eben dahero dürfen auch diejenigen Mennoniſten in den Marienburgſchen Werdern, welche in ſolchen Gegenden etabliret ſind, wo zur Zeit ihrer Niederlaſſung noch keine Kirchſpiele vorhanden waren, weder zu den Abgaben an die jetzt daſelbſt befindlichen Kirchen und Schulen beitragen, noch Stollgebühren daſelbſt entrichten.

§. 8. Die Enrollements-Verbindlichkeit ausgenommen, müſſen die ſämmtlich angeſeſſenen Mennoniſten alle übrige öffentliche Gemeinheits- und ſogenannte Nachbarslaſten und Verbindlichkeiten gleich den übrigen Unterthanen übernehmen.

§. 9. In Oſt-, Weſtpreußen und Litthauen ſoll den Mennoniſten nur erlaubet ſein, unter folgenden Bedingungen, Grundſtücke von andern Unterthanen an ſich zu bringen:

1) Wenn der verkaufende Proteſtant oder Katholik einen zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt hinreichenden Theil des Grundſtücks behält, und daher die alte kriegesdienſtfähige Familie angeſeſſen bleibt.

2) Wenn der in Schulden verſunkene Verkäufer ſich durch einen ſehr vortheilhaften Verkauf nicht nur dadurch ganz von ſeinen Schulden losmachen, ſondern auch ein nothdürftiges Etabliſſement wieder anfangen kann, dazu aber ſo wenig ſelbſt, als durch Hülfe ſeiner Gläubiger einen andern eben ſo vortheilhaften Käufer anzuſchaffen im Stande iſt. Dieſe Umſtände müſſen von den Kammern des Oſt- und Weſtpreußiſchen, auch Litthauiſchen Departements unterſuchet, und Unſerm General-Directorio zur Prüfung und Ertheilung der Conceſſionen gegen die ſonſt üblich geweſenen Koſten vor-

immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieſes zur Kenntniß der geiſtlichen Behörden zu bringen, und ſo die derſelben übertragene Aufſichtsführung zu erleichtern und wirkſamer zu machen.

3) Sie bilden keine Zwiſcheninſtanz, ſondern ſind den Geiſtlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und ſtehen, wie dieſe in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten.

4) Sie ſind Mitglieder der Conſiſtorien, heißen Direktoren, und nehmen in denſelben nach dem Ober-Präſidenten die erſte Stelle ein. Auch haben ſie, ſoweit es ſich mit ihrer eigenthümlichen, von öfteren Reiſen abhängigen Wirkſamkeit verträgt, den Direktorial-Geſchäften und der Stellvertretung des Ober-Präſidenten in dem Conſiſtorio ſich zu unterziehen.

5) Sie haben ſich mithin alſo als Organe der geiſtlichen Obern zu betrachten, und ſollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufſichtskreiſen für die ehrwürdigen Zwecke der evangeliſchen Kirche in Thätigkeit geſetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürſprache beitragen, daß die hie und da wahrgenommenen Bedürfniſſe auf die kürzeſte und den Local- und Perſonal-Verhältniſſen angemeſſenſte Art ihre Befriedigung finden

6) Die Gegenſtände, auf welche ſie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, ſind:

a. die Lehrart der Geiſtlichen;

b. die Aufrechterhaltung und Wiederherſtellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienſtes, wobei ſie insbeſondere darüber zu wachen haben, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Agende bereits angenommen iſt, derſelben auch genau Folge geleiſtet werde, und dahin zu wirken, daß die Hinderniſſe und Einwendungen beſeitigt werden, die ſich noch im Einzelnen der Einführung derſelben entgegenſtellen:

c. die Beſchaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinen vorhandenen äußerlichen Mittel;

d. der bei den Gemeinen herrſchende, kirchliche oder unkirchliche Geiſt, die in ihren etwa vorkommenden beſondern Richtungen, vorzüglich in ſo weit ſolche auf das kirchliche Verhältniß fördernd oder ſtörend einwirken und ſich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen.

e. Der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben,

und das Fortſchreiten der Geiſtlichen in ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung; ingleichen die Führung der in ihrem Sprengel ſich aufhaltenden Candidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte;

f. die Beſchaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerſchulen, als der Vorbereitungs-Anſtalten für die Kirchen; und

g. die religiöſe und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürgerſchulen.

7. Zunächſt liegt ihnen das Geſchäft der Kirchen-Viſitationen an denjenigen Orten ob, wo Geiſtliche angeſtellt ſind, denen die Verwaltung einer Spezial-Superintendentur übertragen iſt.

8) Bis dahin, wo ihnen über den Gang, den die Verhandlungen dabei zu nehmen haben, eine beſonder Anweiſung zugegangen ſein wird, ſoll ihnen überlaſſen bleiben, ſich nach der in der betreffenden Provinz angeführten Kirchenviſitations-Ordnung zu richten. Eine Reviſion der Regiſtratur und des Archivs der Superintendentur iſt jedoch jedesmal damit zu verbinden.

9) Dafern die Umſtände nicht die Aufnahme beſonderer förmlicher Protokolle und ſchleunige Anzeigen nöthig machen, kann es hinreichen, daß ſie ihre dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nur in das Reiſe-Journal eintragen um den Behörden daraus zu ſeiner Zeit das Erforderliche mündlich oder vermittelſt einzelner Extracte mitzutheilen.

10) In welcher Reihefolge ſie dieſe Viſitationen, zu welchen ſie keineswegs erſt den beſondern Auftrag des vorgeſetzten Miniſterii oder des Provinzialconſiſtorii zu erwarten haben, vornehmen wollen, iſt ihnen ebenfalls freigeſtellt, doch haben ſie ſich ſo einzurichten, daß der Cyklus derſelben in ihrem Bezirk nach Beſchaffenheit des Umfangs künftig längſtens in einem Zeitraume von 4—6 Jahren vollendet ſei. Für den Anfang muß aber, weil es ſo wichtig iſt, daß ſie bald die erforderliche Perſonalkenntniß erlangen, dieſe Friſt ſo viel als möglich abgekürzt werden.

11) Nächſt dem, daß ſie über die Qualification der Special-Superintendenten, über die Art und Weiſe, wie ſie ihren Pflichten nachkommen und über ihre äußere Lage ſich die nöthigen Aufſchlüſſe verſchaffen werden, haben ſie auch auf die wichtigen Fragen einzugehen, in welchem Vernehmen dieſelben mit den Kirchenpatronen und den Unterbehörden ihres Sprengels ſtehen: ob ſie von dieſen in ihrer amtlichen Wirkſamkeit die nöthige Unterſtützung erhalten, und ob bei eingetretenen Störungen die perſönliche Vermittelung des Generalſuperintendenten von Nutzen ſein könne.

12) Bei dieſem regelmäßig wiederkehrenden Viſitationsgeſchäfte wird ſich ihnen von ſelbſt die Gelegenheit darbieten, der Diöceſan-Geiſtlichkeit näher zu treten und nicht nur über das, was in dem Aufſichtskreiſe des Special-Superintendenten nach §. 6 ein Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit ſein ſoll, zuverläſſige Erkundigungen einzuziehen, ſondern auch wohlthätig darauf einzuwirken, und ſie haben dieſelbe dazu mit Umſicht und Eifer zu benutzen.

13) Sie ſind zur Erreichung dieſes Zweckes aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schulviſitationen, die der Special-Superintendent in den Parochien ſeiner Diöces zu halten pflegt, beizuwohnen, und dergleichen auch ſelbſt vorzunehmen:

14) Ueberdies haben ſie neben dieſen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Viſitationen auch zuweilen außerordentliche und unvermuthete Unterſuchungen an Ort und Stelle, ſowohl auf Anweiſung des vorgeſetzten Miniſterii und Requiſition der geiſtlichen Provinzial-Behörden, als auch nach eigenem Ermeſſen zu veranſtalten: doch haben ſie davon, ſo wie überhaupt von allen, in ihrem Bezirke anzunehmenden, Dienſtreiſen den Ober-Präſidenten vorher in Kenntniß zu ſetzen.

15) Zu ihren Obliegenheiten und Befugniſſen gehört ferner die perſönliche Einweiſung der neu ernannten Superintendenten in ihre Ephoralämter, wozu ſie die jedesmalige Veranlaſſung von dem Provinzial-Conſiſtorio erhalten. Wenn ſie von den Königl. Regierungen requirirt werden, dieſe Superintendenten zugleich als Pfarrer bei ihren Gemeinen einzuführen, ſo haben ſie ſich auch dieſem Geſchäfte zu unterziehen.

16) Bei dieſen Feierlichkeiten werden ſie, neben Beobachtung deſſen, was das Herkommen und die Wichtigkeit des Gegenſtandes ſonſt mit ſich führt, nicht nur die angehenden Superintendenten zu einer pünktlichen und pflichtgetreuen Führung ihres kirchlichen Aufſeheramtes in Gegenwart der verſammelten Geiſtlichen und Schullehrer des Ephoralſprengels auffordern; dieſe aber zu einem folgſamen und ehrerbietigen Verhalten gegen ihren Vorgeſetzten anweiſen, ſondern ſich derſelben auch als Veranlaſſung bedienen, die Bande der brüderlichen Gemeinſchaft unter der Diöceſangeiſtlichkeit durch Einführung eines neuen Vermittlers feſter zu ſchlingen, und die nützlichen Einrichtungen die in ihr entweder noch gar keine Stelle gefunden haben, oder mit Lauigkeit behandelt worden ſind, ins Leben zu rufen, und eine eifrige Theilnahme an ihnen anzuregen.

17) Da es in manchen Superintendenturkreiſen gewöhnlich iſt, jährliche Wittwencaſſen-Convente, oder andere Verſammlungen, behufs wiſſenſchaftlicher Zwecke zu halten, ſo wird es angemeſſen ſein, wenn ſie dieſen Zuſammenkünften von Zeit zu Zeit beiwohnen, ſowohl um mit den vereinigten Mitgliedern in eine genauere Bekanntſchaft zu kommen, und auf dem kürzeſten Wege ihre Wünſche und Anträge zu vernehmen, als auch dasjenige zur Sprache zu bringen, was den geiſtigen Verkehr unter ihnen beleben, und als wechſelſeitiges Förderungsmittel einer würdigen Amtsführung wirken kann, und um überhaupt dieſe Verſammlungen durch ihre Gegenwart bedeutſamer zu machen.

18) Wo ſolche Verſammlungen der Geiſtlichkeit einzelner Ephoralſprengel in der Regel nicht ſtattfinden, da können ſie dieſelben, um ihnen beizuwohnen und zu dem im vorſtehenden §. angegebenen Zwecke durch die vorgeſetzten Specialſuperintendenten veranſtalten laſſen. Die Leitung der Verhandlungen wird jedoch dem letzteren zu überlaſſen und das Nöthige vorher mit ihm zu verabreden ſein.

19) Sie führen bei den Berathungen, zu welchen die ganze Geiſtlichkeit ihres Bezirks ſich verſammelt hat, den Vorſitz und regeln den Geſchäftsgang. Zur Veranſtaltung ſolcher Zuſammenkünfte haben ſie aber, wenn nicht durch die Provinzialkirchen-Verfaſſung ausdrücklich etwas anderes feſtgeſetzt iſt, jedesmal die Genehmigung des Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten einzuholen.

20) Sie werden als Mitglieder der Conſiſtorien durch ihre Theilnahme an den Prüfungen der Candidaten in den Stand geſetzt werden, ſich von der Tiefe und von dem Umfang ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung und von dem Character ihrer theologiſchen Richtung eine genaue Kenntniß zu verſchaffen und einen wohlthätigen Einfluß darauf zu äußern. Es bleibt aber auch außerdem für ſie eine wichtige Pflicht ſich mit dem Bildungsgrade derer, die ſich dem evangeliſchen Predigtamte gewidmet haben, ſorgfältig bekannt zu machen, und auf ihr zweckmäßiges und unabläßiges Weiterſtreben auf jede andere Weiſe hinzuwirken.

21) Auch bei den bereits angeſtellten Geiſtlichen, müſſen ſie darauf bedacht ſein, den Eifer für gründliche Fortbildung anzuregen, zu nähren und zu unterſtützen.

22) Zu ihren Amtsbefugniſſen gehört ferner das Ordinations-Geſchäft.

23) Es iſt ihre Pflicht, die jährlichen Conduitenliſten über die Geiſtlichen und Schullehrer ihres Bezirks, welche die Specialſuperintendenten, durch ſie an die Provinzialbehörden einzu-

reichen haben, genau zu prüfen und erforderlichenfalls mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen zu verſehen. Die dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten von den Conſiſtorien vorzulegenden Conduitenanzeigen über die Superintendenten ihrer Sprengel müſſen aber von ihnen, nicht nur in der Reinſchrift vollzogen, ſondern auch im Concepte gezeichnet werden, wobei es ihnen freiſteht, dasjenige, was ſie nach ihrer Perſonalkenntniß für nöthig halten, beizufügen.

24) Sie ſind gehalten ſich der Regulirung ſtreitig gewordener Verhältniſſe und der Beſeitigung entſtandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn ſich von ihrem perſönlichen Einfluſſe ein günſtiger und ſchneller Erfolg erwarten läßt, auf Requiſition der Conſiſtorien und Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulweſen zu unterziehn, und haben in Folge gleicher Veranlaſſung ihr ſchriftliches Gutachten an dieſe Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feſtſtellung der Wahrheit und die darauf gegründete Entſcheidung hauptſächlich von einer genauen Local- und Perſonalkenntniß abhängig iſt. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſes nur ausnahmsweiſe geſchehen darf, und daß in der Regel die nöthigen Ermittelungen durch die Specialſuperintendenten geſchehen müſſen.

25) Sie haben das Recht den Sitzungen der Regierungsabtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen, wenn ſie es für nöthig halten, beſonders auch, wenn die von ihnen in der Eigenſchaft als General-Superintendenten zur Sprache gebrachten Gegenſtände zum Vortrage kommen, ſtimmfähig beizuwohnen, und werden ſie den Präſidenten von ihrem diesfälligen Wunſche in Kenntniß ſetzen. Auch hat dieſer ſie in wichtigen Angelegenheiten, hauptſächlich, wenn allgemeine und organiſche Maaßregeln erwogen und beſchloſſen werden ſollen, zu den Berathungen einzuladen. Jedenfalls ſind ſie zu denſelben zuzuziehn, wenn über deren Remotion und unfreiwillige Verſetzung und Emeritirung entſchieden wird.

26) Da es den Behörden, welchen das Recht des Vorſchlages, oder der Ernennung zu geiſtlichen Stellen, Königl. Patronates zuſteht, wichtig ſein muß, und auch zur Pflicht gemacht wird, über diejenigen Bewerber, welche ſie auf die engere Wahl gebracht haben, das Gutachten der General-Superintendenten zu vernehmen, und dieſes auch bei Auszeichnungen und Unterſtützungen der Geiſtlichen möglichſt berückſichtigt werden ſoll; ſo werden ſie in Erwägung, daß das Gewicht ihrer Anſicht in dem Grade ſich verſtärken muß, in welchem ihre Perſonalkenntniß an Genauigkeit und Umfang gewinnt,

ſich dabei der gewiſſenhafteſten Sorgfalt und Unpartheilichkeit befleißigen und der Menſchenfurcht und Menſchengefälligkeit nicht den geringſten Einfluß auf ihr Urtheil geſtatten. In allen Fällen, wo ſie ihre Stimmen als General-Superintendenten in den Conſiſtorien und Regierungen nach Vorſtehendem abgeben, zählt ihre Stimme nicht nur mit, ſondern es wird auch, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre Anſicht und ihren Antrag ausfällt, wenn ſie darauf beſtehen, die Sache der höhern Entſcheidung des Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten vorgelegt. Es wird von ihnen erwartet, daß ſie in ſolchen Fällen ihre Anſicht und Meinung einer beſonders ſtrengen und eigenen Prüfung unterwerfen, und nichts unverſucht laſſen, ſich, ſo viel es nach ihrer Pflicht geſchehen kann, zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluß zu vereinigen.

Anm. Reſcr. v. 29. Febr. 1840 Nro. 1158 (in act. d. R. zu K.) ſtimmt der Anſicht bei, daß bei ſolchen Gegenſtänden, über welche vor der definitiven Beſchlußnahme ein Gutachten des General-Superintendenten inſtructionsmäßig abgegeben worden iſt, letzteres zwar zu einem jedesmaligen Mit-Vortrage und gebührender ſorgfältiger Erwägung bei Faſſung des Beſchluſſes gebracht werden muß, eine in der collegialiſchen Berathung der K. Reg. unmittelbar mitzählende Stimme aber dem General-Superintendenten nur dann zuſteht, wenn er der betreffenden collegialiſchen Sitzung, auf inſtructionsmäßige Einladung oder aus ſelbſt genommener Veranlaſſung, perſönlich beiwohnt. Dagegen ſteht aber dem General-Superintendenten auch das Recht zu, gegen die, außer ſeinem Beiſein, von ſeinem Gutachten abweichend ausgefallenen Beſchlüſſe der K. Reg. gemäß dem §. 26 der Inſtruction v. 14. Mai 1829, auf Entſcheidung des Miniſterii zu provociren, weshalb ihm die nach ſolchen Beſchlüſſen abgefaßten Verfügungen bei wichtigeren, insbeſondere eine allgemeine Anordnung im Kirchen- oder Schulweſen betreffenden Gegenſtände, allemal und auch ſonſt in denj. Fällen, wo er bei Abgabe ſeines Gutachtens darauf aufgetragen hat, vor der Abfertigung zu ſeiner Kenntnißnahme mitzutheilen ſind.

27) Je umſichtiger und pflichtmäßiger ſie bei dieſem Theile ihrer Berufsthätigkeit verfahren, deſto gewiſſer wird er ſich in ein Beförderungsmittel ihres Anſehens und Einfluſſes verwandeln, daher ſich auch die Art ihrer Einwirkung auf perſönliche Rückſprache und Verhandlung, mündliche oder ſchriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweiſung beſchränken kann. Was ihnen auf dieſem Wege nicht gelingt, das werden ſie zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Kenntniß der betreffenden geiſtlichen Provinzial-Behörden bringen.

28) Sie haben in einem jährlichen ausführlichen Verwaltungsberichte, der ſpäteſtens am Schluſſe des Monats Januar an

das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten einzureichen und dem auch eine Abſchrift des von ihnen geführten Reiſe-Journals beizufügen iſt, ſowohl ihre wichtigſten Erfahrungen und die vorzüglichſten Reſultate ihrer perſönlichen Vermittelung, als auch ins beſondere dasjenige, was ſie der Entſcheidung der Behörden haben überlaſſen müſſen, und ob dieſelbe erfolgt iſt, anzuführen. Dieſer Jahresbericht iſt zuförderſt dem Ober-Präſidenten mitzutheilen, und von dieſem förderſamſt und nur ſchriftlich an das Miniſterium abzuſenden.

29) Da ſie für den Aufwand, der ihnen das Reiſen und die Geſchäftsführung verurſacht, eine angemeſſene Entſchädigung aus Staatsfonds erhalten werden, ſo haben ſie den Kirchen und Gemeinecaſſen keine ſogenannte Koſten- und Gebühren-Zahlung zuzumuthen.

27 a.

Geſchäftskreis der Superintendenten.

Der Superintendent

A. als ſolcher iſt

I. im Allgemeinen der Geſchäftsträger der geiſtl. Ober-Behörden, und hat daher nicht nur die Aufſicht zu führen über die Kirchen, kirchl. Gemeinen, Schulen, Prediger, Kirchen- und Schulbedienten, auch Kandidaten des Predigtamts in der ihm anvertrauten Diöceſe, ſondern er iſt auch überhaupt das Organ, durch welches die vorgeſetzten Behörden auf die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wirken, wo nicht entweder richterlich oder eigentlich polizeiliche Einwirkung erforderlich iſt.

Demnach

1) hat der Superintendent die an ihn aus den Landes-Collegien ergangenen Reſcripte und Befehle den Predigern und Schullehrern, auch Kirchenvorſtehern, welche ſie angehen, zu communiciren, dieſelben wo es nöthig iſt, mit Anmerkungen, Erläuterungen, Rathſchlägen und Anweiſungen für einzelne Fälle zu begleiten und darauf zu ſehen, daß die darin oder ſonſt in anderen Geſetzen enthaltenen kirchl. und Schulverordnungen befolgt werden.

2) Alle Eingaben der Prediger und Schullehrer an die höheren Landes-Collegien hat der Superintendent einzureichen und ſolche mit einem Präſentations-Bericht oder einem Marginal-Gutachten zu begleiten.

3) Liegt dem Superintendenten ob, die vorgeſchriebenen verſchiedenen Tabellen, Liſten und Nachweiſungen höheren Orts einzureichen, als:

Beſtimmung, daß wenn der erſte Weihnachts-Tag auf einen Freitag oder Montag einfällt, dennoch 2 Feſttage, außer dem folgenden oder vorhergehenden Sonntag auf die gewöhnliche Art und mit Enthaltung von der Berufs-Arbeit, gefeiert werden.

II. Daß die Feier des grünen Donnerſtags gänzlich wegfalle, jedoch die, vielleicht des Donnerſtags an einem oder dem andern Ort gewöhnliche Wochen-Predigt und Beicht-Sitzung beibehalten, ſonſt aber dieſer Tag, als ein gewöhnlicher Werkel- oder Arbeits-Tag, betrachtet werde.

III. Daß das Feſt der Himmelfahrt Chriſti, auf den nächſtfolgenden Sonntag verlegt, und alsdann zugleich mit gefeiert werde.

IV. Daß in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Oſtern und Pfingſten einfällt, keine Wochenpredigt gehalten werde.

V. Daß die zeitherigen vierteljährigen Bußtage gänzlich wegfallen, und nur der Mittwoch nach Jubilate, ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott, an welchem die Menſchen an die großen geiſtlichen Wohlthaten Gottes und an die daher entſpringenden Pflichten der beſondern Dankbarkeit erinnert werden, gefeiert, und an dem nächſten nach Michaelis folgenden Sonntag, allemal ein Dankfeſt für glücklich vollbrachte Erndte gehalten, an denjenigen Orten aber, wo ein beſonderes Erndtefeſt ſchon eingeführt iſt, ſolches auf dieſen Sonntag verleget werde.

§. 2. Es ſind alſo nach dieſer Unſerer Verordnung fernerhin außer den Sonntagen noch folgende Feiertage, mit Enthaltung von aller Arbeit, zu feiern,

a) der Neujahrs-Tag.
b) der erſte und zweite Tag der drei hohen Feſte,
c) der Charfreitag, und
d) der auf dem Mittwoch nach Jubilate zu haltende allgemeine Bettag.

§. 3. Weil aber Unſere Abſicht keinesweges dahin gehet, Unſern Unterthanen des platten Landes dadurch eine neue Laſt aufzulegen: ſo ſetzen Wir hierdurch ausdrücklich feſt: daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemeſſenen oder alltäglichen Dienſten verpflichtet ſind, ihnen dieſe abgeſchaffte Feier- und Bußtage, dergeſtalt zu gut kommen ſollen, daß ſie ihren Gutsherren oder den Pächtern und Verwaltern derſelben an dieſen eingezogenen Feier- und Bußtagen keine Hofe-Dienſte, von deren Leiſtung ſie ſonſt ein wirklicher Feiertag befreiet, zu leiſten ſchuldig ſind, außer in ſofern ſolche Tage in die Saat- und Erndte-Zeit treffen. Dahingegen an

denjenigen Orten, wo der Gutsherr nur 3. oder weniger Tage in der Woche Hofedienſt zu fordern berechtigt iſt, es in deſſelben Willkühr beruhet, ob er dieſe beſtimmte Dienſte an einem dergleichen abgeſchafften Feiertage, geleiſtet haben will.

§. 4. Wenn es an einem oder dem andern Orte zeither üblich geweſen ſein ſollte, die zum Abendmahl zubereitete Jugend, am grünen Donnerſtage vor der Gemeinde zu prüfen, oder einzuſegnen; ſo ſoll dieſes von nun an auf den Charfreitag verleget werden.

§. 5. Was die auf die zeitherigen Bußtage feſtgeſetzte Collecten zum Behuf der Halliſchen Freitiſche anbelangt; ſo iſt unſer Wille, daß zwei dieſer Collekten an dem oben §. 1. No. V. angeordneten Bettage und an dem Ernte-Feſt geſammlet, die übrigen beiden aber auf den 1ſten Sonntag in der Faſten, und den 1ſten Advents-Sonntag verleget, auch dieſe Tage ſowohl, als der nächſtvorhergehende und nächſtfolgende Sonntag, von allen andern etwa ausgeſchriebenen Kollekten befreiet werden.

Es werden dahero inskünftige die Kollekten zum Behuf der in Halle zu ſpeiſenden armen Studenten folgendermaßen im Jahre zu ſtehen kommen,

1. am erſten Sonntag in der Faſten.
2. den Mittwoch nach Jubilate,
2. den erſten Sonntag nach Michaeli.
4. Den erſten Advents-Sonntag.

§. 6. Wo nach der bisherigen Verfaſſung von Unſern Provincial-Consistoriis die Texte zu den Bußtagen jedesmal vorgeſchrieben worden ſind, daſelbſt kann ſolches auch noch fernerhin, in Anſehung des an der Stelle tretenden Bettages und des Erndte-Feſtes, geſchehen; es werden aber gedachte Consistoria nicht ermangeln, zu dem Ende, der Abſicht gemäße Texte auszuwählen, und ſolche den Predigern vorzuſchreiben.

§. 7. Da durch dieſe Einſchränkung der Feiertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verſchafft wird: ſo erwarten Wir um ſo mehr, daß ſie die übrigbleibende Zeit zum Beſuch der ihrer Aufſicht anvertrauten Schulen, auch zum ſelbſt eigenen Unterricht der Jugend, und zur beſſern Anweiſung der Schulmeiſter dergeſtalt anwenden werden, damit den Kindern eine deutliche Erkenntniß von Gott und von ihren Pflichten beigebracht, und ſie zum thätigen Chriſtenthum mit mehreren Fleiß, als Wir zeithero verſchiedentlich bemerket, angewieſen werden.

§. 8. Schlüßlich wollen Wir, daß dieſes Edict in allen Unſern Provinzen und Landen, zu gleicher Zeit eingeführet

werde, und daß ſolches mit dem Ausgang des Monats Martii laufenden Jahres, ſeine völlige Verbindlichkeit haben ſolle: befehlen dahero hiemit jedermänniglich, ſich hiernach allergehorſamſt zu achten, Unſern Regierungen, Justiz-Collegiis, Consistoriis und Kirchen-Directoriis aber, auf deſſen genaueſte Befolgung alles Ernſtes zu halten.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichem Inſiegel.

6.

Nach der Bulle des Pabſtes Pius VI. vom 19. April 1788 (abgedruckt in Lemans Provinzialrecht der Provinz Weſtpreußen Bd. II. S. 263—266), welche der damaligen Regierung zu Marienwerder mittels Reſcripts vom 23. Mai 1788 zugefertigt worden iſt, ſind für die römiſch-katholiſchen Kirchengeſellſchaften nachfolgende Feſttage beſtimmt worden:

1. Zwei Oſterfeiertage,
2. zwei Pfingſtfeiertage,
3. zwei Weihnachtsfeiertage,
4. der Beſchneidung Chriſti,
5. der heiligen drei Könige,
6. der Himmelfahrt Chriſti,
7. das Fronleichnamsfeſt,
8. das Feſt der Reinigung Mariens,
9. der Verkündigung Mariens,
10. der Himmelfahrt Mariens,
11. der Geburt Mariens,
12. der Empfängniß Mariens,
13. der Apoſtel Petrus und Paulus,
14. aller Heiligen,
15. Stephans des erſten Märtyrers,
16. das Feſt des Hauptpatrons jeder Kirche,
17. der allgemeine Bettag.

Die Feſte der Geburt und Himmelfahrt Mariens werden jedoch nicht an den Tagen, auf welche ſie fallen, ſondern an den nächſtfolgenden Sonntagen gefeiert.

Eben dies gilt von dem Feſte des Hauptpatrons jeder Kirche, mit Ausnahme des Feſtes des heil. Laurentius, welches, wo dieſer Patron iſt, am Sonntage vor dem 10. Auguſt gefeiert wird.

(Entwurf des beſtehenden Weſtpreuß. Provincialrechts. Berlin 1837 S. 202.)

Caput VI.

De Officio Decanali.

Officium Decanale quam utile et honorificum sit in Ecclesia Dei vel inde colligitur, quod olim Chorepiscopi, dein Archipresbyteri et presbyterialibus Officiis eminentes nuncupentur. Decanorum in Synodis Diaecesanis praecipuo habebatur ratio; atque veluti brachia et os Loci ordinarii, atque Speculatores in Dioecesi constituebantur. Ut autem sua Decani Foranei honoranda munia, eo facilius obire valeant, haec praenotamus observanda.

1) Quisque Decanus librum habeat officii Decanalis, in eoque cujusvis Decanatus sui Ecclesiae sive Parochialis sive filialis, nec non cujuslibet Beneficii status, quam accuratissime sit conscriptus.

2) In eodem libro actus Traditionum, Beneficiorum et protocolla annalis Visitationis describantur.

3) Hocce in libro quodvis Circulare, e Consistorio pro Decanatu acceptum connotetur.

4) Testimonia super vita et moribus Cleri Decanalis, juxta normam etiam seorsive transmittendam, conficere, ad Officium Decanale spectare dignoscimus.

5) Praeterea cum Decani Foranei, dispositiones pro Decanatu accipiant, easque executioni demandent, mediante illorum Officio Clerus condecanalis de emanatis dispositionibus in termino determinato ut certior reddatur oppartunum est.

6) Introductio Beneficiatorum, uti et conscriptio Inventarii circa Traditionem ordinarie ad Officium spectat Decanale, ad haec autem peragenda speciali Commissorio communiri consuetum est.

7) Si quis e Clero decanali inhoneste viverit, aut ebrietati frequenter indulserit, vel in administratione Sacramentorum negligens tardusve fuerit; si quis officia divina, Conciones praesertim et Catecheses nec per se, nec per legitime substitutum peragit aut ab Ecclesia frequenter sese absentat, verbo; si quis non jucta statum et voccationem Sacerdotalem mores suos componit aut officia Parochi negligenter ac oscitanter peragit, hunc Decanus primo privatim fraterne commoneat; quodsi sese tales non emendaverit, tunc assumptis uno vel duobus Confratribus ejusdem correctioni cum omni patientia et charitate adlaboret; quibus tandem incassum evadentibus, Consistorio Nostro talem deferat.

8) In iis vero, ubi res non patitur moram, conscientiam, cujusvis Decani Foranei oneratam esse volumus, ut quam primum Nobis ejusmodi deferre teneatur.

9) De vocantibus quomodocunque Ecclesiis Nos quantocius certiores reddat, atque vigore officii sui, sit quisque Decanus Foraneus, eo instanti, quo Ecclesiam vacare contigerit, ejusdem Commendarius notus, ad ulteriorem subsequendam dispositionem Nostram.

10) Ad Recollectiones quotannis mense Octobri absolvendas, quisque Decanus Condecanales suos convocet, ipseque Exercitiis spiritualibus praesideat. Specialem ordinationem de modo ac ordine absolvendarum Recollectionem, suo etiam tempore, invocato S. Spiritus auxilio constituamus.

11) Optamus etiam, ut Perillustres Decani, suos admoneant Condecanales, quatenus quisque intra limites suae Parochiae, cruces in viis publicis, Venerationi fidelium expositas, et collapsas sive deformatas tolli curet, novis in illarum locum substitutis, pia Parochianorum largitate.

28a.

Nach dem Chauſſeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Geſ.-S. S. 96.) ſind Fuhrwerke, deren die *Pfarrer* bei *Amtsverrichtungen in ihrer Parochie* ſich bedienen, von *Entrichtung des Chauſſeegeldes befreit.* Es macht hierbei keinen Unterſchied, ob die Geiſtlichen ſich eigener oder fremder Pferde bedienen, und ob das Fuhrwerk von einer Gemeine oder von einer Privatperſon geſtellt wird. Der Geiſtliche bedarf keiner Freikarte oder ſonſtigen Legitimation auf den in Rede ſtehenden Touren, dagegen muß ſich der Führer des zum Zwecke der bezeichneten Touren geſtellten Fuhrwerks, wenn es auf dem Hin- oder Rückwege eine Chauſſee-Barriere *leer* paſſirt, durch eine für jeden einzelnen Fall auszuſtellende Beſcheinigung des Ortsvorſtandes oder des Geiſtlichen darüber ausweiſen, daß daſſelbe zu dem obigen Zweck benutzt werden ſoll, oder benutzt worden iſt.

Für die amtlichen Reiſen der Geiſtlichen und Schulinſpectoren *außerhalb der Parochie*, zu denen nach der Provinzial-Verfaſſung die betreffenden Gemeinen die Fuhren zu ſtellen haben, namentlich:

1) zu den jährlichen Kirchen- und Schul-Viſitationsreiſen der Superintendenten und zu den Introductionen neuberufener

kann, daß auf dieſem Wege der Zweck keinesweges ſo vollſtändig zu erreichen iſt, als die Würde des geiſtlichen Amtes und ſehr weſentliche Intereſſen der evangeliſchen Kirche wünſchen laſſen; ſo bezeugen wir doch gern den Herrn Superintendenten der Provinz Preußen im Allgemeinen, daß Sie ſowohl die wiſſenſchaftlich-theologiſche Fortbildung, als die praktiſche Ausbildung der Candidaten zu leiten zum Theil mit ſehr regem Eifer begonnen haben, wovon auch hier und da ſchon in den Prüfungen pro ministerio und in den Colloquiis pro loco recht erfreuliche Früchte ſichtbar geworden ſind.

Nicht immer hat ſich dies jedoch hinſichtlich der pädagogiſchen Qualification der Candidaten gezeigt, die in der Fertigkeit methodiſcher Entwickelung der Begriffe und gemeinfaßlicher Erklärungen und Vorträge oft in einem hohen Grade hinter den Schullehrern zurückſtehen, welche in den beſtehenden Schullehrer-Seminarien in verhältnißmäßig kurzer Zeit durch einen unmittelbar auf die Praxis gerichteten Unterricht die Vorbildung für ihr Amt empfangen haben. Dieſer Mangel hat auch bisher ſchon fortgeſetzt auf das natürliche Verhältniß des Geiſtlichen zum Schullehrer, und ſomit auch der Kirche zur Schule, nachtheilig eingewirkt. Zwar haben wir auf Grund eines Miniſterial-Erlaſſes vom 24. Oktbr. 1827 durch die Amtsblätter denjenigen, welche zum Examen pro ministerio zugelaſſen zu werden wünſchen, bekannt gemacht, daß in der Prüfung auch darauf geſehen werden ſoll, ob die Candidaten über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen, und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verſchiedenen Unterrichtsgegenſtände und ihren innern, organiſchen Zuſammenhang, über die nöthigen Hilfsmittel bei den einzelnen Lehrgegenſtänden, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schuldisciplin und namentlich über die Verbindung der religiöſen und ſittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich über Beruf, Pflicht und Verhalten des Lehrers und des Geiſtlichen in Beziehung auf die Schule richtige, klare und geordnete Begriffe, zugleich aber ſelbſt die erforderliche praktiſche Gewandtheit und Lehrfertigkeit beſitzen; zwar haben wir veranlaßt, daß ſeit dem Jahre 1833 allen Theologie Studirenden gleich bei ihrer Ankunft auf hieſiger Univerſität dieſe Bekanntmachung in Erinnerung gebracht, dieſelben zum fleißigen Beſuch der pädagogiſchen Vorleſungen und der Schullehrer-Seminarien ermahnt, und ihnen zugleich bekannt gemacht werde: daß künftig von jedem Candidaten Behufs Ablegung der Prüfung pro ministerio das Zeugniß eines Seminar-Directors würde gefordert werden: daß der Examinand ſich mit dem Elementarſchulweſen theoretiſch und praktiſch vertraut ge-

macht habe; auch haben wir unterm 6. Januar v. J. und ſpäter allen Candidaten empfohlen, ſofern es ihre Verhältniſſe irgend geſtatten, ſchon vor dem Examen pro ministerio eine Schulamts-Prüfung abzulegen, und dabei bemerkt: daß ihnen das Zeugniß über eine wohlbeſtandene Rektorats-Prüfung zur beſondern Empfehlung gereichen würde, und daß auch bei dem Colloquium pro loco Nachweiſe ihrer pädagogiſchen Tüchtigkeit gefordert werden müßten; — allein bei allen dieſen Anordnungen bleibt immer noch die Beſorgniß, daß die Candidaten weniger aus innerem Triebe, als eben nur um der bevorſtehenden Prüfung willen ſich den pädagogiſchen Studien zuwenden. Was aber auf dem Wege auch der gemeſſenſten, amtlichen Vorſchriften nie erreicht werden kann, das iſt mit deſto beſſerem Erfolge von einer näheren Verbindung zu erwarten, in welche die Candidaten mit den Herren Superintendenten und andern erfahrenen Geiſtlichen und Lehrern treten. Denn eine wahrhaft fruchtbare Wirkſamkeit des Pfarr-Amtes iſt ohne rege Theilnahme an dem Schulweſen und ohne enge, auf gegenſeitige Liebe und Achtung gegründete Verbindung der Geiſtlichen und Lehrer unmöglich.

Wir ermahnen daher Ewr. Hochehrwürden auf's Dringendſte, ſich der in Ihrem Sprengel befindlichen Candidaten theils unmittelbar, theils durch die betreffenden Herrn Geiſtlichen mit väterlicher Sorgfalt anzunehmen, durch Aufſicht, Belehrung und gutes Beiſpiel an deren Heranbildung zu künftigen Aufſehern und Leitern der Volksſchulen unermüdet zu arbeiten, in ihnen den rechten Sinn für ächte Volksbildung auf alle Weiſe zu wecken und zu beleben, und das Bewußtſein der Hoheit ihres zur Erziehung unſeres Geſchlechts beſtimmten Berufes rege zu erhalten, damit je länger je mehr die Klage verſtumme, daß für manchen evangeliſchen Prediger die amtliche Verbindung mit den Schulen ſeiner Parochie nur als eine Laſt empfunden und behandelt werde.

Da die Predigtamts-Candidaten ſofort mit ihrem Eintritt in das geiſtliche Amt die Elementarſchulen der Parochie zu beaufſichtigen, insbeſondere Schulzucht und Lehrmethode in denſelben zu überwachen und zu leiten haben; ſo bedürfen ſie außer der hinlänglichen Geſchicklichkeit in der Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts — wozu eine gewiſſe auf einfache praktiſche Regeln begründete Sicherheit in der populär-didaktiſchen Behandlung der bibliſchen Geſchichte, der Katechismuslehre, des Bibelleſens und der Geſangbuchlieder gehört — auch eine genaue Bekanntſchaft mit dem Elementarweſen überhaupt, namentlich mit den Methoden der Lautlehre, des Leſens, der deutſchen Sprachlehre, des Rechnen- und des Geſangunterrichts.

Wer dieſen nothwendigen Forderungen pfarramtlicher Wirkſamkeit in der Prüfung pro ministerio nicht genügt, dem wird fortan in Folge höherer Anordnung das Wahlfähigkeitszeugniß ſo lange verſagt werden, bis er die offenbar gewordenen Mängel in der Zwiſchenzeit beſeitigt hat.

Der Candidat, der nur geneigten Willen hat und von der rechten Liebe zu ſeiner Beſtimmung erfüllt iſt, kann ohne große Mühe ſich jene praktiſche Fertigkeiten erwerben, da er vermöge ſeiner theologiſchen und allgemein wiſſenſchaftlichen Bildung im ausgedehnten Beſitze des ganzen theoretiſchen Materials iſt. Es kommt nur darauf an, daß er die populär-didaktiſche Auffaſſung und Behandlung dieſes Materials kennen lernt und ſich dann nach angeſchauten Muſtern übt. Dazu giebt ihm ein ſechs- bis achtwöchentlicher Aufenthalt an einem Schullehrer-Seminare hinreichende Gelegenheit. Es iſt daher die Verordnung vom 24. Oktbr. 1827, dahin erweitert und mittelſt Miniſterialerlaſſes vom 30. Januar d. J. beſtimmt worden:

> daß jeder Candidat des Predigtamts nach Vollendung ſeiner Univerſitätsſtudien und vor ſeinem zweiten Examen an einem Schullehrer-Seminar der Provinz, welcher er angehört, mit Erlaubniß des Direktors 6 bis 8 Wochen lang dem Unterrichte und den Uebungen der Seminariſten beiwohnen und darüber ein verſchloſſenes Zeugniß des Seminar-Direktors, ohne welches die Meldung zum zweiten Examen nicht angenommen wird, einſenden ſoll;

und daß der Superintendent der Diöceſe, in welcher das Seminar ſich befindet, in disciplinariſcher Beziehung die Aufſicht über die Candidaten während dieſes ſechs- bis achtwöchentlichen Aufenthalts zu führen, auch über deren Betragen und fleißige Benutzung des Seminars ein Zeugniß dem Conſiſtorium einzuſenden hat, weshalb die Candidaten verpflichtet ſind, ſich bei demſelben gleich nach ihrem Eintritte perſönlich zu melden.

Von dem ſechs- bis achtwöchentlichen Beſuch eines Schullehrer-Seminars vor der Meldung zur Prüfung pro ministerio ſind nur entbunden:

1. diejenigen, welche eine Prüfung pro schola beſtanden und demnächſt ein Lehramt bei Bürger- oder Volksſchulen mindeſtens ein Jahr lang verwaltet haben;
2. diejenigen, welche die facultas docendi an gelehrten Schulen erworben haben und über ihr abgehaltenes Probejahr ein günſtiges Zeugniß beizubringen im Stande ſind, auch können
3. diejenigen vom Seminar-Beſuch auf beſonderen Antrag von uns diſpenſirt werden, welche uns gute Zeugniſſe über

ſchon erworbene Kenntniſſe und Fertigkeiten auf Grund der beſtandenen, ad 1 und 2 genannten, Prüfungen vorlegen.

Wir beauftragen Ewr. Hochehrwürden, dies allen in Ihrer Ephorie zur Zeit befindlichen oder künftig darin eintretenden Candidaten zu eröffnen, resp. durch die betreffenden Pfarrer bekannt machen zu laſſen, wobei wir noch bemerken, daß der Inhalt vorſtehenden Erlaſſes auch diejenigen Candidaten weſentlich mit angeht, welche die Prüfung pro ministerio bereits vor längerer oder kürzerer Zeit beſtanden haben, da eine vollkommnere praktiſche Ausbildung vor ihrem Eintritt in ein geiſtliches Amt im Intereſſe der Kirche nicht nur dringend zu wünſchen iſt, ſondern auch in dem Colloquium pro loco von ihnen gefordert werden wird.

Königsberg, den 21. Juli 1842.

9.

Circ. V. d. Reg. zu Königs. v. 20. Januar 1838. Nro. 162/1 K. S.

Des Königs Majeſtät haben in Folge der Beſtimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 363 und mit Hinweiſung auf die Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 §. 38 mittelſt Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1836 feſtzuſetzten geruht:

daß jeder Staatsbeamte, der ſich des Laſters der Trunkenkenheit ſchuldig macht, im Wege der Disciplinar-Unterſuchung ſeines Dienſtes ohne Penſion entlaſſen werden ſoll, wenn ein Vorgeſetzter deſſelben und ſeine Mitarbeiter auf ihren Amtseid verſichern, daß er ſich zu wiederholten Malen betrunken im Dienſte habe betreten laſſen; ſo wie auch, wenn durch die Ausſage des Vorgeſetzten auf ſeine Amtspflicht oder durch die eidliche Verſicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zuſtande der Trunkenheit geſehen worden.

Nach der Beſtimmung des Königl. Miniſteriums der geiſtl. Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten findet dieſe Allerhöchſte Anordnung auch auf Kirchen- und Schulbeamte inſofern Anwendung, als nicht bereits durch die beſondern ihrethalben beſtehenden Disciplinar-Geſetze Grundſätze einer gleichen oder noch größeren Strenge rückſichtlich des Unterſuchungs-Verfahrens wegen unmoraliſchen Wandels und der diesfälligen disciplinariſchen Ahndung feſtgeſetzt ſind.

Sie werden von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung hierdurch in Kenntniß geſetzt mit der Weiſung, dieſelbe ſämmtlichen

Herren Geiſtlichen, Kirchenbeamten und Schullehrern Ihrer Diöceſe auf eine angemeſſene Weiſe, damit die Wohlgeſinnten nicht gekränkt werden, bekannt zu machen, und die Empfangsbeſcheinigungen auf einem der beiden beiligenden Exemplare, Seitens der Geiſtlichen, und die mit den Schullehrern dieſerhalb durch die Orts-Schulinſectoren aufzunehmenden Protokolle uns binnen 4 Wochen einzureichen, auch bei allen künftigen Introductionsreceſſen und Vereidigungs-Protokollen die Bekanntmachung bewirken zu laſſen.

10.

Geſetz über die Kompetenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen v. 25. April 1835. (Geſ.-S. 1835. S. 50 ff.).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, wie folgt:

§. 1. Wer gegen einen Staatsbeamten Beſchwerde darüber erheben will, daß derſelbe ſich aus Veranlaſſung ſeiner amtlichen Wirkſamkeit einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht habe, hat ſeinen Antrag bei der Dienſtbehörde des Angeſchuldigten anzubringen.

§. 2. Die Dienſtbehörde hat die Verpflichtung, zu prüfen: ob der Angeſchuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb ſeiner Amts-Befugniſſe geblieben ſei, oder dieſelben überſchritten habe.

§. 3. Entſcheidet die Dienſtbehörde, daß der Angeſchuldigte ſeine Amtsbefugniſſe nicht überſchritten habe, ſo findet gegen die Entſcheidung nur ein Rekurs Statt, welcher binnen vier Wochen nach der Behändigung der Entſcheidung bei der höheren Dienſtbehörde anzubringen iſt.

§. 4. Erklären die Dienſtbehörden den Angeſchuldigten für ſtraffällig, ſo liegt denſelben ob, die Strafe zu beſtimmen, oder die gerichtliche Unterſuchung zu veranlaſſen.

Die Beſtimmung der Strafe erfolgt durch die Dienſtbehörden,

a) wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie ſich nach Vorſchrift des §. 216 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu einer fiscaliſchen Unterſuchung eignet, oder

b) wenn der Beleidigte erklärt hat, daß er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung nur von der Dienſtbehörde gerügt wiſſen wolle.

Außer dieſen beiden Fällen hat die Dienſtbehörde die Sache zur gerichtlichen Unterſuchung abzugeben.

§. 6. Die Kirchen-Vorſteher bleiben von Kirchenabgaben noch fernerhin in der Art befreiet, wie ſolches bisher bei jeder Kirche üblich geweſen. Auch ſind ſolche nach dem Reſcr. d. d. Berlin, den 5. Mai 1774, von der Cautionsleiſtung dispenſirt.

§. 7. Den Ober- und den Kirchenvorſtehern lieget überhaupt ob, gemeinſchaftlich mit dem Prediger das Beſte der Kirche zu fördern, ſo wie jeden Nachtheil von ihr zu entfernen. Sie müſſen ſich eifrigſt bemühen, die Einkünfte der Kirche oder ſonſtigen milden Stiftung, zu erhalten, und ſo viel möglich, auch ohne Jemandes Benachtheiligung geſchehen kann, zu vermehren.

§. 8. Die eigentliche Pflicht der Vorſteher aber beſtehet in einer ordentlichen und treuen Adminiſtration des Vermögens von der ihrer Vorſorge anvertraueten Kirche oder andern Stiftung. Dazu gehört, daß ſelbige 1) die Einkünfte jährlich richtig einfordern und getreulich berechnen, 2) bei den Ausgaben alle haushälteriſche Sparſamkeit beobachten, auch auf die zweckmäßigſte Verwendung ſehen und 3) über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen und ablegen.

§. 9. Soviel die Einnahme und beſonders der jährlichen Gefälle an Real- und Perſonal-Decem, Banken-Geld ꝛc. betrifft; ſo geſchiehet ſolche an dem dazu beſtimmten Tage, in der Widdem, im Beiſein des Predigers, welcher den Vorſtehern bei dieſem Geſchäfte überhaupt aſſiſtiren muß.

§. 10. Bei Erhebung der beſtändigen Gefälle wird das bei jeder Kirche ſubſiſtirende Corpus bonorum zum Grunde gelegt. Jedoch iſt bei etwanigen Alternationen dieſer Gefälle eine Beſcheinigung der Grund-Obrigkeit erforderlich, durch welche die Einnahme zu juſtificiren.

§. 11. Der Perſonaldecem wird nach Maaßgabe der jährlich von den Domainenämtern, Magiſträten und adeligen Jurisdictionen einzureichenden Conſignationen der Decemspflichtigen eingenommen. Der Prediger hat ſolche aber zuvor mit dem Confitentenbuch der Kirche genau zu vergleichen, damit Niemand übergangen werde. Die ſolchergeſtalt von ihm zu beſcheinigenden Conſignationen kommmen als Beläge zur Rechnung.

§. 12. Die übrigen unbeſtändigen Gefälle an Klingſäckelgeld, Geſchenken, Glocken- und Erdgeld ꝛc. müſſen mit aller Gewiſſenhaftigkeit der Kaſſe berechnet, und die Richtigkeit derſelben vom Prediger beſcheiniget werden. Dem Prediger wird dabei beſonders zur Pflicht gemacht, eher keinen Trauungs-, Leichen ꝛc. Actum zu verrichten, bis die Gebühre an die Kirche erlegt ſind.

Gegen die Entſcheidung der Dienſtbehörde
zu a, über die Vorfrage, iſt nach §. 3 dem Kläger keine Berufung auf den Weg Rechtens, ſondern nur der Rekurs an die höhere Dienſtbehörde geſtattet, dagegen kann derſelbe zu b, wenn er die von der Dienſtbehörde feſtgeſetzte Strafe für zu gelinde hält, nach §. 5 allerdings auf gerichtliches Verfahren und gerichtliches Erkenntniß provociren.

Hiernach muß die neuerlich in Anregung gebrachte Frage:
ob die Dienſtbehörden befugt ſind, in ſolchen Unterſuchungs-Sachen Zeugen eidlich zu vernehmen!

in Gemäßheit der in den Reſcripten v. 29. Oktbr. und 10. Dec. 1821 und 21. Octbr. 1822 (Annalen Bd. 5. S. 899. Jahrbücher Bd. 20. S. 272) ausgeſprochenen Grundſätze, unbedenklich bejahet werden, da eine ſolche Vernehmung der Zeugen auch ſchon zur Entſcheidung über die Vorfrage, bei welcher die Gerichte nicht concurriren, oft nothwendig ſein wird.

Damit indeſſen in denjenigen Fällen, wo rückſichtlich der eventuellen Frage über das Maaß der von den Beamten verwirkten Strafe eine fernere Unterſuchung bei den Gerichten eintritt, nicht eine nochmalige Vernehmung der Zeugen geſchehe, ſo wird hierdurch in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Juſtizminiſterio folgendes beſtimmt:

1) Die Dienſtbehörden haben die bei Unterſuchungen ſolcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugen-Vernehmungen nicht ſelbſt vorzunehmen, vielmehr ſolche ſtets durch Requiſition desjenigen Gerichts zu bewirken, welches bei einer Provokation des Klägers auf richterliche Entſcheidung über die eventuelle Frage das kompetente ſein würde.

Den Dienſtbehörden bleibt jedoch, zur Vermeidung von Weiterungen vorbehalten, in ſolchen Fällen, in welchen das eventuell competente Gericht vom Sitz der Dienſtbehörde entfernt iſt, die Zeugen aber in der Nähe befindlich ſind, die Vernehmung durch das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Zeugen unmittelbar zu veranlaſſen.

2) Tritt ſpäterhin der Fall der Provokation des Klägers auf den Rechtsweg ein, ſo haben die Gerichte bei ihrer Unterſuchung und Entſcheidung jene, in den Verhandlungen der Dienſtbehörde erfolgten Zeugenvernehmungen zum Grunde zu legen, es ſei denn, daß eine Vervollſtändigung dieſer Vernehmungen, die dann jedenfalls unter bloßer Hinweiſung der Zeugen auf den ſchon geleiſteten Eid geſchehen kann, den Umſtänden nach als nothwendig ſich darſtellen ſollte.

wohlfeiler, als durch einen Entrepeneur ausgeführt wird. Wenn ihnen daher Bauten in Adminiſtration überlaſſen werden; ſo iſt es ihre Pflicht, für die tüchtigſte Ausführung und daß die Anſchlags-Summe nicht überſchritten werden, zu ſorgen.

§. 19. Bauten uud Reparaturen aber, die nicht auf Rechnung ausgeführt werden, ſind förmlich zu Entrepriſe zu licitiren. Bei dem Entrepreneur wird nicht nur Sachkenntniß, ſondern auch, daß es ein zuverläſſiges und ſicheres Subject ſei, unerlaßlich erfordert. Die Vorſteher haben ſich daher hievon, beſonders ob der Entrepreneur in guten Vermögensumſtänden iſt, auch ob er ähnliche Bauten und Reparaturen mit gutem Erfolg bereits ausgeführet, die nöthige Kenntniß zu verſchaffen. Wenn dabei kein weiterer Zweifel vorwaltet; ſo können ſie nach erfolgtem Zuſchlage den Contract abſchließen und zur Approbation einſenden. Sie haben aber bei Auszahlung des erſten Termins zu Anſchaffung der Materialien, ſo wie aller übrigen Termine die nöthigen Vorſichtsmaßregeln zur Sicherung der Kirchenkaſſe oder des Kirchenbaufonds, je nachdem das Geld aus dieſem oder jener hergegeben wird, bei eigener Verantwortung pflichtmäßig anzuwenden.

§. 20. Daß die Repartition der Hand- und Spanndienſte mit Zuziehung der Gemeinde angeleget werde, müſſen ſie zeitig bei der Kreis-Juſtizcommiſſion nachſuchen, damit die Materialien, wo möglich, bei gutem Winterwege beigeſchafft werden können.

§. 21. Da auch die Kirchenkaſſen größtentheils kein hinlängliches Vermögen beſitzen; ſo wird es nothwendig, genau darauf zu halten, daß ſolchen keine Bauausgaben obtrudirt werden, zu welchen ſie nicht ganz unbezweifelt verbunden ſind. Dieſerhalb müſſen Vorſteher bei jedem Neu- und Reparatur-Bau genau unterſuchen, wem ſolcher eigentlich obliegt, und ihre etwanigen Bedenken anzeigen.

§. 22. Auch iſt durch ältere Verordnungen bereits feſtgeſetzt, daß die Geiſtlichkeit wegen des Beneficii der freien Wohnung kleine Reparaturen an ihren Gebäuden, Ausbeſſerung der Schlöſſer, Fenſter, Ausſchmierung der Oefen und ſonſt bis zu Einem Thaler ex propriis beſorgen müſſen. Die Vorſteher werden daher angewieſen, auch hierauf genau zu halten.

§. 23. Ueber alle Ausgaben müſſen gehörige, glaubwürdige Quittungen von den Empfängern ausgeſtellt, und wenn ſolche nicht ſchreiben können, die von einem Andern zu ſchreibende Quittung von ihnen mit Kreuzen unterzeichnet werden, deren Eigenhändigkeit der Pfarrer beſcheinigen muß.

§. 24. Ueber die jährliche Einnahme und Ausgabe müſſen die Vorſteher hiernächſt richtige und accurate Rechnung führen und ablegen. Ratione formalium bleibt es bei dem eingeführten Schemate. Ratione Materialium aber muß die Einnahme durch gehörige Atteſte verificiret und die Ausgaben ebenfalls durch hinlängliche Quittungen und ſonſtige Beläge dargethan werden, weshalb auf die vorhergehenden §§. Bezug genommen wird.

§. 25. Bei den Landkirchen und überhaupt an den Orten, wo die Vorſteher nicht ſchreiben können, iſt es die Pflicht des Predigers, ihnen in Führung der Rechnung und ſonſt zu aſſiſtiren.

§. 26. Die Rechnung muß dem Circularreſcript von 15. Januar c. zufolge innerhalb vier Wochen nach dem Jahresſchluß abgeliefert werden, anderergeſtalt die Rendanten in die im Circular-Reſcript und der Rechnungs-Inſtruction vom 27. Februar 1769 beſtimmte Strafe von fünf Thalern verfallen.

§. 27. Die von der Reviſionsbehörde formirten Notata ſind bei der nächſtfolgenden Jahresrechnung unfehlbar vollſtändig zu beantworten und zu erledigen, damit die Decharge erfolgen kann.

§. 28. Die jährlich übrig bleibenden Kaſſenbeſtände, inſofern ſolche nicht zu currenten Ausgaben gebraucht werden, müſſen bei eigener Erſtattung der Bancozinſen vorerſt wenigſtens in die Banque geliefert werden. Hiernächſt ſind ſolche, falls ſie zu höheren Zinſen mit Conſens des Etatsminiſterii nicht ſicher untergebracht werden können, den ergangenen Vorſchriftten zufolge, der Landſchaftskaſſe zeitig zu offeriren. Auch iſt verordnetermaßen dafür zu ſorgen, daß die Pfandbriefe außer Cours geſetzet werden.

§. 29. Bei jeder Anleihe, welche aus den Königl. Kirchen- und Stiftungskaſſen verlangt wird, iſt, ſowie bei jeder Zurücknahme eines ausſtehenden Capitals der Conſens des Etatsminiſterii erforderlich. Bei Nachſuchung des Conſenſes zu Anleihen muß ein Hypothekenſchein und das pflichtmäßige Gutachten der Vorſteher beigefügt werden, ob das verlangte Anlehn durch die offerirte Hypothek völlig geſichert iſt. Es erfordert daher ihre Pflicht, ſich über die Hypothek genaue Nachricht zu verſchaffen, und wenn der Grund an demſelben Orte belegen, ſolchen ſelbſt zu unterſuchen, ob die etwanigen Gebäude in gutem baulichen Zuſtande ſich befinden, und die Hypothek überhaupt den im Hypothekenſchein, oder auch taxirten Werth wirklich hat. Fürnämlich müſſen Vorſteher bei Häuſern von geringem Werth in kleinen Städten, wenn ſolche mit

Staatsbeamte zu beobachtenden Beſtimmungen betreffend.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entſtehen können, ſollen nach den nun von dem Staatsminiſterium in dem Berichte vom 14. v. M. gemachten Vorſchlägen, von jetzt an folgende Beſtimmungen zur Anwendung kommen:

1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeſchäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden iſt, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Central-Behörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben ſind.

2) Die betreffenden Centralbehörden haben ſich in jedem einzelnen Falle über die den obwaltenden beſonderen Umſtänden entſprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen iſt, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenſtelle oder Nebenbeſchäftigung zu übernehmen, ſich in ſeinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Koſten, ganz oder theilweiſe vertreten laſſen will, ſind unzuläſſig.

3) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeſchäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf ſtattfinden. Die Centralbehörden des Haupt-, wie des Nebenamtes ſind gleich befugt, dieſen Wiederrvf eintreten zu laſſen, ohne daß eine Beſchwerde darüber zuläſſig iſt, oder eine Entſchädigung für den Verluſt der mit dem Nebenamte oder Geſchäfte verbundenen Einnahme oder Vortheile in Anſpruch genommen werden kann. Die von mir ſelbſt genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern ſind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus beſonderen Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweiſe Nebenämter oder Nebenbeſchäftigungen entweder bleibend oder doch auf beſtimmte Jahre übertragen, oder zu einer ſolchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem ſonſt der Widerruf jederzeit zuläſſig bleibt.

4) Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen iſt, kann von dem mit Nebenämtern oder Geſchäften verbundenen Einkommen auf Penſion niemals Anſpruch gemacht werden, wogegen von dieſem Einkommen auch keine Penſionsbeiträge zu entrichten ſind. In ſo weit jedoch das Dienſteinkommen eines Nebenamts bei der Berechnung der Penſionsbeiträge bisher mit berückſichtigt worden iſt, dauert die Entrichtung die-

ſer Beiträge und der entſprechende Penſionsanſpruch ſo lange fort, bis dieſes Nebenamt anderweitig verliehen wird.

5) Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit ſeinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Inſtituten-, Corporations- oder andern Kaſſen und Fonds bezieht, müſſen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt iſt, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch iſt in dem Jahresetat, worin eine ſolche Nebeneinnahme, zum erſten Male erſcheint, nachzuweiſen, daß bei deren Verleihung den vorſtehenden Vorſchriften genügt worden.

Ich beauftrage das Staatsminiſterium, dieſe Beſtimmungen, von denen ohne meine ſpecielle Genehmigung niemals abgewichen werden darf, durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

15.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums. z. K. v. 26. Nov. 1841.

Es ſind allerhöchſten Orts durch Befehle vom 14. Januar 1833 und vom 25. Auguſt 1841 nähere Beſtimmungen darüber erlaſſen worden, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines Staats-Amtes oder eines andern Neben-Amtes auf einen Geiſtlichen zu geſtatten, und in welcher Weiſe das Intereſſe der Kirchenpatrone und der Pfarrgemeinen dabei zu berückſichtigen iſt.

Gleichzeitig iſt allerhöchſten Orts anbefohlen, daß eben dieſe Beſtimmungen auch auf Lehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privat-Patronat unterworfen ſind, Anwendung finden ſollen.

In Folge deſſen ſoll den Patronen zwar nicht geſtattet werden können, in die Vocationen der von ihnen berufenen Geiſtlichen oder Lehrer, beſchränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beſchäftigungen, einzurücken, dagegen aber ſollen Geiſtliche oder Lehrer dergleichen Aemter nur mit Genehmigung des Provinzial-Konſiſtoriums- und Schul-Kollegiums übernehmen dürfen, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchen- oder Schul-Vorſtand, mit ihren Gutachten zu hören hat. Auch ſollen die Konſiſtorien und Schul-Kollegien mit Vorbehalt des Rekurſes an das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, darüber entſcheiden, ob der mit einem Nebenamte zu beauftragende Geiſtliche einer Hülfe oder Stellvertretung in ſeinem Haupt-Amte bedürfe, und welche Vergeltung dafür, und aus welchen Mitteln dieſelbe zu gewähren ſei, wobei jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamtes an einen Geiſtlichen oder Lehrer,

dem Patron niemals größere Leiſtungen als die bisherigen wider ſeinen Willen zugemuthet werden dürfen.

16.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1841 Seite 211 enthaltene Bekanntmachung des hieſigen Königl. Konſiſtoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums vom 26ſten November v. J.,

die Uebertragung eines Staatsamtes oder eines andern Nebenamtes auf einen Geiſtlichen betreffend,

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß die von Privat-Patronen zu berufenden Lehrer, deren Beſtätigung zu unſerem Geſchäftskreiſe gehört, die Erlaubniß zur Uebernahme eines Nebenamtes bei uns nachzuſuchen haben.

Königliche Regierung zu Königsberg, den 4ten Januar 1842.

17.

Kab.-Ordre vom 21ſten April 1827, mitgetheilt durch

Circ. Reſcript vom 28ſten Mai 1827 (v. K. Ann. 1817 S. 404 sequ.) Steuer-Immunitäten der Geiſtlichen betreffend.

Der Königl. Regierung wird hier neben (sublit a.) Abſchrift einer Allerhöchſten K. O. vom 21ſten v. M. über die Steuer Immunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer mit der Anweiſung zugefertigt, von den darin enthaltenen Allerhöchſten Beſtimmungen diejenigen, welche auf ihren Bezirk Anwendung finden, in Ausführung zu bringen.

a.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 29. März d. J. will ich im Verfolg Meiner früheren Befehle vom 30. Januar 1817 und 5. Juli 1823 über die Steuer-Immunitäten der Geiſtlichen und Schullehrer Folgendes beſtimmen.

1) Die Freiheit der den Geiſtlichen und Schullehrern zugehörigen Dienſtgrundſtücke von den ſeit dem Jahre 1806 neu eingeführten oder erhöhten Grundſteuer, ſoll den Betheiligten überall auf die Weiſe gewährt werden, daß die auf jene Grundſtücke treffende Steuer aus den zahlbaren Kolonnen der Steuer-Rollen und Etats ganz abgeſetzt und nur nachrichtlich vor der Linie bemerkt wird. In denjenigen Landestheilen, wo die Geiſtlichen und Schullehrer die Steuer bisher noch zu entrichten hatten und ihnen dieſelben aus hierzu beſtimmten Fonds reſtituirt wurde, ſollen dieſe Fonds von den Ausgaben-Etats abgeſetzt werden.

2) Die den Dienſtgrundſtücken der Geiſtlichen und Schullehrer verwilligten Immunitäten ſollen auf die Grundſtücke der

geiſtlichen und kirchlichen Korporationen, milden Stiftungen, Univerſitäten und Schulanſtalten nicht ausgedehnt werden.

In denjenigen Theilen des ehemaligen Königreichs Weſtphalen aber, wo vor Erlaß meiner Ordre vom 30. Jan. 1817 auf den Grund einer, vom damaligen proviſoriſchen Gouvernement zu Halberſtadt ergangenen Verfügung für die Grundſtücke der milden Stiftungen, Schulen und Univerſitäten, ingleichen der unvermögenden Kirchen die Steuer auf den bis zum Jahre 1806 entrichteten Betrag ermäßigt worden iſt, ſoll es hiebei zwar bis zur eintretenden allgemeinen Reviſion der Grundſteuer ſein Bewenden behalten, dagegen die im Regierungsbezirk Magdeburg hiernächſt noch ſtattgefundene weitere Ausdehnung eben dieſes Erlaſſes auf die Grundſtücke ſämmtlicher Kirchen nach Vorſtehendem wiederum beſchränkt, und der Erlaß auch in jenem Regierungsbezirk nur ſolchen Kirchen zu Theil werden, deren Einnahme nicht hinreicht, um ohne Rückſicht auf die Subſtanz ihres Vermögens die neu auferlegte oder ehöhte Steuer neben den andern Ausgaben zu beſtreiten.

3) Den Wittwen der Geiſtlichen und Schullehrer ſollen die dem Lehrſtande nur in Bezug auf deſſen perſönliches Verhältniß bewilligten Steuer-Immunitäten nicht zu ſtatten kommen, wobei Sie, der Finanzminiſter, aber darauf zu halten haben, daß dieſe Wittwen bei ihrer Veranlagung zu der perſönlichen Steuer mit möglichſter Schonung behandelt werden. Auch die Grundſteuer-Freiheit findet auf die Witthümer für Prediger- und Schullehrer-Wittwen nur in ſo fern Anwendung, als die Witthums Grundſtücke zu der eigentlichen Pfarrer- oder Lehrer-Dotation gehören und der Nießbrauch jener Grundſtücke, wenn keine Wittwe vorhanden iſt, dem Pfarrer oder Schullehrer zuſteht.

4) Die den Geiſtlichen zuſtändige Steuer-Immunitäten beſchränken ſich ohne Unterſchied der Confeſſion nur auf direkte Steuern derjenigen Geiſtlichen, denen die Leitung und die Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel obliegt. Es ſind ſolche, was inſonderheit den katholiſchen Klerus betrifft, nur auf die Biſchöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrer-Geiſtlichkeit, welche die Seelſorge leiten und ausüben, in Anwendung zu ſetzen. Grundſtücke, welche künftig in den Beſitz der zur Steuerfreiheit berechtigten Geiſtlichkeit und Schullehrer übergehen und bereits ſteuerpflichtig ſind, bleiben ſteuerpflichtig.

Inſtruktion vom 6. Mai 1837, mitgetheilt durch Circ. Reſcript de eod. (v. K. Ann. 1837 S. 401 seq.) betr. die Entſchädigung der Geiſtlichen und Schullehrer wegen des durch die Veränderung in der Grundſteuer ſeit dem J. 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verluſtes.

Die Königl. Regierung empfängt anbei eine Inſtruktion (Anlage a) wegen Feſtſtellung der den Geiſtlichen und Schullehrern in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen, in Folge der hinſichtlich der Grundſteuer ſeit dem Jahre 1806 eingetretenen Veränderungen nach der allerhöchſten K. O. vom 10. Jan. d. J. (G. S. 1837 S. 3—7) zu gewährenden Entſchädigung. Dieſe Inſtruktion iſt durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a.

Inſtruktion.

§. 1. Geiſtliche und Schullehrer, welche auf Grund der K. O. vom 10. Januar 1837 eine Entſchädigung aus Staatsfonds in Anſpruch nehmen wollen, haben dieſen Anſpruch bei dem betreffenden Landrathe anzumelden und durch Beifügung oder Angabe der nöthigen Beweismittel zu begründen.

§. 2. Hält der Landrath die Entſchädigungsforderung nicht für begründet, ſo hat er dieſelbe entweder gänzlich zurückzuweiſen oder die Vervollſtändigung der Beweismittel zu veranlaſſen.

§. 3. Glaubt der Landrath den Entſchädigungs-Anſpruch anerkennen zu müſſen, ſo hat er den Betrag der zu gewährenden Entſchädigungrente nach Anleitung der weiter unten (§. 8—12.) folgenden Anweiſung auszumitteln und demnächſt ſämmtliche Verhandlungen der Regierung zur Entſcheidung zu überreichen.

§. 4. Bei Ausmittelung der Entſchädigungsrente ſind die Steuer-Kontrolleurs, der Steuerempfänger und Verwaltungs-Beamte (reſp. die Kreis-Kaſſenbeamte und Ortsbehörden) dem Landrathe die erforderliche Auskunft zu ertheilen und Beihülfe zu leiſten ſchuldig.

§. 5. Die Regierung läßt, ſofern es nothwendig iſt, die eingereichten Verhandlungen vervollſtändigen und entſcheidet demnächſt mittelſt Plenar-Beſchluſſes ſowohl über den Anſpruch ſelbſt, als über den Betrag der Entſchädigungsrente.

§. 6. Gegen einen abweiſenden Beſcheid des Landrathes iſt der Rekurs an die Regierung, gegen die Entſcheidung der letzteren (§. 5.) der Rekurs an den Miniſter der Geiſtlichen u. ſ. w. Angelegenheiten und den Finanzminiſter zuläſſig.

§. 7. Wird eine Entſchädigung zuerkannt, ſo iſt die Entſchädigungsrente vom 1. Januar desjenigen Jahres an zu gewähren, in welchem die Anmeldung beim Landrathe erfolgt iſt. Wird der Antrag von dem Landrathe, der Regierung oder den Miniſtern zurückgewieſen, ſpäter aber erneuert und demnächſt als begründet anerkannt, ſo wird die Entſchädigungsrente vom 1. Januar desjenigen Jahres ab angewieſen, in welchem die Erneuerung des Anſpruchs ſtattgefunden hat. Sind indeß zwiſchen dem Empfang des letzten abweiſenden Beſcheids und der Erneuerung des Antrages nicht mehr als drei Monate verfloſſen, ſo wird auf das Jahr der früheren Anmeldung zurückgegangen.

§. 8. Die den Geiſtlichen und Schullehrern nach der K. O vom 10. Januar d. J. zukommmende Entſchädigung wird überall in der Form einer fixirten Geldrente gewährt.

§. 9. Wenn die Inhaber der den Kirchenämtern oder Schulſtellen präſtationspflichtigen Grundſtücke ganz oder theilweiſe einen Erſatz der Grundſteuer zu verlangen, oder den fünften Theil oder eine andere Quote einer ſtändigen Geldabgabe zurückzubehalten befugt ſind, ſo richtet ſich die Entſchädigungsrente nach dem Ausfalle, den der berechtigte Geiſtliche oder Schullehrer durch die Steuerzahlung oder den Abzug von dem Jahre erlitten hat, in welchem die Zahlung der Entſchädigung aus Staatsfonds beginnt.

§. 10. Erleidet ein zur Entſchädigung berechtigter Geiſtlicher oder Schullehrer an ſeinem früheren Einkommen einen Ausfall, daß die Zehntpflichtigen den fünften Theil oder eine andere Quote des Zehnten zurückbehalten, ſo kommt es darauf an, ob er in den Jahren 1825 bis 1836 mindeſtens ſechsmal durch gütliche Einigung mit den Zehnpflichtigen oder durch Verpachtung oder Veräußerung des Naturalzehnten ſtatt des letzteren eine reine Geld Revenue bezogen hat.

Iſt dies der Fall geweſen, ſo wird der jährliche Geldwerth des geſammelten Zehnten nach dem Durchſchnitts-Erlöſe der letzten 6 Jahre, in denen jene Umwandlung des Zehnten ſtattgefunden hat, berechnet. Aus dem durchſchnittlichen Geldwerthe des geſammten Zehntens ergiebt ſich dann der jährliche Geldwerth der von den Zehntpflichtigen zurückbehaltenen Quote und damit zugleich den Betrag der zu gewährenden Entſchädigungsrente. In den Fällen wo die Zehntpflichtigen den fünften Theil des Zehntens zurückzubehalten befugt ſind, kommt mithin die jährliche Entſchädigungsrente auf den vierten Theil des unter der Vorausſetzung des Fünftel-Abzuges auf dem bezeichneten Wege ermittelteten, durchſchnittlichen Geldwerths des Zehnten zu ſtehen.

§. 11. Hat der berechtigte Geiſtliche oder Schullehrer in den Jahren 1825 bis 1836 nicht mindeſtens ſechsmal, ſtatt des Zehntens eine reine Geldrevenüe bezogen, ſo wird der Geldwerth des geſammten Zehntens nach den Vorſchriften der Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829 feſtgeſtellt und daraus der Betrag der Entſchädigungsrente ermittelt. Die Preiſe der Naturalien werden dabei ſo zu Grunde gelegt, wie ſie ſich nach der Ablöſungsodnung für dasjenige Jahr ergeben, mit welchem die Zahlung der Entſchädigungsrente aus Staatsfonds beginnt.

§. 12. Findet der, einen Entſchädigungs-Anſpruch begründende Abzug bei Dienſten, feſten Getreide Abgaben oder andern Natural-Präſtationen oder bei zufälligen Renten ſtatt, ſo wird

die Entſchädigungsrente ebenſo feſtgeſtellt, wie in §. 11 vorgeſchrieben iſt.

§. 13. Die zur Entſchädigung berechtigten Geiſtlichen und Schullehrer, ſo wie die reſp. Kirchen- und Schul-Vorſtände, haben ſich über die von dem Landrathe ihnen vor der Einreichung vorzulegende Entſchädigungs-Berechnung zu erklären und ihre etwanigen Einwendungen ſchriftlich auszuführen. Auch ſind ſie von allen örtlichen Unterſuchungen und ſonſtigen zur Feſtſtellung der faktiſchen Verhältniſſe dienenden Verhandlungen vorher in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie denſelben beiwohnen können.

§. 14. Sobald die Entſchädigungsrenten definitiv feſtgeſetzt ſind, werden ſie von der Regierung bei der nächſten Etats-Regulirung auf dem Etat der geiſtlichen und Schulverwaltung ausgebracht, bis dahin aber in Quartalrenten vorſchußweiſe gezahlt und am Schluſſe eines jeden Jahres mittelſt einer überſichtlichen Nachweiſung bei dem Finanz-Miniſterium zur Erſtattung liquidirt.

Berlin den 6. Mai 1837.

18.

Kabinets-Ordre v. 10. Januar 1837 (Marienwerder Amtsbl. v. 17. Febr. 1837. S. 49 f.) betreffend die bei denjenigen Kirchenämtern und Schulſtellen anzuwendenden Grundſätze, welche der im J. 1806 genoſſenen Immunitäten und Begünſtigungen hinſichtlich der Grundſteuer der zu ihren Dotationen beſtimmten Grundſtücke durch die Warſchauiſchen oder Weſtphäliſchen Steuergeſetze verluſtig gegangen ſind.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums v. 20. v. M. beſtimme Ich, daß in den Landestheilen, die zum Herzogthum Warſchau gehört haben, ſo wie in den vormals weſtphäliſchen Theilen der Provinz Sachſen, bei den zur Dotation eines Kirchenamtes oder einer Schulſtelle dienenden Grundſtücken, welche der im J. 1806 in Anſehung der Grundſteuer genoſſenen Immunitäten oder Begünſtigungen durch die Weſtphäliſchen oder Warſchauiſchen Steuergeſetze verluſtig gegangen ſind, fortan folgende Grundſätze zur Anwendung kommen ſollen:

1) Ein Anſpruch auf Steuerfreiheit oder Entſchädigung findet überall nur dann ſtatt:

   a) wenn ein Grundſtück oder Einkommen bereits im Jahre 1806 mit einer Schulſtelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder ſchon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelſorge in einem beſtimmten Sprengel beauftragt wer, oder ſpäter,

c. auf die größere und beſchwerlichere Entfernung des neuen als des gemeinſchaftlichen Begräbnißplatzes, oder

d. auf andere örtliche beſondere Verhältniſſe beſonders berückſichtigt und welche beſondere Bedingungen dieſerhalb dem Ausſcheidenden bei der Gewährung ſeines Geſuchs zu ſtellen ſein werden.

Das in dieſer Art beleuchtete Geſuch überſendet, von ſeinem Gutachten und Vorſchlägen begleitet, der Ortspfarrer

II. ſeinem ihm vorgeſetzten Superintendenten oder Dekane. Letzterer ſetzt unter Mittheilung der ihm vom Ortspfarrer zu I. vorgelegten Schrifſtücke, die betreffende Polizeiobrigkeit des Orts von dem Geſuche in Kenntniß und erſucht dieſe, ihrerſeits zu ermitteln, ob, und unter welchen Bedingungen in polizeilicher Hinſicht die Gewährung zuläſſig ſei?

Da nach §. 764 Thl. II. Tit. 11. A. L. R. die Anlegung neuer Begräbnißplätze nur aus erheblichen Urſachen ſtattfinden ſoll, ſo erwägt die Polzeiobrigkeit:

1) ob die dafür angeführten Gründe erheblich ſind und vernimmt, bei erforderlicher näherer Auskunft, den die Anlage Nachſuchenden hierüber;

2) ſtehen der Anlage an ſich ſelbſt keine erhebliche Bedenken entgegen, dann iſt zu ermitteln:

a. ob ſolche auch an dem dazu beſtimmten Orte aus Sanitäts- oder andern polizeilichen Gründen zuläſſig ſei?

b. ob auch keinem Dritten, als der Kirche oder dem Verbande, aus welcher der, die beſondere Anlage Bezweckende ausſcheiden will, ein Widerſpruchsrecht zuſteht, und worin beides beſteht und ob und wodurch es begründet iſt:

c. ob und welche Bedingungen aus örtlichen oder beſondern Verhältniſſen etwa, ganz abgeſehen von dem oben zu I. 3) a. b. c. d. berührten, für die Anlage zu beſtimmen ſind.

Die Polizeiobrigkeit des Orts überſendet dann

III. dem Kreis-Landrathe über alle vorſtehende Punkte ihr ausführlich beleuchtendes Gutachten. Findet der Landrath noch etwas zu erinnern, ſo wird dies durch Rückſprache mit der Polizeiobrigkeit erledigt und dann vom Kreis-Landrathe dem betreffenden Superintendenten oder Dekane ſämmtliche Schriftſtücke mitgetheilt.

Der Superintendent oder Dekan reicht endlich alle dieſe Ermittlungen und Verhandlungen an Uns zur Entſcheidung ein, und fügt ſein begründetes Gutachten über die zu I. 3) a. b. c. d. erörterten Punkte bei.

Die Entſcheidung der Sache wird von uns ertheilt werden.

Wird hiernach die Anlage genehmigt, ſo gebührt der Polizei-Obrigkeit für die zweckmäßige Ausführung zu ſorgen. Die Kreis-Landräthe aber kontrolliren dies.

33.

Reſcr. v. 20. Juli 1829, betr. die Eintragung des Beſitztitels der Grundſtücke einer Kirchengeſellſchaft oder Schulſocietät.

Nachdem der Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 23. Sept. pr. betreffend die Regulirung des Hypothekenweſens der Kirchen-Schulen- und Stiftungsgrundſtücke,

den Königl. Miniſterien des Innern, der Finanzen und der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgetheilt worden, haben ſich nunmehr die gedachten Miniſterien mit dem Juſtizminiſter über folgende Punkte geeinigt:

1) in jedem einzelnen Falle muß nach der Anſicht des Königl. O. L. Ger. geprüft werden, wer als Eigenthümer eines im Beſitze einer Kirchengeſellſchaft, einer Schul-Societät, oder einer Armenanſtalt befindlichen Grundſtücks in das Hypothekenbuch einzutragen ſei.

2) Hat es kein Bedenken, daß rückſichtlich der Kirchen und Schulen der Beſitztitel für dieſelben als moraliſche Perſonen, ohne Erwähnung der ſie bildenden phyſiſchen Perſonen, berichtiget werde; wobei gegen die Bezeichnung

„Schulſocietät zu N. N.“

und

„die zu der Kirche zu N. N. gewieſenen Kirchengeſellſchaft.“

nichts zu erinnern iſt, in ſo fern nur in Fällen, wo mehrere Kirchengeſellſchaften zu einem Kirchengebäude gewieſen ſind (§. 244. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.) das alsdann obwaltende beſondere Rechtsverhältniß beachtet, und demgemäß der Vermerk modificirt wird.

3) Die Eintragung des Patronats, als eines nur die innern Verhältniſſe der Kirchengeſellſchaften treffenden Rechts, welches in Bezug auf die Kirchengrundſtücke keinesweges dinglicher Natur iſt, findet nicht ſtatt.

Hiernach iſt die Königl. Regierung unter abſchriftlicher Zufertigung des Berichts des Königl. O. L. Ger. mit der nöthigen Anweiſung verſehen worden.

34.

Geſetz v. 13. Mai 1833 Schenkungen und letzwilligen Zuwendungen an Anſtalten und Geſellſchaften (G. S. 1833 S. 49.)

Wir haben für erforderlich erachtet, die geſetzlichen Beſtimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geiſtliche Geſellſchaften, imgleichen an Lehr-Erziehungs- und Armen-Anſtalten und Hospitäler, einer Reviſion zu unterwerfen und auf ſämmtliche vom Staate genehmigte Anſtalten und ſolche Geſellſchaften auszudehnen, welche Korporationsrechte haben.

Wir verordnen demnächſt für ſämmtliche Provinzen unſerer Monarchie mit Aufhebung aller dieſen Gegenſtand betreffenden geſetzlichen Vorſchriften, auf Antrag unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths wie folgt:

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländiſche öffentliche Anſtalten oder Korporationen, ſollen von deren Vorſtehern der vorgeſetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintauſend Thaler, ſo iſt zur Gültigkeit derſelben ihrem vollen Betrage nach, Unſere Landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgeſetzt wiederkehrenden Präſtationen beſtehen, werden mit Vier vom Hundert zu Kapital berechnet.

§. 4. Erſt mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geſchenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geſchenks oder Vermächtniſſes, ſo wie zur Uebergabe der Erbſchaft, ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müſſen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblaſſers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§. 5. Unſere landesherrliche Genehmigung iſt ohe Unterſchied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anſtalt geſtiftet, oder einer vorhandenen Anſtalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden ſoll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anſtalt, oder einer Korporation beſchieden, aber zur Vertheilung an Einzelne beſtimmt ſind, es mag dieſe Vertheilung von dem Geber ſelbſt feſtgeſetzt, oder der bedachten moraliſchen Perſon übertragen werden, ſind unter den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht begriffen. Dahin gehört auch dasjenige, was für

Seelenmeſſen, die gleich nach dem Tode zu leſen ſind, den katholiſchen Pfarrern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeſchadet der Rechte jedes Dritten und ändert daher an ſich in den geſetzlichen Vorſchriften nichts ab, aus deren Schenkungen und letzwillige Disposition angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anſtalt oder Korporation Perſonen, welchen den Erblaſſers während ſeines Lebens Alimente zu geben nach den Geſetzen verpflichtet war, wegen Unzugänglichkeit des Nachlaſſes daran Abbruch erleiden, ſo ſollen die Einkünfte des Vermächtniſſes, ſo weit dieſelben dazu erforderlich ſind, zur Ergänzung des ſolchen Perſonen zukommenden Unterhaltes verwendet werden.

§. 9. Was vorſtehend (§. 8) von Vermächtniſſen vorgeſchrieben iſt, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todeswegen, in ſofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils, oder geſchmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorſteher oder Verwalter der §. 1. gedachten Anſtalten und Korporationen, welche den Vorſchriften dieſes Geſetzes zuwider Geſchenke, Erbſchaften und Vermächtniſſe annehmen, ohne ſofort bei der ihnen vorgeſetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.) haben fiskaliſche Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht überſteigen darf.

§. 11. An ausländiſche öffentliche Anſtalten und Korporationen dürfen Schenkungen, Erbſchaften und Vermächtniſſe, ohne Unterſchied ihres Betrages, nur mit Unſerer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Geldſtrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht überſteigen darf.

35.

Circular R. vom 2. Juni. 1836 (v. K. Ann. 1836 S. 340.)

Die Königl. Regierung (das Königl. Conſiſtorium) erhält mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 18. März 1834 über das Verfahren bei Nachſuchung der im Geſetz vom 13. Mai 1833 vorgeſchriebenen landesherrlichen Genehmigung einer über 1000 Thlr. betragenden Zuwendung an öffentl. Anſtalteu und Korporationen und auf die dieſerhalb unterm 1. Febr. 1834 ergangene K. O. hierneben Abſchrift der anderweit an das Königl. Staats-Miniſterium unterm 10. April c. und wegen Auslegung des §. 2. des gedachten Geſetzes, hinſichtlich

des Zuſammenrechnens ſolcher Zuwendungen erlaſſenen K. O. zur Beachtung.

Berlin den 2. Juni 1836

Beilage.

In Beziehung auf die Zweifel, welche gegen die im §. 2. das G. vom 13. Mai 1833 über Zuwendungen und Anſtalten und Geſellſchaften enthaltenen Beſtimmungrn angeregt ſind, trete ich den hierüber geäußerten Anſichten des Staatsminiſteriums dahin bei, daß, wenn in einer Schenkungs-Urkunde oder in letzwilligen Verordnungen Zuwendungen an verſchieden inländiſche Anſtalten oder Korporationen gemacht werden, die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich iſt, welche, einzeln genommen, den Betrag von 1000 Thlr. überſteigen, daß ferner, wenn Jemand zu verſchiedenen Zeiten, in verſchiedenen Urkunden, oder durch verſchiedene Handlungen einer und derſelben Anſtalt oder Korporation Zuwendungen macht, der landesherrlichen Genehmigung es nur in ſo weit bedarf, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von 1000 Thlr. beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verſchiedenen Zeiten und verſchiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an Eine und dieſelbe Anſtalt oder Korporation gegemacht ſind, dieſe Zuwendungen als ein Ganzes und als aus einer Urkunde hervorgegangen, anzuſehen ſind, mithin die Summen, die einer und derſelben Anſtalt oder Korporation hinterlaſſen worden, zuſammen zu rechnen ſind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müſſe. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn mehrere Perſonen in einer und derſelben Urkunde, z. B. Miterben einer und derſelben Anſtalt oder Korporation etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieſer mehreren Perſonen 1000 Thlr. überſteigen, nur der Betrag der Zuwendungen und nicht die Perſon entſcheidet, von welcher ſolche herkommt.

Berlin den 10. April 1836.

36.

Circ. R. vom 10. Juni 1834. (v. K. Ann. 1834 S. 363) betr. die Ablöſung von Natural-Präſtationen.

Ein Antrag auf Ablöſung von Natural-Präſtationen, welche an Kirchen zu entrichten ſind, hat Anlaß zur Kommunikation zwiſchen dem unterzeichneten Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem des Innern ꝛc. gegeben, in deren Verfolg die Königl. General-Kommiſſion zu Münſter, Seitens des Königl. Miniſteriums des Innern unter dem

3.

Reſcr. d. Min. d. Jnn. v. 17. Juni 1822 (v. K. Ann. 1822. S. 141): Die Polizeibehörden ſind nur inſofern von einem Concubinat Kenntniß zu nehmen befugt, als durch denſelben ein öffentliches Aergerniß veranlaßt wird.

4.

Reſcr. v. 18. April 1825 (v. K. Ann. 1825. S. 417) beſtimmt, daß nach Maaßgabe der K.-O. v. 4. Oktbr. 1818 und der auf Grund derſelben unter dem 17. Juni 1822 und 10. April 1823 erlaſſenen Miniſterial-Verfügungen dem unehelichen Zuſammenleben nur dann von Polizeiwegen zu ſteuern ſei, wenn daſſelbe entweder unter Perſonen, die in verbotenen Ehegraden mit einander ſtehen, ſtattfindet oder zu einem öffentlichen Aergerniß gereicht.

5.

Die Geſetze verbieten allerdings das Zuſammenleben derjenigen Perſonen, zwiſchen welchen wegen obwaltender Ehehinderniſſe eine Ehe nicht ſtatt finden kann. Darunter iſt jedoch nur ein Zuſammenleben zu verſtehen, welches den äußern Schein einer ehelichen Verbindung trägt und hierdurch Veranlaſſung zum Aergerniß giebt. Die Polizeibehörde wird daher in ihrer darauf gegründeten Ermächtigung, ein ſolches Zuſammenleben zu hindern, höchſtens ſo weit gehen können, das Zuſammenleben von Perſonen dieſer Art in einem Hauſe nicht zu dulden. Denſelben aber den gleichzeitigen Aufenthalt in einem Orte zu unterſagen, würde ſo wenig aus der Tendenz jener Vorſchrift zu rechtfertigen, als überhaupt durchzuführen ſein.

Reſcr. v. 28. Juni 1836 (v. K. Ann. 1836. S. 390.)

6.

Durch das Reſcript vom 27. Octbr. 1810 (Rabeſche Sammlung Band 10. S. 440) ſind ſämmtliche Landesjuſtiz-Kollegien angewieſen worden, zur Verhütung des Zuſammenlebens von Perſonen, denen wegen begangenen Ehebruchs die Schließung einer Ehe verboten iſt, darauf zu halten, daß Fälle dieſer Art den betreffenden Polizeibehörden zur Abhilfe angezeigt werden.

Auf den Antrag des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten wird dieſe Anweiſung hierdurch erneuert und zugleich angeordnet, daß in allen Eheſcheidungsſachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden

Neue Parochien können nur mit Genehmigung des Miniſterii errichtet werden, weshalb denn auch das Einpfarrungsdecret, welches die künftige Matrikel oder das Statut für die neue Gemeinde bildet, und mit Zuziehung der geiſtl. Obern entworfen werden muß, dem Miniſterio zur Beſtätigung einzureichen iſt. Daß bei den voraufgehenden Verhandlungen auch die Eingepfarrten gehört werden müſſen, iſt allerdings ſchon deshalb nothwendig, weil dadurch Einrichtungen, welche den Localverhältniſſen und dem Bedürfniß nicht völlig entſprechen am leichteſten zu vermeiden ſind. Dagegen haben die Einzupfarrenden kein Recht zu verlangen, daß die Einrichtung lediglich nach ihren Wünſchen und Vorſchlägen geſchehe, ohne daß hieraus eine Verpflichtung des Staates folgt, für die Dotirung des neuen Kirchenſyſtems aus Staatscaſſen zu ſorgen, vielmehr bleibt dem Staate die Beſtimmung, wie daſſelbe auf Beiträge der Eingepfarrten zu fundiren, und auf dieſe Weiſe ſeine Fortdauer zu ſichern ſei. Veränderungen in ſchon beſtehenden Parochien können allerdings, inſofern alle Intereſſenten und auch die geiſtlichen Obern damit einverſtanden ſind, von den Regierungen ohne Weiteres genehmigt werden. Wo ein ſolches Einverſtändniß nicht zu erreichen iſt, kann die Veränderung nur mit Genehmigung des Miniſterii erfolgen. Das rechtliche Verfahren, welches im §. 240 für ſolche Fälle nachgelaſſen worden, betrifft nur die Entſchädigungsanſprüche, und kann alſo die Veränderung ſelbſt, wenn ſolche durch die Lage der Sache als nothwendig gerechtfertigt wird, nicht verhindern. Dagegen folgt aus demſelben §., daß Streitigkeiten über die Grenzen, zwiſchen zwei oder mehreren Parochien nicht blos wegen des Entſchädigungsanſpruchs ſondern auch wegen der Grenzen ſelbſt, von den ordentlichen Gerichten entſchieden werden müſſen, ſobald nicht etwa der Fall vorhanden iſt, daß der Staat ohne Rückſicht auf dieſen Streit doch die Grenzen der Parochien zu ändern aus überwiegenden Gründen für nothwendig erachtet. Wenn endlich in dem §. 293 ꝛc. bei den Beſtimmungen über die Zuſchlagung vagirender Diſtricte und Einwohner zu ſchon beſtehenden Kirchen, der Concurrenz des Staates nicht beſonders erwähnt iſt, ſo folgt daraus keineswegs, daß ſolche lediglich den geiſtlichen Obern überlaſſen iſt. Es kommt vielmehr auch hiebei die allgemeine Beſtimmung des §. 111 zur Anwendung, und kann daher jedesmal, wo die Zuſchlagung einer Gaſtgemeine, auch nur als ſolcher, die Entrichtung von Beiträgen an die ſchon beſtehende Kirche und Pfarre zur Folge haben ſoll, welcher Fall wohl überall eintreten wird, ſolche nur mit Genehmigung des Staates erfolgen,

die, je nachdem ſämmtliche Intereſſenten einverſtanden ſind oder nicht, von den Regierungen ertheilt oder bei dem Miniſterio nachgeſucht werden muß.

38.

Reſcript v. 29. Juni 1829 (v. K. Ann. 1833. Seite 369 sequ.)

Dem Königl. Conſiſtorium wird auf den Bericht vom 30. April c. worin daſſelbe Vorſchläge macht, wie dem in der Provinz Litthauen noch herrſchenden ſchädlichen und gefährlichen Volksaberglauben am zweckmäßigſten durch größere Verbreitung eines religiöſen Unterrichts, mittelſt Anlegung neuer Kirchen und Anſtellung eigener Prediger oder Kapelläne an denſelben entgegengewirkt werden könne, hierdurch Nachſtehendes eröffnet.

> Wenn das Königl. Conſiſtorium in dieſem Bericht zuvörderſt die Meinung aufſtellt, daß nach unſerer dermaligen Geſetzgebung die einſtimmige Billigung der kirchlichen Theilnehmer zu der Trennung einer Parochie erforderlich ſei,

ſo beruht dieſe Meinung auf einer unrichtigen Deutung der geſetzlichen Vorſchriften. Im A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 338—340 iſt von ſeinem Widerſpruchsrechte der Intereſſenten gegen in Parochial-Veränderung an und für ſich, wodurch das verordnete Dispoſitionsrecht des Staates wieder zerfallen würde, und mithin von der Nothwendigkeit einſtimmiger Billigung, nicht die Rede, ſondern es kommt dabei nur auf Abfindung der begründeten Entſchädigungsanſprüche an, wonächſt dann dem Staate die alleinige, und mit nichts weiter beſchränkte Dispoſition zuſteht.

Die zu den diesfälligen Verhandlungen kompetente Behörde iſt aber nicht das Conſiſtorium, ſondern die Regierung, und auch dieſe nicht zur definitiven Feſtſetzung der Parochialveränderungen nicht in allen Fällen berechtigt. Nach den allgemeinen Beſtimmungen in §. 17 Nro. 7—9 der Geſchäftsinſtruction von 23. Oktbr. 1817 gehört nämlich eine ſolche Anordnung zu denjenigen Gegenſtänden, über welche die Entſcheidung des Miniſterii eingeholt werden ſoll, und die Regierung iſt zur eigenen Feſtſetzung der Parochialveränderung nach der ausnahmsweiſen Vorſchrift des §. 18. lit. l. loco cit. nur dann berechtigt,

> wenn die Gemeinen und Patrone darin willigen.

Wahrſcheinlich iſt dies diejenige Geſetzſtelle, welche das Königliche Conſiſtorium, weil es die Verbindung mit den vor-

hergehenden Verordnungen überſehen haben wird, zu ſeiner Anſicht geführt hat.

Die Erörterung und resp. Abfindung der Entſchädigungsanſprüche bei der praktiſchen Ausführung einer Parochialveränderung iſt in den meiſten Fällen nicht ſo ſchwierig, als man ſie öfters hält, indem nicht alle bei ſolchen Veranlaſſungen gewöhnlich vorkommenden Entſchädigungsforderungen rechtlich begründet ſind. Dies gilt beſonders von denjenigen Anſprüchen, welche, wie grade am häufigſten der Fall, aus derjenigen allgemeinen Erſparung des Aufwandes für die Unterhaltung des Kirchenweſens hergeleitet werden, welche namentlich bei der Trennung einer bisher beſtandenen, in mehrere neue Parochien als die natürliche nächſte Folge einzutreten pflegt. Steht es nämlich an und für ſich feſt, daß ein ordnungsmäßiger Zuſtand des Kirchenweſens einer Parochie bei ihrem dermaligen Umfange nicht mehr zu erhalten iſt, und daher eine Theilung derſelben nothwendig erfolgen muß, als worüber allein das Sachkundige Urtheil der kirchlichen Behörde entſcheidet: ſo folgt die Verpflichtung der Intereſſenten zur Uebernahme der hieraus erwachſenden Koſten ebenſo, wie bei jeder andern nothwendigen Einrichtung im Kirchenweſen, und ſie erhalten eben in den kirchlichen Verbeſſerungen ſelbſt das Aequivalent für die Einführung der Parochiallaſten, ſo daß es nur darauf ankommt, durch billige Vertheilung des bisher gemeinſamen Kirchenvermögens und durch ſonſtige angemeſſene Beſtimmungen nach den Umſtänden die Laſt und die damit bezweckten Vortheile auf allen Seiten in ihr gehöriges Verhältniß zu ſtellen. Ebenſo können auch die blos zufälligen auf keinem beſtimmt erworbenen Rechte beruhenden und daraus garantirten Vortheile, welche einzelnen Intereſſenten bei der Auflöſung des bisherigen Kirchenverbandes verloren gehen, keinen Entſchädigungsanſpruch begründen, wenn auch oft dieſerhalb Widerſprüche erhoben werden. Zu wirklichen Entſchädigungsanſprüchen ſind vielmehr nur ſolche Verluſte von Vortheilen, oder ſolche zu übernehmende Nachtheile qualifizirt, welche auf einzelne Intereſſenten von den übrigen, über die in der kirchlichen Verbeſſerung anzunehmende Schadloshaltung hinaus, und zum Abbruch beſtimmter, wohl erworbener Rechte, dergeſtalt fallen, daß dieſe Betheiligten ihr bisheriges Recht nicht ihrem eignen Vortheile, ſondern dem kirchlichen Geſammtintereſſe aufopfern müſſen. Für ſolche Fälle verordnet §. 239. Thl. II. Tit. 11. A.L.R. ganz folgerecht die gehörige Beachtung des allgemeinen Rechtsgrundſatzes §§. 74 und 75 der Einleitung zum A.L.R.

„daß jeder Unterthan des Staates in Kolliſionsfällen, jedoch nur gegen Entſchädigung, ſeine beſondern

Rechte und Vortheile dem allgemeinen Intereſſe aufopfern muß.“

Es gehören hierher hauptſächlich die Anſprüche der Geiſtlichen und übrigen Kirchenbedienten für ihre Verluſte bei der Parochialtrennung. Andre wirklich begründete Anſprüche werden nicht ſo gar häufig vorkommen, oder wo der Fall eintritt, nicht eben ſchwer feſtzuſtellen ſein. Der zur Abfindung ſolcher Anſprüche verpflichtete Theil ſind diejenigen übrigen Intereſſenten, zu deren kirchlichem Vortheile die zu vergütenden Verluſte oder beſondern Laſten übernommen werden, und die Abfindung gehört lediglich mit zu den übrigen Koſten der neuen Parochialeinrichtung.

Behält die Behörde dieſen eigentlichen Standpunkt des Rechtsverhältniſſes gehörig im Auge, und werden hiernach die Verhandlungen zweckmäßig geführt: ſo iſt eine gütliche Regulirung der Sache in den meiſten Fällen zu erreichen. Bleibt ſie aber wegen Unbedeutſamkeit der mit ungegründeten oder übertriebenen Entſchädigungs Forderungen aufgetretnen Intereſſenten aus: ſo kann nach der ſchon oft mit gutem Erfolge eingeſchlagne Weg verſucht werden,

> daß man die übrigen Betheiligten, nachdem man ihr Einverſtändniß mit der beabſichtigten Parochialumlegung gewonnen hat, ſich zum Voraus zur Gewährung deſſen verpflichten läßt, was die Entſchädigungs-Prätendenten auf ihre Forderungen rechtlich erſtreiten werden.

worauf ſodann ebenfalls mit der Umlegung ohne Weiteres vorgegangen werden kann. Ohne jene freiwillig verpflichtende Erklärung kann aber nur dann mit der Ausführung vorgeſchritten werden, wenn das Bedürfniß der neuen Parochialeinrichtung dringend iſt, und die möglichen Entſchädigungen mit Sicherheit nur auf eine ſolche Höhe zu rechnen ſind, in welcher ſie auf alle Fälle dem Betheiligten, als eine unter allen Umſtänden nothwendige Verwendung für ihr Kirchenweſen zur Laſt fallen, und muß übrigens für ſolche Fälle, wie oben gezeigt, der Beſchluß des Miniſterii eingeholt werden.

Iſt aber endlich der Weg vorhergehender prozeſſualiſcher Feſtſtellung nicht zu vermeiden; ſo läßt ſich doch auch dieſe meiſtens noch zeitig genug zum Ziele führen, wenn nur von Anfang an die Verhandlungen aus dem richtigen Standpunkte aufgenommen, und zu möglichſt baldiger klaren Herausſtellung der Anſprüche geführt werden. Nur bleibt dabei immer das Vorhandenſein der Mittel zu Beſtreitung der ſämmtlichen Parochialeinrichtungskoſten eine Hauptbedingung. Fehlt es aber daran, dann erſcheint allerdings eine ſolche beſchränktere Aushülfe durch Einrichtung von Filialkirchen, wie das Königl. Konſi-

befindlich ſind. Hieraus und da ſich die ſpätern Biſchöfe von Ermland bis zum Jahre 1773 Episcopos Varmienses et Sambienses und die Culmiſchen Biſchöfe Episcopos Culmenses et Pomesanienses aller Proteſtationen der Herzöge und reſp. Könige von Preußen ungeachtet nannten und ſchrieben, wird es ſehr wahrſcheinlich, daß ſchon in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts die im römiſchen Sinne vacanten Bisthümer in Altpreußen, als Bisthümer in partibus infidelium vom Pabſte vergeben, und das Samländiſche dem Biſchof von Ermland, ſo wie das Pomeſaniſche dem Culmiſchen Biſchofe anvertraut wurden.

Dieſe Vermuthung wird auch durch die Hof-Reſcripte vom 18. Oktbr. und 24. Dezbr. 1726 und 25. April und 29. Auguſt 1803 beſtätigt, und durch die jetzigen Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in Altpreußen nicht entkräftet. Denn

I. wurde wegen der katholiſchen Kirche zu Bialutten, Thurau und Gr. Lenßk am 25. Mai 1812 verordnet,

„da von Seiten der Regierung des Herzogthums Warſchau dem Fürſtbiſchofe von Breslau die Ausübung ſeiner biſchöfl. Gerechtſame auf Warſchauiſchem Gebiete unterſagt worden iſt; ſo kann, bis auf weitere Verfügung, den Biſchöfen von Plock und Kulm die Ausübung ihrer biſchöflichen Gerechtſame über die kathol. Pfarreien Kirchen und Gemeinen zu Thurau, Biallutten und Gr. Lenßk auch fernerhin nicht geſtattet werden. Das einzige was nachgegeben werden kann, iſt, daß die genannten Biſchöfe ihre Gerechtſame dem erwählten Biſchofe und Adminiſtrator des Stifts Ermland, Fürſten Joſeph von Hohenzollern, demandiren."

II. Die Römiſche katholiſche Kirche zu Königsberg betreffend, iſt in der Cautionsſchrift des Kurfürſten Johann Sigismund v. J. 1611, (die in Dogiels codex diplom. Pol. Tom. IV. abgedruckt iſt) nicht verſprochen, daß dem Ermländiſchen Biſchofe die völlige Jurisdiction und das Patronat über dieſe Kirche eingeräumt, ſondern nur die Aufſicht auf das Leben, die Lehre und Sitten des von dem Landesherren anzuſetzenden Parochi zugeſtanden werden ſolle, und zwar könne gedachter Fürſtbiſchof dieſe Aufſicht als Episcopus vicinior (nicht als Sambiensis) ausüben.

Deſſen allen ungeachtet haben ſich die Biſchöfe von Ermland, wie aus den in der dritten Beilage befindlichen Reſcripten und dem, was wir von den Geiſtlichen Gerichten am Schluß unſeres Berichtes vom 7. Dezbr. v. J. bemerkt haben, erhellet, weit mehr Rechte über die Katholiken in Königsberg und

haben, zur Unterhaltung der proteſtantiſchen Kirchen, Prediger und ihrer Gebäude, imgleichen der Schullehrer und Schulgebäude, nach dem Verhältniß ihrer Grundſtücke, eben dasjenige beitragen, was ein proteſtantiſches Mitglied von ſeinen Beſitzungen zu leiſten verbunden iſt.

Ferner heißt es §. 3:

Eben ſo ſollen alle und jede in Oſtpreußen und Litthauen wohnhaften Mennoniſten, ſie mögen Angeſeſſene ſein oder nicht, in allen Fällen, wo ein proteſtantiſcher Einwohner bei Geburten, Verheirathungen oder Sterbefällen Stolgebühren zu entrichten hat, eben dieſe Gebühren nach Verhältniß des Standes und Gewerbes, und nach den in den vorgeſchriebenen Taxordnungen beſtimmten Sätzen, der Kirche und Geiſtlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks, an welchem ein jeder wohnhaft iſt, zu entrichten ſchuldig ſein. Auch ſoll in Anſehung der Calende, wo ſolche üblich, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, wie bei den proteſtantiſchen Einwohnern deſſelben Orts oder Bezirks, und von eben der Klaſſe, auch in Anſehung ſolcher Mennoniſten ſtatt finden.

Dann wird im §. 4. von denjenigen Mennoniſtengemeinden geredet, die ſich bis dahin einer Befreiung von den gedachten Parochiallaſten und Abgaben angemaßt haben, und darauf im §. 5. hinzugeſetzt:

da die Mennoniſten, ſo viel uns wiſſend iſt, ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht haben, ſo haben wir dieſe Verordnung auf katholiſche Kirchſpiele mitzurichten nicht nöthig gefunden. Weil es aber bei dieſem Unſern Geſetze gar nicht auf den Unterſchied der Religionen, ſondern lediglich darauf ankömmt, daß das Cantonweſen in Unſern Staaten nicht geſchwächt werde, ſo folgt auch, daß, wenn die Mennoniſten ſich künftig in katholiſchen Kirchſpielen anſäßig machen, ſie dort gleiche Verbindlichkeiten als in den proteſtantiſchen Kirchſpielen übernehmen müſſen.

Es iſt ausgemittelt, daß die in dieſem §. enthaltene Vorausſetzung:

als ob die Mennoniſten ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht hätten,

nicht richtig iſt, vielmehr wohnt eine große Zahl dieſer Mennoniſten in rein katholiſchen Kirchſpielen. Die Katholiken beſitzen überall noch die urſprünglichen Pfarrkirchen und deren Dotes. Vor dem Jahre 1772 haben nur die größeren Städte und deren Territorien, die Marienburgiſchen Werder und wenige adlige Güter, Kirchenbeſeſſenen, in welchen die evangeliſch-lutheriſche und reformirte Lehre gepredigt worden iſt, und ſeit der Zeit ſind zwar für die evangeliſche Religionspartei

zur Aufklärung des ganzen Sachverhältniſſes anzuführen uns erlauben;

„zur Zeit der Reformation wurde die Kapelle aufgehoben, der Lindenbaum umgehauen, das Bildniß der Maria in den See Wirbel geſenkt und der Ort blieb eine ganze Reihe von Jahren wüſte liegen. Markgraf Albrecht verlieh ihn im Jahre 1554 dem Landkämmerer Buchs lehnsweiſe, und hierauf kam er in die Hände des Kammerſekretairs Büttner, welchem er vom Churfürſt Friedrich Wilhelm 1662, nachdem der Ort caduc geworden, als Lehn verliehn worden. Dieſer verkaufte ihn an die von Gröben.“

„Hienach konnte er alſo nicht mit unter den Beſitzungen ſein, welche der v. Gröben im J. 1617 an den Königl. Polniſchen Sekretair Sadorski tauſchweiſe überließ.“

„Sadorski ließ eine neue und größere Kapelle erbauen, und ſchenkte ſeine Beſitzungen nebſt der Kapelle dem Domkapitel zu Frauenburg mit Genehmigung der damaligen Regierung doch ohne churfürſtliche Beſtätigung i. J. 1636, und dieſes überließ ſie im J. 1639 nebſt Pertinenzien dem Jeſuiten-Collegio zu Röſſel.“

„Die Jeſuiten erbauten nunmehr die ſchöne große Kirche, welche jetzt den Ort ziert, maaßten ſich das dominium directum über den Ort an, bauten mehrere Häuſer, wiewohl es ihnen bei 1000 Dukaten fiskaliſcher Strafe unterſagt wurde. Die Einziehung der Strafe wurde auf Königl. Befehl bis auf Beendigung des Reichstages zu Warſchau ausgeſetzt, damit gegen die Proteſtanten in Polen nicht hart verfahren werden möchte.“

„Im Jahre 1708 wurde durch ein commiſſorialiſches Urtheil erkannt, daß die Jeſuiten das ſich angemaaßte größere Terrain bis auf 2 Hufen 6 Morgen abtreten ſollten und die Rechte über die Kapelle, die Prieſter, die Jura stolae und Parochialia, ſo wie der Decimarum müßten ſeiner Majeſtät verbleiben. Die Jeſuiten apellirten an das Hofgericht; dieſes beſtätigte das Urtheil, und es würde zur Execution derſelben gekommen ſein, wenn nicht bald darauf beim Regierungsantritt Sr. Majeſtät Königs Friedrich Wilhelm I. der Befehl ergangen wäre, gewiſſer erheblicher Umſtände wegen, mit der Execution einzuhalten.“

„Im J. 1724 wurde die Einziehung des Hubenübermaaßes von neuem höchſten Orts befohlen und erfolgte auch; die verlangte Contributionsfreiheit wurde ihnen ebenfalls nicht geſtattet. Hierauf wurde auf Königl. Befehl in zweien gedruckten Deductionen das Widerechtliche in dem Verfahren der Jeſuiten gezeigt; ſie achteten aber alle Verfügungen nicht im

doch ſoll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er ſich bekennt, zu Laſten oder Abgaben, die aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundſtücke darin beſitzt.

Schon bei der Occupation von Weſtpreußen war durch die C.-O. v. 4. Januar 1773 feſtgeſetzt:

daß die katholiſche Geiſtlichkeit nur allein von ihren Glaubensgenoſſen die jura stolae zu erheben befugt ſei;

und dieſem gemäß ſchreibt die Inſtruction für die Weſtpreußiſche Regierung vom 21. September 1773 §. 3. Nro. 10. lit. c. folgendes vor:

Da es unbillig ſein würde, wenn die proteſtantiſche Geiſtlichkeit von katholiſchen Einwohnern die ſogenannten jura stolae wegen Taufen, Trauen, Begräbniſſen, ohne eine geiſtliche Handlung dabei zu verrichten, fordern wollte; ſo haben Wir in dem Reſcript vom 4. Januar 1773 allgemein bekannt gemacht, daß die katholiſche Geiſtlichkeit ebenfalls nur allein von ihren Glaubensgenoſſen die Gebühren für die dabei vorgenommenen Actus ministeriales oder jura stolae erheben ſolle. Es hat alſo auch die Regierung auf deſſen Befolgung gehörig zu ſehen. Und behalten Wir Uns vor, nächſtens eine taxam stolae für beiderſeits Glaubensverwandte anfertigen und publiciren zu laſſen.

Edict. Samml. von 1773. S. 2135.

Die Mennoniſten gehören nach ihrem Urſprunge, zu den Proteſtanten in weiterem Sinne;

Robertſons Geſchichte Carls V. 2. Thl. S. 455.

ſie haben auch, nach der Ausführung am Schluſſe des Berichts der Weſtpreußiſchen Kammer vom 29. Auguſt 1797, unter der vormaligen Polniſchen Regierung mit den Proteſtanten gleiche Rechte gehabt, und beſondere Privilegien erhalten; der katholiſchen Geiſtlichkeit hat nie eine gegründete Befugniß zugeſtanden, von den Mennoniſten die Onera parochialia zu fordern, und ihr iſt es ſeit der Occupation von Weſtpreußen ſogar unterſagt geweſen.

Hiernach iſt offenbar nicht davon die Rede, der katholiſchen Geiſtlichkeit etwas zu entziehen, und ſo eine intolerante Ungleichheit zwiſchen ihr und dem proteſtantiſchen Geiſtlichen aufzuſtellen; ſondern die katholiſche Geiſtlichkeit geht vielmehr ihrem bekannten Geiſte gemäß, darauf aus, ſich von den in ihren Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten die Onera parochialia auszuwirken, und ſich auf dieſe Art mit deren Schaden unrechtmäßig zu bereichern.

2) In dieſer Vorausſetzung erſcheint das Fundament dieſer Forderung in ſeiner ganzen Schwäche. Es beruhet blos auf der Aeußerung im §. 5. des Edikts vom 30. Juli 1789:

da die Mennoniſten, ſo viel Uns wiſſend iſt, ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht haben, ſo haben Wir dieſe Verordnungen auf katholiſche Kirchſpiele mitzurichten nicht nöthig gefunden.

Freilich iſt der hier angegebene Bewegsgrund nicht richtig; aber was folgt daraus? Schon nach den Regeln der Hermeneutik dient der angeführte Beweggrund bloß zur Erklärung einer zweifelhaften Abſicht; iſt aber die Abſicht klar, ſo wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Bewegsgrundes die Willenserklärung ſelbſt noch nicht entkräftet.

A.L.R. Thl. I. Tit. 4. §. 146 und 147.

Im gegenwärtigen Falle iſt die Abſicht des Geſetzgebers, daß die Mennoniſten, die ſich bis dahin in katholiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht haben, die Onera parochialia nicht entrichten ſollen, ganz klar, und es kömmt alſo auf die Unrichtigkeit des angeführten Bewegsgrunds gar nicht an. Es iſt aber auch ſehr möglich, daß der Geſetzgeber, außer dem angeführten Bewegsgrunde, noch mehrere gehabt habe, und ſo bemerkt die Weſtpreußiſche Kammer in dem gedachten Berichte:

die mehreſten Mennoniſten hätten ſich bis dahin in rein katholiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht; jede katholiſche Kirche habe ihren beſonderen dotem, und jeder Pfarrer ſeine beſtimmte Hubenzahl, von wenigſtens 4 Huben culmiſch, ganz frei von Contribution; die proteſtantiſchen Kirchen und deren Pfarrer hingegen wären gar nicht, oder nur ſchlecht dotirt, und darum habe man ſchon vor dem Edikte die in proteſtantiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten angehalten; die Onera parochialia zu entrichten.

Dieſe Verſchiedenheit zwiſchen den katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchſpielen und deren Pfarren klärt es noch mehr auf, aus welchem Grunde in dem Edikt der ſtreitige Unterſchied gemacht worden. Die in proteſtantiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten hatten ſchon bis dahin nicht die Befreiung von den Parochialabgaben genoſſen; ſie gehören im Allgemeinen zu den Proteſtanten, und es war zur Erhaltung der ſchlecht dotirten Pfarren nothwendig, eine ſolche Befreiung nicht ſtattfinden zu laſſen. Ganz anders verhält es ſich mit den in katholiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten; ſie befanden ſich in dem Beſitze der Befreiung von dieſen Abgaben, und die reich dotirten katholiſchen Kirchen und deren Pfarrer konnten ohne dieſe Abgaben gut beſtehen.

tes Oberbiſchöfliches Recht berufender principiorum ſich künftig weiter äußern oder wohl gar Etwas in facto, ſo dahin gezogen werden könnte, vorhergehen laſſen würden: ſolches mit allem Ernſt und unausbleiblich an ihnen geahndet werden ſollte, allermaßen ihr denn durch die Beamte zu Tilſit deshalb fleißig Acht geben zu laſſen, und wenn etwas dergleichen vorgehen möchte, ſofort davon zu Unſerer weitern Verordnung zu berichten habt.

Dem Biſchof von Ermland oder ſeinen Offizianten und Bedienten muß auch ſo wenig in obenmeldeten Eheſache, als in einer andern Affaire ein jus dioecesanum und geiſtl. Jurisdiction in unſeren dortigen Landen zu exerciren geſtattet werden, außer was ihm die pacta, ratione die Aufſicht über die Lehre und das Leben derer bei der Römiſch-Kathol. Kirche zu Königsberg beilegen.

Berlin, den 24. Novbr. 1716.

Auf S. K. Majeſtän allergnädigſten Special-Befehl
E. W. v. Plotho, Katſch, Schlippenbach, C. Vievenk.

An die Preußiſche Regierung.

D.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Auf Euren Bericht vom 16. März c. die Verfaſſung des Kath. Kirchenweſens in der dortigen Provinz betreffend, wollen Wir Euch zu erkennen geben, wie Wir billig erwartet haben, daß ihr auch über die Monita des Rescripts vom 14. Dezmbr. pr. Euer Gutachten abgeben würdet. Dieſe Erinnerungen gingen im Weſentlichen dahin, daß bei der kath. Kirchenverfaſſung in Oſtpreußen ſich Mißbräuche eingeſchlichen, und die Biſchöfe von Culm, Plock und Ermland ſich über einige darin belegene kathol. Kirchen-Diöceſan-Rechte angemaaßt, ſolche uſurpirte die kathol. Pfarrer aber ſogar über die proteſtantiſche Einſaßen ſich eines Parochial-Zwanges ſchuldig gemacht, und dieſe auch auf die jura stolae extendirt haben. Zuvörderſt habt Ihr nun den gedachten Biſchöfen zu erkennen zu geben, daß man ihnen das jus dioecesanum ſelbſt nicht verſtatten könne, ihnen jedoch, damit die kathol. Pfarrer-Stellen mit tüchtigen Geiſtlichen beſetzt, auch dieſe in ihrem Amte gehörig controllirt werden, per modum commissionis auftragen wollen,

1) mit Zuziehung des Patrons, nämlich der Guts-Obrigkeit, Euch im Fall einer Vacanz ein tüchtiges Subjekt zu präſentiren, welches dann, in ſofern kein Bedenken obwaltet, von Euch zu confirmiren iſt.
2) Ueber die Geiſtlichen ſelbſt, gleich den proteſtantiſchen Inſpektoren, die nöthige Aufſicht zu führen, und die jährlichen Conduiten-Liſte an Euch einzuſenden ꝛc.

Hiernach habt Ihr das Erforderliche zu veranlaſſen und ſind Euch ꝛc.

Berlin, den 25. April 1803.

A. S. B. Maſſow.

E.

Fr. Wilh. König ꝛc. In der ohne irgend ein Gutachten Eurem Berichte v. 18. v. M. beigelegenen Eingabe des Biſchofs zu Culm, wegen der katholiſchen Kirchenverfaſſung in der dortigen Provinz, haben wir nichts gefunden, wodurch die Verordnung vom 25. April c. eine Aenderung erleiden könnte, da die vom Biſchofe behaupteten Diöceſan-Rechte in Oſtpreuß. keinesweges fundirt, ſondern nur uſurpirt ſind, daher Ihr demſelben dies nochmals zu äußern habt; und verſtehet es ſich übrigens von ſelbſt, daß in Abſicht der Stolgebühren, auch dies Reciprocum bei Stolgebühren der Katholiken an proteſtantiſche Pfarrer nach dem Oſtpreuß. Provinzialrecht pag. 122. §. 3. als Regel eintreten muß.

Sind ꝛc. Berlin, den 29. Auguſt 1803.

A. S. B.

Beck. Maſſow.

24.

Reſolution für den General-Adminiſtrator des Bisthums Ermland, die geiſtliche Jurisdiction betreffend, v. 12. April 1806.

Seine Majeſtät ꝛc. laſſen dem General-Adminiſtrator des Bisthums Ermland v. Mathy auf die unterm 14. v. M. eingereichte Vorſtelluug hierdurch zur Reſolution ertheilen, daß dem darin vorgetragenen Geſuche,

„daß die Eheſcheidungsſachen der katholiſchen Einwohner der Provinz Oſtpreußen an das dortige biſchöfliche Conſiſtorium verwieſen werden möchte“,

nicht ſtattgegeben werden kann und zugleich denſelben, auf Veranlaſſung des Berichts der Oſtpreuß. Regierung anweiſen, ſich in Zukunft aller Cognition in Eheſcheidungsſachen in Oſtpreußen, wenn auch beide Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind, zu enthalten; auch dem gemäß die S.ſchen Eheſcheidungsacten der eben gedachten Regierung ſofort zu überſenden. Denn wenn gleich in der Inſtruction der Oſtpreuß. Regierung v. 30. Juli 1774 §. 18. Nro. 1. verſehen iſt, daß wenn beide Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind, die unter ihnen entſtehenden Eheproceſſe von ihren dazu beſtellten Vorgeſetzten und Gerichten nach den Grundſätzen ihrer Religion entſchieden werden ſollen, wie auch dem damaligen Oſtpr. Hofgerichte bereits un-

term 20. Febr. 1782 eröffnet worden, um ſo weniger dahin gegangen, in dergl. Eheſcheidungsſachen ratione fori etwas abzuändern, ſondern ſolche nur dahin gerichtet, die Vorſchrift einzuſchärfen, daß dergleichen Proceſſe nach kathol. Religions-Grundſätzen zu entſcheiden, als in der Provinz Oſtpr. dergleichen Gerichte nicht vorhanden und aus ältern Acten und Verhandlungen ſich ergiebt, daß der Biſchof von Ermland ſchon vor vielen Jahren die geiſtl. Gerichtsbarkeit über die in Oſtpr. wohnenden Katholiken zu behaupten geſuchet, aber beſtändig und namentlich in der Verfügung an das damalige Oſtpr. Staatsminiſterium vom 4. Januar und 15. November 1752 damit zurückgewieſen worden. Die Vorſchrift der Weſtpreuß. Reg.-Inſtruction v. 21. Septbr. 1773 Nro. 10. litt. f., welche dergl. Eheſcheidungs-Proceſſe den geiſtl. Gerichten in der dortigen Provinz überläßt, kann auf Oſtpreußen nicht gezogen werden, wo keine katholiſchen Gerichte vorhanden ſind, und für welche Provinz ſolche nicht gegeben worden, und es muß alſo, da das ehemalige Hofgericht von jeher in Oſtpreußen das forum competens in dergleichen Eheſcheidungsſachen geweſen, und in Ermangelung aller rechtl. Gründe für die gegenſeitig behauptete Befugniß, lediglich dabei ſein Bewenden behalten.

25.

Inſtruction für die Provinzial-Conſiſtorien v. 23. Octbr. 1817.

§. 1.

Allgemeiner Wirkungskreis.

Die Conſiſtorien ſind vorzüglich dazu beſtimmt, in reingeiſtlicher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht die allgemeine Leitung des evangeliſchen Kirchenweſens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu beſorgen. Zugleich haben ſie die Verwaltung derjenigen Gegenſtände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der Inſtruction ausdrücklich übertragen werden. Inſoweit dieſes nicht geſchehen, werden dieſe Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt ihrer Inſtruction verwaltet.

(Das Kollegium theilt ſich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen Konſiſtorium die evangeliſchen geiſtlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzialſchulcollegium, die Unterrichtsangelegenheiten; dem Oberpräſidenten wird überlaſſen, die Mitglieder mit Berückſichtigung ihrer perſönl. Qualification zu den Arbeiten der einen oder der anderen oder beider Abtheilungen zuzuziehen. K.-O. v. 31. Decbr. 1825.)

§. 2.

Nähere Beſtimmungen deſſelben in Kirchen-Angelegenheiten der evangeliſchen Kirche.

In Abſicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangeliſchen Confeſſionen übt das Conſiſtorium diejenigen Conſiſtorialrechte aus, welche ſich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, inſofern ihm nicht nachſtehend mehrere beigelegt ſind. Demnach hat daſſelbe:

1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangeliſchen Geiſtlichkeit; die Aufſicht über diejenigen, welche ſchon vorhanden ſind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Beſtätigung der Synodalbeſchlüſſe, auch die Berichtserſtattung über ſelbige, wo ſie erforderlich iſt;

2) Die Aufſicht über den Gottesdienſt im Allgemeinen, insbeſondere in dogmatiſcher und liturgiſcher Beziehung, zur Aufrechthaltung deſſelben in ſeiner Reinheit und Würde;

3) Die Prüfung der Candidaten, welche auf geiſtliche Aemter Anſpruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio;

(Den Conſiſtorien wird außer der Prüfung der evangeliſch geiſtl. Kandidaten auch deren Ordination hiermit übertragen. K.-O. v. 31. Decbr. 1825.)

4) Die Beſtätigung der von den Regierungen vermöge des Königl. Patronatsrechts anzuſtellenden, oder bei denſelben von Privatperſonen präſentirten und von ihr genehmigten Geiſtlichen, im Fall dieſe von außerhalb Landes vocirt werden;

(Die Vorſchrift der vorſtehenden Nro. 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes Geiſtliche nur mit Genehmigung des Miniſterii anſtellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geiſtliche vociren, ſo müſſen dieſelben, ehe deren Beſtätigung erfolgt, vom Conſiſtorio zur Verwaltung einer geiſtlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden ſein. Kabinets-Ordre v. 31. Decbr. 1825.)

5) Den Vorſchlag wegen der in der Provinz anzuſtellenden Superintendenten und ſonſtigen geiſtlichen Obern, an das vorgeſetzte Miniſterium, und deren Einführung.

(Bei Erledigung von Superintendenturen haben ſich die Regierungen über deren Wiederbeſetzung gutachtlich gegen das Conſiſtorium zu äußern, welchem der Vorſchlag hierüber bei dem vorgeſetzten Miniſter, ſo wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.

Die Berichte der Regierungen über Veränderung der beſtehenden oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen

42.

Geſetz über erloſchene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derſelben. Vom 13. Mai 1833. (G. S. 1833 S. 51.)

Da es zweifelhaft geworden iſt, in welchen Fällen eine Parochie als erloſchen zu betrachten, und wie das Vermögen einer erloſchenen Parochie zu behandeln ſei, ſo verordnen Wir mittelſt Deklaration der §§ 177. 179. 189. 192 f. Thl. II. Tit. 6 und §. 308 Thl. II. Tit. 11. A. L. R. für diejenigen Landestheile, worin das A. L. R. Geſetzeskraft hat, auf den Antrag unſeres Staatsminiſteriums und nach eingeholtem Gutachten Unſeres Staatsrathes wie folgt:

§. 1. Eine Parochie iſt als erloſchen anzuſehen, wenn binnen 10 Jahren

a) entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnſitz gehabt haben.

b) oder gar kein Pfarrgottesdienſt daſelbſt ſtattgefunden hat:

c) oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend ſo gering geweſen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienſte kein Bedürfniß vorhanden war.

§. 2. Entſtehen Zweifel über das Daſein der im §. 1 aufgeſtellten Bedingungen, ſo ſollen dieſelben zu Unſerer Allerhöchſten landesherrlichen Entſcheidung vorgelegt werden.

§. 3. Das einer Parochie zuſtehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöſchen (§§. 1—2) als herrenlos Unſerer landesherrlichen Verfügung anheimfällt, ſoll zum Vortheil derjenigen Religionspartei derſelben Provinz verwendet werden, welcher die erloſchene Parochie angehört hat.

§. 4. Von der Vorſchrift des §. 3 tritt in Anſehung des vacant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem daſſelbe der an dieſem Orte vorhandenen Parochie einer anderen chriſtlichen Religionspartei zugewieſen werden ſoll, inſofern dazu ein Bedürfniß vorhanden iſt.

§. 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausſchließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes beſtimmt, ſo ſoll derſelbe auch ferner mit dem nach §. 4 zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung ſoll in allen oben bezeichneten Landestheilen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter ꝛc. ꝛc.

12) Die Cenſur der, das Kirchenweſen betreffenden Schriften, aller pädagogiſchen und Schulſchriften und der religiöſen Volksſchriften.

§. 3. Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römiſch katholiſchen Kirche verwaltet, inſofern ſie die interna derſelben betreffen, der Oberpräſident, unbeſchadet der geſetz- und verfaſſungsmäßigen Amtsbefugniſſe der dieſer Kirche unmittelbar vorgeſetzten Biſchöfe. Das Conſiſtorium iſt in Anſehung dieſer Angelegenheiten blos eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräſidenten ab, welche von denſelben er darin durch die katholiſchen Räthe zum Vortrag bringen laſſen will. Ihm gebührt indeſſen die Entſcheidung; die Verfügungen werden in ſeinem Namen ausgefertigt, blos von ihm vollzogen, und die Berichte und Geſuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

§. 4. Unter den dem Oberpräſidenten beigelegten, inneren Angelegenheiten der römiſch-katholiſchen Kirche werden verſtanden:

1) Die Erörterung über die Zuläſſigkeit päbſtlicher Bullen und Breven oder von andern auswärtigen geiſtlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung ſtets an das vorgeſetzte Miniſterium zu berichten und von dieſem mit dem Staatskanzler zu communiciren iſt;

2) die Beſorgung der Geſuche an den Pabſt oder an auswärtige geiſtliche Obern um kanoniſche Beſtätigung der von Seiten Sr. Majeſtät ertheilten geiſtl. Würden, ſo wie um Diſpenſation von Eheverboten nach den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts. Es verſteht ſich, daß dieſes auf dem vorſchriftsmäßigen Wege geſchehen, und ſofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich iſt, an das vorgeſetzte Miniſterium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;

3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionsparteien über Gegenſtände des öffentl. Kultus. Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, ſondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgeſetzte Miniſterium berichtet werden;

4) Die Erörterungen über Reviſion und Berichtigung der Kirchengeſetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Miniſterialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen.

5) Beaufſichtigung der Prüfung, welchen die Candidaten des geiſtlichen Standes Seitens der geiſtl. Behörden unterworfen werden.

Hiernach iſt unter den beiden im Bericht vom 10. April c. vorgetragenenen Meinungen die zuletzt erwähnte die richtige, wonach wenn blos bei Filialkirchen die im § 1 litt. a. b. und c. des G. v. 13. Mai 1833 aufgeſtellten Bedingen ſtattfinden, das Geſetz nicht angewendet werden kann. Zu unterſcheiden iſt aber hievon, daß im A. L. R. II. 11. §. 244. 246. 247. bezeichnete Verhältniß vereinigter Mutterkirchen, für welches im zweifelhaften Falle nach §. 250 ibidem die Präſumtion ſtreitet und bei deſſen Zutreffen der Bezirk einer jeden betheiligten Kirche als abgeſonderte Parochie zu betrachten und zu behandeln iſt.

44.

Verfügung der Regierung zu Danzig v. 15. Oktober 1837. (Danz. Amtsblatt 1837 S. 256.)

Die über Beſetzung erledigter Pfarrſtellen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſind in mehreren Fällen nicht in gehöriger Weiſe befolgt worden. Um den hieraus entſtandenen Nachtheilen zu begegnen, werden folgende geſetzliche Beſtimmungen hierdurch zur Nachachtung und Kenntnißnahme bekannt gemacht:

1) Wenn ein Pfarr-Geiſtlicher, ſei es wegen Verſetzung in eine andere Stelle, oder wegen Emeritirung, oder aus irgend einem andern Grunde, ſein Amt niederlegen will, ſo muß er davon dem Patron Anzeige machen, auch gleichzeitig durch die Superintendentur die Genehmigung der Königl. Regierung nachſuchen. Vor Eingang dieſer Genehmigung der Königl. Regierung darf die Pfarrſtelle nicht verlaſſen werden.

2) Mit dem Tage, an welchem die Niederlegung des Amts dem Patron auf Anordnung der Königl. Regierung durch die Superintendentur bekanut gemacht iſt, tritt die Vacanz der Pfarre ein. Im Falle einer Emeritirung beginnt die Vacanz mit dem Tage, von welchem ab die Regierung die Emeritirung genehmigt hat. Bei Todesfällen beginnt die Vacanz mit dem Tage des Ablebens.

3) Nach eingetretener Vacanz iſt der Patron auch ohne beſondere Aufforderung für die Wahl eines Kandidaten zu der erledigten Pfarre zu ſorgen verpflichtet.

4) Hat ſich der Patron über die Wahl eines Kandidaten entſchieden, ſo zeigt derſelbe die getroffene Wahl der Superintendentur zum weiteren Vortrage an die Königl. Regierung an, hat auch dafür zu ſorgen, daß der ausgewählte Kandidat die über ſeine Wahlfähigkeit ſprechenden vorſchriftsmä-

ßigen Zeugniſſe der Superintendentur zur weiteren Veranlaſſung einreichen.

5) Die Königl. Regierung beauftragt demnächſt, wenn die vorgelegten Zeugniſſe genügend befunden worden ſind, und der Anſtellung des Kandidaten gegründete Hinderniſſe nicht entgegenſtehen, den Superintendenten oder einen andern geeigneten Geiſtlichen, den von dem Patron ausgewählten Kandidaten der Gemeine durch eine Probepredigt und Katechiſation vorzuſtellen. Der Tag der Probepredigt wird der Gemeine 14 Tage vorher bekannt gemacht und zugleich der zur Abgabe ihrer Erkläruug über den Kandidaten angeſetzte Termin, der früheſtens auf den 9. Tag nach der Probepredigt anberaumt werden darf, mit der Verwarnung angekündigt, daß die Nichterſcheinenden dafür werden angeſehen werden, daß ſie gegen den Kandidaten nichts einzuwenden haben.

Von dieſem Erforderniſſe darf nur in den Kirchen abgeſtanden werden, wo eine ſolche Vorſtellung des zu Wählenden bis jetzt noch nie ſtattgefunden hat.

6) Der Kommiſſarius nimmt an dem feſtgeſetzten Tage die Erklärung aller etwa erſchienener Gemeineglieder entgegen und berichtet demnächſt über den Ausfall der Probepredigt und Katechiſation, ſo wie über die Vernehmung der Gemeine an die Königl. Regierung.

7) Wenn die Gemeine gegen die Wahl des Patrons geſetzlich begründeten Widerſpruch nicht erhoben hat, ſo erfolgt die förmliche Ausſtellung der Vocation Seitens des Patrons, der dieſelbe durch die Superintendentur der Königl. Regierung zur Konfirmation vorlegt und hierdurch den Berufenen zur Beſtätigung präſentirt.

8) Kommt die Präſentation innerhalb 6 Monaten nach Eintritt der Vacanz nicht ein, und iſt vor Ablauf dieſer Friſt eine Verlängerung derſelben von dem Patron nicht geſucht, oder von der Regierung nicht zugeſtanden worden, ſo fällt die Beſetzung der Pfarre für diesmal der Königl. Regierung anheim.

45.

Reſcript v. 12. April 1802 nebſt Bericht, betr. die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl eines Pfarrers.

Es iſt kürzlich der Fall bei uns vorgekommen, daß zwei Patronen von zwei vereinten Mutterkirchen, welche einen gemeinſchaftlichen Pfarrer haben, in der Wahl des Letzteren uneinig waren, und daß der Patron einer damit ebenfalls ver-

einten Tochterkirche der Wahl der einen Mutterkirche beigetreten war. Da nun im A. L. R. entſchieden iſt;

daß, wenn mehre Patronen mit gleichen Rechten an Beſetzung einer Pfarre Theil nehmen, die Mehrheit der Stimmen entſcheide, im Fall ſie ſich nicht vereinigen können.

Thl. II. Tit. 11. § 344.

und

daß, wenn eine eigentliche Tochterkirche einen beſondern Patron hat, dieſer in der Regel dem Patron der Mutterkirche beitreten müſſe, wenn er nicht gegen das von ihm gewählte Subject erhebliche Einwendungen nach den §§. 336. 337 zu machen habe:

a. a. O. §. 348.

ſo entſtand die Frage:

ob der Beitritt der Tochterkirche zu der Wahl der einen Mutterkirche dieſer ein Uebergewicht gebe, mithin eine Mehrheit der Stimmen begründe?

Von der Beantwortung dieſer Frage hing die Entſcheidung des Prozeſſes ab, indem der Patron der einen Mutterkirche darauf angetragen hatte, die Patronen der andern Mutterkirche und der Tochterkirche zu verurtheilen, ſeiner Wahl beizutreten, und es alſo darauf ankam, ob der Beitritt der Tochterkirche der getroffenen Wahl der einen Mutterkirche, der ſie beigetreten, den Ausſchlag gebe, oder die Sache vielmehr dahin zuſtehen komme, daß nach der Vorſchrift

a. a. O. 244. 245.

den geiſtlichen Obern bei nicht zu bewirkender Vereinigung die Beſetzung der Stelle anheim fiele?

Das Collegium war in der hier anzunehmenden Meinung getheilt. Einige glaubten, daß, da doch den Tochterkirchen bei der Wahl der Pfarrer ein Stimmenrecht beigelegt ſei, ihre Stimme auch mitgezählt werden müßte, ſie mithin auch ein Uebergewicht für diejenige Mutterkirche, welcher ſie beitreten, conſtituirte. Die übrigen Mitglieder nehmen aber an, daß aus der Faſſung des §. 348 folge, daß ſie ein bloßes Widerſpruchsrecht bei der Wahl habe, in ſofern nämlich die in den §§. 336 und 337 beſtimmten Einwendungen gegen das gewählte Subject ſtattfändeu, ein ſolches Widerſpruchsrecht aber kein wirklich Stimmenrecht ſein: mithin auch ihre Stimme garnicht mitgezählt werden könne. Dieſe Meinung hatte auch die Pluralität für ſich und der vorlegende Fall wurde hiernach entſchieden. Da nun aber allerdings die Frage

ob eine Tochterkirche die Stimme derjenigen Mutterkirche, welcher ſie betritt, ein Uebergewicht durch ihren Beitritt giebt,

Gymnaſien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, ſo wie der, mit den vorgenannten Inſtituten in unmittelbarer Verbindung ſtehenden, Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten den Provinzial-Schul-Collegien überwieſen; nicht weniger gehört zu deren Reſſort die Verwaltung der bei dieſen Inſtituten befindlichen Stipendienfonds und des Königl. Collaturrechts. — Bei dem Etatskaſſen- und Rechnungsweſen, ſo wie bei der eigentlichen Vermögensverwaltung haben die Provinzial-Schul-Collegien diejenigen Beſtimmungen analogiſch zu befolgen, welche insbeſondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen hinſichts der von derſelben reſſortirenden Anſtalten und Stiftungen vorgeſchrieben worden ſind. — Dem Oberpräſidenten wird überlaſſen, bei der Vermögens-Verwaltung ſolcher Anſtalten, welche vom Provinzial-Schulcollegio reſſortiren, in vorkommenden Fällen einen ſachverſtändigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen. K. O. v. 31. Dezember 1825.)

§. 10. Befugniſſe und Obliegenheiten des Conſiſtorii in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Conſiſtorien bei Ausübung ihres Amtes ſich überall nach den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften zu richten haben. — Außer denjenigen Fällen, wo ſie nach den vorſtehenden Beſtimmungen an das vorgeſetzte Miniſterium berichten müſſen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungs-Inſtruction, theils der allgemeine Grundſatz, daß ſie nur innerhalb ſchon gegebener Vorſchriften und Beſtimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergeſtalt, daß ſie in allen Fällen, wo es auf Feſtſtellung von allgemeinen Grundſätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits beſtehenden ankommt und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungs-Inſtruktion nöthig ſein würde, die Genehmigung des ihnen vorgeſetzten Miniſterii einzuholen. — In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung ſchon beſtehender Vorſchriften und Grundſätze ankommt, können ſie ohne weitere Anfrage verfügen.

§. 11. Verhältniß des Conſiſtorii zu den Regierungen, geiſtlichen und Schul-Kommiſſionen der Provinz.

In ſo weit dem Conſiſtorio nach der gegenwärtigen Inſtruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der Geiſtlichen- und Schulangelegenheiten zuſteht, kann daſſelbe auch an die Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen der Regierungen in der Provinz verfügen, und dieſe iſt gehalten, die Verfügungen deſſen ben zur Ausführung bringen zu laſſen. An die Regierungel-

ſelbſt ſchreibt das Conſiſtorium nur in dem Erſuchungsſtil, ſo wie darin von jenen an dieſes geſchrieben wird. Diejenigen Angelegenheiten des Conſiſtorii, welche auf das den Regierungen und ihren Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen beigelegte Reſſort von Einfluß, oder ihnen ſonſt zu wiſſen nöthig ſind, hat das Conſiſtorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu laſſen. In allen übrigen Fällen macht daſſelbe die nöthigen Aufträge den, bei gedachten Abtheilungen angeſtellten, geiſtlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe ſind, deren ſich das Conſiſtorium in Hinſicht ſeines Reſſorts, der Regel nach, bedient, ſo fern es dabei auf eine nähere perſönliche Einwirkung auf die Geiſtlichen ankommt. — Da die Berichte, welche die Regierungen an die Miniſterien erſtatten, ohnehin durch den Ober-Präſidenten gehen, ſo wird es dieſen überlaſſen, wenn ſelbige Gegenſtände betreffen, die in das Reſſort des Conſiſtoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Conſiſtorio, ſofern ſie an daſſelbe nicht ſchon direct geſchickt ſind, zur Kenntnißnahme und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indeſſen jedesmal ganz beſonders zu beſchleunigen iſt, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten werde. Der Ober-Präſident ſorgt ferner dafür, daß das Conſiſtorium von den, auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Miniſterii Kenntniß erhalte, und daſſelbe überhaupt im möglichſten Zuſammenhange über das Kirchen- und Schulenweſen verbleibe.

§. 12. Verhältniß der Conſiſtorien zu den wiſſenſchaftlichen Prüfungscommiſſionen.

Bei den durch die Kabinetsordre vom 19. Dezbr. 1816 anſtatt der ehemaligen wiſſenſchaftlichen Deputation angeordneten wiſſenſchaftlichen Prüfungscommiſſionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münſter und Bonn, welche beſtimmt ſind, einige der, den Conſiſtorien in §. 7 dieſer Inſtruktion beigelegten, inſonderheit die daſelbſt unter No. 2. 3. 4. 7 und 8 erwähnten Geſchäfte, jedoch die erſteren drei nur, in wie fern ſie auf das gelehrte Schulweſen Bezug haben, Namens und in Auftrag derſelben zu verrichten, hat es ſein Verleiben. Die Prüfungscommiſſion in Berlin ſoll den Conſiſtorien in Berlin und Stettin, die in Breslau, den Conſiſtorien in Breslau und Poſen, die in Königsberg, den Conſiſtorien in Königsberg und Danzig, die in Halle, dem Coſiſtorio in Magdeburg, die in Münſter, dem Conſiſtorio daſelbſt, die am Sitze der Rhein-Univerſität, dem Conſiſtorio in Köln und Koblenz zu den bezeichneten Geſchäften dienen. Jede von ihnen ſoll jedoch in ein ſolches Verhältniß zu den Conſiſtorien mit denen ſie verbunden iſt, geſetzt werden, wie es das Anſehn und die

Wirkſamkeit der letzteren erfordert, und ſofern ſie zu zweien gehört, immer unter der näheren Aufſicht des Conſiſtorii, in deſſen Sitzen ſie befindlich iſt, ſtehen.

§. 13. Innere Verfaſſung des Conſiſtorii.

Die innere Verfaſſung des Conſiſtorii iſt collegialiſch, und alle Gegenſtände deſſelben werden, ſo fern darin nicht dem Ober-Präſidenten die alleinige Entſcheidung beigelegt iſt, nach Mehrheit der Stimmen entſchieden, bei deren Gleichheit indeſſen, die des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt. Die bei den Abtheilungen für Kirchen-Verwaltung und Schulangelegenheiten angeſtellten geiſtlichen- und Schulräthe ſind ebenfalls Mitglieder des Conſiſtorii, und haben bei ihrer Anweſenheit Sitz und Stimme in demſelben. Sie werden von dem Ober-Präſidenten alle Jahr wenigſtens einmal in das Conſiſtorium berufen, um über die Lage und beſonderen Verhältniſſe der Kirchen und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben, und Vortrag zu machen.

26.

Inſtruktion für die Geſchäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817. (Geſ. S. 1817. S. 440.)

Es wird hier nur der §. 18 und 19. gegeben.

§. 18. Verhältniß der Kirchen- und Schulcommiſſion. Die Kirchen- und Schul-Kommiſſion (§. 2 Nro. 7.) iſt als ſolche keine beſondere Behörde, ſondern ein integrirender Theil der erſten Abtheilung der Regierung. Alles, was für Letztere und die Regierung überhaupt in der gegenwärtigen Inſtruktion vorgeſchrieben worden, findet daher auf ſie ebenfalls Anwendung.

(Die Kirchen- und Schul-Kommiſſion bildet gegenwärtig bei allen gröſs. Regierungs-Collegien eine beſondere Abtheilung unter dem Namen:

„der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen,“

und iſt nur noch bei kleinen Regierungs-Collegien mit der in die Abtheilung des Innern umgeformten frühern erſten Abtheilung vereinigt. K. O. vom 31. Dezbr. 1825.)

Ihr gebührt die Verwaltung aller geiſtlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Conſiſtorium in der demſelben heut ertheilten Inſtruktion ausdrücklich übertragen worden; unter dieſen Einſchränkungen gebührt ihr daher:

a) Die Beſetzung ſämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geiſtlichen und Schullehrerſtellen, ſo wie die Beſtätigung der von Privatpatronen und Gemeinen dazu erwählten Subjekte, ſofern ſie nicht außerhalb des Landes her vocirt werden: imgleichen die Prüfung und

mehre Parochien haben, die Einladung der Mitglieder der Kirchengemeinen zu einer Verſammlung zur Berathung und Beſchlußnahme über Angelegenheiten der Gemeine, auch, wo dies bisher durch deren Verfaſſnng nicht vorgeſchrieben war, entweder durch eine in die Ortsintelligenz-Blätter und in deren Ermanglung in ſonſtige, am Orte erſcheinende Blätter zu inſerirende, an die geſammte Gemeine zu richtende Bekanntmachung, oder durch deren dreimalige Ableſung von der Kanzel an zweien, oder dreien auf einander folgenden Sonntagen, geſchehen kann, und dieſe öffentlichen Bekanntmachungen die Stelle der Vorladung der einzelnen Gemeinemitglieder und deren §. 57. Tit. 6. Thl. II. A. L. R. angeordnete Inſinuation mit voller rechtlichen Wirkung vertreten ſoll.

49.

Kammergerichtsbeſchluß v. 17. Auguſt 1829, daß über Gegenſtände der Kirchenhoheit und des Episcopalrechts kein Rechtsweg ſtattfinden könne. (v. K. Ann. 1831. S. 45.)

Die von dem Magiſtrat zu Berlin wider das K. Conſiſtorium angeſtellte Klage, in Betreff des Rechts der Beſtätigung der Vocationen der von dem Magiſtrat gewählten Geiſtlichen an Kirchen ſeines Patronats und der Befugniß, dieſelben ohne Genehmigung des Magiſtrats, Unbekannten übertragen zu können, eignet ſich zur proceſſualiſchen Einleitung nicht. Sie iſt begründet auf Befugniſſe und Rechte, welche in dem Patronat enthalten ſein ſollen, deren Anerkennung aber in den geſetzlichen Vorſchriften ſich nirgends beſtätigt findet.

Irrthümlich ſieht der Magiſtrat das Verhältniß der Prediger ſeiner Patronatskirchen als ein Privatverhältniß an, bei dem der Vertrag die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten in vollem Umfange ſetzen müſſe, und überſieht dabei gänzlich die Stellung, in der die Geiſtlichen als öffentl. Staatsdiener ſich befinden.

Der 568. II. 11. A.L.R., auf welchen die Klage Bezug nimmt, redet nach ſeinen deutlichen Worten nur von Vermögensbeziehungen, in denen der Patron zu der Kirche und ihren Fonds ſteht. Die Geſetze enthalten aber keine Vorſchrift, welche den Patronen die Befugniß gäbe, eine Aufſicht über die Dienſtführung der Geiſtlichen ihrer Patronatskirchen zu führen, noch ihnen irgend eine Einmiſchung in deren Amtsverwaltung geſtattet, ja ſie geben ihnen nicht einmal das Recht, willkürlich und ohne Genehmigung der Staatsbehörde über die zur Unterhaltung der Pfarrer anzuweiſenden Mittel zu disponiren, und ihr

Einkommen, der bisherigen Obſervanz zuwider, durch Vertrag höher oder niedriger feſtzuſetzen, noch viel weniger aber das Recht, ihre Amtsführung als Vorgeſetzte zu controlliren und ihrer Aufſicht zu unterwerfen. Eine dergleichen Befugniß würde bei der großen Colliſion mit den Rechten, welche der Staat gegen ſeine Beamten auszuüben hat, nothwendig, um als begründet angeſehen werden zu können, ausdrücklicher geſetzlicher Feſtſetzung und Anerkenntniſſes bedürfen, und dürfte aus bloßen Schlußfolgerungen und Rechtsanalogien nicht können hergeleitet werden. Es ergiebt aber auch ſchon der Umſtand allein, daß die Vokationen der Prediger der geiſtl. Staatsbehörde vorgelegt werden müſſen, das Recht der letzteren, ihren Gehalt ganz oder theilweiſe verwerfen oder modificiren zu dürfen, weil ſonſt dieſe Vorlegung in eine nicht zu vermuthende leere und völlig überflüſſige Form ausarten würde. Die Geſetze haben die geiſtl. Staatsbehörde nirgends verpflichtet, ſich gegen die zur Wahl der Prediger Berechtigten über die Gründe der verweigerten Beſtätigung der gewählten Individuen in Erörterung und Discuſſionen einlaſſen zu dürfen, oder gar hierüber den Weg Rechtens geſtattet, und wenn nach dem Vortrage auch faktiſch bisher die geſchehenen Wahlen und Vokationen jederzeit konfirmirt worden, ſo läßt ſich doch hieraus keine bindende Norm oder irgend ein wohl erworbenes Recht für den Magiſtrat herleiten.

Aus dieſen Gründen wird daher die angeſtellte Klage zurückgewieſen.

50.

Reſcr. v. 24. Auguſt 1829. Die Unzuläſſigkeit des Rechtsverfahrens über das Beſtätigungsrecht des Conſiſtorii bei Vokationen der von dem Patron gewählten Geiſtlichen.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat den Juſtizminiſter von der Klage in Kenntniß geſetzt, welche von den beiden Kirchen Patronen zu N. N. wider den Fiskus, wegen Beſtätigung der dem Prediger N. N. als Prediger zu N. N. ertheilten Vocation, angeſtellt worden iſt. Dieſe Klage findet, wie ſie nach Ausweis der br. m. erforderten, hierbei zurückerfolgenden Acten angebracht worden, nicht Statt, da die Ausübung des Hoheitsrechts in Bezug auf kirchliche und namentlich liturgiſche Angelegenheiten kein Gegenſtand eines prozeſſualiſchen Verfahrens ſein kann. Hiernach iſt die ähnliche Klage des hieſigen Magiſtrats wider das Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg, wegen verweigerter Beſtätigung der Prediger N. N.

in Gemäßheit der allerhöchſten Ordre vom 11. Juni 1827 zurückgewieſen worden. Ein Gleiches muß mit der jetzt angeſtellten Klage geſchehen und das Königl. Kammergericht wird daher angewieſen, deshalb das Erforderliche zu verfügen und die Acten zu reponiren.

51.

Reſcr. v. 20. Juli 1830. Dem Magiſtrat wird auf die Beſchwerde vom 8. d. M. gegen das Kammergericht, wegen geſchehener Zurückweiſung der wider das Conſiſtorium der Provinz Brandenburg angeſtellten Klage zur Reſolution ertheilet, daß die Beſtätigung der Vocationen der Prediger, man mag dieſelbe als Ausfluß der Staatshoheit oder als Episcopalrecht anſehen, nach den Grundſätzen ſowohl der evangeliſchen Kirchenverfaſſung, als der Landesgeſetze, überall nicht Gegenſtand eines Rechtsſtreits ſein, und daß daher darüber, ob das Conſiſtorium der Provinz Brandenburg das Recht hat, in einzelnen Fällen die Beſtätigung ganz zu verſagen, oder in der vorgelegten Form ſie zu verwerfen und ſie anders modificirt zu verlangen, der Weg Rechtens nicht zugelaſſen werden kann. Die Behauptung des Magiſtrats, daß das Conſiſtorium ſeine Befugniſſe überſchritten habe, kann demzufolge nur im Wege der Beſchwerden bei den vorgeſetzten Behörden erlediget werden, und iſt dieſer Weg bereits fruchtlos verſucht worden, ſo ſteht den Beſchwerdeführern der Weg zur Allerhöchſten Perſon Sr. Majeſtät des Königs offen. Mit Recht iſt daher die Klage vom Kammergericht durch die Decrete vom 17. Auguſt v. und 29. März d. J. zurückgewieſen worden, und der Juſtiz-Miniſter kann mithin dem Antrage des Magiſtrats nicht willfahren.

(Abgedr. im Königsb. Amtsbl. 1831. S. 43.)

52.

Dienſteid.

Ich . . . ſchwöre einen Eid zu Gott dem Allwiſſenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangeliſchen Prediger bei der Gemeine . . . berufen worden bin, in dieſem und in jedem andern geiſtlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden möchte, ich, ſo wie es einem Diener der chriſtlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., meinem allergnädigſten Könige und Herrn, und dem Königlichen Hauſe treu und gehorſam ſein, das Wohl des Landes in dem mir angewieſenen oder noch anzu-

immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieſes zur Kenntniß der geiſtlichen Behörden zu bringen, und ſo die derſelben übertragene Aufſichtsführung zu erleichtern und wirkſamer zu machen.

3) Sie bilden keine Zwiſcheninſtanz, ſondern ſind den Geiſtlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und ſtehen, wie dieſe in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten.

4) Sie ſind Mitglieder der Conſiſtorien, heißen Direktoren, und nehmen in denſelben nach dem Ober-Präſidenten die erſte Stelle ein. Auch haben ſie, ſoweit es ſich mit ihrer eigenthümlichen, von öfteren Reiſen abhängigen Wirkſamkeit verträgt, den Direktorial-Geſchäften und der Stellvertretung des Ober-Präſidenten in dem Conſiſtorio ſich zu unterziehen.

5) Sie haben ſich mithin alſo als Organe der geiſtlichen Obern zu betrachten, und ſollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufſichtskreiſen für die ehrwürdigen Zwecke der evangeliſchen Kirche in Thätigkeit geſetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürſprache beitragen, daß die hie und da wahrgenommenen Bedürfniſſe auf die fürzeſte und den Local- und Perſonal-Verhältniſſen angemeſſenſte Art ihre Befriedigung finden

6) Die Gegenſtände, auf welche ſie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, ſind:

a. die Lehrart der Geiſtlichen;

b. die Aufrechterhaltung und Wiederherſtellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienſtes, wobei ſie insbeſondere darüber zu wachen haben, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Agende bereits angenommen iſt, derſelben auch genau Folge geleiſtet werde, und dahin zu wirken, daß die Hinderniſſe und Einwendungen beſeitigt werden, die ſich noch im Einzelnen der Einführung derſelben entgegenſtellen:

c. die Beſchaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinen vorhandenen äußerlichen Mittel;

d. der bei den Gemeinen herrſchende, kirchliche oder unkirchliche Geiſt, die in ihren etwa vorkommenden beſondern Richtungen, vorzüglich in ſo weit ſolche auf das kirchliche Verhältniß fördernd oder ſtörend einwirken und ſich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen.

e. Der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben,

ger=Wittiben in dem Königreich Preußen zu halten, d. d. Berlin den 5. Nov. 1737. Königsberg in der Königl. Preuß. Hofbuchdruckerei.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, vernommen, was maaßen wegen der Unkoſten, welche bei Beſtellung der Prediger erfordert werden, bisher in Dero Königreiche Preußen zum öfftern Zweifel und Differenzien entſtanden, und daher durch ein beſtändiges Reglement feſtzuſetzen nöthig gefunden, was von Unkoſten in dergl. Fällen zu paſſiren und von welchen ſolche zu tragen ſeien; als verordnen dieſelben hiemit in Gnaden, daß:

1) Die Vocati zwar die Berlinſche und Königsbergſche Kanzlei= Jura, wie auch die Ordinationsgelder gleich Anfangs bezahlen, dagegen aber

2) Ihnen hiernach überhaupt Einhundert Gulden, ſogenannte Mantelgelder, aus den Mitteln der Kirche, zu welchen ſie berufen werden, gegeben werden ſollen.

3) Wenn aber dieſe Kirche ſo arm iſt, daß ſie nicht allein ſothane 100 fl. aufbringen kann, ſo ſollen, nach vorgängiger Unterſuchung, die ſämmtlichen Kirchen deſſelbigen Amts dafern dieſes aber klein und die darin befindlichen Kirchen gleichfalls ſchlecht bemittelt wären, alsdann alle Kirchen in der ganzen Inſpektion, worin ſothane Kirchen gelegen, dazu kontribuiren, mithin desfalls eine Repartition des Vermögens jeder Kirche von dem Kirchencollegio gemacht und ſolche hiernächſt denen Hauptämtern zugefertigt werden, mit Ordre, das Geld danach beizutreiben, der Eingewidmete aber dazu nichts herzugeben ſchuldig ſeien.

4) In denen Städten aber, wo der Magiſtrat das Jus vocandi Diaconum hat, müſſen dem dergeſtalt vocirten Diacono ſothane 100 fl. Mantelgelder aus der Kämmerei gezahlt, von demſelben aber wegen der Introductions=Gebühr und Mahlzeit ein Mehreres nicht, ſondern ſolches aus Kirchenmitteln entrichtet werden.

5) Wenn ein Prieſter von einer Kirche zur andern vociret wird, welches nicht ſelten geſchieht und ſolches mehrentheils die ärmſte Kirche betrifft, ſo muß die Kirche, zu welcher er berufen wird, der erſten Kirche die vorhin demſelben gezahlte Ordinations= und Mantelgelder erſtatten, der translocirte Prediger aber von derjenigen Kirche, zu welcher er alsdann vocirt wird, ſolche nicht von neuem fordern. Welches auch in Anſehung der Diaconorum ſtatt haben, und in dem Fall, da einer derſelben an eine andre Kirche berufen wird, dieſe der Stadtkämmerei die vorhin demſelben gezahlte Ordinations= und Mantelgelder wieder vergüten ſoll.

Bei allen dergl. Translocationen ſoll die Gemeinde zwar ſchuldig ſein, ihn und ſeine Sachen, 8 höchſtens bis 10 Meilen zu holen und fortzubringen, mit ſoviel Wagens, als dazu nöthig ſind, was aber über 10 Meilen gehet, da ſoll nicht die Gemeinde, ſondern der Prediger gehalten ſein, den Transport wegen der mehreren Meilen, ſelber über ſich zu nehmen, in Anſehung, daß er ohnedem durch die Translokation gemeiniglich ſeine Verbeſſerung erlanget. Wann aber dergl. Translokation in der Erndtezeit, oder im Herbſt und Frühjahr bei den ſchlimmen Wegen verfällt, ſo ſoll nur vorerſt 1 Wagen vor des Predigers Perſon und Familie gegeben und der Transport ſeiner Mobilien ſo lange ausgeſetzt werden, bis die Wege bequem geworden und die Erndte verrichtet iſt.

6) Wenn der Prediger beſagte Mantelgelder bekommt, muß ihm nichts weiter pro Arrha, wie bisher an einigen Oertern geſchehen, gegeben werden, noch er überdem wegen der Kanzelei-Gebühren ferner etwas beſonders fordern.

7) Wenn der Ober-Hofprediger einen Erzprieſter introduciert, werden demſelben an Introductionsgebühren 10 Thlr: Wenn aber ein Erzprieſter in ſeinem Sprengel die Introduction eines andern Predigers verrichtet, nur 4 Thlr. von der Kirche, und die freie Fuhre von der Gemeinde zu geben ſein.

8) Der Amts-Hauptmann, Verweſer und Adlicher Gerichtsſchreiber können davor, daß ſie der Introduction von Amtswegen beiwohnen, nichts prätendiren: jedoch iſt die Gemeinde ſchuldig, ihnen freie Fuhr zu geben.

9) Vor die Introductionsmahlzeiten ſollen nicht mehr, als bei einem Erzprieſter nach Unterſchied der Oerter höchſtens 8 bis 10 Thlr. bei einem andern Landpfarrer aber 4 bis 6 Thlr. und bei denen Pfarrern und Diaconis in den kleinen Städten 6 Thlr. paſſiren, und ſolche ſowohl bei denen Diaconis in den kleinen Städten, als auch denen Erzprieſtern und übrigen Predigern aus Kirchenmitteln bezahlt werden. Jedoch muß alle erſinnliche Menage gebrauchet werden, damit von dieſen dergeſtalt determinirten Mahlzeitengeldern noch etwas erſpart werde, zu welchem Ende denn ſo wenig Perſonen, als immer möglich, und nur diejenigen dazu gezogen und gebeten werden müſſen, welche bei dem Actu unumgänglich nöthig ſind.

10) Wenn aber Jemand nur die Probepredigt hält, muß von Mahlzeiten nichts in Rechnung gebracht werden.

11) Wenn Jemand zuerſt wohin vocirt worden, und er introducirt werden ſoll, ſo muß es wegen ſeiner Hinholung eben alſo gehalten werden, wie oben ad §. 5 wegen der

Tranſlokation bereits verordnet werden. Wenn aber nur eine Probepredigt zu halten iſt, ſo ſoll derjenige, welcher die Probepredigt zu halten hat, ſelber dafür ſorgen, wie er an den Ort hinkomme, und ſoll der Gemeine nicht angemuthet werden, Jemanden zur Probepredigt zu holen.

12) Verſtehet ſich aus Obigem von ſelbſten, daß die Candidati, welche von Halle, oder einem andern außerhalb dieſem Königreiche gelegnen Orte berufen werden, vor die Reiſe nach Preußen keine beſondre Reiſekoſten prätendiren können, wie einige zuweilen thun wollen. Wie denn auch

13) Wenn ein Pfarrer von einer Kirche zur andern vocirt werden ſoll, und die theologiſche Fakultät ihn vorher zu examiniren verlanget, deshalb die Reiſekoſten ex propriis tragen und hergeben muß.

Was die Prediger=Wittiben anbetrifft, ſo ſoll die Gemeinde zwar, nach der bisherigen Uſance ſchuldig ſein, einer Wittiben ein jährliches Wittibengehalt zu reichen, zu dem Ende auch den Amtshauptmann oder Verweſer, mit Zuziehung des Amtmannes ſolches mit der Gemeinde nach der Hubenzahl zu reguliren. Daferne aber mehr Wittiben an einem Orte werden, ſo behält die erſte ihren Unterhalt nach wie vor, die übrigen aber müſſen ihr Sort und den Abgang der erſten abwarten, bis ſie ſucceſſive zu dem Genuß desjenigen gelangen können, was die erſte als Wittibe bekommen, oder bis ſonſten eine Fond ausgemittelt worden, woraus ihnen etwas gereicht werden kann. Die Gemeinde aber ſoll deshalb nicht beſchwert werden, ſondern, wie gedacht, nur lediglich eine einzige Wittibe zu unterhalten ſchuldig ſein, indeſſen, jedoch an deren Orten, wo bereits jetzo mehr Wittiben als eine ſind, es in statu quo gelaſſen, und nur künftig das obige existente casu obſervirt werden.

Obgleich bishero an einigen ſonderlich polniſchen Oertern, der Gebrauch geweſen, daß denen Predigerwittiben zum Begräbniß ihrer verſtorbenen Männer etwas gegeben zu werden pfleget, ſo ſoll doch ſolches hinführo ceſſiren, und die Predigerwittiben dafür nicht zu prätendiren befugt ſein, zumalen da ſie ohnedem die Glocken und die Erde umſonſt haben und dafür nichts geben dürfen.

Wonach ſich dann Unſre Preuß. Regierung, Kriegs= und Domainenkammer, Amtshauptleute, Verweſer, Amtleute und Magiſträte gehörig zu achten und hierüber beſtändig zu halten haben.

Urkundlich u. ſ. w.

Gegeben zu Berlin, den 5. Nov. 1737.

Friedrich Wilhelm.

(Leman, Prov. Recht der Provinz Weſtpr. 2. Bd. S. 31 u. f.)

reichen haben, genau zu prüfen und erforderlichenfalls mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen zu verſehen. Die dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten von den Conſiſtorien vorzulegenden Conduitenanzeigen über die Superintendenten ihrer Sprengel müſſen aber von ihnen, nicht nur in der Reinſchrift vollzogen, ſondern auch im Concepte gezeichnet werden, wobei es ihnen freiſteht, dasjenige, was ſie nach ihrer Perſonalkenntniß für nöthig halten, beizufügen.

24) Sie ſind gehalten ſich der Regulirung ſtreitig gewordener Verhältniſſe und der Beſeitigung entſtandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn ſich von ihrem perſönlichen Einfluſſe ein günſtiger und ſchneller Erfolg erwarten läßt, auf Requiſition der Conſiſtorien und Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulweſen zu unterziehn, und haben in Folge gleicher Veranlaſſung ihr ſchriftliches Gutachten an dieſe Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feſtſtellung der Wahrheit und die darauf gegründete Entſcheidung hauptſächlich von einer genauen Local- und Perſonalkenntniß abhängig iſt. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſes nur ausnahmsweiſe geſchehen darf, und daß in der Regel die nöthigen Ermittelungen durch die Specialſuperintendenten geſchehen müſſen.

25) Sie haben das Recht den Sitzungen der Regierungsabtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen, wenn ſie es für nöthig halten, beſonders auch, wenn die von ihnen in der Eigenſchaft als General-Superintendenten zur Sprache gebrachten Gegenſtände zum Vortrage kommen, ſtimmfähig beizuwohnen, und werden ſie den Präſidenten von ihrem diesfälligen Wunſche in Kenntniß ſetzen. Auch hat dieſer ſie in wichtigen Angelegenheiten, hauptſächlich, wenn allgemeine und organiſche Maaßregeln erwogen und beſchloſſen werden ſollen, zu den Berathungen einzuladen. Jedenfalls ſind ſie zu denſelben zuzuziehn, wenn über deren Remotion und unfreiwillige Verſetzung und Emeritirung entſchieden wird.

26) Da es den Behörden, welchen das Recht des Vorſchlages, oder der Ernennung zu geiſtlichen Stellen, Königl. Patronates zuſteht, wichtig ſein muß, und auch zur Pflicht gemacht wird, über diejenigen Bewerber, welche ſie auf die engere Wahl gebracht haben, das Gutachten der General-Superintendenten zu vernehmen, und dieſes auch bei Auszeichnungen und Unterſtützungen der Geiſtlichen möglichſt berückſichtigt werden ſoll; ſo werden ſie in Erwägung, daß das Gewicht ihrer Anſicht in dem Grade ſich verſtärken muß, in welchem ihre Perſonalkenntniß an Genauigkeit und Umfang gewinnt,

nächſt durch den Patron, reſp. deſſen Stellvertreter an den zu Introduzirenden vor verſammelter Gemeine in der Kirche bewirkt iſt.

Uebrigens erfolgt die Introduction vom Altar aus, während der Patron und der Regierungscommiſſarius neben den Stufen des Altares ihre Plätze nehmen.

Daß bei der Abnahme und Uebergabe der Kaſſen, Wiedemuthsſtücke nach den vorhandenen Wohnungs-Wirthſchafts- und Feldinventarien (die, wo ſie fehlen, anzulegen oder zu berichtigen ſind,) auch die Vorſteher zuzuziehen ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

Den Herren Superintendenten, Erzprieſtern und Dekanen machen wir zur Kenntnißnahme und Nachachtung hievon Mittheilung, und veranlaſſen die Herren Erzprieſter und Dekane uns von jeder bevorſtehenden Einführung eines Geiſtlichen Anzeige zu machen.

56.

Circ. V. v. 24. April 1838. Nro. 4745/4 K. S.

In unſerm Circ. v. 1. Febr. c. Nro. 1288/1 K. S. haben wir das mit Genehmigung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittelſt Verfügung vom 24. Novbr. v. J. vorgeſchriebene Verfahren, welches bei Einführung von Geiſtlichen in ihr Amt beobachtet werden ſoll, mitgetheilt. Die darin angeordnete Mitwirkung eines beſondern Regierungscommiſſarii neben dem introducirenden Superintendenten, Dekane ꝛc. iſt jedoch nach einer neuerdings vom vorgedachten Königlichen Miniſterium unterm 14. v. M. erlaſſenen Beſtimmung zur Vermeidung von Koſten, die dadurch den Kirchenkaſſen verurſacht werden, dahin deklarirt, daß in Zukunft bei Einführung von Geiſtlichen in Privat-Patronats-Stellen dem Superintendenten, Dekane ꝛc. die (in der Circ.-V. vom 1. Febr. c. erwähnten) Functionen eines Regierungscommiſſarii mit übertragen und den Betheiligten, welche Behufs Auseinanderſetzung des anziehenden Geiſtlichen mit ſeinem Vorgänger reſp. deſſen Erben hinſichtlich der Temporalien die Zuziehung eines Sachverſtändigen wünſchen, denſelben zu wählen freigeſtellt werden ſoll.

Bei Amtseinführungen in Königl. Patronatsſtellen bleibt dagegen die Wahrnehmung der Gerechtsſame des Patrons einem beſondern Regierungscommiſſario nach Maaßgabe der Circularverfügung vom 1. Februar c. zu übertragen. Den Herren Superintendenten, Erzprieſtern und Dekanen machen wir zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiervon Mittheilung.

daſ Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten einzureichen und dem auch eine Abſchrift deſ von ihnen geführten Reiſe-Journals beizufügen iſt, ſowohl ihre wichtigſten Erfahrungen und die vorzüglichſten Reſultate ihrer perſönlichen Vermittelung, als auch ins beſondere dasjenige, was ſie der Entſcheidung der Behörden haben überlaſſen müſſen, und ob dieſelbe erfolgt iſt, anzuführen. Dieſer Jahresbericht iſt zuförderſt dem Ober-Präſidenten mitzutheilen, und von dieſem förderſamſt und nur ſchriftlich an das Miniſterium abzuſenden.

29) Da ſie für den Aufwand, der ihnen das Reiſen und die Geſchäftsführung verurſacht, eine angemeſſene Entſchädigung aus Staatsfonds erhalten werden, ſo haben ſie den Kirchen und Gemeinecaſſen keine ſogenannte Koſten- und Gebühren-Zahlung zuzumuthen.

27 a.

Geſchäftskreis der Superintendenten.

Der Superintendent

A. als ſolcher iſt

I. im Allgemeinen der Geſchäftsträger der geiſtl. Ober-Behörden, und hat daher nicht nur die Aufſicht zu führen über die Kirchen, kirchl. Gemeinen, Schulen, Prediger, Kirchen- und Schulbedienten, auch Kandidaten des Predigtamts in der ihm anvertrauten Diöceſe, ſondern er iſt auch überhaupt das Organ, durch welches die vorgeſetzten Behörden auf die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wirken, wo nicht entweder richterlich oder eigentlich polizeiliche Einwirkung erforderlich iſt.

Demnach

1) hat der Superintendent die an ihn aus den Landes-Collegien ergangenen Reſcripte und Befehle den Predigern und Schullehrern, auch Kirchenvorſtehern, welche ſie angehen, zu communiciren, dieſelben wo es nöthig iſt, mit Anmerkungen, Erläuterungen, Rathſchlägen und Anweiſungen für einzelne Fälle zu begleiten und darauf zu ſehen, daß die darin oder ſonſt in anderen Geſetzen enthaltenen kirchl. und Schulverordnungen befolgt werden.

2) Alle Eingaben der Prediger und Schullehrer an die höheren Landes-Collegien hat der Superintendent einzureichen und ſolche mit einem Präſentations-Bericht oder einem Marginal-Gutachten zu begleiten.

3) Liegt dem Superintendenten ob, die vorgeſchriebenen verſchiedenen Tabellen, Liſten und Nachweiſungen höheren Orts einzureichen, als:

a. die Populationsliſten,

b. die Conduitenliſte der Prediger, Schullehrer und Predigtamtscandidaten.

c. den jährlichen Collectenbericht, enthaltend die Benennung der im abgelaufenen Jahre geſammelten Kirchencollecten, deren Geldbetrag, den Tag der Abſendung, den Ort wohin und die Angabe der noch reſtirenden Collecten.

d. die Nachweiſung der getauften Juden oder an deren Stelle ein Vacatſchein.

e. die Ab= und Zugangs=Nachweiſung der alten und neuen Mitglieder der Schullehrer=Wittwen= und Waiſen-Unterſtützungs=Anſtalt.

4) Auch die Einſendung an Geldbeiträgen und Sammlungen an die vorgeſetzte Behörde liegt dem Superintendenten ob.

Dahin gehören:

a. Die Kirchen=Collectengelder

α. der ſtehenden Collecten

β. der einzelnen und beſonders ausgeſchriebenen Collecten.

b. Die einzuſendenden Unterſtützungsgelder für die Hebammen von Trauungen und Taufen.

c. Die Antrittsgelder und halbjährig zu leiſtenden Beiträge der Schullehrer zu ihrer Wittwen= und Waiſen-Unterſtützungs=Anſtalt.

5) Bei Erledigung der Pfarr=, ſo wie der Kirchen= und Schulſtellen hat der Superintendent folgende Geſchäfte:

a. Sobald eine ſolche Stelle erledigt wird, muß es der Superintendent an die Behörde berichten, und zugleich eine Deſignation der Einkünfte der erledigten Stelle beifügen. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Kirchenbeamter ſein Amt niederlegen will und einen Adjunctus verlangt oder emeritirt wird. Auch iſt reſp. der Patron davon in Kenntniß zu ſetzen und zur Präſentation eines anderen tauglichen Subjectes zu veranlaſſen. Zugleich liegt dem Superintendenten ob, für die Sicherung der Inventarienſtücke, der Kirchenbücher, des Pfarrarchivs Veranſtaltungen zu treffen.

b. Während der Vacanz ordnet der Superintendent die einſtweilige Verwaltung des Amtes nach der Orts=Obſervanz und den Landesgeſetzen an.

c. Der Superintendent hat den neuen Pfarrer in ſein Amt einzuführen.

II. Im Beſonderen iſt der Superintendent als ſolcher der Vorſteher und Aufſeher des Kirchenweſens, der Kirchendiener und der Candidaten des Predigtamts.

A. Als Vorſteher des Kirchenweſens iſt der Superintendent erſte Inſtanz, Rathgeber und Beiſtand der Kirchenlehrer und Kirchendiener, ſo wie der Privat-Patronen und Gemeinen, an welche ſich dieſelben in zweifelhaften und ſtreitigen Fällen, ja ſelbſt in Privatangelegenheiten wenden und ſeine Entſcheidung, Rath, Beiſtand und Vermittelung ſuchen.

B. Als Aufſeher des Kirchenweſens hat der Superintendent

1) überhaupt Aufſicht zu führen:

a. über die Kirchen in Abſicht ihrer Gebäude, ihres Vermögens, ihrer Rechnungen, ihres Inventarii, ihrer Einkünfte, ihrer Grundſtücke und deren Verpachtung oder Adminiſtrirung, über den Zuſtand der Kirchengemeine in Abſicht ihrer Religiöſität und Sittlichkeit, ſo wie ihres äußeren Wohlſtandes;

b. über die Kirchendiener in Abſicht ihrer Geſchicklichkeit und Amts-Tüchtigkeit, ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels.

c. über die Candidaten des Predigtamts, von deren Geſchicklichkeit, Fleiß und Betragen er ſich in Kenntniß zu erhalten, ihnen jährliche Themata zu theologiſchen und pädagogiſchen Ausarbeitungen zu geben und dieſe mittels Berichts höheren Orts einzureichen hat.

2) Insbeſondere hat der Superintendent als Aufſeher des Kirchenweſens die Kirchenviſitationen zu halten.

Der Superintendent

B. als Schulinſpektor hat die Aufſicht über das Schulweſen und die Schullehrer ſeines Kreiſes.

Er muß in dieſer Hinſicht

I. in Betreff der Elementarſchulen

1) dieſe nach Vorſchrift der Behörden organiſiren;

2) die Aufſicht über die Lehrer führen, hinſichtlich ihrer Geſchicklichkeit, Amtsführung und ihres Lebenswandels;

3) auf die Fortbildung der Lehrer hinwirken durch Conferenzen ꝛc.

4) die Schul-Directionen, Commiſſionen und Vorſtände beobachten, zur Wahrnehmung ihrer Pflichten anhalten und ihr Anſehen aufrecht erhalten;

5) die Schul-Kaſſen-Rechnungen jährlich revidiren, moniren und dem Rechnungsführer Decharge ertheilen;

6) Schulviſitationen abhalten;

7) jährlich eine Conduitenliſte ſämmtlicher ſeiner Aufſicht untergebenen Schullehrer einreichen.

II. Die Privat-Schul- und Erziehungs-Anſtalten ſind inſofern der Aufſicht des Superintendenten unterworfen, als er

1) von der Tüchtigkeit der Lehrer und Lehrerinnen unterrichtet ſein muß, und

2) darüber zu wachen hat, daß die geſetzliche Ordnung in dieſen Schulen gehandhabt werde.

Der Superintendent iſt endlich auch

C. Archivarius und Regiſtrator ſeines Kirchen- und Geſchäftskreiſes; dahin gehört Führung des Journals, der Regiſtratur ꝛc.

Die Einkünfte der Superintendenten, als ſolcher, beſtehen in:

1. Viſitationsgebühr aus jeder Kirchenkaſſe jährlich. 1 Thlr.
2. Introductionsgebühr
   a) eines Pfarrers . . . . 4 Thlr.
   b) eines Kaplans . . . . 2 Thlr.

außer Beköſtigung und freier Fuhre.

(cf. die Sporteltaxen für die Weſtpreuß. Regierung vom 21. Septbr. 1773 und für die Oſtpreußiſche Regierung vom 30. Juli 1774.)

3. zu Schreibmaterialien
   a) aus jeder Kirchen-Kaſſe, die dazu vermögend iſt, jährlich . . . . 1 Thlr.
   b) aus jeder Kirchſpiels-Schul-Caſſe . . . . 15 Sgr.

(cf. K. Amtsbl. 1815. S. 197. Reſcr. vom 27. Februar 1815.)

4. Diäten für jeden Arbeits- und Reiſetag in Privat-Angelegenheiten täglich . . . . 2 Thlr.
5. Für die Prüfung jedes Confirmanden mit Ausnahme der notoriſch armen und der zur Confirmation nicht zugelaſſenen . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.

(Genehmigt durch das Hofreſcript d. d. Berlin den 11. Novbr. 1802.)

Den Stellvertretern der Superintendenten ſollen dieſelben Diäten und Fuhrkoſten gewährt werden, welche den Superintendenten ſelbſt nach der Verordnung v. 28. Juli 1825 zukommen. (Reſcr. v. 30. Octbr. 1837. Nro. 19828.)

28.

Synodalbeſchluß der Culmer Diöceſe (Leman Weſtpr. Prov.-R. Bd. II. S. 687.)

Caput VI.

De Officio Decanali.

Officium Decanale quam utile et honorificum sit in Ecclesia Dei vel inde colligitur, quod olim Chorepiscopi, dein Archipresbyteri et presbyterialibus Officiis eminentes nuncupentur. Decanorum in Synodis Diaecesanis praecipuo habebatur ratio; atque veluti brachia et os Loci ordinarii, atque Speculatores in Dioecesi constituebantur. Ut autem sua Decani Foranei honoranda munia, eo facilius obire valeant, haec praenotamus observanda.

1) Quisque Decanus librum habeat officii Decanalis, in eoque cujusvis Decanatus sui Ecclesiae sive Parochialis sive filialis, nec non cujuslibet Beneficii status, quam accuratissime sit conscriptus.

2) In eodem libro actus Traditionum, Beneficiorum et protocolla annalis Visitationis describantur.

3) Hocce in libro quodvis Circulare, e Consistorio pro Decanatu acceptum connotetur.

4) Testimonia super vita et moribus Cleri Decanalis, juxta normam etiam seorsive transmittendam, conficere, ad Officium Decanale spectare dignoscimus.

5) Praeterea cum Decani Foranei, dispositiones pro Decanatu accipiant, easque executioni demandent, mediante illorum Officio Clerus condecanalis de emanatis dispositionibus in termino determinato ut certior reddatur oppartunum est.

6) Introductio Beneficiatorum, uti et conscriptio Inventarii circa Traditionem ordinarie ad Officium spectat Decanale, ad haec autem peragenda speciali Commissorio communiri consuetum est.

7) Si quis e Clero decanali inhoneste viverit, aut ebrietati frequenter indulserit, vel in administratione Sacramentorum negligens tardusve fuerit; si quis officia divina, Conciones praesertim et Catecheses nec per se, nec per legitime substitutum peragit aut ab Ecclesia frequenter sese absentat, verbo; si quis non jucta statum et voccationem Sacerdotalem mores suos componit aut officia Parochi negligenter ac oscitanter peragit, hunc Decanus primo privatim fraterne commoneat; quodsi sese tales non emendaverit, tunc assumptis uno vel duobus Confratribus ejusdem correctioni cum omni patientia et charitate adlaboret; quibus tandem incassum evadentibus, Consistorio Nostro talem deferat.

8) In iis vero, ubi res non patitur moram, conscientiam, cujusvis Decani Foranei oneratam esse volumus, ut quam primum Nobis ejusmodi deferre teneatur.

9) De vocantibus quomodocunque Ecclesiis Nos quantocius certiores reddat, atque vigore officii sui, sit quisque Decanus Foraneus, eo instanti, quo Ecclesiam vacare contigerit, ejusdem Commendarius notus, ad ulteriorem subsequendam dispositionem Nostram.

10) Ad Recollectiones quotannis mense Octobri absolvendas, quisque Decanus Condecanales suos convocet, ipseque Exercitiis spiritualibus praesideat. Specialem ordinationem de modo ac ordine absolvendarum Recollectionem, suo etiam tempore, invocato S. Spiritus auxilio constituamus.

11) Optamus etiam, ut Perillustres Decani, suos admoneant Condecanales, quatenus quisque intra limites suae Parochiae, cruces in viis publicis, Venerationi fidelium expositas, et collapsas sive deformatas tolli curet, novis in illarum locum substitutis, pia Parochianorum largitate.

28a.

Nach dem Chauſſeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Geſ.-S. S. 96.) ſind Fuhrwerke, deren die Pfarrer bei Amtsverrichtungen in ihrer Parochie ſich bedienen, von Entrichtung des Chauſſeegeldes befreit. Es macht hierbei keinen Unterſchied, ob die Geiſtlichen ſich eigener oder fremder Pferde bedienen, und ob das Fuhrwerk von einer Gemeine oder von einer Privatperſon geſtellt wird. Der Geiſtliche bedarf keiner Freikarte oder ſonſtigen Legitimation auf den in Rede ſtehenden Touren, dagegen muß ſich der Führer des zum Zwecke der bezeichneten Touren geſtellten Fuhrwerks, wenn es auf dem Hin- oder Rückwege eine Chauſſee-Barriere leer paſſirt, durch eine für jeden einzelnen Fall auszuſtellende Beſcheinigung des Ortsvorſtandes oder des Geiſtlichen darüber ausweiſen, daß daſſelbe zu dem obigen Zweck benutzt werden ſoll, oder benutzt worden iſt.

Für die amtlichen Reiſen der Geiſtlichen und Schulinſpectoren außerhalb der Parochie, zu denen nach der Provinzial-Verfaſſung die betreffenden Gemeinen die Fuhren zu ſtellen haben, namentlich:

1) zu den jährlichen Kirchen- und Schul-Viſitationsreiſen der Superintendenten und zu den Introductionen neuberufener

Geiſtlicher durch die Superintendenten, Erzprieſter und Dekane;

2) zu ſtellvertretenden Funktionen in benachbarten Kirchen, insbeſondere während einer Pfarr-Vakanz, zur Aſſiſtenz bei der Introduktion eines neuberufenen Geiſtlichen, und zur Herbeiholung der Perſonen, Familie und Effekten des letzteren;

können von dem Herren Provinzial-Steuer-Direktor Chauſſee-Freikarten ertheilt werden, auch ſoll das von der Gemeine zum Zweck der bezeichneten Touren geſtellte Fuhrwerk, wenn daſſelbe auf dem Hin- oder Rückwege eine Barriere leer paſſirt und mit einer Beſcheinigung des betreffenden Ortsvorſtandes oder des Geiſtlichen reſp. Superintendenten, Erzprieſters oder Dekans verſehen iſt, vom Chauſſeegelde frei bleiben.

Indem wir die Herren Superintendenten, Erzprieſter und Dekane zur Nachachtung und Mittheilung an Ihre Herren Diöceſanen, und die Herren Landräthe zur Anweiſung der Ortsvorſtände von obigen mit Genehmigung des Herrn Finanzminiſters getroffenen Anordnungen in Kenntniß ſetzen, weiſen wir Sie zugleich an, bei den Anträgen auf Ausfertigung einer Freikarte in jedem einzelnen Falle diejenigen Chauſſee-Barrieren ſpeciell zu bezeichnen, auf welche die Freikarte ausgeſtellt werden ſoll.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerkſam, daß in den Fällen, wo die Reiſekoſten und unter dieſen auch die Ausgaben an Chauſſeegeld zum Erſatz aus der Staats-Kaſſe bei uns liquidirt werden, von den Chauſſee-Freikarten kein Gebrauch gemacht werden darf.

Königsberg, den 18. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regier. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und daß Schulweſen. Nro. 495/5 K. S.

29a.

Reſcr. d. Min. d. geiſtl. ꝛc. Angel. v. 4. Febr. 1843 (Min.-Bl. 1843. S. 29).

Auf den Bericht der K. Reg. v. 28. Octbr. v. J., die Ausleihung von Kirchenkapitalien betr. bin ich mit der Ausführung derſelben darin einverſtanden,

daß die Verwalter des Kirchenvermögens, Patron und Kirchen-Vorſtand, bei Ausleihung eines mehr als 50 Thlr. betragenden Kirchen-Kapitals nicht blos dem Inſpektor die nach §. 638. II. 11. A.L.R. erforderte Anzeige zu erſtatten, ſondern auch nach §. 639. ibid. die Genehmigung der geiſtl. Obern zu erwarten haben.

Der §. 638 l. c. verpflichtet den Patron und die Kirchen-Vorſteher zwar nur, in allen Fällen von der vorhabenden Ausleihung dem Inſpector Anzeige zu erſtatten und der §. 639. l. c. legt nur dem Inſpector die Pflicht auf, bei Kapitalien über 50 Thlr. bei den geiſtl. Obern anzufragen, ſo daß es nach einer ſtrengen Wortauslegung dieſer Paragraphen ſcheinen könnte, als ob Patron und Kirchenvorſtand nach gemachter Anzeige gültig zum Abſchluß des Darlehns ſchreiten und es dem Inſpector überlaſſen könnten, weitere Anfrage bei den geiſtl. Obern zu thun. Eine ſolche, ſtreng an die Worte ſich haltende Auslegung würde aber die Anfrage und die darauf ergehende Beſcheidung der geiſtl. Obern, welche das Geſetz doch fordert, wirkungslos machen, oder doch derſelben keine andere, als die meiſt unzureichende Wirkung beilegen, daß das Kapital ſofort wieder gekündigt, und bei Ausfällen der Regreß an die Darleiher verfolgt werden müßte. Muß aber angenommen werden, daß das Geſetz bei der im §. 639 vorgeſchriebenen Anfrage an die geiſtl. Obern nicht blos eine nutzloſe Formalität beabſichtigt hatte, ſo iſt zugleich auch anzunehmen, daß es durch dieſe Vorſchrift die Genehmigung der geiſtl. Obern für nothwendig habe erklären wollen, und iſt dieſe letztere, dem Sinn des Geſetzes entſprechende Auslegung in der Anwendung ſeither auch befolgt worden.

Für die Richtigkeit dieſer Auslegung ſpricht auch noch, daß die Redaktoren des A. L. R. bei Abfaſſung der §§. 638. 639 l. c. wie bei vielen andern §§. des Kirchenrechts, unzweifelhaft die in der Mark beſtehenden, kirchenrechtl. Vorſchriften als Anhalt benutzt haben, und daß die dieſen §§. zur Grundlage dienenden Verordnungen v. 10. Febr. 1693 und 17. Mai 1771 ausdrücklich bei Ausleihungen unter 50 Thlr. die Anzeige bei dem Inſpector, bei Ausleihungen zu 50 Thlr. und mehr, den Conſens des Conſiſtoriums erfordern. (cf. Riedel, Magazin des Provinzial- und ſtatutariſchen Rechts der Mark Brandenburg Bd. I. Abtheil. 2. S. 409 ff.) Das Reſcr. des Königl. Juſtizmin. v. 27. Auguſt 1829 (Mankopf ad II. 11. §. 638. S. 474. — Ergänzungen des A. L. R. von Gräff, Koch ꝛc. Thl. I. Abth. 3. S. 640) wodurch die Hypothekenbehörden angewieſen werden, eine auch ohne Conſens der geiſtl. Obern ihnen vorgelegte Schuldurkunde über ein Kirchenkapital einzutragen, widerſpricht dieſer Auslegung nicht, indem auch hier die Einholung der Genehmigung der geiſtl. Obern als eine geſetzl. Vorſchrift anerkannt und nur ausgeführt wird, daß durch die antizipirte Eintragung — abgeſehen von der Zahlung des Kapitals — der Kirche nie Schaden, ſondern nur der Vortheil größerer Sicherheit erwachſen könne. Es muß daher in dieſem Stücke bei dem bisher beſtehenden, den Geſetzen entſprechenden Verfahren bewenden.

daß zur Ausleihung eines Kirchenkapitals von mehr als 50 Thlr. die Genehmigung der geiſtl. Obern erforderlich iſt.

Dagegen kann dieſe Genehmigung nicht auch in dem Falle gefordert werden, wenn es ſich nur um die Herabſetzung des bisher gezahlten Zinsſatzes handelt.

Der Zinsfuß eines Dahrlehns bildet keine essentiale des Geſchäfts, ſondern nur ein accessorium. Die Subſtanz des Vermögens und deſſen Sicherheit wird durch Herabſetzung des Zinsfußes nicht berührt; es entſteht nur in den laufenden Jahreseinnahmen eine Veränderung, für deren möglichſte Erhaltung die Verwalter des Kirchenvermögens zunächſt zu ſorgen bemüht ſein müſſen.

Die §§. 636. 638. 643 und 644. II. 11. A. L. R., ſo wie die denſelben zum Grunde liegenden Kurmärkiſchen Verordnungen ergeben deutlich, daß der Conſens der geiſtl. Obern zu Ausleihungen von mehr als 50 Thlr. weſentlich zu dem Zwecke erfordert wird, um die Sicherheit derſelben einer höheren Prüfung zu unterwerfen und Darlehne zu verhüten, welche das Subſtanzvermögen der Kirche der Gefahr eines Verluſtes ausſetzen würden.

Der Conſens der geiſtl. Obern kann aber nicht als Mittel angewendet werden, einen möglichſt hohen Zinsſatz zu erzielen. Die Aufſuchung geeigneter Darlehne liegt den unmittelbaren Vertretern der Kirche, dem Kirchenpatron und dem Kirchenvorſteher ob, und es muß von der pflichtmäßigen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erwartet werden, daß ſie ſich bemühen werden, einen möglichſt günſtigen Zinsſatz für die Kapitalien der Kirchen zu erlangen. Die Grenze, bis zu welcher ſie dabei herabgehen können, wird einestheils durch die Beſtimmung in §. 635. l. c. anderntheils durch den Zinsſatz der öffentl. Schuldbocumente gegeben. Wollen Patron und Kirchenvorſteher ein Darlehnsgeſchäft zu einem geringeren Zinsſatz contrahiren, als der, welcher für Depoſita bei der Bank oder an die Inhaber öffentlicher Schuldverſchreibungen gezahlt wird, ſo würden die geiſtl. Obern mit Recht ihren Conſens dazu verweigern, und verlangen können, daß die Kapitalien der Kirche mit gleicher geſetzlicher Sicherheit zum Ankaufe von höher verzinslichen, öffentlichen Schuldverſchreibungen (Staatsſchuldſcheinen oder Pfandbriefen) verwendet würden.

Wird ihnen aber ein Darlehnsgeſchäft zur Beſtätigung vorgelegt, daß bei vollkommen genügender Sicherheit einen gleichhohen oder höheren Zins abwirft, als der Ankauf öffentl. Papiere, ſo könnten ſich die geiſtl. Obern ſelbſt einer Regreßpflicht ausſetzen, wenn ſie dieſem Geſchäfte nur in der Abſicht ihre Beſtätigung verſagten, um ſpäter zu einer vortheilhafteren

der, dem die Sorge für den todten Körper eines Verſtorbenen obliegt, dringend gewarnet, ein ſolches öffentliches Ausſtellen eines Leichnams in einem unverſchloſſenen Sarge, niemals vorzunehmen, wenn es nicht ganz unzweifelhaft iſt, daß der Tod durch keine anſteckende Krankheit, erfolgt iſt, oder die Merkmale der Verweſung ſich ſchon an dem Leichnam durch den Geruch offenbaren.

2) Dagegen wird es hierdurch ausdrücklich verboten, daß wenn Dorfseinwohner ihre Leichen in die benachbarten Städte oder in andere Kirchdörfer, wohin ſie eingepfarret ſind, zum Begraben bringen wollen, welches ihnen noch ferner freiſtehen ſoll, ſie ſelbige allda keinen Augenblick weder in einem offenen noch geſchloſſenen Sarge zur Schau ausſtellen ſollen, vielmehr ſoll eine ſolche Leiche ſogleich, wie ſie ankömmt, auf den Kirchhoff gebracht und in die Grube, welche zu dem Ende ſchon fertig ſein muß, verſenket, auch, ſowohl gegen den, der eine ſolche Ausſtellung veranlaßt, als auch gegen den, in deſſen Hauſe ſie geſtattet worden, eine willkürliche Strafe erkannt werden.

3) Was das gleichfalls gewöhnliche Beſingen der Leichen durch die Schulkinder betrifft, ſo iſt es einleuchtend, daß das Einathmen der Leichendünſte von Perſonen, die mit voller Lunge ſingen, doppelt ſchädlich ſein muß, und wenn gleich dieſer religiöſe Gebrauch in ſo fern es vor dem Hauſe geſchiehet, ſo wie auch das Begleiten der Leichen durch die Schulkinder zum Begräbnißplatze im allgemeinen nicht beſtimmt abgeſtellt ſein ſoll, ſo wird doch das Beſingen im Hauſe, um oder bei dem Sarge hierdurch ausdrücklich und bei einer gegen den Schulaufſeher feſtzuſetzenden Strafe unterſagt.

Zur ſtrengſten Befolgung dieſer Vorſchriften, welche bloß deshalb erlaſſen worden, um anſteckende Krankheiten nicht ſo wie bishero um ſich greifen zu laſſen, werden hierdurch ſämmtliche Landeseinwohner und beſonders die Kirchenbedienten angewieſen, ſo wie den Landespolizeibehörden eine genaue Wachſamkeit auf dieſe Geſetze hiedurch zur Pflicht gemacht wird.

66.

Inſtruction v. 31. Octbr. 1794 über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes.

Alle Zeichen, woraus man gewöhnlich den Tod eines Menſchen ſchließet, beziehen ſich entweder auf das Aufhören des Blutumlaufs und des Athemholens, oder auf das Aufhören der Wirkung ſolcher Muskeln, welche im Leben faſt beſtändig thätig oder zuſammengezogen ſind.

Daher behauptet man gemeiniglich, ein Menſch ſei todt:

1) Wenn kein Pulsſchlag zu ſpüren iſt;

2) Wenn er eiskalt wird; weil die durch das Blut verbreitete Lebenswärme mit dem Blutumlauf aufhört;

3) Wenn er todtenbleich ausſiehet; denn die Fleiſchfarbe überhaupt und die ſtärkere Röthe einiger Theile, deren Haut dünner iſt, z. B. die Röthe der Lippen, entſteht durch das Eindringen des bewegten Blutes in die äußerſten kleinen Blutgefäße der Haut.

4) Wenn keine Ausdünſtung am Umfang des Körpers mehr erfolgt, denn ihre Abſonderung kann auch nicht ohne Blutbewegung geſchehen. Um dieſes genau zu erforſchen, kann man einen Spiegel gegen die äußere Haut legen; wird er nicht im geringſten feucht, ſo geſchieht keine Ausdünſtung mehr.

5) Wenn er nicht mehr athmet. Um ſich völlig zu überzeugen, daß das Athemholen aufgehört habe, kann man folgende zwei Verſuche machen:

a) Man hält die Flamme eines brennenden Lichtes, oder eine Pflaumfeder, vor den offenen Mund oder vor die Naſe des anſcheinenden Todten; bewegen ſich dieſe Dinge nicht im geringſten, ſo findet kein Athem mehr ſtatt.

b) Man hält einen Spiegel in eben dieſer Gegend; wird er nicht im geringſten feucht, ſo iſt das Aufhören des Athems noch beſtimmter erwieſen.

6) Wenn die Theile des Körpers, auf welchen er liegt, blaue Flecke zeigen; denn dieſe entſtehen von aufgelöſetem und aus ſeinen Gefäßen herausdringendem Blute.

7) *) Wenn der Unterkinnbacken herabhängt; denn im geſunden Zuſtande drücken die Kaumuskeln die Kinnbacken immer zuſammen, wenn nicht, wie z. B. beim Eſſen und Reden, nach der freien Willkür des Menſchen der Mund geöffnet wird.

8) **) Wenn die Oefnung des Afters offen ſteht; denn die Schließmuskeln des Maſtdarms ſchließen außer der Zeit der Darmausleerung. denſelben immer zu, ſo lange der Menſch im geſunden Zuſtande lebt.

Mehrere Erfahrungen haben indeſſen gelehret, daß ein Menſch in dem eben beſchriebenen leichenähnlichen Zuſtande,

---

*) **) Dieſe beiden letztern Zeichen des Todes ſind alſo bei alten ſchwächlichen oder an den benannten Theilen kränklichen Perſonen nicht in Betrachtung zu ziehen; denn bei dieſen kann das Herabhängen des Unterkinnbackens und das Offenſtehen des Afters ſchon im Leben entweder von Schwäche oder von andern Verletzungen der Kaumuskeln und der Schließmuskel des Maſtdarms verurſacht werden.

welchen man alsdann Scheintodt oder Todtenähnliche Ohnmacht nennt, ſich befinden, und daß er dennoch hernach, ſelbſt nach Verlauf mehrerer Tage, wiederum ins Leben zurückkehren kann, und daher können die eben angeführten acht Zeichen noch nicht als hinreichende Beweiſe des gewiß erfolgten Todes oder des Aufhörens der Wirkung der Lebenskraft angeſehen werden.

Aus dieſer Urſache macht man jetzt, um ſich, bei einem Menſchen, an welchem man die angeführten Zeichen ſah, völlig von deſſen Tode zu überzeugen, noch verſchiedene Verſuche, um dadurch die in ihm etwa noch verborgene Lebenskraft zu entdecken, und vorzüglich zielen dieſe Verſuche dahin ab, daß ſich die Lebenskraft durch Zeichen der Empfindlichkeit und Reitzbarkeit äußern ſoll.

Deshalb reitzet und kützelt man die empfindlichſten und reitzbarſten Gegenden des äußern und innern Körpers der anſcheinenden Leiche. Man reibt *) mit Tüchern oder Bürſten die Fußſohlen, die weichen Seitentheile des Unterleibes, die Herzgrube, die untere und vordere Gegend des Oberleibes oder der Bruſt an der linken Seite, unter welcher das Herz liegt; die weichen Brüſte, und die Seitentheile des Halſes. Man kützelt mit einer Feder im Munde und Halſe. Man ſprützet Pfeffer oder Salzauflöſung in den Mund. Man bläſet Mund auf Mund gelegt, bei zugehaltener Naſe, Luft langſam in die Lungen des anſcheinenden Todten. Man giebt ihm Clyſtire von Kochſalz, **) oder Tabacksauflöſungen. ***) Man ſchlägt kaltes Waſſer um deſſen Geburtsglieder, oder man badet auch wohl den ganzen Körper in warmem Wein, Bier, Eſſig und Waſſer; Brandtwein und Waſſer; Salz und Waſſer, oder Lauge, und reibt ihn darin. †)

Zu den allerwirkſamſten und allenthalben leicht zu habenden Reitzungsmitteln gehören folgende zwei Verſuche:

Man tröpfelt erſtens kaltes Waſſer, ſo hoch als es angeht, langſam auf die entblößte Herzgrube, Unterleib, Ober-

---

*) Wenn man zum Reiben Salz oder Eſſig anwendet, ſo iſt es noch wirkſamer.

**) Zwei bis drei Loth Kochſalz in warmen Waſſer aufgelößt ſind hinreichend.

***) Hieher gehören auch Tabacksrauch-Clyſtire, wenn eine Maſchine dazu vorhanden iſt. Auch kann man leicht ein ſolches Clyſtir geben, wenn man von zwei kurzen irdenen Pfeifen, eine mit Taback angefüllt, in den Maſtdarm des Scheintodten ſteckt, dann den Taback anzündet und durch die andere leere Pfeife, Kopf auf Kopf gelegt, dieſen Taback beſtändig anbläſet, ſo daß der Rauch in den Maſtdarm dringen muß.

†) Dergleichen Bäder werden zwar ſelten, der vielen Umſtände wegen, bei erwachſenen Menſchen angewendet werden können; deſto leichter aber bei neugebornen todtſcheinenden Kindern.

arme und Lenden, um zu ſehen, ob darnach irgend eine Bewegung erfolgt; und zweitens tröpfelt man kochendes Waſſer auf eben dieſe Theile, um zu ſehen, ob darnach Blaſen auflaufen.

Geſetzt, es erfolgt weder das eine noch das andere, und es zeigt ſich überhaupt bei allen dieſen Verſuchen, wenn ſie mehrere Stunden fortgeſetzt ſind, nicht die kleinſte Bewegung an irgend einem Theil des Körpers: ſo hat man ſchon mehr Grund, den erfolgten Tod des Menſchen zu behaupten.

Da indeſſen die Erfahrung ebenfalls gelehret, daß Reizzungsmittel, welche die feineren Sinne unmittelbar angreifen, noch weit thätiger ſind, als diejenigen, welche bloß vorzüglich auf das Gefühl der äußern Haut und ihrer innern Fortſätze und auf den Geſchmack wirken; ſo iſt es rathſam, noch folgende drei ſich darauf beziehende Verſuche zu machen. *)

Erſtens läſſet man reitzende Ausdünſtungen in die Naſe des Scheintodten hinaufſteigen, wozu, wenn kein Salmiakgeiſt oder flüchtiger Eſſig vorhanden iſt, eine angebrannte Feder benutzet werden kann. **)

Zweitens hält man in einem dunkeln Zimmer die Flamme eines Lichts in der Entfernung einiger Zoll vor den geöffneten Augen des Scheintodten, und ſieht genau zu, ob nicht etwa eine kleine Bewegung des Regenbogens oder farbigen Ringes im Auge (Iris) erfolgt, und

Drittens redet man mit allmählig verſtärkter Stimme in das Ohr der anſcheinenden Leiche, und zwar vorzüglich von Gegenſtänden, welche dieſem Menſchen im Leben die bekannteſten waren.

Zu eben dem Zweck, nämlich zur Reitzung des Gehörs, hat man auch vorgeſchlagen, kriechende Inſekten in eine Pa-

*) Das Electriſiren, welches wohl am allgemeinſten auf alle Nerven wirket, gehört auch hieher und kann da, wo ein Apparat dazu vorhanden iſt, ebenfalls und zwar, wenn es nach und nach verſtärkt wirkt, mit Nutzen angewendet, aber nicht im allgemeinen empfohlen werden, weil ein guter elektriſcher Apparat wohl nur an wenigen Orten vorhanden iſt. Will und kann man das Elektriſiren anwenden, ſo fängt man damit an, daß man elektriſche Ausflüſſe aus hölzernen oder metalliſchen Spitzen auf die Herzgrube der anſcheinenden Leiche ausſtrömen läſſet; dann läſſet man ſchwächere und hernach ſtärkere Funken auf dieſe Gegend hinſchlagen, und endlich giebt man von der Herzgrube nach dem Rücken, oder queer durch den untern Theil des Oberleibes an der linken Seite, wo das Herz liegt, kleine electriſche Erſchütterungen.

**) Mancher räth auch wohl an, Schwefel unter die Naſe des Scheintodten anzuzünden; Schwefeldampf aber kann ein ſchwaches Leben leicht völlig unterdrücken und wahre Erſtickung hervorbringen. Es iſt daher die Vorſicht unumgänglich nöthig, den Schwefel in einer ſehr beträchtlichen Entfernung von der Naſe anzuzünden und den Verſuch höchſtens eine Viertelminute fortzuſetzen. Am beſten aber iſt es überhaupt, einem unwiſſenden und unvorſichtigen Menſchen dieſen Verſuch gar nicht zu lehren, ſondern vielmehr, wann er ihn zufällig weiß, ihn davon abzurathen.

wohlfeiler, als durch einen Entrepeneur ausgeführt wird. Wenn ihnen daher Bauten in Adminiſtration überlaſſen werden; ſo iſt es ihre Pflicht, für die tüchtigſte Ausführung und daß die Anſchlags-Summe nicht überſchritten werden, zu ſorgen.

§. 19. Bauten uud Reparaturen aber, die nicht auf Rechnung ausgeführt werden, ſind förmlich zu Entrepriſe zu licitiren. Bei dem Entrepreneur wird nicht nur Sachkenntniß, ſondern auch, daß es ein zuverläſſiges und ſicheres Subject ſei, unerlaßlich erfordert. Die Vorſteher haben ſich daher hievon, beſonders ob der Entrepreneur in guten Vermögensumſtänden iſt, auch ob er ähnliche Bauten und Reparaturen mit gutem Erfolg bereits ausgeführet, die nöthige Kenntniß zu verſchaffen. Wenn dabei kein weiterer Zweifel vorwaltet; ſo können ſie nach erfolgtem Zuſchlage den Contract abſchließen und zur Approbation einſenden. Sie haben aber bei Auszahlung des erſten Termins zu Anſchaffung der Materialien, ſo wie aller übrigen Termine die nöthigen Vorſichtsmaßregeln zur Sicherung der Kirchenkaſſe oder des Kirchenbaufonds, je nachdem das Geld aus dieſem oder jener hergegeben wird, bei eigener Verantwortung pflichtmäßig anzuwenden.

§. 20. Daß die Repartition der Hand- und Spanndienſte mit Zuziehung der Gemeinde angeleget werde, müſſen ſie zeitig bei der Kreis-Juſtizcommiſſion nachſuchen, damit die Materialien, wo möglich, bei gutem Winterwege beigeſchafft werden können.

§. 21. Da auch die Kirchenkaſſen größtentheils kein hinlängliches Vermögen beſitzen; ſo wird es nothwendig, genau darauf zu halten, daß ſolchen keine Bauausgaben obtrudirt werden, zu welchen ſie nicht ganz unbezweifelt verbunden ſind. Dieſerhalb müſſen Vorſteher bei jedem Neu- und Reparatur-Bau genau unterſuchen, wem ſolcher eigentlich obliegt, und ihre etwanigen Bedenken anzeigen.

§. 22. Auch iſt durch ältere Verordnungen bereits feſtgeſetzt, daß die Geiſtlichkeit wegen des Beneficii der freien Wohnung kleine Reparaturen an ihren Gebäuden, Ausbeſſerung der Schlöſſer, Fenſter, Ausſchmierung der Oefen und ſonſt bis zu Einem Thaler ex propriis beſorgen müſſen. Die Vorſteher werden daher angewieſen, auch hierauf genau zu halten.

§. 23. Ueber alle Ausgaben müſſen gehörige, glaubwürdige Quittungen von den Empfängern ausgeſtellt, und wenn ſolche nicht ſchreiben können, die von einem Andern zu ſchreibende Quittung von ihnen mit Kreuzen unterzeichnet werden, deren Eigenhändigkeit der Pfarrer beſcheinigen muß.

Alters weniger, z. B. bei einem zehnjährigen Kinde etwa drei, und bei neugebornen Kindern kann man einen halben bis ganzen Theelöffel Blut aus der Nabelſchnur laufen laſſen, ehe ſie unterbunden wird. Die grünlich-braunen mit gelblichen Streifen verſehenen Blutigel ſind die beſten, und man findet ſie häufig in Pfützen. Jeder Prediger oder Dorfſchulze kann wohl leicht einen Vorrath davon durch die Dorfkinder ſammlen laſſen und zur Noth aufbewahren.

Da alſo alle bisher abgehandelte Zeichen des Todes zuweilen trüglich ſein können; ſo bleibt kein einziges zuverläßiges Zeichen deſſelben übrig, als wirkliche und allgemeine Fäulniß. Beides, wirkliche und allgemeine Fäulniß, wird mit Fleiß zuſammengenommen, denn fäulichte Beſchaffenheit des Bluts und wirkliche Fäulniß einzelner Theile, können auch ſchon im lebenden Zuſtande bei kranken Menſchen ſtatt finden.

Die Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß ſind nun:

1) Der wahre Leichengeruch.
2) Das Zuſammenfallen der Hornhaut oder des durchſichtigen vordern Theil des Auges.
3) Das Herausfließen faulender Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers.
4) Das grünliche oder grün-ſchwärzliche Anlaufen des Unterleibes, und
5) Das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebſt dem matſchigen Anfühlen der Haut und übrigen feſten Theile.

Das fünfte hier angeführte Zeichen der wirklichen allgemeinen Fäulniß erſcheint am ſpäteſten, und es wird nicht nöthig ſein daſſelbe abzuwarten, wenn die vier erſteren zuſammen verbunden vorhanden ſind.

Um alſo das Lebendig-Begraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Geſtorbener, wenn auch gleich die zuerſt angeführten acht Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, ſogleich entkleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, ſondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbſt wenigſtens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen laſſen.

In dieſer Zeit nun müſſen unter den Verſuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Verſuchen keine Gelegenheit wäre, wenigſtens das Auftröpfeln des kalten Waſſers auf die Herzgrube, ſo hoch als es angeht; das Auftröpfeln des kochenden Waſſers auf eben dieſe Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor den Augen, das Abbrennen einer Feder un-

ter der Naſe, und das ſtarke Einreden in die Ohren des anſcheinenden Todten, öfters veranſtaltet werden, und vorzüglich muß man bei anſcheinend todtgebornen Kindern außer dem Reiben, Bürſten, Baden, das Einblaſen der Luft in ſeine Lungen, ſogleich nach der Geburt nicht verabſäumen.

Sollten ſich aber bei allen dieſen Verſuchen keine Zeichen des Lebens zeigen; ſo iſt dann der Körper als Leiche gewaſchen und bekleidet in einem offnen Sarge unter gehöriger Aufſicht von Wächtern in kühlere Luft hinzuſtellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbſt etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen laſſen; da ſich denn in dieſer Zeit die vier erſtern Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen, und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigſten indeſſen iſt dieſe genaue Vorſicht, vorzüglich bei Menſchen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anſcheinend geſtorben ſind, da ſie doch vorher ganz geſund waren.

Dahin gehören insbeſondere folgende Todesarten:

Erſtens, diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrſucht, Fallenderſucht, oder in andern Convulſionen, in Hypochondriſchen und Hyſteriſchen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenſchaften, nach Berauſchung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, ſehr empfindliche Theile, insbeſondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.

Zweitens, diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speiſen und das Räuchern mit Saamen des Bilſenkrauts bei Zahnſchmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

Drittens, diejenigen, welche nach ſtarker Verblutung oder nach andern ſtarken Ausleerungen erfolgten. Auf dieſe Art ſterben zuweilen alte Männer im Beiſchlaf.

Viertens, diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

Fünftens, diejenigen, welche nach ſchweren Geburten erfolgten. Hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

Sechſtens, derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, beſonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich ſtark angeſtrengt wurden.

Siebentens, diejenigen, welche nach übermäßigem Eſſen und Trinken, und

Achtens, diejenigen, welche durch Erſtickung erfolgten. Die Erſtickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder ſie kann auch von erſtickenden Dünſten herrühren. Dergleichen Dunſt iſt im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern, auch ſteigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier- und Weinmoſt hervor, und außerdem findet er ſich auch in dem Duft ſtarkriechender Blumen.

Solche Menſchen, welche an langwierigen und beſonders an abzehrenden Krankheiten ſterben, oder auch an hitzigen Ausſchlags- und andern Fiebern, welche ſieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben feſtgeſetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es iſt alſo nur nöthig, ſie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begrabenliegen zu laſſen, und man kann ſie ſchon am zweiten Tage in offenen Sarg legen.

Bei Menſchen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Anſteckung zu beſorgen iſt, ſtarben, iſt es hinreichend, den Verſuch des Auftröpfelns des kalten Waſſers in der Herzgrube am Todestage oder allenfalls noch am nächſtfolgenden einigemal zu machen. *) Man darf den Todten ſchon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa ſechszig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet; im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieſer Art müſſen, ſo lange ſie über der Erde ſind, in einem von der Wohnung der übrigen Menſchen ſoviel möglich entlegenen und mit Zugluft verſehenen Ort aufbewahrt werden.

Das, zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen, geſchiehet am beſten in einem beſondern Zimmer des Hauſes, worin der Menſch ſtarb, und unter der Aufſicht eines oder zwei furchtloſer Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in Städten und noch mehr auf dem Lande viele Bürger keine beſondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben, und die Koſten der Wächter beſtreiten können; ſo ſind zu dieſem Zweck öffentliche Leichenhäuſer **) vorgeſchlagen,

---

*) Bei dem Behandeln ſolcher Leichen, welche an anſteckenden Krankheiten ſtarben, muß beſtändig mit Eſſigdampf geräuchert werden. Am beſten iſt dazu ein gewürzhafter Weineſſig.

**) Von ihrer Einrichtung handelt der Profeſſor Hufeland in ſeiner Abhandlung über die Ungewißheit des Todes ꝛc. Weimar 1791. 8vo. mit einem Kupfer.

und auch in verſchiedenen Städten z. B. Weimar, Braunſchweig, und Berlin wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuſer auf dem platten Lande vor der Hand wenigſtens unausführbar zu ſein ſcheint, ſo iſt ſtatt derſelben auf dem platten Lande ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorſchlag gebracht worden. *)

Im Sommer, Frühjahr und Herbſt könnten die Leichen unter einem ſolchen Zelt in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche in einem Dorfe wäre, in der Kirche ſelbſt, ſchon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigeſetzt und zuweilen von dazu beſtellten Perſonen beobachtet werden. Bei Leichen ſolcher Perſonen, die an anſteckenden Krankheiten ſtarben, könnte dieſes Beiſetzen ſchon den zweiten Tag geſchehen.

Noch beſſer würde es aber ſein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauſes zur gemeinſchaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter beſtimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorſchlag dieſer ſein: daß man einen Abſchlag eines gut zugemachten Kuhſtalles, oder Pferdeſtalles, zu dem dieſe Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man ſie dann unter der Aufſicht eines Wächters, in einem offenen Sarg hinſtellen und mit Kleidungsſtücken locker bedecken, ſo daß weder Mäuſe noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere ſchaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Erſticken ausgeſetzt iſt.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeſchlagen, und der bewegliche Sargdeckel dorten ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

Berlin, den 31. Octbr 1794.

Königl. Preuß. Obercollegium Sanitatis.

v. Ernſthauſen. Möhſen. Kurella. Wackenroder. Pyl. Richter. Mayer. Knape. Wall. Hermſtädt. v. Lamprecht.

---

*) Die nähere Einrichtung ſolches Leichenzeltes und beweglichen Sargdeckels iſt nachzuleſen in Mayers Abhandlung von den Zeichen des wirklich erfogten Todes und von der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorſicht bei zur Behandlung der Leichen u. ſ. w. mit Kupf. Berlin 1794.

67.

Circulare über die Führung der Kirchenbücher.

I. Generelle Beſtimmungen.

1) Die Pfarrer ſind ſchuldig richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen beſorgte, imgleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbniſſe deutlich und leſerlich in deutſcher Sprache einzuſchreiben. (Allgm. Land-Recht Thl. II. Tit 11. §. 481.)

2) Die Eintragung muß ſogleich nach vorgenommener Handlung oder geſchehener Anzeige erfolgen, und das Datum mit Buchſtaben ausgedrückt werden. (l. c. §. 482.)

3) Verrichtet ein Stellvertreter des Pfarrers eine ſolche Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß, ſo iſt er ſchuldig, ſeinen eigenen Namen mit der Angabe ſeines Amtes und der Urſache der Vertretung zu unterzeichnen (l. c. §. 509.)

4) Zur Eintragung in das Kirchenbuch gehören alle ad 1. genannten Amtshandlungen, welche

a. der Pfarrer ſelbſt in Perſon oder durch einen qualificirten Stellvertreter verrichtet hat, (l. c. §§. 481. 506. 59. 427.) oder

b. demſelben angezeigt worden ſind, als ſolche, welche innerhalb ſeines Sprengels von einem andern Geiſtlichen in Folge beſonderer Erlaubniß des Staats verrichtet worden ſind (l. c. §§. 419 — 422, 431, 442; Anhang §. 130; Ober-präſidial-Erlaß vom 17. März 1828 Amtsblatt Seite 55; Oſtpreuß. Provinz.-Recht Zuſ. 183.) oder

c. ſich auf Mennoniten, welche im Pfarrſprengel wohnen, beziehen (l. c. §. 498.)

Hierbei wird bemerkt, daß die kirchliche Exemtion ſich weder auf das Aufgebot noch auf die Eintragung der Todesfälle erſtreckt, ſondern beides von dem Pfarrer des Sprengels, in welchem die betreffenden Eximirten ihren Wohnſitz gehabt, geſchehen muß. (l. c. §§. 290. 469.)

5. Die Duplikate der Kirchenbücher müſſen

a. vom Küſter geführt werden; (l. c. §. 501.)

b. treue Abſchrift des Inhalts des Kirchenbuchs geben; (ibid.)

c. am Ende jedes Jahres von dem Pfarrer mit dem Kirchenbuche verglichen, und als richtig beſcheinigt werden; (l. c. §. 502.)

d. ſodann bei den Gerichten des Orts niedergelegt werden. (l. c. §. 503.)

6) Die Originale der Kirchenbücher ſind

a. ſtets ſorgfältig zu foliiren und unter Verſchluß des Pfarrers zu halten,

b. mit einem alphabetiſchen Regiſter zu verſehen, (Amtsbl. 1826 Seite 287.)

c. wenn mehrere Geiſtliche bei einer Kirche angeſtellt ſind, ſo muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen. (l. c. §. 500.)

d. Aus dem vom Pfarrer geführten Original, und nur in deſſen Ermangelung aus dem Duplikate, ſind die Kirchenzeugniſſe zu ertheilen (§. 504.), wegen deren Stempelpflichtigkeit auf die darüber beſtehenden beſondern geſetzlichen Vorſchriften Bezug genommen wird. (Vergl. Bekanntmachung vom 15. November 1839, Amtsbl. Seite 249.)

e. In den Kirchen-Zeugniſſen ſoll, zur Vermeidung aller Zweifel und Fälſchungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht blos mit Zahlen, ſondern zugleich mit Buchſtaben ausgedrückt, und die Zeugniſſe ſelbſt müſſen mit dem Kirchenſiegel beſtärkt werden. (l. c. §. 505.)

f. Den Superintendenten und Dekanen liegt es ob, bei den jährlichen Kirchenviſitationen, auch die Kirchenbücher zu revidiren, und ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß ſie vorſchriftsmäßig geführt ſind. (Amtsbl. 1816. Seite 108.)

g. In Betreff der Anfertigung der jährlichen Liſten wird auf die Vorſchriften des Allgem. Land-Rechts Thl. II. Tit. 11. §§. 497—499. verwieſen.

II. Specielle Beſtimmungen.

1) Bei Trauungen:

a. Iſt der Bräutigam nach ſeiner amtlichen Stellung der Allgemeinen Wittwen-Kaſſe beizutreten verpflichtet, ſo kann die Trauung deſſelben nur nach Vorlegung des ſchriftlichen Trauungs-Konſenſes ſeines amtlichen Vorgeſetzen geſchehen; (Allgem. Land.-Recht Anh. §. 70. Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1816 und Dekl. vom 3. September 1817) daß dieſer Conſens beigebracht iſt, muß in dem Kirchenbuche vermerkt werden.

b. Es muß der volle Name, Stand und Wohnort, das Alter und die Confeſſion ſowohl des Bräutigams als der Braut aufgeführt werden. (Allgem. Land-Recht Thl. II. Tit. 11. §. 483.)

c. Auch iſt anzuzeigen, ob einer oder der andere Theil noch unter Eltern oder Vormündern ſteht; bejahenden Falls iſt der Name, Stand und Wohnort der Letztern anzugeben: ſo wie

d. zu bemerken, wie dem Pfarrer die Einwilligung derſelben nachgewieſen worden. (l. c. §. 484.)

reicht werden, wie denen angetroffenen Mängeln am füglichſten abzuhelfen.

8) Muß mit Zuziehung der verſammelten Glieder aus der Gemeine wohl überlegt werden, was für Anordnungen zu machen nöthig ſein werden, damit die Kirchen-Kaſſen, und die bei denen Kirchen angeſtellte Bediente von ihren Einkünften nichts erleiden, und damit alle Sterbefälle, ehe die Beerdigung erfolget, dem Prediger mit allen dabei vorkommende Umſtände angezeigt werden, um das Todten-Regiſter jederzeit vollſtändig erhalten zu können. Sind Euch in Gnaden gewogen.

32.

Circ. V. der Reg. zu Königsberg v. 6. Mai 1840.
Das Königl. Conſiſtorium hat in ſeinem Circular an die Superintendenten vom 8. v. M. auf die Erhaltung und würdige Geſtaltung der Theilnahme der Geiſtlichkeit an den Begräbniſſen aufmerkſam gemacht, dabei aber in Anregung gebracht, daß die abgeſonderten Dorfbegräbnißplätzen oft gänzlich verwahrloſet und in ihren Einrichtungen vernachläßigt werden.

Dieſe Wahrnehmung iſt richtig. Wir beauftragen daher die Herren Landräthe, bei ihren Bereiſungen den Zuſtand der Dorf- und anderer Privatbegräbniß-Plätze genau zu unterſuchen, namentlich ob die Bewährung derſelben, ſie mögen in Zäunen, lebendigen Hecken oder Gräben beſtehn, den Zweck zu erreichen geeignet und völlig im Stande erhalten ſind. In den ertheilten Conzeſſionen iſt es neuerlich ausgeſprochen, was dehalb zu leiſten ſei: in ältern Fällen iſt aber das Erforderliche polizeilich anzuordnen und durch die Ortspolizei auszuführen. Wenn eine Ortſchaft, Gutsherrſchaft oder Familie unterläßt, den diesfälligen Pflichten zu genügen, iſt auf Schließung des Begräbnißplatzes unter den Modalitäten des Allerh. Kabinets-Befehls vom 8. Januar 1830 (Amtsblatt S. 80.) anzutragen.

Wir machen hiebei darauf aufmerkſam, daß die Anlage beſonderer Begräbniß-Plätze (Mogillen) für einzelne Ortſchaften, ſofern nicht durch die Lokalität bedingte, beſondere Verhältniſſe obwalten, nicht geſtattet werden darf, wie ſolches das Königl. Miniſterium in einem Spezialfall gemäß Beſcheides vom 2. Februar 1839 ausgeſprochen hat. Ueberhaupt dürfen einzelne und Familienbegräbnißplätze nach Vorſchrift des A. L. Thl. II. Tit. 11. §. 186. 187. 764. nicht ohne Nachweiſung erheblicher Urſachen und nicht ohne Einwilligung der Polizeivorſteher des Orts von den geiſtlichen Obern geſtattet werden, daher Geſuche ſolcher Art auch zunächſt an die Polizeibehörden gehn und uns mit deren

nichts Anſtößiges haben, eintragen. (Allgemeines Land-Recht Thl. II. Tit. 11. §. 485. Conſiſtorial-Erlaß vom 23. März 1836.)

d. Auch muß dabei die Angabe der Eltern oder in deren Ermangelung der Hebamme von dem Tage und der Stunde der Geburt des Kindes ſorgfältig bemerkt werden (l. c. §. 486.)

e. Bei unehelichen Kindern hat der Pfarrer die Vorſchriften (§§. 487 — 491. l. c.) zu beobachten; auch tritt bei denſelben die Vorſchrift der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 14. April 1816 ein, wonach ſolche Kinder auf den Namen der Mutter getauft, und auch nur ſo in das Kirchenbuch eingetragen werden ſollen. Wenn der Vater eines ſolchen Kindes ſich aber ausdrücklich angiebt, und genannt zu werden zu Protokoll verlangt, ſo ſoll dies im Kirchenbuche in einer Note beſonders vermerkt werden, und nur verboten ſein, das Kind nach dem Vater zu nennen. (Anhang §. 94.)

f. Die allgemeine Vorſchrift, daß ein kirchliches Zeugniß nur ein Extract aus dem Kirchenbuche ſein könne, gilt auch bei der Ausſtellung der Taufzeugniſſe für ſolche Kinder, welche außerehelich geboren, aber durch nachfolgende Trauung der Eltern legitimirt ſind. Auch hier muß ſich die Ausſtellung genau an das Tauf-Protokoll halten, und dem Extrahenten überlaſſen bleiben, die Legitimation durch den Taufſchein und gerichtliche Dokumente nachzuweiſen. Da die Geiſtlichen ſehr häufig in Verſuchung gerathen, den dringenden Bitten der Eltern hier zu viel nachzugeben, ſo iſt es nothwendig, dagegen zu warnen, und den einzig geſetzlichen Weg anzudeuten. (Miniſterial-Reſcript vom 23. Auguſt 1819 v. Kamptz Annalen Heft 3 Seite 725 und Reſcript vom 30. September 1831.)

g. Wegen Eintragung der an Proſelyten verrichteten Taufhandlungen endlich, wird auf die Vorſchrift des Miniſterial-Reſcripts vom 14. Mai 1829 (v. Kamptz Annalen Heft 2. Seite 291) verwieſen.

h. Auch werden die Pfarrer darauf aufmerkſam gemacht, daß nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 15. April 1822 Niemand ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß ſeinen Familien- oder Geſchlechtsnamen ändern darf, jedoch nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1822 das Königl. Miniſterium des Innern ermächtigt iſt, die von den zum Chriſtenthume übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familiennamen ohne Weiteres zu beſtätigen.

III. Bei Todesfällen muß

a. der Name, der Stand und das Alter des Verſtorbenen,

c. auf die größere und beſchwerlichere Entfernung des neuen als des gemeinſchaftlichen Begräbnißplatzes, oder

d. auf andere örtliche beſondere Verhältniſſe beſonders berückſichtigt und welche beſondere Bedingungen dieſerhalb dem Ausſcheidenden bei der Gewährung ſeines Geſuchs zu ſtellen ſein werden.

Das in dieſer Art beleuchtete Geſuch überſendet, von ſeinem Gutachten und Vorſchlägen begleitet, der Ortspfarrer

II. ſeinem ihm vorgeſetzten Superintendenten oder Dekane. Letzterer ſetzt unter Mittheilung der ihm vom Ortspfarrer zu I. vorgelegten Schrifſtücke, die betreffende Polizeiobrigkeit des Orts von dem Geſuche in Kenntniß und erſucht dieſe, ihrerſeits zu ermitteln, ob, und unter welchen Bedingungen in polizeilicher Hinſicht die Gewährung zuläſſig ſei?

Da nach §. 764 Thl. II. Tit. 11. A. L. R. die Anlegung neuer Begräbnißplätze nur aus erheblichen Urſachen ſtattfinden ſoll, ſo erwägt die Polzeiobrigkeit:

1) ob die dafür angeführten Gründe erheblich ſind und vernimmt, bei erforderlicher näherer Auskunft, den die Anlage Nachſuchenden hierüber;

2) ſtehen der Anlage an ſich ſelbſt keine erhebliche Bedenken entgegen, dann iſt zu ermitteln:

a. ob ſolche auch an dem dazu beſtimmten Orte aus Sanitäts- oder andern polizeilichen Gründen zuläſſig ſei?

b. ob auch keinem Dritten, als der Kirche oder dem Verbande, aus welcher der, die beſondere Anlage Bezweckende ausſcheiden will, ein Widerſpruchsrecht zuſteht, und worin beides beſteht und ob und wodurch es begründet iſt:

c. ob und welche Bedingungen aus örtlichen oder beſondern Verhältniſſen etwa, ganz abgeſehen von dem oben zu I. 3) a. b. c. d. berührten, für die Anlage zu beſtimmen ſind.

Die Polizeiobrigkeit des Orts überſendet dann

III. dem Kreis-Landrathe über alle vorſtehende Punkte ihr ausführlich beleuchtendes Gutachten. Findet der Landrath noch etwas zu erinnern, ſo wird dies durch Rückſprache mit der Polizeiobrigkeit erledigt und dann vom Kreis-Landrathe dem betreffenden Superintendenten oder Dekane ſämmtliche Schriftſtücke mitgetheilt.

Der Superintendent oder Dekan reicht endlich alle dieſe Ermittlungen und Verhandlungen an Uns zur Entſcheidung ein, und fügt ſein begründetes Gutachten über die zu I. 3) a. b. c. d. erörterten Punkte bei.

Die Entſcheidung der Sache wird von uns ertheilt werden.

Wird hiernach die Anlage genehmigt, ſo gebührt der Polizei-Obrigkeit für die zweckmäßige Ausführung zu ſorgen. Die Kreis-Landräthe aber kontrolliren dies.

33.

Reſcr. v. 20. Juli 1829, betr. die Eintragung des Beſitztitels der Grundſtücke einer Kirchengeſellſchaft oder Schulſocietät.

Nachdem der Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 23. Sept. pr. betreffend die Regulirung des Hypothekenweſens der Kirchen-Schulen- und Stiftungsgrundſtücke,

den Königl. Miniſterien des Innern, der Finanzen und der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgetheilt worden, haben ſich nunmehr die gedachten Miniſterien mit dem Juſtizminiſter über folgende Punkte geeinigt:

1) in jedem einzelnen Falle muß nach der Anſicht des Königl. O. L. Ger. geprüft werden, wer als Eigenthümer eines im Beſitze einer Kirchengeſellſchaft, einer Schul-Societät, oder einer Armenanſtalt befindlichen Grundſtücks in das Hypothekenbuch einzutragen ſei.

2) Hat es kein Bedenken, daß rückſichtlich der Kirchen und Schulen der Beſitztitel für dieſelben als moraliſche Perſonen, ohne Erwähnung der ſie bildenden phyſiſchen Perſonen, berichtiget werde; wobei gegen die Bezeichnung

„Schulſocietät zu N. N.“

und

„die zu der Kirche zu N. N. gewieſenen Kirchengeſellſchaft.“

nichts zu erinnern iſt, in ſo fern nur in Fällen, wo mehrere Kirchengeſellſchaften zu einem Kirchengebäude gewieſen ſind (§. 244. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.) das alsdann obwaltende beſondere Rechtsverhältniß beachtet, und demgemäß der Vermerk modificirt wird.

3) Die Eintragung des Patronats, als eines nur die innern Verhältniſſe der Kirchengeſellſchaften treffenden Rechts, welches in Bezug auf die Kirchengrundſtücke keinesweges dinglicher Natur iſt, findet nicht ſtatt.

Hiernach iſt die Königl. Regierung unter abſchriftlicher Zufertigung des Berichts des Königl. O. L. Ger. mit der nöthigen Anweiſung verſehen worden.

68.

Publikandum der Regierung zu Danzig v. 27. Januar 1824. Die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betreffend.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Eintragung der Trauungen, Taufen und Begräbniſſe in die Kirchenbücher nicht immer die Vollſtändigkeit hat, welche ſie, nach den Vorſchriften des A. L. R. und der Beſtimmung ſolcher Bücher überhaupt, haben ſoll, und bringen daher hierdurch die, zu dieſer Vollſtändigkeit gehörenden Punkten bei den Herren Geiſtlichen evangeliſcher und katholiſcher Konfeſſion, in unſerm Departement in Erinnerung, mit der Anweiſung, keinen derſelben bei künftigen Eintragungen jener Art unbeachtet zu laſſen und mit der, an die Herren Superintendenten und Dekane gerichteten Aufforderung, bei den Kirchen-Viſitationen ſorgfältig nachzuſehen, ob dieſer Anweiſung genügt worden iſt, und darauf zu halten, daß Folgendes geſchehe:

I. Bei Trauungen iſt ſowohl hinſichtlich des Bräutigams, als auch der Braut,

1) Der volle Name (§. 483 Tit. 11. Thl. II. A. L. R.)

2) der Stand und Wohnort (§. 483. ib.)

3) das Alter (485 ib.)

4) die Konfeſſion,

5) ob die eine oder die andere noch unter Eltern oder Vormündern ſteht, anzuzeigen (§. 483 ib.). Im Falle der Bejahung iſt der Name, Stand und Wohnort der Eltern oder der Vormünder anzugeben.

6) Im Falle der bejahenden Antwort unter Nro. 5. Angabe der Art, wie die Einwilligung der Eltern jedes Theils oder der Vormünder, unter Beiſtimmung der obervormundſchaftlichen Behörde, erfolgt und wer dieſe Behörde ſei. (§. 484 ib.)

7) Ob ein Theil und welcher ſchon verehelicht geweſen, und auf welche Weiſe die gerichtliche Auseinanderſetzung mit dem verſtorbenen Gatten nachgewieſen worden. (§. 483 ib.)

8) Sind die Tage der Proklamation, ſowohl

a. derjenigen, welche der, das Kirchenbuch führende Pfarrer verrichtet hat, (§. 485 ib.) als

b. der demſelben, nach §. 139 seq. Tit. 1. Thl. II. desgl. §§. 435--441 ib. Tit. 11 Thl. II. und §. 290 ib. blos angezeigten, (§§. 481. 495 ib.)

anzuführen.

Seelenmeſſen, die gleich nach dem Tode zu leſen ſind, den katholiſchen Pfarrern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeſchadet der Rechte jedes Dritten und ändert daher an ſich in den geſetzlichen Vorſchriften nichts ab, aus deren Schenkungen und letzwillige Dispoſition angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anſtalt oder Korporation Perſonen, welchen den Erblaſſers während ſeines Lebens Alimente zu geben nach den Geſetzen verpflichtet war, wegen Unzugänglichkeit des Nachlaſſes daran Abbruch erleiden, ſo ſollen die Einkünfte des Vermächtniſſes, ſo weit dieſelben dazu erforderlich ſind, zur Ergänzung des ſolchen Perſonen zukommenden Unterhaltes verwendet werden.

§. 9. Was vorſtehend (§. 8) von Vermächtniſſen vorgeſchrieben iſt, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todeswegen, in ſofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils, oder geſchmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorſteher oder Verwalter der §. 1. gedachten Anſtalten und Korporationen, welche den Vorſchriften dieſes Geſetzes zuwider Geſchenke, Erbſchaften und Vermächtniſſe annehmen, ohne ſofort bei der ihnen vorgeſetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.) haben fiskaliſche Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht überſteigen darf.

§. 11. An ausländiſche öffentliche Anſtalten und Korporationen dürfen Schenkungen, Erbſchaften und Vermächtniſſe, ohne Unterſchied ihres Betrages, nur mit Unſerer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Geldſtrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht überſteigen darf.

35.

Circular R. vom 2. Juni. 1836 (v. K. Ann. 1836 S. 340.)

Die Königl. Regierung (das Königl. Conſiſtorium) erhält mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 18. März 1834 über das Verfahren bei Nachſuchung der im Geſetz vom 13. Mai 1833 vorgeſchriebenen landesherrlichen Genehmigung einer über 1000 Thlr. betragenden Zuwendung an öffentl. Anſtalteu und Korporationen und auf die dieſerhalb unterm 1. Febr. 1834 ergangene K. O. hierneben Abſchrift der anderweit an das Königl. Staats-Miniſterium unterm 10. April c. und wegen Auslegung des §. 2. des gedachten Geſetzes, hinſichtlich

des Zuſammenrechnens ſolcher Zuwendungen erlaſſenen K. O. zur Beachtung.

Berlin den 2. Juni 1836

Beilage.

In Beziehung auf die Zweifel, welche gegen die im §. 2. das G. vom 13. Mai 1833 über Zuwendungen und Anſtalten und Geſellſchaften enthaltenen Beſtimmungrn angeregt ſind, trete ich den hierüber geäußerten Anſichten des Staatsminiſteriums dahin bei, daß, wenn in einer Schenkungs-Urkunde oder in letzwilligen Verordnungen Zuwendungen an verſchieden inländiſche Anſtalten oder Korporationen gemacht werden, die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich iſt, welche, einzeln genommen, den Betrag von 1000 Thlr. überſteigen, daß ferner, wenn Jemand zu verſchiedenen Zeiten, in verſchiedenen Urkunden, oder durch verſchiedene Handlungen einer und derſelben Anſtalt oder Korporation Zuwendungen macht, der landesherrlichen Genehmigung es nur in ſo weit bedarf, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von 1000 Thlr. beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verſchiedenen Zeiten und verſchiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an Eine und dieſelbe Anſtalt oder Korporation gegemacht ſind, dieſe Zuwendungen als ein Ganzes und als aus einer Urkunde hervorgegangen, anzuſehen ſind, mithin die Summen, die einer und derſelben Anſtalt oder Korporation hinterlaſſen worden, zuſammen zu rechnen ſind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müſſe. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn mehrere Perſonen in einer und derſelben Urkunde, z. B. Miterben einer und derſelben Anſtalt oder Korporation etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieſer mehreren Perſonen 1000 Thlr. überſteigen, nur der Betrag der Zuwendungen und nicht die Perſon entſcheidet, von welcher ſolche herkommt.

Berlin den 10. April 1836.

36.

Circ. R. vom 10. Juni 1834. (v. K. Ann. 1834 S. 363) betr. die Ablöſung von Natural-Präſtationen.

Ein Antrag auf Ablöſung von Natural-Präſtationen, welche an Kirchen zu entrichten ſind, hat Anlaß zur Kommunikation zwiſchen dem unterzeichneten Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem des Innern ꝛc. gegeben, in deren Verfolg die Königl. General-Kommiſſion zu Münſter, Seitens des Königl. Miniſteriums des Innern unter dem

2) zu keiner Kirche, vermöge des, in Hinſicht der Aufgebote allgemeinen Sprengelrechts (§. 290 ib. cf. §. 140 Tit. 1. Thl. II.)

b. bei kirchlich Eximirten, vermöge der, in Folge des Rechts der kirchlichen Exemtion auf ihn gefallnen Wahl (§§. 283. 288. ib. Anh. §. 128.)

c. Bei anderwärts eingepfarrten Perſonen

1) gleicher Konfeſſion, in Folge beſonderer Erlaubniß von Seiten des Staats (§§. 419—421 ib.) oder auf ein, von dem gehörigen Pfarrer ausgeſtelltes Dimiſſoriale (§§. 428—430 ib.)

2) anderer Konfeſſion, in Folge beſonderer Erlaubniß von Seiten des Staats. (§§. 435. 442. 443. ib.)

2) ihm bloß angezeigt worden ſind als verrichtet.

a. bei Eingepfarrten ſeiner Kirche und zwar von andern Geiſtlichen

1) gleicher Konfeſſion, in Folge beſonderer Erlaubniß von Seiten des Staats (§§. 119. 420 ib.) oder auf ein von ihm, als dem gehörigen Pfarrer ausgeſtelltes Dimiſſoriale (§§. 428—430 ib.)

2) anderer Konfeſſion, in Folge beſonderer Erlaubniß von Seiten des Staats (§. 431. §§. 442. 443 ib.)

b. Bei, zu keiner Kirche eingepfarrten Bewohnern gleicher Konfeſſion ſeines Sprengels von den, vermöge ihrer Freiheit vom Pfarrzwange dazugezogenen Geiſtlichen gleicher oder anderer Konfeſſion. (§. 288. ib. Anh. §. 128) Hierher gehört nun die Anzeige der Todesfälle (§§. 470. 475 ib.

c. Bei Gliedern einer blos geduldeten, mit keiner eigenen Kirchen-Anſtalt verſehenen Religionspartei (§. 498 ib.) von durch dieſe dazu beſtellten Perſonen (§. 26 ib.)

In die jährlichen Liſten ſind von dieſen Anzeigen (I. 2) nur die unter 2) c. bezeichneten (§. 499 ib.) nicht auch die unter 2) a. b. erwähnten (§. 497 ib.) aufzunehmen.

II. Die Eintragung muß

1) ſogleich nach der Vollziehung der Handlung (I. 1.) oder nach dem Empfang der Anzeige (I. 2) erfolgen. (§. 482 ib.)

2) in deutſcher Sprache geſchehen,

(der Gebrauch der lateiniſchen, dazu nicht paſſenden Sprache iſt nur bei denjenigen katholiſchen Geiſtlichen geſtattet, welche in früherer Zeit, wo auf die Kenntniß der deutſchen Sprache nicht wie ſeit mehreren Jahren gedrungen wurde, angeſtellt, dieſer Sprache nicht mächtig genug ſind, um ſich derſelben dabei bedienen zu können.)

3) deutlich geſchrieben ſein, (§. 481. ib.)

Neue Parochien können nur mit Genehmigung des Miniſterii errichtet werden, weshalb denn auch das Einpfarrungsdecret, welches die künftige Matrikel oder das Statut für die neue Gemeinde bildet, und mit Zuziehung der geiſtl. Obern entworfen werden muß, dem Miniſterio zur Beſtätigung einzureichen iſt. Daß bei den voraufgehenden Verhandlungen auch die Eingepfarrten gehört werden müſſen, iſt allerdings ſchon deshalb nothwendig, weil dadurch Einrichtungen, welche den Localverhältniſſen und dem Bedürfniß nicht völlig entſprechen am leichteſten zu vermeiden ſind. Dagegen haben die Einzupfarrenden kein Recht zu verlangen, daß die Einrichtung lediglich nach ihren Wünſchen und Vorſchlägen geſchehe, ohne daß hieraus eine Verpflichtung des Staates folgt, für die Dotirung des neuen Kirchenſyſtems aus Staatscaſſen zu ſorgen, vielmehr bleibt dem Staate die Beſtimmung, wie daſſelbe auf Beiträge der Eingepfarrten zu fundiren, und auf dieſe Weiſe ſeine Fortdauer zu ſichern ſei. Veränderungen in ſchon beſtehenden Parochien können allerdings, inſofern alle Intereſſenten und auch die geiſtlichen Obern damit einverſtanden ſind, von den Regierungen ohne Weiteres genehmigt werden. Wo ein ſolches Einverſtändniß nicht zu erreichen iſt, kann die Veränderung nur mit Genehmigung des Miniſterii erfolgen. Das rechtliche Verfahren, welches im §. 240 für ſolche Fälle nachgelaſſen worden, betrifft nur die Entſchädigungsanſprüche, und kann alſo die Veränderung ſelbſt, wenn ſolche durch die Lage der Sache als nothwendig gerechtfertigt wird, nicht verhindern. Dagegen folgt aus demſelben §., daß Streitigkeiten über die Grenzen, zwiſchen zwei oder mehreren Parochien nicht blos wegen des Entſchädigungsanſpruchs ſondern auch wegen der Grenzen ſelbſt, von den ordentlichen Gerichten entſchieden werden müſſen, ſobald nicht etwa der Fall vorhanden iſt, daß der Staat ohne Rückſicht auf dieſen Streit doch die Grenzen der Parochien zu ändern aus überwiegenden Gründen für nothwendig erachtet. Wenn endlich in dem §. 293 ꝛc. bei den Beſtimmungen über die Zuſchlagung vagirender Diſtricte und Einwohner zu ſchon beſtehenden Kirchen, der Concurrenz des Staates nicht beſonders erwähnt iſt, ſo folgt daraus keinesweges, daß ſolche lediglich den geiſtlichen Obern überlaſſen iſt. Es kommt vielmehr auch hiebei die allgemeine Beſtimmung des §. 111 zur Anwendung, und kann daher jedesmal, wo die Zuſchlagung einer Gaſtgemeine, auch nur als ſolcher, die Entrichtung von Beiträgen an die ſchon beſtehende Kirche und Pfarre zur Folge haben ſoll, welcher Fall wohl überall eintreten wird, ſolche nur mit Genehmigung des Staates erfolgen,

die, je nachdem ſämmtliche Intereſſenten einverſtanden ſind oder nicht, von den Regierungen ertheilt oder bei dem Miniſterio nachgeſucht werden muß.

38.

Reſcript v. 29. Juni 1829 (v. K. Ann. 1833. Seite 369 sequ.)

Dem Königl. Conſiſtorium wird auf den Bericht vom 30. April c. worin daſſelbe Vorſchläge macht, wie dem in der Provinz Litthauen noch herrſchenden ſchädlichen und gefährlichen Volksaberglauben am zweckmäßigſten durch größere Verbreitung eines religiöſen Unterrichts, mittelſt Anlegung neuer Kirchen und Anſtellung eigener Prediger oder Kapelläne an denſelben entgegengewirkt werden könne, hierdurch Nachſtehendes eröffnet.

> Wenn das Königl. Conſiſtorium in dieſem Bericht zuvörderſt die Meinung aufſtellt, daß nach unſerer dermaligen Geſetzgebung die einſtimmige Billigung der kirchlichen Theilnehmer zu der Trennung einer Parochie erforderlich ſei,

ſo beruht dieſe Meinung auf einer unrichtigen Deutung der geſetzlichen Vorſchriften. Im A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 338—340 iſt von ſeinem Widerſpruchsrechte der Intereſſenten gegen in Parochial-Veränderung an und für ſich, wodurch das verordnete Dispoſitionsrecht des Staates wieder zerfallen würde, und mithin von der Nothwendigkeit einſtimmiger Billigung, nicht die Rede, ſondern es kommt dabei nur auf Abfindung der begründeten Entſchädigungsanſprüche an, wonächſt dann dem Staate die alleinige, und mit nichts weiter beſchränkte Dispoſition zuſteht.

Die zu den diesfälligen Verhandlungen kompetente Behörde iſt aber nicht das Conſiſtorium, ſondern die Regierung, und auch dieſe nicht zur definitiven Feſtſetzung der Parochialveränderungen nicht in allen Fällen berechtigt. Nach den allgemeinen Beſtimmungen in §. 17 Nro. 7—9 der Geſchäftsinſtruction von 23. Oktbr. 1817 gehört nämlich eine ſolche Anordnung zu denjenigen Gegenſtänden, über welche die Entſcheidung des Miniſterii eingeholt werden ſoll, und die Regierung iſt zur eigenen Feſtſetzung der Parochialveränderung nach der ausnahmsweiſen Vorſchrift des §. 18. lit. l. loco cit. nur dann berechtigt,

> wenn die Gemeinen und Patrone darin willigen.

Wahrſcheinlich iſt dies diejenige Geſetzſtelle, welche das Königliche Conſiſtorium, weil es die Verbindung mit den vor-

hergehenden Verordnungen überſehen haben wird, zu ſeiner Anſicht geführt hat.

Die Erörterung und resp. Abfindung der Entſchädigungsanſprüche bei der praktiſchen Ausführung einer Parochialveränderung iſt in den meiſten Fällen nicht ſo ſchwierig, als man ſie öfters hält, indem nicht alle bei ſolchen Veranlaſſungen gewöhnlich vorkommenden Entſchädigungsforderungen rechtlich begründet ſind. Dies gilt beſonders von denjenigen Anſprüchen, welche, wie grade am häufigſten der Fall, aus derjenigen allgemeinen Erſparung des Aufwandes für die Unterhaltung des Kirchenweſens hergeleitet werden, welche namentlich bei der Trennung einer bisher beſtandenen, in mehrere neue Parochien als die natürliche nächſte Folge einzutreten pflegt. Steht es nämlich an und für ſich feſt, daß ein ordnungsmäßiger Zuſtand des Kirchenweſens einer Parochie bei ihrem dermaligen Umfange nicht mehr zu erhalten iſt, und daher eine Theilung derſelben nothwendig erfolgen muß, als worüber allein das Sachkundige Urtheil der kirchlichen Behörde entſcheidet: ſo folgt die Verpflichtung der Intereſſenten zur Uebernahme der hieraus erwachſenden Koſten ebenſo, wie bei jeder andern nothwendigen Einrichtung im Kirchenweſen, und ſie erhalten eben in den kirchlichen Verbeſſerungen ſelbſt das Aequivalent für die Einführung der Parochiallaſten, ſo daß es nur darauf ankommt, durch billige Vertheilung des bisher gemeinſamen Kirchenvermögens und durch ſonſtige angemeſſene Beſtimmungen nach den Umſtänden die Laſt und die damit bezweckten Vortheile auf allen Seiten in ihr gehöriges Verhältniß zu ſtellen. Ebenſo können auch die blos zufälligen auf keinem beſtimmt erworbenen Rechte beruhenden und daraus garantirten Vortheile, welche einzelnen Intereſſenten bei der Auflöſung des bisherigen Kirchenverbandes verloren gehen, keinen Entſchädigungsanſpruch begründen, wenn auch oft dieſerhalb Widerſprüche erhoben werden. Zu wirklichen Entſchädigungsanſprüchen ſind vielmehr nur ſolche Verluſte von Vortheilen, oder ſolche zu übernehmende Nachtheile qualifizirt, welche auf einzelne Intereſſenten von den übrigen, über die in der kirchlichen Verbeſſerung anzunehmende Schadloshaltung hinaus, und zum Abbruch beſtimmter, wohl erworbener Rechte, dergeſtalt fallen, daß dieſe Betheiligten ihr bisheriges Recht nicht ihrem eignen Vortheile, ſondern dem kirchlichen Geſammtintereſſe aufopfern müſſen. Für ſolche Fälle verordnet §. 239. Thl. II. Tit. 11. A.L.R. ganz folgerecht die gehörige Beachtung des allgemeinen Rechtsgrundſatzes §§. 74 und 75 der Einleitung zum A.L.R.

„daß jeder Unterthan des Staates in Kolliſionsfällen, jedoch nur gegen Entſchädigung, ſeine beſondern

Rechte und Vortheile dem allgemeinen Intereſſe aufopfern muß.“

Es gehören hierher hauptſächlich die Anſprüche der Geiſtlichen und übrigen Kirchenbedienten für ihre Verluſte bei der Parochialtrennung. Andre wirklich begründete Anſprüche werden nicht ſo gar häufig vorkommen, oder wo der Fall eintritt, nicht eben ſchwer feſtzuſtellen ſein. Der zur Abfindung ſolcher Anſprüche verpflichtete Theil ſind diejenigen übrigen Intereſſenten, zu deren kirchlichem Vortheile die zu vergütenden Verluſte oder beſondern Laſten übernommen werden, und die Abfindung gehört lediglich mit zu den übrigen Koſten der neuen Parochialeinrichtung.

Behält die Behörde dieſen eigentlichen Standpunkt des Rechtsverhältniſſes gehörig im Auge, und werden hiernach die Verhandlungen zweckmäßig geführt: ſo iſt eine gütliche Regulirung der Sache in den meiſten Fällen zu erreichen. Bleibt ſie aber wegen Unbedeutſamkeit der mit ungegründeten oder übertriebenen Entſchädigungs Forderungen aufgetretnen Intereſſenten aus: ſo kann nach der ſchon oft mit gutem Erfolge eingeſchlagne Weg verſucht werden,

daß man die übrigen Betheiligten, nachdem man ihr Einverſtändniß mit der beabſichtigten Parochialumlegung gewonnen hat, ſich zum Voraus zur Gewährung deſſen verpflichten läßt, was die Entſchädigungs-Prätendenten auf ihre Forderungen rechtlich erſtreiten werden.

worauf ſodann ebenfalls mit der Umlegung ohne Weiteres vorgegangen werden kann. Ohne jene freiwillig verpflichtende Erklärung kann aber nur dann mit der Ausführung vorgeſchritten werden, wenn das Bedürfniß der neuen Parochialeinrichtung dringend iſt, und die möglichen Entſchädigungen mit Sicherheit nur auf eine ſolche Höhe zu rechnen ſind, in welcher ſie auf alle Fälle dem Betheiligten, als eine unter allen Umſtänden nothwendige Verwendung für ihr Kirchenweſen zur Laſt fallen, und muß übrigens für ſolche Fälle, wie oben gezeigt, der Beſchluß des Miniſterii eingeholt werden.

Iſt aber endlich der Weg vorhergehender prozeſſualiſcher Feſtſtellung nicht zu vermeiden; ſo läßt ſich doch auch dieſe meiſtens noch zeitig genug zum Ziele führen, wenn nur von Anfang an die Verhandlungen aus dem richtigen Standpunkte aufgenommen, und zu möglichſt baldiger klaren Herausſtellung der Anſprüche geführt werden. Nur bleibt dabei immer das Vorhandenſein der Mittel zu Beſtreitung der ſämmtlichen Parochialeinrichtungskoſten eine Hauptbedingung. Fehlt es aber daran, dann erſcheint allerdings eine ſolche beſchränktere Aushülfe durch Einrichtung von Filialkirchen, wie das Königl. Konſi-

die der deutſchen Sprache nicht kundig ſind, ein Dolmetſcher hinreichend.

Iſt in ſolchen Fällen der Richter der fremden Sprache völlig mächtig, und läßt er die deutſch niedergeſchriebene Verhandlung durch einen Dolmetſcher überſetzen, und alsdann von den Parteien vollziehen; ſo bedarf es bei der Verhandlung ſelbſt gar keines Dolmetſchers. Auch dieſe Ueberſetzung und deren Vorlegung an die Partei iſt nicht erforderlich, wenn letztere ausdrücklich erklärt, daß ſie auf das Recht, die Ueberſezzung zu verlangen, Verzicht leiſte. Iſt der Richter der fremden Sprache nicht mächtig, und alſo ein Dolmetſcher zuzuziehen; ſo kann ſich die Partei des von demſelben zu führenden Nebenprotokolls begeben.

Circ. V. der Reg. zu Königsberg vom 8. Nov. 1841 No. $^{1832}/_{10}$ K. S.

Nachdem durch die Circular-Verfügungen vom 2. November 1838 und vom 8. April 1839 das Verfahren vorgeſchrieben worden, welches die Herren Geiſtlichen bei den Verhandlungen über die Feſtſtellung der Vaterſchaft ſolcher unehelicher Kinder zu beobachten haben, deren Mütter ſich ſpäter verheirathen, machen wir noch darauf aufmerkſam, daß die protokollariſche Vernehmung des Bräutigams zwar vor der Traunng erfolgen muß, daß aber die Einſendung jeder diesfälligen Verhandlung an das zuſtändige Gericht erſt nach der Trauung geſchehen kann, und zwar in jedem einzelnen Falle mit dem kurzen amtlichen Vermerke unter der Verhandlung, daß und an welchem Tage die in Rede ſtehende Ehe kirchlich vollzogen worden iſt. Denn die Legitimation eines ſolchen unehelichen Kindes wird auch nach erfolgtem Anerkenntniß von Seiten des Vaters erſt durch die Trauung ſelbſt vollendet.

70.

Verordnung des Konſiſtoriums vom 13. April 1821. (Kgsb. Amtsbl. S. 177.)

Im Verfolge der im vorjährigen Amtsblatte Seite 226. No. 231. enthaltenen Verfügung vom 5. Juli v. J. wird hiermit noch beſtimmt, daß ſich die Aufſicht der Herren Superintendenten über die Predigtamts-Kandidaten auch auf die Lehrer an gelehrten und ſtädtiſchen Bürgerſchulen erſtreckt, ſofern nämlich dergleichen Lehrer auf künftige Beförderung zum geiſtlichen Amte Anſprüche machen wollen, in welchem Falle ſie gleich andern Predigtamts-Kandidaten ſich nach jener Verfügung genau zu richten haben, und ſie daher auch von den

haben, zur Unterhaltung der proteſtantiſchen Kirchen, Prediger und ihrer Gebäude, imgleichen der Schullehrer und Schulgebäude, nach dem Verhältniß ihrer Grundſtücke, eben dasjenige beitragen, was ein proteſtantiſches Mitglied von ſeinen Beſitzungen zu leiſten verbunden iſt.

Ferner heißt es §. 3:

Eben ſo ſollen alle und jede in Oſtpreußen und Litthauen wohnhaften Mennoniſten, ſie mögen Angeſeſſene ſein oder nicht, in allen Fällen, wo ein proteſtantiſcher Einwohner bei Geburten, Verheirathungen oder Sterbefällen Stolgebühren zu entrichten hat, eben dieſe Gebühren nach Verhältniß des Standes und Gewerbes, und nach den in den vorgeſchriebenen Taxordnungen beſtimmten Sätzen, der Kirche und Geiſtlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks, an welchem ein jeder wohnhaft iſt, zu entrichten ſchuldig ſein. Auch ſoll in Anſehung der Calende, wo ſolche üblich, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, wie bei den proteſtantiſchen Einwohnern deſſelben Orts oder Bezirks, und von eben der Klaſſe, auch in Anſehung ſolcher Mennoniſten ſtatt finden.

Dann wird im §. 4. von denjenigen Mennoniſtengemeinden geredet, die ſich bis dahin einer Befreiung von den gedachten Parochiallaſten und Abgaben angemaßt haben, und darauf im §. 5. hinzugeſetzt:

da die Mennoniſten, ſo viel uns wiſſend iſt, ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht haben, ſo haben wir dieſe Verordnung auf katholiſche Kirchſpiele mitzurichten nicht nöthig gefunden. Weil es aber bei dieſem Unſern Geſetze gar nicht auf den Unterſchied der Religionen, ſondern lediglich darauf ankömmt, daß das Cantonweſen in Unſern Staaten nicht geſchwächt werde, ſo folgt auch, daß, wenn die Mennoniſten ſich künftig in katholiſchen Kirchſpielen anſäßig machen, ſie dort gleiche Verbindlichkeiten als in den proteſtantiſchen Kirchſpielen übernehmen müſſen.

Es iſt ausgemittelt, daß die in dieſem §. enthaltene Vorausſetzung:

als ob die Mennoniſten ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht hätten,

nicht richtig iſt, vielmehr wohnt eine große Zahl dieſer Mennoniſten in rein katholiſchen Kirchſpielen. Die Katholiken beſitzen überall noch die urſprünglichen Pfarrkirchen und deren Dotes. Vor dem Jahre 1772 haben nur die größeren Städte und deren Territorien, die Marienburgiſchen Werder und wenige adlige Güter, Kirchenbeſeſſenen, in welchen die evangeliſch-lutheriſche und reformirte Lehre geprediget worden iſt, und ſeit der Zeit ſind zwar für die evangeliſche Religionspartheі

viele neuen Kirchen erbauet, und durch Verbindung umliegender Ortſchaften mit denſelben neue evangeliſche Kirchſpiele unter Sanction des Staats entſtanden, oder ältere unter gleicher Genehmigung vergrößert worden; allein in vielen Gegenden hat das wegen mangelnden Fonds zu Beſtreitung der Koſten noch nicht geſchehen können.

Die katholiſche Geiſtlichkeit verlangt nunmehr, daß diejenigen Mennoniſten, die ſich vor dem Edikte vom 30. Juli 1789 in katholiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht haben, zur Entrichtung der Parochialabgaben angehalten werden ſollen. Sie ſtützt ſich auf den Grundſatz im §. 5. des Edikts, der nur durch eine irrige Vorausſetzung auf ſie nicht angewendet ſei; ſie glaubt der Zweck des Geſetzes:

daß die übrigen, dem Kriegsdienſt unterworfenen Unterthanen nicht zu ſehr gedrückt, und ihre Beſitzungen an Mennoniſten zu veräußern genöthigt werden,

treffe hier vollkommen zu; ſie beruft ſich auf die ausdrückliche Erklärung des Geſetzgebers, daß bei den Vorſchriften des Edicts gar nicht auf den Unterſchied der Religionen, ſondern bloß auf das Cantonweſen Rückſicht genommen ſei; ſie giebt endlich zu verſtehen, daß eine ungleiche, folglich intolerante Behandlung entſtehen würde, wenn bei den Mennoniſten, die ſich vor dem Jahre 1789 anſäßig gemacht haben, ein Unterſchied zwiſchen proteſtantiſchen und katholiſchen Kirchſpielen gemacht werden ſollte.

Dieſe Gründe haben allerdings viel Scheinbares, und wenn man blos auf das Edikt, auf die Worte und den Sinn deſſelben Rückſicht nimmt, ſo dürfte die Entſcheidung zum Vortheil der katholiſchen Geiſtlichen nicht zweifelhaft ſein. Folgende Betrachtungen ſtellen jedoch, unſers Erachtens, die Sache in ein anderes Licht.

1) Wenn man vorausſetzt, daß hier nicht von Zehent, Erbzins und andern Reallaſten, ſondern nur von eigentlichen Stolgebühren, und von den Beiträgen zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Schullehrer und Schulgebäuden die Rede ſei: ſo iſt es ſchon gemeinen Rechtens, daß dergleichen Onera parochialia blos aus der Natur der Kirchengemeinſchaft entſpringen, und nur dem Eingepfarrten obliegen; von denjenigen aber, die zu einer andern Religionsparthei gehören, nicht gefordert werden können, weil ſie keine Mitglieder der Kirche ſind.

Boehmer principia juris canonici §. 209.

Idem de nexu parochorum et parochianorum. Capitel 2. §. 15.

Eben ſo verordnet das A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §. 261:

doch ſoll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er ſich bekennt, zu Laſten oder Abgaben, die aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundſtücke darin beſitzt.

Schon bei der Occupation von Weſtpreußen war durch die C.-O. v. 4. Januar 1773 feſtgeſetzt:

daß die katholiſche Geiſtlichkeit nur allein von ihren Glaubensgenoſſen die jura stolae zu erheben befugt ſei;

und dieſem gemäß ſchreibt die Inſtruction für die Weſtpreußiſche Regierung vom 21. September 1773 §. 3. Nro. 10. lit. c. folgendes vor:

Da es unbillig ſein würde, wenn die proteſtantiſche Geiſtlichkeit von katholiſchen Einwohnern die ſogenannten jura stolae wegen Taufen, Trauen, Begräbniſſen, ohne eine geiſtliche Handlung dabei zu verrichten, fordern wollte; ſo haben Wir in dem Reſcript vom 4. Januar 1773 allgemein bekannt gemacht, daß die katholiſche Geiſtlichkeit ebenfalls nur allein von ihren Glaubensgenoſſen die Gebühren für die dabei vorgenommenen Actus ministeriales oder jura stolae erheben ſolle. Es hat alſo auch die Regierung auf deſſen Befolgung gehörig zu ſehen. Und behalten Wir Uns vor, nächſtens eine taxam stolae für beiderſeits Glaubensverwandte anfertigen und publiciren zu laſſen.

Edict. Samml. von 1773. S. 2135.

Die Mennoniſten gehören nach ihrem Urſprunge, zu den Proteſtanten in weiterem Sinne;

Robertſons Geſchichte Carls V. 2. Thl. S. 455.

ſie haben auch, nach der Ausführung am Schluſſe des Berichts der Weſtpreußiſchen Kammer vom 29. Auguſt 1797, unter der vormaligen Polniſchen Regierung mit den Proteſtanten gleiche Rechte gehabt, und beſondere Privilegien erhalten; der katholiſchen Geiſtlichkeit hat nie eine gegründete Befugniß zugeſtanden, von den Mennoniſten die Onera parochialia zu fordern, und ihr iſt es ſeit der Occupation von Weſtpreußen ſogar unterſagt geweſen.

Hiernach iſt offenbar nicht davon die Rede, der katholiſchen Geiſtlichkeit etwas zu entziehen, und ſo eine intolerante Ungleichheit zwiſchen ihr und dem proteſtantiſchen Geiſtlichen aufzuſtellen; ſondern die katholiſche Geiſtlichkeit geht vielmehr ihrem bekannten Geiſte gemäß, darauf aus, ſich von den in ihren Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten die Onera parochialia auszuwirken, und ſich auf dieſe Art mit deren Schaden unrechtmäßig zu bereichern.

2) In dieſer Vorausſetzung erſcheint das Fundament dieſer Forderung in ſeiner ganzen Schwäche. Es beruhet blos auf der Aeußerung im §. 5. des Edikts vom 30. Juli 1789:

da die Mennoniſten, ſo viel Uns wiſſend iſt, ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht haben, ſo haben Wir dieſe Verordnungen auf katholiſche Kirchſpiele mitzurichten nicht nöthig gefunden.

Freilich iſt der hier angegebene Bewegsgrund nicht richtig; aber was folgt daraus? Schon nach den Regeln der Hermeneutik dient der angeführte Beweggrund bloß zur Erklärung einer zweifelhaften Abſicht; iſt aber die Abſicht klar, ſo wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Bewegsgrundes die Willenserklärung ſelbſt noch nicht entkräftet.

A.L.R. Thl. I. Tit. 4. §. 146 und 147.

Im gegenwärtigen Falle iſt die Abſicht des Geſetzgebers, daß die Mennoniſten, die ſich bis dahin in katholiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht haben, die Onera parochialia nicht entrichten ſollen, ganz klar, und es kömmt alſo auf die Unrichtigkeit des angeführten Bewegsgrunds gar nicht an. Es iſt aber auch ſehr möglich, daß der Geſetzgeber, außer dem angeführten Bewegsgrunde, noch mehrere gehabt habe, und ſo bemerkt die Weſtpreußiſche Kammer in dem gedachten Berichte:

die mehreſten Mennoniſten hätten ſich bis dahin in rein katholiſchen Kirchſpielen anſäßig gemacht; jede katholiſche Kirche habe ihren beſonderen dotem, und jeder Pfarrer ſeine beſtimmte Hubenzahl, von wenigſtens 4 Huben culmiſch, ganz frei von Contribution; die proteſtantiſchen Kirchen und deren Pfarrer hingegen wären gar nicht, oder nur ſchlecht dotirt, und darum habe man ſchon vor dem Edikte die in proteſtantiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten angehalten; die Onera parochialia zu entrichten.

Dieſe Verſchiedenheit zwiſchen den katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchſpielen und deren Pfarren klärt es noch mehr auf, aus welchem Grunde in dem Edikt der ſtreitige Unterſchied gemacht worden. Die in proteſtantiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten hatten ſchon bis dahin nicht die Befreiung von den Parochialabgaben genoſſen; ſie gehören im Allgemeinen zu den Proteſtanten, und es war zur Erhaltung der ſchlecht dotirten Pfarren nothwendig, eine ſolche Befreiung nicht ſtattfinden zu laſſen. Ganz anders verhält es ſich mit den in katholiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten; ſie befanden ſich in dem Beſitze der Befreiung von dieſen Abgaben, und die reich dotirten katholiſchen Kirchen und deren Pfarrer konnten ohne dieſe Abgaben gut beſtehen.

3) Daß in dem Edikt bei denjenigen Mennoniſten, die ſich künftig anſäßig machen werden, aller Unterſchied zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchſpielen aufgehoben, und dieſen Mennoniſten die Verbindlichkeit aufgelegt iſt, auch dem katholiſchen Geiſtlichen die Onera parochialia zu entrichten; dies beruhet auf dem ganz ſpeciellen Grunde,

das Cantonweſen nicht zu ſchwächen.

Dieſer Grundſatz paßt nicht auf die ſchon anſäßigen Mennoniſtenfamilien; die Vorſchrift des Geſetzes enthält auch an ſich eine Ausnahme von der Regel, daß die Bewohner eines Kirchſpiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, von den Parochialabgaben befreit ſind. Dieſe Ausnahme von der Regel kann über den wörtlichen Inhalt des Geſetzes nicht ausgedehnt werden; am wenigſten auf die große Zahl der Mennoniſten, die zur Zeit des ergangenen Edikts ſchon in katholiſchen Kirchſpielen anſäßig geweſen ſind. Sie waren bis dahin durch das Geſetz von den Parochialabgaben befreiet geweſen, und hatten ſich auch nie zu deren Entrichtung verſtanden. Sie müſſen alſo bei ihrem wohlerworbenen Rechte geſchützt werden, und weit gefehlt, daß hierin eine intolerante Ungleichheit zwiſchen den proteſtantiſchen und katholiſchen Kirchſpielen liegen ſollte, würde vielmehr, wenn das Gegentheil feſt geſetzt würde, die katholiſche Geiſtlichkeit mit dem Schaden dieſer Mennoniſten unrechtmäßig bereichert werden.

Aus dieſen Gründen ſind wir der Meinung:

daß der §. 5. des Edikts vom 30. Juli 1789 denjenigen Mennoniſten, die ſchon damals in katholiſchen Kirchſpielen anſäßig geweſen ſind, allerdings zu ſtatten komme, und ſie bei der bis dahin genoſſenen Befreiung von den Parochialabgaben geſchützt werden müſſen.

Dem allerhöchſten Ermeſſen ſtellen wir jedoch die Entſcheidung allergehorſamſt anheim ꝛc.

Berlin, am 26. Februar 1799.

Die Geſetzcommmiſſion.

Reſcript.

Wir communiciren Euch hierbei das von Unſerer Geſetzcommiſſion über den §. 5. des Edikts vom Jahre 1789 in Beziehung auf die in katholiſchen Kirchſpielen anſäßigen Mennoniſten unterm 26. v. M. abgeſtattete Gutachten mit dem Befehl: die katholiſche Geiſtlichkeit der Diöceſe Pommerellen aus den in dieſem Gutachten angeführten Gründen auf die Eingabe d. d. Meve den 30. März 1796 abſchläglich zu beſcheiden.

Berlin, den 11. März 1799.

Stengels Beitr. Bd. 8. S. 147—158.

40.

Reſcript v. 24. Mai 1828 (v. K. Ann. 1828 S. 368.) die Taufen und Beerdigungen bei gemiſchten Ehen betreffend.

Der Ausführung, welche in der von E. E. an die Regierung zu N. unter dem 9. April d. J. erlaſſenen, hier ganz ergebenſt wieder angeſchloſſene Verfügung enthalten iſt, kann ich nur lediglich beitreten, und halte die Gegengründe, welche der Regierung in dem Berichte v. 6. Mai c. ausgeführt hat, ebenfalls nicht für durchgreifend.

Das Hauptargument, daß die Eltern, da ſie durch ihren Beſchluß über den zu ertheilenden Religionsunterricht der Kinder unbedingt entſcheiden können, auch über die Taufe zu entſcheiden hätten, iſt unrichtig, da Religionsunterricht und Taufe nicht gleichbedeutend ſind, vielmehr nur die letztere ein Parochialakt und als ſolcher dem Parochialzwange unterworfen iſt, während der, aus dem §. 84. Tit. 2. Thl. II. A. L. R. zu entnehmende Einwand dadurch ſich erledigt, daß dort von dem genoſſenen Unterrichte oder der eigenen Wahl des Kindes das Parochialverhältniß abhängig gemacht wird, wobei von einem zu taufenden Kinde die Rede nicht ſein kann. Der in §. 446 l. c. gebrauchte Ausdruck „in der Regel" findet ſeine ausreichende Erklärung in dem folgenden §. wo von dieſer Regel, nämlich, daß die Taufe aller Kinder dem Pfarrer des Vaters gebühre, die Ausnahme, daß bei gemiſchten Ehen die Taufe der Töchter dem Pfarrer der Mutter zuſtehe, ſogleich angegeben worden, welche Beſtimmung übrigens durch Declar. vom 21. Nov. 1803 weggefallen iſt. Was aber die Abſicht des Geſetzgebens bei der Beſtimmung des §. 431 Tit. 11. Thl. II. A. L. R., daß bei evangeliſchen Eingepfarrten Parochial-Acte von einem katholiſchen Geiſtlichen und umgekehrt von evangeliſchen Geiſtlichen bei katholiſchen Eingepfarrten, nur mit Staatserlaubniß vorgenommen werden dürfen, betrifft, ſo ſcheint ſie doppelten Zweck zu haben; die in ſolchen Fällen meiſt ſehr empfindlichen Streitigkeiten zwiſchen den Geiſtlichen beider Konfeſſionen und Proſelytenmacherei zu verhindern. Die erſteren fallen von ſelbſt weg, wenn der Fall der kompetenten Staatsbehörden vorgetragen iſt, und dieſe entſchieden hat, welche insbeſondere durch die, an den zu führenden Nachweis der Zahlung der Stolgebühren an den berechtigten Pfarrer zu knüpfende Erlaubniß für den Pfarrer der andern Konfeſſion dafür ſorgt, daß über die Stolgebühren kein Streit entſtehen kann. Auch der Proſelytenmacherei tritt ſie entgegen, welche ihr Weſen nur im Dunkeln mit Erfolg treibt, da jeder Fall

zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden muß. Außerdem verdient die Abweichung von den geſetzlichen Parochial-Beſtimmungen keine Begünſtigung. Da der §. 272 Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. des vollendeten Unterrichts nicht erwähnt, und bei der Vorſchrift des §. 84. Tit 2. l. c., daß ein Uebergang der geſetzlichen Konfeſſion zu einer andern, auch mit Bewilligung der Eltern, vor zurückgelegtem 14. Jahre nicht ſtattfinden darf, während der Religionsunterricht nicht leicht früher für vollendet zu erachten ſein wird, die erſte Alternative, der vollendete Unterricht, mit dem zweiten Falle der freien Wahl nach zurückgelegtem 14. Jahre zuſammenfallen würde, ſo gebühren, wofür auch der Mangel einer Anordnung, wie dieſe Vollendung konſtatirt werden ſoll, ſpricht, die Beerdigung nach der wörtlichen Feſtſetzung des §. 272 l. c. von der Geburt bis zu dem Zeitpunkte, wo ein Kind den Religionsunterricht bereits wirklich angefangen hat, dem Pfarrer des Vaters und dann dem Pfarrer der Konfeſſion, welcher es unterrichtet, oder zu welchem ſich das Kind gewendet hat. Dem Uebelſtande, daß bei Beerdigungen keine Zeit zu verlieren iſt, kann durch Delegation, welche von Seiten des Konſiſtoriums an die Superintendenten und des Oberpräſidiums an die landräthliche Behörde, welche ſtets im Auftrage die Erlaubniß für den betreffenden Pfarrer ausſtellen, und nur dem Koſiſtorium und Ober-Präſidium Anzeige zu machen haben, abgeholfen werden, weshalb E. E. das Nöthige gefälligſt anordnen wollen, ſo wie ich Denenſelben die Beſcheidung der Regierung, welchen E. E. zugleich den anliegenden Bericht des biſchöflichen-geiſtlichen Gerichts zu N. geneigteſt zufertigen wollen, ganz ergebenſt anheim ſtellen.

41.

Circ.-Verfügung der Reg. zu Königsberg v. 15. März No. 1839 $^{365}/_{3}$ K. S.

Zu Folge höherer Beſtimmung ſollen gleich den in vorkommenden Fällen an uns einzureichenden Nachweiſungen über den Konfeſſionswechſel, auch von denjenigen Kindern, welche von evangeliſchen Geiſtlichen unterrichtet und konfirmirt, oder von katholiſchen Geiſtlichen ad sacra admittirt worden, obgleich deren Väter einer andern Konfeſſion angehören, uns Anzeige gemacht werden.

Ew. Hochehrwürden fordern wir demnach auf, dieſe Beſtimmung Ihren Diöceſanen zur Kenntniß zu bringen, um Ihnen alle vom 1. Januar d. J. etwa vorgekommenen derartigen Fälle binnen 4 Wochen nach dem umſeitigen Schema anzuzeigen, oder gleichzeitig zu berichten, daß keine vorgekommen

ſeien. Von Ew. Hochehrwürden erwarten wir dieſe Nachweiſung oder Anzeige ſpäteſtens in 6 Wochen.

Für die Folge ſehen wir der Einreichung dieſer Nachweiſungen in eben der Art, wie bei den wirklichen Uebertritten von einer Konfeſſion zur andern, in den einzelnen Fällen, ſobald ſolche durch Kofirmation bei evangeliſchen, oder Zulaſſung ad sacra bei Katholiken eintreten, von den betreffenden Geiſtlichen entgegen.

Schema.

Fortlaufende №	Name der Inſpection oder des Decanats.	Name des Kirchſpiels.	Name des Geiſtlichen, der den Convertiten unterrichtet, confirmirt, oder ad sacra gelaſſen, und die Anzeige gemacht hat.	Datum der Anzeige.	Tag der Confirmation bei Evangeliſchen, oder Zulaſſung ad sacra bei Katholiken.	Des Convertiten Wohnort.	Des Convertiten Name.	Des Convertiten Alter. Jahre.	Stand, Religion und Verhältniſſe des Vaters.	Anzeige, ob und wie viele Kinder noch außerdem am Leben ſind, ſowie derſelben Alter und Confeſſion.	Gründe, aus welchen das Kind die Confeſſion des Vaters verändert hat.	Namen des Geiſtlichen, deſſen Parochie der Vater angehört.

42.

Geſetz über erloſchene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derſelben. Vom 13. Mai 1833. (G. S. 1833 S. 51.)

Da es zweifelhaft geworden iſt, in welchen Fällen eine Parochie als erloſchen zu betrachten, und wie das Vermögen einer erloſchenen Parochie zu behandeln ſei, ſo verordnen Wir mittelſt Deklaration der §§ 177. 179. 189. 192 f. Thl. II. Tit. 6 und §. 308 Thl. II. Tit. 11. A. L. R. für diejenigen Landestheile, worin das A. L. R. Geſetzeskraft hat, auf den Antrag unſeres Staatsminiſteriums und nach eingeholtem Gutachten Unſeres Staatsrathes wie folgt:

§. 1. Eine Parochie iſt als erloſchen anzuſehen, wenn binnen 10 Jahren

a) entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnſitz gehabt haben.

b) oder gar kein Pfarrgottesdienſt daſelbſt ſtattgefunden hat:

c) oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend ſo gering geweſen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienſte kein Bedürfniß vorhanden war.

§. 2. Entſtehen Zweifel über das Daſein der im §. 1 aufgeſtellten Bedingungen, ſo ſollen dieſelben zu Unſerer Allerhöchſten landesherrlichen Entſcheidung vorgelegt werden.

§. 3. Das einer Parochie zuſtehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöſchen (§§. 1—2) als herrenlos Unſerer landesherrlichen Verfügung anheimfällt, ſoll zum Vortheil derjenigen Religionspartei derſelben Provinz verwendet werden, welcher die erloſchene Parochie angehört hat.

§. 4. Von der Vorſchrift des §. 3 tritt in Anſehung des vacant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem daſſelbe der an dieſem Orte vorhandenen Parochie einer anderen chriſtlichen Religionspartei zugewieſen werden ſoll, inſofern dazu ein Bedürfniß vorhanden iſt.

§. 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausſchließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes beſtimmt, ſo ſoll derſelbe auch ferner mit dem nach §. 4 zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung ſoll in allen oben bezeichneten Landestheilen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter ꝛc. ꝛc.

3) Ein Gleiches muß geſchehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geiſtliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Unterſuchungen die Amtsentſetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig abſolutoriſchen Erkenntniſſes ungeachtet, die Entſetzung oder Verſetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienſtdisziplin für nothwendig erachtet.

4) Die Entſcheidung auf dieſe Fälle ſteht Ihnen, dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten in demſelben Maaße zu, wie ſolche in Meinen frühern Orders den damaligen höchſten Behörden dieſes Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlaſſe Ihnen ſolche um ſo mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Abſichten entſprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich ſind, und indem Ich auf dieſe Art die bisherige Einrichtung abändere, ſtelle Ich Ihrem Pflichtgefühle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Miniſteriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung viritim zu den Acten zu geben haben, beachten wollen.

Dem Beamten, welcher demnächſt durch Sie entfernt oder verſetzt wird, ſteht der Rekurs an den Staatskanzler und an Mich frei.

5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlaſſung oder Verſetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsminiſterium Statt finden und letzteres demnächſt Meine Entſcheidung einholen.

Die von dem Staatsminiſterium ausgeſprochene Anſicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disciplin zu löſen und die Einwirkung der die Oberaufſicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu ſchwächen, daß es vielmehr rathſam ſei, jene Bande ſchärfer anzuziehen und dieſe Oberaufſicht zu verdoppeln, iſt auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Anſichten dem Staatsminiſterium in Meiner Ordre vom 11. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieſer Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Unterſuchungen über die demagogiſchen Umtriebe gemacht ſind. Zu Meinem Leidweſen hat ſich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anſtatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weiſe befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derſelben begünſti-

gen, einen Oppoſitionsgeiſt gegen Meine Anordnungen zeigen und ſich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfaſſung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich iſt.

Ich kann und will die weitere Verbreitung ſolcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denſelben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutſchen Regierungen ſchuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrſtandes und der Lehrinſtitute es erfordert, von denſelben unwürdige, Meinen landesväterlichen Abſichten und ihrem hohen Berufe nicht entſprechende, Individuen auszuſchließen.

Ich weiſe daher Sie, den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein an, gegen Geiſtliche und Lehrer dieſer Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächſt vorgeſetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rückſichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderſt gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwieſener Theilnahme an demagogiſchen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maaßregeln genommen worden ſind, ſofort um ſo mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieſerhalb ſeit dem Jahre 1819 eingeleitete Unterſuchungen beendigt ſind. Sie haben hierüber mit dem Miniſter des Innern und der Polizei Rückſprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminiſter von Schuckmann auf, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein nicht nur alle die gegen Beamte ſeines Reſſorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, ſondern auch insbeſondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Anſicht nach von ihren Poſten zu entfernen ſind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Verſetzung definitiv zu entſcheiden, in ſoweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5 bezeichneten Kathegorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten haben in jedem Falle ihre Anſicht ſchriftlich zu den Akten zu geben.

Sollten Sie beide ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe nicht vereinigen können, ſo haben Sie die Sache beim Staatsminiſterium und zwar dergeſtalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Direktor in Ihrem, des Staatsminiſters Freiherrn von Altenſtein Miniſterium der Referent, und der Direktor der Polizeiabtheilung im Miniſterio des Innern der jedesmalige Korreferent iſt. Das Staatsminiſterium entſcheidet in dieſem Falle.

Die Ausführung des Beſchluſſes bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein und dem Staatsminiſter von Schuckmann überlaſſen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5 angegebenen Kathegorie die Rede iſt, ſo haben Sie, die genannten zwei Staatsminiſter, in ſo fern Sie ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe vereinigen, ohne Dazwiſchenkunft des Staatsminiſteriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entſcheidung einzuholen. Können Sie ſich nicht vereinigen, ſo iſt die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsminiſterium zu erörtern und letzteres hat demnächſt zur Entſcheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt ſein und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anſtellungen und Beförderungen, die Meinen Abſichten nicht entſprechen, vorkommen können, ſo beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang, vor einer neuen Anſtellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, ſo wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher ſchon oft gethan haben, die Aeußerung des Miniſters des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlaſſe Ihnen beiden, ſich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältniſſe der Provinzen nicht allgemein beſtimmt werden können, eine ſolche vorgängige Kommunication unterbleiben kann, doch muß ſolche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienſtveränderung oder neuen Anſtellung Meine Genehmigung erforderlich iſt. Wie dies geſchehen, iſt in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein gemeinſchaftlich mit dem Staatsminiſter von Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Ordre gethan haben.

Sie, der Staatsminiſter Freiherr von Altenſtein, haben nach deren Inhalte angemeſſene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlaſſen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Beſtallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernſtlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogiſchen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angeſtellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterſtützt werden ſollen. Nach dieſem Grundſatze iſt bei allen Departements zu verfahren. Der Miniſter des Innern und der Po-

einten Tochterkirche der Wahl der einen Mutterkirche beigetreten war. Da nun im A. L. R. entſchieden iſt;

daß, wenn mehre Patronen mit gleichen Rechten an Beſetzung einer Pfarre Theil nehmen, die Mehrheit der Stimmen entſcheide, im Fall ſie ſich nicht vereinigen können.

Thl. II. Tit. 11. § 344.

und

daß, wenn eine eigentliche Tochterkirche einen beſondern Patron hat, dieſer in der Regel dem Patron der Mutterkirche beitreten müſſe, wenn er nicht gegen das von ihm gewählte Subject erhebliche Einwendungen nach den §§. 336. 337 zu machen habe:

a. a. O. §. 348.

ſo entſtand die Frage:

ob der Beitritt der Tochterkirche zu der Wahl der einen Mutterkirche dieſer ein Uebergewicht gebe, mithin eine Mehrheit der Stimmen begründe?

Von der Beantwortung dieſer Frage hing die Entſcheidung des Prozeſſes ab, indem der Patron der einen Mutterkirche darauf angetragen hatte, die Patronen der andern Mutterkirche und der Tochterkirche zu verurtheilen, ſeiner Wahl beizutreten, und es alſo darauf ankam, ob der Beitritt der Tochterkirche der getroffenen Wahl der einen Mutterkirche, der ſie beigetreten, den Ausſchlag gebe, oder die Sache vielmehr dahin zuſtehen komme, daß nach der Vorſchrift

a. a. O. 244. 245.

den geiſtlichen Obern bei nicht zu bewirkender Vereinigung die Beſetzung der Stelle anheim fiele?

Das Collegium war in der hier anzunehmenden Meinung getheilt. Einige glaubten, daß, da doch den Tochterkirchen bei der Wahl der Pfarrer ein Stimmenrecht beigelegt ſei, ihre Stimme auch mitgezählt werden müßte, ſie mithin auch ein Uebergewicht für diejenige Mutterkirche, welcher ſie beitreten, conſtituirte. Die übrigen Mitglieder nehmen aber an, daß aus der Faſſung des §. 348 folge, daß ſie ein bloßes Widerſpruchsrecht bei der Wahl habe, in ſofern nämlich die in den §§. 336 und 337 beſtimmten Einwendungen gegen das gewählte Subject ſtattfändeu, ein ſolches Widerſpruchsrecht aber kein wirklich Stimmenrecht ſein: mithin auch ihre Stimme garnicht mitgezählt werden könne. Dieſe Meinung hatte auch die Pluralität für ſich und der vorlegende Fall wurde hiernach entſchieden. Da nun aber allerdings die Frage

ob eine Tochterkirche die Stimme derjenigen Mutterkirche, welcher ſie betritt, ein Uebergewicht durch ihren Beitritt giebt,

wenn zwei Mutterkirchen in der Wahl des Pfarrers uneinig ſind?
nicht deutlich genug im A. L. R. entſchieden iſt, indem die angeführten Geſetze eine doppelte Auslegung zulaſſen und eben ſo leicht daraus zu deduciren iſt:
daß derjenige, welchem doch ein Stimmrecht, ſei es auch nur ein beſchränktes, wie das einer Tochterkirche bei der Wahl des Pfarrers, beigelegt iſt, eine Stimme habe: dieſe Stimme alſo auch, wo von Mehrheit der Stimmen die Rede iſt, mitgezählt werden müſſe;
als:
daß derjenige, welcher in der Regel einem Dritten beitreten muß, wie die bei den Tochterkirchen der Fall iſt, keine eigene Stimme haben: ſeine Stimme alſo auch nur mit derjenigen, welcher er beizutreten verbunden, eine Stimme ausmache:
ſo ſehen wir uns veranlaßt, unſere Bemerkungen Ew. Königl. Majeſtät zur Prüfung vorzulegen.

Wir bitten demnächſt allerunterthänigſt, uns für künftige Fälle zu belehren;
welche von den beiden Erklärungsarten des Geſetzes den Vorzug verdiene, und ob mithin die Stimme einer Tochterkirche dann, wenn von Mehrheit der Stimmen die Rede iſt, ſo gut gezählt werden müſſe, wie die der Mutterkirchen, oder ſie und diejenige Mutterkirche, welcher ſie in der Wahl beigetreten, nur eine Stimme ausmachen?

Breslau, den 29. März 1802.

Reſcript.

Auf Eure Anfrage vom 29. v. M.
welche Wirkung, bei der Wahl eines Pfarrers der Stimme des Patrons einer Tochterkirche in Concurrenz mit dem Patronen mehrerer Mutterkirchen beizulegen?
laſſen Wir Euch nunmehr beſcheiden, daß die von dem zweiten Senat Eures Collegii in dem von dem Geheimen Ober-Tribunal beſtätigten Erkenntniſſe in Sachen N. N. wider den N. N. dieſerhalb angenommene Meinung die richtige iſt.

Die Vorſchrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 348. wonach der Patron der Tochterkirche ſchuldig iſt, den Patron der Mutterkirche bei der Wahl des Pfarrers beizutreten, bringt es mit ſich, daß dem Patron der Tochterkirche eigentlich keine eigene Wahlſtimme zuſteht, und er hat nach eben dieſer Geſetzſtelle nur das Recht zu widerſprechen, wenn ſich gegen den von dem Patron der Mutterkirche gewählten Kandidaten geſetzliche Einwendungen finden. Beide Stimmen

können daher, ſobald Patronen mehrerer vereinigten Mutterkirchen concurriren, nur für eine gezählt werden, und wenn alsdann die Wahl nicht durch eine überwiegende Stimmenmehrheit unter den Patronen der Mutterkirche beſtimmt wird, ſo iſt nach Vorſchrift des §. 344—346 zu verfahren.

(Neues Archiv B. 2 S. 240.)

46.

Verordnung vom 30. Auguſt 1816 (Geſ. S. 1816. S. 206) wegen Verwaltung des Patronat-Rechts über die chriſtlichen Kirchen auf ſolchen Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden.

Nach dem durch unſere Verordnung vom 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unſeres Staates, mit dem Staatsbürgerrechte die uneingeſchränkte Befugniß, Grundſtücke zu acquiriren, ertheilt iſt, und ſie daher auch Grundſtücke mit den das Patronat über chriſtliche Kirchen verbunden iſt, erwerben, ſo erfordern ſolche, bei Anfertigung des A. L. R. nicht vorhanden geweſene Fälle, eine anderweitige Beſtimmung.

Wir veordnen daher für die Provinzen, wo zu Folge des Geſetzes vom 11. März 1812 den Juden bereits die unbeſchränkte Befugniß, Grundſtücke zu erwerben, ertheilt iſt, ſo wie da, wo ihnen ſolche künftig ertheilt werden wird, Folgendes und daklariren dadurch die Beſtimmungen A. L. R. Thl. II. Tit. 11. § 581 und 583 dahin, daß

1) das auf Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden, haftende Patronatrechte über chriſtliche Kirchen, für die Beſitzzeit jüdiſcher Erwerber und deren Benutzung, ſo lange gänzlich ruhe: daß daher
2) der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangeliſchen Gemeinen von der Provinzialbehörde, und in katholiſchen von dem Biſchof ganz in derſelben Art beſtellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder deſſen Recht auf ſie übergegangen ſei.
3) Eben ſo ſoll es auch mit der Aufſicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchen-Rechnungen gehalten werden.
4) Die Beiträge und Leiſtungen aber, zu denen der Patron verbunden iſt, müſſen in allen Fallen aus den Einkünften des Guts beſtritten werden.
5) Wo das Patronat einer Kommune zuſteht, können die jüdiſchen Mitglieder derſelben an deſſen Ausübung keinen Theil nehmen: ſie müſſen aber die damit verknüpften Reallaſten von ihren Beſitzungen gleich andern Mitgliedern der

liſten, Zeugniſſe und ſonſtige hierher einſchlagenden Anzeigen ſtets mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit geprüfet, darin keine dergleichen unbeſtimmte und doppelſinnige Bemerkungen, mit denen die Berichterſtatter wohl zuweilen die Anzeige vorgefallner Ungebührniſſe zu umgehen pflegen, geduldet, vielmehr da, wo ſich auf dieſe oder irgend eine andere Art Spuren ſolcher unziemlichen Bemäntelung zeigen, der Sache ſofort genau nachgeforſchet, und nach Befinden, nächſt Anordnung der geeigneten Maaßregeln gegen das ſtraffällige Individuum ſelbſt, auch dem von ſeiner Pflicht abgewichenen Vorgeſetzten dieſelbe mit Nachdruck in Erinnerung gebracht werden. —

Damit auch inſonderheit bei künftigen disciplinaren Unterſuchungen, als der letzten und äußerſten Maaßregel gegen unwürdige und offenbar unverbeſſerliche Diener der Kirche und der Schule, das Königl. Miniſterium die Ueberzeugung erhalten könne, daß früher in obiger Hinſicht nichts verabſäumt worden iſt, ſo hat daſſelbe angeordnet:

1) daß künftig das Verfahren nach Eingang der erſten Denunciation jeder Zeit mit der Einforderung eines gründlichen durch Vorlegung der einſchlagenden erheblichen Thatſachen motivirten gutachtlichen Berichtes von dem nächſten Vorgeſetzten des Denunciaten über deſſen bisherige Führung eröffnet werden ſoll, der ohnehin den beſten Leitfaden für den Gang der Unterſuchung ſelbſt uud die tauglichſte Baſis für die nachmalige Beurtheilung ihres Reſultats abgeben wird, und worauf denn auch die protokollariſche Vernehmung des Angeſchuldigten mit gerichtet werden muß.

2) Soll künftig jeder Bericht, mit welchem nach den beſtehenden neuen geſetzlichen Beſtimmungen eine ſolche Disciplinar-Unterſuchung dem Königl. Miniſterio zur Entſcheidung überreicht wird, nächſt ſummariſcher Vorlegung der ſonſtigen Perſonalien, auch eine zwar ebenfalls ſummariſche, jedoch vollſtändige Nachweiſung der früher von dem Denunziaten bekannt gewordenen Ungebührniſſe und der darauf gegen ihn angewendeten Disciplinar- und Correctionsmittel enthalten. Sind aber

3) dergleichen früher von dem Denunciaten begangene Vergehungen bisher unbemerkt und ungerügt geblieben; ſo ſoll in eben dieſem Berichte angezeigt werden, worin der Grund hievon liege und wem etwa dabei ein Verſchulden zur Laſt falle. —

Hiebei hat das Königl. Miniſterium erklärt, daß es bei jeder wieder vorkommenden Vernachläſſigung dieſer Art, beſonders, wenn dadurch das Ueberhandnehmen ſolcher eigentlichen Gewohnheitsſünden befördert worden iſt, die, nach ihrer Natur,

dem Vorgeſetzten des Denunciaten bei pflichtmäßiger Aufmerkſamkeit nicht füglich verborgen bleiben konnten, wie z. B. fortgeſetzte Unordnung im Dienſt, der Trunkſucht oder eines ſonſt anſtößigen Lebenswandels, den Schuldigen unfehlbar zur ſtrengſten Verantwortung werde ziehen und ihm die nachdrücklichſte Ahndung ſeiner Pflichtvergeſſenheit wird zu Theil werden laſſen, daß es aber übrigens von ſelbſt ſich verſteht, daß in ſolchen Fällen, bei Begutachtung der Straffälligkeit des zur Unterſuchung gezogenen oder in der Correction früher vernachläſſigten Beamten, dann die gebührende Rückſicht zu nehmen iſt.

Nachdem das Königl. Conſiſtorium dieſen ernſtlichen Erlaß ſämmtlichen evangeliſchen Superintendenten der Provinz Preußen am 28. v. M. bekannt gemacht hat, ertheilen wir den Pfarrern die Anweiſung, auch darnach bei ihrer Aufſicht über die Kirchendiener und Schulbeamten genau zu achten, und wenn ihnen irgend erhebliche Verſtöße gegen Amtspflicht und Sittlichkeit bekannt werden ſollten, dieſelben ſofort zu unterſuchen und darüber durch die vorgeſetzten Kreisſuperintendenten an uns, nach Befinden ihrer Wichtigkeit, zu berichten. Vorzüglich aber muß in den Conduitenliſten der Kirchendiener und Schullehrer über ihre Amts- und ſittliche Führung unumwunden und beſtimmt das Nöthige von den Einſendern bemerkt werden, damit dieſe Liſten bei künftigen Unterſuchungen mit Zuverläſſigkeit benutzt werden können. — Wir erinnern daher die Pfarrer, nicht allein ſelbſt ihrer Pflicht, die ihnen anvertrauten Gemeinen durch Lehre und Beiſpiel zu erbauen, eingedenk zu bleiben, ſondern auch die ihrer Aufſicht untergebenen Kirchendiener und Schullehrer mit dieſer Verordnung bekannt zu machen, und auf ihren Unterricht ſowohl, als auf ihren Wandel, ein wachſames Auge zu haben, auch, ſobald ſich Unordnungen offenbaren, dieſelben nach der obigen Beſtimmung ſogleich zu unterſuchen, um das Ergebniß gehörigen Orts anzuzeigen.

78.

Circ.-R. v. 30. Juli 1832. (v. K.-Ann. 1832. S. 646.) Die Disciplinar-Unterſuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte betreffend.

Bei den an das unterzeichnete Miniſterium zur Entſcheidung in der Rekurs-Inſtanz gelangten Disciplinar-Unterſuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte, iſt verſchiedentlich der Mangel an einer gehörigen Schlußverhandlung mit dem Angeklagten und Berichtigung des Defenſionspunktes bemerkt worden. Beides kann, zur Vollſtändigkeit des Unterſuchungs-Ver-

fahrens, auch in Disciplinar-Sachen nicht für überflüſſig erachtet werden. Es iſt daher in Zukunft bei denſelben mit Aufmerkſamkeit darauf zu halten, daß, nach Beendigung der Verhandlungen über die Litiskonteſtation und Beweisaufnahme, dieſe dem Angeklagten in einem Schlußtermine, unter ſummariſcher Verſtändigung über ihre Reſultate zu ſeiner Erklärung vorgelegt werden, ob und was er noch etwa zu einer Vervollſtändigung der Verhandlungen beizubringen habe, nach deren anerkannter Vollſtändigkeit und Spruchreife ihm eventuell die Belehrung der ihm freiſtehenden Abgabe einer Schluß-Defenſions-Ausführung zu Protokoll, oder Einbringung derſelben in einer beſondern Vertheidigungsſchrift bei angemeſſener präkluſiviſcher Friſt, zu ertheilen, und ſeiner darüber erfolgenden Erklärung zu verfahren iſt. In gleicher Art iſt es auch wiederum nach erfolgter Einlegung des Rekurſes an das Miniſterium gegen den ergangenen Disciplinar-Beſchluß, in denjenigen Fällen zu halten, wo, durch die Anbringung erheblicher nova in facto, noch fernerweite Inſtruktions-Verhandlungen herbeigeführt worden ſind. In den andern Fällen kann, nach eingebrachter Rekurs-Beſchwerde, mit ſofortiger Einſendung der Akten an das Miniſterium verfahren werden, wenn der Rekurrent entweder ausdrücklich ſeine lediglich Submiſſion auf den Inhalt der Akten erklärt, oder ſogleich eine dergeſtalt vollſtändige und deutliche Auseinanderſetzung ſeiner Beſchwerdegründe beigefügt hat, daß ſich dieſelben daraus mit genügender Klarheit entnehmen laſſen, wohingegen auf undeutlich ausgeführte, oder überhaupt unmotivirt geſtellte Rekurs-Eingaben, den Rekurrenten durch protokollariſche Vernehmung die Gelegenheit und Anleitung zu einer genügenden Ausführung ihrer Beſchwerde zu geben iſt.

79.

Circ.-R. v. 2. Mai 1835. (v. K. Ann. 1835. S. 393.) Die einſtweilige Amtsſuspenſion der in Disciplinar-Unterſuchung gerathnen Schullehrer betreffend.

Bei den zur Entſcheidung des unterzeichneten Miniſterii in der Rekurs-Inſtanz gelangten Disciplinar-Unterſuchungen, namentlich gegen Schullehrer, iſt verſchiedentlich in Bemerkung gekommen, daß unangemeſſener Weiſe die Denunziaten in der Verwaltung ihres Amts noch während des Disciplinar-Verfahrens, und ſelbſt nach einer ſchon auf Entſetzung vom Amte lautenden Entſcheidung erſter Inſtanz, auch in ſolchen Fällen gelaſſen worden ſind, wo hieraus nach Beſchaffenheit und Subſtantiirung der Anklagen, wegen grober Verſäumniß der Dienſtpflichten, unſittlichen Wandels, Trunklaſters u. ſ. f. die Folge

in Gemäßheit der allerhöchſten Ordre vom 11. Juni 1827 zurückgewieſen worden. Ein Gleiches muß mit der jetzt angeſtellten Klage geſchehen und das Königl. Kammergericht wird daher angewieſen, deshalb das Erforderliche zu verfügen und die Acten zu reponiren.

51.

Reſcr. v. 20. Juli 1830. Dem Magiſtrat wird auf die Beſchwerde vom 8. d. M. gegen das Kammergericht, wegen geſchehener Zurückweiſung der wider das Conſiſtorium der Provinz Brandenburg angeſtellten Klage zur Reſolution ertheilet, daß die Beſtätigung der Vocationen der Prediger, man mag dieſelbe als Ausfluß der Staatshoheit oder als Episcopalrecht anſehen, nach den Grundſätzen ſowohl der evangeliſchen Kirchenverfaſſung, als der Landesgeſetze, überall nicht Gegenſtand eines Rechtsſtreits ſein, und daß daher darüber, ob das Conſiſtorium der Provinz Brandenburg das Recht hat, in einzelnen Fällen die Beſtätigung ganz zu verſagen, oder in der vorgelegten Form ſie zu verwerfen und ſie anders modificirt zu verlangen, der Weg Rechtens nicht zugelaſſen werden kann. Die Behauptung des Magiſtrats, daß das Conſiſtorium ſeine Befugniſſe überſchritten habe, kann demzufolge nur im Wege der Beſchwerden bei den vorgeſetzten Behörden erlediget werden, und iſt dieſer Weg bereits fruchtlos verſucht worden, ſo ſteht den Beſchwerdeführern der Weg zur Allerhöchſten Perſon Sr. Majeſtät des Königs offen. Mit Recht iſt daher die Klage vom Kammergericht durch die Decrete vom 17. Auguſt v. und 29. März d. J. zurückgewieſen worden, und der Juſtiz-Miniſter kann mithin dem Antrage des Magiſtrats nicht willfahren.

(Abgedr. im Königsb. Amtsbl. 1831. S. 43.)

52.

Dienſteid.

Ich . . . ſchwöre einen Eid zu Gott dem Allwiſſenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangeliſchen Prediger bei der Gemeine . . . berufen worden bin, in dieſem und in jedem andern geiſtlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden möchte, ich, ſo wie es einem Diener der chriſtlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., meinem allergnädigſten Könige und Herrn, und dem Königlichen Hauſe treu und gehorſam ſein, das Wohl des Landes in dem mir angewieſenen oder noch anzu-

weiſenden Wirkungskreiſe, ſo viel in meinen Kräften ſteht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amts mit Gewiſſenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeine als ein treuer Seelſorger mit allem Ernſt und Eifer bemüht ſein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meiſters Jeſu Chriſti zu bauen.

Alles, ſo wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum. —

Daß ich vorſtehenden Amtseid vor der Verſammlung der Hochlöblichen Regierungsabtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen nach evangeliſch chriſtlichem Kirchengebrauch körperlich heute abgeleiſtet habe, beſcheinige ich hiermit.

Königsberg den ten 18

53.

Erbhuldigungseid

für ſämmtliche Römiſch-Katholiſche Geiſtliche, die als Kapläne, Pfarrverweſer, Pfarrer, Beneficiaten, oder in höhern Kirchenämter angeſtellt werden.

Ich . . . . ſchwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß ich Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, Friedrich Wilhelm dem Vierten, meinem gnädigſten Könige und Herrn und nach ſeiner Königlichen Majeſtät Abgang deſſen rechtmäßigen Leibes- und Lehnserben und Nachfolgern auf dem Thron unterthänig, treu und ergeben ſein, Seiner Königlichen Majeſtät Beſtes nach Kräften befördern, Schaden und Nachtheil abwenden, auch meine Untergebene dazu anhalten, und nie in meinem Leben eine Handlung begehen will, wodurch der höchſten Perſon Seiner Majeſtät, dem Königlichen Hauſe, dem Lande, der Armee, und dem Königlichen Dienſt irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte. Desgleichen ſchwöre und gelobe ich, die mir anzuvertrauende chriſtliche Gemeine und alle meine Beichtkinder bei gegebener Veranlaſſung zu gleicher unverfälſchter Treue und Ergebenheit gegen Seine Majeſtät den König und das ganze Königliche Haus aufzufordern und zu vermahnen, ſelbſt mit gutem Beiſpiel voranzugehen, und überhaupt mich ſo zu betragen, wie es einem rechtſchaffenen Geiſtlichen und treuen Unterthan gebührt. Alles ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

54.

Reglement, wie es mit denen bei Introducirung der Prediger vorfallenden Unkoſten und mit Verſorgung der Predi-

Translokation in neue amtliche Verhältniſſe und Umgebungen erleichtert werden ſoll u. ſ. w. Nur in Fällen ſolcher Art beſeitigt ſich das Bedenken, welches ſonſt der Zuweiſung eines in ſeinem bisherigen Verwalten ſich ungünſtig charakteriſirenden Subjektes an eine andere Gemeinde, aus deren gerechtem Intereſſe entgegentreten müßte, durch die anderſeitigen Rückſichten, daß dieſer neuen Gemeinde in dem vorausgeſetztermaßen noch der Beſſerung fähigen Individuo ein an ihrem Orte ſein Amt zu ihrer wirklichen Zufriedenſtellung führender Geiſtlicher oder Schullehrer zu erwarten ſteht. Bei dergleichen, meiſtens aus beſſern in geringere Stellen erfolgenden Verſetzungen können namentlich diejenigen Gemeinden, deren geringer dotirte geiſtliche oder Schulamtsſtellen ſonſt nur von Bewerbern minderer Qualifikation geſucht zu werden pflegen, den Gewinn an einem, nach Ablegung ſeiner gehabten Fehler, über das Maß ihrer ſonſtigen Ausſicht qualificirten Individuo erlangen. Den ungünſtigen Folgen einer etwa fehlſchlagenden Beſſerung des Verſetzten läßt ſich durch promptes Einſchreiten mit jener alsdann um ſo weniger weitern Anſtand findenden, gänzlichen Abſetzung begegnen. Wollte man dagegen, wenn man des Disciplinarmittels der Verſetzung ſich ganz entſchlagen, mithin, als nothwendige Folge hieraus, die gänzliche Amtsentſetzung bei jedem Falle der irgendwie verſchuldeten Untüchtigkeit eines Geiſtlichen oder Schullehrers zur Fortverwaltung auch nur ſeiner derzeitigen Amtsſtelle eintreten laſſen, ſo würde das entweder zu einer Ermäßigung der gleichwohl nothwendigen ſtrengen Anforderungen, welche an das amtliche und moraliſche Verhalten der Geiſtlichen und Schullehrer gemacht werden müſſen, oder zu einer dergeſtalt ſcharfen Handhabung diesfälliger Strenge führen, wodurch auch Individuen von einer, nach billigem Maßſtabe nicht zu verwerfenden Qualität in die Gefahr des härteſten Schickſals, bei Fehlern einer vielleicht an ſich wenig bedeutenden Schwachheit oder Unüberlegtheit, geſetzt, und durch das Vorausſehen einer ſo weit gehenden Strenge ſelbſt tüchtige Subjekte von der Wahl des geiſtlichen oder Lehrerſtandes abgewendet werden würden. Wo dagegen aber, bei einem in Unterſuchung gerathnen Geiſtlichen oder Schullehrer ſich deſſen Unfähigkeit zur fernern Belaſſung im Amte überhaupt, als Folge ſeiner Verſchuldung an ſich ſelbſt und ohne Hinzutritt von äußern Gründen der oben bezeichneten Art, an den Tag legt, kann richtiger Weiſe das disciplinariſche Urtheil nur auf ſeine gänzliche Abſetzung ausfallen.

82.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre v. 29. März 1837, betreffend die Uebertragung der Entſcheidungen im

Bei allen dergl. Tranſlocationen ſoll die Gemeinde zwar ſchuldig ſein, ihn und ſeine Sachen, 8 höchſtens bis 10 Meilen zu holen und fortzubringen, mit ſoviel Wagens, als dazu nöthig ſind, was aber über 10 Meilen gehet, da ſoll nicht die Gemeinde, ſondern der Prediger gehalten ſein, den Transport wegen der mehreren Meilen, ſelber über ſich zu nehmen, in Anſehung, daß er ohnedem durch die Translokation gemeiniglich ſeine Verbeſſerung erlanget. Wann aber dergl. Translokation in der Erndtezeit, oder im Herbſt und Frühjahr bei den ſchlimmen Wegen verfällt, ſo ſoll nur vorerſt 1 Wagen vor des Predigers Perſon und Familie gegeben und der Transport ſeiner Mobilien ſo lange ausgeſetzt werden, bis die Wege bequem geworden und die Erndte verrichtet iſt.

6) Wenn der Prediger beſagte Mantelgelder bekommt, muß ihm nichts weiter pro Arrha, wie bisher an einigen Oertern geſchehen, gegeben werden, noch er überdem wegen der Kanzelei-Gebühren ferner etwas beſonders fordern.

7) Wenn der Ober-Hofprediger einen Erzprieſter introduciert, werden demſelben an Introductionsgebühren 10 Thlr: Wenn aber ein Erzprieſter in ſeinem Sprengel die Introduction eines andern Predigers verrichtet, nur 4 Thlr. von der Kirche, und die freie Fuhre von der Gemeinde zu geben ſein.

8) Der Amts-Hauptmann, Verweſer und Adlicher Gerichtsſchreiber können davor, daß ſie der Introduction von Amtswegen beiwohnen, nichts prätendiren: jedoch iſt die Gemeinde ſchuldig, ihnen freie Fuhr zu geben.

9) Vor die Introductionsmahlzeiten ſollen nicht mehr, als bei einem Erzprieſter nach Unterſchied der Oerter höchſtens 8 bis 10 Thlr. bei einem andern Landpfarrer aber 4 bis 6 Thlr. und bei denen Pfarrern und Diaconis in den kleinen Städten 6 Thlr. paſſiren, und ſolche ſowohl bei denen Diaconis in den kleinen Städten, als auch denen Erzprieſtern und übrigen Predigern aus Kirchenmitteln bezahlt werden. Jedoch muß alle erſinnliche Menage gebrauchet werden, damit von dieſen dergeſtalt determinirten Mahlzeitengeldern noch etwas erſpart werde, zu welchem Ende denn ſo wenig Perſonen, als immer möglich, und nur diejenigen dazu gezogen und gebeten werden müſſen, welche bei dem Actu unumgänglich nöthig ſind.

10) Wenn aber Jemand nur die Probepredigt hält, muß von Mahlzeiten nichts in Rechnung gebracht werden.

11) Wenn Jemand zuerſt wohin vocirt worden, und er introducirt werden ſoll, ſo muß es wegen ſeiner Hinholung eben alſo gehalten werden, wie oben ad §. 5 wegen der

Translokation bereits verordnet worden. Wenn aber nur eine Probepredigt zu halten iſt, ſo ſoll derjenige, welcher die Probepredigt zu halten hat, ſelber dafür ſorgen, wie er an den Ort hinkomme, und ſoll der Gemeine nicht angemuthet werden, Jemanden zur Probepredigt zu holen.

12) Verſtehet ſich aus Obigem von ſelbſten, daß die Candidati, welche von Halle, oder einem andern außerhalb dieſem Königreiche gelegnen Orte berufen werden, vor die Reiſe nach Preußen keine beſondre Reiſekoſten prätendiren können, wie einige zuweilen thun wollen. Wie denn auch

13) Wenn ein Pfarrer von einer Kirche zur andern vocirt werden ſoll, und die theologiſche Fakultät ihn vorher zu examiniren verlanget, deshalb die Reiſekoſten ex propriis tragen und hergeben muß.

Was die Prediger-Wittiben anbetrifft, ſo ſoll die Gemeinde zwar, nach der bisherigen Uſance ſchuldig ſein, einer Wittiben ein jährliches Wittibengehalt zu reichen, zu dem Ende auch den Amtshauptmann oder Verweſer, mit Zuziehung des Amtmannes ſolches mit der Gemeinde nach der Hubenzahl zu reguliren. Daferne aber mehr Wittiben an einem Orte werden, ſo behält die erſte ihren Unterhalt nach wie vor, die übrigen aber müſſen ihr Sort und den Abgang der erſten abwarten, bis ſie ſucceſſive zu dem Genuß desjenigen gelangen können, was die erſte als Wittibe bekommen, oder bis ſonſten eine Fond ausgemittelt worden, woraus ihnen etwas gereicht werden kann. Die Gemeinde aber ſoll deshalb nicht beſchwert werden, ſondern, wie gedacht, nur lediglich eine einzige Wittibe zu unterhalten ſchuldig ſein, indeſſen, jedoch an deren Orten, wo bereits jetzo mehr Wittiben als eine ſind, es in statu quo gelaſſen, und nur künftig das obige existente casu obſervirt werden.

Obgleich bishero an einigen ſonderlich polniſchen Oertern, der Gebrauch geweſen, daß denen Predigerwittiben zum Begräbniß ihrer verſtorbenen Männer etwas gegeben zu werden pfleget, ſo ſoll doch ſolches hinführo ceſſiren, und die Predigerwittiben dafür nicht zu prätendiren befugt ſein, zumalen da ſie ohnedem die Glocken und die Erde umſonſt haben und dafür nichts geben dürfen.

Wonach ſich dann Unſre Preuß. Regierung, Kriegs- und Domainenkammer, Amtshauptleute, Verweſer, Amtleute und Magiſträte gehörig zu achten und hierüber beſtändig zu halten haben.

Urkundlich u. ſ. w.

Gegeben zu Berlin, den 5. Nov. 1737.

Friedrich Wilhelm.

(Leman, Prov. Recht der Provinz Weſtpr. 2. Bd. S. 31 u. f.)

55.

Circ.=Verf. v. 1. Febr. 1837. Nro. $^{1288}/_{1}$ K. S.

Damit in Zukunft bei Einführung von Geiſtlichen in ihr Amt ein gleichmäßiges Verfahren durchweg beobachtet werde, hat der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Oberpräſident von Preußen, Herr von Schön Excellenz, unter Zuſtimmung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, mittelſt Verf. v. 24. Novbr. v. J. Folgendes feſtgeſetzt:

1) Die Uebergabe des Pfarrinventariums, des Archivs ꝛc. an den neu angeſtellten Pfarrer wird durch den Patron und einen Regierungscommiſſarius bewirkt. Der letztere hat die erfolgte Uebergabe des Inventariums, des Archivs ꝛc. der Regierung zu beſcheinigen.

Bei Pfarrſtellen Kgl. Patronats vertritt der Regierungscommiſſarius zugleich die Stelle des Patrons.

In einzelnen geeigneten Fällen z. B. in Städten, wo der Magiſtrat Patron iſt, bleibt es der Königl. Regierung anheim geſtellt, dem Patron die Geſchäfte mit zu übertragen, welche in der Regel bei Introductionen von Geiſtlichen durch einen beſondern Regierungs-Kommiſſarius verrichtet werden ſollen.

2) Die Abrechnung zwiſchen dem neuen Pfarrer und deſſen Amtsvorgänger, reſp. deſſen Erben hinſichtlich der Einkünfte an Naturalien, Feldwirthſchaft, Gartenbenutzung, Holz und dergleichen iſt ihrer Natur nach zwar Privatſache, doch iſt es zur Vermeidung von Streitigkeiten, welche bei ſolchen Gelegenheiten entſtehen können, erſprießlich, daß ein Sachverſtändiger die Verhandlung darüber leite und regulire.

Für den Fall alſo, daß die Intereſſenten Behufs ihrer Auseinanderſetzung die Zuordnung eines Vermittlers wünſchen, iſt der Regierungscommiſſarius, welcher die Uebergabe des Inventariums ꝛc. bewirken ſoll, zugleich mit Leitung des Auseinanderſetzungsgeſchäfts zu beauftragen.

3) Die Introduktion darf in keinem Falle eher geſchehen, bis der Geiſtliche ſich über die Eidesleiſtung ausgewieſen hat.

4) Die Introduction ſelbſt erfolgt durch den unmittelbaren geiſtlichen Vorgeſetzten des Einzuführenden (den Superintendenten, Dekan) in der Kirche vor verſammelter Gemeine, nachdem die Handlung mit einem geeigneten Kirchengeſange eröffnet iſt, der geiſtliche Commiſſarius, nach einem kurzen Gebete und einigen einleitenden Worten, den Kirchenpatron oder deſſen Stellvertreter zur Uebergabe der Vokation an den zu Introduzirenden aufgefordert hat und dieſe Uebergabe dem-

welchem Maße ſich Denunziat den auf ihr zurückbleibenden Verdacht jenes fleiſchlichen Vergehens, auf eine in dieſer Hinſicht ihm ebenfalls zur Verantwortlichkeit gereichenden Weiſe, durch Verabſäumung derjenigen Pflichten zugezogen habe, welche ihm als Geiſtlichen, außer ſeiner Reinhaltung von wirklichen, zur Kompromittirung ſeines Amts gereichenden Vergehungen oder moraliſchen Verſündigungen, auch in Rückſicht ſeiner vorſichtigen Verwahrung ſchon vor einer etwanigen Befleckung ſeines moraliſchen Rufes und geiſtlichen Anſehens durch begründeten Verdacht in ſolchen Beziehungen oblagen. Nach dem Maße ſeines auf dieſem Punkte obwaltenden Verſchuldens motivirte ſich alsdann ebenfalls eine entſprechende disciplinariſche Rüge, welche gegen einen Geiſtlichen, unter Umſtänden auch für die Nichterfüllung ſeiner vorbeführten Pflichten der Reinhaltung ſeines äußern moraliſchen Anſehns und Rufes, bis zu dem Grade der disciplinariſchen Amtsentſetzung ſteigen kann. Hätten ſich aber endlich die Urſachen auch eines auf dem Denunziaten zurückbleibenden Verdachts nicht in einer ihm zur Verantwortung fallenden eigenen Handlungsweiſe, ſondern in ſeinerſeits unverſchuldeten anderweiten Umſtänden gefunden, ſo konnte zwar möglicher Weiſe auch in ſolchem Fall ſeine etwa nöthige Entfernung von der Amtsſtelle, nach der Beſtimmung des §. 531. Tit. 11. Th. II. A. L. R. in Frage treten, aber es hätte alsdann die diesfällige Verfügung nicht als Strafe, ſondern nur eben als Maßregel der amtlichen Nothwendigkeit, und nur unter hiernach abgemeſſenen Modalitäten der Verſetzung oder der bei allgemeiner Dienſtunfähigkeit des Denunziaten etwa anzuordnender Emeritirung, erfolgen können.

Die vorſtehend angeordneten Grundſätze empfiehlt das Miniſterium dem Kgl. Konſiſtorio in künftig vorkommenden Fällen disciplinariſcher Entſcheidung im Auge zu behalten.

85.

Extract aus dem Juſtiz-M.-Reſcr. vom 15. Nov. 1832 (v. K. Jahr.-B. 40. S. 504).

I.

Bei der Frage: ob der zur Unterſuchung zu ziehende Beamte von ſeinem Amte zu ſuſpendiren ſei, iſt zu erwägen:

1) ob die Anſchuldigungen von der Art ſind, daß ſie die Caſſation oder Degradation des Beamten zur Folge haben dürften, und
2) ob der Beamte zugleich die Würde ſeines Amtes compromittirt d. h. die erforderliche Achtung und Autorität bei dem Publikum und ſeinen Untergebenen verwirkt hat; oder ob die Beſorgniß obwaltet, daß er die Fortſetzung ſeines Dien-

ſtes zu neuen Vergehen oder zur Verdunkelung der angeſchuldigten mißbrauchen werde.

Nur wenn der Fall zu 1. und einer der beiden Umſtände zu 2. vorhanden iſt, muß die Suſpenſion verfügt werden. Iſt die Suſpenſion unterblieben, in erſter Inſtanz aber auf Caſſation erkannt worden, ſo muß die Suſpenſion allemal ſofort nach Publikation des Erkenntniſſes angeordnet werden. Findet ſich im Laufe der Unterſuchuug gegründete Veranlaſſung zur Suſpenſion, ſo muß ſie auch während derſelben veranlaßt werden.

II.

Bei der Suſpenſion ſind ſofort die erforderten Verfügungen wegen Vertretung des ſuſpendirten Beamten und wegen Verwendung deſſen Dienſteinkommens zu erlaſſen.

Dabei iſt Folgendes zu berückſichtigen:

1) In der Regel iſt dem ſuſpendirten Beamten die Hälfte ſeines Einkommens zu belaſſen. Iſt jedoch durch die vorläufige Unterſuchung ſo viel ausgemittelt, daß die Amtsentſetzung wahrſcheinlich erfolgen werde, ſo wird ihm nur der nothdürftigſte Unterhalt gewährt (§. 222 der Cr.-O.). Bei dieſer Beſtimmung bleibt es bis zur Publikation des erſten Erkenntniſſes, nach welchem anderweit feſtgeſetzt wird, was dem ſuſpendirten Beamten aus ſeinem Einkommen zum Unterhalt zu belaſſen ſei, wonach bis zur Publikation des zweiten Erkenntniſſes verfahren wird.

2) Nicht nur das Gehalt, ſondern auch die geſammten Dienſtemolumente des Beamten ſind bei Beſtimmung des ihm daraus zu gewährenden Einkommens zur Berechnung zu ziehen. Nur auf die Entſchädigungen für Dienſtausgaben z. B. zu Dienſtreiſen, Anſchaffung von Schreibmaterialien u. ſ. w. hat der ſuſpendirte Beamte keinen Anſpruch.

Dagegen wird der Genuß einer freien Wohnung bei der zum nothdürftigſten Unterhalte beſtimmten Summe nicht angerechnet, ſondern dem ſuſpendirten Beamten außerdem bewilligt, wenn es nicht im Intereſſe des Dienſtes nothwendig wird, dem interimiſtiſchen Verwalter des Poſtens, wie dies bei Gefangenwärterſtellen in der Regel der Fall ſein wird, die mit der Stelle verbundene Dienſtwohnung ganz oder zum Theil einzuräumen;

3) Von dem reinen Dienſteinkommen vorweg ſind zu berichtigen:

a. die laufenden Penſions- und Wittwenkaſſen-Beiträge,

b. die von dem Beamten in dieſer Eigenſchaft zu entrichtenden Königlichen und Kommunal-Abgaben (Klaſſenſteuer, Communalbeiträge;

von dem ſodann verbleibenden Reſte erhält der Beamte die Hälfte, wenn ihm die Hälfte ſeines Einkommens belaſſen worden iſt.

4) Zum nothdürftigen Unterhalt ſind in der Regel, ohne Rückſicht, ob der Beamte Familie und ſonſtiges Vermögen hat,
   a. bei richterlichen Beamten monatlich 20 Thlr.,
   b. bei Subalternbeamten einſchließlich der Kanzliſten monatlich 10 Thlr.,
   c. bei Unterbeamten (Executoren, Gerichtsdienern, Boten ꝛc.) monatlich 5 Thlr. zu beſtimmen.

   Dieſe Summen ſind jedoch dem Beamten nur dann zu gewähren, wenn ſolche die Hälfte des Dienſteinkommens nicht überſteigen.

5) Der dem Beamten vorenthaltene Theil ſeines Einkommens iſt zur Remuneration ſeines Stellvertreters, eventualiter zur Beſtreitung der Unterſuchungskoſten zu verwenden (§. 222 der Cr.-Ord.).

   Ob und in wiefern dem Beamten nach beendigter Unterſuchung der hiernach nicht verwendete Theil oder auch das ganze zurückbehaltene Gehalt nachzuzahlen ſei, iſt nach den K.-O. v. 8. December 1824 (G.S. pro 1825. S. 5.) und vom 20. April 1831 (v. K. Jahrb. Bd. 38. S. 443) zu beurtheilen.

86.

Kabinets-Ordre v. 8. Dezember 1824 (Geſ.Sammlung 1825 S. 5.) **die Auszahlung derjenigen Gehalte betreffend**, welche bei in Unterſuchung geweſenen, aber freigeſprochenen öffentlichen Beamten während der Amtspenſion einbehalten worden.

Es ſind ſeit kurzem einige Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Unterſuchung gezogen und während derſelben vom Amte ſuſpendirt, hiernächſt aber freigeſprochen, oder wenigſtens nicht mit der Dienſtentſezzung beſtraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Unterſuchung ihnen theilweiſe entzogenen Gehalts in Anſpruch genommen haben. Um die über die Zuläſſigkeit eines ſolchen Anſpruchs entſtandenen Zweifel zu beſeitigen, beſtimme Ich Folgendes:

1) Wird gegen einen zur Unterſuchung gezogenen und ſuſpendirt geweſenen Beamten entweder auf vorläufige Freiſprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienſtentſetzung erkannt; ſo erhält derſelbe denjenigen Theil ſeiner einbehaltenen Beſoldung, ingleichen der Emolumente nachträglich aus-

gezahlt, welcher zur Beſtreitung der durch die Unterſuchung und durch die Suspenſion veranlaßten Koſten nicht erforderlich geweſen iſt; über die geſchehene Verwendung beſondere Rechenſchaft zu fordern, ſteht ihm jedoch nicht zu.

2) Auf die Nachzahlung des nach der Beſtimmung der vorgeſetzten Behörde verwendeten Theils ſeines Dienſteinkommens, hat ein ſolcher nur vorläuſig frei geſprochener oder beſtrafter Beamte keinen Anſpruch.

3) Ob und in wiefern ein durch Urthel und Recht gänzlich frei geſprochner Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Unterſuchung entzognen Einkommens zu fordern berechtigt ſei, ſoll von dem Staatsminiſterium nach den Umſtänden, welche die Unterſuchung und Suspenſion veranlaßt haben, beurtheilt und darüber zu Meiner Entſcheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden.

87.

Circ.-R. vom 17. Jan. 1827 (v. K. Ann. 1827 S. 99). Die Dispoſition über das Gehalteinkommen der vom Amte ſuspendirten oder deſſelben entſetzten Geiſtlichen und Schullehrer betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierneben eine Abſchrift des von der Königl. Regierung zu Magdeburg erlaſſenen Reſcripts (sub litt. a.) mit der Aufforderung zugefertigt, anzuzeigen, welches Verfahren von ihr, in den Fällen, wo Geiſtliche und Schullehrer ihres Amts entſetzt worden ſind, von der reſervirten Hälfte ihres Gehalts, nach Abzug der Vertretungs- und Unterſuchungskoſten, noch eine disponible Summe übrig geblieben, bisher beobachtet worden, und welchen Grundſätzen die Königl. Regierung dabei gefolgt iſt.

a.

Wenn auch das Miniſterium mit der Königl. Regierung darin übereinſtimmt, daß die in der Cr.-O. §. 221 und 222 wegen der Staatsdiener, die einer Criminal-Unterſuchung verfallen, ausgeſprochenen geſetzlichen Beſtimmungen, analogiſch bei der Suspenſion der zur Disziplinar-Unterſuchung gezogenen Geiſtlichen und Schullehrer angewendet werden können, ſo theilt es doch die Anſicht nicht, daß ein jeder, der in Folge einer ſolchen Unterſuchung ſeines Amtes für verluſtig erklärt worden, grundſätzlich ſchon vom Anfange der Unterſuchung an, und mit der eingetretenen Suspenſion den Anſpruch auf ſeinen Gehalt verloren hat. Daſſelbe glaubt vielmehr den grade entgegengeſetzten Grundſatz feſthalten zu müſſen, daß ein jeder Beamte des Staats, mithin auch ein Geiſtlicher und Schullehrer, in

§. 6. Der Lauf der in den §§. 1 und 2. beſtimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entſtanden ſind, fortgedauert hat.

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozeſſualiſches Verfahren vor Gericht nicht zuläſſig iſt, wird jede Verjährung durch ſchriftliche Anmeldung des Anſpruchs bei der competenten Verwaltungsbehörde unterbrochen.

§. 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, ſo genügt zu deren Vollendung eine der urſpünglichen gleichkommende Friſt. Eine Ausnahme hievon findet jedoch Statt, wenn wegen des Anſpruchs eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt iſt; in dieſem Falle tritt, anſtatt der urſprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfriſt ein.

59.

Da es nach §. 431. Tit II. Thl. 2. des A. L. R. der Erlaubniß des Staats bedarf, wenn kirchliche Handlungen von den Geiſtlichen einer andern Konfeſſion als derjenigen, zu welcher der Eingepfarrte gehört, vorgenommen werden ſollen, und es in mehrfacher Beziehung angemeſſen iſt, wenn dieſe Erlaubniß von einer der Eingepfarrten naheſtehenden Behörde ertheilt wird: ſo haben des Königs Majeſtät durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6. November 1841 anzuordnen geruht:

daß die Ertheilung der Staats-Erlaubniß in allen Fällen, wo kirchliche Handlungen von den Geiſtlichen einer andern Konfeſſion, als derjenigen, zu welcher der Eingepfarrte gehört, vorgenommen werden ſollen, in allen Theilen der Monarchie für die evangeliſchen Geiſtlichen, den Superintendenten, und für die katholiſchen Geiſtlichen, den Landräthen übertragen, und daß die Ausfertigung einer ſolchen Erlaubniß koſtenfrei erfolgen ſolle.

Dieſe Allerhöchſte Verordnung, wodurch die in den Reſcripten des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. Februar 1828 (Amtsblatt S. 55. V. No. 39.) und 21. März 1829 (Amtsblatt S. 119. V. No. 80.) angeführten früheren Beſtimmungen modifizirt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 9. Februar 1842.

60.

Circ. V. d. Reg. zu Königsberg v. 1. Febr. 1842.

Da es nach §. 431. Tit. 11. Th. 2. des Allg. Land-Rechts der Erlaubniß des Staats bedarf, wenn kirchliche Handlungen

von einem Geiſtlichen einer andern Confeſſion, als derjenigen, zu welcher der Eingepfarrte gehört, vorgenommen werden ſollen, und es in mehrfacher Beziehung angemeſſen iſt, wenn dieſe Erlaubniß von einer dem Eingepfarrten nahe ſtehenden Behörde ertheilt wird; ſo haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 6. Novbr. v. J. anzuordnen geruht, daß die Befugniß zur Ertheilung dieſer Erlaubniß für die evangeliſchen Geiſtlichen, welche nach dem durch die Amtsblätter publicirten Ober-Präſidial-Erlaß vom 17. März 1828 bisher uns zuſtand, den Superintendenten übertragen werde.

Wir beauftragen Sie daher, ihre Diöceſanen von dieſer Anordnung mit der Anweiſung in Kenntniß zu ſetzen, falls ein katholiſcher Eingepfarrter mit Bewilligung des gehörigen Pfarrers (§§. 427—430. l. c.) eine kirchliche Handlung von ihnen begehrt, dazu die Erlaubniß von Ew. Hochehrwürden zu erbitten, welche Sie ſtets koſtenfrei zu ertheilen haben.

In den erſten 14 Tagen eines jeden Vierteljahres, zunächſt alſo bis zum 15. April d. J., haben Ew. Hochehrwürden ſodann uns ein Verzeichniß der von Ihnen in dem vorangegangenen Vierteljahr ertheilten Conſenſe nach dem umſeitigen Schema einzureichen. Der Einſendung von Vacat-Anzeigen bedarf es jedoch nicht vierteljährlich, ſondern nur in der erſten Hälfte des Monats Januar für das vorangegangene Jahr.

Uebrigens aber machen wir darauf aufmerkſam, daß die in Rede ſtehende Anordnung ſich nicht auf den Fall bezieht, wenn ein katholiſcher Pfarrer aus kanoniſchen Gründen oder wegen gemiſchter Confeſſion der Brautleute die kirchliche Vollziehung einer nach den Landesgeſetzen erlaubten Ehe verſagt. In ſolchem Falle behält es bei den Beſtimmungen des Allg. L.-R. Th. 2. Tit. II. §§. 442—443. und Anhang §. 130. und unſerer Circular-Verfügung vom 26. September 1838 das Bewenden.

Schema.

Verzeichniß der den evangeliſchen Geiſtlichen in der Superintendentur N. N. ertheilten Conſenſe zur Vollziehung kirchlicher Handlungen bei katholiſchen Eingepfarrten.

Zahl	Namen des Pfarrers	Namen des Kirchſpiels.	Datum des Conſenſes.	Bezeichnung der kirchlichen Handlung	Name, Stand ꝛc. des katholiſchen Eingepfarrten	Bemerkung.

chenvorſteheramtes geſchickt iſt, iſt verbunden, daſſelbe anzunehmen und wenigſtens 3 Jahre lang unentgeldlich zu führen.

5) Kein Patron, Beamter Pfarrer oder Schullehrer kann zu dem Vorſteheramte gewählt und in Vorſchlag gebracht werden.

6) Was die Geſchäfte der Vorſteher anbetrifft, ſo werden dieſelben hiermit auf die Inſtruction vom 24. Oktober 1801 verwieſen.

90.

Bekanntmachung der Regierung zu Danzig v. 19. November 1840 (Danz. Amtsblätter 1840 S. 220.) Ueber Wahl und Beſtallung der Kirchenvorſteher beſtimmt:

1) Bei einer jeden Parochialkirche müſſen wenigſtens zwei Vorſteher angeſtellt ſein und werden dieſe Vorſteher in der Regel:

a. bei Kirchen, wo das Patronatsrecht dem Könige als Landesherrn oder als Grundherrn zuſtehet, ſo wie da, wo das Patronats-Recht auf Seiten einer Privat-Perſon oder eines Magiſtrats iſt, von dem Patron oder reſp. in deſſen Stellvertretung gewählt und beſtätigt,

b. bei ſolchen Kirchen hingegen, wo das Patronatsrecht Sache der Gemeinde- Glieder, ſei es der ſämmtlichen oder des anſäßigen Theils derſelben iſt, von der patronatiſchen Gemeinde gewählt und dieſe Wahl durch den Kreis-Landrath nach vorher genommener Ueberzeugung von der Qualification genehmigt; da wo jedoch eine bisher zweifelsfreie Obſervanz ein anderes Verfahren eingeführt hat, ſoll es dabei ſein Bewenden behalten, ſo wie auch in Bezug auf die Dauer dieſes Amts die bisherige Obſervanz jeder Kirche nicht außer Acht zu laſſen.

2) Die Vorſteher müſſen jedesmal Mitglieder der Kirchen-Gemeinde ſein.

3) Die Vorſteher bilden mit dem Pfarrer der Kirche das Kirchenkollegium, welchem die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengeſellſchaft zuſteht, jedoch der Aufſicht des geiſtlichen Inſpektors (Superintendenten, Dekans) untergeordnet iſt.

4) Die ſpecielle Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Vorſtehern ob; ſie müſſen jedoch den Pfarrer dabei zuziehen

und dürfen ohne deſſen Einwilligung weder Einrichtungen zur Aufbewahrung der Gelder und Dokumente treffen, noch Kapitalien ausleihen, oder ausgeliehene einziehen, auch überhaupt nirgend eine Veränderung in der bisherigen Einrichtung oder außerordentliche Verwendung von Kirchengeldern vornehmen. In welchen Fällen es bei ſolchen Operationen nach der Einwilligung des Patrons, des geiſtlichen Inſpektors oder der geiſtlichen Obern bedarf, beſtimmen die Geſetze (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 629 u. f.) deutlich.

5) Das Verhältniß der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorſtandes zu dem Pfarrer iſt in der Art feſtzuhalten, daß der Letztere im Kirchen-Kollegium zwar primus inter pares iſt, es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß an den Berathſchlagungen über ſeine eigenen, oder ſein Selbſtintereſſe irgend betreffenden Angelegenheiten niemals beiwohnen und in ſolchen keine Stimme geltend machen darf.

91.

R. vom 15. Dez. 1823 (v. K. Ann. 1833 S. 374) die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Verwaltung des ſtädtiſchen Kirchenvermögens betreffend.

Mit Rückſicht auf den unterm 19. Juni pr. von der Königl. Regierung über die Konkurrenz der dortigen Stadtverordneten bei der Verwaltung des ſtädtiſchen Kirchenvermögens erſtatteten Bericht, erhält die Königl. Regierung anliegend Abſchrift des den Stadtverordneten von den unterzeichneten Miniſterien ertheilten Beſcheids zur Nachricht, und um davon auch dem dortigen Magiſtrate Kenntniß zu geben.

a. Die von den Stadtverordneten zu Frankfurt bei dem mitunterzeichneten Miniſterio des Innern und der Polizei eingereichte Vorſtellung vom 28. März v. J. über die von Ihnen in Anſpruch genommene Konkurrenz bei Verwaltung des ſtädtiſchen Kirchenvermögens geht, ſowie die dieſer Vorſtellung beigelegten beiden Gutachten von einer unrichtigen Anſicht über den Geſchäftskreis aus, welcher der nach §. 179 a. der St. O. für die kirchlichen Angelegenheiten zu ernennenden ſtädtiſchen Deputation zuſteht. Nachdem in der durch die G. S. publicirten Allerhöchſten Deklaration v. 7. Nov. 1811 ausdrücklich erklärt worden iſt, daß die Vorſchrift §. 179 litt. a. der St. O. allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magiſtrat oder die Stadt iſt, kann es nicht mehr zweifelhaft ſein, daß die in der allegirten Stelle der St. O. näher bezeichnete

ſtädtiſche Deputation für das Kirchenweſen nur zur Ausübung des ſtädtiſchen Patronatrechts und zwar in ſo weit beſtimmt iſt, als der den ſtädtiſchen Deputationen durch §. 175 der St. O. überhaupt angewieſene Geſchäftskreis durch die, in dem Kirchenpatronat liegende Befugniß berührt wird, mithin zur Beſorgung aller derjenigen Patronats-Geſchäfte, womit Adminiſtration verbunden iſt, oder die anhaltende Aufſicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfe.

Wenn gleich die Mitglieder dieſer Deputation in dem §. 179 litt. a. der St. O. „Obervorſteher" und „Kirchenvorſteher" genannt werden, ſo iſt es doch ein Irrthum, wenn die Stadtverordneten in ihrer Vorſtellung v. 28. März v. J. und dem derſelben beigelegten Gutachten dieſe ſtädtiſche Deputation für die geiſtlichen Angelegenheiten für gleichbedeutend und identiſch mit denjenigen Repräſentanten der Kirchengemeinde halten, welcher unter dem Namen „Kirchenvorſtand" „Kirchenvorſteher" „Presbyterium," oder welchen Namen ſie ſonſt nach jedes Orts Verfaſſung führen, die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufſicht des Patrons zuſteht. Es wird vielmehr dieſer nach den Vorſchriften des A. L. R. zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens beſtimmte Kirchenvorſtand nach wie vor den Vorſchriften der §§. 552 und 553 Tit. 11. Thl. II. A. L. R. gemäß ernannt, welche durch die St. O. keineswegs abgeändert ſind, noch abgeändert werden konnten, da, wie die Stadtverordneten durch Einſicht der alleg. §§. Sich überzeugen werden, das Geſetz ſelbſt ſchon des Falles erwähnt, wo die Ernennung der Kirchenvorſteher weder dem Kirchenpatron noch den Kirchengemeinen, ſondern andern Perſonen und Behörden zuſteht. Ueberhaupt aber iſt in der Verfaſſung der Kirchen durch die St. O. nichts geändert worden; denn auch an ſolchen Orten, wo dieſelben Individuen, aus denen die Kirchengemeinde beſteht, auch die bürgerliche Gemeinde bilden, bleiben doch die Kommune und die Kirche ſo völlig verſchieden moraliſche Perſonen, daß ſogar der Fall eines zwiſchen beiden zur Feſtſetzung ihrer gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach §. 659 und 661 Tit 11. Thl. II. A. L. R. zu führenden Prozeſſes ſehr wohl möglich bleibt.

Was nun aber die zur Beſorgung der aus dem Patronatrecht entſpringenden Verwaltungsgeſchäfte, nach litt. a. des §. 179 der St. O. zu ernennende ſtädtiſche Deputation betrifft, ſo werden die beiden aus der Gemeine, worunter hier die Kirchengemeine verſtanden wird, zu ernennenden Mitglieder allerdings dem §. 175 der St. O. gemäß von der Stadt-

verordneten = Verſammlung erwählt werden müſſen, wie denn überhaupt auch dieſe Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten zu dem Magiſtrat und den Stadtverordneten in denſelben Beziehungen ſteht, in welchen nach der St. O. alle ſtädtſiche Deputationen und Kommiſſionen ſtehen.

Daraus aber, daß der ſtädtiſchen Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten nur die Beſorgung der, in dem ſtädtiſchen Patronat liegenden Adminiſtrations = Angelegenheit obliegt, folgt ferner, daß ſie mit einer unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens nicht zu thun hat, und daß die Differenz zwiſchen dem dortigen Magiſtrat und den Stadtverordneten über die Kontrolle dieſer Verwaltung ſich von ſelbſt auflöſet.

Indem, nämlich die gedachte Deputation nur die in den §§. 621. 626. 629. 630. 632. 637. 645. 647. 651. 652. 658. 668. 670. 671. 680. 687. 690 700 u. ſ. w. Tit. 11. Thl. II. A. L. R. näher bezeichnete Einwirkung des Patrons auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausübt, wird die Kirchenrechnung keineswegs von ihr abgelegt, ſondern von ihr, als Repräſentanten des Patrons, dem Kirchenvorſtande abgenommen. Es exiſtiren daher gar keine Rechnungen der ſtädtiſchen Deputation für die Kirchen-Angelegenheiten, über deren Durchlegung und Reviſion zwiſchen den Stadtverordneten und dem Magiſtrat eine Differenz entſtehen könnte. Wohl aber liegt es völlig in den Beſtimmungen der litt. f des §. 183. und des §. 185 der St. O., daß ſowohl die Stadtverordneten als der Magiſtrat die Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten hinſichts ihrer Geſchäfsführung zu kontrolliren berechtigt ſind, und daß Beiden die Einſicht der Verhandlungen der Deputation, ſo wie der Kirchen-Etats und Kirchenrechnungen ſelbſt, ſoweit ſolche für die gedachte Kontrolle erforderlich iſt, nicht verweigert werden kann. Die übrigen Beſchwerden der Stadtverordneten über die Geſchäftsführung der Deputation entſcheidet der Magiſtrat, mit Vorbehalt des Rekurſes an die Regierung. Auf dieſe Weiſe werden daher die Stadtverordneten ſich in dem Stande befinden, das allerdings bedeutende Intereſſe gehörig wahrzunehmen, das die dortige Kommune bei der gehörigen Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirchen, vermöge des beſondern Umſtandes hat, daß die Bauten und Reparaturen wenigſtens bei den lutheriſchen Kirchen von dem Patron allein aus dem Kämmereivermögen beſorgt werden müſſen.

92.

Reſc., v. 19. Juli 1827 die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Veräußerungen kirchlicher Grundſtücke betr. (v. K. Ann. 1827. S. 679. f.)

der, dem die Sorge für den todten Körper eines Verſtorbenen obliegt, dringend gewarnet, ein ſolches öffentliches Ausſtellen eines Leichnams in einem unverſchloſſenen Sarge, niemals vorzunehmen, wenn es nicht ganz unzweifelhaft iſt, daß der Tod durch keine anſteckende Krankheit, erfolgt iſt, oder die Merkmale der Verweſung ſich ſchon an dem Leichnam durch den Geruch offenbaren.

2) Dagegen wird es hierdurch ausdrücklich verboten, daß wenn Dorfseinwohner ihre Leichen in die benachbarten Städte oder in andere Kirchdörfer, wohin ſie eingepfarret ſind, zum Begraben bringen wollen, welches ihnen noch ferner freiſtehen ſoll, ſie ſelbige allda keinen Augenblick weder in einem offenen noch geſchloſſenen Sarge zur Schau ausſtellen ſollen, vielmehr ſoll eine ſolche Leiche ſogleich, wie ſie ankömmt, auf den Kirchhoff gebracht und in die Grube, welche zu dem Ende ſchon fertig ſein muß, verſenket, auch, ſowohl gegen den, der eine ſolche Ausſtellung veranlaßt, als auch gegen den, in deſſen Hauſe ſie geſtattet worden, eine willkürliche Strafe erkannt werden.

3) Was das gleichfalls gewöhnliche Beſingen der Leichen durch die Schulkinder betrifft, ſo iſt es einleuchtend, daß das Einathmen der Leichendünſte von Perſonen, die mit voller Lunge ſingen, doppelt ſchädlich ſein muß, und wenn gleich dieſer religiöſe Gebrauch in ſo fern es vor dem Hauſe geſchiehet, ſo wie auch das Begleiten der Leichen durch die Schulkinder zum Begräbnißplatze im allgemeinen nicht beſtimmt abgeſtellt ſein ſoll, ſo wird doch das Beſingen im Hauſe, um oder bei dem Sarge hierdurch ausdrücklich und bei einer gegen den Schulaufſeher feſtzuſetzenden Strafe unterſagt.

Zur ſtrengſten Befolgung dieſer Vorſchriften, welche bloß deshalb erlaſſen worden, um anſteckende Krankheiten nicht ſo wie bishero um ſich greifen zu laſſen, werden hierdurch ſämmtliche Landeseinwohner und beſonders die Kirchenbedienten angewieſen, ſo wie den Landespolizeibehörden eine genaue Wachſamkeit auf dieſe Geſetze hiedurch zur Pflicht gemacht wird.

66.

Inſtruction v. 31. Octbr. 1794 über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes.

Alle Zeichen, woraus man gewöhnlich den Tod eines Menſchen ſchließet, beziehen ſich entweder auf das Aufhören des Blutumlaufs und des Athemholens, oder auf das Aufhören der Wirkung ſolcher Muskeln, welche im Leben faſt beſtändig thätig oder zuſammengezogen ſind.

Daher behauptet man gemeiniglich, ein Menſch ſei todt:

1) Wenn kein Pulsſchlag zu ſpüren iſt;
2) Wenn er eiskalt wird; weil die durch das Blut verbreitete Lebenswärme mit dem Blutumlauf aufhört;
3) Wenn er todtenbleich ausſiehet; denn die Fleiſchfarbe überhaupt und die ſtärkere Röthe einiger Theile, deren Haut dünner iſt, z. B. die Röthe der Lippen, entſteht durch das Eindringen des bewegten Blutes in die äußerſten kleinen Blutgefäße der Haut.
4) Wenn keine Ausdünſtung am Umfang des Körpers mehr erfolgt, denn ihre Abſonderung kann auch nicht ohne Blutbewegung geſchehen. Um dieſes genau zu erforſchen, kann man einen Spiegel gegen die äußere Haut legen; wird er nicht im geringſten feucht, ſo geſchieht keine Ausdünſtung mehr.
5) Wenn er nicht mehr athmet. Um ſich völlig zu überzeugen, daß das Athemholen aufgehört habe, kann man folgende zwei Verſuche machen:
   a) Man hält die Flamme eines brennenden Lichtes, oder eine Pflaumfeder, vor den offenen Mund oder vor die Naſe des anſcheinenden Todten; bewegen ſich dieſe Dinge nicht im geringſten, ſo findet kein Athem mehr ſtatt.
   b) Man hält einen Spiegel in eben dieſer Gegend; wird er nicht im geringſten feucht, ſo iſt das Aufhören des Athems noch beſtimmter erwieſen.
6) Wenn die Theile des Körpers, auf welchen er liegt, blaue Flecke zeigen; denn dieſe entſtehen von aufgelöſetem und aus ſeinen Gefäßen herausdringendem Blute.
7) *) Wenn der Unterkinnbacken herabhängt; denn im geſunden Zuſtande drücken die Kaumuskeln die Kinnbacken immer zuſammen, wenn nicht, wie z. B. beim Eſſen und Reden, nach der freien Willkür des Menſchen der Mund geöffnet wird.
8) **) Wenn die Oefnung des Afters offen ſteht; denn die Schließmuskeln des Maſtdarms ſchließen außer der Zeit der Darmausleerung. denſelben immer zu, ſo lange der Menſch im geſunden Zuſtande lebt.

Mehrere Erfahrungen haben indeſſen gelehret, daß ein Menſch in dem eben beſchriebenen leichenähnlichen Zuſtande,

*) **) Dieſe beiden letztern Zeichen des Todes ſind alſo bei alten ſchwächlichen oder an den benannten Theilen kränklichen Perſonen nicht in Betrachtung zu ziehen; denn bei dieſen kann das Herabhängen des Unterkinnbackens und das Offenſtehen des Afters ſchon im Leben entweder von Schwäche oder von andern Verletzungen der Kaumuskeln und der Schließmuskel des Maſtdarms verurſacht werden.

§. 2. In Anſehung der Standſchaft verbleibt es in dieſer Beziehung bei den darüber vorhandenen beſondern Verordnungen.

§. 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbeſcholtnen Rufs von der Ausübung der Standſchaft ausgeſchloſſen worden iſt, ſoll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats (§. 1.) verluſtig gehen.

§. 4. In einem ſolchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte ſofort das Erforderliche zu veranlaſſen.

§. 5. Wird ein zur Standſchaft gehörender Gutsbeſitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Kriminal-Erkenntniß für verluſtig erklärt, ſo liegt dem Gerichte ob, ſofort nach beſchrittner Rechtskraft des Erkenntniſſes, dem Ober-Präſidenten der Provinz davon Kenntniß zu geben, damit auch die Ausſchließung von der Standſchaft in dem geordneten Wege veranlaßt werden kann.

§. 6. Wo mit dem Beſitze eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standſchaft verbunden iſt, ſoll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerſt genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Beſitzer entweder

I. durch rechtskräftiges Krim.-Erkenntniß

a. zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder

b. des Adels unter dem Hinzutritt Unſerer Allerhöchſten Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der National-Kokarde für verluſtig erklärt, oder

c. zur Zuchthausſtrafe oder Feſtungarbeit, oder

d. wegen Meineides, Diebſtahls oder Betrugs zu irgend einer Kriminalſtrafe verurtheilt worden iſt;

oder

II. in den Fällen des §. 39. der St.-O. vom 19. Nov. 1808 oder der §§. 19. und 20. der revidirten St.-O. vom 17. März 1831 durch einen Beſchluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§. 7. Die Regierung hat, ſobald einer der vorſtehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denſelben von Amtswegen zu verfolgen, und nach vorgängiger Vernehmung des Beſitzers, auch nach näherer Unterſuchung, wo eine ſolche noch erforderlich erſcheint, in einer Plenarſitzung auf den ſchriftlichen Vortrag des Juſtitiars einen Beſchluß über die Anwendung des Geſetzes abzufaſſen, und ſolchen dem Beſitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

arme und Lenden, um zu ſehen, ob darnach irgend eine Bewegung erfolgt; und zweitens tröpfelt man kochendes Waſſer auf eben dieſe Theile, um zu ſehen, ob darnach Blaſen auflaufen.

Geſetzt, es erfolgt weder das eine noch das andere, und es zeigt ſich überhaupt bei allen dieſen Verſuchen, wenn ſie mehrere Stunden fortgeſetzt ſind, nicht die kleinſte Bewegung an irgend einem Theil des Körpers: ſo hat man ſchon mehr Grund, den erfolgten Tod des Menſchen zu behaupten.

Da indeſſen die Erfahrung ebenfalls gelehret, daß Reizzungsmittel, welche die feineren Sinne unmittelbar angreifen, noch weit thätiger ſind, als diejenigen, welche bloß vorzüglich auf das Gefühl der äußern Haut und ihrer innern Fortſätze und auf den Geſchmack wirken; ſo iſt es rathſam, noch folgende drei ſich darauf beziehende Verſuche zu machen. *)

Erſtens läſſet man reitzende Ausdünſtungen in die Naſe des Scheintodten hinaufſteigen, wozu, wenn kein Salmiakgeiſt oder flüchtiger Eſſig vorhanden iſt, eine angebrannte Feder benutzet werden kann. **)

Zweitens hält man in einem dunkeln Zimmer die Flamme eines Lichts in der Entfernung einiger Zoll vor den geöffneten Augen des Scheintodten, und ſieht genau zu, ob nicht etwa eine kleine Bewegung des Regenbogens oder farbigen Ringes im Auge (Iris) erfolgt, und

Drittens redet man mit allmählig verſtärkter Stimme in das Ohr der anſcheinenden Leiche, und zwar vorzüglich von Gegenſtänden, welche dieſem Menſchen im Leben die bekannteſten waren.

Zu eben dem Zweck, nämlich zur Reitzung des Gehörs, hat man auch vorgeſchlagen, kriechende Inſekten in eine Pa-

*) Das Electriſiren, welches wohl am allgemeinſten auf alle Nerven wirket, gehört auch hieher und kann da, wo ein Apparat dazu vorhanden iſt, ebenfalls und zwar, wenn es nach und nach verſtärkt wirkt, mit Nutzen angewendet, aber nicht im allgemeinen empfohlen werden, weil ein guter elektriſcher Apparat wohl nur an wenigen Orten vorhanden iſt. Will und kann man das Elektriſiren anwenden, ſo fängt man damit an, daß man elektriſche Ausflüſſe aus hölzernen oder metalliſchen Spitzen auf die Herzgrube der anſcheinenden Leiche ausſtrömen läſſet; dann läſſet man ſchwächere und hernach ſtärkere Funken auf dieſe Gegend hinſchlagen, und endlich giebt man von der Herzgrube nach dem Rücken, oder queer durch den untern Theil des Oberleibes an der linken Seite, wo das Herz liegt, kleine electriſche Erſchütterungen.

**) Mancher räth auch wohl an, Schwefel unter die Naſe des Scheintodten anzuzünden; Schwefeldampf aber kann ein ſchwaches Leben leicht völlig unterdrücken und wahre Erſtickung hervorbringen. Es iſt daher die Vorſicht unumgänglich nöthig, den Schwefel in einer ſehr beträchtlichen Entfernung von der Naſe anzuzünden und den Verſuch höchſtens eine Viertelminute fertzuſetzen. Am beſten aber iſt es überhaupt, einem unwiſſenden und unvorſichtigen Menſchen dieſen Verſuch gar nicht zu lehren, ſondern vielmehr, wann er ihn zufällig weiß, ihn davon abzurathen.

piertüte einzuſchließen und dieſe unter das Ohr des anſcheinenden Leichnams zu legen. Auf die Reitzung des Gehörs muß vorzüglich von allem Rückſicht genommen werden, weil die eigenen Erzählungen erwachter Scheintodten und der Erfolg der Reitzungsmittel es oft bewieſen haben, daß die Lebenskraft unter allen Sinnen am längſten auf das Gehör thätig bleibt.

Entſteht nach dieſen wiederholt angewendeten Reitzungsmitteln der feineren Sinne ebenfalls nicht die geringſte Bewegung, ſo wird der Tod immer wahrſcheinlicher, aber doch noch nicht völlig gewiß, denn ſeltene Beiſpiele haben es bewieſen, daß dennoch ein Scheintodter ins Leben zurückkehren kann; obgleich die mehreſten dieſer Verſuche lange Zeit fruchtlos bei ihm angeſtellt waren.

Vor Anwendung aller abgehandelten Reitzungsmittel iſt in allen Fällen, wo ein plötzlicher Todesfall von einem heftigen Andrang des Bluts gegen das Hirn erfolgte, zuvor einige Blutausleerung nothwendig. Geſchieht dieſes nicht zuvor, ſo müſſen alle Reitzungsmittel vielmehr ſchaden, und können ſogar das ſchwache Leben völlig unterdrücken, indem ſie den Druck des Bluts auf das Hirn vermehren. Solche Fälle ſind vorzüglich anſcheinender Tod nach Schlagflüſſen, nach dem Genuß betäubender Gifte, nach heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten und nach Erſtickung, dieſe letztere ſei geſchehen auf welche Art ſie wolle; wobei auch insbeſondere auf die öfters vorkommende Erſtickung vollblütiger Kinder in der Geburt Rückſicht zu nehmen iſt, es mag dieſelbe entweder vom ſchweren Durchgange des Kopfs in der Geburt oder von Umſchlingung der Nabelſchnur um den Hals entſtanden ſein.

Beſſer als durch Aderlaſſen ſelbſt, wozu auf dem Lande nicht allemal Gelegenheit iſt, kann die Entleerung der Blutgefäße des Hirns durch Blutigel geſchehen, wenn man dieſe Thiere hinter den Ohren, an der Seite des Halſes, und unter dem inneren Augenwinkel an der Naſe anſaugen läßt.

Bei einem erwachſenen Menſchen können 8 bis 10 Blutigel angewendet werden *); bei Kindern nach Verhältniß ihres

*) Wenn man Blutigel anſaugen laſſen will, ſo iſt es nöthig, die Stellen, wo ſie anſaugen ſollen, zuvor mit etwas Waſſer, oder noch beſſer mit etwas im Waſſer aufgelöſeten Zucker zu waſchen, weil dieſe Thiere nicht gut anſaugen, wenn noch ſcharfe Ausdünſtungen auf der Haut befindlich ſind. Man muß die Blutigel ſaugen laſſen, bis ſie von ſelbſt abfallen, alsdann blutet die kleine Wunde wohl einige Stunden. Iſt das Bluten ſchwach, ſo kann man es durch warmes Waſſer befördern; iſt es ſehr ſtark, ſo wird es ſich durch aufgelegten und angedrückten Feuerſchwamm (Zunder) leicht hemmen laſſen.

des Kirchen-Vermögens u. ſ. w. betreffenden jedesmaligen Kirchen-Vorſtehern hinlänglich bekannt werden.

§. 4. Die jährlichen Rechnungen werden von den Vorſtehern, bei Kgl. Patronatskirchen vor den Erzprieſtern allein, bei Kirchen fremden Patronats vor dem Patron und Erzprieſtern abgelegt, und mit den Abnahme-Protokollen der Kgl. Regierung eingeſandt, nicht um ſie ſpeciell zu revidiren und zu dechargiren, ſondern blos um groben Mißbrauch, wo er ſich zeigen möchte, zu ahnden, und über die Erhaltung des Stammvermögens zu wachen.

(Vorſtehende Verordnung wird in Erinnerung gebracht durch die Verfügung derſelben Regierung v. 24. Februar 1820 (Mar. Amtsbl. 1820. S. 75) mit der Bedingung, daß bei den Kirchen-Viſitationen genau auf die Beobachtung derſelben geachtet werden muß, indem wenn ſolches wider Erwarten unterbleibt, die nachläßigen Reviſoren von der Verantwortung keineswegs werden entbunden werden.)

95.

V. d. R. z. D. v. 28. Septbr. 1822 (D. Amtsbl. 1822 S. 610 sequ.) **Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen betreffend.**

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen, Armenanſtalten, Hospitäler und andern milden Stiftungen nicht durchweg auf die geſetzliche Weiſe erfolgt, und da der Grund hiervon in der Unkenntniß des ſichernden Verfahrens und der Geſetze zu liegen ſcheint, ſo haben wir uns zu folgender, die Hauptpunkte dieſes Verfahrens betreffenden Anweiſung veranlaßt gefunden.

§. 1. Jede Kirche, Schule und milde Anſtalt iſt mit einem Vorſtande, deſſen Zuſammenſetzung und innere Einrichtung auf allgemeinen Vorſchriften oder auf dem betreffenden Fundations-Dokument beruht, entweder ſchon verſehen, oder es muß dafür geſorgt und beim Mangel einer ſolchen Einrichtung uns binnen 14 Tagen, vor der Zeit der Einrückung dieſer Beſtimmung in unſer Amtsbl. an, von derjenigen Behörde oder einzelnen Perſon, unter welcher ſolche Anſtalt bisher ſtand, Anzeige davon gemacht, und es müſſen Vorſchläge zu den diesfälligen Einrichtungen beigefügt werden.

§. 2. Im Fall eine andre Behörde zu einer ſolchen Anzeige nicht vorhanden ſein ſollte, ſo liegt dieſe den Herrn Ortspfarrern, den Magiſtraten, den Intendantur- und Domainen-Aemtern, ſo wie den Herren Landräthen ob, und werden wir bei unterlaſſener Anzeige uns an die eben genannten Behörden wegen jedes dadurch entſtehenden Nachtheils, und zwar zuerſt an diejenige halten, welche einer ſolchen Anſtalt zunächſt ſteht.

ter der Naſe, und das ſtarke Einreden in die Ohren des anſcheinenden Todten, öfters veranſtaltet werden, und vorzüglich muß man bei anſcheinend todtgebornen Kindern außer dem Reiben, Bürſten, Baden, das Einblaſen der Luft in ſeine Lungen, ſogleich nach der Geburt nicht verabſäumen.

Sollten ſich aber bei allen dieſen Verſuchen keine Zeichen des Lebens zeigen; ſo iſt dann der Körper als Leiche gewaſchen und bekleidet in einem offnen Sarge unter gehöriger Aufſicht von Wächtern in kühlere Luft hinzuſtellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbſt etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen laſſen; da ſich denn in dieſer Zeit die vier erſtern Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen, und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigſten indeſſen iſt dieſe genaue Vorſicht, vorzüglich bei Menſchen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anſcheinend geſtorben ſind, da ſie doch vorher ganz geſund waren.

Dahin gehören insbeſondere folgende Todesarten:

Erſtens, diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrſucht, Fallenderſucht, oder in andern Convulſionen, in Hypochondriſchen und Hyſteriſchen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenſchaften, nach Berauſchung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, ſehr empfindliche Theile, insbeſondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.

Zweitens, diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speiſen und das Räuchern mit Saamen des Bilſenkrauts bei Zahnſchmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

Drittens, diejenigen, welche nach ſtarker Verblutung oder nach andern ſtarken Ausleerungen erfolgten. Auf dieſe Art ſterben zuweilen alte Männer im Beiſchlaf.

Viertens, diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

Fünftens, diejenigen, welche nach ſchweren Geburten erfolgten. Hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

Sechſtens, derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, beſonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich ſtark angeſtrengt wurden.

Siebentens, diejenigen, welche nach übermäßigem Eſſen und Trinken, und

ſen oder von Eichenholz mit Eiſen beſchlagen und mit drei Schlöſſern verſehen ſein muß, zu deren einem ein jedes Mitglied des Vorſtandes einen Schlüſſel hat, damit nur im Beiſein und Zutritt Aller die Eröffnung geſchehen kann.

Die §. 5. sub. c. angegebenen Schriften müſſen entweder ebenfalls in jenem Kaſten oder an einem ſichern, verſchloſſenen Orte aufbewahrt und wenn ſie im fortlaufenden Gebrauch bleiben, nur gegen einen, in den Kaſten zu legenden Empfangſchein ausgeantwortet werden.

Eine gleiche Beſcheinigung muß ſtatt finden, wenn eines der im §. 5 sub a und b angegebenen Inſtrumente auf einige Zeit ausgegeben oder verſchickt wird. Im letztern Falle muß wenigſtens der Vorſtand einen ſchriftlichen Nachweis, wo das Inſtrument geblieben iſt, in den Kaſten legen, und es muß aus demſelben die Veranlaſſung und das Datum der Abſendung, ſo wie der Empfänger erſehen werden können.

§. 9. Dieſer Kaſten muß an einem, der vorgeſetzten Behörde ein- für allemal anzuzeigenden und ohne beſondre Erlaubniß oder dringende vorübergehende Veranlaſſung nicht zu verändernden Ort, und bei Kirchenkaſten an einer ſchicklichen, beſonders verſicherten Stelle in der Kirche aufbewahrt werden.

§. 10. In dieſen Kaſten iſt auch jederzeit alles baare Geld zu legen, mit Ausnahme einer, dem laufenden Bedürfniſſe zu Ausgaben angemeſſenen Summe, die dem Rechnungsführer nach der Vereinigung des Vorſtandes gegeben werden kann.

§. 11. Die §. 5. gedachten Verzeichniſſe unterſchreibt bei ihrer Anfertigung jedes Mitglied des Vorſtandes: alljährlich zweimal werden ſolche durch denſelben nachgeſehen und es wird ermittelt, ob deren Inhalt mit dem wirklichen Befund übereinſtimmt. Hierüber wird jedesmal eine kurze Verhandlung aufgenommen, in welcher die gefundene Abweichung, der Grund derſelben und die für etwa mögliche oder nöthige Ergänzung getroffenen Maaßregeln angegeben werden.

§. 12. Alle auf den Inhaber lautende Schuldinſtrumente, als: Pfandbriefe, Staatsſchuldſcheine u. ſ. w. müſſen, inſofern es bei den vorhandenen noch nicht geſchehen iſt, ſogleich, und bei den künftig eingehenden gleich bei ihrem Eingange außer Cours geſetzt und die Aufhebung dieſer Beſchränkung ebenfalls hier veranlaßt werden.

Es haben daher die Vorſtände Schuldokumente der Art, in ſo fern ſie noch nicht außer Cours geſetzt ſein ſollten, zu dem Behufe bei uns binnen 14 Tagen einzureichen und beim künftigen Eingange ſolcher Dokumente ebenſo zu verfahren.

Sobald ein ſolches, es mag jetzt ſchon vorhanden ſein oder erſt künftig eingehen, wiederum in Cours geſetzt werden ſoll, iſt daſſelbe uns zu dem Behufe einzuſenden.

§. 13. Die allgemeinen Vorſchriften bei Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Pfarrgüter ſind Tit. 11. Abſchn. 9

und 10. Thl. II. A.L.R. enthalten, auf welche hiermit hingewieſen wird und die auch Stiftungen und milden Anſtalten zur Richtſchnur dienen, inſofern ſie nicht mit beſondern abweichenden Anweiſungen ſchon verſehen ſind.

Wir machen hier zur vorzüglichen Beachtung auf die §§. 629 sequ. aufmerkſam und verpflichten die Vorſtände, keine Geldſummen, die an ſich zu einer Ausleihung ſich eignen, in der Kaſſe, alſo ungenutzt, zu behalten, ſobald es feſtſteht, daß ſolche überhaupt nicht in einer beſtimmt nahen Zeit zum laufenden Bedürfniſſe werden erfordert werden, und machen wir die Vorſtände verbindlich, der Kaſſe die, auf ſolche Weiſe entbehrten Zinſen aus ihrem eignen Vermögen ſolidariſch mit 5 PCt. zu erſetzen.

Was das Verfahren bei Ausleihungen betrifft, ſo kann

§. 14. nur eine ſolche Sicherheit als genügend angeſehen werden, wenn auf den Grund einer gerichtlichen Taxe das Darlehn bei ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb der erſten Hälfte und bei ländlichen innerhalb der erſten zwei Drittheile des Taxbetrages, vorausgeſetzt, daß die Gebäude bei einer Feuerſchadens-Verſicherungsanſtalt mit einem Quanto, das ihren Wiederaufbau ſichert, eingetragen ſind und darin erhalten werden, ſteht und im Hypothekenbuche eingetragen iſt.

Da dieſe Eintragung in der Regel vor der Auszahlung des Darlehns nicht erfolgen kann, ſo muß der Vorſtand, ehe er zur Auszahlung ſchreitet, im Beſitz des gerichtlichen Schuldſcheins geweſen ſein und dieſen dem betreffenden Gericht, gegen eine Beſcheinigung darüber, daß der Eintragung nach dem Inhalte des Schuldinſtruments nichts entgegen ſteht, welche Beſcheinigung der Schuldner zu ſchaffen hat, ausgehändigt haben.

§. 15. In den Fällen, in welchen nach §. 639 l. c. unſere Genehmigung bei Darlehnen erfordert wird, muß uns die Taxe des Grundſtücks und ein, erſt kürzlich ausgeſtellter Hypothekenſchein vorgelegt werden.

§. 16. Damit aber der Vorſtand jedesmal wegen des nöthigen Verfahrens bei dem vorhabenden Geſchäft gleich in der Nähe Anleitung erhalten kann, ſoll es ihm frei ſtehen, in ſolchen Angelegenheiten ſich an den Landrath des Kreiſes zu wenden, in welchem der Vorſtand wohnhaft iſt, und werden die Herrn Landräthe hierdurch den Beiſtand und Rath zu ertheilen veranlaßt.

Wir fordern die Herrn Dekane und Superintendenten, auch Schulinſpektoren hiermit auf, dieſe Vorſchriften bei den Reviſionen ſtets zu beachten, und in den über letztern aufzunehmenden Protokollen und zu erſtattenden diesfälligen Berichten jederzeit zu bemerken, ob ſolche von dem Vorſtande befolgt worden ſind, oder in welchem Punkte dagegen gehandelt iſt.

96.

Inſtruct. für die Weſtpr. Reg. d. d. Berlin, den 21. Septbr. 1773.

§. 4. Nro. 12.) Es gehört zu Unſerer Oberlandesherrlichen Sorgfalt, daß das Vermögen aller, auch der katholiſchen Kirchen, Klöſter, Schulen, Hoſpitäler, piorum corporum und andern milden Stiftungen conſervirt, gut verwaltet und zweckmäßig angewendet, und die Capitalia ſicher und nicht außer Landes placirt werden. Bei allen Kirchen müſſen daher ordentliche Rechnungen, von zwei dazu von dem Patrone zu beſtellenden Kirchenvätern oder Vorſtehern mit Zuziehung des Parochi geführet, die baaren Gelder nebſt den Obligationen in einem beſondern Kaſten, wozu Parochus einen und die Kirchenvorſteher den andern Schlüſſel haben, wohl verwahrt und ohne Vorwiſſen des Patroni kein Geld ausgeliehen werden.

Wo wir ſelbſt Patronus ſind, müſſen, und zwar in ſo weit die Kirchen in Unſern Domainenämtern belegen, denen darin beſtellten Beamten, inſoweit die Kirchen ſonſt auf dem Lande oder in den Städten belegen, ſo wie wegen der Klöſter, Schulen, Hospitäler und piorum corporum Unſerer Regierung dieſe Rechnungen jährlich abgelegt werden.

Wo Jemand anders Patronus iſt, muß dieſem die Ablegung der Rechnung geſchehen.

Bei Gelegenheit dieſer Abnahme muß zugleich alles dasjenige unterſucht und regulirt werden, was wegen der Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, des Beitrags der Parochianorum ꝛc. und ſonſt etwa in Conteſtation gekommen.

Es muß der baare Beſtand dabei überzählt, daß ſolches geſchehen und deſſelben Richtigkeit vom Prediger und Inſpektor bei Unterſchrift der Rechnung atteſtirt; wegen der auf Zinſen ausgethanen Kapitalien hingegen, wo ſelbige ausſtehen, und wie dieſelben geſichert ſind, ebenfalls bei der Unterſchrift nachgewieſen werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in den Fällen, wo uns das Jus patronatus zuſtehet, bei Austheilung der Kirchengelder jedesmal mit Anzeige der Sicherheit bei Unſerer Regierung angefraget und dazu Conſens erbeten werden muß.

Von allen, auch denjenigen Rechnungen, welche die Regierung ſelbſt nicht abnimmt, muß derſelben zu dem Ende, ein Duplicat eingeſendet werden, daß ſie von der geſchehenen Abnahme vergewiſſert werde, und allenfalls Monita darüber machen könne. Beträgt das Vermögen über 500 Thlr. jährliche Einnahme: ſo müſſen ſowol die von der Regierung ſelbſt ab-

genommene, als die vorſtehendermaßen an ſie eingeſandte Rechnungen an unſere Oberrechenkammer in Berlin zur Reviſion eingeſandt und mittels Berichts an das auch die katholiſchen Kirchenſachen dirigirende geiſtl. Departement Unſers Etatsminiſterii in Berlin, zu deren Abgebung an die Oberrechenkammer adreſſirt worden.

Aller andern geiſtl. Stiftungen wegen, welche keinen eigenen Patronum haben, müſſen die jährlichen Rechnungen von den zu deren Verwaltung beſtellten Aufſehern Unſerer Regierung abgelegt, und im übrigen es ebenſo, wie in Anſehung der Kirchen, bei welchen Wir Patronus ſind, gehalten werden. Wobei in Abſicht der Klöſter beſonders dahin zu ſehen, daß deren Vermögen durch unnöthige Wallfahrten und Reiſen der Ordensgeiſtlichen in fremde Lande, wozu ſie ohnedem beſondere Permiſſion bei Unſerer Regierung ſuchen müſſen, nicht geſchmälert werde.

Es verſteht ſich auch in Anſehung aller dieſer der Regierung obliegenden Abnahmen von ſelbſt, daß, da ſolche am bequemſten in loco abzunehmen ſind, ſie ſich dazu Commissariorum aus den Landvogteigerichten, Juſtizamtleuten oder Magiſtratsperſonen bedienen können.

96a.

Da die Kirchen-, Schul-, Armen-, Hospital und andere milde Stiftungscaſſen ſich im Beſitz von Staatsſchuldſcheinen befinden können, welche ſämmtlich auf den Inhaber (au porteur) lauten: ſo erfordert es die Sicherheit dieſer Anſtalten, daß gedachte Geldpapiere in der Art, wie ſolches im §. 48. Thl. I. Tit. 15. des A.L.R. beſtimmt iſt, außer Cours geſetzt werden.

Wir ſetzen daher feſt, daß

1) bei allen, den gedachten Anſtalten zugehörigen, oder künftig erworbenen Papieren der Art, unten, und fortgeſetzt auf der Rückſeite derſelben bemerkt werden ſoll:

Obiger Staatsſchuldſchein ꝛc. Nro. . . vom . . . . . im Betrage zu . . . . . iſt Eigenthum der Kirche zu . . . der Schule zu . . . . der Armen, der Hospital-Caſſe zu . . . . . ꝛc., und wird hierdurch außer Cours geſetzt.

Urkund der Unterſchrift des Vorſtandes der Kirche, der Schulcaſſe ꝛc. und des beigedruckten Siegels.

. . . . den . . . .

Das Kirchencollegium, der Schulvorſtand ꝛc.

(Siegel)

nächſt wieder in den Cours geſetzt werden: ſo geſchiehet ſolches ebenfalls durch das Kirchencollegium oder die reſp. Vorſtände, durch folgende Beſcheinigung:
„Die vorſtehenden Beſchränkung dieſes Staatsſchuldſcheins „wird hierdurch wieder aufgehoben, und ſolcher zugleich wieder in Cours geſetzt.“
. . . . den . . . .
Das Kirchencollegium, der Vorſtand der ꝛc.
(Siegel)

3) Uebrigens gehören jene Papiere, ſo wie überhaupt das geſammte Kirchen-, Schul- und Armencaſſen-Vermögen unter den gemeinſchaftliche Beſchluß des Kirchencollegiums oder des Vorſtandes der benannten Inſtitute.

Königsberg, den 12. Mai 1822.

97.

Circ.-Reſcript. v. 16. Febr. 1832 (v. K. Ann. 1832. Seite 98).

Von dem unterzeichneten Miniſterium iſt verſchiedentlich die Bemerkung gemacht worden, daß die Geiſtl. noch in zu häufigen Fällen mit der Führung des Rechnungsweſens, auch wohl der unmittelbaren Rendantur für die Aerarien und andere kirchliche Fonds in Anſpruch genommen werden, ohne daß dazu weder eine Verpflichtung nach den allgemeinen geſetzlichen Verordnungen obwaltet, noch ſonſtige Gründe es rechtfertigen, ihnen dergl. Geſchäfte anzumuthen, oder ihnen auch ſelbſt die freiwillige Führung derſelben von kirchl. Oberaufſicht wegen zu geſtatten.

Das kirchl. Rendantur- und Rechnungsgeſchäft gehört der Regel nach, gemäß den Beſtimmungen des A. L. R. II. 11. §. 619 ff., zu dem Amte der aus der Gemeine, zu beſtellenden Kirchenvorſteher, und nur, wo es in der Gemeine, beſonders auf dem Lande, an geſchäftserfahrenen Subjecten zur Wahl für das Kirchenvorſteheramt fehlt, ſoll nach §. 627 l. c. der Pfarrer verbunden ſein, nicht die unmittelbare Adminiſtration des Kirchenvermögens für die Kirchenvorſteher überhaupt zu übernehmen, ſondern nur ihnen durch Beſorgung der Schreibereien und der Rechnungsführung Beiſtand zu leiſten. Auf dieſe Grenzen ſeiner geſetzlichen Verpflichtung muß auch im Intereſſe der geiſtl. Amtsverwaltung der Regel nach um ſo ſtrenger gehalten werden, als nur eben in den vom Geſetze bezeichneten, gewöhnlich nur kleinen und mit geringem Kirchenvermögen verſehenen Gemeinden, dem Pfarrer die Theilnahme an der unmittelbaren Adminiſtration des Vermögens, ohne ſeine beſorgl. Abziehung von den eigentlichen geiſtl. Berufspflichten, auferlegt wer-

den kann, und auch hier ſeine unmittelbare eigene Befaſſung mit Erhebung der kirchlichen Einnahmen, Zahlungsleiſtungen und anderen dergleichen Geſchäften des eigentlichen Geld- und Adminiſtrations-Verkehrs, als eine allzu leichte Veranlaſſung ſeiner Verwickelung in allerhand, ſeinem geiſtl. Anſehen und gutem Vernehmen mit ſeinen Pfarrkindern nachtheilige Geſchäftshändel ſorgfältig vermieden werden muß.

98.

Circ.-Verfügung der Reg. zu Königsberg vom 19. Juli 1837. No. $^{1066}/_{6}$ K. S.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bemerkt, daß noch immer die Geiſtlichen mit Verwaltung des Kaſſen- und Rechnungs-Weſens ihrer Kirchen über die Zuläßigkeit hinaus, an verſchiedenen Orten, beläſtigt werden.

Nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 627. ſteht es zwar feſt, daß, wo es beſonders auf dem Lande an tauglichen und im Rechnungsweſen hinlänglich geübten Subjecten zu Kirchen-Vorſtehern mangelt, die Pfarrer ſich nicht entbrechen dürfen dieſes Geſchäft mit zu übernehmen und die Schreibereien nebſt dem Rechnungsweſen zu beſorgen: allein darunter darf nicht die unmittelbare Adminiſtration des Kirchen-Vermögens in Stelle der Kirchen-Vorſteher überhaupt, zu übernehmen begriffen, ſondern nur ihnen durch Beſorgung der Schreiberei und der Rechnungsführung Beiſtand zu leiſten, verſtanden werden.

Jedenfalls aber muß darauf gehalten werden, daß die Geiſtlichen des Geſchäfts der unmittelbaren Receptur, und Aſſervation der betreffenden Fonds überhoben bleiben, ihnen daher ein beſonderer Rendant aus den Mitgliedern der Gemeine beigegeben werde. Am ſicherſten dürfte der Zweck, der hierunter beabſichtigt wird, erreicht werden, wenn die Herren Superintendenten, wie die Herren Pfarrer ſelbſt recht angelegentlich dahin wirken, daß bei der Beſtellung der Vorſteher — denen nach §§. 619., 622 Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Land-R. die Verwaltung des Kirchen-Vermögens obliegt — in dieſe Aemter nur ganz vollſtändig geeignete Männer dazu ermittelt werden. Der Sinn für die Nützlichkeit und Wichtigkeit dieſer Ehrenämter iſt, wo er erloſchen, zu erwecken und anzuregen. Auch dürfte es ſich als höchſt nützlich erweiſen, wenn beſonders dahin geſtrebt würde, daß von den Aemtern der Vorſteher, bloße mechaniſche Ausrichtungen entfernt bleiben; wie z. B. das Herumtragen der Klingſäckel, welches auch von Unterbe-

68.

Publikandum der Regierung zu Danzig v. 27. Januar 1824. Die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betreffend.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Eintragung der Trauungen, Taufen und Begräbniſſe in die Kirchenbücher nicht immer die Vollſtändigkeit hat, welche ſie, nach den Vorſchriften des A. L. R. und der Beſtimmung ſolcher Bücher überhaupt, haben ſoll, und bringen daher hierdurch die, zu dieſer Vollſtändigkeit gehörenden Punkten bei den Herren Geiſtlichen evangeliſcher und katholiſcher Konfeſſion, in unſerm Departement in Erinnerung, mit der Anweiſung, keinen derſelben bei künftigen Eintragungen jener Art unbeachtet zu laſſen und mit der, an die Herren Superintendenten und Dekane gerichteten Aufforderung, bei den Kirchen-Viſitationen ſorgfältig nachzuſehen, ob dieſer Anweiſung genügt worden iſt, und darauf zu halten, daß Folgendes geſchehe:

I. Bei Trauungen iſt ſowohl hinſichtlich des Bräutigams, als auch der Brant,

1) Der volle Name (§. 483 Tit. 11. Thl. II. A. L. R.)

2) der Stand und Wohnort (§. 483. ib.)

3) das Alter (485 ib.)

4) die Konfeſſion,

5) ob die eine oder die andere noch unter Eltern oder Vormündern ſteht, anzuzeigen (§. 483 ib.). Im Falle der Bejahung iſt der Name, Stand und Wohnort der Eltern oder der Vormünder anzugeben.

6) Im Falle der bejahenden Antwort unter Nro. 5. Angabe der Art, wie die Einwilligung der Eltern jedes Theils oder der Vormünder, unter Beiſtimmung der obervormundſchaftlichen Behörde, erfolgt und wer dieſe Behörde ſei. (§. 484 ib.)

7) Ob ein Theil und welcher ſchon verehelicht geweſen, und auf welche Weiſe die gerichtliche Auseinanderſetzung mit dem verſtorbenen Gatten nachgewieſen worden. (§. 483 ib.)

8) Sind die Tage der Proklamation, ſowohl

a. derjenigen, welche der, das Kirchenbuch führende Pfarrer verrichtet hat, (§. 485 ib.) als

b. der demſelben, nach §. 139 seq. Tit. 1. Thl. II. desgl. §§. 435--441 ib. Tit. 11 Thl. II. und §. 290 ib. blos angezeigten, (§§. 481. 495 ib.)

anzuführen.

Im Falle der Diſpenſation vom dritten oder vom zweiten und dritten Aufgebot iſt die Angabe des Datums und Diſpenſationsſcheins nöthig.

Da, wo ein eigenes Proklamationsbuch geführt wird, kann in dem Trauungs-Buch darauf verwieſen werden.

9) Iſt erforderlich der Name des Geiſtlichen, welcher
a. die Trauung verrichtet hat (§. 481 ib.)
b. bloße Anzeige von der, durch einen andern Geiſtlichen zu verrichtenden Trauung erhalten hat, (§§. 481. 496 ib.)
(Man vergleiche zu a und b. allgem. Anmerkung I.)

Hat der das Kirchenbuch führende Pfarrer die Trauung vollzogen, ſo tritt ſtatt der unter b. erforderten Angabe ein Vacat ein.

II) Bei Taufen muß eingetragen werden:

1) der volle Name des Vaters nebſt dem Stande deſſelben (§. 485 ib.)

Der Name des Mannes, welchen die Mutter eines unehelichen Kindes als Vater angegeben hat, darf nur dann eingetragen werden, wenn derſelbe, vom Pfarrer darüber vernommen, zum Vater dieſes Kindes ſich bekannt hat, in welchem Falle auch die Art, wie das Bekenntniß an den Pfarrer gelangt iſt, angegeben werden muß. (§§. 489. 490. ib.)

Giebt ſolche Mutter den Vater nicht an, oder bekennt ſich der Angegebene nicht zur Vaterſchaft, oder kann derſelbe, weil ſein Aufenthaltsort entfernt oder unbekannt iſt, nicht darüber vernommen werden, ſo wird dies ſtatt des Namens bemerkt. (§§. 487. 490 ib.)

2) Der volle Name der Mutter (§. 485 ib.) mit dem Beiſatze: geb. N. N.

Bei unehelichen Kindern muß mit dem Namen der Mutter auch der Stand derſelben angegeben werden.

3) Der Wohnort der Eltern, bei einem unehelichen Kinde, deſſen Vater ſich dazu nicht bekannt hat, der Wohnort der Mutter.

4) Die Konfeſſion der Eltern.

5) Der Tag und die Stunde der Geburt, nach der Angabe der Eltern oder der namentlich anzuführenden Hebeamme. (§. 486 ib.)

6) ob das Kind erzeugt iſt in der Ehe oder außer der Ehe.

7) Der Tag der Taufe. (§. 481 ib. cf. Anhang §. 131 zu §. 446 ib.)

8) Der volle Name, Stand und Wohnort der (in Perſon oder durch Stellvertretung) bei die Taufe gegenwärtig geweſenen Taufzeugen. (§. 485 ib.)

9) Der Name, welcher dem Kinde bei der Taufe beigelegt worden iſt (§. 485 ib.)

10) Der Name des Geiſtlichen, welcher

a. die Taufe verrichtet hat (§. 481 ib.)

b. bloße Anzeige von der, durch einen andern Geiſtlichen zu verrichtenden Taufe erhalten hat (§§. 481. 496 ib.)

(cf. zu a und b allg. Anmerkung I.)

III. Bei Beerdigungen iſt anzuführen:

1) der volle Name des Verſtorbenen (§. 492 ib.)

Bei Todgeborenen oder vor der Taufe verſtorbenen Kindern iſt mit der Bemerkung dieſes Umſtandes der Namen, Stand und Wohnort der Eltern (cf. II. I) anzugeben (§§. 471. 472 und 485 ib.)

2) Der Stand des Verſtorbenen (§. 492 ib.)

Bei Perſonen, welche noch keine bürgerliche Selbſtſtändigkeit hatten, der Name, Stand und Wohnort des Vaters.

3) Der Ort, wo der Verſtorbene ſeinen Wohnſitz gehabt hat.

4) Das Alter deſſelben, nach Jahren, Monaten und Tagen (§. 492. ib.)

5) Die Krankheit oder ſonſtige Todesart deſſelben (§. 492 ib.)

6) Der Tag des Todes. (§. 492 ib.)

7) Die Ortſchaft und das Kirchſpiel, wo der Todesfall erfolgt iſt. (§§. 469. 470. cf. §§. 454. 455. ib.)

8) Der Tag der Beerdigung. (§. 481 ib.)

9) Der Begräbnißplatz. (Vergl. §§. 186. 472. 454 — 462 ib.)

10) Der Name des Geiſtlichen, welcher

a. als Pfarrer des Sprengels, in welchem der Todesfall erfolgt, die Beerdigung aber nicht vor ſich gegangen iſt, bloße Anzeige davon erhalten hat (§§. 469. 481. 496 ib.)

b. die Beerdigung als Pfarrer des Sprengels, in welchem dieſelbe vor ſich gegangen iſt, in kirchlicher Hinſicht vollzogen hat.

(Man vergl. zu a und b. allgem. Bemerkung I.)

Allgemeine Anmerkungen.

I. Jede, Kirchenbücher zu führen berechtigte Geiſtliche iſt verpflichtet, in dieſelben einzutragen: ſämmtliche Aufgebote, Trauungen, Taufen und Begräbniſſe, welche

1) er verrichtet hat (§. 481 ib.) in Perſon oder durch einen Stellvertreter (§§. 506 509. 510. 512.) und zwar

a. bei Bewohnern ſeines Kirchſprengels, welche eingepfarrt ſind:

1) zu ſeiner Kirche, als der gehörige Pfarrer (§. 318 418 ib.)

2) zu keiner Kirche, vermöge des, in Hinſicht der Aufgebote allgemeinen Sprengelrechts (§. 290 ib. cf. §. 140 Tit. 1. Thl. II.)

b. bei kirchlich Eximirten, vermöge der, in Folge des Rechts der kirchlichen Exemtion auf ihn gefallnen Wahl (§§. 283. 288. ib. Anh. §. 128.)

c. Bei anderwärts eingepfarrten Perſonen

1) gleicher Konfeſſion, in Folge beſonderer Erlaubniß von Seiten des Staats (§§. 419—421 ib.) oder auf ein, von dem gehörigen Pfarrer ausgeſtelltes Dimiſſoriale (§§. 428—430 ib.)

2) anderer Konfeſſion, in Folge beſonderer Erlaubniß von Seiten des Staats. (§§. 435. 442. 443. ib.)

2) ihm bloß angezeigt worden ſind als verrichtet.

a. bei Eingepfarrten ſeiner Kirche und zwar von andern Geiſtlichen

1) gleicher Konfeſſion, in Folge beſonderer Erlaubniß von Seiten des Staats (§§. 119. 420 ib.) oder auf ein von ihm, als dem gehörigen Pfarrer ausgeſtelltes Dimiſſoriale (§§. 428—430 ib.)

2) anderer Konfeſſion, in Folge beſonderer Erlaubniß von Seiten des Staats (§. 431. §§. 442. 443 ib.)

b. Bei, zu keiner Kirche eingepfarrten Bewohnern gleicher Konfeſſion ſeines Sprengels von den, vermöge ihrer Freiheit vom Pfarrzwange dazugezogenen Geiſtlichen gleicher oder anderer Konfeſſion. (§. 288. ib. Anh. §. 128) Hierher gehört nun die Anzeige der Todesfälle (§§. 470. 475 ib.

c. Bei Gliedern einer blos geduldeten, mit keiner eigenen Kirchen-Anſtalt verſehenen Religionsparthei (§. 498 ib.) von durch dieſe dazu beſtellten Perſonen (§. 26 ib.)

In die jährlichen Liſten ſind von dieſen Anzeigen (I. 2) nur die unter 2) c. bezeichneten (§. 499 ib.) nicht auch die unter 2) a. b. erwähnten (§. 497 ib.) aufzunehmen.

II. Die Eintragung muß

1) ſogleich nach der Vollziehung der Handlung (I. 1.) oder nach dem Empfang der Anzeige (I. 2) erfolgen. (§. 482 ib.)

2) in deutſcher Sprache geſchehen,

(der Gebrauch der lateiniſchen, dazu nicht paſſenden Sprache iſt nur bei denjenigen katholiſchen Geiſtlichen geſtattet, welche in früherer Zeit, wo auf die Kenntniß der deutſchen Sprache nicht wie ſeit mehreren Jahren gedrungen wurde, angeſtellt, dieſer Sprache nicht mächtig genug ſind, um ſich derſelben dabei bedienen zu können.)

3) deutlich geſchrieben ſein, (§. 481. ib.)

4) jegliche Zeitbeſtimmung mit Buchſtaben und mit Ziffern angeben. (§. 482 cf. §. 505 ib.)

III. Die Duplikate müſſen

1) von dem Küſter geführt werden (§. 501 ib.)

2) getreue Abſchrift des in den Kirchenbüchern Enthaltenen ſein (§. 501 ib.)

3) am Ende eines jeden Jahres von dem Pfarrer mit den Kirchenbüchern verglichen, und mit der Bezeugung der Richtigkeit verſehen werden, (§. 502 ib.)

4) ſodann bei dem Gerichte des Orts niedergelegt werden.

69.

Circ. V. der Reg. zu Königsberg v. 2. November 1838 No. $^{14947}/_{10}$ K. S.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorſchrift des A. L. R. §. 596. Thl. II. Tit. 2., nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwiſchen dem Schwängerer und der Geſchwächten vollzogene Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, inſofern noch häufig zu Rechtsſtreiten Raum läßt, als bei Eingehung der Ehe ſelten feſtgeſtellt wird, ob die ſchon vorhandenen Kinder von dem nunmehrigen Ehemann auch wirklich erzeugt worden ſeien. Grade dieſer Umſtand iſt aber höchſt weſentlich und für das Wohl der Kinder von ſolcher Wichtigkeit, daß, ſo lange nicht das Geſetz ſelbſt den Weg vorzeichnet, der zur Beſeitigung der in Rede ſtehenden Ungewißheit führt, von dem eine ſolche Ehe einſegnenden Geiſtlichen das Intereſſe der vor derſelben erzeugten Kinder wahrgenommen werden muß.

Demzufolge iſt uns vom Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch die Verfügung vom 5. Oktober d. J. der Auftrag geworden, die ſämmtlichen Herren Geiſtlichen dahin anzuweiſen, daß ſie, ſo oft eine Frauensperſon ſich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborne Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll vernehmen, ob er dieſe Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne.

Die desfallſige Verhandlung hat der Geiſtliche ſodann dem betreffenden Vormundſchaftsgerichte der Kinder, oder, falls ſie majorenn ſind, ihrem perſönlichen Richter mitzutheilen, und endlich daß und wie dies geſchehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation zu vermerken.

Wir fertigen ſo viele Abzüge dieſer Verfügung zu, als Kirchen in der Diöces ſind, mit dem Auftrage, jeder derſelben ein Exemplar zuzuſenden.

Circ. V. der Regierung zu Königsberg vom 8. April 1839 Nro. $^{1091}/_{3}$ K. S.

ſten Drittels noch hätte dauern ſollen, vertheilt, und der auf die noch rückſtändigen Jahre kommende Antheil dem Pächter erſtattet werden.

§. 285. Wenn alſo z. B. ein Pächter, welcher auf neun Jahre gepachtet hat, in den erſten drei Jahren Tauſend Thaler auf dergleichen Meliorationen verwendet hätte, und die Pacht mit dem Ablaufe des ſechsten Jahres räumen müßte: ſo iſt er annoch Fünfhundert Thaler Meliorationskoſten zu fordern berechtigt.

§. 286. Der Betrag der Verbeſſerungskoſten iſt in dieſem Falle nach den Vorſchriften des Siebenten Titels §. 209 zu beſtimmen.

Conſervationskoſten.

§. 287. Wegen der von dem Pächter oder Miether zur Abwendung eines der Subſtanz der Sache drohenden Schadens zweckmäßig verwendeten Koſten, hat derſelbe die einem Uebernehmer fremder Geſchäfte beigelegten Rechte. (Tit. 13. §. 234 — 237.)

Laſten und Abgaben.

§. 288. Bei eigentlichen Miethungen iſt der Miether zu Laſten und Abgaben von der Sache, die er nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht verpflichtet.

§. 289. Inſonderheit müſſen die Laſten der Einquartirung in der Regel nicht von dem Miether, ſondern von dem Vermiether getragen werden.

§. 290. Unter dieſen Laſten, deren Erſatz der Miether, wenn er ſie vorgeſchoſſen hat, von dem Vermiether nach dieſer Vorſchrift fordern kann, ſind nur ſolche Verpflegungskoſten, welche die Einquartirung vermöge allgemeiner oder beſonderer Verordnungen zu verlangen berechtigt iſt, mit begriffen.

§. 291. Bei Miethungen iſt der Vermiether, im Mangel beſonderer Verabredungen, ſchuldig, die Sache während der contractmäßigen Zeit in brauchbarem Stande zu unterhalten, und alſo auch die nöthigen Reparaturen, welche durch den erlaubten Gebrauch oder durch den Zufall entſtanden ſind, zu übernehmen.

§. 292. Bei eigentlichen Pachtungen, die in Pauſch und Bogen geſchloſſen worden, trägt der Pächter alle von der Sache zu entrichtende Laſten und Abgaben, die dem Verpächter nicht ausdrücklich vorbehalten ſind.

§. 293. Doch haftet auch in dieſem Falle der Verpächter ohne beſonderen Vorbehalt, für die Intereſſen der Hypotheken-Schulden, und für die aus Verträgen oder letzwilligen Verord-

§. 129.

II. Die Protokolle, welche zwar nicht von Gerichtsperſonen, aber von anderen in Eid und Pflicht ſtehenden Officianten, vermöge eines von einem Landeskollegio erhaltenen Auftrags, in Angelegenheiten, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, aufgenommen worden ſind. Es mnß jedoch

1) das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung ſämmtlicher anweſender Intereſſenten, nebſt einer deutlichen und vollſtändigen Erzählung der Verhandlung ſelbſt, daraus zu erſehen ſein;
2) muß erhellen, daß das Protokoll den Intereſſenten vorgeleſen, und von ihnen genehmigt worden iſt;
3) muß daſſelbe von den Parteien eigenhändig nnterzeichnet, oder mit den in ähnlichen Fällen ſtatt der Unterſchrift zugelaſſenen Zeichen bemerkt ſein;
4) muß der, welcher es aufgenommen hat, bei ſeiner Unterſchrift die Eigenſchaft, in welcher er zur Aufnehmung dieſes Protokolls authoriſirt geweſen iſt, beifügen.

Ermangelt es an einem dieſer Erforderniſſe, ſo iſt ein ſolches Protokoll nur als ein Privatvermerk zu betrachten.

Extract aus dem Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 68. Perſonen, die nicht ſchreiben und Geſchriebenes leſen können, müſſen einen glaubhaften Mann wählen, welcher in ihrem Namen die Unterſchrift verrichtet. Dieſe Vorſchrift hat der Richter ſolchen Perſonen, deren Stand oder Anſehn es zweifelhaft macht, ob ſie leſen oder ſchreiben können, gleich vor dem Anfange der Verhandlung bekannt zn machen, und auf deren Befolgung zu dringen.

Iſt dieſe Vorſchrift nicht befolgt, ſo iſt die Verhandlung für die Partei, welche nicht ſchreiben oder Geſchriebenes leſen kann, unverbindlich.

§. 69. Der zur Verhandlung zugezogene glaubhafte Mann muß in der Regel der ganzen Verhandlung beiwohnen. Kann dieſes aber nicht bewirkt werden, ſo iſt die Gegenwart deſſelben bei der Vorleſung und Genehmigung des Protokolls hinreichend. Auch muß die des Schreibens unerfahrene Partei, wenn gleich in ihrem Namen die Unterſchrift von einem Andern verrichtet worden, doch das Protokoll mit drei Kreuzen unterzeichnen.

§. 70. Falls die Partei unterläßt einen glaubhaften Mann zum Zweck der zu verrichtenden Unterſchrift mitzubringen, oder ihn auszuwählen ſich weigert; ſo muß ihr der Richter einen ſolchen von Amtswegen zuordnen.

Juſtizkommiſſarien, vereidete Protokollführer oder Aktuarien, auch der Ehemann, wenn er mit ſeiner Ehefrau vor Gericht erſcheint und ſein Intereſſe dem ihrigen nicht widerſpricht, können das Geſchäft vollziehen.

§. 71. Wenn unter mehreren gemeinſchaftliche Sache machenden Perſonen auch nur Eine ſchreiben und Geſchriebenes leſen kann; ſo iſt es hinreichend, wenn ſolche mittelſt ihrer Namensunterſchrift in Anſehung der Litisconſorten, welchen dieſe Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeugt.

Haben die Parteien ein entgegen geſetztes Intereſſe, ſo ſind auch verſchiedene Beiſtände erforderlich; im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beiſtandes.

§. 72. Parteien, welche blos ihren Namen ſchreiben, ſonſt aber weder ſchreiben noch leſen können, werden den §. 68. des Anhanges gedachten Perſonen gleich geachtet.

§. 73. Wegen der Tauben, Stummen, Taubſtummen und Blinden verbleibt es zwar bei der Anweiſung Thl. II. Tit. 3. §. 4—8., es bedarf jedoch auch bei dieſen Perſonen keiner Zuziehung eines Protokollführers.

§. 74. Wenn eine Partei das aufgenommene Protokoll nicht unterſchreiben will, ſo muß der Richter eine zweite Gerichtsperſon oder einen Juſtizkommiſſarius, oder in deren Ermangelung einen ſonſt glaubhaften Mann als Zeugen zuziehen und in deſſen Gegenwart die weigernde Partei befragen:

ob ſie noch die Niederſchreibung von Zuſätzen oder ſonſtigen Erklärungen verlange, und, wenn ſolche erfogt ſei, die Unterſchrift leiſten wolle?

Nach dem Verlangen der Partei iſt das Nöthige im Protokoll nachzutragen, und ſodann mit der Unterſchrift zu verfahren. Erklärt aber die Partei, daß ſie keine Zuſätze verlange, das Protokoll aber gleichwol nicht unterſchreiben wolle; ſo muß unter demſelben vermerkt werden:

daß die Partei, nachdem ſie vorher deshalb befragt worden, keine Gründe der Weigerung, das Protokoll zu unterſchreiben, habe angeben können, — daß ihr zwar die Bedeutung geſchehen, die Verhandlung werde, der verweigerten Unterſchrift ungeachtet, wider ſie beweiſen, daß aber dieſe Bedeutung fruchtlos geblieben ſei.

Wenn dieſe Vorſchrift beobachtet worden, und die Verhandlung von dem obgedachtermaaßen zugezogenen Zeugen mit unterzeichnet iſt: ſo behält ſie die volle Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protokolls.

§. 75. In den Fällen, wo es keines beſondern Protokollführers bedarf, iſt auch bei Verhandlungen mit Parteien,

miether oder Pächter nach wie vor, nicht nur für den ganzen Zins, ſondern auch für alle von dem Untermiether oder Unterpächter angerichtete Beſchädigungen.

§. 317. Doch kann der Verpächter oder Vermiether, wegen dieſer Beſchädigungen, auch den Unterpächter oder Miether unmittelbar in Anſpruch nehmen.

§. 318. Hingegen hat er auf den Zins, welchen dieſer dem Hauptpächter oder Miether zu zahlen übernommen hat, ohne beſondere ausdrückliche Verabredung, kein Recht; ſondern er kann, wegen ſeiner Forderungen an letzteren, nur durch den Weg eines ordentlichen Arreſtſchlages an dieſen Zins ſich halten.

§. 319. Eben dieſe Vorſchriften (§. 316—318.) finden auch in dem Falle des §. 314. wenn einzelne Rubriken oder Vorwerke, mit oder ohne beſondern Konſens des Verpächters in Unterpacht ausgethan worden, Anwendung.

§. 320. Auch wenn der Verpächter oder Vermiether ſich in Anſehung der ganzen Sache die Beſtellung eines Unterpächters oder Untermiethers ausdrücklich hat gefallen laſſen, folgt daraus doch noch nicht, daß er den Hauptpächter oder Miether ſeiner Verbindlichkeit entlaſſen habe.

§. 321. Uebrigens dauert in allen Fällen das Recht des Unterpächters oder Untermiethers nicht länger, als des Hauptpächters oder Miethers.

§. 322. Iſt jedoch der Verpächter oder Vermiether einem zwiſchen dieſen auf längere Zeit geſchloſſenen Vertrage ausdrücklich beigetreten: ſo tritt, mit Ablauf der Zeit des Hauptpächters oder Miethers, der Unterpächter oder Untermiether, in Anſehung des Verpächters oder Vermiethers, an die Stelle des erſteren

§. 323. Die Rechte und Pflichten zwiſchen dem Haupt- und Unterpächter- oder Miether werden lediglich nach dem zwiſchen ihnen beſtehenden beſonderen Contrakte beurtheilt, welcher aus dem Hauptcontrakte nur in ſo fern erklärt oder ergänzt werden kann, als in jenem auf dieſen ausdrücklich Bezug genommen worden.

Endigung der Pacht oder Miethe mit dem Ablauf der beſtimmten Zeit. Stillſchweigende Verlängerung.

§. 324. Iſt die Pacht- oder Miethzeit im Vertrage beſtimmt, ſo geht dieſelbe mit dem feſtgeſetzten Termine zu Ende, ohne daß es einer beſonderen Aufkündigung bedarf.

§. 325. Wenn alſo gleich nach Ablauf des Termins der Pächter oder Miether noch länger im Beſitze bleibt, ſo folgt aus dieſem fortgeſetzten Beſitze noch nicht die Verlängerung des Contrakts, ſo lange der Verpächter oder Vermiether ſeinen Con-

Herren Superintendenten in den jährlichen Konduiten-Liſten mit aufzuführen ſind.

Da ſich übrigens ganz junge Studirende unlängſt wieder unterfangen haben, ohne von der theologiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität pro licentia concionandi geprüft zu ſein, öffentlich zu predigen: ſo wird die Beſtimmung der Preuß. Kirchenordnung vom 25. Oktober 1735 Cap. 3. §. 11. hiemit in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen, daß die Prediger, die dergleichen Ungeprüfte für ſich aufſtellen, in Fünf Thaler Ordnungsſtrafe genommen, die Studioſen aber von der akademiſchen Obrigkeit für ihre Anmaßung nachdrücklich geſtraft werden ſollen. Wenn jedoch ein Studioſus nur verſuchen will, ob er ſich künftig zum Predigtamte eignen würde, und deshalb auf einem Dorfe oder ſonſt in einer kleinen Gemeinde zu predigen verlangt: ſo ſoll die in oder bei Königsberg von ihm zu haltende Predigt dem Dekano der theologiſchen Fakultät, und in entfernten Orten dem zuſtändigen Herrn Superintendenten zuvor zur Cenſur vorgelegt werden.

Die Würde der Kanzel wird durch den gerügten Mißbrauch zu ſehr gefährdet, als daß die geiſtliche Provinzial-Behörde nicht mit Ernſt und Nachdruck auf die pünktliche Befolgung der beſtehenden Kirchenordnung halten, und die Herren Superintendenten, wie hiemit geſchiehet, auffordern ſollte, nicht allein darüber zu wachen, ſondern auch über die geprüften Kandidaten, deren Fortbildung und ſittlichen Wandel ſorgfältige Aufſicht zu führen. Königsberg, den 13. April 1821.

Königl. Preuß. Konſiſtorium der Provinz Preußen.

71.

Circ. V. d. Reg. zu Königsberg v. 6. April 1832. No. 1195/3. K. S.

Es werden von Seiten dürftiger Geiſtlichen und Schullehrer ſo viele Unterſtützungs-Geſuche angebracht, daß bei der Beſchränktheit der Fonds und in Beziehung auf andere ähnliche Anträge, nur die wirklich begründeten Berückſichtigung finden können. Da die Gründe ſolcher Geſuche ſich am richtigſten von den Herren Superintendenten beurtheilen laſſen, ſo werden wir die vorſchriftswidrig unmittelbar bei uns eingehenden Anträge den Herren Superintendenten zuſenden, um die Verhältniſſe des Anſuchenden und deſſen Bedürfniß zu unterſuchen, und nach Befinden uns wohl begründete Vorſchläge, mit Benennung einer Summe des etwanigen Verluſtes und des Unterſtützungs-Bedürfniſſes, zu machen.

Bei allen diesfallſigen Anträgen, ſie mögen auf ſpeciellen Geſuchen, oder auf eigener Ueberzeugung der Herren Superintendenten beruhen, müſſen die Verhältniſſe der zu Unterſtützenden nach den sub Litt. A. und B. beiliegenden Schematen ausgewieſen werden.

Die Unterſtützungs-Vorſchläge für Geiſtliche und die für Elementar-Schullehrern dürfen nicht in einem und demſelben Berichte abgegeben werden, ſondern wir erwarten ſolche vermittelſt ſeparater Eingaben.

Daß in der Nachweiſung des Einkommens der Geiſtlichen Hinſichts der Getreidepreiſe nicht willkürlich, ſondern genau nach Anleitung des Schemas verfahren werden muß, folgt aus dem Schema ſelbſt.

§. 346. Wenn aus den Umſtänden und der bekannten Abſicht des Miethers deutlich erhellt, daß der Miether den Gebrauch, der gemietheten beweglichen oder unbeweglichen Sache nur auf ſo lange, bis dieſe hinlänglich beſtimmte Abſicht erreicht ſein würde, habe übernehmen wollen: ſo kann er ſofort, nach Erreichung dieſer Abſicht, die Sache ohne alle Aufkündigung zurückgeben.

§. 347. Zur Bezahlung des Zinſes iſt er alsdann nur nach Verhältniß der Zeit, da er die Sache wirklich gebraucht hat, verpflichtet.

§. 348. Es iſt nicht nothwendig, daß die Aufkündigung ſchriftlich geſchehe: ſondern hinreichend, wenn dieſelbe, und daß ſie zur Wiſſenſchaft des Gegentheils wirklich gelangt ſei, auf andere Art erwieſen werden kann.

§. 349. Widerſpricht der Andere einer gehörig geſchehenen Aufkündigung nicht innerhalb acht Tagen, nachdem ſie ihm bekannt geworden iſt, ſo wird angenommen, daß er ſich dieſelbe habe gefallen laſſen, und es findet dagegen keine fernere Einwendung ſtatt.

Fälle wo die Aufkündigung auch innerhalb der contractmäßigen Zeit Statt findet.

§. 350. Auch innerhalb der contractmäßigen Zeit muß der Pächter oder Miether, ſich die Aufkündigung gefallen laſſen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung der Sache eintritt.

§. 351. Ein Pächter iſt alsdann mit Ende des Wirthſchaftsjahres zu räumen ſchuldig, wenn ihm die Aufkündigung ſechs Monate vor dem Ablaufe dieſes Jahres geſchehen iſt.

1) Wegen nothwendiger Veräußerung.

§. 352. Geſchieht aber die Aufkündigung ſpäter: ſo kann er vor dem Ende des nächſtfolgenden Wirthſchaftsjahres zur Räumung nicht angehalten werden.

§. 353. Bei eigentlichen Miethungen iſt der Miether erſt nach Ablauf eines Vierteljahres vom Ausgange desjenigen Quartals, in welchem der Verkauf geſchehen iſt, zu räumen verbunden.

§. 354. Will er ſelbſt die Miethe mit Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Zuſchlag erfolgt iſt, aufgeben: ſo kann ihm ſolches nicht gewehrt werden.

§. 355. Wegen des dem Pächter oder Miether erweislich entſtehenden Schadens, aus der vor dem Ablaufe der contractmäßigen Zeit nothwendig gewordenen Räumung, kann derſelbe an das Vermögen des Verpächters oder Vermiethers ſich halten.

Schema B.

№	Namen der Schullehrer und Schule an der ſie angeſtellt worden ſind; Kirchſpiel und Diöces.	Ertrag der Stelle. ℛ	ℋ	ℒ	Dienſt-Alter des Schullehrers.	Lebens-Alter deſſelben.	Anzahl der verſorgten und unverſorgten Familien-Glieder.	Pflichtmäßige Anzeige über Dienſt- und moraliſche Führung des Schullehrers.	Anzeige über etwanige Unglücksfälle welche derſelbe erlitten, und wann ſolche ſtattgefunden haben.

Die Richtigkeit vorſtehender Nachweiſung wird hiedurch beſcheinigt.

den ten 184

der Superintendent der Pfarrer

den, die Pacht nur noch ein Jahr lang, nach deſſen Tode, fortzuſetzen verbunden.

§. 367. Sie müſſen aber, wenn ſie ſich dieſer Rechtswohlthat bedienen wollen, die geſetzliche Aufkündigungszeit beobachten.

§. 368. Stirbt der Pächter während des Laufes eines Wirthſchaftsjahres: ſo nimmt die Friſt, nach welcher die Erben von dem Contrakte abgehen können, erſt von dem Ende deſſelben Wirthſchaftsjahres ihren Anfang.

§. 369. Auch der Verpächter kann den Erben des Pächters den Contrakt in eben der Art aufkündigen.

§. 370. Doch finden alsdann wegen der für Verbeſſerung zu leiſtenden Vergütigung die Vorſchriften des §. 283 sqq. Anwendung.

§. 371. Stirbt ein Miether während der contraktmäßigen Zeit: ſo ſind deſſen Erben nur noch ein halbes Jahr lang, von dem Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Tod erfolgt iſt, an den Vertrag gebunden.

§. 372. Die bloße Mitunterſchrift der Frau unter dem Miethcontrakte verpflichtet dieſelbe noch nicht, die Miethe nach des Mannes Tode noch länger fortzuſetzen, ſobald ſie eine ſolche durch dieſen Todesfall in ihren Umſtänden vorgefallene Veränderung nachweiſen kann, vermöge welcher ihr aus der Fortſetzung des Contrakts ein erheblicher Nachtheil entſtehen würde.

§. 373. Auch der Vermiether kann bei erfolgtem Ableben des Miethers zurücktreten; doch muß er den Contrakt den Erben in der §. 344 beſtimmten Friſt aufkündigen.

§. 374. Wenn mehrere gemeinſchaftlich eine Sache gepachtet oder gemiethet haben: ſo macht der Tod des einen von ihnen in den Rechten und Pflichten der übrigen gegen den Vermiether oder Verpächter keine Aenderung.

§. 375. Auch wird durch den Tod des Vermiethers oder Verpächters in den Befugniſſen und Obliegenheiten des Miethers oder Pächters nichts geändert.

4) Durch eine Veränderung in der Perſon oder den Umſtänden des Miethers.

§. 376. Wird der Miether, durch eine nicht freiwillige Veränderung in ſeiner Perſon oder in ſeinen Umſtänden, außer Stand geſetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen: ſo kann er gegen Vergütigung einer halbjährigen Miethe, vor dem Ablaufe des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt iſt, von dem Contrakte abgehen.

§. 377. Aber auch von dieſer Vergütung kann er ſich befreien, wenn er dem Vermiether einen Untermiether ſtellt, ge-

gen welchen derſelbe keine erhebliche Einwendungen nachweiſen kann.

§. 378. Wenn bei entſtehendem Kriege die Truppen ins Feld rücken: ſo ſind die dazu gehörenden Perſonen an ihre Miethscontracte nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarſch erfolgt, gebunden.

§. 379. Bei andern Perſonen giebt ein ausbrechender Krieg weder dem einen noch dem andern Theile einen rechtmäßigen Grund, von dem Mieth- oder Pachtcontrakte abzugehen.

§. 380. Wegen der bei Pachtungen von Landgütern ſtattfindenden Ausnahme iſt das Nöthige unten feſtgeſetzt (§. 553 sqq.)

§. 381. Wenn in Kriegszeiten der Pächter oder Miether durch feindliche Gewalt und Uebermacht gezwungen wird, Pacht- oder Miethszinſen an den Feind zu berichten: ſo iſt er nicht ſchuldig, ſelbige dem Verpächter oder Vermiether noch einmal zu bezahlen.

§. 382. Wegen ſolcher Termine, mit deren Entrichtung an den Verpächter oder Vermiether er ſäumig geweſen iſt, kommt ihm dergleichen von dem Feinde abgedrungene Zahlung nicht zu ſtatten.

5) Wegen Veränderungen in der Sache.

§. 383. Iſt die gemiethete Sache zu dem beſtimmten Gebrauche ganz, oder doch größtentheils ohne Verſchulden des Miethers, untüchtig geworden: ſo kann der Miether noch vor Ablauf der contraktmäßigen Zeit von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 384. Die von ihm zu leiſtende Zinszahlung wird nach Verhältniß der Zeit, wo er die Sache noch hat brauchen oder nutzen können, beſtimmt.

§. 385. Hat der Vermiether durch ſein grobes oder mäßiges Verſehen die Unbrauchbarkeit der Sache veranlaßt: ſo iſt der Miether Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 386. Wegen veränderter Umſtände in der Perſon des Vermiethers findet, vor Ablauf der contraktmäßigen Zeit, keine Aufkündigung ſtatt.

6) Wegen Mißbrauchs der Sache.

§. 387. Wegen Mißbrauchs der gemietheten oder gepachteten Sache, kann der Pächter oder Miether, während der contraktmäßigen Zeit, des Beſitzes nur alsdann entſetzt werden, wenn derſelbe die Sache zu einem andern, als dem ausdrücklich beſtimmten Gebrauche verwendet; oder wenn aus dem Mißbrauche eine erhebliche Beſchädigung der Subſtanz mit Grunde zu beſorgen iſt.

7) Wegen Erlöſchung des Rechts des Vermiethers oder Verpächters.

§. 388. War der Verpächter oder Vermiether über die Sache nur auf ſeine Lebens- oder irgend eine andere beſtimmte Zeit zu verfügen berechtigt: ſo iſt der Nachfolger den Contrakt fortzuſetzen nicht verbunden.

§. 389. Doch muß derſelbe dem Pächter oder Miether den geſetzmäßigen Aufkündigungs-Termin zur Bewerbung um ein anderweitiges Unterkommen geſtatten.

§. 390. Von dem Verpächter oder Vermiether, oder deſſen Erben kann ein ſolcher Pächter oder Miether, wegen des aus der früheren Räumung der Sache ihm erwachſenden Nachtheils, nur alsdann Entſchädigung fordern, wenn ihm die Eigenſchaft des bloß zeitigen Rechts verheimlicht, oder Schadloshaltung ausdrücklich verſprochen worden.

8) Wegen der von dem andern Theile verweigerten Erfüllung.

§. 391. In wiefern auch bei Pachtungen und Miethungen eine vor oder bei der Uebergabe erfolgende Weigerung des einen Theils, den Contrakt gehörig zu erfüllen, den andern zum Rücktritte berechtige, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen des Titels von Verträgen zu beſtimmen. (Tit. 5. §. 393. sqq).

§. 392. Iſt aber der Contrakt durch die Uebergabe einmal vollzogen: ſo findet der einſeitige Rücktritt nur in den Fällen des §. 396 — 403 des angeführten Titels, nicht aber in den Fällen des §. 404 bis 407 ſtatt.

§. 393. Auch in denjenigen Fällen, wo der Rücktritt an ſich zuläſſig iſt, kann derſelbe dennoch nur nach dem Inhalte des Contrakts beurtheilt werden.

§. 394. Die Rechte und Pflichten der Partheien für die Zeit, während welcher die Pacht oder Miethe gedauert hat, werden auch in dieſem Falle nur nach dem Inhalte des Contrakts beurtheilt.

Rechte im Concurſe.

§. 395. Uebrigens hat der Vermiether oder Verpächter, wegen ſeines Zinſes oder andern Forderungen, auf die von dem Miether oder Pächter eingebrachten, und zur Zeit der Endigung des Contrakts in dem Hauſe oder Gute noch vorhandenen Sachen uud Effecten die Rechte eines Pfandgläubigers.

§. 396. Dagegen hat der Pächter, wegen der ihm gebührenden Vergütigungen, ein nach den Vorſchriften des zweiten Abſchnitts im vorigen Titel näher zu beſtimmendes Zurückbehaltungsrecht.

§. 397. Der Miether kann ein ſolches Zurückbehaltungsrecht nicht auf die Sache ſelbſt, ſondern nur auf den Zins des letzten Termins ausüben.

Vom Miethen des Geſindes.

§. 398. Von Miethungen des Geſindes und der Arbeiter, imgleichen von verdungenen Werken, iſt gehörigen Orts das Nöthige feſtgeſetzt (Th. I. Tit. 2. §. 859—980. Thl. II. Tit. 5).

IV. Von Pachtungen der Landgüter.

§. 399. Was bisher von Pachtungen überhaupt verordnet iſt, gilt auch, in ſo fern hiernächſt nicht abändernde Beſtimmungen vorkommen, von Pachtungen der Landgüter.

§. 400. Unter Landgütern werden auch hier ſolche verſtanden, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden iſt.

Form.

§. 401. Pachtcontracte über Landgüter müſſen alle Mal, wenn auch das verabredete jährliche Pachtgeld die Summe von 50 Thlr. nicht überſteigt, ſchriftlich errichtet werden.

Anhang.

§. 56. Iſt die Eintragung nicht ausdrücklich bewilligt worden, ſo iſt ein Gutspächter die Eintragung des Pachtcontrakts auf das verpachtete Gut zu fordern nicht berechtigt.

§. 402. Iſt dieſes nicht geſchehen: ſo findet die Vorſchrift des §. 269. Anwendung.

§. 403. Beträgt das verabredete jährliche Pachtgeld zweihundert Thaler oder mehr, ſo ſoll der Contract entweder gerichtlich oder doch vor einem Juſtizcommiſſario geſchloſſen werden.

Anhang.

§. 57. Iſt jedoch der Pachtcontract vor einer Creditdirection oder vor andern dergleichen öffentlichen Anſtalten mit Zuziehung eines rechtserfahrenen Syndici, Juſtiziarii oder ſonſtiger Conſulenten errichtet worden, ſo bedarf er der Verlautbarung vor Gerichten oder vor einem Juſtizcommiſſario zur Vermeidung der §. 405 und 406 beſtimmten Nachtheile nicht.

§. 404. Die zugezogenen Gerichtsperſonen ſind verpflichtet, darauf zu ſehen, daß der Vertrag deutliche und beſtimmte Verabredungen der Parteien, ſowohl über das, was dem Pächter zur Nutzung eingeräumt wird, und was er dagegen zu zahlen oder zu leiſten hat, als inſonderheit über die demſelben bei entſtehenden Unglücksfällen zukommende Vergütung, enthalten möge.

§. 405. Iſt ein ſolcher Contrakt nicht auf die §. 403 vorgeſchriebene Art errichtet worden: ſo ſind die dunkeln und

gen, einen Oppoſitionsgeiſt gegen Meine Anordnungen zeigen und ſich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfaſſung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich iſt.

Ich kann und will die weitere Verbreitung ſolcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denſelben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutſchen Regierungen ſchuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrſtandes und der Lehrinſtitute es erfordert, von denſelben unwürdige, Meinen landesväterlichen Abſichten und ihrem hohen Berufe nicht entſprechende, Individuen auszuſchließen.

Ich weiſe daher Sie, den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein an, gegen Geiſtliche und Lehrer dieſer Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächſt vorgeſetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rückſichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderſt gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwieſener Theilnahme an demagogiſchen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maaßregeln genommen worden ſind, ſofort um ſo mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieſerhalb ſeit dem Jahre 1819 eingeleitete Unterſuchungen beendigt ſind. Sie haben hierüber mit dem Miniſter des Innern und der Polizei Rückſprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminiſter von Schuckmann auf, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein nicht nur alle die gegen Beamte ſeines Reſſorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, ſondern auch insbeſondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Anſicht nach von ihren Poſten zu entfernen ſind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Verſetzung definitiv zu entſcheiden, in ſoweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5 bezeichneten Kathegorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten haben in jedem Falle ihre Anſicht ſchriftlich zu den Akten zu geben.

Sollten Sie beide ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe nicht vereinigen können, ſo haben Sie die Sache beim Staatsminiſterium und zwar dergeſtalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Direktor in Ihrem, des Staatsminiſters Freiherrn von Altenſtein Miniſterium der Referent, und der Direktor der Polizeiabtheilung im Miniſterio des Innern der jedesmalige Korreferent iſt. Das Staatsminiſterium entſcheidet in dieſem Falle.

Die Ausführung des Beſchluſſes bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein und dem Staatsminiſter von Schuckmann überlaſſen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5 angegebenen Kathegorie die Rede iſt, ſo haben Sie, die genannten zwei Staatsminiſter, in ſo fern Sie ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe vereinigen, ohne Dazwiſchenkunft des Staatsminiſteriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entſcheidung einzuholen. Können Sie ſich nicht vereinigen, ſo iſt die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsminiſterium zu erörtern und letzteres hat demnächſt zur Entſcheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt ſein und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anſtellungen und Beförderungen, die Meinen Abſichten nicht entſprechen, vorkommen können, ſo beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang, vor einer neuen Anſtellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, ſo wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher ſchon oft gethan haben, die Aeußerung des Miniſters des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlaſſe Ihnen beiden, ſich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältniſſe der Provinzen nicht allgemein beſtimmt werden können, eine ſolche vorgängige Kommunication unterbleiben kann, doch muß ſolche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienſtveränderung oder neuen Anſtellung Meine Genehmigung erforderlich iſt. Wie dies geſchehen, iſt in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein gemeinſchaftlich mit dem Staatsminiſter von Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Ordre gethan haben.

Sie, der Staatsminiſter Freiherr von Altenſtein, haben nach deren Inhalte angemeſſene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlaſſen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Beſtallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernſtlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogiſchen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angeſtellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterſtützt werden ſollen. Nach dieſem Grundſatze iſt bei allen Departements zu verfahren. Der Miniſter des Innern und der Po-

Abgang behauptet, der Verpächter dennoch von der Vertretung frei, wenn er darthun kann, daß das angegebene Quantum vorher gewöhnlich ausgeſät oder an Fudern gewonnen worden.

§. 427. Als gewöhnlich wird dasjenige angeſehen, was bei Aeckern im Durchſchnitte der nächſt vorhergehenden ſechs Jahre geſät, und bei Wieſen im Durchſchnitte der nächſt vorhergehenden drei Jahre geerntet worden.

§. 428. Muß wegen fehlenden Maaßes an den verpachteten Grundſtücken Schadloshaltung geleiſtet werden: ſo iſt dieſelbe nach Verhältniß des fehlenden, gegen das angeſchlagene Quantum, und nach Verhältniß des Pachtzinſes gegen den Betrag des Anſchlags zu beſtimmen.

§. 429. Für die im Anſchlage angegebene Qualität und Güte der Grundſtücke haftet der Verpächter nur in ſo fern, als er ſich, bei deren nnrichtigen Angabe, eines Betrugs gegen den Pächter ſchuldig gemacht hat.

§. 430. Der von der Cultur und von Naturbegebenheiten abhangende Ertrag der verpachteten Nutzungsrubriken darf niemals vertreten werden.

§. 431. Iſt ohne Anſchlag gepachtet worden: ſo iſt der Verpächter nur die Subſtanz des Guts und deſſen Zubehör, nicht aber einen gewiſſen Betrag fixirter Zinſen, oder ein gewiſſes Maaß der verpachteten Grundſtücke, zu gewähren verbunden.

§. 432. Ob nach einem Anſchlage oder nur in Pauſch und Bogen gepachtet ſei, iſt nach den bei Käufen angenommenen Grundſätzen zu beſtimmen. Tit. 2, §. 212, 213.

Pflichten des Pächters bei der Conſervation und Bewirthſchaftung des Guts.

§. 433. Ein jeder Pächter iſt ſchuldig, das ihm verpachtete Gut durch alle Rubriken in nutzbarem Stande zu erhalten.

§. 434. Beſonders muß er hierauf Acht haben, daß die Grenzen nicht verrückt, oder ſonſt das Gut und deſſen Rechte auf irgend eine Art verkürzt werden.

§. 435. Iſt ihm eine beſondere Art der Adminiſtration im Contrakte vorgeſchrieben, ſo muß er ſich ſchlechterdings darnach richten.

§. 436. Ueberhaupt darf er, ohne Einwilligung des Verpächters, Hauptveränderungen in der eingeführten Wirthſchaftsart, die auch auf die Zeiten nach geendigter Pacht Einfluß haben, nicht vornehmen.

§. 437. Er iſt nicht berechtiget, den Unterthanen und Dienſtleuten an dem, was ſie vorhin gehabt haben, etwas abzuziehen, oder denſelben mehr Recht, als ihnen gebührt, einzuräumen.

§. 438. Noch weniger darf er ihnen neue Laſten auflegen, oder die gewöhnlichen erſchweren.

§. 439. So oft er dieſen Vorſchriften zuwider handelt, wird er zum Schadenerſatze, ſowohl gegen den Verpächter, als gegen deſſelben Dienſtleute und Unterthanen verhaftet.

Wegen Unterhaltung der Gebäude.

§. 440. Beſonders iſt der Pächter die Wirthſchafts-Gebäude in Dach und Fach, ſo wie die Dämme, Teiche, Wege, Gräben, Brücken, Verzäunungen, Gehege, Mühlen und Waſſerleitungen in gutem Stande zu erhalten ſchuldig.

§. 441. Alle Reparaturen, die durch ein auch nur geringes Verſehen des Pächters entſtehen, iſt er ſelbſt zu übernehmen verbunden.

§. 442. Auch für den durch ſeine Familien und Geſinde angerichteten Schaden haftet der Pächter in dieſem und in allen übrigen Fällen, nach den im ſechſten Titel, §. 60., sqq. vorgeſchriebenen allgemeinen Grundſätzen.

§. 443. Andere Reparaturen, die ohne ſein Verſchulden entſtehen, muß er in ſo fern tragen, als ſie blos mit den Materialien des Guts und durch die Arbeit des Geſindes und der Dienſtleute beſtritten werden können.

§. 444. Reparaturen und Baue, die nicht mit dem Geſinde und den Dienſtboten allein zu beſtreiten ſind, oder wozu Materialien, welche das Gut ſelbſt nicht erzeugt, angeſchafft werden müſſen, iſt der Verpächter zu beſorgen verpflichtet.

§. 445. Der Pächter muß ihm aber dieſe Reparaturen ohne Zeitverluſt anzeigen, und ſeine weitere Anordnung erwarten.

§. 446. Iſt der Pächter hierin oder auch in Beſorgung der ihm ſelbſt obliegenden kleinen Reparaturen (§. 444.) ſäumig: ſo haftet er für den daraus entſtehenden größeren Schaden.

§. 447. Auch bei den Verpächtern obliegenden Reparaturen iſt der Pächter mit den Materialien des Guts und mit dem Dienſte der Unterthanen, ſo weit letzteres ohne Unterbrechung des Wirthſchaftsbetriebes geſchehen kann, zu helfen verpflichtet.

§. 448. Zu Reparaturen verpachteter Mühlen iſt der Müller in der Regel nur mit ſeinen perſönlichen Dienſten und Kunſtkenntniſſen unentgeldlich beizutragen ſchuldig.

Bei der Cultur der Wieſen.

§. 449. Der Verſtrauchung und andern durch den Maulwurf oder ſonſt veranlaßten Beſchädigungen der Wieſen, muß der Pächter ohne Zeitverluſt abzuhelfen bemüht ſein.

§. 450. In wie fern den durch Ueberſchwemmungen verurſachten Verſandungen, auf ſeine oder des Verpächters Ko-

ſchuldig gemacht hatten, ohne jemals von den competenten Behörden durch die geeigneten Correctionsmittel an ihre Pflicht erinnert worden zu ſein, bis etwa irgend ein beſonders grober Exceß den Ausbruch der Unterſuchung herbeiführte, bei welcher nun erſt auch jene frühern Vergehungen des Denunciaten in nähere officielle Anregung kamen. Meiſtentheils lag die Schuld hievon an den Superintendenten, Schulinſpectoren oder ſonſtigen nächſten Vorgeſetzten des Angeſchuldigten, die ihm bei ſeinen anfänglichen geringen Exceſſen eine übel angebrachte Nachſicht gegeben, und die rechtzeitige Anzeige derſelben bei der oberaufſehenden Behörde zur Erwirkung der gebührenden Zurechtweiſungen verabſäumt hatten. —

Das Verderbliche einer ſolchen unzeitigen Milde ſowohl für die gedeihliche Verwaltung und allgemeine Würde des Kirchen- und Schulamtes überhaupt, als auch für das wahre Wohl des betheiligten Individuums iſt viel zu einleuchtend, als daß es hierüber einer beſondern Erörterung bedürfte. Je ausgedehntere Forderungen in jetziger Zeit, vornehmlich an Geiſtliche und Schulmänner, hinſichts der Tadelloſigkeit ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels gemacht werden und gemacht werden müſſen, und je ſtrengerer Beurtheilung ſie in dieſer Beziehung nach den Grundſätzen der neueſten Geſetzgebung unterworfen ſind, um deſto weniger können Unordnungen der obigen Art, unter welchem Vorwande ſie auch vorkommen mögen, die mindeſte Nachſicht gewährt, und länger geduldet werden, daß auf dieſem Wege Beamte, denen eine zeitige heilſame Strenge bei dem erſten Hervortreten ihrer Neigung zu Exceſſen einer oder der andern Art leicht wieder auf den rechten Weg geholfen hätte, durch eigene Schuld ihrer Vorgeſetzten zu Grunde gehen. —

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten hat uns daher mittelſt Verfügung vom 19. Decbr. v. J. beauftragt, nicht nur ſelbſt auf die amtliche und ſittliche Führung der uns untergeordneten Diener der Kirche und Schule ein beſonderes wachſames Auge zu haben, und jeden wenn auch an ſich nur geringen Exceß derſelben, in dem ſich das Aufkommen irgend einer böſen Neigung kund giebt, ſtufenweis, aber jederzeit mit prompter Strenge, durch angemeſſene Verwahrungen und Ordnungsſtrafen zu rügen, ſondern auch genau darauf zu halten, daß diejenigen nächſten Vorgeſetzten, denen die disciplinariſche Aufſicht in erſter Inſtanz übertragen iſt, dieſem Theile ihrer Amtspflicht mit nicht minderer Sorgfalt Genüge leiſten. In letzterer Hinſicht werden künftig nach der ausdrücklichen vom Königl. Miniſterio jetzt ertheilten Weiſung von den zuſtändigen Behörden, namentlich die eingehenden Conduiten-

Rechten kennt. In dieſem Sinne kann daher auch von dem Eigenthum eines Rechts auf fremde Sachen z. B. von dem Eigenthum an einem Erbpachtsrecht, an einer Servitut, an einem Jagdrechte geſprochen werden. In dieſem Sinne legt der §. 681 Tit. 11. Thl. II. A. L. R. dem zu einer Kirchſtelle erblich Berechtigten ein Eigenthum bei, und in dieſem Sinne nur kann dem, welchem eine Stelle auf dem Gottesacker als Erbbegräbniß verliehen iſt, dem Berechtigten, ein Eigenthum an dem verliehenen Rechte beigelegt werden. Die Stelle ſelbſt geht nie aus dem Eigenthume der Kirche heraus.

Aus dieſem Grundſatz folgt in Betreff der Dispoſitions-Befugniß über eine Erbbegräbnißſtelle, daß ſie, als blos einer gewiſſen Perſon oder Familie zum Gebrauch verliehen, nicht im bürgerlichen Verkehr ſteht, und daß ſie vom Beſitzer daher nicht unter Lebendigen, und wenn dies nicht etwa in beſondern Vereinbarungen bei der erſten Verleihung geſtattet iſt, auch nicht von Todeswegen an Perſonen, die nicht zu den Nachkommen gehören, übertragen werden könne. Dies ergiebt auch eine analoge Anwendung der §§. 682. 683. Tit. 11. Thl. II. A. L. R. Desh. ſind dergl. Stellen auch nicht, wie in dem Kabinetsbefehle vom 14. April 1840 Allerhöchſt anerkannt iſt, Gegenſtand der Befriedigung der Gläubiger des Berechtigten und können nicht ſubhaſtirt werden.

Was die Dauer des Rechts auf Erbbegräbniſſe betrifft, ſo muß in Uebereinſtimmung mit dem Königl. O.-L.-Gericht — von ſpeciellen geſetzlichen Vorſchriften, Obſervanzen und Verträgen abgeſehen — im Allgemeinen angenommen werden, daß das Recht nur dann erliſcht,

wenn keine Erbberechtigte zu der Grabſtätte mehr vorhanden ſind.

Da nämlich das Recht auf das Erbbegräbniß nur gewöhnlich zum Gebrauch des Berechtigten und ſeiner Familie verliehen worden, und deshalb eben an andere nicht zu übertragen iſt, ſo folgt hieraus von ſelbſt, und nach Analogie des §. 683 a. a. O. daß mit dem Ausſterben der Nachkommen des Berechtigten auch die Verleihung und die durch dieſelbe entſtandene Beſchränkung des Eigenthums der Kirchengeſellſchaft ihr Ende erreiche.

Von einem Rechte der gänzlich erloſchenen, alſo nicht exiſtirenden Familie an einer Sache kann nicht die Rede ſein. Es gibt kein Recht ohne einen Berechtigten.

Wenn daher auch durch den Allerh. Kab.-Befehl vom 8. Jan. 1830 und in Gefolge deſſelben durch die Räthe der Königl. Miniſterien der geiſtl. Angelegenheiten und des Innern

und der Polizei vom 28. Jan. ej. (Ann. 1830. S. 183.) beſtimmt worden.

„daß den Kirchengemeinden oder Kommunen die Veräußerung ſolcher geſchloſſenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren ſeit erfolgter Schließung geſtattet werden ſoll, dergeſtalt, daß für etwa ausnahmsweiſe frühere Bewilligung, unter beſondern, die vorbemerkte Rückſicht erledigenden Lokal-Verhältniſſen, die jedesmalige beſondre Genehmigung, rückſichtlich der kirchlichen Begräbniß-Plätze bei dem Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, rückſichtlich der den Kommunen zugehörigen aber bei den beiden unterzeichneten Behörden einzuholen ſei."

ſo folgt hieraus nicht, daß noch vierzig Jahre, von dem Tode der zuletzt Berechtigten an gerechnet, das Eigenthum der erloſchenen Familie fortdaure, ſondern die Beſtimmung iſt, wie der Eingang des R. ergibt, theils „aus ſanitätspolizeilichen Rückſichten" ergangen, theils um dem Andenken der Verſtorbnen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berückſichtigung zu ſichern. Aus der Faſſung des R., welches gewiß dem nicht abgedruckten Kab.-Befehle gefolgt iſt, ergiebt ſich übrigens, daß die Zeit von vierzig Jahren nur das für die Regel geſtellte Minimum iſt, und daß für einzelne Fälle nichts im Wege ſteht, von Seiten der Obern nach Bewandniß der Umſtände, aus Rückſicht gegen die frühern Beſitzer des Erbbegräbniſſes, noch eine längere Zeit der Kirchengeſellſchaft die Wiederverleihung der Erbbegräbniſſe an andre Familien zu unterſagen.

Geräth die bauliche Anlage in Verfall, es ſind aber noch Berechtigte vorhanden, ſo kann nur die Wegſchaffung jener Anlage verlangt und nöthigenfalls bewirkt werden; das Recht auf die Stelle muß dagegen den Berechtigten zur etwanigen künftigen Benutzung verbleiben.

Ob den Teſtamentserben dieſelben Rechte einzuräumen ſind, als den Inteſtat-Erben, hängt, wie ſchon vorher angedeutet iſt, von der erſten Verleihung ab. Doch wird im Falle des Streits die Entſcheidung hierüber dem gehörigen Richter im Rechtswege zu überlaſſen ſein.

Was endlich die Frage betrifft, wie es feſtzuſtellen ſei: ob Erbberechtigte zu einem Erbbegräbniß vorhanden ſind oder nicht, ſo führt das Kollegium allerdings richtig aus, daß die im §. 100 f. Tit. 51. P. O. vorgeſchriebenen Ediktal-Citation zu dieſem Behufe nicht ſtattfinde.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß eine analoge Anwendung der in den §§. 477 und 478 Tit. 9. Thl I. A. L. R. in Betreff der Ermittlung unbekannter Erben gegebnen Vorſchriften zuläſſig iſt.

102.

a.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Nachdem durch die neuere Einrichtung Ermland von Weſtpreußen abgeſondert und zu Oſtpreußen geſchlagen, auch in Betreff der Kirchenſachen uns untergeordnet worden, erachten wir es für unſere Pflicht, uns um das Rechnungsweſen bei denen Kirchen, Hospitälern, Stipendien und ſämmtlichen andern piis corporibus daſelbſt näher zu bekümmern, weshalb wir unterm 24. Februar a. c. das Nöthige an das Landvogteigericht zu Heilsberg reſcribirten und wegen der bisherigen Verfaſſungen von ſelbigem Bericht erforderten. Das Landvogteigericht zu Heilsberg hat ſolchen unterm 11. März a. c. in der Art an uns erſtattet, als ſolches der abſchriftliche Beiſchluß mehreren Inhalts beſagt, und zeigt darinnen an, daß die Kirchen- und Beneficien-Rechnungen in den Städten Ermlands von den Provisoribus, auf dem Lande aber von denen Pfarrern, mit Zuziehung derer Kirchenvorſteher, jährlich geführet, alljährlich von denen Decanis revidiret und von den Letztern darüber die erforderlichen Berichte an den Fürſten Biſchof erſtattet würden, welcher überdem noch alle drei oder vier Jahre ſeine Diözeſe bereiſe und die Rechnungen nachrevidire. Ueberdem hat die Weſtpreußiſche Regierung zu Marienwerder auf unſere Requiſition, unterm 13. März a. c. an uns die Anzeige gelangen laſſen, daß ſie ſich aus dem Ermlande noch keine Kirchen-Rechnungen einreichen laſſen.

Nach dieſen Umſtänden ſind wir des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß es bei dieſer bisherigen Verfaſſung nicht allein für die Zukunft belaſſen, ſondern auch die Kirchenbauten im Ermlande von dem Landvogteigerichte in Heilsberg, unter Genehmigung des Fürſten Biſchof regulirt werden könnten.

Eurer Königl. Majeſtät Entſchließung werden wir inzwiſchen hierüber entgegenſehen und verharren in Devotion und Treue ꝛc.

Königsberg, den 24. März 1783.

Zum Königl. Departement der geiſtlichen Geſchäfte.

b.

Friedrich, König von Preußen ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus Euerm Bericht vom 24. März c. haben Wir erſehen, was es mit dem Rechnungsweſen bei den Kirchen, Hospitälern und andern piis corporibus im Ermlande für eine Bewandniß hat. Wir approbiren darauf gnädigſt Euer darüber geäußertes Sentiment, daß nämlich es bei der bisherigen Verfaſſung nicht allein zu belaſſen, ſondern auch

die Kirchenbauten im Ermlande von dem Landvogteigerichte zu Heilsberg unter Genehmigung des Fürſten Biſchofs regulirt werden. Jedoch habt Ihr Euch alle drei Jahre durch einzufordernde Tabellen von den Vermögensumſtänden, Adminiſtration, Rechnungslegung und baulichen Stande der piorum corporum qu. zu informiren. Sind Euch ꝛc.

Berlin, den 10. April 1783.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Zedlitz.

An
das Oſtpreußiſche Etats-Miniſterium.

c.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Auf den von unſerm hieſigen Etats-Miniſterio der geiſtlichen Geſchäfte erſtatteten hier abſchriftlich anliegenden Bericht vom 24. a. c. das Rechnungsweſen bei den Kirchen, Hoſpitälern und andern milden Stiftungen im Ermlande betreffend, haben wir durch das copeilich anliegende Reſcript d. d. Berlin, den 10. April c. zu verordnen geruht, daß es bei der bisherigen Verfaſſung nicht allein zu belaſſen, ſondern auch die Kirchenbauten im Ermlande von dem Landvogteigerichte in Heilsberg unter Ew. Liebden Genehmigung regulirt werden ſollen.

Ew. Liebden werden demnach alle drei Jahre die in unſerm Hof-Reſcript angeordnete Tabellen von den Vermögensumſtänden, Adminiſtration, Rechnungslegung und baulichen Stande der Ew. Liebden anvertrauten piorum corporum an unſer hieſiges Etats-Miniſterium einzuſenden unvergeſſen ſein. Sind Liebden mit Freundſchaft ꝛc.

Gegeben, Königsberg den 28. April 1783.

(gez.) v. Voß. Gröben. Gr. Schlieben.

An
des Fürſtbiſchofs von Ermland Liebden

1122.

d.

Reſcr. des Departements für den Cultus und öffentl. Unterricht vom 20. Juni 1813.

Das Departement ꝛc. genehmigt zwar hierdurch das wegen der Rechnungsſachen der römiſch-katholiſchen Kirchen und geiſtlichen Stiftungen des Ermlandes unterm 24. April d. J. an den Fürſtbiſchof abgegangene Schreiben, erſieht aber aus dem Bericht der geiſtl. ꝛc. Deputation der 5. Reg. vom ſelbigen Tage, daß dieſelbe glaubt zwiſchen den Kirchen des Erm-

Auf die an das unterzeichnete Miniſterium in der Disciplinar-Unterſuchungs-Sache wider den Schullehrer N. zu N. erſtatteten Berichte der Königl. Regierung vom 16. Mai und 11. Juni d. J. kann das Miniſterium im Allgemeinen nur auf dasjenige Bezug nehmen, was Ihr bereits in der Verf. vom 20. Mai d. J. über den Stand dieſer Sache bemerklich gemacht worden iſt. Die Gründe, aus welchen die Königl. Regierung eine Straf-Emeritirung des N. wegen der von ihr angenommenen Unausführbarkeit ſeiner Verſetzung in Antrag bringt, beſtätigen einerſeits die in der vorerwähnten Verfügung ausgeſprochne Bemerkung des Miniſterii, daß der N. wenn man ſeine oft wiederholten Ungebührniſſe nach der Strenge beurtheilt, bereits ſeine Abſetzung vom Amte verdient hätte; ſo wie andrerſeits damit die Entſcheidung im Widerſpruch ſteht, welche die Königl. Regierung auf eine Strafverſetzung, oder eventuell zu beantragende freiwillige Emeritirung des N., gefaßt hat. Die letztere Maßregel ſoll als disciplinariſche Verfügung, nach den Beſtimmungen der Allerh. K.-O. vom 27. April 1830 nur in ſolchen Fällen gegen Schullehrer und Geiſtliche eintreten, wo das Ergebniß der disciplinariſchen Unterſuchung, an und für ſich betrachtet, keinen ſtrengeren Beſchluß, als den einer unfreiwilligen Verſetzung des Angeſchuldigten motivirt, dieſe aber wegen hinzutretender andrer Gründe des bereits vorgerückten Alters, oder ſonſt nicht mehr zureichender Dienſtfähigkeit des verurtheilten Individuums, ſich nicht zur Ausführung bringen läßt. Dies iſt auch der Grund, weshalb für ſolche Fälle, durch die Circ.-V. v. 21. März 1831 die Faſſung des Disciplinar-Beſchluſſes zunächſt immer auf eine Verſetzung mit Vorbehalt des erſt eventuell von der erkennenden Behörde an das Miniſterium zu erſtattenden Emeritirung-Antrages, vorgeſchrieben iſt. Auf die disciplinariſche Maßregel der Verſetzung kann aber wiederum, aus richtigem Grunde, nur in denjenigen Fällen erkannt werden, wo das aus den Unterſuchungs-Reſultaten am Tage liegende Hinderniß einer ferneren gedeihlichen Amtsverwaltung des Angeſchuldigten ſich auf ſeine derzeitige Dienſtſtellung beſchränkt, an einem andern Orte aber von ihm eine wieder zufrieden ſtellende Verwaltung des geiſtlichen oder Schulamtes mit Sicherheit, oder doch mit wohl begründeter Hoffnung erwartet werden darf. Dergleichen Fälle ſind namentlich diejenigen eines durch Verſchuldung von an ſich nicht ſchwerer Art entſtandenen Mißverhältniſſes des Denunziaten zu ſeiner derzeitigen Gemeinde, ſeine kund gegebene Hinneigung zu gewiſſen, bis zu einem Grunde ſchweren Vorwurfs ebenfalls noch nicht gegangenen Ungehörigkeiten ſeines amtlichen oder ſonſtigen Verhaltens, deren Wiederabgewöhnung ihm durch eine

Translokation in neue amtliche Verhältniſſe und Umgebungen erleichtert werden ſoll u. ſ. w. Nur in Fällen ſolcher Art beſeitigt ſich das Bedenken, welches ſonſt der Zuweiſung eines in ſeinem bisherigen Verwalten ſich ungünſtig charakteriſirenden Subjektes an eine andere Gemeinde, aus deren gerechtem Intereſſe entgegentreten müßte, durch die anderſeitigen Rückſichten, daß dieſer neuen Gemeinde in dem vorausgeſetztermaßen noch der Beſſerung fähigen Individuo ein an ihrem Orte ſein Amt zu ihrer wirklichen Zufriedenſtellung führender Geiſtlicher oder Schullehrer zu erwarten ſteht. Bei dergleichen, meiſtens aus beſſern in geringere Stellen erfolgenden Verſetzungen können namentlich diejenigen Gemeinden, deren geringer dotirte geiſtliche oder Schulamtsſtellen ſonſt nur von Bewerbern minderer Qualifikation geſucht zu werden pflegen, den Gewinn an einem, nach Ablegung ſeiner gehabten Fehler, über das Maß ihrer ſonſtigen Ausſicht qualificirten Individuo erlangen. Den ungünſtigen Folgen einer etwa fehlſchlagenden Beſſerung des Verſetzten läßt ſich durch promptes Einſchreiten mit jener alsdann um ſo weniger weitern Anſtand findenden, gänzlichen Abſetzung begegnen. Wollte man dagegen, wenn man des Disciplinarmittels der Verſetzung ſich ganz entſchlagen, mithin, als nothwendige Folge hieraus, die gänzliche Amtsentſetzung bei jedem Falle der irgendwie verſchuldeten Untüchtigkeit eines Geiſtlichen oder Schullehrers zur Fortverwaltung auch nur ſeiner derzeitigen Amtsſtelle eintreten laſſen, ſo würde das entweder zu einer Ermäßigung der gleichwohl nothwendigen ſtrengen Anforderungen, welche an das amtliche und moraliſche Verhalten der Geiſtlichen und Schullehrer gemacht werden müſſen, oder zu einer dergeſtalt ſcharfen Handhabung diesfälliger Strenge führen, wodurch auch Individuen von einer, nach billigem Maßſtabe nicht zu verwerfenden Qualität in die Gefahr des härteſten Schickſals, bei Fehlern einer vielleicht an ſich wenig bedeutenden Schwachheit oder Unüberlegtheit, geſetzt, und durch das Vorausſehen einer ſo weit gehenden Strenge ſelbſt tüchtige Subjekte von der Wahl des geiſtlichen oder Lehrerſtandes abgewendet werden würden. Wo dagegen aber, bei einem in Unterſuchung gerathnen Geiſtlichen oder Schullehrer ſich deſſen Unfähigkeit zur fernern Belaſſung im Amte überhaupt, als Folge ſeiner Verſchuldung an ſich ſelbſt und ohne Hinzutritt von äußern Gründen der oben bezeichneten Art, an den Tag legt, kann richtiger Weiſe das disciplinariſche Urtheil nur auf ſeine gänzliche Abſetzung ausfallen.

82.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre v. 29. März 1837, betreffend die Uebertragung der Entſcheidungen im

Bau- und andere Unternehmungen, wobei neben der geſetzlich erforderl. Beiſtimmung des Herrn Fürſtbiſchofs ſich noch eine Concurrenz des landesherrlichen juris circa sacra herausſtellt, ſo kann von der rechnungsmäßigen Ausweiſung darüber in Folge der Vorſchriften des A.L.R. II. 11. §. 161—166 nicht abgeſtanden werden. — ꝛc.

Da ferner im Ermlande nur vier Kirchen Privatpatronats ſind, und auch ſelbſt bei dieſen die Vermögensverwaltung nur unter Aufſicht des Herrn Fürſtbiſchofs ſteht; ſo iſt die Richtigkeit der auch von dieſen Kirchen einzureichenden Nachweiſungen und der darnach vorhandenen Beſtände aller Art, ſie mögen in Geldern oder in Dokumenten und Staatspapieren beſtehen, allein von dem Herrn Fürſtbiſchof und in Vertretung deſſelben von dem General-Offizialate zu beſcheinigen. ꝛc.

f.

Reſcr. d. Min. der geiſtl. ꝛc. Angel. v. 6. Januar 1837. Nro. 16946, an den Adminiſtrator des Bisthums Ermland, mitgetheit der Reg. zu Königsberg mittels Reſcr. v. 8. März 1837. Nro. 23009.

Das Min. eröffnet Ew. Hochwürden, daß es ſich mit der Anſicht des verſtorbenen Herrn Fürſtbiſchofs von Ermland in dem Schreiben vom 10. Auguſt v. J. nicht einverſtanden erklären kann, nach welcher derſelbe der Reg. zu K. die durch deren Verfügung vom 12. Octbr. 1835 geforderten Extracte aus den Rechnungen der ermländiſchen kathol. Kirchen und milden Stiftungen ferner einreichen zu laſſen ſich geweigert hat. Zwar ſteht dem Biſchofe als geiſtlichen Obern und nicht der Regierung die Viſitation der katholiſchen Kirchen und milden Stiftungen und die Reviſion der Rechnungen derſelben zu; die Regierung zu K. nimmt aber ſolche auch keineswegs in Anſpruch, ſondern ſie verlangt nur den Ausweis darüber, daß und wie die geiſtl. Behörde ihr Aufſichtsrecht ausübe und ihrer Pflicht in dieſer Hinſicht genüge. Hierzu iſt die Reg. befugt und zwar vermöge des landesherrlichen Oberaufſichtsrechts, welches ſie in Beziehung auf die Verwaltung der kirchlichen Temporalien der Katholiken auszuüben hat. Das landesherrliche Oberaufſichtsrecht kann ferner, ſo weit es durch Einforderung von Rechnungsextracten und deren Prüfung exercirt werden ſoll, nicht mit Erfolg ausgeübt werden, wenn die Extracte nicht gerade diejenige Einrichtung erhalten, welche die oben erwähnte Verfügung der Königlichen Reg. zu Königsberg in den Worten:

„Aus denſelben muß aber bei überſichtlicher Abtheilung“ u. ſ. w. bis „ausführlich und wohlbegründet auszuweiſen“

näher bezeichnet hat. Ebenſo iſt die in dem hierauf folgenden Satze enthaltene Anordnung gerechtfertigt.

Die Berufung in dem Schreiben vom 10. Auguſt v. J. auf die Art und Weiſe, wie in der Erzdiecöſe Gneſen und Poſen das landesherrl. Oberaufſichtsrecht ausgeübt werde, ſtützt ſich auf die nicht begründete Vorausſetzung, daß es bei dem, was deshalb in der Verfügung der Reg. zu Bromberg vom 9. März 1829 angeordnet worden, ſein Bewenden behalten habe. Dies iſt aber keineswegs der Fall. Vielmehr wird noch gegenwärtig über die Form verhandelt, in welcher dort das Oberaufſichtsrecht über die unter der Aufſicht der geiſtl. Obern ſtehende Verwaltung der kirchl. Temporalien von der Staatsbehörde auszuüben iſt, und es werden dort von der erzbiſchöfl. Behörde der Reg. mindeſtens eben ſolche Rechnungsextracte eingeſendet werden müſſen, wie ſolche die Reg. zu K. von dem fürſtbiſchöflichen ermländiſchen General-Officialate verlangt hat.

Der von der Beſchränktheit des Perſonals der fürſtbiſchöfl. Behörde entlehnte Einwand bleibt bei der Beurtheilung der Frage, ob die Staatsbehörde durch Einforderung von Rechnungsextracten die Grenzen ihrer Befugniß überſchreite, begreiflicherweiſe ohne Einfluß ꝛc.

103.

V. d. Reg. zu G. v. 28. April 1841 (Amtsbl. 1841. S. 75) das Etats- und Rechnungsweſen bei den Kirchenkaſſen betreffend.

Das Verfahren bei der Ablegung der Rechnungen der Kirchenkaſſen des hieſigen Regierungsbezirks iſt rückſichts der Abgrenzung des Rechnungsjahres nicht gleichmäßig. Bei einigen Kirchen fällt das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr zuſammen, bei andern und zwar bei den mehreſten läuft das Rechnungsjahr von Michaeli zu Michaeli. Theils um hierin ein gleichmäßiges Verfahren herzuſtellen, theils um diejenigen Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche mehrere der Herren Geiſtlichen darin zu finden glauben, daß ſie nach neuerer Beſtimmung über ſämmtliche, unter ihrer Verwaltung ſtehenden Fonds nur ein Kaſſenjournal führen ſollen, obwohl das Rechnungsjahr für die Kirchenkaſſen von Michaeli bis Michaeli läuft, dagegen das Rechnungsjahr für die Schulkaſſen mit dem Kalenderjahre zuſammenfällt, theils aber und hauptſächlich in Befolgung der Allerh. K.-O. d. d. Paris, den 19. Mai 1814, in welcher vorgeſchrieben iſt, daß bei ſämmtlichen Kaſſen und Inſtituten in allen Provinzen des Königsreichs das Rechnungswe-

ſen nach dem Kalenderjahre geführt werden ſoll, beſtimmen wir hierdurch, daß vom 1. Januar 1842 ab, auch bei ſämmtlichen Kirchen, Kirchſpielsarmen- und Pfarrerwittwen-Inſtitutskaſſen das Rechnungsweſen übereinſtimmend mit dem Kalenderjahre geführt werden ſoll.

Um auch eine Gleichmäßigkeit bei dem Uebergange von dem bisher angenommenen zu dem neuen Rechnungsjahre herbeizuführen, verordnen wir Nachſtehendes:

1) Die für das Jahr von Michaeli 1840 bis Michaeli 1841 zu legenden Rechnungen faſſen auch noch die drei Monate Oktober, November und December 1841 in ſich, ſie umſchließen alſo den Zeitraum von Michaeli 1840 bis ult. Decbr. 1841. Dagegen gehen die nächſtfolgenden Rechnungen für das Jahr 1842 vom 1. Jan. bis letzten Dezbr 1842 u. ſ. w. die folgenden Rechnungen.

2) Wegen des bei den Rechnungen pro Michaeli 1840 bis ult. Dezbr. 1841 mehr zu übernehmenden Zeitraums von drei Monaten, muß das Soll-Einkommen und die Soll-Ausgabe bei allen feſtſtehenden und zufälligen Einnahmen und Ausgaben um den vierten Theil des Etats-Quantums erhöht werden. Hiervon ſind jedoch ausgenommen diejenigen Gefälle, welche jährlich um Michaeli oder Martini vereinnahmt werden z. B. der Real- und Perſonaldecem. Dieſe Gefälle kommen in der Rechnung pro. Michaeli 1840 bis ult. Decbr. 1841 doppelt vor, nämlich die zu Michaeli oder Martini 1840 und die zu Michaeli oder Martini 1841. fälligen Jahresbeträge. In den nächſtfolgenden Rechnungen, alſo ſchon in der Rechnung pro. 1. Januar bis ult. Dezbr. 1842 jedoch kommen die Gefälle nur einmal, pro. Michaeli (oder Martini) jedes Jahres zur Berechnung.

3) Die Etats, welche bis zu Michaeli dieſes, oder bis zu Michaeli eines der folgenden Jahre angelegt worden ſind, werden ſämmtlich hiermit bis ult. December dieſes oder der betreffenden folgenden Jahre prolongirt, und die neuen Etats ſind für die nächſten ſechs Jahre vom 1. Januar 1842 und reſp. der folgenden Jahre anzulegen.

Gleichzeitig beſtimmen wir hierdurch wegen der Einreichung der abzulegenden Rechnung und der aufzuſtellenden Etats Folgendes:

Diejenigen Rechnungen, welche vorſchriftsmäßig von uns revidirt werden ſollen, das heißt diejenigen Rechnungen, deren jährliche Einnahme die Summe von 300 Thlr. überſteigt, ſind bis zum 1. März jeden Jahres, dagegen die Extracte aus den Rechnungen, welche nicht an uns zur Reviſion gelangen, ſondern von den Herrn Landräthen revidirt wer-

den, d. h. diejenigen, welche eine jährliche Einnahme von 300 Thlr. und weniger nachweiſen, ſind bis zum 1. April jeden Jahres an uns einzureichen. Die neuen Etats ſind ſtets drei Monate vor Ablauf des alten zur Prüfung und eventuellen Beſtättigung uns vorzulegen. Wo alſo die Etats mit Michaeli oder vielmehr, nach der eben ausgeſprochenen Prolongation, mit ult. Dezbr. d. J. ablaufen, ſind uns die neuen Etats für die ſechs Kalenderjahre 18$\frac{42}{47}$ zum 1. Oktober d. J. einzureichen.

Alle bisher in ſpeciellen Fällen anders angeſetzten Termine zur Einreichung der neuen Etats werden hierdurch aufgehoben.

104.

V. d. Reg. zu M. v. 30. Decbr. 1836 (M. Amtsbl. 1837. S. 34) Rechnungsabnahme und Decharge.

Das Königl. Min. für Geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten hat mittelſt R. v. 20. Auguſt c. genehmigt, daß die Reviſion und Decharge derjenigen Rechnungen Königl. Patronats-Kirchen, deren jährliche Etatsmäßige Einnahme die Summe von 300 Thlr nicht überſteigt, für die Zukunft in unſerm Auftrage, gemeinſchaftlich durch die Herren Landräthe, Superintendenten und Dekane bewirkt werden ſoll.

Um dieſe Anordnung zur Ausführung zu bringen, werden die betreffenden Kirchenvorſtände, durch die genannten Herren Reviſoren eine von uns mit höherer Genehmigung entworfne Inſtruction vom 15. Juni 1836 empfangen, worin das bei der Rechnungsführung und Legung, ſo wie bei der Reviſion der Rechnungen zu beobachtende Verfahren genau vorgeſchrieben iſt.

Die für das Jahr 1835 noch rückſtändigen Rechnungen werden aber in dem von den Herren Reviſoren anzuberaumenden Terminen behufs der Reviſion, an dieſelben bereits einzuſenden ſein, ſofern ſolche nicht ſchon an uns abgegangen ſind.

Die Berichtigung des Rechnungsweſens einzelner Kirchen bis zum Jahre 1835 excl. deſſelben, und die Deziſion der über einzelne ſchon hier eingegangene Rechnungen pro 1835 von uns aufgeſtellten Reviſionserinnerungen, ſo wie die Ertheilung der Decharge von dieſen Rechnungen, behalten wir uns vor. Auch muß, wie die erwähnte Inſtruction beſtimmt, von jeder Kirche, ſelbſt wenn deren Rechnungsweſen künftig der Reviſion der Herren Landräthe und Superintendenten unterliegt, uns dennoch jährlich bis zum 1. Juli jeden Jahres ein ſummariſcher Rechnungsabſchluß mit einer Balance gegen den Etat eingereicht werden.

104a.

Inſtruction über das bei Reviſion der Kirchenkaſſen-Rechnungen zu beobachtende Verfahren.

Nachdem von dem Königl. Miniſterio für die Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt worden iſt, daß diejenigen Rechnungen Königl. Patronatskirchen, deren jährliche etatsmäßige Einnahme die Summe von 300 Thlr. nicht überſteigt, in Zukunft von den Königl. Landräthen und Superintendenten und reſp. Dekanen gemeinſchaftlich revidirt und dechargirt werden ſollen, ſo findet die unterzeichnete Königl. Regierung ſich veranlaßt, die nachſtehenden bei Reviſion der Kirchenrechnungen zu befolgenden Grundſätze, theils zum Anhalt der Reviſoren bei dieſem Geſchäfte, theils zur eigenen Beachtung der rechnunglegenden Kirchenkollegien hiermit bekannt zu machen, und in Erinnerung zu bringen.

Voraus wird bemerkt, daß die gedachte Reviſion und Decharge lediglich in einem jederzeit widerruflichen Auftrage der unterzeichneten Regierung erfolgt, und hierdurch in den übrigen Verhältniſſen derſelben bei Verwaltung und reſp. Beaufſichtigung des Kirchenvermögens, wie ſolche in der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktbr. 1817. §. 2. Nro. 6. und §. 18. ſo wie in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825. Litt. D. vorgeſchrieben ſind, nichts geändert werden ſoll.

Auch muß von jeder Kirche, deren Rechnungsweſen hiernach der Reviſion der Herrn Landräthe und Superintendenten (Dekane) in unſerm Auftrage überwieſen wird, uns dennoch jährlich der Rechnungsabſchluß mit einer Balance gegen den von uns beſtätigten Etat eingereicht werden, um uns die nöthige Ueberſicht zu erhalten, und nöthigen Falls bei vorkommenden erheblichen Veränderungen einſchreiten zu können.

Eben ſo behalten wir uns vor, von der zweckmäßigen Reviſion der gedachten Rechnungen durch Einforderung und Nachreviſion einzelner Rechnungen von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu nehmen. Die jährliche Einſendung der erwähnten hier einzuſendenden und von den Herrn Reviſoren zu beſcheinigenden ſummariſchen Rechnungsabſchlüſſe muß ſpäteſtens bis zum 1. Juli jeden Jahres für das vorhergehende Jahr erfolgen, da ſodann vorausſätzlich nicht allein die Reviſion und Decharge von Seiten der delegirten Beamten, ſondern auch die Beſeitigung der Monita und die Ertheilung der Decharge erfolgt ſein wird.

So wenig durch die gegenwärtige Anordnung in den bisherigen Reſſortverhältniſſen der vorgeſetzten Behörden etwas geändert werden ſoll, ſo wenig iſt dies auch bezüglich auf die Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Kirchenvorſteher und auf ihr Verhältniß zum Patron der Kirche bei Privatpatronatkirchen, der Fall.

Die Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter, und die Concurrenz der Pfarrer bei der Leitung und Bearbeitung des Rechnungsweſens, beſonders auf dem platten Lande ſind daher lediglich nach den bisher ſchon beſtandenen geſetzlichen Vorſchriften zu beurtheilen.

(conf. A.L.R. Th. II. Tit. 11. §. 619. seq.—627, 628)

Bei Reviſion der Kirchenrechnungen iſt zwar im Allgemeinen daſſelbe, wie bei jeder andern Rechnungsreviſion zu beobachten, doch wird die Aufmerkſamkeit der mit gegenwärtigem Auftrage verſehenen Reviſoren zunächſt auf folgende Gegenſtände zu richten ſein:

1) Die abzulegende Jahresrechnung, wozu hinſichts der Form das angeſchloſſene Schema zur Richtſchnur dient, gründet ſich auf den von uns vollzogenen Etat, und umfaßt ſtets ein volles Rechnungs- (Kalender) Jahr.

2) Auf der Rückſeite des Titelblattes muß ein von dem Pfarrer und Kirchenvorſtande unterzeichneter Kautionsvermerk angebracht ſein, aus welchem zu entnehmen iſt:

   ob ein beſonderer Rendant mit Kaution angeſtellt iſt, wie viel letztere beträgt, worin ſie beſteht, und wo das Kautionsinſtrument ſich befindet, oder ob der Kirchenvorſtand ohne beſondere Kautionsbeſtellung die Kaſſe verwaltet, und in solidum für die Sicherheit des Kirchenvermögens haftet.

3) Iſt zu prüfen:

   a) Ob die nach dem Reviſionsprotokoll über die vorhergehende Rechnung aufgeſtellten Monita, durch die vorliegende Rechnung erledigt ſind.

   b) Ob die Geldbeſtände, Reſte und Kapitalien, aus der letzten Rechnung richtig übertragen und nachgewieſen worden ſind.

4) Hinſichtlich der Einnahme vom Grundeigenthume gilt Folgendes:

   a) Der Zins von den in Zeit- oder Erbpacht ausgethanen Ländereien und Gebäuden muß ſpeziell und unter näherer Bezeichnung des kontraktlichen Verhältniſſes aufgeführt und durch die von uns genehmigten Kontrakte juſtifizirt werden, auch iſt bei den Zeitpächtern der Terminus a quo et ad quem der Pachtperiode in der Rechnung ſelbſt beſtimmt an-

89.

Verord. der Reg. zu Gumbinnen vom 19. Juli 1816, die Anſtellung der Kirchenvorſteher bei Königl. Patronatkirchen betreffend.

Da in Betreff der Anſtellung der Kirchenvorſteher bei den Königl. Patronatkirchen noch hin und wieder einige Abweichungen von den beſtehenden Vorſchriften vorkommen, ſo finden wir uns veranlaßt, folgende, dieſen Gegenſtand betreffende Anordnungen hierdurch in Erinnerung zu bringen und ihre Befolgung allen, die es angeht, zur Pflicht zu machen.

1) Da die Wahl neuer Kirchenvorſteher an ſolchen Kirchen, die einen Patron haben, nach Vorſchrift des gemeinen Rechts nur dieſem und nicht, wie hin und wider irrig geglaubt wird, der Kirchengemeine zuſteht, ſo folgt hieraus, daß die Vorſteherſtellen bei den Königl. Patronatskirchen von der Königl. Regierung allein beſetzt werden, und daß alſo auch die Vorſchriften der Städteordnung bei der Wahl dieſer Vorſteher keine Anwendung finden, ſondern den Communen nur bei ſolchen Kirchen die Wahl der Vorſteher zukommt, welche rein ſtädtiſchen Patronats ſind.

2) Wenn eine Vorſteherſtelle bei einer Königl. Patronatskirche erledigt wird, ſo iſt es nach der Inſtruktion für die Vorſteher der Kirchen ꝛc. vom 24. Oktbr. 1801 Sache des Pfarrers, unter Beobachtung der Vorſchrift des §. 4 dieſer Inſtruktion, chriſtliche und geſittete Männer in Vorſchlag zu bringen. Ihnen bleibt es überlaſſen, hierüber mit den übrigen Mitgliedern des Kirchen-Collegii, auch mit der Ortspolizei Rückſprache zu nehmen.

3) Der Vorſchlag des Pfarrers gelangt nicht an die Königl. Regierung unmittelbar, ſondern er muß denſelben den Superintendenten des Kreiſes übermachen, der ein für allemal beauftragt und authoriſirt iſt, den Vorſchlag des Pfarrers zu prüfen und wenn kein Bedenken dabei obwaltet, das in Vorſchlag gebrachte Subject in fortdauernder Vollmacht der Regierung zu beſtätigen, vor der verſammelten Gemeine bei Gelegenheit der Kirchenviſitation zu vereidigen und denſelben die Kirchen-Caſſe, Gebäude, Inventarium, zu übergeben. In welchen Fällen es einer beſondern Berichterſtattung an die Regierung bedürfe, wird dem Ermeſſen des Superintendenten überlaſſen. Nur in dem Falle, daß der Superintendent zugleich Pfarrer bei der Kirche iſt, für die ein Vorſteher ernannt werden ſoll, iſt derſelbe verbunden, die Vorſteher der Königl. Regierung in Vorſchlag zu bringen.

4) Jedes Mitglied der Gemeine, das zur Führung eines Kir-

chenvorſteheramtes geſchickt iſt, iſt verbunden, daſſelbe anzunehmen und wenigſtens 3 Jahre lang unentgeldlich zu führen.

5) Kein Patron, Beamter Pfarrer oder Schullehrer kann zu dem Vorſteheramte gewählt und in Vorſchlag gebracht werden.

6) Was die Geſchäfte der Vorſteher anbetrifft, ſo werden dieſelben hiermit auf die Inſtruction vom 24. Oktober 1801 verwieſen.

90.

Bekanntmachung der Regierung zu Danzig v. 19. November 1840 (Danz. Amtsblätter 1840 S. 220.) Ueber Wahl und Beſtallung der Kirchenvorſteher beſtimmt:

1) Bei einer jeden Parochialkirche müſſen wenigſtens zwei Vorſteher angeſtellt ſein und werden dieſe Vorſteher in der Regel:

a. bei Kirchen, wo das Patronatsrecht dem Könige als Landesherrn oder als Grundherrn zuſtehet, ſo wie da, wo das Patronats-Recht auf Seiten einer Privat-Perſon oder eines Magiſtrats iſt, von dem Patron oder reſp. in deſſen Stellvertretung gewählt und beſtätigt,

b. bei ſolchen Kirchen hingegen, wo das Patronatsrecht Sache der Gemeinde-Glieder, ſei es der ſämmtlichen oder des anſäßigen Theils derſelben iſt, von der patronatiſchen Gemeinde gewählt und dieſe Wahl durch den Kreis-Landrath nach vorher genommener Ueberzeugung von der Qualification genehmigt; da wo jedoch eine bisher zweifelsfreie Obſervanz ein anderes Verfahren eingeführt hat, ſoll es dabei ſein Bewenden behalten, ſo wie auch in Bezug auf die Dauer dieſes Amts die bisherige Obſervanz jeder Kirche nicht außer Acht zu laſſen.

2) Die Vorſteher müſſen jedesmal Mitglieder der Kirchen-Gemeinde ſein.

3) Die Vorſteher bilden mit dem Pfarrer der Kirche das Kirchenkollegium, welchem die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengeſellſchaft zuſteht, jedoch der Aufſicht des geiſtlichen Inſpektors (Superintendenten, Dekans) untergeordnet iſt.

4) Die ſpecielle Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Vorſtehern ob; ſie müſſen jedoch den Pfarrer dabei zuziehen

und dürfen ohne deſſen Einwilligung weder Einrichtungen zur Aufbewahrung der Gelder und Dokumente treffen, noch Kapitalien ausleihen, oder ausgeliehene einziehen, auch überhaupt nirgend eine Veränderung in der bisherigen Einrichtung oder außerordentliche Verwendung von Kirchengeldern vornehmen. In welchen Fällen es bei ſolchen Operationen nach der Einwilligung des Patrons, des geiſtlichen Inſpektors oder der geiſtlichen Obern bedarf, beſtimmen die Geſetze (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 629 u. f.) deutlich.

5) Das Verhältniß der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorſtandes zu dem Pfarrer iſt in der Art feſtzuhalten, daß der Letztere im Kirchen-Kollegium zwar primus inter pares iſt, es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß an den Berathſchlagungen über ſeine eigenen, oder ſein Selbſtintereſſe irgend betreffenden Angelegenheiten niemals beiwohnen und in ſolchen keine Stimme geltend machen darf.

91.

R. vom 15. Dez. 1823 (v. K. Ann. 1833 S. 374) die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Verwaltung des ſtädtiſchen Kirchenvermögens betreffend.

Mit Rückſicht auf den unterm 19. Juni pr. von der Königl. Regierung über die Konkurrenz der dortigen Stadtverordneten bei der Verwaltung des ſtädtiſchen Kirchenvermögens erſtatteten Bericht, erhält die Königl. Regierung anliegend Abſchrift des den Stadtverordneten von den unterzeichneten Miniſterien ertheilten Beſcheids zur Nachricht, und um davon auch dem dortigen Magiſtrate Kenntniß zu geben.

a. Die von den Stadtverordneten zu Frankfurt bei dem mitunterzeichneten Miniſterio des Innern und der Polizei eingereichte Vorſtellung vom 28. März v. J. über die von Ihnen in Anſpruch genommene Konkurrenz bei Verwaltung des ſtädtiſchen Kirchenvermögens geht, ſowie die dieſer Vorſtellung beigelegten beiden Gutachten von einer unrichtigen Anſicht über den Geſchäftskreis aus, welcher der nach §. 179 a. der St. O. für die kirchlichen Angelegenheiten zu ernennenden ſtädtiſchen Deputation zuſteht. Nachdem in der durch die G. S. publicirten Allerhöchſten Deklaration v. 7. Nov. 1811 ausdrücklich erklärt worden iſt, daß die Vorſchrift §. 179 litt. a. der St. O. allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magiſtrat oder die Stadt iſt, kann es nicht mehr zweifelhaft ſein, daß die in der allegirten Stelle der St. O. näher bezeichnete

ſtädtiſche Deputation für das Kirchenweſen nur zur Ausübung des ſtädtiſchen Patronatrechts und zwar in ſo weit beſtimmt iſt, als der den ſtädtiſchen Deputationen durch §. 175 der St. O. überhaupt angewieſene Geſchäftskreis durch die, in dem Kirchenpatronat liegende Befugniß berührt wird, mithin zur Beſorgung aller derjenigen Patronats-Geſchäfte, womit Adminiſtration verbunden iſt, oder die anhaltende Aufſicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfe.

Wenn gleich die Mitglieder dieſer Deputation in dem §. 179 litt. a. der St. O. „Obervorſteher" und „Kirchenvorſteher" genannt werden, ſo iſt es doch ein Irrthum, wenn die Stadtverordneten in ihrer Vorſtellung v. 28. März v. J. und dem derſelben beigelegten Gutachten dieſe ſtädtiſche Deputation für die geiſtlichen Angelegenheiten für gleichbedeutend und identiſch mit denjenigen Repräſentanten der Kirchengemeinde halten, welcher unter dem Namen „Kirchenvorſtand" „Kirchenvorſteher" „Presbyterium," oder welchen Namen ſie ſonſt nach jedes Orts Verfaſſung führen, die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufſicht des Patrons zuſteht. Es wird vielmehr dieſer nach den Vorſchriften des A. L. R. zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens beſtimmte Kirchenvorſtand nach wie vor den Vorſchriften der §§. 552 und 553 Tit. 11. Thl. II. A. L. R. gemäß ernannt, welche durch die St. O. keineswegs abgeändert ſind, noch abgeändert werden konnten, da, wie die Stadtverordneten durch Einſicht der alleg. §§. Sich überzeugen werden, das Geſetz ſelbſt ſchon des Falles erwähnt, wo die Ernennung der Kirchenvorſteher weder dem Kirchenpatron noch den Kirchengemeinen, ſondern andern Perſonen und Behörden zuſteht. Ueberhaupt aber iſt in der Verfaſſung der Kirchen durch die St. O. nichts geändert worden; denn auch an ſolchen Orten, wo dieſelben Individuen, aus denen die Kirchengemeinde beſteht, auch die bürgerliche Gemeinde bilden, bleiben doch die Kommune und die Kirche ſo völlig verſchieden moraliſche Perſonen, daß ſogar der Fall eines zwiſchen beiden zur Feſtſetzung ihrer gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach §. 659 und 661 Tit 11. Thl. II. A. L. R. zu führenden Prozeſſes ſehr wohl möglich bleibt.

Was nun aber die zur Beſorgung der aus dem Patronatrecht entſpringenden Verwaltungsgeſchäfte, nach litt. a. des §. 179 der St. O. zu ernennende ſtädtiſche Deputation betrifft, ſo werden die beiden aus der Gemeine, worunter hier die Kirchengemeine verſtanden wird, zu ernennenden Mitglieder allerdings dem §. 175 der St. O. gemäß von der Stadt-

verordneten-Verſammlung erwählt werden müſſen, wie denn überhaupt auch dieſe Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten zu dem Magiſtrat und den Stadtverordneten in denſelben Beziehungen ſteht, in welchen nach der St. O. alle ſtädtſiche Deputationen und Kommiſſionen ſtehen.

Daraus aber, daß der ſtädtiſchen Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten nur die Beſorgung der, in dem ſtädtiſchen Patronat liegenden Adminiſtrations-Angelegenheit obliegt, folgt ferner, daß ſie mit einer unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens nicht zu thun hat, und daß die Differenz zwiſchen dem dortigen Magiſtrat und den Stadtverordneten über die Kontrolle dieſer Verwaltung ſich von ſelbſt auflöſet.

Indem, nämlich die gedachte Deputation nur die in den §§. 621. 626. 629. 630. 632. 637. 645. 647. 651. 652. 658. 668. 670. 671. 680. 687. 690 700 u. ſ. w. Tit. 11. Thl. II. A. L. R. näher bezeichnete Einwirkung des Patrons auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausübt, wird die Kirchenrechnung keinesweges von ihr abgelegt, ſondern von ihr, als Repräſentanten des Patrons, dem Kirchenvorſtande abgenommen. Es exiſtiren daher gar keine Rechnungen der ſtädtiſchen Deputation für die Kirchen-Angelegenheiten, über deren Durchlegung und Reviſion zwiſchen den Stadtverordneten und dem Magiſtrat eine Differenz entſtehen könnte. Wohl aber liegt es völlig in den Beſtimmungen der litt. f des §. 183. und des §. 185 der St. O., daß ſowohl die Stadtverordneten als der Magiſtrat die Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten hinſichts ihrer Geſchäfsführung zu kontrolliren berechtigt ſind, und daß Beiden die Einſicht der Verhandlungen der Deputation, ſo wie der Kirchen-Etats und Kirchenrechnungen ſelbſt, ſoweit ſolche für die gedachte Kontrolle erforderlich iſt, nicht verweigert werden kann. Die übrigen Beſchwerden der Stadtverordneten über die Geſchäftsführung der Deputation entſcheidet der Magiſtrat, mit Vorbehalt des Rekurſes an die Regierung. Auf dieſe Weiſe werden daher die Stadtverordneten ſich in dem Stande befinden, das allerdings bedeutende Intereſſe gehörig wahrzunehmen, das die dortige Kommune bei der gehörigen Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirchen, vermöge des beſondern Umſtandes hat, daß die Bauten und Reparaturen wenigſtens bei den lutheriſchen Kirchen von dem Patron allein aus dem Kämmereivermögen beſorgt werden müſſen.

92.

Reſc., v. 19. Juli 1827 die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Veräußerungen kirchlicher Grundſtücke betr. (v. K. Ann. 1827. S. 679. f.)

geſtellt ſind, und ob das Kapital gehörig und mit der richtigen Bezeichnung aufgeführt.

25) Bei der Recapitulation der Ausgabe findet rückſichtlich der Reſte, Vorſchüſſe, zu gut gehenden Defecte und ſonſtigen Ausgaben, außer dem Etat, daſſelbe Anwendung, was unter Nro. 12. bei der Recapitulation der Einnahme vorgeſchrieben iſt.

26) Daß der ſich bei dem Jahresabſchluß ergebende Beſtand, in den angeführten Münzſorten vorhanden geweſen, muß Seitens des Kirchenvorſtandes am Schlüſſe der Rechnung beſcheinigt ſein.

27) Da nach dem A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §. 634. in der Kirchenkaſſe kein Betrag von 50 Thlr. und darüber unbenutzt liegen bleiben ſoll, ſo muß bei Reviſion der Rechnungen auf die pünkliche Befolgung dieſer Beſtimmung geſehen werden.

Wird dagegen gültig nachgewieſen, daß der vorhandene Beſtand zu nahe bevorſtehenden Bauten oder anderen Bedürfniſſen erforderlich iſt, ſo muß für die ſichere Aufbewahrung deſſelben in der Kirchencaſſe geſorgt werden. Wenn ſich Dienſtunfähigkeit oder Vernachläſſigung von Seiten der Rechnungsleger ergeben ſollte, ſo muß davon nicht allein uns ſofortige Anzeige gemacht, ſondern es müſſen auch ohne Verzug, die zur Sicherſtellung der Kaſſe erforderlichen Maaßregeln getroffen werden.

28) Insbeſondere iſt von den Reviſoren auch auf die vorgeſchriebene ſichere Aufbewahrung der baaren Geldbeſtände, Dokumente, kurrenten Rechnungen und Beläge zu ſehen.

(conf. §. 625. 626. Tit. 11. Thl. II. A.L.R.)

Etwanige Unregelmäßigkeiten und überſehene Mängel hierbei, müſſen von den Reviſoren ſelbſt vertreten und die Kirchencaſſen daher von ihnen auch jährlich wenigſtens Einmal gemeinſchaftlich revidirt werden.

Den Tag, an welchem dieſe Reviſion erfolgt iſt, haben die Reviſoren bei der von ihnen unter dem uns jährlich einzuſendenden ſummariſchen Rechnungsabſchluß auszuſtellenden Beſcheinigung zu bemerken.

Wenn ſich jedoch bei dieſer Reviſion der Kirchencaſſe Unordnungen oder gar Defecte finden, ſo iſt daß Reviſions-Protokoll mit der Anzeige hievon ſofort an uns einzuſenden.

29) Iſt die nach den obigen Beſtimmungen von dem Kirchenvorſtande und reſp. Rendanten der Kaſſe für das abgewichene Jahr gefertigte Rechnung abgeſchloſſen, und von dem Pfarrer und ſämmtlichen Mitgliedern des Vorſtandes geprüft, und mit unterzeichnet, was ſpäteſtens bis zum 1. April des folgenden Jahres vollſtändig bewirkt ſein muß, ſo iſt dieſelbe

nebſt den ſämmtlichen Kaſſenbüchern, dem betreffenden Superintendenten oder Dekan behufs der Vorrevision vorzulegen. Vierzehn Tage nach dem Empfang der qu. Rechnung muß dieſe Reviſion auf den Grund der geführten Kirchenbücher vollſtändig beendigt ſein, und nach erfolgtem Reviſionsvermerk, wenn ſich ſonſt nichts zu verhandeln finden ſollte, die Abſendung an den Landrath des Kreiſes dergeſtalt bewirkt werden, daß dieſelbe den 1. Mai bei demſelben eintrifft.

Werden die vorſtehend beſtimmten Einſendungstermine nicht eingehalten, oder machen ſich Unordnungen und Verzögerungen Seitens der Rechnungsleger bemerkbar, ſo bleibt dem Landrath überlaſſen, uns ſolche ſofort anzuzeigen, und event. auf Feſtſetzung von Ordnungsſtrafen gegen die ſäumigen Rechnungsleger anzutragen.

30) Die Decharge ertheilen die Reviſionscommiſſarien unter gemeinſchaftlicher Unterſchrift mit der Bemerkung, daß ſolche in unſerm allgemeinen Auftrage auf Grund der vorliegenden Inſtruktion erfolge.

Marienwerder, den 15. Juni 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegner.

§. 2. In Anſehung der Standſchaft verbleibt es in dieſer Beziehung bei den darüber vorhandenen beſondern Verordnungen.

§. 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbeſcholtnen Rufs von der Ausübung der Standſchaft ausgeſchloſſen worden iſt, ſoll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats (§. 1.) verluſtig gehen.

§. 4. In einem ſolchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte ſofort das Erforderliche zu veranlaſſen.

§. 5. Wird ein zur Standſchaft gehörender Gutsbeſitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Kriminal-Erkenntniß für verluſtig erklärt, ſo liegt dem Gerichte ob, ſofort nach beſchrittner Rechtskraft des Erkenntniſſes, dem Ober-Präſidenten der Provinz davon Kenntniß zu geben, damit auch die Ausſchließung von der Standſchaft in dem geordneten Wege veranlaßt werden kann.

§. 6. Wo mit dem Beſitze eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standſchaft verbunden iſt, ſoll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerſt genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Beſitzer entweder

I. durch rechtskräftiges Krim.-Erkenntniß

a. zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder

b. des Adels unter dem Hinzutritt Unſerer Allerhöchſten Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der National-Kokarde für verluſtig erklärt, oder

c. zur Zuchthausſtrafe oder Feſtungarbeit, oder

d. wegen Meineides, Diebſtahls oder Betrugs zu irgend einer Kriminalſtrafe verurtheilt worden iſt;

oder

II. in den Fällen des §. 39. der St.-O. vom 19. Nov. 1808 oder der §§. 19. und 20. der revidirten St.-O. vom 17. März 1831 durch einen Beſchluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§. 7. Die Regierung hat, ſobald einer der vorſtehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denſelben von Amtswegen zu verfolgen, und nach vorgängiger Vernehmung des Beſitzers, auch nach näherer Unterſuchung, wo eine ſolche noch erforderlich erſcheint, in einer Plenarſitzung auf den ſchriftlichen Vortrag des Juſtitiars einen Beſchluß über die Anwendung des Geſetzes abzufaſſen, und ſolchen dem Beſitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

§. 8. Gegen den Beſchluß der Regierung findet nur der Rekurs an das Miniſterium des Innern und der Polizei ſtatt, ohne Beſchränkung auf eine beſtimmte Friſt. Das Miniſterium hat in Verbindung mit denjenigen Miniſterien, zu deren Reſſort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beſchwerde zu prüfen und darüber zu entſcheiden, der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beſchluſſes der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb ſechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zuſtellung deſſelben an gerechnet bei dem Ober-Präſidenten angebracht worden iſt.

§. 9. Wenn die Unfähigkeit des Beſitzers ausgeſprochen iſt, ſo wird fortan und auf die Dauer ſeines Beſitzes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats in Unſerm Auftrage geführt, und die damit verbundnen Laſten und Koſten werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zuläſſig iſt, aus dem Vermögen des Beſitzers beſtritten. War der Letzten zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andre berufen, ſo fällt die Verwaltung dieſen oder deren anderweit zu beſtellenden Vertretern anheim.

§. 10. Inſofern nach beſonderer Lehnsverfaſſung der Mangel unbeſcholtnen Rufs ſchon zu dem Beſitz eines Lehnsgutes und zur Beleihung überhaupt unfähig macht, behält es auch ferner dabei ſein Bewenden.

§. 11. Nur eine ausdrücklich von Uns Allerh. ſelbſt ausgeſprochne Wiedereinſetzung in die verloren gegangnen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlaß oder die Verwandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten National-Kokarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf.

§. 12. Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes finden auch auf die Jurisdiktions- und Patronats-Rechte Anwendung, welche einzelnen Perſonen oder Familien ohne Verbindung mit dem Beſitze eines Gutes zuſtehen.

94.

V. der Reg. zu Marienwerder v. 28. Aug. 1811. (Mar.-Amtsbl. 1811. S. 197.) Die künftige Verwaltung des Kirchen-Vermögens der Weſtpreußiſchen Kirchen betreffend.

Die Königl. Regierung zu Weſtpreußen hat bei Uebernahme der Geiſtlichen- und Schul-Angelegenheiten zugleich die Verwaltung derjenigen, einzelnen Kirchen und milden Stiftun-

gen zugehörigen Vermögensmaſſen ſich unterzogen, welche bis dahin in dem Depoſitorio des Königl. O. L. Gerichts von Weſtpreußen verwaltet wurden, außerdem aber die Rechnungen allen denjenigen Kirchen abgenommen, welche dem Patronat Sr. Majeſtät des Königs, oder der unter beſondrer Aufſicht des Staats ſtehenden Korporationen unterworfen ſind.

Dieſe Verfaſſung wird von jetzt ab nicht mehr ſtattfinden, ſondern es werden bei Verwaltung und Verrechnung des Kirchen-Vermögens nachfolgende Beſtimmungen eintreten.

§. 1. Jede Kirche, ſie ſei Königl. oder fremden Patronats, verwaltet von jetzt ab ihr Vermögen unter Zuziehung eines Pfarrers, durch wenigſtens zwei Kirchenvorſteher, welche von der Gemeine gewählt, und von den Erzprieſtern (Superintendenten und Dekanen) nach der denſelben bereits ertheilten und hierunter erneuerten Anweiſung verpflichtet werden.

Es liegt vornämlich den Pfarrern ob, daß die Kirchen-Gemeinden ungeſäumt zur Wahl der Kirchenvorſteher, wo ſolche noch nicht beſtellt ſind, geſetzlich vorſchreiten, die ſämmtlichen Pfarrer aber haben bis zum 1. Dez. c. durch die vorgeſetzten Erzprieſter ꝛc. anzuzeigen, daß und wie die hiernach erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen getroffen worden.

Sobald dies geſchehen ſein wird, ſollen diejenigen Kirchenmaſſen, welche bis jetzt noch in der geiſtlichen und Schulkaſſe der Königl. Regierungen von Weſtpreußen aſſervirt worden, den Kirchen, welchen ſolche gehören, zur eignen weitern Verwaltung übermacht werden.

§. 2. Die Kirchenvorſteher und der Pfarrer verwahren das der Kirche zugehörige baare Geld, die Koſtbarkeiten, Schuldverſchreibungen und andere Urkunden an einem feſten, gegen Feuer und Beraubung geſicherten Orte unter gemeinſchaftlichem Beſchluß. Zu der vorerwähnten Urkunde gehören vorzüglich auch die Erektionen, deren Ausmittlungen, wo ſie fehlen, die Kirchenvorſteher und der Pfarrer ſich mit Sorgfalt angelegen ſein laſſen müſſen.

Die Vorkehrungen zur zweckmäßigen Einrichtung dieſes Beſchluſſes werden zunächſt von den Pfarrern erwartet.

§. 3. Wegen der ſonſtigen Amtsführung dieſer Kirchenvorſteher treten die geſetzlichen Beſtimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. Abſchnitt 9. §. 618 f. bis 687. ein, inſoweit nicht bei den ſtädtiſchen Kirchen ein anderes durch die St.-O. oder ſonſt verordnet worden. Die Pfarrer haben beſonders auf dem Lande dahin zu wirken, daß die vorangeführten geſetzlichen Beſtimmungen, vorzüglich diejenigen, welche die Einziehung und Austhuung von Kapitalien, die Veräußerung

des Kirchen-Vermögens u. ſ. w. betreffenden jedesmaligen Kirchen-Vorſtehern hinlänglich bekannt werden.

§. 4. Die jährlichen Rechnungen werden von den Vorſtehern, bei Kgl. Patronatskirchen vor den Erzprieſtern allein, bei Kirchen fremden Patronats vor dem Patron und Erzprieſtern abgelegt, und mit den Abnahme-Protokollen der Kgl. Regierung eingeſandt, nicht um ſie ſpeciell zu revidiren und zu dechargiren, ſondern blos um groben Mißbrauch, wo er ſich zeigen möchte, zu ahnden, und über die Erhaltung des Stammvermögens zu wachen.

(Vorſtehende Verordnung wird in Erinnerung gebracht durch die Verfügung derſelben Regierung v. 24. Februar 1820 (Mar. Amtsbl. 1820. S. 75) mit der Bedingung, daß bei den Kirchen-Viſitationen genau auf die Beobachtung derſelben geachtet werden muß, indem wenn ſolches wider Erwarten unterbleibt, die nachläßigen Reviſoren von der Verantwortung keineswegs werden entbunden werden.)

95.

V. d. R. z. D. v. 28. Septbr. 1822 (D. Amtsbl. 1822 S. 610 sequ.) Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen betreffend.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen, Armenanſtalten, Hospitäler und andern milden Stiftungen nicht durchweg auf die geſetzliche Weiſe erfolgt, und da der Grund hiervon in der Unkenntniß des ſichernden Verfahrens und der Geſetze zu liegen ſcheint, ſo haben wir uns zu folgender, die Hauptpunkte dieſes Verfahrens betreffenden Anweiſung veranlaßt gefunden.

§. 1. Jede Kirche, Schule und milde Anſtalt iſt mit einem Vorſtande, deſſen Zuſammenſetzung und innere Einrichtung auf allgemeinen Vorſchriften oder auf dem betreffenden Fundations-Dokument beruht, entweder ſchon verſehen, oder es muß dafür geſorgt und beim Mangel einer ſolchen Einrichtung uns binnen 14 Tagen, vor der Zeit der Einrückung dieſer Beſtimmung in unſer Amtsbl. an, von derjenigen Behörde oder einzelnen Perſon, unter welcher ſolche Anſtalt bisher ſtand, Anzeige davon gemacht, und es müſſen Vorſchläge zu den diesfälligen Einrichtungen beigefügt werden.

§. 2. Im Fall eine andre Behörde zu einer ſolchen Anzeige nicht vorhanden ſein ſollte, ſo liegt dieſe den Herrn Ortspfarrern, den Magiſtraten, den Intendantur- und Domainen-Aemtern, ſo wie den Herren Landräthen ob, und werden wir bei unterlaſſener Anzeige uns an die eben genannten Behörden wegen jedes dadurch entſtehenden Nachtheils, und zwar zuerſt an diejenige halten, welche einer ſolchen Anſtalt zunächſt ſteht.

§. 3. Ob eine ſolche Anſtalt bereits eine von uns anerkannte Verfaſſung hat, wird ſich aus den, zu denſelben gehörigen Schriften ſogleich ergeben, und bedarf es auch hinſichtlich ſolcher, mit deren Einrichtung wir aktenmäßig ſchon beſchäftigt ſind, keiner Anzeige.

§. 4. Einer jeden Stiftung ſollen mindeſtens drei Perſonen vorſtehen, und iſt, wo dies nicht der Fall jetzt ſein ſollte, ebenfalls binnen 14 Tagen darüber zu berichten.

§. 5. Die der Anſtalt gehörigen und ſie betreffenden Schriften ſind ſorgfältig aufzubewahren nach folgenden Beſtimmungen:

a) über ſämmtliche vorhandene, die Stiftung betreffende Schriften, die die Gründung, das Vermögen, die Einrichtung, die Verwaltung, im Allgemeinen überhaupt deren Fortdauer betreffen, iſt ein ſpezielles Verzeichniß anzufertigen.

b) Die Vermögensgegenſtände, wohin vorzüglich die Dokumente über Activkapitalien und über Grundſtücke der Stiftung, und bei den Kirchen die Kirchengeräthe aller Art gehören, müſſen ebenfalls in Verzeichniſſe gebracht und ihr Zuſtand muß genau z. B. bei den Grundſtücken, die Lage und die Grenzen eines jeden angegeben werden.

c) Anderweite Schriften, welche nicht zu a) gerechnet werden können, müſſen nach ihrer Verſchiedenheit und jede Abtheilung für ſich nach der Zeitfolge geheftet und in der Nachweiſung b) dem ſummariſchen Inhalte und der Zahl der Stöße nach, mitaufgeführt werden.

Zu dieſen Schriften gehören beſonders die Adminiſtrativ-Rechnungen, die alſo in Jahrgängen zuſammen bleiben.

§. 6. Sind mehrere Inſtitute zwar unter Eine Adminiſtration geſtellt, wird aber das Vermögen eines jeden dennoch abgeſondert verwendet, ſo müſſen auch die, im vorigen §. gedachten Verzeichniſſe abgeſondert angefertigt werden.

So iſt denn auch das Kirchen-Vermögen von den Pfarrgütern zu trennen.

§. 7. Bei dieſen Verzeichniſſen oder Inventarien ſoll eine beſondere Rückſicht auf die vorhandenen Bücherſammlungen genommen und davon ein Katalog gefertigt werden. Derſelbige muß ſich auch auf etwanige Manuſcripte ausdehnen und jedes Werk muß ſeinem Inhalt, dem Druckort, dem Namen des Verfaſſers und ſeinen Theilen und Bänden nach, angegeben ſein.

Die Herren Superintendenten und Dekane ſind verpflichtet, ſich von dieſen Sammlungen, ſoweit ſolche zu Kirchen und Schulen gehören, Kenntniß zu verſchaffen, daher ſie Abſchriften der Kataloge einzufordern, ſolche zu ſammeln und ihren Nachfolgern zu gleichem Zwecke zu hinterlaſſen haben.

§. 8. Die §. 5 gedachten Documente sub a) und b) müſſen ſtets in einem Kaſten ſich befinden, der entweder ganz von Ei-

ſen oder von Eichenholz mit Eiſen beſchlagen und mit drei Schlöſſern verſehen ſein muß, zu deren einem ein jedes Mitglied des Vorſtandes einen Schlüſſel hat, damit nur im Beiſein und Zutritt Aller die Eröffnung geſchehen kann.

Die §. 5. sub. c. angegebenen Schriften müſſen entweder ebenfalls in jenem Kaſten oder an einem ſichern, verſchloſſenen Orte aufbewahrt und wenn ſie im fortlaufenden Gebrauch bleiben, nur gegen einen, in den Kaſten zu legenden Empfangſchein ausgeantwortet werden.

Eine gleiche Beſcheinigung muß ſtatt finden, wenn eines der im §. 5 sub a und b angegebenen Inſtrumente auf einige Zeit ausgegeben oder verſchickt wird. Im letztern Falle muß wenigſtens der Vorſtand einen ſchriftlichen Nachweis, wo das Inſtrument geblieben iſt, in den Kaſten legen, und es muß aus demſelben die Veranlaſſung und das Datum der Abſendung, ſo wie der Empfänger erſehen werden können.

§. 9. Dieſer Kaſten muß an einem, der vorgeſetzten Behörde ein- für allemal anzuzeigenden und ohne beſondre Erlaubniß oder dringende vorübergehende Veranlaſſung nicht zu verändernden Ort, und bei Kirchenkaſten an einer ſchicklichen, beſonders verſicherten Stelle in der Kirche aufbewahrt werden.

§. 10. In dieſen Kaſten iſt auch jederzeit alles baare Geld zu legen, mit Ausnahme einer, dem laufenden Bedürfniſſe zu Ausgaben angemeſſenen Summe, die dem Rechnungsführer nach der Vereinigung des Vorſtandes gegeben werden kann.

§. 11. Die §. 5. gedachten Verzeichniſſe unterſchreibt bei ihrer Anfertigung jedes Mitglied des Vorſtandes: alljährlich zweimal werden ſolche durch denſelben nachgeſehen und es wird ermittelt, ob deren Inhalt mit dem wirklichen Befund übereinſtimmt. Hierüber wird jedesmal eine kurze Verhandlung aufgenommen, in welcher die gefundene Abweichung, der Grund derſelben und die für etwa mögliche oder nöthige Ergänzung getroffenen Maaßregeln angegeben werden.

§. 12. Alle auf den Inhaber lautende Schuldinſtrumente, als: Pfandbriefe, Staatsſchuldſcheine u. ſ. w. müſſen, inſofern es bei den vorhandenen noch nicht geſchehen iſt, ſogleich, und bei den künftig eingehenden gleich bei ihrem Eingange außer Cours geſetzt und die Aufhebung dieſer Beſchränkung ebenfalls hier veranlaßt werden.

Es haben daher die Vorſtände Schuldokumente der Art, in ſo fern ſie noch nicht außer Cours geſetzt ſein ſollten, zu dem Behufe bei uns binnen 14 Tagen einzureichen und beim künftigen Eingange ſolcher Dokumente ebenſo zu verfahren.

Sobald ein ſolches, es mag jetzt ſchon vorhanden ſein oder erſt künftig eingehen, wiederum in Cours geſetzt werden ſoll, iſt daſſelbe uns zu dem Behufe einzuſenden.

§. 13. Die allgemeinen Vorſchriften bei Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Pfarrgüter ſind Tit. 11. Abſchn. 9

und 10. Thl. II. A.L.R. enthalten, auf welche hiermit hingewieſen wird und die auch Stiftungen und milden Anſtalten zur Richtſchnur dienen, inſofern ſie nicht mit beſondern abweichenden Anweiſungen ſchon verſehen ſind.

Wir machen hier zur vorzüglichen Beachtung auf die §§. 629 sequ. aufmerkſam und verpflichten die Vorſtände, keine Geldſummen, die an ſich zu einer Ausleihung ſich eignen, in der Kaſſe, alſo ungenutzt, zu behalten, ſobald es feſtſteht, daß ſolche überhaupt nicht in einer beſtimmt nahen Zeit zum laufenden Bedürfniſſe werden erfordert werden, und machen wir die Vorſtände verbindlich, der Kaſſe die, auf ſolche Weiſe entbehrten Zinſen aus ihrem eignen Vermögen ſolidariſch mit 5 PCt. zu erſetzen.

Was das Verfahren bei Ausleihungen betrifft, ſo kann

§. 14. nur eine ſolche Sicherheit als genügend angeſehen werden, wenn auf den Grund einer gerichtlichen Taxe das Darlehn bei ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb der erſten Hälfte und bei ländlichen innerhalb der erſten zwei Drittheile des Taxbetrages, vorausgeſetzt, daß die Gebäude bei einer Feuerſchadens-Verſicherungsanſtalt mit einem Quanto, das ihren Wiederaufbau ſichert, eingetragen ſind und darin erhalten werden, ſteht und im Hypothekenbuche eingetragen iſt.

Da dieſe Eintragung in der Regel vor der Auszahlung des Darlehns nicht erfolgen kann, ſo muß der Vorſtand, ehe er zur Auszahlung ſchreitet, im Beſitz des gerichtlichen Schuldſcheins geweſen ſein und dieſen dem betreffenden Gericht, gegen eine Beſcheinigung darüber, daß der Eintragung nach dem Inhalte des Schuldinſtruments nichts entgegen ſteht, welche Beſcheinigung der Schuldner zu ſchaffen hat, ausgehändigt haben.

§. 15. In den Fällen, in welchen nach §. 639 l. c. unſere Genehmigung bei Darlehnen erfordert wird, muß uns die Taxe des Grundſtücks und ein, erſt kürzlich ausgeſtellter Hypothekenſchein vorgelegt werden.

§. 16. Damit aber der Vorſtand jedesmal wegen des nöthigen Verfahrens bei dem vorhabenden Geſchäft gleich in der Nähe Anleitung erhalten kann, ſoll es ihm frei ſtehen, in ſolchen Angelegenheiten ſich an den Landrath des Kreiſes zu wenden, in welchem der Vorſtand wohnhaft iſt, und werden die Herrn Landräthe hierdurch den Beiſtand und Rath zu ertheilen veranlaßt.

Wir fordern die Herrn Dekane und Superintendenten, auch Schulinſpektoren hiermit auf, dieſe Vorſchriften bei den Reviſionen ſtets zu beachten, und in den über letztern aufzunehmenden Protokollen und zu erſtattenden diesfälligen Berichten jederzeit zu bemerken, ob ſolche von dem Vorſtande befolgt worden ſind, oder in welchem Punkte dagegen gehandelt iſt.

96.

Inſtruct. für die Weſtpr. Reg. d. d. Berlin, den 21. Septbr. 1773.

§. 4. Nro. 12.) Es gehört zu Unſerer Oberlandesherrlichen Sorgfalt, daß das Vermögen aller, auch der katholiſchen Kirchen, Klöſter, Schulen, Hoſpitäler, piorum corporum und andern milden Stiftungen conſervirt, gut verwaltet und zweckmäßig angewendet, und die Capitalia ſicher und nicht außer Landes placirt werden. Bei allen Kirchen müſſen daher ordentliche Rechnungen, von zwei dazu von dem Patrone zu beſtellenden Kirchenvätern oder Vorſtehern mit Zuziehung des Parochi geführet, die baaren Gelder nebſt den Obligationen in einem beſondern Kaſten, wozu Parochus einen und die Kirchenvorſteher den andern Schlüſſel haben, wohl verwahrt und ohne Vorwiſſen des Patroni kein Geld ausgeliehen werden.

Wo wir ſelbſt Patronus ſind, müſſen, und zwar in ſo weit die Kirchen in Unſern Domainenämtern belegen, denen darin beſtellten Beamten, inſoweit die Kirchen ſonſt auf dem Lande oder in den Städten belegen, ſo wie wegen der Klöſter, Schulen, Hospitäler und piorum corporum Unſerer Regierung dieſe Rechnungen jährlich abgelegt werden.

Wo Jemand anders Patronus iſt, muß dieſem die Ablegung der Rechnung geſchehen.

Bei Gelegenheit dieſer Abnahme muß zugleich alles dasjenige unterſucht und regulirt werden, was wegen der Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, des Beitrags der Parochianorum ꝛc. und ſonſt etwa in Conteſtation gekommen.

Es muß der baare Beſtand dabei überzählt, daß ſolches geſchehen und deſſelben Richtigkeit vom Prediger und Inſpektor bei Unterſchrift der Rechnung atteſtirt; wegen der auf Zinſen ausgethanen Kapitalien hingegen, wo ſelbige ausſtehen, und wie dieſelben geſichert ſind, ebenfalls bei der Unterſchrift nachgewieſen werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in den Fällen, wo uns das Jus patronatus zuſtehet, bei Austheilung der Kirchengelder jedesmal mit Anzeige der Sicherheit bei Unſerer Regierung angefraget und dazu Conſens erbeten werden muß.

Von allen, auch denjenigen Rechnungen, welche die Regierung ſelbſt nicht abnimmt, muß derſelben zu dem Ende ein Duplicat eingeſendet werden, daß ſie von der geſchehenen Abnahme vergewiſſert werde, und allenfalls Monita darüber machen könne. Beträgt das Vermögen über 500 Thlr. jährliche Einnahme: ſo müſſen ſowol die von der Regierung ſelbſt ab-

einfach, ſelbſt anzufertigen, und zwar wenn Gefahr im Verzuge iſt, müſſen ſie die nöthigen Bau-Unterſuchungen auch halten, in ſolchen Fällen aber, jedesmal ungeſäumt der Regierung davon eine Anzeige machen; denn von den Kirchen-Vorſtänden dürfen nur in höchſt dringenden Bau-Vorfällen Requiſitionen, die beſondere Reiſen nöthig machen, an die Kreis-Baubeamten erlaſſen werden, da in der Regel dieſe nur von der Regierung ausgehen dürfen, damit die angeordnete Kontrolle der Dienſtgeſchäfte gedachter Bauten, ſo vollſtändig als möglich geführt werden kann. Sie bleiben übrigens genau an die für das Veranſchlagungsgeſchäft beſtehenden techniſchen und andern Vorſchriften gewieſen. Insbeſondere wird ihnen zur Pflicht gemacht.

1) Jedem in Vorſchlag gebrachten, den Koſtenbetrag von 100 Thalern überſteigenden, ſelbſt zu veranſchlagenden Baue mit Zuziehung der Kirchenvorſtände eine genaue Beſichtigung des Gebäudes nach ſeiner dermaligen Beſchaffenheit, dem Bedürfniſſe und der Art und Weiſe ſeiner Wiederherſtellung der im genehmigten Reiſeplan für dieſes Geſchäft angegebenen Zeitfolge gemäß vorangehen zu laſſen, um den Erforderniſſen der Dauerhaftigkeit und möglichen Koſten-Erſparniß zu genügen;

2) müſſen in dem Anſchlage diejenigen Materialien, die aus dem herzuſtellenden Gebäude ſelbſt entnommen werden können, feſtgeſtellt, und ſofern ſie ſich wirderum zum Bau verwenden laſſen, bei dem Material-Quanto in Abzug gebracht werden;

3) dieſes iſt auch in Betreff der Materialien zu beobachten, welche bei der Kirche vorräthig ſind.

§. 14. In Betreff des aus landesherrlichen Forſten zu verabfolgenden Holzes, muß die Holznachweiſung an den betreffenden Revierförſter wegen Vorräthigkeit des erforderlichen Materials zur Beſcheinigung geſendet werden, der alsdann die Verpflichtung hat, ſolche ohne Verzug der Regierung zur Prüfung der Verbindlichkeit, das Holz zum Bau herzugeben, einzureichen. Auf der Holz-Konſignation muß behufs der Kontrolle vom Baubeamten ſtets bemerkt werden, wann er ſolche an den Forſtbeamten abgeſchickt hat.

§. 15. Auf den Grund obiger Veranſchlagungen welche die Regierung einfach mit der dazu in gedachten Fällen nöthigen Zeichnung und dem Baufonds-Protokolle einzureichen ſind, läßt ſich der Betrag der aus dem Patronats-Fonds zu bewilligenden Zuſchüſſe beſtimmen, indem nämlich von dem veranſchlagten Quanto 1) das was die Kirchenkaſſe ſelbſt herzugeben vermag, 2) was durch beſondere Stiftungen gedeckt iſt,

3) der etwanige Betrag der Feuerverſichrungs-Gelder in Abzug gebracht, und der Reſt nach hergebrachten oder geſetzlichen Verhältniſſen zwiſchen dem Patronats-Fonds und der Gemeine vertheilt wird.

§. 16. Vorſchüſſe aus Königl. Fonds können in der Regel nicht bewilligt, in dem Falle aber, daß ſie durchaus nöthig ſind, muß die Rückzahlung, bei größern Summen, in einem, höchſtens in zwei Jahren, durch gerichtliche Protokolle geſichert werden.

§. 17. Was der Fiskus beiträgt, beſtimmt das Geſetz, nämlich das Bauholz und den Materialienwerth, letztern nur in ſofern, als die Kirchenkaſſe kein zum Bau hinreichendes Vermögen beſitzt. In dieſem letzteen Falle bringet die Gemeine die noch fehlenden, und außer dem Materialwerth erforderlichen Koſten auf.

§. 18. Wegen Auszahlung der Bau-Gelder gilt als Regel, daß bei einem in Enrtrepriſe ausgethanen Bau in der Regel ein Drittel beim Anfange des Baues gezahlt wird, zur Anſchaffung der Materialien und zum Anfange des Baues. Bei Nachſuchung des zweiten Drittels muß die gehörige Verwendung des erſtern, und daß das Gebäude gerichtet ſei, durch ein Atteſt der Kreis-Baubeamten dargethan werden.

Der dritte und letzte Termin wird gezahlt, wenn das Gebäude vollendet und die Tüchtigkeit deſſelben durch ein Atteſt des Kreis-Baubeamten nachgewieſen iſt.

§. 19. Bei den, auf Rechnung auszuführenden Bauten, wird der Betrag des Bau-Materials zur Anſchaffung deſſelben zuerſt, der übrige Kaſſenbetrag nach und nach, ſo wie mit dem Bau vorgegangen wird, der Reſt aber nach völliger Beendigung und abgelegter, vom Landbaumeiſter beſcheinigter Rechnung, gezahlt.

Im übrigen aber macht die Bewilligung eines Zuſchuſſes aus den landesherrlichen Patronatsfonds keine Abänderung in der Einleitung des Baues ſelbſt, ſonden es bleibt auch hier bei den oben feſtgeſetzten Beſtimmungen.

§. 20. Hiernächſt iſt es erforderlich, daß die Bauten in der Regel in dem Etats-Jahre, in welchem ſie begonnen, auch ausgeführt werden, und müſſen die Kirchen-Kollegien zunächſt darauf, daß ſolches geſchiehet, halten, weshalb ſie der Regierung verantwortlich bleiben.

§. 21. Eine Erhöhung der Zuſchüſſe über den veranſchlagten Koſtenbetrag kann unter keiner Bedingung bewilligt werden.

§. 22. Was die eigentliche Ausführung des Baues anbetrifft, ſo iſt ſolcher in der Regel zur Entrepriſe zu lizitiren.

§. 23. Die Licitation muß, wie alle Verdinge, Verſteige-

§. 264. Wird ſtatt des Pachtzinſes eine in ſich beſtimmte Quantität von Früchten gegeben, ſo ändert dieſe nichts in der Natur des Geſchäftes.

§. 265. Iſt aber, ſtatt des Pacht-Zinſes, ein gewiſſer, nur im Verhältniſſe gegen das Ganze beſtimmter Antheil (pars quota) von Früchten vorbedungen worden: ſo iſt ein ſolches Geſchäft zwar übrigens nach den Regeln des Pachtcontractes zu beurtheilen.

§. 266. Es finden aber, wegen Vertheilung der Früchte zwiſchen dem Pächter und Verpächter die Regeln des Geſellſchaftsvertrages Anwendung (Tit. 17. Abſchn. 3.)

Form des Vertrages.

§. 267. In wie fern bei Miethen und Pachtungen ein ſchriftlicher Vertrag erforderlich ſei, iſt nach dem Betrage des verabredeten Pacht- oder Miethzinſes zu beſtimmen.

§. 268. Soll der Contrakt auf länger als ein Jahr dauern: ſo giebt dennoch nur der Betrag einer einjährigen Miethe den Maaßſtab zur Beſtimmung, in wie fern es eines ſchriftlichen Contrakts bedürfe.

§. 269. Iſt in Fällen, wo es eines ſchriftlichen Vertrages bedarf, derſelbe blos mündlich geſchloſſen, aber durch die Uebergabe ſchon vollzogen worden, ſo iſt er nur auf Ein Jahr gültig.

Rechte und Pflichten des Miethers und Pächters.

§. 270. Durch den Mieth- oder Pachtcontract erlangt der Miether oder Pächter nur den gemein-gewöhnlichen Gebrauch, oder die gewöhnliche Nutzung der Sache.

§. 271. Außerordentliche, oder ſolche Nutzungen, welche mit einer Verminderung der Subſtanz verbunden ſind, kann ſich der Pächter nur in ſofern anmaßen, als ihm dieſelben ausdrücklich überlaſſen worden.

§. 272. Die verpachtete muß ſo, wie die vermiethete Sache, dem Pächter oder Miether in brauchbarem Stande überliefert werden.

§. 273. Geſchieht dieſes nicht: ſo kann der Pächter oder Miether den Verpächter oder Vermiether dazu, und zum Erſatze des aus der contraktwidrigen Beſchaffenheit der Sache entſtandenen Nachtheils, gerichtlich anhalten; oder die Annahme verweigern, und von dem Vertrage ganz abgehen.

§. 274. Hat er die Sache in brauchbaren Stand ſetzen laſſen, ſo gebühren ihm, wegen Zurückforderung der darauf nothwendig und nützlich verwendeten Koſten, die Rechte eines ſolchen, der fremde Geſchäfte ohne Auftrag beſorgt hat. (Tit. 14. §. 114. 115.)

§. 275. Hat jedoch ein Pächter, wohl wiſſentlich, ein verfallenes oder verwüſtetes Gut in Pauſch und Bogen gepachtet, ohne zu deſſen Wiederherſtellung ſich etwas vorzubedingen, ſo kann er von dem Verpächter dergleichen Wiederherſtellung nicht fordern.

§. 276. Auch kann er, wegen der von ihm ſelbſt darauf verwendeten Koſten, weder Abzüge von der Pacht machen, noch ſonſt einigen Erſatz verlangen, als in ſofern dergleichen im Contrakte ausdrücklich verabredet iſt.

§. 277. Beſondere Bequemlichkeiten, oder vorhin nicht gewöhnlich geweſene Nutzungen, iſt der Vermiether oder Verpächter nur in ſo fern zu gewähren ſchuldig, als er ſich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

Grad der Verſchuldung.

§. 278. Bei ſich ereignenden Beſchädigungen an der verpachteten oder vermietheten Sache iſt der Pächter, oder Miether, auch für ein mäßiges Vergehen zu haften ſchuldig.

§. 279. Nur dann, wenn er die gepachtete oder gemiethete Sache zu einem andern Behufe, als wozu ſie ihm überlaſſen worden, anwendet, muß er auch ein geringes Verſehen vertreten.

Verbeſſerungen.

§. 280. Wegen Vergütung oder Zurücknahme gemachter Verbeſſerungen findet in der Regel eben das Statt, was beim Nießbrauche verordnet iſt. (§. 124 sqq.)

§. 281. Doch kann der Pächter oder Miether den Verpächter oder Vermiether zur Einwilligung in zu machende Verbeſſerungen in keinem Falle nöthigen.

§. 282. Wenn dagegen auf höheren Befehl Anſtalten und Einrichtungen auf dem verpachteten Gute, nicht ſowohl zur Verbeſſerung des Ertrages deſſelben, als vielmehr des gemeinen Beſten wegen gemacht werden müſſen: ſo iſt der Pächter die auf ſolche Anſtalten zweckmäßig verwendeten Koſten von dem Verpächter zu fordern berechtigt.

§. 283. Muß die Pacht, ohne Verſchulden des Pächters, vor dem Ablaufe der bedungenen Zeit geräumt werden: ſo kann der Pächter für die auch ohne beſondere Einwilligung des Verpächters gemachten zur Zeit der Räumung noch wirklich vorhandenen, Verbeſſerungen eine verhältnißmäßige Vergütung fordern.

§. 284. Wenn nämlich der Pächter nachweiſen kann, daß er in dem erſten Drittel der contractmäßigen Pachtzeit Verbeſſerungen, deren Nutzen ſich erſt in ſpätern Jahren äußern kann, gemacht habe: ſo ſollen die Koſten auf die Jahre, welche die Pacht vermöge des Contrakts, nach Ablauf des er-

§. 35. In welchen Terminen die dem Entrepreneur für den Bau zu leiſtenden Zahlungen geſtellt werden ſollen, iſt oben (§. 18. geſagt.) Nach Bewandniß vorkommender Umſtände können ſolche auch für jeden einzelnen Fall anders geſtellet werden.

§. 36. Sollte wegen der Beitragspflicht einzelner Intereſſenten, oder aber wegen anderer baulichen Verhältniſſe beſonders über die Art des Baues ein Streit zwiſchen denſelben entſtehen, ſo muß darüber die Entſcheidung der Regierung eingeholt werden. Allgemein. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 708 und 709.

§. 37. Alle Geſchäfte bei der Ausführung der bewilligten Bauten, mit Inbegriff aller dabei vorkommenden Einleitungen, die Abſchließung der Kontrakte über einzelne Leiſtungen oder über den ganzen Bau, die Auszahlung der Gelder unter den geſetzlichen Vorſchriften, bleibt zunächſt Sache des Kirchen-Vorſtandes. Die Vertheilung der Baudienſte und etwanigen Geld-Beiträge, ſo wie die Beſorgung und Einziehung derſelben gehören für das Landraths-Amt.

§. 38. Hiernächſt ſind die Polizei- und Gerichtsobrigkeiten jede in ihrem Geſchäftskreiſe verpflichtet, den Vorſtehern mit den nöthigen Anleitungen und Nachrichten beizuſtehen, auch ihre Anordnungen gehörig zu unterſtützen.

§. 39. Nach Ausführung eines auf Rechnung ausgeführten Baues ſind die Kirchen-Vorſteher zur Ablegung einer vollſtändigen gehörig juſtifizirten Baurechnung verpflichtet, auch muß die Reviſion und Abnahme der Bauten und Reparaturen in allen Fällen von einem Königl. Baubeamten, obgleich ſolchem nie die Ausführung eines Baues, der auf Rechnung geſchieht, übertragen werden darf, und zwar auf die Anzeige von deren Vollendung, auf den gewöhnlichen Bereiſungen der Bau-Bezirke geſchehen.

§. 40. Der Regierung bleibt es jedoch ſtets unbenommen, ſoweit das Oberaufſichtsrecht ihr über die Baue der Gemeinen oder Korporationen überhaupt zuſtehet, auch wenn der Bau ohne Zutritt aus öffentlichen Fonds beſtritten worden, über die zweckmäßige Ausführung des Baues ſich annoch durch eine beſonders zu beſtimmende Kommiſſion zu überzeugen.

II. Wegen Verpachtung und Vermiethung der Kirchen-, Pfarr-, Schul- auch Prediger-Wittwen-Gebäude und Ländereien.

§. 41. Die Ausbietung ſolcher Gebäude und aller dazu gehörigen Pertinenzien und Ländereien, welche unter 50 Thlr. Zinſen tragen, muß jederzeit öffentlich nach vorhergehender Feſt-

ſetzung der Bedingungen und Bekanntmachung von der Kanzel zu dreienmalen und in mehreren in der Nähe belegenen Kirchen geſchehen. Die Lizitation ſelbſt kann, wenn die Pacht unter 50 Thlr. beträgt, von dem Kirchen-Kollegium ſelbſt abgehalten werden. Im andern Falle muß ſie gerichtlich geſchehen.

§. 42. Ueber die Form ſolcher Verpachtungen und Vermiethungen, und in welchen Fällen gerichtliche Aufnahme oder Verlautbarung des Kontrakts erforderlich iſt, beſtimmen das Allgem. Landrecht Th. I. Tit. XXI. §. 267—269, 400—40., u. ſ. f. das Nöthige.

§. 43. Beſonders iſt indeſſen noch folgendes zu berückſichtigen; die auf den zu verpachtenden Gegenſtänden haftende Grundſteuer und andere dingliche Laſten und Abgaben trägt in der Regel der Verpächter oder Vermiether; die Koſten der Verpachtung, Stempel u. ſ. w. dagegen ſtets der Pächter oder Miether.

§. 44. Der Miether iſt auch zur Erhaltung, Erneuerung oder Anlegung von Zäunen, Hecken, Waſſer-Ableitungen, zu den Beiträgen oder der Hülfe zu Wegebeſſerungen, von Straßenpflaſter ꝛc. auf eigene Koſten verbunden.

§. 45. Nach Ablauf der Pachtjahre findet kein Recht auf ſtillſchweigende Verlängerung, auch keine Forderungen für Verbeſſerungen u. ſ. w. Statt.

§. 46. Bei Unglücksfällen jeder Art, insbeſondere Kriegsbeſchwerden, Einquartirungen, Lieferungen u. ſ. w. kann kein Nachlaß gefordert werden. Eben ſo wenig darf der Pächter oder Miether gegen den Willen des Verpächters oder Vermiethers Kompenſationen geltend machen. Auch fällt die im Allg. Landrechte für den Fall eines Krieges vorbehaltene Freiheit des Pächters, die Pacht aufzukündigen, weg.

§. 47. Von dem nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Verfall bezahlten Pachtbetrage muß Pächter oder Miether 5 Prozent Zinſen entrichten.

§. 48. Keine After-Verpachtung iſt ohne ſchriftliche Genehmigung des Verpächters erlaubt.

§. 49. Außer den im Allgem. Landrechte beſtimmten Fällen geht das Pachtrecht oder Miethrecht vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit verloren, wenn der Pächter oder Miether das Grundſtück nicht nach örtlich wirthſchaftlichem Gebrauche benutzt, unerlaubter Weiſe Holz fällt, keine annehmliche Sicherheit für die Pacht oder Miethe in der feſtgeſetzten Friſt leiſtet, und innerhalb eines halben Jahres nach der Verfallzeit die Pacht nicht entrichtet.

§ 50. Es wird übrigens empfohlen, beim Vermiethen von Kirchen-Gebäuden ebenfalls nach dem Ortgebrauche und

ſo kann er, nach dem Betrage des erweislichen Verluſtes, Remiſſion fordern.

§. 305. Der Verpächter, welcher den Erlaß nach Verhältniß der Zeit, oder in dem Falle des vorigen Geſetzes (§. 304.) nicht einräumen will, kann auf Vorlegung einer Rechnung über die Einnahme eines ganzen Jahres antragen.

§. 306. Alsdann muß aber auch der Verpächter dem Pächter ſo viel am Zinſe erlaſſen, als nach Ausweis dieſer Rechnung durch die wirkliche Einnahme des ganzen Jahres nicht gedeckt iſt.

§. 307. Iſt der Pächter eines Landgutes durch einen ſolchen, §. 299, beſchriebenen Zufall zur Ausübung ſeines Nutzungsrechtes, auf ein oder mehrere Jahre, völlig außer Stand geſetzt worden: ſo kann ihm für dieſe Zeit kein Pachtzins gefordert werden.

§. 308. In welchen Fällen außerdem ein ſolcher Pächter die Remiſſion fordern könne, wird unten beſtimmt. (§. 178 squ.)

Von Sublocationen.

§. 309. Der Miether einer Sache iſt nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch der Sache einem Andern, ohne Einwilligung des Vermiethers, zu überlaſſen.

§. 310. Inſonderheit darf der Miether einer Wohnung, ohne Conſens des Vermiethers, Andere darin für Geld nicht aufnehmen.

§. 311. Der Vermiether iſt berechtigt, ſeinen Conſens zu verſagen, wenn der einzunehmende Untermiether ein unehrbares, oder ein dem Hauſe oder der Wohnung ſchädliches Gewerbe treibt.

§. 312. Kann der Vermiether keinen ſolchen Grund ſeiner Weigerung nachweiſen, ſo ſteht dem Miether frei, auch wenn die contractmäßige Zeit noch nicht verlaufen iſt, die Miethe aufzukündigen.

§. 313. Auch der Pächter iſt nicht befugt, ohne die Einwilligung des Verpächters Unterpächter anzunehmen.

§. 314. Nur bei Pachtuugen, welche mehrere Wirthſchafts-Rubriken oder Vorwerke unter ſich begreifen, kann der Pächter einzelne Rubriken oder Vorwerke, auch ohne ausdrücklichen Conſens des Verpächters, in Unterpacht austhun.

§. 315. Hat der Miether oder Pächter einen Unterpächter oder Untermiether eigenmächtiger und unbefugter Weiſe angenommen: ſo iſt der Vermiether oder Verpächter auf deſſen Entſetzung zu allen Zeiten anzutragen berechtigt.

§. 316. Wenn aber auch dieſes nicht geſchieht, oder wenn der Verpächter oder Vermiether in die Annahme eines Unterpächter oder Untermiethers gewilligt hat: ſo haftet dennoch der Haupt-

miether oder Pächter nach wie vor, nicht nur für den ganzen Zins, ſondern auch für alle von dem Untermiether oder Unterpächter angerichtete Beſchädigungen.

§. 317. Doch kann der Verpächter oder Vermiether, wegen dieſer Beſchädigungen, auch den Unterpächter oder Miether unmittelbar in Anſpruch nehmen.

§. 318. Hingegen hat er auf den Zins, welchen dieſer dem Hauptpächter oder Miether zu zahlen übernommen hat, ohne beſondere ausdrückliche Verabredung, kein Recht; ſondern er kann, wegen ſeiner Forderungen an letzteren, nur durch den Weg eines ordentlichen Arreſtſchlages an dieſen Zins ſich halten.

§. 319. Eben dieſe Vorſchriften (§. 316—318.) finden auch in dem Falle des §. 314. wenn einzelne Rubriken oder Vorwerke, mit oder ohne beſondern Konſens des Verpächters in Unterpacht ausgethan worden, Anwendung.

§. 320. Auch wenn der Verpächter oder Vermiether ſich in Anſehung der ganzen Sache die Beſtellung eines Unterpächters oder Untermiethers ausdrücklich hat gefallen laſſen, folgt daraus doch noch nicht, daß er den Hauptpächter oder Miether ſeiner Verbindlichkeit entlaſſen habe.

§. 321. Uebrigens dauert in allen Fällen das Recht des Unterpächters oder Untermiethers nicht länger, als des Hauptpächters oder Miethers.

§. 322. Iſt jedoch der Verpächter oder Vermiether einem zwiſchen dieſen auf längere Zeit geſchloſſenen Vertrage ausdrücklich beigetreten: ſo tritt, mit Ablauf der Zeit des Hauptpächters oder Miethers, der Unterpächter oder Untermiether, in Anſehung des Verpächters oder Vermiethers, an die Stelle des erſteren

§. 323. Die Rechte und Pflichten zwiſchen dem Haupt- und Unterpächter- oder Miether werden lediglich nach dem zwiſchen ihnen beſtehenden beſonderen Contrakte beurtheilt, welcher aus dem Hauptcontrakte nur in ſo fern erklärt oder ergänzt werden kann, als in jenem auf dieſen ausdrücklich Bezug genommen worden.

Endigung der Pacht oder Miethe mit dem Ablauf der beſtimmten Zeit. Stillſchweigende Verlängerung.

§. 324. Iſt die Pacht- oder Miethzeit im Vertrage beſtimmt, ſo geht dieſelbe mit dem feſtgeſetzten Termine zu Ende, ohne daß es einer beſonderen Aufkündigung bedarf.

§. 325. Wenn alſo gleich nach Ablauf des Termins der Pächter oder Miether noch länger im Beſitze bleibt, ſo folgt aus dieſem fortgeſetzten Beſitze noch nicht die Verlängerung des Contrakts, ſo lange der Verpächter oder Vermiether ſeinen Con-

uns vielmehr vor, in den Fällen, wo wir uns von der Nothwendigkeit des Baues und von dem Vorhandenſein der Mittel zu ſeiner Bewirkung überzeugen, nicht nur dem Kreisbaubedienten den Auftrag zur ſpeziellen Veranſchlagung zu ertheilen, ſondern auch ihn mit Vorſchriften für ſeine desfallſigen Operationen zu verſehen.

7) Auf Kirchenbauten, die im Laufe des Monats Auguſt bei uns nicht in Antrag gebracht ſind, kann bei der Dispoſition über den Baufond pro 1821 keine Rückſicht genommen werden.

8) Eben dieſer Grundſatz wird auch in ſpätern Jahren gehandhabt, und kein Bau auf den Fond des nächſten Jahres übernommen werden, der im Auguſt des vergangenen Jahres nicht zur Sprache gebracht war.

9) Bei Kirchen dagegen, die aus ihren eigenen Mitteln die Koſten des Materialien-Ankaufs beſtreiten können, bedarf es der vorläufigen Anzeige über die Nothwendigkeit des Baues nicht; es kann vielmehr der Kreisbaubediente ſofort um die Aufnahme des Anſchlages requirirt und unter Ueberreichung deſſelben, ſo wie der Vermögens-Nachweiſung, die Genehmigung des Baues und der Geldverwendung nachgeſucht werden.

10) Sollten außerordentliche Umſtände eintreten, in deren Gefolge es nöthig wäre, für ein beſtimmtes Jahr, über die etatsmäßigen Kräfte des Kirchenbau-Fonds hinaus, Verwendungen zu machen, ſo werden wir in ſolchen Fällen nicht unterlaſſen, bei dem vorgeordneten Königl. hohen Miniſterium außerordentliche Bewilligungen nachzuſuchen, und es wird alsdann von den allgemeinen finanziellen Kräften des Staats abhängen, ob und wie weit ihre Genehmigung erfolgen kann.

Die betreffenden Herren Geiſtlichen, die Kirchenvorſteher und die Herren Kreisbaubedienten haben ſich nach dieſen Beſtimmungen auf das genaueſte zu achten.

107.

Königsb. Regier.-Circ.-Verf. v. 24. April 1822.

Die Kirchen- und Schulbaue erfordern einen ſo bedeutenden jährlichen Aufwand an Geld und Naturalleiſtungen, daß häufig weder die Staatskaſſen noch die Kirchſpielseingeſeſſenen ſie auf einmal, ſondern nur in mehrjährigen Theilleiſtungen und denn auch nicht ohne Anſtrengung, aufzubringen vermögen. Es bleibt daher ein unerlaßliches Erforderniß nicht allein unausgeſetzt für die tüchtige, zweckmäßige und dauerhafte Ausführung der Baue Sorge zu tragen: damit nicht unterlaſſene Vorſorge und zu verhüten geweſene Fehler, Bau-Nachhülfen nöthig machen, die beim Erbau der Gebäude durch beſſere Aufmerkſamkeit hätten vermieden werden können; ſondern auch darauf zu halten, daß eine ununterbrochene

Aufſicht auf die vorhandenen Gebäude geführt werde, die dahin wirkt, daß durch die ſofortige Abhülfe kleiner Baumängel, größeren Bauſchäden vorgebeugt und bei größern Reparaturen und bei Neubauen, zur rechten Zeit für die Beiſchaffung der dazu erforderlichen Mittel, geſorgt werden kann. — Nur wenige Kirchen-Collegia haben dieſe ihnen zunächſt obliegende Verpflichtungen erfüllt, obwohl ihnen ſolche häufig ſeit mehreren Jahren theils durch das Amtsblatt, theils durch Circular- und beſondere Verfügungen in Erinnerung gebracht ſind, und die nothwendigen Folgen dieſer Verſäumniſſe beſtehen nur darin, daß nicht zu entſchuldigende koſtſpielige Bauverſchleppungen vorkommen, daß die von den Kirchen-Collegien und geiſtlichen Inſpectoren, ohne höhere Genehmigung, zu veranlaſſenden Bau-Reparaturen bis 50 Thlr. einſchließlich, häufig unterbleiben, woraus viel größere Bauſchäden und Koſtenaufwände entſtehen; daß die Kreisbaubeamten das ganze Jahr hindurch in Kirchen- und Schulbau-Angelegenheiten mit Aufträgen faſt ununterbrochen verſehen werden, und daß die Kirchſpiels-Eingeſeſſenen zu jeder Jahreszeit Bauleiſtungen verrichten müſſen, weil die rechtzeitig unterlaſſene Anzeige der Kirchencollegia, ſowohl die Anfertigung als auch die Ausführung der Baue ſehr natürlich zur rechten Zeit, verhinderte. — Dieſe Uebelſtände nun veranlaſſen uns, die den beſtehenden Einrichtungen entſprechende Anordnung zu erneuern, daß die Kreis-Baubeamten bei der jährlich zu haltenden Kreisbereiſung auch zugleich ſämmtliche Kirchen-, Pfarr- und Kirchſchul-Gebäude, in ſofern ſolche Königl. Patronats ſind, ohne Ausnahme und ohne beſondern Auftrag, genau beſichtigen, und für die Beſeitigung der vorgefundenen Baumängel, mit der größten Gewiſſenhaftigkeit Sorge tragen. — Bei dieſen dringend nothwendigen Beprüfungen haben die Kreis-Baubeamten zuförderſt die vorgefundenen Bauſchäden nach ihren Koſtenbeträgen zu unterſcheiden, weil Reparaturen bis 10 Thlr. incl. von den Kirchencollegien ohne Anfrage bewirkt werden können, die zu dem Betrage von 50 Thlr. incl. die Genehmigung der Superintendenten erfordern, und Baukoſten, welche die genannten Beträge überſteigen, nicht ohne unſere Zuſtimmung verwendet werden dürfen. — Die techniſchen Anweiſungen, auf welche Art und Weiſe die vorgefundenen Baumängel beſeitigt werden müſſen, ertheile der Landbaumeiſter, inſofern die Koſten die Summe von reſpective 10 Thlr. und 50 Thlr. nicht überſteigen, den Kirchencollegien und nöthigen Falls auch den von ſolchen zu adhibirenden Handwerkern mündlich an Ort und Stelle. —

Die Kirchencollegien ſind verpflichtet, dieſen Anweiſungen der Kreisbaubeamten ſofort bei eigener Vertretung Genüge zu

§. 346. Wenn aus den Umſtänden und der bekannten Abſicht des Miethers deutlich erhellt, daß der Miether den Gebrauch, der gemietheten beweglichen oder unbeweglichen Sache nur auf ſo lange, bis dieſe hinlänglich beſtimmte Abſicht erreicht ſein würde, habe übernehmen wollen: ſo kann er ſofort, nach Erreichung dieſer Abſicht, die Sache ohne alle Aufkündigung zurückgeben.

§. 347. Zur Bezahlung des Zinſes iſt er alsdann nur nach Verhältniß der Zeit, da er die Sache wirklich gebraucht hat, verpflichtet.

§. 348. Es iſt nicht nothwendig, daß die Aufkündigung ſchriftlich geſchehe: ſondern hinreichend, wenn dieſelbe, und daß ſie zur Wiſſenſchaft des Gegentheils wirklich gelangt ſei, auf andere Art erwieſen werden kann.

§. 349. Widerſpricht der Andere einer gehörig geſchehenen Aufkündigung nicht innerhalb acht Tagen, nachdem ſie ihm bekannt geworden iſt, ſo wird angenommen, daß er ſich dieſelbe habe gefallen laſſen, und es findet dagegen keine fernere Einwendung ſtatt.

Fälle wo die Aufkündigung auch innerhalb der contractmäßigen Zeit Statt findet.

§. 350. Auch innerhalb der contractmäßigen Zeit muß der Pächter oder Miether, ſich die Aufkündigung gefallen laſſen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung der Sache eintritt.

§. 351. Ein Pächter iſt alsdann mit Ende des Wirthſchaftsjahres zu räumen ſchuldig, wenn ihm die Aufkündigung ſechs Monate vor dem Ablaufe dieſes Jahres geſchehen iſt.

1) Wegen nothwendiger Veräußerung.

§. 352. Geſchieht aber die Aufkündigung ſpäter: ſo kann er vor dem Ende des nächſtfolgenden Wirthſchaftsjahres zur Räumung nicht angehalten werden.

§. 353. Bei eigentlichen Miethungen iſt der Miether erſt nach Ablauf eines Vierteljahres vom Ausgange desjenigen Quartals, in welchem der Verkauf geſchehen iſt, zu räumen verbunden.

§. 354. Will er ſelbſt die Miethe mit Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Zuſchlag erfolgt iſt, aufgeben: ſo kann ihm ſolches nicht gewehrt werden.

§. 355. Wegen des dem Pächter oder Miether erweislich entſtehenden Schadens, aus der vor dem Ablaufe der contractmäßigen Zeit nothwendig gewordenen Räumung, kann derſelbe an das Vermögen des Verpächters oder Vermiethers ſich halten.

§. 356. Hat er ſeinen Kontrakt in das Hypothekenbuch eintragen laſſen: ſo gebühren ihm wegen dieſer Entſchädigung die Reche der dritten Klaſſe; außer dem aber keine beſondere Vorrechte im Konkurſe.

§. 357. Wenn weder von Seiten der Gläubiger, noch des neuen Käufers, eine Aufkündigung erfolgt: ſo kann der Pächter oder Miether bloß der erfolgten nothwendigen Veräußerung wegen, ſeiner Seits von dem Vertrage nicht abgehen.

§. 358. Durch einen freiwilligen Verkauf wird in den Rechten und Pflichten des Miethers oder Pächters nichts geändert.

§. 359. War die Pacht oder Miethe, zu der Zeit des Verkaufes, durch Uebergabe noch nicht vollzogen: ſo finden zwiſchen dem Pächter oder Miether und dem Käufer, die allgemeinen Vorſchriften des Neunzehnten Titels §. 3 — 6 Anwendung.

§. 360. Muß, nach dieſen Vorſchriften, der Pächter oder Miether dem Käufer nachſtehen; ſo kann er von dem Verkäufer, wegen des aus Nichterfüllung des Contrakts entſtehenden Schadens Vergütung fordern.

§. 361. Der Pächter oder Miether kann bei einer, vor der Uebergabe ohne ſeine Zuziehung erfolgten freiwilligen Veräußerung, von dem Contrakte allemal abgehen.

§. 362. Doch iſt er alsdann Schadloshaltung zu fordern nicht berechtigt.

2) Wegen nothwendiger Reparaturen.

§. 363. Wegen eines an der gemietheten Sache vorfallenden nothwendigen Hauptbaues, welcher, ſo lange der Miether die Sache im Beſitz hat, nicht geführt werden kann, muß ſich derſelbe auch vor dem Ablaufe der contraktmäßigen Zeit zur Räumung verſtehen.

§. 394. War aber der Schade ſchon zur Zeit des geſchloſſenen Contrakts vorhanden, und konnte derſelbe dem Vermiether, ohne ſein eignes grobes oder mäßiges Verſehen, nicht verborgen bleiben: ſo iſt letzterer dem Miether zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 365. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Bau durch Vernachläſſigung der dem Vermiether obliegenden, und ihm von dem Miether zur gehörigen Zeit angezeigten kleineren Reparaturen nothwendig geworden iſt.

3) Durch den Tod des Pächters oder Miethers.

§. 366. Verſtirbt ein Pächter: ſo ſind ſeine Erben, wenn nicht der Vertrag auf dieſelben ausdrücklich mit gerichtet wor-

den, die Pacht nur noch ein Jahr lang, nach deſſen Tode, fortzuſetzen verbunden.

§. 367. Sie müſſen aber, wenn ſie ſich dieſer Rechtswohlthat bedienen wollen, die geſetzliche Aufkündigungszeit beobachten.

§. 368. Stirbt der Pächter während des Laufes eines Wirthſchaftsjahres: ſo nimmt die Friſt, nach welcher die Erben von dem Contrakte abgehen können, erſt von dem Ende deſſelben Wirthſchaftsjahres ihren Anfang.

§. 369. Auch der Verpächter kann den Erben des Pächters den Contrakt in eben der Art aufkündigen.

§. 370. Doch finden alsdann wegen der für Verbeſſerung zu leiſtenden Vergütigung die Vorſchriften des §. 283 sqq. Anwendung.

§. 371. Stirbt ein Miether während der contraktmäßigen Zeit: ſo ſind deſſen Erben nur noch ein halbes Jahr lang, von dem Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Tod erfolgt iſt, an den Vertrag gebunden.

§. 372. Die bloße Mitunterſchrift der Frau unter dem Miethcontrakte verpflichtet dieſelbe noch nicht, die Miethe nach des Mannes Tode noch länger fortzuſetzen, ſobald ſie eine ſolche durch dieſen Todesfall in ihren Umſtänden vorgefallene Veränderung nachweiſen kann, vermöge welcher ihr aus der Fortſetzung des Contrakts ein erheblicher Nachtheil entſtehen würde.

§. 373. Auch der Vermiether kann bei erfolgtem Ableben des Miethers zurücktreten; doch muß er den Contrakt den Erben in der §. 344 beſtimmten Friſt aufkündigen.

§. 374. Wenn mehrere gemeinſchaftlich eine Sache gepachtet oder gemiethet haben: ſo macht der Tod des einen von ihnen in den Rechten und Pflichten der übrigen gegen den Vermiether oder Verpächter keine Aenderung.

§. 375. Auch wird durch den Tod des Vermiethers oder Verpächters in den Befugniſſen und Obliegenheiten des Miethers oder Pächters nichts geändert.

4) Durch eine Veränderung in der Perſon oder den Umſtänden des Miethers.

§. 376. Wird der Miether, durch eine nicht freiwillige Veränderung in ſeiner Perſon oder in ſeinen Umſtänden, außer Stand geſetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen: ſo kann er gegen Vergütigung einer halbjährigen Miethe, vor dem Ablaufe des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt iſt, von dem Contrakte abgehen.

§. 377. Aber auch von dieſer Vergütung kann er ſich befreien, wenn er dem Vermiether einen Untermiether ſtellt, ge-

gen welchen derſelbe keine erhebliche Einwendungen nachweiſen kann.

§. 378. Wenn bei entſtehendem Kriege die Truppen ins Feld rücken: ſo ſind die dazu gehörenden Perſonen an ihre Miethscontracte nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarſch erfolgt, gebunden.

§. 379. Bei andern Perſonen giebt ein ausbrechender Krieg weder dem einen noch dem andern Theile einen recht- mäßigen Grund, von dem Mieth- oder Pachtcontrakte abzugehen.

§. 380. Wegen der bei Pachtungen von Landgütern ſtatt- findenden Ausnahme iſt das Nöthige unten feſtgeſetzt (§. 553 sqq.)

§. 381. Wenn in Kriegszeiten der Pächter oder Miether durch feindliche Gewalt und Uebermacht gezwungen wird, Pacht- oder Miethszinſen an den Feind zu berichten: ſo iſt er nicht ſchuldig, ſelbige dem Verpächter oder Vermiether noch einmal zu bezahlen.

§. 382. Wegen ſolcher Termine, mit deren Entrichtung an den Verpächter oder Vermiether er ſäumig geweſen iſt, kommt ihm dergleichen von dem Feinde abgedrungene Zahlung nicht zu ſtatten.

5) Wegen Veränderungen in der Sache.

§. 383. Iſt die gemiethete Sache zu dem beſtimmten Ge- brauche ganz, oder doch größtentheils ohne Verſchulden des Miethers, untüchtig geworden: ſo kann der Miether noch vor Ablauf der contraktmäßigen Zeit von dem Vertrage wieder ab- gehen.

§. 384. Die von ihm zu leiſtende Zinszahlung wird nach Verhältniß der Zeit, wo er die Sache noch hat brauchen oder nutzen können, beſtimmt.

§. 385. Hat der Vermiether durch ſein grobes oder mä- ßiges Verſehen die Unbrauchbarkeit der Sache veranlaßt: ſo iſt der Miether Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 386. Wegen veränderter Umſtände in der Perſon des Vermiethers findet, vor Ablauf der contraktmäßigen Zeit, keine Aufkündigung ſtatt.

6) Wegen Mißbrauchs der Sache.

§. 387. Wegen Mißbrauchs der gemietheten oder gepach- teten Sache, kann der Pächter oder Miether, während der con- traktmäßigen Zeit, des Beſitzes nur alsdann entſetzt werden, wenn derſelbe die Sache zu einem andern, als dem ausdrück- lich beſtimmten Gebrauche verwendet; oder wenn aus dem Miß- brauche eine erhebliche Beſchädigung der Subſtanz mit Grunde zu beſorgen iſt.

7) Wegen Erlöſchung des Rechts des Vermiethers oder Verpächters.

§. 388. War der Verpächter oder Vermiether über die Sache nur auf ſeine Lebens- oder irgend eine andere beſtimmte Zeit zu verfügen berechtigt: ſo iſt der Nachfolger den Contrakt fortzuſetzen nicht verbunden.

§. 389. Doch muß derſelbe dem Pächter oder Miether den geſetzmäßigen Aufkündigungs-Termin zur Bewerbung um ein anderweitiges Unterkommen geſtatten.

§. 390. Von dem Verpächter oder Vermiether, oder deſſen Erben kann ein ſolcher Pächter oder Miether, wegen des aus der früheren Räumung der Sache ihm erwachſenden Nachtheils, nur alsdann Entſchädigung fordern, wenn ihm die Eigenſchaft des bloß zeitigen Rechts verheimlicht, oder Schadloshaltung ausdrücklich verſprochen worden.

8) Wegen der von dem andern Theile verweigerten Erfüllung.

§. 391. In wiefern auch bei Pachtungen und Miethungen eine vor oder bei der Uebergabe erfolgende Weigerung des einen Theils, den Contrakt gehörig zu erfüllen, den andern zum Rücktritte berechtige, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen des Titels von Verträgen zu beſtimmen. (Tit. 5. §. 393. sqq).

§. 392. Iſt aber der Contrakt durch die Uebergabe einmal vollzogen: ſo findet der einſeitige Rücktritt nur in den Fällen des §. 396 — 403 des angeführten Titels, nicht aber in den Fällen des §. 404 bis 407 ſtatt.

§. 393. Auch in denjenigen Fällen, wo der Rücktritt an ſich zuläſſig iſt, kann derſelbe dennoch nur nach dem Inhalte des Contrakts beurtheilt werden.

§. 394. Die Rechte und Pflichten der Partheien für die Zeit, während welcher die Pacht oder Miethe gedauert hat, werden auch in dieſem Falle nur nach dem Inhalte des Contrakts beurtheilt.

Rechte im Concurſe.

§. 395. Uebrigens hat der Vermiether oder Verpächter, wegen ſeines Zinſes oder andern Forderungen, auf die von dem Miether oder Pächter eingebrachten, und zur Zeit der Endigung des Contrakts in dem Hauſe oder Gute noch vorhandenen Sachen uud Effecten die Rechte eines Pfandgläubigers.

§. 396. Dagegen hat der Pächter, wegen der ihm gebührenden Vergütigungen, ein nach den Vorſchriften des zweiten Abſchnitts im vorigen Titel näher zu beſtimmendes Zurückbehaltungsrecht.

§. 397. Der Miether kann ein ſolches Zurückbehaltungsrecht nicht auf die Sache ſelbſt, ſondern nur auf den Zins des letzten Termins ausüben.

Vom Miethen des Geſindes.

§. 398. Von Miethungen des Geſindes und der Arbeiter, imgleichen von verdungenen Werken, iſt gehörigen Orts das Nöthige feſtgeſetzt (Th. I. Tit. 2. §. 859—980. Thl. II. Tit. 5).

IV. Von Pachtungen der Landgüter.

§. 399. Was bisher von Pachtungen überhaupt verordnet iſt, gilt auch, in ſo fern hiernächſt nicht abändernde Beſtimmungen vorkommen, von Pachtungen der Landgüter.

§. 400. Unter Landgütern werden auch hier ſolche verſtanden, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden iſt.

Form.

§. 401. Pachtcontracte über Landgüter müſſen alle Mal, wenn auch das verabredete jährliche Pachtgeld die Summe von 50 Thlr. nicht überſteigt, ſchriftlich errichtet werden.

Anhang.

§. 56. Iſt die Eintragung nicht ausdrücklich bewilligt worden, ſo iſt ein Gutspächter die Eintragung des Pachtcontrakts auf das verpachtete Gut zu fordern nicht berechtigt.

§. 402. Iſt dieſes nicht geſchehen: ſo findet die Vorſchrift des §. 269. Anwendung.

§. 403. Beträgt das verabredete jährliche Pachtgeld zweihundert Thaler oder mehr, ſo ſoll der Contract entweder gerichtlich oder doch vor einem Juſtizcommiſſario geſchloſſen werden.

Anhang.

§. 57. Iſt jedoch der Pachtcontract vor einer Creditdirection oder vor andern dergleichen öffentlichen Anſtalten mit Zuziehung eines rechtserfahrenen Syndici, Juſtiziarii oder ſonſtiger Conſulenten errichtet worden, ſo bedarf er der Verlautbarung vor Gerichten oder vor einem Juſtizcommiſſario zur Vermeidung der §. 405 und 406 beſtimmten Nachtheile nicht.

§. 404. Die zugezogenen Gerichtsperſonen ſind verpflichtet, darauf zu ſehen, daß der Vertrag deutliche und beſtimmte Verabredungen der Parteien, ſowohl über das, was dem Pächter zur Nutzung eingeräumt wird, und was er dagegen zu zahlen oder zu leiſten hat, als inſonderheit über die demſelben bei entſtehenden Unglücksfällen zukommende Vergütung, enthalten möge.

§. 405. Iſt ein ſolcher Contrakt nicht auf die §. 403 vorgeſchriebene Art errichtet worden: ſo ſind die dunkeln und

mangelhaften Beſtimmungen des Vertrages allemal eher zum Nachtheile des Verpächters, als des Pächters auszudeuten.

§. 406. Auch gilt die Pacht nur auf ein Jahr, und kann mit dem Ablaufe jedes Jahres, nach vorhergegangener geſetzmäßiger Aufkündigung, wieder aufgehoben werden.

§. 407. Wenn nicht ein ganzes Gut, ſondern nur einzelne Aecker oder andere Pertinenzſtücke eines Guts verpachtet worden, ſo iſt es hinreichend, wenn die Vorſchrift des §. 401 beobachtet wird.

Rechte des Pächters in Anſehung der ihm zukommenden Nutzungen.

§. 408. Sind die dem Pächter zur Nutzung überlaſſenen Gegenſtände in dem Vertrage oder Anſchlage näher beſtimmt: ſo kann derſelbe auf Rubriken, die dabei mit Stillſcheigen übergangen worden, nur in ſo fern Anſpruch machen, als ſelbige mit andern zum Genuſſe eingeräumten untrennbar verbunden ſind.

§. 409. Iſt aber der Vertrag ohne dergleichen nähere Beſtimmung in Pauſch und Bogen geſchloſſen, ſo hat der Pächter den gemeingewöhnlichen Genuß aller bei dem Gute bisher genutzten Grundſtücke, Hebungen und Rechte, die einen nach Gelde zu berechnenden Ertrag gewähren.

§. 410. Bloße Ehrenrechte hingegen, welche entweder gar nicht, oder doch nicht gewöhnlich, und in der Regel eine nach Geld anzuſchlagende Nutzung bringen, hat auch ein ſolcher Pächter ſich nicht anzumaßen.

§. 411. Inſonderheit können weder die Gerichtsbarkeit ſelbſt, noch die davon abhangenden Gerichtsgebühren und Strafgefälle verpachtet werden.

§. 412. Wohl aber findet, wegen anderen nach den Geſetzen erlaubten Nutzungen der Gerichtsbarkeit, die Verpachtung Statt.

Pflichten in Anſehung der Laſten und Abgaben.

§. 413. Hat der Pächter von dem Gute zu entrichtende Laſten und Abgaben nach einem gewiſſen Anſchlage oder Verzeichniſſe übernommen, ſo bleiben die darin verſchwiegenen Präſtationen, in ſo fern ſie nicht zum gewöhnlichen wirthſchaftlichen Betriebe gehören, noch von den Früchten allein, ohne Rückſicht auf die Subſtanz, zu entrichten ſind, dem Verpächter zur Laſt.

§. 414. Hat der Pächter die Laſten und Abgaben ohne nähere Beſtimmung übernommen: ſo iſt der Verpächter nur für die Intereſſen der Hypothekenſchulden, und für die aus Verträgen oder Teſtamenten auf dem Gute haftenden Zinſen und fortlaufenden Präſtationen zu ſorgen verbunden.

Rechte und Pflichten wegen des Beilaſſes.

§. 415. Bei einer jeden Pacht wird vermuthet, daß alle Inventarienſtücke, welche zur Cultur und Benutzung des Guts bisher beſtimmt geweſen ſind, dem Pächter zum Gebrauche überlaſſen worden.

§. 416. Die bei dem Gute bleibenden Inventarienſtücke müſſen vor der Uebergabe genau beſchrieben, und landüblich abgeſchätzt werden.

§. 417. Iſt dieſes nicht geſchehen: ſo finden die Vorſchriften §. 119, 120 Anwendung.

Gewähr, die der Verpächter zu leiſten hat.

§. 418. Sowohl bei der Uebergabe, als während der Pachtzeit, muß der Verpächter dem Pächter die ungehinderte Benutzung der ihm verpachteten Grundſtücke und Rechte gewähren.

§. 419. Auch muß er denſelben gegen alle darauf gemachte Anſprüche, in ſo fern dadurch die Nutzungen ſolcher Grundſtücke oder Rechte geſchmälert werden, vertreten und ſchadlos halten.

§. 420. Iſt nach einem Anſchlage gepachtet worden, und wird, nach geſchloſſenem Contrakte das Nutzungsrecht in einer oder andern Rubrik durch Zufall oder Landesherrliche Befehle geſchmälert: ſo muß der Verpächter den dadurch entſtehenden Ausfall, nach Verhältniß des Anſchlages gegen das Pachtquantum vergüten.

§. 421. Iſt die Pacht in Pauſch und Bogen geſchloſſen: ſo muß dem Pächter, der dadurch bei einer ſolchen Rubric entſtandene Ausfall, nach Verhältniß der ehemaligen Nutzungen, im Durchſchnitt der nächſt vorhergehenden drei Jahre, vergütet werden.

§. 422. Iſt nach einem Anſchlage gepachtet worden, ſo muß der Verpächter die Richtigkeit der darin als fixirt und beſtändig angegebenen Zinſen und Hebungen vertreten.

§. 423. Dagegen haftet er in der Regel nicht für die Zahlbarkeit ſolcher beſtimmten Abgaben.

§. 424. Muß jedoch dem Zinspflichtigen, unter ſeiner eigenen Beſtimmung oder nach richterlichem Ermeſſen, ein Erlaß zugeſtanden werden, ſo trägt denſelben der Verpächter nach dem §. 420 beſtimmten Verhältniſſe.

§. 425. Sind die verpachteten Grundſtücke nach einem gewiſſen in dem Vermeſſungsregiſter beſtimmten Maaße angegeben, ſo muß dieſes Maaß vertreten werden.

§. 426. Iſt die Ausſaat und der Wieſenertrag nicht nach der Vermeſſung, ſondern nach Scheffeln und Fudern beſtimmt: ſo wird, wenn auch der Pächter einen daran ſich befindenden

Abgang behauptet, der Verpächter dennoch von der Vertretung frei, wenn er darthun kann, daß das angegebene Quantum vorher gewöhnlich ausgeſät oder an Fudern gewonnen worden.

§. 427. Als gewöhnlich wird dasjenige angeſehen, was bei Aeckern im Durchſchnitte der nächſt vorhergehenden ſechs Jahre geſät, und bei Wieſen im Durchſchnitte der nächſt vorhergehenden drei Jahre geerntet worden.

§. 428. Muß wegen fehlenden Maaßes an den verpachteten Grundſtücken Schadloshaltung geleiſtet werden: ſo iſt dieſelbe nach Verhältniß des fehlenden, gegen das angeſchlagene Quantum, und nach Verhältniß des Pachtzinſes gegen den Betrag des Anſchlags zu beſtimmen.

§. 429. Für die im Anſchlage angegebene Qualität und Güte der Grundſtücke haftet der Verpächter nur in ſo fern, als er ſich, bei deren nnrichtigen Angabe, eines Betrugs gegen den Pächter ſchuldig gemacht hat.

§. 430. Der von der Cultur und von Naturbegebenheiten abhangende Ertrag der verpachteten Nutzungsrubriken darf niemals vertreten werden.

§. 431. Iſt ohne Anſchlag gepachtet worden: ſo iſt der Verpächter nur die Subſtanz des Guts und deſſen Zubehör, nicht aber einen gewiſſen Betrag fixirter Zinſen, oder ein gewiſſes Maaß der verpachteten Grundſtücke, zu gewähren verbunden.

§. 432. Ob nach einem Anſchlage oder nur in Pauſch und Bogen gepachtet ſei, iſt nach den bei Käufen angenommenen Grundſätzen zu beſtimmen. Tit. 2, §. 212, 213.

Pflichten des Pächters bei der Conſervation und Bewirthſchaftung des Guts.

§. 433. Ein jeder Pächter iſt ſchuldig, das ihm verpachtete Gut durch alle Rubriken in nutzbarem Stande zu erhalten.

§. 434. Beſonders muß er hierauf Acht haben, daß die Grenzen nicht verrückt, oder ſonſt das Gut und deſſen Rechte auf irgend eine Art verkürzt werden.

§. 435. Iſt ihm eine beſondere Art der Adminiſtration im Contrakte vorgeſchrieben, ſo muß er ſich ſchlechterdings darnach richten.

§. 436. Ueberhaupt darf er, ohne Einwilligung des Verpächters, Hauptveränderungen in der eingeführten Wirthſchaftsart, die auch auf die Zeiten nach geendigter Pacht Einfluß haben, nicht vornehmen.

§. 437. Er iſt nicht berechtiget, den Unterthanen und Dienſtleuten an dem, was ſie vorhin gehabt haben, etwas abzuziehen, oder denſelben mehr Recht, als ihnen gebührt, einzuräumen.

§. 438. Noch weniger darf er ihnen neue Laſten aufle-gen, oder die gewöhnlichen erſchweren.

§. 439. So oft er dieſen Vorſchriften zuwider handelt, wird er zum Schadenerſatze, ſowohl gegen den Verpächter, als gegen deſſelben Dienſtleute und Unterthanen verhaftet.

Wegen Unterhaltung der Gebäude.

§. 440. Beſonders iſt der Pächter die Wirthſchafts-Gebäude in Dach und Fach, ſo wie die Dämme, Teiche, Wege, Gräben, Brücken, Verzäunungen, Gehege, Mühlen und Waſſerleitungen in gutem Stande zu erhalten ſchuldig.

§. 441. Alle Reparaturen, die durch ein auch nur geringes Verſehen des Pächters entſtehen, iſt er ſelbſt zu übernehmen verbunden.

§. 442. Auch für den durch ſeine Familien und Geſinde angerichteten Schaden haftet der Pächter in dieſem und in allen übrigen Fällen, nach den im ſechſten Titel, §. 60., sqq. vorgeſchriebenen allgemeinen Grundſätzen.

§. 443. Andere Reparaturen, die ohne ſein Verſchulden entſtehen, muß er in ſo fern tragen, als ſie blos mit den Materialien des Guts und durch die Arbeit des Geſindes und der Dienſtleute beſtritten werden können.

§. 444. Reparaturen und Baue, die nicht mit dem Geſinde und den Dienſtboten allein zu beſtreiten ſind, oder wozu Materialien, welche das Gut ſelbſt nicht erzeugt, angeſchafft werden müſſen, iſt der Verpächter zu beſorgen verpflichtet.

§. 445. Der Pächter muß ihm aber dieſe Reparaturen ohne Zeitverluſt anzeigen, und ſeine weitere Anordnung erwarten.

§. 446. Iſt der Pächter hierin oder auch in Beſorgung der ihm ſelbſt obliegenden kleinen Reparaturen (§. 444.) ſäumig: ſo haftet er für den daraus entſtehenden größeren Schaden.

§. 447. Auch bei den Verpächtern obliegenden Reparaturen iſt der Pächter mit den Materialien des Guts und mit dem Dienſte der Unterthanen, ſo weit letzteres ohne Unterbrechung des Wirthſchaftsbetriebes geſchehen kann, zu helfen verpflichtet.

§. 448. Zu Reparaturen verpachteter Mühlen iſt der Müller in der Regel nur mit ſeinen perſönlichen Dienſten und Kunſtkenntniſſen unentgeldlich beizutragen ſchuldig.

Bei der Cultur der Wieſen.

§. 449. Der Verſtrauchung und andern durch den Maulwurf oder ſonſt veranlaßten Beſchädigungen der Wieſen, muß der Pächter ohne Zeitverluſt abzuhelfen bemüht ſein.

§. 450. In wie fern den durch Ueberſchwemmungen verurſachten Verſandungen, auf ſeine oder des Verpächters Ko-

ſten abzuhelfen ſei, muß nach den Vorſchriften §. 441 — 444 beſtimmt werden.

101.

Juſtiz=Min.=Reſcript vom 7. December 1841 (Min.=Bl. 1842. S. 13), die Dispoſition der Kirchen über Erbbegräbniſſe nach dem Abgange der an denſelben berechtigten Perſonen.

Dem Königl. O.=L.=Gericht wird auf den Bericht vom 30. April d. J., betreffend die Dispoſition der Kirchen über Erbbegräbniſſe nach dem Abgange der an denſelben berechtigten Perſonen, nachdem darüber mit dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten korreſpondirt worden und im Einverſtändniß mit demſelben Folgendes eröffnet.

Zunächſt theile ich mit dem Kollegium aus den von demſelben angeführten Gründen die Meinung, daß es über den in Rede ſtehenden Gegenſtand an provinzial=rechtlichen Beſtimmungen fehlt und daß derſelbe daher nach den Vorſchriften des gemeinen preuß. Rechts zu beurtheilen iſt.

Es iſt ferner nicht zweifelhaft,

„daß die von einer Kirche zu Erbbegräbniſſen ausgegebenen Grabſtellen an und für ſich im kirchlichen Eigenthum verbleiben, deshalb, mit Ausnahme des im §. 685. Tit. 11. Thl. II. A. L. R. erwähnten Falles, von dem gemeinen rechtlichen Verkehr ausgeſchloſſen ſind, und daß das Recht des Acquirenten an einer ſolchen Begräbnißſtelle ſich nur auf die für ihn und ſeine Erben geltende ausſchließende Befugniß derartiger Leichenbeſtattungen beſchränkt."

Dieſer Anſicht ſteht §. 681 ib. nicht entgegen, welcher unter Berückſichtigung der §§. 170 und 183 ebenfalls auf Erbbegräbniſſe anzuwenden iſt.

Der §. 183 bezeichnet nämlich in der Regel d. h. mit Ausnahme des im §. 190 bezeichneten Falles, die Kirchhöfe als ein Eigenthum der Kirchengeſellſchaften, wie in gleicher Art nach §. 170 die Kirchen ausſchließend ein Eigenthum der Kirchengeſellſchaften ſind, zu deren Gebrauch ſie dienen. Man darf daher mit vollem Grunde annehmen, daß auch der §. 681. auf die von der Kirchengeſellſchaft auf dem ihr gehörigen Gottesacker einzelnen Familien und Perſonen eingeräumten Erbbegräbniſſe, anwendbar iſt. Der §. 681 nennt zwar die zu den einzelnen Kirchenſtellen Berechtigten die Eigenthümer der Stellen, und es könnte daher hieraus gefolgert werden, daß auch ein Erbbegräbniß aus dem Eigenthum der Kirche in dasjenige des Berechtigten übergegangen ſei.

Es iſt jedoch bekannt, daß das A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 1. nicht blos ein Eigenthum an Sachen, ſondern auch an

Rechten kennt. In dieſem Sinne kann daher auch von dem Eigenthum eines Rechts auf fremde Sachen z. B. von dem Eigenthum an einem Erbpachtsrecht, an einer Servitut, an einem Jagdrechte geſprochen werden. In dieſem Sinne legt der §. 681 Tit. 11. Thl. II. A. L. R. dem zu einer Kirchſtelle erblich Berechtigten ein Eigenthum bei, und in dieſem Sinne nur kann dem, welchem eine Stelle auf dem Gottesacker als Erbbegräbniß verliehen iſt, dem Berechtigten, ein Eigenthum an dem verliehenen Rechte beigelegt werden. Die Stelle ſelbſt geht nie aus dem Eigenthume der Kirche heraus.

Aus dieſem Grundſatz folgt in Betreff der Dispoſitions-Befugniß über eine Erbbegräbnißſtelle, daß ſie, als blos einer gewiſſen Perſon oder Familie zum Gebrauch verliehen, nicht im bürgerlichen Verkehr ſteht, und daß ſie vom Beſitzer daher nicht unter Lebendigen, und wenn dies nicht etwa in beſondern Vereinbarungen bei der erſten Verleihung geſtattet iſt, auch nicht von Todeswegen an Perſonen, die nicht zu den Nachkommen gehören, übertragen werden könne. Dies ergiebt auch eine analoge Anwendung der §§. 682. 683. Tit. 11. Thl. II. A. L. R. Desh. ſind dergl. Stellen auch nicht, wie in dem Kabinetsbefehle vom 14. April 1840 Allerhöchſt anerkannt iſt, Gegenſtand der Befriedigung der Gläubiger des Berechtigten und können nicht ſubhaſtirt werden.

Was die Dauer des Rechts auf Erbbegräbniſſe betrifft, ſo muß in Uebereinſtimmung mit dem Königl. O.-L.-Gericht — von speciellen geſetzlichen Vorſchriften, Obſervanzen und Verträgen abgeſehen — im Allgemeinen angenommen werden, daß das Recht nur dann erliſcht,

wenn keine Erbberechtigte zu der Grabſtätte mehr vorhanden ſind.

Da nämlich das Recht auf das Erbbegräbniß nur gewöhnlich zum Gebrauch des Berechtigten und ſeiner Familie verliehen worden, und deshalb eben an andere nicht zu übertragen iſt, ſo folgt hieraus von ſelbſt, und nach Analogie des §. 683 a. a. O. daß mit dem Ausſterben der Nachkommen des Berechtigten auch die Verleihung und die durch dieſelbe entſtandene Beſchränkung des Eigenthums der Kirchengeſellſchaft ihr Ende erreiche.

Von einem Rechte der gänzlich erloſchenen, alſo nicht exiſtirenden Familie an einer Sache kann nicht die Rede ſein. Es gibt kein Recht ohne einen Berechtigten.

Wenn daher auch durch den Allerh. Kab.-Befehl vom 8. Jan. 1830 und in Gefolge deſſelben durch die Räthe der Königl. Miniſterien der geiſtl. Angelegenheiten und des Innern

und der Polizei vom 28. Jan. ej. (Ann. 1830. S. 183.) beſtimmt worden.

„daß den Kirchengemeinden oder Kommunen die Veräußerung ſolcher geſchloſſenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren ſeit erfolgter Schließung geſtattet werden ſoll, dergeſtalt, daß für etwa ausnahmsweiſe frühere Bewilligung, unter beſondern, die vorbemerkte Rückſicht erledigenden Lokal-Verhältniſſen, die jedesmalige beſondre Genehmigung, rückſichtlich der kirchlichen Begräbniß-Plätze bei dem Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, rückſichtlich der den Kommunen zugehörigen aber bei den beiden unterzeichneten Behörden einzuholen ſei,“

ſo folgt hieraus nicht, daß noch vierzig Jahre, von dem Tode der zuletzt Berechtigten an gerechnet, das Eigenthum der erloſchenen Familie fortdaure, ſondern die Beſtimmung iſt, wie der Eingang des R. ergibt, theils „aus ſanitätspolizeilichen Rückſichten“ ergangen, theils um dem Andenken der Verſtorbnen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berückſichtigung zu ſichern. Aus der Faſſung des R., welches gewiß dem nicht abgedruckten Kab.-Befehle gefolgt iſt, ergiebt ſich übrigens, daß die Zeit von vierzig Jahren nur das für die Regel geſtellte Minimum iſt, und daß für einzelne Fälle nichts im Wege ſteht, von Seiten der Obern nach Bewandniß der Umſtände, aus Rückſicht gegen die frühern Beſitzer des Erbbegräbniſſes, noch eine längere Zeit der Kirchengeſellſchaft die Wiederverleihung der Erbbegräbniſſe an andre Familien zu unterſagen.

Geräth die bauliche Anlage in Verfall, es ſind aber noch Berechtigte vorhanden, ſo kann nur die Wegſchaffung jener Anlage verlangt und nöthigenfalls bewirkt werden; das Recht auf die Stelle muß dagegen den Berechtigten zur etwanigen künftigen Benutzung verbleiben.

Ob den Teſtamentserben dieſelben Rechte einzuräumen ſind, als den Inteſtat-Erben, hängt, wie ſchon vorher angedeutet iſt, von der erſten Verleihung ab. Doch wird im Falle des Streits die Entſcheidung hierüber dem gehörigen Richter im Rechtswege zu überlaſſen ſein.

Was endlich die Frage betrifft, wie es feſtzuſtellen ſei: ob Erbberechtigte zu einem Erbbegräbniß vorhanden ſind oder nicht, ſo führt das Kollegium allerdings richtig aus, daß die im §. 100 f. Tit. 51. P. O. vorgeſchriebenen Ediktal-Citation zu dieſem Behufe nicht ſtattfinde.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß eine analoge Anwendung der in den §§. 477 und 478 Tit. 9. Thl I. A. L. R. in Betreff der Ermittlung unbekannter Erben gegebnen Vorſchriften zuläſſig iſt.

102.

a.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Nachdem durch die neuere Einrichtung Ermland von Weſtpreußen abgeſondert und zu Oſtpreußen geſchlagen, auch in Betreff der Kirchenſachen uns untergeordnet worden, erachten wir es für unſere Pflicht, uns um das Rechnungsweſen bei denen Kirchen, Hospitälern, Stipendien und ſämmtlichen andern piis corporibus daſelbſt näher zu bekümmern, weshalb wir unterm 24. Februar a. c. das Nöthige an das Landvogteigericht zu Heilsberg reſcribirten und wegen der bisherigen Verfaſſungen von ſelbigem Bericht erforderten. Das Landvogteigericht zu Heilsberg hat ſolchen unterm 11. März a. c. in der Art an uns erſtattet, als ſolches der abſchriftliche Beiſchluß mehreren Inhalts beſagt, und zeigt darinnen an, daß die Kirchen- und Beneficien-Rechnungen in den Städten Ermlands von den Provisoribus, auf dem Lande aber von denen Pfarrern, mit Zuziehung derer Kirchenvorſteher, jährlich geführet, alljährlich von denen Decanis revidiret und von den Letztern darüber die erforderlichen Berichte an den Fürſten Biſchof erſtattet würden, welcher überdem noch alle drei oder vier Jahre ſeine Diözeſe bereiſe und die Rechnungen nachrevidire. Ueberdem hat die Weſtpreußiſche Regierung zu Marienwerder auf unſere Requiſition, unterm 13. März a. c. an uns die Anzeige gelangen laſſen, daß ſie ſich aus dem Ermlande noch keine Kirchen-Rechnungen einreichen laſſen.

Nach dieſen Umſtänden ſind wir des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß es bei dieſer bisherigen Verfaſſung nicht allein für die Zukunft belaſſen, ſondern auch die Kirchenbauten im Ermlande von dem Landvogteigerichte in Heilsberg, unter Genehmigung des Fürſten Biſchof regulirt werden könnten.

Eurer Königl. Majeſtät Entſchließung werden wir inzwiſchen hierüber entgegenſehen und verharren in Devotion und Treue ꝛc.

Königsberg, den 24. März 1783.

Zum Königl. Departement der geiſtlichen Geſchäfte.

b.

Friedrich, König von Preußen ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus Euerm Bericht vom 24. März c. haben Wir erſehen, was es mit dem Rechnungsweſen bei den Kirchen, Hospitälern und andern piis corporibus im Ermlande für eine Bewandniß hat. Wir approbiren darauf gnädigſt Euer darüber geäußertes Sentiment, daß nämlich es bei der bisherigen Verfaſſung nicht allein zu belaſſen, ſondern auch

die Kirchenbauten im Ermlande von dem Landvogteigerichte zu Heilsberg unter Genehmigung des Fürſten Biſchofs regulirt werden. Jedoch habt Ihr Euch alle drei Jahre durch einzufordernde Tabellen von den Vermögensumſtänden, Adminiſtration, Rechnungslegung und baulichen Stande der piorum corporum qu. zu informiren. Sind Euch ꝛc.

Berlin, den 10. April 1783.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Zedlitz.

An
das Oſtpreußiſche Etats-Miniſterium.

c.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Auf den von unſerm hieſigen Etats-Miniſterio der geiſtlichen Geſchäfte erſtatteten hier abſchriftlich anliegenden Bericht vom 24. a. c. das Rechnungsweſen bei den Kirchen, Hospitälern und andern milden Stiftungen im Ermlande betreffend, haben wir durch das eopeilich anliegende Reſcript d. d. Berlin, den 10. April c. zu verordnen geruht, daß es bei der bisherigen Verfaſſung nicht allein zu belaſſen, ſondern auch die Kirchenbauten im Ermlande von dem Landvogteigerichte in Heilsberg unter Ew. Liebden Genehmigung regulirt werden ſollen.

Ew. Liebden werden demnach alle drei Jahre die in unſerm Hof-Reſcript angeordnete Tabellen von den Vermögensumſtänden, Adminiſtration, Rechnungslegung und baulichen Stande der Ew. Liebden anvertrauten piorum corporum an unſer hieſiges Etats-Miniſterium einzuſenden unvergeſſen ſein. Sind Liebden mit Freundſchaft ꝛc.

Gegeben, Königsberg den 28. April 1783.

(gez.) v. Voß. Gröben. Gr. Schlieben.

An
des Fürſtbiſchofs von Ermland Liebden

1122.

d.

Reſcr. des Departements für den Cultus und öffentl. Unterricht vom 20. Juni 1813.

Das Departement ꝛc. genehmigt zwar hierdurch das wegen der Rechnungsſachen der römiſch-katholiſchen Kirchen und geiſtlichen Stiftungen des Ermlandes unterm 24. April d. J. an den Fürſtbiſchof abgegangene Schreiben, erſieht aber aus dem Bericht der geiſtl. ꝛc. Deputation der 5. Reg. vom ſelbigen Tage, daß dieſelbe glaubt zwiſchen den Kirchen des Erm-

landes nach Verſchiedenheit des Patronats einen Unterſchied machen und die Biſchöflichen und die Domcapiteliſchen auf andere Weiſe als die Königl. und Privat-Kirchen behandeln zu müſſen. Abgeſehen davon, daß bei den Königl. Kirchen die Patronat-Rechte auf die ꝛc. Deputation oder die von derſelben zu beauftragenden Local-Beamten verfaſſungsmäßig aufgenommen worden, iſt jedoch kein ſolcher weſentlicher Unterſchied vorhanden. Des Biſchofs Recht der Aufſicht über die Verwaltung der Kirchengüter ſeiner Diöces ſtammt nicht aus dem Patronat- oder Collations-Rechte, wie die ꝛc. Deputation anzunehmen ſcheint, ſondern aus ſeinem Amte als geiſtlicher Obere nach ausdrückl. Verfügung der Geſetze und namentlich des A. L. R. II. 11. §§. 114. 115. 167. 217. 641. 743. 649. 654. 659. 662. 696. 697. 707. 747. 752. 754. 764., worin die Fälle, in welchen dieſe Aufſicht zur Ausübung kommt, genau nachgewieſen werden. In Beziehung auf das Kirchenvermögen iſt nämlich eine dreifache Aufſicht denkbar:

1) Die vermöge des Landesherrl. Rechts circa sacra. Sie hat ihren Grund im bürgerlichen Verein, und beabſichtigt zunächſt die Erhaltung des Vermögens der katholiſchen Anſtalten aus Rückſichten des allgemeinen Staatsrechts. Von dieſer Aufſicht handelt das A. L. R. II. 11. §. 161. 166. Sie ſteht in erſter Inſtanz der Regierung und höher hinauf dem unterzeichneten Departement zu, und erſtreckt ſich über alle Kirchen des Staatsgebiets ohne Unterſchied des Glaubens. Es iſt ein Ausfluß dieſes Rechts, vermöge deſſen der Fürſtbiſchof von Ermland verpflichtet iſt, dreijährige Nachweiſungen von dem Zuſtande der geiſtlichen Stiſtungen ſeines Bisthums einzureichen.

2) Die kirchlich-geiſtliche, vermöge welcher die Oberen des Kirchen-Vereins, bei den Katholiken die Biſchöfe (A. L. R. l. c. §. 114. 115.), bei den Proteſtanten die Landes-Conſiſtorien (ibid. §. 143), für die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Kirchenvermögens zu ſorgen haben. Dieſes Recht nun, wovon A. L. R. l. c. §. 167. handelt, hat bei allen ſeiner Diöceſan-Gewalt untergeordneten katholiſchen Kirchen der Herr Fürſtbiſchof hingegen in Bezug auf die evang. Kirchen des ſog. Reg.-Bezirks beſitzt daſſelbe Recht die ꝛc. Deputation als evang. geiſtl. Behörde oder Landes-Conſiſtorium.

3) Das Patronatrecht beruht überall auf privatrechtlichen Verhältniſſen, und das Königl. Patronatrecht, mit Ausſchluß der Vocation zu den Superintendenturen und Erzprieſtereien, ſteht zur Ausübung der Geiſtlichen und Schul-Deputation, es ſei von einer evangeliſchen oder katholiſchen Kirche die Rede. Wichtig iſt in dieſer Beziehung die

Verfügung des A. L. R. l. c. §. 698, die wenn nicht beſondere Privilegien, Statuten oder Obſervanzen entgegenſtehen, auch bei den ermländiſchen Kirchen Königl. Patronats zur Anwendung kommen muß.

Bei den evangeliſchen Kirchenanſtalten fällt das landesherrliche und geiſtlich-kirchliche Aufſichtsrecht in der Ausübung zuſammen; hingegen bei den katholiſchen Kirchen ſind beide Rechte in verſchiedenen Händen und laufen in der Anwendung parallel.

Was nun die Abnahme der Rechnungen und deren Reviſion betrifft; ſo hat es mit Ausnahme deſſen, was wegen Königl. Patronat-Kirchen oben verordnet und dem A.L.R. l. c. §. 698 gemäß iſt, bei der Verfügung vom 31. März d. J. ſein Bewenden, nach welcher der Herr Fürſtbiſchof von drei zu drei Jahren eine Nachweiſung einzureichen hat, daß die Rechnungen der Kirchen und geiſtlichen Stiftungen gehörig abgenommen und daß deren Stammvermögen nicht vermindert, ſondern wohl erhalten worden iſt. ꝛc.

e.

R. d. R. zu K. an das biſchöfl. Ermländiſche General-Officialat v. 12. Octbr 1835. Nro. $^{576}/_{7}$ K. S.

Einem ꝛc. erwiedern wir auf das Scheiben v. 5. Mai pr., die Einſendung ſummariſcher Ectracte aus den Jahresrechnungen der ermländiſchen kathol. Kirchen und milden Stiftungen betr., daß wir an der über das Oberaufſichtsrecht des Staats hinſichts des Vermögenszuſtandes der kathol. Kirchen im Ermlande beſtehenden Verfaſſung nichts ändern und es daher bei Einreichung dreijähriger Generalnachweiſungen bewenden laſſen, wie ſolches die Reſcripte vom 10. April 1783 und 20. Juni 1813 vorſchreiben. Aus denſelben muß aber bei überſichtlicher Abtheilung der Angaben über den Vermögenszuſtand der einzelnen Kirchen und milden Stiftungen unter ausdrücklicher Beſcheinigung klar hervorgehen,

daß die ſpeciellen Rechnungen gehörig abgenommen und geprüft, darin die Kapitalzinſen gehörig vereinnahmt und dem Zweck gemäß angewendet ſind und das Stammvermögen wohl erhalten iſt.

Iſt letzteres wider Erwarten verringert, ſo hat das ꝛc. dieſe Verminderung ausführlich und wohlbegründet auszuweiſen. Was die, eine Veränderung des Vermögenszuſtandes der Kirchen und Stiftungen mit ſich führenden Handlungen betrifft, deren das A.L.R. gedenkt z. B. Erwerbung durch Opfer, Schenkung, Erbſchaft Vermächtniß oder auch Erſparung, desgleichen Veräußerung durch Verkauf oder Verpachtung, Anleihe,

Bau- und andere Unternehmungen, wobei neben der geſetzlich erforderl. Beiſtimmung des Herrn Fürſtbiſchofs ſich noch eine Concurrenz des landesherrlichen juris circa sacra herausſtellt, ſo kann von der rechnungsmäßigen Ausweiſung darüber in Folge der Vorſchriften des A.L.R. II. 11. §. 161—166 nicht abgeſtanden werden. — ꝛc.

Da ferner im Ermlande nur vier Kirchen Privatpatronats ſind, und auch ſelbſt bei dieſen die Vermögensverwaltung nur unter Aufſicht des Herrn Fürſtbiſchofs ſteht; ſo iſt die Richtigkeit der auch von dieſen Kirchen einzureichenden Nachweiſungen und der darnach vorhandenen Beſtände aller Art, ſie mögen in Geldern oder in Dokumenten und Staatspapieren beſtehen, allein von dem Herrn Fürſtbiſchof und in Vertretung deſſelben von dem General-Offizialate zu beſcheinigen. ꝛc.

f.

Reſcr. d. Min. der geiſtl. ꝛc. Angel. v. 6. Januar 1837. Nro. 16946, an den Adminiſtrator des Bisthums Ermland, mitgetheit der Reg. zu Königsberg mittels Reſcr. v. 8. März 1837. Nro. 23009.

Das Min. eröffnet Ew. Hochwürden, daß es ſich mit der Anſicht des verſtorbenen Herrn Fürſtbiſchofs von Ermland in dem Schreiben vom 10. Auguſt v. J. nicht einverſtanden erklären kann, nach welcher derſelbe der Reg. zu K. die durch deren Verfügung vom 12. Octbr. 1835 geforderten Extracte aus den Rechnungen der ermländiſchen kathol. Kirchen und milden Stiftungen ferner einreichen zu laſſen ſich geweigert hat. Zwar ſteht dem Biſchofe als geiſtlichen Obern und nicht der Regierung die Viſitation der katholiſchen Kirchen und milden Stiftungen und die Reviſion der Rechnungen derſelben zu; die Regierung zu K. nimmt aber ſolche auch keineswegs in Anſpruch, ſondern ſie verlangt nur den Ausweis darüber, daß und wie die geiſtl. Behörde ihr Aufſichtsrecht ausübe und ihrer Pflicht in dieſer Hinſicht genüge. Hierzu iſt die Reg. befugt und zwar vermöge des landesherrlichen Oberaufſichtsrechts, welches ſie in Beziehung auf die Verwaltung der kirchlichen Temporalien der Katholiken auszuüben hat. Das landesherrliche Oberaufſichtsrecht kann ferner, ſo weit es durch Einforderung von Rechnungsextracten und deren Prüfung exercirt werden ſoll, nicht mit Erfolg ausgeübt werden, wenn die Extracte nicht gerade diejenige Einrichtung erhalten, welche die oben erwähnte Verfügung der Königlichen Reg. zu Königsberg in den Worten:

„Aus denſelben muß aber bei überſichtlicher Abtheilung“ u. ſ. w. bis „ausführlich und wohlbegründet auszuweiſen“

näher bezeichnet hat. Ebenſo iſt die in dem hierauf folgenden Satze enthaltene Anordnung gerechtfertigt.

Die Berufung in dem Schreiben vom 10. Auguſt v. J. auf die Art und Weiſe, wie in der Erzdiecöſe Gneſen und Poſen das landesherrl. Oberaufſichtsrecht ausgeübt werde, ſtützt ſich auf die nicht begründete Vorausſetzung, daß es bei dem, was deshalb in der Verfügung der Reg. zu Bromberg vom 9. März 1829 angeordnet worden, ſein Bewenden behalten habe. Dies iſt aber keineswegs der Fall. Vielmehr wird noch gegenwärtig über die Form verhandelt, in welcher dort das Oberaufſichtsrecht über die unter der Aufſicht der geiſtl. Obern ſtehende Verwaltung der kirchl. Temporalien von der Staatsbehörde auszuüben iſt, und es werden dort von der erzbiſchöfl. Behörde der Reg. mindeſtens eben ſolche Rechnungsextracte eingeſendet werden müſſen, wie ſolche die Reg. zu K. von dem fürſtbiſchöflichen ermländiſchen General-Officialate verlangt hat.

Der von der Beſchränktheit des Perſonals der fürſtbiſchöfl. Behörde entlehnte Einwand bleibt bei der Beurtheilung der Frage, ob die Staatsbehörde durch Einforderung von Rechnungsextracten die Grenzen ihrer Befugniß überſchreite, begreiflicherweiſe ohne Einfluß ꝛc.

103.

V. d. Reg. zu G. v. 28. April 1841 (Amtsbl. 1841. S. 75) das Etats- und Rechnungsweſen bei den Kirchenkaſſen betreffend.

Das Verfahren bei der Ablegung der Rechnungen der Kirchenkaſſen des hieſigen Regierungsbezirks iſt rückſichts der Abgrenzung des Rechnungsjahres nicht gleichmäßig. Bei einigen Kirchen fällt das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr zuſammen, bei andern und zwar bei den mehreſten läuft das Rechnungsjahr von Michaeli zu Michaeli. Theils um hierin ein gleichmäßiges Verfahren herzuſtellen, theils um diejenigen Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche mehrere der Herren Geiſtlichen darin zu finden glauben, daß ſie nach neuerer Beſtimmung über ſämmtliche, unter ihrer Verwaltung ſtehenden Fonds nur ein Kaſſenjournal führen ſollen, obwohl das Rechnungsjahr für die Kirchenkaſſen von Michaeli bis Michaeli läuft, dagegen das Rechnungsjahr für die Schulkaſſen mit dem Kalenderjahre zuſammenfällt, theils aber und hauptſächlich in Befolgung der Allerh. K.-O d. d. Paris, den 19. Mai 1814, in welcher vorgeſchrieben iſt, daß bei ſämmtlichen Kaſſen und Inſtituten in allen Provinzen des Königsreichs das Rechnungswe-

ſen nach dem Kalenderjahre geführt werden ſoll, beſtimmen wir hierdurch, daß vom 1. Januar 1842 ab, auch bei ſämmtlichen Kirchen, Kirchſpielsarmen- und Pfarrerwittwen-Inſtitutskaſſen das Rechnungsweſen übereinſtimmend mit dem Kalenderjahre geführt werden ſoll.

Um auch eine Gleichmäßigkeit bei dem Uebergange von dem bisher angenommenen zu dem neuen Rechnungsjahre herbeizuführen, verordnen wir Nachſtehendes:

1) Die für das Jahr von Michaeli 1840 bis Michaeli 1841 zu legenden Rechnungen faſſen auch noch die drei Monate Oktober, November und December 1841 in ſich, ſie umſchließen alſo den Zeitraum von Michaeli 1840 bis ult. Decbr. 1841. Dagegen gehen die nächſtfolgenden Rechnungen für das Jahr 1842 vom 1. Jan. bis letzten Dezbr 1842 u. ſ. w. die folgenden Rechnungen.

2) Wegen des bei den Rechnungen pro Michaeli 1840 bis ult. Dezbr. 1841 mehr zu übernehmenden Zeitraums von drei Monaten, muß das Soll-Einkommen und die Soll-Ausgabe bei allen feſtſtehenden und zufälligen Einnahmen und Ausgaben um den vierten Theil des Etats-Quantums erhöht werden. Hiervon ſind jedoch ausgenommen diejenigen Gefälle, welche jährlich um Michaeli oder Martini vereinnahmt werden z. B. der Real- und Perſonaldecem. Dieſe Gefälle kommen in der Rechnung pro. Michaeli 1840 bis ult. Decbr. 1841 doppelt vor, nämlich die zu Michaeli oder Martini 1840 und die zu Michaeli oder Martini 1841. fälligen Jahresbeträge. In den nächſtfolgenden Rechnungen, alſo ſchon in der Rechnung pro. 1. Januar bis ult. Dezbr. 1842 jedoch kommen die Gefälle nur einmal, pro. Michaeli (oder Martini) jedes Jahres zur Berechnung.

3) Die Etats, welche bis zu Michaeli dieſes, oder bis zu Michaeli eines der folgenden Jahre angelegt worden ſind, werden ſämmtlich hiermit bis ult. December dieſes oder der betreffenden folgenden Jahre prolongirt, und die neuen Etats ſind für die nächſten ſechs Jahre vom 1. Januar 1842 und reſp. der folgenden Jahre anzulegen.

Gleichzeitig beſtimmen wir hierdurch wegen der Einreichung der abzulegenden Rechnung und der aufzuſtellenden Etats Folgendes:

Diejenigen Rechnungen, welche vorſchriftsmäßig von uns revidirt werden ſollen, das heißt diejenigen Rechnungen, deren jährliche Einnahme die Summe von 300 Thlr. überſteigt, ſind bis zum 1. März jeden Jahres, dagegen die Extracte aus den Rechnungen, welche nicht an uns zur Reviſion gelangen, ſondern von den Herrn Landräthen revidirt wer-

den, d. h. diejenigen, welche eine jährliche Einnahme von 300 Thlr. und weniger nachweiſen, ſind bis zum 1. April jeden Jahres an uns einzureichen. Die neuen Etats ſind ſtets drei Monate vor Ablauf des alten zur Prüfung und eventuellen Beſtättigung uns vorzulegen. Wo alſo die Etats mit Michaeli oder vielmehr, nach der eben ausgeſprochenen Prolongation, mit ult. Dezbr. d. J. ablaufen, ſind uns die neuen Etats für die ſechs Kalenderjahre $18\frac{42}{47}$ zum 1. Oktober d. J. einzureichen.

Alle bisher in ſpeciellen Fällen anders angeſetzten Termine zur Einreichung der neuen Etats werden hierdurch aufgehoben.

104.

V. d. Reg. zu M. v. 30. Decbr. 1836 (M. Amtsbl. 1837. S. 34) Rechnungsabnahme und Decharge.

Das Königl. Min. für Geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten hat mittelſt R. v. 20. Auguſt c. genehmigt, daß die Reviſion und Decharge derjenigen Rechnungen Königl. Patronats-Kirchen, deren jährliche Etatsmäßige Einnahme die Summe von 300 Thlr nicht überſteigt, für die Zukunft in unſerm Auftrage, gemeinſchaftlich durch die Herren Landräthe, Superintendenten und Dekane bewirkt werden ſoll.

Um dieſe Anordnung zur Ausführung zu bringen, werden die betreffenden Kirchenvorſtände, durch die genannten Herren Reviſoren eine von uns mit höherer Genehmigung entworfne Inſtruction vom 15. Juni 1836 empfangen, worin das bei der Rechnungsführung und Legung, ſo wie bei der Reviſion der Rechnungen zu beobachtende Verfahren genau vorgeſchrieben iſt.

Die für das Jahr 1835 noch rückſtändigen Rechnungen werden aber in dem von den Herren Reviſoren anzuberaumenden Terminen behufs der Reviſion, an dieſelben bereits einzuſenden ſein, ſofern ſolche nicht ſchon an uns abgegangen ſind.

Die Berichtigung des Rechnungsweſens einzelner Kirchen bis zum Jahre 1835 excl. deſſelben, und die Deziſion der über einzelne ſchon hier eingegangene Rechnungen pro 1835 von uns aufgeſtellten Reviſionserinnerungen, ſo wie die Ertheilung der Decharge von dieſen Rechnungen, behalten wir uns vor. Auch muß, wie die erwähnte Inſtruction beſtimmt, von jeder Kirche, ſelbſt wenn deren Rechnungsweſen künftig der Reviſion der Herren Landräthe und Superintendenten unterliegt, uns dennoch *jährlich* bis zum 1. Juli jeden Jahres ein ſummariſcher Rechnungsabſchluß mit einer Balance gegen den Etat eingereicht werden.

104a.

Inſtruction über das bei Reviſion der Kirchenkaſſen-Rechnungen zu beobachtende Verfahren.

Nachdem von dem Königl. Miniſterio für die Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt worden iſt, daß diejenigen Rechnungen Königl. Patronatskirchen, deren jährliche etatsmäßige Einnahme die Summe von 300 Thlr. nicht überſteigt, in Zukunft von den Königl. Landräthen und Superintendenten und reſp. Dekanen gemeinſchaftlich revidirt und dechargirt werden ſollen, ſo findet die unterzeichnete Königl. Regierung ſich veranlaßt, die nachſtehenden bei Reviſion der Kirchenrechnungen zu befolgenden Grundſätze, theils zum Anhalt der Reviſoren bei dieſem Geſchäfte, theils zur eigenen Beachtung der rechnunglegenden Kirchenkollegien hiermit bekannt zu machen, und in Erinnerung zu bringen.

Voraus wird bemerkt, daß die gedachte Reviſion und Decharge lediglich in einem jederzeit widerruflichen Auftrage der unterzeichneten Regierung erfolgt, und hierdurch in den übrigen Verhältniſſen derſelben bei Verwaltung und reſp. Beaufſichtigung des Kirchenvermögens, wie ſolche in der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktbr. 1817. §. 2. Nro. 6. und §. 18. ſo wie in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825. Litt. D. vorgeſchrieben ſind, nichts geändert werden ſoll.

Auch muß von jeder Kirche, deren Rechnungsweſen hiernach der Reviſion der Herrn Landräthe und Superintendenten (Dekane) in unſerm Auftrage überwieſen wird, uns dennoch jährlich der Rechnungsabſchluß mit einer Balance gegen den von uns beſtätigten Etat eingereicht werden, um uns die nöthige Ueberſicht zu erhalten, und nöthigen Falls bei vorkommenden erheblichen Veränderungen einſchreiten zu können.

Eben ſo behalten wir uns vor, von der zweckmäßigen Reviſion der gedachten Rechnungen durch Einforderung und Nachreviſion einzelner Rechnungen von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu nehmen. Die jährliche Einſendung der erwähnten hier einzuſendenden und von den Herrn Reviſoren zu beſcheinigenden ſummariſchen Rechnungsabſchlüſſe muß ſpäteſtens bis zum 1. Juli jeden Jahres für das vorhergehende Jahr erfolgen, da ſodann vorausſätzlich nicht allein die Reviſion und Decharge von Seiten der delegirten Beamten, ſondern auch die Beſeitigung der Monita und die Ertheilung der Decharge erfolgt ſein wird.

wieder ausgeliehen worden iſt, indem die Kirchenvorſteher verpflichtet ſind, von dem Tage an, wo die Kündiguug ſtatt gefunden hat, dafür zu ſorgen, daß vom Tage der Rückzahlung des Kapitals ſolches auch ſogleich wieder zinsbar und mit vorſchriftsmäßiger Sicherheit ausgeliehen wird.

9) Die Geiſtlichen und Kirchenbediente, als Nutznießer der Pfarrbeneſizien, ſind verpflichtet, die an den Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden nothwendig werdenden Reparaturen, wie ſie das A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §. 784. et seq. vorſchreibt, bis zu der Höhe von reſp. 3 Thlr. und 1 Thlr. und nach Beſchaffenheit der Umſtände bis zu einem höheren Betrage, aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

Hierzu müſſen die Geiſtlichen angehalten und Ausgaben für dergleichen Bauten nicht auf die Kirchencaſſe übernommen werden. (conf. die Verfügung vom 19. Juni 1835 im Amtsblatt pro 1835. Nro. 28.)

In Betreff derjenigen katholiſchen Geiſtlichen, welche einen ſchon feſtſtehenden beſondern Beitrag ad fabricam ecclesiae zur Kirchencaſſe zahlen, wodurch ſie nach der hieſigen Obſervanz von der Hergabe dieſer Koſten aus eigenen Mitteln befreit werden, behält es bei dieſer Ausnahme ſein Bewenden.

10) Die ſämmtlichen unbeſtändigen Einnahmen Tit. II. B. et C. des angeſchloſſenen Schemas werden, je nachdem ſie bei der Kirche eingehen, ihrer Natur nach in dem betreffenden Kaſſenbuche ſofort gebucht, und am Jahresſchluß werden, nachdem die Feſtſtellung der Hauptbeträge erfolgt iſt, daraus ſpecielle Extracte gefertigt, und von dem geſammten Kirchenvorſtande unterzeichnet.

Dieſe der Rechnung beizufügenden Justificatorien, bleiben ſo lange in der Rechnungsregiſtratur aufbewahrt, bis der betreffende Superintendent oder Dekan an Ort und Stelle im Stande iſt, die Richtigkeit derſelben auf den Grund der geführten Kirchenbücher zu beſcheinigen.

Im Behinderugsfalle findet die Beſtimmung 29 Anwendnng.

11) Der Titel „Insgemein" oder „ad Extraordinaria" muß mit einem Atteſt:

„daß nicht mehr, als in Einnahme geſtellt worden, zu berechnen geweſen iſt",

belegt werden. Auch hier iſt, wie im vorſtehenden Abſchnitt vorgeſchrieben, die Beglaubigung des betreffenden Superintendenten oder Dekans erforderlich.

12) Bei der Recapitulation der Einnahme muß darauf geſehen werden, daß die Summe der Etatstitel beſonders gezogen, ſodann der Beſtand aus dem vorigen Jahre, die De-

fecte, Reſte, und die zurückgezahlten Kapitalien richtig aufgeführt, und endlich die Haupt-Summe aller Einnahmen gezogen wird, wie das Schema zur Rechnung näher ergiebt.

13) Die nach der vorhergehenden Rechnung verbleibenden Ausgabereſte, ſind bei Reviſion der vorliegenden ſorgfältig zu prüfen. Ueberhaupt dürfen dergleichen nur dann paſſiren, wenn es entweder an Mitteln zur Deckung derſelben fehlt, oder dieſelben von den bei der Einnahme verbliebenen Reſte bedingt werden. Im Uebrigen iſt ſo viel wie möglich dahin zu wirken, daß dieſer Titel frei von allen Verrechnungen erſcheint.

14) Nicht ſelten kommen Fälle vor, daß von der Kirchen-Kaſſe, namentlich in Prozeß-Angelegenheiten und zwar in ſolchen, wo dieſelbe klagbar zu werden gezwungen iſt, Vorſchüſſe geleiſtet werden müſſen.

Dieſe Vorſchüſſe iſt der Vorſtand, nachdem von uns als oberaufſichtführender Behörde über geiſtliche Stiftungen ꝛc. zur Anſtrengung der Klage zuvor die Autoriſation ertheilt worden iſt, in Folge der ergangenen Aufforderung des betreffenden Gerichts zu leiſten berechtigt, doch dürfen dieſelben unter keinem andern Titel, als Kapitel II. des qu. Schemas verausgabt werden. Alle Vorſchüſſe dieſer, ſo wie jeder anderen Art müſſen nun aber auch wieder bei der Einnahme, und zwar Kap. III. bei den Reſten zum Soll geſtellt, und ſo lange fortgeführt werden, bis die Entſcheidung des Prozeſſes erfolgt und feſtgeſtellt worden, welcher Theil zur Tragung der Koſten verpflichtet iſt. In dem für die Kirche günſtigen Falle, muß die Wiedereinziehung und definitive Vereinnahmung, in dem ungünſtigen Falle dagegen gleichfals die definitive Vereinnahmung, gleichzeitig aber auch die definitive Verausgabung derſelben, auf den Grund des ergangenen Erkenntniſſes erfolgen.

15) In Betreff der Defekte iſt nach Vorſchrift der Beſtimmung 3. ad a. zu verfahren.

16) Jede Ausgabe muß mit der betreffenden Quittung belegt und hinſichtlich ihrer Form bei der Ausſtellung die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts §. 93 bis 96. Tit. 16. Thl. I. beobachtet werden. Zu den Ausgaben, welche in dem Etat nicht fixirt ſind, ſondern zu den Zufälligen gehören, muß unſere Genehmigung beigebracht werden.

17) Auf den Liquidationen über Kommnunion-Wein, Brod, Licht, Wachs uud dergl. kirchliche Bedürfniſſe, darf die Autoriſation und das Verwendungs-Atteſt des Pfarrers nicht fehlen.

18) Rückſichtlich der Koſten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen, und Pfarrgebäude enthält das A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §. 712—756 und §. 784—798 die geſetzlichen Beſtimmungen.

19) Bei den Bau-Reparatur-Koſten muß mit Rückſicht auf den §. 9. dieſer Inſtruction geprüft werden, ob nicht Ausgaben vorkommen, welche den geſetzlichen Vorſchriften gemäß, dem Nießbraucher aus eigenen Mitteln zu beſtreiten obliegen, in welchem Falle die ermittelten Beträge behufs der Wiedervereinnahmung zu defektiren ſind.

20) Die Koſten für die Unterhaltung des Kirchhofs, die Umzäumung desſelben nicht ausgenommen, können nur auf den Fall aus der Kirchen-Kaſſe beſtritten werden, wenn der Kirche die Einnahme für die Grabſtellen zufließt, und nicht etwa nach beſonderer Lokal-Obſervanz dieſelben deſſunungeachtet von der Gemeinde übertragen werden.

(conf. A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §. 761. seq.)

21) Wenn Ausgaben über angſchaffte Utenſilien, Kirchen-Ornate ꝛc. ſo wie überhaupt über Gegenſtände, die bei der Kirche verbleiben, vorkommen, ſo muß bei den betreffenden Belage immer ſogleich geprüft werden, ob die Eintragung in dem, bei der Rechnung befindlichen Kirchen-Inventarien-Verzeichniß mit der gehörigen Bezeichnung des angeſchafften Gegenſtandes geſchehen iſt; Auch muß das Kirchen-Inventarium jährlich wenigſtens einmal durch den betreffenden Superintendenten oder Dekan revidirt, und der Befund unter dem der Rechnung beigefügten Verzeichniß angezeigt werden.

22) Bei den an Privat-Perſonen ausgeliehenen Kapitalien muß ohne Unterſchied der Höhe des Kapital-Betrages unſere Genehmigung bei den Belägen vorhanden ſein. Fehlt dieſe Genehmigung bei der Rechnung, oder findet ſich hinſichtlich der Sicherheit ſchon zinsbar belegter Kapitalien ein Bedenken,

(conf. §. 636. Tit. 11. Thl. II. Allg. L. R. und Hof-Reſcript vom 26. November 1799. Nov. C. C. T. X. S. 2689. Nro. 68.)

ſo muß nicht nur in der Reviſions-Verhandlung hierüber ein Monitum aufgeſtellt, ſondern auch uns ſogleich in jedem ſpeziellen Falle Anzeige gemacht werden, um die betreffenden Kirchen-Vorſteher deshalb unmittelbar zur Verantwortung ziehen zu können. Uebrigens iſt es auch bei den mit unſerer Genehmigung ausgeliehenen hypothekariſchen Kapita-

lien die Pflicht der Kirchenvorſteher, gleich den Vormündern — §. 623. Tit. 11. Thl. II. des A.L.R. — auf die Wirthſchaftsführung des Schuldners und die mit dem Unterpfande ſich ereignenden Veränderungen aufmerkſam zu ſein, und bei bekannt gewordener Vermögensverſchlechterung oder Devaſtation des verpfändeten Grundſtücks, inſofern ſich Gefahr zeigen ſollte, das Kapital bei längerer Verzögerung zu verlieren die Aufkündigung und Wiedereinziehung ungeſäumt in Antrag zu bringen.

Zur Anlegung in Staatsſchuldſcheinen und Pfandbrieſen, bedarf es der Einholung der Genehmigung nicht, ſie müſſen aber auf den Namen der betreffenden Kirche außer Cours geſetzt werden, zu welchem Behuf dieſelben an die Regierungs-Hauptkaſſe einzureichen ſind.

Die Außercoursſetzung der Pfandbriefe kann in der nämlichen Art erfolgen, wenn nicht beſondere Gründe (z. B. der Beſitz einer beſondern Zinſenrecognition) obwalten ſollten, in welchem Falle die Außercursſetzung durch die General-Landſchafts-Direction bewirkt wird.

23) Bei dem Ankaufe dergleichen öffentlicher Papiere, als Pfandbriefe, Staatsſchuldſcheine ꝛc. muß außer der Quittung des Verkäufers, in welcher die Nummer und ſonſtigen Kennzeichen derſelben enthalten iſt, auch der Tagescours, nach der letzten Preußiſchen Staatszeitung angegeben ſein. Bei den Pfandbriefen muß beſonders die Aufbewahrung des letzten, oder des ſogenannten Stichcoupons beachtet werden, da eine neue Series der Zinſencoupons nur gegen Vorzeigung des Stichcoupons verabfolgt wird.

In Betreff der Zinſenerhebung von Staatsſchuldſcheinen, iſt nicht zu überſehen, daß dieſe Zinſen in einem vierjährigen Zeitraum verjähren.

Wenn Zinſenreſte von hypothekariſch belegten Kapitalien ꝛc anſchwellen, ſo müſſen die Kirchenvorſteher mit Rückſicht auf die Vorſchrift §. 150. Tit. 50. Thl. I. der Allg. Gerichtsordnung zur ungeſäumten gerichtlichen Verfolgung des Schuldners ſchreiten.

Bei einer Zögerung hiebei, werden dieſelben für Ausfall der Zinſen verantwortlich. Dieſe Verantwortlichkeit trifft ſie ebenfalls bei vernachläſſigter Einziehung kirchlicher Einkünfte, wegen Ausfälle und Verluſte von mehr als zweijährigen Rückſtänden.

(conf. 357. Tit. 50. l. c.)

24) Werden Kapitalien ausgeliehen, ſo muß geprüft werden: ob die Zinſen von dem Tage der Ausleihung in Einnahme

geſtellt ſind, und ob das Kapital gehörig und mit der richtigen Bezeichnung aufgeführt.

25) Bei der Recapitulation der Ausgabe findet rückſichtlich der Reſte, Vorſchüſſe, zu gut gehenden Defecte und ſonſtigen Ausgaben, außer dem Etat, daſſelbe Anwendung, was unter Nro. 12. bei der Recapitulation der Einnahme vorgeſchrieben iſt.

26) Daß der ſich bei dem Jahresabſchluß ergebende Beſtand, in den angeführten Münzſorten vorhanden geweſen, muß Seitens des Kirchenvorſtandes am Schlüſſe der Rechnung beſcheinigt ſein.

27) Da nach dem A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §. 634. in der Kirchenkaſſe kein Betrag von 50 Thlr. und darüber unbenutzt liegen bleiben ſoll, ſo muß bei Reviſion der Rechnungen auf die pünkliche Befolgung dieſer Beſtimmung geſehen werden.

Wird dagegen gültig nachgewieſen, daß der vorhandene Beſtand zu nahe bevorſtehenden Bauten oder anderen Bedürfniſſen erforderlich iſt, ſo muß für die ſichere Aufbewahrung deſſelben in der Kirchencaſſe geſorgt werden. Wenn ſich Dienſtunfähigkeit oder Vernachläſſigung von Seiten der Rechnungsleger ergeben ſollte, ſo muß davon nicht allein uns ſofortige Anzeige gemacht, ſondern es müſſen auch ohne Verzug, die zur Sicherſtellung der Kaſſe erforderlichen Maaßregeln getroffen werden.

28) Insbeſondere iſt von den Reviſoren auch auf die vorgeſchriebene ſichere Aufbewahrung der baaren Geldbeſtände, Dokumente, kurrenten Rechnungen und Beläge zu ſehen.

(conf. §. 625. 626. Tit. 11. Thl. II. A.L.R.)

Etwanige Unregelmäßigkeiten und überſehene Mängel hierbei, müſſen von den Reviſoren ſelbſt vertreten und die Kirchencaſſen daher von ihnen auch jährlich wenigſtens Einmal gemeinſchaftlich revidirt werden.

Den Tag, an welchem dieſe Reviſion erfolgt iſt, haben die Reviſoren bei der von ihnen unter dem uns jährlich einzuſendenden ſummariſchen Rechnungsabſchluß auszuſtellenden Beſcheinigung zu bemerken.

Wenn ſich jedoch bei dieſer Reviſion der Kirchencaſſe Unordnungen oder gar Defecte finden, ſo iſt daß Reviſions-Protokoll mit der Anzeige hievon ſofort an uns einzuſenden.

29) Iſt die nach den obigen Beſtimmungen von dem Kirchenvorſtande und reſp. Rendanten der Kaſſe für das abgewichene Jahr gefertigte Rechnung abgeſchloſſen, und von dem Pfarrer und ſämmtlichen Mitgliedern des Vorſtandes geprüft, und mit unterzeichnet, was ſpäteſtens bis zum 1. April des folgenden Jahres vollſtändig bewirkt ſein muß, ſo iſt dieſelbe

nebſt den ſämmtlichen Kaſſenbüchern, dem betreffenden Superintendenten oder Dekan behufs der Vorreviſion vorzulegen. Vierzehn Tage nach dem Empfang der qu. Rechnung muß dieſe Reviſion auf den Grund der geführten Kirchenbücher vollſtändig beendigt ſein, und nach erfolgtem Reviſionsvermerk, wenn ſich ſonſt nichts zu verhandeln finden ſollte, die Abſendung an den Landrath des Kreiſes dergeſtalt bewirkt werden, daß dieſelbe den 1. Mai bei demſelben eintrifft.

Werden die vorſtehend beſtimmten Einſendungstermine nicht eingehalten, oder machen ſich Unordnungen und Verzögerungen Seitens der Rechnungsleger bemerkbar, ſo bleibt dem Landrath überlaſſen, uns ſolche ſofort anzuzeigen, und event. auf Feſtſetzung von Ordnungsſtrafen gegen die ſäumigen Rechnungsleger anzutragen.

30) Die Decharge ertheilen die Reviſionscommiſſarien unter gemeinſchaftlicher Unterſchrift mit der Bemerkung, daß ſolche in unſerm allgemeinen Auftrage auf Grund der vorliegenden Inſtruktion erfolge.

Marienwerder, den 15. Juni 1836.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegner.

Schema zur Jahres-Rechnung der evangeliſchen (kathol

Nach dem Etat pro 18 ſoll einkommen Thlr.	Sgr.	Pf.	Außer dem Etat ſoll einkommen Thlr.	Sgr.	Pf.		Einnahme.
							Kap. I. Beſtand aus dem vorigen Jahre.
							„ II. Defekte mit Bezug auf das diesfällige Reviſions-Protokoll vom ten 18
							„ III. Reſte welche event. nach Jahrgängen und darunter nach Kapiteln und Titeln zu ordnen ſind:
							„ IV. wiedererſtattete Darlehne
							„ V. an aufgenommene Kapitalien vergl. A. L. R. Thl. II. Tit. XI. §. 645—646.
							Tit. I. Beſtändige Einnahme.
							A. Vom Grundeigenthum
						1.	Einnahme an Pachtzins.
						2.	„ von Ländereien
						3.	„ „ Gebäuden
						4.	„ an Real-Dezem
							B. Zinſen von ausſtehenden Kapitalien der Kirche hier ſind ſämmtliche Kapitalien unter Angabe der Höhe derſelben bei wem und wo ſie und gegen welche Sicherheit ſie ausſtehen, ſpeciell anzugeben und der Zinsfuß zu bezeichnen, dann in der nebenſtehenden Rubrik zu ſummiren und am Schluß der Rechnung den Beſtänden zuzuſetzen.
							C. Zinſen von Kapitalien die der Kirche zur Verwaltung überwieſen ſind
						1.	zu Seelenmeſſen und Fürbitten
						2.	zur Anſchaffung von kirchlichen Bedürfniſſen
						3.	zu Bauten.
							Mit denſelben iſt im Uebrigen wie bei den eigenthümlichen Kapitalien zu verfahren.
							D. Bau-Beihülfegelder von den Geiſtlichen.
							Tit. II. unbeſtändige Einnahme.
							A. Für Kirchenſtände.
							B. Perſonal-Dezem.
							C. Bei kirchlichen Handlungen.
						1.	An Gaben und Geſchenken
						2.	Erd- und Glockengelder
						3.	Klingſäckel-Gelder, Becken, Kirchenbüchſen
						4.	Opfer-Gelder
						5.	Kollekten-Gelder
						6.	von Trauungen.
							D. ad Extraordinaria.
							Wiederholung der Einnahme.
							Kap. I. Beſtände aus dem vorigen Jahr
							„ II. Defekte
							„ III. Reſte
							„ IV. An wiedererſtatteten Darlehnen
							„ V. „ aufgenommenen Kapitalien
							Tit. I. Beſtändige Einnahme
							Tit. II. Unbeſtändige Einnahme
							Summa der Einnahme

…en-Kaſſe zu N. Kreis N. Regierungs-Departement Marienwerder.

…ſt ge- …nen		Bleibt Reſt			Mithin gegen den Etat						No. der Be- läge	Bemerkungen.
					mehr			weniger				
ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.		

Nach dem Etat pro 184 . ſollen ausgegeben werden. ℛ. ſℊ. ℒ.	Außer dem Etat ſoll ausgegeben werden. ℛ. ſℊ. ℒ.	Ausgabe.
		Kapitel I. An Reſten wie ad III. der Einnahme
		„ II. Vorſchuß
		„ III. zu gut gehende Defekte wie ad II. der Einnahme.
		„ IV. An zinsbar belegten Kapitalien
		„ V. An Ausgab. zu Schuldentilgung. (conf. Kap. V. der Einnahme.)
		Tit. I. Verwaltungskoſten
		„ II. An Beſoldungen
		„ III. Zu Neu- und Reparatur-Bauten
		„ IV. Zu kirchlichen Bedürfniſſen
		1. zu Wein
		2. „ Wachs
		3. „ Talg und Oel
		4. „ Oblaten
		5. „ Reinigung der Kirchen-Wäſche
		6. „ Kalender und Oel
		7. „ Weihrauch und Bernſtein
		Tit. V. ad Extraordinaria
		Wiederholung der Ausgabe.
		Kapitel I. An Reſten
		„ II. An Vorſchüſſen
		„ III. An Defekten
		„ IV. An zinsbar belegten Kapitalien
		„ V. An Ausg. zu Schuldentilgungen
		Tit. I. Verwaltungskoſten
		„ II. Beſoldungen
		„ III. Neu- und Reparatur-Bauten
		„ IV. kirchliche Bedürfniſſe
		„ V. ad Extraordinaria
		Summa der Ausgabe

Iſt ausgegeben		Bleibt Reſt.			Mithin gegen den Etat						Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
					mehr			weniger				
ſgr.	pf.	Rt.	ſgr.	pf.	Rt.	ſgr.	pf.	Rt.	ſgr.	pf.		

Balance.	Betrag. ℛ. ſgℛ. ₰.	Laufende Nr.	Zahl der vorhandenen Inventarien-Stücke, nach der vorjährigen Rechnung.	Verzeichniß des Inventariums der Kirche zu N. — Benennung der Gegenſtände.	Zugang	Abgang	Beſtand

Die Einnahme iſt Pag. 787. . . . . . .
Die Ausgabe iſt Pag. 789. . . . . . .

Beſtand

Das Vermögen der Kirche beſteht:

a) in baarem Beſtande . . . Thlr. Sgr. Pf.
b) in eigenthümlichen Kapital. d. Kirche Thlr. Sgr. Pf.
c) in Kapitalien die derſelben zur Verwaltungüberwieſen ſind. . . . Thlr. Sgr. Pf.

Summa

welches ſich (Ort)
in ſicherem Verwahrſam befindet.

Für die Richtigkeit der vorſtehenden Rechnung.

N. den ten 184

Der Kirchen-Vorſtand.

(Unterſchrift)

Die vorſtehende Rechnung iſt von mir in allen ihren Einzelnheiten und Poſitionen geprüft, und nach der, von mir auf den Grund der geführten Kirchenbücher atteſtirten Belägen und im Uebrigen bis auf das nach dem Protokoll vom ten 184 Monirte, richtig befunden worden.

N. den ten 184

Der Kircheu-Reviſor.

(gez.) Superintendent.
Dekan.

105.

Vorſchriften wegen der Bauten und Reparaturen bei den Kirchen-, Pfarr- Schul- und Prediger-Wittwen-Gebäuden, auch wegen Verpachtung und Vermiethung derſelben.

Da die frühern Beſtimmungen über die oben angeführten Gegenſtände durch neuere Feſtſetzungen eine Abänderung erlitten, auch überhaupt einer Erneuerung bedürfen, ſo nehmen wir Veranlaſſung, nicht nur für alle Kirchen- und Schul-Vorſtände, ſondern auch für alle bei dieſen Angelegenheiten concurrirende Beörden Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

I. Wegen der Neubauten, Reparaturen der Kirchen-, Pfarr-, Schulgebäude u. ſ. w.

§. 1. Für die bauliche Erhaltung der kirchlichen Gebäude, ſie mögen unmittelbar zum gottesdienſtlichen Gebrauche oder auch nur den Kirchen-Beamten zur Wohnung beſtimmt ſein, haben zunächſt die Kirchenvorſtände pflichtmäßig zu ſorgen, und werden ſie, was die allgemeinen Grundſätze betrifft, dieſerhalb auf die Vorſchriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 699 et seq., auf die des Provinzialrechts, Zuſatz 200 et seq. und auf die Inſtruktion für die Vorſteher vom 24. Oktober 1801, ferner auf mehrere durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügungen verwieſen.

§. 2. Dieſelben haben dieſerhalb von Zeit zu Zeit eine genaue Beſichtigung der bezeichneten Gebäude vorzunehmen, theils um durch zeitige Inſtandſetzung kleiner Baumängel größern Verfall zu verhüten, theis um durch tüchtige und dauerhafte Ausführung aller größern nothwendig gewordenen Bauten, die Gebäude für die Zukunft ſicher zu ſtellen.

§. 3. Da die Landräthe in Gemäßheit ihrer bei der neuen Kreiseintheilung erweiterten Geſchäftsthätigkeit, vorzüglich auch die äußerlichen Kirchen- und Schulangelegenheiten zu beſorgen haben, ſo wird ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht, die Kirchen- und Schulgebäude, ſowohl auf dem Lande als in den Städten ſelbſt in Augenſchein zu nehmen, da wo ſie Vernachläßigung in der Unterhaltung derſelben vorfinden, die betreffenden Vorſteher ernſtlich zu einer ſorgfältigen Erfüllung ihrer diesſtfälligen Pflichten anzuweiſen, auch nach Befund der Sachen, die zweckdienlichſten Maaßregeln zur Inſtandſetzung ſofort einzuleiten. Da der Zeitraum vom 1. April bis 1. November jeden Jahres von den Kreis Baubeamten vorzüglich zur Bereiſung der Bauſtellen und Aufnahme der Bauten fürs künftige Jahr beſtimmt iſt, ſo können ſie ſich in dieſem Zeitraum mit Verfertigung der ſchriftlichen Arbeiten wenig beſchäftigen, daher die Kirchen-Vorſtände anzuhalten ſind, bis zum 1. November jeden Jahres der Regierung eine

Nachweiſung der fürs künftige Jahr ihr nöthig ſcheinenden und wo möglich bereits dem Baubeamten bei ſeiner Kreisbereiſung zur Stelle vorgezeigten Baue einzureichen, damit bei der Reviſion des von jedem Kreis-Baubeamten im Anfange des Februars zur Genehmigung einzuſendenden Reiſeplans hierauf Rückſicht genommen werden kann.

§. 4. Die Vorſteher haben mit allem möglichen Nachdruck darauf zu halten, daß die Nutznießer und Miether kirchlicher Wohnungen nicht nur dieſelben unverderblich benutzen und zu ſeiner Zeit in gutem Zuſtande zurückgewähren, ſondern daß ſie auch mit den nach Geſetz oder Vertrag obliegenden Ausbeſſerungen nicht ſäumen, damit aus ſolchen Vernachläßigungen in der Folge nicht erhebliche Bauten und größere Koſten für das öffentliche Gut erwachſen.

§. 5. Was die betreffenden Reparaturen ſelbſt anbetrifft, ſo klaſſifiziren ſie ſich, hinſichts der zu denſelben höheren Orts einzuholenden Genehmigung, wie ſolches ſchon durch frühere Vorſchriften feſtgeſetzt worden iſt, nach dem Betrage der Koſten. Dieſer Betrag aber beſtimmt ſich nach dem A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §. 701. in der Art, daß kleine Reparaturen, welche den Werth von zehn Thaler nicht überſteigen, von dem Kirchen-Kollegium ohne Weiteres vorgenommen werden können.

§. 6. Die frühere Beſtimmung, beſonders der Inſtruktion für die Kirchenvorſteher vom 24. Oktober 1801 §. 16, welche ein geringeres Quantum beſtimmt, wird hierdurch aufgehoben. Jedoch ſind hievon die kleinen Reparaturen ausgenommen, welche die Bewohner des Hauſes wegen der Wohlthat der unentgeldlichen Bewohnung, aus eigenen Mitteln zu beſorgen verbunden ſind, und welche die gedachte Inſtruktion §. 22, und die Amtsblatts-Verfügung vom 8. September 1813 näher bezeichnet, wobei es auch hinführo verbleibet.

§. 7. Größere Reparaturen bis zu funfzig Thaler dürfen, gemäß §§. 702 und 703 des oben erwähnten Theils und Titels des A. L. R., im Falle die Kirchenkaſſe das gehörige Vermögen dazu beſitzt, nur nach vorhergegangener Anzeige bei dem Superintendenten und deſſen Genehmigung veranlaßt werden. Den Superintendenten muß aber vorzüglich zur Pflicht gemacht werden, bei Ertheilung dieſer Genehmigung, mit aller Genauigkeit zu Werke zu gehen, und ſich von der Nothwendigkeit der Inſtandſetzung ſowohl, als davon, daß das Koſten-Quantum nicht übertrieben ſei, gehörig zu überzeugen; weshalb ſie die etwa nöthigen Koſten-Ueberſchläge ſich vorlegen laſſen, auch darauf halten müſſen, daß ſolche wenigſtens von mit Gewerbeſchein verſehenen Maurern und Zimmerleuten beſorgt werden.

§. 8. Auch die Superintendenten ſind verbunden mit den betreffenden Landräthlichen Behörden hiebei in Verbindung zu treten, in ſofern bei der Ausführung eine Mitwirkung der Commune wegen der Baudienſte erfordert wird. Die Landräthl. Behörden ſind verbunden, ſofern kein Bedenken eintritt, der Requiſition der Superintendenten ohne weitere Rückfrage Genüge zu leiſten.

§. 9. Kann aber die Kirchenkaſſe die erforrderlichen Koſten nicht aufbringen, und wird es nöthig, die Gemeine dazu mit anzuziehen, oder auch, wenn Bauholz zu dergleichen Reparaturen erforderlich iſt: ſo muß in beiden Fällen unter Einreichung der vom Land-Baumeiſter angefertigten Anſchläge an die Regierung zur Genehmigung berichtet werden.

§. 10. Bei Neubauten aber und Reparaturen welche über 50 Thl. hinausgehen, ſo wie bei neuen Anlagen und Einrichtungen, und wenn ſolche auch die Summe von 50 Thl. nicht erreichen, muß jedesmal an die Regierung berichtet werden.

§. 11. In dem betreffenden Berichte muß eine vollſtändige Auseinanderſetzung alles desjenigen enthalten ſein, was bei der nachgeſuchten Entſcheidung von Erheblichkeit iſt; dahin gehört: a. eine genaue Beſchreibung des vorzunehmenden Baues nach ſeinem Gegenſtande, der veranlaſſenden Nothwendigkeit und der für zweckmäßig zu erachtenden Bauausführung. Es iſt hiebei allezeit zu bemerken, wann das Gebäude errichtet worden, und welche Reparaturen zuletzt daran vorgenommen; b. ein Koſten-Anſchlag mit einer Zeichnung, wenn es ein Neubau oder eine Hauptreparatur iſt. Zu Reparaturen, deren Koſtenbetrag nicht die Summe von 100 Thaler überſteigt, ſind die Anſchläge approbirter Handwerker hinreichend; c. die Art und Weiſe wie die Geldmittel aufgebracht werden können, ob die Kirche im Beſitz von Materialien iſt, und mit welchem Betrage die Kaſſe zütreten kann; weshalb das Vermögen der Kirche an Barſchaft und ausſtehenden Forderungen genau angegeben werden muß: d. nicht minder iſt die Zuziehung der Gemeine erforderlich, beſonders wenn ſie zu den Baukoſten zutreten muß.

§. 12. In jedem Falle, wo die Kirche den Betrag der Baukoſten nicht aus eigenen Mitteln zu beſtreiten vermag, iſt im Berichte nachzuweiſen, wie es bei den letzten Bauten in Abſicht der Bau-Beiträge gehalten worden iſt.

§. 13. Die Kreis-Baubeamten werden im Allgemeinen hierdurch angewieſen, bei allen Königl. Patronats-Kirchen ſich ſtets unweigerlich der Reviſion, der bis zum Betrage von 100 Thalern von approbirten Bauhandwerkern zu fertigen erlaubten Reparatur-Anſchläge, zu unterziehen, und die Veranſchlagung der übrigen größeren Baue, jedoch nur

einfach, ſelbſt anzufertigen, und zwar wenn Gefahr im Verzuge iſt, müſſen ſie die nöthigen Bau-Unterſuchungen auch halten, in ſolchen Fällen aber, jedesmal ungeſäumt der Regierung davon eine Anzeige machen; denn von den Kirchen-Vorſtänden dürfen nur in höchſt dringenden Bau-Vorfällen Requiſitionen, die beſondere Reiſen nöthig machen, an die Kreis-Baubeamten erlaſſen werden, da in der Regel dieſe nur von der Regierung ausgehen dürfen, damit die angeordnete Kontrolle der Dienſtgeſchäfte gedachter Bauten, ſo vollſtändig als möglich geführt werden kann. Sie bleiben übrigens genau an die für das Veranſchlagungsgeſchäft beſtehenden techniſchen und andern Vorſchriften gewieſen. Insbeſondere wird ihnen zur Pflicht gemacht.

1) Jedem in Vorſchlag gebrachten, den Koſtenbetrag von 100 Thalern überſteigenden, ſelbſt zu veranſchlagenden Baue mit Zuziehung der Kirchenvorſtände eine genaue Beſichtigung des Gebäudes nach ſeiner dermaligen Beſchaffenheit, dem Bedürfniſſe und der Art und Weiſe ſeiner Wiederherſtellung der im genehmigten Reiſeplan für dieſes Geſchäft angegebenen Zeitfolge gemäß vorangehen zu laſſen, um den Erforderniſſen der Dauerhaftigkeit und möglichen Koſten-Erſparniß zu genügen;

2) müſſen in dem Anſchlage diejenigen Materialien, die aus dem herzuſtellenden Gebäude ſelbſt entnommen werden können, feſtgeſtellt, und ſofern ſie ſich wirderum zum Bau verwenden laſſen, bei dem Material-Quanto in Abzug gebracht werden;

3) dieſes iſt auch in Betreff der Materialien zu beobachten, welche bei der Kirche vorräthig ſind.

§. 14. In Betreff des aus landesherrlichen Forſten zu verabfolgenden Holzes, muß die Holznachweiſung an den betreffenden Revierförſter wegen Vorräthigkeit des erforderlichen Materials zur Beſcheinigung geſendet werden, der alsdann die Verpflichtung hat, ſolche ohne Verzug der Regierung zur Prüfung der Verbindlichkeit, das Holz zum Bau herzugeben, einzureichen. Auf der Holz-Konſignation muß behufs der Kontrolle vom Baubeamten ſtets bemerkt werden, wann er ſolche an den Forſtbeamten abgeſchickt hat.

§. 15. Auf den Grund obiger Veranſchlagungen welche die Regierung einfach mit der dazu in gedachten Fällen nöthigen Zeichnung und dem Baufonds-Protokolle einzureichen ſind, läßt ſich der Betrag der aus dem Patronats-Fonds zu bewilligenden Zuſchüſſe beſtimmen, indem nämlich von dem veranſchlagten Quanto 1) das was die Kirchenkaſſe ſelbſt herzugeben vermag, 2) was durch beſondere Stiftungen gedeckt iſt,

3) der etwanige Betrag der Feuerverſichrungs-Gelder in Abzug gebracht, und der Reſt nach hergebrachten oder geſetzlichen Verhältniſſen zwiſchen dem Patronats-Fonds und der Gemeine vertheilt wird.

§. 16. Vorſchüſſe aus Königl. Fonds können in der Regel nicht bewilligt, in dem Falle aber, daß ſie durchaus nöthig ſind, muß die Rückzahlung, bei größern Summen, in einem, höchſtens in zwei Jahren, durch gerichtliche Protokolle geſichert werden.

§. 17. Was der Fiskus beiträgt, beſtimmt das Geſetz, nämlich das Bauholz und den Materialienwerth, letztern nur in ſofern, als die Kirchenkaſſe kein zum Bau hinreichendes Vermögen beſitzt. In dieſem letzteen Falle bringet die Gemeine die noch fehlenden, und außer dem Materialwerth erforderlichen Koſten auf.

§. 18. Wegen Auszahlung der Bau-Gelder gilt als Regel, daß bei einem in Enrtrepriſe ausgethanen Bau in der Regel ein Drittel beim Anfange des Baues gezahlt wird, zur Anſchaffung der Materialien und zum Anfange des Baues. Bei Nachſuchung des zweiten Drittels muß die gehörige Verwendung des erſtern, und daß das Gebäude gerichtet ſei, durch ein Atteſt der Kreis-Baubeamten dargethan werden.

Der dritte und letzte Termin wird gezahlt, wenn das Gebäude vollendet und die Tüchtigkeit deſſelben durch ein Atteſt des Kreis-Baubeamten nachgewieſen iſt.

§. 19. Bei den, auf Rechnung auszuführenden Bauten, wird der Betrag des Bau-Materials zur Anſchaffung deſſelben zuerſt, der übrige Kaſſenbetrag nach und nach, ſo wie mit dem Bau vorgegangen wird, der Reſt aber nach völliger Beendigung und abgelegter, vom Landbaumeiſter beſcheinigter Rechnung, gezahlt.

Im übrigen aber macht die Bewilligung eines Zuſchuſſes aus den landesherrlichen Patronatsfonds keine Abänderung in der Einleitung des Baues ſelbſt, ſonden es bleibt auch hier bei den oben feſtgeſetzten Beſtimmungen.

§. 20. Hiernächſt iſt es erforderlich, daß die Bauten in der Regel in dem Etats-Jahre, in welchem ſie begonnen, auch ausgeführt werden, und müſſen die Kirchen-Kollegien zunächſt darauf, daß ſolches geſchiehet, halten, weshalb ſie der Regierung verantwortlich bleiben.

§. 21. Eine Erhöhung der Zuſchüſſe über den veranſchlagten Koſtenbetrag kann unter keiner Bedingung bewilligt werden.

§. 22. Was die eigentliche Ausführung des Baues anbetrifft, ſo iſt ſolcher in der Regel zur Entrepriſe zu lizitiren.

§. 23. Die Licitation muß, wie alle Verdinge, Verſteige-

rungen und Verpachtungen auf den Grund der vorher feſtzuſetzenden Bedingungen öffentlich geſchehen. Ausnahmen von der Regel ſind jedesmal unſerer beſondern Genehmigung unterworfen.

§. 24. Jeder öffentlichen Ausbietung muß gehörige Bekanntmachung vorausgehen. Zum Gebote ſelbſt ſind aber nur Baukundige zuzulaſſen, welche als hinlänglich vermögend bekannt ſind, oder ſofort nachweiſen, annehmliche Sicherheit ſtellen zu können; welche demnächſt auf Erfordern und nach dem Ermeſſen des Landraths durch Bürgſchaft und hypothekariſche Eintragung geleiſtet werden muß.

§. 25. Kann der Letztbietende die gehörige Sicherheit nicht nachweiſen, ſo wird auch das Gebot des vorletzten ſicherern zurückgegriffen, und der Gegenſtand mit dieſem Gebote von Neuem ausgeſetzt. Erfolgt kein beſſeres Gebot, ſo iſt der vorletzt Bietende an ſein Gebot gebunden, der nicht angenommene Bietende aber zum Erſatz des Ausfalles und der etwanigen Koſten verpflichtet.

Nachgebote ſind gänzlich ausgeſchloſſen. Auch bleibt es den Landräthen und Ortsbehörden überlaſſen, außer obigen allgemeinen Beſtimmungen noch örtliche angemeſſene Bedingungen in jedem beſondern Falle feſtzuſetzen.

§. 26. Der Entrepreneur übernimmt hiernach die Ausführung des Neubaues oder der Reparatur nach dem genehmigten Koſten-Anſchlage und der Zeichnung, und verſpricht ſolche innerhalb der nach den Umſtänden jedesmal zu beſtimmenden Friſt tüchtig und untadelhaft zu beendigen. Auch verpflichtet er ſich, von dem Bauanſchlage und der Zeichnung nicht abzuweichen, auch nicht mehrere als die veranſchlagten Arbeiten ohne deshalb zuvor erhaltene Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, zu verfertigen; widrigenfalls derſelbe nicht nur keine Bezahlung erhält, ſondern auch, wenn dieſe Arbeiten dem Baue für nachtheilig erachtet werden, noch außerdem für den Schaden aufkommt.

§. 27. Für die gehörige Güte der Baumaterialien iſt der Entrepreneur verantwortlich und unterwirft ſich deshalb der Beurtheilung des betreffenden Baubeamten, ſo wie deſſen Anordnung über die Ausführung ſelbſt, daher er demſelben vor dem Anfange des Baues davon Anzeige zu machen, und ihn bei dringender Veranlaſſung einer Abweichung jederzeit zu benachrichtigen hat.

§. 28. Zu der Maurerarbeit darf der Entrepreneur nur anſchlagsmäßigen Mörtel, keinesweges aber, und bei 50 Thl. oder nach Beſchaffenheit der Umſtände noch höherer Strafe, ſogenannten Spaarkalk verarbeiten laſſen.

§. 29. Bei der Annahme des aus Königl. Forſten angewieſenen Bauholzes, müſſen die Kirchenvorſteher und der etwanige Entrepreneur ſelbſt zugegen ſein. In dem Falle, daß ſchlechtes oder nicht hinlängliches Bauholz verabfolgt werden ſollte, muß davon ſofort dem betreffenden Baubeamten Anzeige gemacht werden, widrigenfalls ihre ſpäter angebrachte Einwendung unberückſichtigt bleibt.

§. 30. Da über die Verwendung des frei angewieſenen Holzes zu ſeiner Zeit ein Atteſt ausgeſtellt werden muß, ſo haben die Vorſteher, oder der Entrepreneur zu dieſem Behufe von der Holzanweiſung, ehe ſie ſolche dem Revier-Forſtbedienten aushändigen, Abſchrift zu nehmen, und ſelbſt für die Herbeiſchaffung des beſagten Atteſtes zu ſorgen.

§. 31. Wenn bei einer wegen ſchlechter Ausführung der Bauten veranlaßten Unterſuchung ſich ergiebt, daß den Vorſtehern, die auf Rechnung gebauet haben, oder dem Entrepreneur hierbei etwas zur Laſt fällt, ſo haben dieſe nicht nur alle hierdurch verurſachte Koſten für die Unſerſuchung an Diäten und ſonſt zu entrichten, ſondern ſie müſſen auch noch das ſchlecht und anſchlagswidrig Gemachte auf ihre Koſten redreſſiren.

§. 32. Der Entrepreneur haftet überdem auch nach geſchehener Reviſion und Abnahme des Baues, auf eine jedesmal beſonders zu beſtimmende Friſt, für deſſen Dauer und iſt verpflichtet jeden Schaden zu erſetzen, der als eine Folge ſeiner ſchlechten Ausführung oder angewendeter untauglicher Materialien erweislich gemacht wird.

§. 33. Sollte der Entrepreneur den Bau anſchlagswidrig ausführen, oder in der ſtets durch den Kontrakt genau zu beſtimmenden Zeit nicht beendigen, ſo darf die Behörde denſelben auf Gefahr und Koſten des Entrepreneurs entweder anderweitig verdingen, oder dieſen durch Exekution zur Beſchleunigung anhalten laſſen, wobei er noch überdieß für allen Schaden, der ſich aus der Verzögerung des Baues ergiebt, haften muß.

§. 34. Auf Verlangen muß der Entrepreneur eine angemeſſene Sicherheit wegen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit ſtellen (§. 24.) auch muß er in dem ſtets vom Kirchen-Vorſtande auszufertigenden Kontrakt allen Einwendungen gegen denſelben entſagen, inſonderheit der Verletzung über die Hälfte, und der Ausflucht, daß eine allgemeine Verzicht ohne beſondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe nicht bindet. Uebrigens muß er ſich aller zu machenden Nachforderungen zugleich auf das Rechtsbeſtändigſte begeben.

Zur Tragung des Kontrakt-Stempels iſt der Entrepreneur verbunden.

§. 35. In welchen Terminen die dem Entrepreneur für den Bau zu leiſtenden Zahlungen geſtellt werden ſollen, iſt oben (§. 18. geſagt.) Nach Bewandniß vorkommender Umſtände können ſolche auch für jeden einzelnen Fall anders geſtellet werden.

§. 36. Sollte wegen der Beitragspflicht einzelner Intereſſenten, oder aber wegen anderer baulichen Verhältniſſe beſonders über die Art des Baues ein Streit zwiſchen denſelben entſtehen, ſo muß darüber die Entſcheidung der Regierung eingeholt werden. Allgemein. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 708 und 709.

§. 37. Alle Geſchäfte bei der Ausführung der bewilligten Bauten, mit Inbegriff aller dabei vorkommenden Einleitungen, die Abſchließung der Kontrakte über einzelne Leiſtungen oder über den ganzen Bau, die Auszahlung der Gelder unter den geſetzlichen Vorſchriften, bleibt zunächſt Sache des Kirchen-Vorſtandes. Die Vertheilung der Baudienſte und etwanigen Geld-Beiträge, ſo wie die Beſorgung und Einziehung derſelben gehören für das Landraths-Amt.

§. 38. Hiernächſt ſind die Polizei- und Gerichtsobrigkeiten jede in ihrem Geſchäftskreiſe verpflichtet, den Vorſtehern mit den nöthigen Anleitungen und Nachrichten beizuſtehen, auch ihre Anordnungen gehörig zu unterſtützen.

§. 39. Nach Ausführung eines auf Rechnung ausgeführten Baues ſind die Kirchen-Vorſteher zur Ablegung einer vollſtändigen gehörig juſtifizirten Baurechnung verpflichtet, auch muß die Reviſion und Abnahme der Bauten und Reparaturen in allen Fällen von einem Königl. Baubeamten, obgleich ſolchem nie die Ausführung eines Baues, der auf Rechnung geſchieht, übertragen werden darf, und zwar auf die Anzeige von deren Vollendung, auf den gewöhnlichen Bereiſungen der Bau-Bezirke geſchehen.

§. 40. Der Regierung bleibt es jedoch ſtets unbenommen, ſoweit das Oberaufſichtsrecht ihr über die Baue der Gemeinen oder Korporationen überhaupt zuſtehet, auch wenn der Bau ohne Zutritt aus öffentlichen Fonds beſtritten worden, über die zweckmäßige Ausführung des Baues ſich annoch durch eine beſonders zu beſtimmende Kommiſſion zu überzeugen.

II. Wegen Verpachtung und Vermiethung der Kirchen-, Pfarr-, Schul- auch Prediger-Wittwen-Gebäude und Ländereien.

§. 41. Die Ausbietung ſolcher Gebäude und aller dazu gehörigen Pertinenzien und Ländereien, welche unter 50 Thlr. Zinſen tragen, muß jederzeit öffentlich nach vorhergehender Feſt-

ſetzung der Bedingungen und Bekanntmachung von der Kanzel zu dreienmalen und in mehreren in der Nähe belegenen Kirchen geſchehen. Die Lizitation ſelbſt kann, wenn die Pacht unter 50 Thlr. beträgt, von dem Kirchen-Kollegium ſelbſt abgehalten werden. Im andern Falle muß ſie gerichtlich geſchehen.

§. 42. Ueber die Form ſolcher Verpachtungen und Vermiethungen, und in welchen Fällen gerichtliche Aufnahme oder Verlautbarung des Kontrakts erforderlich iſt, beſtimmen das Allgem. Landrecht Th. I. Tit. XXI. §. 267—269, 400—40., u. ſ. f. das Nöthige.

§. 43. Beſonders iſt indeſſen noch folgendes zu berückſichtigen; die auf den zu verpachtenden Gegenſtänden haftende Grundſteuer und andere dingliche Laſten und Abgaben trägt in der Regel der Verpächter oder Vermiether; die Koſten der Verpachtung, Stempel u. ſ. w. dagegen ſtets der Pächter oder Miether.

§. 44. Der Miether iſt auch zur Erhaltung, Erneuerung oder Anlegung von Zäunen, Hecken, Waſſer-Ableitungen, zu den Beiträgen oder der Hülfe zu Wegebeſſerungen, von Straßenpflaſter ꝛc. auf eigene Koſten verbunden.

§. 45. Nach Ablauf der Pachtjahre findet kein Recht auf ſtillſchweigende Verlängerung, auch keine Forderungen für Verbeſſerungen u. ſ. w. Statt.

§. 46. Bei Unglücksfällen jeder Art, insbeſondere Kriegsbeſchwerden, Einquartirungen, Lieferungen u. ſ. w. kann kein Nachlaß gefordert werden. Eben ſo wenig darf der Pächter oder Miether gegen den Willen des Verpächters oder Vermiethers Kompenſationen geltend machen. Auch fällt die im Allg. Landrechte für den Fall eines Krieges vorbehaltene Freiheit des Pächters, die Pacht aufzukündigen, weg.

§. 47. Von dem nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Verfall bezahlten Pachtbetrage muß Pächter oder Miether 5 Prozent Zinſen entrichten.

§. 48. Keine After-Verpachtung iſt ohne ſchriftliche Genehmigung des Verpächters erlaubt.

§. 49. Außer den im Allgem. Landrechte beſtimmten Fällen geht das Pachtrecht oder Miethrecht vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit verloren, wenn der Pächter oder Miether das Grundſtück nicht nach örtlich wirthſchaftlichem Gebrauche benutzt, unerlaubter Weiſe Holz fällt, keine annehmliche Sicherheit für die Pacht oder Miethe in der feſtgeſetzten Friſt leiſtet, und innerhalb eines halben Jahres nach der Verfallzeit die Pacht nicht entrichtet.

§ 50. Es wird übrigens empfohlen, beim Vermiethen von Kirchen-Gebäuden ebenfalls nach dem Ortgebrauche und

den beſondern Rückſichten genau zu beſtimmen, welche Reparaturen dem Miether zur Laſt fallen und bei der Ueberlieferung der Gebäude, deren baulichen Zuſtand ſorgfältig zu beſchreiben, ferner, wenn bewegliche Sachen mit überliefert werden, ein richtiges Inventarium nebſt Taxe davon aufzunehmen und dem Kontrakte beizufügen.

§. 51. Vermiethungen von Häuſern müſſen wenigſtens ſechs, Verpachtungen von Kirchen-Ländereien wenigſtens zwölf Monate vor der Räumungszeit vorgenommen werden. Bei kleinen Pachtſtücken, bei Gärten u. dgl. mehr wird dieſe Friſt auf drei Monate beſchränkt.

§. 52. Die gemietheten Wohnungen in Pfarrer-Wittwen-Häuſern müſſen auch während der Miethsjahre ſofort geräumt werden, ſobald eine Prediger-Wittwe vorhanden iſt, welche die Wohnung für ſich in Anſpruch zu nehmen berechtigt iſt.

Königsberg, den 28. October 1818.

106.

Verordnung der Regierung zu Königsberg vom 15. Mai 1820. (Amtsbl. 1810. S. 173.)

Die finanziellen Verhältniſſe des Staats gebieten die ſtrengſte Sparſamkeit und das emſigſte Beſtreben dahin, daß mit den Summen ausgereicht werde, die zur Beſtreitung von Bedürfniſſen etatsmäßig ausgeſetzt ſind.

Namentlich iſt Seitens des Königl. hohen Miniſterii für die Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten dieſe Sorgfalt in Hinſicht auf die Verwaltung des Kirchenbau-Fonds empfohlen, und eine jede Ueberſchreitung des Etats verboten worden.

Für das laufende Jahr iſt dieſer Fond bereits erſchöpft, oder doch dergeſtalt über ihn disponirt, daß keine neue Anweiſungen auf denſelben mehr erfolgen können.

Indem dies ſowohl den Herren Geiſtlichen und den Vorſtehern Königl. Patronats-Kirchen, ſo wie den Herren Landbaumeiſtern zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit für das laufende Jahr die Nachſuchung von Anweiſungen auf den Kirchenbau-Fond nicht mehr erfolge, gereicht ihnen für ihr Verhalten in der Zukunft zugleich Folgendes zur Direktion:

1) Das Geſetz, namentlich §. 2 des 197ſten Zuſatzes im Provinzial-Recht, bringt mit ſich, daß bei proteſtantiſchen Kgl. Patronats-Kirchen nur das Bauholz auch in dem Fall aus den Königl. Forſten verabreicht werden müſſe, wenn die Kirchen ſelbſt vermögend ſind.

2) Die Materialien, welche bei Kirchenbauten an Steinen, Ziegel und Kalk erforderlich ſind, hat der Fiskus nach §. 1

und 3 des angezogenen Geſetzes nur alsdann herzugeben, wenn es der Kirche zur Selbſtbeſchaffung derſelben an dem erforderlichen Vermögen fehlt.

3) Hieraus folgt, daß, ſo oft die Bezahlung oder Anſchaffung der eben gedachten Materialien aus dem Kirchenbau-Fond begehrt wird, zugleich das Vermögen der Kirche, es beſtehe in baarem Gelde, Dokumenten, rückſtändigen Forderungen, oder in Poſten, zu deren Beſchaffung in das Aerarium die Verwalter deſſelben durch Rechnungs-Notata verpflichtet ſind, genau und vollſtändig angezeigt, und dadurch Gelegenheit zu der Prüfung gegeben werden muß, wiefern der Fiskus überhaupt und in welchem Betrage er zur Anſchaffung des zum Bau erforderlichen Kalks, der Ziegel und der Steine zu konkurriren habe.

Auf Anträge zu Materialien-Bewilligungen, die auf dieſe Weiſe nicht begründet ſind, wird niemals eingegangen werden.

4) Da in der Regel in jedem Jahr aus dem Kirchenbau-Fond nicht mehr verabreicht werden kann, als deſſen durch den Etat abgemeſſene Kräfte zulaſſen, ſo iſt es nöthig, daß wir zeitig eine Ueberſicht der Summen erlangen, auf deren Ueberweiſung für das nächſte Jahr Anſpruch gemacht wird, damit unter den in Antrag gebrachten Bauten diejenigen, die am dringendſten nöthig ſind, zur nächſten Beſeitigung ausgehoben, die minder dringenden aber bis auf ein ſpäteres Jahr verſchoben werden können.

5) Demgemäß haben die Herren Geiſtlichen und Vorſteher an proteſtantiſchen Kirchen Königlichen Patronats ſpäteſtens im Laufe des Monats Auguſt d. J. die Kirchenbauten anzuzeigen, deren Bewirkung ſie in dem Jahr 1821 nöthig erachten, und bei denen wegen der Unvermögenheit des Aerariums zu der Beſchaffung der Steine, der Ziegel und des Kalks ein Zutritt aus dem Kirchenbau-Fond für erforderlich gehalten wird, und mit dieſer Anzeige zu verbinden:

a. die oben ad 3 vorgeſchriebene genaue Nachweiſung des Kirchen-Vermögens;

b. eine ohngefähre Angabe des vom Fiskus zu übernehmenden Materialienwerths;

c. eine Entwickelung der Gründe, weshalb der in Antrag gebrachte Bau dergeſtalt dringend ſei, daß er nothwendig im Jahre 1821 bewerkſtelligt werden müſſe, und der Nachtheile, welche entſtehen würden, wenn der auch etwa nicht abſolut nothwendige Bau noch eine Zeitlang, z. B. bis zum Jahre 1822 verſchoben werden ſollte.

6) Mit dieſer Anzeige iſt ein von dem Kreisbaubedienten aufgenommener Anſchlag noch nicht vorzulegen, wir behalten

uns vielmehr vor, in den Fällen, wo wir uns von der Nothwendigkeit des Baues und von dem Vorhandenſein der Mittel zu ſeiner Bewirkung überzeugen, nicht nur dem Kreisbaubedienten den Auftrag zur ſpeziellen Veranſchlagung zu ertheilen, ſondern auch ihn mit Vorſchriften für ſeine desfallſigen Operationen zu verſehen.

7) Auf Kirchenbauten, die im Laufe des Monats Auguſt bei uns nicht in Antrag gebracht ſind, kann bei der Dispoſition über den Baufond pro 1821 keine Rückſicht genommen werden.

8) Eben dieſer Grundſatz wird auch in ſpätern Jahren gehandhabt, und kein Bau auf den Fond des nächſten Jahres übernommen werden, der im Auguſt des vergangenen Jahres nicht zur Sprache gebracht war.

9) Bei Kirchen dagegen, die aus ihren eigenen Mitteln die Koſten des Materialien-Ankaufs beſtreiten können, bedarf es der vorläufigen Anzeige über die Nothwendigkeit des Baues nicht; es kann vielmehr der Kreisbaubediente ſofort um die Aufnahme des Anſchlages requirirt und unter Ueberreichung deſſelben, ſo wie der Vermögens-Nachweiſung, die Genehmigung des Baues und der Geldverwendung nachgeſucht werden.

10) Sollten außerordentliche Umſtände eintreten, in deren Gefolge es nöthig wäre, für ein beſtimmtes Jahr, über die etatsmäßigen Kräfte des Kirchenbau-Fonds hinaus, Verwendungen zu machen, ſo werden wir in ſolchen Fällen nicht unterlaſſen, bei dem vorgeordneten Königl. hohen Miniſterium außerordentliche Bewilligungen nachzuſuchen, und es wird alsdann von den allgemeinen finanziellen Kräften des Staats abhängen, ob und wie weit ihre Genehmigung erfolgen kann.

Die betreffenden Herren Geiſtlichen, die Kirchenvorſteher und die Herren Kreisbaubedienten haben ſich nach dieſen Beſtimmungen auf das genaueſte zu achten.

107.

Königsb. Regier.-Circ.-Verf. v. 24. April 1822.

Die Kirchen- und Schulbaue erfordern einen ſo bedeutenden jährlichen Aufwand an Geld und Naturalleiſtungen, daß häufig weder die Staatskaſſen noch die Kirchſpielseingeſeſſenen ſie auf einmal, ſondern nur in mehrjährigen Theilleiſtungen und denn auch nicht ohne Anſtrengung, aufzubringen vermögen. Es bleibt daher ein unerlaßliches Erforderniß nicht allein unausgeſetzt für die tüchtige, zweckmäßige und dauerhafte Ausführung der Baue Sorge zu tragen: damit nicht unterlaſſene Vorſorge und zu verhüten geweſene Fehler, Bau-Nachhülfen nöthig machen, die beim Erbau der Gebäude durch beſſere Aufmerkſamkeit hätten vermieden werden können; ſondern auch darauf zu halten, daß eine ununterbrochene

Aufſicht auf die vorhandenen Gebäude geführt werde, die dahin wirkt, daß durch die ſofortige Abhülfe kleiner Baumängel, größeren Bauſchäden vorgebeugt und bei größern Reparaturen und bei Neubauen, zur rechten Zeit für die Beiſchaffung der dazu erforderlichen Mittel, geſorgt werden kann. — Nur wenige Kirchen-Collegia haben dieſe ihnen zunächſt obliegende Verpflichtungen erfüllt, obwohl ihnen ſolche häufig ſeit mehreren Jahren theils durch das Amtsblatt, theils durch Circular- und beſondere Verfügungen in Erinnerung gebracht ſind, und die nothwendigen Folgen dieſer Verſäumniſſe beſtehen nur darin, daß nicht zu entſchuldigende koſtſpielige Bauverſchleppungen vorkommen, daß die von den Kirchen-Collegien und geiſtlichen Inſpectoren, ohne höhere Genehmigung, zu veranlaſſenden Bau-Reparaturen bis 50 Thlr. einſchließlich, häufig unterbleiben, woraus viel größere Bauſchäden und Koſtenaufwände entſtehen; daß die Kreisbaubeamten das ganze Jahr hindurch in Kirchen- und Schulbau-Angelegenheiten mit Aufträgen faſt ununterbrochen verſehen werden, und daß die Kirchſpiels-Eingeſeſſenen zu jeder Jahreszeit Bauleiſtungen verrichten müſſen, weil die rechtzeitig unterlaſſene Anzeige der Kirchencollegia, ſowohl die Anfertigung als auch die Ausführung der Baue ſehr natürlich zur rechten Zeit, verhinderte. — Dieſe Uebelſtände nun veranlaſſen uns, die den beſtehenden Einrichtungen entſprechende Anordnung zu erneuern, daß die Kreis-Baubeamten bei der jährlich zu haltenden Kreisbereiſung auch zugleich ſämmtliche Kirchen-, Pfarr- und Kirchſchul-Gebäude, in ſofern ſolche Königl. Patronats ſind, ohne Ausnahme und ohne beſondern Auftrag, genau beſichtigen, und für die Beſeitigung der vorgefundenen Baumängel, mit der größten Gewiſſenhaftigkeit Sorge tragen. — Bei dieſen dringend nothwendigen Beprüfungen haben die Kreis-Baubeamten zuförderſt die vorgefundenen Bauſchäden nach ihren Koſtenbeträgen zu unterſcheiden, weil Reparaturen bis 10 Thlr. incl. von den Kirchencollegien ohne Anfrage bewirkt werden können, die zu dem Betrage von 50 Thlr. incl. die Genehmigung der Superintendenten erfordern, und Baukoſten, welche die genannten Beträge überſteigen, nicht ohne unſere Zuſtimmung verwendet werden dürfen. — Die techniſchen Anweiſungen, auf welche Art und Weiſe die vorgefundenen Baumängel beſeitigt werden müſſen, ertheile der Landbaumeiſter, inſofern die Koſten die Summe von reſpective 10 Thlr. und 50 Thlr. nicht überſteigen, den Kirchencollegien und nöthigen Falls auch den von ſolchen zu adhibirenden Handwerkern mündlich an Ort und Stelle. —

Die Kirchencollegien ſind verpflichtet, dieſen Anweiſungen der Kreisbaubeamten ſofort bei eigener Vertretung Genüge zu

leiſten, und im Fall zur Zahlung der Koſten die Genehmigung der geiſtlichen Inſpectoren erforderlich iſt, dieſe einzuholen, den vom Kreisbaubeamten für nothwendig erachteten Bau aber ohne Anſtand für Rechnung der Kirchen-Kaſſe auszuführen. — Ueber alle den Betrag von 50 Thlr. überſteigende Neu- und Reparaturbauten fertigen die Landbaumeiſter entweder ſelbſt Koſtenanſchläge an, oder revidiren die bis zum Betrage von 200 Thlr. von approbirten Bauhandwerkern nach der Verfügung vom 14. October 1818 angefertigten Reparatur-Anſchläge, und reichen ſie uns ein. Iſt Gefahr im Verzuge, oder zur Vermeidung größerer Koſten-Aufwände eine ſchleunige Ausführung des veranſchlagten Baues erforderlich, ſo haben die Kreisbaubeamten ſogleich an Ort und Stelle die nöthigen Vorkehrungen und Einleitungen zum Bau zu treffen und die Koſten-Anſchläge an uns zur weitern Veranlaſſung ohne Zeitverluſt einzuſenden. Kann dagegen der Bau bis zum Frühjahr des kommenden Jahres ohne erheblichen Nachtheil ausgeſetzt bleiben, ſo haben die Landbaumeiſter nur die zur Conſervation des baufälligen Gebäudes bis dahin nothwendigen Maaßregeln an Ort und Stelle anzuordnen, mit der Einſendung der Koſten-Anſchläge an uns aber ſich ſo einzurichten, daß ſie ſpäteſtens den 12. October jeden Jahres hier eintreffen: damit in Zeiten, während der Winter-Monate, für die Beſchaffung der Baumaterialien und Geldmittel geſorgt, und alles hiezu Erforderliche ſo eingerichtet werden kann, daß die Ausführung der veranſchlagten Baue ſelbſt, mit dem erſten Frühjahr jeden Jahres ihren Anfang nimmt. —

Wir erwarten nicht allein, daß die Kreisbaubeamten, die zuletzt erwähnten Koſtenanſchläge in den beſtimmten Terminen zum 12. October jeden Jahres ſpäteſtens einreichen werden, weil gerade die genaue Einhaltung deſſelben es nur möglich macht, die erforderlichen Baubedürfniſſe zur rechten und geeigneteſten Zeit herbeizuſchaffen, ſondern haben auch zu denſelben das Zutrauen, daß ſie ſchon in dieſem Jahre die angeordneten Bereiſungen und Beprüfungen überall auf das Gewiſſenhafteſte in Anwendung bringen, und auf alle Weiſe zur Erreichung der, dieſer Verfügung zum Grunde liegenden Abſicht, unnöthige und größere Koſtenaufwände durch zweckmäßige Vorkehrungen zu verhüten und die Bauhülfs-Leiſtungen des Staats und der Kirchſpiels-Eingeſeſſenen, zur rechten Zeit in Ausführung zu bringen, umſichtig mitzuwirken ſich bemühen werden. —

Dagegen werden die Bau-Inſpectoren künftig in der Regel, und mit Ausnahme aller außergewöhnlichen Baufälle, von allen beſondern diesfälligen Aufträgen befreit bleiben und eine beſſere Zeiteintheilung zur Wahrnehmung ihrer anderweitigen

Geſchäfte treffen können. — Was die zu gleichem Zweck erforderlichen Bereiſungen der Schulen-Gebäude Königl. Patronats betrifft, ſo überlaſſen wir es den Kreisbaubeamten zwar, auf welche Art ſie ſolche am zweckgemäßeſten in Ausführung bringen wollen; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſie auch hierin keine Verſäumniſſe ſich zu Schulden kommen laſſen, und den zuſtändigen Landrathsämtern von den vorgefundenen Baumängeln ſofort Nachricht geben müſſen, damit durch dieſelben ohne Zeitverluſt die Abhülfe nnd Beſeitigung derſelben veranlaßt werden kann. —

Um jedoch im Auge zu behalten und näher beprüfen zu können, was in dieſer Hinſicht und rückſichtlich der Kirchen-Gebäude jährlich für zweckgemäße Maaßregeln und Anordnungen von den einzelnen Kreisbaubeamten getroffen worden ſind, iſt es nothwendig, daß dieſelben, in Stelle der, unterm 15. November 1811 in Geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten angeordneten Einreichung von Nachweiſungen über die vorgeweſenen Baue, von jetzt ab, am Schluſſe jeden Jahres einen General-Bericht an uns einſenden, aus welchem einmal die vorgefundenen Baumängel an den einzelnen Kirchen-, Pfarrer- und Schulgebäuden ſowohl, als die zu deren Beſeitigung von den Kreisbaubedienten getroffenen Verfügungen zu erſehen ſind, und dann auch ferner erſichtlich ſein muß, an welchen Orten und Gebäuden keine Baumängel entdeckt worden ſind. —

Desgleichen muß aus dieſen Generalberichten hervorgehen, ob der Verfügung im Amtsblatt von 1817. S. 119 gemäß, die Geiſtlichen, Kirchen- und Schulvorſtände die angeordneten Anzeigen über die nöthigen Neubaue und Reparaturen gemacht, und ob die bereits an Ort und Stelle angeordneten Verfügungen der Kreisbaubeamten auch vorſchriftsmäßig und tüchtig von den Kirchencollegien in Ausführung gebracht worden ſind, welches die Kreisbaubeamten ſpäteſtens, und wenn ſich keine frühere Gelegenheit dazu darbietet, bei der Kreisbereiſung dergeſtalt zu beprüfen haben, daß ſie jedesmal die in dieſem oder den darauf folgenden Jahren getroffenen Anordnungen ſich notiren, und bei ihrer nächſtjährigen Anweſenheit revidiren, ob und wiefern dieſelben befolgt ſind.

Da nach der in der vorſtehenden Verfügung an die Landbaumeiſter getroffenen Einrichtung jährlich ſämmtliche Kirchen- und Pfarr-, auch Kirchenſchulgebäude Königl. Patronats ohne Ausnahme in baulicher Hinſicht revidirt und demnächſt die weitern Verfügungen durch den Kreisbaubeamten getroffen werden; ſo haben die Kirchencollegien künftig uns nur ſolche Bauvorfälle anzuzeigen, bei denen entweder Gefahr im Verzuge oder eine ſchleunige Anordnung und Abhülfe erforderlich iſt. — Ue-

brigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die aufs Neue angeordneten jährlichen Reviſionen von Seiten der Landbaumeiſter, keinesweges die den Kirchenkollegien obliegende Verbindlichkeit, für die Unterhaltung und Inſtandſetzung der ſämmtlichen Kirchengebäude angelegentlich zu ſorgen, aufheben, ſondern ſie bleiben dazu nach wie vor verpflichtet, und es wird beifällig von uns anerkannt werden, wenn die Landbaumeiſter in den angeordneten Generalberichten uns anzeigen, welche Kirchencollegia in dieſer Fürſorge ſich ausgezeichnet haben, und bei welchen Kirchengebäuden und an welchen Orten, wenige oder gar keine Baumängel vorgefunden ſind. —

Um endlich auch die Einleitung und Ausführung der Baue in genauer Uebereinſtimmung mit den getroffenen Maaßregeln erhalten und die Bau-Etatsanfertigungen zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Ueberſicht erlegen zu können, müſſen wir ſchließlich die Kirchencollegien noch anweiſen, gegen Ende September jährlich, einen Abſchluß von den vorhandenen Kirchenvermögen und Kaſſenbeſtänden anzufertigen und ſpäteſtens bis zum 12. October jeden Jahres an uns einzuſenden, im Unterlaſſungsfall aber einer unfehlbaren Ordnungsſtrafe gewärtig zu ſein.

108.

Königsberger Amtsblatt-Verfügung vom 7. Mai 1829, S. 153.

Zur Aufrechthaltung einer geregelten Forſtverwaltung und zur Aufſtellung richtiger jährlicher Forſt-Bewirthſchaftungs-Pläne iſt es nothwendig, daß die Veranſchlagungen der Koſten und Hölzer zu Kirchen- und Schulbauten, zu welchen letztere aus Königl. Forſten verabfolgt werden, mit denen in Uebereinſtimmung gebracht werden, welche Domainen- und Forſtbaue betreffen.

Es müſſen daher die Superintendenten, Kirchencollegien und Schulvorſteher, ſo wie die Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter unfehlbar vor dem 1. April jeden Jahres die Kreisbaubeamten von den nöthigen Kirchen- und Schulbauen in Kenntniß ſetzen, zu welchen das Holz im nächſten Winter verabreicht werden ſoll.

Die Kreisbaubeamten werden hiedurch ausdrücklich angewieſen, auf ſpätere Mittheilungen, wenn ſie nicht durch beſondere Umſtände begründet werden, keine Rückſicht zu nehmen, und ſolches den Anſuchern zu eröffnen, daher ins beſondere die Kirchencollegia, hinſichts der Kirchen- und Kirchſchulbaue, die Pfarrer aber hinſichts der unter ihrer Aufſicht ſtehenden Dorf-

ſchulen Königl. Patronats für jeden aus der Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift entſtehenden Nachtheil verantwortlich bleiben.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Anzeige auch ſchon im Herbſte des vorhergehenden Jahres gemacht werden kann, inſofern ſich die Aufnahme des zu veranſchlagenden Baues im Winter bewirken läßt, alſo überall, wo nicht Wirthſchaftsgebäude zu veranſchlagen oder Bauplätze auszuwählen ſind; denn die Kreisbaubeamten werden auf ſolche frühere Anzeigen auch ſchon im Winter, obgleich dieſe Zeit in der Regel den ſchriftlichen Arbeiten gewidmet iſt, nach einzelnen Orten, wohin die gewöhnliche Kreisbereiſung im Sommer ſie nicht leicht führen möchte, Behufs der Veranſchlagung reiſen können, wodurch eine ſpätere Geſchäftsüberhäufung vermieden wird.

Was die Koſten und Holzanſchläge ſelbſt betrifft, welche nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes entweder von den Kreisbaubeamten anzufertigen, oder nur zur Anfertigung durch Bauhandwerker geeignet, und alsdann bloß von ihnen zu revidiren ſind; ſo wird die bisherige Einrichtung, daß gleichzeitig beſondere Holz-Conſignationen gefertigt, und den betreffenden Oberförſtereien zum Atteſtiren über das Vorhandenſein des erforderlichen Bauholzes in den reſpectiven Forſtreviren zugeſtellt werden, für die Folge aufgehoben, und dagegen beſtimmt, daß die Anſchläge nicht mehr unmittelbar an uns gelangen dürfen, ſondern ſie ſowohl, als die dazu gehörigen Zeichnungen, nebſt dem etwa nöthigen Begleitungs-Berichte durch die Kreis-Baubeamten bis zum 1. October jeden Jahres an die Oberförſtereien befördert, von Letzteren in der vorerwähnten Art atteſtirt, ſo wie nöthigen Falls mit einem Gutachten wegen der in andern Dimenſionen oder Holzarten aus Königl. Forſt zu verabfolgenden Bauhölzer oder mit Bemerkungen über deren mögliche Hergabe aus Gemeinewäldern verſehen, und demnächſt ſpäteſtens bis zum 1. November jeden Jahres von den Oberförſtereien, an die Regierungsabtheilung für Kirchenverwaltung und Schulweſen eingeſandt werden müſſen, damit dem §. 2. Tit. 6 der Forſtordnung vom Jahre 1775 zufolge die Holzanweiſungen vor Ablauf des Wadels, d. i. vor Ende Februar erfolgen können.

Die Kreisbaubeamten haben aber von jedem an die zuſtändige Königl. Oberförſterei beförderten Anſchlage zu einem Kirchen- oder Schulbau gleichzeitig unmittelbar Anzeige an die gedachte Abtheilung zu machen, es mag dazu ein beſonderer Auftrag ergangen ſein oder nicht.

Bei dieſer Gelegenheit bemerken wir noch, daß kein Kirchen- oder Schulbau im Gerſaß veranſchlagt werden darf, wenn

dazu nicht ausnahmsweiſe ein ausdrücklicher Auftrag von uns ertheilt worden iſt.

Hinſichts der angeordneten Anmeldung der nöthigen Reparaturen und Neubaue dürfen wir mit Recht erwarten, daß die Superintendenten und Kirchſpielsgeiſtlichen, ſo wie die ſonſtigen Vorſtände zur Aufrechthaltung eines Verfahrens thätigſt beitragen werden, welches nicht nur in forſtwirthſchaftlicher Hinſicht nothwendig, ſondern auch in Bezug auf die Baubedürfniſſe der Kirchen und Schulen zweckmäßiger iſt, als das bisherige.

Uebrigens bleiben die über den vorliegenden Gegenſtand ergangenen Circular-Verfügungen der vormaligen erſten Abtheilung unſeres Collegii vom 24. April 1822 und 8. Februar 1825, imgleichen die Circular-Verfügung der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen vom 26. März v. J., ſo weit ſie nicht die hiedurch anderweit beſtimmten Termine betreffen, völlig in Kraft; ſo wie auch die auf einen höheren Erlaß vom 6. Mai 1825 gegründete Circular-Verfügung vom 29. Juni ejusd. ſtets befolgt werden muß.

Schließlich machen wir die Kirchencollegia darauf aufmerkſam, wie es ihre Obliegenheit iſt, unabläßig den Fortgang der Geſchäfte in Bezug auf Bauweſen im Auge zu behalten. Erfolgen bis zur geeigneten Jahreszeit auf ihre Anzeigen der Baumängel keine Unterſuchungen und Veranſchlagungen derſelben durch die Baubeamten, und gelingt es nicht, ſolche herbeizuführen, ſo iſt in den ſpeciellen Fällen ebenſowohl Anzeige zu machen, als wenn ihnen nach eingereichten Anſchlägen noch bis Mitte December über die weitere Einleitung zu den Bauten und beziehungsweiſe zur Holzanfuhr derſelben keine Benachrichtigungen eingehen. —

109.

Obige Amtsblatt-Verfügung durch **Amtsblatt-Verf. vom 2. Febr. 1830. Amtsbl. 1830. S. 73.** wird wiederholentlich eingeſchärft, und wegen des Empfanges des Bauholzes aus dem Königl. Forſt Folgendes hinzugefügt: Die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter, auch Kirchen-Collegia haben in jedem einzelnen Falle, wo Bauholz zu empfangen iſt, darauf zu halten, daß hiebei von den Intereſſenten nichts verſäumt werde. Zu dieſem Behuf muß nach erfolgter Anweiſung des Holzes, ein Kirchen- oder Schulvorſteher ſich mit den gehörigen Quittungen in das Forſtamt verfügen, damit in ſeinem Beiſein das beſtimmte Holz angeſchlagen oder aus gefällten Vorräthen überwieſen werde. Sobald dies bewirkt, und die Quittung ertheilt worden, hat der Forſtbeamte

auf nichts weiter zu ſehen, als daß das Holz, inſofern es auf den Stamm überwieſen iſt, vorſchriftsmäßig gefällt und abgeſchnitten werde. So wie alſo etwanige Ausſtellungen gegen die Beſchaffenheit oder Stärke deſſelben gleich im Walde bei der Ueberweiſung zu machen ſind, ſpäter aber nicht darauf Rückſicht zu nehmen iſt, ſo kommt auch der Forſtbeamte nicht mehr dafür auf, wenn die Intereſſenten bei der Ausfuhr weniger oder ſchwächeres Holz erhalten. Letzteres kann leicht geſchehen, wo der Empfang ſelbſt nicht von Seiten der Kirchen- und Schulvorſtände beaufſichtigt wird. Namentlich iſt ſchon mehrmals der Fall vorgekommen, daß die Hölzer bei der Ausfuhr vertauſcht wurden, indem den Empfängern, die ſie nicht ſelbſt fällen, aus einem großen für die verſchiedenen Intereſſenten bereit liegenden Quantum zwar das einem Jeden zukommende Holz angewieſen wurde, nachher aber die Fuhrleute andere leichter wegzubringende Stücke wählten. Es muß daher jedes Mal ein Vorſteher und in der Regel auch der etwanige Bauunternehmer bei der Ausfuhr des Holzes zugegen ſein. Eben ſo bleibt dafür zu ſorgen, daß alles zu einem Bau beſtimmte Holz mit einem Male ausgefahren werde, wogegen bei Zurücklaſſung einzelner Stücke, die vielleicht Monate lang ohne Controlle liegen bleiben, für den etwanigen Verluſt derſelben kein Erſatz gefordert werden kann.

110.

Es kömmt häufig der Fall vor, daß ſowohl Berechtigte, als Deputanten und ſonſtige Holz-Empfänger, welche entweder auf Grund beſonderer Anweiſungen, oder jährlich in einem fixirten Quanto, freies Bau- und Brennholz aus Königl. Forſten zu erhalten haben, daſſelbe nicht in dem Jahre, für welches die Anweiſung ertheilt, oder das fixirte Holz-Quantum fällig iſt, in Empfang nehmen und ausfahren, ſondern es längere Zeit, ja ſelbſt Jahrelang, in der Forſt ſtehen laſſen und dann die nachträgliche Verabreichung nachſuchen. Hierdurch werden nicht allein Irrungen im Rechnungsweſen, ſondern auch weſentliche Nachtheile für die Forſtbewirthſchaftung und dadurch mit der Zeit auch für die Berechtigten herbeigeführt.

Wir finden uns daher veranlaßt, alle, welche Bau- oder Brennholz aus Königl. Forſten zu empfangen haben, hiermit aufzufordern, daſſelbe ſtets in demjenigen Jahre, in welchem das ein für allemal fixirte Quantum fällig, oder die beſondere Anweiſung darauf ertheilt iſt, ſich überweiſen zu laſſen, und auch noch in demſelben Kalender-Jahre oder doch ſpäteſtens bis zum 1. April des nächſtfolgenden Jahres auszufahren. Entge-

gengeſetzten Falls bleibt das Holz nur auf die Gefahr der Säumigen in der Forſt, und dieſelben werden außerdem für allen hierdurch verurſachten Nachtheil aufkommen müſſen.

Königsberg, den 24. Januar 1832.

111.

Verordnung der Regierung zu Königsberg vom 28. Mai 1832 (Königsb. Amtsblatt 1812 S. 215) die Legitimation der Empfänger des Holzes zu Kirchen- und Schulbauten.

Es werden die Kirchenkollegien ſo wie die Schulvorſtände angewieſen, diejenigen Perſonen, welche zur Empfangnahme der auf die Königl. Forſten angewieſenen Hölzer von ihnen beauftragt worden, den Oberförſtereien durch amtlich vollzogene und unterſiegelte Atteſte noch vor Verabfolgung der Hölzer namentlich auszuweiſen. Die Oberförſtereien werden vor dem Empfange ſolcher Legitimationsſcheine, die ſie den Holzanweiſungen jedesmal beizufügen beauftragt worden, die angewieſenen Hölzer aus den Königl. Forſten nicht entnehmen laſſen, und etwa vergebliche Reiſen und Fuhrengeſtellungen ſo wie ſonſtige Nachtheile, ſind lediglich von denjenigen Kirchenkollegien und Schulvorſtänden zu vertreten, welche ſie durch unterlaſſne Beobachtung dieſer Vorſchrift herbeigeführt haben.

Die Empfangnahme der Hölzer aus Königl. Forſten zu kirchlichen Bauten liegt nach §. 757. Thl. II. Tit. 11. A. L. R. den Kirchenvorſtehern ob, und die Legitimationsſcheine für die zur diesfälligen Empfangnahme beauftragten Vorſteher müſſen von ſämmtlichen Mitgliedern der Kirchenkollegien unterzeichnet, auch mit dem Kirchenſiegel verſehen werden.

Die Schul-Vorſtände haben ihre Beauftragten ähnlich und ebenfalls ſo vollſtändig zu legitimiren, daß der beabſichtigte Zweck nicht verfehlt werde.

Hierbei wird den Herren Landräthen, Superintendenten, Landbaumeiſtern, auch Domainen- und Intendantur-Beamten die Circular-Verordnung v. 25. Januar c. in Erinnerung und gleichzeitig zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Forſtbehörden angewieſen worden, auch nach empfangner Anweiſung die Fällung der Hölzer nicht früher bewirken zu laſſen, bis ihnen von den den Bau leitenden Verwaltungs-Behörden in Bezug auf jede Holzanweiſung für bauliche Zwecke die Anweiſung zugegangen:

daß der Holzanfuhr in dem zu beſtimmenden Termine nichts entgegenſtehe, ſondern ſolche beſtimmt erfolgen werde,

welche Anzeige aber nicht eher gemacht werden darf, bis auch die Bauausführung kein Hinderniß findet.

Daß übrigens den geſetzlichen Vorſchriften zufolge, die Bauhölzer nur in der Zeit vom 1. Oktober jeden Jahres bis zum letzten Februar des folgenden in den Forſten angeſchlagen und gefällt werden dürfen, wird unter Hinweiſung auf das Oſtpreuß. Prov.-R. Zuſatz XI. hiermit noch ausdrücklich bemerkt.

Die Uebergabe des Holzes an die Empfangsberechtigten erfolgt entweder durch Ueberweiſung ſchon gefällter Bäume, oder, wenn es von den Empfangsberechtigten gewünſcht werden ſollte, durch Ueberweiſung angeſchlagener Bäume auf dem Stamm. Je nachdem die Empfangsberechtigten ihren Verhältniſſen die eine oder andre Uebergabe mehr zuſagend erachten ſollten, werden ſie ſich jedesmal in Zeiten darüber bei den Oberförſtereien zu erklären haben. Iſt einmal die eine oder andre Art der Uebergabe vollzogen, ſo iſt das Eigenthum auf die Empfangsberechtigten Kirchen und resp. Schul-Gemeinden als übergegangen zu achten, und von ihnen jeder ſich etwa in der Folge daran ereignende Verluſt zu tragen. Unbenommen aber bleibt es ihnen, die qu. Hölzer, wenn ſie ſelbige nicht im Augenblick der Uebergabe aus der Forſt ausfahren können, darin von beſtimmten Wächtern bewachen zu laſſen. Doch müſſen ſie, wenn ſie eine ſolche Sicherheitsmaßregel eintreten laſſen wollen, ſogleich die zu Wächtern beſtimmten Perſonen den zutreffenden Revierförſtern namhaft machen und geſtellen, damit den letztern die Kontrolle auf das Einſchleichen unbefugter Individuen und die Handhabung des Forſtſchutzes im Allgemeinen nicht entzogen werde.

112.

Circ.-V. d. Reg. zu Königsberg v. 23. Sept. 1834.

Den Königlichen Landraths-Aemtern und den Herren Bau-Inſpectoren, ſo wie den Herren Superintendenten und den Kirchen-Kollegien Königl. Patronats werden die beiden Verordnungen in Kirchen- und Schulbau-Angelegenheiten vom 24. April 1822 (No. $^{669}/_{4}$) und vom 8. Februar 1825 (I. No. $^{2345}/_{2}$) hiemit in Erinnerung gebracht und denſelben deren genaue Beachtung empfohlen. Die darnach zur Berichterſtattung an uns geſetzten Termine zum 1. October jedes Jahres und zum Jahresſchluß müſſen bei Ordnungsſtrafe pünktlich eingehalten werden.

Mit Beziehung auf eine neuere Verfügung des Königl. Miniſterii vom 24. April d. J. machen wir noch ganz beſonders auf Folgendes aufmerkſam: der Zeitraum vom 1. April bis 1. November jedes Jahres wird von den Bau-Beamten

in der Regel auf die Kreis=Bereiſung verwendet, und die vom 1. November bis 1. April zu den ſchriftlichen Arbeiten, die von ihnen während der Sommermonate ausgeſetzt ſind.

Das Bedürfniß von Neubauten und größeren Reparaturen tritt ſelten ſo unvorhergeſehen ein, daß daſſelbe nicht ſchon bei der ein Jahr früher abgehaltenen Bereiſung vollſtändig berathen, und von uns zur Sache der Beſchluß gefaßt werden könnte, ſo daß der Beamte die Zeit des folgenden Wadels zur Ausarbeitung des Anſchlages benutzen kann. Wenn z. B. ein Bau im Frühjahr 1835 in Anregung kommt, iſt derſelbe im Winter $18^{35}/_{36}$ zu veranſchlagen und im Jahre 1836 auf den Bauplan pro 1837 zu bringen. So iſt auch ähnlich mit der Feſtſtellung und Anweiſung der aus landesherrlicher Forſt zu verabfolgenden Bauhölzer zu verfahren. Was im Winter $18^{35}/_{36}$ veranſchlagt wird, wird im Wadel $18^{36}/_{37}$ verabfolgt. Als ein ſehr weſentlicher Uebelſtand muß bemerklich gemacht werden, daß oftmals nicht ſo viel, als es geſchehen könnte, das Bau-Project, bevor der Bau=Beamte zur Veranſchlagung ſchreitet, gehörig erwogen, die Ausführbarkeit im Allgemeinen und nach Lage der Fonds feſtgeſtellt wird, und die dabei zu beobachtenden Grundſätze normirt werden, ſo daß nicht ſelten der Fall vorkommt, daß Bau=Beamte ohne ihr Verſchulden, denſelben Gegenſtand mehrere Male veranſchlagen müſſen, ja die Sache zuletzt ganz auf ſich beruhen bleibt, und die Arbeit der Bau-Beamten, theilweiſe oder ganz, als Zeitverſchwendung ſich darſtellt. Die Kirchen=Kollegien haben Bauten und Reparaturen der hier in Rede ſtehenden Art alſo noch rechtzeitig vor der jährlichen Ankunft der Kreis=Bau=Beamten wohl zu erwägen, und, wo Feſtſetzungen hierin von unſerer Seite nothwendig ſind, ſo zeitig über alle obwaltenden Umſtände und namentlich, wo die Mittel zu Bauten oder Reparaturen, nach Lage des Vermögens der Aerarien, herkommen ſollen, und ob auf Materialien Koſten aus dem Patronats=Baufonds Anſprüche gemacht werden, an uns ſo vollſtändig zu berichten, daß unſere Entſcheidung noch vor der Ankunft der Bau=Beamten auf ihrer Kreisbereiſung bei den Kirchen=Kollegien eingegangen ſein, und von dieſen unmittelbar dem Bau=Beamten zur Beachtung vorgelegt werden könne.

Die Königl. Baubeamten werden in Folge eines ihnen unterm 9. Juni sub No. $^{640}/_{5}$ J. gewordenen Auftrages, zeitig im Februar die Entwürfe zum Reiſeplan anfertigen und einſenden, und dann auch an die Kirchen=Kollegien die vorgeſchriebenen Benachrichtigungen, in welchen Tagen ſie einzutreffen beabſichtigen, erlaſſen. Die Herren Kreis=Baubeamten werden hierzu nochmals ausdrücklich angewieſen; auch werden ſie

über das in Kirchenbau-Angelegenheiten landesherrlichen Patronats Vorkommende, den im Kreiſe anweſenden Herren Domainen- oder Bau-Departements-Räthen zur möglichen Einwirkung auf Erreichung des Zweckes, unter Vorlegung dieſer Verfügung anzuzeigen nicht unterlaſſen.

Die Verzeichniſſe von den etwa zurückgebliebenen Veranſchlagungen bei kirchlichen Gebäuden werden die Herren Kreis-Baubeamten, in Folge der Verfügung vom 9. Juni c., an uns rechtzeitig einzuſenden angewieſen, und wir bemerken ſchließlich noch ganz allgemein, daß das über kirchliche und Pfarrbauten Angeordnete analog auch auf Schulbauten anzuwenden bleibt.

Der Eingang dieſer Verfügung und daß die Erlaſſe vom 24. April 1822 und 8. Februar 1825 (resp. gedruckt und in Abſchrift) ſich wirklich in den Kirchen- und andern Regiſtraturen befinden, iſt uns von den Herren Superintendenten und in Bezug auf die Landraths-Aemter und die Herren Kreis-Baubeamten von denſelben unmittelbar ſpäteſtens in 3 Wochen bei 1 Thlr. Ordnungsſtrafe anzuzeigen.

113.

C.-O. v. 4. Auguſt 1834 und Reſcript vom 6. September 1834 (v. K. Ann. 1834. S. 698. u. f.). Das Verfahren bei Kirchenbauten und die Aufbewahrung der Kirchen-Kapitalien in Oſtpreußen betreffend.

Des Königs Majeſtät haben auf den über die Beſchwerde des Landhofmeiſters Grafen v. Dönhoff, der Grafen zu Dohna und des General-Majors v. Hülſen wegen vermeintlicher Beſchränkung ihrer Patronatsrechte durch die Königl. Regierung gemeinſchaftlich erſtatteten Immediat-Bericht mittelſt Allerh. C.-O. vom 4. Auguſt diejenige Beſcheidung zu erlaſſen geruht, von welcher der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 13. Dez. pr. in der Anlage (a und b) Abſchrift zur Nachricht hierdurch mitgetheilt wird. Allerhöchſtdieſelben haben zugleich zu befehlen geruht, daß das als bisherige Praxis von der Königl. Regierung angezeigte Verfahren ferner beobachtet werde, da weder die Verfügung der Königl. Regierung in der Hirſchfeldſchen Thurmbauſache v. 21. Sept. 1832 noch das Circular an die Superintendenten vom 6. ej. mit dieſer anerkannten Praxis genau übereinſtimmend abgefaßt, vielmehr ein Mißverſtändniß zu veranlaſſen geeignet ſeien. Dem zu Folge weiſet das mitunterzeichnete Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten die Königl. Regierung zur Beobachtung des von Ihr als

bisherige Praxis angezeigten Verfahrens in künftigen Fällen nach der Allerh. Willensmeinung hierdurch an.

Berlin, den 6. Sept. 1834.

a.

Ich habe auf Ihren Bericht v. 16. v. M. den Landhofmeiſter Grafen v. Dönhoff und die Theilnehmer an deſſen Reklamation wegen der Patronatrechte der Oſtpreußiſchen Gutsbeſitzer nach der abſchriftlichen Anlage (b) beſchieden, demzufolge Sie, der Miniſter der geiſtl. Angelegenheiten, die Regierung zu Königsberg zur Beobachtung des als bisherige Praxis angewendeten Verfahrens anzuweiſen haben, da weder die Verfügung in der Hirſchfeldſchen Thurmſache v. 21. Sept. 1832 noch das Circular an die Superintendenten v. 6. Sept. ej. a. mit dieſer anerkannten Praxis genau übereinſtimmend abgefaßt, vielmehr ein Mißverſtändniß zu veranlaſſen geeignet ſind.

Berlin, den 4. Auguſt 1834.

b.

Aus dem Berichte, den die Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten und der Juſtiz über die von Ihnen in Gemeinſchaft mit dem Grafen zu Dohna Schlodien und Schlobitten, ſo wie dem General-Major a. D. von Hülſen, wegen Beeinträchtigung des Kirchenpatronats geführte Beſchwerde Mir erſtattet haben, erſehe Ich, daß Sie und die Theilnehmer an Ihrer Reklamation zur Begründung derſelben ſich auf die Thatſachen beſchränken, welche in der Beilage zu Ihrer Eingabe vom 20. Jan. v. J. angeführt ſind. Was dieſerhalb das Verfahren bei Kirchenbauten betrifft, ſo ſind die Vorſchriften der Geſetze, nämlich des A. L. R. und der Zuſätze des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts hierüber deutlich und Ihre Beſchwerde enthält keinen Fall, in welchem die Behörden dem Geſetz entgegen gehandelt hätten. Allein Sie behaupten, mit Bezug auf die Beſtimmung in §. 3. des Publikations-Patents v. 4. Auguſt 1801, daß die Praxis in Oſtpreußen für die Kirchen-Angelegenheiten abweichende Vorſchriften enthalte, und die Provinzialbehörden haben unter Zuſtimmung ſämmtlicher Superintendenten dieſe noch jetzt beſtehende Praxis dahin eingeräumt, daß die Kirchenkollegien der erſten Unterſuchung und Feſtſtellung des Bau-Bedürfniſſes ſich unterziehen, hiernächſt den Konſens des Patrons erwirken und wenn dieſer ertheilt iſt, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, mithin in allen Fällen, ohne Autoriſation der geiſtl. Obern, den Bau vollführen, es wäre denn, daß die Intereſſenten in der Kirchengemeine, von welcher Geldbeiträge und Dienſte erfordert werden, nicht einig ſind, in welchem Falle

dasjenige Verfahren eintritt, was durch die Vorſchriften des A. L. R. §§. 708 u. f. Tit. 11. Thl. II. und Meiner Ordre v. 18. Februar 1805. angeordnet iſt. Auch bei dem Bau des Kirchthurms zu Hirſchfeld, der zunächſt zu der allgemeinen Beſchwerde Anlaß gegeben zu haben ſcheint, würde die Regierung keine Kenntniß erhalten und keine Kognition geltend gemacht haben, wenn nicht die Weigerung mehrerer Gemeineglieder, die auf die ertheilten Beiträge zu den Baukoſten zu leiſten, die vorſchriftsmäßige Einwirkung der Regierung nöthig gemacht hätte. Die Beſchwerde des General-Majors v. Hülſen wegen des Hirſchfeldſchen Baues beruht daher nur auf einem Mißverſtändniſſe, ſo wie die wegen der Orgeln erlaſſene Circular-Verfügung vom 6. Sept. 1832 nur die Kirchen des landesherrlichen Patronats zum Gegenſtande hat, da den Superintendenten die abweichenden Verhältniſſe der Kirchen des Privat-Patronats bekannt ſind. Was Ihre eigne Beſchwerde über die Aufbewahrung der Kirchen-Kapitalien betrifft, ſo beruht die Verfügung der Regierung nicht auf §. 461., ſondern auf den §§. 625 und 626. Tit. 11. Thl. II. A. L. R., nach welchen die Gelder und Urkunden der Kirche an einem zwiſchen dem Patron, den Vorſtehern und dem Pfarrer zu verabredenden, allenfalls durch den Superintendenten zu beſtimmenden Orte, unter gemeinſchaftlichem Verſchluſſe der Vorſteher zu halten ſind. Dieſe geſetzlich vorgeſchriebene Kontrolle iſt nicht aus einem perſönlichen Mißtrauen auch bei den Kirchen Ihres Patronats in Anwendung gebracht, da die Behörden vielmehr anerkennen, daß das Aerarium der Kirche ohne irgend eine Beſorgniß der Gefährdung des kirchlichen Intereſſes unter Ihrem Beſchluſſe aufbewahrt worden, wohl aber zur allgemeinen Befolgung des Geſetzes um ſo mehr verpflichtet ſind, als einzeln geſtattete Ausnahmen eine Verletzung aller andern mit ſich führen, wenn auch von der amtlichen Verantwortlichkeit, deren ſich die Behörden gegen die Kirchen ſchuldig machen würden, der mehrfach vorgefallenen Mißbräuche einzelner Patrone ungeachtet, ganz abgeſehen wird. Sie und die Theilnehmer an Ihrer Reklamation dürfen daher an der geſetzlich gebotnen Vorſorge für die Kirchen keinen perſönlichen Anſtoß nehmen, und können ſich bei der anerkannten Integrität Ihrer Geſinnungen über die Abſichten der Regierung vollkommen beruhigen.

114.

Verord. d. Reg. zu Königsberg v. 22. Januar 1824 (Amtsbl. 1824. S. 32 folg.)

Um den Kontracten über öffentliche Bauunternehmungen mehr Gleichförmigkeit nnd Beſtimmtheit zu geben, werden folgende allgemeine in jedem einzelnen Falle zum Grunde zu legende Bedingungen hiermit vorgeſchrieben:

1 Der Bauunternehmer verpflichtet ſich, den Neu- oder Reparaturbau innerhalb einer nach den Umſtänden jedesmal zu beſtimmenden Friſt tüchtig und untadelhaft zu vollenden, zahlet eine Strafe zum Betrage von 5 Prozent der Vertragsſumme, wenn er den feſtgeſetzten Baubedingungstermin nicht inne hält, und läßt ſich gefallen, daß der Betrag bei Auszahlung der letzten Contractspoſt in Abzug gebracht werde; auch geſteht er dem Baubeamten das Recht zu, für die dadurch verurſachte vergebliche Reiſe von ihm die gewöhnlichen Diäten und Fuhrkoſten zu fordern.

2) Macht ſich der Bauunternehmer verbindlich, von dem genehmigten Bau-Anſchlage und der Zeichnung nicht abzuweichen, auch nicht mehrere, als die veranſchlagten Arbeiten zu fertigen, widrigenfalls derſelbe nicht nur dafür keine Bezahlung erhält, ſondern auch, wenn dieſe Arbeiten dem Bau oder dem Intereſſe der bauenden Behörde für nachtheilig erachtet werden, außerdem dafür haftet.

3) Für die gehörige Güte der Baumaterialien iſt der Bauunternehmer hauptſächlich verantwortlich, und es muß beſonders die veranſchlagte Mauerſpeiſe in einem guten Miſchungsverhältniſſe angewandt werden; beides bei Vermeidung einer von der vorgeſetzten Behörde nach ihrem Ermeſſen feſtzuſetzenden Strafe. Der Bauunternehmer unterwirft ſich deshalb der Beurtheilung des betreffenden Baubeamten, ſo wie deſſen Anordnungen über die Bauausführung ſelbſt, daher er denſelben auch bei dringender Veranlaſſung oder einer nöthig werdenden Abweichung vom Anſchlage ſogleich davon zu benachrichtigen; ihm auch ſonſt von dem Fortgange des Baues von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben hat.

4) In dem Falle, wo zu den Bauten freies Bauholz angewieſen wird, macht Unternehmer ſich verbindlich, wenn ihm ſchlechtes Bauholz ſollte aufgedrungen werden, ſolches nicht anzunehmen, vielmehr davon ſofort dem betreffenden Baubeamten Anzeige zu machen, widrigenfalls, wenn bei der Bau-Reviſion oder in der Folge durch wenige Dauer der Arbeit ſich finden ſollte, daß er deſſen ungeachtet ſchlechtes Holz angenommen habe, er allein deshalb der contrahirenden Behörde verhaftet bleibt.

5) Der Bauunternehmer haftet nach geſchehener Vollendung und Abnahme des Baues noch auf eine gewiſſe Zeit für

deſſen Dauer, in der Regel aber, und wenn darüber in einzelnen Fällen nichts beſonders feſtgeſetzt iſt, auf ſechs Jahre, und verpflichtet ſich jeden Schaden zu erſetzen, der als Folge einer ſchlechten Ausführung oder angewandter ſchlechter Baumaterialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten, oder verheimlicht waren.

6) Wenn gleich der Bauunternehmer gehalten iſt, den Bau in der feſtgeſetzten Zeit zu vollenden, ſo darf er denſelben doch nicht zum Nachtheil der Dauerhaftigkeit des Gebäudes übereilen, und wird es, zur Vermeidung des Hausſchwammes, durchaus nicht geſtatten, daß die Fundamente und das Gebäude ſelbſt eher mit Erde beſchüttet und ausgefüllet, und Mauern und Wände eher beputzt werden, als bis alles gut ausgetrocknet iſt.

7) Sollte der Unternehmer den Bau anſchlagswidrig ausführen oder in der vorgeſchriebenen Zeit nicht beendigen, ſo wird ſolcher, nach der Wahl der betreffenden Behörde, auf Gefahr und Koſten des Bauunternehmers entweder anderweitig verdungen, oder auf Rechnung ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Execution zur gehörigen Ausführung des Baues angehalten, wobei derſelbe überdies noch für allen Schaden, der durch Verzögerung des Baues entſteht, haftet, und ſich die ſofortige executiviſche Beitreibung der erwachſenden Mehrkoſten gefallen läßt.

8) Bei jedem über die Bauausführung entſtehenden Streite iſt das Gutachten des betreffenden Baubeamten entſcheidend. wenn jedoch die contrahirende Behörde zu einer Nachreviſion ſich veranlaßt findet, ſo treten dann deren Beſtimmungen und Feſtſetzungen in Kraft, und iſt dagegen keine Provocation auf gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung zuläſſig.

9) Wenn bei einer, wegen ſchlechter Ausführung der Entrepriſe veranlaßten Unterſuchung ſich ergiebt, daß dem Entrepreneur hiebei etwas zur Laſt fällt, ſo hat dieſer alle hiedurch verurſachte Koſten für die zur Ungebühr bewirkten Verfügungen, und die Diäten und Fuhrkoſten für die Baubeamten, wie derſelbe ſolche in Privat-Angelegenheiten zu fordern befugt iſt, zu entrichten. Auch darf die Bauabnahme nicht früher verlangt werden, als bis der Bau durchaus gänzlich beendet iſt, widrigenfalls auch ſodann der Baubeamte für vergeblich verwandte Zeit und Reiſekoſten zu entſchädigen iſt. Alle Geſchäfte aber bei den Licitationen, Contractſchließungen, Reviſionen und Abnahmen der Entrepriſen-Bauten geſchehen durch die Bau- und andere Beamten

unentgeldlich, und behalten wir uns überdies die Feſtſetzung obiger Strafgelder vor.

10) Die Entrepriſe Contracte haben erſt dann Gültigkeit und Kraft, wenn ſie von uns beſtätigt ſind, bis dahin aber bleibt der Bauunternehmer, vom Tage der Contractſchließung oder der Statt gefundenen Licitation ab, jeder Licitant an ſein Gebot gebunden.

11) Dem Bauunternehmer werden auf ſeine Koſten Abſchrift der Bauanſchläge uud Zeichnungen beſorgt. Auch trägt der Bauunternehmer den Contraktſtempel, imgleichen dir Bekanntmachungskoſten und das Brief- oder Geldporto in Angelegenheit ſeiner Entrepriſe.

12) Der Bauunternehmer muß vor der Contractſchließung vollſtändige Sicherheit nachweiſen, und, wenn es verlangt werden ſollte, eine Caution zum ungefähren Betrage des dritten Theils der ganzen Contractſumme leiſten, oder ſichere Bürgſchaft geſtellen.

Wenn der Bauunternehmer keinen Vorſchuß an Baugeldern verlangt, wird, wenn nicht beſondere Unſtände obwalten, demſelben auch nicht eine beſondere Sicherheitsgeſtellung aufgegeben.

13) Dagegen ſollen dem Bauunternehmer die contraclichen Baugelder prompt und zu den feſtgeſetzten Zeitpunkten, in der Regel bei Bauten bis zu 100 Thl. in zwei Terminen, als beim Anfange und nach geſchehener Abnahme des Baues; bei Bauten bis zu 1000 Thl. in 3 Terminen, als beim Anfange des Baues, wenn ſolcher bis zur Hälfte gediehen, und nach geſchehener Abuahme; bei Bauten über 1000 Thl. hinaus, aber in vier Terminen, wie ſolches für jeden einzelnen Fall verabredet wird, baar ausgezahlt werden.

14) Das Bauholz, wenn ſolches aus Königl. Forſten geliefert wird, und in dem Anſchlage dafür nicht Geld ausgeſetzt iſt, ſoll dem Bauunternehmer ganz frei ohne alles Stamm-, Pflanz- und Anweiſe-Geld verabfolgt werden. Die Holzanweiſungen gehen zu dem Ende von der contrahirenden Behörde aus an die betreffende Königl. Forſt-Inſpection, bei der ſodann der Bauunternehmer ſich zur Empfangsnahme des Holzes zu melden hat.

15) Wenn freie Fuhren oder ſonſtige Hülfe und Leiſtungen ſtipulirt werden, ſoll für deren prompte Erfüllung die betreffende Behörde Sorge tragen.

16) Der Bauunternehmer entſagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte und begiebt ſich auch aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, daß er mit der Contractſumme den Bau nicht habe ausführen können, auf das

Rechtbeſtändigſte. Außerdem begeben ſich beide contrahirende Theile aller gegen den Contrakt irgend zuläſſigen Einwendungen und auch die Einrede, daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, wenn nicht jedem Einwande beſonders entſagt worden.

Auf dieſe allgemeinen Bedingungen hat zur Abkürzung ein jeder Königl. oder mit öffentlichen Bauten beauftragter Beamte bei Aufnahme eines förmlichen Baucontrakts oder auch Licitations- oder einer andern Verhandlung darüber, den Bauunternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweiſen, und inſofern dieſer mit den Bedingungen nicht bereits bekannt ſein ſollte, worüber ſeine Erklärung ausdrücklich zu verſchreiben iſt, ihm ſelbige nochmals wörtlich vorzuhalten, und wie ſolches geſchehen, durch den Contrakt oder die Verhandlung deutlich anerkennen, und insbeſondere ausdrücklich erklären zu laſſen: daß er ſich verpflichte, alle in dieſen allgemeinen Bedingungen enthaltene Beſtimmungen zu übernehmen, und ſich an dieſelben eben ſo gebunden halte, als ob ſie in dem Vertrage (der Verhandlung) von Wort zu Wort aufgenommen wären.

115.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verordnung vom 13. Juli 1829 (Amtsblatt pro 1829 S. 204) machen wir, in Gemäßheit eines Reſcripts der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 19. Mai d. J., hiemit Folgendes bekannt:

Bei den mit Lieferungen verbundenen Bau-Entrepriſe-Verträgen verbleibt es als Regel bei der in der Amtsblatts-Verfügung vom 13. Juli 1829 ertheilten Vorſchrift, daß der Stempel von einem Drittheil Prozent nach dem Werth der Steine, des Kalks und des Zimmerholzes zu verwenden iſt, die geringfügigen Gegenſtände der Lieferung, als zum Beiſpiel: der Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenſtern, das Material des Schloſſers u. ſ. w. bleiben hierbei außer Anſchlag. Wenn aber Gegenſtände von größerm Betrage zu liefern ſind, z. E. bei Gebäuden zur Dachdeckung Kupfer, Blei oder Zink, bei Gebäuden oder Gärten Eiſen zur Anlegung von Gittern, bei eiſernen Brücken, Eiſenbahnen, das dazu erforderliche Eiſen u. ſ. w., ſo iſt von dem Werthe ſolcher Gegegenſtände, neben dem Werthe der Steine des Kalks nnd des Zimmerholzes, und wenn dergleichen gar nicht vorkommen, allein von dem Werthe erſtgedachter Gegenſtände der Stempel von einem Drittheil Prozent zu verwenden.

Königsberg, den 14. Juli 1837.

116.

Regulativ für die Bearbeitung des Kirchenbau-Weſens im Departement der Regierung zu Marienwerder.

1) Die Vorſorge für die bauliche Erhaltung der kirchlichen Gebäude, ſowohl deren, die dem Gottesdienſte unmittelbar gewidmet ſind, als deren, die den Kirchenbeamten zur Wohnung angewieſen, oder durch Vermiethung benutzt werden, gehört zu den, den Kirchencollegien (Vorſtänden) beſonders empfohlenen Pflichten.

2) Dieſe Vorſorge wird theils durch eine aufmerkſame, von Zeit zu Zeit wiederkehrende Beſichtigung der bezeichneten Gebäude, theils durch zeitige Inſtandſetzung geringer Baumängel zur Verhütung größeren Verfalls, theils durch eine tüchtige und dauerhafte Ausführung aller nothwendig gewordenen Bauten ausgeübt.

3) Insbeſondre iſt von dem Kirchenvorſtande mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß die Nutznießer und Miether kirchlicher Wohnungen nicht nur dieſelben unverderblich benutzen und zu ſeiner Zeit in gutem Zuſtande zurückgewähren, ſondern daß ſie auch mit den ihnen nach Geſetz und Vertrag obliegenden Ausbeſſerungen nicht ſäumen, damit aus ſolchen Vernachläßigungen nicht in der Folge erheblichere Bauten und größere Koſten für das öffentliche Gut erwachſen.

4) Nicht minder iſt die Veranſtaltung zu treffen, daß vorzüglich ſolche Gebäude, die der Feuersgefahr ausgeſetzt ſind, mit einem verhälnitßmäßigen Werthe in die Feuerverſicherungs-Sozietät aufgemommen werden.

5) In Betreff der dem Kirchen-Aerario unmittelbar zur Laſt fallenden Bauten, iſt durch das Geſetz (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 700 sequ.) verordnet, in welchen Fällen die Kirchenvorſtände für ſich ſelbſt zu den nöthigen Vorkehrungen berechtigt ſind, und in welcher es einer höhern Genehmigung der Vorgeſetzten bedarf.

6) So weit eine Gehnehmigung der unterzeichneten Regierung nothwendig iſt, muß in dem antragenden Berichte alles gründlich und vollſtändig auseinander geſetzt ſein, was bei der nachgeſuchten Entſcheidung von Erheblichkeit iſt; dazu gehört:

I. eine genaue Beſchreibung des vorzunehmenden Baues nach ſeinem Gegenſtande, der veranlaſſenden Nothwendigkeit und der für zweckmäßig erachteten Bauausführung. Es iſt hierbei allemal bemerklich zu machen, wenn das Gebäude

errichtet worden, und welche Reparaturen zuletzt daran vorgekommen;

II. eine Nachweiſung des Koſtenbetrages und

III. die Art und Weiſe, wie dieſelbe aufgebracht wird, ob die Kirche im Beſitz von Materialien iſt, und mit welchem Betrage an baaren Auslagen ſie ohne ſonſtige Verlegenheit hinzutreten kann;

IV. nicht minder iſt die vorangegangene Zuſtimmung des Erzprieſters, Superintendenten oder Dekans, ſo wie des Patrons, wenn derſelbe eine Privatperſon iſt, endlich auch der von einem Sachverſtändigen aufgenommene Anſchag einzureichen.

7) In wieweit die Kirche den Betrag der Baukoſten nicht aus eigenen Mitteln zu beſtreiten vermag, ſondern es nach allgemein geſetzlichen Beſtimmungen fremder Zuſchüſſe bedarf, iſt nachzuweiſen;

I. was dieſerhalb in den Kirchen-Erektionen, Matrikeln und Luſtrationen überhaupt feſtgeſetzt iſt, auch ſind die betreffenden Urkunden ſelbſt in Ur- oder beglaubter Abſchrift einzureichen;

II. iſt genau bemerklich zu machen, ob und welche beſondere Stiftungen und Vermächtniſſe für Kirchenbauten ausgeſetzt ſind;

III. wie es bei den letzten Bauten in Abſicht der Baubeiträge gehalten worden und

IV. ob es an ſpeziellen Feſtſetzungen in dem Maaße fehlt, daß auf die allgemeinen Vorſchriften des A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §. 710 sequ. rekurirt werden müſſe.

8 Wenn die Verpflichtung der Beitraggebenden nicht durch unzweideutige Urkunden oder durch genau nachzuweiſende Obſervanzen außer Zweifel zu ſetzen iſt, muß das Anerkenntniß der Verpflichteten allenfalls bei der Obrigkeit extrahirt und das Reſultat der diesfälligen Erklärung mit eingereicht werden.

9) Auf den Grund dieſer Nachrichten wird ſodann noch entweder ein beſonderes Verfahren eingeleitet, oder das Erforderliche durch eine Reſolution proviſoriſch feſtgeſetzt werden.

10) Sollte bei geringen Bauten, zu welchen es der Genehmigung der unterzeichneten Regierung an ſich nicht bedarf, wegen der Beitragspflicht einzelner Intereſſenten, oder aber wegen anderer baulicher Verhältniſſe ein Streit zwiſchen denſelben entſtehen, ſo iſt über den ſtreitigen Punkt unter Beibringung der denſelben nach dem Vorigen betreffenden Erforderniſſe zu berichten und weitere Verfügung zu erwarten

11) Die Ausführung der nach Vorſtehendem gerechtfertigten Bauten mit Inbegriff aller dabei vorkommenden Einleitungen namentlich die Repartition der geſetzlichen Beiträge ſowohl in Gelde als Materialien und. Dienſten, die Einziehung, Herbeiſchaffung und Anordnung derſelben, die Abſchließung der Contrakte über einzelne Leiſtungen oder über den ganzen Bau, die Auszahlung der Gelder iſt in in der Regel und unter den geſetzlichen Schranken Sache des Kirchenvorſtandes.

12) Die Polizei und Gerichtsobrigkeiten ſind indeß jede in ihrem Geſchäftskreiſe verpflichtet, dieſem mit den nöthigen Anleitungen und Nachweiſungen an die Hand zu gehen, auch ihre Anordnungen mit ihrer Amts-Autorität zu unterſtützen.

13) Es liegt in der Natur der Verhältniſſe, daß die in Betreff der Ausführung eines Baues vorkommenden Contrakte, Seitens der Kirche niemals eigenmächtig mit den Kirchenvorſtänden oder den Patronen als Uebernehmern abgeſchloſſen werden können; nothwendige Ausnahmen, in welchen es für vortheilhaft erachtet wird, mit dieſen Perſonen in Contraktsverhältniſſe zu treten, müſſen vielmehr bei der unterzeichneten Regierung beſonders gerechtfertigt und deren Verfügungen abgewartet werden.

In wiefern es aber zu den Bauausführungs-Contrakten überhaupl noch einer beſondern Genehmigung bedarf, iſt nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 686. sequ.) zu beurtheilen, und da in dieſer Vorſchrift das Quantum, über welches die Kirchenvorſtände auf eigne Autorität disponiren dürfen, beſonderer Beſtimmung vorbehalten iſt, ſo wird ſelbiges in vorliegender Beziehung auf die Summe von 10 Thlr. feſtgeſetzt, dergeſtallt daß Verträge und Zahlungen aus dem konſtituirten Kirchenbaufonds, die dieſen Betrag überſteigen, allenfalls durch den Patron und beziehungsweiſe dem Erzprieſter ſpeziell autoriſirt ſein müſſen, wo indeß der Bau blos aus den Mitteln der Gemeine ohne Zuſchuß der Kirche und des Patrons beſtritten wird, bedarf es einer ſolchen Genehmigung nicht.

14) Die Kirchenvorſtände ſind zur Ablegung einer vollſtändigen und gehörig juſtificirten Baurechnung verpflichtet.

15) Dem Patron iſt vermöge ſeines Verhältniſſes zur Kirche geſtattet, bei der Ausführung des Baues des Geſchäft der Beaufſichtigung ſelbſt zu übernehmen, und dazu die ihm nach §. 13 zuſtehende Befugniß zu benutzen. Es wird aber dem Patron empfohlen, allgemeine Vorkehrungen mit den Kirchenvorſtänden zu treffen, damit das Baugeſchäft nicht unnöthiger Weiſe gehemmt und unterbrochen werde.

16) Entſtehen dennoch Zwiſtigkeiten, die den Fortgang des Baues zu hemmen drohen, ſo iſt der Bau ſelbſt allenfalls an den Mindeſtfordernden auf Entrepriſe auszuthun und die Abnahme deſſelben durch autoriſirte Sachverſtändige zur Bedingung zu machen.

17) Iſt der Landesherr Patron, ſo hat es, wenn der Bau ohne Zutritt von öffentlichen Fonds beſtritten wird, bei dem vorſtehenden mit der Maaßgabe ſein Bewenden, daß es der Regierung unbenommen iſt, für die zweckmäßige Ausführung des Baues einen Lokalcommiſſarius zu ernennen und deſſen Befugniß nach §. 13 und §. 14 und §. 15 zu beſtimmen.

18) In wiefern die Beiträge aus dem landesherrlichen Baufonds in Anſpruch genommen werden, iſt noch Folgendes beſonders zu beobachten.

19) Der §. 6 ad IV. bemerkte Anſchlag muß in dieſem Fall, wenn der aus öffentlichen Fonds erfolgende Zuſchuß die Summe von 50 Thlr. höchſtens beträgt, von dem Kreisbaubedienten revidirt, wenn er dieſe Summe aber überſteigt, von demſelben angefertigt werden.

20) Die Kreisbaubedienten werden im Allgemeinen angewieſen, ſich der Reviſion und Veranſchlagung bei allen Königl. Patronats-Kirchenbauten auf unmittelbares Anſuchen der Kirchenvorſtände auch ohne ſpecielle Aufträge von hier zu unterziehen, da die Ertheilung der letztern mit einem unnöthigen Zeitaufwande verknüpft iſt und dadurch die Einleitung des Geſchäfts zu früh aus dem Wirkungskreiſe der Kirchenvorſtände gebracht werden würde; die Kreisbaubedienten bleiben genau an die für das Veranſchlagungsgeſchäft beſtehenden techniſchen und andern Vorſchriften gewieſen. Insbeſondere wird ihnen zur Pflicht gemacht:

I. Jeder in Vorſchlag gebrachte Bau muß mit Zuziehung der Kirchenvorſtände eine genaue Beſichtigung des baulichen Objekts nach ſeiner dermaligen Beſchaffenheit, dem Bedürfniſſe ſeiner Wiederherſtellung, der Art und Weiſe, wie dieſelbe zu bewirken, um den Erforderniſſen der Solidität mit Dauerhaftigkeit, des Anſtandes und Vermeidung überflüſſigen Aufwandes, Genüge zu thun, vorangehen.

Namentlich iſt das Augenmerk auf die Beſchaffenheit des Bodens in Betreff der Fundamentirung, ſo wie auf alle andern Bedingungen von Einfluß zu richten, und über den Befund gemeinſchaftlich mit dem Vorſtande eine Verhandlung aufzunehmen und ſolche mit ihnen zu unterſchreiben.

II. Müſſen in dem Anſchlage, diejenigen Materialien, die aus dem herzuſtellenden Gebäude ſelbſt entnommen werden können, feſtgeſtellt, und ſoferne ſie ſich wiederum zu dem

Baue verwenden laſſen, bei dem Materialien-Quanto, ſofern dieſes aber nicht der Fall iſt, nach ihrem abzuſchätzenden Werthe bei dem Haupt-Geld-Quanto in Abzug gebracht werden.

III. Erſteres iſt auch in Betreff derjenigen Materialien zu beobachten, die ſonſt im Beſitz der Kirche ſind.

IV. Die Hauptmaterialien werden allemal bei andern Baumaterialien, namentlich Steine, Ziegel: Kalk aber im Marienwerderſchen Kreiſe beſonders ausgeworfen und in einer Hauptpoſition in den Anſchlag eingetragen.

Die gemeinen Dienſte werden ebenmäßig beſonders feſtgeſtellt und zuſammen gerechnet.

V. Da für die hieſige Leitung der Bauangelegenheiten eine zweifache Ausfertigung des Anſchlags erfordert wird, woraus eine bedeutende Beläſtigung der Baubedienten erwächſt, ſo ſind dieſelben befugt, bei der Extradition der Anſchläge an den Kirchenvorſtand den Betrag der Schreibe- ſo wie der Zeichengebühren nach gewöhnlicher Taxe, Reiſegebühren aber nur inſofern auszahlen zu laſſen, als ſie keine Reiſeentſchädigungsgelder aus landesherrlichen Fonds beziehen.

Sollten die Baubedienten auf eine höhere als die bezeichnete Vergütung Anſpruch machen zu können glauben; ſo iſt es ihre Sache, ſolche Forderung bei der Regierung näher zu rechtfertigen, und deren Verfügung abzuwarten.

21) In Betreff des aus landesherrlichen Forſten zu verabfolgenden Holzes muß der Anſchlag von dem betreffenden nächſten Forſtinſpector in Betreff der Vorräthigkeit des erforderlichen Materials beſcheinigt und ihm zu dem Ende von dem Kirchenvorſtande vorgelegt werden.

Die Forſtinſpektoren ſind verpflichtet, ſich dieſer Beſcheinigung ohne Rückhalt und ohne Verzug zu unterziehen, da der Regierung die Prüfung der inneren Verpflichtung vorbehalten bleibt.

22) Auf den Grund dieſer Veranſchlagungen, welche der Regierung mit allen dazu gehörigen Zeichnungen und dem Bau-Fonds Protokoll in beiden Exemplaren einzureichen ſind, läßt ſich der Betrag der aus dem Patronatsfonds zu bewilligenden Zuſchüſſe beſtimmen, indem nämlich von dem veranſchlagten Quanto

1. alles was die Kirchencaſſe herzugeben vermag,
2. was durch beſondere Stiftungen gedeckt iſt,
3. der etwanige Betrag der Feuerverſicherungsgelder in Abzug gebracht, und der Reſt nach hergebrachten oder geſetzlichen Verhältniſſen zwiſchen dem Patronats-Fonds und der Gemeinde vertheilt wird.

23) In wie fern Umſtände eintreten, vermöge welcher das geſetzliche Quantum nicht zureicht, um den Bau in Gang zu bringen, werden die Gründe dafür beſtimmt und überzeugend auseinander geſetzt, auch durch die Beſchleunigungen der Vorſtände erweislich gemacht, damit das in dem dazu geeigneten Falle Erforderliche wegen einer Landeskollekte §. 750 A. L. R. Thl. II. Tit. 11. in Zeiten eingeleitet wetden kann.

24) Nach dieſen Datis wird der Beitrag des Fiskus von der Regierung der Summe und den einzelnen Terminen nach feſtgeſetzt und das Erforderliche zur Kenntniß des Kirchenvorſtandes gebracht werden.

In letzterer Beziehung gilt als Regel für die Auszahlung des erſten Drittels der Zuſchüſſe, daß das Fundament gelegt, und die künftige Ausführung deſſelben ſo wie die Verwendung probehaltiger Materialien durch ein Atteſt des Kreisbaubedienten dargethan wird.

Das zweite Drittel wird gezahlt, wenn das Gebäude gerichtet iſt, unter Beibringung einer ähnlichen Beſcheinigung des Baubedienten.

Der dritte Termin, wenn nicht nur das Gebäude vollendet und die Tüchtigkeit deſſelben durch ein Atteſt des Landbaumeiſters nachgewieſen, ſondern auch wenn zugleich die Baurechnung ſelbſt abgelegt, eingereicht und der Betrag der etwanigen Erſparungen wegen des dem Fiskus davon zu gute gehenden Antheil conſtatirt iſt.

Bei bloßen Reparaturbauten wird die erſte Hälfte aus dem Patronats-Zuſchuß-Fonds gezahlt, wenn die Herbeiſchaffung ſämmtlicher Materialien in tüchtiger Qualität nachgewieſen wird.

Die andere Hälfte nach Vollführung des Baues und Ablegung der Rechnung.

25) Im Uebrigen macht die Bewilligung eines Zuſchuſſes aus dem landesherrlichen Patronats-Fonds keine Abänderung in der Einleitung des Baues ſelbſt, ſondern das was §. 11. seq. beſtimmt worden, findet auch hier Anwendung.

26) Indeß erfordert die Form des Kaſſengeſchäfts, daß Bauten in der Regel in dem Etats-Jahre in welchem ſie begonnen, auch ausgeführt werden, weshalb die Regierung unter allen Umſtänden befugt iſt, im Wege der Execution verſchleppte Bauten auf Rechnung des Vorſtandes in Entrepriſe auszuthun.

27) Eine Erhöhung der Zuſchüſſe über den veranſchlagten Werth kann unter keiner Bedingung bewilligt werden, und iſt auch um ſo weniger erforderlich, als der Kirchenvorſtand

bei der Anfertigung des Anſchlages ſelbſt konkurrirt, und es alſo in ſeiner Gewalt liegt, etwanige irrthümliche Vorausſetzungen, die ſich einſchleichen könnten, zu redreſſiren oder nach §. 23 die Berechtigung zu einer Kollekte nachzuſuchen.

117.

Verordnung der Regierung zu Marienwerder v. 17. März 1826 (Marienwerder-Amtsblatt 1826 S. 109) die Kirchenbauten betreffend.

Um dem Kirchenbauweſen einen regelmäßigen Gang zu geben, und ſchon vor dem Schluß eines jeden Jahres beſtimmt zu wiſſen, welche Bauten im nächſten Jahre zur Ausführung kommen werden, damit hiernach der Bauplan zuſammengeſtellt und die nöthigen Einleitungen vor Eintritt des Winters getroffen, die Holzanweiſungen erlaſſen, und das Holz ſo wie die übrigen Materialien zu rechter Zeit angefahren werden können, werden folgende Feſtſetzungen getroffen und zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

1) Sämmtliche Herren Pfarrer und Kirchenvorſtände ſind verpflichtet, bis zum 15. April jeden Jahres die in dem folgenden Jahre nothwendig auszuführenden Bauten an den Kirchen- und Pfarrgebäuden Königl. Patronats, den Domainen- und Intendantur-Aemtern und hinſichts der Stadtkirchen Königl. Patronats den Magiſträten anzuzeigen und zugleich das disponible Kirchenvermögen anzugeben.

2) Dieſen genannten Behörden liegt dagegen ob, dieſe Anzeige näher zu prüfen und zum erſten Juni jeden Jahres, auf Grund derſelben, von jedem Orte beſonders, an die unterzeichnete Regierung gutachtlich zu berichten. Sollte gar kein Bau angemeldet ſein, ſo muß auch hierüber zu dem erwähnten Termine Anzeige gemacht werden.

3) Die Herren Kreisbaubeamten ſind verpflichtet, ſich ſo einzurichten, daß ſie ſich der Veranſchlagung der Bauten, welche ihnen in Folge deſſen übertragen werden, während der Sommermonate unterziehen, und die Anſchläge längſtens bis zum 15. Oktober uns zur weitern Veranlaſſung einreichen.

Die Herren Superintendenten und Dekane werden beſonders verpflichtet, darauf zu ſehen, daß von den Herren Geiſtlichen ihrer Diöceſe unſere Anordnungen genau befolgt werden, indem auf alle Anträge, welche in baulicher Hinſicht nach den obgedachten Terminen eingehen, keine Rückſicht genommen, und jeder ſpäter angemeldete Bau bis zum folgenden Jahre ausgeſetzt werden wird.

Gleicherweiſe wird von den Königl. Domainen und Intendantur-Aemtern und den Magiſträten unfehlbar und bei Vermeidung einer ſofort einzuziehenden Ordnungsſtrafe erwartet, daß ſie nach vorheriger Prüfung in ihren angezeigten Bauten, hinſichts der zu erſtattenden Berichte, den geſetzten Termin pünktlich einhalten, ſo wie ausſchließlich auch von den Herren Kreis-Baubeamten vorausgeſetzt wird, daß ſie, da es ohnehin ihre Pflicht iſt, in den Sommermonaten ihren ganzen Kreis zu bereiſen, den für ſie angeordneten geräumigen Termin in jedem Fall einhalten werden. Dieſe Anordnung gilt übrigens ſchon für das laufende Jahr.

Den Königl. Landraths-Aemtern und den Magiſträten wird übrigens in Hinſicht der Kirchen nicht Königl. Patronats zur Pflicht gemacht, die nöthigen Bauten ebenfalls in oben erwähnten Zeiträumen zur Veranſchlagung zn bringen und uns über die getroffenen Einleitungen bis zum 1. Oktbr. jeden Jahres die nöthige Anzeige zu machen.

118.

Bearbeitung des Kirchen-Bauweſens. (Danz. Amtsblatt 1824 S. 357 u. f.)

Das nachſtehende Regulativ iſt vom Königl. Miniſterio der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten per R. vom 17. Juni c. approbirt und wird auf deſſen Geheiß allen dabei Intreſſirenden zur genaueſten Achtung hiermit bekannt gemacht.

Danzig den 13. Juli 1824.

Regulativ

für die Bearbeitung des Kirchen-Bauweſens im Departement der Regierung zu Danzig.

Zum beſſern Anhalt aller derjenigen, welche bei der Bearbeitung des Kirchenbauweſens im hieſigen Regierungsbezirk beſchäftigt oder intereſſirt, ſind die über dieſen Gegenſtand beſtehenden Vorſchriften in nachſtehendem Regulativ überſichtlich zuſammengeſtellt.

§. 1. Die Vorſorge für die bauliche Unterhaltung aller, entweder unmittelbar zum Gottesdienſt, oder zur Wohnung der Kirchenbeamten, oder zur Vermiethung beſtimmten kirchlichen Gebäude gehört zu den vorzüglichſten Pflichten der Patrone uud der Kirchen-Kollegien, welche jene Vorſorge, theils durch öftere aufmerkſame Beſichtigung der gedachten Gebäude, theils durch zeitige Inſtandſetzung geringer Baumängel, theils endlich auch dadurch auszuüben haben, daß ſie die Aufnahme der, der Feuersgefahr ausgeſetzten Gebäude in die Feuer-Verſicherungs-Sozietät veranlaſſen.

Insbeſondere ſind die Pfarrer und andere, eine Dienſtwohnung innehabende Kirchen-Bediente, zur Vermeidung des Erſatzes des, durch Vernachläßigung entſtandenen größeren Schadens, verpflichtet, ſowohl ſelbſt die, den Nutznießern nach § 784—786 Tit. 11. Thl. II. A. L. R. obliegenden kleinen Reparaturen aus eignen Mitteln zeitig zu beſorgen, als auch ihre Pächter hiezu anzuhalten.

Es ſind nicht nur die Kreis-Baubeamten angewieſen, alle, auf ihren Reiſen bemerkten Vernachläßigungeu hierbei, ſo wie bei den eigentlichen Kirchengebäuden ſofort anzuzeigen, ſondern es ſind die Superintendenten und Dekane inſtruirt, in ihren Kirchenviſitations-Rezeſſen dieſen Gegenſtand mit zu berückſichtigen und es ſollen auch insbeſondere die Intendantur- und Domainen-Beamte, in einigen Kreiſen die Landräthe ſelbſt wenigſtens jährlich einmal, die in ihrem Geſchäftsbezirke belegenen kirchlichen Gebäude Königlichen Patronats revidiren und uns bis zum 1. Juni jedes Jahres berichten, ob und wie die Kirchenvorſteher und Nutznießer ihrer Verpflichtungen wegen Unterhaltung der Gebäude nachgekommen ſind und in welchem Zuſtande ſich die letzteren befinden.

§. 2. Bauten und Reparaturen, welche geſetzlich dem Kirchen-Aerario unmittelbar zur Laſt fallen, können, wenn die Koſten unter 50 Thlr. betragen und die Kirchenkaſſe hierzu hinreichendes Vermögen beſitzt, mit Zuſtimmung der betreffenden Patrone und Superintendenten oder Dekane (Erzprieſter) ohne vorherigen Anſchlag und ohne weitere Anfrage auf Rechnung ausgeführt werden, und iſt nur erforderlich, das die gehörig juſtifizirte, und von den betreffenden Baubeamten atteſtirte Baurechnung, welche von letztern auch Hinſichts der angeſetzten Preiſe geprüft werden muß, nachträglich der jährlichen Kirchenrechnung als Belag beigefügt werde. Bei Kirchen Königl. Patronats iſt in ſolchen Fällen die erforderliche und bei der Banrechnung nachzuweiſende Zuſtimmung von dem betreffenden Domainen- oder Intendantur-Amte, oder wo die landräthliche Behörde die Rechte des landesherrlichen Patronats wahrnimmt, von dieſen zu ertheilen, wobei dieſelben aber ſorgfältig darauf zu ſehen haben, daß aus den Kirchenkaſſen nichts bezahlt werde, was von Patronen oder Eingepfarrten geliefert und geleiſtet werden muß, ſo wie auch darauf, daß dem Fiskus als Patron oder Dominial-Beſitzer nichts auferlegt werde, wozu derſelbe als ſolcher nicht verpflichtet iſt.

Sofern jedoch bei dergl. Bauten

a. die Konkurrenz ſtreitig, oder

b. das Holz aus Königl. Forſten angewieſen werden muß, oder

c. die betreffenden Kirchenkaſſen nicht zureichendes Vermögen zur Beſtreitung der baaren Koſten beſitzen, oder

d. wo von einem neuen Anbaue oder einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede iſt,

müſſen auch bei ſolchen Bauten die in den folgenden §§. enthaltenen Beſtimmungen beobachtet und Anſchläge gefertigt und eingereicht werden.

§. 3. Bei Reparaturen und Neubauten über 50 Thl. muß von der Nothwendigkeit derſelben durch die Kirchen-Kollegien dem betreffenden Patron, wo aber Fiskus Patron iſt, dem betreffenden Intendantur- oder Domainen-Amte, oder wo das betreffende Landräthliche Amt dieſe Gegenſtände ſpeziell bearbeitet, dieſem Anzeige gemacht, und daß dies geſchehen, hierher vom Kirchen-Kollegio gleichzeitig einberichtet werden.

Dieſe Anzeige muß bei Kirchen Königl. Patronats, wenn der Bau im nächſtfolgenden Jahre ausgeführt werden ſoll, jedesmal ſpäteſtens bis zum erſten April erfolgen.

§. 4. Auf den Grund dieſer Anzeige wird vom Patron oder deſſen Stellvertreter, oder wo mehrere Patrone ſind, von denjenigen derſelben, welchen nach §. 607—609 Tit. 11. Thl. II. A. L. R. die Direktion zuſteht, und bei Kirchen Königl. Patronats von dem betreffenden Intendantur- oder Landrathsamte, und zwar von dieſen durch Requiſition an den betreffenden Landbaumeiſter, nach vorhergenommener Rückſprache mit dem Kirchenkollegio, die Anfertigung eines Koſtenanſchlages veranlaßt und demnächſt ſolcher nebſt dem ganzen Bauplan, namentlich den Vorſchlägen über die Ausführung des Baues, die Aufbringung der Koſten ꝛc. uns zur Reviſion und erforderlichen Falls, zur Einholung der Genehmigung der geiſtlichen Obern vorgelegt werden. Dieſe Vorlegung muß, bei Königl. Patronatsbauten bis ſpäteſtens zum 1. Juni geſchehen.

§. 5. Sobald der Patron oder reſp. das Intendantur- oder Landrathsamt von uns den Anſchlag mit den etwa nöthigen Erinnerungen zurückerhalten hat, iſt von demſelben bei allen, zu der betreffenden Kirche gehörigen Gemeinden die Wahl und gehörige Beſtallung beſonderer Repräſentanten derſelben, Behufs dieſer Bauangelegenheiten zu veranlaſſen und demnächſt ein Termin anzuſetzen, um mit dieſen Repräſentanten und dem Kirchenkollegio die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen und wenn die Angabe gegründet befunden, die Concurrenz hinſichtlich der baaren Beiträge der Naturalien und Dienſte feſtzuſtellen.

§. 6. Die Gegenſtände dieſer Verhandlung ſind:

A. ob eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig oder doch rathſam ſei.

B. ob eine andre, als die bisherige Bauſtelle zu wählen ſei,

C. in welcher Art gebaut werden ſolle, ob maſſiv, ſo wie mit welcher Gattung von Materialien, ob mit Back-, Feld- oder Luftſteinen u. ſ. w.

D. ob der Bau auf Rechnung oder in Entrepriſe auszuführen, über die einzelnen Arbeiten Kontrakte abzuſchließen, und ob Hinſichts der Anſchaffung der Materialien beſondre, die möglichſte Koſtenerſparung bezweckende Maaßregeln zu ergreifen ſein werden u. ſ. w.

E. ob das Holz von den Patronen und in welchem Verhältniſſe in natura zu liefern oder anzukaufen,

F. ob das Stroh obſervanzmäßig von den Eingepfarrten oder ſonſt Jemanden, und in welchem Verhältniſſe hergegeben oder angekauft wird,

G. hinſichtlich der Koſten iſt unter Bezugnahme auf den laufenden Etat, oder in deſſen Ermangelung unter Angabe der regelmäßig ſtattfindenden Einnahmen und Ausgaben näher zu erläutern, daß, und wieviel von dem Kirchenvermögen zu dem Bau verwendet werden könne, ohne daß die Kirche außer Stand komme, die etatsmäßigen laufenden Ausgaben zu decken.

Vermag die Kirche hiernach den Betrag der Baukoſten aus eignen Mitteln gar nicht, oder nur zum Theil zu beſtreiten, und bedarf es dieſer fremden Zuſchüſſe, ſo iſt nachzuweiſen:

a. was dieſerhalb in den Kirchenfundationen, Matrikeln und Luſtrationen oder beſondern Verträgen und Erkenntniſſen feſtgeſetzt iſt, zu welchem Behufe die betreffenden Urkunden ſelbſt in Ur- und beglaubter Abſchrift dem Protokoll beizufügen ſind.
b. iſt bemerklich zu machen, ob und welche beſondere Stiftungen und Vermächtniſſe für Kirchenbauten ausgeſetzt ſind,
c. wie es bei den letzten Bauten in Betreff der Baubeiträge gehalten worden, und
d. ob es hiernach überhaupt an ſpeziellen Feſtſetzungen in dem Maaße fehle, daß auf die allgemeinen Vorſchriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 710. sequ. rekurirt werden müſſe.

H. Demnächſt iſt auszumitteln, in welchem Verhältniſſe die verſchiedenen eingepfarrten Ortſchaften und in dieſen die einzelnen Mitglieder,

a. zu den baaren Beiträgen und
b. zu den Hand- und Spanndienſten, ſo wie zu der etwa üblichen Speiſung der Handwerker u. ſ. w. konkurriren.

Bei der Feſtſtellung dieſer Konkurrenz kommt es zunächſt auf den bisherigen Beſitzſtand, alſo darauf an, wie bei dem letzten gleichartigen Bau die Repartition angelegt iſt.

Abweichungen hiervon werden nur dann ſtattfinden, wenn die Verhältniſſe ſich ſeitdem geändert haben z. B. wenn die Parochie einen andern Umfang erhalten hat, oder wenn neue Eingepfarrte in der Parochie ſich niederlaſſen oder resp. angebaut haben.

Um die Richtigkeit der anzulegenden Repartition prüfen zu können, muß von jedem der betreffenden Dörfer, Ortſchaften oder Etabliſſements durch die Ortsvorſtände, im Beiſtande der Gutsherrſchaften, vor dem Termine eine Nachweiſung der Einwohner, nach folgenden Rubriken gefertigt und dem Portokolle beigelegt werden:

1) laufende Zahl,
2) Name und Stand der Eigenthümer,
3) Grundbeſitz eines jeden und zwar
   a. an kontribualem,
   b. an nicht kontribualem Lande.
4) Zugviehſtand, welcher auf die Ställe angeſchlagen iſt, oder gewöhnlich gehalten wird und zwar:
   a. an Pferden,
   b. an Ochſen.
5) Maaßſtab, nach welchem die Gemeindelaſten und Dienſte unter die Einwohner vertheilt werden und zwar:
   a. die Spanndienſte,
   b. die Handdienſte,
   c. die baaren Geldausgaben.
6) Beitrag zur Klaſſenſteuer.
7) Bemerkungen.

Bei den einzelnen Klaſſen von Einwohnern als: Bauern, Halbbauern, Inſtleuten, Käthnern u. ſ. w., inſofern dieſelben ſich in den vorſtehend ad 3 und 6 anzuführenden Angaben ganz gleich geſtellt ſind, bedarf es einer namentlichen Angabe nicht, ſondern genügt dann die Angabe der Zahl.

Wenn über dieſe Repartitionen keine Einigung zu Stande kommt, ſind die Gründe der widerſprechenden Meinungen zum Protokoll zu vermerken.

J. Der Bauanſchlag iſt näher zu prüfen, um die, nach dem Reſultat der Verhandlung etwa nothwendigen Anordnungen hierin nachträglich zu veranlaſſen.

K. Zugleich ſind die Intereſſenten ſchon vorläufig von der ungefähren Repartition der Baubeiträge in Kenntniß zu ſetzen.

§. 7. Die nach §. 5. aufzunehmende Verhandlung iſt ſodann nebſt den etwanigen ad G. a. daſelbſt erwähnten Urkunden, dem Anſchlage und den ad H. erwähnten Nachwei-

ſung, ſo wie die Repartitionen zur definitiven Regulirung, oder im Falle von Differenzen zur Entſcheidung, und zwar wo Fiskus Patron iſt, wenn nicht die Umſtände beſondre Eile nöthig machen, ſpäteſtens bis zum 1. September bei uns einzureichen.

§. 8. Wenn die aufzunehmende Verhandlung auf die von uns zu erlaſſende Verfügung nicht eingehen ſollte, ſo wird von uns, zur Regulirung dieſer Angelegenheit ein beſonderer Kommiſſarius auf Koſten des hierzu Verpflichteten ernannt werden.

§. 9. Bei der von uns auf den Grund dieſer Verhandlungen ergangenen Entſcheidung hat es für den vorſeienden Bau ſein Bewenden und bleibt es den Intereſſenten nun überlaſſen, im Wege Rechtens ein andres Concurrenz-Verhältniß feſtſtellen zu laſſen. Dieſelben ſind aber verpflichtet, unter Vorbehalt ihres Rechts zur Erſtattung, bis zur rechtlichen Entſcheidung der, von uns ergangenen Feſtſetzung pünktlich Folge zu leiſten, und wird bei etwaniger Verweigerung deſſen, was in Gemäßheit des feſtgeſetzten Interimiſtici und des Anſchlags von den Intereſſenten zu leiſten iſt, unſer Beſchluß nach den beſtehenden Vorſchriften durch Exekution zur Ausführung gebracht werden.

§. 10. Wenn bei Königl. Patronatsbauten die revidirten Anſchläge von uns dem Amte zurückgefertigt werden, ſo iſt, wenn der Bau auf Rechnung ausgeführt werden ſoll, mit der Ausführung vorzugehen, im entgegengeſetzten Falle aber vom Amte der Lizitationstermin anzuberaumen und den Intereſſenten mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß es ihnen frei ſtehe, dem Termine mit beizuwohnen und nach geſchloſſenem Lizitations-Verfahren ſich über das Reſultat deſſelben und insbeſondre darüber zu äußern, ob es etwa räthlich, noch einen Lizitationstermin abzuhalten. In Betreff der aufzuſtellenden allgemeinen Lizitations-Bedingungen, ſo wie wegen der Termine zur Auszahlung der kontraktmäßigen Baugelder dienen den Aemtern die in dem denſelben mitgetheilten Schema zu Bau-Entrepriſekontrakten enthaltenen Beſtimmungen zur Richtſchnur.

§. 11. Wenn gegen das im Lizitationstermine abgegebene Gebot und gegen die Qualification und Sicherheit des Entrepreneurs keine Erinnerungen gemacht werden, ſo iſt der Entrepriſekontrakt von dem Patron oder deſſen Stellvertreter, von den Kirchenvorſtehern und der in §. 5. erwähnten Repräſentanten der Gemeinde mit dem Entrepreneur abzuſchließen und mit dem belegten Lizitationsprotokoll an uns zur Beſtätigung einzureichen.

§. 12. Mit dem, an den Entrepreneur auszuhändigenden beſtätigten Kontrakte wird demnächſt dem Amte zugleich eine Berechnung der in Gemäßheit der Kontraktſumme und der ge-

ſetzlichen Beſtimmung auf den Fiskus als Patron und auf die Kirchengemeinde treffenden Geldbeiträge zugefertigt. Den hiernach der Gemeinde zur Laſt fallenden Betrag hat das Amt mit Zuziehung der Kirchenvorſteher, nach der §. 5. litt. H. angeordneten Nachweiſung und Ausmittelung auf die Gemeindeglieder zu repartiren.

§. 13. Es verſteht ſich, daß die §. 9. enthaltenen Beſtimmungen wegen Aufrechthaltung des feſtgeſetzten Interimiſtici auch in Betreff von Bauten bei Kirchen u. ſ. w. Königl. Patronats Anwendung finden.

§. 14. Die Königl. Kreisbaubeamten werden in Betreff der Veranſchlagungen der Zeichnungen, der Ausführung und Abnahme der, bei Kirchen u. ſ. w. Königl. Patronats ſtattfindenden Bauten auf die, zu ihrer Geſchäftsverwaltung ertheilte Inſtruktion vom 30. Auguſt 1819 §§. 8 — 15 (inſofern deren Beſtimmungen durch gegenwärtige Inſtruktion nicht abgeändert ſind) und insbeſondre hinſichtlich der Abnahmeatteſte und Reviſionsprotokolle auf unſre Verfügung vom 27. Decbr. 1820 hierdurch wiederholt hingewieſen. Bei Anfertigung der Anſchläge haben dieſelben ſorgfältig auf die, aus dem Verkauf der alten oder ſonſt nicht zu gebrauchenden Materialien zu erwartende Einnahme Rückſicht zu nehmen und die letztere inſonderheit im Reviſionsprotokolle von dem geſammten Koſtenbetrage jederzeit abzuſetzen.

Wir fordern alle betreffenden Behörden, Patrone, Pfarrer und Kirchenvorſteher hierdurch auf, ſich nach den vorſtehenden Beſtimmungen genau zu achten, um insbeſondre durch vollſtändige Konkurrenzverhandlungen allen nachträglichen Rückfragen und Verhandlungen und ſomit jedem nachtheiligen Verzuge beim Fortgange des Baues vorzubeugen.

119.

Regulativ der Regier. zu Gumbinnen v. 4. September 1825 (Amtsbl. 1825. S. 666 u. f.) betreffend die Behandlung des Kirchen- und Schulbauweſens bei den Kirchen Königl. Patronats.

§. 1. bis 3. gleichlautend mit §. 1. des Danziger Regulativs v. 15. Juli 1824, nur iſt §. 3. hinſichts des Termins zur Erſtattung des Baureviſions-Berichts, ſtatt des 1. Juni der 15. Juni angenommen.

§. 4. Alle Reparaturen können, wenn die Koſten nicht über 10 Thlr. betragen, von den Kirchenkollegien, ohne weitere Anfrage ausgeführt und der Geldbetrag, wie die Inſtruktion von 1801 §. 23. und 24. vorſchreibt, aus dem Titel der Kir-

chenkaſſenrechnung „an Baukoſten" gezahlt werden. Sollte in den Kirchenkaſſen etwa zu dieſem Behufe bisher noch nichts ausgeſetzt ſein, ſo muß dies bei Fertigung des neuen Etats geſchehen. Alle dieſe kleinen Poſten müſſen aber in der Kirchenrechnung mit Quittungen der Handwerker, welche der Kreisbaubeamte zu atteſtiren hat, belegt werden.

§. 5. Bei allen Neubauten und Reparaturen über 10 Thlr. iſt, inſofern es auf die Unterhaltung oder Wiederherſtellung der vorhandenen Kirchen, Pfarr- und Schul-, Wohn- und Wirthſchaftsgebäude ankommt, in nachſtehender Art zu verfahren.

Sobald die Nothwendigkeit eines Neubaus oder einer größern Reparatur ſolcher Gebäude eintritt, hat das Kirchenkollegium dieſes dem Kreisbaubedienten dergeſtalt zeitig anzuzeigen, daß die Beſichtigung des ſchadhaften Gebäudes bei Gelegenheit der Dienſtreiſen deſſelben zu Anfang des Sommers erfolgen kann. Auf die gleichzeitig der Regierung zu machende Anzeige, mit welcher zugleich die Beſcheinigung ſtets verbunden werden muß, ob die Baukoſten, ſo weit ſie nicht geſetzlich Patronatsbeiträge ſind, ganz oder zum Theil aus dem Kirchenvermögen beſtritten werden können, wird dem Baubedienten der Auftrag zur Veranſchlagung gemacht. Dieſer überzeugt ſich nun an Ort und Stelle genau und allſeitig von der Nothwendigkeit des Neubaus oder der Reparatur und reicht der Regierung den auf dieſe in dem Berichte ausgeſprochne Ueberzeugung gegründeten Anſchlag, verſehen mit dem Atteſte des Forſtinſpektors über die Forſten, aus welchen das Holz verabfolgt werden kann, ein. Hierauf wird dieſer Anſchlag dem Kreislandrathe zur weitern Einleitung nach den unten folgenden Beſtimmungen, von der Regierung zugeſandt. Soll aber eine neue Anlage, oder eine neue Erweiterung des bisherigen Gebäudes ſtattfinden, ſo iſt das Kirchenkollegium verpflichtet, zuvörderſt dem Kreislandrathe die Nothwendigkeit und die Art des Baues, auch in wieweit die Baukoſten aus dem Kirchenvermögen beſtritten werden können, an Ort und Stelle aus einander zu ſetzen. Der Kreislandrath reicht der Regierung demnächſt die Unterſuchungsverhandlungen, mittelſt gutachtlichen Berichts zur weitern Verhandlung mit ſämmtlichen Betheiligten ein.

§. 6. Die Termine, in welchen dies Alles geſchehen muß, ſind zwar durch die mehrmals erneuerten Anordnungen und Beſtimmungen der Regierung vom 14. Febr. 1816 und 24. Sept. 1816 feſtgeſetzt. Mit Aufhebung dieſer Anordnungen werden ſie aber jetzt in nachſtehender Art beſtimmt. — Bis zum 15. Mai eines jeden Jahres ſpäteſtens müſſen die Anzeigen der Kirchenkollegien wegen des ſchadhaften Zuſtandes der Gebäude bei den Baubedienten eingehen. Bis zum 24. Auguſt haben dieſe

ſämmtliche Anſchläge anzufertigen und ſie, bereits mit den Forſt-atteſten verſehen, der Regierung ſpäteſtens bis zum 15. Sept. jeden Jahres zu überreichen. Die ſtrenge Einhaltung dieſer Termine iſt um ſo mehr zu beachten, als die Regulirung der Kirchenbauetats nicht allein, ſondern auch die Vorbereitungen zur zweckmäßigen Einleitung der Bauten, die Ermittelung der Baukoſten und die Benutzung des Winterweges zur Anfuhr des Bauholzes es nothwendig machen, daß alljährlich von der Regierung ſchon im Herbſte die, im Laufe des künftigen Jahres vorkommenden Bauten überſehen werden.

§. 7. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verwaltung der äußern Kirchenangelegenheiten bei den Kirchen landesherrlichen Patronats, beſonders des Bauweſens, durch die Kirchenkollegien nicht ſo ſorgfältig geführt wird, als es die Wichtigkeit des Gegenſtandes und das Intereſſe der Kirchengemeinden erfordert. Es zeigt ſich ferner, daß in den mehrſten Kirchſpielen das Kirchenvermögen zur Beſtreitung der Baukoſten nicht einmal zur gewöhnlichen Unterhaltung der Kirchengebäude hinfort zureichend, viel weniger im Stande ſein wird, den Neubau eines alten Gebäudes oder ganz neue Bauanlagen und Erweiterungen zu tragen, ſelbſt wenn die Nothwendigkeit der letztern feſtgeſtellt iſt, und daß daher der Ausfall von den Eingepfarrten und dem Patrone nach den provinzial-geſetzlichen Beſtimmungen getragen werden muß. Auch iſt die Vertheilung der nöthigen Hand- und Spanndienſte auf die verpflichteten Kirchſpiels Einſaſſen in jedem Falle nicht ſo ſorgfältig geprüft und angelegt worden, daß ſich nicht Exemtionen durch vernachläßigte Aufmerkſamkeit begründet hätten. Die Aufbringung der nöthigen Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht, gehört zu den außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, in welchen nach §. 159 und §. 135 in Verbindung mit obenſtehenden §§. 708 und 709 Tit. 11. Thl. II. A. L. R. von der Kirchengemeinde, Gemeindebevollmächtigte gewählt werden müſſen, um die geſetzmäßigen Beſtimmungen der geiſtlichen Obern über die Beiträge der Kirchſpielseingewidmeten und ihre Vertheilung entgegen zu nehmen und die Sache gleich im Anfange, zur Vermeidung großen Streits zu reguliren. Auch zu Vermeidung jeden Streits nach §§. 709 und 759 ib. über die Nothwendigkeit, Art des Baues, der Reparatur oder des Beitrags der Intereſſenten, der grade wegen vernachläſſigter Behandlung der Angelegenheit bis jetzt nicht ſelten eingetreten iſt, erſcheint die Wahl der Bevollmächtigten nothwendig. Es ſollen daher in jedem Kirchſpiel des Verwaltungsbezirks drei Gemeindebevollmächtigte oder Repräſentanten, und zwar jedesmal für jeden

einzelnen Fall, wo ihre Mitwirkung nach den unten folgenden Beſtimmungen nothwendig wird, von der Kirchengemeinde gewählt und bevollmächtigt werden, welche in dieſer Rückſicht die Rechte der Kirchengemeinde ausüben. Die Bevollmächtigten oder Repräſentanten werden von den zum Kirchſpiel gehörigen Ortsgemeinden und Eigenthümern nicht zum Orts-Kommunalverbande gehöriger Grundbeſitze, im erſten wie in dem letzten Falle jedoch nach vorhergegangener Bekanntmachung des Gegenſtandes, in beiden Fällen nach erfolgter Zuſammenberufung des Kreis-Landraths, von den Gemeindemitgliedern unter Direktion des Kreis-Landrathes, der ihre Tüchtigkeit prüft, gewählt, demnächſt aber ihre Vollmachten von dem Dorfsgerichte des Orts, wo ſich die Kirche befindet, aufgenommen, von dem ordentlichen Gerichte unentgeldlich geprüft und hinſichtlich ihrer geſetzlichen Form beſtätigt. Es können nur untadliche, des Leſens, Schreibens und Rechnens kundige, ſelbſtſtändige Mitglieder der Kirchengemeinde, welche innerhalb des Kirchſpiels ihren ordentlichen Wohnſitz aufgeſchlagen haben, gewählt werden. Da ihre Wahl nur für jeden einzelnen, außerordentlichen Fall zuläſſig iſt, ſo müſſen ſie für dieſen Fall in der Vollmacht gleich mit Inſtruktion verſehen werden, die hauptſächlich da nothwendig wird, wo überhaupt, insbeſondere aber wegen kirchlicher Bauten, ein Kirchengut veräußert oder verſchuldet werden ſoll, oder die Mitglieder der Kirchengemeinde nach der geſetzmäßigen Beſtimmung der Regierung bei einem Kirchenbaue den Ausfall des Kirchenvermögens, ſo weit ihn der Patron nicht zu übernehmen hat, aufbringen müſſen, oder zu neuen Beiträgen, die weder in der Kirchſpielsverfaſſung, noch in dem Provinziallandrechte, oder in dem daſſelbe ergänzenden A. L. R. gegründet ſind, weil es der Zweck der Kirchengemeinde erfordert, eingeladen werden. In allen übrigen Fällen, wo es auf den Bau und die Beſſerung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude und die zweckmäßige Anordnung und Ausführung des Baues ankommt, ſind ſie in ihrer unten näher beſtimmten Mitwirkung zu der Maßregel des Kirchenkollegiums, welchem nach dem Provinzial-Allgemeinen Land-Rechte und der Inſtruktion für die Kirchenvorſteher von 1801 die Verwaltung des Kirchenvermögens zuſteht, dieſe Mitwirkung, ohne weitre Rückfrage mit der Gemeinde, abzuthun berechtigt, und können ihre Widerſprüche gegen die Beſchließung des Kirchenkollegiums nur durch den Landrath des Kreiſes zur Entſcheidung der Regierung bringen.

§. 8. Sobald nun der Landrath den Anſchlag erhalten hat, muß er das Kirchenkollegium und die Kirchſpielsrepräſen-

tanten verſammeln, ihnen den Anſchlag vorlegen und über die ganze Angelegenheit mit beiden verhandeln.

§. 9. iſt gleichlautend mit §. 6. des Danz. Reg. nur iſt hinter Litt. C. noch hinzugefügt:

D. „ob in dem beſondern Falle einem Kirchenrepräſentanten, nächſt dem Kirchenkollegio, eine beſondre Mitaufſicht über die Ausführung des Baues übertragen werden ſoll.“

§. 10. vergl. §. 7. des vorgedachten Regulativs.
§. 11. „ „ 8. ib.
§. 12. „ „ 9. „
§. 13. „ „ 10. „
§. 14. „ „ 11. „
§. 15. „ „ 12. „

§. 16. Die ſpecielle Aufſicht über den Bau wird von einer, durch das Kirchenkollegium und die nach §. 7. gewählten Gemeinderepräſentanten aus ihrer Mitte gewählten Baukommiſſion geführt. Die Beſchaffung jener Baumaterialien, welche nach §. 197 Zuſatz des Prov.-R. §. 1 — 8. nicht von dem Patron, ſondern aus dem Kirchenvermögen, oder von den Eingewidmeten übernommen werden, geſchieht durch dieſe Baukommiſſion dergeſtalt, daß ſie beſonders für den Ankauf der Ziegel, des Kalks, der Dachpfannen und dergl. zeitig zu ſorgen hat, wenn dieſe Materialien nicht nach §. 1. Zuſ. 197 des Prov.-R. von dem Patron angewieſen werden müſſen. Sie ſind zugleich für die Güte der Materialien, ſo wie für deren möglichſt wohlfeilen Ankauf Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

§. 17. Die Bauaufſeher haben mit den Geldausgaben bei dem Bau nichts zu thun, ſondern alle Zahlungen geſchehen durch den Rendanten der Kirchenkaſſe unter Aufſicht und Verantwortlichkeit des Kirchenkollegii. An dieſes weiſen daher die Aufſeher alle Zahlungen, ſie mögen den Ankauf von Materialien oder das Wochenlohn der Handwerker, oder Kontraktszahlungen der einzelnen Handwerker betreffen.

§. 18. Die Baurechnung iſt die Baukommiſſion zu legen verpflichtet. Dieſelbe muß mit dem Anſchlage der Abnahmeverhandlung des Kreisbaubeamten und ſämmtlichen glaubhaften Quittungen über alle vorgekommenen Ausgaben juſtifizirt ſein. Die erforderlichen Zahlungsmittel muß das Kirchenkollegium ebenfalls zu rechter Zeit beſchaffen. Dahin gehört, daß die Zahlung des Materialienwerths, wenn derſelbe von dem landesherrlichen Patronate getragen wird, zeitig nachgeſucht werde, ſo wie das Kirchenkollegium auch die Baukoſten, Falls ſie geſetzlich von der Gemeinde aufzubringen ſind, durch den Landrath in Zeiten beitreiben laſſen muß, damit die Handwerker

ordnungsmäßig befriedigt werden können. Die Baurechnung muß ſpäteſtens 4 Wochen nach erfolgter Abnahme des Baues der Regierung zur Reviſion eingereicht werden.

§. 19. Es bleibt dem Kirchenkollegium unbenommen, und wird demſelben zur Pflicht gemacht, den Bau, neben dem ernannten Bauaufſeher ebenfalls zu beaufſichtigen.

120.

Verordnung der Regierung zu Gumbinnen vom 3. Novbr. 1837. (Gumb. Amtsblatt 1837. S. 932. u. f.) betreffend das aus Königl. Forſten frei zu verabfolgende Bauholz.

Das bis jetzt bei Ausſtellung der Quittungen über die zu Kirchen-, Schul-, Brücken- und dergleichen Bauten aus Kgl. Forſten frei zu verabfolgenden Bauhölzer beobachtete Verfahren, welches gewöhnlich darin beſtand, daß die Herren Landräthe der Holzanweiſung die Quittung beifügten und beide der betreffenden Oberförſterei zur Anberaumung eines Termins zum Anſchlagen und zur Abfuhr des aſſignirten Holzes überſandten, erſcheint nicht zweckmäßig und für die Forſtverwaltung uns wenig Sicherheit gewährend, weshalb wir uns zu folgenden Anordnungen veranlaßt ſehen, deren genaue Befolgung wir für die Zukunft erwarten wollen.

Die Holzanweiſungen werden nicht mehr wie bisher den Herren Landräthen, ſondern den betreffenden Oberförſtereien direkt zugeſendet, die erſtern jedoch von der Zahl und Qualität der aſſignirten Hölzer benachrichtigt werden. Nach Eingang der Holzanweiſung, ſpäteſtens mit dem zweiten Poſttage, machen die Oberförſtereien, welche das Holz abzugeben haben, den betreffenden Herrn Landräthen den Termin zum Anſchlagen der angewieſenen Bauhölzer bekannt, der letztere iſt jedoch dergeſtalt anzuberaumen, daß hinlängliche Zeit bleibt, die Anfuhrpflichtigen zur Abfuhr zu veranlaſſen, und beſtimmen wir hierzu vom Tage des Abganges der Benachrichtigung an den Landrath bis zum Termine der Anweiſung als Regel einen Zeitraum von wenigſtens vier Wochen, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß wenn durch die Anweiſung die ſchleunige Abgabe angeordnet iſt, oder eine Verſchlechterung der Abfuhrwege zu beſorgen iſt, dieſer Zeitraum kürzer und zwar innerhalb 8—14 Tagen geſtellt werden muß. Die Herren Landräthe ſorgen dafür, daß von den zum Empfange Berechtigtigten die Quittung ausgeſtellt werde, die ſie ſowohl in Betreff ihrer Richtigkeit, als daß die Empfänger zum Empfange des Holzes legitimirt ſind, zu beſcheinigen haben.

Mit dieſer Quittung geſtellen ſich die letztern im Termine an dem zum Anſchlagen der angewieſnen Hölzer beſtimmten Orte, übergeben an Ort und Stelle die nach den geſetzmäßigen Erforderniſſen ausgeſtellte Quittung (A. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 81. seq.) dem betreffenden Oberförſter, welcher die Hölzer dann ſofort anſchlägt, den zum Empfange Berechtigten überweiſet, und den ſchon vorher ausgeſtellten Anweiſezettel dem betreffenden Schutzbeamten in ihrer Gegenwart übergiebt. Von dieſem Augenblick ab, gehen die angewieſnen Hölzer, wie dies ſchon die Forſt-Ordnung vom 3. Dezember 1775. Tit. V. §. 5. beſtimmt, in das Eigenthum der Empfänger über, und jeder Verluſt deſſelben trifft die letzteren.

Damit aber das Holz nur an die zu deſſen Empfange Berechtigten abgegeben werde, haben die Herren Landräthe dieſe anzuweiſen, ſich in dem Ueberweiſungstermine perſönlich einzufinden, oder wenn ſie daran behindert ſein ſollten, den von ihnen abgeordneten Empfänger durch eine gültige, von den Herren Landräthen beſcheinigte Vollmacht zur Empfangnahme der Hölzer zu legitimiren. Die Herren Oberförſter werden angewieſen, nur durch die oben angeordneten Quittungen und die denſelben etwa beizufügenden Vollmachten die aſſignirten Hölzer nur an die zu deren Empfange Berechtigten zu verabfolgen, widrigenfalls ſie für den Erſatz des Holzes, wenn daſſelbe an nicht legitimirte Empfänger abgegeben und nochmals gefordert werden ſollte, verhaftet bleiben.

Um ſie aber in Stand zu ſetzen, die Anweiſezettel dem Vorſtehenden gemäß auszuſtellen, haben die Herren Landräthe mit dem Antrage auf Aſſignation des Holzes gleichzeitig die zu deſſen Empfange Berechtigten anzuzeigen, welche dann in der von uns auszufertigenden Anweiſung benannt werden ſollen. Sind dieſe nicht ſpeziell angegeben, ſo wird dem Anweiſezettel eingerückt: zum N. N. Bau zu N. N. an die in der Quittung ſpeziell angeführten Empfänger zu verabfolgen, welche in dem Ueberweiſungstermine dem Schutzbeamten dann namentlich zu bezeichnen, und von dieſem in ſeiner Schreibtafel oder auf der Rückſeite des Anweiſezettels zu notiren ſind.

Sollten die Empfangsberechtigten in dem erſten Ueberweiſungstermine nicht erſcheinen, ſo ſetzt die Oberförſterei in der oben angeordneten Art zwar einen zweiten Termin an, die Herren Landräthe beordern aber wegen des erſten ungehorſamen Ausbleibens zu deſſen Wahrnehmung einen zuverläſſigen Mann auf Koſten der Empfangsberechtigten, welcher in ihrem Namen die von den Herren Landräthen zu beſcheinigende Quittung leiſtet und die Hölzer in Empfang nimmt. Zur Vermeidung dieſes Verfahrens ſind bei der erſtern Aufforderung zur Em-

pfangnahme des Holzes den Berechtigten ſogleich die Nachtheile bekannt zu machen, welche aus dem erſten ungehorſamen Ausbleiben für ſie entſtehen. Iſt es endlich nicht möglich, daß die Anfuhrpflichtigen in dem Anweiſetermine zugleich die Abfuhr bewirken, ſo bleibt es denſelben zwar überlaſſen, die von den betreffenden Oberförſtern angewieſenen Hölzer bis zum 15. Febr. jeden Jahres noch in den Schlägen zu belaſſen; ſollte bis dahin aber die Abfuhr nicht ſtatt gefunden haben, ſo werden zur Aufrechthaltung eines geregelten Forſtbetriebes die Hölzer auf Rechnung der Empfangsberechtigten geſtämmt und aus den Schlägen auf die Ablager gerückt werden, woſelbſt ſolche ebenfalls auf ihre Gefahr liegen bleiben.

Das vorſtehende Verfahren leidet nur in dem Falle eine Abänderung, wenn die Empfänger bereits gefällte, nach den Ablagen ausgerückte Hölzer zu haben wünſchen, welchenfalls die Oberförſtereien von den Herren Landräthen hiervon benachrichtigt werden, die Empfänger aber die Hauer- und Rückerlöhne vorher an die betreffende Forſtkaſſe gegen Quittung berichtigen, und bei der Anweiſung des Holzes durch ſolche die geſchehne Zahlung nachweiſen.

121.

Verordnung der Reg. zu Gumbinnen v. 24. Januar 1838. (Amtsbl. 1838. S. 135. u. f.). Neu- und Reparatur-Bauausführungen an Kirchen und Schulgebäuden betreffend.

Zur Beſchleunigung der Vorarbeiten, Behufs Ausführung der Bau- und Reparatur-Arbeiten an Kirchen und Schul-Gebäuden, verordnen wir hiermit Nachſtehendes:

Die Kirchenkollegien, ſo wie die bezüglichen Schulvorſtände haben nicht wie bisher an uns, ſondern unmittelbar und ſpäteſtens bis zum 15. März jeden Jahres den betreffenden Kreisbaubeamten die Mittheilungen zu machen, welche Bauten und Reparaturen an den Kirchen- und Schulgebäuden im nächſten Jahre ihnen nothwendig erſcheinen. Nach dem 15. März darf kein Baubeamter dergleichen Anträge ferner annehmen. Verſäumt ein Kirchenkollegium oder Schulvorſtand dieſen Termin, ſo kann der Bau im nächſten Jahre nicht zur Ausführung kommen, und die reſp. Kirchenkollegien und Schulvorſtände verfallen für eine ſolche Verſäumniß nicht allein in eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 5 Thaler, ſondern bleiben auch für allen Nachtheil verhaftet, der durch die Ausſetzung des Baues entſtehen ſollte.

Nur unvorhergeſehne Naturereigniſſe, als Feuersbrunſt, Sturm ꝛc. können eine Ausnahme begründen und auch nach

dem 15. März Bauanträge zuläßig machen, die jedoch alsdann nicht an die Baubeamten, ſondern an uns zu richten ſind.

Die Mittheilungen an die Baubeamten werden in tabellariſcher Form nach folgenden Rubriken angegeben und zwar:

A. Bei den Kirchenbauten.

1) Name des Kreiſes
2) Name des Orts
3) Konfeſſion der Kirchengemeine
4) Bezeichnung des Patrons der Kirche
5) Gebäude, deren Reparatur oder Neubau für nothwendig erachtet wird
6) nähere Bezeichnung der Baumängel:
7) Angabe, ob in Anſehung der Koſten zum Bau und zur Unterhaltung der Gebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe oder ununterbrochne Gewohnheiten gewiſſe Regeln beſtimmt ſind, event. welche?
8) Angabe ob die Kirchenkaſſe und reſpective Pfarrer-Wittwen-Kaſſe Vermögen hat, event. in welchem Betrage? und ob die Kirche, wenn auch keine Kapitalien, doch einen jährlichen Ueberſchuß an Einkünften hat, event. wie viel?
9) Angabe, ob die Gemeine ſelbſt Baumaterialien, namentlich Spelz, Steine, Kalk und Ziegel, event. in welcher Quantität im Verhältniſſe zu dem beantragten Bau hat?
10) Angabe, des Feuerverſicherungs Quanti bei Gebäuden, die abgebrannt ſind?

B. Bei den Schulbauten.

1) Name des Kreiſes,
2) Name des Kirchſpiels,
3) Name des Schulorts,
4) Bezeichnung des Patrons der Schule,
5) Gebäude, deren Reparatur oder Neubau für nothwendig erachtet wird,
6) nähere Bezeichnung der Baumängel,
7) Angabe der Anzahl der zur Schule gehörigen ſchulfähigen Kinder,
8) Angabe, ob in Anſehung der Baukoſten, namentlich aber auch der Verabreichung des Bauholzes durch Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe, oder ununterbrochne Gewohnheiten gewiſſe Regeln beſtimmt ſind, event. welche?
9) Angabe, ob die Schul-Sozietäts-Mitglieder eignen Wald zur Hergabe des Bauholzes beſitzen?

C. Bei Kirchſchulen

ſind die Ueberſichten ſo wie bei Kirchengebäuden (sub. Litt. A.) zu fertigen.

Von dieſen tabellariſchen Ueberſichten ſind gleichzeitig an uns Abſchriften einzureichen, unter Angabe, welchem Baubeamten und quo dato demſelben das Original zugefertigt iſt. Dieſe Abſchriften und Anzeigen müſſen bei 1 bis 5 Thlr. Strafe ſpäteſtens bis zum 1. Apr. jeden Jahres bei uns eingehen. Bei den Kirchenbauten ſind die tabellariſchen Ueberſichten von den eigentlichen Kirchenbauten, den Bauten bei der Pfarrer-Widdem und von den Pfarrer-Wittwengebäuden geſondert anzufertigen und mit geſonderten Berichten einzureichen, da hierüber bei uns geſonderte Akten geführt werden.

Die Herren Kreis-Baubeamten haben die Nothwendigkeit der beantragten Bauten und Reparaturen an Ort und Stelle zu prüfen, und nur die nothwendigen Bauten und Reparaturen ſofort zu veranſchlagen, die nicht nothwendigen und aufſchiebbaren aber einſtweilen zurückzuſtellen.

In den, jedem Anſchlage beizufügenden Erläuterungen haben die Herren Baubeamten die mehrere oder mindere Dringlichkeit des Baues und die dafür ſprechenden Gründe anzugeben.

Außer den Anſchlägen, Riſſen und Erläuterungen haben die Herren Baubeamten bei ſolchen Reparaturen und Neubauten, welche nach Maßgabe der Anſchlagſummen der Super-Reviſion der Königl. Oberbau-Deputation unterliegen, jedes Mal auch Situations-Zeichnungen zu fertigen und den Anſchlägen beizufügen.

Ein beſondres Augenmerk haben die Herren Baubeamten auch darauf zu richten, ob die größeren Reparaturen oder Neubauten etwa durch Vernachläßigung der, den Nutznießern geſetzlich obliegenden, kleinen Reparaturen nothwendig geworden ſind, und ſich darüber beſtimmt und unumwunden in der Erläuterung zum Anſchlage auszulaſſen, indem wir fortan mit der größeſten Strenge darauf halten werden, daß die Koſten ſolcher verſchuldeten größeren Bauten von den Nutznießern ſelbſt, in subsidium aber von den Kirchen-Vorſtehern, denen es vorzüglich obliegt, darauf zu ſehen, daß die Nutznießer kirchlicher Gebäude kleinere Schäden nicht größer werden laſſen, hergegeben werden, (cf. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 796 u. 798.)

Zur Ausführung nothwendiger kleinerer Reparaturen bis zum Betrage von 50 Thlr. ſofern kein Bauholz dazu nothwendig und vom Staate frei zu verabreichen iſt, oder nicht etwa Bau-Materialien-Gelder aus dem Königl. Patronats-Baufonds herzugeben ſind, können die Herren Baubeamten unmittelbar die Kirchenkollegien und reſp. Schulvorſtände inſtruiren, und den Herren Landräthen von den ertheilten Anweiſungen zur weitern Veranlaſſung Nachricht geben.

Die gefertigten Anſchläge ſind, inſofern dieſelben eines forſtamtlichen Atteſtes, wegen des frei zu verabreichenden Bau-

holzes bedürfen, nach und nach, jedoch unfehlbar bis zum 1. Sepbr. jeden Jahres der dem Bauplatze zunächſt gelegenen Kgl. Oberförſterei zur Beifügung des Forſtatteſtes mitzutheilen. Uns aber iſt von den Herren Baubeamten und zwar ebenfalls bis zum 1. September jeden Jahres, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 1 bis 5 Thlr. anzuzeigen, welche Bauten von den Kirchenkollegien und Schulvorſtänden beantragt und welche von den beantragten Bauten veranſchlagt ſind, welche davon wegen Geringfügigkeit der Anſchlagsſumme den Kirchenkollegien und Schulvorſtänden zur ſofortigen Ausführung überwieſen, welche als aufſchiebbar zurückgeſtellt worden ſind, und zwar aus welchen Gründen, unter Angabe, auf wie lange der Bau ausgeſetzt werden kann. Bei den veranſchlagten Bauten iſt anzugeben, welcher Oberförſterei und quo dato derſelben der Anſchlag zur Beifügung des Forſtatteſtes zugefertigt worden iſt. Sind unter den veranſchlagten, nach dem Obigen unſerer Genehmigung nicht bedürfenden Bauten ſolche vorhanden, für welche die Nutznießer nach dem oben Angeführten, wegen Vernachläßigung der kleinen Reparaturen, verhaftet bleiben, ſo ſind dieſe ebenfalls als ſolche zu bezeichnen. Anſchläge, die des Forſtatteſtes nicht bedürfen, ſind uns natürlich unmittelbar zum 1. September jeden Jahres einzureichen.

Nach Eingang dieſer Nachrichten und der Anſchläge werden wir die Kirchenkollegien und reſp. Schulvorſtände benachrichtigen, welche von den durch ſie beantragten Bauten zurückgeſtellt worden ſind. Letztere ſind ſodann, falls nichts Anderes von uns darüber beſtimmt wird, im nächſten Jahr auf dem oben vorgezeichneten Wege wiederum bei den betreffenden Baubeamten zu beantragen und zwar ſind die Anſchläge zu den ſchon veranſchlagten, aber durch uns zurückgeſtellten Bauten, die wir den Kirchenkollegien und Schulvorſtänden ebenfalls zugehen laſſen werden, den Baubeamten bei Einreichung der nächſtjährigen Bauanträge wieder mitzutheilen. Die Herren Baubeamten werden dann prüfen, ob die Anſchläge abzuändern ſind, oder nicht.

Die Herren Oberförſter haben die von den Baubeamten ihnen mitgetheilten Bauanſchläge baldmöglichſt mit den vorſchriftsmäßigen Forſtatteſten zu verſehen und demnächſt, je nachdem ſie ihnen von den Baubeamten zugehen, jedoch bei 1 bis 5 Thlr. Ordnungsſtrafe ſpäteſtens bis zum 15. September jeden Jahres an uns einzureichen.

In Fällen, wo die bezügliche Forſt das Holz gar nicht, oder doch nicht im ganzen Umfange herzugeben im Stande iſt, wobei wir auf unſre Circular-Verfügung vom 25. November vor. J. aufmerkſam machen, haben die Herrn Oberförſter den

Anſchlag ſofort an die ſonſt der Bauſtelle zunächſt gelegne Oberförſterei zur Ergänzung des Fehlenden mitzutheilen, ev. von dem betreffenden Herrn Forſtinſpector nähere Information hierüber einzuholen, uns aber von dem Geſchehnen Anzeige zu machen.

Wir hoffen, die reſp. Kirchenkollegien, Schulvorſtände, Bau- und Forſtbeamten werden ſich ſtrenge nach obigen Vorſchriften achten und es nicht zur Feſtſetzung der angedrohten Strafen kommen laſſen. Der vorgezeichnete Weg muß ſtreng und pünktlich verfolgt werden, wenn der Gang dieſes Verwaltungszweiges nicht geſtört werden ſoll.

Wir können und werden demnach auch nur unter ſehr dringenden Umſtänden auf Friſtgeſuche, namentlich der Herrn Baubeamten eingehen, denen der Zeitraum vom 15. März bis zum Anfang des September ausreichend zugemeſſen iſt, um die angezeigten Baumängel zu unterſuchen und ev. die Anſchläge zu fertigen.

122.

Verord. der Reg. zu Gumbinnen vom 28. April 1820. (Amtsbl. 1820. S. 449).

Eine jede Baurechnung muß einen Einnahme- und einen Ausgabe-Titel haben. In dem erſten Titel kommen die veranſchlagten Summen und zwar:

1) an Materialien,
2) an Baukoſten, und da, wo die Handdienſte nicht in Natura geleiſtet, ſondern in Gelde gezahlt ſind, müſſen ſie in einer dritten Rubrik aufgeführt werden.

Es iſt jedoch dabei zu bemerken: ob und durch welche Verfügung der Königl. Regierung, ſtatt der Leiſtung der Handdienſte in Natura die Zahlung derſelben in Gelde genehmigt worden. — Der Ausgabetitel muß die nach den Belägen wirklich geleiſteten Ausgaben und zwar:

1) an Materialien,
2) an Baukoſten und
3) an gezahlten Handdienſten

enthalten. Die Ausgaben müſſen gegen die Anſchlagsſätze nach plus und minus balancirt und in der Schlußbalance die etwanigen Erſparungen oder Ueberſchreitungen nachgewieſen, der Grund der letztern aber durch die Kreisbaubedienten in dem Abnahmeatteſte genau angegeben werden.

123.

Reſcr. des Miniſters des Innern v. 30. Januar 1817.

In Folge deſſen: Amtsbl. Verord. v. 17. März 1817 (abgedr. Amtsbl. No. 16. S. 138.)

Da bei der erfolgten Erhöhung der Gehalte der Kreisbaubeamten beſtimmt worden iſt, daß dieſelben alle Geſchäfte in ihrem Kreiſe ſowohl bei Königl. Immediatbauten, als in polizeilicher Hinſicht ohne beſondere Remuneration übernehmen müſſen, ſo hat das vorgeordnete Miniſterium des Innern ꝛc. feſtgeſetzt, daß auch die früher ſtattgehabten Gebühren der Kreisbaubeamten für die Veranſchlagungen und Anfertigung der Zeichnungen in Kirchenbau-Angelegenheiten aufhören ſollen.

124.

Reſcr. des Miniſterii der Finanzen und des Handels v. 12. Oktbr. 1817 (an die Reg. zu Erfurt), mitgetheilt durch das Reſc. des Miniſterii der geiſtl. Angelegenheiten vom 14. September 1818 No. 8269.

In Folge deſſen: Amtsblatts-Verord. v. 13. Octbr. 1818 No. $^{48}/_{10}$. (abgedr. im Amtsblatt No. 46. S. 434.)

Durch eine hohe Verfügung des Königl. M. der Finanzen und des Handels v. 11. Septbr. c. und des K. M. der geiſtl. Angel. v. 14. Septbr. c. iſt feſtgeſetzt worden, daß alle Kirchen- und Schulbauſachen bei Inſtituten Königl. Patronats, alle Geſchäfte bei Gemeindebauten und bei Kirchen- und Schulbauten nicht Königl. Patronats, inſofern die Königl. Regierung vermöge der derſelben obliegenden Oberaufſicht den Baubeamten dabei Aufträge ertheilt z. B. wenn ein Privatpatron einen Kirchenbau ausgeführt und die Regierung eine örtliche Prüfung des Bauplans, eine Beſichtigung des Zuſtandes von Kommunalgebäuden, Kirchen oder Schulhäuſern der Privatpatronate zu veranlaſſen hat, alle dieſe und andere baupolizeiliche Gegenſtände zu den Geſchäften gehören,

welche den Königl. Baubeamten von Amtswegen für ihr Gehalt und ihre Fuhrkoſten-Entſchädigung zu verrichten obliegen.

Die Königl. Baubeamten ſollen dagegen nicht angehalten werden, auch die Anſchläge und Zeichnungen bei Communal-, insbeſondere bei Kirchen- und Schulbauen, die nicht Königl. Patronats ſind, oder etwa aus einem beſondern Grunde aus Königl. Kaſſen beſtritten werden, zu verfertigen, indem es Sache der Stadt-, Kirchen- oder Schulgemeine oder der Patrone iſt, die Anſchläge durch ſelbſtgewählte Sachverſtändige anfertigen zu laſſen und dieſe dafür zu remuneriren.

Wenn den Königl. Baubeamten der Auftrag ertheilt wird, ein Geſchäft zu verrichten, welches eine Gemeine oder eine Privatperſon beſorgen zu laſſen verpflichtet iſt, ſo gebühren ihnen für

die Tage, welche ſie ſolchen Arbeiten widmen, die taxmäßigen Diäten und Reiſekoſten.

Von den Landräthen dürfen jedoch nur in höchſt dringenden Polizei=Vorfällen Requiſitionen an die Baubeamten erlaſſen werden, und in der Regel dürfen dieſe nur von der Reg. ausgehen, weil ſonſt die landräthl. Requiſitionen mit den Dienſtgeſchäften der Baubeamten und den an dieſelben von der Reg. unmittelbar ausgegangenen Verfügungen auf eine dieſen Beamten beſchwerliche, dem Dienſt nachtheilige Weiſe collidiren würden.

Unter den Inſtituten Königl. Patronats ſind nach der ausdrücklichen Erklärung der Königl. M. alle und jede milde Stiftungen u. ſ. w. zu verſtehen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staats ſtehen und deren Einkünfte zur Unterhaltung von Lehranſtalten ꝛc. verwendet werden, welche außerdem vom Staate unterhalten werden müßten. Wo jedoch bei dergleichen Stiftungen bereits ein Baubedienter mit einer beſtimmten Remuneration angeſtellt iſt, verbleibt es bis zu deſſen Abgange bei dieſer ſchon erfolgten Bewilligung.

Da den Königl. Baubeamten die Ausführung eines Baues, der auf Rechnung geſchieht, nicht mehr übertragen werden darf, weil die Bauten des ganzen Diſtricts leiden würden, wenn man den Diſtrikts=Baubeamten nur auf einen Punkt verwieſe; ſo gilt dieſes auch für Kirchen= und Schulbauten daher auch zu dieſen Conducteurs gegen Diäten angenommen werden müſſen, Bei denjenigen Lehranſtalten, welche das ihnen gehörige Vermögen ſelbſt und unter eigenem Namen verwalten, wo alſo auch nur die Oberaufſicht vom Staate ausgeübt wird, treten dagegen die Hinſichts der Bauten, wo der Staat nicht Patron iſt, gegebenen Vorſchriften ein.

125.

Reſc. des Finanz=Miniſterii v. 7. Juli 1837. No. 6233 IV.ª (an den Landbau=Inſpector. F. in B. in act. der Reg. zu Königsberg.)

Nach den beſtehenden Grundſätzen und Vorſchriften über die von den Königl. Baubeamten außer ihren gewöhnl. Dienſtgeſchäften zu übernehmenden Arbeiten kann jeder Baubeamte, wenn er von einer Kommune wegen Anfertigung von Anſchlägen und Zeichnungen zu dem Zweck angegangen wird, um Bauunterſtützungs=Geſuche bei Kirchen uud Schulbauten in einer Eingabe an die Behörden gehörig zu begründen, dergleichen Anträge ablehnen, wohingegen derſelbe, wenn die vorgeſetzte Behörde von ihm zur Beurtheilung eines ſolchen Geſuchs über

den beabſichtigten Bau-Anſchläge oder Zeichnungen erfordert, ſie unentgeldlich anzufertigen verpflichtet iſt. Geht der Baubeamte im erſtern Falle auf den Antrag der Commune mit Genehmigung ſeiner vorgeſetzten Behörde ein, ſo tritt er in das Verhältniß, wie bei jedem andern Privatauftrag, den er mit Zuſtimmung ſeiner Vorgeſetzten übernimmt, und bei welchem die Höhe der Vergütigungsſätze von der Vereinigung der Contrahenten abhängt. Ein Fall dieſer Art iſt der in Ihrer Eingabe vom 10. v. M. vorgetragene, und kann Ihnen daher nur überlaſſen werden, ſich mit dem Magiſtrat zu Allenburg über die Ihnen für die gefertigten Anſchläge und Zeichnnugen zu gewährende Vergütigung zu einigen, oder Ihre Entſchädigungs-Anſprüche im Wege Rechtens geltend zu machen, und den Werth Ihrer Arbeiten von dem Richter nach dem Gutachten von Sachverſtändigen feſtſtellen zu laſſen, da der Verwaltungsbehörde darüber keine Entſcheidung zuſteht.

126.

Circ.-R. vom 23. Auguſt 1828 (v. K. Ann. 1828. S. 683) das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den Kirchen- und Schulbauten betreffend.

Bei Gelegenheit der Rekursgeſuche, welche in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten, gegen die von Königl. Regierungen in Gemäßheit §. 709 Thl. II. Tit. 11. A. L. R. erlaſſnen interimiſtiſchen Entſcheidungen, an das unterzeichnete Miniſterium gerichtet worden ſind, hat daſſelbe die Bemerkung gemacht, daß in dergleichen Streitfällen bisher nicht von allen Königl. Regierungen gleichmäßig, prompt und in zweckmäßiger Form mit der Feſtſetzung des Bau-Interimiſtici verfahren, namentlich deren Entſcheidung öfters zu lange ausgeſetzt, auch noch nach fruchtlos abgelaufenem Verſuche gütlicher Vermittelung, nur in der Form und Weiſe belehrender Vorhaltungen an die Intereſſenten ertheilt worden iſt. Dies hat dann gewöhnlich, ohne den zwar an ſich billigenswerthen, aber nach einmal vorgeſchlagener Vergleichsermittelung doch nur noch in untergeordnete Rückſicht kommenden Zweck eigener Ueberzeugung der Intereſſenten zu erreichen, zu ſehr nachtheiligen, dem eigentlichen Zwecke der obigen geſetzlichen Beſtimmung widerſtreitenden Weiterungen Veranlaſſung gegeben, indem gegen dergleichen Verfügungen von den vermeintlich dadurch beſchwerten Intereſſenten noch fortgeſetzte Remonſtratio-

nen an die Königl. Regierungen gerichtet, und von denſelben zu neuer Widerlegung angenommen wurden, die Lokalbehörden unterdeſſen über ihre Befugniß zur Ausführung der interimiſtiſchen Entſcheidung in Ungewißheit blieben, und dem zu Folge die Beſchwerdeführer öfters, zum Schaden aller Betheiligten wegen des inmittelſt zugenommenen Verfalls der Gebäude, erſt nach langer Verzögerung des Baues, durch die meiſtens erſt während der endlichen Ausführung deſſelben mittelſt ihrer Rekursbeſchwerden eingeholte Entſcheidung des Miniſterii zur Ruhe geſtellt werden mußten.

Um dergleichen Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, werden diejenigen Königl. Regierungen, von denen das ſogleich zu erwähnende Verfahren bisher noch nicht, oder doch nicht als allgemeine Regel beobachtet worden iſt, hierdurch angewieſen:

1) die bei Streitigkeiten über kirchliche oder Schulbauten ihnen mit eventuellem Vorbehalte des Rechtsweges für die Intereſſenten obliegenden interimiſtiſchen Entſcheidungen, nach gehörig erfolgter Prüfung der vorliegenden Sach- und Rechtsverhältniſſe und bei fehlgeſchlagenem Verſuch gütlicher Vereinigung der Betheiligten, jederzeit in der Form beſtimmt abſchließender Reſolute zu erlaſſen, welche über alle zur Sache gehörenden Punkte, namentlich:

   a. über die Nothwendigkeit des in Rede ſtehenden Baues überhaupt,

   b. über ſeinen Umfang und die Art und Weiſe ſeiner Ausführung, und

   c. über die dazu zu leiſtenden Beiträge

   eine vollſtändige und klare Beſtimmung mit beigefügter Ausführung der Entſcheidungsgründe enthalten müſſen: und

2) Dieſe Reſolute den Intereſſenten durch die Lokalbehörden, inſofern jene dieſen untergeordnet ſind, ordnungsmäßig publiziren zu laſſen, mit Andeutung einer angemeſſenen, in der Regel und mindeſtens vierwöchentlichen präkluſiviſchen Friſt für ihre etwanigen Rekursbeſchwerden an das Miniſterium, welche von ihnen resp. unter gleichzeitiger Anzeige bei der Lokalbehörde, der Königl. Regierung ſelbſt einzureichen, und von dieſer mittelſt gutachtlichen Berichts, und nöthigen Falls unter Beifügung der Akten, an das Miniſterium zu befördern ſind, und mit gleichzeitiger Inſtruktion an die Lokalbehörden, nach unbenutztem Ablaufe der Rekursfriſt ohne weitern Aufenthalt mit der Ausführung des Baues nach Vorſchrift der interimiſtiſchen Entſcheidung vorzuſchreiten.

127.

Reſcr. des geiſtl. Min. v. 18. Auguſt 1831, die Leiſtungen bei Kirchenbauten und die Anordnung des Interimiſtikum betr.

Das Min. kann die von der Königl. Reg. in Ihrem Bericht vom 4. v. M., die Inſtandſetzung des Wehrdammes am Pfarrgehöft in W. betr., geäußerte Anſicht, daß geſetzlich die Hand- und Spanndienſte der Gemeine nicht unbedingt zu allen baulichen Erforderniſſen der Kirche, ſondern nur bei egentl. Kirchen-, Pfarr- und Küſtergebäuden zu leiſten ſind, nicht für richtig erkennen. Wo Anlagen, wie die hier in Rede ſtehende zur Conſervation der Kirchen- und Pfarrgrundſtücke erforderlich ſind, gehören dieſe allerdings mit zu den kirchlichen Bauten und müſſen gleich dieſen von den Baupflichtigen ausgeführt und unterhalten werden. Daß der Königl. Reg. die Befugniß nicht zuſtehen ſollte, das Kirchenkollegium zur Zahlung der Koſten für dergleichen Bauten anzuweiſen reſp. anzuhalten, iſt ebenfalls unrichtig. Die Königl. Regierung hat hier, wie bei jedem andern kirchlichen Bau, im Falle entſtehenden Streits über die Beitrags-Verpflichtung gemäß §. 709. II. 11. A. L. R. mit eventuellem Vorbehalte des Rechtsweges für die Betheiligten das Interimiſticum feſtzuſetzen und nöthigenfalls executiviſch in Ausführung zu bringen. Nur iſt aber die von der Königl. Reg. wegen Uebernahme der fragl. Leiſtungen auf die Kirchenkaſſe getroffene Verfügung der damaligen Lage der Sache jedenfalls nicht angemeſſen. So weit nach der Bemerkung im Berichte der Königl. Reg. die Gemeinde-Mitglieder zu den fraglichen Dienſten bereitwillig ſind, mithin kein durch Interimiſticum zu entſcheidender Streitfall vorliegt, muß es hierbei lediglich bewenden. Nur inſoweit Einſpruch erhoben wird, hat die Königl Reg. die Sache zur Erörterung zu ziehen und in der gewöhnlichen Ordnung das Interimiſticum zunächſt nach dem aus bekanntem Verfahren in den früheren Anlage- und reſp. Reparaturfällen begründeten Beſitzſtande oder, ſoweit ein ſolcher Anhalt ſich nicht ermittelt, doch den etwa vertragsmäßig für die hier in Rede ſtehende Anlage ſich vorfindenden, eventualiter nach den provinzial- und gemeinrechtlichen Beſtimmungen über die Concurrenz die kirchl. Bauten feſtzuſetzen.

128.

Reſcr. des geiſtl. Min. v. 24. Octbr. 1831, betr. das Verfahren bei Reparaturbauten.

Nach dem Berichte der Königl. Reg. vom 17. Auguſt d. J., betreffend die Beſchwerde des dortigen Magiſtrats wegen der von den ehemaligen Vorwerkshufen N. und C. zum Bau des Organiſten- und Schulhauſes in N. beizutragenden Baukoſten ſcheint es ſich vorliegend um einen bereits ausgeführten Reparaturbau zu handeln, für welchen die Koſten jetzt erſt nachträglich aufgebracht werden ſollen. Iſt dies der Fall, ſo gehört der Streit über die Concurrenzpflichtigkeit nach §. 709. II. 11. A. L. R. überall nicht mehr vor die Verwaltungsbehörde, ſondern iſt lediglich an den Weg Rechtens zu verweiſen. Handelt es ſich hingegen um die Koſten-Repartition für einen noch jetzt auszuführenden Bau, ſo hat die Königl. Reg. in vorſchriftsmäßiger Weiſe durch Feſtſetzung des Interimiſticums, zunächſt nach dem durch das Verfahren in den bisher vorgekommenen Baufällen begründeten Beſitzſtande, die einſtweilige Entſcheiudung zu treffen.

129.

Circ.-R. d. Königl. Min. v. 29. Octbr. 1836, das Reſſort der Regierungs-Abtheilungen bei Regulirung eines Interimiſticums in Kirchen-, Schul- und polizeil. Bau-Angelegenheiten (v. K. Ann. 1836. S. 814): Des Königs Majeſtät haben in einer Kab.-O. v. 8. Mai d. J. entſchieden,

daß in allen Fällen, in welchen es nur auf die Regulirung eines Interimiſticums ankommt, und den Intereſſenten der gerichtliche Rechtsweg vorbehalten iſt, bei kirchlichen und Schulbauten, die Abtheilung der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen, und bei polizeilichen Bauten die Abtheilung des Innern ausſchließlich zu entſcheiden, in allen Fällen dagegen, in welchen eine definitive Beſtimmung erfolgen muß, das Plenum zu berathen und zu beſchließen habe.

129a.

Auf Veranlaſſung einer, von dem 7. Pommerſchen Provinzial-Landtage eingereichten Petition, ſind durch Vermittelung der Königl. Oberpräſidien ſämmtliche Königl. Regierungen zu einem Gutachten über das Verfahren bei Regulirung der Interimistica in ſtreitigen geiſtlichen- und Schulbauſachen aufgefordert worden, worauf nach vorgängigem Vortrage des Königl. Staatsminiſteriums, des Königs Majeſtät mittelſt Allerh. Kab.-Ordre vom 30. März d. J. das Weitere zu beſtimmen geruht haben.

Der Inhalt dieſer Allerh. Ordre iſt den Königl. Regierungen durch Vermittelung der Königl. Ober-Präſidien bereits mitgetheilt worden.

Bei dieſer Gelegenheit iſt von mehreren der Königl. Regierungen darauf aufmerkſam gemacht worden, daß der in verſchiedenen Verfügungen des Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ausgeſprochene Grundſatz,

das Interimisticum in Bauſachen nehme die Stelle eines Possessoriums ein, und gründe ſich daher die Entſcheidung ausſchließlich auf den jüngſten Beſitzſtand,

nicht dem Zwecke des Interimiſticums entſpreche, und häufige Widerſprüche zwiſchen den Feſtſetzungen der verwaltenden Behörde und den definitiven Entſcheidungen der Gerichte herbeiführe. Der unterzeichnete Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat hiervon Veranlaſſung genommen, auch dieſe Frage zur Berathung des Königl. Staatsminiſteriums zu bringen, und iſt daſelbſt einſtimmig die Anſicht für die richtige erkannt worden,

daß bei Regulirung des Interimiſtikums die Entſcheidung nicht ausſchließlich auf das im letzten Baufalle beobachtete Verfahren zu gründen ſei, daß vielmehr die Regierungen auf Grund der ſummariſchen Inſtruktion ſo zu entſcheiden haben, wie ſie es nach pflichtmäßiger Ueberzeugung den in den Allg. Landesgeſetzen und in der beſondern Lokalverfaſſung gegründeten Rechten und Pflichten der Betheiligten, unter Berückſichtigung der factiſchen Verhältniſſe des beſondern Falls, für entſprechend erachten.

Die Befugniß der geiſtlichen Aufſichtsbehörde zur Regulirung eines Interimiſtikums in Kirchen- und Schulbauten gründet ſich auf die Vorſchriften in §. 707—709. II. 11. A. L. R.

§. 707. Die geiſtlichen Obern müſſen die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art deſſelben beſtimmen.

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu leiſtenden Beitrags unter den Intereſſenten Streit entſteht, müſſen die geiſtlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, ſich angelegen ſein laſſen.

§. 709. Findet die Güte nicht ſtatt, ſo müſſen ſie die rechtliche Entſcheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweiſen, zugleich aber feſtſetzen, wie es inzwiſchen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden ſoll.

Eine ausdrückliche Hinweiſung auf den letzten Beſitzſtand für dieſe inzwiſchen zu treffende Feſtſetzung enthält das A. L. R. nicht, vielmehr ſchließt es gleich im folgenden §. 710. und

folg. die allgem. Beſtimmungen daran, daß die Aufbringung der Koſten nach Inhalt etwa vorhandener Verträge, rechtskräftiger Erkenntniſſe, ununterbrochener Gewohnheiten, beſonderer Provinzial-Geſetze und endlich der allgemeinen Landesgeſetze erfolgen ſolle.

Eine weitere geſetzliche Beſtimmung über das Verfahren bei Regulirung des Interimiſtikums enthält die Allerh. Kab.-Ordre vom 18. Februar 1805, welche vollſtändig alſo lautet:

Es hat Meine Approbation, daß nach Eurem Bericht vom 12. d. M. über das hier wieder zurückerfolgende Geſuch des Predigers Neubauer zu Binde der churmärkiſchen Kammer aufgegeben worden iſt, die Ausführung des Baues des Predigerhauſes auf das Aeußerſte beſchleunigen zu laſſen, ſo daß damit im bevorſtehenden Frühjahre der Anfang gemacht werden kann, und habe ich auch hiernach den Supplikanten zu ſeiner Beruhigung beſchieden; da jedoch die Verzögerungen dieſes Baues durch die angezeigtermaßen nöthig geweſene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Obſervanz, in Anſehung der zu leiſtenden Beiträge, und durch Einziehung dieſer letztern ſelbſt veranlaßt worden ſind, ſo muß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen der Kirchen- und Pfarr- auch Schulbau nicht aufgehalten, ſondern vom Ober-Conſiſtorio, wenn Streit darüber entſteht, ein proviſoriſcher Vertheilungsplan beſtimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden ſind, der Weg Rechtens dagegen nachgelaſſen werden, als wonach Ihr daher, vorkommenden Falls, zu verfahren habt.

In dieſer Allerh. Kab.-Ordre vom 18. Februar 1805 wird, in Uebereinſtimmung mit den Vorſchriften des A. L. R. und um die nöthigen geiſtlichen und Schulbauten nicht durch langdauernde Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Bauverpflichteten aufzuhalten, verordnet, daß die geiſtlichen Obern im Falle des Streits einen proviſoriſchen Vertheilungsplan feſtſetzen und exequiren ſollen, wozu ſie ſich die Materialien, mit Uebergehung allzu weitläuftiger Ermittelungen, durch eine ſummariſche Inſtruktion zu verſchaffen haben.

Daß dieſes von geiſtlichen Obern anzuordnende Provisorium zu gleicher Zeit auch die Bedeutung eines Possessoriums haben und lediglich auf das im letzten Baufalle ſtattgefundenen Verfahren gegründet werden ſolle, iſt in dieſen geſetzlichen Vorſchriften nirgends ausgedrückt. Eben ſo wenig folgt dies aus der Natur der Sache von ſelbſt. Die Verwaltungsbehörden ſind, außer in kirchlichen Bauſachen, noch in vielen andern Fällen eben ſo verpflichtet als berechtigt, proviſoriſche Anordnungen zu treffen, vorbehaltlich des Rechts-

wegs unter den Intereſſenten, ohne daß in dergleichen andern Beziehungen aus der Natur des Proviſoriums gefolgert worden wäre, als müſſe der letzte Präcedenzfall ausſchließlich und allein die Baſis der vorläufigen Anordnung ſein. Ein ausſchließliches Feſthalten an dem letzten Präcedenzfalle, mit Ueberſehung aller, ſonſt in der Sache liegenden rechtlichen und factiſchen Momente, führt aber ferner auch in der Anwendung zu Mißſtänden, und es liegen Fälle vor, in welchen die in interimistico entſcheidende Behörde ſelbſt unumwunden hat zugeſtehen müſſen, daß ihre Entſcheidung dem klaren Rechte der Intereſſenten zuwider ſei, und für welche ſie keine andere Rechtfertigung hat aufbringen können, als die irrige Vorausſetzung, als ſei das Interimiſticum gleich dem Poſſeſſorium der Proceß-Ordnung, und ſei dabei einzig und allein der jüngſte Präcedenzfall zur Grundlage der Entſcheidung zu nehmen.

Wenn hiernach die früher bisweilen angenommene Meinung wegen der ausſchließlichen Geltung des jüngſten Präcedenzfalles bei interimiſtiſchen Feſtſetzungen für nicht hinreichend begründet erkannt werden muß, vielmehr neben dem Gewichte, welches eine ſolche Präcedenz, je nach ihren factiſchen Unterlagen, verdient, auch das Gewicht früherer Präcedenzen, ausdrücklicher Verträge, rechtskräftiger Erkenntniſſe ꝛc. nicht außer Acht zu laſſen iſt: ſo darf doch auch andrerſeits nicht der Anſicht Raum gegeben werden, als ſei der Standpunkt, welchen die in interimistico feſtſetzende Behörde einnimmt, völlig mit dem des ordentlichen Richters identiſch, und als habe erſtere wie dieſer durchaus zu unterſuchen und zu befinden, auf welcher Seite Recht oder Unrecht liege.

Die verwaltende Behörde befindet ſich bei Feſtſetzung des Interimiſtikums in kirchlichen Bauſachen genau auf demſelben Standpunkte, den ſie ſonſt in ihren Anordnungen einnimmt. Sie wird daher, wo nicht völlig klare, unwiderlegliche Gerechtſame auf der einen oder der andern Seite vorliegen, ſich vorzüglich an einen, ohne kenntliche Mängel vorhandenen Beſitzſtand halten, und dieſen, als die Vermuthung des Rechts in ſich tragend, proviſoriſch aufrecht halten. Hierbei iſt es im concreten Falle ſehr wohl denkbar, daß ſchon ein letzter Präcedenzfall für ſich allein hinreichendes Zeugniß für einen fehlerfreien Beſitzſtand ablege, und als hauptſächlichſte Grundlage der proviſoriſchen Feſtſetzungen benutzt werde. Umgekehrt wird aber auch die Verwaltungsbehörde nicht jeden jüngſten Präcedenzfall als die ausſchließliche Norm ihrer Feſtſetzung gelten laſſen können, und insbeſondere dann nicht, wenn aus der Geſammtheit der zur Sprache gebrachten Momente die Ueberzeugung bei ihr ſich herausſtellt, daß dieſer jüngſte Präcedenzfall nicht als zu-

verläßiges Zeugniß eines ruhigen Beſitzſtandes, ſondern nur als das Product zufälliger Umſtände angeſehen werden kann. Die hier gegebenen Andeutungen werden genügen, der Königl Regierung einerſeits die nöthige Freiheit der Beurtheilung über das Gewicht eines jüngſten Präcedenzfalles zu ſichern, andrerſeits Derſelben die Grenzen kenntlich zu machen, über welche hinaus ſie ſich in das Gebiet des erkennenden Richters verlieren würde. Eine unbefangene Auffaſſung des jedesmal vorliegenden Baufalles mit den zur Sprache gebrachten factiſchen und rechtlichen Momenten, wird den richtigen Weg leicht finden laſſen, und einerſeits das ſtarre Feſthalten an einem, unzweifelhafte Rechte nicht ſelten durchſchneidenden, einſeitigen Prinzig, andrerſeits ein mit dem Zweck des Interimiſtikums nicht verträgliches Eingehen auf allzu weitläuftige Beweisaufnahmen und rechtliche Unterſuchungen vermeiden lehren.

Berlin, den 12. December 1843.

Der Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An

die Königl. Regierung zu Königsberg. No. 24,782.

130.

Verordnung der Regierung zu Königsberg vom 17. Januar 1821.

Es tritt öfters der Fall ein, daß Behörden und Beamte unſeres Regierungs-Bezirks, welchen die Regulirung von Bauen und Reparaturen obliegt, bei uns auf Bewilligung und Auszahlung von Beiträgen antragen, welche Fiskus zu den diesfallſigen Koſten entweder in baarem Gelde oder an Holz und andern Baumaterialien leiſten ſoll, ohne zugleich die Verpflichtung des Fiskus zur Leiſtung ſolcher Beiträge gehörig nachzuweiſen. Dennoch iſt dieſe Verbindlichkeit zuweilen gar nicht begründet, in vielen Fällen aber zweifelhaft.

Es kommt, wie beſonders in dem Allgemeinen Landrecht Thl. 2. Tit. 11. §. 710. u. 790. und Tit. 12. §. 37 in Anſehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baue ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, darauf an, ob der Verpflichtung des Fiskus Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe und ununterbrochene Gewohnheiten, oder beſondere Provinzial-Geſetze zum Grunde liegen, in welchen Fällen nach dieſen Beſtimmungen, und nur erſt in deren Ermangelung nach den allgemeinen Geſetzesvorſchriften verfahren werden ſoll.

Damit dieſerwegen unnöthige Rückfragen für die Zukunft vermieden werden, fordern wir die zuſtändigen Behörden und

Beamten, insbeſondere die Königlichen Landraths=, Domainen= und Intendantur=Aemter unſeres Regierungs=Bezirks hierdurch auf, in allen Fällen, wo ſie auf Zahlung von Geld= oder Bewilligung von Natural=Beiträgen antragen, zu deren Leiſtung ſie den Fiskum für verpflichtet erachten, die Gründe dieſer Verpflichtung vollſtändig zu entwickeln, und da wo ſie in Verträgen oder Erkenntniſſen gefunden werden, dieſe beizulegen, da aber, wo aus einem ununterbrochenen Herkommen die Pflicht des Fiskus abgeleitet wird, daß daſſelbe Statt gefunden habe, durch Allegirung ſpezieller Thatſachen darzuthun.

In allen Bau= und Reparatur=Angelegenheiten, wobei Landgemeinen betheiligt ſind, iſt insbeſondere auch nachzuforſchen und anzuzeigen: ob die Gemeine ein Urbarium (Ertrag=, Grund= oder Lagerbuch) habe, und ob und welche Beſtimmungen daſſelbe über die in Rede ſeiende Verbindlichkeit enthalte. Bei Kirchen=, Pfarr= und Schul=Bauen iſt in jedem Falle zu unterſuchen und anzuzeigen: ob die Kirchen= und Schul=Archive und Regiſtraturen oder etwa vorhandene Notizen=Bücher der Pfarrer und Schullehrer etwas darüber enthalten.

In den Fällen namentlich, in welchen die Betheiligten ſich auf eine vorhandene Obſervanz berufen, iſt auszumitteln und ausführlich anzuzeigen: ſeit welcher Zeit, wie oft und in welchen ſpeziellen Bau= und Reparatur Fällen nach dieſer Obſervanz verfahren worden; ob dieſes Verfahren gleichmäßig geweſen, oder ob und in welchen Fällen davon abgewichen und ein anderes beobachtet ſei; ob den für die behauptete Obſervanz angeführten Fällen die bei der Koſtenvertheilung angewandten Grundſätze in der Meinung angenommen ſeien, daß darnach verfahren werden müſſe; ob und welcher Widerſpruch von dem andern bei der Sache betroffenen Theile dagegen geſchehen ſei, und ob dieſer andere Theil bei dem, ſeines Widerſpruches ungeachtet, eingetretenen Verfahren ſich beruhigt habe.

Die ſich über die in Rede ſeiende Verbindlichkeit ausſprechenden Akten und Urkunden ſind zugleich mit dem hiernach zu erſtattenden Berichte entweder ganz oder auszugsweiſe in Abſchrift einzureichen.

Jede Nichtbeachtung der vorſtehenden Vorſchriften, auf deren Befolgung es auch bei Wegen und Brücken beſonders ankommt, welche zu einer Rückfrage Anlaß giebt, wird mit einer Ordnungsſtrafe von Drei Thalern geahndet, und es werden zugleich die gewöhnlichen Stempel= und andere Gebühren füſr die deshalb zu erlaſſenden Verfügungen von demjenigen, der olche durch ſeine Unterlaſſung uöthig macht, eingezogen werden.

131.

Reſcript vom 27. Dezember 1796. (Leman's Weſtpreuß. Prov. Recht Bd. II. S. 385.) die Koſten bei Kirchenbauten betr.

Auf Eure Anfrage vom 12. Dez. pr. betreffend die Verbindlichkeit zu Beiträgen bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten laſſen wir Euch loco Resolutionis hiebei einen von der Geſetzcommiſſion über dieſen Gegenſtand erſtatteten gutachtlichen Bericht in Abſchrift zufertigen, um Euch danach in den jetzt ſchwebenden und etwa künftig noch bis zur Publikation des Prov. Landrechts vorkommenden Fällen zu achten, und im Uebrigen de lege ferenda Euch frei ſteht, conjunctim mit den Ständen in nähere Ueberlegung zu ziehen und zum Behuf des Prov. Geſetzbuchs Vorſchläge zu thun:

in wiefern beſonders ad Nr. 4 zur Konſervation der kathol. Kirchen-Syſteme in der Provinz eine Mitwirkung der in den Parochien angeſeſſenen proteſtantiſchen Einwohner bei vorkommenden Bauten und Reparaturen abſolut nothwendig, und in welchem Maaße, auch nach welchen Verhältniſſen etwa denſelben eine ſolche Concurrenz aufzulegen ſein möchte.

(Beilage.) **Gutachtlicher Bericht der Geſetzcommiſſion.**

Eurer Kgl. M. Weſtpreuß. Regierung hat mittelſt eines am 12. Dez. 1795 erſtatteten, am 7. Januar 1796 allhier eingegangenen Berichts in einer dort ſchwebenden Rechtsſache folgende Fragen zur Beantwortung aufgeſtellt:

1) Welche Beiträge und Koſten fallen bei vorkommenden Bauten und Reparaturen von Kirchengebäuden, wenn die Kirche ſolche zu beſtreiten nicht des Vermögens iſt, dem Patron der Kirche, und welche den Eingepfarrten zur Laſt?
2) Muß der Patron der Kirche die Materialien zum Bau und zur Reparatur der Kirchengebäude hergeben oder anſchaffen, und die Eingepfarrten die erforderlichen Hand- und Spanndienſte leiſten, wenn gleich die Kirche des Vermögens iſt, dieſe Ausgaben aus eignen Mitteln zu beſtreiten?
3) Können principaliter aus dem Kirchenvermögen nur zu den Kirchengebäuden ſelbſt, oder auch zu den Pfarr- und andern Kirchenwohnungen die Koſten hergenommen werden?
4) Sind in Weſtpreußen der Regel nach die in einer kathol. Parochie wohnenden proteſtantiſchen Einſaſſen ebenfalls als Parochiani zu betrachten, und liegt denſelben mit den kathol. Einwohnern gleiche Verbindlichkeit bei Bauten und Reparaturen kathol. Kirchen- und Pfarrgebäude ob?

Die Regierung verlangt hierüber noch vor Publikation des Weſtpr. Prov. Landrechts um deswillen Belehrung, damit nicht allein der jetzt vorliegende, ſondern auch ähnliche vorkommende Fälle entſchieden werden können. Das gedachte Kollegium hat indeß die zur Abfaſſung einer Entſcheidung erforderliche speciem facti nicht beigefügt. Ew. Kgl. M. haben deshalb geruht, mittelſt allergnädigſten R. v. 11. et insin. den 21. Jan. 1796 uns die Anweiſung zu ertheilen, anjetzt nicht ſowohl eine Entſcheidung, ſondern ein auf das künftige Prov. Geſetz abzweckendes Gutachten zu erſtatten.

Dieſem zur gehorſamſten Folge finden wir nöthig, die drei erſten Fragen, von der vierten abzuſondern, welche eine beſondere Erörterung erfordert.

So viel nun die erſte, zweite, dritte Frage betrifft, geſteht die Regierung ſelbſt, daß im Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 712, 756, 784, 798 die vollſtändigſte Beantwortung zu finden ſei, und erregt nur darüber Bedenken, ob nicht der im §. 710 enthaltene Vorbehalt Abänderungen begründen dürfe. Dieſer Vorbehalt nimmt auf Verträge, rechtskräftige Erkenntkenntniſſe, ununterbrochne Gewohnheiten und beſondere Prov. Geſetze eine ſolche Beziehung, daß es bei den etwa dadurch beſtimmten Regeln ſein Bewenden haben ſollte.

Verträge und rechtskräftige Erkenntniſſe ſind, nach dem eignen Anführen der Regierung nicht vorhanden, und im Eingang des Berichts iſt angemerkt worden, daß in verſchiednen, wegen dieſer Gegenſtände dort abgeurtelten Prozeſſen die Entſcheidung ganz entgegengeſetzt ausgefallen ſei. Eine ununterbrochene Gewohnheit iſt alſo eben ſo wenig vorhanden. Es bleibt daher nur noch zu prüfen:

ob ſolche beſondere Prov. Geſetze angeführt werden können, welche Ausnahmen oder Abänderungen in Anſehung der im Allg. L. R. enthaltene Beſtimmungen nothwendig machen.

Hierbei ſcheint nun die Regierung die heilſamen Vorſchriften des §. 6 des Patents vom 5. Febr. 1794 außer Acht gelaſſen zu haben.

Nach dieſem ſoll mit allem Fleiß dahin geſehen werden:

daß die Geſetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen ſo viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht, die bisherige in ſo mancher Rückſicht höchſt nachtheilige Verſchiedenheit und Ungewißheit der Rechte nicht ohne Noth fortgepflanzt, noch auf bloße, in einzelnen Fällen ergangne und oft ſehr wider einanderlaufende Praejudicata blindlings Rückſicht genommen, vielmehr abweichende Beſtimmungen nicht anders, oft aus ſehr erheblichen Grün-

den, welche etwa auf die beſondre Verfaſſung, natürliche Beſchaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewiſſe eigenthümliche Arten von Gewerben und Beſchäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewiſſe urſprüngliche, ohne Nachtheil wohlerworbner Rechte, nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anſtalten ſich beziehen.

Solchergeſtalt iſt eine überall einzuführende Gleichförmigkeit dem Willen des höchſten Geſetzgebers gewiß am gemäßeſten; und es fehlt an aller Aufforderung, mit ängſtlicher Mühe aus den bisherigen Provinzial-Geſetzen Abweichungen und Ausnahmen zu ergrübeln, um dadurch dem künftigen Prov. Landrechte einen ausgedehntern Umfang zu verſchaffen. Nur alsdann, wenn es durch beſondere Prov. Verfaſſungen unvermeidlich nothwendig wird, ſoll von dem A. L. R. abgewichen werden.

Von einer ſolchen unvermeidlichen Nothwendigkeit, in Anſehung der obgedachten drei Fragen, eine Abänderung der Beſtimmung des A. L. R. feſtzuſetzen, findet ſich nun in dem Bericht der Regierung auch nicht die entfernteſte Spur. Es wird vielmehr darin bemerkt, daß durch das Notifikations-Patent vom 28. September 1772 alle ältern Prov. Geſetze gänzlich aufgehoben worden, und daß, wenn man auch dennoch darauf zurückgehen wollte, man eine Entſcheidung der vorgelegten Fragen nur aus dem jure canonico und insbeſondere aus dem Beſchluß des Conc. Tridentini entlehnen könnte, welchem es aber in dieſer Materie an hinlänglicher Beſtimmtheit ermangle. Bei dieſer Unbeſtimmtheit nun würde man auf die Meinungen der Rechtslehrer und bei deren ermangelnder Gleichförmigkeit auf die Vorſchriften des A. L. R. in Folge des §. 9. des Patents vom 5. Februar 1794 zurückgeführt werden. Ueberhaupt wäre es wohl ſehr zweckwidrig, das kanoniſche Recht als eine Quelle der in die Prov. Landrechte aufzunehmenden Abweichungen zu betrachten. Mit gleichem und mehrerem Scheine würde auch auf das römiſche Recht Rückſicht zu nehmen ſein, und ſodann würden alle von dem bisherigen gemeinen Rechte abweichende Verordnungen des A. L. R. durch die Prov. Landrechte aufgehoben worden, und erſtere nur für eine idealiſche Welt anwendbar bleiben.

Das A. L. R. ſoll die Stelle der römiſchen und kanoniſchen Rechte einnehmen. Wenn man letztre als Provinzial-Landrechte betrachten wollte, würde der ganze Endzweck der neuen Geſetzgebung vereitelt werden. Abſtrahirt man nun ſolchergeſtalt von den in Weſtpreußen vor der Beſitznehmung geltenden Geſetzen, ſo fragt es ſich nun noch:

ob bei der Beſitznehmung, oder nach derſelben, durch Weſt. Pr. Geſ. ſolche Beſtimmungen feſtgeſetzt worden, welche eine Abweichung vom A.L.R. nothwendig machen dürften?

Die Regierung hat nur einige Entſcheidungen der Geſetzcommiſſion und eine Verordnung vom 7. Februar 1711 anführen können, welche obgedachtes Collegium bedenklich gemacht haben, die Vorſchrift des A. L. R. zur Richtſchnur anzunehmen. Die Entſcheidungen der Geſetzcommiſſion ſind in Altmärkiſchen, Magdeburgiſchen und Cleviſchen Sachen ergangen, und die anſcheinenden von der Regierung aufgeſtellten Verſchiedenheiten erhalten dadurch ihre Erledigung:

daß in dem einen Falle die Kirche eignes Vermögen beſaß, in dem andern aber davon entblößt war.

Es iſt gewiß nicht die Abſicht geweſen, durch Entſcheidungen, welche die Geſetzcommiſſion in einzelnen Fällen vor Ausarbeitung des A. L. R. abgefaßt hat, den Stoff zu künftigen, in ſämmtliche Provinz. Landrechte aufzunehmenden Abweichungen vorzubereiten, welches man doch annehmen müßte, wenn man bei Abweichung des Weſtpr. Landrechts auf ältere Entſcheidungen der Geſetzcommiſſion in ſolchen Sachen Rückſicht nehmen wollte, welche aus andern Provinzen dahin zur Entſcheidung gediehen wären.

Dieſem allen tritt noch bei, daß man größtentheils die bei dieſen Entſcheidungen zum Grunde liegenden Rechtsſätze auch in das A. L. R. aufgenommen hat; und es würde nach dem oben Angeführten eine ſehr unnöthige Arbeit ſein, ſich deshalb in ſpezielle Vergleichungen einzulaſſen.

Soviel nun die V. vom 7. Februar 1711 betrifft, ſo iſt deren Anwendbarkeit in Weſtpreußen zwar nicht zu bezweifeln, da ſolche von Grube in ſein Corpus Constit. Pruth. P. I. Nr. 17 aufgenommen worden. Sie iſt aber eigentlich von dem hieſigen Konſiſtorium an die Inſpektoren erlaſſen, befindet ſich im Mylius T. I. lib. 1. Nr. 78. und iſt analogiſch auch in andern Provinzen befolgt worden. Schon hieraus ergiebt ſich, daß dieſe Verordnung nicht als ein auf die beſondre Verfaſſung Weſtpreußens ſich gründendes Prov. Geſetz zu betrachten ſei, und eine Ausnahme von der Regel begründe. Es iſt vielmehr dieſe V. als ein Theil des juris comm. anzuſehen, welchen das A. L. R. ſubſtituirt worden. Hauptſächlich iſt hierbei in Erwägung zu ziehen, daß die Verordnung vom 7. Febr. 1711 nur darin vom A. L. R. abweicht, daß nach letzterem das Kirchenvermögen unter beſondern Modalitäten zu den Bau- und Reparaturkoſten der Pfarrgebäude angewendet werden darf; nach erſterer aber Koſten dieſer Art nicht aus dem Kirchenvermögen zu entnehmen ſind. Dieſe Verſchiedenheit iſt nicht von der Art, daß deshalb eine Ausnahme in den weſtpr. Provinz. Geſetzen ſtatt finden müßte, indem keine Gründe obwalten, weshalb in dieſer Provinz nicht eben die Verhältniſſe beobachtet

werden könnten, welche in Anſehung der übrigen Kgl. Provinzen eingeführt worden. Bei dem gewöhnlich nur geringen Kirchenvermögen iſt es ſelten von erheblichem Einfluß, ob dieſes mit zu den Pfarrbauten verwendet, oder bloß zu den Kirchenbauten aufgeſpaart wird. Nach der Dispoſition des A. L. R. werden, bei erſchöpftem Kirchen-Vermögen, die Kirchen und Pfarr-Baukoſten auf gleiche Art aufgebracht; und dasjenige, was die ſubſidiariſch Verhafteten auf der einen Seite dadurch erſparen, wenn die Pfarrbauten aus dem Kirchenvermögen beſtritten werden, verlieren ſie wiederum auf der andern Seite dadurch, daß ſie früher zu dem Zuſchuß bei den Kirchenbauten angehalten werden, wenn deren Vermögen durch Pfarr- Baukoſten geſchwächt worden. In jedem Falle kann man nicht ſagen, daß in Weſtpreußen beſondre Einrichtungen oder Verhältniſſe obwalten, welche, wenn ſie allgemein vorhanden wären, den höchſten Geſetzgeber bewogen haben würden, den §. 789. Lit. 4. Thl. II. A. L. R. anders als geſchehen, faſſen zu laſſen. Dieſes iſt hinreichend, um wegen Weſtpreußen eine Ausnahme für unnöthig zu halten. Aus dieſen Gründen ſind wir des allerunterthänigſten Dafürhaltens:

> Daß in Anſehung der erſten, zweiten und dritten Frage die Weſtpr. Regierung anzuweiſen ſein dürfte, ſowohl in dem vorliegenden, als in künftigen ähnlichen Fällen die Entſcheidungen nach den Vorſchriften des A. L. R. abzufaſſen, auch daß es bei dem Entwurfe des Weſtpr. Prov. L. R. in Anſehung dieſer Fragen keiner Ausnahmen von vor gedachten Vorſchriften bedürfe.

So viel endlich die vierte Frage:

> wegen Konkurrenz der proteſt. Einwohner zum Bau und zur Beſſerung kathol. Kirchen- und Pfarrgebäude,

betrifft, ſo ſind wir ebenfalls der Meinung:

> daß dieſe Frage vor der Hand, und bis etwa im künftigen Prov. L. R. ein anderes feſtgeſetzt werden möchte, lediglich nach den Vorſchriften des A.L.R. zu entſcheiden ſei.

Es iſt kein Prov. Geſetz vorhanden, welches auf dieſe Materie bezogen werden könnte, als höchſtens der von der Regierung allegirte Warſchauer Traktat von 1768. In dieſem wird nun zwar der Kirchen- und Pfarrbauten nicht ausdrücklich erwähnt, und es iſt nicht zu läugnen, daß derſelbe in den verſchiedenen über dieſen Gegenſtand bisher zum Prozeſſe gediehnen Fällen auf verſchiedne Art erklärt werden. Da indeſſen hieraus allenfalls nur folgt: daß der eigentliche Sinn dieſes Traktats für zweifelhaft geachtet werden müſſe; ſo glauben wir, daß, um vor der Hand wenigſtens und bis zur Emanirung des Prov. Landrechts und um ein jus certum über dieſe Frage

feſtzuſetzen, nach dem ganzen Geiſte und den analogiſchen Vorſchriften des Publik. Patents vom 5. Februar 1794 derjenigen Auslegung, welche mit der Theorie des A. L. R. übereinſtimmt, der Vorzug gegeben werden müſſe: zumal da der Grund, warum in dem Warſchauer Traktate die Diſſidenten von verſchiedenen daſelbſt namhaft gemachten Parochial-Präſtationen entbunden worden:

„quoniam proprios suos sacerdotes sustentare tenentur“ auch auf die Konkurrenz bei Kirchen- und Pfarrbauten Anwendung findet, als welche den dermaligen proteſtantiſchen Einwohnern Weſtpreußens in Anſehung derjenigen proteſtantiſchen Kirchenſyſteme, wozu ſie jetzt geſchlagen ſind, oder ſich halten, ebenfalls obliegt.

Berlin, den 30. September 1796.

132[a].

Extract aus dem Reſcript der hohen Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen v. 2. Novbr. 1837.

Wenn für kirchliche, Pfarr- oder Schulzwecke die Hilfe des Staats in Anſpruch genommen werden ſoll, ſo iſt vor Allem zu prüfen, ob der Zweck, welcher erreicht werden ſoll, ein nothwendiger, d. h. ob deſſen Erreichung in unſerm Staate in der gegenwärtigen Zeit durch die Rückſicht auf das ſtete Fortſchreiten der Civiliſation, geboten ſei. Iſt die Nothwendigkeit des Zweckes dargethan, oder überhaupt unbeſtreitbar, ſo bedarf es noch der Unterſuchung, ob die Erreichung deſſelben aus erheblichen Gründen durch den Zutritt der allgemeinen Staats-Fonds in der Art bedingt ſei, daß ohne dieſe Beihülfe der Zweck würde aufgegeben werden müſſen, oder ob wenigſtens beſondere Gründe obwalten um eine Mitwirkung des Staats für die vollſtändigere Erreichung des zu erſtrebenden Zwecks als empfehlenswerth und dem dafür in Anſpruch genommenen Aufwande entſprechend erſcheinen zu laſſen.

Muß zur Erreichung des Zwecks zur Aufführung von Gebäuden geſchritten werden, ſo muß:

1) auch deren Nothwendigkeit dargethan ſein, und der Betrag der zur Ausführung erforderlichen Koſten durch techniſche Veranſchlagung oder wenigſtens durch einen auf ſachverſtändiger Abſchätzung beruhenden und in Bezug auf den Umfang des Baues und auf die Weiſe der Ausführung genügend erläuterten Koſten-Ueberſchlag ermittelt werden.

Bei Ausarbeitung der Baupläne und Anſchläge muß das nach obigen Vorausſetzungen feſtgeſtellte Bedürfniß berückſichtigt, jeder unnütze Luxus vermieden, und diejenige Bauart gewählt werden, welche neben einer zweckmäßigen Sparſamkeit zugleich für die längere Dauer des Gebäudes Bürg-

ſchaft leiſtet und in der äußeren Form ſowohl als in der innern Einrichtung den Forderungen der Baukunſt entſpricht.

Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß, ſo wenig eine ſolche Bauart empfohlen oder vorgeſchrieben werden darf, bei welcher ein geringerer Koſtenaufwand durch Mangel an Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit überwogen würde, eben ſo wenig auch durch die einſeitige Verfolgung äſtethiſcher und künſtleriſcher Rückſichten die wahre, durch die jeweiligen Zuſtände der Staatskaſſe gebotene Wirthlichkeit beeinträchtigt werden ſoll.

Sodann iſt

2) zu ermitteln und nachzuweiſen, welcher Theil der Baukoſten durch Beiträge aus dem vorhandenen Societäts-Vermögen, alſo bei Bauten an Kirchen, Pfarrer- und Küſterwohnungen durch Beiträge aus dem Kirchenärarium ohne Nachtheil für die auf das letztere hingewieſenen und wirklich nothwendigen fortlaufenden Ausgaben, (§§. 712. 713. Tit. 11. und §. 37. Tit. 12. Thl. II. A. L. R.) ferner durch die von dem Patron, von der Kommune, oder bei Pfarrbauten, von dem Pfarrer unentgeldlich herzugebenden Baumaterialien (§§. 729. und 787. Tit. 11. l. c.) ſo wie durch Benutzung der Materialien oder durch Verkauf der alten Kirchen- und Schul-Gebäude, ſoweit dieſelben durch den Neubau entbehrlich werden, durch freiwillige Gaben u. ſ. w. gedeckt werden kann.

Endlich

3) Bleibt auf das Sorgfältigſte zu unterſuchen und nachzuweiſen, in wie weit die Kirchen- und Schulgemeine den nach Abzug aller ſolchen Zuſchüſſe aus dem Kirchen- oder Kommunal-Vermögen u. ſ. w., ſo wie der etwanigen Geldbeiträge des Patrons und des Werthes der von den Landgemeinen unentgeldlich zu leiſtenden Hand- und Spanndienſte (§. 714. l. c.) verbleibenden Reſt der baaren Baukoſten ohne Gefahr für die Erhaltung im leiſtungsfähigen Zuſtande, aus eigenen Mitteln aufzubringen oder doch anzuleihen und das geliehene Kapital allmählig wieder abzutragen im Stande iſt.

Um die Präſtations-Fähigkeit der Gemeinen und danach das Unterſtützungs-Bedürfniß bei geiſtlichen und Schulbauten beurtheilen und bemeſſen zu können, iſt eine Repartitionstabelle der geſammten auf die Gemeine fallenden baaren Baukoſten mit erläuternden Bemerkungen über die Erwerbs- und Abgaben-Verhältniſſe der einzelnen Mitglieder der Gemeine aufzuſtellen. Bei Anfertigung dieſer Nachweiſungen kann es auf eine vollſtändige ſpecielle Ermittelung des reinen Ertrages des landwirthſchaftlichen und ſonſtigen Erwerbes der Mitglieder der betheiligten Gemeinen nicht abgeſehen ſein, zumal ſolche Er-

trags-Abſchätzungen, beſonders bei kleineren Ackerwirthſchaften, ein zuverläßiges Reſultat in der Regel nicht gewähren und der Natur der Sache nach nicht gewähren können. Es wird genügen wenn namentlich bei Landgemeinen die Grundbeſitzer nach den im Leben ſelbſt hervortretenden Abſtufungen und nach den ortsüblichen Benennungen als Bauern, Kolonatsbeſitzer, Büdner, Koſſäthen, Häusler, Einlieger u. ſ. w. mit Angabe der Morgenzahl, und ſo weit möglich des Ertrags der Beſitzungen, dann die Gewerbetreibenden, unter Angabe ihres Gewerbes und deſſen ungefähren Umfangs, endlich diejenigen Orts-Einwohner, welche weder Grundeigenthum beſitzen noch ein Gewerbe — im engern Sinne des Wortes — treiben, unter Angabe der Größe ihres Hausſtandes und der Art ihres Nahrungs-Erwerbes aufgeführt werden. Dabei ſind Abgaben der einzelnen Gemeinemitglieder an den Gutsherrn, an die Geiſtlichkeit und Schulen und zu andern fortdauernden Kommunal-Bedürfniſſen, imgleichen an Feuerſocietätsbeiträgen u. ſ. w. ſo genau als möglich, endlich ſo weit ſich dies mit Zuverläſſigkeit ermitteln läßt, die Beträge der auf den Grundbeſitzungen haftenden Hypothekenſchulden anzugeben.

Bei den Städten iſt ebenfalls mit analoger Anwendung dieſer Vorſchriften zu verfahren und werden überall diejenigen Beſtimmungen, welche behufs der Aufſtellung und Erläuterung der Klaſſenſteuer-Aufnahmeliſten ertheilt ſind, auch bei der Fertigung der hier in Rede ſtehenden Repartitionsliſten mit Nutzen beachtet werden können. Jedenfalls iſt in den letztgedachten Liſten der Betrag der, von jedem Beitragspflichtigen zu entrichtenden Grund-, Klaſſen- und Gewerbeſteuer (abgeſondert für jede dieſer Steuer-Arten) aufzunehmen.

Den Landräthen, an welche die aufgeſtellten Liſten zur erſten Prüfung gelangen müſſen, wird es bei letzterer beſonders obliegen, nach vorgängiger örtliſcher Reviſion darüber ihr Gutachten zu geben, ob nicht durch minder koſtſpielige Ausführung des Baues, durch Reparaturen oder Anbauten ſtatt des vorgeſchlagenen Neubaues durch zweckmäßige Benutzung anderer ſchon vorhandener Gebäude u. ſ. w. der Koſtenaufwand vermindert, oder durch Verſchiebung gleichzeitig projectirter Bauten auf eine längere Reihe von Jahren, oder durch Aufnahme von Kapitalien, für deren Verzinſung und ſucceſſive Abbürdung die Kommune zu ſorgen hat, die Belaſtung der Gemeine erleichtert werden kann. Sie haben ferner ihr Gutachten ſowohl über die zuläſſige Höhe als über den zur Aufbringung der Gemeine-Beiträge angenommenen Maßſtab abzugeben, und wo ſie denſelben zu einer gerechten und den Kräften der Beitragspflichtigen entſprechenden Vertheilung der Laſt nicht angemeſſen finden, dieſerhalb

anderweite Vorſchläge abzugeben und wenigſtens an einzelnen Beiſpielen der aufgeſtellten Rolle zu zeigen, wie ſich darnach die Vertheilung der Beiträge ſtellen würde. Geſtützt hierauf hat der Landrath alsdann ſich pflichtmäßig darüber auszuſprechen, ob und welche Unterſtützung aus Staats-Kaſſen zu dem Bau für erforderlich zu halten iſt und nach Billigkeit ſich befürworten läßt.

Im Allgemeinen werden desfallſige Anträge nur dann zur Befürwortung ſich eignen, welche durch außergewöhnliche und unverſchuldete Unglücksfälle, die Gemeine, welcher die Leiſtung obliegt, hierzu außer Stand geſetzt iſt, auch anderweite Kreis-Provinzial, oder Societäts-Fonds, aus denen eine Uebertragung erfolgen könnte, nicht vorhanden ſind, oder endlich, wenn anderweite erhebliche Momente anzuführen ſind, welche zwar eine rechtliche Verpflichtung der Staatskaſſen zur Uebernahme der Baukoſten nicht begründen, aber eine Beihülfe hierbei' ſo weit die Leiſtungsfähigkeit der Gemeine nicht ausreicht, ausnahmsweiſe für billig erachten laſſen.

Iſt der Bau, für welchen die Unterſtützung nachgeſucht wird, durch Brandſchaden herbeigeführt, ſo bleibt zu unterſuchen, ob und weshalb die eingeäſcherten Gebäude, ſei es gar nicht oder nicht ihrem Bauwerthe entſprechend, gegen Feuerſchaden verſichert worden ſind, und es werden, wenn ſich hierbei eine Nachläſſigkeit oder ſonſtige Verſchuldung der Gemeine ergiebt, die diesfallſigen Unterſtützungs-Anträge einer um ſo ſtrengeren Beurtheilung unterliegen müſſen, auch jedenfalls Veranſtaltungen zu treffen ſein, für die Folge ähnlichen Ungebührniſſen und Uebelſtänden zu begegnen.

Nach eben dieſen Geſichtspunkten hat ſodann auch die Königliche Regierung die von den Laudräthen begutachteten Anträge einer weiteren Erörterung zu unterwerfen, und danach, beſonders in den Fällen, in welchen von den unterzeichneten Miniſterien Bericht erfordert iſt, Ihr Gutachten abzugeben, anderweit an dieſelbe gelangende Anträge dieſer Art aber, ſoweit ſie Ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen nach ſich nicht zur Berückſichtigung eignen, ſogleich und beſtimmt zurückzuweiſen.

Die Königliche Regierung hat dabei zugleich zu prüfen, ob insbeſondere bei ſolchen Bauten, welche durch Unglücksfälle veranlaßt ſind, die Unterſtützung zweckmäßig durch Verſtattung einer allgemeinen oder auf die Provinz oder auf den Regierungs-Bezirk beſchränkten Kirchen-Kollekte gewährt werden könne.

Wenn es endlich nicht möglich ſein würde, für jeden derartigen Fall, in welchem auf Unterſtützung angetragen wird, im Voraus die Merkmale aufzuſtellen, nach welchen die Befürwortung oder Zurückweiſung des Antrages zu bemeſſen, ſo bleibt

es um ſo mehr der pflichtmäßigen Fürſorge der Königlichen Regierung überlaſſen und empfohlen, in Ihren Berichten auch diejenigen Momente gebührend zu würdigen, welche aus einem allgemeinen Geſichtspunkte und über das örtliche Bedürfniß hinaus der in Antrag gekommenen Gnadenbewilligung in ſo fern das Wort reden können, als dadurch auf Weckung und Erhaltung eines kirchlichen Sinnes und auf die Belebung ächt patriotiſcher und loyaler Geſinnung hingewirkt werden ſoll.

Berlin, den 2. November 1837.

v. Altenſtein. v. Alvensleben.

132b.

Circul.-Verf. der Regierung zu Königsberg vom 26. April 1836.

Bei den ſich vervielfältigenden Anträgen auf außerordentliche Unterſtützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schul-Zwecke haben die Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen bereits unterm 2. November 1837 die ſorgfältigſte Prüfung aller ſolchen Fälle nach gewiſſen, gleichmäßig anzuwendenden, Grundſätzen vorgeſchrieben. Wir haben letztere bisher nur in einzelnen Fällen mitgetheilt, dadurch aber eine gleichmäßige Behandlung ſolcher Angelegenheiten nicht erreicht, und oft Rückfragen machen müſſen, die den Geſchäftsgang erſchweren und die Bearbeitung in die Länge ziehen.

Im Vertrauen, daß die Herren Landräthe dieſe Grundſätze nur zu Ihrer eigenen Inſtruktion benutzen, und dieſelben der nur unbegründete Anſprüche hervorrufenden Kundwerdung entziehen werden, ſo wie deren Mittheilung durch die Kreisblätter, Cirkulare und ſonſt hiemit ausdrücklich unterſagt wird, theilen wir die Beſtimmungen, wie dergleichen Fälle, die doch nur in den dringendſten Veranlaſſungen und ausnahmsweiſe vorkommen dürfen, behandelt werden ſollen, zur genaueſten Nachachtung hiebei in der Anlage mit.

Wir fügen zugleich ein Schema bei, wonach die Repartitions-Nachweiſung auf die einzelnen Verpflichteten ganz genau auszuführen und zu begutachten iſt. Die darin vorkommenden Zahlen-Kolonnen ſind jederzeit zu ſummiren und in Calculo zu atteſtiren. Die Baupläne und Anſchläge müſſen von den Bauinſpectoren angefertigt, oder von ihnen revidirt werden.

Nachweiſungen, welche nicht genau nach den Vorſchriften angefertigt eingereicht werden, würden ohne Weiteres zurückgegeben werden müſſen.

Die Behandlung ſolcher Angelegenheiten iſt in den Fällen, wo des Königs Majeſtät oder die Königl. Miniſterien Berichte erfordert haben, vorzüglich zu beſchleunigen.

Schema zur Repartitionsnachweiſung der zur (Angabe des Zwecks) nö[…]
atteſtirt. (Ra[…]

1. Ortſchaft deren Qualität und Gerichtsobrigkeit.	Beitragsverpflichtete Mitglieder oder Hausväter. 2. Zahl.	3. Namen und Stand.	Beſitz und Nahrung — Haus- und Landbeſitzer. 4. kullmiſch H. M. R	5. Boden-Klaſſe.	6. Werth und Feuerverſicherungs-Summe. Rl. ſg. pf.	7. Sonſtige Vermögens- und Schuld-Verhältniſſe.	Jährliches Ein[…] men von 8. Beſitz. Rl. ſg. pf.	9 […]
1	1							
	2							
	3							
Summe.								

Anm. In der Rubrik 3 ſind die Verpflichteten, bei Schulen die Hausväter nach Stande zu klaſſifiziren, z. B. a. Gutsbeſitzer und Pächter, b. Köllmer, c. B[…] wirthe, d. Handwerker, e. Eigenkäthner, f. Inſtleute, g. Bauern.

In der Rubrik 4 iſt unten bei der Summe des Landbeſitzes nach kullmiſchem M[…] außerdem die Summe noch nach preußiſchem Maaße, als dem geſetzlich beſtehe[…] anzugeben, bei Städten iſt der Hausbeſitz anzugeben. ꝛc.

In der Rubrik 7 iſt der Grundwerth des außer dem Lande vorhandenen Beſitt[…] der Betrag der auf ſämmtliche Beſitzungen etwa eingetragenen Schulden, ſo[…] ſummariſche Betrag des etwanigen baaren Vermögens oder der nicht hypothek[…] eingetragenen Schulden anzugeben.

Von den Rubriken 8 und 9 wird in der Regel nur eine derſelben auszufüllen[…] Nur wenn ein Verpflichteter außer dem Einkommen von ſeinem Gewerbe […] Schmidt, Müller ꝛc.) noch Land beſitzt, oder nutzt, iſt das Einkommen in […] Rubriken beſonders auszuführen.

In der Rubrike 16 ſind die geſammten, nach dem Anſchlage erforderlichen Bau[…] auf die Verpflichteten zu repartiren, wie ſie zu leiſten ſein werden, wenn die […] meine keine Unterſtützung erhielte; ſchließlich iſt anzuzeigen, wieviel die Gemein[…] Klaſſenſteuer jährlich aufzubringen hat, und den wievielten Theil derſelben d[…] Rede ſtehende Bedarf beträgt.

Beiträge auf die einzelnen Verpflichteten. Die Richtigkeit des Calculs wird
jarakter.)

Jährliche Abgaben.					16.	17.	18.
11. Domainen-Zins.	12. Klaſſen-Steuer.	13. Gewerbe-Steuer.	14. Communal- und ſonſtige Abgaben, Zinſen ꝛc.	15. Summe.	Geldbetrag der zu den laut Anſchlag und (Spezialrepartition) erforderlichen Bedürfniſſen, Baukoſten ꝛc. von jedem der namhaft gemachten Verpflichteten, Hausväter ꝛc. aufzubringen ſein würde.	Pflichtmäßiges Gutachten des ꝛc. Amtes über die Leiſtungsfähigkeit jedes Mitgliedes der Gemeine hinſichtlich der auf daſſelbe repartirten Quote, zu den hier in Rede ſtehenden Baukoſten.	Bemerkungen, beſonders zur Begründung von Col. 17.
Rl. ſg. pf.	Rl. ſg. pf.	Rl. ſg. pf.	Rl. ſg. pf.	Rl. ſg. pf.	Rl. ſg. pf.	Rl. ſg. pf.	

Abſchluß der Repartition.

Die aufzubringende Summe beträgt zu

a. zum Bau ꝛc. ꝛc.

b. zur Dotation ꝛc. ꝛc.

hiezu können nach dem pflichtmäßigen Gutachten von den Verpflichteten nur aufgebracht werden . . . . . .

bleibt alſo ungedeckt . . . .

Unterzeichnung und Atteſtirung der Behörde.

133.

C. V. der Reg. zu Königsberg v. 10. Febr. 1843 No. $^{462}/_{2}$ II.

a.

Ew. ꝛc. ſind durch die Circular-Verfügung vom 26. April 1839 die Beſtimmungen mitgetheilt worden, welche durch das Circular-Reſkript vom 2. November 1837 von dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und von dem Königl. Finanzminiſterio für die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterſtützungen zu Kirchen- Pfarr-, und Schulzwecken vorgeſchrieben ſind, die genannten hohen Miniſterien haben dieſe Beſtimmungen jetzt in Anerkennung der Nothwendigkeit, die Arbeitskräfte der Herren Baubeamten dabei angemeſſener und ſchonender, als es bei Beobachtung der in jenem Reſcripte enthaltenen Beſtimmungen geſchehen konnte, in Anſpruch zu nehmen, aufgehoben und dafür durch das Reſcript vom 12. September pr. anderweitige Beſtimmungen erlaſſen, nach welchen fernerhin hierbei verfahren werden ſoll. Wir theilen Ihnen eine Abſchrift dieſes Reſcripts zur Befolgung mit und bemerken, daß wir auch den Herren Kreisbaubeamten eine Abſchrift des qu. Reſcripts nebſt den die techniſchen Anweiſungen enthaltenden Beilagen zugefertigt haben.

Gleichzeitig machen wir Ew. ꝛc. darauf aufmerkſam, daß es bei einem großen Theil der öffentlichen Schulen noch an der ſchon für die Bewahrung des Schamgefühls der Schulkinder unentbehrlichen Anlage vom Apartements mit den erforderlichen vollſtändig für die beiden Geſchlechter geſonderten Abtheilungen fehlt. Es iſt daher hierauf nicht nur beim Bau neuer Schuletabliſſements zu rückſichtigen. ſondern wir erſuchen Ew. ꝛc. auch, bei dem ſchon vorhandnen Schulen Ihres Kreiſes, da wo dieſelben fehlen, allmählig die Anfertigung und Einrichtung derſelben herbeizuführen.

b.

Durch die Circularverfügung vom 26. April 1839 ſind Ihnen die Beſtimmungen mitgetheilt worden, welche durch das Circular-Reſcript vom 2. November 1837 von dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und von dem Königlichen Finanzminiſterio für die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterſtützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken vorgeſchrieben ſind, die ge-

nannten hohen Miniſterien haben dieſe Beſtimmungen jetzt in Anerkennung der Nothwendigkeit, die Arbeitskräfte der Herren Baubeamten dabei angemeſſener und ſchonender, als es bei der Beobachtung der in jenem Reſcripte enthaltenen Beſtimmungen geſchehen konnte, in Anſpruch zu nehmen, aufgehoben und dafür durch das Reſkript vom 12. September pr. anderweitige Beſtimmungen erlaſſen, nach welchen fernerhin hierbei erfahren werden ſoll. Wir theilen Ihnen eine Abſchrift dieſes Reſcripts unter Beifügung eines Exemplars von jeder der 6 Anlagen zur Befolgung mit und bemerken dabei, daß bei allen Neubauten dieſer Art, bei welchen höheren Beſtimmungen zu Folge ſtets ſtatt der Strohbedachung eine Ziegelbedachung anzunehmen iſt, außer den vorgeſchriebenen Koſtenüberſchlägen, Skitzen und Situationspläne (mit Angabe der Nordlinie und des Maßſtabes) in den Fällen, wo das erforderliche Bauholz aus Königl. Forſten herzugeben iſt, Behufs der Anweiſung deſſelben ein von der betreffenden Oberförſterei beſcheinigter Holzanſchlag und, in ſofern ſtatt des Fachwerkbaues der Maſſivbau gewählt wird, eine Nachweiſung des gegen den Fachwerksbau weniger erforderlichen Holzes anzufertigen iſt.

Bei einem großen Theil der öffentlichen Schulen fehlt es noch an der, ſchon für die Bewahrung des Schamgefühls, unentbehrlichen Anlage von Apartements mit den erforderlichen vollſtändig geſonderten Abtheilungen. Sie werden daher hierdurch veranlaßt, nicht nur bei dem Bau neuer Schuletabliſſements hierauf zu rückſichtigen, ſondern auch bei den ſchon vorhandenen Königl. Patronatsſchulen Ihres Geſchäftskreiſes, da wo dieſelben fehlen, durch Anfertigung und Einreichung eines Holzanſchlages den Aufbau oder die Einrichtung derſelben in den Wirthſchaftsgebäuden, wo dies angänglich iſt, herbeizuführen.

Königsberg den 10. Februar 1843.

c.

Die von den Herrn Staatsminiſtern Freiherrn vdn Altenſtein und Grafen von Alvensleben unter dem 2. November 1837 erlaſſene Circularverfügung, betreffend die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterſtützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken hat der Abſicht in ſoweit entſprochen, als ſie im Allgemeinen dergleichen Anträge beſchränkte und ſorgfältigere Vorarbeiten veranlaßte. Es hat ſich aber doch nach den bisher gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit nicht verkennen laſſen, die Arbeitskräfte des Diſtrikts-Landbaubeamten angemeſſener und ſchonender, als es bei Beobachtung der in jener Verfügung enthaltenen Beſtimmungen geſchehen konnte, in Anſpruch zu nehmen, und beſtimmen wir deshalb unter Aufhe-

bung der letzteren, in ſoweit ſie ein abweichendes Verfahren feſtſetzen, folgendes:

Wenn zur Erreichung kirchlicher, Pfarr- und Schulzwecke die Aufführung von Gebäuden in Anregung kommt, ſo hat die Königl. Regierung, bevor Sie dem Baubeamten die Anfertigung von techniſchen Vorarbeiten aufträgt, zunächſt das Bedürfniß und den Umfang der, zur Befriedigung deſſelben, ohne außerordentliche Unterſtützung verfügbaren und reſp. verfügbar zu machenden Geldmittel und Leiſtungen in ſorgfältige Erwägung zu nehmen und zu dem Zwecke diejenigen Vorarbeiten des Landraths zu veranlaſſen. welche die Circularverfügung vom 2. November 1837 anordnet. Dieſem liegt es ob, unter Mitwirkung der Superintendenten (Dekane) oder Schulinſpectoren nach vorgängiger örtlicher Unterſuchung und Vernehmung der Vertreter der Kirche oder Schule und des Baubeamten des Bezirks zu erörtern: ob und durch welche Maßregeln ſich überhaupt der Neubau vermeiden oder ohne Nachtheil verſchieben laſſe. Erſcheint dieß nicht zuläſſig oder doch unvortheilhaft, ſo hat der Landrath in gleicher Weiſe das räumliche Bedürfniß zu ermitteln und feſtzuſtellen und nachdem er in Beziehung auf die Bauart, welche er bei der Königl. Regierung in Antrag zu bringen gedenkt, einen Beſchluß gefaßt hat, die Erörterungen über den Geldbedarf und deſſen Deckung folgen zu laſſen, wie ſie die Circularverfügung vom 2. November 1837 vorſchreibt, jedoch mit folgenden Maaßgaben:

1) Die über die Präſtationsfähigkeit der Gemeinen und deren Mitglieder vorher geſammelten und zuſammengeſtellten (allenfalls nur der Berichtigung nach örtlicher Unterſuchung bedürfenden) Ergebniſſe müſſen mit zur Stelle gebracht werden, damit die Repartitionstabelle ſogleich aufgeſtellt und in Erwägung genommen werden kann und unnöthige Termine und Reeiſen vermieden werden;

2) Der Bedarfsnachweiſung iſt kein, von dem Diſtriktsbaubeamten vorher ausgearbeiteter An- oder Ueberſchlag, ſondern diejenige Summe zum Grunde zu legen, welche von ihm, nachdem ihm der Landrath in Beziehung auf Bauart und räumliches Bedürfniß die erforderlichen Momente der Berechnung gegeben hat, ſogleich zur Stelle, nach Abſchätzung, als Bedarf bezeichnet wird.

3) Die Erörterung über die vorhandenen oder verfügbar zu machenden Deckungsmittel iſt nach Maaßgabe der Verhältniſſe auch vorher zu bewirken, bevor die Bauart in Erwägung genommen wird. Dies wird namentlich dann geſchehen müſſen, wenn jene Mittel, nach der allgemeinen, dem Landrathe beiwohnenden Kenntniß der Verhältniſſe, ſelbſt mit

demjenigen Koſtenaufwande, der nur das unabweisliche Bedürfniß berückſichtigen würde, in erheblichem Mißverhältniſſe ſtehen würden.

4) Die Bedarfsnachweiſung iſt in der Regel und wenn die Bauart nicht, den Hauptmomenten und den beſtehenden Verhältniſſen nach, als keiner Wahl unterworfen gedacht werden kann, alternativ für verſchiedene Bauarten aufzuſtellen, welche einen größeren und geringeren Koſtenaufwand erfordern. Das Maaß für die Abweichung wird bei ſorgfältiger Erwägung der von der Circularverfügung vom 2. November 1837 geſtellten leitenden Geſichtspunkte ohne Schwierigkeit gefunden werden. So erhält die Königl. Regierung ſogleich das zu einer reiflichen Prüfung der Anträge des Landraths erforderliche Materiale; es wird die Nothwendigkeit beſeitigt, es zu ergänzen, wenn Sie in Betreff der zu wählenden Bauart von abweichender Anſicht geleitet werden ſollte.

Der Baubeamte wird nach Anleitung der von ihm zu führenden Bautabelle — weshalb weiterhin das Erforderliche beſtimmt wird — im Stande ſein, die Bedarfsabſchätzung mit ſo viel Genauigkeit zu machen, als für dies erſte Stadium der Erörterung für zureichend zu erachten iſt. Er hat ſich in dieſem lediglich darauf zu beſchränken, die von dem Landrathe ihm zu ſtellenden techniſchen Fragen zu beantworten, ſich über die Wahl der Bauart und der Bauſtelle gutachtlich zu äußern, die letztere, nachdem ſich der Landrath für dieſelbe entſchieden haben wird, zu unterſuchen und den Geldbedarf abzuſchätzen.

Dieſe Vorarbeiten hat der Landrath, begleitet mit ſeinem Gutachten über die Ausführung des Baues, die Deckung der Geldmittel und die etwa aus der Staatskaſſe zu erbittende Unterſtützung der Königl. Regierung einzureichen. Sie hat dieſelben in Beziehung auf Vollſtändigkeit ſorgfältig zu prüfen und ergänzen zu laſſen, in ſoweit dies erforderlich erſcheint und demnächſt, mit Rückſicht auf das von den techniſchen Mitgliedern d. h. von den Geiſtlichen oder Schulräthen der Königl. Regierung über den Bauplan jedesmal zuvor abzugebende Gutachten und wenn der Bau katholiſche Kirchen oder Pfarrgebäude betrifft, nach Rückſprache mit der biſchöflichen Behörde, zur Erledigung der Vorſchrift des §. 707. Tit. 11. Thl II. A.L.R. darüber Beſchluß zu faſſen:

ob und in welcher Art die Ausführung des Baues in Aufſicht genommen werden ſoll, nnd ob Veranlaſſung vorhanden ſei, eine außerordentliche Unterſtützung aus der Staatskaſſe und bis zu welchem Betrage bei uns in Antrag zu bringen oder nicht.

Im letzten Falle muß das Geſuch ſogleich und entſchieden zurückgewieſen werden: im Erſteren hat die Königliche Regierung dem Bezirks-Baubeamten beſtimmt anzugeben:

1) die nach ihrer Abſicht zur Verfügung kommenden Geldmittel und Leiſtungen, wobei auch diejenige Summe berückſichtigt werden muß, welche Sie als Unterſtützung aus der Staatskaſſe in Antrag zu bringen beabſichtigt,
2) das von Ihr anerkannte Raumbedürfniß, und
3) die von Ihr gewählte Bauart,

und ihm hiernach die Anfertigung eines Koſtenüberſchlages und der, denſelben erläuternden Skizzen (mit Vermeidung von Bauanſchlägen und ſpeziellen Bauzeichnungen, welche für dergleichen Zwecke überhaupt nur auf ausdrückliche Anweiſung oder mit unſerer Genehmigung anzufertigen ſind) aufzutragen. Die deshalb an den Baubeamten zu erlaſſende Verfügung muß ſtets unter Mitwirkung des Regierungsbauraths angegeben werden, damit dem erſteren ſogleich die etwa erforderlichen techniſchen Andeutungen zugehen und Rückfragen und Mißgriffe, mithin Zeitverluſt, vermieden werden. Ebenſo hat der Regierungsbaurath die Ueberſchläge und Skizzen, bevor dieſelben uns eingereicht werden, in Beziehung auf Vollſtändigkeit und Gründlichkeit zu revidiren, und mit dem Reviſionszeichen zu verſehen.

Soll aber die den Bezirks-Baubeamten nöthige Erleichterung in ihren Berufsgeſchäften nicht auf Koſten der Zulänglichkeit der Vorarbeiten, welche jedenfalls zu fordern iſt, erlangt werden, ſo müſſen die Koſtenüberſchläge mehr ſein als oberflächliche, ohne genügende Vorbereitung und ohne Entwickelung ſolchen Materials, welches einer Prüfung unterworfen werden kann, gemachte Zahlangaben. Die Königl. Regierung erhält nun, um innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks auf ein gleichmäßiges Verfahren bei Aufſtellung ſolcher Koſtenüberſchläge hinwirken zu können, in den Anlagen

sub No. I. 18 Exemplare der Bemerkungen der Ober-Bau-Deputation über die Anwendbarkeit der Ueberſchläge auf zureichend genaue Schätzung der Koſten gewöhnlicher, in ähnlicher Größe, Bauart und Einrichtung oft vorkommender Gebäude;

sub No. II. 18 Exemplare des Muſters zu einer von den Bezirksbaubeamten zu führenden Tabelle unter dem Rubro: Baukoſten im Verhältniſſe zur Grundfläche der Gebäude oder zur Länge der Schälungen, Mauern, Zäune, Gitter ꝛc. als Reſultate ſpecieller Veranſchlagungen;

sub No. II. A—E) je 18 Muſter zu Koſtenüberſchlägen für gewöhnliche Gebäude;

sub No. III. 18 Muſter des Koſtenüberſchlages zum Neubau einer Kirche.

Ferner sub Lit. X. 240 Bogen Schemata nach dem Muſter II.

Zur Erläuterung dieſer Materialien wird Nachſtehendes bemerkt.

Die Aufſtellung einer Regel, nach welcher in beſtimmten räumlichen Abſchnitten die Bauart (maſſiv, in Fachwerk ꝛc.) zu wählen ſei, erſcheint bedenklich, weil bei dieſer Wahl außer dem Verhältniſſe der Materialien-Preiſe, welches örtlich verſchieden iſt, ſelbſt die Bauſtelle ſehr oft entſcheiden muß. Eben ſo wenig können Normalſätze für einen Regierungs-Bezirk oder nur für einen Bau- oder landräthlichen Kreis gültig aufgeſtellt werden, weil die faſt jeden Ortes verſchiedenen Verhältniſſe einen zu bedeutenden Einfluß auch auf den Koſtenbetrag äußern; die Sachkunde verbunden mit der Localkenntniß eines Baubeamten wird ſich immer nicht entbehren laſſen, dieſem aber wird es nicht ſchwer werden, die Koſten mit hinreichender Sicherheit zu ſchätzen.

Viele Bezirks-Baubeamte ſammeln die Reſultate der von ihnen ausgearbeiteten Anſchläge, auch wohl der Ausführungen, in Tabellen unter folgenden Rubriken:

Jahr, Ort, Beſtimmung des Gebäudes, Bauart, Bedachungsart, Höhen (der Keller und der einzelnen Geſchoſſe), Länge, Breite, Grundfläche des Gebäudes, Koſten überhaupt (und in ſo fern bei der Veranſchlagung eine Trennung Statt gefunden hat, wie etwa bei geiſtl. Gebäuden: Patronats- und Gemeinde-Beitrag, Betrag des Fuhrlohns, des Holzwerths ꝛc. auch hiernach getrennt), Koſten auf den Q. Fuß Grundfläche entweder im Ganzen oder ebenfalls nach obiger Trennung); weitere Bemerkungen.

Werden nun dergleichen Reſultate mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Umſtände ſachkundig benutzt, ſo gewähren ſie für alle gewöhnliche, oft vorkommende Gebäude (kleine Landkirchen, Pfarr- Küſter- und Schulhäuſer, Wirthſchaftsgebäude der Pfarreien, Küſtereien und Schulen, gewöhnliche Häuſer in den Städten ꝛc.) erfahrungsmäßig einen Anhalt, der die Arbeit eines ſichern Ueberſchlages einfach und leicht macht. Auch die Oberbaudeputation läßt dergeichen Tabellen, nach den verſchiedenen Provinzen abgeſondert, führen, obgleich für ſie der Nutzen derſelben eingeſchränkter iſt, als der, den ein Bezirksbaubeamter daraus ziehen kann. Wenn nun auch die Anwendbarkeit des Verfahrens zur Gewinnung eines Ueberſchlages nicht etwa von dem Vorhandenſein ſolcher Taballen abhängig iſt, welche nur ein Erleichterungsmittel ſind, indem

jedem Baubeamten aus eigener Erfahrung oder aus den Dienſt-Akten Beiſpiele nicht fehlen werden, welche auf den gerade vorliegenden Fall paſſen oder demſelben mit geringer Mühe angepaßt werden können, ſo muß es doch jedem Bezirks Landbaubeamten zur Pflicht gemacht werden, dergleichen Tabellen nach den ſchon vorhandenen Datis anzulegen und weiter fortzuführen, und es erſcheint nützlich, die oben bezeichneten Rubriken durch eine neue: Cubikinhalt des Gebäudes (ohne Dachraum, inſofern dieſer nicht zur Anlage von Zimmern benutzt wird) zu vervollſtändigen, denn die Arbeit iſt unbedeutend, der Nutzen auch zu anderen Zwecken ſehr weſentlich. Zu dieſer Tabelle iſt das Muſter II. gegeben. Die Ueberſchläge zu gewöhnlichen Gebäuden werden nach den Muſtern II. A. bis E. aufzuſtellen ſein.

Etwas anders, als mit den Gegenſtänden, von welchen vorſtehend die Rede geweſen iſt, verhält es ſich mit größern Kirchen- oder andern wichtigeren Gebäuden, die ſeltener und unter weſentlichen Modifikationen der Einrichtung und innern Ausſtattung vorkommen. Die Ueberſchläge werden nach dem Muſter sub III. aufzuſtellen ſein.

Es wird den Bauräthen zur Pflicht gemacht, bei ihren Bereiſungen von der ſorgfältigen Fortführung der Tabelle (No. II.) Seitens der Bezirksbaubeamten Kenntniß zu nehmen und dahin zu wirken, daß eine der Abſicht entſprechende übereinſtimmende Benutzung der geſammelten Materialien und Behandlung des Gegenſtandes erreicht werde. Jedem Bezirksbaubeamten iſt eine verhältnißmäßige Zahl der Formulare zuzuſtellen und haben ſie ſich derſelben vorkommenden Falles nach Anleitung der Bemerkung sub. No. 7. auf der Anlage II. zu bedienen.

Auf den Grund ſolcher Ueberſchläge und Skizzen hat demnächſt die Königl. Regierung bei uns Ihre Anträge auf Bewilligung einer außerordentlichen Unterſtützung zu den im Eingange bezeichneten Bauten zu machen und die weiteren Verfügungen zu gewärtigen.

Berlin, den 12. September 1842.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Finanz-Miniſter. In deſſen Abweſenheit.
Reuth.

An die Königliche Regierung zu Königsberg
IV. 2362. I. 6811.

134.

Reſc. des geiſtl. Min. v. 21. Februar 1840 Nro 2964.

Theilt ein Schreiben des Juſtiz-Min. vom 23. Januar 1840 mit, wonach derſelbe der Anſicht iſt,

daß nicht nur die Materialien zum A. L. R. II. 11. §. 729. 730., ſondern auch die Faſſung des A. L. R. keinen Zweifel darüber laſſen, daß der Patron nach §. 729. 730 l. c. niemals mehr als reſp. $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ der Koſten beizutragen habe, je nachdem von einer Stadt- oder Landkirche die Rede iſt, er mag dieſen Beitrag in Baumaterialien gewähren, oder in baarem Gelde.

Schreiben des Juſtiz-Min. v. 23. Januar 1840.

Ueber die von Ew. ꝛc. in dem verehrl. Schreiben v. 31. v. M. aufgeworfene Frage,

ob die Verpflichtung der Patrone zur Lieferung vorhandener Baumaterialien bei geiſtl. Bauten auch über den Betrag ihres Geld-Beitrages, worauf ſie den anſchlagsmäßigen Preis abrechnen dürfen, ſich erſtrecke,

finden ſich in den Materialien zur Geſetzgebung über den Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. zu den gegenwärtigen §§. 729. 730. folgende nähere Erläuterungen:

In dem erſten Entwurfe iſt von den Baumaterialien nichts geſagt, es heißt aber fol. 125 Bd. XIV. fol. 53. Bd. XV. §. 509.

Der Patron kann unter keinem Vorwand gezwungen werden, einen höhern Beitrag zu leiſten.

Darauf wurde erinnert, daß doch der Patron die Baumaterialien liefern müſſe. In der Reviſion von Suarez heißt es hiezu Bd. XV. fol. 135. folg. ad 508:

will Hr. v. .L feſtgeſetzt haben, daß der Patron die Baumaterialien, wenigſtens diejenigen, die er ſelbſt auf dem Gute habe, voraus geben müſſe. Hingegen iſt Hr. v. T. der Meinung, daß der Patron da, wo er die Baumaterialien giebt, garnichts, wo aber dieſes nicht iſt, nur $\frac{1}{3}$ zu den Baukoſten beitragen müſſe.

Ich bemerke zuförderſt, daß in den meiſten Fällen die Frage, was und wieviel Patronus beizutragen habe, per pacta, observantiam und leges provinciales feſtgeſetzt ſein werde, und es alſo hier nur darauf ankommt, principium subsidiarium zu beſtimmen.

Wo der Patron ſämmtliche Baumaterialien liefert, iſt es billig, daß er von Geldbeiträgen frei bleibe, wo er nur diejenigen liefert die ihm auf ſeinem Fundo zuwachſen, würde ich ihm den Preis derſelben auf ſeinen Geldbeitrag zu Gute nehmen! wo er aber gar nichts liefert, würde ich bei dem Prinzip der Hälfte ſtehen bleiben.

Früher war nämlich der Geldbeitrag zwiſchen Patron und Gemeine halbirt.

In dem fernern Entwurfe heißt es daher fol. 237. Bd. XV. §. 536. „Baumaterialien welche der Patron oder die Kirche ſelbſt hat, müſſen von ihnen zum Bau geliefert werden.

§. 537. Doch wird jedem Theil der anſchlagsmäßige Preis derſelben auf ſeinen Geldbeitrag zu Gute gerechnet.“

Dazu iſt monirt worden:

Statt — ſelbſt hat, müſſen ꝛc. — ſelbſt zum Verkauf in der Nähe haben, müſſen von ihnen zum Bau verabfolgt werden — denn oft iſt der Patron zu weit entfernt, und er hat auch nicht die Materialien zum Verkauf.“

Die Marginal-Bemerkung ſagt:

das Monitum iſt in ſo weit gegründet, daß es beſſer iſt, wenn man ſagt, verabfolgt als geliefert, denn ſonſten könnte man von dem Patron verlangen, daß er die Baumaterialien auf den Bauplatz ſchaffen ſolle; dahingegen halte ich es für billig, daß ſolche Materialien der Kirche verabfolgt werden, wenn gleich ſonſten der Patron oder die Gemeine ſolche nicht zu verkaufen pflegt.

Wegen der Gemeinden ward monirt:

Dieſes iſt doch nur von dem Falle zu verſtehn, wenn die eingepfarrten Kommunen Grundſtücke beſitzen, von denen die Materialien genommen werden können. Soll aber jedes Mitglied zur Lieferung aus ſeinem Privatfundo verbunden ſein, ſo iſt ſtatt des anſchlagsmäßigen der gewöhnl. Preis zu ſetzen.

Die Marginalbemerkung ſagt:

wenn die Mitglieder der Gemeinde z. E. Stroh haben; ſo müſſen ſie nach dem Verhältniß ihres Geldbeitrages ſolches verabfolgen laſſen: hat nur ein oder das andere Mitglied dieſe Materialien z. E. ein Stück Bauholz auf ſeinem Acker, ſo kann es zur Verabreichung nicht gezwungen werden.

Indeſſen wird der anſchlagsmäßige Preis wohl mit dem gewöhnlichen übereinſtimmen.

Schon hieraus ergiebt ſich, daß dem Patron durch die geſetzliche Verpflichtung zur Lieferung von Baumaterialien, wenn er ſie auf dem Gute hat, nicht ein höherer Betrag hat aufgebürdet werden ſollen, als er außerdem zu tragen haben würde.

Aber auch die Redaction des Landrchts läßt darüber keinen Zweifel. Daſſelbe Reſultat folgt ſchon aus der im §. 730 feſtgeſetzten Vergütung für die im §. 729 aufgelegte Lieferung, es beſtätigt ſich noch mehr in dem Gegenſatze zu den von den Eingepfarrten zu leiſtenden Dienſten, deren Unentgeldlichkeit ausdrücklich vorgeſchrieben iſt. §. 71 a. a. O. Völlig entſcheidend iſt aber die Beſtimmung, daß der anſchlagsmäßige Preis vergütet werden ſoll. Es wird mit-

hin vorausgeſetzt, daß die Baumaterialien, welche nach Befinden der Patron oder die Gemeine liefert, in den Anſchlag mit aufgenommen werden, mithin mit unter dem Koſtenbetrage begriffen ſind, welcher unter Patron und Gemeinde vertheilt wird. Möchte daher der Patron (oder die Gemeinde) nach Befinden auch über die geſetzliche Quote ($\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{3}$) an Baumaterialien ohne Vergütung beitragen, ſo müßte der Geldbeitrag des andern Theils um eben ſoviel zurückgezahlt oder vermindert werden, welches ſelbſtredend weder in der Billigkeit begründet iſt, noch in der Abſicht des Geſetzgebers liegen kann. Das Geſetz kann daher nur dahin ausgelegt werden,

daß der Patron nie mehr als den geſetzlichen Beitrag, dieſen aber nach Befinden in Baumaterialien nach dem anſchlagsmäßigen Preiſe gewähren muß.

135.

Circ. Reſc. v. 24. November 1841 No. 21212.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, in welchem Umfange dem Königl. Fiscus, als Patron einer Kirche, die Verpflichtung obliegt, bei der Anſchaffung neuer Orgeln und bei der Unterhaltung ſchon beſtehender, einen Koſten-Beitrag zu leiſten.

Zur Beſeitigung dieſer Zweifel wird nachſtehendes bemerkt:

1) Beſteht in einer Kirche noch keine Orgel, ſo behält es bei der Beſtimmung des R. v. 19. Dezmbr. 1823 (v. K. Ann. 1823. S. 842) dahin ſein Bewenden, daß, da das A.L.R. den Patronen eine Beiſteuer zur Anſchaffung neuer Orgeln nicht auferlegt, den Patronen ein ſolcher Beitrag zur Anſchaffung neuer Orgeln und zu deren künftiger Unterhaltung auch rechtlich nicht gefordert werden kann; daß das vielmehr Sache der Gemeinde iſt, den erforderlichen Koſtenbetrag aufzubringen.

2) Wird in einer Kirche, welche bisher eine Orgel nicht beſeſſen hat, durch Beiträge der Gemeinde, Stiftungen dritter Perſonen oder durch außerordentliche Unterſtützungen eine neue Orgel errichtet, ſo haben die Königlichen Regierungen ein verbindendes Abkommen der betheiligten Gemeinde über die künftige Unterhaltung und Erneuerung der Orgel zu vermitteln, in deſſen Entſtehung aber ausdrücklich zu erkären, daß der Königl. Patronatsfonds keine Verpflichtung zu einem Beitrage zu den künftigen Reparatur- und Wiederherſtellungs-Koſten anerkenne.

3) Beſteht gegenwärtig bereits in einer Kirche eine Orgel ſo wird die Königl. Regierung, wenn entweder die Reparatur derſelben oder die Anſchaffung einer neuen Orgel an die

Stelle der nicht mehr reparaturfähigen alten, in Frage kommt, jedesmal gründlich zu erörtern haben, ob dem Fiscus als Patron zur gänzl. oder theilweiſen Hergabe der Koſten für dieſe Reparatur oder Beſchaffung einer neuen Orgel an die Stelle einer alten, eine rechtliche Verpflichtung obliegt, und ob nicht etwa in früherer Zeit die vorhandene Orgel ohne Zuſtimmung des Fiscus von der Gemeinde oder irgend einem Dritten in die Kirche beſchafft und gegen den ausdrücklich ausgeſprochenen Willen des Patrons zu einem Pertinenzſtück derſelben gemacht worden iſt? In dieſem letzteren Falle wird der Patronatsbaufonds auch jetzt noch die Unterhaltung der Orgel von ſich ablehnen und ſie demjenigen überlaſſen müſſen, von welchem die Kirche mit der Orgel verſehen worden iſt.

Wo ſich dagegen weder aus den Verhältniſſen bei der erſten Anſchaffung der Orgel, noch aus dem Beſitzſtande in der Folgezeit etwas Entſcheidendes über die Unterhaltungs-Verpflichtung bei den Orgeln ergiebt, iſt die Vertheilung der Koſtenbeiträge auf den Patron und die Gemeinde in derſelben Weiſe anzuordnen, wie dieſelbe bei Unterhaltung des betreffenden Kirchen-Gebäudes ſelbſt geſchehen muß.

In den in dergleichen Fällen der Kaſſe zu ertheilenden Zahlungsanweiſungen hat die Königl. Reg. jedesmal die Gründe, aus welchen der Patronats-Baufonds zum Beitrage zu den Unterhaltungskoſten der Orgel für verpflichtet erachtet worden iſt, mit wenigen Worten anzuführen, ſo wie denn auch in Fällen, wo wegen Regulirung eines Interimiſtici von der Königl. Reg. zu berichten iſt, die vorgedachten Geſichtspunkte überall zu beachten und die in Frage kommenden Punkte nach denſelben gründlich zur Entſcheidung vorzubereiten ſind.

(Anm. Die unter No. 3. entwickelten Grundſätze werden überall da nicht anwendbar ſein, wo der Patron keine Quote der Baukoſten, ſondern, wie nach Zuſ. 197 des Oſtpreuß. Provinzialrechts reſp. Holz und Holz, Steine, Ziegel, Kalk zu geben hat.)

136.

Cir.-Reſcr. v. 13. April 1842 No. 1212.

Aus mehreren mir vorliegenden Anzeigen habe ich erſehen, daß die Kirchenorgeln nicht überall gehörig beaufſichtigt und beſonders bei Neubauten und Reparaturen, deren Anſchläge nicht zur Superreviſion der Königl.-O.-Bau-Deputation gelangen, die nöthigen Vorſichtsmaßregeln nicht angewendet werden.

Ich nehme daher Veranlaſſung die Königliche Regierung aufzufordern, der Sache ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu wid-

men und ſich dabei von nachſtehenden Beſtimmungen leiten zu laſſen.

1) Es iſt dahin zu wirken, daß die Kirchen-Vorſtände und Presbyterien zur Reviſion und Reparaturen, reſp. zum Neubau einer Orgel nur ſolche zulaſſen, welche von der Königl. Regierung als tüchtige und zuverläſſige Orgelwerkmeiſter anerkannt worden ſind.

2) Die Königl. Regierung hat zu dem Behuf ſich von der Tüchtigkeit der Orgelbauer Gewißheit zu verſchaffen und die Bewährten den den Kirchengemeinen vorgeſetzten Behörden namhaft zu machen.

3) Es iſt dafür zu ſorgen, daß die Diſpoſitionen zu neuen oder abzuändernden und wiederherzuſtellenden Orgelwerken, ſo wie die Abnahme der fertigen Arbeiten in vorkommenden Fällen durch einen bewährten Sachverſtändigen gründlich revidert werden.

4) Die Kirchen-Vorſtände ſind aufzufordern, mit der Abhülfe kleinerer Schäden nicht zu zögern, damit nicht durch Verſäumniſſe eine Hauptreparatur des Orgelwerks nöthig oder daſſelbe ganz unbrauchbar werde.

5) Den Kirchenvorſtänden iſt zu überlaſſen, mit einem von der Königl. Regierung dazu approbirten Orgelbaumeiſter über alljährliche Reviſion, Reparatur und Stimmung der Orgeln auf gewiſſe Zeit zu contrahiren und dafür nach der Größe und Beſchaffenheit des Orgelwerks ein Fixum auszuſetzen, welches aus Kirchenmitteln zu entnehmen iſt.

6) Die Kirchen-Vorſtände ſind zu veranlaſſen, bei Einreichung der jährlichen Kirchenrechnungen den jedesmaligen Zuſtand der Kirchenorgel, wie den der Kirchengebäude gewiſſenhaft anzugeben.

7) Sämmtlichen Organiſten iſt zur Pflicht zu machen, von der innern Beſchaffenheit des Orgelwerks ſich zu unterrichten, kleinere Schäden, wie geringfügig ſie auch erſcheinen mögen, ſogleich anzuzeigen und dafür zu ſorgen, daß die Orgel vor jeder Gefahr möglichſt geſichert werde.

8) Es muß daher auch bei den Anſtellungen der Organiſten darauf geſehen werden, daß der Organiſt nicht blos die Orgel zu ſpielen verſteht, ſondern auch von dem innern Bau derſelben die nöthige Kenntniß beſitzt, um etwanige Schäden im Werke erkennen und anzeigen zu können.

137.

Verord. d. Reg. zu Gumbinnen v. 7. Juni 1842, die Unterhaltung der Orgeln betr. (Amtsbl. S. 123 folg.)

Jn Folge höherer Vorſchrift ordnen wir, Behufs beſſerer Erhaltung der Kichenorgeln, Nachſtehendes hierdurch an:

1) ſobald eine größere Reparatur einer Kirchenorgel, reſp. deren Neubau von den bezüglichen Kirchenkollegien für nothwendig erachtet wird, ſo iſt uns davon Anzeige zu machen, um den genannten Kollegien tüchtige und zuverläſſige Orgel-Werkmeiſter zur Ausführung der Orgelbauten namhaft zu machen. Diesfällige motivirte Vorſchläge der Kirchenkollegien werden wir gern berückſichtigen und entgegennehmen;

2) Die Dispoſitionen zu neuen oder abzuändernden und wiederherzuſtellenden Orgelwerken ſind uns vor Beginn der Arbeit einzureichen. Ebenſo iſt uns Anzeige zu machen, ſobald ein Orgelbauwerk vollendet worden iſt, um die Tüchtigkeit des Werkes prüfen laſſen zu können;

3) die Kirchenkollegien, inſonderheit die Herren Pfarrer haben ein wachſames Auge darauf zu richten, daß mit der Abhülfe kleinerer Schäden nicht gezögert werde, damit nicht durch diesfällige Verſäumniſſe Hauptreparaturen der Orgelwerks nöthig oder dieſelben ganz unbrauchbar werden;

4) es wird zweckmäßig ſein, mit Orgelbaumeiſtern, die von uns dazu für geeignet erachtet werden, über alljährliche Reviſionen, Reparaturen und Stimmung der Orgeln auf gewiſſe Zeit und zwar auf Koſten derer zu contrahiren, die zur Hergabe dieſer Unterhaltungskoſten verpflichtet ſind. Wo die Kirchenkaſſen Königl. Patronats die Verpflichtung und die dazu erforderlichen Mittel haben, werden wir es auf diesfällige Anträge nachgeben, daß aus Kirchenmitteln ein Fixum für den Orgelbaumeiſter, mit dem ein ſolcher Contrakt geſchloſſen wird, ausgeſetzt werde;

5) Die Herren Superintendenten haben darauf zu halten, daß in den jährlich einzureichenden Kirchenviſitations-Receſſen die Nachrichten über den Zuſtand der reſp. Kirchenorgeln für die Zukunft ausführlicher und genauer angegeben werden, als dies bisher geſchehen iſt;

6) ſämmtliche Organiſten machen wir es hierdurch zur Pflicht, von der innern Beſchaffenheit des Orgelwerks, welches ſie behandeln, ſich zu unterrichten, kleinere Schäden, wie geringfügig ſie auch erſcheinen mögen, ſogleich dem Kirchenkollegio anzuzeigen und dafür zu ſorgen, daß die Orgel vor jeder Gefahr möglichſt geſichert werde.

138.

Circ.-Verfügung der Reg. zu Königsberg vom 8. Nov. 1827. No. 817/7 K. S.

Es iſt nothwendig, daß bei Umgießung von Kirchenglocken, zur Vermeidung von Uebervortheilungen und ſonſtigen Nachtheilen, ein mehr geregeltes und dem Gegenſtande entſprechenderes Verfahren als bisher, von Seiten der Kirchen-Kollegien beobachtet werde.

Zu dieſem Zwecke geben wir folgende Beſtimmungen zur Beachtung:

1) Zu jeder Glocken-Umgießung muß vom Glockengießer erſt ein Anſchlag gefertigt und in dieſem die Größe der alten Glocke, vorzüglich nach deren größtem Durchmeſſer und Höhe, und wenn zwei Nebenglocken vorhanden ſind, der harmoniſche Dreiklang oder Akkord derſelben angegeben werden, um danach die Schwere der neuen Glocke und den Ton, den dieſelbe erhalten ſoll, beurtheilen zu können.

2) Dieſer Anſchlag iſt zunächſt vom Kreis-Baubeamten zu revidiren und ſodann unſerer Prüfung zu unterwerfen und erſt nach erfolgter Feſtſetzung deſſelben von hier aus, darf mit dem Glockengießer in nähere Unterhandlung getreten und Contract geſchloſſen werden, der aber auch, vor ſeiner Ausführung, erſt unſere Genehmigung und Beſtätigung erhalten muß.

3) Müſſen die Kirchenvorſteher beim Zerſchlagen der alten Glocke und beim Wiegen ſowohl des alten als des neuen Metalls durchaus zugegen ſein, welches eigentlich auch beim Schmelzen ſelbſt geſchehen ſollte, um Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch wirklich das alte Metall und der zuvor anzugebende Zuſatz an reinem Kupfer und Zinn in den Ofen kommt.

4) Es haben daher auch die Vorſteher die Identität des gewogenen alten und neuen Metalls zu bezeugen und ſolches in das bei Nachſuchung der Zahlungs-Anweiſung einzureichende Wage-Atteſt (No. 3.) zu übernehmen.

5) Da die Metalldicke und Höhe der Glocke auf die Höhe oder Tiefe des Tons keinen Einfluß hat, ſondern einzig und allein ihr Umfang, aber von der gehörigen Metallſtärke ihr ſchöner Klang mitabhängt, der bei zu großer Stärke dumpf wird; ſo muß man ſich durch eine Beprüfung der im Anſchlage angenommenen Dimenſionen zur neuen Glocke und durch das hiernach im voraus angegebene Gewicht derſelben ſichern, daß der Glockengießer nicht aus Eigennutz zu viel Metall anwendet.

6) An Feuerabgang dürfen nicht mehr als höchſtens 3 Pfd. pro Stein zur Vergütung ſtipulirt werden, indem damit vollkommen auszureichen iſt, und je ſchwerer eine Glocke wiegt, deſto weniger wird für einen Zentner Gießerlohn bezahlt. Demnach

7) muß dem Glockengießer, da derſelbe bei kleinen Glocken die künftige Schwere bis auf 25 Pfd., und bei großen Glocken füglich bis auf 40 bis 60 Pfund im voraus beſtimmen kann, im Contract die Bedingung geſtellt werden, daß er für ein über dieſe Pfundzahl hinausgehendes Uebergewicht, alſo z. B. bei einer großen Glocke für das, was die neue Glocke über die im Anſchlage beſtimmte Schwere etwa mehr als 50 Pfund wiegt, nur den Metallwerth, aber kein Gießerlohn fordern darf.

Endlich muß:

8. Bei der Einigung über den Preis für das neue Zuſatzmetall der jedesmalige Werth des Kupfers, des Zinnes und der Kohlen gehörig berückſichtigt werden.

9) Da gleich nach dem Aufhängen einer neuen Glocke, ein Probeläuten von einigen Stunden, in Gegenwart des Glockengießers vorgenommen werden muß: ſo iſt es räthlich, demſelben auch die Beſtellung des Klöppels nebſt Befeſtigungsriemens zu übertragen; zumal er das Verhältniß deſſelben in Rückſicht ſeiner Schwere und Stärke ſeines Ballons zur Glocke, am beſten zu beſtimmen im Stande iſt. Die Bezahlung geſchieht nach dem im Anſchlage fürs Pfund Eiſen angegebenen Preiſe, gemäß beizubringendem Waage-Atteſte.

10) Die Contractſchließung geſchieht auf Grund des revidirten Anſchlages, übrigens in der für Baue vorgeſchriebenen Art, und erleiden auch die Beſtimmungen wegen der Adhibirung von Stempelpapier nur darin eine Aenderung, daß ſolches für die Lieferung des neuen Metalls, deſſen Werth erſt aus den ſpäter eingehenden Waage-Atteſten erſichtlich wird, nicht unmittelbar den Contraktexemplaren beigegeben, ſondern auf unſere Feſtſetzung nachzubringen bleibt.

Wir beauftragen die Herren Superintendenten, die reſp. Kirchenkollegien mit dieſen Beſtimmungen bekannt zu machen und ſie anzuweiſen, ſich ſolche, bei eigener Vertretung, in vorkommenden Fällen zur ſtrengen Richtſchnur dienen zu laſſen.

Auch werden die Herren Kreisbaubeamte zugleich aufgefordert, bei der Reviſion der Veranſchlagungen der in Rede ſtehenden Art, die obigen Beſtimmungen gehörig zu berückſichtigen.

139a.

Circ.-Reſcr. v. 21. Oktober 1841. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten betr. (Min.-Bl. 1841. S. 324. 325.)

Der § 784. II. 11. A. L. R. verordnet.

„Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, ſowie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müſſen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln beſorgen.“

Es iſt neuerdings der Zweifel entſtanden, ob nach dieſer Vorſchrift die Verpflichtung der Pfarrer zur Unterhaltung der Zäune und Gehege ſich auf bloße Reparaturen an den Zäunen und Gehegen beſchränken oder ob denſelben obliege, auch die Koſten eines Neubaues für einen gänzlich verfallenen Zaun aus eigenen Mitteln herzugeben?

Hierüber ertheilen die Materialien des A. L. R. näheren Aufſchluß. In dem gedruckten Entwurfe des Allgemeinen Geſetzbuches lautete der dem §. 784 A. L. R. entſprechende §. 577 folgendermaßen:

„Kleine Reparaturen an Pfarr- und Küſtergebäuden müſſen die Pfarrer und Kirchenbediente aus eigenen Mitteln beſorgen.“

Bei der Reviſion dieſes Entwurfs ward zu §. 574 (§. 780 A. L. R.) die Bemerkung gemacht:

„Es wird nützlich ſein zu verordnen, daß die Pfarrer die Zäune und Gehege um ihre Gärten und Felder auf eigene Koſten im gehörigen Stande erhalten müſſen.“

und in der revisio monitorum wurde dieſer Bemerkung bei dem §. 577 in folgender Weiſe gedacht:

„Einige Monenten wollen der Zäune und Gehege ausdrücklich gedenken, deren Unterhalt dem Pfarrer jederzeit obliege.“

worauf ſich am Rande das Concluſum des Großkanzler „Approbatum“ findet.

Hierauf iſt der §. 577 in der Weiſe, wie er gegenwärtig in §. 784 des A. L. R. lautet, gefaßt worden.

Aus dieſer Entſtehungsgeſchichte des §. 784. ergiebt ſich:

1) Daß die Pflicht zur Unterhaltung der Zäune nicht ſchon aus der in §. 780 den Pfarrern auferlegten Verpflichtung, für ein vollſtändiges Wohnungs-, Wirthſchafts-, Garten- und Feld-Inventarium zu ſorgen, abgeleitet werden könne, wie es denn auch den in §. 44. folg. 48 folgt 73. folg. 103. 104. I. 2.; §. 135. I. 21. A. L. R. enthaltenen Begriffs-Beſtimmungen widerſprechen würde, die Zäune und Gehege mit zu dem Inventarium des Pfarrgutes zu rechnen.

2) daß vielmehr die Unterhaltung der Zäune und Gehege dem Pfarrer in ähnlicher Weiſe, wie die Unterhaltung der Gebäude ſelbſt, obliege.

In Anſehung der an den Gebäuden vorfallenden Reparaturen iſt jedoch dieſe Verpflichtung auf kleine Reparaturen ein-

geſchränkt worden, wofür nach §. 785 ſolche zu achten ſind, die entweder gar keine baaren Auslagen oder nur einen Koſtenaufwand von nicht mehr als 3 Thalern erfordern.

Eine gleiche Einſchränkung verordnet das Geſetz in Anſehung der Zäune und Gehege nicht. Es folgt daraus;

daß die Reparaturen an den Zäunen und Gehegen dem Pfarrer, ohne Einſchränkung auf einen gewiſſen Betrag der Koſten, ausſchließlich zur Laſt fallen.

Ferner kommt bei den Reparaturen an den Pfarrgebäuden ſelbſt, der §. 798 II. 11. A. L. R. auch in Anſehung der Gebäude und Gehege zur Anwendung.

Hat daher ein Pfarrer, durch Vernachläßigung der erforderlichen Reparaturen, den Verfall des Zauns veranlaßt, ſo muß er die Wiederherſtellung deſſelben auf eigene Koſten bewirken.

Der Neubau eines Zaunes kann alſo dem Pfarrer nur dann angemuthet werden, wenn er ſelbſt durch ein ſchuldbares Verſehen die Veranlaſſung dazu gegeben hat.

Iſt dagegen ohne ein Verſchulden des Pfarrers, durch Zufall, Alter oder durch die Vernachläßigung ſeines Amtsvorgängers der Verfall desZaunes oder Geheges veranaßt worden, ſo kann der Pfarrer zur Wie-derherſtellung des Zaunes ebenſowenig angehalten werden, als er ingleichem Falle zur Wiederherſtelluug des Pfarrgebäudes ſelbſt verpflichtet ſein würde.

Damit ſtimmen auch die Vorſchriften überein, welche im Tit. 21. Thl. I. A. L. R. für die Unterhaltungspflicht des Nießbrauchers gegeben ſind, und welche in Anſehung des Pfarrers, als Nutznießers des Pfarrguts, ebenfalls zur Anwendung kommen, ſoweit denſelben nicht durch ſpecielle Vorſchriftenderogirt iſt.

Das Reſultat dieſer Erörterung iſt demnach Folgendes:

Daß den Pfarrern nach §. 734. II. 11. A. L. R. ſämmtliche Reparaturen, ſo wie diejenigen Neubauten der Zäune und Gehege der Pfarre, welche durch ihr eigenes, perſönl. Verſchulden veranlaßt worden, aufzulegen ſind;

daß aber die ohne Verſchulden des zeitigen Pfarrers veranlaßten Neubauten aus dem Kirchenvermögen oder von den ſonſt zu Kirchl. Bauten verpflichteten Perſonen zu beſchaffen ſind, vorbehaltlich des Regreſſes an die etwa erſatzpflichtigen Perſonen.

b.

Reſcr. v. 4. Decbr 1841 (Min.-Bl. 1841. S. 325.)

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 12. v. M., die Unterhaltung der Zäune und Gehege bei den Pfarrgehöften betreffend, hierdurch bemerklich gemacht, daß die Cir.-Verfügung v. 21. Oktbr. c. ihrem ganzen Inhalte und insbe-

ſondere den Schlußworten nach ſich nur auf die Fälle beſchränkt, in welchen auf die Vorſchrift des §. 784. II. 11. A. L. R. zurückgegangen werden muß, und daß hiernach die in jener Verfügung enthaltenen Beſtimmungen außer Anwendung bleiben, wenn ein beſonderes Provinzialgeſetz der angeführten Vorſchrift des A. L. R. derogirt.

139ᵇ.

Cir. der Oſtpr. Kammer v. 7. November 1804.

Da der §. 22 der vom ehemaligen Etats-Min. für die Vorſteher der Kirchen-Hospitäler und anderer milden Stiftungen unterm 24. Oktober 1801 erlaſſenen Inſtruktion theils nicht vollſtändig abgefaßt, theils auch mit den geſetzlichen Beſtimmungen nicht vereinbar iſt; ſo wollen wir denſelben hiermit aufgehoben wiſſen, und ſetzen in Gemäßheit des A. L. R. II. 11. §. 784—787. 796 und 799 mit Rückſichtigung auf die im Provinzialrecht enthaltene Zuſätze folgendes ausdrücklich feſt:

1) Alle kleine Reparaturen an den Wohngebäuden müſſen die Pfarrer und Kirchenbediente aus eigenen Mitteln beſorgen.

2) Für kleine Reparaturen ſind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baare Auslagen erfordern, oder wo die Koſten, von jeder Reparatur einzeln genommen, für die Pfarrer nicht über drei und für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

3) Inſonderheit muß das Ausbeſſern der Thüren, Fenſter, Oefen, Schlöſſer, das Ausweißen der Stuben, das Ausbeſſern der Strohdächer mit dem auf dem Dienſtlande erbauten über die Wirthſchafts-Nothdurft befindlichen Stroh, auch die Unterhaltung anderer dergleichen inneren Pertinenzſtücke der Wohnungen und Gebäude, welche ihnen nach einem Inventario übergeben ſind, von Pfarrern und Kirchenbedienten mit eigenen Koſten ohne Rückſicht auf den Betrag derſelben geſchehen, wenn Wohnung und Gebäude ihnen bei Antritt ihres Dienſtes fertig und in tüchtigem Stande überliefert worden ſind.

4) Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, ſo wie zu neuen Bauten muß der Pfarrer die Materialien, ſo weit als dieſelben bei der Pfarre über die Wirthſchaftsnothdurft befindlich ſind, unentgeldlich hergeben.

5) Bei lutheriſchen Gemeinden müſſen zu den Wirthſchaftsgebäuden der Pfarrer und Küſter die Eingepfarrten außer den Hand- und Spanndienſten auch das Stroh ſowohl zu den Neubauten und Reparaturen liefern, wenn ſolches nicht nach der Beſtimmung ad 4 von den Predigern und übrigen

mit Dienſtländereien verſehenen Kirchenbedienten nach ihrer Wirtſchaftsnothdurft aufgebracht werden kann. Eben dieſes findet bei den Reparaturen in Anſehung der Landgemeinde ſtatt, in den Städten aber wird allesvom Patron und der Kirche wie bei den Kirchenbauten beſorgt.

6) die Zäune werden von den Eingepfarrten unterhalten oder ſie entrichten an Orten, wo es hergebracht iſt, deshalb beſonders Zaungeld. Dagegen müſſen

7) die Pfarrer für die Unterhaltung des Gartens, Feld- und Wirthſchaftsinventarii als Nießbraucher ſorgen.

So wie wir nun hiemit die ſämmtlichen Prediger und Kirchenbediente anweiſen, ſich hiernach genau zu achten, ſo befehlen Wir insbeſondere den Vorſtehern bei eigener Verantwortung darauf zu ſehen, daß dieſen Feſtſetzungen zum Beſten der Kirchenkaſſe überall nachgelebt und der Pfarrer und die übrigen, zu kleinen Reparaturen verpflichteten Perſonen den bei ihren Gebäuden aufgekommenen Schaden durch Verzögerungen nicht größer werden laſſen.

140.

Verord. der Reg. zu Königsberg v. 8. September 1813 (Amtsbl. 1813 S. 548 u. f.) wegen wirthſchaftlicher Unterhaltung der zur Benutzung übergebenen Häuſer und Ländereien.

Den Geiſtlichen, Kirchen- und Schulbedienten wird hiermit in Erinnerung gebracht:

1) Daß nach Vorſchrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 778. 784. 787. Oſtpreuß. Provinz. Recht Zuſatz 200 die ihnen bewilligte Verwaltung und Nießbrauch der zum Dienſt gehörigen Häuſer und Ländereien, die wirthſchaftliche Unterhaltung derſelben, ſo wie des Feld- und Wirthſchaftsinventariums mit ſich bringt, daß ſie beſonders in Hinſicht der Gebäude

1) alle kleine Reparaturen an den Wohngebäuden aus eigenen Mitteln beſorgen müſſen,

2) für kleine Reparaturen ſind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Koſten, von jeder Reparatur einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über drei, und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen.

3) Inſonderheit muß das Ausbeſſern der Thüren, Fenſter, Oefen, Schlöſſer, das Ausweißen der Stuben, das Ausbeſſern der Strohdächer mit dem auf dem Dienſtlande erbauten, über die Wirthſchaftsnothdurft befindlichen Stroh,

auch die Unterhaltung dergl. innern Pertinenzſtücke der Wohnungen und Gebäude, welche ihnen nach einem Inventarium übergeben ſind, vom Pfarrer und Kirchenbedienten mit eignen Koſten ohne Rückſicht auf den Betrag derſelben, geſchehen, wenn Wohnungen und Gebäude ihnen bei Antritt ihres Dienſtes fertig und im tüchtigen Stande überliefert worden ſind.

4) Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, ſo wie zu neuen Bauten, muß der Pfarrer die Materialien, ſo weit als dieſelben bei der Pfarre über die Wirthſchaftsnothdurft befindlich ſind, unentgeldlich hingeben.

5) Bei lutheriſchen Gemeinden müſſen zu den Wirthſchaftsgebäuden der Pfarrer und Küſter die Eingepfarrten, außer den Hand- und Spanndienſten auch das Stroh zu den Neubauten und Reparaturen liefern, wenn ſolches nicht nach der Beſtimmung zu 4) von den Predigern und übrigen mit Dienſtländereien verſehenen Kirchenbedienten nach ihrer Wirthſchaftsnothdurft aufgebracht werden kann. Eben dieſes findet bei den Reformirten in Anſehung der Landgégemeinde ſtatt, in den Städten aber wird Alles vom Patron und der Kirche, wie bei den Kirchenbauten beſorgt.

6) Die Zäune werden von den Eingepfarrten unterhalten, oder ſie entrichten an Orten, wo es hergebracht iſt, deshalb ein beſonderes Zaungeld.

Dagegen müſſen

7) Die Pfarrer für die Unterhaltung des Garten,- Feld- und Wirthſchaftsinventariums als Nießbraucher ſorgen.

Es iſt die beſondere Pflicht des Patrons und der Kirchenvorſteher, darauf zu halten, daß der Pfarrer und die Kirchenbediente die zur Stelle gehörenden Stücke wirthſchaftlich nützen, und daß ein richtiges und vollſtändiges Wohnungs-, Wirthſchafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde, wie ſolches im A. L. R. l. c. §. 779 und 780 vorgeſchrieben iſt. Insbeſondere erfordert die Sicherheit des Pfarrers und des Kirchenbedienten, bei Antritt des Amtes für die Aufnahme einer beglaubigten Beſchreibung des Zuſtandes der Gebäude und übrigen Nutzungsſtücke zu ſorgen, weil, wenn dies unterlaſſen iſt, vermuthet wird, daß ihnen das Gebäude in einem guten Bauſtande und Alles im Zuſtande vollſtändiger Nutzbarkeit übergeben worden iſt; andernfalls aber die Beſchreibung zur Richtſchnur bei der Abgabe des Dienſtes angewendet wird. (A. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 48. 112. 119.)

Die Kommiſſarien bei Einführungen und Auseinanderſetzungen abgehender Pfarrer, Kirchen- und Schulbedienten und deren Erben mit dem anziehenden, haben die Inventarien

bei dem Dienſtantritt der erſten mit dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge zu vergleichen und dabei den Abgehenden die ihnen zur Laſt fallenden Defekte zu ziehen und ſie aufzufordern, entweder die Mängel zu ergänzen, oder ſie erſetzen zu laſſen, von dem Zuſtande der dem neu anziehenden Pfarrer übergebenen Nießbrauchſtücke aber Verzeichniſſe den Rezeſſen beizulegen.

II. Ueber die Benutzung der Pfarrwälder enthält das A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 804—814. folgende Einſchränkungen: Bauholz daraus zu verkaufen iſt der Pfarrer nicht berechtigt, nur das, über den Bedarf zu Bauten und Reparaturen an Pfarrer- nnd Küſtergebäuden überflüſſig vorhandene Bauholz, können die Vorſteher unter höherer Genehmigung verkaufen, müſſen aber die baare Löſung zinsbar belegen, und dem Pfarrer kommen die Zinſen davon nur ſo lange zu, als das Kapital zu jenen Bauten nicht verwendet wird.

Auch Brennholz iſt der Pfarrer nur ſoviel zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewiſſe Schläge eingetheilt, und ihm ſolchergeſtalt zur Nutzung eingeräumt, oder ihm ein gewiſſes Deputat daraus angewieſen iſt, und er von dieſem etwas erübrigen kann. Außer dieſem Falle darf ein Verkauf nur unter den Maaßgaben, wie bei dem Bauholze ſtattfinden.

Bei dem Uebergeben des Dienſtes iſt auch auf die Beſchaffenheit der Pfarrwälder und wiefern dabei eine forſtmäßige Einrichtung ſtattfindet, zu ſehen.

141.

Verordnung der Reg. zu Gumbinnen vom 23. Juni 1839 (Amtsblatt 1839 S. 529.) Die Verpflichtung der Pfarrer und Kirchenbediente zur Unterhaltung der Dienſtgebäude betreffend.

Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Verpflichtung der Pfarrer und Kirchenbedienten zur Unterhaltung ihrer Dienſtgebäude (§§. 784 bis 787 Tit. 11. Thl. II. A. L. R.) unterliegen häufig einer verſchiedenen Auslegung und geben bei ihrer Anwendung zu mancherlei Zweifel Veranlaſſuug. Wir haben deshalb über mehrere zweifelhafte Punkte die Entſcheidung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen u. ſ. w. Angelegenheiten eingeholt und machen nach deren Eingang die nachſtehenden Vorſchriften bekannt; bemerken jedoch zuvor, daß unſere Kompetenz als geiſtliche Oberaufſichtsbehörde ſich bei vorkommenden Streitigkeiten nur auf Feſtſetzung des Interimiſtici beſchränkt, vorbehaltlich des Rechtsweges für jeden Intereſſenten, der ſich durch die getroffene Beſtimmung beeinträchtigt

glaubt. Bei der Feſtſetzung der Intermiſtican werden uns nochſtehende Regeln zur Richtſchnur dienen.

1) Die Pfarrer und Kirchenbedienten müſſen die kleinen Reparaturen an den von ihnen benutzten Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſorgen.

2) Für kleine Reparaturen ſind diejenigen zu achten, welche entweder gar keine baare Auslagen erfordern, oder wo die Koſten von jeder einzeln genommen, für die Pfarrer nicht über drei, und für die Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

3) Außerdem aber müſſen Thüren, Fenſter, Oefen und Schlöſſer und andere dergleichen innere Pertinenzſtücke der Gebäude von den Nießbrauchern auf eigene Koſten, ohne Rückſicht auf den Betrag derſelben, unterhalten werden.

4) Auch zu größern Reparaturen des Pfarrgebäudes, ſo wie zu Neubauten muß der Pfarrer die Materialien, ſoweit als dieſelben bei den Pfarren über die Wirthſchaftsnothdurft befindlich ſind, unentgeldlich hergeben.

5) Unter dem ad 3 gebrauchten Ausdruck Unterhalten ſind nur Reparaturen und nicht Neubauten zu verſtehen. Eine Reparatur eines ad 3 genannten Pertinenzſtückes eines Gebäudes iſt eine ſolche Wiederherſtellung, wobei dieſes Stück in ſeiner weſentlichen Form und in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen noch daſſelbe bleibt, und die daran vorzunehmende Arbeit ſich entweder nur auf eine Nachhülfe in der Zuſammenfügung der Theile ohne neue Hinzufügung eines ſolchen überhaupt beſchränkt, oder dasjenige, was neu hinzugefügt wird, nur in ſolchen Theilen beſteht, bei deren Abweſenheit das fragliche Gebäudepertinenz, wenn auch ſchadhaft, doch nicht in ſeiner Exiſtenz überhaupt vernichtet ſein würde. Neufertigung des Gebäudepertinenzſtückes iſt hingegen in dem Falle vorhanden, wo der fragliche Gegenſtand entweder aus gänzlich neuem Material angefertigt wird oder das, was an dem unbrauchbar gewordenen Stück noch in Anwendung kommt, zu der ganzen Subſtanz des hergeſtellten Objekts nur in dem vorbezeichneten Verhältniß eines die Exiſtenz des fraglichen Gegenſtandes nicht unmittelbar bedingenden Theiles ſteht.

6) Bei den Reparaturen an Fenſtern und Thüren und andern dergl. innern Pertinenzſtücken wird das erforderliche Holz nicht aus den Königl. Forſten frei verabreicht, da dieſe Pertinenzſtücke des Dienſtgebäudes nach den geſetzlichen Vorſchriften von dem betreffenden Kirchenbeamten auf deſſen Koſten in Reparatur erhalten werden müſſen, hierzu aber die Lieferung des zu den bloßen Reparaturen erforderlichen Materials gehört.

7) Aus gleichem Grunde hat der Pfarrer und Kirchenbediente auch die Hand- und Spanndienſte bei den in Rede ſtehenden Reparaturbauten auf eigne Koſten zu beſchaffen.

8) alle ſonſtige Reparaturen, die ein Handwerker an einem Gebäude gleichzeitig auszuführen hat, oder wo zwar die Arbeit mehrerer Handwerker, jedoch nur zur Wiederherſtellung eines und des nämlichen Gegenſtandes am Gebäude geleiſtet wird, gelten für einen Reparaturfall. Bei der Schätzung dieſer vorzunehmenden Reparatur werden nicht nur die Koſten der Handwerkerarbeit, ſondern auch die des Materials, und die Hand- und Spanndienſte in Berechnung gezogen. Nach dieſen Vorſchriften iſt in Zukunft genau zu verfahren. Sämmtliche Kirchenkollegien Königl. Patronats haben, wie dies bereits früher vorgeſchrieben iſt, bis zum 1. Oktober jeden Jahres durch hierher einzureichende Bauatteſte der Kreisbaubeamten die vollſtändige Erfüllung aller auf eigene Koſten ihnen obliegenden Bauleiſtungen nachzuweiſen. Den Landräthen und Superintendenten machen wir zur Pflicht, bei Reviſion der Kirchenkaſſenrechnungen keine für Reparaturen, die den Nießbrauchern obliegen, etwa in Ausgabe geſtellten Beträge paſſiren zu laſſen. Die Kreisbaubeamten weiſen wir an, bei den zu fertigenden Anſchlägen von Reparaturbauten, ſo wie bei den von den Kirchenkollegien ihnen zur Ausſtellung der Atteſte zugehenden Rechnungen, ſich nach dieſen Vorſchriften zu richten.

Den Privatpatronen überlaſſen wir, darauf zu ſehen, daß die Pfarrer und Kirchenbediente bei Kirchen ihres Patronats ihren Verpflichtungen zum Unterhalt der ihnen zum Nießbrauch eingeräumten Gebäude nach den hier aufgeſtellten Vorſchriften nachkommen.

142.

Reſc. v. 9. Dezember 1833 (v. K. Ann. 1834 S. 702.) betreffend die Verpflichtung der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen an ihren Dienſtgebäuden aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

Das Miniſterium hat, wie der Königl. Regierung in Verfolg der vorläufigen Verfügung vom 18. Februar d. J. bekannt gemacht wird, nicht blos den von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 4. Oktober v. J. zur Entſcheidung geſtellten Zweifel über die Verpflichtungen der Pfarrer und Schullehrer, kleine Reparaturen in ihren Dienſtgebäuden aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, zum Gegenſtande der Verhandlung mit dem Königl. Juſtizminiſterio gemacht, ſondern auch die Bedeutung des in dem Publ.

Patent zum oſtpr. Prov.-Recht vom 6. März 1802 aufgenommenen Vorbehalts: daß es in Abſicht des Kirchen-, Schul- und Armenweſens bei der bisherigen obſervanzmäßigen Dienſtverfaſſung ſo lange verbleibe, bis durch allgemeine Verordnungen über dieſe Gegenſtände nähere Vorſchriften ertheilt ſein würden. Aus den, zwiſchen dem damaligen geiſtl. Departement und dem Großkanzler von Goldbeck, bei Redaktion des oſtpr. Provinzialrechts ſtattgehabten Verhandlungen ergiebt ſich, daß der Vorbehalt im Patent vom 6. März 1802 keineswegs alle, das Kirchen- und Schulweſen angehende Obſervanzen, Statuten und Provinzialgeſetze, inſofern das oſtpreuß. Provinzialrecht über deren Gegenſtände abweichende Beſtimmungen enthält, noch als gültig erklärt, ſondern daß ſich jener Vorbehalt lediglich auf diejenigen Anordnungen über das Kirchen- und Schulweſen bezieht, welche die Dienſtverfaſſung betreffen. Dieſe ſind, weil ſie keine Privatrechtsverhältniſſe betreffen, ganz eigentlich reglementariſcher Natur, gehören ſchon deshalb nicht in ein Geſetzbuch, und waren zur Zeit der Emanation des Prov. Rechts in beſonderen Reglements enthalten, deren Reviſion ebenfalls wieder neueren reglementariſchen Verordnungen vorbehalten bleiben ſollte. Zwar war hiernach der Vorbehalt eigentlich überflüſſig, weil er ſich in der vorgedachten Beſchränkung von ſelbſt verſtand, indeß eben, weil er überflüßig war, trug man nach dem allerdings nicht richtigen Grundſatz, susperflua non nocent, kein Bedenken, zur Beſeitigung der gegen mehrere Beſtimmungen des Provinzialrechts gemachten Erinnerungen, den gedachten Vorbehalt aufzunehmen, auch wollte man wohl der irrthümlichen Anſicht ausdrücklich begegnen, als ob auch die zur Zeit der Emanation des Provinzialrechts geltenden provinziellen Dienſt Reglements durch letzters abgeſchafft wären. Der Vorbehalt bezieht ſich daher keineswegs auf ſolche Obſervanzen und Gewohnheiten, welche Rechtsverhältniſſe zum Gegenſtande haben. In Beziehung derſelben iſt zu erwägen, daß das Patent vom 6. März 1802 unmittelbar von jenem Vorbehalt auf die im Patent vom 4. Auguſt 1800 enthaltenen Maaßgaben und Beſtimmungen verweiſet. Mit dieſem Patent war der Theil des Prov.-Rechts publicirt worden, welcher die Zuſätze zum erſten Theil und die 4 erſten Titel des zweiten Theils zum A. L. R. enthält. Die Art. II. und III. des letztgedachten Patents und der zweite Zuſatz zum §. 3 und 3 der Einleitung laſſen aber keinen Zweifel darüber:

1) daß diejenigen Provinzialgeſetze und Verordnungen, welche nicht in das Provinzialrecht aufgenommen worden, für aufgehoben zu erachten ſind, mit alleiniger Ausnahme derje-

nigen, welche keine Rechtsmaterien, ſondern bloß Finanz- oder Polizeieinrichtungen betreffen;

2) daß nach dem erſten Januar und beziehungsweiſe den 1. September deſſelben Jahres auf alle ungeſchriebne Rechte und Obſervanzen, welche von den Vorſchriften des Provinzialrechts und des A. L. R. abweichen, weiter keine Rückſicht genommen werden ſoll. In Gemäßheit dieſer Grundſätze des Art. VII. des Patents wegen Publikation des A. L. R. vom 5. Februar 1792 und des §. 4 der Einleitung zum A. L. R. ſind daher von den Gewohnheiten und Obſervanzen, welche zur Zeit der Emanation des Provinzialrechts in der Provinz geſetzliche Kraft hatten, jedoch in das Provinzialgeſetzbuch nicht aufgenommen worden ſind, nur diejenigen ausnahmsweiſe als nicht aufgehoben und noch gültig beſtehend zu erachten; 1) welche einen Gegenſtand betreffen, worüber das Provinzialrecht ſchweigt, und das Landrecht auf wohl hergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder des Diſtrikts verweiſt; 2) auf welche das Provinzialrecht ſelbſt hinweiſet und 3) welche nur etwas beſtimmen, was in den Geſetzen unentſchieden gelaſſen worden, bis zum Erfolge einer geſetzlichen Beſtimmung. — Da nun die Beſtimmungen über die Verpflichtung zu den Reparaturkoſten der Dienſtwohnungen beizutragen, als das desfalſige Rechtsverhältniß zwiſchen der Kirche und Schulgemeine einerſeits und den Geiſtlichen und Schullehrern anderſeits beſtimmend, nach obiger Darſtellung zur weitern Regulirung nicht vorbehalten ſind, provinzialrechtliche Anordnungen darüber jedoch nicht exiſtiren, ſo müſſen die Vorſchriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. § 784 u. ſ. f. auch in Oſtpreußen zur Anwendung kommen. Der Auslegung des §. 786 l. c., nach welcher auch neue Thüren und Fenſter u. ſ. w., wenn deren Reparatur nicht mehr für zweckmäßig erachtet werden kann, von den Geiſtlichen und Schullehrern angeſchafft werden ſollen, kann das Miniſterium nicht beitreten. Es iſt Sache derer, wechen die Baulaſt obliegt, ihr Recht hierbei und ihren Vortheil wahrzunehmen, und bei den Kirchen- und Schulviſitationen dahin zu ſehen, daß das geſchehe, was das Geſetz im Betreff der Reparaturen vorſchreibt. Aber weil dies Schwierigkeiten hat, oder doch von den eigentlichen Intereſſenten, deren Recht nicht gehörig wahrgenomwird, den Geiſtlichen und Schullehrern gegen den zweifelloſen Sinn des Geſetzes, welches die Unterhaltung und Reparatur von einem Neubau ſehr beſtimmt unterſcheidet, dieſe bedeutenden Verpflichtungen aufzulegen, kann das Miniſterium weder für recht noch für angemeſſen erachten.

143.

Circ.=R. vom 17. März 1842 (Miniſt.=Bl. 1842 S. 111.) betreffend die Beſtreitung der kleineren Reparaturen an den Dienſtwohnungen der Geiſtlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, ob den Pfarrern und Kirchenbedienten und in analoger Anwendung auch den Schullehrern nach §. 784 u. f. Tit. 11 Th. II. A. L. R. unbedingt die Verpflichtung obliegt, die an ihren Dienſtwohnungen vorfallenden kleineren Reparaturen aus eigenen Mitteln zu beſtreiten; oder ob dieſelben, wie es in vielen Fällen geſchehen, ſich auf eine von dieſen Vorſchriften abweichende, örtliche Obſervanz dahin berufen können, daß die kleineren Reparaturen von den Kirchen=, Schul= oder Gemeindekaſſen getragen werden müſſen.

Durch Circ.=V. vom 17. Juli v. J. ſind hierüber die Berichte und gutachtlichen Vorſchläge ſämmtlicher Königl. Regierungen erfordert worden, und es hat ſich aus denſelben ergeben, daß in den einzelnen Landestheilen zum Theil nach ſehr verſchiedenartigen Grundſätzen verfahren wird.

Um dieſe Verſchiedenheit zu beſeitigen und eine gleichförmige, den Gerechtſamen der Betheiligten entſprechende Anwendung der geſetzlichen Beſtimmungen in den einzelnen Landestheilen zu vermitteln, werden nachſtehende Grundſätze als Anhalt dienen:

1) In denjenigen Provinzen und Landestheilen, in welchen die Verpflichtung der Geiſtlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, zur Unterhaltung ihrer Wohnungen beizutragen, durch ein beſonderes Provinzialgeſetz näher beſtimmt iſt, behält es bei den Vorſchriften dieſes beſondern Provinzialrechts ſein Bewenden.
2) Exiſtirt dagegen ein beſonderes Provinzialgeſetz nicht, und muß auf die Vorſchriften des A. L. R. zurückgegangen werden, ſo beſtimmt daſſelbe im Th. II. Tit. 11 §. 784 u. f. als Regel:

   daß die Pfarrer und Kirchenbedienten die innern Pertinenzſtücke ihrer Amtswohnungen, ohne Rückſicht auf den Betrag, auf eigene Koſten zu unterhalten, andere kleine Reparaturen aber, bis zu dem Betrage von drei reſp. einem Thaler aus eigenen Mitteln zu beſtreiten haben.

Die Verpflichtung der Pfarrer und Kirchenbedienten zur Unterhaltung der innern Pertinenzſtücke erſtreckt ſich jedoch nur auf die gewöhnliche Unterhaltung der dem Wohnungsberechtigten in brauchbarem Stande übergebenen Gegenſtände, nicht auch auf deren Erneuerung, ſofern dieſelben, ohne Verſchulden des Wohnungsberechtigten durch Alter, Zufall oder Ver-

conf. Staats-Minist.-Beschluß v. 30/3 63. (Centralblatt pro 63 S. 386.)

nachläßigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden ſind. Im letzteren Falle bleibt den Kirchenkaſſen nur der Rückgriff an den Vorbeſitzer oder deſſen Erben vorbehalten.

Die Regel des A. L. R. leidet eine Ausnahme, wenn durch ſpeziellen Rechtstitel, insbeſondere durch eine, bei der Kirche hergebrachte, beſondre Obſervanz, die Kirchenkaſſe mit der Beſtreitung der kleinern Reparaturen belaſtet iſt.

Die Rechtsbeſtändigkeit einer ſolchen Obſervanz folgt aus dem §. VII. des Publik.-Patents vom 5. Febr. 1794. Dieſer Vorſchrift zufolge, ſollen die mit den Beſtimmungen des A. L. R. nicht übereinſtimmenden Gewohnheitsrechte und Obſervanzen erſt nach Ablauf des zur Redaction der beabſichtigten Provinzial-Geſetzbücher angeordneten Termins, oder — wie in dem Urtheile des Geh. Ober-Tribunals vom 18. Februar 1837 abgedruckt in den Entſcheidungen deſſelben, herausgegeben von Simon und Strampf Bd. II. S. 232 u. f. nachgewieſen iſt — erſt nach Publikation dieſer Provinzial-Geſetzbücher ſelbſt ihre Geltung verlieren, inſofern dieſelben nicht in das Prov.-Geſetzbuch mit aufgenommen ſind, oder in den Geſetzen auf dergleichen Obſervanzen verwieſen wird.

Die Abfaſſung des Prov.-Geſetzbuchs iſt bisher nur für Oſtpreußen zu Stande gekommen, und iſt daſelbſt die in das Prov.-Geſetzbuch mit aufgenommene Vorſchrift des §. 784 l. cit. gleichförmig zur Anwendung gebracht worden.

In allen übrigen Landestheilen, in welchen das A. L. R. durch das Publikations-Patent vom 5. Februar 1794 Geſetzeskraft erhalten hat, ſind die zu Gunſten der Pfarrer und Kirchenbedienten von der gemeinrechtlichen Regel des §. 784 u. f. abweichenden Spezial-Obſervanzen nicht außer Kraft geſetzt und müſſen daher auch fernerhin noch beobachtet werden.

Daſſelbe gilt von denjenigen Landestheilen, in welchen früher das franzöſiſche Civil-Geſetzbuch gegolten hat, ſpäter aber das A. L. R. eingeführt worden iſt.

Das franzöſiſche Civil-Geſetzbuch erſtreckt ſich nur über die Privatverhältniſſe und läßt die kirchenrechtlichen Verhältniſſe der einzelnen Parochieen, Geiſtlichen und Gemeinden unberührt. Durch die in demſelben enthaltenen Vorſchriften über den Nießbrauch iſt daher auch nur der Umfang des auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Nießbrauchsrechts beſtimmt, während der Umfang der mit einem Kirchenamte verbundenen Nutzung einer Amtswohnung auch unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Civilgeſetzes aus den beſondern, kirchenrechtlichen Beſtimmungen zu beurtheilen war. Bei der Einführung des A. L. R. in dieſe Landestheile ſind durch die Publikationspatente vom 9. September 1814, 9. No-

vember 1816 und 25. Mai 1818 die durch die vorausgegangene Geſetzgebung nicht aufgehobenen Prov.=Geſetze u. Gewohnheiten auch fernerhin noch als geltend anerkannt worden.

In den ehemals zu Südpreußen gehörigen Landestheilen iſt zwar ſchon vor der ſpätern Einführung der franz. Geſetzgebung durch Allerh. Deklaration vom 30. April 1797 das A. L. R. in Kraft eines nicht blos ſubſidiär, ſondern allgemein gültigen Geſetzes und mit Aufhebung aller frühern Geſetze publizirt geweſen; es hat aber durch jene Deklaration die vorgefundene, auf Lokal=Obſervanz und ſpezielle Titel begründete innere Verfaſſung der einzelnen Kirchengemeinden nicht geändert werden können, und haben die Pfarrer und Küſterſtellen in ihrer damals beſtehenden Gerechtſamen keine nachtheilige Veränderung erfahren.

In denjenigen neuerworbenen Landestheilen endlich, in welchen das franz. Civilgeſetzbuch früher nicht gegolten hat, ſind durch die Publikations=Patente v. 15. Novbr. 1816 und 21. Juni 1825 die beſondere Rechte und Gewohnheiten der einzelnen Provinzen und Orte auch bei Einführung des A. L. R. beibehalten worden.

Die Vorſchrift des §. 784 u. f. Th. II. Tit. 11 A. L. R. kann daher nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn weder ein ausdrückliches Prov.=Geſetz, noch eine bis dahin beſtandene abweichende Spezial=Obſervanz, noch ein beſonderer Rechtstitel entgegenſteht.

3) Was die Schullehrer anbetrifft, ſofern dieſelben nicht zugleich als Kirchenbediente angeſtellt ſind, und als ſolche unter der Bedingung des §. 784 ib. eine kirchliche Amtswohnung benutzen — ſo iſt eine Verpflichtung, die kleineren Reparaturen an ihren Wohnungen aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, ihnen nicht auferlegt. Die §§. 18 und 19 Th. II. Tit. 12 A. L. R. legen nur den Gebäuden und dem Vermögen der Schulen gleiche Rechte wie den Kirchen bei, unter beſonderer Bezugnahme der §§. 170 u. f. u. 192 f. Th. II. Tit 11. Abſch. IV. (Die in den ältern Ausgaben befindliche Bezeichnung: Sect. IX. und in den neuen Ausgaben Abſchn. 9 beruht auf einem offenbaren Zahlendruckfehler.)

Aus dieſer Beſtimmung kann nicht gefolgert werden, daß den Schullehrern gleiche Verpflichtungen bei Unterhaltung ihrer Wohnungen obliegen ſollen, wie den Pfarrern und Kirchenbedienten in Abſchnitt 10 §. 784 f. auferlegt ſind.

In Ermanglung beſondrer Prov.=Geſetze oder eines ſpeziellen Rechtstitels kann daher nur die Vorſchrift des §. 34 Th. II. Tit. 12 zu Gunſten der Schullehrer zur Anwendung gebracht werden, welche die Unterhaltung der Schulmeiſter=

wohnungen ohne Einſchränkung den zur Schule gewieſenen Einwohnern als eine gemeine Laſt auferlegt.

4) Der Nachweis einer, den Vorſchriften des §. 784 u. f. ib. derogirenden Spezialobſervanz iſt nach den allgemeinen rechtlichen Erforderniſſen zu führen. Insbeſondere wird dieſer Nachweis alsdann für vollbracht zu erachten ſein, wenn durch Vorlegung der vorſchriftsmäßig revidirten Kirchenrechnungen dargethan werden kann, daß die Ausgaben für kleinere Reparaturen, unter ſtillſchweigender Genehmigung der geiſtlichen Obern, ſeither gleichmäßig aus der Kirchenkaſſe entnommen worden ſind.

5) Wünſcht eine Gemeine die Kirchenkaſſe von der ihr bisher obſervanzmäßig obliegenden Verpflichtung zur Erſtattung der kleinen Reparaturen zu befreien, und dieſe Verpflichtung auf den Geiſtlichen oder Kirchenbedienten zu übertragen, ſo kann dies unter Genehmigung der geiſtlichen Obern nur dadurch geſchehen, daß die Stelle ſelbſt nicht geſchmälert, und dem Geiſtlichen oder Kirchenbedienten für die Uebernahme der kleinen Reparaturen ein entſprechendes Durchſchnittsquantum aus der Kirchenkaſſe vertragsmäßig gezahlt wird.

6) In denjenigen Fällen, in welchen den Geiſtlichen, Kirchenbedienten oder Schullehrern die Verpflichtung zur Beſtreitung der kleinern Reparaturen obliegt, haben die geiſtlichen Obern und Inſpectoren darauf zu ſehen, daß die Wohnung dem Berechtigten in gutem Stande überliefert werde, und die Aufnahme eines gehörigen Uebergabe-Protokolls zu veranlaſſen.

Die Königl. Regierung wird angewieſen, nach dieſen Grundſätzen zu verfahren, und im Falle eines Widerſpruchs der Patrone und Gemeinden, die letztern bei vorkommender Gelegenheit auf den ihnen zuſtändigen Rechtsweg zu verweiſen.

144.

Circ. V. der Reg. zu Königsberg v. 24 Februar 1843 No. $^{1525}/_{1}$ III.

Um die gegründeten Beſchwerden der mit Brennholz-Deputaten aus Königl. Forſten verſehenen Geiſtlichen und Schullehrer wegen Abgabe friſch eingeſchlagener Deputathölzer abzuſtellen, iſt höheren Orts beſtimmt worden, daß an dieſelben aus den Königl. Forſten wenn nicht abſolute Hinderniſſe entgegenſtehen, ſtets trockene Hölzer verabreicht werden ſollen. Die Abtheilung unſeres Collegii für die Verwaltung der directen Steuern und der Domainen und Forſten hat in Folge deſſen unter dem 3. v. M. die Königl. Oberförſtereien angewieſen,

ſen, aus dem Einſchlage jedes laufenden Wirthſchaftsjahres ſtets ſolche Quantitäten zur Abgabe an die Geiſtlichen und Schullehrer zu reſerviren, als nach dem Etat und den beſonderen Anweiſungen nothwendig ſind. Die Befriedigung des Bedarfs der Umgegend ſoll hiebei nur ſoweit zur Berückſichtigung kommen, als dies ohne alle Gefährdung der Abgabe von trockenen Deputathölzern für die Geiſtlichen und Schullehrer geſchehen kann.

Da die Forſtverwaltung indeß das vorgeſchriebene Princip, die Naturalrechnungen jedes Jahres ohne Beſtände abzuſchließen, feſtzuhalten hat: ſo iſt die Anordnung erforderlich geworden, den, daß die Abgabe der an die Geiſtlichen und Schullehrer zu verabfolgenden Deputathölzer ſchon im Dezember des vorhergehenden oder ſpäteſtens bis zum 5. Januar jedes laufenden Jahres bei den Königl. Oberförſtereien beantragt und die Nebenkoſten bis dahin ebenfalls berichtigt werden, damit der Anweiſezettel ausgeſtellt und die Ueberweiſung des Holzes demnächſt erfolgen kann. Wird dieſer Termin nicht eingehalten, ſo ſind die Königl. Oberförſtereien befugt, über die zu dieſer Zeit noch vorräthigen Beſtände anderweit zu disponiren, und die Deputanten haben es dann lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie von der ihnen eingeräumten Begünſtigung ausgeſchloſſen werden müſſen.

Wir veranlaſſen daher die ꝛc. dafür zu ſorgen, daß die zu zahlenden Nebenkoſten von den dazu verpflichteten Kirchen- und Schulgemeinen ſo zeitig zuſammengebracht werden, daß ſchon im Dezember jeden Jahres die Anweiſung des Holzes bei den betreffenden Oberförſtereien beantragt werden kann.

144ᵃ.

V. der Reg. zu Gumbinnen vom 2. Juni 1841 (Amtsbl. S. 106.) wegen der Abfuhr des Deputatbrennmaterials der Geiſtlichen und Schullehrer.

In letzter Zeit ſind häufige Beſchwerden über die ſchlechte Beſchaffenheit des Deputat-Torfes, ſo wie darüber, daß die Empfänger nicht zeitig in den Beſitz des Deputatholzes geſetzt werden, vorgekommen. Dieſe Uebelſtände führen Verlegenheiten herbei, welche zum größten Theil in der verzögerten Abfuhr des Materials ihren Grund haben. Zur Vermeidung derſelben ordnen wir daher Folgendes an: Die Herren Oberförſter und Torfverwalter, welche in der Regel ſchon im Monat Mai im Stande ſind, die Forderungskoſten des Torfs zu berechnen, haben den Betrag derſelben pro Klafter, ſobald ſolcher feſtgeſtellt werden kann, den Herren Landräthen derjeni-

gen Kreiſe, in denen ſie Deputat-Empfänger zu befriedigen haben, ungeſäumt anzuzeigen, wonächſt letztere dieſe Koſten auf die betreffenden Gemeinen und Sozietäten zu repartiren und deren Einziehung zu verfügen haben, damit durch das Fehlen derſelben in der Folge die Abfuhr ſelbſt nicht behindert werde.

Die mit der Einziehung der beregten Koſten beauftragten Beritt- und Dorfſchulzen haben dieſelbe ſofort zu bewirken und die eingezognen Beträge an den Pfarrer und Schulinſpekter einzuſenden, ſich darüber aber, daß ſolches geſchehen, bei dem Landrath durch Vorzeigung der darüber ſprechenden Quittung auszuweiſen.

Die Herren Pfarrer führen die Gelder qu. unter Einſendung ihrer Quittungen und derjenigen ſämmtlicher Lehrer ihrer Inſpektion über das betreffende Deputat-Brennmaterial, an die betreffende Forſtkaſſe ab und extrahiren dagegen von derſelben die erforderlichen Anweiſezettel, welche ſie dann unverzüglich an den Landrath ſenden.

Die Oberförſter und Torf-Verwalter ſind bereits angewieſen, die Landräthe ohne Verzug zu benachrichtigen, ſobald der Torf fertig iſt und in Empfang genommen werden kann. Letztere haben demnächſt den Anweiſetermin nachzuſuchen, die Abfuhr anzuordnen und ſolche, ſo wie die Anfuhr, nach den diesfälligen Vorſchriften bewirken zu laſſen.

Ebenſo ſind die Herren Oberförſter bereits im Monat Oktober in den Stand geſetzt, die Holzart und die Sortimente, in denen das Deputatholz des laufenden und bezüglich des nächſten Jahres abgegeben werden kann, ſo wie die Forderungs-Schläger und Rodungskoſten anzugeben, und wir machen es denſelben zur Pflicht, die Herren Landräthe davon unverzüglich zu benachrichtigen, ſobald dieſes feſtſteht, desgleichen die Beträge anzugeben, welche zur Ausgleichung des Taxwerthes Seitens der Deputat-Empfänger in den Fällen zu zahlen ſind, in welchen das Deputatholz in den abzugebenden Holzarten und Sortimenten nicht verabfolgt werden kann.

In dem letzteren Falle haben die Herren Landräthe die Deputat-Empfänger davon in Kenntniß zu ſetzen, wegen Einziehung der Förderungskoſten und Extrahirung der Anweiſezettel aber in derſelben Art zu verfahren, wie ſolches in Betreff des Torfes vorgeſchrieben worden, demnächſt zeitig den Holzanweiſetermin nachzuſuchen und die Abfuhr bewirken zu laſſen. Bemerkt wird, daß die Herren Oberförſter ſchon früher dahin inſtruirt ſind, das Deputatholz für die Schulen gleich nach dem Eintritt des neuen Jahres verabfolgen zu laſſen.

Da es beim Torf darauf ankommt, ihn ſo zeitig abzufahren, daß die in der ſpätern Jahreszeit eintretende, häufig an-

haltende naſſe Witterung ihn nicht zur Befriedigung des Bedürfniſſes im nächſten Winter unbrauchbar mache, ſo iſt für die rechtzeitige Abfuhr deſſelben ſtets Sorge zu tragen. Die zu unſerer Kenntniß kommende Zögerungen werden wir ſtrenge rügen und ſollen die von den Deputatempfängern dieſerhalb begründet gemachten Entſchädigungs-Forderungen unnachſichtlich von denjenigen befriedigt werden, welche ſich eine Verzögerung rückſichtlich der obigen Anordnungen haben zu Schulden kommen laſſen, mögen die Säumigen höher ſtehende Beamte, Unterbediente (Beritt- und Dorfſchulzen u. ſ. w.) oder die Anfuhrpflichtigen ſelbſt ſein.

145.

R. v. 16. Dezember 1833 betreffend das Rechtsverhältniß in Anſehung der von einem Pfarrer auf Pfarrgrundſtücken errichteten Gebäude.

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte wird auf den Bericht vom 23. v. M. betreffend die Aufnahme eines Schenkungsvertrages zwiſchen dem Pfarrer D zu B. und den Vorſtehern der dortigen Kirchengemeinde, unter Rückſendung der mit eingereichten Akten hierdurch Folgendes eröffnet:

Es handelt ſich in dem vorliegenden Falle von einer Scheune, welche der Pfarrer G. auf dem der Kirche zu B. gehörigen Grund und Boden erbaut hat. Die Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden Pfarrer oder deſſen Erben und der Kirche in Anſehung der Subſtanz geſchieht dem §. 823 Tit. 11. Thl. II. A. L. R. zu Folge nach den in der Lehre vom Nießbrauch vorgeſchriebenen Geſetzen. Auch iſt insbeſondere in Abſicht der Verbeſſerungen, welche dem Nießbraucher vergütet werden müſſen, im §. 824 auf jene Geſetze verwieſen.

Nach den §§. 124 sequ. 130 und 131 Tit. 21. Thl. I. A. L. R. hat nun der Nießbraucher, falls der Eigenthümer **ſchriftlich** in die Verbeſſerung eingewilligt hat, das Recht Vergütigung dafür zu verlangen: fehlt aber zu der ſchriftliche Conſens, ſo hat er nur die Befugniß die Verbeſſerung zurückzunehmen, ſoweit die Sache in denjenigen Stand wieder hergeſtellt werden kann, in welchem ſie ſich vor der Verbeſſerung befunden hat.

Hiernach kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Pfarrer G. durch den Bau der Scheune nicht der **Eigenthümer** derſelben, als einer **unbeweglichen Sache** geworden iſt, ſondern daß er nur das Recht erworben hat, nach Verſchiedenheit der Fälle, entweder Vergütigung zu fordern, oder die **Materialien** als ſolche zurückzunehmen.

Die Erben des verſtorbenenen Pfarrers S. haben daher auch nur dieſes Recht allein dem Pfarrer D gegen Zahlung der 120 Thlr. veräußern können, und der Schenkungsvertrag, welchen der letztere beabſichtigt, konnte ſomit wiederum nur die ihm nach Vorſchrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 21 §. 124 — 131 und Thl. II. Tit. 11. §§. 823 und 824 zuſtehenden Rechte auf Vergütigung oder auf Zurücknahme der Materialien zum Gegenſtande haben.

Daß nun die Kirchenvorſteher als ſolche, vermöge der ihnen nach §§. 157. 217 und 619 Tit. 11. Thl. II. A. L. R. zuſtehenden Verwaltung des Kirchenvermögens jedenfalls berechtigt ſind, ein ſolches Geſchenk anzunehmen; darüber kann kein Bedenken obwalten.

Wenn der §. 109 Tit. 13. Thl. I. A. L. R. vorſchreibt, daß zu Schenkungen aller Art im Namen des Machtgebers eine Spezialvollmacht nothwendig ſei, ſo iſt hier von der Veräußerung durch Schenkung, nicht aber von der Annahme einer ſolchen die Rede. Nach §. 1060 Tit 11. kann ſogar, wenn der Beſchenkte aus den dort angeführten Urſachen, die Abſicht das Geſchenk annehmen zu wollen, nicht äußern kann, ein jeder Dritte zu ſeinem Beſten acceptiren. Um ſo mehr iſt es befremdend, daß das Königl. Land- und Stadtgericht die Befugniß der Vorſteher, das Geſchenk zu acceptiren, bezweifeln kann.

Da die Zuwendung offenbar weniger als 1000 Thlr. beträgt, indem der Geſchenkgeber die Rechte, welche er auf die Kirche übertragen will, für 120 Thlr. erworben hat, ſo bedarf es nach dem Geſetz vom 13. Mai d. J. §. 1 und 2 zur Gültigkeit der Schenkung auch nicht des Conſenſes des Landesherrn oder der vorgeſetzten Behörde, ſondern es iſt nur erforderlich, daß die Vorſteher der letzteren die dort vorgeſchriebene Anzeige machen.

Von dem Ankauf eines Grundſtücks, zu welchem es nach §. 106 Tit. 13. Thl. I. A. L. R. einer Spezialvollmacht bedarf, kann nach dem Vorbemerken hier überall nicht die Rede ſein. Der von dem Königl. Land- und Stadtgericht angeführte Umſtand:

> daß die Kirchengemeinde durch die Erwerbung der Scheune zu neuen Beiträgen zur Unterhaltung derſelben verpflichtet werden würde,

iſt theils aus den von dem O. L. Ger. zu Inſterburg in den Verfügungen vom 10 Juli und 21. Auguſt v. J. enthaltenen Gründen, theils um deshalb unpaſſend, weil die Scheune bereits der Kirche gehört, und hier nur davon die Rede iſt, daß der zeitige Pfarrer, als Ceſſionar der Erben ſeines Vorgängers, ſich

zum Beſten der Kirche unentgeltlich des Rechts begeben will, Vergütung zu forder oder die Materialien weg zu nehmen.

146.

V. d. Reg. zu Gumb. v. 13. Mai 1841 (Amtsbl. 1841 S. 89) wegen der Einrichtung von Privatgebäuden auch der Pfarrer- u. Schul-Etabliſſements.

Durch unſre Circulair-Verfügung an die Herren Superintendenten v. 4. März d. J. iſt angeordnet worden, daß die Herren Geiſtlichen und Lehrer gehalten ſein ſollen, zur Errichtung von Privat-Gebäuden und Anbauten, welche die Herren Nutznießer neben der zur Nutznießung ihnen überwieſenen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden auf dem Dienſtgrundſtücke erbauen wollen, durch die Herren Superintendenten unſre Genehmigung einzuholen.

Zur Vermeidung dieſſeitiger Rückfragen in jedem einzelnen Falle, beſtimmen wir hierdurch, daß die Herren Superintendenten die ihnen diesfällig eingereichten Anträge, inſofern ſie nicht Veranlaſſung haben, dieſelben ſofort zurückzuweiſen, durch die Herren Landräthe an uns zu befördern haben, damit auch dieſe ihr Gutachten über die reſp. Anträge ſogleich beifügen können. Dieſes Gutachten der Herren Landräthe hat vorzugsweiſe die Zuläßigkeit des beantragten Baues oder Anbaues in polizeilicher Rückſicht zum Gegenſtande. Zur diesfälligen leichten Beurtheilung für die Herren Landräthe haben die Antragſteller jedesmal eine Handzeichnung von der Lage der zu errichtenden Baulichkeiten ihrem Antrage beizufügen, welche die Entfernung der betreffenden Gebäude von einander angiebt und uns mit einzureichen iſt.

147.

Regierungs-Circul.-Verf. vom 19. März 1820. Welche kirchliche Abgaben und Präſtationen nach dem Hufenmaße, und welche nach Feuerſtellen oder Haushaltungen entrichtet werden, kann nur nach dem bisherigen Herkommen beurtheilt werden; ſofern darüber keine ſchriftliche Documente vorhanden ſind. — Doch iſt in den Altpreußiſchen Kirchſpielen als Regel anzunehmen, daß der Real-Decem an die Kirchenkaſſe, welcher in baarem Gelde entrichtet wird, und die große Calende an die Geiſtlichen und Kirchen- und Schulbedienten, welche in Getreide (mit Ausſchluß von Hülſenfrüchten), Stroh und Heu beſteht, nach dem Hufenmaße; die kleine Calende aber, beſtehend in Holz, Flachs, Erbſen, Fleiſchwerk, Eiern rc., oder die dafür hin und wieder bereits früher regulirten Geldabgaben (Geld-Calend) nach Wirthſchaften geleiſtet werden, und daß da, wo auch die Schulbedienten eine Getreide-Calende erhalten, ihnen Rückſichts dieſer jede Dorfſchaft für den auf ſie treffenden beſtimmten Antheil auf

kommen muß, und ihr allein die diesfällige nähere Subrepartition überlaſſen bleibt. — Etwas beſtimmter ſtellen ſich hierüber die Grundſätze für die katholiſchen Kirchſpiele in dem Ermelande: durch die Synodal-Conſtitutionen von 1726; hiernach muß nämlich in der Regel von jeder Hufe kulmiſch ein Scheffel Roggen und ein Scheffel Hafer des alt hergebrachten Decem-Maßes an den Pfarrer als Decem oder Sackzehnten entrichtet werden; alle übrigen Abgaben und Leiſtungen aber, als das Hopfengeld an die Kirchenkaſſen, das Quartalgeld an die Pfarrer und Organiſten ꝛc. und die kleine Calende fallen einer jeden einzelnen Wirthſchaft für ſich, jedoch nach Unterſchied ihrer verſchiedenen Qualität, zur Laſt; ſo wie auch der Roggen an den Kirchſchullehrer in der Regel mit ¼ Scheffel von einem jeden Wirthe für ſich beſonders eingeliefert werden muß. — Ueber die ſehr verſchiedenen Arten und Sätze der einzelnen Abgaben und Leiſtungen ſelbſt läßt ſich jedoch überall keine beſtimmte Regel aufſtellen, ſondern entſcheidet darüber lediglich das bisherige Herkommen, welches nöthigenfalls durch Kirchenreceſſe, Decem und andere Calenderegiſter, Emolumenten-Tabellen oder ſonſt auf andere Art glaubhaft nachgewieſen werden muß. — Daſſelbe iſt nothwendig, wenn eine andere Art der Vertheilung behauptet, und von dem Gegentheile beſtritten wird, als die oben angeführte Rechtspräſumtion ausdrückt. —

148.

Reſcr. des geiſtlichen M. v. 25. Juli 1822.

Die ꝛc. Regierung erhält anliegend Abſchrift einer Beſchwerde des Pfarrers N. zu M. vom 8. d. M. und des ihr beigefügten Atteſtes des Kirchencollegii vom 1. October v. J. mit dem Eröffnen, daß die Beſchwerde allerdings gegründet zu ſein ſcheint.

Der Zuſatz 213 des Pr. R. §. 13 berechtigt durch ſeinen Schluß keineswegs zu der Folgerung, daß die Kalende, wo ſie nach den Feuerſtellen und Haushaltungen entrichtet wird, wegfällt, ſobald das kalendepflichtige Grundſtück mit einer andern Haushaltung dergeſtalt verbunden wird, daß für beide nur eine Haushaltung ſtattfindet.

Schon der §. 13 ſelbſt weiſet darauf hin, daß die Kalende, auch wo ſie nach Feuerſtellen oder Haushaltungen entrichtet wird, eine Reallaſt iſt, denn er ſagt ausdrücklich, es finde bei dem Abbau keine Veränderung der Abgabe zum Vortheil der alten Beſitzung ſtatt, und von der neuen Beſitzung müſſe ſie beſonders entrichtet werden.

Dieſe Realqualität der Kalende geht auch aus §. 4 des allegirten Zuſatzes hervor, indem danach dieſelbe ohne Rüſicht auf die Confeſſion des Beſitzers des kalendepflichtigen Grundſtücks entrichtet werden muß. Endlich iſt aber ganz entſcheidend die Beſtimmung des §. 7, daß die Kalendebefreiung ſich *niemals* auf Bauerhöfe erſtrecke, die zu Vorwerken eingezogen worden, ungeachtet doch bei ſolcher Einziehung auch die Haushaltung auf dem Bauerhofe aufhört.

149.

Circ.-Verf. d. Reg. zu Königsb. v. 4. Oct. 1829 No. 757/9 K. S.

Das oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſatz 213 §. 13 beſtimmt, daß die nach Haushaltungen und Feuerſtellen an Kirchen, Geiſtliche und Schulbeamte zu entrichtenden Abgaben ſo wie die kleine und Geld-Kalende bei Abbauen und Theilungen zum Vortheile der alten Beſitzungen nicht vermindert, vielmehr auch von der neuen Beſitzung in gleichem Betrage entrichtet werden ſollen. Da dieſe Vorſchrift der Entſtehung neuer Wohnſtellen in wenig bevölkerten Gegenden erſchwerend entgegentritt, ſo iſt nach einer Mittheilung der Königl. hohen Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 24. Auguſt d. J. von dem preußiſchen Provinzial-Landtage die Abänderung des §. 13 des Zuſatz-Artikels 213 des oſtpreuß. Provinzialrechts im Geſetzgebungswege petitionirt, dieſem Antrage aber von Sr. Majeſtät dem Könige nicht gewillfahrt, dagegen beſtimmt worden, daß bei vorkommenden Gelegenheiten den Verwaltungs-Behörden die Vermittelung billiger Vertheilungs-Grundſätze überlaſſen bleiben ſoll.

Wegen Ausführung dieſer allerhöchſten Entſchließung iſt von den genannten Miniſterien folgende Inſtruction erlaſſen:

1) Die Vermittelung billiger Vertheilungs-Grundſätze kann nur wegen der, von der auf dem Theilſtücke noch erſt ent- entſtehenden neuen Stelle zu übernehmenden Abgabe an die Kirchen, Geiſtlichen und Schulbeamten eintreten.

2) Dieſe Vermittelung iſt nicht blos bei Abbauten und Theilungen, ſondern auch bei andern paſſenden Gelegenheiten, z. B. Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältniſſe, Gemeinheitstheilungen, Regulirung von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben — und zwar, wenn möglich, für den ganzen Umfang des Kirchſpiels oder Schulverbandes und für alle künftigen Fälle zugleich zu verſuchen, ohne Unterſchied, ob die Intereſſenten darauf angetragen haben, oder nicht, in welchem letzteren Falle die das Geſchäft leitende Behörde die Vermittelung von Amtswegen eintreten laſſen muß.

3) Die competente Behörde iſt die Regierungs=Abtheilung des Innern für landwirthſchaftliche Angelegenheiten, wenn der Anlaß durch ein zu deren Reſſort gehöriges Geſchäft gegeben iſt. Sollte dagegen ſolcher in der Regulirung der Kirchen=, Pfarr= und Schulabgaben liegen, ſo iſt die Abtheilung der Königl. Regiernng für die Kirchen=Verwaltung und das Schulweſen die competente Behörde.

4) Zwang gegen die Intereſſenten findet dabei nicht ſtatt, ſondern nur eine Auseinanderſetzung der Gründe, aus denen die Intereſſenten zu der Ueberzeugung gelangen können, daß Erleichterung der Anſiedelungen in wenig bevölkerten Gegenden nicht nur dem Allgemeinen, ſondern auch den Kirchen= und Schulanſtalten, die davon Vermehrung ihres Einkommens zu erwarten haben, zum Vortheil gereicht, und daß es daher im Intereſſe der Letztern liegt, auf der Erfüllung deſſen was der §. 13 des Zuſatz=Artikels 213 des Oſtpreuß. Provinzialrechts enthält, nicht mit zu großer Strenge zu beſtehen.

5) Die Vertreter der Kirchen und der geiſtlichen und Schulſtellen (der Patron und die Kirchen= oder Schul=Vorſteher) ſo wie die Nießbraucher der genußberechtigten Stellen bedürfen für jede diesfällige freiwillige Uebereinkunft der Genehmigung der mit der Leitung der Kirchen= und Schulangelegenheiten beauftragten Regierungs=Abtheilung, reſpective bei katholiſchen Kirchen= und Pfarrſtellen der des Biſchofs. Die Genehmigung iſt nicht zu verſagen, wenn die von der neuen Stelle zu übernehmende Abgabe erreicht:

a) zwei Drittheile der Abgabe der alten Stelle, Falls von dieſer die Hälfte der Ländereien oder mehr,

b) die Hälfte der Abgabe der alten Stelle, falls von dieſer weniger als die Hälfte aber mehr als ein Viertheil der Ländereien,

c) Das Drittheil der Abgabe der alten Stelle, Falls von dieſer nur ein Viertheil der Ländereien oder weniger an den Erwerber des Theilſtücks übergehen ſoll.

6) iſt die betheiligte Pfarr= oder Schulſtelle unbeſetzt, wenn die zwiſchen den Intereſſenten eingeleitete Uebereinkunft zum Abſchluß gebracht werden ſoll, ſo ergänzt, nachdem die geſetzlichen Vertreter der Stelle ihre Erklärung abgegeben haben, die Abtheilung der Königl. Regierung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen für den in ſolchem Falle fehlenden Nießbraucher der genußberechtigten Stelle die Zuſtimmung, ſobald bie Abgabe der neuen Beſitzung das zuvor unter 5. a. b. c. beſtimmte Maaß erreicht.

D. in ꝛc. ſetzen wir davon in Kenntniß, um in vorkommenden Fällen die vorſtehende Inſtruction in Anwendung zu bringen.

150.

Circ. = Verf. der Reg. zu Gumbinnen v. 11. Dec. 1833 (v. K. Ann. 1833 S. 949) die Dismembrationen von Grundſtücken betreffend.

Nachdem durch die Circ. = V. v. 19. Octbr. angeordnet worden iſt, daß bei vorkommenden Dismembrationen die Vertheilung der Staatsabgaben, ſo wie der Abgaben an Kirchen, Geiſtlichkeit, Schulen u. ſ. w. beſonders behandelt werden ſoll; ſetzen wir nunmehr über das bei Vertheilung der Geiſtlichen ꝛc. Abgaben zu beobachtende Verfahren feſt:

1) daß es einer förmlichen Beſtätigung der Vertheilungs = Berechnung Seitens der unterzeichneten Abtheilung nicht bedarf, und
2) daß eben ſo wenig eine Mittheilung der Vertheilungs = Berechnungen an die Gerichte erforderlich iſt.

Das für die Zukunft in dieſer Bezeichnung zu beobachtende Verfahren iſt vielmehr folgendes.

Nachdem das Königl. Landrathsamt die überhaupt zu entrichtenden Abgaben den beſtehenden Vorſchriften gemäß vertheilt hat, wird die Vertheilungs = Berechnung der Intereſſenten zur Erklärung vorgelegt. Dieſe Erklärung kann durch die Gerichte gleichzeitig mit der Anerkennung über Vertheilung der Staatsabgaben erfordert werden, in ſofern hierdurch kein Aufenthalt entſteht, ſonſt und in der Regel iſt es Sache des Königl. Landrathsamtes die nothwendige Erklärung ad protocollum zu nehmen, wir haben jedoch nichts dagegen zu erinnern, wenn die Kirchenkollegien mit Erforderung der Erklärung beauftragt werden.

Haben die Intereſſenten gegen die Abgaben Vertheilungs = Berechnung nichts zu erinnern, ſo wird dieſelbe dem Kirchen = Kollegio zur Achtung mitgetheilt und denn iſt die Sache beendet. Bringen die Intereſſenten jedoch Einwendungen vor, ſo wird die Wahrheit derſelben ermittelt und erwarten wir demnächſt die ſämmtlichen Verhandlungen zur Entſcheidung der Differenz. In keinem Falle iſt es nöthig, daß in Rückſicht auf die Vertheilung der Geiſtlichen ꝛc. Abgaben die Dismembrations = Angelegenheiten in der Hauptſache aufgehalten, ſondern ſolche können, ſobald nur die Vertheilung der Staatsabgaben und insbeſondere der Domainen = Gefälle regulirt iſt, vorbehaltlich deſſen, was nachträglich wegen der Geiſtlichen = ꝛc. Abgaben zu entſcheiden bleibt, durchgeführt werden.

Um jedoch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß in allen zur Kenntniß des Königl. Landrath-Amts kommenden Fällen die Vertheilung der Geiſtlichen ꝛc. Abgaben auch wirklich bewirkt worden, iſt uns quartaliter eine Nachweiſung der angemeldeten Dismembrationen einzureichen, in welcher der Name des Haupt- und Zweigbeſitzes, die Größe des abgetrennten Grundſtücks, und das Datum des Kontrakts bemerkt, außerdem aber angegeben iſt, ob und unter welchem Dato die Vertheilungs-Berechnung der Geiſtlichen ꝛc. Abgaben angefertigt, wenn derſelbe den Intereſſenten vorgelegt, ob und welche Einwendungen dagegen vorgebracht ſind?

Hat das Alles im Laufe des Quartals, in welchem die Dismembration angemeldet iſt, nicht bewerkſtelligt werden können, ſo muß die Sache dennoch in die Quartalnachweiſung übernommen, und die Lage der Sache angegeben werden; alle dieſe Sachen müſſen natürlich in die nächſte Quartal-Nachweiſung wieder und überhaupt ſo lange aufgenommen werden, bis ſie beendet ſind.

Die Vorlegung der erſten Quartalnachweiſung erwarten wir zum 1. April k. J.

151.

Die Kalende in Preußen.

(Ein Auszug aus der Abhandlung des Hofgerichts-, Kirchen- und Pupillenraths Hoffmann von der Prieſterkalende in Preußen — in den Königsberger wöchentl. Frage- und Anzeignngsnachrichten. No. 30 und 31. vom 28. Juli und 4. Auguſt 1742, -- weiter fortgeſetzt nach den Akten der Königl. Regierung zu Königsberg.

Was den Urſprung der Kalende betrifft, ſo läßt ſich nicht erweiſen, daß ſolche jemals durch öffentliche Geſetze verordnet, noch den Predigern in dieſer Beziehung in den alten Kirchen-Ordnungen und andern Conſtitutionen etwas Gewiſſes beſtimmt worden iſt; vielmehr beruht dieſe Abgabe auf einer uralten Obſervanz, die erſt in der Folge durch verſchiedene General- und Spezial- Viſitationsreceſſe fixirt wurde. Gemäß dieſem iſt den Prieſtern und Schulmeiſtern auf dem Lande und in den kleinen Städten, ſowohl dem Pfarrer als den Diaconen, jährlich bei dem Gebetverhör von ihren Eingewidmeten ein Gewiſſes an Korn und anderm Getreide oder andern Feldfrüchten und Victualien, nach Beſchaffenheit der Kirchſpiele, abgetragen worden. In den alten Verordnungen, Viſitations-Inſtitutionen und Receſſen findet man das Wort „Kalende“ nicht erwähnt, ſondern es kommen die Namen, Meß-Korn, De-

cem=Getreide, Getreide=Zins, Zehenden, Petition" und dergl. vor. Auch iſt die Kalende unter dem Generalausdruck „Pfarrpflichten, Pfarramtsgebühren" begriffen geweſen.

Bereits in dem Privilegio, welches den neubekehrten Preußen den 7. Februar 1249 zu Chriſtburg gegeben wurde, iſt zu finden, daß den Brüdern jährlich die Zehenden gedroſchen in die Scheuer gebracht werden müſſen, wiewol nachher darüber und daß ſolche decimae den Prieſtern vom Orden verſagt worden, Heinrich Borringer, ein Carthäuſer Mönch, in einem Briefe an den Hochmeiſter Paul von Rußdorf viele Klagen geführt (Hartknoch Preuß. Kirchenhiſt. p. 215. 233.) Auch das alte Privilegium Culmense de 1251 zeigt deutlich, daß den Preuß. Biſchöfen ein gewiſſes Maaß von der Hube anſtatt der Zehenden gegeben werden mußte, indem es daſelbſt heißt: Volumus autem, ut de bonis praedictorum civium de quolibet aratro theutonicali, unus modius tritici et unus siliginis in mensura Wladislaviensi, quae vulgari nomine Scheffel dicitur, cui mensura Culmensis est ad aequata. Et de Polonicali aratro, quod Hake dicitur, unus modius Tritici in eadem mensura annuatim Dioecsis Episcopo pro decimis persolvatur.

Es läßt ſich nicht bezweifeln, daß dieſe Decimation in den nachfolgenden Zeiten, wiewohl in anderer Art fortgedauert habe, ebenſo unzweifelhaft iſt es, daß dieſe Abgabe an den Prediger bei der Reformation beibehalten worden iſt. Denn in den älteſten Landtagsakten findet man dagegen nicht die geringſten Einwendungen oder Vorſtellungen von Seiten der Landſtände, vielmehr iſt in den nachfolgenden Zeiten mit großem Nachdruck für die Accidentien und Beſoldungen der Prediger geſorgt worden.

(Anm. In dem Mandat, das Herzog Albrecht unter dem 6. Juli 1525 erließ, wurden die Gemeinen aufgefordert, wie bisher ihre Geiſtlichen zu unterhalten. cf. Jacobſon, Geſch. der Quellen des evangeliſchen Kirchen=Rechts von Preußen S. 24.)

Sowohl in den General=, als Spezial=Viſitationsrezeſſen der ſpäteren Zeit iſt nicht allein der Namen der Kalende genannt, ſondern auch den Prieſtern ein gewiſſes ausgemacht.

Das Reſcr. d. d. Königsberg den 5. Februar 1720 an den Verweſer des Amts Oletzko wegen der Kalende in den polniſchen Grenzämtern bezeichnet die Kalende mit dem Namen der Petition und ſpricht dieſelbe als ein in den alten Kirchenordnungen und Viſitationsreceſſen feſtgeſetztes und von undenklichen Zeiten her eingeführtes und übliches Emolument vor die Prieſter an, wobei ſie ungeſchmälert nach wie vor geſchützt werden ſollen.

In der Bartenſteinſchen Kirchen-Reviſion de 1585 heißt es:

„den beiden Caplänen dem Deutſchen und Polniſchen, weil „ſie ſonſten keine Zugänge haben, iſt zu ihrem vorigen ha„benden Unterhalt von jedem Bauer-Erbe, derer 222 ſein „ſollen, ein Viertel Korn und ein Viertel Gerſt, beläuft ſich „auf 111 Scheffel zu geben bewilliget, das ſoll von denen „Schulzen oder Rathleuten eingemahnet, und davon den „Caplänen die Nothdurft nach Gutachten der Kirchenväter „gegeben werden.“

Bei Erhebung der Kalende fielen jedoch von Seiten der Prediger verſchiedene Exceſſe vor, indem dieſelben bald mehr forderten, als ihnen die Spezial-Viſitationsrezeſſe erlaubten, bald Commessationes vornahmen. Dem ohngeachtet wurde die Kalende nicht aufgehoben, ſondern vielmehr beſtätigt, welches der Receß de 1633 beweiſet, worin es heißt:

„Weil aber bei dem Verhör des Gebets (ſo löblich geord„net) viel Mißbräuche vorgehen, als ſollen unſere Visitatores „die Verordnung machen, daß jährlich ſolch hochnöthiges „und nützliches Werk gehalten, aber nit von Hauſe zu Hauſe, „ſondern beim Schulzen, dahin auf des Pfarrers Ermahnen „die andern Einwohner und das Geſinde zu fordern vorge„nommen und unterrichtet, und aller Ueberfluß im Eſſen „und Trinken verhütet, die Leute auch über ihr Vermögen „mit der Kalende nit beſchweret, ſondern mit denjeuigen, „was ein jedweder aus gutem Willen herausgeben wird, vor„liebgenommen werden möge.“

wie auch die churfürſtl. Deklaration vom 14. Oktober 1662, welche die Worte enthält:

„Gleichergeſtalt haben auch die Visitatores zu erforſchen: „ob auch von denen Pfarrherren jedes Kirchſpiels die Ver„höre des Gebets nach dem Catechismo mit den Untertha„nen gehalten, und die Unterthanen, ſo Unterrichts bedürfen, „unterwieſen werden, weil aber bei dem Verhör des Gebets „viel Mißbräuche vorgehen, ſo ſollen unſere Visitatores die „Verordnung machen, daß jährlich ſolch hochnöthiges und „nützliches Werk gehalten, aber nicht von Haus zu Haus, „ſondern in den Kirchen, oder, wo keine in dem Dorf vor„handen, bei dem Schulzen. In den Städten, in den Kirchen „bei der Catechismuspredigt, dahin auf des Pfarrherrn Ver„mahnung die andern Einwohner und Geſinde zuförderſt „vorgenommen und unterrichtet, und aller Ueberfluß im Eſ„ſen und Trinken verhütet, und die Leute mit der Ka„lende zur Ungebühr nicht beſchwert werden.“

Hierher gehört auch die unter dem erſten März 1668 ausgegebene unter dem 5. Januar 1699 wiederholte und erneute Inſtruction, nach welcher die Kirchen-Reviſionen verrichtet werden ſollen. Der Art. 15 beſtimmt:

„Was vor Exactiones, Commessationes und Mißbräuche „bei Verhörung des Gebets und Einholung der Kalende in „theils Oertern vorgehen, iſt mehr denn bekannt, derowegen „denn auch bei dieſer Reviſion darnach zufragen und aller abus bei „Verordnung einer gewiſſen Strafe von allen Theilen abzuſtellen.“

In dem General-Viſitationsreceß de 1667 und 1668 iſt im Tit. I. verordnet worden:

„Die Salaria ſollen ihnen von den Kirchenvätern alle Vierteljahr aus den Kirchengefällen richtig gezahlet, die Kalende „aber von den Landleuten bei Verhörung des Gebets, ſo „wie vor Alters gebräuchlich geweſen, gereichet „werden.“

Dann im Tit. II.

„Deme zu Hülfe iſt von denen hochlöbl. Vorfahren die jährl. „Verhörung des Gebets auf dem Lande und in denen „Dörfern zu halten angeordnet worden ꝛc. die Kalende aber, „die deswegen dem Pfarrer gebühret, ſoll der Schulz nach „der Art und Weiſe, ſo jedes Orts gebräuchlich iſt, einfordern und ſie dem Pfarrer einliefern.“

Zu gleicher Zeit iſt durch den Special-Viſitationsreceß der Kirche zu Fiſchhauſen vom 18. Januar 1667, conf. d. 23. April 1668, die Kalende daſelbſt feſtgeſetzt worden, und heißt es im §. 14:

„Die Kalende betreffend ꝛc. So mag kein Prieſter dieſes Orts ein „mehreres, als folget, fordern und ſoll der Erzprieſter von jederem „Hauswirth, beſetzten Bauern und Erbe einen halben Scheffel „Korn, eine Gans ein halb Topf Flachs und ein Fuder Holz; der „Kappelan aber einen halben Scheffel Korn, ein paar Hühner oder „nach eines jedem Belieben eine Ente oder Gans und ein „halb Topf Flachs zur Kalende fordern.“

Nach Anleitung des vorallegirten Viſitationsrezeſſes de 1666 iſt, da in dem Memelſchen Diſtrikt 1684 eine Viſitation gehalten, den Predigern von den damaligen Viſitatoren ein mit den churfürſtl. Namen F. W. gezeichnetes Maaß ertheilet worden, nach welchem ſie die Kalende einheben ſollten.

In dem von George Wilhelm beſtätigten Legibus der Lückſchen Provinzialſchule findet man in lege 18,

daß die collectae frumentariae oder die petitiones für den Diaconum und die Schulcollegien feſtgeſetzt worden ſind.

Gleichermaßen ward die Kalende um dienſtliche Zeit bei allen Kirchen dieſes Landes, wie ſie bis dahin iſt bei jeder Kirche gebräuchlich geweſen, ſo feſtgeſetzt, daß dieſe Revenuen

als pars salarii der Prediger angeſehen worden iſt und ſie auf ſelbige auch vocirt wurden.

Es ſind unterſchiedene Verordnungen vorhanden, in welchen diejenigeu, welchen die Kalende und Petitiones morose delegiret, zur ungeſäumten Abtragung angehalten werden ſollen, nicht minder ſolche, die von wüſten, in Cultur genommenen Hufen die Entrichtung einer gewiſſen Kalende ausdrücklich beſtimmen. Aus den Aemterrechnungen iſt auch zu erſehen, daß, wenn beſetzt geweſene Bauerhufen eingezogen und ſolche zu einem Königl. Vorwerk geſchlagen worden ſind, dennoch den Geiſtlichen in deren Kirchſpiel dieſelben gelegen, die ſo lange gehobene Kalende gelaſſen iſt.

Sowohl auf dem Landtage 1714, als nachher in den Jahren 1717 und 1718 liefen verſchiedene Beſchwerden über zu hoch geforderte Kalende und Petition ein. Deshalb befahl das Reſcript d. d. Berlin den 25. Januar 1718 der Regierung, den Grund ſolcher Beſchwerde aufzuheben. Dieſe forderte unter dem 17. Febr. ej. von dem ſamländiſchen Conſiſtorium Bericht, welcher nach Vernehung ſämmtlicher Erzprieſter unter dem 22. April ej. erſtattet wurde und dahinging,

daß die Kalende und Petitiones nicht aus einer eingeſchlichenen Obſervanz und Gewohnheit herrührten, ſondern ihren guten Grund auch in jure statutario hätten, und zwar weil in der biſchöfl. Wahl den Pfarrern vier Hufen verſprochen worden, ſelbige aber durchgehends nicht völlig gereicht werden könnten, ſo ſei ihnen als ein Aequivalent die Kalende und Petition ſchon vorlängſt von der Landesherrſchaft zugeordnet, ſolche Verordnung auch tractu temporis nach und nach unterſchiedlich confirmirt worden.

Dieſerhalb bezog ſich das Conſiſtorium auf die Generalviſitationen und das Preuß. Landrecht P. I. Lib. I. §. fol. 39, und fuhr in ſeinem Berichte, wie folgt, fort:

Eine durchgehende Gleichheit aber in der Kalende durch das ganze Land feſtzuſetzen, wäre nicht practikabel;

1) weil die Eintheilung der Kalende ungemein ungleich ſei, und in einem Kirchſpiel mehr, in dem andern aber davon weniger gefalle; ein Kirchſpiel auch groß, das andre dagegen enge und klein wäre, durch die Egaliſirung hingegen einem nothwendig die Kürze geſchehen und anderen ein mehreres, als ſie gehabt, zugewendet werden dürfte.
2) Beſtände die Kalende nicht allenthalben in einerlei; ſondern ſie wäre von unterſchiedener Gattung und Maaße; wie dann an einem Orte Korn, am andern Gerſt und am dritten Haber, und zwar davon hie ein Scheffel, dort nur ein halber, auch wohl gar an manchen Orten nur ein Viertel gegeben würde, wozu bei einigen Kirchſpielen

bald Flachs, Grütze, Eier und dergl. dazukommen, anders-
wo hingegen Fiſche, Bratwürſte, Schinken und dergl. dar-
gereicht würden; ja an manchen Orten würde anſtat des
Korns Geld gezahlet oder Bier gegeben.

Wenn nun bei ſolchen Umſtänden und der vorkommenden
übergroßen Ungleichheit, in Entrichtung der Kalende, ſolche über-
all auf gleichen Fuß zu ſetzen, nicht möglich, es notoriſch wäre, daß
jede Kirche im Lande ihre beſondere Reviſionsrezeſſe hätte, worin
nach jeder Ortsbeſchaffenheit, nach denen Einkünften und Zu-
ſtand der Kirchſpielskinder, im Gleichen nach der Weitläuftigkeit
und Enge des Kirchſpiels ſelbſten die Kalende reguliret wäre:

ſo ſchlage das Conſiſtorium vor,

daß es bei der bisherigen Einrichtung der Kalende bei je-
dem Kirchſpiel gelaſſen, dabei aber allen Exceſſen geſteuert
und von Niemanden das in den Receſſen feſtgeſetzte über-
ſchritten werden möchte.

Auf dieſen Bericht erließ der König das Reſc. d. d. Berlin,
den 24. Mai 1719, worin es heißt;

„Was die ſogenannte Kalende derer Prediger und Schul-
meiſter anbelangt, ſo weit ſelbige in jure statutario, in
der Generalkirchenviſitation und gewiſſen von der Landes-
herrſchaft aus oberbiſchöflicher Macht beſtätigten Verord-
nungen gegründet ſei, deshalb zwar eines Theils ver-
ſchiedene Prediger geklaget, wie ihnen dieſe in partem
salarii geordnete Emolumente nicht von allen Eingewid-
meten richtig abgegeben und gereichet worden, ſondern ſie
von vieler Zeit merkliche Reſtanten haben, andern Theils
aber wegen Ungleichheit der Kirchſprengel, da einige groß,
andere aber enge und klein, dasjenige auch, ſo ſtatt der
Kalende gegeben wird, nicht allenthalben in einerlei beſte-
het; ſondern von unterſchiedener Gattung und Maaß iſt,
nicht füglich eine gleichförmige Einrichtung durchgehends
und aller Orten gemachet werden kann, dannenhero gewiſſe
Proportion zu halten, jedoch aber im ganzen Lande bei
jeder Kirche ein abſonderlicher Reviſionsreceß befindlich,
und in demſelben nach jeden Orts Beſchaffenheit, nach de-
nen Einkünften und Zuſtande der Kirchſpielskinder, imglei-
chen nach der Weitläuftigkeit oder Enge des Kirchſpiels
ſelbſten die Kalenden eingerichtet ſind, ſolchemnach die
Erzprieſter auf die Geiſtlichen und Schulmeiſter ihres
Sprengels, damit die Kalende nicht weiter, als wie in
einem jeden Amte die Kirchenreceſſe dieſelbige ſchon de-
terminiret haben, extendiret werde, genaue acht haben, da-
bei auch, ob jemand von dieſen Receſſen abzugehen und
die Kalende excessive in einem und anderm Stück zu
ſuchen, ſich unterſtehe, fleißig nachforſchen, alsdann ſie die

Contravenienten ſofort angeben, und dieſe zur gebührenden exemplariſchen Strafe gezogen werden: hingegen auch die Hauptleute oder Verweſer beim Ambte, wie die unzuläſſige Exactiones nicht geſtatten und ſolche ſteuern, alſo in dem was denen Geiſtlichen rechtmäßig zukommet, ihnen die hülfliche Hand bieten und diejenige Eingepfarrte, welche ihrem Seelſorger das Geordnete entziehen, und Widerſpenſtigkeit bezeugen, oder gar zu ſäumig darunter ſind, zu Entrichtung deſſen mit zulänglichem Nachdruck anhalten uud compelliren ſollen."

(Grube Corp. Const. Prut. P. I. C. 56.)

Hiebei blieb es einige Jahre, bis 1723 auf Anfrage der Königsberger Kriegs- und Domainen-Kammer vom 23. Januar ejd.

ob dasjenige, was den Predigern an Kalende pfleget gegeben zu werden, in den bei der neuen Einrichtung zu fertigenden Anſchlägen von jedem Wirthe oder von jeder Hufe genommen und gut gethan werden ſolle,

Die Königl. Declaration d. d. Berlin den 9. Februar 1723 erging,

daß die ſo genannten Prieſterkalenden, weil ſie weder in der Kirchenordnung nach andern Conſtitutionen gegründet, gänzlich abgeſchafft, mithin bei Verfertigung der Baueranſchläge darauf nicht reflectirt werden ſolle.

Dieſe Verordnung lautet alſo:

„Lgtr. ꝛc. Bei denen in eurer Unſerer vormaligen dortigen Domainenkammer aller unterthänigſten Relation vom 23. Januar a. c. angeführten Umſtänden und da die ſo genannten Prieſterkalenden ſo wenig in dem Generalkirchen-Receß de ao. 1639 als in denen übrigen bei dem dortigen Regierungsarchiv vorhandenen Kirchenordnungen und Conſtitutionen gegründet ſind, vielmehr in vorerwähnten Generalkirchenrezeß des bis dahin gewöhnlich geweſenen ſogenannten Calendocken aus der Urſache gar aufgehoben ſind, weil den Predigern damals eine Zulage von 50 Mark oder 11 Thlr. 10 Sgr. accordirt worden, wollen wir ſolche Prieſterkalenden gänzlich abgeſtellt wiſſen. Wonach ꝛc Berlin den 9. Febr. 1723.

Hierzu gab der **Recessus generalis** der Inſterburgiſchen und anderer Litthauiſche Aemter Veranlaſſung, wovon im Gruben C. C. Pr. I. 41 folgende Diſpoſiton ſteht:

„Und weil ein großes Geſchrei, auch mehr denn befunden, von den Calendocken der Lithauiſchen Pfarrer geführt wird; als ſollen hinfort die Pfarrer, ſolch Geſchrei zu vermeiden, aus Anordnung der Herren Commiſſarien, bei Verhörung des Gebets

kein Geſchenk nehmen, und des Calendockens ſich enthalten, weil ihnen die Beſoldung auf ein ehrliches erhöhet. Da aber einer oder der andere aus chriſtlicher ſchuldiger Dankbarkeit dem Pfarrer etwas in ſein Haus bringen und verehren wollte, das ſoll nach Erheiſchung Gottes Gebots Deut. 26 und der chriſtlichen Liebe Jedermann unverboten ſein ꝛc."

Hiergegen wurde von den Geiſtlichen remonſtrirt, welche die Kalende als einen Theil ihres Gehalts in Anſpruch nahmen, wobei ſie ſich auf früher Generalkirchen-Viſitations-Receſſe, namentlich auf den vom Jahre 1668 beriefen. Der Kirchenrezeß von 1639 ſei überdieß ohne Kenntniß des Conſiſtorii entworfen, betreffe eigentlich nur die Lithauiſchen Aemter und könne daher, da er überdies niemals zur Obſervanz geworden, als zurechtbeſtändiges Fundament nicht gelten.

In Folge dieſer Vorſtellung wurde das Reſc. vom 13. Dezember 1723 erlaſſen, welches entſchied, daß es wegen der Prieſterkalende bei dem alten Herkommen zu belaſſen ſei und folgendermaßen lautet.

„Nachdem uns aus eurem, unt. 1. Mai, auf Erfordern abgeſtatteten Bericht allerunterthänigſt referiret worden, daß in dem Kirchenreceß de an. 1639 derer Prieſterkalende wegen keine Erwähnung geſchehen, die darin ganz und gar aufgehobenen Kalendocken aber, als worunter die Neben Actiones und Petitiones der Prieſter bei den Gebetverhörungen verſtanden worden, eine von den Kalenden ganz unterſchiedene Sache ſind, dieſe letzten auch bei den von Zeit zu Zeit im Lande gehaltnen Kirchenviſitationen niemalen unterſagt, ſondern vielmehr auf ein Gewiſſes geſetzt und regulirt worden, als haben wir allergnädigſt reſolviret, daß es hierunter bei dem alten Herkommen um ſo viel mehr gelaſſen werden ſoll, weil eurer pflichtmäßigen Meinung nach, das wenige, ſo ein Bauer ſeinem Prieſter freiwillig giebt, ihn nicht enerviren kann, auch zu befürchten iſt, daß viele Landprieſter bei Entziehung der Kalende, ihres geringen Gehalts halber, unſerer Kaſſe hiernächſt zur Laſt fallen dürften. Wonach ihr euch alſo allerunterthänigſt zu achten, und deshalb das Nöthige weiter zu verfügen habt.

An die Preuß. Kriegs- und Domainenkammer.

Dem zu Folge behaupteten die Geiſtlichen in Preußen dieſes Emolument, und wurd ſogar durch die Inſtruktion vom 27. März 1734 §. 11 dem Kirchenkollegio aufgegeben, darauf zu halten, daß den Predigern ihre Kalende richtig geliefert,

auch ausgemacht werde, ob und wie weit ſie von Kgl. Vorwerken und köllmiſchen Gütern eine ſolche zu fordern berechtigt wären.

Durch Reſc. v. 17. Februar 1724 wurde den Pfarr-Wittwen verboten von den Bauern außer ihrem ordentlichen Gehalt die Kalende zu fordern, den Predigern ſelbſt aber durch R. vom 1. Mai ej. bei Verluſt ihrer Kalende unterſagt, ihre Ehegatten mitzunehmen. Später wurden durch R. vom 15. April 1723, bekannt gemacht durch Circ. vom 28. ej., die großen Gaſtgebote bei Gebetverhören unterſagt und dieſe Verordnung unterm 17. September 1728 und 16. November ej. aufs Neue eingeführt.

Hieraus läßt ſich erſehen, daß die Kalende eine feſte Abgabe war, deren Höhe die Kirchenreceſſe angaben. Zwar machen die Worte des letzten Reſcripts vom 13. Dezbr. 1723.

„was der Bauer freiwillig giebt" daß man die Kalende für eine freie Gabe halten ſollte, allein die kurz vorhergehenden Worte: „weilen jene in den Kirchenviſitationsrezeſſen auf ein Gewiſſes geſetzt ſind."

widerſprechen dem gänzlich.

Noch deutlicher zeigt dies die Inſtruktion der perpetuirlichen Kirchen-Kommiſſion de d. Berlin den 27. März 1734, worin es heißt:

„daß den Predigern ihre Kalende richtig abgeliefert werden ſoll."

„Richtig" heißt doch wohl hier nichts anders, als: nach dem einmal feſtgeſetzten Maaß und widerſpricht dem Begriff einer freiwilligen Abgabe.

Bei vorkommenden Vacanzen von Prediger-Stellen ward hierauf der Regierung aufgegeben, bei den Vorſchlägen zu ihrer Wiederbeſetzung den eingeführten Ertrag derſelben zugleich anzugeben. Die Regierung gab dieſerhalb den Hauptämtern den Befehl, über die Einträglichkeit der Predigerſtellen Bericht abzuſtatten; dieſe aber wandten ſich deshalb an die Prediger ſelbſt. Da den letztern der eigentliche Grund dieſer an ſie gelangten Fragen unbekannt war, und jeder eine andere Anſicht dabei hatte, meiſtentheils vielleicht Verkürzung des Gehalts dabei fürchtete, ſo gaben die meiſten Prediger ihre Accidenzien viel niedriger an, als dieſelben wirklich waren. Nach dieſen Angaben wurden die Accidenzientabellen gemacht, welche von der damaligen Regierung durch die Verordnung vom 20. Jan. 1748 dahin beſtätigt wurden:

„daß die Prediger und Schullehrer, die ein Mehreres, als in dieſen Tabellen enthalten iſt, nehmen würden, beſtraft werden ſollten."

Die ſchwankenden und häufig unrichtigen Angaben der Accidenzien-Tabellen gaben aber bald zu großen und heftigen Streitigkeiten Anlaß, weshalb denn, vorzüglich weil man von ihrer Unrichtigkeit überzeugt war, im J. 1751 eine ſogenannte Kalendekommiſſion errichtet ward, deren Beſchäftigung es ſein ſollte, „die Accidenzien und Kalendeabgaben auf einen feſten und beſtimmten Fuß zu ſetzen.“

Dieſe Kommiſſion regulirte mit vieler Mühe bis zum J. 1757 die Kalende und ſetzte ſie auf eine beſtimmte Höhe feſt, und verfuhr hierbei nach folgenden Grundſätzen:

1) Alles, was in den Kirchenreceſſen
2) und Alles, was in rebus indicatis einmal feſtgeſetzt worden, es ſei, was es wolle, muß unverändert bleiben,
3) ſelbſt die kleinen Kalendeſtücke, wenn ſie auch in den Kirchenreceſſen als freiwillige Gabe angenommen ſind, ſollen als ein Fixum betrachtet, der Billigkeit und bisherigen Obſervanz gemäß oben feſtgeſetzt werden;
4) ſoll es bei dergl. fixirten Kalendeſtücken der Willkür der Kalendepflichtigen überlaſſen werden, die Stücke in natnra oder deren von der Commiſſion feſtzuſetzenden Werth in Gelde zu liefern.

Die Commiſſion ging in der Art zu Werke, daß ſie die Prediger durch die Juſtiz-Kollegien mit Zuziehung des Departementsraths der Kammer über ihre Forderungen vernehmen ließ, ſodann die Einſaſſen über das, was ſie ihnen akkordiren wollten, das annoch Streitige aber ſetzte ſie nach jenen oben angeführten Grundſätzen ex aequo et bono feſt.

Jedoch ward dieſe Kalende-Kommiſſion an der fortgeſetzten Betreibung ihres Geſchäfts im J. 1757 durch die damaligen Kriegsunruhen verhindert, ſo daß ſie die Kalende nur für folgende Kirchſpiele hat reguliren und feſtſetzen können:

Fiſchhauſen, Alt-Pillau, Powunden, Laptau, H. Kreutz, Germau, Thierenberg, Medenau, Kuhmehnen, Neuhauſen, Quednan, Schönwalde, Arnau, Heiligenwalde, Labiau, Gilge, Legitten, Popelken, Skaisgirren, Laukiſchken.

Durch die Einſetzung dieſer Kommiſſion hob die damalige Regierung (das nachherige Etats-Miniſterium) die kathegoriſche Gültigkeit der Accidenzientabelle ſelbſt und des ihnen angehängten Strafebefehls wider diejenigen Prediger, welche meher als in ſelbigen beſtimmte worden, nehmen würden auf und bei vorkommenden Streitigkeiten können dieſelben nicht mehr als unveränderliche Norm der Entſcheidung angenommen werden, ſind es vielleicht auch im Ganzen nie geweſen, ſondern hier können nur jene eben angeführten Principien der Kalenden-Kommiſſion zum Grunde der Deciſion gelegt werden.

Im J. 1764 ward die durch vorhergegangene Kriegsunruhen in ihrer Aktivität gehinderte Kalende=Kommiſſion wieder hergeſtellt, allein bald darauf wieder aufgelöſt, wobei die ferneren Kalende=Streitigkeiten vom Hofe aus ad Iudicia verwieſen wurden. Die näheren Modificationen enthält das R. de d. Berlin den 24. Oktober 1764, welches das R. vom 6. Sept 1768 dahin näher deklarirt, daß die Kalende=Streitigkeiten, bevor ſie durch ein förmliches richterliches Erkenntniß entſchieden würden, erſt von der (damaligen) Regierung mit Konkurrenz der Kammer berückſichtigt und deren Beilegung verſucht werden ſoll.

Die Accidenzien=Tabellen ſind von verſchiedenen Gerichten bei vorkommenden Fällen nur in der Art als Norm der Entſcheidung angenommen worden, daß die Höhe der in denſelben angegebenen Accidenzien als Minimum deſſen angenommen worden, was der Kalendeberechtigte zu fordern hat, dagegen dieſem das Recht, mehr fordern zu dürfen, zu beweiſen freiſteht.

152.

Erläuterungen über die in Weſtpreußen beſtehenden kirchlichen Abgaben (aus Lewalds weſtpr. Provinzialrecht Band I. S. 313 folg.)

1.

Zehnten der Art, wie ſie das A. L. R. unter dieſem Ausdruck verſteht, ſind in ganz Preußen unbekannt, es müßte denn in denjenigen Theilen Weſtpreußens ſein, welche außerhalb der drei Palatinate Kulm, Marienburg und Pomerellen gelegen, zum eigentlichen Polen gehört haben. Vielmehr hat der deutſche Orden in der kulmiſchen Handfeſte vom Jahr 1251 ausdrücklich verſprochen, die Grundbeſitzer gegen alle Anſprüche auf Zehnten, das Maßkorn ausgenommen, kräftig in Schutz zu nehmen. Dagegen ſtreitet aber gegen alle Ackerbeſitzer ohne Unterſchied die rechtliche Vermuthung, daß ſie verpflichtet ſind, dem Pfarrer der Parochialkirche ihres Kirchſpiels unter dem Namen des Meßkorns einen Sackzehnten zu entrichten, denn in der angeführten Handfeſte heißt es ausdrücklich:

> Volumus autem, ut de Bonis praedictorum civium de quolibet aratro Teutonicali unus modius tritici (Weizen) et unus siliginis (Roggen) in mensura Vratislaviensi, quae vulgari nomine Scheffel dicitur, cui mensura Culmensis est adaequata, et de Polonicali aratro, quod Haake dicitur, unus modius tritici, in eadem mensura, annuatim Dioecesis Episcopo pro Decimis persolvatur. Si vero idem Episcopus praedic-

tos homines pro aliis decimis angariavarit, pro his Domus nostra tenebitur respondere.

Zum Verſtändniß dieſer Stelle bemerken wir, daß damals der Betrag des Meßgetreides nach der Zahl der Pflüge beſtimmt wurde, und zwar nach der der deutſchen Pflüge (gewöhnlich Zoch genannt) höher, als nach der der polniſchen räderloſen Haaken, weil mit letzteren in derſelben Zeit weniger Acker gepflügt werden konnte, als mit dem deutſchen Pfluge. In der Regel war in der damals allgemein üblichen Dreifelderwirthſchaft zur Beackerung einer kulmiſchen Hufe. Ein deutſcher Pflug hinreichend, wogegen zur Beackerung von zwei kulmiſchen Hufen drei Haaken nöthig waren. Daher wurde ſehr bald ein deutſcher Pflug mit einer kulmiſchen Hufe, und ein Haaken mit zwei Drittheilen einer ſolchen Hufe oder zwanzig Morgen für gleichbedeutend angenommen und das letztere Uebermaaß erhält davon ſogar ſeine Benennung.

2.

Nach der angeführten kulmiſchen Handfeſte waren die adeligen Güter von der Verbindlichkeit, dem Pfarrer das Meßkorn zu entrichten, nicht entbunden, denn damals waren adelige Güter, was wir jetzt darunter verſtehen, nicht vorhanden. Unter den jetzigen adel. Gütern in den drei Palatinaten befinden ſich ohne Zweifel mehrere, welche vom deutſchen Orden zu költmiſchen Rechten verliehen ſind, und dieſe ſind unſtreitig dieſer Abgabe unterworfen. Die übrigen Güter waren vom deutſchen Orden zwar zu Lehenrechten verliehen, und man könnte daraus folgern, daß dieſen Gütern die in der kulmiſchen Handfeſte beſtimmten Verbindlichkeiten nicht auferlegt ſind. Allein einmal hatte ſich der deutſche Orden gegen den Biſchof v. Kulm durch den Vergleich vom Januar 1230 (Acta Boruss. Tom. 1. pag. 407) allgemein anheiſchig gemacht, ihm dieſelbe Abgabe von allen Ländereien zu bewilligen; ſodann iſt dieſe Verbindlichkeit in den einzelnen Lehnbriefen ausdrücklich ausgeſprochen; und endlich iſt vom polniſchen Könige Sigismund den polniſch-preußiſchen Lehenbeſitzern durch die Urkunde vom Jahre 1476 ſtatt des Lehenrechts das kulmiſche Recht verliehen. Die Sache dürfte daher kein Bedenken haben.

3.

Die preußiſchen Biſchöfe, für deren Unterhalt durch andere Einkünfte hinreichend geſorgt war, traten den obigen Zehent ſehr bald den nach und nach in ihren Diöceſen angeſtellten, Meſſe leſenden Prieſtern (Pfarrern oder plebanis) zu ihrem Unterhalt ab, und von dieſer Zeit ab erhielt dieſer Zehent den Namen des Meßkorns oder Miſſalia. So heißt es in der Verleihurkunde, welche der Biſchof Nicolaus von Pomeſanien

in crastino assumtionis 1361 dem Schulzengute in Garnſee über 123 Hufen ertheilte,

Volumus etiam, ut Plebano, qui pro tempore fuerit, memorati Cives et rustici Missales annonas de centum tantum mansis solvere teneantur.

Ferner wird in der vom pomeſaniſchen Domkapitel am Tage Fabian und Sebaſtian 1470 dem Dorfe Baldram bei Marienwerder ertheilten Handfeſte geſagt:

Jusuper sacramenta ecclesiatica in Parochia Marienwerder percipient, cum opus fuerit, et pro decima sive annona missali unum modium siliginis et alium avenae plebano annis singulis praesentabunt, et de quolibet aratro unum modium siliginis es dimidium modium tritici annis singulis sint daturi.

(Handfeſtenbuch des Amtes Marienwerder v. 1634 fol. 73 u. 77). Aehnliche Verſchreibungen könnten noch viele angeführt werden.

4.

In der kulmiſchen Handfeſte von 1251 iſt zwar der Betrag des Decems auf einen Scheffel Weizen und eben ſo viel Roggen von jeder Hufe und bei kleinen Beſitzungen von blos zwanzig kulmiſchen Morgen auf einen Scheffel Weizen allein feſtgeſetzt; doch muß ſchon damals dieſer Betrag der Abgabe für übermäßig betrachtet ſein, und ſie dürfte jetzt wohl in wenigen Kirchſpielen ſoviel betragen. Häufig iſt ſtatt Weizen und Roggen blos Roggen und Hafer üblich. Die Getreideart und der Betrag beſtimmen ſich in jedem Kirchſpiel, oft ſogar in den einzelnen Ortſchaften deſſelben Kirchſpiels verſchieden, nach dem Herkommen.

5.

Im eigentlichen Polen waren der Druck der Geiſtlichkeit und ihre Anſprüche auf den Zehnten weit größer als in polniſch Preußen, beſonders aber ſuchte ſich der polniſche Adel davon zu befreien. Die Klagen darüber gelangten bis an den päpſtlichen Stuhl, und es erging darauf die Bulle Papſt Urban VIII. v. 22. November 1634, in welcher der Papſt ausdrücklich ſagt:

daß er ſich auf Verlangen des Grafen Jerzin als Oratoris des Königs von Polen, Wladislaus, bewogen gefunden habe, den Streitigkeiten inter ecclesiasticos et Nobiles Regni Poloniae wegen des Zehnten einen Ausweg zu verſchaffen, und daher zu verordnen und feſtzuſetzen, daß die Biſchöfe und Erzbiſchöfe die zwiſchen den Rectoribus ecclesiarum und Laien zu treffenden Vergleiche super qualitatem Decimarum beſtätigen ſollten.

Auf dieſe Bulle gründet ſich die im folgenden Jahre ergangene polniſche Reichs-Conſtitution von 1635, durch welche ein für allemal feſtgeſetzt wurde, daß der Zehnte von den adl.

Gütern ſtets auf Geld verglichen werden ſolle. Zugleich iſt aber darin enthalten, daß von den Königl. Gütern der Decem in Garben auch fernerhin dem alten Gebrauch gemäß entrichtet werden ſolle.

Der Inhalt dieſer Conſtitution wurde in den beiden neuern von 1678 und 1768 nicht nur beſtätigt, ſondern es wurde in der letztern ſogar den geiſtlichen Gerichten die Cognition über dergleichen Streitigkeiten verboten und ſolche an die Landgerichte verwieſen.

Durch den Warſchauer Vertrag vom 24. Februar 1768 iſt hierin nichts geändert, vielmehr iſt das Recht der Pfarrer auf Meßkorn, ſelbſt wenn der Zehentpflichtige Nicht-Katholik iſt, beſtätigt.

6.

Was die Arten der Abgaben betrifft, ſo bemerken wir darüber Folgendes:

1) Kalende. Dieſe Abgabe heißt auf Latein Strenae colligendae, weil ſie um Neujahr durch perſönliches Herumfahren in den Dörfern vom Pfarrer, Schullehrer, Organiſten oder Küſter geſammelt wurde. Der Name iſt folglich durch Zuſammenziehung und Verſtümmelung des Wortes Colligenda entſtanden. Wenigſtens iſt dieſe Wortableitung einfacher und natürlicher als die von Calendae oder gar von den franzöſiſchen Kalandsgeſellſchaften.

   In Weſtpreußen beſteht die Kalende gewöhnlich für den Pfarrer in einem halben Kopfe von einem gemäſteten Schweine, einer Wurſt, einem Brote und etwa 15 Lichtern; für den Schulmeiſter oder Küſter in einem Vorderfuße von einem gemäſteten Schweine, einer Wurſt, einem Brote und etwa 8 Lichtern. Doch ſind ſowol die Gegenſtände als deren Zahl in den verſchiedenen Kirchſpielen ſehr abweichend.

2) Vitaltag. Auch Victualtag oder Witteltag genannt. Dieſe Abgabe iſt nur im Marienburger großen Werder üblich; ſie beſteht in Eiern, und wird in der Regel um Oſtern an den Pfarrer, Schullehrer oder Küſter entrichtet. Da Oſtern gewöhnlich in den April, und ſpäteſtens um den 28. April, den Tag des Calenderheiligen Vitalis trifft, ſo hat dieſe Abgabe wahrſcheinlich vom heiligen Vitalis den Namen, nicht vom heiligen Vitus, deſſen Namenstag erſt auf den 15. Junius, lange nach Oſtern, fällt. In alten Verträgen wird dieſe Abgabe zuweilen Victualtag oder Victaltag genannt, und man ſcheint ihren Namen von dem Umſtande, daß ſie aus Lebensmitteln beſteht, abgeleitet zu haben. Gewöhnlich erhält der Pfarrer 15 und der Küſter 8 Eier, doch

walten auch hierin] in den verſch.edenenen Kirchſpielen Verſchiedenheiten ob.

3) Quartalgeld. Beſteht gewöhnlich aus einer geringen jährlichen Geldabgabe an den Schullehrer, Küſter oder Organiſten. In der Regel iſt die Abgabe bloß perſönlich, wiewohl ſich ihr Betrag inſofern ſie von Ackerwirthen zu entrichten iſt, häufig nach der Hufenzahl richtet. Sie kann aber auch dinglich ſein, wenn ſie in den Urkunden nicht der Perſon, ſondern ausdrücklich den Grundſtücken auferlegt iſt. Zuweilen wird ſie von der ganzen Dorfſchaft erlegt, und dann tragen gewöhnlich nur die Ackerwirthe dazu bei. Das örtliche Herkommen entſcheidet auch hier.

4) Oblationen, Offertorien oder Opfergeld (Opferchen.) Eigentlich wird darunter ein kleines Geſchenk an Gelde verſtanden, welches dem Prieſter während des Meſſeleſens auf ein gegebenes Zeichen von der verſammelten Gemeine zuſammengelegt wird. In Weſtpreußen aber verſteht man darunter häufiger ein kleines Geſchenk, welches dem katholiſchen Pfarrer hauptſächlich bei Gelegenheit der Indulgentien freiwillig gegeben wird. Offertorien dieſer Art ſind beſonders in den katholiſchen Kirchſpielen in der Gegend von Behrend z. B. Lippaſch, Stenſchitz ꝛc. üblich, in andern Gegenden z. B. in Neuenburg ſind ſie außer Gebrauch. In dem mehr in der Nähe der Oſtſee gelegenen Theile Pomerellens verſteht man unter Offertorien oder Opferchen eine Naturalabgabe, welche der Hufenbeſitzer oder Hufenpächter gleich nach der Ernte ſeinem (katholiſchen) Pfarrer freiwillig als Erſtlingsfrüchte (primitiae frugum, polniſch Quosy) entrichtet. Sie beſtehen gewöhnlich von jeder Hufe in einem ſehr großen Brote von gebeuteltem Mehl in ein Paar Hühnern, einigen Enten oder anderthalb Pfund Butter.

5) Kleiner Decem, auch Kirchendecem oder Perſonaldecem genannt, iſt in den katholiſchen Kirchen nicht gebräuchlich, wohl aber wird er von den proteſtantiſchen Einwohnern zur (proteſtantiſchen) Kirchen-Kaſſe entrichtet.

153.

Circular-Reſcript v. 4. Sept. 1819 des Geiſtlichen und Finanzminiſteriums. (Nr. II. 16196 und 1203 M. d. G.)

Des Königs Majeſtät haben mittels höchſter Cabinets-Ordre vom 13. April d. J. zu beſtimmen geruhet, daß die am 3. Dezember 1803 (bekannt gemacht durch d. R. zu Königs-

berg unt. d. 26. Februar 1812 Amtsbl. S. 146.) an das General-Direktorium und den Staatsminiſter v. Maſſow

wegen Wiederherſtellung der Natural-Deputate aus den Domainen an die Geiſtlichkeit,

ergangene Kabinetsordre dahin in Ausführung gebracht werden ſoll, daß in allen Fällen, wo es nicht thunlich iſt, die Naturalien, für welche die Geiſtlichen eine nicht angemeſſene Geldentſchädigung empfangen, wieder herzuſtellen, ihnen ſolche nach den mittleren Marktpreiſen zu Martini jeden Jahres in Gelde vergütet werden ſollen;

Von Entſchädigung für die Vergangenheit ſeit dem Erlaß der zuletzt gedachten höchſten Ordre aber keineswegs die Rede ſein ſoll, da ſolche die Wiederherſtellung der Naturalien nicht unbedingt vorſchreibt, die Nachweiſung der einzelnen Fälle, wo ſolche thunlich geweſen wäre, nicht möglich iſt, und, wenn ſie es wäre, die nachzuzahlende Summe die Kräfte der Staats-Kaſſe überſteigen würde.

Die Vergütung nach dem Martini-Mittel-Preiſe ſoll daher erſt zu Martini dieſes laufenden Jahres eintreten, und kein Anſpruch darauf für die Vergangenheit gut gethan werden.

Die Königl. Regierung wird von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung hierdurch in Kenntniß geſetzt, um darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Darauf gründet ſich das Circular-Ausſchreiben vom 28. Sept. 1819. Nr. 133/9 R.

154.

Circ.-V. der Reg. zu Königsberg vom 3. Auguſt 1842.

Mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 5. März d. J. haben des Königs Majeſtät zu befehlen geruhet,

daß den von Zeit zu Zeit, ungeachtet der beſtehenden Verbotgeſetze, vorkommenden Geſuchen um Erlaubniß zur Heirath zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern durch geiſtliche Belehrung und Abmahnung der betreffenden Perſonen vorgebeugt werden ſolle.

Wir weiſen ſämmtliche evangeliſche Herren Geiſtlichen hiermit an, in denjenigen Fällen, wo eine von Mitgliedern ihrer Gemeinde gehegte Abſicht von Geſuchen der vorbemerkten Art zu ihrer Kenntniß gelangt, ſolche Perſonen durch ſofortigen ernſtlichen Zuſpruch über die Unzuläſſigkeit der beabſichtigten Eheſchließung, über die unbedingte Erfolgloſigkeit jedes Dispensgeſuchs, und über die Strafen zu belehren, mit welchen der geſchlechtliche Umgang zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern criminalgeſetzlich belegt iſt. Zugleich iſt in ſolchen Fällen, wo ſich eine der betheiligten Perſonen noch unter Vor-

mundſchaft befindet, vom betreffenden Geiſtlichen eine Anzeige des ihm bekannt gewordenen Vorhabens an die vormundſchaftliche Behörde, Behufs etwa geeigneter Maaßnahmen zu erſtatten.

Dieſe Beſtimmungen gelten mit Einſchluß auch der Fälle, wo eine Eheſchließung zwiſchen einem geweſenen Ehegatten und dem, mit einem andern Vater oder einer anderen Mutter vor der beſtandenen Ehe erzeugten unehelichen Kinde des andern Gatten beabſichtigt wird, da der im §. 62. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 1. §. 9. ausgeſprochene Vorbehalt Allerhöchſter Dispenſationsertheilung zu ſolchen Eheſchließungen aufgehoben iſt.

Hiernach haben ſich die Herren Superintendenten genau zu achten und ihre Diöceſanen zur ebenmäßigen Beachtung zu inſtruiren.

155.

Circular-Verf. der Reg. zu Königsberg v. 28. April 1842. Es ſind kürzlich mehrere Fälle zur Allerhöchſten Kenntniß Sr. Maj. des Königs gelangt, wo Geiſtliche bei Aufgeboten und Trauungen die ihnen im §. 440 Tit. 11. Theil 2. des Allg. Landrechts auferlegte Verpflichtung zur Einziehung ſorgfältiger Erkundigungen darüber, ob die rechtlichen Erforderniſſe einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehinderniſſe im Wege ſind, nicht beobachtet haben. Se. Maj. haben deshalb Allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß den Geiſtlichen die vorbemerkte Geſetzes-Beſtimmung in Erinnerung gebracht und deren genaue Befolgung bei Vermeidung der ſonſt ihnen bevorſtehenden disciplinariſchen, oder nach Umſtänden auch gerichtlichen Beſtrafung eingeſchärft werde.

Zur Befolgung dieſes Allerhöchſten Befehles machen wir insbeſondere darauf aufmerkſam, daß es eine unrichtige Anſicht iſt, wenn manche Geiſtliche glauben, es bedürfe in den Fällen, wo das Aufgebot von Brautleuten aus verſchiedenen Parochieen nachgeſucht wird, für jeden Pfarrer, um das Aufgebot verrichten zu können, nur eines Nachweiſes der Nicht-Exiſtenz von Anſtänden gegen die beabſichtigte Eheſchließung auf Seiten desjenigen Verlobten, der ſeiner eigenen Parochie angehört, und es ſei die Legitimationsprüfung hinſichtlich des anderen Theiles, ſowie auch die Rückſichtnahme auf die etwaigen wirklich am Tage liegenden Anſtandsgründe in der Perſon jenes Verlobten dem dortſeitigen Pfarrer allein zu überlaſſen. Der §. 146. Tit. 1. Theil 2. des Allg. Landrechts verordnet allgemein und in Uebereinſtimmung mit der eben ſo allgemeinen Vorſchrift des §. 440. Tit. 11. Theil 2:, daß der Pfarrer,

welcher ein Aufgebot verrichten ſoll, wenn ihm nicht ein bereits in beglaubter Form ausgefertigtes Ehegelöbniß vorgezeigt wird, nach den etwa vorhandenen Ehehinderniſſen ſich erkundigen muß, ohne Unterſchied, ob dieſe auf Seiten des einen oder des andern Theils ſich finden. Wenn demnach, bei Verſchiedenheit der Parochie, die unmittelbare Einſicht und Prüfung der betreffenden Legitimations-Nachweiſungen zwar in der Regel von jedem Pfarrer nur in Bezug auf den zu ſeiner Gemeine gehörenden Verlobten vorzunehmen iſt; ſo darf er doch nicht verabſäumen, durch gehörige Nachfrage auch über die Verhältniſſe des andern Theiles eine glaubhafte Ueberzeugung von dem Nicht-Vorhandenſein geſetzlicher Ehehinderniſſe ſich zu verſchaffen. Finden ſich ſolche Umſtände vor, ſo iſt, ohne zu unterſcheiden, bei welchem Theile der Verlobten das Hinderniß beſteht, die Verrichtung des Aufgebots überhaupt und unbedingt zu verſagen, zumal dem auch nur ein- oder zweimaligen Aufgebot die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehegelöbniſſes beizulegen iſt (vergl. Allg. Landr. Theil 2. Titel 1. §. 92 und Anhang §. 67.). In den ſeltenen Fällen, wo das Aufgebot zuläſſiger Weiſe einſtweilen und mit Vorbehalt der noch zu erfüllenden Legitimations-Bedingungen vollzogen werden kann, darf jedoch auf keine Weiſe eher zur Ausſtellung des Proclamations-Scheines geſchritten werden, als bis dem ausſtellenden Pfarrer der Nachweis einer vollſtändigen Löſung auch der auf Seiten des fremden Verlobten obgewalteten Anſtände durch beſtimmte hierauf lautende Beſcheinigung des betreffenden Pfarrers oder durch amtliche Communication mit demſelben dargethan iſt.

Wir beauftragen Ew. Hochehrwürden, dies ſowohl Ihren Diöceſanen zur Nachachtung bekannt zu machen, als auch ſelber genau zu befolgen, machen auch noch darauf aufmerkſam, daß der Ausſteller eines Proclamations-Scheines eben ſo, wie der Ausſteller eines Dimiſſoriales, in demſelben die auf die Zuläſſigkeit der Ehe Einfluß habenden perſönlicheu Verhältniſſe ausdrücklich zu bemerken, und zu beſcheinigen hat, wie er ſich über das Nichtvorhandenſein bleibender oder auch nur zeitiger Ehehinderniſſe Ueberzeugung verſchafft habe.

156.

Circ.-V. der Reg. zu Königsberg v. 29. Mai 1839.

Durch die in den mehrſten deutſchen Bundesſtaaten, namentlich in Baiern, Hannover, Würtemberg, Baden, Naſſau, Churheſſen, Anhalt, Sachſen, Altenburg, Schwarzburg-Sondershauſen, Waldeck p. p. beſtehenden Geſetze iſt die Zuläſſig-

keit und Gültigkeit der von männlichen Unterthanen dieſer Staaten einzugehenden Ehen von der vorgängigen Zuſtimmung der betreffenden heimathlichen Obrigkeit abhängig gemacht worden, wie ſolches, um die dieſſeitigen Unterthanen gegen möglichen Nachtheil zu ſichern, durch öffentliche Bekanntmachung mehrfach zur Kenntniß gebracht worden iſt.

Es iſt nun häufig vorgekommen, daß ſolche Ausländer, nachdem ſie ſich längere oder kürzere Zeit in den Königlichen Staaten aufgehalten hatten, hier mit Inländerinnen getraut worden ſind, ohne daß obiger Vorſchrift ihrerſeits ein Genüge geleiſtet worden wäre. Solche Fälle haben theils zu Reklamationen auswärtiger Regierungen geführt, welche dahin gerichtet waren, daß Anordnungen getroffen werden möchten, um derartigen, mit Uebertretung der jenſeitigen Geſetze in den dieſſeitigen Landen abzuſchließenden Ehen ihrer reſp. Unterthanen für die Zukunft vorzubeugen, theils haben ſie den Uebelſtand zur Folge gehabt, daß ſolche Ehen von der heimathlichen Behörde des Ehemanns für ungültig erklärt worden ſind, und den Ehefrauen und Kindern ſolcher Ausländer die Aufnahme in der Heimath des Ehemanns und Vaters verſagt blieb, ſo daß durch die dadurch veranlaßte Trennung erſtere in vielen Fällen in Armuth und Noth geriethen und deren Ernährung den inländiſchen Communen zur Laſt fiel.

Um der Erneuerung jener wohlbegründeten Reklamationen zuvorzukommen und den aus ſolchen Fällen entſtehenden erheblichen Nachtheilen zu begegnen, hat das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten folgende, die bereits beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften jedoch auf keine Weiſe beſchränkende Beſtimmungen getroffen und verordnet:

1) Bevor der Pfarrer zu einer Trauung ſchreitet, hat er ſich darüber vollſtändige Gewißheit zu verſchaffen, ob der Bräutigam ein Inländer oder Ausländer iſt.

2) Als Inländer in dieſer Beziehung ſollen alle diejenigen angeſehen werden,

a. welche im Inlande geboren ſind und inzwiſchen nicht ein Domizil im Auslande genommen haben, oder

b. welche ein öffentliches Amt im Inlande bekleiden, oder

c. deren Eigenſchaft als Inländer notoriſch oder doch dem Pfarrer auf zuverläſſige Weiſe bekannt iſt.

3) In allen denjenigen Fällen, wo keines der vorſtehenden unter a—c aufgeführten Erforderniſſe zutrifft, oder wo ſolches aus irgend einem Grunde dem Pfarrer zweifelhaft ſcheint, iſt der letztere verpflichtet,

den Bräutigam zu fragen: ob er ſich in den Königlichen

Staaten bereits niedergelaſſen habe oder mit ſeiner Verheirathung darin niederlaſſen wolle?

Wird dieſe Frage bejaht, ſo hat der Pfarrer noch vor der Trauung die Beibringung einer amtlichen Beſcheinigung der betreffenden diesſeitigen Ortsobrigkeit über die erfolgte oder doch bereits genehmigte Niederlaſſung zu fordern, bis zu deren Beibringung aber der Trauung Anſtand zu geben.

Wird dagegen die vorgedachte Frage verneint, ſo ſoll die Trauung nur alsdann erfolgen, wenn der Bräutigam nach § 143. Tit. 1. Thl. II des A. L. R. zuvor dargethan hat, daß er in der Parochie ſeiner Heimath ordnungsmäßig und ohne begründeten Einſpruch aufgeboten worden oder wenn er nach § 144. daſelbſt, durch gerichtliche oder beglaubte Notariats-Zeugniſſe nachweiſet, daß an dem Orte ſeiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt ſei.

Wenn gleich hiernach das Miniſterium der geiſtlichen p. Angelegenheiten mit Rückſicht auf die allegirten geſetzlichen Vorſchriften nicht für zuläſſig erachtet hat, anzuordnen, daß die Trauung ſolcher Ausländer von der Beibringung der in ihrem Vaterlande erforderlichen Zuſtimmung der heimathlichen Behörde zur Schließung ihrer Ehe abhängig gemacht werde, ſo wird doch einer Mittheilung des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei zufolge, Seitens des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten nach Möglichkeit dahin gewirkt werden, daß die fremden Geiſtlichen von ihren reſp. Landesregierungen Anweiſung erhalten, denjenigen Ausländern, welche nach der von ihnen hier abgegebenen Erklärung die Abſicht nicht haben, ihre ſeitherigen Beziehungen aufzugeben und ſich diesſeits definitiv niederzulaſſen, auch wenn in kirchlicher Hinſicht nach der betreffenden fremden Geſetzgebung ihrer Verheirathung nichts entgegenſteht, dennoch das Aufgebotsatteſt nicht anders und eher zugehen zu laſſen, als wenn daſſelbe zugleich mit einer Beſcheinigung der competenten auswärtigen Civilbehörde darüber verſehen iſt, daß auch von den Rückſichten ihres Reſſorts aus nicht nur der diesſeitigen Verheirathung ihrer reſp. Staats- oder Gemeinde-Angehörigen an ſich, ſondern namentlich auch bei deſſen demnächſtiger Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme ihrer Ehefrauen und der in der Ehe etwa bereits erzeugten Kinder nichts im Wege ſtehe.

Um aber den beabſichtigten Zweck mit Sicherheit zu erreichen, wird den Pfarrern hiermit dringend empfohlen, insbeſondere im Intereſſe der diesſeitigen Unterthaninnen in allen nicht unbedenklichen Fällen mit der betreffenden Verwaltungs-Behörde nämlich dem Magiſtrate oder der etwa beſtehenden beſondern Polizeibehörde in Städten und den Königl. Landräthen

auf dem Lande in Verbindung zu treten, eines Theils um ſich zu verſichern, daß der zu Trauende wirklich ein Inländer ſei oder dem von ihm intendirten Eintritt in den diesſeitigen Unterthanen-Verband kein Bedenken entgegenſtehe, andrerſeits, damit wenn dieſe Aufnahme nicht beantragt oder nicht für zuläßig erachtet iſt, der zu Copulirende alſo nach der Trauung in die Heimath zurückkehren zu wollen erklärt und die erforderlichen heimathlichen Beſcheinigungen beigebracht hat, die Polizei-Obrigkeit darüber wachen könne, daß nicht deſſen ungeachtet und mit Umgehung der obigen Vorſchriften eine unſtatthafte Wohnſitzergreifung eintrete.

In dieſer letztern Beziehung erſcheint eine ſorgfältige Behandlung der Sache und eine gegenſeitige Verſtändigung des Ortsgeiſtlichen mit der Polizei-Obrigkeit ſchon um deswillen dringend erforderlich, weil nach der Feſtſetzung der mit Baiern, Sachſen, Heſſen-Darmſtadt, Kurheſſen, Naſſau, Sachſen-Weimar, Sachſen-Gotha, Sachſen-Coburg, Schwarzburg-Sondershauſen und einigen andern deutſchen Bundesſtaaten wegen Uebernahme der Ausgewieſenen, abgeſchloſſenen Verträge die diesſeits unter Anlegung einer Wirthſchaft erfolgte Verheirathung eines jenſeitigen Angehörigen ſchon an ſich und ohne Weiteres die Verpflichtung zu ſeiner Beibehaltung zur Folge hat und — wie in einem neuerdings vorgekommenen Falle hat anerkannt werden müſſen, — ſelbſt die bei Anlegung der Wirthſchaft gleichzeitig abgegebene Erklärung des Betheiligten, daß er keinen bleibenden Wohnſitz im Inlande zu nehmen beabſichtige, die vertragsmäßige Wirkung jenes factiſchen Verhältniſſes nicht zu ſuspendiren vermag. Wir weiſen daher im Auftrage des Königl. hohen Miniſterii des Innern und der Polizei ſämmtliche Polizei-Behörden unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die wegen der zu ertheilenden und zu erfordernden Heimathſcheine und der Niederlaſſung von Ausländern in den diesſeitigen Staaten erlaſſene Bekanntmachung vom 24. Januar c. (Amtsblatt. a. c. p. 43) hiermit ebenfalls gemeſſenſt an, in vorkommenden Fällen die nöthigen Ermittelungen mit größter Sorgfalt vorzunehmen, den Pfarrern die erforderlichen Aufſchlüſſe zu ertheilen und ſpäter genau darauf zu achten, daß ſich Ausländer nicht unbefugter Weiſe im diesſeitigen Staaten-Gebiete niederlaſſen.

158.

A.

Ehen mit Oeſterreichiſchen Unterthanen. Reſcr. v. 29. April 1822. (v. K. Ann. 1822. S. 374), bekannt gemacht

a. durch die Regier. zu Königsberg unter dem 5. Juni 1822 (Amtsbl. 1822. S. 211.)
b. durch die Regier. zu Marienwerder den 11. Juni 1822. (Amtsbl. S. 259.)
c. durch die Regier. zu Danzig unter dem 20. Juni 1822. (Amtsbl. S. 398.)

Das Heiraths-Kautions-Normale in der Kaiſerlich-Königlichen Oeſterreichiſchen Armee ſetzt feſt:

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs iſt durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies iſt derjenige, welcher auf dieſe Art eine Heirath ſchließt, unausweichlich zu entlaſſen, und gegen die Mitbefangenen nach Umſtänden und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannſchaft hingegen iſt für die Uebertretung dieſes Verbots kriegsrechtlich, in Folge der beſtehenden Geſetze, zu behandeln, und

§. 42. Auf eben die nämliche Art ſind alle durch Kriegsgefangene oder Deſerteurs, während ihres Ausbleibens im Auslande, geſchloſſenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei der erſtern, wenn beſonders rückſichtswürdige Gründe dafür ſprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Da auch Königlich Preußiſche Unterthanen durch dieſe Vorſchriften, auf eine für ſie nachtheilige Art, insbeſondere bei Abſchließung einer Ehe mit einem Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Deſerteur ſelbſt dann betroffen werden können, wenn derſelbe ſich in den hieſigen Landen niedergelaſſen und länger als ein Jahr darin aufgehalten haben ſollte (vergl. §. 145. Tit. 1. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts), ſo wird zufolge Königl. Miniſt.-Verfügung vom 29. April d. J., um die erwähnten Nachtheile ſo viel als möglich abzuwenden, der obige Inhalt des Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſchen Heiraths-Kautions-Normale hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht; auch werden zugleich ſämmtliche Pfarrgeiſtlichen, ſowohl die evangeliſchen, als römiſch-katholiſchen hierdurch angewieſen, bei vorkommenden Proklamationen und Kopulationen diesſeitiger, mit Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Unterthanen, die erſtern auf obige Paragraphen des Heiraths-Normale aufmerkſam zu machen, und ihnen die nachtheiligen Folgen einer ſolchen im Oeſterreichiſchen ungültigen Ehe vorzuhalten.

B.

Ehen mit Unterthanen aus Baiern.

Reſcript vom 22. Oktober 1821. (v. K. Ann. 1822. S. 103), bekannt gemacht

a. durch die Regier. zu Königsb. unter dem 6. Decbr. 1821. (Amtsbl. 1822. S. 1.)
b. durch die Reg. zu Gumbinnen unter dem 6. Decbr. 1821. (Amtsbl. S. 768.)
c. durch die Regier. zu Marienwerder unter dem 12. Decbr. 1821. (Amtsbl. S. 441.)
d. durch die Regier. zu Danzig unter dem 4. Decbr. 1821. (Amtsbl. S. 698.)

Nach einer Königlich Baieriſchen Verordnung v. 12 Juli 1808 dürfen baieriſche Unterthanen außerhalb Landes keine Ehen eingehen, widrigenfalls dieſe ungültig iſt, auch der Contravenient bei ſeiner Rückkehr mit einer einmonatlichen Gefängnißſtrafe belegt wird, deren Koſten er zu bezahlen oder abzudienen hat.

C.

Ehen mit Würtemberger Unterthanen.

Reſcript vom 25. Januar 1830. (v. K. Ann. S. 88.), bekannt gemacht
a. durch die Regier. zu Königsb. unter d. 23. Februar 1830. (Amtsbl. S. 82.)
b. durch die Regier. zu Gumbinnen unter d. 27. Mai 1830. (Amtsbl. S. 569.)
c. durch die Regier. zu Marienwerder 1830. (Amtsbl. S. 92.)
d. durch die Regier. zu Danzig 1830. (Amtsbl. S. 114.)

Ehen der Würtemberger ſind ohne vorher eingeholte landesherrliche Erlaubniß außerhalb Landes ungültig und die Ehe nichtig, worauf die Geiſtlichen event. diesſeitige Unterthanen aufmerkſam zu machen haben.

D.

Ehen der Braunſchweiger.

Herzogl. Braunſchw. Verordn. vom 8. November 1830. (abgedruckt in v. K. Ann. 1831. S. 248.)

Herzoglich braunſchweigiſche Unterthanen bedürfen zu ihren einzugehenden Ehen einer in den Städten von den Magiſträten, auf dem Lande aber von dem Kreisamte zu ertheilenden Beſcheinigung darüber, daß in polizeilicher Hinſicht der einzugehenden Ehe kein Hinderniß entgegenſteht, und darf vor Beibringung dieſer Beſcheinigung mit der Trauung nicht verfahren werden.

E.

Ehen mit Badenſchen Unterthanen.

Juſtiz-Miniſt.-Reſcr. vom 18. December 1835. (v. K. Ann. 1835. S. 1007.)

In dem Großherzogthum Baden hat die von einem Großherzoglichen Unterthan, ohne Genehmigung der competenten Behörde, im Auslande eingegangene Ehe ebenfalls keine geſetzliche Gültigkeit.

F.

Ehen mit Kurheſſiſchen Unterthanen.

Juſtiz-Miniſt.-Reſcr. vom 18. December 1835. (v. K. Ann. 1835. S. 1007.)

In Kurheſſen wird die von einem Kurfürſtl. Unterthan ohne landesherrliche Erlaubniß mit einer Ausländerin geſchloſſene Ehe für ungültig erachtet.

G.

Ehen mit Oldenburgern.

Reſcript vom 12. December 1833. (v. K. Ann. 1833. S. 887.)

Alle Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Herrſchaft Jever männlichen Geſchlechts dürfen ſich vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre ohne landesherrliche Genehmigung nicht verheirathen, und haben bei vorkommenden Trauungen Großherzoglich Oldenburgiſcher Unterthanen die Geiſtlichen die betreffenden Individuen auf dieſe Vorſchrift aufmerkſam zu machen.

H.

Ehen mit Graubündtnern.

a. Verordn. der Reg. zu Königsb. vom 10. December 1836. (Amtsbl. S. 297.)

b. Verordn. der Reg. zu Gumbinnen v. 6. December 1836. (Amtsbl. S. 1046.)

c. Verordn. der Regier. zu Danzig vom 11. Januar 1837. (Amtsbl. S. 18.)

Nach einer den Königl. Hohen Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten des Innern und der Polizei von dem Königlichen Hohen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten jetzt gemachten Mittheilung beſteht, wie in den Königreichen Baiern und Würtemberg, worüber ſchon Bekanntmachungen, namentlich wegen Würtemberg im Amtsblatt für 1830 Nro. 11. Seite 82. erfolgt ſind, auch in dem Schweizer-Kanton Graubündten eine geſetzliche Vorſchrift, welche eine jede Trauung eines dortigen Unterthans, von welchem Religionstheile er auch ſein möge, die ohne vorher eingeholte Erlaubniß der betreffenden heimathlichen Behörden im Auslande vollzogen wird, für ungültig und die darauf ſich gründende Ehe für nichtig erklärt.

In Genügung des uns von den Königl. Hohen Miniſterien gewordenen Auftrages, bringen wir die dieſsfällige geſetzliche Vorſchrift der Kanton-Regierung zu Graubünden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, um dadurch möglichen Nachtheilen, welche die Unkenntniß jener Vorſchrift und die Unterlaſſung deren Befolgung bei Eingehung von Ehen zwiſchen Graubündtnern und dieſſeitigen Unterthanen für letztere herbeiführen könnte, zu begegnen.

Die Herren Geiſtlichen werden hierauf bei Trauungen Bedacht zu nehmen beſonders angewieſen.

I.

Ehen mit Sachſen-Altenburgiſchen Unterthanen.

a. Verordn. der Regierung zu Königsb. vom 24. Mai 1837. (Amtsbl. S. 133.)
b. Verordn. der Regier. zu Gumbinnen vom 18. Mai 1837. (Amtsbl. S. 424.)
c. Verordn. der Regier. zu Marienwerder v. 12. Mai 1837. (Amtsbl. S. 163.)
d. Verordn. der Regierung zu Danzig vom 11. Mai 1837. (Amtsbl. S. 129.)

Nach einer Mittheilung des Königl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten werden die von Unterthanen des Herzogthums Sachſen-Altenburg außerhalb Landes eingegangenen Ehen in deren Heimath nicht für gültig anerkannt, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Beglaubigung über die dort erlangte Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt, und das Aufgebot daſelbſt bewirkt worden iſt. Zur Verhütung des möglicher Weiſe aus der Unkenntniß der Herzoglich Sachſen-Altenburgſchen Geſetzgebung für diesſeitige Unterthanen entſtehenden Nachtheils wird die oben gedachte Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Geiſtlichen unſeres Verwaltungs-Bezirks zu deren Beachtung hiermit angewieſen.

K.

Ehen mit Schwarzburg-Sondershauſenſchen Unterthanen.

a. Verordn. der Regier. zu Königsberg v. 9. Oktober 1837. (Amtsbl. S. 248.)
b. Verordn. der Regier. zu Gumbinn. vom 4. Oktober 1837. (Amtsbl. S. 846.)
c. Verordn. der Regier. zu Marienw. vom 15. Oktbr. 1837. (Amtsbl. S. 308.)
d. Verordn. der Regier. zu Danzig v. 30. September 1837. (Amtsb. S. 246.)

Nach Vorſchrift des Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Geſetzes über das Unterthanen- und Heimaths-Recht vom 19. Februar 1833 braucht in dem Falle, wo ein dortiger Unterthan mit oder ohne Schuld eines inländiſchen Geiſtlichen ſich mit einer Ausländerin ohne Erlaubniß der nächſt vorgeſetzten Behörde ſeines Heimaths-Ortes, oder gegen den Willen der letzteren verheirathet hat, weder ſeine Frau noch ſeine eheliche Nachkommenſchaft in das dortige Gebiet aufgenommen zu werden.

Damit den Nachtheilen, welche durch Nichtbeachtung der gedachten Beſtimmung entſtehen möchten, vorgebeugt werde, wird ſolche in Gemäßheit des Miniſterial-Erlaſſes v. 19. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

159.

Circ.-Verfügung der Regierung zu Königsberg vom 6. Juni 1832.

Ew. Hochehrwürden eröffnen wir mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 27. April c. (Nr. 1574/4 K. S.), die Verheirathung polniſcher Soldaten mit inländiſchen Frauenzimmern betreffend, daß, inſofern in jener Verfügung hinſichtlich des Aufgebots auf die Vorſchriften des Allgem. Landr. Th. II. Tit. I. §. 143 bis 144 und der Miniſterial-Verordnung vom 30. Mai 1823 aufmerkſam gemacht worden, letzt erwähnte Verordnung lediglich die nähere Beſtimmung derjenigen beglaubten Notariats-Zeugniſſe zum Gegenſtande hat, durch welche, wenn das Aufgebot des Fremden in der Parochie ſeiner Heimath nicht beſorgt werden kann, der Nachweis geführt werden kann, daß am Orte ſeiner Heimath kein geſetzliches Ehehinderniß gegen ihn bekannt ſei.

Es iſt nämlich durch das Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums vom 30. Mai 1823. (v. Kamptz Jahrb. XXI. Band, Heft 42. S. 273.) beſtimmt, daß unter den in §. 144. l. c. erwähnten beglaubten Notariats-Zeugniſſen ſolche Zeugniſſe der Notare zu verſtehen ſeien, wobei ſich zugleich das Atteſt einer obrigkeitlichen Behörde darüber, daß der Notar als ſolcher angeſtellt iſt, befindet.

Es iſt alſo darauf zu halten, daß wenn darüber gerichtliche Atteſte nicht beigebracht werden, die Notariats-Zeugniſſe auf die vorgedachte Weiſe beſcheinigt ſeien.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Bei den Verlegern erſchienen unter andern:

Wandkarte von Oſt= und Weſtpreußen

zum Schulgebrauche

von **P. F. Th. Kawerau.**

2te ſehr verbeſſerte Auflage in 4 großen Blättern. Sauber colorirt mit 1 Bogen Text. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Preußiſche
Landes- und Volkskunde

oder Beſchreibung von Preußen.

Ein Handbuch für die Volksſchullehrer der Provinz Preußen, ſo wie für alle Freunde des Vaterlandes

von **A. E. Preuß.**

Ein ſtarker Band in gr. 8. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Gedrängte Ueberſicht

der

Landes= und Volkskunde

von Preußen

von demſelben Verfaſſer.

Ein Lehrbuch für die Schüler bei dem Gebrauche des vorherſtehenden Handbuches für die Lehrer.

Preis 5 Sgr. gebunden 6 Sgr.

Sechs Predigten
über den ſeligmachenden Glauben an Jeſum den Sohn Gottes

von Konſiſt. Rath Kähler.

Preis 20 Sgr.

Die Weisheit von oben her.

Predigten von J. W. Ebel.

Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Borck, J. C. F.

Handbuch über die Kirchen- und Schul-Gesetzgebung im Preussischen Staate, mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Preussen: Ost-, Westpreussen und Litthauen, begründet von J. C. F. Borck, gänzlich umgearbeitet, fortgeführt und erweitert von J. C. G. Lorkowski und herausgegeben von J.
Bd.: 1

Königsberg 1844

Bor. 287 u-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014761-7